image
not
available

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



1869.

München.

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl (C. Huber).

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

Montag, den 4. Januar 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erledigung des im Schlußprotokolle zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d. d. 8. Mai 1867 (Gesetz-Blatt Nr. 14 vom 21. November 1867) unter A. 5. a. verabredeten Vorbehaltes bezüglich der Denaturirung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabenfrei zu verabfolgenden Salzes sind vom Zollbundesrathe auf Grund des Art. 8 §. 12 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 (Gesetz-

Blatt pro 1867 a. a. O.) die nebst Beilagen im Abdrucke beigefügten Bestimmungen getroffen und vom 1. Juli 1868 ab in Folge Erlasses des mitunterfertigten k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch von den k. Zoll- und Salzsteuer-Behörden in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem sich aber inzwischen gezeigt hat, daß die durch die erwähnten Bestimmungen bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz vorgeschriebenen Controlmaßregeln nicht überall genügend beachtet werden, so sieht man sich auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. (Gesetzblatt Nr. 15 vom 25. November 1867), weiter zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die anruhenden Bestimmungen wegen Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie wegen der Controlen hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes haben auch ferner in Wirksamkeit zu bleiben und ist hienach allgemein zu verfahren.

Demgemäß darf insbesondere die Abgabe des zu gewerblichen Zwecken denaturirten Salzes auch von Seite der Zwischenhändler nur auf schriftliche Bestellung (gegen Bestellzettel) unter Angabe des Wohnortes des Käufers und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, erfolgen.

2) Personen, welche mit denaturirtem Vieh- und Gewerbesalz handeln, haben dieß der Zoll- oder Salzsteuerbehörde ihres Wohnortes, in Ermanglung solcher Behörden aber der Ortspolizeibehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Neu sich etablirende Händler sind zu dieser Anzeige vor Beginn ihres Handels verpflichtet.

3) Ueber den Handel mit denaturirtem Salze hat eine fortlaufende Buchführung nach Anleitung der deßfalls in den anliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften statt zu finden.

Die hienach zu führenden speciellen Register müssen mit der amtlichen Bestätigung ihrer Blätterzahl versehen und mit einer gleichfalls amtlich anzusiegelnden Schnur durchzogen sein und sind zu diesem Behufe der Behörde, bei welcher die Anmeldung nach Ziffer 2 zu erfolgen hat, vorzulegen.

4) Den Beamten der Zoll- und Salzsteuerverwaltung, sowie den Polizeibeamten sind die geführten Bücher nebst Belegen auf Verlangen jederzeit vorzulegen und ist ihnen auch sonst jede geforderte Auskunft zu ertheilen.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese, dann gegen die wegen Salzdenaturirung überhaupt erlassenen Bestimmungen werden, soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach §. 15 des Salzsteuer-Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

Da ferner schon wiederholte Wahrnehmungen über mißbräuchliche Verwendung des abgabenfrei verabfolgten Salzes gemacht worden sind,

so wird hiebei zugleich Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 6 §. 13 des Salzsteuergesetzes die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Salzes zu anderen als den gestatteten Zwecken unter den dort angedrohten Strafen verboten ist, daher das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte und demgemäß denaturirte Salz wirklich nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung und ebenso das denaturirte Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß denaturirtes Viehsalz sich in Folge der immer stattfindenden Beimischung von Röthel schon durch seine Farbe von dem ohne Zusatz färbender Mittel nur mit Glaubersalz denaturirten Gewerbesalze (der anliegenden Bestimmungen Ziffer I. 1 und 2) auffallend unterscheidet.

München, den 22. December 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bestimmungen
betreffend die
Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes.

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) $1/4$ Procent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem

2) 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, $1/2$ Procent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise und zwar mit der

Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedsalz mindestens noch $1/4$ Procent, zum Steinsalz mindestens noch $1/8$ Procent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $1/2$ Procent Wermuthspulver $1/4$ Procent Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publicum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von demselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder

1) mit 5 Procent calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 Prct. krystallisirtem Glaubersalz oder
3) mit 5 Procent Kiserit und $1/2$ Procent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegendem Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes **darf dann nur** von Salzwerken oder Niederlagen, **in welchen** unversteuertes Salz lagert, **oder aus dem** Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz **bereitet** werden soll, muß stets ganz **fein gemahlen** werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Muster E.

Register

über

die Salzdenaturirungen und die Versendung des denaturirten Salzes

für

das te Quartal 18

Abtheilung I. Zugang, Seite
" II. Abgang, "

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Den ten "

Abtheilung I. Zugang.

Laufende Nro.	Datum der Vermischung.		Gewicht des zu mischenden Salzes.		Des Zusatzes			Name des Beamten, welcher die Denaturirung beaufsichtigt hat.	Gewicht des Salzes nach der Vermischung.		Nro. (Benennung) des Magazins, in welchem das Salz aufbewahrt wird.
					Art.	Menge.					
	Monat.	Tag.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	
1.	2.		3.		4.	5.		6.	7.		8.

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr. (Nr. der Anmeldung und des Versendungsscheines.	Der Abfertigung		Namen und Wohnort der		Bestimmungsort des Salzes.	Es sind verabfolgt			An Controle-Abgabe sind erhoben			Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Käufer resp. Empfänger.	Transportanten		aus dem Magazin Nr. (Benennung.)	Menge Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.			9.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.
den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nro.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3.	F. Heine in Danzig . .	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nro.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer N.	5. Januar 1869.	1	50	gef. N. Obercontroleur 13/2 69.
2.	Gerber O.	15. " "	—	50	gef. F. Steueraufseher 17/3 69.

Bekanntmachung,

die XI. Verloosung des Militär-Anlehens zu $4\frac{1}{2}$ % von 1855 betr.

In Gemäßheit der finanzgesetzlichen Bestimmungen und zufolge Ausschreibung vom 1. l. Mts. findet

Freitag den 15. Jänner 1869

Vormittags 9 Uhr im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz über 2 Stiegen)

die XI. Verloosung des $4\frac{1}{2}$ proc. Militär-Anlehens von 1855

statt; dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbetrag von

195,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. von 1856 S. 931)

drei End-Nummern

gezogen. Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1869 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 30. April 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 29. December 1868.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $4\frac{1}{2}$- und 4proc. Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 1. lauf. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen

Freitag den 15. Jänner 1869

Vormittags — im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Commission

1) die XIV. Verloosung der $4\frac{1}{2}$ proc. Eisenbahn-Anlehen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons;
2) die XVII. Verloosung der 4proc. Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitals-Beträge:

I. **Bei dem $4\frac{1}{2}$proc. Eisenbahn-Anlehen von 1852—1854** au porteur zu 36 Serien:

47 Endnummern im Capitals-Betrage zu 470,000 fl.

auf Namen zu 3 Serien:
4 Endnummern im Capitals-Betrage zu 40,000 fl.

II. Bei dem 4proc. Eisenbahn-Anlehen au porteur zu 25 Serien:
33 Endnummern im Capitals-Betrage zu 330,000 fl.

auf Namen zu 13 Serien:
17 Endnummern im Capitals-Betrage zu 170,000 fl.

im Ganzen sohin

1,010,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1869 an

außer Verzinsung gesetzt; die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schluß des Erhebungs-Monats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 29. December 1868.

Kgl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Dr. Friedrich von Ringelmann, auf dessen eigenes mit Bezug auf §. 22 lit. B und D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde gestelltes Ansuchen, vom 1. Januar 1869 an den wohlverdienten definitiven Ruhestand unter wohlgefälliger Anerkennung seiner während 40 Dienstjahren Allerhöchst-Ihren erlauchten Vorfahren, Allerhöchst-Ihnen, dem Throne und dem Lande geleisteten treuen und vorzüglichen Dienste, sodann unter Einreihung desselben in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. December v. Js. die Stelle eines Professors für allgemeinen und speciellen Pflanzenbau, Statik und Geräthekunde an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan dem geprüften Lehramtscandidaten und Docenten Richard Braungart aus Kissingen in provisorischer Eigenschaft vom 1. Januar 1869 an zu übertragen;

unter'm 28. December v. Js. den Buchhändler Gustav Elsässer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Function eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Passau zu entheben und

an dessen Stelle den Kaufmann Guido Kühbacher in Passau zum Ergänzungsrichter am dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unter'm 29. December v. Js. die bei dem Handelsgerichte Landshut in Erledigung gekommene Rathsstelle dem dortigen Bezirksgerichtsassessor Otto Söltl zu verleihen;

den ersten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Heinrich von Besnard in Zweibrücken, wegen nachgewiesener, durch körperliches Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

auf die am Bezirksgerichte Regensburg erledigte Stelle eines zweiten Staatsanwalts den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weiden, Georg Wilhelm Fritz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Weiden den Bezirksgerichtsassessor Johann Zuerl in Nürnberg zu befördern;

auf die Stelle eines Bezirksgerichtsassessors in Nürnberg den Assessor des dortigen Stadtgerichts, Ludwig Ilgen, zu berufen und

zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Hilfsarbeiter bei der Oberstaatsanwaltschaft am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Christian Zimmermann, zu ernennen;

die in Erding erledigte Advocatenstelle dem Assessor des dortigen Landgerichts, Johann Nepomuk Pletl, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und ihn von seiner gegegenwärtigen Stelle zu entheben, dann

zum Assessor am Landgerichte Erding den Accessisten des Bezirksgerichts München l./I., Georg Mair, zu ernennen;

bei den Bezirksgerichten Landshut und Straubing je eine weitere Advocatenstelle zu errichten und hienach

zum Advocaten in Landshut den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Advocaten-Concipienten Joseph Martin Rückerl in München und

zum Advocaten in Straubing den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Carl Börger in Straubing zu ernennen;

dem dargelegten Bedürfnisse entsprechend, die Besetzung je einer Advocatenstelle bei den Landgerichten Mallersdorf, Wegscheid, Mainburg, Hipoltstein, Nabburg, Roding, Stadtamhof, mit dem Sitze in dieser Stadt, Wassertrübingen, Lauf, Hammelburg und Weissenhorn, dann die Wiedererrichtung einer zweiten Advocatenstelle bei dem Stadt- und Landgerichte Dinkelsbühl zu genehmigen und hienach

auf die in Mallersdorf zu errichtende Advocatenstelle den Advocaten Richard Schneider in Wasserburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen und

die hiedurch in Erledigung kommende Advocatenstelle am Bezirksgerichte Wasserburg dem geprüften Rechtspraktikanten und Advo-

catenconcipienten Georg Schwarz, dermalen in Hemau, zu verleihen;

zum Advocaten in Wegscheid den Bezirksgerichts-Accessisten Michael Braun in Passau,

zum Advocaten in Mainburg den Advocaten-Concipienten Martin Pillmayr in Landshut,

zum Advocaten in Hilpoltstein den Advocaten-Concipienten Andreas Popp in München,

zum Advocaten in Nabburg den Advocaten-Concipienten Johann Jahn in Amberg,

zum Advocaten in Roding den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Advocaten-Concipienten Johann Maier in Regensburg,

zum Advocaten am Landgerichte Stadtamhof den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Advocatenconcipienten Joseph Schwalber in München,

zum Advocaten in Wassertrüdingen den Advocaten-Concipienten Friedrich Prechter in Donauwörth,

zum Advocaten in Lauf den Bezirksgerichts-Accessisten Leopold Fürst in Ansbach,

zum Advocaten in Dinkelsbühl den Advocatenconcipienten Anton Unzner in Donauwörth,

zum Advocaten in Hammelburg den Advocatenconcipienten Franz Harth in Nürnberg und

zum Advocaten in Weissenhorn den Advocatenconcipienten Emil Wimmer in Aichach zu ernennen.

Generalconsulat in St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. November v. Js. dem Großhändler Friedrich Wilhelm Walz in St. Petersburg die erbetene Enthebung von dem Posten eines k. Generalconsuls daselbst zu gewähren und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. November v. Js. dem rechtskundigen Bürgermeister Dr. Gustav Gehring und unter'm 27. November v. Js. dem Kaufmann Heinrich Laun, beide in Landshut, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer zu Marktschorgast, Bartholomäus Gänslein, in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November v. Js. dem Landwehr-Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments Augsburg, Carl Obermayer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Officierkreuzes des Leopold-Ordens und

unter'm 27. December v. Js. dem k. Oberstceremonienmeister, Carl Grafen von Moy, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Großkreuzes des Ordens von Unserer Lieben Frau zu Villa Viçosa zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 17. December v. Js. dem Johann Friedrich Dubber von New-York, auf Verbesserungen von Geldtaschen, Brieftaschen, Notizbüchern und andern ähnlichen Gegenständen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. December 1868 anfangend,

unter'm 22. December v. Js. dem Ludwig Loewe et Comp. von Berlin, auf Anwendung von Hornsohlen zur Fußbekleidung, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. December 1868 anfangend,

unter'm 24. December v. Js. den Maschinenbauern Dubied und de Watteville in Couvet und Paris, auf Verbesserungen an den Lamb'schen Strickmaschinen, für den Zeitraum von vier Jahren vom 24. December 1868 anfangend, und

unter'm 28. December v. Js. dem Maschinenfabricanten Leopold Philipp Hemmer von Aachen, auf einen Glättungs-Apparat für Walkmaschinen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 28. December 1868 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Schlossermeistern und Mechanikern Friedrich Weinberger und Wilhelm Vogel von Nürnberg unter'm 18. December 1867 verliehenen und unter'm 4. Januar v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Tabak-Schneide- und Paquet-Maschine, und

des dem Materialverwalter Gottlieb Heinrich Wirth von Hof unter'm 19. Juni 1867 verliehenen und unter'm 28. Juni 1867 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf ein neues metallurgisches Verfahren ꝛc., wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

Donnerstag, den 7. Januar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung

über die Erleichterung des Dienstes in der Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 95 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, sowie auf Grund des Gesetzes vom 30. December 1868, die Bürgerwehr betreffend, bewogen, im Dienste der Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr) nachstehende Erleichterungen eintreten zu lassen:

§. 1.

Die Landwehr- (Bürgerwehr-) Pflichtigkeit endet mit dem vollendeten 50. Lebensjahre,

jedoch wird dienstfähigen Landwehrmännern das Fortdienen über das bezeichnete Lebensalter hinaus freigestellt.

§. 2.

Die Pflicht zur Dienstleistung in der Landwehr (Bürgerwehr) wird wieder auf die wirklichen Gemeindeglieder (Gemeindebürger) zurückgeführt und kann daher ein Zwang gegen die In- und Beisassen zum ferneren Verbleiben in der Landwehr (Bürgerwehr) oder zum Eintritt in dieselbe oder zur Reluitionsleistung nicht mehr angewendet werden.

§. 3.

Der Säbel ist für die Wehrmänner der Landwehr- (Bürgerwehr-) Infanterie kein nothwendiger Bestandtheil der Bewaffnung mehr, kann aber von jedem Wehrmann auch in der Zukunft getragen werden.

§. 4.

In Bezug auf die Erleichterungen in der Uniformirung ertheilen Wir Unserem Staatsministerium des Innern die Ermächtigung, in dieser Richtung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 5.

Das Maximum der Reluitionsbeiträge wird
in den Städten I. Classe auf 20 fl.,
in den Städten II. Classe auf 15 fl.,

in Märkten und Städten III. Classe auf 7 fl.,
in andern Orten auf 4 fl. jährlich

festgesetzt und dürfen dieselben nur in demjenigen Betrage erhoben werden, welcher zur Deckung der für das dienstliche Bedürfniß der betreffenden Landwehr- (Bürgerwehr-) Abtheilung unabweislichen Ausgaben und gegebenen Falles zur Verzinsung und Tilgung der noch vorhandenen Schulden nothwendig ist.

An der Verpflichtung zur Bezahlung der noch rückständigen Reluitionsbeiträge der landwehrpflichtig bleibenden Gemeindeglieder tritt keine Aenderung ein und sollen dieselben vorzugsweise behufs der Schuldentilgung, jedoch mit möglichster Schonung und mit Gewährung entsprechender Fristen eingehoben werden.

Ob eine solche Beitreibung rückständiger Reluitionsbeiträge der Gemeindeinsassen einzutreten hat, bleibt unter den in Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen zunächst der Erwägung der betreffenden Landwehr- (Bürgerwehr-) Abtheilungen überlassen; doch gewärtigen Wir, daß von denselben in dieser Hinsicht die Beitreibung auf den unabweislichen Bedarf der Schuldentilgung beschränkt werde.

§. 6.

Von der Reluitionsleistung sind wie bisher die ganz vermögenslosen und jene Landwehrmänner befreit, welche im Militär-, Gendarmerie- oder Landwehr-(Bürgerwehr-)Dienste

eine Verletzung erlitten haben, die ihre fernere Dienstleistung unmöglich macht.

§. 7.

Das Rüstgeld wird aufgehoben und kann die Rückvergütung desselben von allen Landwehr-(Bürgerwehr-)Pflichtigen verlangt werden, welche von dem 31. Januar 1868 an in die Classe der Reluenten getreten sind.

Die früheren Rückstände an Rüstgeld sind wie die im §. 5 gegenwärtiger Verordnung erwähnten noch rückständigen Reluitionsbeiträge zu behandeln und insoferne sie in der Zeit vom 18. November 1867 bis 30. Januar 1868 angefallen sind, auf den Maximalbetrag von 15. fl. zu ermäßigen.

§. 8.

Während eines Jahres dürfen bei den Landwehr-(Bürgerwehr-)Abtheilungen nicht mehr als höchstens vier Waffenübungen auf die Dauer von je 2 bis 3 Stunden zu einer Zeit stattfinden, in welcher dem Erwerbe der Pflichtigen am wenigsten entgegengetreten wird.

Die besonderen Uebungen der neuzugegangenen Landwehr-(Bürgerwehr-)Männer, welche in dem stehenden Heere nicht gedient haben, sind hierunter nicht begriffen.

Die Anordnung von Landwehr-(Bürgerwehr-)Inspectionen bleibt Unserem Staats-Ministerium des Innern vorbehalten und fallen die bisherigen regelmäßigen Jahresinspectionen hinweg.

§. 9.

Vorstehende für die Landestheile diesseits des Rheins anwendbare Anordnungen, durch welche alle bisher bestandenen gegentheiligen Bestimmungen aufgehoben werden, sind von den Landwehr-Kreis-Commandos benehmlich mit Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, sofort in Vollzug zu setzen.

Gegeben München, den 2. Januar 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Du Bois.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. December v. Js. den Obergeometer Franz Hildebrand bei der Steuerkataster-Commission nach §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 2. Januar l. Js. dem Regierungsrathe der Kammer des Innern der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Lorenz Loritz, auf Ansuchen wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage den Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen,

zum Rathe der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg den Bezirksamtmann Joseph Schreyer von Tirschenreuth zu befördern, sofort

den Bezirksamtsassessor von Passau, Leopold Zahler, zum Bezirksamtmann in Tirschenreuth zu ernennen,

an das Bezirksamt Passau den Bezirksamts-Assessor von Griesbach, Anton Michael Fischer, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor von Griesbach den Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Seefried aus Gnotzheim, z. Z. am Bezirksamte Rosenheim verwendet, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. December 1868 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der vormalige Advocat Dr. Max Grießmayr dahier den Titel eines fürstlich Esterhazy'schen Hofrathes annehme und führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Alois Friedrich Binswanger von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Demeter" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. December v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Amtsbezirke Bamberg II und im Landgerichtsbezirke Burgebrach gelegene, bisher mit der Benennung „Herrnsdorf" bezeichnete Gemeinde „Mönchherrnsdorf" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde für das Studienjahr 1868/69 begnadigten Bewerber.

Nro. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
	I. Universität München.			
1	Hebler Johann	Rechtspraktikant	Dillingen	200
2	Ruebl Ignaz	"	München	200
3	Schneidhuber Johann	"	Landshut	200
4	Hollnbacher Nicolaus	"	Birnbach	200
5	Gundlach Georg	Cand. theol.	München	200
6	Lingg Max, Priester	(Imatrikulirt behufs der Promotion.)	Nesselwang	200
7	Söllheim Georg	Cand. jur.	Bayreuth	200
8	Schicker Carl	" "	Schwabmünchen	200
9	Stanko Virgil	" "	München	200
10	Winkler Johann Baptist	Cand. med.	Madöd	200
11	Bauer Joseph	" "	Erlhammer	200
12	Menzinger Alois	Rechtspraktikant	Haunswies	100
13	Panzer Alois	"	München	100
14	Schmidtmüller Friedrich	"	Passau	100
15	Splitgerber Eugen	"	Pappenheim	100
16	Strähuber Max	Cand. theol.	München	100
17	Schäffler Ludwig	" "	München	100
18	Kießling Friedrich	Cand. jur.	Bußbach	100

Nus. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
19	Köckenberger Carl	Cand. jur.	Regensburg	100
20	Summerer Joseph	" "	Falkenberg	100
21	Wagner Joseph	" "	Sattelpeilstein	100
22	Gemeinhardt Paul	" "	Neudrossenfeld	100
23	Lenz Heinrich	" "	München	100
24	Wiesinger Carl	" "	München	100
25	Wittelshofer Moriz	" "	Floß	100
26	Karl Leonhard	" "	Ansbach	100
27	Haller Joseph	Cand. med.	Rothenkirchen	100
28	Emmet Philipp	" "	Niederlustadt	100
29	Löwenfeld Leopold	" "	München	100
30	Bauer Leopold	" "	Lichtenfels	100
31	Forster Eduard	" "	Mainburg	100
32	Füger Joseph	Cand. philol.	Zimmern	100
33	Harster Wilhelm	" "	Ellingen	100
34	Steiner Johann Paul	" "	Kaisheim	100
35	Eberle Georg	" "	Regensburg	100
36	Scheller Ernst	Cand. philos.	Augsburg	100
37	Welzhofer August	" "	München	100

Außerordentliche Unterstützung.

38	Balbauf Gustav	Cand. med.	München	200

II. Universität Würzburg.

39	Kram Georg	Rechtspraktikant	Dettelbach	200
40	Wolfenstetter Joseph	Cand. jur.	Ebern	200

Nus. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
41	Moser Robert	Cand. jur.	Hammelburg	200
42	Bandorf Michael	Cand. med.	Ebern	200
43	Rothenbücher Carl	Rechtspraktikant	Frammersbach	100
44	Oehling Lucas	"	Würzburg	100
45	Auffhammer Heinrich	Mediciner im praktischen Jahre	Ungelstetten	100
46	Franz Theodor	Cand. jur.	Zeilitzheim	100
47	Bandorf Melchior	Cand. med.	Gerolzhofen	100
48	Fuchs Gosbert	" "	Kitzingen	100
49	König Rudolph	" "	Speyer	100
50	Wirth Stephan	" "	Aschaffenburg	100
51	Leitschuh Hermann	Cand. philos.	Münnerstadt	100
	Reise-Stipendium.			
52	Dr. Wecklein Nicolaus	Geprüfter Lehramts-Candidat, z. Zt. in Berlin.	Gänheim	700
	III. **Universität Erlangen.**			
53	Roth Ludwig.	Rechtspraktikant	Weißenburg	200
54	Vetter Albert	"	Ansbach	200
55	Büttner Paul	Cand. jur.	Fürth	200
56	Alt Friedrich	Cand. med.	Döhlau	200
57	Schönamsgruber Christian	Rechtspraktikant	Hohenaltheim	100
58	Keerl Carl	Cand. theol.	Heroldsberg	100
59	Rahm Simon	" "	Unterlangenstadt	100
60	Hacker Theodor	" "	Großkarolinenfeld	100

Nus. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
61	Zerzog Christian	Cand. theol.	Langenstadt	100
62	Karrer Friedrich	Cand. jur.	Oettingen	100
63	Nägelsbach Johannes	" "	Erlangen	100
64	Falco August	" "	Lichtenberg	100
65	Wimmelbacher Georg	Cand, med.	Rosenbach	100
66	Düll Paul	" "	Uffenheim	100
67	Hoffmann Carl	" "	Uttenreuth	100
68	Fink Carl	" "	Selb	100
69	Barnickel Carl	Cand. philol.	Münchberg	100
70	Dietsch Carl	" "	Bayreuth	100
	IV. Akademie der bildenden Künste.			
	Sprenger Peter	Bildhauer-Eleve	Trippstadt	100
	V. Polytechnische Hochschule.			
1	Diepolder Eduard	Polytechniker	Niedersonthofen	90
2	Haußer Friedrich	"	Dörrenbach	90
3	Zoller Jacob	"	Bächingen	90
4	Bauer Julius	"	Marktbreit	90
5	Theuerner Carl	"	Wassermungenau	70
6	Schönamsgruber Friedrich	"	Hohenaltheim	70
				10,200 fl.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 3.

München, Montag den 11. Januar 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 21. December 1868 in Sachen des Lehrers Engelbert Zeiß und fünf Genossen von Schweinfurt gegen die Schramm'sche Kirchen- und Schulstiftung daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Lehrers Engelbert Zeiß und fünf Genossen von Schweinfurt gegen die Schramm'sche Kirchen- und Schulstiftung daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden

Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Von den nun verlebten ledigen Schwestern Christine Clara und Anna Margaretha Schramm von Schweinfurt wurde durch Testament vom 15. September 1830 das Kirchen- und Schulamt daselbst als Haupterbe ihres Vermögens eingesetzt und dabei bestimmt, daß dasselbe nach vorgängigem Abzuge von 31 Legaten unter der Aufsicht des Stadtmagistrats Schweinfurt von dem zeitlichen Kirchen- und Schulamtspfleger verwaltet und die Renten davon in der Art vertheilt werden sollen, daß jeder der dortigen protestantischen Pfarrer zu St. Johann und St. Salvator 400 fl. und jeder der dortigen protestantischen Elementarlehrer 100 fl. jährlich als Besoldungs-Erhöhung erhält, das übrige der Renten aber mit Zustimmung des Stadtmagistrats für den kirchlichen Cultus und für nützliche Schulzwecke, insbesondere zur Besoldung der Lehrer am neu zu errichtenden Gymnasium verwendet wird.

Unter dem 15. December 1839 erhielt diese Stiftung die landesherrliche Genehmigung.

Am 20. pr. 31. December 1860 wurde von dem Stadtmagistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu Schweinfurt zur Gehaltsaufbesserung der Schullehrer daselbst ein neues Gehalts-Regulativ festgestellt, eine besondere Schulcasse gebildet und als Einkünfte derselben unter anderen 1100 fl. aus obiger Schramm-schen Stiftung bestimmt. Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ertheilte auch hiezu mittelst Entschließung vom 9. Mai 1862 die Genehmigung.

Zwar beschwerten sich die Schullehrer von Schweinfurt in einer Vorstellung vom 28. Juli 1862 bei der Localschulinspection daselbst darüber, daß die ihnen aus der Schramm'schen Schulstiftung zugedachten jährlichen 100 fl. in ihre Besoldungs-Scala mit eingerechnet worden, und erneuerten diese Beschwerde am 14. November 1864 bei dem Stadtmagistrate; durch Beschluß desselben vom 22. November 1864 wurde aber ihnen auf den Grund des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, bedeutet, daß es vor der Hand bei dem bisherigen Besoldungs-Regulative sein Verbleiben habe.

Am 12. Mai und 12. Juni 1865 stellten der Stadtmagistrat und die Gemeindebevollmächtigten nach Maßgabe jenes Gesetzes ein revidirtes Besoldungs-Regulativ für die Lehrer an den Elementarschulen zu Schweinfurt auf, hielten aber dabei wieder an dem Grundsatze fest,

daß die Besoldungsbezüge aus der Schramm'schen Stiftung in das gesetzliche Minimum des Gehaltes einzurechnen seien; auch hiezu ertheilte die k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 6. Juli 1865 unter Abänderung der vom 9. Mai 1862 die Genehmigung.

Nachdem die Lehrer an den protestantischen Elementarschulen hievon durch Entschließung des Stadtmagistrats vom 20. September 1865 in Kenntniß gesetzt worden waren, beschwerte sich der Schullehrer Engelbert Zeiß von Schweinfurt in einer Vorstellung de praes. 11. August 1865 über die Einrechnung der außer seinem gesetzlichen Gehalte aus der Schramm'schen Stiftung zu beziehenden 100 fl. in seinen Gehalt bei der k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, erhielt aber darauf von derselben unter dem 7. Januar 1867 zur Entschließung, daß es bei der vom 6. Juli 1865 sein Verbleiben habe und folglich er mit seiner Beschwerde abgewiesen werde.

Auf die hiegegen von ihm an das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhobene Recursbeschwerde vom 21. Februar 1867 erkannte jedoch dasselbe durch Entschließung vom 29. März 1867 die Beschwerde nicht als begründet, demnach zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Nun reichte Lehrer Zeiß am 10. Juli 1867 schriftliche Klage gegen die Schramm'sche Kirchen- und Schulstiftung bei dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt ein, trug darin unter Beifügung einer Abschrift des Testaments der verlebten ledigen Schwestern Schramm vom 15. September 1830 dasjenige aus demselben vor, was schon oben über die den protestantischen Elementarlehrern zugedachten jährlichen Besoldungserhöhungen von 100 fl. angeführt wurde, behauptete, daß die Schramm'sche Stiftungsadministration seit 1863 die Verabfolgung jener 100 fl. aus nichtigen Gründen verweigere, und beantragte, dieselbe zur Zahlung der hievon pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 fällig gewordenen 300 fl. nebst Verzugszinsen vom Tage der Klagezustellung an zu verurtheilen.

Das k. Bezirksgericht Schweinfurt theilte diese Klage durch Entschließung vom 15. Juli 1867 der genannten Stiftungsverwaltung zur Vernehmlassung mit, und reichte dieselbe solche unter dem 5. und 19. October 1867 ein. Darin widersprach sie ausdrücklich nicht, daß der Kläger die eingeklagte Besoldungserhöhung aus der Schramm'schen Stiftung zu beanspruchen habe, setzte dabei auseinander, daß Kläger solche durch Einrechnung in seine Besoldung auch erhalte und diese Einrechnung zulässig sei, verweigerte übrigens auf den Grund der Einrede der Incompetenz der Gerichte die Einlassung auf die Klage, und beantragte Entbindung von derselben.

Lehrer Zeiß bat in Folge jener Einrede

mittelst Vorstellung de praes. 8. November 1867 sich vorerst über die Competenz speciell auszusprechen, und nachdem das k. Bezirksgericht Schweinfurt durch Erkenntniß vom 29. November ins. am 7. December 1867 die Einrede der Incompetenz verworfen hatte, und die Lehrer Müller I, Steflebt IV, Winter I, Müller III und Hofmann IV, mittelst Anzeige de praes. 10. December 1867 der vorwürfigen Klage beigetreten waren, regte die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 23. pr. 25. December 1867 den bejahenden Competenzconflict an und nahm die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch.

Von dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt wurde hierauf der Competenzconflict vorschriftsmäßig instruirt, es reichte aber nur der Lehrer Zeiß nebst Genossen eine Denkschrift ein, worin ausgeführt wird, daß zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage nur die Civilgerichte competent seien, mit der Bitte, das bezirksgerichtliche Erkenntniß vom 29. November 1867 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten des Competenzstreites zu bestätigen.

Nachdem die Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichts-Rath Weikard Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Partheien sich Niemand eingefunden hatte, der königl. General-Staatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben, denn

1) die beklagte Kirchen- und Schulstiftung hat in der Vernehmlassung de praes. 5. October 1867 die Berechtigung der Kläger zum Bezuge der in dem Schramm'schen Testamente vom 15. September 1830 für die protestantischen Elementarlehrer ausgeworfenen jährlichen Besoldungserhöhungen von je 100 fl. ausdrücklich anerkannt.

Demnach bildet nicht diese Berechtigung den Streitgegenstand, wie das k. Bezirksgericht Schweinfurt in seinem Erkenntniß vom 29. November 1867 ausführt, sondern es besteht nur über die Frage Streit, ob jene Besoldungsbezüge aus der beklagten Stiftung in die Gehalte der Kläger rechtlich eingerechnet werden können, wie von dem Stadtmagistrate Schweinfurt auf den Grund des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffen, geschehen ist.

Die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, die Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds, die Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen, die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, somit auch der obigen Streitfrage gehört aber

zu dem **Wirkungskreise** der Verwaltungsbehörden.

§§. 38, 39, 41, 50 der Formationsverordnung der obersten Kreisverwaltungsstellen vom 17. December 1825.

§. 62 der Formationsverordnung der k. Ministerien vom 9. December 1825.

Art. 1, 5, 6, 7 des obigen Gesetzes vom 10. November 1861.

2) Nach dem Inhalte des Schramm'schen Testaments stellt sich die Bestimmung einer jährlichen **Besoldungserhöhung** der protestantischen **Elementarlehrer** von je 100 fl. als eine der **Anordnungen** dar, welche die Erblasserinnen **über** die Vertheilung der Renten aus **demjenigen** Vermögen getroffen haben, auf welches das Kirchen- und Schulamt zu Schweinfurt als Haupterbe eingesetzt ist. Denn bloß die in der zweiten Abtheilung jenes Testamentes unter 31 Nummern ausgeworfenen Summen sind als Legate und die dazu berufenen Personen als Legatare gekennzeichnet, in der ersten Abtheilung desselben dagegen ist mit der Einsetzung des Kirchen- und Schulamts als **Haupterbe** auf dasjenige Vermögen, welches nach vorgängigem Abzuge jener 31 Legate noch verbleibt, offenbar eine Stiftung für öffentliche Zwecke errichtet, und sind die protestantischen Elementarlehrer nur als Berechtigte zum **Mitgenusse** der Renten aus dem **Stammvermögen** berufen, mit welchem die Stiftung von den Erblasserinnen dotirt ist. Auch haben diese damit, daß sie die Aufsicht und Verwaltung der Stiftung und die Vertheilung der Renten aus deren Stammvermögen dem Stadtmagistrate Schweinfurt, sonach einer öffentlichen Behörde, übertrugen und die Vertheilung jener Renten theilweise selbst von der Zustimmung dieser Behörde abhängig machten, unverkennbar die Stiftung nach allen ihren Beziehungen in die öffentlichen Hände gelegt.

Das gesammte Stiftungsvermögen ist aber nach seinen drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und die Handhabung dieses Schutzes den Verwaltungsbehörden übertragen.

§. 10 Tit. IV. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

§. 8 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 Abs. 2 dann §. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 betreffend.

§§. 69, 71 der Formationsverordnung der obersten Kreisverwaltungsstellen v. 17. December 1825.

§. 63 der Formationsverordnung der k. Ministerien vom 9. December 1825.

3) Das oberstrichterliche Erkenntniß vom 26. Juni 1865, auf welches die Kläger in ihrer Denkschrift de praes. 6. Februar 1868 sich beziehen, ist für den gegenwärtigen Fall nicht maßgebend. Dort war ein Rechtsverhältniß ex quasi contractu in Frage, indem der Kläger als Nachfolger seines Erblassers ein Recht desselben gegen die beklagte Stiftung

als Legatarin bezüglich einer testamentarischen Bestimmung geltend machte, unter welcher das Legat derselben vermacht und von ihr angenommen worden war; gegenwärtig steht aber in Frage, ob die Besoldungsbezüge, welche die Kläger aus den Renten des Stammvermögens der beklagten Stiftung zu erhalten haben, rechtlich in ihre Gehalte eingerechnet werden können.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ein und zwanzigsten December achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath v. Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath v. Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär von Valta.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus

v. Valta.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 21. December 1868 in der Streitsache des Johann Michael Ott und vier Genossen von Geißlingen gegen die Gemeinde Geißlingen wegen Anerkennung von Fahrtrechten, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Uffenheim betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Johann Michael Ott und vier Genossen von Geißlingen gegen die Gemeinde Geißlingen wegen Anerkennung von Fahrtrechten, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Uffenheim betreffend, zu Recht:

daß für diese Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Durch das Dorf Geißlingen geht ein öffentlicher Fahrweg, die Wasserstraße genannt, und neben diesem Wege befand sich seiner Länge nach ein Graben, in welchen das Abfallwasser aus einem außerhalb jenes Dorfes in östlicher Richtung liegenden Weiher einmündete und weiter durch denselben floß. An diesen Graben grenzen die Anwesen des Johann Michael Ott, Lazarus Uhl, Erhard Hirsch, Christoph Hirsch und Johann Adam Hartmann von Geißlingen, und

konnte man quer über den Graben von diesem Anwesen auf den obigen Fahrweg, sowie von solchem zu den Anwesen fahren.

Aus Gründen der Gesundheits- und Feuerpolizei ordnete das k. Bezirksamt Uffenheim die Herstellung eines Kanals durch die genannte Wasserstraße an und beauftragte durch Entschließung vom 11. Juli 1865 die Gemeindeverwaltung Geißlingen hiezu.

Johann Michael Ott nebst anderen Einwohnern von Geißlingen protestirten gegen die Anlegung des bemerkten Kanals wegen angeblich dadurch entstehender Ueberschwemmungen und trugen dagegen auf Herstellung einer Kandel an. Die Gemeindeverwaltung Geißlingen remonstrirte gegen eine Kandelherstellung theils aus Sanitäts- und feuerpolizeilichen, theils aus anderen Gründen, in Folge dessen das k. Bezirksamt Uffenheim durch Entschließung vom 30. September 1865 wiederholt die Anlegung eines Kanals anordnete. Hiegegen erhoben Johann Michael Ott und Genossen Beschwerde bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurden aber mit solcher durch Entschließung vom 12. December 1865 zurückgewiesen.

Nun verlangten Johann Michael Ott und Genossen von der Gemeindeverwaltung Geißlingen, daß zur Ermöglichung der Fahrt von ihren Anwesen auf den oben bemerkten Fahrweg, sowie von diesem zu jenen Anwesen auf Kosten der Gemeinde Ueberfahrtsbrücken über den neu angelegt werdenden Kanal hergestellt und unterhalten werden. Das k. Bezirksamt Uffenheim wies aber den desfallsigen Antrag des Johann Michael Ott und Genossen durch Beschluß vom 19. Juli 1867 ab und führte darin aus, daß die Antragsteller die für ihren Privatgebrauch nöthigen Ueberfahrtsbrücken über den Kanal auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten hätten. Eine hiegegen von denselben erhobene Beschwerde wurde durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. August 1867 wieder abgewiesen, und einer von den Antragstellern auch hiegegen erhobenen Beschwerde gab das k. Staatsministerium des Innern mittelst Entschließung vom 5. October 1867 keine Folge.

Inzwischen waren die obengenannten Anwesensbesitzer unter dem 2. October 1867 mit einer schriftlichen Klage gegen die Gemeinde Geißlingen bei dem k. Landgerichte Uffenheim aufgetreten, brachten darin vor, daß sie und ihre Besitzvorfahren seit unvordenklicher Zeit von ihrem Anwesen über das anstoßende Gemeindeland und die daran hinlaufende Flußrinne auf den durch das Dorf Geißlingen führenden Gemeindefahrweg, die sogenannte Wasserstraße, ein- und ausgefahren seien, solches durch Verwandlung jener seichten Rinne in einen tiefen Kanal von Seite der Gemeinde Geißlingen

ohne Herstellung von Brücken unmöglich gemacht, diese Herstellung von derselben auf ihre Kosten aber verweigert werde, und baten zu erkennen, daß die beklagte Gemeinde schuldig sei, die Fahrtrechte der Kläger anzuerkennen, die Flußrinne, insoweit dieselbe bereits verändert wurde, in den früheren Zustand wieder herzustellen oder durch Erbauung von Brückchen die Ueberfahrt zu ermöglichen.

Auf die von dem k. Landgerichte Uffenheim an die Gemeinde Geißlingen ergangene Aufforderung zur Vorlage des curatelamtlichen Streitconsenses nahm aber die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 6. November 1867 die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch.

Das k. Landgericht Uffenheim theilte durch Verfügung vom 13. November 1867 jene Entschließung den Klägern mit, worauf dieselben unter dem 18. December 1867 erklärten, daß sie die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht für gegeben erachteten, ihre Gründe dafür ausführten und die Bescheidung des vorwürfigen Competenzconflictes durch den obersten Gerichtshof beantragten.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, den Competenz-Conflict dahin zu entscheiden:

daß die Verwaltung in der Sache zuständig sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben; denn

1) nach Inhalt der Klage de pr. 2. October 1867 ist Gegenstand derselben die Verwandlung einer Flußrinne, über welche die Kläger ein Fahrtrecht zu haben behaupten, in einen Kanal und dessen Ueberbrückung zur Ermöglichung der ferneren Ausübung jenes Fahrtrechtes. Nach eben dem Klagsinhalte befindet sich aber die Flußrinne auf einem Gemeindeland entlang eines durch das Dorf Geißlingen führenden Gemeindefahrwegs, die Wasserstraße genannt, und fahren über dieselbe die Kläger als Bewohner dieser Wasserstraße von ihren angrenzenden Anwesen auf jenem Wege gleichwie jeder andere Dorfbewohner hin und zurück.

Die Klage gründet sich demnach offenbar auf ein öffentlich rechtliches Verhältniß, in welchem die Kläger an dem Gebrauche eines der Gemeinde Geißlingen gehörigen öffentlichen Weges Antheil nehmen und damit zu dieser stehen.

2) Nach den Acten des k. Bezirksamtes Uffenheim, die Herstellung eines Kanals in der Wasserstraße zu Geißlingen betreffend, wurde durch Entschließungen vom 11. Juli, 30. September und 12. December 1865 jenes

k. Bezirksamts und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Verwandlung der fraglichen Flußrinne in einen Canal aus Gründen der Gesundheits- und Feuerpolizei, sonach im öffentlichen Interesse angeordnet, und zufolge des §. 29 lit. b, c und d der Instruction für die Generalcommissariate vom 17. Juli 1808 in Verbindung mit §. XI der Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, ferner der §§. 29, 34 der Formationsverordnung vom 27. März 1817 und der §§. 59, 65 der weiteren Formationsverordnung vom 17. November 1825, endlich des Art. 52 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, steht den Verwaltungsbehörden die Aufsicht und Leitung des Vicinal- und Straßenbauwesens, die Vornahme von Abänderungen an den öffentlichen Straßen und Gräben, und die Untersuchung und Entscheidung der hiebei sich ergebenden Beschwerden zu, was die Kläger in ihrer Erklärung de pr. 18. December 1867 überdieß ausdrücklich selbst anerkennen.

3) Der Rechtstitel der unvordenklichen Verjährung, auf deren Grund allein die Kläger das fragliche Fahrtrecht als eine privatrechtliche Servitut ansprechen, kann dem öffentlichen wie dem Privatrechte angehören, weßhalb in jedem einzelnen Falle nach dessen jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist, welche rechtliche Eigenschaft jener Rechtstitel wirklich hat.

Nun ergibt sich aber aus den von den Klägern selbst dargelegten Thatumständen, wie solche oben sub Nr. 1 bereits näher angeführt sind, daß im vorliegenden Falle der von denselben geltend gemachte Rechtstitel der unvordenklichen Verjährung ein dem öffentlichen Rechte angehöriger ist; es kann daher der bloß allgemeinen jeder thatsächlichen Grundlage entbehrenden gegentheiligen Behauptung der Kläger eine rechtliche Berücksichtigung nicht zu Theil werden.

Vergl. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. XII S. 264 Nr. 194.

4) Der Bezug der Kläger in ihrer Erklärung de pr. 18. December 1867 auf ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 24. April 1865 ist für ihre Behauptung, daß durch Befahren öffentlicher Plätze und Wege die Verjährungszeit über schon an sich, wie im vorliegenden Falle, eine privatrechtliche Servitut darauf erworben werden könne, nicht behelflich, denn jenes Erkenntniß handelt nicht von einem solchen Falle, sondern davon, ob ein Weg, welcher über einen im Privateigenthume befindlichen Grund und Boden geht, doch ein öffentlicher sein kann.

5) Demnach haben die Verwaltungsbehörden durch ihre Entschließungen vom 19. Juli, 15. August und 5. October 1867 competenzmäßig über den Streitgegenstand bereits entschieden, und war sofort wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten December achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren der k. Oberappellationsgerichtsdirector Frhr. von Tautphöus, Ministerialrath von Schubert, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath von Schmid, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Secretär von Balta.

(Unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Januar l. Js. den bisherigen II. Custos an der k. Hof- und Staatsbibliothek, Joseph Klausner, in den Ruhestand zu versetzen,

als I. Custos den bisherigen I. Secretär, Anton Guttenäcker,

zum II. Custos den bisherigen III. Secretär, Joseph Aumer, zu befördern,

auf die hiedurch erledigte I. Secretärsstelle den bisherigen II. Secretär, Paul Lammerer,

auf die II. Secretärsstelle den bisherigen IV. Secretär, Carl Welzhofer, vorrücken zu lassen und

den bisherigen I. Assistenten, Carl Rosmann, zum III. Secretär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

die IV. Secretärsstelle aber unbesetzt zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 19. December v. Js. die Unterlieutenants Otto Schuhmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Anton von Lilien vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Bataillonsarzt Dr. Michael Ziegler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Spruner von Mertz auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unterm 21. December v. Js. den Oberlieutenant Friedrich Kornburger vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und den Kriegscommissär Friedrich Fränkel von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Carl Hahnemann bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 24. December v. Js. den Unterlieutenant Adolph Egerer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Clemens Ritter von Mann bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 26. December v. Js. die Oberlieutenants Ludwig Meier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Heinrich Grafen von Rambaldi vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberkriegscommissär 1. Classe, Jacob Gölz, bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 27. December v. Js. den Hauptmann Joseph von Tettenborn vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Friedrich Roth die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 31. December v. Js. nachstehnde Orden zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem ad latus beim General-Commando Nürnberg, charakterisirten Generallieutenant Carl Freiherrn von Lindenfels, — und dem Stadt- und Festungscommandanten von

Ingolstadt, charakterisirten Generallieutenant Baptist von Klein;

das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Commandanten des 2. Uhlanen-Regiments König, Obersten Philipp Freiherrn von Diez, — dem Commandanten des 1. Infanterie-Regiments König, Obersten Albert Roth, — den Oberstlieutenants Heinrich Bronzetti vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Maximilian Hebberling, Commandant des Cadetten-Corps, — Ferdinand von Leutner zu Wildenburg vom Genie-Stab, — und Theodor Fries, Referent, vom Kriegsministerium, — dem 2. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Rittmeister Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Oberkriegscommissär 2. Classe, Friedrich Häring, vom Artillerie-Corps-Commando, — dann dem Stabsarzt und Referenten Dr. Xaver Leuk vom Kriegsministerium.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 25. December v. Js. die Pfarrei Mutterstadt, Bezirksamts Speyer, dem Priester Martin Zimmermann, Pfarrer in Kirchenarnbach, Bezirksamts Homburg, und

die Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg dem Priester Conrad Bruckmann, Pfarrer in Seßlach, Bezirksamts Staffelstein, dann

unter'm 26. December v. Js die erledigte Curatie bei dem Zuchthause München und das mit dieser Curatie vereinigte Philipp Paulus'sche Beneficium dem Priester Johann Baptist Martin, zur Zeit Pfarrei-Verweser in Lengfeld,

unter'm 31. December v. Js. die Pfarrei Regen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Andreas Habereder, Pfarrer in Grainet, Bezirksamts Wolfstein,

unter'm 2. Januar l. Js. die Pfarrei Kruggell, Bezirksamts Kempten, dem Priester Georg Scheifele, Pfarrcurat in Niederschönenfeld, Bezirksamts Aichach, dann

unter'm 3. Januar l. Js. die Pfarrei Oberempfenbach, Bezirksamts Rottenburg in N.-B., dem Priester Joseph Guggenberger, Pfarrer in Seebarn, Bezirksamts Neunburg v. W.,

die Pfarrei Ingolstadt, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Friedrich Mangold, Pfarrer in Brendlorenzen, Bezirksamts Neustadt a/S., und

die Pfarrei Stockstadt, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Franz Joseph Weber, Pfarrer in Donnersdorf, Bezirksamts Gerolzhofen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. December v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gräfelfing, Bezirksamts München l. J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Nicolaus Greil, Pfarrer in Poigenberg, Bezirksamts Erding, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 25. December v. Js. die Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Pfarrverweser daselbst, Julius Martin Spatz von Dürkheim, und

die Pfarrstelle zu Gangloff, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Stadtvicar zu Kaiserslautern, Friedrich Schäfer von Pirmasens, dann

unter'm 26. December v. Js. die Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Pfarrverweser von Hochspeyer, Friedrich Schlarb von Kusel,

unter'm 1. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Spesbach, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Expositus zu Kallbach, Decanats Obermoschel, Johann Jacob Koch von Kandel, endlich

unter'm 2. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Impflingen, Decanats Landau, dem seitherigen I. Pfarrer zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Carl Ernst Leberecht Tröger.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

Freitag, den 15. Januar 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 22. December 1868 in Sachen Heinrich Zehndner von Ebelsbach und Consorten gegen Gottfried Peter Schöner, quiesc. königl. Rentbeamten zu Würzburg, wegen Hypothekenlöschung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen und dem kgl. Bezirksgerichte Würzburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen Heinrich Zehndner von Ebelsbach und Cons. gegen Gottfried Peter Schöner, quiesc. k. Rentbeamten zu Würz-

burg, wegen Hypothekenlöschung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Gründe.

Unterm 31. Juli 1867 klagten Heinrich Zehndner von Ebelsbach und die Wittwe des Friedrich Ifftner von Stettfeld gegen den kgl. quiescirten Rentbeamten Gottfried Peter Schöner, früher in Eltmann, wegen Hypotheklöschung beziehungsweise Entschädigung weil derselbe während seiner Amtsführung in den 1850ger Jahren bezüglich zweier Grundstücke Plan Nr. 655 und 656, später getheilt in Nr. 655, 656 und 656½, einen irrigen Eintrag im Grundsteuer-Kataster gemacht und unrichtige Besitzstandszeugnisse ausgestellt haben soll.

Diese Grundstücke wurden nämlich als alleiniges Eigenthum des Andreas Zehndner vorgetragen, statt als gemeinschaftliches Eigenthum der 3 Besitzer Andreas Zehndner, Heinrich Zehndner und des Friedrich Ifftner, nun dessen Erbin, vorgetragen, wodurch es dem Andreas Zehndner angeblich möglich wurde, für sich allein bedeutende Hypothekschulden auf diesen Objecten eintragen zu lassen und die Kläger zu beschädigen.

Die Kläger verkündeten hiebei auch dem k. Fiscus den Streit.

Das angerufene k. Bezirksgericht Würzburg zog diese Klage zur Instruction, indem es den Beklagten zur Vernehmlassung und den k. Fiscus zur Erklärung aufforderte.

Der k. Fiscus erklärte, dem Beklagten im Streite Beistand leisten zu wollen, und der Letztere gab unterm 6. October 1867 eine Vernehmlassung ab, worin er vor Allem die Competenz der Gerichte beanstandete, weil sich jedenfalls zur Zeit erst die vorgesetzten Administrativstellen über die Pflichtwidrigkeit des Beklagten auszusprechen hätten und die Klagentbindung unter Vorschützung weiterer Einreden beantragte.

Unterm 21. November 1867 meldete die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, unter Bezug auf mehrere Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes als Competenzconflicts-Senats den affirmativen Competenzconflict an, da es sich zur Zeit noch um eine, die Haftbarkeit des Beklagten als Beamten bedingende Vorfrage über dessen Schuld handle, worauf das Gericht die Instruction pflog und die Denkschriften beider Parteien erholte.

Der klägerische Anwalt suchte zu deduciren, daß ein Conflict gar nicht vorliege, indem das Proceßgericht seine Competenz noch nicht

[...]ch genommen habe, übrigens die [...]che an sich lediglich zu den Civilge[...]ten gehöre, während der Anwalt des [Be]klagten der Anschauung der kgl. Regierung beitrat.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo sich übrigens von den in Kenntniß gesetzten Parteien Niemand einfand, erstattete der zum Referenten ernannte kgl. Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vertrag unter Ablesung der wichtigern Actenstücke, worauf der kgl. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Diesem war stattzugeben.

Ein affirmativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden liegt hier vor, da einerseits die k. Regierung als Verwaltungsstelle die Aburtheilung über das Verschulden des Beklagten im Amte in Anspruch nimmt, und andrerseits das k. Bezirksgericht Würzburg die vorwürfige Klage durch Instruction derselben als Civilklage zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit factisch gezogen hat.

Anbelangend die Sache selbst, so wurde schon in vielen Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes als Competenzconflicts-Senats ausgesprochen, namentlich am 20. Juli 1858 Reggsbltt. pag. 1039, daß die Vorfrage über die Gesetzwidrigkeit einer Amtshandlung oder Unterlassung, wenn die Entschädigungspflicht oder Haftbarkeit des betreffenden Administrativbeamten hierauf gestützt werden will, zur Aburtheilung der vorgesetzten Administrativstellen competire. Die Administrativbehörden handeln nämlich in ihrem Wirkungskreise selbstständig und sind den Gerichten coordinirt, weßhalb es mit diesem verfassungsmäßigen Organismus nicht vereinbar ist, das Verhalten eines Verwaltungsbeamten im Amte vermittelst einer civilrechtlichen Klage zur Prüfung und Aburtheilung vor die Gerichte zu bringen. Die vorgesetzten Stellen des Verwaltungsbediensteten sind vielmehr so berechtigt als verpflichtet, die allenfallsigen vorgekommenen Pflichtwidrigkeiten und Versehen zu beurtheilen und zu constatiren. Diese Stellen sind nicht nur in der Lage, ihre untergeordneten Organe am besten zu beurtheilen, sondern auch auf diese Weise ihre nothwendige Unabhängigkeit in Bezug auf die Anforderungen des öffentlichen Dienstes aufrecht zu erhalten.

Vergl. die Formationsverordnungen vom 27. März 1817. §. 54 Rggsbltt. pag. 263 u. 17. Dec. 1825 §. 81 Rggsbltt. pag. 1100.

Da nun im vorliegenden Falle ausdrücklich auf ein pflichtwidriges Verhalten des Beklagten geklagt und der erhobene civilrechtliche Anspruch auf eine solche Grundlage gebaut ist, so wurde die Competenz bezüglich des fraglichen Vorpunktes von der k. Regierung mit Recht für die betreffende Verwaltungs-

stelle geltend gemacht, weßhalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom zwei und zwanzigsten December achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: der Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphöus; der k. Ministerialrath von Schubert; der k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard; der k. Ministerialrath v. Bezold; der k. Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; der k. Ministerialrath v. Engerer; der k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; der k. Generalstaatsanwalt Haubenschmied; und der k. Oberappellationsgerichtssecretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus.

v. Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. December v. Js., vom 1. Januar 1869 angefangen, den dermaligen Bezirksgeometer Bernhard Geyer in Kemnath zum Obergeometer bei der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten mit dem Range eines Officialen in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. December v. Js. dem ordentlichen Professor in der staatswirthschaftlichen Facultät der k. Universität Würzburg, Dr. Johann Rudolph Wagner, in wohlgefälliger Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer den Titel und Rang eines königlichen Hofrathes kostenfrei zu verleihen;

unter'm 6. Januar l. Js. den quiescirten Bezirksgerichtsarzt, Hofrath Dr. Joseph Syller in Landshut, seiner Stelle als Mitglied des Kreis-Medicinalausschusses von Niederbayern, unter huldvollster Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen, auf Ansuchen zu entheben und

die hiedurch erledigte Stelle eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medicinalausschusses von Niederbayern dem Bezirksarzte I. Classe Dr. Franz Kreitner zu Landshut in widerruflicher Weise zu übertragen, dann

unter'm gleichen Tage dem Revisionsbeamten Ludwig Stauffer zu Regensburg den Titel „Zollinspector" mit dem Range eines Hauptzollamts-Controleurs zu verleihen, sowie zu genehmigen, daß der Genannte nach Emden als Zollvereins-Controleur, nach erfolgter vertragsmäßiger Berufung hiezu, abgeordnet werde;

unter'm 11. Januar l. Js. zu genehmigen, daß von Verwendung des Rathes am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Gottlieb Herold, im Staatsministerium der Justiz, seinem allerunterthänigsten

Ansuchen entsprechend, Umgang genommen und derselbe auf seiner bisherigen Stelle belassen werde, dann

daß an dessen Stelle zur Verwendung im genannten Staatsministerium der Bezirksgerichtsrath Dr. Gottfried Schmitt in Bamberg, unter Beförderung desselben zum Apellationsgerichtsrathe, einberufen werde, endlich

unter'm gleichen Tage den Landgerichtsassessor August Eckhard in Ludwigshafen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die in Zweibrücken erledigte Stelle eines Landgerichtsassessors zu versetzen,

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Gustav Kuhn in Otterberg zum Landgerichtsassessor in Grünstadt,

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Franz Bregeard in Kandel zum Landgerichtsassessor in Speyer, und

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Jacob Platz in Kaiserslautern zum Landgerichtsassessor in Ludwigshafen zu ernennen, dann

die bei dem Handelsgerichte Landshut erledigte Stelle eines Ergänzungsrichters dem Kaufmann Carl Holzhausen von da zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Januar l. Js. die Friedenseintheilung Allerhöchstihres Heeres in zwei General-Commandos (München und Würzburg) nach den in den Beilagen 1 und 2 zum diesjährigen Kriegsministerial-Verordnungsblatt Nro. 1 enthaltenen Formationsbestimmungen allergnädigst zu genehmigen und demgemäß weiter zu verfügen geruht, was folgt:

1. Die General-Commandos Augsburg und Nürnberg werden aufgehoben — dagegen

2. vier Armee-Divisions-Commandos, und zwar je eines zu München und Augsburg unter dem General-Commando München, je eines in Nürnberg und Würzburg unter dem General-Commando Würzburg, gebildet.

3. Unter dem Artillerie-Corps-Commando als oberster Commandostelle der Artillerie verbleiben sämmtliche Truppen und technische Anstalten dieser Waffe centralisirt. Doch treten die Feldtruppen der in der allgemeinen Heereseintheilung den General-Commandos zugewiesenen beiden Artilleriebrigaden in Bezug auf ihre taktische Ausbildung in Verbindung mit den anderen Waffen unter den Befehl der General-Commandos.

4. Die Genie-Truppen bleiben vorerst wie bisher dem Geniecorps-Commando untergeben und werden auch die vier Genie-Directionen in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg genanntem Corpscommando unmittelbar und ausschließlich unterstellt.

5. Die Gouvernements und Comman-

dantschaften der festen Plätze behalten bis auf Weiteres noch ihre unmittelbare dienstliche Stellung unter dem Kriegsministerium in allen Beziehungen, in welchen nicht die gegebenen Normen in der oben allegirten Beilage 1 Ausnahmen hievon besonders aussprechen.

6. An die Stelle der bisherigen Organisation der Verwaltung tritt zunächst für sämmtliche in administrativer Hinsicht den General- und Divisions-Commandos zugewiesenen Truppenabtheilungen und Dienstesbehörden die Errichtung von Intendanturen — der Corpsintendantur nebst Corpskriegscasse am Sitze jedes General-Commandos, der Divisionsintendantur am Sitze jedes Divisions-Commandos.

7. Das Armee-Monturdepot zu München und das Hauptmontur- und Rüstungsdepot in Nürnberg werden als zwei Montur- und Rüstungsdepots (München und Nürnberg) für Beschaffung und Unterhalt der treffenden Vorräthe, ersteres für die Truppen im Bezirke des General-Commandos München, das Montur- und Rüstungsdepot Nürnberg für jene im Bezirke des General-Commandos Würzburg, gleichmäßig organisirt.

Für den Vollzug dieser allerhöchsten Verfügungen nach den desfalls sofort ergehenden besonderen Bestimmungen wurde der 1. Februar l. Js. festgesetzt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. Januar l. Js. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die bisherige Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt von nun an die Benennung: Festungs-Gouvernement Ingolstadt anzunehmen habe.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. Januar l. J. nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

der charakterisirte Generallieutenant und bisherige Commandant der Stadt und Festung Ingolstadt, Baptist von Klein, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, — dann der Generalmajor und Commandant der Stadt und Festung Landau, Moritz Gerstner.

Versetzt werden:

der charakterisirte Generallieutenant Carl Freiherr von Lindenfels, bisher ad latus des General-Commandos Nürnberg, in gleicher Eigenschaft zum 3. Armee-Divisions-Commando; — die Generalmajore Clemens von Schebel, ad latus des General-Commandos München, als solcher zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Maximilian Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet von der Stadtcommandantschaft Augsburg zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München; — der Oberst Hugo Diehl,

bisher Commandant der Kriegsschule, zum Generalquartiermeister-Stab; — der Oberstlieutenant Heinrich Fogt des Genie-Stabes von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau zum General-Commando Würzburg; — der Major Julius Riem des Genie-Stabes vom Genie-Corps-Commando zum General-Commando München; — die Oberstabsärzte 2. Classe Dr. Franz Wigand vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — und Dr. Mathias Kranich von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 1. Armee-Divisions-Commando; — die Stabsärzte Dr. Carl Rast von der Stadtcommandantschaft Würzburg zum 4 Armee-Divisions-Commando, — Dr. Carl Primbs vom General-Commando Augsburg zum 2 Armee-Divisions-Commando, — und Dr. Anton Besnard vom Artillerie-Corps-Commando zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München; — der Oberkriegscommissär 1. Classe Friedrich Recknagel vom General-Commando Augsburg zum General-Commando Würzburg; — der Oberkriegscommissär 2. Classe Peter Bauer vom General-Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando; — die Kriegcommissäre Michael Grafenberger vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Carl Kaiser vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divi-

sions-Commando, — und Franz Fambach von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 2. Armee-Divisions-Commando.

Ernannt werden:

zum General-Inspector der Armee:

der Feldzeugmeister Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit;

zu Armee-Divisions-Commandanten:

die bisherigen General-Commandanten, Generallieutenants Maximilian von Feder vom General-Commando Augsburg zum Commandanten der 2. Armee-Division, — und Baptist Stephan vom General-Commando Nürnberg zum Commandanten der 1. Armee-Division;

zum Festungs-Gouverneur:

der Brigadier der Artillerie, Generalmajor Joseph Hütz, beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, mit Beförderung zum Generallieutenant;

als ad latus des General-Commando München:

der Generalmajor und Commandant der 1. Infanterie-Brigade Baptist von Steinle mit Beförderung zum Generallieutenant;

zu Brigadieren der Artillerie:

die Generalmajore Maximilian Herbegen,

bisher Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction, bei der 1. Artillerie Brigade, — und Maximilian von Steinsdorf, bisher Stadtcommandant von Würzburg, bei der 2. Artillerie-Brigade;

zum Stadt- und Festungs-Commandanten von Landau:

der Oberst Maximilian Graf von Tattenbach, bisher Artillerie-Director daselbst;

zu Landwehr-Bezirks-Commandanten:

die Majore und functionirenden Landwehr-Bezirks-Commandanten Maximilian von Kramer in Regensburg, — und Friedrich Freiherr von Pechmann in Kitzingen, beide mit Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum Commandanten der Kriegsschule:

der Major Maximilian Graf von Verri della Bosia vom Generalquartiermeister-Stab;

zum Referenten im Kriegsministerium:

der Major Ernst von Büller vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter.

Befördert werden:

zu Generalen der Infanterie:

die Generallieutenants Heinrich Delpy

von La Roche, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, — Jacob Ritter von Hartmann, General-Commandant von Würzburg, — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs und General-Commandant von München;

zu Generallieutenants und Armee-Divisions-Commandanten:

die Generalmajore Wilhelm Ritter von Walther, bisher Commandant der Haupt- und Residenzstadt München, bei der 3. Armee-Division, — und Friedrich Graf von Bothmer, bisher functionirender Brigadier der Artillerie, bei der 4. Armee-Division;

zu Generalmajoren:

die Obersten Emil von Strunz, 1. Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, im Generalquartiermeister-Stab, — Clemens Graf von Joner Tettenweiß vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Commandant der 6. Infanterie-Brigade, — Carl Dietl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Commandant der 1. Infanterie-Brigade, — Philipp Freiherr von Podewils, Director der Gewehrfabrik, — und Carl Fortenbach, bisher Referent vom Kriegsministerium, als Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Carl Freiherr von Horn im Generalquartiermeister-Stab, — Theodor Ritter vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Friedrich Freiherr von der Tann vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Anton Orff im Generalquartiermeister-Stab, — Adolph Beball vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Schultheiß im 7. Jäger-Bataillon, — Rudolph Freiherr von Gumppenberg im 5. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Horn im 3. Jäger-Bataillon, — Heinrich Graf von Tattenbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Ludwig Frey vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu Majoren:

die charakterisirten Majore und Landwehr-Bezirks-Commandanten Carl Köllensberger in Hof, — Philipp Freudel in Erlangen, — und Gustav Weber in Traunstein; — dann die Hauptleute Maximilian von Parseval vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Xaver Bouhler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton Keck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Gustav Ritter von Täuffenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — und Franz Daffner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenants:

die Generalmajore Wilhelm Ritter von Merkel, Commandant des Gendarmeriecorps, — und Carl Spruner von Merz, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, dann Vorstand der Militär-Rechnungs-Kammer und der Militär-Fonds-Commission;

als Generalmajor:

der pensionirte Oberst Friedrich Freiherr von Steinling.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 5. November v. J. den bereits in Listen abgeschriebenen Unterlieutenant Ludwig Holzheimer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

am 1. Januar l. J. den Hauptmann Franz Nagelschmidt vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterquartiermeister Sebastian Hurler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 2. Januar l. J. den Hauptmann Gustav Gabler vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr, — und den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Alois von Hosemann von der Leibgarde der Hartschiere bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Tänzl-Trazberg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 3. Januar l. J. den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Winkler auf weitere drei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 6. Januar l. J. dem pensionirten Generalauditor Friedrich Freiherrn von Reichling-Meldegg das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den Oberlieutenant Friedrich Freiherrn von Crailsheim vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und den Unterlieutenant Joseph Schuster vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. Januar l. Js. nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Hauptleute Julius Olivier vom 4. Artillerie-Regiment König zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eduard Kistenfeger vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction) zur 1. Genie-Direction, — und Ernst Rhomberg von der 1. Genie-Direction zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau (Local-Genie-Direction); — die Unterlieutenants Christian Ritter von Grundner — und Maximilian Schüler vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Gustav Beckh vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — dann der charakterisirte Unterlieutenant und Zeugwart Erhard Sperl vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Zeughaus-Verwaltung) zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau (Zeughaus-Verwaltung); — die Regimentsquartiermeister Simon Böck vom General-Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — August Schlimbach vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — Ludwig Peter

General = Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — und Philipp ... vom General-Commando Nürnberg zum ... Armee-Divisions-Commando; — der Regiments = Veterinärarzt Jacob Jamin vom General = Commando Augsburg zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — die Divisions-Commando-Secretäre Joseph Neubauer vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions = Commando, — Anton Knochel vom General-Commando Augsburg zum General-Commando Würzburg, — Joseph Weikert vom Generalquartiermeister = Stab zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Gotthard Fink vom General = Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Stark vom General-Commando Nürnberg zum General-Commando Würzburg, — und Anton Klostermaier vom General = Commando Augsburg zum 2. Armee = Divisions = Commando; — die Canzlei = Secretäre Christoph Wild vom Festungs = Gouvernement Ingolstadt zum Festungs = Commando in Ulm, — Gustav Wurzer vom General = Commando Würzburg, — und Joseph Reichl von der Stadtcommandantschaft Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — dann Friedrich Jung vom Festungs-Commando in Ulm zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt; — die Unterquartiermeister Philipp Braun vom General = Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — Johann Leybold vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Stephan Hiller vom General = Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Michael Kundmüller vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee = Divisions-Commando; — dann die Regiments-Canzlei-Actuare Johann Piller vom Genie-Corps-Commando zum Kriegsministerium, — Johann Stangl vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Roßmann vom General = Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Martin Pögl vom General = Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Heinrich Fraaz vom Genie-Corps-Commando zum General-Commando Würzburg

Ernannt wird:

zum Artillerie-Director:

der Hauptmann Anton Weißenbach, bisher Oberzeugwart, bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau.

Reactivirt wird:

der temporär pensionirte Rittmeister Friedrich von Stetten im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Oberlieutenants Wolfgang Helmes

vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment König, — Ludwig Endres im 4. Artillerie-Regiment König, — und Eugen Kollmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Robert Millauer im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Heinrich Franck bei der Ouvriers-Compagnie, Adolph von Dietz im 4. Artillerie-Regiment König, — und Friedrich Wanner vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Divisions-Commando-Secretär Gustav Knußert vom Festungs-Commando in Ulm im Kriegsministerium.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Xaver Pracher, — Friedrich Seekirchner, — und Ferdinand Freiherr von Drachsdorff, — dann der Rittmeister à la suite Eugen Freiherr von Seefried;

als Hauptleute:

der pensionirte Oberlieutenant Christian Steitmann, — der pensionirte charakterisirte Oberlieutenant Joseph Heyberger, — und der Oberlieutenant à la suite Adolph Kummer;

als Rittmeister:

die Oberlieutenants à la suite Rudolph von Hessels, — und Ludwig Freiherr von Bettendorf;

als Oberlieutenants:

der pensionirte Unterlieutenant Michael Stelzle, — und der Unterlieutenant à la suite Georg Freiherr Lochner v. Hüttenbach.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Franz Bieger in Haselbach, Bezirksamts Mindelheim und Franz Becherer in Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth, eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren die Pfarrei Genderkingen, dem letzteren die Pfarrei Haselbach zu übertragen, dann

unter'm 9. Januar l. Js. den katholischen Pfarrer Georg Bösl zu Grünthal, Bezirksamts Wasserburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm übertragenen Pfarrei Mitterngars, desselben Bezirksamts, zu entheben, und diese Pfarrei nunmehr dem Priester Jacob Pfeffer, Pfarrer in Wang, Bezirksamts Wasserburg, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Januar l. Js. die neu errichtete

protestantische Pfarrstelle zu Eppstein-Flomersheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten Wilhelm Michel aus Grünstadt und

unter'm 9. Januar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Obermiesau, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Vicar zu Kaiserslautern, Friedrich Conrad Emil Böhmer von Kaiserlautern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliches Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate vom 8. Januar l. Js. bewogen gefunden, den k. geistl. Rath und Priesterhausdirector zu St. Johann in München, Ludwig Nißl, zum Ehrencanonicus am k. Hof- und Collegiatstifte bei St. Cajetan zu ernennen.

Magistrat der Stadt Landshut.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Januar l. Js. an Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsrathes Georg Hofpauer zu Landshut und auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerl. Magistratsrath der Stadt Landshut den Wagenfabricanten Paul Stettner allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November. v. Js. dem Secretär und Registrator am protestantischen Consistorium Speyer, k. Rath Ernst Ludwig Dimroth, in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens,

unter'm 26. November v. Js. dem Director Eckert am großherzogl. badischen Zellengefängnisse in Bruchsal das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 7. December v. Js. dem k. Apellationsgerichtspräsidenten Dr. Joseph von Barth in Eichstädt das Comthurkreuz, dann dem k. Oberappellationsgerichtsrath Dr. Rosenkranz das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael,

unter'm 13. Dec. v. Js. dem Decan und I. protestantischen Pfarrer in Kirchenlamitz, Georg Christian Link, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen ehrenvoll und zur allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens,

unter'm 31. Dec. v. Js. dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste Dr. Sebastian v. Daxenberger das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und

dem Privatgelehrten Dr. Hermann von Schlagintweit-Sakünlünski das Rit-

terkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Bewilligungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden allergnädigst zu ertheilen, und zwar:

unter'm 19. Dec. v. Js. dem ordentlichen Professor an der kgl. Universität München, Dr. Ludwig Buhl, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehene Ritterkreuz I. Classe des Hausordens von Albrecht dem Bären,

unter dem 26. Dec. v. Js. dem k. Oberst-Ceremonienmeister, Carl Grafen von Moy, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Orden I. Classe,

unter'm 26. Dec. v. Js. dem Erzgießer G. L. Friedrich Heroldt in Nürnberg, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des k. schwedischen Wasa-Ordens,

unter'm 29. December v. Js. dem k. Oberst-hofmeister Gustav Grafen zu Castell, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Orden I. Classe, endlich

unter'm 9. Januar l. Js. dem k. Brunnenarzt, Hofrath Dr. Welsch in Kissingen, für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Orden III. Classe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Gastwirthstochter Anna Sybilla Elisabetha Wilhelmine Hechtel in Nürnberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Marie Pauline Therese Fröhlichsburg, in München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Weiß" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 4. Januar l. Js. dem Maschinenfabricanten Johann Krummbach in Dachau, auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Häcksel-Schneid-Maschine, für

den Zeitraum von drei Jahren vom 4. Januar 1869 anfangend,

der Caroline und Amalie Garcin, dann dem Mechaniker U. Adam von Colmar, auf den von ihnen erfundenen Mechanismus zum selbstthätigen Betriebe der Nähmaschinen, für den Zeitraum von drei Jahren vom 4. Januar 1869 anfangend, und

dem Gürtlermeister J. Michael Greiner von Fürth, auf das von ihm erfundene Verfahren zur Erzeugung farbiger Lederfourniere, für den Zeitraum von drei Jahren vom 4. Januar 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Instrumentenmacher Johann Haslwander von München unter'm 29. Dec. 1865 verliehene und bis dahin 1868 in Kraft bestandene Privilegium auf eigenthümlich construirte Zithern mit Pedalzügen wurde für den Zeitraum vom einem Jahre vom 29. December 1868 anfangend verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Marinecapitän Augusto Albini von Genua und dem Ingenieur J. A. Braendlin von Birmingham unter'm 31. December

1867 verliehenen und unter'm 14. Januar 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Hinterladungs-Gewehren — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der pro 1867/68 an der Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Unter den für das Studienjahr 1867/68 an der Hochschule in Würzburg von den fünf Facultäten ausgesetzten Preisthematen haben jene der theologischen und juristischen Facultät Bearbeitungen erfahren.

Die theologische Facultät hatte folgendes Thema gestellt:

„Systematische Darstellung der Moral des heiligen Augustinus mit Rücksicht auf die herrschenden Irrthümer seiner Zeit."

Das Urtheil der Facultät über die innerhalb der festgesetzten Frist eingelaufene Bearbeitung mit dem Motto:

„Amandus est Deus ita, ut si fieri potest, nos ipsos obliviscamur" lautet:

Der Verfasser beurkundet ein sorgfältiges und eingehendes Studium der Werke Augustins und es ist ihm gelungen, auf Grund zahlreicher, mit großem Fleiße und Tact aus-

gewählter Belegstellen und mit zweckmäßiger Benützung der Vorarbeiten einen Grundriß des Moralsystems des großen Meisters zu entwerfen. Wenn auch die letzten Abschnitte der Arbeit mehr skizzenhaft vorgelegt wurden und einzelne Theile eine minder ausführliche Bearbeitung erfahren haben, woran übrigens die Kürze der Zeit und der Umfang des Thema's die Schuld zu tragen scheinen, so lassen diese Mängel bei einer späteren Ueberarbeitung leicht sich heben und schon jetzt werden sie durch den Vorzug einer glücklichen Anlage und der die Begabung des Verfassers in hohem Maße offenbarenden Gliederung des Ganzen größtentheils compensirt. Daher nimmt die Facultät keinen Anstand, diese Arbeit für preiswürdig zu erklären.

Als Verfasser ergab sich: Fedor Pohl, Alumnus des bischöflichen Clericalseminars von Würzburg.

Die Preisaufgabe der Juristenfacultät:

„Systematische Darstellung des Rechts der Mediatisirten nach art. XIV der deutschen Bundesacte, nach der neueren Gesetzgebung in den den deutschen Staaten und nach der Aufhebung des deuschen Bundes" —

hat zwei Lösungsversuche hervorgerufen.

Die erste Bearbeitung mit dem Motto:

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze"

konnte von Seite der Facultät zwar nicht als preiswürdig erkannt werden, da sie nicht nur in der Form wesentliche Mängel an sich trägt und sowohl bezüglich der Kenntniß wie der Anwendung der einschlägigen Literatur Vieles zu wünschen übrig läßt, sondern auch ihrem Inhalte nach nicht als eine erschöpfende und wissenschaftlich fühlbare Behandlung des Gegenstandes erachtet werden kann. Dagegen ist aber doch in dieser Arbeit ein so rühmliches wissenschaftliches Streben und ein so ungewöhnlich großer Fleiß an den Tag gelegt, daß die Facultät den Verfasser derselben einer öffentlichen Belobung würdig erklärt.

Als Verfasser ergab sich:

Adolph Wolff, Cand. jur. aus Würzburg.

Die zweite eingelaufene Arbeit theilt nach dem Urtheile der Facultät nicht nur die eben hervorgehobenen Mängel der erstgenannten Bearbeitung, sondern läßt auch schon an ihrem ganz unverhältnißmäßig geringen Umfang erkennen, daß der Verfasser nicht einmal ein der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechendes Maß von Fleiß auf seine Arbeit verwendet hat. Es konnte deßhalb dieser Bearbeitung weder der Preis noch eine öffentliche Belobung zuerkannt werden.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 5.

Freitag, den 22. Januar 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 22. December 1868 in Sachen des kgl. Pfarrers Alois Greiner von Oberstimm gegen den kgl. Pfarrer Joseph Wocher zu Feldheim wegen Forderung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Aichach und dem k. Bezirksamte Aichach betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des k. Pfarrers Alois Greiner von Oberstimm gegen den k. Pfarrer Joseph Wocher zu Feldheim wegen Forderung, nun

den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Aichach und dem k. Bezirksamte Aichach betreffend, zu Recht:

daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht gegeben, demnach der Antrag des k. Pfarrers Greiner de pr. 21. November 1867 auf Entscheidung eines solchen zurückzuweisen sei.

Gründe:

Im Jahre 1866 wurde der kgl. Pfarrer Alois Greiner von Feldheim auf die Pfarrei Oberstimm versetzt und der Beneficiat Joseph Wocher von Burgau als dessen Nachfolger zu Feldheim ernannt.

Deshalb wurde nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen vom 21. April 1807, 8. Juli 1811 und 21. October 1818 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. XI. Th. IV. S. 1512 §. 1182, S. 1504 §. 1175 und S. 1522 §. 1198), dann vom 13. November 1857 (Reg.-Bl. v. 1857 S. 1640 §. 44) sowohl von dem k. Bezirksamte Aichach am 17. Mai 1866 eine Baufallschätzung an den Pfarrgebäuden zu Feldheim vorgenommen, wobei der kgl. Pfarrer Greiner sich durch den dazu bevollmächtigten k. Inspector Eder von Niederschönenfeld vertreten ließ, als auch von dem kgl. Pfarrer Wocher auf die Zeit der canonischen Jahre 1865/66 und 1866/67 eine Berechnung der Intercalarfrüchte der Pfarrpfründe Feldheim aufgestellt, über die Antheile der genannten beiden Pfarrer und der Pfarrkirchenstiftung Feldheim hieran zwischen diesen Betheiligten ein gütliches Uebereinkommen getroffen und dasselbe durch Entschließungen der k. Regierung von Oberbayern vom 14. Decbr. 1866 und 14. Januar 1867 genehmigt.

Am 3. April 1867 meldete nun der k. Pfarrer Greiner bei dem k. Landgerichte Rain Klage gegen den k. Pfarrer Wocher an, verlangte von demselben einige angeblich angeschaffte, aber beim Abzuge von der Pfarrei Feldheim daselbst zurückgelassene Winterfenster, Schüsselrahme, eiserne Ringe und blecherne Röhren am Herd als sein Privateigenthum zurück oder den Ersatz ihres Werthes im Gesammtbetrage von 10 fl. 51 kr., sowie verschiedene Auslagen im Gesammtbetrage von 23 fl. 1 kr. vergütet, welche derselbe im Jänner 1866 für Bedüngung und Ackern der zur Pfarrpfründe gehörigen Grundstücke bestritten haben will, und bat, den Beklagten demgemäß zu verurtheilen.

Am Verhandlungstermine vom 10. Mai 1867 im mündlichen Verhöre wendete der Beklagte vor allem ein, daß eine reine Administrativsache vorliege, sonach nicht die Gerichte, sondie Administrativbehörden zur Verbescheidung derselben competent seien, weil der Kläger seine Ersatzforderung für Anschaffung für das Pfarrgebäude bei der Baufallschätzung vom 17. Mai 1866 und die Vergütung der Auslagen für

[illegible] auf die zur Pfarrpfründe ge[illegible]rigen Grundstücke in den canonischen Jahren [illegible] der Intercalarfrüchtenberechnung hätte geltend machen sollen, worauf dann darüber die Administrativbehörden würden entschieden haben; damit verband Beklagter die Einreden der fehlenden Passivlegitimation, der entschiedenen Sache und des Vergleiches, weil die zurückverlangten Gegenstände für das Pfarrgebäude angeschafft worden wären und bei solchem verbleiben müßten, somit Kläger seine Klage gegen die Pfarrpfründestiftung Feldheim hätte erheben sollen, weil ferner die Baufallwendung längst rechtskräftig entschieden, und endlich über das Intercalare ein gütliches Uebereinkommen zwischen demselben und ihm Beklagten getroffen und von der betreffenden Administrativstelle genehmigt worden sei.

Nur eventuell widersprach Beklagter die Klage in allen ihren Beziehungen und bat um Entbindung von derselben. Nach schließlicher Verhandlung der Sache legte das k. Landgericht Rain durch Erkenntniß vom 19. inf. 23. Juni 1867 dem Kläger Beweis über obige von ihm behauptete, vom Beklagten widersprochene Thatsachen und eventuell diesem darüber auf, daß er sich bezüglich der obigen verschiedenen Auslagen bei Regulirung der Früchte des canonischen Jahres 1865/66 mit dem Kläger verglichen habe. In den Entscheidungsgründen zu diesem Erkenntnisse führte das genannte Landgericht bezüglich seiner Zuständigkeit in der Sache aus, daß in dem klägerischen Vorbringen die Behauptung liege, die fraglichen Gegenstände unter privatrechtlichem Titel erworben und dem Beklagten tradirt zu haben, damit aber ein Privatrechtsverhältniß wider einen bestimmten Gegner auf Grund einer bestehenden Rechtsnorm geltend gemacht werde, und daß — wenn auch die Austheilung der Intercalarfrüchte unter die Bezugsberechtigten zu den administrativ-contentiösen Gegenständen gehöre — durch die erfolgte Regulirung der Maßstab gegeben sei, nach welchem die Percipienten an den auf Erzielung der Intercalarfrüchte erwachsenen Kosten participirten, und demjenigen, welcher diese Kosten bestritten, es frei stehe, seine desfallsigen Ansprüche gegen die einzelnen Percipienten auf dem Privatrechtswege geltend zu machen.

Der Beklagte reichte am 3. Juli 1867 gegen dieses Erkenntniß Nichtigkeitsbeschwerde ein und beantragte, dasselbe als nichtig aufzuheben, worauf auch das k. Bezirksgericht Aichach unter dem 13. August 1867 erkannte, daß die Klage des Alois Greiner vom 31. März 1867 von den Gerichten abzuweisen sei, weil die vom Kläger beanspruchten Gegenstände Pertinentien und Meliorationen des Pfarrhauses beziehungsweise der Pfarrkirche seien, dessen angeblich gehabten verschiedenen Auslagen für Verwendungen auf die zur Pfarrpfründe gehörigen Grundstücke zweifellos zur Intercalarfrüchtenberechnung gehörten, und durch die

oben angezogenen Verordnungen die Verwaltungsbehörden zur Verbescheidung aller jener klägerischen Ansprüche als competent erklärt seien.

Nun reichte Kläger am 18. September 1867 wegen seiner Ansprüche auf dieselben Gegenstände und für dieselben Auslagen, wie er solche in seiner Klage de pr. 3. April 1867 bei dem k. Landgerichte Rain geltend gemacht hatte, Klage bei dem k. Bezirksamte Aichach ein, bemerkte dabei, daß er am 7. Jänner 1866 Pfarrer in Oberstimm geworden sei, es sich sonach nicht um das Intercalarjahr 1865/66, sondern um die Ernte pro 1866/67 vom 1. Februar 1866 bis 31. Jänner 1867 handle, an welcher Ernte ihm kein Anspruch zustehe, sowie daß das kgl. Bezirksgericht Aichach seine Klage vor den Gerichten abgewiesen habe, und beantragte Verurtheilung des Beklagten, wie in der früheren Klage.

In den darauf vom k. Bezirksamte Aichach von dem kgl. Pfarrer Wocher abgeforderten Erinnerungen dagegen de pr. 19. October 1867 erklärte derselbe, daß er vor allem das von ihm in dem obigen früheren Verhandlungsprotokolle vom 10. Mai 1867 Vorgetragene gerade so betrachtet haben wolle, als wäre es gegenwärtiger Erklärung wörtlich einverleibt, erneuerte seine Widersprüche gegen sämmtliche Thatsachen, worauf Kläger seine Ansprüche gründet, behauptete insbesondere, daß die von demselben für die Bauleute aufgeführten Auslagen in das canonische Jahr 1865/66 und daher in die Intercalarrechnung gehörten, und bat, ihn Beklagten von der nach allen Richtungen hin unbegründeten Klage zu entbinden.

Das k. Bezirksamt Aichach bedeutete auch dem k. Pfarrer Greiner mit seinen eingeführten Ansprüchen durch Entschließung vom 26. October 1867 hierorts lediglich die Abweisung, weil dieselben im allgemeinen nicht gegen die Pfarrpfründe Feldheim, sondern gegen den k. Pfarrer Wocher aus dem Titel von Privatrechtsverhältnissen abgeleitet würden, die Anforderungen auf Zurückgabe der Winterfenster und übrigen Gegenstände oder Werthersatz, sowie aus der Bewirthschaftung der Oekonomie rechtzeitig bei der Baufallschätzung vom 17. Mai 1866 beziehungsweise bei der Intercalarfrüchtenberechnung zur Geltung und Entscheidung zu bringen gewesen wären und den nachgeschleppten desfallsigen Anforderungen — nachdem die Festsetzung der Baufallwendungskosten für die Pfarrgebäude zu Feldheim rechtsgiltig erfolgt und die Intercalarangelegenheit durch ein gütliches Uebereinkommen bereinigt und von der Curatelstelle genehmigt worden sei — hierorts durchweg keine Berücksichtigung mehr zugewendet werden könne.

Auf diese Abweisung der Ansprüche des k. Pfarrers Wocher von Seite des k. Bezirksamts Aichach reichte derselbe am 21. November 1867 eine an den obersten Gerichtshof gerichtete Vorstellung vom 15. desselben Mts. bei

dem k. Landgerichte Rain ein, bezog sich darin auf die oben angeführten in der Sache ergangenen verschiedenen Entscheidungen, behauptete auf deren Grund, daß ein negativer Competenzconflict vorliege, regte denselben sofort an, suchte die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache zu begründen, und beantragte, dafür zu erkennen.

Das k. Landgericht Rain instruirte den Competenzconflict vorschriftsmäßig; es erfolgte aber darauf am 9. December 1867 lediglich von Seite des k. Bezirksamts Aichach ein Schreiben, worin dasselbe unter Bezugnahme auf seine Entschließung vom 26. October 1867 ausführte, daß es die Ansprüche des k. Pfarrers Greiner materiell verbeschieden habe, und da derselbe dagegen den Recurs nicht ergriffen, jene Entschließung rechtskräftig geworden sei, hienach sofort die Anregung eines Competenzconflictes nicht mehr als statthaft erachtet werden könne.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf, da von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vorliegt, demnach der Antrag des kgl. Pfarrers Alois Greiner auf Entscheidung eines solchen zurückzuweisen sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Zufolge Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, ist ein verneinender Competenzconflict dann gegeben, wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben; ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Zwar hat nach vorstehendem Sachverhalte sowohl das k. Bezirksgericht Aichach durch sein Erkenntniß vom 13. August 1867, als auch das k. Bezirksamt Aichach durch seine Entschließung vom 26. October 1867 über einen und denselben Gegenstand entschieden, und das genannte Bezirksgericht die Klage des k. Pfarrers Alois Greiner auch von den Gerichten abgewiesen, somit seine Zuständigkeit in Ansehung jenes Gegenstandes abgelehnt, dieses ist aber nicht von dem Bezirksamte Aichach geschehen.

Wie sich aus den im Verhandlungsprotokolle vom 10. Mai 1867 in Bezug gekommenen Voracten des kgl. Bezirksamts Aichach, die Baufallschätzung an den Pfarrgebäuden zu Feldheim betreffend, ergibt, so waren die von dem k. Pfarrer Greiner nun zurückverlangt werdenden Winterfenster und übrigen Gegenstände schon im Baufallschätzungsprotokolle vom 17. Mai 1866 bei Constatirung des Befundes

des fraglichen Baufalls mit in Frage gekommen, damals aber von dem Bevollmächtigten des genannten Pfarrers, k. Inspector Eber, ein Anspruch auf jene Winterfenster und übrigen Gegenstände nicht gemacht worden, und aus den weiter angezogenen Voracten, die Intercalarien der Pfarrei Feldheim pro 1865/66 u. 1866/67 betreffend, geht hervor, daß die über die Intercalarfrüchte der Pfarrei Feldheim aufgestellte erste Berechnung pro 1865/66 nach Vorschrift Nr. 4 der oben angezogenen Verordnung vom 21. April 1807 den Zeitraum vom 1. Februar 1865 bis 31. Jänner 1866 (von Lichtmeß zu Lichtmeß) umfaßt, die Auslagen sonach, welche der kgl. Pfarrer Greiner noch im Jänner 1866 für Verwendungen auf die zur Pfarrpfründe Feldheim gehörigen Grundstücke bestritten haben will, in jenen Zeitraum des canonischen Jahres 1865/66 fallen, derselbe aber seine desfallsigen Ansprüche weder bei der Intercalarfrüchtenberechnung pro 1865/66 noch bei der weiter aufgestellten pro 1866/67 geltend gemacht hat, wiewohl dieses zur Erlangung der Vergütung seiner angeblichen Auslagen erforderlich war, wenn gleich der Nutzen aus denselben erst nach Ablauf der canonischen Jahre erfolgen und der k. Pfarrer Greiner, wie er behauptet, auf solchen keinen Anspruch machen konnte, sondern dieser Nutzen dem k. Pfarrer Wocher zugutgekommen ist.

Vgl. oberstrichterl. Erk. vom 19. September 1865 (Reg.-Bl. v. 1865 Nr. 52 S. 1090).

Auf den Grund dieses aus den angezogenen Voracten sich ergebenden Sachverhaltes hat nun das k. Bezirksamt Aichach mittels seiner Entschließung vom 26. October 1867 dem k. Pfarrer Greiner die Abweisung mit seinen nachgeschleppten fraglichen Ansprüchen als sämmtlich verspätet bedeutet; damit hat aber dasselbe über solche materiell entschieden, wie das genannte Bezirksamt in seinem Schreiben vom 9. December 1867 selbst erklärt und seine Zuständigkeit in der Sache nicht abgelehnt hat. Es liegt sonach die obige Voraussetzung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, nicht vor.

Auch war von dem obersten Gerichtshofe die Frage, ob das kgl. Bezirksamt Aichach nach Inhalt seiner Entschließung vom 26. October 1867 seine Zuständigkeit in der Sache gleichfalls abgelehnt hat, nicht nach dem, wie der k. Pfarrer Greiner den Sachverhalt darstellt, sondern danach zu beurtheilen, wie solcher sich aus den im Verhandlungsprotokolle v. 10. Mai 1867 in Bezug gekommenen Voracten, somit gerichtskundig, in der Wirklichkeit herausstellt.

Vgl. oberstrichterl. Erk. vom 14. October 1859 (Reg.-Bl. v 1859 Nr. 52 S. 989).

Es war demnach wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten December achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Taut-

phäus; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

Frhr. v. Lutphäus.

von Valta.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 29. December 1868 (Regierungsblatt 1869 Seite 32) hat heute die XVII. Verloosung der 4 procentigen und die XIV. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 33 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 17 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 47 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4- und 4½ procentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zins-Coupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1869 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1869 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Special-Cassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizei-Behörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1869 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München den 15. Januar 1869.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1869 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

65	1102	1702	2655	3867	5047	6205*	7435*	8638*
165	1172	1772	2755	3967	5147	6305*	7535*	8738*
265	1202	1802	2855	4031	5247	6405*	7635*	8838*
365	1272	1872	2955	4131	5347	6505*	7735*	8938*
465	1302	1902	3067	4231	5447	6605*	7835*	9100
565	1372	1972	3167	4331	5547	6705*	7935*	9200
665	1402	2055	3267	4431	5647	6805*	8038*	9300
765	1472	2155	3367	4531	5747	6905*	8138*	9400
865	1502	2255	3467	4631	5847	7035*	8238*	9500
965	1572	2355	3567	4731	5947	7135*	8338*	9600
1002	1602	2455	3667	4831	6005*	7235*	8438*	9700
1072	1672	2555	3767	4931	6105*	7335*	8538*	9800

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

9900	11689*	12969	14309	16832	18153	19888	21650	23401
10000	11788	12997	14409	16932	18232	19988	21706	23494
10058	11789*	13068	14509	17002	18253	20059	21750	23501
10158	11888	13078	14609	17097	18332	20159	21806	23594
10258	11889*	13168	14709	17102	18353	20259	21850	23601
10358	11988	13178	14809	17197	18432	20359	21906	23694
10458	11989*	13268	14909	17202	18453	20459	21950	23701
10558	12069	13278	15028	17297	18532	20559	22063	23794
10658	12097	13368	15128	17302	18553	20659	22163	23801
10758	12169	13378	15228	17397	18632	20759	22263	23894
10858	12197	13468	15328	17402	18653	20859	22363	23901
10958	12269	13478	15428	17497	18732	20959	22463	23994
11088	12297	13568	15528	17502	18753	21006	22563	24006
11089*	12369	13578	15628	17597	18832	21050	22663	24106
11188	12397	13668	15728	17602	18853	21106	22763	24206
11189*	12469	13678	15828	17697	18932	21150	22863	24306
11288	12497	13768	15928	17702	18953	21206	22963	24406
11289*	12569	13778	16032	17797	19088	21250	23001	24506
11388	12597	13868	16132	17802	19188	21306	23094	24606
11389*	12669	13878	16232	17897	19288	21350	23101	24706
11488	12697	13968	16332	17902	19388	21406	23194	24806
11489*	12769	13978	16432	17997	19488	21450	23201	24906
11588	12797	14009	16532	18032	19588	21506	23294	
11589*	12869	14109	16632	18053	19688	21550	23301	
11688	12897	14209	16732	18132	19788	21606	23394	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

87	1570	2514	3561*	5055	7040	8081	10009	12082
187	1600	2555	3577	5155	7081	8181	10109	12182
287	1670	2614	3661*	5255	7140	8281	10209	12282
387	1700	2655	3677	5355	7181	8381	10309	12382
487	1770	2714	3761*	5455	7240	8481	10409	12482
587	1800	2755	3777	5555	7281	8581	10509	12582
687	1870	2814	3861*	5655	7340	8681	10609	12682
787	1900	2855	3877	5755	7381	8781	10709	12782
887	1970	2914	3961*	5855	7440	8881	10809	12882
987	2000	2955	3977	5955	7481	8981	10909	12982
1070	2014	3061*	4068	6066	7540	9044	11088	
1100	2055	3077	4168	6166	7581	9144	11188	
1170	2114	3161*	4268	6266	7640	9244	11288	
1200	2155	3177	4368	6366	7681	9344	11388	
1270	2214	3261*	4468	6466	7740	9444	11488	
1300	2255	3277	4568	6566	7781	9544	11588	
1370	2314	3361*	4668	6666	7840	9644	11688	
1400	2355	3377	4768	6766	7881	9744	11788	
1470	2414	3461*	4868	6866	7940	9844	11888	
1500	2455	3477	4968	6966	7981	9944	11988	

II.

XIVte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

30	1228	3493	4838	6823	8510	9626	11231	12316
36	1328	3593	4857	6923	8553	9680	11263	12378
130	1428	3693	4938	7044	8610	9726	11331	12416
136	1528	3793	4957	7144	8653	9780	11363	12478
230	1628	3893	5008	7244	8710	9826	11431	12516
236	1728	3993	5108	7344	8753	9880	11463	12578
330	1828	4038	5208	7444	8810	9926	11531	12616
336	1928	4057	5308	7544	8853	9980	11563	12678
430	2014	4138	5408	7644	8910	10048	11631	12716
436	2114	4157	5508	7744	8953	10148	11663	12778
530	2214	4238	5608	7844	9026	10248	11731	12816
536	2314	4257	5708	7944	9080	10348	11763	12878
630	2414	4338	5808	8010	9126	10448	11831	12916
636	2514	4357	5908	8053	9180	10548	11863	12978
730	2614	4438	6023	8110	9226	10648	11931	13055
736	2714	4457	6123	8153	9280	10748	11963	13155
830	2814	4538	6223	8210	9326	10848	12016	13255
836	2914	4557	6323	8253	9380	10948	12078	13355
930	3093	4638	6423	8310	9426	11031	12116	13455
936	3193	4657	6523	8353	9480	11063	12178	13555
1028	3293	4738	6623	8410	9526	11131	12216	13655
1128	3393	4757	6723	8453	9580	11163	12278	13755

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

13855	16653	19290	21107	23081	25409	26829	28443	31243*
13955	16753	19300	21114	23181	25478	26876	28543	31343*
14006	16853	19390	21207	23281	25509	26929	28643	31443*
14106	16953	19400	21214	23381	25578	26976	28743	31543*
14206	17002*	19490	21307	23481	25609	27031*	28843	31643*
14306	17102*	19500	21314	23581	25678	27100	28943	31743*
14406	17202*	19590	21407	23681	25709	27131*	29002	31843*
14506	17302*	19600	21414	23781	25778	27200	29102	31943*
14606	17402*	19690	21507	23881	25809	27231*	29202	32081
14706	17502*	19700	21514	23981	25878	27300	29302	32181
14806	17602*	19790	21607	24006	25909	27331*	29402	32281
14906	17702*	19800	21614	24106	25978	27400	29502	32381
15089	17802*	19890	21707	24206	26029	27431*	29602	32481
15189	17902*	19900	21714	24306	26076	27500	29702	32581
15289	18084	19990	21807	24406	26129	27531*	29802	32681
15389	18184	20000	21814	24506	26176	27600	29902	32781
15489	18284	20004	21907	24606	26229	27631*	30077	32881
15589	18384	20104	21914	24706	26276	27700	30177	32981
15689	18484	20204	22020	24806	26329	27731*	30277	33028
15789	18584	20304	22120	24906	26376	27800	30377	33128
15889	18684	20404	22220	25009	26429	27831*	30477	33228
15989	18784	20504	22320	25078	26476	27900	30577	33328
16053	18884	20604	22420	25109	26529	27931*	30677	33428
16153	18984	20704	22520	25178	26576	28000	30777	33528
16253	19090	20804	22620	25209	26629	28043	30877	33628
16353	19100	20904	22720	25278	26676	28143	30977	33728
16453	19190	21007	22820	25309	26729	28243	31043*	33828
16553	19200	21014	22920	25378	26776	28343	31143*	33928

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

34095*	34395*	34695*	34995*	35214	35514	35814
34195*	34495*	34795*	35014	35314	35614	35914
34295*	34595*	34895*	35114	35414	35714	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

73	573	1023	1242	1523	1742	2023	2523
173	673	1042	1323	1542	1823	2123	2623
273	773	1123	1342	1623	1842	2223	2723
373	873	1142	1423	1642	1923	2323	2823
473	973	1223	1442	1723	1942	2423	2923

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1869 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1869.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die XI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 29. December 1868 (Regierungsblatt 1869 S. 31—32) wurde heute die XI. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

04. 37. 100.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 Seite 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A. B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1869 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1869 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Special-Cassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Haupt-

casse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinculirter Obligationen auf die deßfallsigen Bestimmungen in Z. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und $4\frac{1}{2}$ % Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1869.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1869 stattgehabten XI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

4	400	737	1104	1500	1837	2204	2600	2937
37	404	800	1137	1504	1900	2237	2604	3000
100	437	804	1200	1537	1904	2300	2637	3004
104	500	837	1204	1600	1937	2304	2700	3037
137	504	900	1237	1604	2000	2337	2704	3100
200	537	904	1300	1637	2004	2400	2737	3104
204	600	937	1304	1700	2037	2404	2800	3137
237	604	1000	1337	1704	2100	2437	2804	3200
300	637	1004	1400	1737	2104	2500	2837	3204
304	700	1037	1404	1800	2137	2504	2900	3237
337	704	1100	1437	1804	2200	2537	2904	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:								
4	600	1137	1704	2300	2837	3404	4000	4537
37	604	1200	1737	2304	2900	3437	4004	4600
100	637	1204	1800	2337	2904	3500	4037	4604
104	700	1237	1804	2400	2937	3504	4100	4637
137	704	1300	1837	2404	3000	3537	4104	4700
200	737	1304	1900	2437	3004	3600	4137	4704
204	800	1337	1904	2500	3037	3604	4200	4737
237	804	1400	1937	2504	3100	3637	4204	4800
300	837	1404	2000	2537	3104	3700	4237	4804
304	900	1437	2004	2600	3137	3704	4300	4837
337	904	1500	2037	2604	3200	3737	4304	4900
400	937	1504	2100	2637	3204	3800	4337	4904
404	1000	1537	2104	2700	3237	3804	4400	4937
437	1004	1600	2137	2704	3300	3837	4404	5000
500	1037	1604	2200	2737	3304	3900	4437	
504	1100	1637	2204	2800	3337	3904	4500	
537	1104	1700	2237	2804	3400	3937	4504	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:								
4	304	604	904	1204	1504	1804	2104	2404
37	337	637	937	1237	1537	1837	2137	2437
100	400	700	1000	1300	1600	1900	2200	2500
104	404	704	1004	1304	1604	1904	2204	2504
137	437	737	1037	1337	1637	1937	2237	2537
200	500	800	1100	1400	1700	2000	2300	2600
204	504	804	1104	1404	1704	2004	2304	2604
237	537	837	1137	1437	1737	2037	2337	2637
300	600	900	1200	1500	1800	2100	2400	2700

Kataster-Nummern:								
2704	3237	3800	4304	4837	5400	5904	6437	7000
2737	3300	3804	4337	4900	5404	5937	6500	7004
2800	3304	3837	4400	4904	5437	6000	6504	7037
2804	3337	3900	4404	4937	5500	6004	6537	7100
2837	3400	3904	4437	5000	5504	6037	6600	7104
2900	3404	3937	4500	5004	5537	6100	6604	7137
2904	3437	4000	4504	5037	5600	6104	6637	7200
2937	3500	4004	4537	5100	5604	6137	6700	7204
3000	3504	4037	4600	5104	5637	6200	6704	7237
3004	3537	4100	4604	5137	5700	6204	6737	7300
3037	3600	4104	4637	5200	5704	6237	6800	7304
3100	3604	4137	4700	5204	5737	6300	6804	7337
3104	3637	4200	4704	5237	5800	6304	6837	7400
3137	3700	4204	4737	5300	5804	6337	6900	7404
3200	3704	4237	4800	5304	5837	6400	6904	7437
3204	3737	4300	4804	5337	5900	6404	6937	7500

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1869 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1869.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 8. Januar l. Js. dem Secretär bei der k. Gesandtschaft in Wien, Joseph Spiegl, den Titel eines wirklichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen,

unter dem 10. Januar l. J. den k. Kämmerer, Legationsrath Friedrich von Niethammer, zu Allerhöchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. belgischen Hofe zu ernennen,

den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Dürkheim, August Rusch, zum Studienlehrer der lateinischen Schule an der Studienanstalt zu Speyer in provisorischer Weise zu ernennen,

unter'm 11. Januar l. Js. der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz statt des einen der beiden Assessoren einen Rath beizugeben und zum Regierungsrath daselbst den Bezirksamtmann von Neuburg a/D., Hartmann Graf Fugger v. Kirchberg u. Weißenhorn, auf Ansuchen zu befördern,

dann den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Hermann Beisler, zum Bezirksamtmann in Neuburg a/D., seinem Ansuchen willfahrend, zu ernennen und demselben zugleich in widerruflicher Weise das Stadtcommissariat daselbst zu übertragen,

unter'm 12. Januar l. Js. den Rath des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Nicolaus Lindner, gemäß §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste, vom 1. Februar l. Js. an in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

den Bezirksgerichtsrath Anton Krapp in Kronach wegen Krankheit und dadurch entstandener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Kronach den Assessor des Stadtgerichts Bamberg, Dr. Benedict Ellner, zu befördern und

zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Bezirksgerichtsaccessisten Adalbert Dömling in Würzburg zu ernennen, endlich

unter'm gleichen Tage, vom 16. Januar l. Js. an, zum Grenzobercontroleur in Lamm, Hauptamtsbezirkes Furth a/W., den Assistenten am Nebenzollamte auf dem Bahnhofe zu Eger, Anton Dobmeyer, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Rendant der Kreishilfscasse von Mittelfranken, Johann Georg Brendel in Ansbach, von dieser Function auf sein allerunterthänigstes Ansuchen entbunden und ihm für seine vieljährige mit Eifer und Gewissenhaftig-

keit geführte Verwaltung dieser Casse die allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde, dann

2. die Function eines Rendanten der Kreishilfscasse von Mittelfranken dem Officianten der städtischen Sparcasse, J. L. Gruber in Ansbach, in widerruflicher Weise übertragen werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. Januar l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Stabsauditore Carl Greb vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Philipp Steindel vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Höltzl vom General-Commando Augsburg zum General-Commando Würzburg, — und Baptist Weinzierl vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando; — dann die Bataillonsauditore Clemens Koppmann vom Artillerie-Corps-Commando zum General-Auditoriat mit der Function als Secretär, — Peter Lindl vom 7. Jäger-Bataillon zum Genie-Regiment, — Friedrich Zenk vom General-Commando Würzburg zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Joseph Gosner vom General-Commando Augsburg zum 1. Jäger-Bataillon, — und Wilhelm Sattler vom General-Commando Nürnberg zum General-Commando Würzburg.

Ernannt werden:

zu Bataillonsauditoren;

die Unterlieutenants Eduard Ritter von Sedelmair vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann beim General-Commando München, — Anton Schneider vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Krauß vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff beim General-Commando Würzburg, — und Rudolph Reisenegger vom 4. Jäger-Bataillon beim Artillerie-Corps-Commando.

Befördert werden:

zu Oberauditoren:

der Stabsauditor Wilhelm Görtz vom General-Commando Nürnberg, — und der Regimentsauditor 1. Classe Michael Erl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, beide im General-Auditoriat;

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe Georg Ihrl, functionirender Präsidial-Secretär im General-Auditoriat, beim 1. Armee-Divisions-Commando;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Wilhelm Widder im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Freiherr von Godin bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau, — Ludwig Mehn im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und August Lampel im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Clemens Freiherr von Lilgenau im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Sand im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Pöllmann vom 1. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Moriz Freiherr von Müller vom Genie-Regiment im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hippolyt Harlander bei der Leibgarde der Hartschiere, — Andreas Volkert beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — und Carl Baust im 14. Infanterie-Regiment Hartmann.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. Januar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Hugo Grafen v. Reigersberg vom Infanterie-Leib-Regiment — und Albert Freiherrn von Fraunberg vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterquartiermeister Bernhard Daimer vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Lehner auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 11. Januar l. Js. den Unterlieutenant Georg Frank vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf 6 Monate in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Ferdinand Pausch auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. Januar lfd. Js. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Bataillonsärzte Dr. Gustav Baumann vom 13. Inf.-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 12. Inf.-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — und Dr. Carl Seggel vom 4. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Befördert werden:

zu Ober-Stabsärzten 2. Classe:

die Stabsärzte Dr. Carl Rast beim 4. Armee-Divisions-Commando, — und Dr. Friedrich Henle von der Stadtcommandantschaft Nürnberg bei der Stadtcommandantschaft Würzburg;

zu Stabsärzten:

die Regimentsärzte 1. Classe Dr. Alois Mayer im 4. Artillerie-Regiment König, — und Dr. Xaver Mühlbauer im 1. Infanterie-Regiment König.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Hagenhill, Bezirksamts Hemau, dem Priester Anton Kirschenbauer, Pfarrer in Weidenthal, Bezirksamts Nabburg, und

unter'm 12. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Pettenreuth, Bezirksamts Roding, dem Priester Georg Pienbl, Cooperator in Furth v/W., Bezirksamts Cham, ferner

unter'm 13. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Bittenbrunn, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Anton Schmid, Pfarrer in Schönesberg, Bezirksamts Aichach, und

die katholische Pfarrei Flotzheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Ludwig Knöbel, Cooperator in Beilngries, Bezirksamts gleichen Namens, endlich

unter'm 14. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Ammerthal, Bezirksamts Amberg, dem Priester Andreas Eckl, Pfarrer in Wackersdorf, Bezirksamts Burglengenfeld, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Neu-Ulm, Decanats Leipheim, dem Pfarrer Carl Stanislaus Kimmel in Landshut, Decanats Regensburg, und

unter'm 17. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Buch am Forst, Decanats Michelau, dem bisherigen II. Pfarrer in Thurnau, Christoph Ernst Wilhelm Bezzel, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich v. Egloffstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Heinrich Carl Friedrich Heller aus Beerbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Eunreuth, Decanats Gräfenberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Landshut.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Januar l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der rechtskundige Magistratsrath Joachim Peckert zu Landshut, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in bleibenden Ruhestand versetzt werde.

Protestantische Kirchenverwaltung oberer Stadt in Regensburg.

Seine Majestät der König haben

Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Goldarbeiters Paul Kappelmaier als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung oberer Stadt in Regensburg und zwar auf die noch übrige Functionsdauer desselben den Kaufmann Mathias Kupeter zu Regensburg zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. November v. Js. dem k. Bezirksamtmann in Sulzbach, Regierungsrath Anton Wimmer, in Rücksicht auf seine 50jährigen treu geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens,

unter'm 19. December v. Js. dem großherzogl. hessischen Geheimrath, Provincialdirector und Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten, Carl Schmitt in Mainz, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

unter'm 31. Decbr. v. Js. dem Ministerialrath Carl Schebler im k. Staatsministerium der Justiz das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 9. Januar lfd. Js. dem am kgl. Hofe beglaubigten k. belgischen Gesandten, Grafen vander Straten Ponthoz, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. December v. Js. dem functionirenden Bereiter bei dem Landgestüte zu Zweibrücken, Ludwig Hertel, in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar l. Js. dem k. Obersthofmarschall, Ludwig Freiherrn v. Malsen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des St. Annaordens zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten das Indigenat des Königreiches zu verleihen, und zwar:

dem Dr. med. Carl Ernst Friedrich Schröder aus Bonn,

dem Dr. Friedrich Emil Prym aus Düren in Rheinpreußen,

dem Dr. Wilhelm Friedrich Adolph Stabemund aus Stettin,

dem Dr. Mathias Lexer aus Freiburg im Breisgau,

dem Dr. Ludwig Otto Hesse aus Heidelberg, dann

den Künstlern und Lehrern August Ortwein aus Leibnitz in Steiermark und Carl Raupp aus Darmstadt.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben der Rechte Dritter unbeschadet allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johanna Fridoline Hager von Memmingen den Familiennamen „Herrmann“,

Margaretha Winkler in Würzburg den Familiennamen „Löhr“,

Otto Carl Alexander Georg Knorr von Weldenstein den Familiennamen „May“ und

der Knabe Carl Joseph Lanz von Eichstadt den Familiennamen „Neudorfer“ annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien - Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 12. Januar lfd. Js. dem Lehrer J. Bauerschubert von Effelsdorf, auf einen Zeitermittlungs-Apparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1869 anfangend, dann

unter'm 16. Januar l. Js. dem k. Generaldirectionsrathe u. Obermaschinenmeister Carl Exter dahier auf a) eine eigenthümliche Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen und Tendern; b) auf einen Apparat zur Controle der Fahr- und Aufenthaltszeit der Züge, dann zur Messung und Verzeichnung der Fahrgeschwindigkeit, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Januar 1869 anfangend, und

unter'm gleichen Tage dem Kaufmann Joseph Schulhof von Wien, auf Verbesserungen im Absenken oder Abteufen von Brunnen und den hiezu und zu ähnlichen Zwecken nöthigen Vorrichtungen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Januar 1869 anfangend

---

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stabelmann aus Nürnberg unter'm 12. Januar 1863 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestehende Privilegium auf Fabrication von Backsteinen aus Lehm und Sägespänen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren vom 12. Januar 1869 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 6.

Freitag, den 5. Februar 1869.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar l. Js. an der Maschinenbauschule Augsburg einen Professor der Mathematik aufzustellen und diese Lehrstelle vom 1. Januar 1869 an dem Professor des Realgymnasiums Augsburg, Dr. Jakob Pfeiffer, unter Enthebung von seinen Functionen an dieser Anstalt, zu übertragen,

unter'm 18. Januar l. Js. den Forstamts-Assistenten am Kreisforstbureau zu Landshut, Carl Stumpf, zum Oberförster in Viechtach, Forstamts Zwiesel, — und den Forstamts-Assistenten Carl Moos in Zwie-

brücken zum Communal-Oberförster in Bosenbach, Forstamts Zweibrücken,

unter'm 19. Januar l. Js. den Hofstabsarzt und Ehrenprofessor dahier, Dr. Ernst Buchner, zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität München,

den bisherigen Subregens am Clerikalseminar zu Freising, Dr. Michael Seisenberger, zum Professor der Exegese des alten und neuen Testamentes am Lyceum zu Freising, dann

unter'm 21. Januar l. Js. den dermaligen Privatdocenten und Assistenten am botanischen Garten der Universität Leipzig, Dr. Gregor Kraus, zum ordentlichen Professor der Botanik in der philosophischen Facultät der Universität Erlangen, und zwar sämmtlich in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Oberförster Ludwig Schwabe in Oberlenkenreuth, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Marktleuthen erledigte Revier Kirchenlamitz in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Georg Habermann in Ansbach zum provisorischen Oberförster in Oberlenkenreuth, Forstamts Pegnitz, und den Assistenten am Forstamt Laurenzi in Nürnberg, Albrecht Schützinger, zum provisorischen Oberförster in Münchsmünster, Forstamts Kelheim, zu ernennen, dann

den Gerichtsschreiber Johann Taubenberger vom Landgerichte Regen an das Landgericht Neukirchen und den Gerichtsschreiber Johann Baptist Reßl von dort an das Landgericht Regen zu versetzen;

unter'm 22. Januar l. Js. den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt zu Bamberg, Georg Schramm, zum Studienlehrer an dieser Anstalt, und den Mathematik-Assistenten daselbst, Johann Nepomuk Rapp, zum Studienlehrer für Mathematik an der genannten Studienanstalt zu Bamberg, dann

unter'm 23. Januar l. Js. den bisherigen Privatdocenten in Bonn, Dr. Carl Schröder, zum Director der geburtshilflichen Klinik und außerord. Professor in der medicinischen Facultät der Universität Erlangen, und zwar sämmtlich in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den bisherigen ordentlichen Professor in Freiburg im Breisgau, Dr. Mathias Lexer, zum ordentlichen Professor der deutschen Philologie in der philosophischen Facultät der Universität Würzburg, und

den bisherigen ordentlichen Professor am Polytechnikum in Zürich, Dr. Friedrich Emil Prym, zum ordentlichen Professor der Mathematik in der philosophischen Facultät der Universität Würzburg zu berufen,

den bisherigen Privatdocenten in Halle, Dr. Wilhelm Friedrich Adolph Studemund, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Würzburg zu ernennen,

die am Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Andreas Popp in München, unter Entbindung desselben von dem Antritte der ihm verliehenen Advocatenstelle in Hilpoltstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen und zum Advocaten in Hilpoltstein den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Mathias Kaiser in Kronach zu ernennen,

unter'm 25. Januar l. Js. zum Director der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Rath der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Johann Heinrich Kaisenberg, zu befördern, und

zum Rathe der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Bezirksamtmann von Fürth, Carl von Rücker, zu ernennen;

den geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten an der Studienanstalt Eichstädt, Friedrich Ohlenschlager, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Eichstädt, und den Mathematik-Assistenten Joseph Hübel daselbst zum Studienlehrer für Mathematik an der genannten Studienanstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 26. Januar l. Js. vom 1. Februar l. Js. an den Specialcassier Friedrich Böttinger in Bamberg auf die erledigte Postspecialcassiersstelle bei dem Oberamte Augsburg und auf die hiedurch sich erledigende Postspecial-Cassiersstelle bei dem Oberamte Bamberg den dermaligen Postverwalter Joseph Schindler in Neustadt a. d. H., beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Postverwalter in Kaiserslautern den bisth. Postofficialen Ludwig Ney in München, und

zum Postverwalter in Neustadt a. d. H. den bisheregen Postofficialen Friedrich Schneider in Nürnberg, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern;

auf die erledigten Postspecialcassiersstellen

a) bei dem Oberamte München die bisherigen Postofficialen Johann Michael Obermaier und August Patronino daselbst,

b) bei dem Oberamte Nürnberg die bisherigen Postofficialen Johann Baptist Dennefeld und August Schultheiß daselbst, und

c) bei dem Oberamte Bamberg den Postofficialen Joachim Asmut in Würzburg zu Specialcassieren zu befördern, ferner

unter'm gleichen Tage vom 1. Februar l. Js. an zum I. Secretär der k. General-zoll-Administration den Zollrechnungs-Commissär Franz Xaver Böhm unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu befördern,

vom 16. Januar l. Js. an den Central-Rechnungs-Commissär für Feuerversicherungs-Angelegenheiten bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Philipp Jacob Raab, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährig mit

Eifer und Treue geleisteten Dienste, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Central-Rechnungs-Commissär für Brandversicherungs-Angelegenheiten bei dem nnten k. Staatsministerium mit dem Titel und Range eines Geheimen Secretärs den Rechnungscommissär der k. Rechnungskammer, Franz Tretter, zu ernennen,

unterm 27. Januar l. Js. den Bezirksarzt II. Classe Dr. Max Joseph Horn zu Rain auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Wolfratshausen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, ferner

den ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Hermann Hankel in Erlangen die wegen Annahme eines ihm zugegangenen Rufes an die Universität Tübingen erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste zu bewilligen,

den Künstler und Lehrer August Ortwein aus Graz zum wirklichen Professor für Architektur, und

den Künstler und Lehrer Carl Raupp aus Darmstadt zum wirklichen Professor der Malerei an der k. Kunstgewerbeschule in Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. Januar l. Js. den Bezirksamtmann von Werdenfels, Michael Fischer, auf Ansuchen an das Bezirksamt Passau zu versetzen und ihm zugleich das Stadtcommissariat daselbst in widerruflicher Weise zu übertragen,

dem Bezirksamts-Assessor Rudolph Giehrl in München den erbetenen Ruhestand wegen Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu gewähren,

an das Bezirksamt München l/J. den Bezirksamts-Assessor Andreas Weckerle von Rosenheim,

an das Bezirksamt Rosenheim den Bezirksamts-Assessor Theodor Freiherrn von Fraunberg von Wasserburg, beide auf Ansuchen, zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor in Wasserburg den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Otto Beyer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

den Bezirksamts-Assessor Heinrich Schmidt von Hemau, auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Bezirksamts-Assessor in Hemau den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, August Reindl, zur Zeit am Bezirksamte Neustadt a. d. W.N., in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

vom 1. Febr. l. J. an den Zollverwalter Georg Helffer in Habkirchen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Nebenzollamt zu Landau zu versetzen,

zum Zollverwalter des Nebenzollamtes I zu Habkirchen den Grenz-Obercontroleur Friedrich Weiß in Hornbach zu berufen,

den Grenz-Obercontroleur Georg Banner in Kröppen in gleicher Eigenschaft, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, nach Hornbach zu versetzen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Kröppen den berittenen Grenz-Oberaufseher Rudolph Kriß in Berchtesgaden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 29. Januar l. Js., vom 1. Februar l. Js. an, den Bahnamts-Verwalter Joseph Andry in Salzburg, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer von sechs Monaten in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

die Besetzung der Bahnexpedition Franzensbad und der Post- und Bahnexpeditionen Freilassing und Pasing mit je einem Officialen als Expeditions-Vorstand zu genehmigen, und hienach

a) den Assistenten Franz Kröner in Franzensbad,
b) den Post- und Bahnexpeditor Carl Geyer in Freilassing und
c) den Post- und Bahnexpeditor Georg Habel in Pasing

an ihrem bisherigen Dienstorte zu Officialen in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen;

den Officialen Oscar Feistle bei dem Oberamte München zum Wagen-Controle-Bureau der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, sowie dem genannten Bureau einen weiteren Officialen zuzutheilen und hiezu den Bahnexpeditor Ludwig Helbrich in Kronach in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 1. Februar l. Js. den Archivar im Staatsministerium der Justiz, Gustav Stieber, gemäß §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten bleibenden Ruhestand treten zu lassen und ihm hiebei die allerhuldvollste Anerkennung seiner mit Treue geleisteten langjährigen Dienste auszudrücken,

zum Archivar im genannten Staatsministerium den Geheimen Registrator daselbst, Max Adamo, zu befördern und

den Kanzleifunctionär Xaver Baumgärtl zum Geheimen Kanzlisten im Staatsministerium der Justiz zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 16. Januar l. Js. den Hauptmann Georg Reim vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Köllnberger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 18. Januar l. Js. den Hauptmann 2. Classe Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern vom 6. Infanterie-Regiment

König Wilhelm von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann 1. Classe, zu Allerhöchstihren Flügeladjutanten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Januar l. Js. nachstehende Beförderungen in der Leibgarde der Hartschiere allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

zum Rittmeister und Adjutanten:

den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Wilhelm Freiherrn von der Tann;

zu Oberlieutenants und Premiers-Brigadiers:

die Unterlieutenants und Sous-Brigadiers Paul Pfeiffer und Jacob Wagner;

zu Unterlieutenants und Sous-Brigadiers;

die Leibgarde-Hartschiere Leopold Schönauer und Michael Wolf.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 21. Januar l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt wird:

der charakterisirte Major Franz Freiherr von Guttenberg, Landwehr-Bezirks-Commandant von Bamberg.

Ernannt wird:

zum Landwehr-Bezirks-Commandanten von Bamberg:

der Hauptmann 1. Classe Alexander Denig, bisher Platzadjutant bei der Commandantschaft Würzburg, unter gleichzeitiger Charakterisirung als Major.

Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die Majore und Landwehr-Bezirks-Commandanten Adalbert Bechtold in Straubing, — Heinrich Freiherr von Leoprechting in Amberg, und Wilhelm Höltz in Neustadt a. W. N., sämmtliche mit dem Range vom 8. Januar l. Js.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. December v. Js. dem Leibgarde-Hartschier Joseph Rittmaier für mit 15. Januar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 16. Januar l. Js. den Privatdocenten an der Universität München, Dr. Philipp Carl, zum Gymnasialprofessor in provisorischer Eigenschaft an den Militär-Bildungs-Anstalten zu ernennen;

am 19. Januar l. Js. den Rittmeister Maximilian Dürig vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1., — und den Oberlieute-

nant und Bataillons-Adjutanten Arnulph Schenk vom 1. Infanterie-Regiment König zum 2. Adjutanten des Commandanten der 3. Armeedivision, Generallieutenants Ritter von Walther, zu ernennen und demgemäß beide zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen,

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Maximilian von Baligand vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Diell zu ernennen und demgemäß denselben zum 1. Armee-Divisions-Commando zu versetzen,

das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Theodor Berger vom 4. Jäger-Bataillon, — und des Unterlieutenants Ludwig Pausch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 20. Januar l. Js. den pensionirten charakterisirten Major Anton von Roth als Referent im Kriegsministerium zu reactiviren, dann

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Georg Niggl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Joner zu ernennen und demgemäß denselben zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen,

den Oberlieutenant der Artillerie Alfred Schönninger zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Herdegen zu ernennen,

den Hauptmann Fridolin Ziegler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf zwei Jahre, — den Hauptmann David Tartter desselben Regiments ohne Zeitbestimmung, vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann den Regiments-Veterinär-Arzt Andreas Schmid vom Artillerie-Corps-Commando bleibend in den Ruhestand zu versetzen,

den Bataillonsarzt Dr. Franz Peither vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen von der Charge zu entheben,

den temporär pensionirten Oberlieutenant August Hundsdorfer auf ein weiteres Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, im Ruhestande zu belassen,

den pensionirten Hauptmann Carl Siebenlist die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 22. Januar l. Js. den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Robert von Ruedorffer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Steinsdorf zu ernennen und demgemäß denselben zum Artillerie-Corps-Commando zu versetzen, endlich

den Hauptmann Eduard Burger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht und zwar:

unter'm 25. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Pang, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Carl Müller, Pfarrer in Au, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Dommelstadl, Bezirksamts Passau, dem Priester Joseph Anton Strobl, Beneficiat in Heiligenstadt, Bezirksamts Altötting, und

die Pfarrei Adelsried, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Andreas Stelzle, Pfarrcurat in Feuchtwangen, Bezirksamts gleichen Namens, dann

unter'm 26. Januar l. Js. das Prediger-Beneficium an der oberen Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolstadt dem bisherigen Cooperator daselbst, Priester Alois Vogl, und

unter'm 28. Januar l. Js. die Pfarrei Neuhausen, Bezirksamts Landshut, dem Priester Georg Raab, Studienlehrer und Chorregent in Cham, Bezirksamts gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Großkitzighofen, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Sebastian Kurfer, Pfarrer in Hensolgen, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. nachgenannte protestantische Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen, und zwar:

die Pfarrstelle in Pyrbaum dem bisherigen Pfarrer in Berndorf, Decanats Thurnau, Georg Gottlieb Friedrich Mayer, unter gleichzeitiger Uebertragung der mit dieser Stelle verbundenen Decanatsfunction,

die Pfarrstelle zu Memmelsdorf, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Untermerzbach, Christian Ludwig Wilhelm Kelber, und

die Pfarrstelle zu Polsingen, Decanats Dittenheim, dem zweiten Pfarrer in Langenzenn, Decanats Zirndorf, Heinrich Siegerich Wilhelm Hopp, dann

unter'm 21. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Flachslanden, Decanats Ansbach, dem Pfarrer Johann Michael Stadtmüller in Gräfensteinberg, Decanats Gunzenhausen, und

die erste Pfarrstelle in Leutershausen dem Pfarrer und Senior Johann Christoph Matthäus in Remlingen, Decanats Würzburg, unter gleichzeitiger Uebertragung der Function eines Decans.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, Montag den 8. Februar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 31. März l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 4. Februar 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Greffer. von Schlör. Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Februar l. Js. auf die in Erledigung gekommene Landrichterstelle in Wiesentheid den Landgerichts-Assessor Anton Volkart in Königshofen zu befördern und die hiedurch sich erledigende Stelle eines Landgerichts-Assessors in Königshofen dem dortigen Gerichtsschreiber, Joseph Meißner, zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 30. Januar l. Js. die Pfarrei Gottsdorf, Bezirksamts Wegscheid, dem Priester Carl Kapfelsberger, exponirten Cooperator in Asenham, Bezirksamts Griesbach,

die Pfarrei Pachling, Bezirksamts Cham, dem Priester Joseph Dinauer, Expositus in Bernried, Bezirksamts Bogen, und

die Pfarrei Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Johann Baptist Reßle, Dompfarrcaplan in Augsburg, dann

unter'm 31. Januar l. Js. die Pfarrei Einsfeld, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Franz Xaver Treffer, Pfarrcurat und Hausgeistlicher der Gefangenanstalt zu Lichtenau, Bezirksamts Heilsbronn.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarr-

stellen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 21. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Stammbach, Decanats Münchberg, dem Pfarrer Erhard Friedrich Rothe in Döbra, Decanats Steben,

die Pfarrstelle zu Mistelbach, Decanats Bayreuth, dem Pfarrer in Gleisenau, Decanats Memmelsdorf, Conrad Blendinger,

die Pfarrstelle Hohenberg, Decanats Wunsiedel, dem Pfarrer Heinrich Christian Schöner in Unterringingen, Decanats Ebermergen, und

die Pfarrstelle zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Privatvicar zu Kirchheimbolanden, Philipp Heß von Heiligenmoschel, dann

unter'm 25. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Gollachostheim, Decanats Uffenheim, dem Pfarramtscandidaten Joseph Pöppel aus Carlshuld, und

unter'm 27. Januar l. Js. die zweite Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche in Regensburg, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen III. Pfarrer in Hof, Heinrich Gustav Adolph Tinsch.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. unter den für die zweite protestantische Pfarrstelle in Windsheim allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer in Windsheim, Friedrich Ludwig Höchstetter, dann

unter den für die protestantische Pfarrei Fischbach, Decanats Altdorf, allerunterthänigst präsentirten Bewerbern dem Pfarramtscandidaten Ferdinand Leopold Remshard aus Nürnberg die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben ferner nachstehenden Präsentationen die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 19. Januar l. Js. der von dem freiherrlich von Egloffstein'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer in Egloffstein, Carl Johann Wilhelm Weigel, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Mühlhausen, Decanats Bamberg,

unter'm 21. Januar l. Js. der von dem freiherrlich von Welser'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Johann Michael Reisinger aus Colmberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Beerbach, Decanats Erlangen,

unter'm 25. Januar l. J. der von der protestantischen Kirchengemeinde Winterhausen für den Pfarramtscandidaten Carl Christian Wilhelm Dittmar aus Höllrich ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Winterhausen, Decanats Würzburg, und

unter'm 28. Januar l. Js. der von dem

fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer in Burggrub, Decanats Michelau, Gotthard Carl Wilhelm Götz, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Deiningen mit Klosterzimmern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die protestantische Pfarrei Engelthal vom Decanatsbezirke Altdorf abgetrennt und dem Decanatsbezirke Hersbruck zugewiesen werde.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Nürnberg.

Der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu ihrem Viceconsul in Nürnberg ernannte Kaufmann Philipp Geiße daselbst ist in dieser Eigenschaft von der k. bayerischen Regierung anerkannt worden.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter'm 23. Januar l. Js. zu genehmigen, daß der rechtskundige Magistratsrath Dr. Joseph Roßbach zu Würzburg wegen Krankheit und nachgewiesener Functionsunfähigkeit in den erbetenen bleibenden Ruhestand versetzt werde, dann

unter'm 26. Januar l. Js. den zum rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Würzburg wiedergewählten Dr. Georg Zürn in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 7. December v. Js. dem k. Ministerialrathe im k. Staatsministerium des Innern, Carl v. Du Bois, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, ferner

dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Reinhard Freiherrn v. Thüngen zu Zeitlofs, und

dem Bankinspector Georg Ehrhardt zu München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael, dann

unter'm 10. December v. Js. dem k. württembergischen Staatsrathe Scheurlen zu Stuttgart das Großkomthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, und

unter'm 31. December v. Js. dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Dr. Anton v. Fischer, das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Donnerstag den 11. Februar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Abänderung des §. 2 Absatz 3 Unserer Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend (Regierungsblatt 1862 Seite 633), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei denjenigen Landgerichten, in deren Ge-

richtssprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Classe befindet, werden Bezirksärzte II. Classe in Erledigungsfällen nur dann wieder aufgestellt, wenn hiezu ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist.

§. 2.

Wird bei einem solchen Landgerichte die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe nicht wieder besetzt, so geht dessen Dienst auf den betreffenden Bezirksarzt I. Classe über. Derselbe wird hiedurch auch für diesen Landgerichtssprengel der ordentliche öffentliche Arzt und kann für seine amtlichen Verrichtungen innerhalb desselben in der Regel weder die taxmäßigen Gebühren, noch eine Entschädigung für Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Unserem Staatsministerium des Innern ist jedoch gestattet, einem solchen Bezirksarzte I. Classe, wenn er der Unterstützung eines remunerirten Stellvertreters (§. 4) entbehrt, eine ständige Remuneration von 200—400 fl. des Jahres zu bewilligen.

§. 3.

Für dringende amtliche Geschäfte, welche die Beiziehung des auswärts wohnenden Bezirksarztes I. Classe nicht angemessen erscheinen lassen, wird am Sitze des Landgerichts ein Stellvertreter des Bezirksarztes aus der Zahl der dort befindlichen und hiezu tauglichen praktischen Aerzte aufgestellt und verpflichtet.

Derselbe erhält für seine einzelnen dienstlichen Verrichtungen die nach Unserer Verordnung vom 28. October 1866 über die Medicinaltaxordnung treffenden Vergütungen.

Die Aufstellung erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte, die Verpflichtung durch das Bezirksamt.

§. 4.

Soferne sich an einem solchen Landgerichtssitze ein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt nicht befindet, und ein solcher auch durch die zu diesem Zwecke bestimmten Beiträge aus Gemeinde-, Districts- oder Kreismitteln nicht gewonnen werden kann, bleibt es Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten, einen praktischen Arzt dahin als Stellvertreter des Bezirksarztes mit einer fixen Jahresremuneration abzuordnen.

Mit dem Bezuge dieser Remuneration kann die Verpflichtung zur Leistung anderweitiger bezirksärztlicher Functionen in dem betreffenden Landgerichtssprengel verbunden werden.

Die in §. 3 erwähnten Vergütungen kommen dem mit einer solchen Remuneration aufgestellten Stellvertreter nur in dem Maße wie einem Bezirksarzte zu.

§. 5.

Gegenwärtige, nur für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 7. Februar 1869.

Ludwig.

v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 25. Januar 1869 in der Streitsache des Bäckermeisters Georg Adam Schrotzberger von Röckingen gegen die Gemeinde daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs Bayern in der Streitsache des Bäckermeisters Georg Adam Schrotzberger von Röckingen gegen die Gemeinde daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß für diese Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Im Jahre 1853 hatte die Gemeinde Röckingen einen Steinbruch von dem Handelsmann Albrecht Falk von Wassertrüdingen gekauft, und wird über die Verwaltung dieses Steinbruchs von dem jeweiligen Gemeindepfleger zu Röckingen gesondert von der Gemeinderechnung eine Nebenrechnung geführt.

Der Bäckermeister Georg Adam Schrotzberger von Röckingen war von 1849 bis 1854 Gemeindepfleger daselbst und im October

14*

1854 trat an dessen Stelle der Bauer Johann Moshammer.

Schrotzberger will nun während der Dauer seiner Verwaltung über jenen Steinbruch für die Bewirthschaftung desselben mehrere Auslagen aus eigenen Mitteln gemacht haben, so daß ihm in der darüber geführten Rechnung nach Abgleichung der Einnahme von der Ausgabe ein Guthaben von 454 fl. 41$^{1}/_{2}$ kr. an die Gemeinde beim Austritte aus dem Gemeindepflegedienste verblieben sei.

Es soll aber der von Moshammer für das Jahr 1855 gelegten Steinbruchsrechnung ein Beleg mit einer auf den Namen des Schrotzberger gefälschten Unterschrift anliegen, wornach Moshammer mit demselben Abrechnung gepflogen haben und Schrotzberger wegen seines Guthabens befriedigt worden sein soll, was auch Moshammer behauptet, Schrotzberger dagegen widerspricht.

Hierüber machte derselbe am 26. April 1865 Anzeige bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl, um wegen seines angeblichen Guthabens aus der Gemeindecasse in Röckingen befriedigt zu werden; dasselbe erklärte jedoch nach vorgängiger Untersuchung der Sache durch Beschluß vom 11. Juli 1865 solche für beruhend und überließ dem Schrotzberger, seine Ansprüche gegen wen immer im Wege gerichtlicher Klage geltend zu machen, insbesondere die von ihm bezüglich der Unterschrift als gefälscht bezeichneten Urkunden als ungültig und nichtig erklären zu lassen.

Am 18. April 1867 reichte nun Schrotzberger schriftliche Klage gegen die Gemeinde Röckingen bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach ein, führte darin den vorstehenden Sachverhalt umständlich an, behauptete darauf hin und auf den Grund des preußischen Landrechts, daß er Kläger als Mandatar der Gemeinde und als Verwalter des Gemeindevermögens ebenso wie ein Verwalter fremder Güter und als Bevollmächtigter zu behandeln und seine Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen jenes Landrechts zu beurtheilen seien, eventuell, daß die Gemeinde vom Gesichtspunkte der in rem versio haftbar sei, subeventuell, daß die Rechtsverhältnisse in Frage vom Gesichtspunkte der negotiorum gestio beurtheilt werden müßten, und bat zu erkennen:

> die beklagte Gemeinde sei schuldig, dem Kläger 454 fl. 41$^{1}/_{2}$ kr. nebst Zinsen zu zahlen.

Das k. Bezirksgericht Ansbach beschloß darauf unter dem 24. April 1867, die Klage nach vorgängiger Beibringung der Streitgenehmigung von Seite der Beklagten zur schriftlichen Verhandlung zu ziehen, und gab auch — nachdem der curatelamtliche Streitconsens des kgl. Bezirksamts Dinkelsbühl unter dem 19. Juli 1867 vorgelegt worden war — durch Beschluß vom 11. September 1867 dem Klä-

gerischen Antrage auf Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtnisse statt.

Mittelst vorsorglicher Vernehmlassung de praes. 24. December 1867 setzte die beklagte Gemeinde der Klage vor Allem die Einrede der mangelnden Competenz entgegen, da eine Verwaltungssache vorliege, eventuell widersprach dieselbe, daß Kläger für die Kosten der Bewirthschaftung des Steinbruchs Auslagen aus eigenem Vermögen gehabt habe, behauptete, daß derselbe vollständig von der Gemeinde Rödingen bezahlt worden und dieses unterschriftlich erklärt habe, und bat sie, von der Klage definitiv, eventuell hierorts, weiter eventuell zur Zeit oder angebrachtermassen zu entbinden.

Durch Entschließung vom 31. desselb. Mts. nahm auch die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Verhandlung und Entscheidung der vorwürfigen Streitsache in Anspruch und regte den Competenzconflict an.

Das kgl. Bezirksgericht Ansbach instruirte solchen sofort vorschriftsmäßig; es reichte aber nur der Kläger eine Denkschrift nebst einem Nachtrage ein, worin derselbe die Competenz der Gerichte zu begründen sucht und darauf, sowie auf Ersatz der durch Anregung des Competenzconflictes ihm verursachten Kosten, zu erkennen bittet.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf, da von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß die Verwaltungsbehörden in der Sache zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Der Kläger nimmt als abgetretener Gemeindepfleger aus seiner Verwaltung über einen zum Vermögen der beklagten Gemeinde gehörigen Steinbruch und der darüber geführten gemeindlichen Nebenrechnung noch ein Guthaben von 454 fl. 41 $^1/_2$ kr., welche derselbe für die Bewirthschaftung jenes Steinbruchs aus eigenem Vermögen ausgelegt haben will, an die beklagte Gemeinde in Anspruch, somit auf einem zwischen den beiden Streitstheilen unter sich und zu dem Streitsgegenstande bestandenen öffentlichen Rechtsverhältnisse.

Vermöge dieser Eigenschaft der vorwürfigen Streitsache steht aber gemäß

> §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 betreffend;
>
> §§. 105, 121 und 131 Abs. 2 dieses Gemeindeedicts;
>
> § 69 der Formationsverordnung der obersten Kreisverwaltungsstellen vom 17. Decbr. 1825;

die Verhandlung und Entscheidung des Ersatzanspruchs, welchen Kläger noch aus seinem früheren Dienstverhältnisse zu der beklagten

Gemeinde an diese macht, den Verwaltungsbehörden zu.

Die verschiedenen Gründe, welche Kläger in seiner Denkschrift de praes. 10. Februar 1868 dagegen ausführt, stellen sich nicht als richtig dar; denn

1. die der Klage de praes. 18. April 1867 unterstellten Titel des Mandats, der in rem versio und der negotiorum gestio sind nicht ausschließend privatrechtlicher Natur, sondern können ihrem thatsächlichen Entstehungsgrunde nach auch dem öffentlichen Rechte angehören. Dieses ist aber in der vorliegenden Streitsache der Fall, weßhalb auch auf dieselbe nicht die Bestimmungen des preußischen Civilrechts, sondern die des bayerischen öffentlichen Rechts Anwendung finden.

2. Für die Competenzfrage sind die Thatsachen entscheidend, welche die Klage begründen, somit die den angeführten Rechtstiteln unterliegenden, nicht aber die vom Kläger gegen die Zahlungseinrede der beklagten Gemeinde behauptete Thatsache der Fälschung der betreffenden Rechnung und deren Belege; letztere Thatsache kann zwar bei einem Anspruche aus derselben gegen denjenigen, welcher die Fälschung vorgenommen haben soll, für die Competenzfrage entscheidend werden; in dieser Richtung ist jedoch die Klage gegen die beklagte Gemeinde nicht gestellt.

3. Der Beschluß des k. Bezirksamts Dinkelsbühl vom 11. Juli 1865, durch welchen dasselbe dem Schrotzberger überlassen hat, seine aus dem Betriebe des fraglichen Steinbruchs herrührenden Ansprüche gegen wen immer im Wege gerichtlicher Klage geltend zu machen, und der von demselben der beklagten Gemeinde ertheilte curatelamtliche Streitconsens stehen der Entscheidung des obersten Gerichtshofes für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht entgegen, weil die Entscheidung des angeregten Competenzconflictes nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, allein dem hiefür bei dem obersten Gerichtshofe bestellten Senate zugewiesen ist, und die Ertheilung des Streitconsenses von Seite des k. Bezirksamts Dinkelsbühl für die k. Regierung keinen rechtlichen Grund bildete, die ihr nach Artikel 5 a. a. O. obliegende Anregung des Competenzconflictes zu unterlassen. Nur dann kann nach Artikel 2 a. a. O. ein solcher nicht mehr angeregt werden, wenn von einem Gerichte bereits über die Competenzfrage oder in der Hauptsache rechtskräftig entschieden ist; der deßfallsige Beschluß einer Verwaltungsbehörde aber vermag nicht die Rechtskraft zu beschreiten.

4. Das in Bezug genommene oberstrichterliche Erkenntniß vom 1. März 1864 ist für den gegenwärtigen Fall nicht maßgebend. Dort haben die Kläger als Private die gegen die Gemeinde eingeklagten Auslagen zur Beseitigung der gegen ihr eigenes Mobiliarvermögen verfügten Execution gemacht, im gegenwärtigen

Falle dagegen sollen die von dem Kläger gegen die Gemeinde eingeklagten Auslagen innerhalb der zu seinem Wirkungskreise als Gemeindepfleger gehörigen Verwaltung des fraglichen Steinbruchs stattgefunden haben.

Diesem nach war, wie geschehen, in der Hauptsache zu erkennen, womit der klägerische Antrag auf Kostenersatz von selbst hinwegfällt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath v. Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Ministerialrath v. Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Haubenschmied, und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Frhr v. Tautphöus.

Gerber.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 25. Januar 1869 in Sachen der Gemeinde Bischbrunn gegen Martin Englert und fünf Genossen von da wegen Beiträgen zum Halten eines Zuchtstiers, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Stadtprozelten und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Gemeinde Bischbrunn gegen Martin Englert und fünf Genossen von da wegen Beiträgen zum Halten eines Zuchtstiers, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Stadtprozelten und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

In der Gemeinde Bischbrunn wird der Zuchtstier seit undenklichen Zeiten auf Kosten der Gemeindeglieder angekauft und unterhalten.

Zur Bestreitung dieser Kosten hat jedes neu aufgenommene Gemeindeglied, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Rindvieh hält oder nicht, 30 kr. Eintrittsgeld zu zahlen, und die noch fehlende Summe wird in gleichheitlichen Beträgen nach der Anzahl der Gemeindeglieder von jedem erhoben.

Befreit von der Theilnahme an diesen Kosten sind jedoch diejenigen neu aufgenommenen Gemeindeglieder, welche auch noch nach ihrer Ansässigmachung im Hause ihrer Eltern Wohnung behalten.

Zur Unterhaltung des Zuchtstieres erhält der Uebernehmer noch den Futterertrag einer

Gemeindwiese von beiläufig vier Tagwerk und aus der Gemeindecasse das nöthige Salz angekauft; vom Gemeindediener aber ist täglich bei den Gemeindegliedern abwechselnd ein Mäßchen Haber zu fassen und damit vermischt mit jenem Salz der Zuchtstier jeden Abend zu füttern.

Schon im Jahre 1864 wurde gegen die Befreiung der neu aufgenommenen, aber bei ihren Eltern in Wohnung bleibenden Gemeindeglieder von jener Kostentheilnahme Beschwerde geführt und darauf die Gemeindeverwaltung Bischbrunn von dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld durch Entschließung vom 14. Jänner 1865 unter Hinweisung auf die über die Beitragspflicht zu den Gemeindeumlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert, jenen Mißbrauch abzustellen und den Gegenstand durch einen förmlichen Beschluß zu regeln, da dem vorgelegten, im Sinne dieses Mißbrauches wieder gefaßten Gemeindebeschlusse vom 29. December 1864 die Genehmigung nicht ertheilt werden könne.

Im Jahre 1866 hatte die Gemeinde Bischbrunn einen neuen Zuchtstier angekauft und jedem Gemeindeglied einen Antheil von 30 kr. an den deßfallsigen Kosten zugewiesen.

Mehrere Gemeindeglieder blieben jedoch mit der Zahlung ihres Kostenantheils im Rückstande, weßhalb der Gemeindepfleger von Bischbrunn mittelst Eingabe de praes. 7. Februar 1868 gegen dieselben einen bedingten Zahlungsbefehl bei dem königlichen Landgerichte Stadtprozelten nachsuchte.

Von diesem Gerichte wurde zwar solcher unter dem 12. desselben Monates erlassen, mittelst Eingabe de praes. 24. März 1868 und bei der Verhandlungstagfahrt vom 14. April 1868 wendeten jedoch Martin Englert und fünf Genossen von Bischbrunn unter Bezug auf obigen Gemeindebeschluß vom 29. December 1864 die ihnen zustehende Befreiung von der Theilnahme an den fraglichen Kosten ein und baten um Entbindung von der Klage.

Nachdem das königliche Landgericht Stadtprozelten sich deßhalb die einschlägigen Acten des königlichen Bezirksamts Marktheidenfeld hatte mittheilen lassen, wies dasselbe am 10. Mai 1868 die Gemeinde Bischbrunn unter Verurtheilung in die Kosten hierorts ab und zur Regelung der Sache an die zuständige Administrativbehörde, da nach diesen Acten auf die obige Entschließung des königlichen Bezirksamts Marktheidenfeld vom 14. Januar 1865 von Seite der Gemeindeverwaltung in der Sache nichts mehr geschehen sei, sonach eine Liquidstellung der eingeklagten Rückstände nicht vorliege und deßhalb vom Gerichte im Mandats- respective Executionswege nicht vorgegangen werden könne.

Nun wendete sich die Gemeindeverwaltung Bischbrunn mittelst Berichts vom 11. Juni 1868 unter Beifügung jenes landgerichtlichen Beschlusses vom 10. Mai 1868 an das könig-

liche Bezirksamt Marktheidenfeld, setzte darin den Sachverhalt und den Grund der unterlassenen Befolgung der Entschließung vom 14. Januar 1865 auseinander und bat, für dießmal das alte Herkommen zu genehmigen, wogegen man sich für die Folge genau nach jener Entschließung richten werde.

Das königliche Bezirksamt Marktheidenfeld wies jedoch durch Entschließung vom 15. Juni 1868 diese Bitte zurück, wiederholte seine frühere vom 14. Januar 1865, und bürdete den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung die Tragung der bei dem königlichen Landgerichte Stadtprozelten veranlaßten Kosten aus ihrem eigenen Vermögen auf.

Hiegegen beschwerte sich die Gemeindeverwaltung Bischbrunn mittelst Vorstellung de praes. 21. Juli 1868 bei der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und beantragte, den bezirksamtlichen Beschluß vom 15. Juni 1868 aufzuheben, die Art und Weise der Erhebung des Ankaufspreises für den von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden neuen Zuchtstier durch curatelamtlich genehmigten Gemeindebeschluß zu regeln, oder doch die erwachsenen Kosten der Gemeindecassa zu überbürden.

Die genannte königliche Regierung zog jedoch durch Entschließung vom 5. September 1868 vor allem von Amtswegen die Frage in Betracht, ob das königliche Bezirksamt nach den bestehenden Competenzvorschriften sich zur Bescheidung der auf die Faselviehhaltung in Bischbrunn bezüglichen Differenzen für zuständig erachten durfte, verneinte aber diese Frage unter Ausführung der Gründe, daß die Haltung des zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Faselviehes und eine Verpflichtung hiezu stets auf privatrechtlichem Titel beruhe, erklärte sofort die Verwaltungsbehörden nicht für zuständig, über die vorwürfige Differenz wegen der Vertheilung der Faselviehhaltungskosten Bescheid zu geben und setzte deßhalb die angefochtene bezirksamtliche Entschließung vom 15. Juni 1868 außer Wirksamkeit, änderte übrigens dieselbe bezüglich der Ueberweisung der Kosten der Klagstellung beim königlichen Landgerichte Stadtprozelten an die Gemeindeverwaltungs-Mitglieder dahin ab, daß der Uebernahme dieser Kosten auf die Gemeindecassa von Curatelwegen nicht entgegenzutreten sei.

Die Gemeindeverwaltung Bischbrunn reichte darauf am 16. September 1868 ein Gesuch an den obersten Gerichtshof ein, setzte darin auseinander, daß in dieser Gemeinde die Faselviehhaltung von jeher als eine Anstalt derselben, nicht einer Genossenschaft, behandelt worden sei und auch für die Folge behandelt werden wolle, daß somit der gegen Martin Englert und Genossen erhobene Anspruch auf Zahlung ihrer rückständigen Beiträge zu den Kosten der gemeindlichen Faselviehhaltung nicht auf einem Privatrechtstitel, sondern im Ge-

meindeverbande ruhe, und beantragte bei dem zwischen dem königlichen Landgerichte Stadtprozelten und der genannten königlichen Regierung bestehenden verneinenden Competenzconflicte solchen zu Gunsten der Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Das königliche Landgericht Stadtprozelten instruirte denselben vorschriftsmäßig; es wurde aber von keiner Seite eine Denkschrift eingereicht, und verzichtete das königliche Bezirksamt Marktheidenfeld mittelst Schreibens de praes. 24. September 1868 ausdrücklich darauf.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent, königlicher Oberappellationsgerichtsrath Weikard, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der für die Gemeinde Bischbrunn erschienene k. Advocat Streit das Wort erhielt und ausführte,

> daß die Verwaltungsbehörden in der Sache zuständig seien.

Von Seite des königlichen Generalstaatsanwaltes wurde gleichfalls der motivirte Antrag gestellt, auszusprechen:

> daß die Verwaltungsbehörden in der Sache zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Die gemeinschaftliche Haltung des Zuchtstieres in der Gemeinde Bischbrunn stellt sich nach den angeführten herkömmlichen thatsächlichen Verhältnissen über dessen Ankauf und Unterhaltung unverkennbar als eine gemeindliche Einrichtung im öffentlichen Interesse dar, denn die einzelnen Gemeindeglieder haben sich dazu in ihrer persönlichen Eigenschaft als wirkliche Mitglieder der Gemeinde ohne Rücksicht darauf, ob das eine oder andere derselben Rindvieh hält oder nicht, vereinigt; die Gemeinde selbst nimmt als solche mit Beiträgen aus Gemeindemitteln daran Antheil, und die ganze Einrichtung wird als eine Gemeindeangelegenheit von der Gemeindeverwaltung im Interesse der Landescultur und des Gemeinwohls geleitet und besorgt.

Solche gemeindliche Einrichtungen zur Beförderung der Rindviehzucht gehören aber wegen ihres öffentlichen Zweckes nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Wirkungskreise der landwirthschaftlichen Polizei an und sind der besonderen Vorsorge und Aufsicht der Gemeinde- und Staats-Verwaltungsbehörden unterstellt.

> Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §§. 116, 121 und Vollzugsschriften hiezu vom 31. October 1837 §. 197. Nr. II. lit. c. a. a.
>
> (Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. 11. Th. 1. §. 7. S. 183.)
>
> Ministerial-Entschließung vom 23. October 1835.
>
> (Döllinger a. a. O. Th. 3. Seite 1378 §. 745.)
>
> Verordnung vom 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden betreffend §§. 1, 6, 10, 11, 13, 14 (Rggs.-Blatt von 1857, Seite 661. Nr. 29.)

Ausschreibung der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 2. Januar und 18. März 1860 desselben Betreffs.

(Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg von 1860, Seite 9, Nr. 2 und Seite 340, Nr. 33.)

Demzufolge steht auch die Verhandlung und Entscheidung der über die Beiträge zu solchen gemeindlichen Einrichtungen unter den dazu Verpflichteten entstehenden Streitigkeiten den Verwaltungsbehörden zu.

Zwar wird geltend gemacht, daß die Haltung des zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Faselviehes keine wirkliche Gemeindeangelegenheit sei, allein im vorliegenden Falle haben doch nach dem Herkommen nicht einzelne bestimmte Personen, sondern alle gegenwärtige und künftige wirkliche Gemeindeglieder im Interesse der ganzen Gemeinde und mit derselben als solche daran Theil zu nehmen.

Einrichtungen von dieser Beschaffenheit wurden aber im gemeindlichen Leben von jeher als Gemeindesachen im weiteren Sinne behandelt und werden so noch behandelt, eine dieses verbietende gesetzliche Vorschrift besteht auch nicht, vielmehr spricht der dabei obwaltende öffentliche Zweck für jene Behandlungsweise der Sache, und es liegt — nachdem die Gemeinde Bischbrunn selbst beantragt, die Erhebung der Beiträge zu dem Ankaufspreis des Zuchtstieres durch einen curatelamtlich genehmigten Gemeindebeschluß zu regeln — kein rechtlicher Grund vor, dem entgegen die Sache der Zuständigkeit der Gerichte zuzuweisen.

Die Verpflichtung der Gemeindeglieder von Bischbrunn zur Theilnahme an der Haltung des Zuchtstieres lastet aber auch weder auf einer Realität, noch gründet dieselbe sich in einem privatrechtlichen Vertrage, sondern hat herkömmlich ihre Entstehung vielmehr in dem persönlichen Gemeindeverbande der einzelnen Theilnehmer und in Gemeindebeschlüssen, wie der vorliegende vom 29. December 1864; es mangelt demnach überdies an einem wesentlichen Erfordernisse für die Zuständigkeit der Gerichte.

Endlich ist das in Bezug gebrachte oberstrichterliche Erkenntniß vom 20. Juni 1864 für den gegenwärtigen Fall nicht maßgebend, weil dort die Haltung des Zuchtstieres eine Realbelastung war, und das oberstrichterliche Erkenntniß vom 2. Juli 1867 hat aus ähnlichen Gründen wie die vorstehend ausgeführten die Entscheidung über die Haltung des Zuchtstieres gleichfalls zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verwiesen, steht daher der gegenwärtigen Entscheidung nicht entgegen.

Diesem gemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: der

Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Nüßler; Oberappellatiansgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; der Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Februar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Staatsraths von Ringelmann den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, Heinrich von Schubert, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Februar l. J. vom 15. l. M. angefangen:

den bisherigen Officialen bei der Betriebs-Abtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Anton Dachs dahier, zum Rechnungscommissär extra statum,

die bisherigen Officialen bei genannter Abtheilung, Eugen Hartmann und Friedrich Fischer, zu Generaldirections-Secretären, diesen extra statum, jenen auf die erledigte statusmäßige Secretärsstelle zu befördern,

den Assistenten bei der Betriebs-Abtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Hugo Eschenlohr, und den Assistenten bei der Postabtheilung derselben Centralstelle, Carl Freiherrn von Gumppenberg, zu Officialen bei ihren resp. Abtheilungen in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen,

auf die erledigte Güterverwaltersstelle bei dem Localbahnamte Würzburg den Bahnamtsverwalter Julius Bachmann in Aschaffenburg in seinem bisherigen Rang zu berufen,

an dessen Stelle zum Bahnamtsverwalter in Aschaffenburg den Officialen Johann Baptist Maurmeier in Haßfurt zu befördern, dann zum Officialen in Haßfurt den Assistenten bei dem Localbahnamte Nürnberg, Joseph Förtsch, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen,

auf die erledigte Post- und Bahnverwaltersstelle in Kitzingen den Post- und Bahnverwalter August Marc in Immenstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und zum Post- und Bahnverwalter in Immenstadt den bisherigen Officialen bei dem Localbahnamte München, Franz Beck, zu befördern,

auf die erledigte Bahnamtsverwaltersstelle

in Salzburg den bisherigen Officialen bei dem Localbahnamte München, Jacob Goß, zu befördern, endlich

die Stelle eines Bahnamtsverwalters in Rosenheim einzuziehen, dagegen dem Post- und Bahnamte daselbst einen weiteren Officialen für den Eisenbahndienst zuzutheilen und hiezu den Assistenten bei dem Localbahnamte München, Joseph Maier, in provisorischer Dienstes-eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Januar l. Js. bewogen gefunden, die Errichtung einer statistischen Central-Commission allerhöchst zu genehmigen und zum Vorstande dieser Commission den k. Ministerial-Director von Wolfanger, dann als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen den k. Ministerialrath von Nüßler allergnädigst zu ernennen, sowie die Function des Vorstandes des bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestehenden statistischen Bureaus dem außerordentlichen Professor der staatswirthschaftlichen Facultät an der Ludwigs-Maximilians-Universität, Dr. Georg Mayr in München, vom 1. Februar l. Js. an in widerruflicher Weise allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des Vorstandes der k. Akademie der Wissenschaften dem ordentlichen Professor und ordentlichen Mitgliede dieser Akademie, Geheimen Rathe Dr. Justus Freiherrn von Liebig, nach Ablauf der letzten Amtsperiode auf weitere drei Jahre zu verleihen und demselben die Function des Generalconservators der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates auf die gleiche Zeitdauer zu übertragen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Ehekirchen, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Georg Troll, Frühmeßbeneficiat in Welden, Bezirksamts Zusmarshausen, dann

unter'm 3. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Holzgünz, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Joseph Anton Wagner, Pfarrer in Memhölz, Bezirksamts Kempten, und

unter'm gleichen Tage die katholische Pfarrei Taiting, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Christian Oberndorfer, Beneficiat in Landsberg, Bezirksamts gleichen Namens, endlich

unter'm 5. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Schöffelding, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Franz Xaver Klein, Pfarrvicar in Sarenried, Bezirksamts Schongau,

die katholische Pfarrei Oberreute, Bezirksamts Lindau, dem Caplaneibeneficiaten daselbst, Priester Joseph Stempfl, und

das Frühmeßbeneficium in Thanhausen, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Carl Gärtner, Beneficiat in Schongau, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Landwehr des Königreiches (älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Januar l. Js. dem Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-(Bürgerwehr-) Bataillons Neuburg a/D., Johann Benedict Rindfleisch, die erbetene Entlassung, unter huldvollster Anerkennung der von ihm geleisteten eifrigen und treuen Landwehrdienste, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Magistrat der Stadt Passau.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. Februar l. J. bewogen gefunden, als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Passau, in provisorischer Eigenschaft, den geprüften Rechtspraktikanten Otto List von Wertingen allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Bonifaz in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bierbrauer Jacob Schwarz in München als Mitglied der Kirchenverwaltung St. Bonifaz dahier zu bestätigen.

Königlich bayerisches General-Consulat in Warschau.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Dec. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Warschau ein k. General-Consulat zu errichten und dasselbe dem Banquier Stanislaus Lesser daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Januar l. Js. dem Professor an der k. Akademie der bildenden Künste, Carl von Piloty, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. December v. Js. dem Schullehrer Lorenz Glas in Peterskirchen, in Rücksicht auf seine mehr als 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste, sowie

unter'm 15. December v. Js. dem städtischen Archivar, Gustav Julius Friedrich Schmidt, zu Rothenburg a. T., in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kö-

niglich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zahnarzt Friedrich Berghammer in Wien die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu ertheilen.

Indigenat-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. October 1867 dem Simon Nordheimer aus Emden, und

unter'm 24. Juli v. Js dem Joseph Edmund Schmidt aus Limburg in Preußen das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Baptist Brocher von Haus, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Weiß" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 23. Januar l. Js. dem Fabricanten Heinrich Vötter in Heidenheim, auf eigenthümliche Siebe zur Sichtung des zur Papierfabrication dienenden Holzfaserstoffes, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 23. Januar 1869 anfangend, und

unter'm 2. Februar l. Js. dem Mechaniker Michael Hoffmann in München, auf die von ihm erfundene Getreideschäl- und Reinigungsmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Februar 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums - Verlängerungen.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter'm 25. Januar 1860 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestehende Privilegium auf ringförmige Brennöfen zum immerwährenden Betriebe beim Brennen von Ziegeln, Thonwaaren, Kalk und Gyps wurde für den Zeitraum, von drei Jahren vom 25. Januar 1869 anfangend, und

das dem Robert Brekenridge Baker zu Philadelphia unter'm 2. Februar 1867 verliehere Privilegium auf einen Apparat zur Verhinderung der Bildung des Kesselsteines

und zum Lösen der Incrustationen und Ansätze in den Dampfkesseln, bis 4. December 1869, vom 2. Februar 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Antoine Alphonse Chassepot zu Paris unter'm 15. Januar 1868 verliehenen und unter'm 27. Januar 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Zündnadelgewehr,

des dem François Jobard in Paris unter'm 22. Januar 1868 verliehenen und unter'm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Mechanismus zur Erlangung motorischer Kraft,

des dem Oliver Fisher Winchester von New-Haven in Nordamerika unter'm 24. Januar 1868 verliehenen und unter'm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Feuerwaffen,

des den Mechanikern Louis Christophe und Joseph Montigny von Brüssel unter'm 24. Januar 1868 verliehenen und unter'm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene — Canon mitrailleur tubulaire genannte — Kanone,

des der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau und Hohenaschau unterm 23. Januar 1868 verliehenen und unterm 1. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Eisenbahn-Drehscheibe,

des dem Kunstfeuerwerker Heinrich Burg in München unter'm 28. Januar 1868 verliehenen und unter'm 7. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung verbesserter Patronen für Hinterlader,

des dem Kunst-Guano-Fabricanten Adam Heller von Würzburg unter'm 29. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Art der Seifenfabrication, und

des dem Chemiker Cyprien Marie Tessié du Motay und dem Glasmaler Charles Raphael Maréchal in Metz unter'm 30. Januar 1868 verliehenen und unter'm 7. Februar 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zur technischen Herstellung von Sauer- und Wasserstoff für Zwecke der Beleuchtung und Beheizung, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 9.

Montag, den 15. Februar 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Zusatz eines Nachtrags-Artikels zu dem zwischen Bayern und der Schweiz geschlossenen Vertrage vom 28. Juni 1851 über Auslieferung von Verbrechern betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 16. November 1868 zwischen den Bevollmächtigten Bayerns und der Schweiz ein Nachtragsartikel zum Vertrage vom 28. Juni 1851 „die Auslieferung von Verbrechern betreffend“ vereinbart und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem die Auswechslung der Ratificationen am 3. l. Mts. zu Bern stattgefunden hat, so wird diese Ueber-

einkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern 2c. 2c. und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, dem Auslieferungsvertrage vom 28. Juni 1851 einen Nachtragsartikel bezüglich des freien Durchtransports von Verbrechern hinzuzufügen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden:

von Seite Seiner Majestät des Königs von Bayern:

der Geheime Legationsrath Ritter W. v. Dönniges, k. bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizer. Eidgenossenschaft, und

von Seite des Schweizerischen Bundesrathes:

der Vorsteher des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, Herr Bundesrath Joseph Martin Knüsel,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgenden Nachtragsartikel übereingekommen sind:

„Die beiden contrahirenden Staaten verpflichten sich, Durchtransporte von Verbrechern durch ihr Gebiet gegenseitig kostenfrei zu besorgen, welche in Folge einer von einem dritten Staate an einen der beiden contrahirenden Staaten gewährten Auslieferung nöthig werden.

„Deßgleichen Durchsendungen der im Art. 3 des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 benannten Gegenstände, wenn sie gleichzeitig mit dem Transporte der durchzuliefernden Verbrecher geschehen."

Der gegenwärtige Nachtragsartikel soll als integrirender Theil des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 betrachtet und von beiden Theilen der allerhöchsten Genehmigung und Ratification unterstellt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der angeführten Ratification die vorstehende Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Bern, den 16. November 1868.

Der königlich bayerische Bevollmächtigte	Der eidgenössische Bevollmächtigte
(gez.) W. v. Dönniges.	(gez.) J. M. Knüsel.
L. S.	L. S.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches Bayern vom 25. Januar 1869 in Sachen der Lehrerswittwe Elisabeth Lampert von Nordheim gegen den Lehrer Georg Full zu Großbardorf wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Königshofen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Lehrerswittwe Elisabeth Lampert von Nordheim gegen den Lehrer Georg Full zu Großbardorf wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Königshofen betreffend, zu Recht:

> daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe:

Der jeweilige Lehrer zu Nordheim bezog das Besoldungsgetreide der Schulstelle daselbst, theils Martini — 11. November — theils Walburgi — 1. Mai — jedes Etatsjahres.

Am 25. December 1856 ging der dortige Lehrer Alexander Lampert mit Tod ab.

Seine Wittwe Elisabeth Lampert hatte vermöge des ihr bewilligten Nachsitzes die Besoldung jener Schulstelle noch bis zum 30. September 1857, sein Nachfolger im Dienste aber, der nunmehrige Lehrer Georg Full zu Großbardorf, solche vom 1. October 1857 an zu beziehen.

Schon im Jahre 1858 kamen beide darüber in Differenzen, ob das Martini 1857 und Walburgi 1858 gelieferte und von dem Lehrer Georg Full bezogene Besoldungsgetreide für das abgelaufene Etatsjahr $18^{56}/_{57}$ oder für das laufende $18^{57}/_{58}$ zu beziehen war; das k. Landgericht Mellrichstadt beschloß indeß nach vorgängiger Untersuchung der Sache unterm 23. Juli 1859 von Administrativwegen:

> die Getreidebesoldungsforderung der Lehrer Lampert Wittwe von Nordheim vom 8. April v. J. gegenüber dem ratirenden Lehrer Full sei als nicht begründet abzuweisen.

Am 27. Juli 1867 reichte die Wittwe Lampert Klage gegen den Lehrer Full bei dem k. Landgerichte Königshofen ein, nahm von der Walburgi 1858 fällig gewesenen Getreideschütt 3 Schäffel $3^1/_{16}$ Metzen Korn, 3 Schäffel $5^6/_{16}$ Metzen Haber und $1^3/_4$ Metzen Weizen im Gesammt-Normalpreise zu 95 fl. $8^1/_4$ kr. als ihr Ratumsguthaben für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1857 nebst Zinsen vom 1. Januar 1862 an in Anspruch und bat, den Lehrer Full, welcher dasselbe eingehoben, zur Zahlung jener Hauptsumme nebst Zinsen und Kosten zu verurtheilen.

An dem Verhandlungstermine im mündlichen Verhöre vom 10. August 1867 be-

hauptete Lehrer Full, daß das Ratumguthaben der Klägerin pro $18^{56}/_{57}$ auch in diesem Etatsjahre und nicht Walburgi 1858 fällig geworden, er demnach solches nicht eingehoben habe, und beantragte die Klage abzuweisen.

Das k. Landgericht Königshofen legte darauf durch Erkenntniß vom 24. October 1867 der Klägerin Beweis darüber auf:

> daß der Beklagte das von ihr pro $18^{56}/_{57}$ als Nachsitz angesprochene Ratum zu 3 Schäffel $3^1/_{16}$ Metzen Korn, 3 Schäffel $5^6/_{16}$ Metzen Haber und $1^3/_4$ Metzen Weizen sich angeeignet hat.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wahrte jedoch durch Entschließung vom 22. Januar 1868 unter Anführung der Gründe die Zuständigkeit in dieser Sache für die Verwaltung und regte den Competenzconflict an.

Derselbe wurde von dem genannten k. Landgerichte instruirt; beide Theile reichten auch Denkschriften ein, die Klägerin nahm die Eigenschaft der Rechtssache als eine privatrechtliche in Anspruch, der Beklagte beantragte zu erkennen, daß in vorwürfiger Streitsache die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da die geladenen Parteien nicht erschienen waren, der k. Generalstaatsanwalt das Wort erhielt und den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war auch stattzugeben. Eine Differenz zwischen beiden Streitstheilen besteht nur darin, ob das Martini und Walburgi jedes Etatsjahres fällige Besoldungsgetreide der Schulstelle Nordheim herkömmlich für den Zeitraum von Martini zu Martini und von Walburgi zu Walburgi, oder von October zu October zu beziehen war, sonach das Walburgi 1858 fällig gewesene theilweise für den Zeitraum von Walburgi bis 30. September 1857 von der Klägerin oder ganz für den Zeitraum von October 1857 bis October 1858 von dem Beklagten.

Die Sorge für die Erhaltung und Unterhaltung der deutschen Schulen, die Regulirung der Lehrerbesoldungen, bei Aenderungen des Lehrerpersonals die Ueberwachung der Besoldungsausgleichungen zwischen dem vom Schuldienste abgetretenen Lehrer oder seinen Erben und seinem Nachfolger in solchem, sowie die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Lehrern über ihre verordnungsmäßigen oder hergebrachten Reichnisse ist aber nun im öffentlichen Interesse den Verwaltungsbehörgen übertragen.

§§. 14, 15, 18, 20 Tit. IV. der Verordnung vom 27. März 1817, die Forma-

tion und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

§§. 38, 46, Abs. 2 §. 50 der Verordnung vom 17. December 1825 gleichen Betreffs.

§. 62 lit. b der Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der k. Ministerien betr.

Art. 1 mit 9 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.

Denselben steht demnach auch die Entscheidung der obigen Differenz zwischen den Streitstheilen zu.

Zwar führt die Klägerin in ihrer Denkschrift de pr. 29. März 1868 aus, daß vom Beklagten nur widersprochen worden, das von derselben eingeklagte Ratumsguthaben an dem Besoldungsgetreide eingehoben zu haben, und daß von demselben über die nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilende Frage gar nichts vorgebracht worden; allein mit jenem Widerspruche ist zugleich bestritten, daß das Walburgi 1858 fällig gewordene und vom Beklagten eingehobene Besoldungsgetreide theilweise zu jenem Ratumsguthaben der Klägerin für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1857 gehört, und für das Vorhandensein eines bejahenden Competenzconflictes ist gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, genügend, wenn ein Gericht sich mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, und deßhalb die Verwaltungsstellen die Verhandlung und

Entscheidung derselben für die Verwaltung in Anspruch nehmen, ohne daß es darauf ankommt, ob darüber von den Parteien selbst etwas vorgebracht wurde oder nicht.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr v. Tautphöus; Ministerialrath v. Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath v. Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath v. Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus

Gerber.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 26. Jänner 1869 in der Streitsache der israelitischen Cultusgemeinde Fellheim gegen den Handelsmann Arnold Höchstätter von Fellheim wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem kgl. Landgerichte Babenhausen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs

Bayern in der Streitsache der israelitischen Cultusgemeinde Fellheim gegen den Handelsmann Arnold Höchstätter von Fellheim wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Babenhausen betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden competent seien.

Gründe.

Veranlaßt durch eine k. Regierungsentschließung faßte die israelitische Cultusgemeinde Fellheim am 18. September 1843 unter Leitung des k. Landgerichts Illertissen als Administrativbehörde einen Gemeindebeschluß bezüglich der Regelung der Umlagen nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 zum Zwecke der Deckung von Bedürfnissen der Kirche, des Unterrichts, der Armen und der Commune durch die Confessionsverwandten.

Im Jahre 1866 wandte sich die israelitische Cultusverwaltung wegen Zahlungsrückständen einiger der israelitischen Gemeindemitglieder an das k. Landgericht Babenhausen, welches sich als Justizbehörde der Verhandlung dieser Sache unterzog, wobei übrigens die Differenzen auf gütlichem Wege ohne Erkenntnißfällung geschlichtet wurden.

Am 4. Juni v. Js. stellten die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinde bei dem nämlichen Landgerichte eine Forderungsklage gegen ein weiteres israelitisches Kirchengemeindeglied, den Handelsmann Höchstätter, weil derselbe die Zahlung der treffenden Umlage für den Monat Mai 1867 mit 1 fl. 35 kr. verweigerte und baten entweder ein Zahlungsmandat unter Vorstreckung einer 14tägigen Erinnerungsfrist zu erlassen, oder das ordentliche Proceßverfahren einzuleiten und den Beklagten unter Kostenzuweisung zur Zahlung zu verurtheilen.

Das k. Landgericht befaßte sich mit dieser Sache und erließ im Civilprocesse ein Zahlungsmandat mit Vorstreckung der Erinnerungsfrist. Der Beklagte stellte hierauf vor Allem ein Editionsgesuch bezüglich eines so betitelten Vertrages von 1843 oder 1844, welcher früher in dieser Umlagensache amtlich aufgenommen worden sein soll, und ließ sich nur eventuell auf die Klage ein, wobei er seine Zahlungspflicht überhaupt in Abrede stellte.

Das k. Landgericht zog vorläufig den Editionspunct zur Instruction und forderte den Kläger zur Vorlage der fraglichen Urkunde auf, welchem derselbe auch Folge leistete und ein landgerichtliches Protokoll vom 18. September 1843 vorlegte, inhaltlich welchen ein Cultusgemeindebeschluß über Festsetzung der Umlagen zum Eingangs erwähnten Zwecke von den israelitischen Cultusgemeindegliedern mit Bezug auf das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 gefaßt wurde.

Inzwischen theilte das k. Bezirksamt Illertissen mit, daß auch eine von Höchstätter

und Conf. bei den Administrativbehörden eingereichte Beschwerde wegen der Vermögensadministration und Umlagenerhebung gegen die Cultusgemeindevorstände im Gange sei und requirirte um Mittheilung der in diesem Gegenstande bei dem k. Landgerichte Babenhausen erwachsenen Acten, welchem Ansinnen auch deferirt wurde. Hiedurch erhielt die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Kenntniß von dem gegenwärtig anhängigen Rechtsstreite, worauf dieselbe mit Entschließung vom 28. December 1868 den affirmativen Competenzconflict anmeldete und die ausschließende Zuständigkeit der Verwaltung bei dem Mangel eines vor die Gerichte gehörigen Privatrechtsverhältnisses motivirt in Anspruch nahm.

Im Laufe der Instruction dieser Sache lief Seite der Klägerin eine Denkschrift ein, worin dieselbe zwar die Competenz der Verwaltung im Allgemeinen zugab, jedoch hier die gerichtliche Zuständigkeit festhalten zu müssen glaubte, weil es sich nur um executive Beitreibung eines bereits feststehenden Umlagenrückstandes nach Art. XIII. des Umlagengesetzes von 1819 handle.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo übrigens von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand erschienen war, erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen,

daß hier die Verwaltungsbehörden competent seien.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Derlei Ansprüche von israelitischen Privatkirchengemeinden, als welche die zu Fellheim anerkannt ist,

vgl. §. 23 und 24 des Edicts vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Bayern, Reggs.-Bltt. S. 929,

wurzeln in der Regel im öffentlichen Rechte, da sie zur Deckung von Cultusgemeindebedürfnissen gegen die Kirchengemeindeglieder lediglich in deren Eigenschaft als Confessionsverwandte erhoben werden und von keinem speciellen Privatrechtsverhältnisse herrühren, somit unter Hinblick auf den Ursprung und Zweck dieser Reichnisse, sowie auf die Betheiligung des öffentlichen Interesses und die angeordnete staatliche Oberaufsicht keinen Gegenstand eines Civilprocesses bilden.

Vgl. §. 38 des zweiten constitutionellen Edicts zur Verfassungsurkunde von 1818. dann §. 61 der Verordnung vom 9. December 1825 über die Formation der Ministerien und §. 34 der Verordnung vom 17. December 1825 über die Formation der obersten Kreisverwaltungsstellen.

Dieses wurde auch bereits schon mehrmals oberstrichterlich ausgesprochen.

Vgl. Erk. vom 3. Juni 1862, Rggs.-Bltt. Seite 1967. Bl. f. RA. Bd. XX. Seite 300 mit den dort allegirten Erkenntnissen.

Im vorliegenden Falle muß die Compe-

tenz der Verwaltung um da mehr aufrecht erhalten werden, als die gegenwärtigen Klagansprüche inhaltlich des vorgelegten Protokolls vom 18. September 1843 keineswegs auf einem privatrechtlichen Vertrage, sondern auf einem von den Administrativbehörden hervorgerufenen und unter Mitwirkung derselben gefaßten, sowie auf das Majoritätsprincip gestützten Gemeindebeschluß in Gemeindeverwaltungssachen fußen. Hiebei wurde noch überdieß das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819, insbesondere Art. VI. und XIII. als maßgebend erklärt, somit die in Art. IX. und XIV. aufgestellte regelmäßige Competenz der Verwaltung um so gewisser begründet.

Die Klagspartei will zwar die gerichtliche Zuständigkeit hier ausnahmsweise auf die Bestimmung des vorallegirten Art. XIII. lit. c. des Umlagengesetzes gründen, worin die Gerichte subsidiär zur Beitreibung der Umlagenrückstände als zuständig erklärt sind; allein abgesehen von dieser nur subsidiär eintretenden Befugniß handelt es sich actenmäßig hier noch um keine Execution, sondern es liegt die Zahlungspflicht erst noch im Streite.

Von einer Rechtskraft über die Competenzfrage, weil das k. Landgericht Babenhausen ähnliche Klagansprüche dieser Kirchengemeinde gegen Gemeindemitglieder früher schon angenommen und geschlichtet hat, kann keine Sprache sein, da damals kein definitiver Richterspruch erging und andere Beklagte dabei auftraten.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr v. Tautphöus, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath von Schmid, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Generalstaatsanwalt Haubenschmied, Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Gerber.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. December 1868 (Rggsbl. S. 2345) wird hiemit bekannt gemacht, daß die dritte Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866

Montag den 1. März 1869
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, den 11. Februar 1869.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, Montag den 22. Februar 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt pag. 625) werden die in der k. bayerischen Münze zu München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1868 stattgehabten k. bayerischen Ausmünzungen in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Februar 1869.

Königlich bayerisches Haupt-Münz- und Stempel-Amt.

v. Haindl.

Kreuzer.

17

Nachweisung

der seit der Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1868 stattgefundenen k. bayerischen Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen		
	in den Jahren 1838 - 1867	im Jahre 1868	Zusammen
I. Goldmünzen.	Kronen		Kronen
Ganze Kronen	1,500	—	—
Halbe Kronen	1,398	—	2,898
II. Silber-Courantmünzen.	fl.	fl.	fl.
a) Vereinsmünzen:			
Aeltere Vereinsmünzen à 3½ fl.	8,894,053	—	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	445,333	—	445,333
" einfache	35,314,265	546,581	35,860,846
b) Süddeutsche Courantmünzen:			
Zweigulden	26,379,900	—	26,379,900
Gulden	33,251,178	122,069	33,373,247
Halbgulden	6,718,868	60,672	6,779,540
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	430,401	—	430,401
Dreikreuzerstücke	445,707	—	445,707
Einkreuzerstücke	1,015,922	42,109	1,058,031
b) in Kupfer:			
Zweipfennige ½ kr.	71,179	1,735	72,914
Pfennige ¼ kr.	210,267	5,809	216,076
Heller ⅛ kr.	8,054	—	8,054
Summen	113,185,127	778,975	113,964,102

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Januar l. Js. den dermaligen Vorstand der Irren-Anstalt St. Georgen, Dr. Joseph Engelmann, in provisorischer Eigenschaft zum Vorstande und Oberarzte der Kreis-Irrenanstalt von Oberfranken zu ernennen,

unter'm 7. Februar l. Js. auf die am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathsstelle den Bezirks-

gerichtsrath August Bruber in Würzburg zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Joseph Müller in Schweinfurt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Schweinfurt den dortigen Bezirksgerichts-Assessor Rudolph Braungart zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Schweinfurt sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichts-Assessor Dr. Sebastian Höhn in Arnstein auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Landgerichts-Assessor in Arnstein den Appellationsgerichts-Accessisten Johann Adam Then in Aschaffenburg zu ernennen, dann

unter'm 9. Februar l. Js. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Hofheim, Carl Hahn, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Königshofen, den Gerichtsschreiber am Landgerichte Roding, Carl Hermann Maurer, an das Landgericht Hofheim — beide auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen und dem Accessisten am Bezirksgerichte Weiden, Andreas Adam von Berg, die erledigte Gerichtsschreibersstelle am Landgerichte Roding in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage, vom 15. Februar l. Js. an den Revisionsbeamten Wilhelm Stauffer zu Lindau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Regensburg zu versetzen, und

den Hauptzollamtsassistenten Michael Karmann in Nürnberg zum Revisionsbeamten beim Hauptzollamte Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 10. Februar l. Js. den Assessor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Gustav Wilhelm Frhrn. v. Künsberg, zum Bezirksamtmann von Nördlingen zu ernennen und ihm zugleich das Stadtcommissariat Nördlingen in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen, sofort

zum Regierungs-Assessor von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, den Bezirksamtsassessor zu Karlstadt, Franz Weingärtner zu befördern, und

zum Bezirksamtsassessor in Karlstadt den Accessisten derselben Kreisstelle, Hermann Frhrn. v. Bechtolsheim, z. Z. am Bezirksamte Kitzingen verwendet, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den außerordentlichen Professor und Prosector Dr. Jacob Herz in Erlangen zum ordentlichen Professor der Anatomie in der medicinischen Facultät der Universität Erlangen zu befördern, und

den bisherigen Hilfslehrer der zweiten technischen Malclasse an der k. Akademie der bildenden Künste, Historienmaler Alexander

Wagner aus Pesth, in provisorischer Eigenschaft zum wirklichen Professor an gedachter Akademie zu ernennen;

unter'm 12. Februar l. Js. den Oberbeamten der k. Filialbank Ansbach, Conrad Gombart, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Oberbeamten der k. Filialbank Ludwigshafen, Johann Leonhard Seybold, seiner Bitte willfahrend, auf die Stelle eines Oberbeamten der k. Filialbank Ansbach zu versetzen;

auf die Stelle eines Oberbeamten der k. Filialbank Ludwigshafen den Cassier der k. Filialbank Bamberg, Theodor Pühn — und den Buchhalter der k. Filialbank Würzburg, Wilhelm Wucherer, zum Cassier der k. Filialbank Bamberg zu befördern, dann

den Bankcommis Gustav Dorsch in Nürnberg zum Buchhalter der k. Filialbank Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 13. Februar l. Js. den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Hermann Frhrn. v. Reitzenstein, z. Z. am Bezirksamte Aschaffenburg, zum Bezirksamtsassessor in Wasserburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Stiftungsadministrator Heinrich Masel in Bayreuth von der Rendantur der Kreishilfscasse von Oberfranken auf sein alleruntertänigstes Ansuchen entbunden und ihm für seine vieljährige mit Eifer und Gewissenhaftigkeit geführte Verwaltung dieser Casse die allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt, dann

die Function eines Rendanten der Kreishilfscasse von Oberfranken dem Rechnungsrevisor Albrecht Glenk in Bayreuth in widerruflicher Weise übertragen werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. Februar l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Kriegscommissär Wilhelm Aschauer von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 2. Armee-Divisions-Commando; — die Regimentsquartiermeister Anton Höchner von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Militär-Krankenhaus) zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Bichele vom Montur- und Rüstungs-Depot München zur Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten, — Georg Holländer von der

... Militär-Bildungs-Anstalten ... Rechnungs-Kammer, — und ... eicht von der Militär-Rechnungs-... zur Commandantschaft der Haupt- ... Residenzstadt München (Militär-Kran-...); — die Bataillonsquartiermeister ... Kling von der Gendarmerie-Com-... von Mittelfranken zum Montur- und ...ungs-Depot Nürnberg, — und Georg Reul von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Unterquartiermeister Joseph Müller von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern zum Infanterie-Leibregiment, — Carl Benzer von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und Martin Wolf vom Infanterie-Leibregiment zum 3. Infanterieregiment Prinz Carl von Bayern; — dann der Regimentsactuar Alphons Uhlmann vom 4. Chevaulegersregiment König zum 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. Januar l. Js. den Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1., — und den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Albert Schmidt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Adjutanten des Commandanten der 4. Armee-Division, Generallieutenants Grafen von Bothmer, zu ernennen und demgemäß beide zum 4. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Unterlieutenant Anton Beichele vom 6. Infanterieregiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Rittmeister Georg Faulhaber auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 27. Januar l. Js. dem temporär pensionirten Oberlieutenant Franz Sensburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande zu bewilligen;

unter'm 29. Januar l. Js. die Hauptleute Maximilian Raizer vom 7. Jäger-Bataillon — und Johann Günther vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung, vorbehaltlich der Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Heinrich Hertlein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Edmund Stock von der 2. Sanitäts-Compagnie zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterlieutenant Heinrich Huber vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Kriegscommissär Heinrich Petzl — und den Bataillonsquartiermeister Franz Donhauser von der Militär-Rechnungs-Kammer beide auf ein Jahr, — dann den Bataillonsquartiermeister Xaver Friedl vom Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 30. Januar l. Js. den Regimentsarzt Dr. Carl Horlacher vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Bernreither ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 31. Januar l. Js. den Hauptmann Ludwig Günther vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. Februar l. Js den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Roppelt bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. Februar l. Js. den Regiments-Veterinärarzt Nepomuk Müller vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und den Divisions-Veterinärarzt Heinrich Reuß vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 4. Artillerie-Regiment König zu versetzen;

unter'm 5. Februar l. Js. den Unterlieutenant Franz Pracher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Maximilian Königer — und Adolph Babo bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regimentsactuar Heinrich Güllich vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen;

unter'm 7. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Cajetan Ritter von Schmid-Kochheim auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 9. Februar l. Js. den Hauptmann Georg Drechsel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und den Regimentsactuar Ludwig Carl vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Schollwöck auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. Februar l. Js. den Hauptmann Ludwig Rosmann vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Adolph Bühler auf weitere zwei Jahre, — und

unter'm 13. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Carl Montigny bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. Februar l. Js. Allerhöchst-Ihrem General-Adjutanten, Generalmajor und Commandanten der 3. Cavallerie-Brigade, Carl Grafen zu Pappenheim, für das Comthurkreuz 1. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — und

dem Hauptmann Joseph Würdinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern für den königlich preußischen Kronenorden 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Philipp Freiherrn von Lützelburg vom 7. Jäger-Bataillon — und Franz Urban vom 8. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Peter Hünn bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant Joseph Steidle vom 6. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Kirchliche Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Landau a. J., Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Senate der k. Universität München hiefür nominirten Priester Georg Bär, Pfarrer in Münchham, Bezirksamts Pfarrkirchen, dann

unter'm 12. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Villenbach, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Franz Xaver Hafner, Caplan in Türkenfeld, Bezirksamts Bruck,

die katholische Pfarrei Göllheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Hermann Serr, Pfarrer in Reipoltskirchen, Bezirksamts Kusel, und

die katholische Pfarrei Kronach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Eugen Schneyer, Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Höchstadt a./A., Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ebertshausen, Bezirksamts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Simon Mittermayr, Cooperator in in Lohkirchen, Bezirksamts Mühldorf,

unter'm 8. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Frankenwinheim, Bezirksamts Gerolzhofen, von dem Bischofe von Würzburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Otto Bauer, und

unter'm 12. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Straußdorf, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Engelbert Pfettischer, Beneficiat in Blutenburg, Bezirksamts München l/Isar, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Gerolsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, Hermann Julius Risch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt München wieder gewählten Ludwig Schrott in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 10. Februar l. Js. dem Wilhelm Hoßbach in München, auf eine eigenthümliche Feuerungs-Construction an Locomotiven zur funkenfreien, möglichst rauch-, ruß- und geruchfreien Verbrennung des Brennmaterials, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. Februar 1869 anfangend,

unter'm 12. Februar l. Js. dem Mechaniker Joseph Schräfl in München, auf die von ihm erfundenen Maschinen zur Herstellung gepreßter Geschoße, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. Februar 1869 anfangend,

unter'm 13. Februar l. Js. dem Heinrich Pollack von Hamburg, auf das von ihm erfundene Zündnadelgewehr neuer Construction — Curvensystem — für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Februar 1869 anfangend, und

unter'm 16. Februar l. Js. dem Maschinenfabricanten William Richardson von Oldham in England, auf Verbesserungen an den Maschinen zum Reinigen und Entkletten von Woll- und anderen Faserstoffen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Februar 1868 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur W. Lehmann in Nürnberg unter'm 15. October 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Luftexpansions-Maschine wurde für den Zeitraum von acht Jahren, vom 15. October 1869 anfangend, und

das dem Baron Oscar de Mesnil von Brüssel und dem Max Eyth von Stuttgart unter'm 16. April 1868 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine neue Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. April 1872 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

Mittwoch, den 24. Februar 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.

Staats-Ministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend (Regierungsblatt 1857, S. 237), werden nach eingeholtem Gutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneistoffe und pharmaceutischen Arbeiten und Gefäße die beigefügten Taxpreise bestimmt:

I. Arznei-Stoffe.

		fl.	kr.
Acetum scilliticum, 1 Unze	—	fl.	6 kr.
jede weitere Unze . .	—	„	4 „
Acidum arsenicosum pulv.,			
bis zu 1 Drachme . . .	—	„	3 „
jede weitere Drachme .	—	„	2 „

Acidum carbolicum crudum,
1 Unze . . . . — fl. 4 kr.
jede weitere Unze . . . — „ 2 „
Acidum carbolicum (phenylicum) purum, 1 Drachme — „ 4 „
jede weitere Drachme . — „ 2 „
Amylum Maranthae, 1 Unze — „ 4 „
jede weitere Unze . . . — „ 3 „
Aqua Anisi, „ Calami, „ Cascarillae, „ Foeniculi, „ Hyssopi, „ Juniperi } 1 Unze — „ 2 „
„ Opii, 1 Drachme . . . — „ 6 „
jede weitere Drachme — „ 3 „
„ Petroselini, 1 Unze . — „ 2 „
„ phagadaenica, bis zu 1 Unze . . . . . — „ 4 „
jede weitere Unze . — „ 1 „
„ Rosarum, „ Rutae, „ Salviae, „ Tiliae, „ Valerianae } 1 Unze — „ 2 „
Argentum nitricum fusum cum nitro, bis zu 5 Gran — „ 4 „
jede weiteren 5 Gran . — „ 3 „
Balsamum peruvianum,
1 Unze . . . . — „ 48 „
1 Drachme . . . . — „ 8 „

Bismuthum subnitricum,
1 Scrupel . . . . — fl. 6 kr.
jeder weitere Scrupel . . — „ 4 „
Bromum, 1 Drachme . . . — „ 24 „
bis zu 10 Gran . . . . — „ 6 „
für je weitere 10 Gran . — „ 3 „
Calcaria carbonica pura,
1 Drachme . . . . — „ 2 „
jede weitere Drachme . . — „ 1 „
Capsulae Balsami Copaivae cum extracto Cubebarum,
12 Stück . . . . — „ 24 „
je weitere 12 Stück . . — „ 18 „
Capsulae Extracti Cubebarum, 12 Stück . . . . — „ 36 „
je weitere 12 Stück . . — „ 24 „
Castoreum canadense pulv.
bis zu 10 Gran 1 Gran — „ 1 „
je weitere 2 Gran . . . — „ 1 „
Chinina ferro-citrica, bis zu 10 Gran 1 Gran . . — „ 2 „
jeder weitere Gran . . . — „ 1 „
Collodium, 1 Drachme . . — „ 4 „
jede weitere Drachme . . — „ 2 „
Decoctum Zittmanni forte,
12 Flaschen mit 24 Pfund 12 „ — „
1 Flasche „ 2 „ 1 „ 30 „
Decoctum Zittmanni tenue,
12 Flaschen mit 24 Pfund 6 „ — „
1 Flasche „ 2 „ — „ 45 „
Elaeosaccharum Chamomillae, 1 Drachme . . . — „ 12 „

Emplastrum opiatum, 1 Unze — fl. 36 kr.
Extractum Carnis Liebig. american., 1 Unze . . — „ 42 „
1 Drachme . . . . . — „ 6 „
Extractum Digitalis, 1 Drachme . . . . . . — „ 24 „
Extractum Opii, bis zu 5 Gran . . . . — „ 4 „
6—10 Gran — „ 8 „
11—15 „ — „ 12 „
16—20 „ — „ 16 „
Extractum Senegae, 1 Drachme — „ 12 „
Flores Chamomillae vulgaris, 1 Unze . . . . — „ 4 „
Folia Cocca, 1 Drachme . — „ 6 „
Glycerinum purum, 1 Unze — „ 8 „
jede weitere Unze . . . — „ 6 „
Gummi Euphorbium pulv., 1 Drachme . . . . . . — „ 4 „
Gummi Mastichis (siehe Resina Mastichis).
Gummi Styracis liquid., 1 Unze . . . . — „ 10 „
6 Unzen . . . . — „ 48 „
Kali hypermanganicum purum, 1 Scrupel . . . — „ 6 „
jeder weitere Scrupel . . — „ 4 „
Kalium bromatum, 1 Scrupel — „ 6 „
jeder weitere Scrupel . . — „ 4 „
Infusum Sennae compositum, 1 Unze . . . . . — „ 10 „
jede weitere Unze . . . . — „ 8 „

Lithion carbonicum, bis zu 20 Gran 1 Gran . . . — fl. 1 kr.
von da je weitere 2 Gran — „ 1 „
Magnesia lactica, 1 Drachme — „ 12 „
Manna calabrina, 1 Unze — „ 18 „
„ cannellata electa, 1 Unze . . . . — „ 32 „
Morphina
„ acetica
„ hydrochlorica
} bis zu 1 Gran 4 „
darüber bis zu 10 Gran jed. weit. Gran 4 „
von 10 Gran jed. weit. Gran 3 „
Oleum Carvi, 1 Drachme . — „ 8 „
jede weitere Drachme . . — „ 6 „
Oleum Caryophyllorum, 1 Scrupel . . . . — „ 2 „
jeder weitere Scrupel . . — „ 1 „
Oleum Chamomillae aethereum, 1 Tropfen . . . — „ 4 „
Oleum Cinnamomi sinensis, 1 Drachme . . . . . . — „ 18 „
Oleum Jecoris Aselli, 1 Unze — „ 4 „
jede weitere Unze . . . — „ 3 „
Oleum Olivarum provinciale, 1 Unze . . . . — „ 6 „
Opium pulv., bis zu 5 Gran — „ 5 „
6—10 „ — „ 6 „
11—15 „ — „ 7 „
16—20 „ — „ 8 „
Pilulae anethinae, 1 Drachme — „ 30 „

Plumbum tannicum pultiforme, bis zu 1 Unze	— fl. 12 kr.
jede weitere Unze	— „ 4 „
Plumbum tannicum siccum, 1 Drachme	— „ 4 „
Potio Riveri c. Succo Citri, bis zu 1 Unze	— „ 8 „
jede weitere Unze	— „ 6 „
Potio Riveri c. Aceto vini, bis zu 1 Unze	— „ 6 „
jede weitere Unze	— „ 2 „
Pulvis Doweri, 1 Drachme	— „ 8 „
Radix Jalappae pulv., 1 Drachme	— „ 6 „
Radix Ratanhiae pulv., 1 Drachme	— „ 4 „
Radix Rhei moscovitici conc., 1 Drachme	— „ 12 „
Radix Rhei moscovitici pulv., 1 Drachme	— „ 16 „
Radix Senegae conc., 1 Drachme	— „ 3 „
jede weitere Drachme	— „ 2 „
Resina Mastichis, 1 Unze	— „ 36 „
1 Drachme	— „ 6 „
Sapo medicatus pulv., 1 Drachme	— „ 3 „
jede weitere Drachme	— „ 2 „
Spiritus Sinapeos (1 : 49) 1 Drachme	— „ 4 „
jede weitere Drachme	— „ 3 „

Spongiae tostae pulv., 1 Drachme	— fl. 3 kr.
Syrup. florum Aurantii, 1 Unze	— „ 8 „
Syrup. Rhamni cathartici, 1 Unze	— „ 8 „
Tinctura Digitalis aetherea, 1 Drachme	— „ 4 „
Tinctura Moschi (Pharmacop. germ.), 1 Scrupel	1 „ — „
1 Tropfen	— „ 3 „
Tinctura Opii crocata, 1 Drachme	— „ 12 „
1 Scrupel	— „ 5 „
Tinctura Opii simplex, bis zu 1 Scrupel	— „ 3 „
1 Drachme	— „ 6 „
Tinctura Valerianae simplex, 1 Unze	— „ 8 „
Vinum Madeira, 1 Unze	— „ 16 „
„ Malacense, 1 Unze	— „ 6 „
jede weitere Unze	— „ 4 „
„ Rhenanum, 1 Unze	— „ 4 „
jede weitere Unze	— „ 3 „
„ Tokajense, 1 Drachme	— „ 6 „
jede weitere Drachme	— „ 4 „

II. Receptur-Arbeiten.

Aufgüsse oder Infusionen. Für die Bereitung eines heißen Aufgusses bis zu 1 Pfd. mit Einschluß des Colirens	— fl. 6 kr.
für jedes weitere Pfund	— „ 2 „

Wenn Arzneistoffe, welche in den Apotheken im Giftschranke aufbewahrt werden oder in der Aufschrift mit einem Kreuz † bezeichnet sind, und welche in der Beilage II. und III. Seite 301 und 302 der bayerischen Pharmakopöe enthalten sind, in so kleinen Mengen verordnet werden, daß sie nach den in der Taxe enthaltenen Ansätzen den Preis von 3 kr. nicht erreichen, wird für dieselben ein Minimalpreis von 3 kr. bestimmt. Für andere Arzneistoffe, welche nicht in den beiden genannten Beilagen der Pharmakopöe aufgeführt sind, bleibt der Minimalpreis von 1 kr. festgesetzt, wenn sie in entsprechend geringen Mengen verordnet werden.

III. Gefäße.

Papier. Bis zu einem Bogen weißen Schreibpapiers 1 kr.

Pulver-Convoluten. Für 1 Convolut von Papier mit Einschluß der Signatur 1 kr. Für ein Pulvertäschchen 2 kr.

Ordinäre Tiegel sammt Tectur und Signatur

das Stück bis zu 1 Unze . .	2 kr.
über 1 Unze bis zu 4 Unzen	3 „
„ 4 Unzen „ „ 8 „	4 „
„ 8 „ „ „ 12 „	6 „
„ 12 „ „ „ 24 „	8 „

Weiße Tiegel von Steingut sammt Tectur und Signatur werden um den 1½fachen, weiße Porcellantiegel sammt Tectur und Signatur um den doppelten obigen Preis berechnet.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 18. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar l. Js. dem bisherigen Stabsofficianten Ludwig Hornstein — mit 1. Januar l. Js. beginnend — Rang und Titel eines königlichen Stabssecretärs kostenfrei zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage den Rentbeamten Carl Theodor Eckart von Hilpoltstein auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, auf Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen,

auf das hienach sich erledigende Rentamt Hilpoltstein den Rentbeamten Xaver Wern-

hammer von Walderbach, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rentbeamten Joseph Huber von Auerbach auf das Rentamt Walderbach zu berufen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Deyerl, auf die Stelle eines Rentbeamten von Auerbach, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Gustav Paur, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter demselben Tage, vom 1. März l. Js. an, zum Oberzollinspector in Ludwigshafen a. Rh. den Zollinspector und dermaligen Stationscontroleur Ludwig Hofreiter in Bremen zu befördern, dann

unter'm 18. Februar l. Js. auf die am Landgerichte Aibling erledigte Assessorsstelle den Landgerichts-Assessor Conrad Koller in Bruck, sofort

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Otto Freiherrn von Stengel in Grönenbach, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Grönenbach den geprüften Rechtspraktikanten Franz Korrn in Dachau zu ernennen.

Magistrat der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Februar l. Js. an Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsrathes Adam Kauschinger zu Bamberg und auf die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Bamberg den Kaufmann Johann Baptist Groß daselbst allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. December v. Js. dem k. niederländischen Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Ritter Peter von Bleeker, sowie

unter'm 19. December v. Js. dem kaiserl. französischen Rheinschifffahrts-Commissär, Consul Carl Theodor Göpp zu Mannheim, das Comthur-Kreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, ferner

unter'm 31. December v. Js. dem k. Appellationsgerichtsdirector Anton Freiherrn von Pfetten in Passau,

dem k. Appellationsgerichtsdirector Wilhelm Gareis in Amberg,

dem k. Oberstaatsanwalt Adolph Wolf in München das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

dem k. Oberappellationsgerichtsrathe Franz Paul Fleißner in München,

dem k. Appellationsgerichtsrathe Wilhelm Gottlob Laubmann in Aschaffenburg, und

dem k. Landrichter Joseph Gerstmayr in Wertingen,

dem k. Professor an der polytechnischen Hochschule zu München, Gottfried Neureuther,

dem k. Generaldirectionsrath, Oberingenieur Erhard Hohenner,

dem k. Oberzollinspector Adolph Ritter von Peter,

dem k. Director der Landwirthschaftsschule in Weihenstephan, Dr. Gustav Wentz,

dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Rudolph Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zu Haldenwang,

dem Generalsecretär des landwirthschaftlichen Vereines von Oberbayern, Adam Müller,

dem Director der Maxhütte, Ernst Fromm,

dem Eisenwerksbesitzer Gustav Krämer in St. Ingbert, und

unter'm 7. Januar l. Js. dem k. Bezirksarzt Dr. Friedrich August Horlacher in Oettingen das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Januar l. Js. dem k. Forstmeister Franz Anton Ganghofer in Ottobeuren, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste,

unter'm 11. Januar l. Js. dem Getreidemesser Albrecht Störr in Nürnberg, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste, und

unter'm 14. Januar l. Js. dem Aufschlagseinnehmer Franz Göbel zu Tirschenreuth, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Treue und Eifer zurückgelegte Dienstzeit die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Februar l. Js. dem Musikdirector und Vorstand des Conservatoriums für Gesang in Coburg, Wilhelm Pranz, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Verdienst-Medaille für Wissenschaft und Kunst, sowie

unter'm 13. Februar l. Js. dem k. Hoftheater-Maler Angelo Quaglio die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen

ihm verliehenen Ritterkreuzes des Albrecht-Ordens zu ertheilen geruht.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

1. dem Hutfabricanten Joh. Carl Zehme in München,
2. dem Schreiner- und Zimmermeister Michael Reisenstuel sen. in München,
3. den Bürsten- und Zahnbürstenfabricanten Joseph und Franz Pruckner,
4. dem Buchdrucker Erasmus Huber in München, und
5. dem Apotheker Dr. Vorberger in Kissingen, sämmtlichen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, den Hoftitel zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Professor Charles Louis Larby zu Neuchatel unter'm 7. Februar 1868 verliehenen und unter'm 15. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System eines Telegraphen-Kabels mit erdharzlicher Basis,

des dem Generalarzt der kais. russischen Marine, Hofrath Basile Rakowitsch, unter'm 7. Februar 1868 verliehenen und unter'm 15. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Chloroform-Alkoholometer, und

des dem Mechaniker Petitpierre von Jaclles und der Fabrikbesitzerin Auguste Euphrasie Proffil von Paris unter'm 12. Februar 1868 verliehenen und unter'm 28. Februar 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Dampfgeneratoren — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Fabricant Julius Broenner in Frankfurt a./M. hat auf das ihm unter'm 15. Februar 1866 verliehene und unter'm 24. Februar 1866 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction von Gasbrennern verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Montag, den 1. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. **Die Rechnung über die Kreishilfscasse**

mit einer Einnahme von 7902 fl. — kr. $1\frac{1}{2}$ dl.
mit einer Ausgabe von 6456 fl. 24 kr. 2 dl.
sohin mit einem Activreste von
1445 fl. 35 kr. $3\frac{1}{2}$ dl.
dann mit einem Vermögensstande von
21,718 fl. 47 kr. 3 dl.

B. **Die Rechnung über die Culturanten-Hilfscasse**

mit einer Einnahme von
7574 fl. 13 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von 7140 fl. 25 kr. 2 dl.
sohin mit einem Activreste von
433 fl. 48 kr. 1 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
14,290 fl. 35 kr. 1 dl.

C. **Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreide-Ankaufe in Nothjahren**

mit einer Einnahme von
68,534 fl. 9 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von 15 fl. — kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
68,519 fl. 9 kr. — dl.
welcher zugleich den Vermögensstand bildet.

D. **Die Rechnung über die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern**

mit einer Einnahme von
2924 fl. 52 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 3 fl. 28 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
2921 fl. 24 kr. 2 dl.
welcher zugleich den Vermögensstand bildet.

E. **Die Rechnung über die Kreisfonds**

mit einer Einnahme von
464,641 fl. 56 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
429,395 fl. 51 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
35,246 fl. 5 kr. 2 dl.

F. **Die Rechnung über das für den Kreis-Irrenhausbau aufgenommene Anlehen**

mit einer Einnahme von
15,482 fl. 50 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
14,892 fl. 16 kr. — dl
sohin mit einem Activreste von
590 fl. 34 kr. — dl

G. **Die Rechnung über die Kreis-Irren-Anstalt**

mit einer Einnahme von
141,523 fl. 47 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
137,762 fl. 13 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
3761 fl. 34 kr. 1 dl.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommen-Steuer in Oberbayern für das Jahr 1869 berechnet sich auf 2,383,277 fl. 12 kr. 1 hl., sohin ein Steuerprocent auf

23,833 fl. — kr. — hl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit zwei Procenten vom Nettobetrage der Kreis Umlagen 5449 fl. 48 kr. — hl.

Summe des Cap. I. 5449 fl. 48 kr. — hl.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1643 fl. — kr. — hl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 100 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten 500 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 2243 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 162,215 fl. 43½ kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen:

Beiträge zur Bestreitung der Real- und Personal-Exigenz

a) der Lateinschule in Burghausen 3052 fl. 51 kr.

b) der Lateinschule in Ingolstadt 4443 fl. 59 kr.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschule in München 800 fl. — kr.

b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) Fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärares 1544 fl. — kr.

bb) Beiträge aus der Kreis-Schul-Dotation 3498 fl. — kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Erziehungs-Institute für Studirende in München 1200 fl. — kr.

b) im Central-Taubstummen-Institute in München 750 fl. — kr.

c) im Blinden-Institute daselbst 750 fl. — kr.

d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 670 fl. — kr.

§. 5. Beitrag für den historischen Verein von Oberbayern 500 fl. — kr.

§. 6. Beitrag für das germanische Museum in Nürnberg 200 fl. — kr.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung 3100 fl. — kr.

Summe des Cap. III 182,724 fl. 33½ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule in München 14,874 fl. 54 kr.

§. 2. Uebrige Gewerbschulen:

a) in Freising 9939 fl. — kr.

b) in Ingolstadt 3737 fl. — kr.

§. 3. Kreis-Ackerbau-Schule in Schleißheim 7277 fl. — kr.

§. 4. Baugewerkschule in München 2000 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß an den Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschafts-Schulen und deren Relicten 3296 fl. — kr.

§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Gewerbschulen 200 fl. — kr.

§. 7. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen:

a) an der Industrieschule in München 600 fl. — kr.

b) an den Gewerbschulen 750 fl. — kr.

c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan 250 fl. — kr.

d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim 560 fl. — kr.

§. 8. Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 400 fl. — kr.

§. 9. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für Saamen-Vertheilung 200 fl. — kr.

b) für Ermunterungs-Prämien zur Hebung der Rindviehzucht 500 fl. — kr.

c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 3200 fl. — kr.

d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau 344 fl. — kr.

e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie 800 fl. — kr.

f) für den Unterricht im Bau landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe 150 fl. — kr.

g) für Verbesserung des Privat-Beschälwesens 2000 fl. — kr.

h) für Abhaltung eines mit Preise-Vertheilung verbundenen Beschälermarktes 500 fl. — kr.

i) Stipendien für unbemittelte, talentvolle Holzschnitzer aus dem Bezirke Berchtesgaden 120 fl. — kr.

k) für Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen 10,000 fl. — kr.

l) für den praktischen landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht 2000 fl. — kr.

m) für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht mittels Winter-Cursen 400 fl. — kr.

n) Zuschuß für die Industrieschule in München 2000 fl. — kr.

Summe des Cap. IV 66,097 fl. 54 kr.

Cap. V.
Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt:

a) für den Betrieb der Anstalt 20,000 fl. — kr.

b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld 15,200 fl. — kr.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt 2500 fl. —

§. 3. Für die Gebäranstalt in München 7000 fl. — kr.

§. 4. Für die Kinder-Heilanstalt des Dr. Hauner in München 600 fl. — kr.

§. 5. Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken 800 fl. — kr.

§. 6. Für die Dr. Schlagintweit'sche, nun Dr. Rothmund'sche Augenkranken-Heilanstalt 300 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 46,400 fl. — kr.

Cap. VI.
Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge zu Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder:

a) Knaben-Rettungshaus in Andechs 1200 fl. — kr.

b) Rettungshaus in Feldkirchen 300 fl. — kr.

c) Knaben-Rettungshaus in Eschelbach 300 fl. — kr.

d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen 500 fl. — kr.

e) Rettungshaus in Freising 150 fl. — kr.

f) Rettungshaus in Indersdorf 600 fl. — kr.

g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen 500 fl. — kr.

h) Rettungshaus in Garmisch 100 fl. — kr.

i) für den praktischen landwirthschaftlichen Unterricht in der Rettungs-Anstalt zu Allgasing 400 fl. — kr.

§. 2. Beitrag zur Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg 1000 fl. — kr.

§. 3. Unterstützung der Colonie Maxlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern 200 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zu einer Kinderbewahr- und Suppen-Anstalt in Oberhausen 550 fl. — kr.

§. 5. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre
300 fl. — kr. — hl.

§. 6. Für das Krieger'sche orthopädische Institut in München 500 fl. — kr. — hl.

§. 7. Für Errichtung einer Bewahr-Anstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden
100 fl. — kr. — hl.

§. 8. Beitrag zur Armenpflege in Garmisch
400 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VI. 7,100 fl. — kr. — hl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen
36,000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten für Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 12,000 fl. — kr. — hl.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
44,000 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VII.
92,000 fl. — kr. — hl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond
2,329 fl. 22 kr. 2 hl.

Summe des Cap. VIII.
2,329 fl. 22 kr. 2 hl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	5,449 fl.	48 kr.	— hl.
„ II.	2,243 fl.	— kr.	— hl.
„ III.	182,724 fl.	33 kr.	2 hl.
„ IV.	66,097 fl.	54 kr.	— hl.
„ V.	46,400 fl.	— kr.	— hl.
„ VI.	7,100 fl.	— kr.	— hl.
„ VII.	92,000 fl.	— kr.	— hl.
„ VIII.	2,329 fl.	22 kr.	2 hl.

Gesammtsumme der Kreisausgaben
404,344 fl. 38 kr. — hl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse
11,398 fl. 4 kr. 3 hl.

§. 2. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben
27 fl. — kr. — hl.

§. 3. Budgetmäßige Kreis-Schul-Dotation für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen 45,301 fl. 20 kr. — hl.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse 9,121 fl. — kr. — hl.

§. 5. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer quiescirt worden sind 5,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
19,200 fl. — kr. — dl.

§. 8. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I.
92,547 fl. 24 kr. 3 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfondes für Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe 31,175 fl. 8 kr. — dl.

Summe des Cap. III.
31,175 fl. 8 kr. — dl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1866/67, beziehungsweise pro 1865/66 in dem noch verfügbaren Betrage von
8,131 fl. 25 kr. 1 dl.

Summa des Cap. IV.
8,131 fl. 25 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $11\frac{2}{3}$ Procent der Steuerprincipalsumme, nach Abzug von zwei Procenten für Rückstände und Nachlässe
272,490 fl. 40 kr. — dl.

Summe des Cap. V
272,490 fl. 40 kr. — dl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	92,547 fl.	24 kr.	3 dl.
Cap. II.	— fl.	— kr.	— dl.
Cap. III.	31,175 fl.	8 kr.	— dl.
Cap. IV.	8,131 fl.	25 kr.	1 dl.
Cap. V.	272,490 fl.	40 kr.	— dl.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen
404,344 fl. 38 kr. — dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat beschlossen, für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer für das Jahr 1868 dem gesetzlichen Kreis-Vereine einen außerordentlichen Zuschuß von 8000 fl. zuzuwenden, welche Summe mit 1500 fl. aus dem Activreste des allgemeinen deutschen Schulfondes von Oberbayern und mit 6500 fl. aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung des Jahres 1866/67 genommen werden soll.

Diesem Beschlusse des Landrathes ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2) In gleicher Weise genehmigen Wir, dem Beschlusse des Landrathes gemäß, daß der für das Präparanden-Schulhaus in Freising aus Centralfonds für die Zeit vom 1. November 1866 bis 31. December 1868 mit 650 fl. gezahlte Miethzins, dann die aus der Versteigerung des Mobiliars des früheren Präparanden-Convictes in Freising erzielte Summe von 144 fl. 41 kr. zu Unterhaltsbeiträgen für Lehrers-Wittwen und Waisen verwendet werden.

3) Der Landrath hat, wie den übrigen Postulaten, so auch den Beträgen für die isolirten Lateinschulen zu Burghausen und Ingolstadt, namentlich zum Zwecke der Gewährung von Theuerungs-Zulagen des Lehrerpersonales für die beiden Jahre 1868 und 1869, seine Zustimmung ertheilt und beschlossen, daß solche für das Jahr 1868 ihre Deckung aus dem Activreste des Jahres 1866/67 finden sollen. Derselbe hat hiedurch wiederholt seinen regen Eifer für die Hebung und Förderung der Interessen der Schule und ihrer Lehrer an den Tag gelegt, was Wir wohlgefällig anerkennen.

4) Wegen der vom Landrathe angeregten Wiederaufstellung eines Assistenten für Mathematik an der Lateinschule in Ingolstadt wird Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Geeignete verfügen.

5) Dem Antrage des Landrathes wegen Befreiung des Kreisschulfondes von der Ausgabe mit 400 fl. für den Nebenbeamten der Unterrichts-Stiftungs-Administration werden Wir die thunlichste Berücksichtigung zuwenden.

6) Bezüglich des Antrages des Landrathes wegen des Verkaufes oder der Vermiethung der bisherigen Amtslocalitäten der Unterrichts-Stiftungs-Administration beauftragen Wir Unsere Regierung von Oberbayern, diese Angelegenheit einer eingehenden Instruction zu unterziehen und behalten Uns bis dahin weiterer Entschließung bevor.

7) Wir genehmigen unter Aufhebung der entgegenstehenden Satzungsbestimmungen, daß die Aufnahme von Zöglingen in die Kreisackerbauschule Schleißheim künftig durch den Vorstand dieser Schule erfolge, während die Verleihung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt auch fernerhin der Kreisregierung vorbehalten bleiben soll.

8) Dem Beschlusse des Landrathes, die

erforderlichen Mittel zu bewilligen, um an der Kreisgewerbschule München einen neuen wirklichen Lehrer aufzustellen und den bisherigen Hilfslehrer Weitzer zum wirklichen Lehrer zu ernennen, sowie die Functions-Remuneration des protestantischen Religionslehrers von 150 fl. auf 300 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und haben die einschlägigen Beträge in das Kreisbudget pro 1869 einstellen lassen.

9) Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Erhöhung des Functionsbezuges des Zeichnungslehrers Flunger in Oberammergau um 50 fl.

10) Der Landrath hat zu der in München neu errichteten Industrieschule einen Zuschuß von 2000 fl. bewilligt und hiedurch, sowie durch die in anerkennenswerther Weise beschlossene namhafte Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen einen erfreulichen Beweis seiner auf die möglichste Förderung der Interessen der Kreisangehörigen gerichteten Bestrebungen gegeben.

Wir ertheilen deßhalb mit Befriedigung diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung.

11) Der Landrath hat behufs der Ablösung der Lechbrücke bei Lechbruck einen Beitrag von 3,150 fl. aus dem Staatszuschusse zu Districtsstraßen mit der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß, sobald die noch als Verbindungsstraße bestehende Strecke im Kreise Schwaben und Neuburg zur Districtsstraße erhoben sein werde, der Brückenzoll aufzuhören habe.

Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, drücken Wir dem Landrathe für seine Mitwirkung zur Beseitigung einer unter den dermaligen Verkehrs-Verhältnissen als lästig erkannten Abgabe Unsere Anerkennung aus.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Folgendes:

a) Die Frage wegen Anlage des Central-Bahnhofes bei Ingolstadt unterliegt der Erwägung.

b) Bezüglich des Antrages wegen Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ingolstadt verweisen Wir auf den dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen betr.

c) Dem Antrage des Landrathes, wornach die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen besonderen, nach Analogie der Gewerbs- und Handels-Kammern gebildeten Gremien übertragen werden soll, vermögen Wir eine Folge nicht zu geben, nachdem die freigewählten, zum ständigen Beirathe, sowie zur unbeschränkten Vertretung der Interessen im Bereiche der Landescultur berufenen

Organe des landwirthschaftlichen Vereines dieser Aufgabe zu genügen, vollständig in der Lage sind und der Errichtung von Ackerbau-Kammern, abgesehen von dem Mangel eines Bedürfnisses, in Beziehung auf praktische Ausführbarkeit die erheblichsten Bedenken entgegenstehen.

d) Dem Antrage des Landrathes, daß den Sparcassen eine freiere Bewegung in der Annahme und Verwendung der eingelegten Gelder gestattet werden möge, werden Wir sorgfältige Erwägung zuwenden lassen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreisinteressen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 21. Februar 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 19. Februar l. Js. verfügt, daß dem Philipp Freiherrn von Künsberg in Folge des gegen ihn wegen Betruges erfolgten Erkenntnisses des k. preuß. Stadtgerichts zu Berlin vom 3. October vor. Js. die kgl. bayerische Kammerjunkerswürde entzogen werde.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben unter'm 23. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gesandtschafts-Attaché zu Wien, Eugen Freiherrn von Lotzbeck, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Februar l. Js. den Kreisbaubeamten bei der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Adolph Zeitler, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 19. Februar l. Js. den Oberaufschlagbeamten am Oberaufschlagamte der Oberpfalz und von Regensburg, Alois Poli, unter Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung, seiner Bitte entsprechend, nach §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 20. Februar l. Js. den Director am Oberappellationsgerichte, Georg Frhrn. von Tautphoeus, gemäß §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen Dienste auszudrücken,

zum Director am Oberappellationsgerichte den ersten Director des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Friedrich Steppes, und

zum ersten Director bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern den zweiten Director daselbst, Friedrich Gresbeck, zu befördern, dann

den zweiten Director am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Andreas Sedlmayr, in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberbayern zu versetzen, dessen Stelle aber einzuziehen;

unter'm 21. Februar l. Js. auf die zu besetzende Stelle eines Postinspectors bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den bisherigen Specialcassier in München und functionirenden Postinspector in Würzburg, Adam Sator, vom 1. März l. Js. an zu befördern, endlich

unter'm 22. Februar l. Js. dem ordentlichen Professor Dr. Heinrich Keil in Erlangen die wegen Annahme eines ihm zugekommenen Rufes an die Universität Halle erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen zu bewilligen, dann

den an der Kreis-Irrenanstalt Werneck functionirenden Arzt Dr. Max Döderlein zum I. Assistenzarzte, und

den Dr. Hubert Grashey zum II. Assistenzarzte der Kreis-Irrenanstalt Werneck in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

18. Februar l. Js. den Pfarrer Sommer in Schauernheim von dem Antritte der ihm verliehenen protestantischen Pfarrei Lentersheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entbinden und die Pfarrei Lentersheim, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Georg Wilhelm Würth zu Woringen, Decanats Memmingen, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. December v. Js.

dem k. Ministerialrathe Gustav v. Bezold das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, ferner

dem k. Universitätsprofessor Dr. Paul Roth in München,

dem k. Hofrath und Universitätsprofessor Dr. Carl Urlichs in Würzburg,

dem k. Universitätsprofessor Dr. Friedrich Spiegel in Erlangen,

dem k. Lyceumsrector und Professor Dr. Franz Xaver Pollack in Dillingen,

dem k. Studienrector und Gymnasialprofessor Dr. Michael Fertig in Landshut,

dem Domcapitular Johann B. Pflaum in Bamberg, und

dem k. Consistorialrathe Julius Schumann in Bayreuth das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, ferner

dem k. Ministerialrathe Dr. Joseph Nicolaus v. Mantel das Comthurkreuz des vorgenannten Ordens,

dem k. Ministerialrathe August v. Roos und

dem Director der k. Rechnungskammer, Joseph von Geiger, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

dem Vorstande der k. General-Bergwerks- und Salinenadministration, Adolph Hocheder,

dem k. Oberrechnungsrath Carl Vetterlein,

dem Rathe der k. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Eduard Schamberg,

dem Rathe der k. Steuercataster-Commission, Friedrich Weckmann,

dem k. Bergrathe Dr. Wilhelm Gümbel,

dem k. Rentbeamten Peter Glonner in Lohr,

dem k. Forstmeister Johann Nepomuk Frhrn. v. Krauß in Dillingen,

das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, endlich

unter'm 28. Januar l. Js. dem k. württembergischen Eisenbahnbau-Director v. Klein das Groß-Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael, und

dem k. württemberg. Finanzrathe Knapp das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, Mittwoch den 3. März 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer zu verordnen, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§. 1.

Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit

seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2.

Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2) An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungs-Anlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3) Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizeibehörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4) Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Districtspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

5) Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumundet seien und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6) Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinderfolgenden Kehrterminen besorgen.

7) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deßhalb wenigstens einmal des

Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an welchem dieses geschehen, in dem in Ziffer 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8) Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten.

9) Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Construction eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10) Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen, und es ist den Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12) Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf deßfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13) Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder wenn die Stadt, welcher der Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter aufzustellen.

Bei mehr als 3tägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Districts-Polizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Districts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 3.

Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Districts-Polizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die im §. 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Ordnungsstrafen gegen die Kamin-

kehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Ortspolizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches der Districts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§ 4.

Die Districts-Polizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5.

Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1) Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.

2) Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.

3) In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Districtspolizeibezirken angehören.

4) Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirkes gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen.

5) Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6.

Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kaminkehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deßhalb ein Ein-

spruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Districtspolizeibehörden haben diese Maßnahmen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes, in erster Instanz zu beschließen.

Die Districtspolizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, soferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruction zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so hat die Instruction und Beschlußfassung durch diejenige Districtspolizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber von der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Districtspolizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7.

Die Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne bleibt wie bisher

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar:
   a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten,
   b. in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern,
2) in der Pfalz den Bürgermeistern unter Genehmigung der Districtspolizeibehörde überlassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8.

Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit dem Kaminkehrer über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungsarbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9.

Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1) über Volljährigkeit,
2) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,

3) über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10.

Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11.

Wenn ein bestehender Kaminkehrer-Bezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, hat die Districtspolizeibehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte und in anderen Blättern von allgemeinerer Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den im §. 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Districts-Polizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12.

Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit districtspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1) wenn der neuaufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Districtspolizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;

2) durch Verlust des Realrechts;

3) durch Verzicht;

4) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Districtspolizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§. 14.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Districtspolizeibehörde eingezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;

2) wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziffer 4 die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht innerhalb der von der Districts-Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;

3) wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Districts-Polizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;

4) wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 ist der districtspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§ 15.

Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Districts-Polizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrer-Geschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziff. 4 und §. 14 Abs. 2 aufgestellten Geschäftsführer haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§ 17.

Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Kreisamtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Februar 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,
die XXXVII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. die XXXVII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

300,000 fl.

Montag den 15. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nro. 89 über 2 Stiegen nach dem unter'm 14. Jänner 1851 (Reggs.-Bl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungs-Plane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. Juli 1869

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem

Falle aber weiter als bis 30. Juni l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 1. März 1869.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Procent von 1857 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Dienstag den 16. März l. J.
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Procent von 1857 statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

270,300 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungs-Plans vom 4. März 1863 (Reggsbl. v. 1863 S. 335 bis 340)

zwei End-Nummern

für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen

Lit. A zu 1000 fl. und

drei End-Nummern

für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen

Lit. B zu 500 fl. und
Lit. C zu 100 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Juli 1869

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren baaren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Jahreszins bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter als bis zum 30. Juni 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 1. März 1869.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

23. Februar l. Js. den Zahlmeister der k. Pensions-Amortisations-Cassa, Franz Georg Münich, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unter'm nämlichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Rechnungskammer dem Raths-Accessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Lorenz Pracher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken einen Rechnungs-Commissär extra statum beizugeben und diese Stelle eines Rechnungs-Commissärs dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Felix Hörmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. Februar l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Oberkriegscommissär 2. Classe Eduard Karl vom Montur- und Rüstungs-Depot München zum Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg, — dann

der Bataillonsquartiermeister Philipp Jarzinsky von der Zeughaus-Haupt-Direction zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau (Militär-Krankenhaus).

Ernannt wird:

zum Haupt-Kriegs-Cassier:

der Oberkriegs-Commissär 2. Classe Heinrich Gyppen, bisher Haupt-Kriegs-Cassa-Controleur.

Befördert werden:

zu Oberkriegscommissären 2. Classe:

die Kriegscommissäre Jacob Renz bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — und Samuel Seiler, bisher Buchhalter, als Controleur bei der Haupt-Kriegs-Cassa;

zu Kriegscommissären:

die Regiments-Quartiermeister 1. Classe: Ferdinand Beckh von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Verpflegscommission) bei der Haupt-Kriegs-Cassa als Buchhalter, — Conrad Raps von der Militär-Rechnungs-Kammer beim Montur- und Rüstungs-Depot München, — Johann Buchmann von der Militär-Rechnungs-Kammer bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Verpflegs-Commission), — Jacob Müller von der Stadt- und Festungscommandantschaft Landau (Verpflegscommission) bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Theodor Straßner bei der Militär-Rechnungs-Kammer.

Charakterisirt wird:

als Kriegscommissär:

der Regimentsquartiermeister Philipp Säuberlich bei der Leibgarde der Hartschiere.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 17. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Baptist Endres bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 18. Februar l. Js. den Landwehr-Bezirks-Commandanten von Speyer, Major Eduard von Lilier, in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Bezirkscommandanten Major Albert Job von Kaiserslautern nach Speyer zu versetzen;

den functionirenden Landwehr-Bezirks-Commandanten von Zweibrücken, Major Anton Frhrn. v. Schönhueb, zum wirklichen Landwehr-Bezirks-Commandanten daselbst zu ernennen;

die Majore Joseph von Brückner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum Landwehr-Bezirks-Commandanten von Gunzenhausen, — und Franz v. Lachemair vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum Landwehr-Bezirks-Commandanten von Kaiserslautern zu ernennen;

am 20. Februar l. Js. den Hauptmann Friedrich Behringer vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenants Andreas Rütger — und Franz Loster vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 21. Februar l. Js. den Hauptmann Johann Wörlein vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Anton Korntheuer auf weitere zwei Jahre, — dann

am 22. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg auf ein weiteres Jahr — letzteren vorbehaltlich früherer Wiederverwendung — im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant Georg Hierl vom 6. Infanterie-Regimente König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Laumersheim, Bezirksamts Frankenthal, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Michael Rink, Pfarrer in Grevenhausen, Bezirksamts Neustadt a. H., und

unter'm 22. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Nordhalben, Bezirksamts Teuschnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Joseph Link, Pfarrcurat in Lüsberg, Bezirksamts Bamberg II., verliehen werde.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Gutsbesitzerstochter Anna Kispert mittels Diploms vom 17. September 1867 in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 30. März 1865

der Corporal im 7. Infanterie-Regimente Oscar von Moers sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe lit. M. Fol. 60. act. Num. 2695,

unter'm 20. September 1867

die Gutsbesitzerstochter Anna von Kispert für ihre Person bei der Adels-Classe lit. K. Fol. 73. act. Num. 585,

unter'm 16. November v. Js.

der k. Ministerialrath und Akademiker Dr.

Carl August von Steinheil als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe lit. S. Fol. 67. act. Num. 9709,

unter'm 3. Februar l. Js.

der k. Oberstaatsanwalt Adolph v. Wolf als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe lit. W. Fol. 32. act. Num. 1001,

unter'm 12. Februar l. Js.

der ehemalige k. hannöver'sche Secondelieutenant, zur Zeit Freiwilliger im k. 3. Chevaulegers-Regimente, Johann Friedemir Ernst Felix Freiherr v. Bursian sammt Abkömmlingen bei der Freiherrn-Classe lit. B. Fol. 51. act. Num. 1309.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Februar l. Js. dem k. Geheimen Secretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Carl Mayer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichsordens zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, Freitag, den 5. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen für das Jahr 1866/67

A. Der Kreishilfscasse

mit einer Einnahme von 5351 fl. 34 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von 2330 fl. 39 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von

3020 fl. 55 kr. 1 dl.

und mit einem Vermögensstande von
24,394 fl. 15 kr. 1 dl.

B. Des Kreis-Irren-Unterstützungsfondes

mit einer Einnahme von
68,314 fl. 45 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
66,694 fl. 33 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von

1620 fl. 12 kr. — dl.

und mit einem Vermögensstande von
110,433 fl. 23 kr. 2 dl.

C. Des Fonds aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Irren in Niederbayern

mit einer Einnahme von
424 fl. 25 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
350 fl. — kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von

74 fl. 25 kr. — dl.

und mit einem Vermögensstande von
4074 fl. 25 kr. — dl.

D. Des Baues der Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern

mit einer Einnahme von
276,898 fl. 21 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
276,898 fl. 21 kr. — dl.

sohin mit einem Reste von
— fl. — kr. — dl.
und mit einem Vermögensstande von
64,991 fl. 49 kr. 2 dl.

E. Des Kreisfonds für Industrie und Cultur

mit einer Einnahme von
4,129 fl. 29 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
4,080 fl. 25 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von
49 fl. 4 kr. 1 dl.
und mit einem Vermögensstande von
2,079 fl. 4 kr. 1 dl.

F. Des Hauptfonds und der Exigenz der Kreis-Ackerbauschule

mit einer Einnahme von
6,205 fl. 42 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
5,290 fl. 11 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von
915 fl. 31 kr. 2 dl.

und mit einem Vermögensstande von

27,253 fl. 25 kr. 2 dl.

G. **Des Maximilians-Hilfsmagazins-Fonds**

mit einer Einnahme von

5,820 fl. 39 kr. — dl.

mit einer Ausgabe von

5,743 fl. 5 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

77 fl. 34 kr. — dl.

und mit einem Vermögensstande von

76,034 fl. 34 kr. — dl.

H. **Der Kreisfonds**

mit einer Einnahme von

331,854 fl. 46 kr. 3 dl.

mit einer Ausgabe von

318,922 fl. 53 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

12,931 fl. 53 kr. 3 dl.

I. **Des Pensions- und Unterstützungs-Fonds dienstuntauglicher Lehrer und deren Relicten an den technischen Schulen Niederbayerns**

mit einer Einnahme von

1,332 fl. 42 kr. 2 dl.

mit einer Ausgabe von

1,240 fl. — kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

92 fl. 42 kr. 2 dl.

und mit einem Vermögensstande von

642 fl. 42 kr. 2 dl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Vorbehaltlich etwaiger Ab- und Zugänge berechnet sich das Steuerprincipale nach der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommen-Steuer in Niederbayern für das Jahr 1869 auf 1,408,543 fl., sohin ein Steuerprocent in runder Summe auf 14,085 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit zwei Procenten von den Kreis-Umlagen mit 5,061 fl. 30 kr.

Summe des Cap. I. 5,061 fl. 30 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1300 fl. — kr.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 150 fl. — kr

§. 3. Regiekosten 550 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 2000 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 144,034 fl. 3 kr.

§. 2. Für die isolirte Lateinschule in Abensberg (Remuneration für den Schulbeneficiaten Fechtl) 100 fl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) für den Taubstummen-Unterricht 1600 fl. — kr.

b) für die höhere Bürgerschule in Pfarrkirchen 200 fl. — kr.

c) für Freiplätze im Central-Blinden-Institute in München 375 fl. — kr.

d) für Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder daselbst 520 fl. — kr.

e) für Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt 130 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern 100 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau 100 fl. — kr.

§. 6. Beitrag zum botanischen Vereine in Landshut 50 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zum mineralogischen Vereine in Landshut 50 fl. — kr.

§. 8. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 50 fl. — kr.

§. 9. Reservefond für Erziehung und Bildung 1490 fl. 57 kr.

Summe des Cap. III. 148,800 fl. — kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule in Passau 8,749 fl. 11 kr.

§. 2. Uebrige Gewerbschulen:

a) in Landshut 7756 fl. kr.

b) in Straubing 5075 fl. — kr.

§. 3. Aversalsumme für Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient machen 655 fl. — kr.

§. 4. Kreis-Ackerbau-Schule in Schönbrunn:

a) regelmäßiger Bedarf 3150 fl. — kr.

b) Zweite Kaufschillingsrate für das Schulgut 1000 fl. — kr.

§. 5. Zur Fortführung der Obstbaumschule bei der Kreisackerbauschule 100 fl. — kr.

§ 6. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relicten 1850 fl. — kr.

§. 7. Für die Kreisweberschule in Passau 1546 fl. — kr.

§. 8. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 100 fl. — kr.

§. 9. Stipendien für Zöglinge an technischen Anstalten 800 fl. kr.

§. 10. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für den Kreiscultur-Ingenieur 1000 fl. — kr.

b) Zuschuß zu den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen (Baumwärtercurs) 300 fl. — kr.

c) Beitrag zur Muster- und Modellensammlung 300 fl. — kr.

d) für übrige Industrie- und Culturzwecke 1200 fl. — kr.

e) Beitrag zum Pferdezucht-Verein in Niederbayern resp. zur Förderung der Anschaffung von Privatbeschälern 300 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 33,881 fl. 11 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Zur Errichtung der Kreis-Irren-Anstalt: 70,427 fl. — kr.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München 900 fl. — kr.

§. 3. Zur Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 71,927 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger in München: 300 fl. — kr.

§. 2. Beitrag zur Augen-Heilanstalt des Dr. Rothmund in München 200 fl. — kr.

§. 3. Beitrag an den Vorsorge-Verein für entlassene Sträflinge in Eggenfelden 200 fl. — kr.

§. 4. Zur Unterbringung von Cretinen in die Cretinen-Anstalt zu Ecksberg 500 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 1,200 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 24,300 fl. — kr.

§. 2. Für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bestimmte Schutzbauten: 27,462 fl. — kr.

b) Reserve für Uferschutzbauten: 1,538 fl. — kr.

Summe des Cap. VII. 53,300 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond	4,063 fl.	8½ kr.
Summe des Cap. VIII.	4,063 fl.	8½ kr.
Hiezu „ „ „ VII.	53,300 fl.	— kr.
„ „ „ „ VI.	1,200 fl.	— kr.
„ „ „ „ V.	71,927 fl.	— kr.
„ „ „ „ IV.	33,881 fl.	11 kr.
„ „ „ „ III.	148,800 fl.	— kr.
„ „ „ „ II.	2,000 fl.	— kr.
„ „ „ „ I.	5,061 fl.	30 kr.

Gesammtsumme der Kreisausgaben
320,232 fl. 49½ kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge
5018 fl. — kr. — dl.

§. 2. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben
40 fl. 16 kr. 2 dl.

§. 3. Budgetmäßige Kreis-Schul-Dotation
33,003 fl. 3 kr. — dl.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 8,006 fl. — kr. — dl.

§. 5. Alimentationsbeiträge für die älteren Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom

10. November 1861 quiescirt worden sind
2,585 fl. — kr. — dl.

§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zuschuß zum gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Lehrer
13,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zuschuß für Industrie und Cultur:
a) überhaupt 1,500 fl. — kr. — dl.
b) Kreisweberschule in Passau
500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I.
64,652 fl. 19 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse
20 fl. — kr. — dl.

§. 2. Aus den Renten des Maximilians-Hilfs-Magazins-Fondes
2,500 fl. kr. — dl.

Summe des Cap. III.
2,520 fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1866/67
— fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. IV.
— fl. — kr. — hl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 18½ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,408,543 fl., nach Abzug von zwei Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 253,060 fl. 30 kr., deren Erhebung Wir hiermit anordnen.

	Summe des Cap.	V.	253,060 fl.	30	kr.
Hiezu	„ „ „	IV.	— fl.	—	kr.
„	„ „ „	III.	2520 fl.	—	kr.
„	„ „ „	II.	— fl.	—	kr.
„	„ „ „	I.	64,652 fl.	19½	kr.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen
320,232 fl. 49½ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschliessungen:

1) Wir genehmigen, daß als Zuschuß zur Bestreitung der Diäten und Remuneration des mit der Revision der tabellarischen Uebersichten über die Vermögensverhältnisse der auf Zuschüsse aus der Kreisschuldotation Anspruch machenden Gemeinden betrauten Revisors pro 1869 aus dem Reservefond für Cap. III. 200 fl. verwendet werden.

2) Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird der Bitte des Landrathes wegen Erhöhung der budgetmäßigen Kreisschuldotation bei Aufstellung des Budgets für die X. Finanzperiode die geeignete Würdigung zuwenden und das Ergebniß Unserer Entscheidung unterstellen.

3) Der Landrath hat behufs der Errichtung eines für den Regierungsbezirk von Niederbayern bestimmten Baumwärtercurses zu Landshut für 1869 den Betrag von 300 fl. zur Verfügung gestellt, den beantragten Zuschuß für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen aber abgelehnt. Ersterem Beschlusse haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt. Bezüglich der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, das erforderliche Postulat in das nächste Kreisbudget einzusetzen.

4) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, den Lehrern der Gewerbsschulen Passau, Landshut und Straubing, sowie dem Hauptlehrer an der Kreisackerbauschule die Theuerungszulage auch für 1868 zu bewilligen und die dazu erforderlichen Mittel der Reserve und den Erübrigungen des Jahres 1868 zu entnehmen.

Deßgleichen ertheilen Wir dem Beschlusse des Landrathes, welcher die Gewährung einer Vergütung für die Führung der Vorstandschaft

sowie der Oekonomie bei der Kreisackerbauschule für das Jahr 1869 bezweckt, Unsere Genehmigung.

5) Dem Beschlusse des Landrathes, zum Zwecke der Aufstellung eines Assistenten an der Gewerbsschule zu Straubing den Betrag von 600 fl. zu bewilligen und zu diesem Behufe den Etat um 300 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen zugleich Unsere Kreisregierung, bezüglich der bei diesem Anlasse vom Landrathe angeregten Quiescirung des Lehrers Joseph Milbauer die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beantragte Erhöhung der Aversalsumme für Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen verdient machen, von 355 fl. auf 655 fl. und haben Wir die letztere Summe in das Kreisbudget einstellen lassen.

6) Der Landrath hat beschlossen,

a) den Lehrerswittwen Eichler und Lommer ihre jährliche Sustentation von je 120 fl. auf je 150 fl. zu erhöhen,

b) dem in den Ruhestand versetzten Gewerbsschullehrer Schmuckermaier in Landshut einen jährlichen Sustentations-Bezug von 1080 fl. zu gewähren und

c) die Zinsen des Fundirungscapitals des Pensionsfondes für die Lehrer an den Gewerbsschulen nicht zu Sustentationen zu verwenden, sondern zur allmähligen Vermehrung des Fundirungs-Capitals diesem zuzuschlagen.

Wir genehmigen diese Beschlüsse und haben in Folge dessen als Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relicten den Betrag von 1850 fl. in das Kreisbudget pro 1869 einstellen lassen.

7) Der Landrath hat die Uebernahme der Bedarfshälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer mit 600 fl. auf Kreisfonds wider Erwarten abgelehnt. Wir sehen uns daher im Hinblicke auf Unsere Verordnung vom 20. December 1868, „die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betreffend" veranlaßt, Unsere Kreisregierung zur wiederholten Einstellung des fraglichen Postulates von 600 fl. in das nächste Kreisbudget zu beauftragen.

8) Wir genehmigen, daß von dem Zuschusse, welchen der Landrath zur Förderung der Pferdezucht bewilligte, 200 fl. für Anschaffung von Privatbeschälern und 100 fl. für den Pferdezucht-Verein verwendet werden.

9) Der Landrath hat beantragt:

a) den Durchstich im Donaustrome bei Winzer ausführen zu lassen und

b) zu den Wasserbauten bei Ohu an der Isar 460 fl. aus der Staatscassa zu gewähren.

Diese Anträge eignen sich nicht zur Genehmigung, da das Budget der IX. Finanzperiode für den Donau-Durchstich bei Winzer keine Mittel darbietet und da zu einem Uferschutze bei Ohu der Staat nicht verpflichtet ist, zu einer Corection aber die Floßfahrts-Verhältnisse keine Veranlassung geben.

10) Dem Beschlusse des Landrathes, zur Errichtung einer Muster- und Modellensammlung für Niederbayern in Landshut einen Zuschuß von 300 fl. zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

11) Die von dem Landrathe beschlossene Erhöhung des beantragten Zuschusses an den Vorsorge-Verein für entlassene Sträflinge in Eggenfelden von 100 fl. auf 200 fl. wird gerne von Uns genehmigt und haben Wir den letzteren Betrag in das Kreisbudget pro 1869 einstellen lassen.

12) Dem Antrage des Landrathes, daß dem Kreisvereine der niederbayerischen Feuerwehrvereine, in specie dem Vororte Vilshofen zum Zwecke der Ausbildung des Feuerlöschwesens aus Kreisfonds ein Beitrag von 150 fl. zuzuwenden und daß dieser Betrag aus Cap. VIII „allgemeiner Reservefond pro 1869" zu entnehmen sei, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

13) Anläßlich der Bitte des Landrathes um die Genehmigung zur Aufnahme eines Kreis-Anlehens im Betrage von 165,000 fl. behufs Aufbringung des zur Vollendung der Kreisirrenanstalt noch erforderlichen Kostenbedarfes haben Wir die gesetzlich erforderlichen Einleitungen bereits treffen lassen; in Bezug auf die in der VIII., IX. und X. Landrathssitzung über die bauliche Vollendung, über die innere Einrichtung, über die Organisation und den Betrieb der Kreisirrenanstalt gefaßten Beschlüsse wird gesonderte Entschließung erfolgen, welche seinerzeit durch Unsere Kreis-Regierung zur Kenntniß des Landrathes gebracht werden wird.

14) Dem Antrage des Landrathes auf Verwendung von 2500 fl. Renten des Maximilians-Hilfs-Magazins-Fondes zur Verstärkung der Kreis-Einnahmen und zur Deckung der Kreis-Ausgaben ertheilen Wir in Berücksichtigung der erheblichen Inanspruchnahme der Kreisgemeinde, jedoch nur ausnahmsweise und ohne Consequenz für künftige Jahre, Unsere Genehmigung.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besonderen Anträge erwidern Wir:

1) Bezüglich des erneuten Antrages auf Herstellung weiterer Eisenbahnen in Niederbayern wird auf Abschnitt IV Ziffer 14 des Landraths-Abschiedes vom 9. Juni 1868 hingewiesen.

2) Den Antrag des Landrathes, daß den Feuerwehren ein Unterhaltsbeitrag aus der Immobiliar-Brandversicherungs-Casse und ein Unterstützungsbeitrag aus den Mitteln der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften zugewendet werden möchte, werden Wir einer reiflichen Würdigung unterstellen lassen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und bereitwilligen Förderung der Kreis-Interessen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 22. Februar 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die Erwerbung des Indigenates in Bayern und Preußen durch bisherige jenseitige Staatsangehörige betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Ministerial-Erklärung am 21. l. Mts. gegen eine entsprechende Erklärung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20. ejusdem dahier ausgewechselt worden, wird die hiedurch zwischen der k. bayerischen und der k. preußischen Regierung zu Stande gekommene deßfallsige Convention hiermit zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die k. preußische und die k. bayerische Regierung, von der Absicht geleitet, auch nach Auflösung des deutschen Bundes hinsichtlich

der Ertheilung von Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden an beiderseitige Unterthanen, welche in den andern Staat auswandern wollen, nach gleichen Principien zu verfahren, haben sich in dieser Beziehung unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit über folgende Grundsätze geeinigt:

Die Naturalisation eines Angehörigen des einen Staates in dem andern darf erst dann erfolgen, wenn der Aufzunehmende den Nachweis über seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse in urkundlicher Form beigebracht hat.

Die Entlassung eines Angehörigen des einen Staates, welcher in den andern auswandern will, soll erst dann bewilligt werden, wenn der Betreffende nachweist, daß er in dem andern Staat als Unterthan aufgenommen werden wird.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des k. bayerischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 10. December 1868.

Der k. preuß. Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) (gez.) v. **Bismarck.**

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute vorgenommenen dritten Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Reggs-Blatt v. Jahre 1866, S. 1469) nachstehende 30 Serien gezogen worden:

Serie-Nr. 51. 64. 254. 486.
784. 790. 917. 937.
957. 1027. 1065. 1204.
1321. 1493. 1533. 1566.
1732. 1776. 2102. 2145.
2151. 2213. 2389. 2528.
2574. 2803. 2993. 3034.
3073. 3158.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung am

1. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, am 1. März 1869.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar l. Js. den k. Hoftheater-Oekonomie-Functionär Johann Trost nachträglich vom 1. Januar l. Js. an zum Officianten bei der k. Hoftheater-Oekonomie in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Dem George John Ashton, Dirigent der v. Maffei'schen Fabrik Hirschau bei München, wurde unter'm 21. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den von ihm erfundenen, unter'm 7. Februar 1868 patentirten Entlastungsschiebern an Locomotiven für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Februar 1869 anfangend, und

unter'm 27. Februar l. Js. dem Obermüller Peter Schroth in Langenzenn bei Fürth, ein solches auf die von ihm erfundene Getreide-Handmühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Februar 1869 anfangend, verliehen.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Das dem Gürtlermeister Max Huber von Mehring unter'm 6. März 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eigenthümlich construirte Straßenlaternen für Petroleum-Beleuchtung wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. März 1869 anfangend, und

das dem Robert Breckenridge Baker zu Philadelphia unter'm 2. Februar 1867 verliehene, unter'm 2. Februar l. Js. bis 4. December l. Js. verlängerte Patent, in Folge eines neuerlichen Gesuches desselben, bis 2. Februar 1872 verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Firma Neumeyer und Comp. in Altenburg unter'm 20. Februar 1868 verliehenen und unter'm 12. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Fabrication eines neuen Schieß- und Sprengpulvers,

des dem Henri Gand von Bühl in Frankreich unter'm 22. Februar 1868 verliehenen und unter'm 12. März 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der Heilmann'schen Woll-Kämmmaschine, und

des dem Heinrich Schmitz von Alzenau unter'm 22. November 1867 verliehenen und unter'm 9. December 1867 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung an der Construction von Hinterladungs-Feuerwaffen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Montag den 8. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 4. bis 18. November v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen über

A. Die Kreisfonds

mit einer Einnahme von
228,534 fl. 51 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von
213,230 fl. 29 kr. — hl.

Activrest	15,304 fl.	22 kr.	2 hl.

B. Die Kreishilfscasse.

Einnahmen	6,296 fl.	19 kr.	7 hl.
Ausgaben	5,222 fl.	25 kr.	— hl.
Activrest	1,073 fl.	54 kr.	7 hl.
Gesammtvermögen	23,751 fl.	29 kr.	3 hl.

C. Maximilians-Hilfsfond.

Einnahmen	6,184 fl.	14 kr.	6 hl.
Ausgaben	6,161 fl.	29 kr.	6 hl.
Activrest	22 fl.	45 kr.	— kr.
Gesammtvermögen	119,365 fl.	45 kr.	— hl.

D. Kreis-Taubstummen-Institut.

Einnahmen	5,115 fl.	46 kr.	4 hl.
Ausgaben	5,297 fl.	57 kr.	2 hl.
Passivrest	182 fl.	10 kr.	6 hl.
Vermögensstand	16,918 fl.	37 kr.	2 hl.

E. Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll.

Einnahmen	80,447 fl.	47 kr.	2 hl.
Ausgaben	80,433 fl.	20 kr.	1 hl.
Activrest	14 fl.	27 kr.	1 hl.
Vermögensstand	180,180 fl.	48 kr.	7 hl.

F. Kreis-Gewerbsschule Regensburg.

Einnahmen	16,488 fl.	10 kr.	3 hl.
Ausgaben	14,914 fl.	45 kr.	— hl.
Activrest	1,573 fl.	25 kr.	3 hl.
Vermögensstand	15,645 fl.	45 kr.	3 hl.

G. Gewerbsschule Amberg.

Einnahmen	12,227 fl.	4 kr.	— hl.
Ausgaben	11,408 fl.	34 kr.	6 hl.
Activrest	818 fl.	29 kr.	2 hl.

H. Kreis- Wiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch.

Einnahmen	4,224 fl.	44 kr.	— hl.
Ausgaben	3,707 fl.	53 kr.	5 hl.
Activrest	516 fl.	50 kr.	3 hl.
Vermögensstand	7,262 fl.	3 kr.	3 hl.

I. Fond einer zu errichtenden Ackerbauschule.

Einnahmen	391 fl.	30 kr.	— hl.
Ausgaben	268 fl.	20 kr.	— hl.
Activrest	123 fl.	10 kr.	— hl.
Stand des Fonds	5,823 fl.	10 kr.	— hl.

K. Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelsschulen sowie für deren Relicten.

Einnahmen	5,129 fl.	55 kr.	7 hl.
Ausgaben	4,395 fl.	12 kr.	4 hl.
Activrest	734 fl.	43 kr.	3 hl.
Gesammtvermögen	10,296 fl.	43 kr.	3 hl.

L. Fond für Erhaltung von Alterthümern und Kunstdenkmälern.

Einnahmen	826 fl. 59 kr.
Ausgaben	576 fl. 1 kr.
Activrest	250 fl. 58 kr.
Gesammtvermögen	5,850 fl. 58 kr.

M. Kreis-Rettungsanstalt in Burglengenfeld.

Einnahmen	4,612 fl. 41 kr. — hl.
Ausgaben	4,612 fl. 22 kr. 2 hl.
Activrest	— fl. 18 kr. 6 hl.
Vermögensstand:	7,513 fl. — kr. — hl.

sind von dem Landrathe anstandslos befunden, sohin deren Ergebnisse in die nächste Jahres-Rechnung zu übertragen.

II. Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Das Steuerprincipale der Oberpfalz und von Regensburg berechnet sich vorbehaltlich der Ab- und Zugänge für das Jahr 1869 auf 967,500 Gulden, sohin ein Procent zu 9675 Gulden.

III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1869.

Den von dem Landrathe geprüften Voranschlägen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Procenten von den Kreis-Umlagen
2,111 fl. 33 kr. — hl.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1380 fl. — kr. — hl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Ausschusses 130 fl. — kr. — hl.

§. 3. Regie 290 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. II.
1,800 fl. — kr. — hl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
100,020 fl. 38 kr. 2 hl.

§. 2. Isolirte Lateinschule in Weiden, Beitrag zur Bildung eines Fonds zur Errichtung einer vollständigen Lateinschule
390 fl. — kr. — hl.

§. 3. Kreisanstalt für Unterricht der Taubstummen in Regensburg
2,206 fl. 15 kr. — hl.

§. 4. Institut der armen Schulschwestern in Amberg 150 fl. — kr. — hl.

§. 5. Pensionat der Salesianerinnen in Pielenhofen 200 fl. — kr. — hl.

§. 6. Präparanden-Institut der armen Schulschwestern in Weichs 300 fl. — kr. — hl.

§. 7. Freiplätze

a) für krüppelhafte Kinder in der Anstalt in München 130 fl. — kr. — hl.

b) für Blinde in der Centralbeschäftigungs-Anstalt daselbst 125 fl. — kr. — hl.

§. 8. Unterstützung von Arbeitslehrerinnen auf dem Lande 2000 fl. — kr. — hl.

§. 9. Für Erhaltung von Alterthümern und Kunstdenkmälern, dermal fünfte Rate zum Ausbau der Domthürme
1,000 fl. — kr. — hl.

§. 10. Dem historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg 300 fl. — kr. — hl.

§. 11. Dem botanischen Institute allda
100 fl. — kr. — hl.

§. 12. Dem zoologisch-mineralogischen Institute ebendort 100 fl. — kr. — hl.

§. 13. Der Kreisbibliothek
400 fl. — kr. — hl.

§. 14. Dem germanischen Museum in Nürnberg 50 fl. — kr. — hl.

§. 15. Reserve für Erziehung und Bildung
444 fl. 58 kr. 3 hl.

Summe des Cap. III.
107,916 fl. 52 kr. 1 hl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in Regensburg
11,454 fl. — kr. — hl.

§. 2. Gewerbsschule in Amberg
8,323 fl. — kr. — hl.

§. 3. Kreis- Wiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch 2,515 fl. — kr. — hl.

§. 4. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungs-Fonde für dienstunfähige Lehrer der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen und ihre Relicten
1,717 fl. — kr. — hl.

§. 5. Stipendien für Zöglinge der polytechnischen, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Real-Gymnasien
500 fl. — kr. — hl.

§. 6. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer zur Hälfte
512 fl. 30 kr. — hl.

§. 7. Für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 1,200 fl. — kr. — hl.

§. 8. Für Aufstellung eines Wiesenbau-Technikers 1,000 fl. — kr. — hl.

§. 9. Für Hebung der Pferdezucht
500 fl. — kr. — hl.

§. 10. Für Förderung der Korbflechterei
150 fl. — kr. — hl.

§. 11. Für landwirthschaftliche und gewerbliche Fortbildungs-Schulen
1000 fl. — kr. — bl.

Summe des Cap. IV.
28,871 fl. 30 kr. — bl.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll
a) Jahres-Beitrag 7,660 fl. — kr.
b) Erweiterungs-Bauten
10,316 fl. 56 kr.

§. 2. Unterstützung von Gemeinden für Irren in der Kreisanstalt 2,000 fl. — kr.

§. 3. Gebär-Anstalten:
a) in München 500 fl. — kr.
b) in Regensburg 300 fl. — kr.

§. 4. Für Augenheil-Anstalten:
a) zur Maximilians-Anstalt in Nürnberg
125 fl. — kr.
b) zur Privatanstalt des Dr. Stöhr in Regensburg 125 fl. — kr.

§. 5. Zur Beschaffung ärztlicher Hilfe im Bedürfnißfalle 2,000 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 23,026 fl. 56 kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder:
a) für Knaben in Burglengenfeld
2000 fl. — kr.
b) für Mädchen in Ettmannsdorf
2,000 fl. — kr.
c) für Kinder protestantischer Confession
400 fl. — kr.

§. 2. Für das heilgymnastisch-orthopädische Institut von Krieger in München
350 fl. — kr.

§. 3. Zur Anstalt für Blödsinnige in Neuendettelsau 50 fl. — kr.

§. 4. Reserve für Wohlthätigkeit
100 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 4,900 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districts-Straßen
12,000 fl. — kr. — bl.

§. 2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen
1,000 fl. — kr. —

§. 3. Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen
12,000 fl. — kr. — bl.

Summe des Cap. VII.
25,000 fl. — kr. — bl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond
1,928 fl. 37 kr. 1 bl.

Gesammtsumme der Kreisausgaben
195,555 fl. 28 kr. 2 bl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse:

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge 10,850 fl. 21 kr. — hl.

§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben 92 fl. — kr. — hl.

§. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation 34,797 fl. 10 kr. — hl.

§. 4. Zur Aufbesserung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse 21,689 fl. 36 kr. 2 hl.

§. 5. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — hl.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähiger, vor dem Entstehen gesetzlicher Kreisvereine quiescirter Schullehrer 2,220 fl. — kr. — hl.

§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 8,800 fl. — kr. — hl.

§. 8. Für Industrie und Cultur 2,070 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. I 81,519 fl. 7 kr. 2 hl.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — hl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen — fl. — kr. — hl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung für 1866/67 8,457 fl. 55 kr. — hl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 11¼ Procent des Steuerprincipale über Abzug von 3% für Rückstände und Nachläße 105,578 fl. 26 kr. — kr.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen 195,555 fl. 28 kr. 2 hl.

IV.

Auf die Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn nachträglich gelangten Postulate wegen Erhöhung der zur Unterstützung der Zöglinge in den neugebildeten Präparandenschulen im Kreisbudget eingestellten Position von 1000 auf 2000 Gulden seine Zustimmung ertheilte und genehmigen daher eben so gerne die Aufwendung der zu diesem Zwecke bewilligten Mittel.

2) Im Hinblicke auf den dringlichen Bedarf für Schulhaus-Neubauten genehmigen Wir dem Beschlusse des Landrathes gemäß, daß außer der Gewährung des Postulates für

Schulhaus-Neubauten von 5000 Gulden nachträglich die sich ergebenden Erübrigungen aus der Position für Aufbesserung der Schulstellen nach Art. 6 des Schul-Dotations-Gesetzes von 12,855 fl. 59¼ kr. für 1868, dann vorsorglich die etwa in Aussicht stehenden Erübrigungen aus der gleichen Position von 13,683 fl. 29¾ kr. für 1869, sowie ohne Consequenz für die Zukunft der für 1869 anfallende Jahreszins des Maximilians-Hilfsfondes zum nämlichen Zwecke verwendet werden.

3) Dem Antrage des Landrathes entsprechend, beauftragen Wir Unsere Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, bei Ausführung von Schulhausbauten auf möglichste Einfachheit und Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen.

4) Wir genehmigen gleichmäßig den Antrag, daß dem Lehrer an der zu Weiden dermal noch bestehenden Vorbereitungsschule, Beneficiaten Steinhauser, aus den für 1867 und 1868 bewilligten und verfügbaren Mitteln der ihn für diese Zeit treffende Gehalt ausbezahlt werde. Bezüglich der Verwendung des an dem Kreisfonds-Zuschusse verbleibenden Restes wird weitere Bestimmung vorbehalten, und kann derselbe einstweilen abmassirt werden.

5) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Antrage des Landrathes und der bereits gegebenen Zusicherung gemäß, aus den Renten der abmassirten Kreisfonds zur Erhaltung von Kunst-Denkmälern für die bauliche Wiederherstellung der Kapelle in Hof am Regen den erforderlichen Zuschuß anzuweisen.

6) Dem Beschlusse des Landrathes, den Lehrern der Gewerbsschulen des Kreises die Theuerungs-Zulagen auch für 1868 zu bewilligen, und die deßfalls erforderlichen Mittel aus den Erübrigungen dieser Anstalten und — soweit diese nicht ausreichen — aus dem allgemeinen Reservefond des Kreises pro 1868 zu entnehmen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen, daß dem hiebei ausgesprochenen Wunsche, es möchten in Erwägung der nunmehr ergiebig dotirten Lehrstellen an den Gewerbsschulen den angestellten Lehrern in Zukunft besondere Remunerationen für ihre Leistungen an den Schulen, an welchen sie angestellt sind, nicht mehr bewilligt werden, volle Berücksichtigung zugewendet werde.

7) Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung der Remuneration des israelitischen Religionslehrers an der Kreis-Gewerbsschule Regensburg von 25 auf 50 Gulden ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8) Ebenso genehmigen Wir den Antrag des Landrathes: für den Fall, daß das Steinhart'sche Haus für die Gewerbsschule in

Amberg angekauft und vom Magistrate daselbst für Zwecke dieser Schule unbedingt überlassen werde, den Entgang der Zinsen aus dem für den Ankauf zu verwendenden Fundations-Capitalsreste aus Kreismitteln zu decken, und beauftragen Unsere Kreisregierung hienach mit dem Stadtmagistrate Amberg die weiteren Verhandlungen einzuleiten.

9) Dem Beschlusse des Landrathes für den Fall des Ankaufs des Steinhart'schen Hauses auch den zum Bauetat der Gewerbs-Schule Amberg bisher bewilligten Zuschuß auf 150 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

10) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, im Falle der Wiedereinführung der Absolutorial-Prüfungen an den Gewerbsschulen die Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre im Betrage von 200 fl. aus dem allgemeinen Reservefond zu decken.

11) Der Landrath hat den Beitrag für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen von 500 auf 1000 fl. erhöht, und dadurch die Errichtung eines landwirthschaftlichen Wintercurses in Regensburg ermöglicht. Wir haben von diesem Beschlusse des Landrathes mit Befriedigung Kenntniß genommen und ertheilen demselben Unsere Genehmigung.

12) Dem Beschlusse des Landrathes, die Gebäranstalt zu Regensburg als Kreisanstalt anzuerkennen, und aus deren Vermögen das Haus, in welchem sie sich zur Zeit befindet, auf Rechnung des Kreises für Anstaltszwecke um den Preis von 5500 Gulden anzukaufen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung in der Voraussetzung, daß eine Schmälerung des Zuschusses an die Gebäranstalt zu München nicht eintritt, in welcher Beziehung Wir auf Ziff. IV. 10. des Landraths-Abschiedes vom 28. Februar 1853 verweisen. Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, den Kaufsabschluß zu bewirken, und beauftragen dieselbe, entsprechende Satzungen für die Anstalt mit möglichster Berücksichtigung ihrer bisherigen Organisation auszuarbeiten und dem Landrathe in nächster Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

13) Der Herstellung weiterer Eisenbahnen in der Oberpfalz werden Wir besonderes Augenmerk zuwenden und die verschiedenen Bahnprojecte einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen, insoferne solche in dem dem Landtage vorliegenden Gesetz-Entwurfe über Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen nicht bereits Berücksichtigung gefunden haben.

14) Dem Antrage auf Erhebung der Districtsstraße von Tirschenreuth über Bärnau an die Landesgrenze zur Staatsstraße kann wegen Mangels hiefür im Budget verfügbar gestellter Mittel keine Folge gegeben werden.

Indem Wir schließlich der umsichtigen Fürsorge, mit welcher der Landrath, allen

Interessen des Regierungsbezirkes zu genügen, bereitwilligst bestrebt war, gerne Unsere Anerkennung aussprechen, erwidern Wir den dargebrachten Ausdruck unverbrüchlicher Treue, Liebe und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 20. Februar 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Februar l. Js. den Privatdocenten Dr. Adalbert Oehler in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor der medicinischen Facultät der Universität Würzburg zu ernennen;

unter'm 25. Februar l. Js. den Consistorialkanzlisten Friedrich Schwartz zu Speyer in Anwendung der Bestimmungen des §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde seiner dermaligen Dienstesstelle zu entheben und für immer in den Ruhestand zu versetzen und die hiedurch bei dem k. protestantischen Consistorium Speyer in Erledigung kommende Stelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Polizeicommissär Otto Wagner zu Neustadt an der Hardt mit dem Titel eines königlichen Secretärs zu verleihen;

unter'm 26. Februar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Bezirksamtmannes von Werdenfels den Bezirksamtmann von Ingolstadt, Carl Boshart, auf Ansuchen zu versetzen;

an das Bezirksamt Fürth, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend, den Bezirksamtmann von Scheinfeld, Matthäus Friedrich Alexander Schütz, zu versetzen und demselben zugleich in widerruflicher Weise das Stadtcommissa-

riat daselbst zu übertragen, an das Bezirksamt Scheinfeld den Bezirksamtmann von Alzenau, Thomas Hauck, zu versetzen, sofort

den Bezirksamts-Assessor Martin Angerer zu Bogen zum Bezirksamtmann in Alzenau zu befördern, und

den Accessisten der Regierung, K. d. J. von Oberbayern, Carl von Stockhammern, z. Z. am Bezirksamte Aichach, in provisorischer Eigenschaft zum Bezirksamts-Assessor in Bogen zu ernennen, ferner

den Oberförster Gustav Roth von Brunn, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Forsthof in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Assistenten am Forstamte Eichstädt I., Wilhelm Höchtlen, zum provisorischen Oberförster in Brunn zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage die Vorträge über Moral- und Pastoraltheologie in der theologischen Section des Lyceums zu Bamberg dem Subregens des Clerical-Seminars zu Bamberg, Priester Dr. Andreas Lahner, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Lycealprofessors an denselben, zu übertragen,

und auf die zu Fürth erledigte Notarstelle den bisherigen Notar Johann Georg Wolff zu Heilsbronn, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 27. Februar l. Js. den k. Stiftungs-Administrator Georg Fey zu Würzburg auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen

1) von der Verwaltung der Waisenhaus-Stiftung Würzburg, unter Anwendung des §. 22 lit. A. der IX. Verf.-Beilage, zu entheben und

2) denselben in seiner Eigenschaft als Verwalter der Hospitalstiftung Würzburg in Gemäßheit des §. 22 lit. D. der gedachten Verf.-Beil. unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, ferner

auf die erledigte Kreisbaubeamtenstelle bei der k. Regierung von Oberfranken, vom 1. März l. Js. anfangend, den dermaligen Baubeamten bei der Baubehörde in Bayreuth, Constantin Röser, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu befördern;

den bisher beim Zellengefängnißbau in Nürnberg verwendeten Baubeamten, Cäsar Lang, vom 1. März l. Js. anfangend, in den ordentlichen Staatsbaudienst wieder einzureihen und demselben die erledigte Stelle eines Baubeamten bei der Baubehörde in Bayreuth zu übertragen, dann

die erledigte Stelle eines Baubeamten bei der Baubehörde in Aschaffenburg, vom 1. März l. Js. angefangen, dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Assistenten bei der Baubehörde in Ansbach, Carl Heuser, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

[unter]'m 28. Februar l. Js. dem ersten [U]ntergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken, Ludwig Krieger, die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Stelle eines ersten Untergerichtsschreibers auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Februar l. Js. die katholische Pfarrcuratie Kiefersfelden, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Anton Bernard, Cooperator in Irschenberg, Bezirksamts Miesbach, und

die katholische Pfarrei Wachenroth, Bezirksamts Höchstadt a/A., dem Priester Andreas Rattler, Pfarrer und Districtsschulinspector in Neuhaus, Bezirksamts Eschenbach, dann

unter'm 1. März l. Js. die katholische Stadtpfarrei Fürth dem Priester Franz Müller, Militärcurat in Ansbach, und

die katholische Pfarrei Preith, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Sebastian Wittmann, Pfarrer in Königstein, Bezirksamts Sulzbach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Trunstadt, Bezirksamts Bamberg II., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Schrauber, Pfarrer in Kirchlein, Bezirksamts Lichtenfels, dann

unter'm 26. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Weingarten, Bezirksamts Schwabach, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Nicolaus Mayerhöfer, Pfarrer in Mönnig, Bezirksamts Neumarkt i. d. Oberpfalz,

unter'm 28. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Seßlach, Bezirksamts Staffelstein, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Carl Traut, Pfarrcurat in Aschbach, Bezirksamts Bamberg II., und

unter'm 1. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Unterhohenried, Bezirksamts Haßfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Joseph Mendel, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Februar l. Js. dem Landwehr-Districts-Inspector, Landwehr- (Bürgerwehr-) Oberstlieutenant J. J. Ritter von Jenisch in Kempten, unter huldvollster Anerkennung der langjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste, sowie

unter'm 28. Februar l. Js. dem Landwehr-, (Bürgerwehr-) Oberstlieutenant Johann Baptist Hofmann zu Bamberg, gleichfalls unter huldvollster Anerkennung der mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die erbetene Entlassung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Februar l. Js. an die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Anton Seidl zu München und auf die Functionsdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt München den Hoftaschner Joseph Kotz allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kais. russischen Eisenbahn-Betriebs-Director Jules Alquié das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 10. Januar l. Js. dem k. Generalconsul Georg Seidel in Lissabon das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande des k. Ober-Post- und Bahnamtes München, Maximilian Grafen v. Reigersberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Comthurkreuzes des Ordens Unserer Lieben Frau zur Empfängniß von Villa Viçosa zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. September v. Js. den Alummen Anton Holz aus Werne und Johann Georg Pütz aus Warendorf, beide Orte in Westphalen, das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Xylograph Carl Schweingel von Nürnberg den Familiennamen „Schweigel" und

Joseph Schirkhofer aus Eichstädt den Familiennamen „Stollreiter" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, Freitag, den 12. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen für das Jahr 1866/67

A. Der Kreishilfscasse

mit einer Einnahme von
15,494 fl. 37 kr. 5 hl.
mit einer Ausgabe von
14,729 fl. 12 kr. 6 hl.

sohin mit einem Activreste von
765 fl. 24 kr. 7 hl.
und einem Vermögensstande von
55,706 fl. 34 kr. 5 hl.

B. Der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von
88,275 fl. 37 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von
82,331 fl. 4 kr. 2 hl.

sohin mit einem Activreste von
5,944 fl. 32 kr. 6 hl.
und mit einem Vermögensstande von
258,382 fl. 18 kr. 6 hl.

C. Des Kreis-Taubstummen-Institutes

mit einer Einnahme von
11,537 fl. 14 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von
11,216 fl. 14 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von
321 fl. — kr. 2 hl.
und einem Vermögensstande von
31,335 fl. — kr. 2 hl.

D. Des Maximilians-Hilfsmagazins-Fonds

mit einer Einnahme von
7,362 fl. 33 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von
7,362 fl. 15 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von
— fl. 18 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von
73,650 fl. 18 kr. — hl.

E. Des Pensionsfondes für die Lehrer an den Gewerbsschulen

mit einer Einnahme von
7,240 fl. 30 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von
6,461 fl. 49 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von
778 fl. 41 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von
3,485 fl. 41 kr. — hl.

F. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
359,758 fl. 28 kr. 4 hl.
mit einer Ausgabe von
330,027 fl. 51 kr. 4 hl.

sohin mit einem Activreste von
29,730 fl. 37 kr. — hl.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Für das Jahr 1869 berechnet sich das Steuerprincipale an directen Staatsauflagen, resp. Steuern aller Art vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf

1,454,084 fl. 19 kr. 3 dl.,

mithin ein Steuerprocent in abgerundeter Summe auf 14,541 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten mit Einschluß der übrigen Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten zu 2% des Netto-Ertrags der Kreisumlage 4,275 fl. 2 kr. — dl.

Summe des Cap. I. 4,275 fl. 2 kr. — dl.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,900 fl. 15 kr. — dl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 300 fl. — kr. — dl.

§. 3. Regiekosten der Landraths-Versammlung 500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. II. 2,700 fl. 15 kr. — dl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 111,343 fl. 55 kr. 1 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 6,644 fl. 42 kr. — dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg 550 fl. — kr. — dl.

b) Taubstummen-Institut zu Dillingen 150 fl. — kr. — dl.

c) Pfarrwaisen-Anstalt zu Windsbach 100 fl. — kr. — dl.

d) Englisches Fräulein-Institut zu Günzburg 500 fl. — kr. — dl.

e) Englisches Fräulein-Institut zu Neuburg 870 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze

a) für Knaben im Kreis-Taubstummen-Institute zu Augsburg
1,430 fl. — kr. — hl.

b) für Mädchen im Taubstummeninstitute zu Dillingen 1,150 fl. — kr. — hl.

c) im Central-Taubstummen-Institute zu München 125 fl. — kr. — hl.

d) im Central-Blinden-Institute daselbst
375 fl. — kr. — hl.

e) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 390 fl. — kr. — hl.

§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek
300 fl. — kr. — hl.

b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr. — hl.

c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben und Neuburg
300 fl. — kr. — hl.

d) Beitrag zum germanischen Museum zu Nürnberg 100 fl. — kr. — hl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung
3,200 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. III.
127,828 fl. 37 kr. 1 hl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule in Augsburg
14,085 fl. 45 kr. — hl.

§. 2. Uebrige Gewerbschulen:

a) zu Kaufbeuern 3,702 fl. 2 kr. — hl.

b) zu Kempten 4,450 fl. 25 kr. — hl.

c) zu Lindau 2,248 fl. 30 kr. — hl.

d) zu Memmingen 1,470 fl. — kr. — hl.

e) zu Neuburg 1,525 fl. — kr. — hl.

f) zu Nördlingen 5,039 fl. — kr. — hl.

§. 3. Theuerungs-Zulagen der Gewerbsschul-Lehrer 6,543 fl. 30 kr. — hl.

§. 4. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungs-Verein für dienstunfähige Lehrer der Gewerbsschulen und für deren Relicten
1,500 fl. — kr. — hl.

§. 5. Zuschuß für die Baugewerkschule zu Augsburg 200 fl. — kr. — hl.

§. 6. Kreis-Ackerbau-Schule zu Ramhof:

a) für Exigenz der Schule
2,049 fl. 24 kr. — hl.

b) für das Inventar des Schulgutes
210 fl. — kr. — hl.

§. 7. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre 300 fl. — kr. — hl.

§. 8. Stipendien für Zöglinge

a) der Central-Landwirthschafts-Schule zu Weihenstephan 150 fl. — kr. — hl.

b) der neuen polytechnischen und Industrie-Schulen 200 fl. — kr. — hl.

c) der Maschinenbau-Schule zu Augsburg
200 fl. — kr. — hl.

d) des Realgymnasiums zu Augsburg
200 fl. — kr. — hl.

§. 9. Beitrag zur Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer 784 fl. — kr. — dl.

§. 10. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) Beitrag zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose 1,600 fl. — kr. — dl.

b) Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Schwaben und Neuburg 7,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. IV. 53,457 fl. 36 kr. — dl.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt Irsee:

a) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt 10,000 fl. — kr. — dl.

b) Dotation eines Baufondes 57,000 fl. — kr. — dl.

§. 2. Zuschuß zur Gebär-Anstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterricht der schwäbisch-neuburg'schen Hebammen-Schülerinnen 500 fl. — kr. — dl.

§. 3. Beitrag zu den von Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten zu Augsburg 300 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zu den orthopädischen Instituten

a) des Ludwig Krieger zu München 100 fl. — kr. — dl.

b) des Friedrich Hassing zu Augsburg 200 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum Unterhalte des Arztes in der Anstalt für Unheilbare zu Schweinspoint 300 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. V. 68,400 fl. — kr. — dl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Freiplätze für Zöglinge in der Cretinen-Anstalt zu Ecksberg 600 fl. — kr. — dl.

§. 2. Unterstützung der Blöden-Anstalt zu Neuendettelsau 100 fl. — kr. — dl.

§. 3. Unterstützung der Institute

a) für verwahrloste Knaben zu Ottobeuern 2,700 fl. — kr. — dl.

b) für verwahrloste Mädchen zu Wörrishofen 1,870 fl. — kr. — dl.

c) für Unterbringung von verwahrlosten Kindern protestantischer Confession 200 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zur Beschäftigungs- u. Suppen-Anstalt in Altenberg 600 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens im Donaumoose 100 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. VI. 6,170 fl. — kr. — dl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen
15,000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
28,000 fl. — kr. — hl.

§. 3. Beitrag zur Ablösung der Brücke bei Lechbruck 3,150 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VII.
46,150 fl. — kr. — hl.

Cap. VIII.

Cultus.

Beitrag zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu Königsbrunn, fünfte und letzte Rate 400 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VIII.
400 fl. — kr. — kr.

Cap. IX.

Allgemeiner Reservefond
3,308 fl. 49 kr. 1 hl.

Summe des Cap. IX.
3,308 fl. 49 kr. 1 hl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	4,275 fl.	2 kr.	— hl.
Cap. II.	2,700 fl.	15 kr.	— hl.
„ III.	127,828 fl.	37 kr.	1 hl.
„ IV.	53,457 fl.	36 kr.	— hl.
„ V.	68,400 fl.	— kr.	— hl.
„ VI.	6,170 fl.	— kr.	— hl.
„ VII.	46,150 fl.	— kr.	— hl.
„ VIII.	400 fl.	— kr.	— hl.
„ IX.	3,308 fl.	49 kr.	1 hl.

Gesammtsumme der Kreisausgaben
312,690 fl. 19 kr. 2 hl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für die deutschen Schulen und für die Institute der englischen Fräulein zu Günzburg und Neuburg 5,056 fl. 11 kr. 1 hl.

§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben
34 fl. — kr. — hl.

§. 3. Budgetmäßige Kreis-Schul-Dotation
39,133 fl. 34 kr. 1 hl.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Congrual-Ergänzungszuschüsse
19,833 fl. 52 kr. — hl.

§. 5. Für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — hl.

§. 6. Zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor Errichtung der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind
3,900 fl. — kr. — dl.

§. 7. Beitrag an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer (Gehilfen und Verweser)
16,480 fl. — kr. — dl.

§. 8. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I.
86,937 fl. 37 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

— fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre
12,000 fl. — kr. — dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 15 Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,454,084 fl. 19 kr. 3 dl. nach Abzug von zwei Procent für Rück-

stände und Nachlässe im Nettobetrage von
213,752 fl. 42 kr. — dl.
deren Erhebung Wir hiermit anordnen.

Summe des Cap. V.
213,752 fl. 42 kr. dl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	86,937 fl. 37 kr. 2 dl.
„ II.	— fl. — kr. — dl.
„ III.	— fl. — kr. — dl.
„ IV.	12,000 fl. — kr. — dl.
„ V.	213,752 fl. 42 kr. — dl.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen
312,690 fl. 19 kr. 2 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich des Antrages, welchen der Landrath wegen Revision der ständigen, bereits vor dem Kreislasten-Ausscheidungsgesetze, sowie der aus der Periode vom Jahre 1846 bis in die neueste Zeit bewilligten Unterstützungen der deutschen Schulen aus der Kreisschuldotation gestellt hat, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, den Landrath auf Unsere unter Nr. IV Ziffer 2 des Landraths-Abschiedes vom 3. November 1865 (Regierungsblatt

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld.

à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.							
	roth	47359	60931	78379	83039	87364	91607
	schwarz	69766	92298	123446	131781	139111	147071

à 100 fl.

Cataster-Nr.				
	roth	38931	49312	115063
	schwarz	55317	74106	199956

à 25 fl.

Cataster-Nr.						
	roth	22881	22881	48048	78767	116203
	schwarz	32377	32378	72207	124553	204026

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptcataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassa-Cataster-Nummer.

München, den 6. März 1869.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ebenhofen, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Evangelist Brenner, Pfarrer in Zalling, Bezirksamts Aichach, und

daß die katholische Pfarrei Heining, Bezirksamts Passau, von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Heidegger, Cooperator an der Stadtpfarrei St. Paul in Passau, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. März l. Js. die protestantische dritte Pfarrstelle zu Gunzenhausen, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Eugen Friedrich Alexander Sperl aus München, dann

unter'm 4. März l. Js. die erste protestantische Pfarrstelle in Zirndorf dem Pfarrer und bisherigen Decan in Kleinlangheim, Ernst Theodor Erhard Titscher, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. März l. Js. der von dem Freiherrlich von Stauffenberg'schen Kirchen-Patronat für den Pfarramts-Candidaten Johann Georg August Johl aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bronn, Decanats Muggendorf, und

unter'm 4. März l. Js. der von dem Freiherrlich von Egloffstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Johann Ferdinand Kleinknecht aus Kempten ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Egloffstein, Decanats Gräfenberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Erlangen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. März l. Js. den zum I. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Erlangen wieder gewählten Dr. August Papellier in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. December v. Js. folgende Ordens-Verleihungen vorzunehmen:

dem Präsidenten der k. Regierung von Mittelfranken, Dr. Gottfried von Feder, und

dem Obermedicinalrathe und k. Universitäts-Professor Dr. Franz Christoph von Rothmund das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

8) Dem Beschlusse des Landrathes, dem germanischen Museum zu Nürnberg einen Beitrag von 100 fl. aus Kreisfonds zuzuwenden, ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

9) Da der Landrath eine Nachbewilligung von Theuerungszulagen für die wirklichen geprüften Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen pro 1868 abgelehnt, die Mehrzahl der Landräthe des Königreichs aber diese Zulagen nachträglich bewilligt hat, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, im Jahre 1869 den gleichen Antrag wiederholt an den Landrath zu bringen.

10) Wir ertheilen Unserer Kreisregierung den Auftrag, nach Antrag des Landrathes die Stadtgemeinde Augsburg zu veranlassen, daß der vor dem Bibliothekgebäude gelegene Bauplatz nicht veräußert werde, so wie im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate Augsburg die Herstellung vollständiger Kataloge unter genauer Ausscheidung dessen, was Eigenthum des Kreises und was Eigenthum der Stadtgemeinde Augsburg ist, beschleunigen zu lassen.

11) Wir haben dem Antrage des Landrathes entsprechend genehmigt, daß der bisher aus Kreisfonds geleistete Zuschuß von 200 fl. an das Beneficium in Ludwigsmoos mit dem Jahre 1869 beginnend auf den katholischen Cultus-Etat übernommen werde.

12) Wir genehmigen — dem Antrage des Landrathes gemäß — die Tilgung der Schuld der Schulgemeinde Karlshuld im Betrage von 600 fl. durch Verwendung

a) der Erübrigungen an dem Reservefonde der Kreisschuldotation von 1866/67 mit 425 fl.

b) des Anfalles von Strafen aus Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 mit 36 fl.

c) der zum bisherigen Vermögen der Kreisschuldotationscassa gehörigen Depositen mit 139 fl.

13) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, den für Verwesung der Lehrstelle des erkrankten Rectors Köllner an der Gewerbsschule zu Kempten erforderlichen Aufwand zur Hälfte mit 360 fl. auf die Kreisfonds zu übernehmen und diesen Betrag aus der allgemeinen Reserve des Kreisbudgets pro 1868 und eventuell pro 1869 zu entnehmen.

14) Wir genehmigen unter Aufhebung der entgegenstehenden Satzungsbestimmungen, daß die Aufnahme von Zöglingen in die Kreisackerbauschule von Schwaben und Neuburg künftig durch den Vorstand dieser Schule erfolge, während die Verleihung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt auch fernerhin der Kreisregierung vorbehalten bleiben soll.

15) Dem Beschlusse des Landrathes, daß der jetzige Vorstand der Kreisackerbauschule zu

Ramhof, Eduard Müller, vom 1. Januar 1869 an bezüglich seiner Pensions-Ansprüche den wirklichen Lehrern an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen gleichgestellt werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

16) Wir genehmigen, daß nach dem Beschlusse des Landrathes an die Kreisirrenanstalts-Verwalterswittwe Mahir eine Unterstützung von 50 fl. für das Jahr 1869 aus den Mitteln der Kreis-Irrenanstalt verabfolgt werde.

17) Wir haben nach den Beschlüssen des Landrathes die Summe von 57,000 fl. zur Dotation eines Baufondes für die Kreis-Irrenanstalt in das Kreisbudget einstellen lassen und genehmigen den Anträgen des Landrathes entsprechend,

a) daß von einer Erweiterung der Kreis-Irrenanstalt Irrsee durch Ausführung größerer Baulichkeiten zur Zeit abgesehen,

b) der Neubau einer Kreis-Irrenanstalt für 200 Patienten nach einem Bau-Systeme, welches die Erweiterung derselben mit Leichtigkeit zuläßt, angestrebt und die Anstalt zu Irrsee als Verwahrungs- und Pflege-Anstalt für Blödsinnige und Unheilbare beibehalten,

c) die Kosten eines solchen Neubaues im Wege der allmähligen Admassirung eines Baufonds gewonnen und zu diesem Endzwecke in das Kreisbudget pro 1870 der entsprechende Betrag eingesetzt werde.

Zugleich ertheilen Wir nach dem weiteren Antrage des Landrathes Unserer Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, unter Mitwirkung der fünf von dem Landrathe gewählten Vertrauensmänner geeignete Bauplätze für den Neubau einer Kreis-Irrenanstalt ermitteln und für denselben Detailprojecte nebst Kostenanschlägen so rechtzeitig ausarbeiten zu lassen, daß hiewegen dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung eine Vorlage gemacht werden kann.

18) Wir haben nach dem Beschlusse des Landrathes für das orthopädische Institut des Friedrich Hessing zu Augsburg einen Beitrag von 200 fl. in das Kreisbudget einstellen lassen.

19) Dem von dem Landrathe geäußerten Wunsche entsprechend beauftragen Wir Unsere Regierung, Kammer des Innern, auf die Unterstützung der protestantischen Lehrer-Waisenanstalt zu Rüdenhausen aus dem für Unterbringung von verwahrlosten Kindern protestantischer Confession in das Kreisbudget eingesetzten Betrage nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

20) Der Landrath hat behufs Ablösung der Lechbrücke bei Lechbruck einen Beitrag von 3,150 fl. aus Kreismitteln pro 1869 auf die Position für Straßenbau unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß die Ablösung des Lechbrucker Brückenzolles in der bezeichneten Weise wirklich effectuirt und

zugleich die Pflicht der Unterhaltung der Brücke durch eine Vereinbarung mit der betheiligten Gemeinde Lechbruck oder mit den Districtsgemeinden Füssen und Schongau gesichert werde.

Indem Wir diesem Beschlusse entsprechend, den Betrag von 3,150 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben einstellen lassen, drücken Wir dem Landrathe für seine Mitwirkung zur Beseitigung einer unter den dermaligen Verkehrsverhältnissen als lästig erkannten Abgabe Unsere Anerkennung aus.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die erneuerte Anerkennung des Eifers und der Umsicht, womit derselbe die Interessen des Regierungsbezirkes zu fördern bestrebt ist, und erwidern Wir die Uns kundgegebenen Gesinnungen unwandelbarer Treue mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 23. Februar 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der bayer. Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des k. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Jänner 1868 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Capitalien der bayer. Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1865 zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbeträge bei der k. Bank als einstwei-

liges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Capitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1866 stattfinden wird, welche nicht bis zum 1. December 1869 erhoben werden, ohne daß jedoch durch vorstehende, nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-End-Termin eingeräumt werde.

München, den 6. März 1869.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1868 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.							
	roth	4249	5388	5449	7749	10479	11637
	schwarz	2663	3941	4002	5377	9060	575
	roth	16749	17211	22556	27049	32276	32618
	schwarz	13926	5804	16662	10856	9909	3993

à 500 fl.

Cataster-Nr.

roth	3349	19449	33949	34849	35249	35916	42811
schwarz	2476	937	5636	5757	23946	20910	24621

à 100 fl.

Cataster-Nr.

roth	1318	1349	1349	1888	2288	2302
schwarz	1054	1224	1228	151	825	1733
roth	6049	9118	9149	14049	16018	18649
schwarz	4721	7958	3571	13009	1166	5184
roth	19411	21349	21449	21449	23611	23649
schwarz	15131	16231	1108	1111	17260	1741
roth	26419	33379	33449	34403	34449	35356
schwarz	18952	14678	2558	23868	4741	16376
roth	35588	35649	37583	37619	37629	37783
schwarz	16937	17608	7073	20949	21012	24576
roth	41011	42149	42411			
schwarz	2806	16170	24406			

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur:

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr. 2489.

b) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à $4\frac{1}{2}$ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 500 fl.

Lit. B. Cataster-Nr. 2297 3029

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr. 2812 3048 3049 3289 3910 3989 4163 4609 4820 6641 6955 9533 9728 9770 9827 10431 10639 14167 14205 14394 14819 15899 16695 16782 18468 19155 21881

c) Prämien-Anlehen von 1866 à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 175 fl. — 100 Thlr.

Serie	289	626	626	839	1657	1657
Cat.-Nr.	14408	31290	31291	41916	82823	82828
Serie	1851	2600	2600			
Cat.-Nr.	92513	129996	129997			

d) Militär-Anlehen von 1855 à $4\frac{1}{2}$ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A. Cataster-Nr. 22

à 500 fl.

Lit. B. Cataster-Nr. 2079 2726

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr. 584 2359 2510 2555 2584 4097 4734 4959 5026 6259 6322

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.	
roth	47
schwarz	47

à 100 fl.

Cataster-Nr.		
roth	5420	5830
schwarz	9172	11868

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.						
roth	3508	5580	11674	12838	14449	20425
schwarz	4950	9123	20257	22241	24672	5815
roth	34051					
schwarz	29076					

à 500 fl.

Cataster-Nr.						
roth	15744	17784	19648	21386	29303	29603
schwarz	27117	671	4669	7371	16996	18236
roth	29803	29803	31546	31546	34651	35676
schwarz	19115	19116	23841	23842	29852	33701

à 100 fl.

Cataster-Nr.						
roth	1338	4128	5100	5180	7385	8043
schwarz	1999	5824	7545	8344	11552	12853
roth	9216	9582	9582	9682	14249	16365
schwarz	15550	16485	16486	17490	23882	29238
roth	16401	20825	21659	22096	23251	23292
schwarz	29604	6589	8828	10793	1252	1664

à 100 fl.

Cataster=Nr.						
roth	23296	24590	24594	24615	26299	26373
schwarz	1704	6442	6481	6693	9334	10078
roth	28393	29129	29774	29903	29903	30372
schwarz	13073	16436	18884	19375	19380	21669
roth	30472	32134	32134	34751	34751	35176
schwarz	22667	26283	26284	30657	30660	31502
roth	35176	35476	35476			
schwarz	31503	32501	32506			

c) Eisenbahn=Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster=Nr.	
roth	3010
schwarz	4760

à 500 fl.

Cataster=Nr.					
roth	4579	4830	7508	9614	16418
schwarz	9858	12360	24356	32562	23392

à 100 fl.

Cataster=Nr.						
roth	4430	4949	7108	7208	7208	7708
schwarz	16388	8890	22834	23189	23193	25348
roth	7708	8816	9414	9414	9414	10039
schwarz	25352	29585	31889	31890	31893	1215
roth	10739	10739	11669	14731	15691	15691
schwarz	4099	4101	7644	17431	20831	20834
roth	15691	15991	15991	15991	16518	16870
schwarz	20836	22233	22235	22236	23758	33958
roth	17521	19542				
schwarz	36467	42322				

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, Montag den 15. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 14. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 4. bis 14. November v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen für das Jahr 1866/67

A. Der Kreishilfscasse

mit einer Einnahme von 13,686 fl. 20¼ kr.
und einer Ausgabe von 11,674 fl. 19½ kr.

sohin einem Activreste von 2,012 fl. —¾ kr.
und einem Vermögensstande von
35,448 fl. 17½ kr.

B. Der Kreis-Irrenanstalt Erlangen

mit einer Einnahme von 90,548 fl. 55½ kr.
einer Ausgabe von 87,312 fl. 2¼ kr.

somit einem Activreste von 3,236 fl. 53¼ kr.

C. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 13,696 fl. 11¼ kr.
einer Ausgabe von 13,679 fl. 58 kr.

sonach einem Activreste von 16 fl. 13¼ kr.
und einem Vermögensstande von
152,900 fl. — kr.

D. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von 349,655 fl. 36 kr.
einer Ausgabe von 325,191 fl. 16¼ kr.

sohin einem Activreste von 24,464 fl. 19¾ kr.
und mit einem Ausstande an Kreisumlagen
im Betrage von 1,481 fl. 29½ kr.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Es sind demnach die Ergebnisse dieser Rechnungen in die Rechnungen des Jahres 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Für das Jahr 1869 berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommen-Steuer von Mittelfranken auf 1,263,253 fl. 5¼ kr., sohin ein Procent auf 12,633 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1869 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Procenten der Kreis-Umlagen
3,714 fl. 10 kr.

Summe des Cap. I. 3,714 fl. 10 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe 1,800 fl. — kr.

§. 2. Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 200 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten 500 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 2,500 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 110,684 fl. 18½ kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 19,731 fl. 28¾ kr.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) für den Unterricht der Taubstummen 600 fl. — kr.

b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresieninstitut) in Ansbach 500 fl. — kr.

c) Beitrag zur höheren Töchterschule (von Rücker'sches Institut) in Erlangen 100 fl. — kr.

d) Beitrag zur Pfarrwaisenanstalt in Windsbach 300 fl. — kr.

e) Beitrag zur Blinden-Erziehungs-Anstalt in Nürnberg 400 fl. — kr.

f) zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl 300 fl. — kr.

g) zur höheren Bürgerschule in Schwabach 350 fl. — kr.

h) zur höheren Bürgerschule in Eichstädt 350 fl. — kr.

i) für das Martinsstift in Rübenhausen 200 fl. — kr.

§. 4. Freiplätze

a) im Centralblinden-Institute in München 250 fl. — kr.

b) in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst 260 fl. — kr.

§. 5. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

§. 6. Beitrag für den historischen Verein in Mittelfranken 100 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 300 fl. — kr.

§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung

a) für die deutschen Schulen 1,000 fl. — kr.

b) für die isolirten Lateinschulen 300 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 136,225 fl. 47¼ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in Nürnberg 9,325 fl. 45 kr.

§. 2. Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof 7,565 fl. — kr.

§. 3. Uebrige Gewerbsschulen

a) zu Ansbach 4,959 fl. 45 kr.

b) zu Erlangen 6,426 fl. 15 kr.

c) zu Fürth 6,463 fl. — kr.

d) Kreisackerbauschule in Triesdorf 1,490 fl. — kr.

§. 4. Bedarf an Theuerungszulagen 10,696 fl. 46 kr.

§. 5. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen 4,217 fl. 30 kr.

§. 6. Diäten- und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den technischen Schulen 250 fl. — kr.

§. 7. Stipendien und Freiplätze an technischen Schulen:

a) für Zöglinge an technischen Anstalten überhaupt 500 fl. — kr.

b) für solche an der Industrieschule in Nürnberg 100 fl. — kr.

c) für 8 Freiplätze an der Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof 640 fl. — kr.

d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule in Triesdorf 840 fl. — kr.

§. 8. Beitrag zur Kreishilfscasse 1000 fl. — kr.

§. 9. Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 750 fl. — kr.

§. 10. Aversalbeitrag zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts überhaupt 2,000 fl. — kr.

§. 11. Kostenzuschuß für Abhaltung eines Schäfercurses in Triesdorf 500 fl. — kr.

§. 12. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) zur Förderung der Viehzucht in Triesdorf 1,000 fl. — kr.

b) Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs 1,800 fl. — kr.

c) an den landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht 500 fl. — kr.

§. 13. Beitrag zur Errichtung eines Gewerbs-Museums in Nürnberg 3,000 fl. kr.

Summe des Cap. IV. 64,024 fl. 1 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt in Erlangen:

a) Jahresbeitrag 7000 fl. — kr.

b) Außerordentlicher Zuschuß für Erweiterungsbauten, und zwar:

aa) für Kanalisirung 6,600 fl.

bb) für Umbauung eines Waschhauses 4,600 fl.

cc) für eine Strohschupfe 990 fl.

dd) für Stallungen 1,900 fl.

in Summe 14,090 fl. — kr.

ee) für die künftige Erweiterung der Anstalt 15,910 fl. — kr.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt 4000 fl. — kr.

§. 3. für die Gebär-Anstalt in Erlangen 300 fl. — kr.

§. 4. für Krankenanstalten, und zwar:

a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 300 fl. — kr.

b) zum dortigen medicinischen Klinikum 600 fl. — kr.

c) zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg 100 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten 1,500 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 43,800 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreidemagazin) 5,000 fl. — kr.

§. 2. Für Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes 2,500 fl. — kr.

§. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder 4,500 fl. — kr.

§. 4. Für entlassene Sträflinge und Corrrectionäre 500 fl. — kr.

§. 5. Beitrag für die Diaconissen-Anstalt in Neuendettelsau 300 fl. — kr.

§. 6. Beitrag zur dortigen Anstalt für Blödsinnige und Schwachsinnige 500 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 13,300 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Districts-Straßen 36,000 fl. — kr.

Summe des Cap. VII. 36,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 2,039 fl. 22¾ kr.

Summe des Cap. VIII. 2,039 fl. 22¾ kr.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	3,714 fl.	10	kr.
„ II.	2,500 fl.	—	kr.
„ III.	136,225 fl.	47¼	kr.
„ IV.	64,024 fl.	1	kr.
„ V.	43,800 fl.	—	kr.
„ VI.	13,300 fl.	—	kr.
„ VII.	36,000 fl.	—	kr.
„ VIII.	2,039 fl.	22¾	kr.
Gesammtsumme der Kreisausgaben	301,603 fl.	21	kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse:

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Be-

willigungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge:

a) für die deutschen Schulen 15,410 fl. 57¼ kr.

b) für die isolirten Lateinschulen 2,215 fl. 13¾ kr.

§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben 111 fl. — kr.

§. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen und für die isolirten Lateinschulen 57,311 fl. 49½ kr.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse 9,820 fl. 12 kr.

§. 5. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 6. Zur Unterstützung jener älteren Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden 3,800 fl. — kr.

§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 10,000 fl. — kr.

§. 8. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,800 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 101,469 fl. 12½ kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1. Geldstrafen wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse, und über Versammlungen und Vereine 15 fl. 30 kr.

§. 2. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Kreis-Culturingenieurs Classen 18 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 33 fl. 30 kr.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung für 1866/67 14,395 fl. 32½ kr.

Summe des Cap. IV. 14,395 fl. 32½ kr.

Cap. V.

Kreisumlage zu 15 Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe 185,705 fl. 6 kr.

Summe des Cap. V. 185,705 fl. 6 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	101,469 fl.	12½ kr.
„ II.	— fl.	— kr.
„ III.	33 fl.	30 kr.

Cap. IV.	14,395 fl. 32½ kr.
„ V.	185,705 fl. 6 kr.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen
301,603 fl. 21 kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für 1869 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Beschlusse des Landrathes, die für außerordentliche Unterstützung für das Lehrerpersonal postulirten 2000 fl. auf 2500 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir unter Anerkennung der wohlwollenden Absicht des Landrathes gerne Unsere Genehmigung.

2) Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Gewährung eines Kreisfondszuschusses von 150 fl. zum Zwecke der Aufbringung des Lehrergehaltes bei der in Gunzenhausen zu errichtenden katholischen Schule von der Zeit an, wo die Schule in's Leben tritt.

3) Wir genehmigen gerne den Beschluß des Landrathes, den Zuschuß für die Lateinschule zu Neustadt a./A. von 750 fl. auf Ansuchen des dortigen Magistrates um 150 fl. für 1869 zu erhöhen.

4) Wir beauftragen Unser Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, den Antrag des Landrathes bezüglich der Wiedereinführung eines philologischen Examens, dessen Bestehen lediglich für Studienlehrerstellen an isolirten Lateinschulen befähigt, in nähere Erwägung zu ziehen und behalten Uns weitere Entschließung vor.

5) Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Remuneration des französischen Sprachlehrers der Gewerbschule Erlangen, A. Hug, von 300 fl. auf 400 fl. des Jahres ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Den Beschluß des Landrathes, den Lehrern der Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen die Theuerungszulagen nachträglich auch für 1868 zu bewilligen, haben Wir gerne genehmigt, und dem Wunsche des Landrathes entsprechend die Auszahlung derselben bereits verfügen lassen.

Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Alimentation des pensionirten Lehrers des Modellirens an der Kreisgewerbsschule Nürnberg, Carl Heller, von 350 fl. auf 400 fl. jährlich ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Der Bitte des Landrathes entsprechend wird Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten dem Projecte der Errichtung eines Gewerbsmuseums in Nürnberg die möglichste Förderung zu Theil werden lassen und haben Wir die vom Landrathe hiezu bewilligten 3000 fl. vorsorglich in das Kreisbudget für 1869 einsetzen lassen.

8) Wir beauftragen Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Wunsche des Landrathes — es möchten die Prüfungen an den technischen Schulen des Kreises nicht auf ein und denselben Tag anberaumt werden, um so den Mitgliedern des ständigen Landrathsausschusses die Theilnahme an mehreren derselben zu ermöglichen, die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden.

9) Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist unausgesetzt damit beschäftigt, jene Maßnahmen vorzubereiten, welche geeignet sein möchten, der in jüngster Zeit hervorgetretenen höchst bedauerlichen Zunahme der Brände und der folgeweisen Steigerung der Brandentschädigungs-Beiträge Schranken zu setzen, wobei Wir indeß aus Anlaß des von dem Landrathe in dieser Hinsicht geäußerten Wunsches nicht unbemerkt lassen können, daß einer Scheidung der betreffenden gesetzlichen Normen nach besonderen Kreisinteressen die erheblichsten Bedenken entgegenstehen.

10) Der Landrath hat in seiner Sitzung vom 13. Nov. 1868 den Beschluß gefaßt, behufs der Beseitigung aller Mängel in der dermaligen Einrichtung der Kreisirrenanstalt Erlangen, sowie zu einer zweckmäßigen Erweiterung derselben die Summe von 90,000 fl. zu bewilligen, die Deckung dieser Summe durch eine auf drei Jahresraten zu vertheilende Zahlung aus Kreismitteln zu beschaffen, und demnach die erste Rate von 30,000 fl. in das Kreisbudget für 1869 einzustellen.

Indem Wir gerne den Eifer und die Bereitwilligkeit des Landrathes anerkennen, womit derselbe die Bedürfnisse der mittelfränkischen Kreisanstalten in einer allen gerechtfertigten Anforderungen entsprechenden Weise zu befriedigen bestrebt ist, haben Wir die von dem Landrathe für 1869 bewilligte Summe von 30,000 fl. einschlüssig des bereits technisch nachgewiesenen Bedarfes von 14,090 fl. vorsorglich in das Kreisbudget einstellen lassen; Wir behalten Uns jedoch Unsere Allerhöchste Genehmigung für die durch specielle Kostenvoranschläge noch näher zu begründenden Bau- und Einrichtungs-Bedürfnisse bevor, und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, in dieser Richtung die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

11) Den Beschlüssen des Landrathes auf Erhöhung des Beitrages zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten von 1,200 fl. auf 1,500 fl., sodann auf Erhöhung des Beitrages zur Unterbringung verwahrloster Kinder von 4000 fl. auf 4,500 fl. ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

V.

Weitere Anträge des Landrathes.

Dem wiederholt gestellten von der Bildung des Bezirksamtes und der Districtsgemeinde

Fürth entnommenen Antrage des Landrathes auf Abänderung des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 3 Abs. I. vermögen Wir eine Berücksichtigung nicht zuzuwenden, nachdem die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Bildung des Bezirksamtes und der Districtsgemeinde Fürth anders gelagert sind, als der Landrath angenommen hat, und kein Motiv für eine Abänderung des erwähnten Gesetzes bieten.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, erkennen Wir gerne die Bereitwilligkeit und das rege Streben des Landrathes zur allseitigen Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes, und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 27. Februar 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März l. Js. den Bezirksgerichtsschreiber Christian Webel in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung treu geleisteter Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen, ferner

unter'm 10. März l. Js. den Landrichter Stephan Gerber in Haßfurt wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde — unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste — in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

zum Landrichter in Haßfurt den Assessor des Landgerichtes Bamberg II, Wilhelm Karges, und

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtssecretär Heinrich Erhard in Bamberg zu befördern, dann

zum Secretär am Bezirksgerichte Bamberg den geprüften Rechtspraktikanten Gustav Poller zu Naila in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. März l. Js. nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Rittmeister Maximilian Freiherr von Sazenhofen vom 1. Uhlanenregiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zum General-Commando Würzburg unter Ernennung zum 2. Adjutanten des General-Commandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, — Carl Ermarth vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Emil Ritter von Xylander, bisher 2. Adjutant des General-Commandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, auf Nachsuchen vom General-Commando Würzburg zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

Befördert werden:

zum Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division:

der Generaladjutant und bisherige Commandant der 3. Cavalerie-Brigade, Generalmajor Carl Graf zu Pappenheim;

zum Generalmajor und Commandanten der 3. Cavalerie-Brigade:

der Oberst Philipp Freiherr von Diez vom 2. Uhlanen-Regiment König;

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Constantin Freiherr von Pflummern vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 2. Uhlanen-Regiment König;

zu Oberstlieutenants:

der charakterisirte Oberstlieutenant Maximilian Stöber bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und der Major Philipp Freiherr von Guttenberg vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert;

zum Major:

der charakterisirte Major Julius Graf von Seinsheim vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Carl von Kraft vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland.

Charakterisirt werden:

als Oberst:

der pensionirte charakterisirte Oberstlieutenant Maximilian Wepfer, functionirender Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe;

als Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian Freiherr v. Egloffstein vom Festungs-Gouvernement Germersheim, — Constantin Freiherr v. Podewils vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Maximilian von Bieber vom Montur- und Rüstungs-Depot München.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. März l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Unterquartiermeister Eugen Carl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Festungs-Gouvernement Germersheim (Zeughausverwaltung), — Georg Emmerich vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zur Feuerwerks-Compagnie, — und Felix Maurer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Ouvriers-Compagnie; dann die Regimentsactuare Johann Winterstein vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Verpflegscommission), — und Jacob Koch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Militär-Krankenhaus).

Befördert werden:

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Martin Grünbaum im 9. Jägerbataillon, — Marcus Freund bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Carl Schrankenmülller beim Festungs-Gouvernement Germersheim (Verpflegscommission), — Jacob Graf bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Verpflegscommission), — Johann Zopf im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — August Herzog beim Festungs-Commando in Ulm (Militär-Krankenhaus), — Friedrich Heßdörfer im 10. Jägerbataillon, — Johann Kraus bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Friedrich Nützel im 6. Jägerbataillon, — Gottfried Schmidmayr vom Genie-Corps-Commando bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Friedrich Friedl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — August Lingg im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Michael Schild bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Paul Kienlein bei der Buchführung des Kriegsministeriums;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Jacob Bürkner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Kolb im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adam Brechers-

bauer vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Verpflegscommission) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Georg Graßer vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Militär-Krankenhaus) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich Krautblatter im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Heidenthaler im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Philipp Braun beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Mathias Ritzler von der Feuerwerks-Compagnie im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Heckel von der Ouvriers-Compagnie im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Ludwig Schubert im 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph Müller im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Dollmann bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Carl Fichtelberger im 5. Jägerbataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. Febr. l. Js. den Oberlieutenant Philibert Esch vom 14. InfanterieRegiment Hartmann auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 26. Februar l. Js. den temporär pensionirten Unterquartiermeister Jacob Nißelbeck bleibend, — und den temporär pensionirten Unterquartiermeister Otto Barth auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 27. Februar l. Js. den Hauptmann Eduard Bernhold vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und

am 28. Februar l. Js. den Major Ferdinand Narciß desselben Regiments auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. März l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Carl Rusch vom 9. Jägerbataillon, — und Eduard Ferchel vom 1. Infanterie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen, dann

den temporär pensionirten Oberlieutenant Christian Gießler auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Berichtigung.

In dem Verzeichnisse über unerhobene Capitalien der k. bayer. Staatsschuld (Regg.-Bl. Nr. 16 S. 389 bis 390) hat es

bei lit. b. Eisenbahn-Anlehen à $4\frac{1}{2}$% au porteur à 1000 fl.

statt Cat.-Nr. roth 3568 / schwarz 4950

zu heißen: Cat.-Nr. roth 3568 / schwarz 4950

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, Donnerstag, den 18. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen für das Jahr 1866/67:

1. der Kreisfonds:

mit einer Einnahme von
647,831 fl. 50 kr. 2 hl.

und mit einer Ausgabe von
602,595 fl. 31 kr. — hl.

dann mit einem Activreste zu
45,236 fl. 19 kr. 2 hl.

2. über den Vorschußfond für Schulhausbauten:

mit einer Einnahme von 8,652 fl.
mit einer Ausgabe von 5,400 fl.

einem Activreste zu 3,252 fl.
und einem Vermögensstande von 27,000 fl.

3. der Schullehrerpensions-Kreisanstalt:

mit einer Einnahme von
127,792 fl. 19 kr. 1 hl.

mit einer Ausgabe von
129,239 fl. 17 kr. 3 hl.

sohin mit einem Passivreste von
1,446 fl. 58 kr. 2 hl.

dann mit einem Vermögensstande von
170,328 fl. 6 kr. 2 hl.

4. über den Fond zur Gründung einer Pensionscasse für Relicten der Lehrer an Lateinschulen:

mit einer Einnahmen von
583 fl. 57 kr. 2 hl.

mit einer Ausgabe von
537 fl. 30 kr. — hl.

und einem Activreste von
46 fl. 27 kr. 2 hl.,

welche zugleich den alleinigen Vermögensbestand bildet.

5. über den Pensionsfond für die Lehrer an den Gewerbsschulen und deren Relicten:

mit einer Einnahme von
1,435 fl. 26 kr. 3 hl.

mit einer Ausgabe von
1,378 fl. 26 kr. 1 hl.

und einem Activreste von 57 fl. — kr. 2 hl.
dann einem Vermögensstande von
2,334 fl. — kr. 2 hl.

6. des Landgestüts:

mit einer Einnahme von
62,274 fl. 47 kr. 1 hl.

mit einer Ausgabe von
63,556 fl. 59 kr. 1 hl.

sohin mit einem Passivreste von
1,282 fl. 12 kr. — hl.

7. über den Fond der Kreisackerbauschule:

mit einer Einnahme von
4,960 fl. 20 kr. 3 hl.

mit einer Ausgabe von
4,664 fl. 44 kr. — hl.

sohin einem Activreste von
295 fl. 36 kr. 3 hl.

und einem Vermögensstande von
36,456 fl. 9 kr. 3 hl.

8. **der Kreishilfscasse:**

mit einer Einnahme von 20,225 fl. 34 kr. 3 dl.

mit einer Ausgabe von 18,347 fl. 3 kr. — dl.

mit einem Activreste von 1,878 fl. 31 kr. 3 dl.

und einem Vermögensstande von 47,361 fl. 53 kr. 1 dl.

9. **über die Fonds für Gemeindezwecke:**

mit einer Einnahme von 23,821 fl. 13 kr. 1 dl.

mit einer Ausgabe von 23,189 fl. — kr. — dl.

einem Activreste von 632 fl. 13 kr. 1 dl.

und einem Vermögensstande von 21,132 fl. 13 kr. 1 dl.

10. **der Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster:**

mit einer Einnahme von 103,415 fl. 13 kr. 2 dl.

und einer Ausgabe von 103,415 fl. 13 kr. 2 dl.

11. **der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal:**

mit einer Einnahme von 89,253 fl. 46 kr.

und einer Ausgabe von 96,693 fl. 42 kr.

sohin einem Passivreste von 7,439 fl. 56 kr.

12. **über den Maximilians-Getreidefond:**

mit einer Einnahme von 12,967 fl. 49 kr.

mit einer Ausgabe von 12,917 fl. 51 kr.

einem Activreste von 49 fl. 58 kr.

und einem Vermögensstande von 160,849 fl. 58 kr.

sind von dem Landrathe anerkannt, sonach diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des Jahres 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 1869.

Dieses berechnet sich vorbehaltlich etwaiger Ab= und Zugänge auf 1,029,536 fl. 54¼ kr.

sohin ein Steuerprocent auf 10,295 fl. — kr.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Die von dem Landrathe geprüften Voranschläge genehmigen Wir in folgenden Sätzen:

A. Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 1,434 fl. 6 kr.

32*

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,200 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 190 fl.

§. 3. Regiekosten der Landraths-Versammlung 500 fl.

Summe des Cap. II. 1,890 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 101,335 fl. 55 kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 50,937 fl. 32 kr.

§. 3. Schwimmschulen 275 fl. — kr.

§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien 1,600 fl. — kr.

§. 5. Freiplätze:

a) im Central-Taubstummen-Institute München 375 fl. — kr.

b) im Central-Blinden-Institute daselbst 250 fl. — kr.

§. 6. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

§. 7. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Speyer 200 fl. — kr.

§. 8. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg 100 fl. kr.

§. 9. Beitrag an den naturhistorischen Verein in Zweibrücken 100 fl. — kr.

§. 10. Reservefond für Erziehung und Bildung 100 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 155,773 fl. 27 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:

a) Exigenz dieser Schule 14,830 fl. — kr.

b) landwirthschaftliche Abtheilung

aa) Kreis-Ackerbauschule 830 fl. — kr.

bb) Winterschule 2,707 fl. 30 kr.

§. 2. Technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern 7,371 fl. — kr.

§. 3. Uebrige Gewerbschulen:

a) Speyer 2,175 fl. — kr.

b) Landau 2,575 fl. kr.

c) Zweibrücken 2,683 fl. 20 kr.

d) Neustadt 1,800 fl. — kr.

§. 4. Für Lehrattribute dieser Schulen 600 fl. — kr.

§. 5. Reservefond für dieselben 100 fl. — kr.

§. 6. Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer . . . . 5,135 fl. 25 kr.

§. 7. Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen 1,400 fl. — kr.

§. 8. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . . 400 fl. — kr.

§. 9. Stipendien für Schüler an den technischen Schulen . . 1,200 fl. — kr.

§. 10. Gestütsanstalt in Zweibrücken 25,550 fl. — kr.

§. 11. Prämien für das Landgestüt 1,500 fl. — kr.

§. 12. Für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein= und Flachsbaues 1,500 fl. — kr.

§. 13. Personal= und Realexigenz der Kreis= Gewerbs= u. Handelskammer 700 fl. — kr.

§. 14. Für Industrie überhaupt 500 fl. — kr.

§. 15. Für Unterstützung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen 200 fl. — kr.

§. 16. Zuschuß zum Pensions= und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten 500 fl. — kr.

§. 17. Zur Deckung des Deficits dieses Pensionsfonds . . . 683 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 74,940 fl. 15 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis=Irrenanstalt zu Klingenmünster:

a) Zuschuß zu den Betriebskosten 33,249 fl. — kr.

b) Unterhalt der Gebäude 3,500 fl. — kr.

c) Außerordentliche Bauausgaben 2,900 fl. — kr.

§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen . . . . 300 fl. — kr.

§. 3. Beitrag zu den Districtslasten für die Sustentation der Thierärzte 3,100 fl. — kr.

§. 4. Anstellung von Aerzten in armen Gegenden . . . . 700 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 43,749 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis=Armen= und Krankenanstalt zu Frankenthal:

a) Zuschuß zu den Betriebskosten 54,695 fl. — kr.

b) Unterhalt der Gebäude 2,770 fl. — kr.

c) Außerordentliche Bauausgaben 14,200 fl. — kr.

§. 2. Zur Unterstützung Armer außerhalb des Kreisarmenhauses einschließlich des Betrags von 500 fl. für Heilung armer Augenkranker . . . 4,500 fl. — kr.

§. 3. Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen= und Rettungshäusern 25,000 fl. — kr.

§. 4. Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien 1,200 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 102,365 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Für Districtsstraßen 48,000 fl. — kr.

§. 2. Unterhalt der Rheindämme 5,000 fl. — kr.

§. 3. Für den Damm bei Maximiliansau 1,000 fl. — kr.

Summe des Cap. VII. 54,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Belohnung für die Erlegung von Raubthieren 150 fl.

Cap. IX.

Ersatz an die Staatscasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Cap. III. §. 3 der Beilage A zum Finanzgesetze vom 16. Mai 1868, vorbehaltlich des Art. 104, Absatz II des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag 100,000 fl.

Cap. X.

Allgemeiner Reservefond 4,417 fl. 11¼ kr.

Zusammenstellung:

Cap. I.	1,434 fl.	6 kr.	— bl.
„ II.	1,890 fl.	— kr.	— bl.
„ III.	155,773 fl.	27 kr.	— bl.
Cap. IV.	74,940 fl.	15 kr.	— bl.
„ V.	43,749 fl.	— kr.	— bl.
„ VI.	102,365 fl.	— kr.	— bl.
„ VII.	54,000 fl.	— kr.	— bl.
„ VIII.	150 fl.	— kr.	— bl.
„ IX.	100,000 fl.	— kr.	— bl.
„ X.	4,417 fl.	11 kr.	1 bl.

Summe der Kreisausgaben 538,718 fl. 59 kr. 1 bl.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Zur Ergänzung der Congrua der deutschen Lehrer . . 2,200 fl. — kr.

§. 2. Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. 13,633 fl. 59 kr.

§. 3. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 4. Zur Alimentation dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche schon vor der Bildung der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . 5,300 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . 21,600 fl. — kr.

§. 6. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues . . . . . . 1,500 fl. — kr.

§ 7. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken 10,000 fl. — kr.

§ 8. Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder und zwar:

a) für den Entgang vom 1. Juli 1862 bis 31. December 1867 (II. Hälfte) 13,750 fl. — kr.

b) für den Entgang während des Jahres 1869 5,000 fl. — kr.

Summe des Cap. I 73,983 fl. 59 kr.

Cap. II.

Fundationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

§ 1. Für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau einschließlich der Inscriptionsgelder . 5,541 fl. 4 kr.

§ 2. Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:

a) ständiger Beitrag der Gemeinde 1,000 fl. — kr.

b) Schul- und Inscriptionsgelder 800 fl. — kr.

§ 3. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:

a) ständiger Beitrag der Gemeinde 2,000 fl. — kr.

b) Schul- und Inscriptionsgelder 800 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 10,141 fl. 4 kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§ 1. Pachtertrag der Rheindammgräsereien 6,000 fl. — kr.

§ 2. Geldstrafen wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 und des Preßgesetzes vom 17. März 1850 10 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 6,010 fl. — kr.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre 18,355 fl. 53 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 42 Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von ½ Procent für ungiebige Posten im Nettobetrage von . . . . . 430,228 fl. 3 kr.

Zusammenstellung:

Cap. I.	73,983	fl.	59	kr.	—	dl.
„ II.	10,141	fl.	4	kr.	—	dl.
„ III.	6,010	fl.	—	kr.	—	dl.
„ IV.	18,355	fl.	53	kr.	1	dl.
„ V.	430,228	fl.	3	kr.	—	dl.

Summe der Kreis-Einnahmen 538,718 fl. 59 kr. 1 dl.

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich der Kreisausgaben und Einnahmen erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung

der Pfalz, dem Antrage des Landraths gemäß dahin zu wirken, daß auch diejenigen Districte und Gemeinden, welche zu den Theuerungszulagen für die Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen in der Pfalz noch keine Beiträge gegeben haben, durch nachträgliche Bewilligungen dafür Sorge tragen, daß die in ihrer Mitte wirkenden Studienlehrer in Bezug auf die Theuerungszulagen den übrigen Studienlehrern nicht nachstehen.

2. Wir haben gerne wahrgenommen, daß der Landrath für die Unterstützung der Schulamtszöglinge der Präparanden-Schulen die Summe von 1000 fl. zur Verfügung gestellt hat, und ertheilen diesem Beschlusse hiemit Unsere Genehmigung.

3. Der von dem Landrathe in das Kreisbudget aufgenommene Betrag von 1200 fl. für Unterstützung dürftiger und würdiger Schulpraktikanten erscheint nicht als Zuschuß zu den Kreisfonds, sondern wird unmittelbar auf Rechnung des Staatsaufwandsetats verausgabt und eignet sich daher nicht zur Einstellung in das Kreisbudget.

4. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß für die an der technischen Fortbildungsschule in Kaiserslautern neu errichteten Lehrstellen für neuere Sprachen und Bauwissenschaft die für die Lehrer der Gewerbschulen festgestellten Normen über Alterszulagen und Pensionen maßgebend sein sollen.

5) Dem Wunsche des Landrathes, es möchte bei Beantragung von Remunerationen für einzelne Unterrichtsstunden an der technischen Fortbildungsschule jedesmal die Zahl der Stunden angegeben werden, während welcher der betreffende Lehrer außerdem Unterricht zu ertheilen hat, wird künftighin entsprochen werden.

6) Die vom Landrathe angeregte Gleichstellung der Lehrstundenzahl der technischen Fortbildungsschule Kaiserslautern mit jener der staatlichen Industrieschulen ist bei den bezüglich der Gleichstellung der beiderseitigen Lehrprogramme bereits eingeleiteten Verhandlungen in Würdigung gezogen worden, und wird hiebei auch der Antrag des Landrathes auf anderweitige Regulirung der Ferien an der technischen Fortbildungsschule Berücksichtigung finden.

7. Wir haben mit Befriedigung von dem Anerbieten des Landrathes, für den Fall der Umwandlung der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern in eine staatliche Industrieschule dieser Anstalt einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. gewähren zu wollen, Kenntniß genommen und beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wenn aus der Frequenz der technischen Fortbildungsschule Kaiserslautern im laufenden Schuljahre das Bedürfniß einer vollständigen technischen Mittelschule für die Pfalz sich nachweislich ergeben sollte, die Frage der Umwandlung der genannten Anstalt in

eine staatliche Industrieschule in nähere Erwägung zu ziehen.

8) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, von dem Functionsbezuge des an der neu zu errichtenden Handelsabtheilung der Gewerbschule zu Zweibrücken aufzustellenden neuen Lehrers den Betrag von 200 fl. nebst den nothwendig werdenden Alterszulagen auf Kreisfonds zu übernehmen.

9) Dem Beschlusse des Landrathes, der in Neustadt zu begründenden Gewerbschule pro 1869 einen Zuschuß von 1800 fl. zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Kreisregierung der Pfalz, nunmehr auf die alsbaldige Eröffnung dieser Anstalt hinzuwirken.

10) Dem Beschlusse des Landrathes, den Lehrern der Gewerbschulen als Theuerungszulagen pro 1868 und pro 1869 nur die Hälfte der postulirten Summe mit 5135 fl. 25 kr. aus Kreisfonds zu gewähren, ertheilen Wir in der Erwartung Unsere Genehmigung, daß die andere Hälfte noch nachträglich aus Districts und Gemeindemitteln bewilligt werde.

11) Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Antrag des Landrathes auf Erhöhung des Staatszuschusses für das Landgestüt der Pfalz bei den Vorarbeiten für das Budget der nächsten Finanzperiode besonderer Prüfung zu unterstellen.

12) Dem Beschlusse des Landrathes, sämmtlicher Stallbediensteten des Landgestütes der Pfalz für das Jahr 1869 eine Theuerungszulage von je 15 fl. zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

13) Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Bezüge des IIten Assistenzarztes in der Kreisirrenanstalt Klingenmünster von 400 fl. auf 500 fl., sowie die weiter beschlossenen Lohnerhöhungen für das Dienst- und Aufsichtspersonal jener Anstalt. Die für den Vorstand beantragte Gehaltserhöhung haben Wir unter die Kreisausgaben aufnehmen lassen.

14) Den Beschlüssen des Landrathes in Bezug auf die Vornahme baulicher Veränderungen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, sowie in Bezug auf die Anschaffung von Kleidung, Bett- und Weißzeug für das Magazin dieser Anstalt ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

15) Die vom Landrathe beschlossene Regulirung der Bezüge der Hausgeistlichen und Kirchendiener der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal ist genehm.

16) Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes, daß die jährliche Remuneration des Rendanten der Kreishilfscasse von 200 fl. auf 300 fl. vom Jahre 1869 an bis auf Weiteres erhöht werde.

17) Den Antrag des Landrathes, daß das Deficit, mit welchem die Rechnung der Kreis-

Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal pro 1866/67 abschließt, aus dem Zinsertrage des Maximilians-Getreidefonds gedeckt werde, haben Wir bereits genehmigt.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

1) Den Antrag des Landrathes in Betreff der verstärkten Controle bei Prüfung der Mobiliar-Feuer-Versicherungen werden Wir bei Gelegenheit der in dieser Richtung bereits angebahnten allgemeinen Maßregeln in reifliche Würdigung ziehen lassen.

2) Der Antrag, die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste in gesetzlicher Weise auch auf das Absolutorium der vollständigen Lateinschulen auszudehnen, eignet sich nicht zur Berücksichtigung.

3) Bezüglich der angeregten Festungsverhältnisse von Landau verweisen Wir wiederholt auf die diesfalls von dem Staatsministerium des Innern unter dem 8. December 1867 ad Nr. 18,785 an Unsere Kreisregierung der Pfalz, K. d. J., ergangene Entschließung.

Indem Wir bei Ertheilung dieses Abschiedes dem Landrathe Unsere volle Anerkennung des bei seinen Verhandlungen bethätigten Eifers, für die Förderung der Interessen des Kreises ausdrücken, versichern Wir denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 2. März 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. März l. Js. an der k. polytechnischen Schule in München und zwar an der allgemeinen Schule derselben zum ordentlichen Professor der Mathematik für Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie und analytische Mechanik vom 1. October 1868 an in provisorischer Eigenschaft den vormaligen Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg, Dr. Ludwig Otto Hesse, zu ernennen, dann

unter'm 12. März l. Js. bei dem Landgerichte Eltmann zum Zwecke der Umarbeitung des Hypothekenwesens daselbst einen Assessor außer dem Status aufzustellen und auf diese Stelle den Gerichtsschreiber am Landgerichte Roth, Heinrich Stahl, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 2. März l. Js. den Unterlieutenant Ludwig Koch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 3. März l. Js. dem Vicecorporal Friedrich Schwan vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Medaille für Mexiko zu ertheilen;

den Regimentsactuar Philipp Freiherrn von Thüngen vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 4. März l. Js. dem pensionirten Hauptmann Maximilian Noppelt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. März l. Js. die katholische Pfarrei Waltersberg, Bezirksamts Beilngries, dem Priester Caspar Reichenstätter, Pfarrer und Districtsschulinspector in Burgoberbach, Bezirksamts Feuchtwangen, und

unter'm 10. März l. Js. die katholische Pfarrei Ellhofen, Bezirksamts Lindau, dem Priester Max Joseph Riebmüller, Curat in Bühel, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weyher, Bezirksamts Landau in der Pfalz, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Nick, Pfarrer in Bellheim, Bezirksamts Germersheim, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. März l. Js. der von dem Bischofe von Eichstädt beschlossenen Ernennung seines geistlichen Rathes, Dr. Johann Evangelist Prunner, Seminarregens und Lycealrector in Eichstädt, auf das durch den Tod des Canonikers Johann Michael Frieß und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker erledigte VIII. Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Eichstädt die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Königlich bayerisches Consulat in Carlsruhe.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Consulat in Carlsruhe dem Banquier Albert Haas daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Januar l. Js. dem k. General-Consul in Madrid, Daniel Weisweiller, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Januar l. Js. dem Rentamtsboten Mathias Reichert in Kirchheimbolanden in Rücksicht auf seine mit Eifer und Treue während fünfzig Jahren geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Société industrielle Suisse in Schaffhausen unter'm 26 Februar 1868 verliehenen und unter'm 16. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Repertir-Gewehre, genannt „Vetterlin-Gewehre", und

des dem Emmett Quin von Washington unter'm 31. August 1867 verliehenen und unter'm 10. September 1867 ausgeschriebenen 3jährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Manometer, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Montag den 22. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 4. bis 17. November v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen pro 1866/67

A. über die Kreishilfscasse von Oberfranken:

mit einer Einnahme von 8,646 fl. 58 $\frac{7}{8}$ kr.
und einer Ausgabe von 6,552 fl. 58 kr.

sohin einem Activreste von 2,094 fl. — $\frac{7}{8}$ kr.

B. über die Kreisfonds:

mit einer Einnahme von 305,839 fl. 51 kr. 1 hl.
und einer Ausgabe von 278,539 fl. 31 kr. 2 hl.

sohin einem Activreste von 27,300 fl. 19 kr. 3 hl.

C. über das Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfsmagazin:

mit einer Einnahme von 8,930 fl. 53 kr. 3 hl.
und einer Ausgabe von 8,828 fl. 36 kr. — hl.

sohin einem Activreste von 102 fl. 17 kr. 3 hl.
wurden vom Landrathe als richtig anerkannt. Die Ergebnisse derselben sind daher in die Rechnungen für das Jahr 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Das Steuerprincipale in Oberfranken für das Jahr 1869 berechnet sich vorbehaltlich der etwaigen Zu- und Abgänge auf 936,887 fl. 25 kr. 2 hl., sohin das einfache Steuerprocent auf 9,369 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

Tantiemen der Rentbeamten, einschließlich der übrigen Erhebungs- und -Verwaltungskosten zu 2 Procent vom Nettobetrage der Kreisumlage zu 2,726 fl. 23 kr.

Summe des Cap. I. 2,726 fl. 23 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§ 1. Tagegebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,400 fl. — kr.

§ 2. Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 350 fl. — kr.

§ 3. Regiekosten der Landraths-Versammlung 500 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 2,250 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§ 1. Deutsche Schulen 118,531 fl. 52 kr. 1 hl.

§ 2. Isolirte Lateinschulen 2,029 fl. 48 kr. 2 hl.

§ 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth 682 fl. — kr.

b) Beiträge an weibliche Erziehungsanstalten in Bayreuth 250 fl. — kr. — hl.

§ 4. Für einen Freiplatz in der Anstalt armer krüppelhafter Kinder in München 130 fl. — kr. — hl.

§ 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth 1,347 fl. 20 kr.

b) für die Naturalienkabinete daselbst 250 fl. — kr. — hl.

c) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr. — hl.

d) Zuschuß zum Bayreuther Provincialschulfond 2,000 fl. — kr. hl.

e) an das Aufsees'sche Seminar in Bamberg 240 fl. 2 kr. — hl.

f) an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach 225 fl. — kr. — hl.

g) für drei Freiplätze im Präparanden-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs 240 fl. — kr. — hl.

h) drei Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg 300 fl. — kr. — hl.

i) Beitrag an das Martinsstift in Rübenhausen 100 fl. — kr. — hl.

k) an das germanische Museum in Nürnberg 50 fl. — kr. — hl.

l) Zuschuß für die Diaconissen-Anstalt in Neuendettelsau 100 fl. — kr. — hl.

§ 6. Reservefond für Erziehung und Bildung 1000 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. III. 127,976 fl. 2 kr. 3 hl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§ 1. Kreisgewerbschule in Bayreuth 10,361 fl. 21 kr. 1 hl.

§ 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Bamberg 9,414 fl. 32 kr. — hl.

b) in Hof 7,660 fl. 40 kr. — hl.

c) in Wunsiedel 4,059 fl. 1 kr. 3 hl.

§ 3. Für Theuerungszulagen der Gewerbsschullehrer pro 1869 5,069 fl. 25 kr. — hl.

§ 4. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für die Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relicten 1,018 fl. 30 kr. — hl.

§ 5. Zuschuß zur Exigenz der Kreisackerbauschule 3,929 fl. 20 kr. — hl.

§ 6. Gehaltsbezüge des Kreis-Cultur-Ingenieurs Hintz 1,800 fl. — kr. — hl.

§ 7. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Gewerbschulen 200 fl. — kr. — hl.

§ 8. Stipendien für Zöglinge:
a) an den polytechnischen und Gewerbschulen 300 fl. — kr. — hl.
b) an Ackerbauschulen 300 fl. — kr. — hl.

§ 9. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 350 fl. — kr. — hl.

§ 10. Uebrige Ausgaben für Industrie und Cultur:
a) für die Weberschule in Münchberg 1,600 fl. — kr. — hl.
b) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 500 fl. — kr. hl.
c) für die agriculturchemische Versuchsstation Bayreuth 300 fl. — kr. — hl.
d) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrection, dann der Be- und Entwässerungen 600 fl. — kr. — hl.
e) zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich zu Prämien für Zuchtvieh 300 fl. — kr. — hl.
f) für die Floßaufsicht 475 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. IV. 48,237 fl. 50 kr. — hl.

Cap. V.
Gesundheit.

§ 1. Irrenanstalten:
a) Beitrag für die Anstalt St. Georgen 700 fl. — kr.
b) zur Verzinsung und Tilgung des Baucapitales von 500,000 fl. für eine Kreisirrenanstalt 26,000 fl. — kr.
c) Remuneration des Irrenhausarztes Dr. Engelmann für dessen Mitwirkung beim Bau und bei der Einrichtung der Kreisirrenanstalt 400 fl. — kr.

§ 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Heilanstalten zu unterhaltenden Irren 3,300 fl. — kr.

§ 3. Beiträge zu Krankenanstalten:
a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 225 fl. — kr.
b) zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg 100 fl. — kr.

§ 4. Beitrag zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte 400 fl. — kr.

§ 5. Beiträge zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden 2,000 fl. — kr.

§ 6. Für Freitische unbemittelter Kurgäste im Bade Steben 200 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 33,325 fl. — kr.

Cap. VI.
Wohlthätigkeit.

§ 1. Beiträge an Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder 5,000 fl. — kr.

§ 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 500 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 5,500 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§ 1. Beiträge für Districtsstraßen 15,000 fl. — kr.

§ 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen 5,000 fl. — kr.

Summe des Cap. VII. 20,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 407 fl. 18 kr. 1 dl.

Summe des Cap. VIII. 407 fl 18 kr. 1 dl.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap.			
Cap. I.	2,726 fl.	23	kr.
„ II.	2,250 fl.	—	kr.
„ III.	127,976 fl.	2¾	kr.
„ IV.	48,237 fl.	50	kr.
„ V.	33,325 fl.	—	kr.
„ VI.	5,500 fl.	—	kr.
„ VII.	20,000 fl.	—	kr.
„ VIII.	407 fl.	18¼	kr.

Gesammtsumme der Kreisausgaben 240,422 fl. 34 kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse:

§ 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge 9,888 fl. 26 kr.

§ 2. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben 12 fl. 10½ kr.

§ 3. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation 32,197 fl. 30½ kr.

§ 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die bisherigen Congrualzuschüsse 31,280 fl. — kr.

§ 5. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§ 6. Zur Unterstützung älterer Schullehrer, die vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind 5,449 fl. — kr.

§ 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein für dienstunfähig gewordene Schullehrer 8,900 fl. — kr.

§ 8. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 90,227 fl. 7 kr.

Cap II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

— fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

— fl. — kr.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre.

Summe per se 13,876 fl. 27 kr.

Cap. V.

Kreisumlage

zu 15 Procent von der Steuerprincipalsumme von 936,887 fl. 25½ kr. nach Abzug von 3 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 136,319 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 136,319 fl. — kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	90,227 fl.	7 kr.
„ II.	— fl.	— kr.
„ III.	— fl.	— kr.
Cap. IV.	13,876 fl.	27 kr.
„ V.	136,319 fl.	— kr.

Summe der Kreis-Einnahmen 240,422 fl. 34 kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr 1869 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Nachdem die Mehrzahl der Landräthe den Lehrern der isolirten Lateinschulen anderer Regierungsbezirke Theuerungszulagen aus Kreisfonds auch pro 1868 nachträglich bewilliget hat, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung von Oberfranken, dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung dieses Postulat wiederholt zur nachträglichen Bewilligung zu empfehlen.

2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes demselben bei seinem nächsten Zusammentritte der von Unserer Regierung bereits in Aussicht genommene Vorschlag über eine zweckmäßigere und den bezüglichen Leistungen der beiden Institute für Lehramtspräparandinnen zu Weichs und Bamberg entsprechende Vertheilung der unter Cap. III § 5 lit. g und h der Kreisausgaben bezeichneten Positionen von 540 fl. mitgetheilt werde.

3) Wir genehmigen, daß dem Beschlusse des Landrathes gemäß an den historischen Verein in Bayreuth zur Herausgabe der Regesten des Hauses Orlamünde ein Zuschuß von 200 fl. aus der Etatsposition von 500 fl. für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und

Alterthümern (Cap. III § 5 lit. c) verabreicht werde.

4) Wir genehmigen die Beschlüsse des Landrathes, an der Kreisgewerbschule zu Bayreuth dem Pedell die Remuneration für Reinigung der Localitäten im Betrage von 30 fl. zu belassen, dann dem frühern Lehrer Schamel eine außerordentliche Unterstützung von 100 fl. und der Pedellswittwe Friedrich eine solche von 25 fl. zu gewähren.

5) Den Beschlüssen des Landrathes, an der Gewerbsschule Bamberg

a) dem Handelslehrer Heinisch den Functionsbezug der höchsten Dienstesaltersclasse mit 1200 fl. zu bewilligen und ihm zugleich 50 fl. Remuneration für den Unterricht in der Arithmetik und deutschen Sprache im I. Curse der Handelsabtheilung zu belassen, und

b) dem Pedell Landgraf eine Zulage von 50 fl. zu gewähren,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, auch dem an der Gewerbschule zu Hof neu aufzustellenden Handelslehrer die Theuerungszulage von 200 fl. zu bewilligen.

7) Der Landrath hat dem Kreiscultur-Ingenieur Hintz vom 1. Januar 1869 an einen Gehalt von 1200 fl. des Jahres, dann eine Serennalzulage von 200 fl. bis zu einem Gehalte von 1800 fl. nebst einem für das Jahr 1869 bestimmten Reiseaversum von 600 fl. bewilligt.

Diesem Beschlusse ertheilen Wir Unsere Genehmigung und haben hiernach den erforderlichen Mehrbedarf von 200 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben für 1869 Cap. IV § 6 einstellen lassen.

8) Wir genehmigen unter Aufhebung der entgegenstehenden Satzungsbestimmungen, daß die Aufnahme von Zöglingen in die Kreisackerbauschule von Oberfranken künftig durch den Vorstand dieser Schule erfolge, während die Verleihung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt auch fernerhin der Kreisregierung vorbehalten bleiben soll.

9) Dem Beschlusse des Landrathes, die Obligationen für das zum Bau der Kreisirrenanstalt aufzunehmende Darlehen im Restbetrage von 300,000 fl. an Bankhäuser zu einem festen Curs käuflich zu überlassen, ertheilen Wir unsere Genehmigung und verordnen, daß dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritt eine genaue Uebersicht sämmtlicher Bau- und Einrichtungskosten der Kreisirrenanstalt vorgelegt werde.

10) Nachdem der Landrath auf den Vorschlag, eine besondere Kreisanstalt zur Unterbringung von absolut Unheilbaren in St. Georgen zu errichten, nicht eingegangen ist, so befehlen Wir Unserer Kreisregierung, die Veräußerung der dortigen Anstaltsgebäude und Gärten, sowie der entbehrlichen Mobilien seiner Zeit nach dem Antrage des Landrathes einzuleiten.

11) Wir genehmigen die Beschlüsse:

a) daß dem Kreisbaubeamten Frank vom 1. April 1869 an bis zur Beendigung des Baues der Kreisirrenanstalt eine weitere Remuneration von 3000 fl., zahlbar mit 225 fl. per Monat und der Rest nach Beendigung des Baues gewährt und diese aus der Baucasse bestritten werde;

b) daß dem Kreiscassadiener Gewinner für die ihm durch das Kreisanlehen verursachten Mehrarbeiten eine Remuneration von 20 fl. bewilliget werde.

12) Ueber die Ernennung des Oberarztes und Vorstandes der Kreisirrenanstalt wird besondere Entschließung ergehen.

13) Aus Anlaß des Wunsches, welchen der Landrath bei der Beschlußfassung über die Ausgaben-Position „zur Unterstützung entlassener Sträflinge“ gestellt hat, ist bereits am 28. December v. Js. sub Nro. 15,494 von Unserm Staatsministerium des Innern an die Vorstände der Straf- und Polizei-Anstalten auf Grund der Hausordnungen dieser Anstalten entsprechende Weisung erlassen worden.

V.

Auf die weiteren Aeußerungen und Anträge des Landrathes erwidern Wir, was folgt:

1) Dem Wunsche des Landrathes, die Gewerbschulen zu Staatsanstalten zu erheben, stehen zur Zeit gesetzliche Bestimmungen entgegen, und der weitern Bitte um Errichtung eines Realgymnasiums und einer Industrie-Schule für Oberfranken werden Wir sorgfältige Erwägung zuwenden, sobald das Bedürfniß hiezu auf Grund längerer Erfahrungen sich mit Sicherheit bemessen lassen wird.

2) Bezüglich der Anträge wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen verweisen Wir auf den dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen und Erbauung von Vicinalbahnen betreffend.

3) Dem wiederholten Wunsche des Landrathes, daß durch die seltenere Ertheilung von Bewilligungen zu Collecten für Abgebrannte auch der häufigen Gleichgültigkeit in Benützung der Feuerversicherungsanstalten wirksam entgegengetreten werde, wollen Wir die entsprechende Bedachtnahme bei Begutachtung solcher Collectengesuche durch Unsere Kreisregierung von Oberfranken zugewendet wissen.

4) Aus Anlaß des Wunsches einer durchgreifenden Revision des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und des Antrages auf Freigabe der Advocatur verweisen Wir auf die dießjährigen Landtagsverhandlungen in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 13. und 14. Januar l. Js.

Uebrigens werden Wir den auf Vermehrung der Advocatenstellen in Oberfranken gerichteten Anträgen besondere Erwägung zuwenden.

Indem Wir bei Ertheilung des gegenwärtigen Abschiedes dem Landrathe von Oberfranken gerne die wohlgefällige Anerkennung der von demselben kundgegebenen Loyalität seiner Gesinnungen, sowie des wiederholt bewiesenen Eifers und der Bereitwilligkeit für die Förderung der Kreisinteressen aussprechen, versichern Wir denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 3. März 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

Veränderungen in der Benennung des Forstpersonals betr.

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1868, Veränderungen in der Benennung des königlichen Forstpersonals betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Nr. 67 S. 2073), auf das Forstpersonal der k. Universität Würzburg und des dortigen Juliusspitals mit dem Beifügen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Forstwart Ignaz Benkert auf dem Sodenberge in Zukunft anstatt des Titels eines Revierförsters den eines Oberförsters zu führen habe.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 15. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Bezold.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Kammerjunker Grafen Friedrich Pocci auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. März l. Js. vom 16. l. Mts. an die Zollrechnungscommissariats-Assistenten Joseph Schmidtler, Johann Blab und Dr. Friedrich Helbrich zu Zollrechnungscommissären dritter Classe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13 März l. Js. den bisherigen Professor am Maximilians-Gymnasium in München, Joseph Lauth, in seiner Eigenschaft als Gymnasialprofessor in den Ruhestand treten zu lassen;

den bisherigen Studienlehrer an der lateinischen Schule des Ludwigs-Gymnasiums in München, Georg Späth, zum Gymnasialprofessor am Maximilians-Gymnasium in München zu befördern;

den Studienlehrer an der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München, Dr. Joseph Stanger, als Studienlehrer an die lateinische Schule des Ludwigs-Gymnasiums zu berufen;

den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt Landshut, Julius Eilles, in gleicher Eigenschaft an die lateinische Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München zu versetzen, und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Assistenten am Ludwigs-Gymnasium, Dr. Nicolaus Wecklein, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule des Maximilians-Gymnasiums in München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Assistenten an der Studienanstalt Kempten, Johann Evangelist Kraus, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt Landshut in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. März l. Js. die zu Heilsbronn erledigte Notarstelle dem bisherigen Notar zu Selb, Johann Carl Gottfried Landgraf, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte willfahrend, zu verleihen und

zum Notar in Selb den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Florian Friedel aus Frammersbach, dermalen zu Würzburg, zu ernennen, ferner

den Bezirksamtmann Carl Zölch zu Ebersberg auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand treten zu lassen und

zum Bezirksamtmann von Ebersberg den Bezirksamts-Assessor Johann Alexander Hellmuth zu Pfaffenhofen zu befördern, endlich

unter'm 17. März l. Js. zum Bezirksamts-Assessor in Germersheim den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Joseph von Stichaner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. März l. Js. nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt wird:

der functionirende Landwehr-Bezirks-Commandant von Aschaffenburg, Major Carl Loë, zum 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Ernannt wird:

zum Landwehr-Bezirks-Commandanten von Aschaffenburg:

der Major Alexander von Gilardi vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland.

Befördert werden:

zu Majoren:

die Hauptleute Theodor Schieder im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Mehn vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, und Friedrich Pfeufer von der 3. Sanitäts-Compagnie im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 6. März l. Js. den Generallieutenant in Disponibilität Theodor Freiherrn von Zeetze zu Allerhöchstihren Generaladjutanten zu ernennen.

dem Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherrn von Rechtenthal vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes, — und

dem Gemeinen Felix Freiherrn von Bursian vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian die Erlaubniß zum Tragen der im königlich hannöverschen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Gedächtnißmedaille für Langensalza zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Christian Freiherrn Haller von Hallerstein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und Maximilian Kühlmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

die Unterlieutenants August Schuster vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Sander vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Michael Berninger vom Genie-Stab, — dann den Unterveterinärarzt Maximilian Brüller vom 2. Artillerie-

Regiment vacant Lüder auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 9. März l. Js. dem pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Maltheser-Ordens und des Ritterkreuzes des fürstlich monaco'schen Ordens vom heiligen Carl zu ertheilen;

den Divisions-Commando-Secretär Joseph Neubauer vom 3. Armee-Divisions-Commando in den Ruhestand zu versetzen;

den Canzlei-Secretär Christoph Wild vom Festungs-Commando in Ulm zum Divisions-Commando-Secretär beim 3. Armee-Divisions-Commando, und

den Regiments-Canzlei-Actuar Maximilian Mindel zum Canzlei-Secretär im Kriegsministerium zu befördern;

am 10 März l. Js. den Unterlieutenant Johann Dolles vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen, — und

den Unterlieutenant Johann Grafen von Froberg-Montjoye vom 3. Jäger-Bataillon aus dienstlichen und disciplinären Erwägungen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian von Fleckinger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. März l. Js. den Unterlieutenant Johann Schmidt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann

unter'm 12. März l. Js. den Unterlieutenant Theodor von Gähler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und den Bataillonsauditor Rudolph Reisenegger vom Artillerie-Corps-Commando auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerialrathe im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Michael von Suttner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Comthurkreuzes I. Classe des Friedrichsordens, und

dem k. Regierungsrathe Carl Hermann Müller in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des Albrechts-Ordens zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vicar Wilhelm Robbe aus Bergstadt in Preußen das Indigenat zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Donnerstag den 25. März 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 20. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 23. März 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör. Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. März l. Js. den Oberförster Hubert Fürther von Reichmannshausen, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Lohr erledigte Revier Lohrerstraß in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Philipp Hoffmann von Aschaffenburg zum provisorischen Oberförster in Reichmannshausen, Forstamts Mainberg, zu ernennen;

unter'm 16. März l. Js. den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Passau, Priester Joseph Fisch, nach Maßgabe der §§. 19 und 25 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorbehaltlich geeigneter Wiederverwendung in den Ruhestand treten zu lassen,

den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Kitzingen, Priester Johann Abert, dann

den geprüften Lehramts-Candidaten und Claßverweser an der Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, Johann Baptist Bauer, zu Studienlehrern der lateinischen Schule an der Studienanstalt zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

den geprüften Lehramts-Candidaten und Mathematik-Assistenten an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Passau, Joseph Mayenberg, zum Studienlehrer für Mathematik an der genannten Studienanstalt gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 17. März l. Js. dem Bezirksgerichte Frankenthal einen Assessor außer dem Status beizugeben, und diese Stelle dem Landgerichts-Assessor Eduard Jung in Landau auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, ferner

auf die erledigte Stelle eines Zahlmeisters der k. Pensionsamortisations-Casse den Zahlmeister bei der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Wolfgang Anton Pramberger, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und

zum Zahlmeister bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse den Buchhalter der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse, Ludwig Hannes, zu befördern.

unter'm 18. März l. Js. die erledigte Stelle eines Präfecten und ersten Seminarlehrers am Schullehrerseminar zu Freising dem zweiten Seminarlehrer am Schullehrer-Seminare zu Straubing, Joseph Dresely, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 21. März l. Js. den Landgerichts-Assessor Johann Baptist Schmucker in Kastl wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren treten zu lassen, und

zum Assessor am Landgerichte Kastl den Bezirksgerichts-Accessisten Albrecht Collasowitz in Amberg zu ernennen; dann

die am Landgerichte Roth erledigte Gerichtsschreiberstelle dem geprüften Rechtspraktikanten am Landgerichte Dingolfing, Joseph Freylinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. März l. Js. die katholische Pfarrei Brunnen, Bezirksamts Schrobenhausen dem Priester Nikolaus Pichler, Pfarrer in Ambach, Bezirksamts Neuburg a/D. und

die katholische Pfarrei Bogenberg, Bezirksamts Bogen dem Priester Albert Leismiller, Pfarrer und Districtsschulinspector in Teugn, Bezirksamts Kelheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pfersdorf, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Adam Mehling, Caplan in Kronungen, desselben Bezirksamts und

daß die katholische Pfarrei Donnersdorf, Bezirksamts Gerolzhofen von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Carl Volkmann verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. März l. Js. der von dem freiherrlich von Redwitz'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Georg Andreas Herrmann aus Oettingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gärtenroth, Decanats Culmbach die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die gegenwärtig erledigte Stelle des Domdechants in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg den Domcapitular und General-Vicar Dr. Lorenz Clemens Gratz daselbst zu ernennen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 15. März l. Js. dem Adam Neubecker und Ernst Philipp Hinkel in Offenbach, auf den von ihnen erfundenen Vormaisch-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. März 1869 anfangend, und

dem Maschinenfabricanten Oscar Schimmel und Comp. in Chemnitz, auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen Hammerkurbelwalke in ihrer Anwendung als Wasch-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren vom 15. März 1869 anfangend, dann

unter'm 19. März l. Js. dem Julius Ferrenholtz von Wesseling bei Cöln, auf die von ihm erfundene Universal-Simshobelmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 19. März, 1869 anfangend,

unter'm 20. März l. Js. dem John Heaton von London, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Fabrication des Eisens und des Stahls und an den hiezu verwendeten Apparaten, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 20. März 1869 anfangend, und

unter'm 21. März l. Js. dem Fabricanten J. G. Kugler von Nürnberg, auf Herstellung von Elfenbein-Pergament, von ihm „Imitation ivory tablets" genannt, für den Zeitraum, von drei Jahren, vom 21. März 1869 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Freitag, den 26. März 1869.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 16. November 1868.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 4. bis 16. November 1868 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1866/67.

Die Rechnungen für das Jahr 1866/67:

A. der Kreishilfscasse:

mit Einnahme von
7,694 fl. 27¼ kr.
mit Ausgabe von
6,715 fl. 52 kr.

Activrest von 978 fl. 35¼ kr.
und einem Vermögensstande von
37,615 fl. 5½ kr.

B. der Kreis-Irrenanstalt:

mit Einnahme	308,700 fl. 23¼ kr.
Ausgabe	308,767 fl. 19½ kr.
Passivrest	66 fl. 56¼ kr.

und mit einem Vermögensstande von
341,550 fl. 2 kr.

C. der Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare:

mit Einnahme	7,266 fl. 17 kr.
mit Ausgabe	7,398 fl. 34¾ kr.
Passivrest	132 fl. 17¾ kr.

und mit einem Vermögensstande von
36,082 fl. 54½ kr.

D. der Kreis-Entbindungsanstalt:

Einnahme	14,849 fl. 47½ kr.
Ausgabe	16,035 fl. 21 kr.
Passivrest	1,185 fl. 33½ kr.

und mit einem Vermögen von
101,537 fl. 20½ kr.

E. des Maximilians-Hilfs-Magazins:

Einnahme	4,307 fl. 39 kr.
Ausgabe	4,076 fl. 11¼ kr.
Activrest	231 fl. 27¾ kr.

und mit einem Vermögensstande von
89,228 fl. 48¾ kr.

F. des Kreis-Schulfonds:

Einnahme	4,248 fl. 58 kr.
Ausgabe	3,149 fl. 17 kr.
Activrest	1,099 fl. 41 kr.

und mit einem Vermögen von
8,042 fl. 41 kr.

G. der Kreis-Gewerbsschule:

Einnahme	29,294 fl. 56¾ kr.
Ausgabe	27,509 fl. 19 kr.
Activrest	1,785 fl. 37¾ kr.

und mit einem Vermögensstande von
36,316 fl. 26¼ kr.

H. der Kreisfonds:

Einnahme	297,007 fl. 17¾ kr.
Ausgabe	284,707 fl. 19¾ kr.
Activrest	12,299 fl. 58 kr.

sind von dem Landrathe anerkannt, sonach diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des Jahres 1868 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1869.

Dasselbe berechnet sich vorbehaltlich etwaiger Ab- und Zugänge nach der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capital- und Einkommensteuer auf
1,353,108 fl. 15¾ kr.
sonach Ein Steuerprocent auf
13,531 fl. — kr.

III.

Kreis-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1869.

Wir genehmigen die von dem Landrathe geprüften Voranschläge in folgenden Sätzen:

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2 Procent vom Netto-Ertrage der Kreisumlage 2,983 fl. 36 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,800 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 200 fl.

§. 3. Regiekosten 300 fl.

Summe des Cap. II. 2,300 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 105,760 fl. 51¼ kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen
5,250 fl. 31¼ kr.

§. 3. Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) Beitrag zum historischen Vereine zu Würzburg 500 fl. — kr.

b) zum Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach 200 fl. — kr.

c) Beitrag zum Martinsstift zu Rübenhausen 100 fl. — kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Taubstummen-Institute zu Würzburg 1000 fl. — kr.

b) im Central-Blinden-Institute zu München 250 fl. — kr.

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 130 fl. — kr.

d) in der Blinden-Erziehungsanstalt zu Würzburg 500 fl. — kr.

§. 5. Beiträge zur Besoldung der Lehrer im Taubstummen-Institute zu Würzburg
350 fl. — kr.

§. 6. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 100 fl. — kr.

§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung
1000 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 115,441 fl. 22¼ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule zu Würzburg 17,162 fl. 38¼ kr.

§. 2. Uebrige Gewerbschulen:

a) zu Aschaffenburg 5,030 fl. — kr.

b) zu Schweinfurt 5,786 fl. 51 kr.

§. 3. Theuerungszulagen für die wirklichen Gewerbsschullehrer nach der für Studienlehrer genehmigten Skala ꝛc. 1868 und 1869 4,905 fl. 52 kr.

§. 4. Zuschuß zum Kreis-Pensions- und Unterstützungsfond für Gewerbschul-Lehrer und ihre Relicten 1,150 fl. — kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Visitations- und Prüfungscommissäre 324 fl. — kr.

§. 6. Beitrag zum Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer 419 fl. — kr.

§. 7. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen 500 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 8,000 fl. — kr.

b) für den polytechnischen Verein zu Würzburg 2,500 fl. — kr.

c) für Anschaffung von Werkzeugen, Mustern und Modellen 500 fl. — kr.

d) für Hebung der Rhön-Industrie 1,500 fl. — kr.

e) für gewerbliche Fortbildungs-Schulen 6,000 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 53,778 fl. 21¼ kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Werneck:

a) Beitrag zur Personal- und Realexigenz 10,000 fl. — kr.

b) zur Schuldentilgung 20,000 fl. — kr.

§. 2. Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 5,000 fl. — kr.

§. 3. Kreis-Verpflegungsanstalt für Unheilbare 2,000 fl. — kr.

§. 4. Remuneration für Aerzte in armen Gegenden 3,000 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 40,000 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge für Rettungsanstalten

a) zu Trautberg 400 fl. — kr.

b) „ Volkersberg 400 fl. — kr.

c) „ Klosterhausen 400 fl. — kr.

d) „ Schweinfurt 400 fl. — kr.

e) für die Rhönbezirke 400 fl. — kr.

f) für die vormals Aschaffenburg'schen Gebietstheile 400 fl. — kr.

g) für entlassene Büßerinnen in der Anstalt zu Zell 400 fl. — kr.

h) für die Anstalt zu Ernstkirchen
400 fl. — kr.

i) für jene zu Wörth 400 fl. — kr.

k) für die Cretinenanstalt zu Neudettelsau
300 fl. — kr.

l) an arme Gemeinden für Kinder in Rettungsanstalten 2,000 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 5,900 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und zur Unterhaltung von Districtsstraßen
14,000 fl. — kr.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 4,000 fl. — kr.

Summe des Cap. VII. 18,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeine Reserve		1,288 fl.	37½	kr.
Hiezu Cap.	VII.	18,000 fl.	—	kr.
„	VI.	5,900 fl.	—	kr.
„	V.	40,000 fl.	—	kr.
„	IV.	53,778 fl.	21¼	kr.
„	III.	115,441 fl.	22¾	kr.
„	II.	2,300 fl.	—	kr.
„	I.	2,983 fl.	36	kr.

Summe der Kreisausgaben
239,691 fl. 57½ kr.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations-Beiträge

a) für deutsche Schulen
16,536 fl 42¼ kr.

b) Für isolirte Lateinschulen
137 fl. 30 kr.

§. 2. Für ständige Bauausgaben
82 fl. 50 kr.

§. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation
27,249 fl. 45 kr.

§. 4. Für Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Ergänzung des Einkommens ihrer Lehrer 20,245 fl. 8 kr.

§. 5. Für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr.

§. 6. Zum Unterhalte von Schullehrern, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiscirt worden sind
3,400 fl. — kr.

§. 7. Zuschuß zum Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 15,400 fl. — kr.

§. 8. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr.

§. 9. Zur Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 2,000 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 87,551 fl. 55¼ kr.

Cap. II.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre 2,960 fl. 42 kr.

Cap. III.

Kreisumlage zu $11\frac{1}{4}$ Procent von der Steuer-Principal-Summe von 1,353,108 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe 149,179 fl. 20 kr.

Summe der Kreis-Einnahmen 239,691 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Antrage, daß dem Rendanten der Kreishilfscasse eine Entschädigung von jährlich 50 fl. für unvermeidliche Geldverluste vom Jahre 1865/66 beginnend gewährt werde, ertheilen Wir die Genehmigung.

2) Die Erhöhung des Zuschusses aus Centralfonds für Districts-Straßen von 27,000 fl. auf 35,000 fl. wäre nur durch Kürzung der Antheile der übrigen Regierungs-Bezirke zu ermöglichen.

Wir haben jedoch zur Zeit noch keinen genügenden Anlaß erkannt, von den Grundlagen der Vertheilung abzugehen.

3) Dem Antrage des Landrathes bezüglich der Sistirung der bisherigen besondern Remuneration des Vorstandes der mechanischen Werkstätte an der Kreisgewerbschule zu Würzburg ist auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen durch Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bereits entsprochen worden.

4) Wir genehmigen den Antrag, die Lehrer für die Handelsfächer und neueren Sprachen an den Gewerbschulen Aschaffenburg und Schweinfurt den übrigen Lehrern dieser Schulen in Bezug auf Gehalts-, Alters-, Theuerungs- und Pensionszuschüsse gleichzustellen.

5) Dem Antrage des Landrathes, die Erübrigungen bei den Kreisfonds für Erziehung und Bildung mit 812 fl. $29\frac{3}{4}$ kr. dem Kreis-Unterstützungs-Vereine für dienstuntaugliche Schullehrer zuzuwenden, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

6) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, den Lehrern der Gewerbs-Schulen, welche 18 Jahre und darüber im Dienste sind, eine Theuerungszulage von je 100 fl. pro 1868 nachträglich zu gewähren.

7) Die Anträge des Landrathes auf Erhöhung der Beiträge der Pfleglinge in der Kreis-Irrenanstalt werden gleichzeitig mit den bereits vorliegenden Anträgen auf Aenderung der Anstalts-Satzungen ihre Würdigung und Bescheidung finden.

8) Bezüglich der Ueberschreitungen der Baukosten bei der Kreis-Irrenanstalt sind dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die weiteren Aufklärungen mitzutheilen.

9) Die Ueberlassung der Wittwen= und Waisenfonds=Beiträge der Beamten der Kreis=Irrenanstalt an den allgemeinen Unterstützungs=Verein für die Hinterlassenen der Staatsdiener ist genehm.

10) Die Anträge wegen Anstellung der Assistenzärzte bei der Kreis=Irrenanstalt haben inzwischen Berücksichtigung erhalten.

11) Dem vom Landrathe ausgesprochenen Wunsche, daß der Artikel 4 des Feuer=Versicherungs=Gesetzes vom 28. Mai 1852 im Wege der Gesetzgebung aufgehoben und die aus dieser Aufhebung eventuell nöthige Umgestaltung der ganzen Immobiliar=Brandversicherungs=Gesetzgebung durchgeführt werden möge, stehen in Betrachtnahme der tief eingreifenden Folgen zu gewichtige Bedenken entgegen, als daß Wir demselben Unsere Billigung zu ertheilen vermöchten.

12) Dem Beschlusse des Landrathes, der Tuchmacher=Genossenschaft zu Bischofsheim drei Maschinen unter Vorbehalt des Eigenthums der Kreisgemeinde und unter Garantie des ordnungsmäßigen Gebrauchs zu überlassen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

V.

Auf die von dem Landrathe außerdem gestellten Anträge und Wünsche erwidern Wir:

1) Hinsichtlich der Anträge auf Erbauung weiterer Eisenbahnen verweisen Wir auf den dem Landtage vorliegenden Gesetz=Entwurf, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staats=Eisenbahnen betreffend.

2) Wir werden die Bitte des Landrathes um Errichtung einer Industrie=Schule in Würzburg in sorgfältige Erwägung ziehen lassen, und beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, die einschlägigen Verhältnisse der erforderlichen näheren Prüfung zu unterstellen und hiebei zugleich die im Landrathe angeregte Frage einer zweckmäßigen Erweiterung des chemischen Unterrichtes an der Kreisgewerbsschule einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

3) Dem Gesuche von 12 Gemeinden des Bezirksamtes Mellrichstadt um monatliche Abhaltung eines Amtstages in Justizsachen zu Fladungen stehen allzu wichtige, dem Proceß=Rechte entnommene Bedenken entgegen.

4) Die zur Verhütung der Benachtheiligung der Feldgrundstücke durch Staats=, Stiftungs= und Körperschaftswaldungen beantragte Verlegung der Wege auf die Grenzen wurde Seitens der Forstverwaltung grundsätzlich bisher schon angestrebt und wird auch in Zukunft stattfinden, so weit es in Rücksicht auf die gebotene Richtung der Wege, die Terrain- und Waldstands=Verhältnisse zulässig erscheint.

5) Dem Antrage auf Verlegung der Zahlungstermine für Holzstrichgelder vom 1. Sept. auf den 1. Decbr. kann mit Rücksicht auf Ermöglichung der rechtzeitigen Erhebung der

Gefälle und rechtzeitige Stellung der Rechnungen eine Folge nicht gegeben werden.

6) Bezüglich der Weiterführung der Sinngrund-Straße auf preußischem Gebiete hat Unsere Kreisregierung, K. d. Innern, von dem Erfolge des von ihr mit den k. preußischen Behörden eingeleiteten Benehmens dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Aufschluß zu geben.

7) Bei den Anträgen auf gänzliche Abstellung des Collectirens bei Brandschäden und auf Verkleinerung der Brodtax-Bezirke vermissen Wir eine zureichende Begründung.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne dessen eifrige und ersprießliche Thätigkeit mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 6. März 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die XXXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 1. l. M. (Regierungsbl. pag. 303) ist heute die siebenunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reggsbl. 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth** geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1869 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. vom 1. Juli 1869 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Juli 1869 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1869.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der siebenunddreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Nummernfolge** geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1007	15668	29256	30897	35472	56062	58353	59267
1107	15768	29356	30997	35572	56162	58373	59367
1207	15868	29456	31051	35672	56262	58453	59467
1307	15968	29556	31151	35772	56362	58473	59567
1407	16033	29656	31251	35872	56462	58553	59667
1507	16133	29756	31351	35972	56562	58573	59767
1607	16233	29856	31451	41008	56662	58653	59867
1707	16333	29956	31551	41108	56762	58673	59967
1807	16433	30097	31651	41208	56862	58753	60090
1907	16533	30197	31751	41308	56962	58773	60095
15068	16633	30297	31851	41408	58053	58853	60190
15168	16733	30397	31951	41508	58073	58873	60195
15268	16833	30497	35072	41608	58153	58953	60290
15368	16933	30597	35172	41708	58173	58973	60295
15468	29056	30697	35272	41808	58253	59067	60390
15568	29156	30797	35372	41908	58273	59167	60395

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

60490	63044*	77228	81201	83617	95858	106079	114208
60495	63061	77328	81236	83717	95958	106179	114308
60590	63144*	77428	81301	83817	104079	106279	114408
60595	63161	77528	81336	83917	104179	106379	114508
60690	63244*	77628	81401	85072	104279	106479	14608
60695	63261	77728	81436	85172	104379	106579	114708
60790	63344*	77828	81501	85272	104479	106679	114808
60795	63361	77928	81536	85372	104579	106779	114908
60890	63444*	78001	81601	85472	104679	106879	115030
60895	63461	78101	81636	85572	104779	106979	115130
60990	63544*	78201	81701	85672	104879	113032	115230
60995	63561	78301	81736	85772	104979	113132	115330
62073*	63644*	78401	81801	85872	105069	113232	115430
62173*	63661	78501	81836	85972	105169	113332	115530
62273*	63744*	78601	81901	95058	105269	113432	115630
62373*	63761	78701	81936	95158	105369	113532	115730
62473*	63844*	78801	83017	95258	105469	113632	115830
62573*	63861	78901	83117	95358	105569	113732	115930
62673*	63944*	81001	83217	95458	105669	113832	
62773*	63961	81036	83317	95558	105769	113932	
62873*	77028	81101	83417	95658	105869	114008	
62973*	77128	81136	83517	95758	105969	114108	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1869 außer Verzinsung.

München, den 15. März 1869.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4^1/_2$ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. (Regierungs-Blatt 1869 Seite 305—306) hat heute die VII. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent“

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth** geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu $4^1/_2$ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen“

beigefügt ist.).

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. Juli 1869** außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1869 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen

Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1869 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1869.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

4*	504*	1030	1530	2004*	2504*	3039	3539	7003
45*	545*	1036*	1536*	2048	2548	3091	3591	7013
104*	604*	1130	1630	2104*	2604*	3139	3639	7103
145*	645*	1136*	1636*	2148	2648	3191	3691	7113
204*	704*	1230	1730	2204*	2704*	3239	3739	7203
245*	745*	1236*	1736*	2248	2748	3291	3791	7213
304*	804*	1330	1830	2304*	2804*	3339	3839	7303
345*	845*	1336*	1836*	2348	2848	3391	3891	7313
404*	904*	1430	1930	2404*	2904*	3439	3939	7403
445*	945*	1436*	1936*	2448	2948	3491	3991	7413

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

22*	722*	1433	2118	2818	3533	4255	4955	5609	6331	7026*
48	748	1444	2148*	2848*	3575	4279	4979	5612	6347*	7062
90	790	1461*	2166	2866	3588*	4293	4993	5689	6367	7073
122*	822*	1533	2218	2918	3633	4355	5009	5709	6431	7126*
148	848	1544	2248*	2948*	3675	4379	5012	5712	6447*	7162
190	890	1561*	2266	2966	3688*	4393	5089	5789	6467	7173
222*	922*	1633	2318	3033	3733	4455	5109	5809	6531	7226*
248	948	1644	2348*	3075	3775	4479	5112	5812	6547*	7262
290	990	1661*	2366	3088*	3788*	4493	5189	5889	6567	7273
322*	1033	1733	2418	3133	3833	4555	5209	5909	6631	7326*
348	1044	1744	2448*	3175	3875	4579	5212	5912	6647*	7362
390	1061*	1761*	2466	3188*	3888*	4593	5289	5989	6667	7373
422*	1133	1833	2518	3233	3933	4655	5309	6031	6731	7426*
448	1144	1844	2548*	3275	3975	4679	5312	6047*	6747*	7462
490	1161*	1861*	2566	3288*	3988*	4693	5389	6067	6767	7473.
522*	1233	1933	2618	3333	4055	4755	5409	6131	6831	
548	1244	1944	2648*	3375	4079	4779	5412	6147*	6847*	
590	1261*	1961*	2666	3388*	4093	4793	5489	6167	6867	
622*	1333	2018	2718	3433	4155	4855	5509	6231	6931	
648	1344	2048*	2748*	3475	4179	4879	5512	6247*	6947*	
690	1361*	2066	2766	3488*	4193	4893	5589	6267	6967	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

2	702	1405*	2107	2807	3512*	4210*	4910*	5633*	6324*	7002
62	762	1455	2115	2815	3572	4216*	4916*	5688	6380	7029
75	775	1498*	2180*	2880*	3584	4252	4952	5689	6392	7100
102	802	1505*	2207	2907	3612*	4310*	5033*	5733*	6424*	7102
162	862	1555	2215	2915	3672	4316*	5088	5788	6480	7129
175	875	1598*	2280*	2980*	3684	4352	5089	5789	6492	7200
202	902	1605*	2307	3012*	3712*	4410*	5133*	5833*	6524*	7202
262	962	1655	2315	3072	3772	4416*	5188	5888	6580	7229
275	975	1698*	2380*	3084	3784	4452	5189	5889	6592	7300
302	1005*	1705*	2407	3112*	3812*	4510*	5233*	5933*	6624*	7302
362	1055	1755	2415	3172	3872	4516*	5288	5988	6680	7329
375	1098*	1798*	2480*	3184	3884	4552	5289	5989	6692	7400
402	1105*	1805*	2507	3212*	3912*	4610*	5333*	6024*	6724*	7402
462	1155	1855	2515	3272	3972	4616*	5388	6080	6780	7429
475	1198*	1898*	2580*	3284	3984	4652	5389	6092	6792	7500
502	1205*	1905*	2607	3312*	4010*	4710*	5433*	6124*	6824*	7502
562	1255	1955	2615	3372	4016*	4716*	5488	6180	6880	7529
575	1298*	1998*	2680*	3384	4052	4752	5489	6192	6892	7600
602	1305*	2007	2707	3412*	4110*	4810*	5533*	6224*	6924*	7602
662	1355	2015	2715	3472	4116*	4816*	5588	6280	6980	7629
675	1398*	2080*	2780*	3484	4152	4852	5589	6292	6992	7700

Kataster-Nummer:

7702	8432*	9101	9801	10540*	11242	11942	12606	13356	14051*	14751*
7729	8468	9176*	9876*	10546	11273	11973	12647	13358	14058	14758
7800	8471	9180*	9880*	10564	11279*	11979*	12650	13390	14080*	14780*
7802	8532*	9201	9901	10640*	11342	12006	12706	13456	14151*	14851*
7829	8568	9276*	9976*	10646	11373	12047	12747	13458	14158	14858
7900	8571	9280*	9980*	10664	11379*	12050	12750	13490	14180*	14880*
7902	8632*	9301	10040*	10740*	11442	12106	12806	13556	14251*	14951*
7929	8668	9376*	10046	10746	11473	12147	12847	13558	14258	14958
8000	8671	9380*	10064	10764	11479*	12150	12850	13590	14280*	14980*
8032*	8732*	9401	10140*	10840*	11542	12206	12906	13656	14351*	15031*
8068	8768	9476*	10146	10846	11573	12247	12947	13658	14358	15036
8071	8771	9480*	10164	10864	11579*	12250	12950	13690	14380*	15100
8132*	8832*	9501	10240*	10940*	11642	12306	13056	13756	14451*	15131*
8168	8868	9576*	10246	10946	11673	12347	13058	13758	14458	15136
8171	8871	9580*	10264	10964	11679*	12350	13090	13790	14480*	15200
8232*	8932*	9601	10340*	11042	11742	12406	13156	13856	14551*	15231*
8268	8968	9676*	10346	11073	11773	12447	13158	13858	14558	15236
8271	8971	9680*	10364	11079*	11779*	12450	13190	13890	14580*	15300
8332*	9001	9701	10440*	11142	11842	12506	13256	13956	14651*	15331*
8368	9076*	9776*	10446	11173	11873	12547	13258	13958	14658	15336
8371	9080*	9780*	10464	11179*	11879*	12550	13290	13990	14680*	15400

Kataster=Nummer:

15431*	16137	16877*	17603	18354	19090	19837*	20514	21271	22003	22753
15436	16177*	16910	17656	18385	19137*	19888	20534	21316	22053	22784
15500	16210	16937	17679	18441	19188	19890	20611	21339	22084	22803
15531*	16237	16977*	17703	18454	19190	19937*	20614	21371	22103	22853
15536	16277*	17003	17756	18485	19237*	19988	20634	21416	22153	22884
15600	16310	17056	17779	18541	19288	19990	20711	21439	22184	22903
15631*	16337	17079	17803	18554	19290	20011	20714	21471	22203	22953
15636	16377*	17103	17856	18585	19337*	20014	20734	21516	22253	22984
15700	16410	17156	17879	18641	19388	20034	20811	21539	22284	23037
15731*	16437	17179	17903	18654	19390	20111	20814	21571	22303	23043
15736	16477*	17203	17956	18685	19437*	20114	20834	21616	22353	23088
15800	16510	17256	17979	18741	19488	20134	20911	21639	22384	23137
15831*	16537	17279	18041	18754	19490	20211	20914	21671	22403	23143
15836	16577*	17303	18054	18785	19537*	20214	20934	21716	22453	23188
15900	16610	17356	18085	18841	19588	20234	21016	21739	22484	
15931*	16637	17379	18141	18854	19590	20311	21039	21771	22503	
15936	16677*	17403	18154	18885	19637*	20314	21071	21816	22553	
16000	16710	17456	18185	18941	19688	20334	21116	21839	22584	
16010	16737	17479	18241	18954	19690	20411	21139	21871	22603	
16037	16777*	17503	18254	18985	19737*	20414	21171	21916	22653	
16077*	16810	17556	18285	19037*	19788	20434	21216	21939	22684	
16110	16837	17579	18341	19088	19790	20511	21239	21971	22703	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den sechs frühern Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1869 außer Verzinsung.

München, den 16. März 1869.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Ostbahn-Maschinenmeister Bernhard Wagner zu Sendling unter'm 28. Februar 1863 verliehene und bis dahin 1869 in Kraft bestandene Privilegium auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen beziehungsweise beim Anstutzen der Sieberohre an den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 28. Februar 1869 anfangend,

das dem Hofapotheker August Lamprecht in Bamberg unter'm 1. April 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine eigenthümliche Herstellungsweise von Porzellanerde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. April 1869 anfangend, und

das dem k. sächsischen Maschinenmeister Johann Heinrich Erhardt in Dresden unter'm 9. Januar 1865 verliehene, und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf einen Apparat zur Controle der Belastung von Locomotiven, Tender und Wagen-Achsen für den Zeitraum von weitern 4 Jahren, vom 9 Januar 1869 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Freitag, den 2. April 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 15. März 1869 in der Streitsache des Georg Hennauer von Windschnur gegen Joseph Huber und Cons. von Flintsbach wegen Fahrtrechts, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Rosenheim und dem k. Bezirksamte dortselbst betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Georg Hennauer von Windschnur gegen Joseph Huber und Cons. von Flintsbach wegen Fahrtrechts,

nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Rosenheim und dem k. Bezirksamte dortselbst betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Bei einer in Folge der Klaganmeldung von dem k. Landgerichte Rosenheim am 18. Juni 1866 anberaumten Verhandlungstagsfahrt behauptete der Kläger Georg Hennauer, daß ihm als Servitutsberechtigten ein Fahrtrecht über gewisse Grundstücke des Joseph Huber und dessen Genossen Joseph Schmid zustehe, was diese beiden Beklagten jedoch als Eigenthümer der Gründe in Abrede stellten.

In dem hierauf abgehaltenen gerichtlichen Augenscheine vom 7. August 1866 wurde unter andern erhoben, daß der streitige schmale Fahrtweg sich zwischen einigen Grundstücken der Beklagten hindurch ziehe, übrigens in dem Katasterauszuge der Steuergemeinde Flintsbach unter Pl. Nr. 793 als Feldweg dieser Gemeinde vorkomme, wogegen die Beklagten behaupteten, daß dem Wege diese Qualität nicht zustehe.

Von Commissionswegen wurde auch die Bemerkung in das Protokoll niedergelegt, daß erst noch näher zu ermitteln sei, ob dem fraglichen Wege die Qualität eines öffentlichen Gemeindeweges zukomme, und in Folge dessen, weil hievon die Competenz mitabhänge, das k. Bezirksamt Rosenheim unter Acten-Mittheilung von Amtswegen eingeladen, sich über diese Frage zu äußern.

Das k. Bezirksamt erließ vor Allem eine Aufforderung an die Gemeindeverwaltung Flintsbach, sich über die Eigenschaft des Weges als Gemeindeweges vernehmen zu lassen, worauf diese Verwaltung unter'm 31. August 1866 erklärte, daß der streitige Weg nie ein öffentlicher, vielmehr nur ein Privatweg gewesen sei und lediglich von einigen Privaten geschaffen, sowie nur von solchen benützt wurde.

Das k. Bezirksamt rescribirte demnach dem k. Landgerichte mit amtlicher Note vom 10. October 1866 unter Actenrückschluß, daß es den fraglichen Weg als keinen öffentlichen erachte und bezüglich der vorliegenden Privat-Ansprüche des Hennauer nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zuständig seien.

Das k. Landgericht erließ jedoch schon unter'm 13. October 1866 an die beiden Parteien ohne weitere Instruction eine Entschließung, worin es dieselben von der bezirksamtlichen Erklärung nebst der Eingabe der Gemeindeverwaltung zwar in Kenntniß setzte, aber seine Incompetenz ex officio aussprach, weil dieser Weg laut Eintrag im Grundsteuerkataster ein Gemeindeweg sei und eröffnete, es bleibe daher den Parteien nun über-

lassen, die Entscheidung des Competenzconflicts anzuregen.

Der k. Advocat Simmerl, als Vertreter der Beklagten, meldete hierauf in einer an das k. Oberappellgericht gerichteten Eingabe d. d. 16. pr. 18. März 1868 den negativen Competenzconflict zur Entscheidung an, weil der Kläger auf Beeinträchtigung ihres Eigenthums bestehe, Selbsthilfe zu besorgen sei, und die Beklagten ein Interesse daran hätten, diese Sache zur endlichen Erledigung zu bringen.

Das k. Landgericht instruirte sonach den negativen Competenzconflict als solchen, in Folge dessen 2 Denkschriften von Seite des k. Bezirksamts und von Seite der beiden Beklagten einliefen, worin die gerichtliche Competenz zu deduciren gesucht wird. Auch der Kläger gab eine Erklärung zu Protokoll, worin er nun die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen behauptet.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes, wovon die Interessenten Kenntniß erhalten haben, erschien Niemand von denselben.

Der ernannte Referent, Oberappellrath von Schmid, erstattete hiebei seinen mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigern Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt seinen motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in dieser Sache nicht vorliegt, daher der Antrag der Beklagten vom 16. März 1868 auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Die Prüfung der Acten ergibt die Verweisung dieser Sache zu den Gerichten.

Ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden nach Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1850 ist gegeben, da das k. Landgericht und das k. Bezirksamt Rosenheim in Ansehung des nemlichen Gegenstandes ihre Zuständigkeit abgelehnt haben.

Zwar hat sich das k. Landgericht unter'm 13. October 1866 in der bei ihm anhängigen Fahrtrechtsstreitsache den Parteien gegenüber ausgesprochen, daß es sich für incompetent erachte und es blieb dieser Beschluß von Seite der Parteien bei dem betreffenden Obergerichte unangegriffen, allein da der Art. 2 des allegirten Gesetzes die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung nur bei bejahenden Competenzconflicten als Hinderniß der Entscheidung eines Conflicts dahier angibt und der allegirte Gerichtsbeschluß auch nicht nach förmlicher Verhandlung der Zuständigkeitsfrage unter den Parteien ergangen ist, so steht in dieser Beziehung der Aburtheilung des Conflicts bei dem obersten Gerichtshofe nichts entgegen.

Uebrigens liegt auch kein unabwendbares Hinderniß darin, daß die Administrativbehörde von den Parteien noch nicht förmlich ange-

gangen wurde, einen Beschluß über die Competenzfrage in dieser Sache zu erlassen.

Das k. Bezirksamt hat sich nemlich am 18. August 1866, nachdem es unter Actenmittheilung um seine amtliche Rückäußerung requirirt worden war, und die Erklärung der Gemeinde Flintsbach erholt, also eine Instruction gepflogen hatte, über seine Incompetenz dahin amtlich ausgesprochen, daß es bei dem Mangel eines öffentlichen Interesses und der Eigenschaft des Weges als eines bloßen Privatweges in dieser Differenz zwischen Hennauer und den Beklagten nicht competent sei, vielmehr die Gerichte als zuständig erachte.

Das k. Landgericht hat diese amtliche Erhebung und Erklärung der Administrativbehörde den Parteien speciell eröffnet, dieselben zur Anregung des Competenzconflicts unter Actenmittheilung veranlaßt und dem k. Bezirksamte nebst den Parteien die Anregung des Conflicts zur allenfallsigen Denkschriften-Abgabe communicirt, worauf insbesondere von Seite der Administrativbehörde auf der Ablehnung der Competenz motivirt beharrt wurde.

Unter diesen Verhältnissen stellt sich die Ablehnung der Competenz als eine bestimmte und wiederholte, auch den Parteien gegenüber genügend zu erkennen gegebene amtliche Eröffnung dar, so daß es der weitern Hervorrufung einer bezirksamtlichen Entschließung über diesen Punkt an die Betheiligten nicht mehr bedarf, und eine hinlängliche Grundlage für die Existenz des Conflicts in Mitte liegt.

Anbelangend die Sache selbst, so ist hierüber folgendes hervorzuheben.

Nach Inhalt der Klage und Verhandlungen mit den Parteien handelt es sich hier von beiden Theilen um eine Privatfahrt-Servitut auf Privatgründen, ohne Betheiligung des öffentlichen Interesses.

Die Gerichte sind somit principiell competent.

Weder eine Partei noch die zunächst betheiligte Gemeindeverwaltung Flintsbach haben im Civilprocesse einen Anspruch auf den streitigen Weg als einen öffentlichen Gemeindeweg erhoben, und namentlich das betreffende k. Bezirksamt nach gepflogenen Erhebungen als einschlägige Administrativbehörde wiederholt erklärt, daß kein öffentlicher Weg hier in Mitte liege und kein öffentliches Interesse hier zu vertreten sei.

Dem k. Landgerichte lag um so weniger ein ausreichender Grund vor, sich wegen vermeintlicher Betheiligung eines öffentlichen Weges der Erledigung des bereits anhängigen Rechtsstreites über den fraglichen Fahrtweg ex officio zu entschlagen, als nach Inhalt mehrerer Erkenntnisse des Competenzconflictssenats bereits ausgesprochen ist, daß die Vorfrage über die Qualität eines öffentlichen Weges mit Hinblick auf das öffentliche Wohl

und die bestehenden Verordnungen in der Regel der Verwaltung übertragen ist,

vergl. oberstrichtliches Erkenntniß vom 10. November 1868 pag. 2413,

auch die Administrativbehörde sich hier schon erklärt hat, und der vom k. Landgerichte allein als Motiv seiner Unzuständigkeit angeführte Umstand im neuen Cataster als Feldweg der Gemeinde eingetragen sei, den Erklärungen der Parteien im Rechtsstreite und der Vertreter des öffentlichen Interesse gegenüber nicht als entscheidend erachtet werden kann.

Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes den fünfzehnten März achtzehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren: k. Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath von Molitor; k. Ministerialrath von Bezold; k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard; k. Ministerialrath von Engerer; k. Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; k. Ministerialrath Pummerer; k. Oberapellationsgerichtsrath Kamerknecht; der k. Generalstaatsanwalt Haubenschmied, und der k. Oberappellationsgerichtssecretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

von Valta.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $3^1/_2$ und arros. 4 proc. Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. l. Mts.

Donnerstag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission über 2 Stiegen Nr. 89 eine weitere Verloosung der $3^1/_2$ und arros. 4 proc. Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist

die XX. der auf den Inhaber (au porteur) und

die XVIII. der auf Namen ausgestellten

Mobilisirungs-Obligationen und es wird zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplane (Regg.-Bl. v. 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine End-Nummer

zusammen im Capitals-Betrage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Capitalien werden

mit 1. August 1869

ausser Verzinsung gesetzt; mit deren baaren

Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. März 1869.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2 proc. Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. l. Mts. findet

Donnerstag den 15. April l. Js.

Vormittags im Verloosungssaale der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission dahier die VIII. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Regg.-Bl. v. 1862 S. 190—194)

Eine Loos-Nummer

im Capital-Durchschnitts-Betrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1869 an

außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen und der 2 proc. Zins bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet nicht statt.

München, den 26. März 1869.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. März l. Js. den Holzhofverwalter Franz Kilian Baader von Neustadt an der Hardt in gleicher Diensteseigenschaft nach Mutterstadt zu versetzen;

die Holzhofverwalterstelle zu Neustadt a/H. wieder zu einer Triftmeisterstelle zu erheben und

den Forstamtsassistenten Carl Hofherr in Neustadt a H. zum provisorischen Triftmeister zu ernennen;

unter'm 21. März l. Js. den Director der k. Regierung von Niederbayern, Kammer

der Finanzen, Joseph von Leopolder, auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 23. März l. Js. zum Bezirksamtmann in Ingolstadt den Polizeicommissär Wilhelm Freiherrn von Steinling in München zu ernennen und demselben zugleich die Function eines Stadtcommissärs von Ingolstadt in widerruflicher Weise zu übertragen, dann

den Lehrer der Gewerbsschule Lindau, Leonhard König, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Professor der Mathematik am Realgymnasium zu Augsburg, vom 16. März l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 25. März l. Js. dem Bezirksarzte II. Classe Dr. Andreas Hofer zu Simbach auf den Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen definitiven Ruhestand zu bewilligen; ferner

den Secretär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Casimir König, unter Anerkennung seiner langen und treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen und

an seine Stelle zum Regierungs-Secretär in provisorischer Eigenschaft den Functionär Franz Kohlmüller bei der genannten Kreisstelle zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. März l. Js. zum Zwecke der Ausführung des von dem katholischen Pfarrer Erhard Erhard in Frankenhofen, Bezirksamts Kaufbeuern, und dem Beneficiaten Matthäus Mayer in Oberostendorf, desselben Bezirksamts, eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren das Beneficium in Oberostendorf zu übertragen und zugleich zu genehmigen, daß die Pfarrei Frankenhofen von dem Bischofe von Augsburg, dem Beneficiaten Mayer verliehen werde, ferner

unter'm 23. März l. Js. die katholische Pfarrei Abbach, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Franz Xaver Steinhauser, Beneficiat in Weiden, Bezirksamts Neustadt a/W. N., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gramschatz, Bezirksamts Karlstadt, von dem

Bischofe von Würzburg dem Priester Georg Schambach, Pfarrer in Bundorf, Bezirksamts Königshofen, und

daß die katholische Pfarrei Poigenberg, Bezirksamts Erding, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Rahm, Beneficiat in Haag, Bezirksamts Freising, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische zweite Pfarrstelle zu Neustadt an der Aisch, Decanats gleichen Namens, dem Pfarrer Georg Hacker zu Rüdisbronn, Decanats Windsheim, zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Chemiker Adolph Perrot von Paris unterm 6. März 1868 verliehenen und unterm 16. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Gieß- und Heiz-Apparate für Gas,

des der Maschinenfabrik und Drahtweberei von A. Münnich & Comp. in Chemnitz

unterm 9. März 1868 verliehenen und unterm 16. März 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine mechanische Malzdarre, dann auf einen neuen Maisch- und Kühlapparat,

des dem Mechaniker Adolph Beyhl in München unter'm 16. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Straßen-Draisine, dann

des dem J. E. Schwalbe und Sohn in Chemnitz unter'm 16. März 1868 verliehenen und unter'm 23. März 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf

1) eine Malzquetsche mit Meß- und Controlapparat,

2) einen Läuterbottich mit Treber-Aufhack-Apparat, und

des dem Heinrich Wirth von Hof unter'm 18. September 1867 verliehenen und unter'm 2. October 1867 ausgeschriebenen dreijährigen in der Zwischenzeit an H. W. Schneider und Bosch-Reitz von Hewer in Nordholland eigenthümlich übergegangenen Gewerbs-Privilegiums auf einen neu construirten Wassermesser, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Mittwoch den 7. April 1869.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, dann der Art. 11 und 22 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zu verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung

bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste haben:

1) Unterofficiere, welche in der activen Armee, mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner, während zwölf Jahren, worunter mindestens neun Jahre als Unterofficiere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren;
2) Gendarmen, welche neun Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben;
3) die nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 pensionirten vormaligen Unterofficiere und Soldaten einschlüssig der auf Grund dieses Gesetzes in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Mannschaften;
4) die seit dem 1. Januar 1868 in Pension getretenen Unterofficiere und Mannschaften der Gendarmerie.

Bei Berechnung der unter Ziffer 1 erwähnten Dienstzeit ist jeder Monat guter Dienstleistung vor dem Feinde doppelt in Ansatz zu bringen und ergänzt sich gegebenen Falles wechselseitig die Dienstzeit, welche theils in der activen Armee als Unterofficier mit Capitulation, theils in der Gendarmerie zurückgelegt wurde.

Einsteher haben vor ihrem Uebertritte in Civildienste ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen, zu genügen.

Temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, sind unter den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Kategorien nicht begriffen.

§. 2.

Den nach §. 1 Berechtigten wird zum Nachweise ihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellungsschein ausgefertigt, der von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Gesuchsteller angehört, oder vor seiner Beabschiedung zuletzt angehört hat, auszustellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corps-Commandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird.

Bei dem Abtheilungs-Commando ist über alle von ihm ausgestellten Anstellungsscheine ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin auch mit möglichster Vollständigkeit jene Veränderungen einzutragen sind, welche sich später in Bezug auf die Person und insbesondere auf die Würdigkeit des Bewerbers ergeben haben.

Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werden mit dem Namen „Militärbewerber“ bezeichnet.

§. 3.

Bei Unserem Kriegsministerium werden

die in der Anlage A unter Nr. VIII aufgeführten Bedienstungen ausschließend mit Militärbewerbern besetzt.

Die Stellen im unmittelbaren subalternen Civildienste, bei deren Verleihung Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Anlage A verzeichnet.

Hievon sind bei allen von nun an eintretenden Erledigungsfällen die mit Sternchen bezeichneten Bedienstungen mindestens zu drei Viertheilen, die übrigen aber mindestens zu zwei Dritttheilen des normirten Standes durch Militärbewerber zu besetzen.

Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn in Folge von organischen Veränderungen überzählig gewordene Bedienstete auf andere Stellen desselben Ressorts zu versetzen oder wenn solche Civilbedienstete unterzubringen sind, welche zwar für ihre bisherige, nicht aber auch für eine andere Bedienstung unfähig wurden und zu den nach §. 1 Berechtigten gehören.

Bezüglich der Stellen im mittelbaren subalternen Civildienste, insbesondere bei den Verwaltungen von Städten, Märkten und Landgemeinden werden weitere Bestimmungen ergehen.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, auch bei Besetzung von Hofbedienstungen, wo es nur immer thunlich ist, jenen Militärbewerbern, welche nach vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Anstellung im Civildienste erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

§. 5.

Von Unseren Landes-Universitäten gewärtigen Wir, daß sie bei Besetzung von subalternen Bedienstungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

Nicht minder wird es Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn auch von Seite größerer Privat-Institute, Gesellschaften, Industrie-Unternehmungen u. s. f. Militärbewerbern mit Civilanstellungsschein eine vorzugsweise Bedachtnahme zugewendet werden wird.

Bei jeder künftigen Concessionirung von Privat-Eisenbahn- und ähnlichen Unternehmungen ist übrigens die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Militärbewerber als Verpflichtung aufzuerlegen.

§. 6.

Ferner befehlen Wir allen denjenigen Stellen, Behörden, Beamten und Bediensteten, welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Aufnahme des in der Beilage B. aufgeführten Hilfspersonals zusteht, hiebei von nun an ausschließend Militärbewerber oder doch temporär pensionirte Unterofficiere, Gendarmen und Soldaten zu wählen und nur dann auf andere

Personen Rücksicht zu nehmen, wenn keine tauglichen Bewerber aus jenen Kategorien vorhanden sind.

§. 7.

Zu jeder Anstellung im Civildienste ist Unbescholtenheit und die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Ist für gewisse Dienstesstellen oder für einzelne Kategorien derselben eine besondere Geschäftsbildung oder Vorübung unerläßlich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Vorschriften zu genügen.

§. 8.

Bei vorhandener Qualification für die zu besetzenden Stellen und abgesehen von den beiden Ausnahmsfällen des §. 3 Absatz 4 haben folgende Grundsätze für die an Uns zu richtenden Anträge Maß zu geben:

1) Die mit dem Militär-Verdienstkreuze oder einer Verdienstmedaille decorirten Militärbewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor.

   Stehen sich mehrere Militärbewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.

2) Sind solche besonders bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt den im activen Dienste stehenden und den ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern je nach ihrem Dienstalter der Vorrang, insoferne nicht mit ihnen solche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzüglichem Erfolge im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste bei Civilstellen oder Behörden in Verwendung sind und mit Einrechnung der Dauer dieser Function eine wesentlich längere Gesammtdienstzeit für sich haben.

3) Unter den Militärbewerbern aus dem Stande der Pensionisten und der Garnisons-Compagnien entscheidet die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unmittelbarer Diensteausübung untauglich wurden, der Vorzug vor den übrigen.

Nach den nämlichen Grundsätzen haben Unsere Stellen und Behörden bei jenen Bedienstungen der Anlage A. zu verfahren, deren Verleihung ihnen zusteht.

§. 9.

Im Besonderen bestimmen Wir hiezu weiter, daß den noch im activen Dienste stehenden oder ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern — abgesehen von der Mitconcurrenz auf alle den Militärbewerbern überhaupt zugänglichen Bedienstungen — zunächst alle subalternen Stellen im Zollaufsichts-, Eisenbahn-, Post- und Forst-Dienste, welche eine vollkommene körperliche Rüstigkeit vor-

ausſetzen, nach Maßgabe der im vorhergehenden Paragraphen ausgeſprochenen Grundſätze zuzuwenden ſind.

§. 10.

Die Vorrückung in höhere Dienſt-Einnahmen oder die Beförderung zu höheren Dienſtesſtellen wird bei den unter die Kategorie der Beilage A. gehörenden Bedienſteten durch Qualification, Dienſtesführung und Dienſtzeit beſtimmt.

Ein Anſpruch auf vorzugsweiſe Berückſichtigung ſteht hiebei den vormaligen Militärbewerbern nicht zu.

Ihre Dienſtzeit in dieſer Beziehung bemißt ſich nach dem Zeitpunkte der erſten Anſtellung im Civildienſte.

Abſchnitt II.

Anmeldung und Ermittlung der Militärbewerber.

§. 11.

Die Angehörigen der activen Armee, der beſoldeten Landwehr-Stämme, der Garniſons-Compagnien und der Gendarmerie, ſodann alle Penſioniſten, welche in einer militäriſchen Verwendung ſtehen, haben ihr Geſuch um Anſtellung im Civildienſte (Anlage A.) auf dem gewöhnlichen Dienſtwege anzubringen.

Jedes einzelne Geſuch muß auf das ſpecielle Reſſort, in welchem die Bedienſtung angeſtrebt wird, beſchränkt ſein und eine genaue Bezeichnung der letzteren enthalten.

Das betreffende Abtheilungs-Commando hat jedes Geſuch nach Maßgabe der im §. 1 aufgeſtellten Vorbedingungen zu prüfen und die als zuläſſig erachteten unter Beiſchluß einer Mannsgrundliſte, einer Schriftprobe, eines militär- oder gerichtsärztlichen Zeugniſſes über die phyſiſche Tauglichkeit des Bewerbers, ſowie endlich des Civilanſtellungsſcheines mit gutachtlichem Berichte über die Befähigung des Geſuchſtellers im vorſchriftsmäßigen Geſchäftsgange an das Kriegsminiſterium einzubefördern.

§. 12.

Penſionirte Unterofficiere, Gendarmen und Soldaten, ſowie die mit Civil-Anſtellungsſchein beabſchiedeten Unterofficiere und Gendarmen haben ihre Geſuche um Verleihung einer Civilbedienſtung (Anlage A) mit dem Abſchiede, dem Civilanſtellungsſcheine, ſowie allen ſonſtigen zur Begründung des Geſuches dienlichen Zeugniſſen unter genauer Beachtung der Vorſchriften des §. 11 Abſatz 2 unmittelbar bei dem Kriegsminiſterium einzureichen.

§. 13.

Das Kriegsminiſterium hat die bei ihm eingelangten Geſuche dem betreffenden Civil-Staatsminiſterium mitzutheilen und zugleich von allen Geſuchen Gendarmerie-Angehöriger das Staatsminiſterium des Innern, inſoferne daſſelbe hievon nicht durch die erfolgte Mittheilung des Geſuches ſelbſt Kenntniß erlangt, zu verſtändigen.

§. 14.

Das betheiligte Civil-Staatsministerium hat sofort die nähere Prüfung des Gesuches zu bewirken.

Wird das Gesuch als begründet befunden, so hat die entsprechende Vormerkung des Gesuchstellers zu erfolgen.

Der Civil-Anstellungsschein ist mit der Vormerkungs-Bestätigung versehen in den Fällen des §. 11 an das Kriegsministerium, in jenen des §. 12 aber den dort genannten Bewerbern auf kürzestem Wege zurückzugeben und hiebei gleichzeitig das Kriegsministerium zu verständigen.

Haben sich jedoch in Bezug auf das Gesuch Anstände ergeben, so ist hierüber die nach der Besonderheit des einzelnen Falles veranlaßte Mittheilung an das Kriegsministerium zu machen.

Sollte für einzelne Kategorien von Bedienstungen bereits eine unverhältnißmäßig große Zahl von Bewerbern vorgemerkt sein, so hat das betreffende Staatsministerium das Kriegs-Ministerium hierauf aufmerksam zu machen.

§. 15.

Unser Kriegsministerium hat von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Bewerbers eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Veränderungen dem betreffenden Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Zu diesem Endzwecke haben die Staatsanwälte von dem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einfluß sind, Unserem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Findet sich im Falle der Erledigung einer durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle kein hiefür tauglicher Militärbewerber vorgemerkt, so ist Unser Kriegsministerium um Bezeichnung eines solchen anzugehen.

Kann auf diesem Wege ein tauglicher Militär-Bewerber nicht ermittelt werden, so bleibt die Beiziehung anderweitiger Personen unbenommen.

§. 17.

Jedes Civil-Staatsministerium hat am Schlusse des Jahres eine Zusammenstellung der während desselben in seinem Wirkungskreise in Erledigung gekommenen Stellen der Anlage A. nebst einem namentlichen Verzeichnisse der hiebei zur Anstellung gelangten Militärbewerber Unserem Kriegsministerium mitzutheilen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern alljährlich über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung an Uns Bericht erstatten wird.

Abschnitt III.

Probedienstleistung und Folgen des Uebertrittes der Militärbewerber in Civildienste.

§. 18.

Um Militärbewerbern des activen Dienstes schon während der Activität die Praxisnahme, insoweit dieselbe nach den bezüglichen Vorschriften überhaupt erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 14 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten betreffend, ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden, für welchen die über die Urlaubsverhältnisse der Unterofficiere und Gendarmen bestehenden Bestimmungen maßgebend sind.

Eine solche Verwendung im Vorbereitungs- oder Probedienste ist als Unterbrechung der Präsenzzeit nicht anzusehen.

§. 19.

Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme zu beordern, ist sofort Folge zu geben, insoferne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Verzögerung dieser Abordnung unabweisbar nothwendig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden Hindernisses unverzüglich zu verständigen ist.

§. 20.

Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung oder zu einer Verwendung im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gelangt ist, wird dessen Anstellungsschein von derjenigen Stelle oder Behörde in Verwahrung genommen, bei welcher er Dienste leistet.

§. 21.

Wird ein aus dem activen Dienste zu einer Civilanstellung gelangter Unterofficier oder Gendarm innerhalb der ersten sechs Monate seiner Bedienstung ohne sein Verschulden aus derselben entlassen, so darf ihm auf Ansuchen der Rücktritt in seine frühere Charge und Abtheilung ausnahmsweise gewährt werden, wenn er hiezu noch geeigenschaftet erachtet wird und eine bezügliche formationsmäßige Stelle erledigt ist.

§. 22.

Wenn ein zum activen Dienst gehöriger Militärbewerber zur Anstellung im Civildienste gelangt und Ansprüche auf Pension zu haben glaubt, so hat er dieselben noch vor seiner Entlassung aus der Dienstespräsenz geltend zu machen.

§. 23.

Militärbewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche sich vor ihrem Uebertritte in einen Civildienst nach militäri-

schen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verehelichten, behalten nach diesem Uebertritte für ihre Relicten den Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension oder Unterstützung nur dann, wenn sie sich zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Witwen- und Waisen-Fonde verpflichten und dieselben auch regelmäßig leisten.

Diese Beiträge sind von jener Behörde, welche die Bezüge des betreffenden Civilbediensteten auszuzahlen hat, einzubehalten und vierteljährig an die Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise an das Gendarmerie-Corps-Commando, einzuliefern.

§. 24.

Von jeder Anstellung (Anlage A) eines Pensionisten, dieselbe mag ständig oder widerruflich sein, ist, wenn sie einen Militärpensionisten betrifft, Unser Kriegsministerium, bei Gendarmerie-Pensionisten aber Unser Staatsministerium des Innern sofort unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Hiebei muß das Gesammterträgniß der Stelle an ständigen oder unständigen Bezügen nach Anleitung des Artikels 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unterofficiere und Soldaten betreffend, sowie der Zeitpunkt des Beginnes dieser Bezüge genau angegeben werden.

Gleiche Vorschriften gelten für die Aufnahme des in der Anlage B bezeichneten Hilfspersonals dann, wenn der Gesammtbezug des Hilfsbediensteten an Pension und Functionsbezügen die Summe von 450 fl. überschreitet.

Unsere Stellen und Behörden, Beamten und Bediensteten haben bei eigener Verantwortlichkeit für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

§. 25.

In gleicher Weise ist auch von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus einer ihm übertragenen Civilbedienstung unter Angabe der Ursache und Zeit der Entlassung, sowie der demselben hiebei allenfalls zu gewährenden Civilpension oder Sustentation Mittheilung zu machen.

Bei dem Hilfspersonale wird solche Anzeige nur dann erstattet, wenn ein Pensions-Einzug verfügt worden war.

Abschnitt IV.

Verwirkung und Erlöschen des Civil-Anstellungsscheines.

§. 26.

Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Dienste oder auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche die Unfähigkeit, öffentliche Aemter oder Dienste zu führen kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist der

Civilanstellungsschein verwirkt und erlischt die Eigenschaft des Bestraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil ist auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und derselbe sodann Unserem Kriegsministerium zu übersenden.

Diese Vormerkung und Uebersendung geschieht bei Urtheilen der Civilstrafgerichte durch den einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalt.

Ist der Schein im Besitze des Militärbewerbers, so wird ihm derselbe zu diesem Zwecke nöthigenfalls durch Vermittlung der Wohnorts- oder Aufenthalts-Behörde abgenommen.

Kann der Schein nicht mehr beigebracht werden, so ist hievon in der gemäß §. 15 an das Kriegsministerium zu erstattenden Anzeige Erwähnung zu thun.

§. 27.

Geht ein Militärbewerber seiner Civilbedienstung aus einem anderen Grunde, als dem im §. 26 bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der Behörde, bei welcher er in Verwendung stand, auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vorgemerkt worden ist.

Weiterem zuständigen Ermessen bleibt vorbehalten, ob der Inhaber in solchen Dienst-

zweigen wieder anzustellen ist, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle mit derselben nicht im Einklang stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

§. 29.

Jenen Unterofficieren, welche am Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung noch im Dienste präsent sind, wird die bisher mit entsprechender Aufführung zurückgelegte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des §. 1 gegenwärtiger Verordnung angerechnet.

Gleiches gilt für die noch im Dienste präsente Gendarmerie-Mannschaft hinsichtlich der bisher mit gutem Betragen in der Gendarmerie zurückgelegten Dienstzeit.

§. 30.

Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unterofficiere und Gendarmen haben Anspruch auf Ausstellung des Civilanstellungsscheines, wenn sie die in §. 1 Ziffer 1 und 2 festgesetzten Vorbedingungen erfüllt haben.

§ 31.

Von den vor dem 1. Februar 1868 beabschiedeten, sodann von denjenigen vor dem 1. Januar 1868 pensionirten Mannschaften, auf welche der Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 keine Anwendung findet, concurriren mit den in den Paragraphen 1, 29 und 30 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für diese bestimmten Quottheile und nach den Grundsätzen des §. 8 zu den Stellen der Anlage A nur jene, welche für solche Stellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen und einschlüssig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

München, den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

Anlagen.

Verzeichniß Lit. A.

I. Staatsrath.

* Staatsraths- und Bureaudiener,
* Hausmeister.

II. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

* Hausmeister,
* Portier,
* Bureaudiener,
* Boten (einschlüssig der Bureaudiener und Boten des Haus- und des Staats-Archivs.)

III. Staatsministerium der Justiz.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem Oberappellationsgerichte:

* Bureaudiener,
* Rathdiener,
* Boten.

2) Bei den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins:
- * Rathdiener und Boten der Appellationsgerichte, einschlüssig des Handels-Appellationsgerichts,
- Gefängnißwärter der Bezirksgerichte,
- * Boten der Bezirksgerichte,
- * Boten der Stadtgerichte,
- stadtgerichtliche Gefängnißwärter,
- * Gerichtsdiener bei den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten.

3) Bei den Gerichten der Pfalz:
- Verwalter der Bezirksgerichts-Gefängnisse,
- * Landgerichtsdiener.

IV. Staatsministerium des Innern.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem allgemeinen Reichsarchive:
- * Bureaudiener,
- * Registraturdiener,
- * Boten.

2) Bei den Kreisstellen:
- * Bureaudiener und Boten der Präsidien und der beiden Regierungskammern.

3) Bei den Bezirksämtern:
- * Bezirksamtsdiener.

V. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst:

- * Bureaudiener,
- * Registraturdiener,
- * Boten.

2) Bei dem protestantischen Oberconsistorium und den Consistorien:
- * Bureaudiener,
- * Boten.

3) Bei der Akademie der Wissenschaften und dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats:
- * Hausmeister,
- * Diener.

4) Bei der Hof- und Staats-Bibliothek:
- Diener.

5) Bei der Akademie der bildenden Künste:
- * Hausmeister,
- * Diener.

6) Bei den Gemälde-Gallerien und Conservatorien:
- * Portier.

7) Bei dem National-Museum:
- * Hausmeister,
- * Diener.

8) Bei den Kunst- Gewerbsschulen und Studien-Anstalten:
- * Pedelle.

9) * Meßner und
- * Kirchendiener,
- soweit deren Besetzung dem Staate zukommt.

VI. Staatsministerium der Finanzen.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem obersten Rechnungshofe:

* Hausmeister,
* Bureaudiener,
* Registraturdiener,
* Boten.

2) Bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Rechnungskammer, der Steuer-Cataster-Commission, der Bank-Direction und dem Haupt-Münz- und Stempel-Amte:

* Hausmeister,
* Bureaudiener (Kanzleidiener),
* Boten.

3) Bei den Regierungs-Finanzkammern: siehe oben Nro. IV Ziffer 2.

4) Bei der Central-Staats-, den Staatsschuldentilgungs-, Kreis- und Bank-Cassen:

Cassadiener,
* Hausmeister,
* Boten.

5) Im Aufschlagsdienste:

Aufschlags-Einnehmer,
Malzaufseher,
* Oberaufschlagamtsdiener.

6) Im Rentamtsdienste:

* Rentamtsdiener,
* Steuerboten (Forstgerichtsboten).

VII. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und der obersten Baubehörde:

* Hausmeister,
* Bureaudiener,
* Registraturdiener,
* Boten.

2) Bei den Verkehrsanstalten:

Postconducteure,
Eisenbahnconducteure,
Briefträger,
Packer,
Stationsmeister,
Telegraphendiener,
Bureaudiener,
Telegraphenwärter,
Magazinsaufseher,
Magazinsaufsehers-Gehilfen,
Aichdiener,
Briefstempler,
Stationsdiener,
Bureaudieners-Gehilfen,
Wagenwärters-Gehilfen,
* Wechselwärter,
* Schleußenwärter,
* Bahnwärter,
* Hafen- und Schleußenwärter-Gehilfen,
* Postboten.

3) Bei der Zollverwaltung:
  * Grenzaufseher.

4) Bei den technischen Staatsanstalten:
  * Hausmeister,
  * Pedelle,
  * Bureaudiener,
  Laboratoriums- und Sammlungs-Diener,
  * Hausdiener.

5) In der Baubranche:
  * Wegmacher,
  * Flußwarte,
  Brücken- und Laubbau-Paliere.

6) * Verificatoren für Maß und Gewicht.

VIII. Kriegsministerium.

Cassadiener,
Rathdiener,
Portiers,
Kasern- und andere Hausmeister,
Heumeister,
Wagmeister,
Bureau-Ordonnanzen,
Aufseher in den Militär-Holzgärten,
Schiffbrücken-Zolleinnehmer,
Materialaufseher,
Geniewarte,
Schleußenmeister,
Brunnwarte,
Festungsgärtner,
Thorschließer.

Verzeichniß Lit. B.

I. Bei sämmtlichen Civil-Staatsministerien:

Beiboten,
Botengehilfen.

II. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz:

Beiboten des Ober-Appellationsgerichts und der Appellationsgerichte diesseits des Rheins,
Gefängnißwärter-Gehilfen (Gefangenaufseher in der Pfalz),
Beiboten der Bezirks- und Stadtgerichte diesseits des Rheins,
Gehilfen der Stadt- und Landgerichtsdiener diesseits des Rheins,
Hausmeister und
Bureaudiener des Gerichtshofes und der Bezirksgerichte der Pfalz.

III. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern:

Beiboten und Botengehilfen der Kreisregierungen beider Kammern,
Diener der Archiv-Conservatorien,
Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen,
Sicherheitsaufseher bei den Straf-, Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten.

IV. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

Beiboten und Botengehilfen in den verschiedenen Dienstzweigen,

Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen.

V. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Finanzen:

Beiboten und Botengehilfen bei den Regierungs-Finanzkammern (siehe oben Nr. III.),

Cassadiener-Gehilfen,

Rentamtsbeiboten,

Waldaufseher.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. März l. Js. vom 1. April l. Js. an den I. Registrator bei der Generalzolladministration, Carl von Orff, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als dreißigjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den bleibenden Ruhestand treten, hienach

den II. Registrator der Generalzolladministration, Ignaz Fellner, auf die Stelle des I. Registrators vorrücken zu lassen, und

zum II. Registrator bei genannter Stelle den Revisionsbeamten am Hauptzollamte München, Christoph Popp, zu berufen, dann

unter'm 28. März l. Js. den bisherigen ordentlichen Professor in Göttingen, Hofrath Dr. Johann Renatus Alphons Helferich, zum ordentlichen Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft in der staatswirthschaftlichen Facultät der k. Universität München zu ernennen;

an der k. polytechnischen Schule in München und zwar an der allgemeinen Schule derselben vom 1. April 1869 an:

zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte und Aesthetik den dermaligen außerordentlichen Professor der Universität München, Dr. Franz Reber;

zum ordentlichen Professor der Geschichte, insbesondere der Cultur- und Handelsgeschichte, den dermaligen außerordentlichen Professor der Universität München, Dr. August Kluckhohn;

zum außerordentlichen Professor der allgemeinen und deutschen Literaturgeschichte in provisorischer Eigenschaft den Privatdocenten der Universität München, Dr. Wilhelm Hertz, zu ernennen, dann

allerhöchst zu genehmigen, daß die Vorträge

über Finanzwissenschaft in das Lehrprogramm der polytechnischen Schule aufgenommen und dem außerordentlichen Professor der National-Oekonomie und Statistik der genannten Anstalt, Dr. Max Haushofer, übertragen werden;

ferner vom 1. April l. Js. angefangen, die Besetzung der Postexpedition Miltenberg mit einem Officialen zu genehmigen;

den zum Postverwalter in Kaiserslautern beförderten Postofficialen Ludwig Ney, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf seinen früheren Dienstesposten als Postofficial zu dem Oberamte München zurückzuversetzen;

den Postofficialen Joseph Thurmbichler in Rosenheim in Anwendung des §. 20 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und des §. 6 der Verordnung vom 16. August 1817 aus administrativen Erwägungen zum Oberpost- und Bahnamte Nürnberg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

den Postofficialen Leopold Bucher in Augsburg zu dem Oberpost- und Bahnamte München auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

zu Postofficialen:

bei dem Post- und Bahnamte Rosenheim den Assistenten Anton Christl daselbst,

bei dem Postamte Ludwigshafen den Assistenten Adam Reuter daselbst,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Johann Baptist Huber in Passau,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg den Assistenten Alois Mayer daselbst,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Georg Adam Salb in Lichtenfels,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Sebastian Fiebler im Rechnungs- und Revisionsbureau der Postabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Albrecht Ziegler daselbst,

bei der Expedition Miltenberg den Assistenten Thomas Reichert daselbst,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Max Eberhard in München,

bei dem Oberpostamte Regensburg den Assistenten Carl Freiherrn von Hirschberg in Bamberg,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Wilhelm Knab im Rechnungs- und Revisions-Bureau der Postabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, endlich

bei dem Oberpost- und Bahnamte München den Assistenten August Schmidt daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Magistrat der Stadt Erlangen.

Seine Majestät der König haben

unter'm 21. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der rechtskundige Bürgermeister Carl Knoch von Erlangen wegen Krankheit und nachgewiesener Functionsunfähigkeit in den bleibenden Ruhestand trete.

Großherzoglich sächsisches Consulat in München.

Der im Jahre 1842 zum großherzoglich sächsischen Consul ernannte Hermann von Kraft, Banquier in München, hat seine Function als großherzoglich sächsischer Consul niedergelegt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stiftungsadministrator Georg Heinrich Masel in Bayreuth das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 21. Februar l. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Stadtpfarrer Adam Korb in Königshofen in Berücksichtigung seiner seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Januar l. Js. dem Getreidemesser Jacob Ettinger in Nürnberg in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Müllerssohn Georg Heinrich Wolf in Römershofen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Adolph Weibinger von Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Dörfler" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Eisenhütten-Besitzer Thomas Schönberger Blair von Pittsburg in Nordamerika wurde unter'm 23. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Herstellung von Schmiedeisen und in der Verbindung von Oxyden, Fluß- und Reinigungsmitteln mit geschmolzenem Gußeisen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. März 1869 anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, Samstag, den 10. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der fürstlich reußischen Regierung jüngerer Linie, die Aufhebung des Kostenersatzes bei civil- und strafrechtlichen Requisitionen betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der fürstlich reußischen Landesregierung jüngerer Linie eine Uebereinkunft über die gegenseitige Aufhebung des Kostenersatzes bei civil- und strafrechtlichen Requisitionen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft

nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die fürstlich reußische, jüngere Linie, Regierung sind in der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, über folgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Die beiden hohen Regierungen verzichten auf den Rückersatz der in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungsfällen, sowie in Civilrechtssachen durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des anderen Staates erwachsenden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren aller Art, soweit solche der Staatscasse zur Last fallen.

Zu solchen baaren Auslagen und Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Aufwendungen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protokolls-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, sowie die an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Cassen der Behörden sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Wegen des Ansatzes und der Verrechnung beziehentlich Caducirung der in dieser Weise erwachsenden Kosten ist von der requirirten Behörde nach denjenigen Normen zu verfahren, welche im Inlande bezüglich der für andere der Staatscasse zur Last fallenden Kosten bestehen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erledigung der Requisition entstandenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten geeigneten Falls zu vereinnahmen und die erhobenen Beträge der ersteren Behörde zu ersetzen hat.

3.

Strafrechtliche, polizeiliche und civilrechtliche Requisitionen aller Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jeder Zeit entweder auf der Adresse mit der entsprechenden Officialrubrik bezeichnet oder soweit dieß nach

den bestehenden Postverträgen nicht statthaft ist, von der absendenden Behörde frankirt werden.

4.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt und vorläufig bis zum 31. December 1873, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, den 22. März 1869.

Königlich bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) (gez.) Fürst v. Hohenlohe.

(gez.) Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

den Postvertrag mit Italien betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem unter'm 10. November v. Js. zu Berlin abgeschlossenen Postvertrage zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits die Ratification allerhöchst zu ertheilen geruht haben, so werden nachstehend die Bestimmungen dieses Vertrages zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Postvertrag

zwischen

Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden einerseits

und

Italien andererseits.

Artikel 1.

Austausch der Postsendungen.

Zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens einerseits, und der Postverwaltung Italiens andererseits soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von geschlossenen Briefpacketen behufs gegenseitiger Ueberlieferung der Briefpostsendungen stattfinden.

Artikel 2.

Speditionswege.

Der Austausch der Briefpackete zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile kann auf den nachstehend bezeichneten Routen erfolgen:

a) via Oesterreich,
b) via Schweiz,
c) via Frankreich und eintretenden Falls via Belgien.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden; sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt es der absendenden Verwaltung anheimgestellt, denjenigen zu wählen, welchen sie für den zweckmäßigsten erachtet.

Der Austausch mit jeder der betheiligten Postverwaltungen soll stets in den bezüglichen geschlossenen Briefpacketen stattfinden, mit Ausnahme des Falles, wenn durch Einzel-Auslieferung der Correspondenz an eine zwischenliegende Verwaltung eine größere Beschleunigung zu erzielen wäre, oder wenn die absendende und die empfangende Verwaltung sich über einen solchen Modus der Uebermittelung gemeinsam verständigen würden.

Artikel 3.

Transitkosten.

Die Kosten des Transits der Briefpackete durch das Postgebiet von Oesterreich, von Frankreich und von Belgien werden zu gleichen Theilen von der italienischen Postverwaltung und derjenigen deutschen Postverwaltung getragen, welche die Briefpackete mit Italien unterhält.

Indeß wird die Gesammtheit der Transit=kosten von derjenigen der betheiligten Verwal=tungen, welche die günstigsten Bedingungen von den zwischenliegenden Postverwaltungen Oesterreichs, Frankreichs und Belgiens erlangt hat, ausgezahlt werden, wogegen die andere Verwaltung ihr die Hälfte der bezahlten Summe zu erstatten hat.

Die Kosten des Transits durch das schwei=zerische Gebiet werden ausschließlich von der italienischen Verwaltung getragen.

Andererseits verpflichten sich die deutschen Verwaltungen, dafür zu sorgen, daß die in den zwischen Italien und den deutschen Ge=bieten gewechselten geschlossenen Briefpacketen enthaltenen internationalen Correspondenzen im Transit durch deutsche Gebiete befördert werden, ohne daß daraus für die italienische Ver=waltung Kosten entstehen. Sie übernehmen es außerdem, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die italienische Verwaltung an den Transit=Porto=Ermäßigungen und Befrei=ungen Theil nehmen zu lassen, welche die deutschen Verwaltungen von der österreichi=schen Verwaltung hinsichts des Transits durch österreichisches Gebiet erworben haben.

Artikel 4.

Briefpost-sendungen.

In die zwischen den vertrag=schließenden Theilen auszuwechseln=den Briefpackete werden aufgenommen:

Briefe,

Zeitungen und andere Drucksachen, und

Waarenproben.

Das Maximalgewicht eines jeden dieser Ge=genstände soll 250 Grammen nicht übersteigen.

Artikel 5.

Entrichtung des Porto.

Gewöhnliche, d. h. nicht recom=mandirte Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Für Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie für Waarenproben ist das Porto vor=auszubezahlen.

Artikel 6.

Briefporto.

Das Porto des einfachen Briefes zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiet Italiens andererseits soll betragen:

für einen frankirten
Brief nach Italien 3 Gr. bzw. 10 Kr.,
für einen frankirten
Brief aus Italien 40 Centesimi,
für einen unfrankirten
Brief nach Italien 60 Centesimi,
für einen unfrankirten
Brief aus Italien 5 Gr. bzw. 18 Kr.,

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet, bei schwereren Briefen wird für jedes Gewicht von 15 Grammen, oder einen

Theil davon, ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Den Postverwaltungen soll indeß gestattet sein, die vorgedachte Gewichts-Progression zu erweitern, wenn sie im gemeinsamen Einverständnisse solches für zweckmäßig erachten.

Für den Fall, daß das Porto für die Briefe zwischen Italien und Oesterreich in Gemäßheit der Bestimmungen des Schlußprotokolls zum italienisch-österreichischen Postvertrage vom 23. April 1867 weiter ermäßigt werden sollte, sind die Postverwaltungen der deutschen Staaten und Italiens ermächtigt, die gleiche Ermäßigung auf ihre internationalen Correspondenzen in gegenseitigem Einverständnisse auszudehnen.

Artikel 7.

Drucksachen. Das Porto der Zeitungen und Drucksachen soll betragen:

a) bei der Absendung aus den deutschen Gebieten . . . . . ½ Gr. bzw. 2 Kr.

b) bei der Absendung aus Italien . . . 5 Centesimi,

für je 40 Grammen, oder einen Theil davon.

Unter der obigen Bezeichnung sind verstanden: Zeitungen, Zeitschriften, brochirte und gebundene Bücher, Noten, Kataloge, Anzeigen, Prospecte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Autographien und alle derartigen auf mechanischem Wege hergestellten, zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände.

Dieselben müssen offen unter Band gelegt, können aber auch in einfacher Art zusammengefaltet sein.

Es dürfen diesen Gegenständen keine Vermerke, Ziffern oder Zeichen handschriftlich hinzugefügt sein, mit Ausnahme der Adresse des Empfängers, ferner der Unterschrift des Absenders, des Datums und des Ortes.

Indeß ist in den Preiscouranten und Handelscircularen die handschriftliche Eintragung der Preise der Waaren gestattet.

Auch können den Correcturbogen die bezüglichen Correcturen handschriftlich hinzugefügt, sowie die Original-Manuscripte beigefügt sein.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Artikel 8.

Waarenproben. Die Waarenproben sind derselben Taxe unterworfen, wie die Zeitungen und sonstigen Drucksachen; dies findet auch für den Fall Anwendung, daß die eine Gattung mit der anderen zusammengepackt zur Versendung gelangt.

Die Waarenproben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder an-

derweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der verwendeten Postmarken.

Artikel 9.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben unter Recommandation zu versenden. Dafür ist, außer dem Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den deutschen Gebieten und von 30 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Das Porto und die Recommandationsgebühr für diese Gegenstände sind stets von dem Absender vorauszubezahlen.

Der Absender kann bei der Einlieferung verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Adressaten des recommandirten Gegenstandes übermittelt werde. In diesem Falle hat der Absender im Voraus eine fernere Gebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den deutschen Gebieten und von 20 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Beim Verlust eines recommandirten Gegenstandes ist diejenige Verwaltung, in deren Gebiet der Verlust sich ereignet hat, gehalten, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden in den deutschen Gebieten, beziehungsweise 50 Lire in Italien zu leisten, mit Ausnahme jedoch des Falls der höheren Gewalt.

Die Reclamation bezüglich des Verlustes eines recommandirten Gegenstandes und der Anspruch auf Entschädigung müssen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch.

Artikel 10.

Unzureichende Francatur.

Wenn der Betrag der zur Frankirung eines Briefpost-Gegenstandes verwendeten Freimarken unzureichend ist, so wird der betreffende Briefpost-Gegenstand wie ein unfrankirter Brief behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Die Ablehnung der Zahlung des Ergänzungsportos wird als eine Verweigerung der Annahme der Sendung angesehen.

Artikel 11.

Portotheilung.

Der Ertrag des in Gemäßheit der Artikel 6, 7 und 8 für Briefe, Zeitun-

gen und sonstige Drucksachen und Waarenproben erhobenen Portos wird zwischen der italienischen Postverwaltung und derjenigen deutschen Postverwaltung, welche die betreffenden Briefpackete mit Italien unterhält, halbscheidlich getheilt.

Der Ertrag der in Gemäßheit des Art. 9 erhobenen Recommandations- u. s. w. Gebühren verbleibt der absendenden Verwaltung ungetheilt.

Artikel 12.

Postanweisungen.

Die deutschen Postverwaltungen einerseits und die italienische Postverwaltung andererseits behalten sich vor, ein Uebereinkommen wegen Herstellung eines internationalen Austausches von Postanweisungen zu treffen und gemeinschaftlich die Bedingungen dieses Austausches, sowie den Zeitpunkt des Beginnes desselben festzusetzen.

Artikel 13.

Einzel-Transit.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile können sich Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben nach und aus solchen fremden Ländern, denen sie zur Vermittlung dienen, gegenseitig zum Einzel-Transit überliefern.

Die gedachten Postverwaltungen werden die Bedingungen dieses Austausches unter Festhaltung der nach Artikel 11 des gegenwärtigen Vertrages sich für die deutsche, beziehungsweise die italienische Transportstrecke ergebenden Porto-Antheile, sowie unter Berücksichtigung der zwischen ihnen und den betreffenden fremden Ländern bestehenden Vereinbarungen im Einverständnisse regeln.

Artikel 14.

Geschlossene Transite über Italien.

Die königlich italienische Regierung verpflichtet sich, auf dem italienischen Gebiete die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von dem Norddeutschen Bunde oder Bayern, Württemberg und Baden mit solchen fremden Ländern, für deren Correspondenz Italien zur Vermittlung dient oder dienen kann, sowie mit deutschen Postanstalten in diesen Ländern, hin- und herwärts gewechselt werden.

Die betreffende deutsche Postverwaltung wird an die italienische Postverwaltung für diesen Transit folgende Vergütungen entrichten:

25 Centesimi für je 30 Grammen Nettogewicht und

80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Hinsichtlich des Transports dieser Briefpackete auf den italienischen Seepostrouten verpflichtet sich die königlich italienische Regierung, den deutschen Regierungen die Vortheile der meistbegünstigten Nation einzuräumen.

Artikel 15.

Geschlossene Transite über Deutschland.

Gegenseits übernehmen der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg und Baden die Verpflichtung, auf ihren betreffenden Gebieten die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von Italien mit Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden und den Staaten Amerika's hin- und herwärts gewechselt werden.

Für diesen Transit wird die italienische Postverwaltung an die betreffende deutsche Postverwaltung folgende Vergütungen entrichten:

35 Centesimi für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht und

80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Der Transit der geschlossenen Briefpackete aus Italien nach den oben erwähnten fremden Ländern bedarf, soweit derselbe österreichisches Gebiet berührt, des Einverständnisses der kaiserlich österreichischen Regierung, zu dessen Vermittelung man sich deutscher Seits bereit erklärt. Wenn dasselbe erlangt wird, so soll für den gedachten Transit eine weitere Gebühr als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte nicht zu entrichten sein.

Die Gestattung geschlossener Transitpackete Italiens mit noch anderen als den vorerwähnten Ländern über deutsches Gebiet bleibt von den Ergebnissen der Revision der übrigen postvertragsmäßigen Beziehungen der deutschen Gebiete abhängig.

Artikel 16.

Gebührenfreier Transit.

Das Gewicht der unbestellbaren, unrichtig geleiteten, oder zur Nachsendung gelangten, sowie der portofreien Briefpostgegenstände bleibt bei Ermittelung des Gewichtes der Briefe, Drucksachen und Waarenproben, für welche in Gemäßheit der Artikel 14 und 15 Transitgebühren zu zahlen sind, außer Ansatz.

Artikel 17.

Zeitungsverkehr.

Als Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 7 sollen die Journale, Zeitungen und Zeitschriften, welche in Italien erscheinen und von den Herausgebern direct an eine der Postanstalten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens versandt werden, bis zur italienischen Ausgangsgrenze frankirt angenommen werden und daher keiner anderen Taxe unterworfen sein, als derjenigen, welche für die im Inlande des Königreichs Italien mit der Post beförderten derartigen Gegenstände zur Anwendung gelangt.

Ebenso soll auf die aus den deutschen Gebieten nach Italien versandten abonnirten Journale, Zeitungen und Zeitschriften für die italienische Beförderungsstrecke nur die interne italienische Taxe Anwendung finden.

Die Kosten für den Transit dieser Zeitungen ꝛc. durch die Gebiete von Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und Belgien werden ausschließlich von der betreffenden deutschen Verwaltung getragen.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 7 beschränken nicht das den betreffenden Regierungen etwa zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Artikel 18.

Portofreiheit. Die Correspondenz zwischen den Souverainen der vertragschließenden Theile und den Mitgliedern Ihrer Familien wird ohne Portosatz befördert.

Ferner werden portofrei befördert die Correspondenzen in Postdienst-Angelegenheiten.

Artikel 19.

Unzuläßige Briefpostsendungen. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden in den zwischen ihren Bureaus zufolge dieses Vertrages gewechselten Briefpacketen keinen Brief zulassen, welcher Geldstücke, Silbermünzen, Juwelen, Pretiosen und dem Eingangszolle unterworfene Gegenstände enthält.

Artikel 20.

Portoberechnung. Die International-Correspondenz wird soviel als möglich nach der Zahl der einfachen Portosätze überliefert werden.

Taxbeträge werden in den Briefkarten und in den Monats-Registern in Lire und Centesimi eingetragen.

Artikel 21.

Abrechnung. Die deutschen Postverwaltungen und die italienische Postverwaltung werden am Schlusse jeden Vierteljahres die Abrechnungen über den Austausch der Correspondenzen und über die Beförderung der Transitpackete aufstellen.

Bei der Aufstellung der Rechnungen werden $12\frac{1}{2}$ Centesimi gleich einem Groschen oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzern gerechnet werden.

Nachdem die Abrechnungen von der anderen betheiligten Verwaltung geprüft und festgestellt sein werden, sollen sie ohne Verzug nach der Metallwährung des Gebiets, welches Zahlung zu empfangen hat, saldirt werden.

Die durch die Saldirung verursachten Kosten trägt diejenige Verwaltung, welche die Zahlung zu leisten hat.

Artikel 22.

Ausführungs-Reglement. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen durch ein im gemeinsamen Ein-

verständnisse festzusetzendes Reglement treffen. Sie werden insbesondere unter sich vereinbaren und feststellen:

1) die Postanstalten, zwischen denen die Briefpackete zu wechseln sind,
2) das Betriebsverfahren,
3) das Rechnungswesen,
4) die Bedingungen bezüglich der Versendung von Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben,
5) die auf den Einzelntransit der Correspondenz bezüglichen näheren Festsetzungen,
6) die Vorschriften bezüglich der unbestellbaren und der nachgesandten Gegenstände,
7) die Art der Abrechnung und Ausgleichung in Beziehung auf den Postanweisungsverkehr.

Artikel 23.

Anwendung des Vertrags auf den Correspondenzverkehr mit großherzoglich hessischen und luxemburgischen Postanstalten.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Dieselben Festsetzungen sollen auch auf die Briefpostsendungen zwischen Italien und dem Großherzogthum Luxemburg angewendet werden, insofern der Austausch dieser Correspondenz durch Vermittelung der deutschen Posten stattfindet.

Artikel 24.

Schlußbestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. April 1869 in Kraft treten.

Derselbe wird von Jahr zu Jahr so lange in Gültigkeit bleiben, bis von Seiten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens im gemeinsamen Einverständnisse, oder von Seiten Italiens, sechs Monate zum Voraus eine Aufkündigung erfolgen würde.

Dieser Vertrag wird ratificirt, und die Ratifications-Urkunden werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches Bayern vom 15. März 1869 in der Streitsache des Gemeindevorstehers Johann Georg Romming und Genossen zu Boxdorf gegen den Maurergesellen und Köbler Conrad Rothmund daselbst wegen Gemeinde-Weiderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Fürth betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Gemeindevorstehers Johann Georg Romming und Genossen zu Boxdorf gegen den Maurergesellen und Köbler

Conrad Rothmund daselbst wegen Gemeinde-Weiderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Fürth betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Die Gemeinde Voxdorf besitzt mehrere unvertheilte Gemeindegründe, welche zur Weide benutzt werden.

Im Jahre 1868 kamen der Gemeindevorsteher Johann Georg Romming nebst neunzehn anderen Gemeinderechts-Besitzern zu Voxdorf mit dem Maurergesellen und Köbler Conrad Rothmund daselbst in Differenzen, weil derselbe das Recht in Anspruch nahm, jene unvertheilten Gemeindegründe mitzubenützen und insbesondere sein Vieh auf die Gemeindeweide mitzutreiben.

Köbler Rothmund hat nämlich im Jahre 1859 für sich ein Haus zu Voxdorf erbaut und spricht als wirkliches Gemeindeglied daselbst auf den Grund des §. 19 Ziff. 3 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 jenes Recht an; Gemeindevorsteher Romming und Genossen sprechen ihm dagegen solches ab, weil derselbe kein Gemeinderecht besitzt und trugen deshalb am 12. Mai 1868 bei dem k. Bezirksamte Fürth auf Entscheidung dieser Differenz an.

Dasselbe wies durch Beschluß vom 30.

desſ. M. auf den Grund des §. 26 des allegirten Gemeinde-Edicts den Köbler Rothmund mit seinem Anspruche auf Theilnahme an der Weidenutzung an den unvertheilten Gemeindegründen in Voxdorf ab, weil erwiesenermassen herkömmlich die Köbler daselbst davon ausgeschlossen seien.

In Folge der von dem Köbler Rothmund hiegegen erhobenen Beschwerde setzte jedoch die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 20. Juli 1868 diesen bezirksamtlichen Beschluß außer Wirksamkeit und erkannte dem Köbler Rothmund die angesprochene Nutzung an den Gemeindeweidegründen zu, weil in der Regel alle Gemeindeglieder an der Gemeindeweide Theil zu nehmen hätten und die dem Anspruche des Recurrenten entgegengestellte Einwendung eines vom fraglichen Weidegenusse ausschließenden Herkommens nach den angeführten Umständen als unhaltbar erscheine.

Das k. Staatsministerium des Innern bestätigte auch durch Entschließung vom 31. August 1868 die von den Gemeinderechts-Besitzern angefochtene Regierungs-Entschließung aus gleichen Gründen und weil aus einer Erklärung der Gemeindeverwaltung vom 12. Juni 1868 hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme erbracht seien, daß zur Zeit der Emanirung des Gemeindeedicts von 1818 keinerlei nicht weideberechtigte Gemeindeglieder in Voxdorf sich befunden hätten.

Nun reichte der Gemeindevorsteher **Romming** nebst neunzehn Genossen am 19. October 1868 schriftliche Klage gegen den Köbler **Rothmund** bei dem k. Bezirksgerichte Fürth ein, behauptete darin unter Anführung des vorstehenden Sachverhalts, daß die jeweiligen Besitzer der mit ihren Hausnummern besonders bezeichneten Häuser gleiche Nutzantheile an den aufgeführten Gemeindegründen hätten und dieses Recht von denselben als ein dingliches, vererbliches und veräußerliches stets unangefochten ausgeübt worden sei, der Beklagte, Köbler **Rothmund**, aber, welcher dasselbe in den neuesten Zeiten ebenfalls für sich in Anspruch nehme, ein Rechthaus nicht besitze, und bat zu erkennen, der Beklagte sei schuldig anzuerkennen, daß den Klägern als Besitzern der obengenannten Häuser das ausschließliche Recht der Gemeindeviehweide in Boxdorf zustehe, und habe sich jeder Mitbenützung zu enthalten.

Das k. Bezirksgericht Fürth theilte diese Klage durch Entschließung vom 23. October 1868 dem Beklagten zur Vernehmlassung mit, die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, nahm aber durch Entschließung vom 9. November 1868 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Sache aus den schon oben angeführten Gründen und weil dem Köbler **Rothmund** gemäß seiner Eigenschaft als Gemeindeglied das fragliche Recht durch die Verwaltungsbehörden rechtskräftig zuerkannt worden sei, in Anspruch und regte den Competenzconflict an.

Auf erfolgte Instruction desselben reichten nur die Kläger eine Denkschrift ein, führten darin aus, daß nach ihren Behauptungen in der Klage ihre ausschließende Theilnahme an der Boxdorfer Gemeindeweide nicht auf ihren Charakter als Gemeindeglieder, sondern einzig und allein auf das ihnen zustehende Privatrecht gestützt werde, und beantragten, die Gerichte für zuständig in vorwürfiger Sache zu erachten.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath **Weikard** Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

daß in der Sache die Gerichte zuständig sind.

Diesem Antrage war stattzugeben, denn

1) nach Inhalt und Bitte der Klage de praes. 19. October 1868 behaupten die Kläger, daß ihnen als Eigenthümer und Besitzer der bezeichneten Häuser zu Boxdorf das auf den angeführten unvertheilten Boxdorfer Gemeindegründen beanspruchte ausschließliche Nutzungsrecht zustehe und sie wie ihre Vorbesitzer dasselbe als ein dingliches, vererbliches und veräußerliches Recht stets ausgeübt hätten.

Streitigkeiten über derartig gestaltete Ansprüche auf Gemeinderechte sind aber privatrechtlicher Natur und eignen sich deßhalb zur Austragung vor die Gerichte, wie der Competenz-Senat des obersten Gerichtshofes schon mehrfach ausgesprochen hat, weil es sich dabei nicht um Verhältnisse der an dem Gemeindevermögen unbedingt theilnehmenden Gemeindegenossenschaft, sondern um Verhältnisse des erworbenen Privatbesitzes der Häuser und ihrer Zugehörungen handelt.

Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 25. Juni 1858 (Reggsbl. von 1858 Nr. 33 Seite 837 bis 852), vom 14. März 1859 (Reggsbl. von 1859 Nr. 14 Seite 300—308), vom 26. Juli 1864 (Reggsbl. von 1864 Nr. 39 Seite 979—988) und vom 18. September 1865 (Reggsbl. von 1865 Nr. 53 Seite 1115—1121).

2) Der hienach an die Gerichte zu verweisenden Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der vorwürfigen Streitsache steht nicht entgegen, daß die Verwaltungsbehörden dem Köbler Rothmund als Gemeindeglied die angesprochene Nutzung an den Gemeindeweidegründen zuerkannt haben, denn in den dieser Entscheidung vorausgegangenen Verhandlungen wurde von den Klägern der Nichtbesitz eines Gemeinderechts auf Seite des Köblers Rothmund nur im Allgemeinen eingewendet, ohne die privatrechtliche Natur dieses Rechts in der Gemeinde Boxdorf zu behaupten, wie nun in der Klage de praes. 19. October 1868, weßhalb die Verwaltungsbehörden ihre Entscheidung lediglich auf das öffentliche Recht gründen konnten; auch hätte eine Entscheidung dieser Behörden über ein Privatrecht der Kläger ohnehin nicht vermocht, denselben den Rechtsweg abzuschneiden.

Seuffert's Commentar über die Gerichts-Ordnung Bd. I. Seite 165 Abs. 2 und Note 75 (Aufl. II.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten März achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: k. Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath von Molitor; k. Ministerialrath von Bezold; k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard; k. Ministerialrath von Engerer; k. Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; k. Ministerialrath Pummerer; k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; der k. Generalstaatsanwalt Haubenschmied, und der k. Oberappellationsgerichtssecretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

von **Molitor.**

von Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. März l. Js. den temporär quiescirten Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Carl Gerhäuser,

auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, nunmehr definitiv in dem Ruhestande zu belassen, und

den Oberförster Ernst Engerer zu Feucht, Forstamts Laurenzi, nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 30. März l. Js. die im Kreis-Medicinal-Ausschusse von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Stelle eines veterinärärztlichen Mitgliedes dem Bezirksthierarzte und Vorstande der Hufbeschlagschule, Johann Diccas zu Würzburg, in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. März l. Js. die katholische Pfarrei Rödersheim, Bezirksamts Neustadt a/H., dem Priester Johann Ildephons Kobel, Pfarrer in Schönau, Bezirksamts Pirmasens, und

unter'm 29. März l. Js. das Beneficium zum heiligen Geist in Mindelheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Caplan daselbst, Priester Maximilian Caudinus, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. März l. Js. die erste protestantische Pfarrstelle in Altdorf dem bisherigen zweiten Pfarrer in Fürth, Johann Christoph Lippert, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen, ferner

unter'm gleichen Tage die erledigte dritte Pfarrstelle an der protestantischen Pfarrkirche in München dem Pfarramtscandidaten Wilhelm Robbe aus Bargstadt bei Stade zu verleihen.

Erzbischöfliches Metropolitancapitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Metropolitancapitel zu Bamberg vollzogenen Ernennung des Professors der Religionslehre und Geschichte an der Studien-Anstalt Zweibrücken, Priester Dr. Johann Ochs, auf das durch das Ableben des Domcapitulars Dr. Leonhard Schmitt und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte zehnte Canonicat in dem gedachten Metropolitancapitel — unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Dienstesstelle — die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Magistrate der Städte Augsburg und Würzburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. März l. Js. den zum rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Augsburg gewählten geprüften Rechtspraktikanten Joseph Piller aus Augsburg in provisorischer Eigenschaft, dann

unter'm 1. April l. Js. an Stelle des wegen körperlicher Functionsunfähigkeit abtretenden bürgerlichen Magistratsrathes Philipp Stöhr zu Würzburg und für die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Würzburg den Weinhändler Georg Lauck daselbst allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. September v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Josepha Lucia Schnitzer aus Wangen in Württemberg das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Joseph Anton Zeller in Landsberg den Familiennamen „Beckmann", und

daß Gendarm Peter Hoiß von Fischbach den Familiennamen „Binder" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen in Braunschweig wurde unter'm 28. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Eis- resp. Kälteerzeugungs-Maschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 28. März 1869 anfangend, verliehen.

Berichtigung.

In Folge Schreibverstoßes sind in dem Competenzconflicts-Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 15. März l. Js. in der Streitsache des Georg Hennauer von Windschnur gegen Joseph Huber und Cons. von Flintsbach wegen Fahrtrechtes rc. rc., Rggsbl. Nr. 22 Seite 529 Zeile 8 v. o. nach dem Worte Umstand die Worte ausgeblieben: „daß der fragliche Weg".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Samstag den 10. April 1869.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869 über die Personalhaft betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikels 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Personalhaft betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Betrag, welchen der Gläubiger zum Unterhalte des auf sein Betreiben in Personalhaft genommenen Schuldners zu entrichten hat, wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 des angeführten Gesetzes vom 6. April 1869 auf täglich fünf und vierzig Kreuzer festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. October bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere sechs Kreuzer zu entrichten.

Wird zu einer anderen Jahreszeit Beheizung nöthig, so hat der Gläubiger für jeden Beheizungstag nachträglich sechs Kreuzer zu entrichten.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 Absatz 1 und 2 angegebenen Beträge sind vom Gläubiger beim betreffenden Gefängnißverwalter für je wenigstens dreißig Tage im Voraus zu hinterlegen.

Artikel 3.

Von dem hinterlegten Betrage sind drei Kreuzer für jeden Tag durch den Gefängnißverwalter an die Staatscasse für Abnützung der Gefängnißeinrichtungen nach der von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest verbleibt dem Gefängnißverwalter, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat. Insbesondere hat der Gefängnißverwalter hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das Arrestlocal zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerstroh zu liefern, die der Hausordnung entsprechende Beleuchtung zu stellen und die nach den Verhältnissen erforderlichen Dienste zu leisten.

Artikel 4.

Der Gefängnißverwalter hat dem Verhafteten folgende Kost zu geben:

1) ein Frühstück, bestehend in Kaffee mit Milch und Brod oder Fleischsuppe mit Brod;

2) ein Mittagessen, bestehend in Suppe, einem halben Pfunde Rindfleisch mit Gemüse und Brod;

3) ein Abendessen, bestehend in einer Fleischspeise mit Brod und einer halben Maß (einem halben Liter) Bier.

Dem Verhafteten können mit dessen Zustimmung statt der Fleischspeisen andere entsprechende Speisen gegeben werden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt nach vorheriger Verkündung im Regierungs-Blatte,

beziehungsweise Amtsblatte der Pfalz, bei allen Verhaftungen in Wirksamkeit, welche auf Grund des angeführten Gesetzes vom 6. April 1869 vorgenommen oder fortgesetzt werden.

München, den 7. April 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 15. März 1869 in der Streitsache des Freiherrn v. Freyberg-Eisenberg, Gutsbesitzers, gegen den k. Fiscus wegen Eigenthumsbeschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Augsburg betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Frhrn. v. Freyberg-Eisenberg, Gutsbesitzers, gegen den k. Fiscus wegen Eigenthumsbeschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Augsburg betreffend, zu Recht,

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

In einer Klage vom 2. März nebst Nachtrag vom 6. September 1867 trat der Gutsbesitzer Freiherr v. Freyberg-Eisenberg bei dem k. Bezirksgerichte Augsburg gegen den k. Fiscus wegen Eigenthumsbeschädigung auf, weil der natürliche Ablauf des Quellen-, Regen- und Altwassers, welches früher in die Donau abfloß, durch die zwischen der Donau

und den betreffenden Anhöhen erbaute, von Augsburg nach Neu-Ulm führende Eisenbahn (Maximiliansbahn, Abtheilung I.) gehemmt und in Folge dessen das oberhalb der Bahn bei Offingen liegende Realitätenbesitzthum des Klägers von über 150 Tagwerk immer mehr versumpft werde, so daß bereits ein Schaden von wenigstens 8000 fl. entstanden sei.

Zwar sei bei der Bahnanlegung 1851 bis 53 ein sogenannter Polbergraben mit Bahndurchlaß zur Ableitung der Gewässer in die Donau errichtet worden; diese Anlagen erfüllten jedoch theils wegen ungenügender Errichtung, theils wegen Verschüttung ihre Dienste nicht ausreichend.

Kläger berichtigte seine Klagbitten im Nachtrage dahin, auszusprechen,

1) es stehe dem Beklagten das Recht nicht zu, den natürlichen Ablauf der auf dem rechten Donauufer sich sammelnden Gewässer nebst Altwasser auf der näher bezeichneten Strecke bei Offingen in der Weise zu verhindern, daß hiedurch die benannten Grundbesitzungen des Klägers beschädigt und versumpft werden,

2) es sei der Beklagte schuldig, die erforderlichen Abzugsgräben herzustellen und zu unterhalten.

Mit der ersten Klage wurde zugleich eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels vom 28. November 1866 vorgelegt, inhaltlich welcher dem Kläger eröffnet worden war, daß dessen angemeldeten Ansprüchen auf Entschädigung sowie auf Anerkennung der Verbindlichkeit zur Räumung, beziehungsweise Tieferlegung des Polbergrabens, eine Folge nicht gegeben werden könne.

Das k. Bezirksgericht theilte die Klagen zur Vernehmlassung mit, worauf der k. Fiscus unter'm 14. Jänner 1868 vor allem die Competenz der Gerichte, abgesehen von der sonstigen Unzulässigkeit des Anspruches, bestritt, weil es sich hier um Anlagen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses handle.

In der Replik widersprach der Kläger unter'm 24. März 1868, daß die fragliche Fläche im Inundationsgebiete der Donau liege und trug auf Verwerfung der gerichtsablehnenden Einrede an.

Hierauf meldete die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unter'm 11. Mai v. Js. einen bejahenden Competenzconflict an, wobei sich insbesondere auf die Vorschrift der Art. 10—12 und 92 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 bezogen wurde.

Im Laufe der Instruction des Conflicts lief auch von Seite des k. Fiscus eine Denkschrift ein, worin die Incompetenzeinrede auf dem Grund der Gesetze und der Betheiligung des öffentlichen Interesses zu deduciren gesucht wurde.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo

lediglich von Seite des Klägers ein Vertreter in der Person des bevollmächtigten Anwalts, k. Adv. **Flemisch**, erschienen war, welcher die Competenz der Gerichte wiederholt zu beduciren suchte, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath **von Schmid** den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt nach Anhörung des klägerischen Vertreters den motivirten Antrag stellte, auszusprechen,

daß hier die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben. Der Kläger wendete sich hier, nachdem er bereits die Verwaltung ohne Erfolg um Abhilfe angegangen hatte, an die Gerichte, um die Beseitigung einer Beschädigung seines Privateigenthums durch ungerechtfertigte Hinderung des natürlichen Ablaufes von Quell-, Regen- und Altwasser in Folge eines ärarialischen Eisenbahnbaues zu erwirken, wobei die specielle Geltendmachung der Entschädigung in Aussicht gestellt ist.

Der Streit hierüber zwischen dem Beschädigten und angeblichen Beschädiger gehört präsumtive an die Gerichte, da es sich um Beschädigung von Privateigenthum durch ungerechtfertigte Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen des k. Fiscus bei Führung seiner Eisenbahnbauten handelt, und derselbe als Inbegriff des mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Staatsvermögens in streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Gerichten Recht zu nehmen verbunden ist.

vide Verfass.-Urk. v. 1818 Tit. 4 §. 8 u. Tit. 8 §. 5.

Vgl. auch Art. 54 des Ges. v. 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, die Vermeidung von schädlichem Rückstau und Versumpfungen fremder Grundstücke betr.

Die Verwaltung nimmt zwar hier ihre ausschließliche Zuständigkeit nach Inhalt der Specialbestimmungen in den Art. 10—12 und 92 des Gesetzes über Wasserbenützung in Anspruch, allein ohne zureichenden Grund.

Vor allem kommt zu bemerken, daß die betreffenden Voraussetzungen des Gesetzes, wodurch die Einschreitung der Verwaltung im Interesse des öffentlichen Wohles erst begründet wird, nämlich die Situirung der fraglichen Anlagen im Ueberschwemmungsgebiete der Donau und der zu befürchtende Einfluß auf den Strom, von dem Kläger in Abrede gestellt wurden und noch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür geliefert sind.

Abgesehen hievon kommt zur Erwägung, daß es sich im *gegenwärtigen* Rechtsstreite von solchen speciellen Anlagen, wie sie im Art. 10—12 hervorgehoben sind, noch gar nicht handelt.

Der Kläger beantragt weder selbst die Errichtung eines solchen Werkes, noch verlangt er speciell die Errichtung eines solchen von dem k. Fiscus und beansprucht in seinem allgemein gehaltenen Petitum nur die Herstel-

lung eines geordneten Rechtszustandes und den richterlichen Schutz seines Privateigenthums vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen, wobei er es dem Beklagten überläßt, den unrechtmäßigen Eingriff geeignet zu beseitigen.

Der Hauptzweck des gegenwärtigen Processes, nämlich die Feststellung der unrechtmäßigen Beeinträchtigungen des Klägers durch den Beklagten und die Erwirkung richterlichen Schutzes dagegen innerhalb der gesetzlichen Schranken, ferner die Ausmittlung der civilrechtlichen Grundlagen für die bereits in Aussicht gestellten Entschädigungsansprüche liegt nicht außer der Sphäre der richterlichen Zuständigkeit. Sollte allenfalls bei Anwendung der Mittel, den beeinträchtigten Kläger zufrieden zu stellen, seinerzeit in das Gebiet der Verwaltung hinübergegriffen werden, so steht es derselben immer noch frei, ihre Rechte nach Art. 10—12 auf vorherige Erlaubnißertheilung im betreffendem Specialfalle oder nach Art. 5 und 36 l. c., sowie sonst in gesetzlicher Art zu wahren.

Diesem nach war hier die Competenz der Gerichte auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten März achtzehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren Oberappellationsgerichts-Director, Geh. Rath v. Molitor, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath von Schmid, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

v Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. April l. Js. den königlichen Cuirassier-Oberstlieutenant Arnulph Grafen von Deym auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. April l. Js. den von den beiden Oberförstern Friedrich Schüllermann zu Großostheim und Oswald Mantel von Maroldsweisach nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen und demnach den Oberförster Friedrich Schüllermann zu Großostheim, Forstamts Aschaffenburg, auf das Revier Marolsweisach im Forstamte Eichelsdorf, dagegen den Oberförster Oswald Mantel von Marolsweisach auf das Revier Großostheim in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm nämlichen Tage den von den beiden Oberförstern Max Steger zu Monheim und Martin Schäffner von Illertissen nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen und demnach den Oberförster Max Steger zu Monheim im Forstamte Donauwörth auf das Revier Illertissen im Forstamte Günzburg, dagegen den Oberförster Martin Schäffner von Illertissen auf das Revier Monheim in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter demselben Datum vom gleichen Tage an den Registraturgehilfen der General-Zoll-Administration Max Joseph Scherer wegen dauernder Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langen und treuen Dienstleistung bleibend in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

zum Registraturgehilfen der genannten Stelle den Kanzlisten daselbst, Christian von Reitz, zu befördern und

zum Kanzlisten der General-Zoll-Administration den Assistenten bei der Central-Zollcasse, Ferdinand Riggauer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. April l. Js. auf die erledigte Stelle eines Assessors am Landgerichte Fürth den Assessor des Landgerichts Thiersheim, Heinrich Rehm, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und

zum Assessor am Landgerichte Thiersheim den Bezirksgerichts-Accessisten Carl Kellein in Ansbach zu ernennen;

unter'm 5. April l. Js. den Landgerichts-Assessor Max von Regemann in Hof wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerunterthänigst erbetenen Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten treten zu lassen, und

zum Assessor am Landgerichte Hof den Bezirksgerichts-Accessisten Wilhelm Dorfmüller von Bayreuth, zur Zeit in Hof, zu ernennen, endlich

unter'm 6. April l. Js. dem Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der Regierung von Niederbayern, Georg Christoph Weißbeck, auf Grund nachgewiesener Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verf.-Beil. den erbetenen Ruhestand vorerst auf die Dauer von zwei Jahren zu gewähren, und

zum Rechnungs-Commissär der Regierung, K. d. J., von Niederbayern den Revisor bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Martin Rapp, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Verwaltung des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfonds zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

vom 16. März l. Js allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Verwaltung des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfonds zu Bamberg, Weinwirthes Adam Kauschinger, den Ersatzmann, Bildhauer Adam Schell von dort, als Mitglied dieser Verwaltung zu bestätigen.

Katholische Kirchenverwaltung St. Rupert und St. Emeran in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Rothgerbermeisters Wolfgang Lermer als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung St. Rupert und St. Emeran zu Regensburg den Gastwirth Wolfgang Alzinger von dort zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. März d. Js. dem großherzoglich hessischen Commerzienrathe und Bürgermeister der Stadt Mainz, Franz Philipp Schott, das Ritter-

kreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehr (Bürgerwehr-) Obersten und Landwehr-Regimentscommandanten Carl Obermayer in Augsburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens IV. Classe und des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ertheilten Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Dr. August Clemm in Ludwigshafen wurde unter'm 31. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Benzol und seinen Homologen aus Steinkohlengas für den Zeitraum von drei Jahren vom 31. März 1869 anfangend verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Samstag den 17. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gebührenverhältnisse der Landwehrofficiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. März l. Js. die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Gebührenverhältnisse der Landwehrofficiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der

Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr" allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 22. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
v. Gönner.

Beilage.

Bestimmungen

über

die Gebühren der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Zum Vollzuge der Artikel 28, 29 und 33 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 wird Folgendes bestimmt:

A.

Gebühren der Landwehr-Officiere und Landwehr-Militärbeamten.

§. 1.

Equipirungsbeitrag bei der Ernennung.

Jeder Landwehr-Officier erhält zur ersten Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, insoferne er nicht schon vorher als Landwehr-Officiersadspirant einen solchen Equipirungsbeitrag erhalten hat, sowie auch bei weiteren Beförderungen ein solcher nicht stattfindet.

Landwehr-Officiere, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Landwehr-Officier oder Landwehr-Officiers-Adspirant von der Charge enthoben werden, haben den empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

Die Verrechnung des Equipirungsbeitrages

erfolgt bei dem treffenden Landwehrbezirks-Commando auf Cap. IV §. 6 des Armee-Etats.

§. 2.

Berittenmachung und Feldequipirungsentschädigung.

Landwehr-Officiere, welche im Dienste beritten zu sein haben, werden im Frieden auf die Dauer ihrer Dienstleistung mit Dienstpferden beritten gemacht; im Mobilisirungsfalle haben sich dieselben jedoch, insoferne sie in mobilen Abtheilungen eingetheilt sind, selbst beritten zu machen.

Bei eintretender Mobilmachung erhalten die in mobilen Abtheilungen eingetheilten Landwehr-Officiere neben der schon nach §. 1 empfangenen Vergütung auch die Feldequipirungsentschädigung der entsprechenden Chargen der activen Armee und, soweit sie sich Reitpferde selbst anzuschaffen haben, den hiefür festgesetzten Pferdebeschaffungsbeitrag.

§. 3.

Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Officiere nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten dieselben keine Bezüge aus der Kriegscassa.

Ebenso steht diesen Officieren für das ihnen gesetzlich obliegende Erscheinen bei den Controlversammlungen im Landwehr-Compagniebezirke, ferner für die Theilnahme an eintägigen Uebungen der Landwehrmänner im Compagniebezirke kein Anspruch auf Verpflegsbezüge zu.

Jedoch wird denselben in diesen Fällen als Reise-Entschädigung, ohne Unterschied der zur Reise erforderlichen Zeit, für jede Stunde des Hin- und Rückweges ein fixer Betrag von 12 Kreuzern vergütet, welcher in dem nach §. 36 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos (Regierungs-Blatt 1868 Nr. 19) anzufertigenden Verzeichnisse der Reise-Entschädigungen aufzunehmen und zu verrechnen ist.

§. 4.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei jeder nicht unter den §. 3 fallenden Einberufung zum Dienste haben die Landwehr-Officiere für die Dauer der jeweiligen präsenten Dienstleistung, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anspruch auf die gleichen Bezüge, wie sie für die Officiere der activen Armee festgesetzt sind.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

Wenn die Landwehr-Officiere eines Bezirkes auf Grund der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere

an den Sitz des Landwehr-Bezirks-Commandos zu einer Berathung berufen werden, so haben nur die auswärts wohnhaften Officiere Anspruch auf Bezüge.

§. 5.

Anspruch auf Dienstalterszulagen.

Die Landwehr-Officiere erhalten während ihrer jeweiligen präsenten Dienstleistung nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstjahre dieselben Dienstalterszulagen, welche durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1865, Verordnungs-Blatt Nro. 22, den Officieren der activen Armee zuerkannt sind.

Bei Berechnung der zurückgelegten Dienstzeit wird abweichend vom Absatz 1 des §. 3 gedachter allerhöchster Verordnung nur jene Zeit in Abzug gebracht, während welcher sie auf Ansuchen vom Dienste zeitweise befreit oder aus sonstiger Veranlassung nicht wirklich dienstbereit waren.

§. 6.

Gebühren während eines Urlaubes.

Während eines Urlaubes innerhalb der Zeit, für welche die Landwehr-Officiere zum präsenten Dienste berufen sind, finden im Frieden keine, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in jenen Fällen Bezüge statt, in welchen sie auch für die Officiere der activen Armee gewährt sind.

§. 7.

Gebühren in Krankheits- und Arrestfällen.

Wenn Landwehr-Officiere während der Zeit ihrer präsenten Dienstleistung erkranken, so kann das vorgesetzte General- oder Corps-Commando nach Würdigung der Umstände denselben die Bezüge bis zur Wiederherstellung bewilligen, auch sie auf Ansuchen gegen Entrichtung eines täglichen Betrages von 56 Kreuzern für Verpflegung, Wartung und Arzneien in ein Militär-Krankenhaus aufnehmen lassen, soweit dieß der Raum gestattet.

Ebenso steht dem General- oder Corps-Commando die Entscheidung über Fortgewährung der Bezüge in dem Falle zu, wenn ein Landwehr-Offizier wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen wird.

Im Falle einer gesetzlich mit der Suspension vom Dienste und von den Bezügen verknüpften Gefängnißstrafe können mittellosen Landwehr-Officieren dieselben Unterhaltsbeiträge angewiesen werden, wie den gleichen Chargen der activen Armee.

§. 8.

Festsetzung der Garnisonsorte und Garnisonsgebühren der Landwehr-Officiere.

Die Landwehr-Officiere werden als an demjenigen Orte in Garnison stehend angesehen,

an welchem das Landwehr-Bezirkscommando oder der Truppentheil der activen Armee, bei welchem sie jeweils eingetheilt sind oder zu dessen Uebungen sie beigezogen werden, garnisonirt.

Mit Ausnahme der in §. 3 bezeichneten Fälle, für welche lediglich eine Reise-Entschädigung stattfindet, erhalten daher die Landwehr-Officiere bei stattfindender Einberufung zum Dienste in die oben bestimmten Garnisonsorte ohne Rücksicht darauf, ob sie an diesem Orte wohnen oder nicht, nur die einfache Gage einschließlich Quartiergeld, sowie die etwaige Functions- und Dienstalterszulage, auf die Tage der präsenten Dienstleistung berechnet, wobei in die Tage der präsenten Dienstleistung auch die wirklich erforderlichen Reisetage vom Wohnorte zur Garnison und wieder zurück eingerechnet werden.

Ferner werden die Kosten der Hin- und Rückreise nach den Sätzen und Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 (Verordnungs-Blatt Nro. 22) vergütet, ebenfalls jedoch mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle.

Die Liquidation solcher Reisekosten erfolgt bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur) nach den hiefür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung.

In allen Fällen, in welchen Landwehr-Officiere nicht während eines vollen Monats präsent und zum Gebührenbezuge berechtigt sind, wird als tägliche Gebühr der 30. Theil des Monatsbetrages der Gage, des Quartiergeldes und der etwaigen Zulagen der betreffenden Charge mit Abrundung auf volle Kreuzer berechnet.

Dem Grundsatze entsprechend, daß die Landwehr-Officiere nur für die Dauer der wirklichen präsenten Dienstleistung Gebühren erhalten, haben dieselben sowohl im Falle der Neuernennung als der Beförderung sofort vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden allerhöchsten Ordre Anspruch auf den Bezug der Gebühren der betreffenden Charge, soferne sie zur treffenden Zeit präsent sind.

Wenn ein Landwehr-Officier, während er im präsenten Dienste und in dessen Bezügen steht, mit Tod abgeht, so wird die Gage und das Quartiergeld sowie die etwaige Dienstalterszulage bis zum Ablaufe des Sterb- und Nachmonats voll ausbezahlt.

§. 10.

Gebühren außerhalb der Garnison.

Landwehr-Officiere, welche außerhalb der im §. 8 bestimmten Garnisonen Dienste zu leisten haben, erhalten die gleichen Gebühren, wie sie für Dienstleistungen der Officiere der activen Armee außerhalb der Garnison vorgeschrieben sind.

Wenn jedoch Landwehr-Officiere auf eigenes

Ansuchen in einer anderen als der ihnen angewiesenen Garnison zum Dienste zugelassen und verwendet werden, so haben sie auch dort nur die einfachen Garnisonsgebühren anzusprechen.

Die Liquidation solcher Gebühren außerhalb der Garnison erfolgt in gleicher Weise, wie nach §. 8 bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur).

§. 11.

Umzugsgebühren.

Auf Umzugsgebühren haben die Landwehr-Officiere weder bei einem Garnisonswechsel ihrer Abtheilung, noch bei einer Versetzung zu einer anderen Abtheilung Anspruch. Sie erhalten, wenn sie bei einem Garnisonswechsel präsent sind, lediglich die vorschriftsmäßigen Marschgebühren, bei Ortsveränderungen, welche sie während der präsenten Dienstleistung für ihre Person ohne Truppen vorzunehmen haben, aber die Reisekosten nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 nebst den nach Verschiedenheit der Fälle zulässigen Commandozulagen oder Diäten, soferne nicht die Ortsveränderung oder Versetzung nach §. 10 auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt ist.

§. 12.

Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren.

Die Landwehr-Officiere haben weder bei ihrer ersten Ernennung noch bei eintretender Beförderung als solche oder bei der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse Taxen, Stempel- oder Boten-Gebühren zu entrichten.

Im Falle einer Anstellung in der activen Armee unterliegen sie dagegen den gleichen Leistungen und Beiträgen, wie sie für Neuangestellte aus dem Civilstande vorgeschrieben sind.

Die Quittungen der activen Landwehr-Officiere über die aus dem Militär-Etat empfangenen Bezüge sind gleich den Quittungen der in der activen Armee stehenden Militärpersonen stempelfrei.

§. 13.

Bildung von Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fonds.

Bei jedem General-Commando wird für die Landwehr-Officiere des General-Commando-Bezirkes einschließlich jener, welche zu den Specialwaffen der activen Armee eingetheilt sind, ein Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond gebildet, welcher

1) durch einen einmaligen Zuschuß des Militär-Aerars von 50 Gulden für jeden neu zugehenden Landwehr-Officier,
2) durch Beiträge der Landwehr-Officiere von 1 Kreuzer für jeden vollen Gulden der aus der Kriegscassa empfangenen baaren Bezüge aller Art mit alleiniger Ausnahme der reinen Reiseauslagen,

3) durch sonstige Zuflüsse an Schankungen und Beiträgen

dotirt werden soll.

Der nach Ziffer 1 festgesetzte Zuschuß des Militär-Aerars wird

a) für die unmittelbar zu Landwehr-Officieren Ernannten gleichzeitig mit dem nach §. 1 an dieselben zu entrichtenden Equipirungsbeitrage,

b) für die vom Landwehr-Officiersadspiranten zum Landwehr-Officier Ernannten gleichzeitig mit der betreffenden Ernennung

aus dem Armee-Etat an den Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond entrichtet und in gleicher Weise wie nach §. 1 verrechnet.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds werden besonders erlassen.

§. 14.

Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Officiere auf die Landwehr-Militärbeamten.

Die unter §. 1 bis 13 einschließlich hinsichtlich der Landwehr-Officiere gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Landwehr-Militärbeamten gleichmäßig Anwendung, mit Ausnahme der Selbstbeschaffung der Reitpferde im Mobilmachungsfalle (§. 2), indem die Berittenmachung der Landwehr-Militärbeamten in gleicher Weise wie für die Militärbeamten der activen Armee erfolgt.

B.

Gebühren der Landwehr-Officiersadspiranten.

§. 15.

Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Feldequipirungs-Entschädigung.

Jeder Landwehr-Officiersadspirant erhält bei seiner Ernennung hiezu zur Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen in gleicher Weise wie nach §. 1 zu verrechnenden einmaligen Equipirungs-Beitrag von 100 Gulden, sodann bei eintretender Mobilisirung, soferne er zur mobilen Armee eingetheilt wird, die Feldequipirungsentschädigung der entsprechenden Charge der activen Armee.

Die bei berittenen Abtheilungen dienenden Landwehr-Officiersadspiranten werden mit Dienstpferden beritten gemacht.

Landwehr-Officiersadspiranten, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als solche von der Charge enthoben werden, haben den bei der Ernennung zum Officiersadspiranten empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

§. 16.

Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Officiersadspiranten nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten sie keine Bezüge aus der Kriegscassa.

Hinsichtlich der Controlversammlungen und eintägigen Uebungen im Compagniebezirke finden die Bestimmungen des §. 3 oben auch auf die Landwehr-Officiersadspiranten Anwendung.

§. 17.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei allen nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden Einberufungen zum Dienste, sodann vom zweiten Tage einer Einberufung zu den kleineren Uebungen im Compagniebezirke, wenn diese über einen Tag fortgesetzt werden, erhalten die Landwehr-Officiersadspiranten für die Dauer der präsenten Dienstleistung in der Garnison eine fixe Löhnung von 1 Gulden 20 Kreuzern täglich, aus welcher sie ihre Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Ausrüstung gleich den Landwehr-Officieren selbst zu bestreiten haben.

Soweit geeignete Räume verfügbar sind, werden jedoch die auswärts wohnhaften Landwehr-Officiersadspiranten während ihrer präsenten Dienstleistung in der Garnison gleich den Officiersadspiranten der activen Armee in Militärgebäuden untergebracht, ohne dafür einen Abzug an ihrer Gebühr zu erleiden.

§. 18.

Gebühren in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen u. s. w.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 11 und 12 über Urlaub, Erkrankung, Arrest, Garnison, Reisekosten, Umzugsgebühren, Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren finden auch auf die Landwehr-Officiersadspiranten Anwendung.

§. 19.

Gebühren außerhalb der Garnison.

Auf Märschen und außerhalb der Garnison erhalten die Landwehr-Officiersadspiranten im Frieden zu ihrer nach §. 17 bestimmten Löhnung die gleichen Zulagen wie die Officiersadspiranten I. Classe der activen Armee.

Vom Eintritte der Mobilisirung an und für die Dauer derselben werden sie hinsichtlich ihrer Gebühren in allen Beziehungen gleich den Officiersadspiranten I. Classe der activen Armee behandelt.

§. 20.

Theilnahme der Landwehr-Officiersadspiranten am Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond.

Die Landwehr-Officiersadspiranten haben die gleichen Beiträge von ihren aus der Kriegscassa empfangenen Bezügen zum Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond zu leisten, wie sie nach §. 13 für die Landwehr-Officiere festgesetzt sind und daher auf diesen Fond auch nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen die gleichen Ansprüche.

Ein Zuschuß von Seite des Militär-Aerars findet jedoch für die Landwehr-Officiersadspiranten nicht statt.

C.

Gebühren der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

§. 21.

Gebühren bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Bei stattfindender Einberufung zu Controlversammlungen und kleineren nicht über einen Tag dauernden Uebungen erhalten die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr keine Verpflegs-Gebühren, sondern nur in den durch §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10) bestimmten Fällen die dort festgesetzte Reise-Entschädigung.

§. 22.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Für die Dauer der präsenten Dienstleistung bei größeren Uebungen, zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und während des Kriegsdienstes erhalten dagegen die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Löhnung, Menage-, Theuerungs- und örtlichen Zulagen, sodann die Brodgebühr nach den Vorschriften für die active Armee.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

§. 23.

Unterkunft und Verpflegung.

Bei länger als einen Tag dauernden kleineren Uebungen, sowie bei allen sonstigen Einberufungen zu längerer Dienstverrichtung ist für die Unterkunft der Unterofficiere und Mannschaft der Reserve und Landwehr in militärischen Gebäuden oder Lageranstalten, in deren Ermanglung durch Vereinbarung mit der Gemeindebehörde oder durch Einquartierung auf Dach und Fach Sorge zu tragen.

Die Verpflegung soll wo thunlich durch Einrichtung von Menagen stattfinden. Soweit die Unterkunft und Menage nicht in Kasernen oder sonstigen Militärgebäuden möglich ist, wird neben Fortbezug der sämmtlichen Garnisonsgebühren für jeden Mann und Tag eine besondere Zulage für die Selbstverpflegung, und zwar von 3 Kreuzern bei der Einquartierung, und von 5 Kreuzern im Lager bewilligt.

An Orten, welche nicht selbst Garnisonen sind, wird die Menage- und Theuerungs-Zulage, sodann, wenn die Abgabe des Brodes nicht in natura stattfindet, das Brodgeld nach den Sätzen der nächstgelegenen Garnison berechnet.

Im Falle die Verpflegung durch den Quartierträger nicht umgangen werden kann, findet neben Wegfall der Menage- und Theuerungs-Zulage und der Brodgebühr im Frieden der

für die active Armee vorgeschriebene Löhnungsabzug statt.

Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle treten die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres im Kriege auch für die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Anwendung.

§. 24.

Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve geschieht im Einberufungsfalle, solange die dermalen geltenden Vorschriften über das Monturwesen der activen Armee in Kraft bleiben, ganz nach denselben Vorschriften wie für letztere mit den hiefür in den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Verschlägen bereit gehaltenen Vorräthen in und außer dem Ratensysteme, daher auch die Ratenberechnung bis auf Weiteres ganz nach dem System für die active Armee stattfindet.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr erfolgt dagegen während ihrer präsenten Dienstleistung durchaus mit ärarischen Vorräthen, welche bei der Beurlaubung und Entlassung wieder einzuliefern sind.

Monturen, Propretäts- und Schreibtafel-Gelder finden daher für die Landwehr nicht statt.

Unterofficieren und Mannschaften der Landwehr, welche im Frieden während der Dauer größerer Uebungen oder einer außerordentlichen Einberufung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die kleineren Montirungsstücke, insbesondere die Wäsche und Fußbekleidung selbst stellen, wird hiefür am Schlusse der treffenden Präsenthaltung eine Abnützungsentschädigung von 2 Kreuzern für jeden präsenten Tag — mit Ausschluß der Kranken- und Arresttage — geleistet. Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle findet eine solche Entschädigung nicht statt, da grundsätzlich die gesammte Bekleidung aus ärarischen Vorräthen zu geschehen hat.

§. 25.

Gebühren während eines Urlaubes.

Wenn Unterofficiere oder Mannschaften der Reserve und Landwehr zum präsenten Dienste einberufen sind und während der Dauer dieser Einberufung einen Urlaub erhalten, so haben sie für die betreffenden Tage im Frieden keinen, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur insoweit Anspruch auf Gebühren, als sie im gleichen Falle auch den Unterofficieren und Mannschaften der activen Armee gewährt sind.

§. 26.

Gebühren im Falle der Erkrankung.

Im Falle der Erkrankung während der präsenten Dienstzeit werden die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr in die Militär-Krankenhäuser und wenn der Transport in ein solches nicht zulässig sein

sollte, in Civil-Krankenanstalten aufgenommen und bis zu ihrer Wiederherstellung auf Rechnung des Militär-Aerars verpflegt.

Wenn sie jedoch auf Ansuchen vor ihrer Wiedergenesung entlassen werden, um sich in ihrer Heimat verpflegen zu lassen, so ist eine Vergütung hiefür von Seite des Militär-Aerars nur dann und insoweit zulässig, als im gleichen Falle auch für die Unterofficiere und Mannschaften der activen Armee eine solche Vergütung ausgesprochen werden sollte.

In Erkrankungsfällen außerhalb der präsenten Dienstzeit haben Reservisten und Landwehrmänner nur dann Anspruch auf Aufnahme in Militär-Krankenhäuser und auf Krankenpflege für Rechnung des Militär-Aerars, wenn die Erkrankung nachweisliche Folge der stattgehabten militärischen Dienstleistung ist.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner nach stattgehabter Einberufung zum Dienste auf dem Marsche zu ihrer Truppenabtheilung oder unmittelbar nach der Wiederentlassung auf dem Heimwege erkranken, so haben sie in gleicher Weise wie während der präsenten Dienstzeit Anspruch auf militärische Krankenpflege.

Der auf Grund ärztlichen Zeugnisses zum Transport in das Krankenhaus etwa benöthigte Vorspann ist nach §. 6 der revidirten Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865 (Verord.-Blt. 1868 Nro. 46) von den Gemeinden auf Rechnung des Militär-Aerars beizustellen.

§. 27.

Gebühren in Arrestfällen.

Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche eine Disciplinar-Arreststrafe erleiden, oder wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder bestraft werden, sind bezüglich der Gebühren gleich den Unterofficieren und Mannschaften der activen Armee zu behandeln.

§. 28.

Einberufung und Wiederentlassung, Reise-Entschädigungen.

Bei der Einberufung und Wiederentlassung der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr bemißt sich der Anspruch auf Reise-Entschädigung, und zwar:

a) im Falle der Einberufung an den Landwehr-Compagniesitz nach den Bestimmungen des §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Rggs.-Blt. Nro. 19),

b) bei jeder Einberufung an einen andern Ort nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865 und den revidirten Vollzugs-Bestimmungen hiezu (Verord.-Blt. 1868 Nro. 46).

In allen Fällen, in welchen die Beförderung der Einberufenen oder Beurlaubten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen auf ärarische

Rechnung geschieht, ist nach §. 3, 14 und 15 vorgedachter Vollzugsbestimmungen die betreffende Fahrtaxe von der Reise-Entschädigung einzubehalten.

Wenn auf einzelnen Bahnlinien größere Massen Einberufener oder Beurlaubter zusammentreffen, so sind die Bahnbehörden hievon rechtzeitig zu benachrichtigen und in den Garnisonsorten nach Erforderniß zur Aufrechthaltung der Ordnung Militär-Commandos auf die Bahnhöfe zu beordern, auch auf besondere Requisition der Bahnbehörden zur Begleitung der Mannschaften-Transport-Commandos abzustellen.

Für Beförderung solcher übrigens auf das unerläßliche Bedürfniß zu beschränkender Commandos ist sowohl hin als zurück eine Fahrtaxe nicht zu entrichten.

§. 29.

Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner.

Verheirathete Reservisten und Landwehrmänner, welche im Mobilisirungsfalle zum Dienste einberufen werden und auf die durch Artikel 33, Absatz 1 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 bestimmte Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre bedürftigen Familien Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche unter specieller Bezeichnung jener Personen, für welche Unterstützung beansprucht wird, bei dem Truppentheile, bei welchem sie zum Dienste eingerückt sind, vorzutragen, von welchem diese Gesuche mit Angabe des Tages des Einrückens der betreffenden Pflichtigen an das Landwehr-Bezirks-Commando ihres Wohnortes mitzutheilen sind.

Das Landwehr-Bezirks-Commando übergibt die hierüber aufgestellten Verzeichnisse den betreffenden Districts-Verwaltungs-Behörden, welche die nöthigen Erhebungen über den Familienstand, die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Gesuchsteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterstützung festzusetzen und hievon sowohl dem Landwehr-Bezirks-Commando als dem einschlägigen Rentamte Kenntniß zu geben haben.

Die Rentämter vollziehen für Rechnung der Kriegscassa die Ausbezahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge und senden je am Monatsschlusse die abquittirten Verzeichnisse an die Kreiscassen behufs der Aufrechnung an die Haupt-Kriegscassa ein.

Bei Aufhören des mobilen Verhältnisses sowie im Falle des früheren Ausscheidens einzelner Reservisten oder Landwehrmänner aus dem Dienste haben die Landwehr-Bezirks-Commandos den Districts-Verwaltungsbehörden behufs Einstellung der angewiesenen Unterstützungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

D.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30.

Gebühren in militärischen Strafsachen.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1864 (Rggs.=Blatt Nro. 35), die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, nebst den zugehörigen Vollzugsvorschriften, findet auch auf die Landwehr=Officiere, Landwehr=Militärbeamten und Landwehr=Officiersadspiranten, dann die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr Anwendung.

§. 31.

Anspruch auf ermäßigte Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtaxen.

Bei allen aus dienstlicher Veranlassung stattfindenden Entsendungen, Einberufungen und Beurlaubungen steht den Landwehr=Officieren, Landwehr=Militärbeamten und Landwehr=Officiersadspiranten, dann den Unterofficieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr auf Vorzeigung der vorgeschriebenen Marschvorweise, Einberufungsschreiben und Militärpässe die Benützung der inländischen Eisenbahnen und Dampfschiffe gegen baare Entrichtung der ermäßigten Militärtaxen zu, welche für die active Armee in Geltung sind.

Bei Benützung ausländischer Eisenbahnen sind die für dieselben geltenden besonderen Vorschriften maßgebend (Revidirte Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865, Verordnungs=Blatt 1868 Nro. 46).

§. 32.

Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond und Ansprüche auf denselben.

Die Landwehr=Officiere, Landwehr=Militärbeamten und Landwehr=Officiersadspiranten, dann die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben, da sie nach Artikel 30 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 den militärdienstlichen Vorschriften über die Verehelichung nicht unterliegen und in Folge dessen auch auf den Militär=Wittwen= und Waisen=Fond keinen Anspruch haben, weder ordentliche noch außerordentliche Beiträge zu diesem Fond zu entrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Landwehr=Officieren und Landwehr=Militärbeamten, dann Unterofficieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche während ihrer Dienstzeit in der activen Armee sich nach militärdienstlichen Normen verehelicht haben, wenn sie unmittelbar aus der activen Armee in die Reserve oder Landwehr übergetreten sind und für solange als sie hierin formationsmäßig eingetheilt bleiben, auf ihr Ansuchen für ihre Relicten der Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär=Wittwen= und Waisen=Fond

unter der Bedingung vorbehalten werden, daß sie die vorschriftsmäßigen Beiträge ununterbrochen entrichten.

Wenn solche Landwehr-Officiere oder Landwehr-Militärbeamte, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 in den Bezug einer Militärpension treten, beziehungsweise in die Garnisons-Compagnien oder Invaliden-Anstalten des Heeres aufgenommen werden, so bleibt der Anspruch ihrer Relicten auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond gegen Fortentrichtung der vorschriftsmäßigen Beiträge auch während der Dauer dieser militärischen Versorgung aufrecht erhalten.

§. 33.

Erlöschen solcher Ansprüche.

Der nach dem zweiten und dritten Absatze des §. 32 vorbehaltene Anspruch auf den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erlischt:

a) bei den zur militärischen Versorgung gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie diesen Versorgungs-Anspruch aufgeben oder verlieren,

b) bei den mit Fortbezug einer Militärpension aus dem militärischen Standesverhältnisse entlassenen Landwehr-Officieren und Landwehr-Militärbeamten mit dem Zeitpunkte dieser Entlassung,

c) bei den zur Anstellung im Staatsdienste gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie in eine Civil-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt eintreten,

d) in allen übrigen Fällen mit der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse.

Eine Rückvergütung der einbezahlten Beträge findet in keinem Falle statt.

§. 34.

Versorgungsansprüche.

Hinsichtlich der den Landwehr-Officieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann den Unterofficieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr und den Wittwen und Waisen solcher durch Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung, sodann durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 25), ferner durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Gesetz-Blatt Nro. 32) gewährten Versorgungsansprüche finden die Vollzugsbestimmungen vom 24. Juli 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 37) Anwendung.

§. 35.

Verhältnisse der im Civilstaatsdienste pragmatisch angestellten Reserve und Landwehr-Pflichtigen

Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbe-

amte und Landwehr-Officiers-Abspiranten, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilstaatsverwaltung pragmatisch angestellt sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus der Civilanstellung.

Dauert jedoch die Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste über einen Monat, so wird denjenigen pragmatisch Angestellten, welche als Landwehr-Officiere oder Landwehr-Militärbeamte dienen, für die weitere Zeitdauer an der ihnen aus der Kriegscassa gebührenden Gage einschließlich Quartiergeld die Hälfte zu Gunsten des betreffenden Civiletats einbehalten.

Die mit der Verwaltung des einschlägigen Civiletats beauftragte Stelle hat der Truppenabtheilung oder Militärbehörde, bei welcher der betreffende Civilbeamte Dienste leistet, über den Zeitpunkt, von welchem an der Abzug zu beginnen hat, und über die Stelle, an welche die Ablieferung desselben geschehen soll, Mittheilung zu machen.

§. 36.

Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Officiersabspiranten, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilverwaltung als Functionäre verwendet sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus dem Civildienste, so lange die Einberufung nicht über einen Monat dauert.

Bei längerer Dauer bleibt es der Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob dem betreffenden Functionär sein ganzes Einkommen oder welcher Theil desselben belassen werden kann, doch soll, im Falle die Gage einschließlich Quartiergeld, beziehungsweise die Löhnung des zum Reserve- oder Landwehrdienste Einberufenen — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — sein Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstaufwands-Entschädigungen nicht erreicht, ihm von seinem reinen Einkommen mindestens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben.

In jedem Falle bleibt auch diesen Functionären für die Dauer der Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre innegehabte Civilstelle vorbehalten und wird die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr in die Civildienstzeit eingerechnet.

München, den 22. März 1869.

Königliches Kriegs-Ministerium.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 17. März 1869 in der Streitsache der Grundholden des alten Ritterguts Hollenberg, der sogenannten Hollenberger Mannschaft, gegen den k. Fiscus wegen Rechstreu, hier Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Bayreuth betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Grundholden des alten Ritterguts Hollenberg, der sogenannten Hollenberger Mannschaft, gegen den k. Fiscus wegen Rechstreu, hier Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Bayreuth betr., zu Recht:

daß in dieser Sache dermalen die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe:

Am 4. Juni 1823 reichten 50 Grundholden des alten Ritterguts Hollenberg, die sogenannte Hollenberger Mannschaft, schriftliche Klage bei dem k. Appellationsgerichte des vormaligen Obermainkreises gegen den k. Fiscus auf jährliche unentgeltliche Abgabe der zur Wirthschaft nöthigen Moos-, Laub- und Dangelstreu aus der k. Waldung Hollenberg ein.

Durch Erkenntniß des genannten Appellationsgerichts vom 23. März 1829, bestätigt in zweiter Instanz unter'm 25. Februar 1834, wurde ausgesprochen, daß den Klägern das Recht zustehe, jährlich die zur Wirthschaft nöthige Streu aus der k. Staatswaldung Hollenberg unentgeltlich zu beziehen.

Am 1. September 1858 reichten die genannten Grundholden eine weitere schriftliche Klage bei dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken gegen den k. Fiscus ein, trugen darin vor, daß derselbe in den Jahren 1855, 1856 und 1857 statt des auf 1350 Fuder belaufenden Streubedarfs nur 270 Fuder, sonach 1050 Fuder Streu weniger mit der Behauptung abgegeben habe, daß die dienende Waldung nicht mehr zu liefern im Stande sei, dieses liege aber in der fehlerhaften Bewirthschaftung derselben, und da von Seite des k. Forstamts Anträge auf Ermäßigung des in Frage stehenden Streurechts nicht gestellt worden, so werde gebeten, zu erkennen, der k. Fiscus sei schuldig, den Klägern 1080 vierspännige Fuder Streu aus der k. Staatswaldung nachzuliefern; wenn jedoch der k. Fiscus nicht im Stande sei, dieses Streuquantum zu liefern oder vorziehe, die der Hollenberger Mannschaft zustehende Entschädigung in Geld zu leisten, so werde das vierspännige Fuder Streu mit 4 fl. in Anschlag gebracht und eventuell gebeten, zu erkennen, der k. Fiscus sei schuldig, 4320 fl. Entschädigung an die Kläger zu bezahlen.

Auf die Mittheilung dieser Klage an den k. Fiscus zur Beantwortung derselben nahm aber die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 31. August 1859 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache in Anspruch, weil es sich dermalen lediglich darum handle, ob der Bestand der belasteten Waldungen gegenwärtig sowie namentlich in den Jahren 1855, 1856 und 1857 die volle Ausübung der beanspruchten Servitut ohne Beeinträchtigung der nachhaltigen Bewirthschaftung zuläßt und zuließ, oder ob nicht vielmehr im Vollzuge der nach Art. 23 des Forstges. vom 28. März 1852 unbedingt obligatorischen forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende Ermäßigung nach Art. 25 l. c. eintreten mußte und resp. noch eintreten muß.

Der Competenz-Senat des obersten Gerichtshofes des Königreichs erkannte jedoch unter'm 29. December 1859 zu Recht, daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien, weil es sich nicht um eine Streitigkeit über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, sondern um eine solche über das Quantum des Bezugs handle und die Zuständigkeit der Gerichte auch durch die Berufung auf den Art. 25 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zur Zeit nicht bestritten werden könne, da — wenn auch in diesem Artikel sowohl über die Ermäßigung der die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigenden Forstberechtigungen als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der für eine solche Ermäßigung angesprochenen Entschädigung die Entscheidung primär der Forstpolizeibehörde unter Vorbehalt der Betretung des Rechtsweges zugewiesen sei — doch hiezu ein Antrag des Verpflichteten auf eine solche Ermäßigung vorausgesetzt werde, ein derartiger Antrag aber zur Zeit noch nicht vorliege.

Zu der Klage de praes. 1. September 1858 wurden, nachdem dieselbe längere Zeit auf sich beruht hatte, unter'm 17. Januar und 9. März 1868 zwei Nachträge bei dem in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 nun zuständig gewordenen k. Bezirksgerichte Bayreuth eingereicht, wornach von den Grundholden des alten Rittergutes Hollenberg nur noch 15 jene Klage fortsetzten und deßhalb die obige Klagbitte dahin abgeändert wurde, zu erkennen: daß der k. Fiscus schuldig sei, den Klägern 957¾ vierspännige Fuder Streu nachzuliefern oder 3831 fl. Entschädigung zu zahlen.

In der Vernehmlassung de praes. 21. April 1868 darauf führte der k. Fiscus aus, daß die von den 15 Klägern in Anspruch genommene Forderung an Streu bei weitem ebensowohl den wahren Bedarf der Berechtigten als das Quantum übersteige, welches die

fraglichen Waldbdistricte zu liefern vermögen, und in einem Nachtrage de praes. 23. Mai 1868 hiezu setzte derselbe unter Beifügung eines Abdrucks des von dem k. Forstamte Pegnitz am 18. Mai 1868 bei dem k. Bezirksamt Pegnitz auf Ermäßigung des fraglichen Streurechts gestellten Antrags die Einrede der mangelnden richterlichen Zuständigkeit entgegen, indem in den Entscheidungsgründen zu dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 29. December 1859 die gerichtliche Zuständigkeit nur zur Zeit und insolange begründet erkannt worden, als noch nicht Seitens des k. Fiscus ein Antrag auf Ermäßigung bei der Forstpolizeibehörde gestellt worden, diese Voraussetzung aber zufolge jenes beigefügten forstamtlichen Antrags nun nicht mehr vorhanden sei. Es werde demnach beantragt, daß das k. Bezirksgericht sich sofort zur weiteren Verhandlung der Sache bis nach Erledigung des forstpolizeilichen Reductionsverfahrens unzuständig erkläre.

In dem obigen forstamtlichen Antrage wird beantragt, durch forstpolizeilichen Beschluß auszusprechen:

1) daß die Nachgewährung von 380 Fuder Streu oder irgend eines anderen über die in den Jahren 1855 bis 1857 abgegebene Fuderzahl hinausgehenden Streuquantums, bei dem — von Seite des Staats-Aerars unverschuldeten Zustande der belasteten Waldung — unthunlich sei;

2) daß die Streuabgaben an die Berechtigten für die nächsten 24 Jahre, vom Jahre 1867/68 beginnend bis einschlüssig 1890/91, ohne Entschädigungsanspruch derselben, nach Maßgabe des aufgestellten auf dieselbe Zeitdauer bemessenen Streunutzungsplanes zu geschehen haben.

Diesen Antrag ergänzte das k. Forstamt Pegnitz unter'm 24. October 1868 dahin, daß es den sub. Nr. 1 auf die von den Klägern geforderten 957 ³/₄ Fuder Streu erstreckte und bat, auszusprechen, daß für solche auch eine Entschädigungsleistung nicht stattzufinden habe.

Das k. Bezirksgericht forderte unter Vorbehalt der Entscheidung über die Einrede der mangelnden richterlichen Zuständigkeit den Klägern die Replik ab, welche solche am 1. August 1868 einreichten und darin unter Widerspruch des fiscalischen Vorbringens in der Vernehmlassung die Einrede der Incompetenz bestritten, weil das oberstrichterliche Erkenntniß vom 29. December 1859 unrichtig interpretirt und der forstamtliche Antrag verspätet erst am 18. Mai 1868 geltend gemacht, dagegen die Vernehmlassung vorsorglich schon am 20. April 1868 abgegeben worden sei, damit aber die Rechtshängigkeit der Sache vor dem Richter hinlänglich feststehe.

Die königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, nahm nun durch Entschließung vom 24. September 1868 auf den

Grund des Art. 25, Abs. 4 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch, weil in Frage stehe, ob der Wald das geforderte Quantum zu leisten fähig sei oder nicht und ob eine Ermäßigung wirthschaftlich einzutreten habe, diese Frage aber für die über die Ansprüche der Berechtigten auf den Bezug von Streu in der Art präjudiciell sei, daß erst nach Entscheidung der ersteren durch die Verwaltungsbehörde noch eine civilrechtliche Verfolgung dann Platz greifen könne, wenn sich ein Betheiligter durch jene Entscheidung für verletzt erachte, und weil durch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 29. December 1859 die richterliche Zuständigkeit nur zur Zeit und insolange als begründet erachtet worden, als noch nicht Seitens des k. Fiscus ein Antrag auf Ermäßigung bei der Forstpolizeibehörde gestellt worden, diese Voraussetzung aber nun durch den bei dem k. Bezirksamte Pegnitz gestellten Reductionsantrag gefallen sei.

Das k. Bezirksgericht Bayreuth erklärte sich darauf durch Beschluß vom 2. October 1868 zwar noch fortwährend in der bei ihm anhängig gemachten Streitsache für zuständig, weil nach dem Sinne des Art. 25, Abs. 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eine Anordnung, welche auf den von Seite des Verpflichteten bei der Forstpolizeibehörde auf Ermäßigung einer Forstberechtigung gestellten Antrag zu treffen sei, sich nur auf den zukünftigen, nicht aber auf den in der Zeit vor diesem Antrag gelegenen vergangenen Zeitraum erstrecken könne, jedoch instruirte das genannte Bezirksgericht den Competenzconflict vorschriftsmäßig.

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, verzichtete durch Entschließung vom 22. October 1868 unter Hinweisung auf ihre frühere vom 24. September 1868 und ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 27. April 1867 auf Einreichung einer Denkschrift; sowohl von den Klägern als auch von dem k. Fiscus wurden dagegen Denkschriften eingereicht, worin erstere beantragen, zu erkennen, daß die Gerichte zuständig seien, letzterer dagegen, daß im Hinblicke auf den vorliegenden Ermäßigungsantrag des k. Forstamtes Pegnitz zunächst nur die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Aus den Acten des k. Bezirksamts Pegnitz ist noch zu bemerken, daß dasselbe auf den forstamtlichen Ermäßigungsantrag de praes. 18. Mai 1868 durch Entschließung vom 28. desselben Monats zur Vornahme der im §. 4 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetz vorgeschriebenen Verhandlung Termin auf den 18. Juni 1868 anberaumt hatte, nach mehreren Verlegungen desselben aber auf Beschwerde der Kläger solchen durch Entschließung vom 14. August 1868 wieder aufhob.

Nach Aufruf der Sache in der auf heute

vertagten öffentlichen Sitzung erstattete der k. Oberappellationsgerichts-Rath Weikard Vortrag, worauf, da Namens der geladenen Parteien ein Vertreter nicht erschienen war, der königliche Generalstaatsanwalt nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zur Zeit zuständig seien, darüber zu entscheiden:

a) ob und wie weit die Forstrechtsforderung der Kläger für die Jahre 1855, 56 und 57 aus Rücksicht auf den Waldbestand zu ermäßigen, ferner betreffenden Falles

b) ob und in welchem Betrage für solche Ermäßigung eine Entschädigung statthaft sei.

Bei der richterlichen Prüfung der Sache hat sich auch ergeben, daß dermalen für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung derselben zu erkennen ist, denn zufolge Artikel 25, Abs. 4 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 haben die Forstpolizeibehörden sowohl über die Ermäßigung der die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigenden Forstberechtigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges zu entscheiden und die von den Klägern in ihrer Replik de praesent. 1. August 1868 und Denkschrift de praesentato 7. November 1868 gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden geltend gemachten Einwendungen sind sämmtlich ungegründet.

Zwar handelt es sich nämlich gegenwärtig, wie in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 29. December 1859, durch welches die Gerichte in der Sache für zuständig erklärt wurden, wieder von der Nachlieferung des bereits in den Jahren 1855, 1856 und 1857 verfallenen aber nicht abgegebenen klägerischen angeblichen Streubedarfs in natura oder Zahlung einer Entschädigung dafür an Geld; allein

1) vor allem wurden nach den Entscheidungsgründen zu jenem Erkenntnisse durch dasselbe die Gerichte lediglich zur Zeit und nur deßhalb für zuständig in der Sache erklärt, weil damals noch nicht wie dermalen ein forstamtlicher Antrag auf Ermäßigung des die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigenden klägerischen Streubedarfs vorlag, somit der Art. 25 des Forstgesetzes nicht zur Anwendung kommen konnte.

Bei dieser den Gerichten in der Sache blos zur Zeit zugewiesenen Zuständigkeit steht das oberstrichterliche Erkenntniß vom 29. December 1859 der neuerlichen Anregung des Competenzconflicts nicht entgegen.

2) Der Art. 25 des Forstgesetzes schreibt einen Zeitpunkt für die Stellung des Antrags auf Ermäßigung einer Forstberechtigung bei der Forstpolizeibehörde nicht vor; die Stellung

des Antrags hängt vielmehr lediglich davon ab, ob und wann das Forstamt die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes für beeinträchtigend hält und ist es unerheblich, in welcher Lage zu dieser Zeit ein Proceß über die betreffende Forstberechtigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten sich befindet, wenn durch die Fortsetzung des Processes dem Rechte des Waldbesitzers auf Ermäßigung der Forstberechtigung präjudicirt wird, zu dessen Geltendmachung derselbe durch jene gesetzliche Bestimmung vorerst an die Forstpolizeibehörde hingewiesen ist.

Die Kläger haben ihre Klage de praes. 1. September 1858 seit dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 29. December 1859 nicht fortgesetzt, es war daher für das k. Forstamt Pegnitz keine Veranlassung gegeben, den Antrag auf Ermäßigung des klägerischen Streubedarfs pro 1855, 1856 und 1857 früher als wie geschehen zu stellen. Der Antrag wurde aber auch bei dem k. Bezirksamt Pegnitz am 18. Mai 1868, sonach zwar erst nach dem Klagnachtrage de praes. 9. März 1868, jedoch noch vor dem Vernehmlassungsnachtrage de praes. 23. Mai 1868 gestellt und von dem k. Fiscus mit diesem auch bei dem k. Bezirksgerichte Bayreuth eingereicht und auf jenen Antrag die Einrede der mangelnden richterlichen Zuständigkeit gegründet. Demnach ist der fragliche forstamtliche Ermäßigungsantrag keineswegs verspätet gestellt.

3) Der Art. 25 des Forstgesetzes weist nicht bloß über die Ermäßigung der Forstberechtigung, sondern auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung die Entscheidung der Forstpolizeibehörden unbedingt zu, ohne zu unterscheiden, ob die Ermäßigung künftige oder verfallene Reichnisse der Forstberechtigung betrifft und behält den Betheiligten erst dann die Betretung des Rechtsweges vor, wenn ein solcher sich durch jene forstpolizeiliche Entscheidung verletzt erachtet. Sobald daher ein forstamtlicher Antrag auf Ermäßigung der Forstberechtigung bei der Forstpolizeibehörde wie vorliegend gestellt ist, können die Gerichte jener gesetzlichen Bestimmung gegenüber eine Entscheidung sowohl über die fragliche Ermäßigung der Forstberechtigung, als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung erst nach darüber erfolgter Entscheidung der Forstpolizeibehörde in Anspruch nehmen.

Bei der gesetzlichen Zuweisung dieser Entscheidung primär an die Forstpolizeibehörde kann es aber in die Willkür der Kläger nicht gelegt sein, dadurch, daß dieselben dem beklagten k. Fiscus freistellen, den verfallenen Streubedarf in natura nachzuliefern oder dafür eine Entschädigung an Geld zu leisten, eine primäre Zuständigkeit der Gerichte in der Sache zu begründen, um so weniger, als die Frage, ob und in welchem Betrage die Nach-

lieferung des verfallenen Streubedarfs in natura behufs der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes ermäßigt werden muß, einen durch obige gesetzliche Bestimmung den Forstpolizeibehörden zur primären Entscheidung zugewiesenen Präjudicialpunkt für die Frage der deßhalb zu leistenden Entschädigung bildet und die Entscheidung der ersten Frage nothwendig der der letzten vorausgehen muß, weil erst aus der Entscheidung jener Vorfrage sich ergibt, ob eine Entschädigung und in welchem Betrage statthat.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 27. April 1867.

(Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung Bd. 32, S. 330, Abs. 4.)

Dieses Präjudicialverhältniß jener Vorfrage bei der Naturalabgabe des Streubedarfs zu der Frage der Entschädigung an Geld tritt immerhin ein, mögen die Differenzen zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten darüber künftige oder bereits verfallene Reichnisse der Forstberechtigung betreffen, woraus von selbst folgt, daß das oberstrichterliche Erkenntniß vom 29. December 1859 nicht einen Antrag auf Ermäßigung von künftigen Reichnissen der Forstberechtigung im Sinne hatte und konnte dasselbe einen solchen nicht im Sinne haben, weil schon die Klage de praes. 1. September 1858 von denselben pro 1855, 1856 und 1857 verfallenen Reichnissen handelt, wie nun die Nachträge dazu.

Der gesetzlich vorzugsweisen Zuweisung der Entscheidung sowohl über die Ermäßigung der Forstberechtigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung an die Forstpolizeibehörde liegt auch nicht allein der Schutz des dienenden Waldes gegen eine Beeinträchtigung seiner nachhaltigen Bewirthschaftung durch die Art und Weise der Ausübung der Forstberechtigung — das gemeine Wohl — zu Grund, sondern zugleich die Natur der Sache, denn bei Differenzen zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über die Ermäßigung einer Forstberechtigung und die Entschädigung dafür kommen thatsächliche Verhältnisse in Frage, welche nicht sowohl nach juridischen, als vielmehr forsttechnischen Regeln zu ermitteln und zu beurtheilen sind.

Deßhalb weisen sowohl die älteren Verordnungen die Verhandlungen und Entscheidung von dergleichen Differenzen wie die fraglichen zur Zuständigkeit der Forstpolizeibehörden,

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 12. November 1849.

(Seuffert a. a. O. Bd. 15, S. 383, Nr. 6,)

als auch die Motive zum Art. 25 des Forstgesetzes vom 28. März 1852

(Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1851, Beil.-Bd. I., Beil. 51, Seite 622 zu Art. 18, Abs. 2 und zu Art. 20, Abs. 2.)

Demgemäß war die Entscheidung der Sache in erster Linie zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, wie geschehen, zu verweisen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebzehnten März achtzehnhundert neunundsechzig, wobei zugegen waren: k. Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath v. Molitor, k. Ministerialrath v. Bezold, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, k. Ministerialrath v. Engerer, k. Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid, k. Ministerialrath Pummerer, k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, k. Generalstattsanwalt Haubenschmied, k. Oberappellationsgerichts-Secretär v. Valta.

Unterschrieben sind:

v. Molitor.

v. Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. April l. Js. den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Gustav Hohe, zur Zeit am Bezirksamte Würzburg verwendet, zum Bezirksamtsassessor in Pfaffenhofen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 7. April l. Js. auf die am Bezirksgerichte München l./J. dermalen erledigte Advocatenstelle den Advocaten Max Aub in Uffenheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und die hiedurch am Landgerichte Uffenheim sich erledigende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Gottfried Hofmann in Kitzingen zu verleihen;

an den Bezirksgerichten München l./J., München r./J., Passau, Bamberg, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Neustadt a./S., Augsburg und Kempten je eine weitere Advocatenstelle zu errichten und hienach

die am Bezirksgerichte München r./J. zu errichtende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Mathias Dietherr in München und

die Advocatenstelle am Bezirksgerichte München l./J. dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Carl Dürr in München zu verleihen;

zum Advocaten in Passau den geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Anton Ferling in München zu ernennen,

auf die in Bamberg neu zu errichtende Advocatenstelle den Advocaten Georg Rothlauf in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

die hiedurch sich erledigende Advocatenstelle in Bayreuth dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Wilhelm Engerer in Lindau, dann

die neu zu errichtende Advocatenstelle in Fürth dem geprüften Rechtspraktikanten und Advo-

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 2. April l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Rehau, Fabricanten und Kaufmann Gottfried Goller von Schwarzenbach a/S., die erbetene Entlassung aus der Landwehr (Bürgerwehr) unter huldvollster Anerkennung der vieljährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste und

dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Deggendorf, rechtskundigen Bürgermeister Hermann Bamann daselbst, die erbetene Entlassung aus der Landwehr (Bürgerwehr) unter huldreichster Anerkennung der vieljährigen mit treuer Anhänglichkeit geleisteten Dienste allergnädigst zu genehmigen geruht.

Magistrat der Stadt Landshut.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. April l. Js. als zweiten rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Landshut den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Dietsch von Parsberg in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Königlich bayerisches Consulat in Batavia.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. September v. Js. zu Batavia ein k. Consulat zu errichten und dasselbe dem dortigem Kaufmann August Volz zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Dr. Franz Sebastian v. Daxenberger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großkreuzes des Ordens der italienischen Krone, und

dem k. Postmeister Eduard Mogg in Kissingen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Ordens III. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Titel.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Photographen Edgar Hanfstängl, sowie

dem Photographen Ernst Hanfstängl die Erlaubniß zur Annahme und Führung des Titels k. preußischer Hofphotographen zu ertheilen.

zum Advocaten in Münnerstadt den Advocaten-Concipienten Kilian Richter in Würzburg,

zum Advocaten in Babenhausen den Advocaten-Concipienten Theodor Reischle in Kempten zu ernennen, und

die am Stadt- und Landgerichte Nördlingen wieder zu errichtende zweite Advocatenstelle dem vormaligen Notar Ulrich Summa in Burglengenfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unter'm 8. April l. Js. den Bezirksgerichtsrath Alois Wiedemann in Memmingen wegen Krankheit und Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste auszudrücken,

zum Rath am Bezirksgerichte Memmingen den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Würzburg, Christian Bandel, zu befördern,

auf dessen Stelle den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Lohr, Philipp Leußer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu versetzen,

zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Lohr den Assessor des Bezirksgerichts Schweinfurt, Friedrich Mayer, zu befördern,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Peter Stengel in Gerolzhofen zu berufen und

zum Landgerichtsassessor in Gerolzhofen den Bezirksgerichtsaccessisten Lorenz Wohlfahrt in Würzburg zu ernennen;

unter'm gleichen Tage vom 16. April l. Js. an den Rechnungscommissär bei der Betriebs-Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten, Leonhard Geymann, auf die erledigte Controleursstelle bei der Telegraphen-Cassa zu berufen,

an dessen Stelle zum Rechnungscommissär bei der Betriebs-Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten den Officialen Joh. Bapt. Crusilla in Bamberg zu befördern,

zum Officialen bei der Oberbahnamts-Bezirkscassa Bamberg den Assistenten Conrad Siebenwurst daselbst und

zum Officialen bei der Telegraphencassa den Telegraphenassistenten Joh. Bapt. Aigner dahier in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm 9. April l. Js. den Bezirksamtmann von Kelheim, Regierungsrath Max Joseph Schmid, auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verf.-Beilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

zum Bezirksamtmann in Kelheim den Polizeicommissär Heinrich Maltz zu München zu ernennen,

zu Polizeicommissären in der Haupt- und

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, Montag den 19. April 1869.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 27. April ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Auszug
aus dem Familiengesetz der Grafen Pückler-Limpurg vom 18. November 1844.

III. Abschnitt.
Weitere Anordnungen.
IV. Capitel.
Familienrath.
§. 82.
Grund der Bestellung.

Da zwischen den Fidei-Commiß-Inhabern (Stammeshäuptern) und den übrigen Mitgliedern Unserer Familie nothwendig ein verschiedenes, oft vielleicht entgegengesetztes Interesse obwaltet, da die Nutznießung und Verwaltung des Fidei-Commisses durch den Fidei-Commiß-Berechtigten nothwendig einer gewissen Aufsicht und Garantie unterliegen muß, da in manchen Fällen das Interesse der Gesammtfamilie eine Vertretung erfordert, welche, wenn sie von allen Mitgliedern ausgeübt werden wollte, gar nicht oder nur mit der größten Schwierigkeit ausgeübt werden könnte, so haben Wir für angemessen erachtet, in dem Interesse Unserer gesammten Nachkommenschaft, als friedensrichterliche, aufsehende und vermittelnde Behörde einen

Familienrath

einzusetzen, und solchem folgende Befugnisse und Verpflichtungen zuzutheilen.

§. 83.
Zusammensetzung desselben; Vorstand.

Dieser Familienrath soll aus fünf oder sieben Personen bestehen.

Mitglieder desselben sollen sein:

1) die Fidei-Commiß-Inhaber (Stammeshäupter),
2) Agnaten,
3) ein Rechtsgelehrter.

Der Senior der Stammeshäupter (der älteste nach dem natürlichen Alter) hat den Vorsitz und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 84.
Anzahl der Mitglieder.

Der Familienrath soll nie aus weniger als fünf und nie aus mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Wären nicht so viele Agnaten, oder wenigstens nicht so viele taugliche Agnaten vorhanden, um die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern zu constituiren, so können an deren Stelle andere rechtliche und unbescholtene Männer berufen werden.

Wären bloß in einem Stamme keine Agnaten vorhanden, so soll das Haupt dieses Stammes die Befugniß haben, die den Agnaten des anderen Stammes entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu wählen.

§. 85.

Bestimmung der Mitglieder; Verpflichtung derselben.

Von den Agnaten sollen als Mitglieder in den Familienrath eintreten:

aus jedem der beiden Stämme und in jedem Stamme von jeder Linie die zunächstberechtigten Fidei-Commiß-Nachfolger oder Anwärter, jedoch mit Ausschluß der Descendenz der Fidei-Commiß-Inhaber oder Stammeshäupter.

Der zeitige Familien-Consulent oder ein Condominats-Beamter hat das Sitzungs-Protocoll zu führen.

Die Verpflichtung der Agnaten erfolgt durch die betreffende Gerichtsstelle.

§. 86.

Entschuldigungsgründe der Annahme.

Die Agnaten sind gehalten, sich im Familienrathe aufnehmen zu lassen, jedoch kommen ihnen die gesetzlichen Entschuldigungsgründe der Vormünder zu Statten.

§. 87.

Versammlungen des Familienrathes.

Der Familienrath versammelt sich ordentlicher Weise in jedem zweiten oder dritten Jahre zu Gaildorf oder zu Burgfarrnbach, am 18. Juni, als dem Geburtstage Unseres Vaters.

Uebrigens kann auch ein anderer angemessener Versammlungsort und Tag durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der Stammeshäupter festgesetzt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn wichtige Veranlassungen vorhanden sind, außerordentliche Versammlungen nicht ausgeschlossen seien; solche sind jedoch durch einen Condominatsbeschluß festzusetzen, und hat die Einberufung sofort durch den Senior der Stammeshäupter zu erfolgen.

Bei schleunigen oder minderwichtigen Gegenständen kann jedoch auch durch Condominatsbeschluß die schriftliche Abstimmung mittels Umlaufschreibens bewirkt werden.

§. 88.

Bevollmächtigung.

Jedes Mitglied hat in Verhinderungsfällen das Recht und die Pflicht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieser ist jedoch in dieser Eigenschaft von der betreffenden Gerichtsstelle zu verpflichten.

Sollte aber aus irgend einem Grunde eine Bevollmächtigung im zutreffenden Falle nicht erfolgt sein, so liegt den andern Mitgliedern die Wahl und die Sorge für die Verpflichtung eines Stellvertreters ob.

Ein Stammeshaupt darf keine Vollmacht annehmen und überhaupt darf kein Mitglied mehr als eine Stimme führen.

§. 89.

Ernennung außerordentlicher Mitglieder.

Sollte ein Mitglied nicht erscheinen und auch keinen Bevollmächtigten senden und dadurch die gesetzliche Zahl von fünf Mitgliedern nicht mehr vorhanden sein, so sollen die anwesenden Mitglieder das Recht haben, für diese Sitzung durch Stimmeneinhelligkeit, oder wenn diese nicht zu erzielen wäre, durch das Loos ein außerordentliches Mitglied zu ernennen, welches den Pflichtact schriftlich zum Sitzungs-Protokolle niederlegt.

§. 90.

Ankündigung der Geschäftsgegenstände.

Die Einberufung des Familienrathes zu einer ordentlichen Versammlung hat in der Regel 30 Tage zuvor schon durch den Senior der Stammeshäupter zu geschehen, hiebei sind die Mitglieder zugleich von den zur Berathung kommenden Gegenständen in Kenntniß zu setzen.

Letzteres hat bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung sogleich mit dem Einberufungsschreiben zu geschehen.

§. 91.

Entschädigung der Mitglieder.

Die Mitglieder des Familienrathes, mit Ausnahme der Stammeshäupter, sollen aus den Einkünften des Fidei-Commisses für ihre Bemühungen eine angemessene, bei der Wahl selbst festzusetzende Entschädigung erhalten.

§. 92.

Rechte und Pflichten des Familienraths im Allgemeinen.

Die Rechte und Pflichten des Familienraths umfassen im Allgemeinen die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Familiengesetzes, insbesondere

1) die Erhaltung des Fidei-Commisses und des Familien-Unterstützungs-Fondes;
2) die friedensrichterliche Vermittlung und Ausgleichung entstehender Streitigkeiten und Mißhelligkeiten;
3) die besondern Verrichtungen, welche demselben außerdem durch gegenwärtiges Gesetz übertragen werden, und
4) die Strafgewalt desselben.

§. 93.

Beobachtung des Familiengesetzes im Allgemeinen.

Der Familienrath hat für alle Zukunft sein Hauptaugenwerk darauf zu richten, daß das gegenwärtige Familiengesetz nach seinem ganzen Umfange, nach seinem Inhalte und Geist treu vollzogen werde. Insbesondere hat er für die Ausstellung der im §. 99 vorgeschriebenen eidlichen Versicherung zu sorgen und von der Verpflichtung der Beamten auf das Familiengesetz Notiz zu nehmen.

§. 94.

Erhaltung des Fideicommisses und des Familien-Unterstützungsfonds.

Die Erhaltung der Fidei-Commiß-Güter und des Familien-Unterstützungs-Fonds soll eine weitere Obliegenheit des Familienrathes sein.

1) Er hat auf genaue Befolgung des Capitels VIII. (Erhaltung und Vermehrung des Fidei-Commisses) des gegenwärtigen Familiengesetzes und des §. 57 Absatz 5 zu sehen, auch sich am Schlusse jeder Jahres-Rechnung die erforderlichen Nachweise vorlegen zu lassen;

2) er hat nach Capitel XI. §. 61 die Einwilligung zur Aufnahme von Schulden zu ertheilen, sowie die Einhaltung des Tilgungsplans zu überwachen;

3) er soll nach §. 70, 71 und 72 gegen verschwenderische Fideicommiß-Inhaber, sowie im Falle einer gerichtlichen Beschlagnahme die vorgeschriebenen Maßregeln treffen;

4) er hat über die Vollziehung des Capitels XIII. im Betreffe der Sicherung, Constituirung, Erhaltung und Verwendung des Familien-Unterstützungs-Fonds zu wachen;

5) er soll überhaupt befugt sein, alle und jede gesetzlichen Maßregeln und Verfügungen zu treffen, um den Zweck der Erhaltung des Fidei-Commisses zu erreichen.

§. 95.

Vermittlung von Streitigkeiten.

Da nach einer allgemeinen Erfahrung für eine Familie nichts verderblicher ist und nichts so gewiß den sittlichen Untergang derselben herbeiführt, als wenn deren Mitglieder, statt in Frieden und Einigkeit zu leben und den Angriffen von Außen eine durch Vereinigung gestärkte Kraft von Innen entgegenzusetzen, das natürliche Band, das sie vereinigt, zerreißen und sich im Kampf und Streit, die unter den Verwandten am leidenschaftlichsten zu wüthen pflegen, untereinander aufreiben, so legen Wir hiemit die väterliche Warnung und Ermahnung nieder, daß Unsere Kinder und Nachfolger sich vor Allem nach Kräften bemühen sollen, in wechselseitiger Liebe und Eintracht zu leben, sich menschliche Fehler und Schwächen gegenseitig zu verzeihen, christliche Nachsicht gegen einander zu tragen und etwa entstehende Streitigkeiten und Mißverständnisse auf freundschaftlichem, friedlichem Wege auszugleichen. Hiernächst soll der Familienrath, als friedensrichterliche Behörde, alle etwa zwischen den Familienhäuptern entstehenden Streitigkeiten auf gütlichem Wege zu schlichten suchen. Und Wir setzen insbesondere in Beziehung auf Streitigkeiten, deren Gegenstand das Fidei-Commiß-Vermögen (einschlüßlich des

Unterstützungs-Fonds) oder dessen Genuß ist, hiemit fest, daß solche erst dann vor den ordentlichen Richter gebracht werden können, wenn zuvor der Familienrath eine gütliche Ausgleichung ohne Erfolg versucht hat.

§. 96.

Weitere Verrichtungen des Familienrathes.

Der Familienrath soll endlich noch folgende Rechte und Pflichten auszuüben haben:

1) er hat für die Bestellung und Entlassung von Vertretern der Ehren- und Verwaltungsrechte, sowie von Vormündern und Curatoren, in den Fällen der §§. 3, 5, 6, 10, 53, 70, 71 und 72 zu sorgen und die Vormundschaften zu beaufsichtigen (§. 7);
2) der Familienrath hat in Gemeinschaft mit den betreffenden Stammeshäuptern die Verwendung des Ertrags aus dem Unterstützungs-Fonde nach §. 77 zu bestimmen, sowie überhaupt die Vollziehung des Capitels XIII. zu leiten;
3) insbesondere soll er das Recht haben, wenn sich Veranlassung hiezu ergibt, den Antrag auf Entlassung eines Vormunds an den Pupillensenat zu bringen;
4) er hat, falls die Fidei-Commiß-Inhaber sich über die Wahl eines Beamten nicht vereinigen könnten, die Wahl desselben zu treffen (Capitel X. §. 54). Ueberhaupt unterliegen seiner Entscheidung Differenzien der Stammeshäupter über Verwaltungsmaßregeln (§. 52);
5) Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Condominats-Beschlüssen, welche die Beamten als nach ihrer Ansicht den Grundstock gefährdend erachten. (§. 57. Pkt. I.)

§. 97.

Vollziehung der Beschlüsse des Familienrathes und Strafgewalt desselben.

Wir ermahnen hiedurch alle Unsere Nachkommen, den Beschlüssen des Familienrathes, den Wir zu ihrem eigenen Besten eingesetzt haben, Folge zu leisten und sich nicht denjenigen Unannehmlichkeiten und Strafen auszusetzen, welche Wir für familiengesetzwidriges Benehmen und Ungehorsam gegen die Beschlüsse des Familienrathes mit Folgendem zu bestimmen, für nöthig erachtet haben.

Damit nämlich der Familienrath wegen Vollziehung seiner Beschlüsse, die er vermöge seiner Competenz faßt, gesichert sei, so verordnen Wir, daß er das Recht und die Pflicht haben soll, den Betheiligten angemessene Geldstrafen anzudrohen und anzusetzen, zu deren Entrichtung Wir hiemit Unsere Nachkommen mit der Bestimmung verpflichten, daß sie als Conventionalstrafen zu betrachten und nöthigen Falls als solche vermittels der Hilfsvollstreckung der Gerichte beizutreiben sind.

Dieses Strafrecht bewegt sich zwischen den Summen von fünf bis zweihundert Gulden in der Art, daß es ganz dem Ermessen des Familienrathes überlassen ist, innerhalb dieser Grenzen eine Summe als Conventionalstrafe für eine einzelne Contravention festzusetzen, anzudrohen und auszusprechen.

Die angesetzten Geldstrafen fallen jedem Familien-Unterstützungs-Fonde zur Hälfte zu.

§. 98.

Vorübergehende Bestimmungen.

Bestellung des Familienrathes für die Fidei-Commiß-Stifter.

Um das Institut des Familienrathes sogleich in das Leben treten zu lassen, haben Wir beschlossen, für die Zeit so lange nicht von Uns, den Fidei-Commißstiftenden Brüdern, Einer mit Tod abgehen wird, den Herrn Ober-Justiz-Procurator Becker in Ellwangen, sodann in Anerkennung der Unserem gräflichen Hause geleisteten guten und treuen Dienste, den Herrn Hofrath Bandel in Burgfarrnbach, zu Unseren Familienräthen zu berufen und zu bestellen, welchen Wir bei jeder Versammlung durch Unsere beiderseitige Uebereinstimmung ein drittes Mitglied beigeben werden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. April l. Js. auf die am Landgerichte Würzburg l/d. Mains erledigte Landrichterstelle den Landrichter Adam Hahn in Kitzingen, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen und

den Forstamtsassistenten und Functionär am Regierungsforstbureau zu Würzburg, Philipp Schäfer, zum provisorischen Oberförster auf dem Revier Frammersbach, Forstamts Lohr, zu ernennen;

unter'm 11. April l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Studemund in Würzburg zum ordentlichen Professor der classischen Philologie in der philosophischen Facultät der k. Universität Würzburg zu ernennen; ferner

die am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Stelle des Gerichtsschreibers dem ersten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Ludwig Krieger in Zweibrücken, zu verleihen;

die Verzichtleistung des Advocaten Dr. Ludwig Dauner in Kaufbeuern auf seine Advocatenstelle zu genehmigen und denselben hienach von seiner Stelle sofort zu entheben, dann

die hiedurch in Kaufbeuern in Erledigung kommende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspractikanten und Advocaten-Concipienten Johann Baptist Schwab daselbst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 28.

München, Donnerstag, den 22. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868, den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend, werden auf Grund des §. 5 Abs. 3 derselben nachfolgende Anordnungen erlassen.

§. 1.

Zur Ermöglichung einer amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren — §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 — werden an bestimmten Orten besondere Sachverständige — Controleure — aufgestellt werden.

§. 2.

Die Aufstellung der Controleure erfolgt in widerruflicher Weise durch das unterfertigte k. Staatsministerium.

Denselben steht für ihre Functionsausübung lediglich ein Anspruch auf den Bezug der festgesetzten Probegebühren zu.

§. 3.

Die Function eines Controleurs wird nur Personen übertragen werden, welchen neben den erforderlichen persönlichen Garantien für Treue und Unabhängigkeit eine hinreichende praktische Befähigung für ihre Aufgabe zur Seite steht.

Ausgeschlossen von dieser Function sind Personen, welche mit der Verfertigung oder dem Verkaufe von Gold- und Silberwaaren sich befassen.

§. 4.

Die Controleure werden vor der Uebernahme ihrer Function durch den Vorstand der Districts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 5.

Für die richtige Untersuchung und Beglaubigung, dann für die gehörige Rückgabe der übernommenen Gold- und Silberwaaren sind lediglich die Controleure den Betheiligten verantwortlich; eine Haftungsverbindlichkeit des Staatsärars aus der Thätigkeit der Controleure greift unter keiner Voraussetzung Platz.

§. 6.

Das Beglaubigungszeichen für Goldwaaren bildet das chronische Zeichen für Gold, nämlich eine Sonne mit geflammten Strahlen, nach der unter Beilage I angefügten Zeichnung Fig. A, jenes für Silber der bayerische Rautenschild Beilage I Fig. B.

§. 7.

Gold- und Silberwaaren, welche einer amtlichen Prüfung bezüglich des Feingehaltes unterworfen werden sollen, müssen bereits vor der Uebergabe zur Beglaubigung mit dem Namen — Namenschiffre — oder dem Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers — §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 28. October 1868 — dann der Feingehaltsbezeichnung versehen sein.

Die Uebergabe zu dem angegebenen Zwecke an den Controleur muß bei Silberwaaren geschehen, ehevor sie weiß gesotten und polirt werden, bei Goldwaaren, ehevor sie die Farbe erhalten.

§. 8.

Mit den zu prüfenden Waaren ist dem Controleur ein von dem Verfertiger unterschriebenes Verzeichniß derselben auszuhändigen.

§. 9.

Die Prüfung des Feingehalts durch die

Controleure hat mittels der Nadel- oder Strichprobe zu geschehen.

Das Verfahren bei Vornahme dieser Prüfungen richtet sich nach der als Beilage II angefügten Instruction.

§. 10.

Jeder abnehmbare d. h. mittels Anschrauben, Annieten oder durch Charnier verbundene, sowie jeder angelöthete Bestandtheil eines Gold- oder Silbergeräthes ist bei der amtlichen Prüfung des Feingehaltes einer besonderen Untersuchung zu unterziehen und, wenn thunlich, auch mit einer besonderen Feingehaltsbeglaubigung zu versehen.

§. 11.

Ergibt sich bei der Probe die Richtigkeit der Feingehaltsbezeichnung, so ist der Beglaubigungsstempel an passender Stelle von dem Controleure persönlich, oder in dessen Beisein von dem Verfertiger der Waare aufzuschlagen.

Gold- oder Silberwaaren, deren Feingehaltsbezeichnungen bei der Prüfung unrichtig befunden wurden oder welche den Vorschriften in §§. 2 und 4 Ziff. 2—4 nicht entsprechen, sind vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes in zerschlagenem Zustande zurückzustellen.

Gegenüber dem Prüfungsbefunde des Controleurs kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaare durch das Haupt-Münz- und Stempelamt München veranlaßt werden.

Die Einsendung der Waaren an letzteres ist in diesem Falle durch den Controleur auf Wag und Gefahr des Veranlassers zu bewerkstelligen, welcher die erwachsenden Portoauslagen nebst den Prüfungs-Gebühren vorzuschießen hat.

Das Ergebniß der chemischen Untersuchung durch das Haupt-Münz- und Stempelamt bleibt für das weitere Verfahren, ob nämlich die Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnung vorzunehmen ist oder die Zerschlagung der Waare einzutreten hat, entscheidend.

§. 12.

Die Vornahme von Feingehaltsprüfungen hat regelmäßig wochentlich wenigstens zweimal an den durch amtliche Bekanntmachung der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde bezeichneten Tagen und Stunden zu geschehen und hiebei nach der Ordnung zu erfolgen, nach welcher die zu untersuchenden Waaren zur Uebergabe gelangen.

Die Untersuchung beziehungsweise Beglaubigung nicht persönlich durch die Verfertiger übergebener Waaren ist wenigstens innerhalb drei Tagen nach der Empfangnahme zu bewerkstelligen.

§. 13.

Die Thätigkeit der Controleure ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt; die von Privaten veranlaßten Feingehaltsprüfungen

dürfen jedoch nur am Functionssitze vorgenommen werden.

§. 14.

Die Beglaubigungspunzen sowie die Probenadeln werden den Controleuren von dem unterfertigten k. Staatsministerium unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Die Controleure sind verpflichtet, die Beglaubigungspunzen gehörig zu verwahren und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht in fremde Hände gelangen.

§. 16.

Im Falle der Erledigung der Function eines Controleurs sind die Beglaubigungs-Punzen, die Probirnadeln sowie die nach §. 17 geführten Controlregister von der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde bis zur erfolgten Wiederbesetzung in Verwahrung zu nehmen.

§. 17.

Jeder Controleur hat über die vorgenommenen Feingehalts-Prüfungen ein Register zu führen, welches alljährlich abzuschließen ist und nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Monat und Tag der vorgenommenen Prüfung,
3. Name und Wohnort des Verfertigers,
4. Bezeichnung der geprüften Waare,
5. Angabe des Ergebnisses der Prüfung unter Anführung des beglaubigten Feingehaltes.

§. 18.

Die Gebühren für Vornahme der Nadel- oder Strichprobe betragen:

1. für Silberwaaren per Stück 3 kr.
2. „ Goldwaaren „ „ 6 kr.

ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare und ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Untersuchung.

Die Prüfungsgebühren sind vor dem Beginne der Untersuchung zu erlegen.

§. 19.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 16 finden keine Anwendung auf die bei dem Haupt-Münz- und Stempelamte München aufgestellten Controlbeamten.

München, den 14. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Beilage I.

Abbildung

der

Beglaubigungspunzen für den Feingehalt von Gold und Silberwaaren.

(Im 12 fachen Linienmaße der natürlichen Größe.)

Fig. A.

(Für Goldwaaren.)

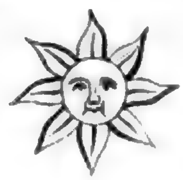
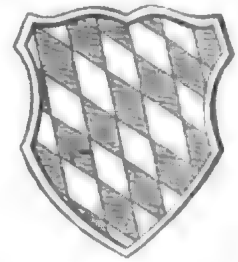


Fig. B.

(Für Silberwaaren.)



Beilage II.

Verfahren

bei dem Probiren des Goldes und Silbers mittels der Nadel- oder Strichprobe.

a) Auf Silber.

Bei der Probe auf Silber wird der Gehalt nach der Farbe des Striches beurtheilt, welchen der gestrichene Gegenstand auf dem Probirsteine zurückläßt. Um daher den Gehalt richtig bestimmen zu können, ist es nothwendig, daß man den Strich der zu probirenden Waare mit dem einer bekannten Legirung vergleicht, wozu man sich der sogenannten Probirnadeln bedient.

Zum Probiren des Silbers sind deßhalb außer einem guten Probirsteine auch verlässige, genau legirte Probirnadeln nothwendig.

Ein guter Silberprobirstein (jaspisartiger Kieselschiefer) soll dunkelschwarz, glatt und nicht zu hart sein und den Silberstrich spiegelglänzend annehmen.

Um einen sicher zu beurtheilenden Strich auf dem Steine hervorzubringen, ist es nöthig, daß man demselben während des Streichens eine feste Unterlage gibt, denselben daher nicht freihält, ferner, daß der Strich vollkommen gedeckt ist, d. h. daß er keine einzelnen Striche erkennen läßt, sondern wie ein einziger glänzender Strich ungefähr in der Breite einer Linie erscheint. Von einem richtigen Striche hängt die genaue Beurtheilung der Farbe desselben und daher auch die Richtigkeit der Probe ab. Am sichersten läßt sich der Unterschied zwischen dem Striche des zu prüfenden Gegenstandes und dem der Probirnadel erkennen, wenn man von ersterem zwei Striche untereinander in einer solchen Entfernung macht, daß dazwischen noch ein Strich Platz hat, in diesem Zwischenraum die Probirnadel streicht und die drei Striche anhaucht.

b) Auf Gold.

Bei der Strichprobe auf Gold kann der Gehalt nicht nach der Farbe des Striches beurtheilt werden, weil das Gold nicht blos mit Kupfer, sondern auch mit Silber, größtentheils mit beiden zugleich in allen beliebigen Verhältnissen legirt wird und der Strich die verschiedensten Farben und Nüancen derselben zeigen kann, ohne daß sich daraus ein Schluß auf den feinen Goldgehalt ziehen läßt. Es kann dieses nur durch Zuhilfenahme einer Säure geschehen, welche auf den Strich nach Maßgabe des Feingehaltes der zu untersuchenden Legirung mehr oder weniger auflösend und verändernd einwirkt, und diese Säure ist die Salpetersäure, auch Scheidewasser genannt und zwar entweder im reinen Zustande oder auch mit etwas Salzsäure vermischt. Die zu verwendende Salpetersäure muß rauchend sein und wenigstens eine Stärke von 40 Grad Baumé haben. Der reinen Säure bedient man sich zur Bestimmung aller Gehalte aufwärts bis einschließlich $\frac{58}{100}$ (14 Karat).

Diese Säure darf jedoch keine Spur von Salzsäure enthalten, wovon man sich sehr leicht durch den Zusatz von einem Tropfen Silberauflösung überzeugen kann, welcher, wenn die Flüssigkeit milchartig getrübt, die geringsten Spuren von Salzsäure anzeigt. Hiebei ist zu bemerken, daß die im gewöhnlichen Handel vorkommende Salpetersäure beinahe nie rein ist, daher man sich die zum Probiren bestimmte reine Säure von chemischen Laboratorien oder Apotheken verschaffen soll. Nebstdem erfordert die Vorsicht, daß der Probirer die Säure, bevor er sie zu den Proben verwendet, vorerst auf ihre Reinheit nach der oben angegebenen Weise prüft. Zur Bestimmung der feineren Gehalte bis zu $\frac{75}{100}$ (18 Karat) muß eine mit etwas Salzsäure versetzte Salpetersäure angewendet werden, weil da reine Salpetersäure die Striche dieser höheren Legirungen nicht angreift. Diese zweite stärkere Säure bereitet man sich dadurch, daß man auf 4 Loth reine Säure eine kleine Messerspitze voll Salmiak beisetzt oder eine Mischung von 125 Gewichtstheilen Salpeter-Säure von 31 Grad Baumé und 2 Gewichtstheilen Salzsäure von 21 Grad Baumé bereitet. Die Säuren werden in gläsernen Fläschchen mit eingeriebenen Stopfeln aufbewahrt und müssen so viel als möglich verschlossen gehalten werden.

Das Verfahren bei der Goldstrichprobe ist Folgendes:

Wenn der Strich auf den Stein aufgetragen ist, überzieht man denselben mittels eines in der Säure eingetauchten Glasstabes oder auch eines Stäbchens von Holz mit der entsprechenden Säure, jedoch so, daß der Strich selbst nicht berührt wird, läßt dieselbe einige Zeit darauf stehen und beobachtet die Erscheinungen, welche die Einwirkung der Säure auf den Strich hervorbringt.

Bei hellen Legirungen, welche mehr Silber

enthalten, muß man die Säure länger auf dem Striche stehen lassen, weil bei diesen die Wirkung der Säure langsamer vor sich geht. Je mehr der Strich angegriffen wird und sich verändert, desto geringer ist der Gehalt und dieser wird nach dem Striche der Goldnadel bestimmt, welche gleiche Erscheinungen zeigt.

Striche von ganz niedrigen Legirungen von $\frac{25}{100}$, $\frac{33}{100}$ und $\frac{41}{100}$ (6, 8 und 10 Karat) werden augenblicklich dunkelbraun und verschwinden theilweise, Gehalte von $\frac{50}{100}$ und $\frac{54}{100}$ (12 und 13 Karat) verlieren ihren Glanz und färben sich mehr oder weniger dunkler, der Strich von $\frac{58}{100}$ feinem (14 karatigem) Golde muß, wie man sich technisch auszudrücken pflegt, auf dem Steine stehen, d. h. er muß seinen Glanz und seine Farbe behalten, und darf höchstens an den einzelnen Strichen am Rande einen Angriff durch die Säure bemerken lassen. Eine Waare, deren Strich obiges Verhalten zeigt, kann unbedingt für $\frac{58}{100}$ fein (14 karatig) erklärt werden.

Hat man mit der Bestimmung feinerer Gehalte über $\frac{58}{100}$ zu thun, so wendet man, wie schon gesagt, die mit Salmiak versetzte Säure an, welche auf die Gehalte bis nahezu $\frac{75}{100}$ (18 Karat) erkennbar und unterscheidbar einwirkt; ein Gehalt von voll $\frac{75}{100}$ aber wird auch von dieser Säure nicht mehr angegriffen, wie denn überhaupt von diesem Gehalte an die Bestimmung des Feingehaltes mittels der Strichprobe aufhört und nur mehr die Feuerprobe entscheiden kann.

Zu bemerken kömmt noch, daß für die Goldproben ein eigener Stein nothwendig ist und der Stein, welchen man für Silber gebraucht, dazu nicht benützt werden darf, ferner, daß die Probirsteine immer sehr rein gehalten und nicht mit der bloßen Hand berührt werden sollen, weil der Stein an der Stelle, wo er schmutzig oder fett geworden ist, keinen reinen Strich mehr annimmt, daher es zu empfehlen ist, die Probirsteine stets in einem ledernen Sacke zu halten.

Um die auf einem Probirsteine aufgetragenen Striche zu entfernen, schleift man ihn naß mit einem gewöhnlichen weichen Schleifsteine ab, trocknet ihn und reibt ihn dann mit einem Mandelkern so lange ab, bis die Oberfläche glänzend ist.

Bekanntmachung,

die XX. und beziehungsweise XVIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Reggs.-Blatt S. 530 und 531) ist heute die XX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XVIII. Verloosung der auf Namen

ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

36

und bei der

XVIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

13

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Catafter-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber
(au porteur)

36 136 236 336 436 536 636 736 rc.

die Obligationen auf Namen

13 113 213 313 413 513 613 713 rc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1869 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung

auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1869 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1869.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Reggs.-Bl. Seite 531 und 532) ist heute die VIII. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

V

im Capitalsbetrage zu

100,200 fl.

gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Cataster-Nummern:

521 bis **568** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1869 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nro. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe,

daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1869.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. in der Stadt München zwei weitere Wechsel- und Waaren-Sensale aufzustellen und diese Stellen dem Handlungs-Commis Adolph Selz von Harburg, dermalen dahier, und

dem Handlungs-Cassier Clement Mayr von München zu verleihen;

unter'm 12. April l. Js. den Vorstand der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Ministerialrath Joh. Nep. v. Sutner, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit musterhafter Hingebung, Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste den Rang und Titel eines k. Geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

auf die Stelle des Vorstandes der k. Staatsschuldentilgungs-Commission den Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Franz Freiherrn v. Lobkowitz, zu berufen;

an dessen Stelle den im k. Staatsministerium der Finanzen verwendeten k. Oberrechnungsrath, Franz v. Aichberger, zum Ministerialrath im genannten Staatsministerium zu befördern;

den k. Oberrechnungsrath Hermann Grieshammer ohne Aenderung seines Titels und Ranges zur dienstlichen Verwendung im k. Staatsministerium der Finanzen zu berufen;

an dessen Stelle den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Eduard Schamberg, zum Oberrechnungsrath zu befördern, dagegen die weiter bei dem k. Obersten Rechnungshofe erledigte Rathsstelle nicht wieder zu besetzen; endlich

den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Ludwig Friederich, seiner Bitte entsprechend in gleicher Eigenschaft zur Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern zu versetzen;

unter'm 13. April l. Js. den bisherigen Professor an der landwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim, Dr. Eugen Lommel, zum ordentlichen Professor der Physik in der

philosophischen Facultät der Universität Erlangen zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf die am Bezirksgerichte Deggendorf in Erledigung gekommene Assessorsstelle den Landgerichts-Assessor Joseph Mayer in Viechtach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Assessor des Landgerichts Viechtach den Bezirksgerichts-Secretär Franz Schaupp in Landshut zu befördern;

den Secretär am Bezirksgerichte Straubing, Joseph Sommer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Landshut zu versetzen, und

zum Secretär am Bezirksgerichte Straubing den Bezirksgerichts-Accessisten Joseph Lehner in Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter demselben Tage vom 16. April l. Js. an den Postofficialen Franz Xaver Selzle in Nürnberg zum Rechnungs- und Revisions-Bureau der Postabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu versetzen, die hiedurch erledigte Postofficialenstelle bei dem Oberamte Nürnberg aber einzuziehen, ferner

den Postofficialen Lorenz Megele in Speyer wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 14. April l. Js. den Bahnamtsverwalter Philipp Freiherrn v. Seiba in Kempten in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, endlich

unter'm 15. April l. Js. den Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Georg Koller, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberbayern zu versetzen.

Kirchliche Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 8. April l. Js. die Pfarrei Thalhausen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Ludwig Weber, Pfarrer in Aystetten, Bezirksamts Augsburg;

die Pfarrei Lam, Bezirksamts Kötzting, dem Priester Wolfgang Sonnleitner, Pfarrprovisor in Pfaffendorf, Bezirksamts Rottenburg i/N. B., und

die Pfarrei Weihmichl, Bezirksamts Landshut, dem Priester Sebastian Salzhuber, Pfarrcurat in Nittendorf, Bezirksamts Hemau;

unter'm 9. April l. Js. das Frühmeßbeneficium in Welden, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Joseph Liebert, Be-

neficiumsverweser in Laugna, Bezirksamts Wertingen, und

das I. v. Eyb'sche Beneficium in Eichstädt dem Priester und Lycealprofessor daselbst, Dr. Franz v. Paula Morgott;

unter'm 12. April l. Js. die Pfarrei Gänheim, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Johann Baptist Gehrling, Pfarrer in Schollbrunn, Bezirksamts Marktheidenfeld;

die Pfarrei Heßlar, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Bernard Schebler, Caplan in Hofheim, Bezirksamts Königshofen, und

die Pfarrcuratie Homburg a/M., Bezirksamts Marktheidenfeld, dem Priester Anton Arnold, Pfarrvicar in Gramschatz, Bezirksamts Karlstadt, endlich

unter'm 14. April l. Js. die Pfarrei Höchberg, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Johann Stenger, Pfarrer in Hesselbach, Bezirksamts Schweinfurt.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Holzen, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Bauer, Prediger in Haidhausen, und

die katholische Pfarrei Premich, Bezirksamts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Andreas Markert, zur Zeit Verweser dieser Pfarrstelle,

unter'm 9. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Craz-Sambach, Bezirksamts Höchstadt a/A. von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Pöhlmann, Pfarrer in Kersbach, Bezirksamts Forchheim, und

die katholische Pfarrei Kersbach, Bezirksamts Forchheim, von demselben Erzbischofe dem Priester Leonhard Bissing, Pfarrverweser in Kirchröttenbach, Bezirksamts Hersbruck,

unter'm 11. April l. Js., daß das Spitalcuratbeneficium in Dillingen, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ignaz Bleicher, Decan und Pfarrer in Großkitzigkofen, Bezirksamts Kaufbeuern, und

daß die katholische Pfarrei Eußenhausen, Bezirksamts Mellrichstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Caspar Schüler, Pfarrer in Oberelsbach, Bezirksamts Neustadt a/S., endlich

unter'm 14. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Piersee, Bezirksamts Augsburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Anton Alschner, Pfarrer in Beuern, Bezirksamts Landsberg, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben

unter'm 9. April l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillons Erlangen, Paul Krafft daselbst, die erbetene Entlassung aus der Landwehr unter neuerlicher huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste allergnädigst zu bewilligen geruht.

Kreisscholarchat von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kreisscholarchate von Oberbayern ein weiteres ordentliches Mitglied beizugeben und auf diese Stelle den Lehrer an der Dompfarrknabenschule zu München, Ludwig Solereder, zu berufen.

Königliches Hofbeneficium in Blutenburg.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signat dd. 13. April l. Js. bewogen gefunden, das erledigte Hofbeneficium Blutenburg vom 15. April l. Js. angefangen dem derzeitigen Beneficiums-Verweser bei St. Stephan, Priester Johann Baptist Ferber aus Wittesheim, Bezirksamts Donauwörth, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. März l. Js. dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Bernhard v. Windscheid, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 16. März l. Js. dem spanischen Consul in Frankfurt a/M., Georg Daniel Leopold Weisweiller, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 8. April l. Js. dem k. russischen Geheimrath, Senator und Adjunkten des k. russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, v. Westmann, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem emeritirten Pfarrer und dermaligen Beneficiums-Verweser Andreas Krenig in Wiesentheid in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, sowie

unter'm 5. März l. Js. dem Boten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Sebastian Braun in Amberg, in Rücksicht auf seine während fünfzig Jahren treu, eifrig und gewissenhaft geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. April l. Js. allergnädigst bewegen gefunden, dem Ministerialrath im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn v. Völdernndorff und Waradein die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großofficierskreuzes des Kronenordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenanaten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar

unter'm 13. April l. Js. dem Hütten- und Maschinen-Ingenieur Bartholomä Beilhack in Rosenheim, auf den von ihm erfundenen Malzmeßapparat mit Controluhr, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 13. April 1869 anfangend, und

der Maschinenbau-Gesellschaft Klett und Comp. in Nürnberg, auf den von ihr erfundenen automatischen Malzmeß-Apparat für Schrotmühlen, für den Zeitraum von 3 Jahren, vom 13. April 1869 anfangend, dann

unter'm 14. April l. Js. den Hammerwerks- und Maschinenfabrik-Besitzern Joseph Rößler sen. und Max Rößler jun. in Abensberg, auf den von ihnen erfundenen Malzmeß- und Control-Apparat mit Schrotmühle, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 14. April 1869 anfangend, und

der Maschinenfabrik in Augsburg und dem Techniker Johann Feldl von Forsthart, z. Z. in Augsburg, auf die von ihnen erfundene eigenthümlich construirte Infanterie-Kanone, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. April 1869 anfangend, dann

unter'm 15. April l. Js. dem Civil-Ingenieur Hermann Gros von New-York, z. Z. in Wien, auf die von ihm erfundene Sohlennäh-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. April l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Professor Siemens von Hohenheim unter'm 9. April 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf Verbesserungen an den Branntweinbrennerei-Apparaten wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. April 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenbauer Jean Tailfer und dem Ingenieur Charles Léon Blot von

Paris unter'm 31. März 1868 verliehenen und unter'm 3. April 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Straßen-Kehrmaschine und

des dem H. Rieter von Winterthur unter'm 6. April 1868 verliehenen und unter'm 16. April 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Verbesserung der Deckelputzvorrichtung an Baumwollkarden, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Anzeigen über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. April l. Js. allergnädigst geruht:

1) dem k. Kämmerer Freiherrn Carl von Eichthal in München und Consorten die landesherrliche Bewilligung zur Gründung einer Actien-Gesellschaft für die Errichtung einer Bankanstalt unter der Firma: „Bayerische Vereinsbank" mit dem Sitze in München und einem Grundcapitale von 21 Millionen Gulden, wovon vorläufig der vierte Theil in 15,000 Actien à 350 fl. begeben wird, auf die Dauer von 90 Jahren zu ertheilen,

2) die von den Gesuchstellern vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen allerhöchst zu bestätigen und

3) der auf Grund dieser Statuten zu bildenden Actiengesellschaft die zum Betriebe des Bankgeschäftes erforderliche Concession auf die Dauer von 90 Jahren zu verleihen.

Die Gesellschaftsstatuten und die genehmigende Entschließung werden durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. ds. Mts. allergnädigst geruht:

1) dem Banquier Gustav Obermayer in Augsburg und Consorten die landesherrliche Bewilligung zur Gründung einer Actiengesellschaft für die Errichtung einer Bankanstalt unter der Firma „Bayerische Handelsbank" mit dem Sitze in München und einem Grundcapitale von 12 Millionen Gulden, wovon vorläufig der sechste Theil in 10,000 Actien à 200 fl. begeben wird, auf die Dauer von 99 Jahren zu ertheilen,

2) die von den Gesuchstellern vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen allerhöchst zu bestätigen und

3) der auf Grund dieser Statuten zu bildenden Actiengesellschaft die zum Betriebe des Bankgeschäftes erforderliche Concession auf die Dauer von 99 Jahren zu verleihen.

Die Gesellschaftsstatuten und die genehmigende Entschließung werden durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Samstag den 24. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblick auf §. 13 Titel VI der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 dieses Gesetzes

a) für die Urwahlen am 12. Mai ds. Js.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 20. Mai ds. Js.

vorgenommen, die Ergebnisse aber bis zum 10. Juni ds. Js.
Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unsern Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtmäßige Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 19. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör. Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Anlage 1.

Verzeichniß

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, im ganzen Königreiche und in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Landtags-Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionszählung vom Jahre 1867:

4,824,421.

Anzahl der zu wählenden Landtags-Abgeordneten:

genau: $153\frac{4921}{31500}$

annähernd: 154.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau	Annähernd
Oberbayern	827,669	$26\frac{8669}{31500}$	26
Niederbayern	594,511	$18\frac{27511}{31500}$	19
Pfalz	626,066	$19\frac{27566}{31500}$	20
Oberpfalz und Regensburg . .	491,295	$15\frac{18795}{31500}$	16
Oberfranken	535,060	$16\frac{31060}{31500}$	17
Mittelfranken	579,688	$18\frac{12688}{31500}$	18
Unterfranken und Aschaffenburg .	584,972	$18\frac{17972}{31500}$	19
Schwaben und Neuburg . . .	585,160	$18\frac{18160}{31500}$	19
Summa	4,824,421	$148\frac{162421}{31500}$ $153\frac{4921}{31500}$	154

Anlage 2.

Uebersicht

der Bezirke für die Landtagswahlen in sämmtlichen Kreisen.

Oberbayern.

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. München.	Stadt München	170688		
	Landg. München l./J.	17834		
		188522	$5\frac{31022}{31500}$	6
II. München.	Stadt Freising	7839		
	Landger. Bruck	19158		
	" Dachau	19878		
	" Ebersberg	21242		
	" Erding	20844		
	" Freising *	14575		
	" Friedberg	20628		
	" München r./J.	10728		
	" Wolfratshausen	15151		
		150043	$4\frac{24043}{31500}$	5
III. Pfaffenhofen.	Stadt Ingolstadt	17684		
	Landger. Aichach	24045		
	" Geisenfeld	14871		
	" Ingolstadt *	16226		
	" Moosburg	14977		
	" Pfaffenhofen	15240		
	" Rain	12699		
	" Schrobenhausen	18169		
		133911	$4\frac{7911}{31500}$	4

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd
IV. Weilheim	Landg. Diessen	7560		
	„ Landsberg	18568		
	„ Miesbach	15678		
	„ Schongau	18969		
	„ Starnberg	11828		
	„ Tegernsee	5063		
	„ Tölz	12614		
	„ Weilheim	19699		
	„ Werdenfels	9727		
		119706	$3\frac{25206}{31500}$	4
V. Traunstein	„ Aibling	15373		
	„ Berchtesgaden	8504		
	„ Laufen	18139		
	„ Prien	9122		
	„ Reichenhall	7773		
	„ Rosenheim	23865		
	„ Tittmoning	10375		
	„ Traunstein	24091		
	„ Trostberg	14170		
		131412	$4\frac{5412}{31500}$	4
VI. Wasserburg	„ Altötting	19013		
	„ Burghausen	10943		
	„ Dorfen	12310		
	„ Haag	16274		
	„ Mühldorf	15936		
	„ Neumarkt	13134		
	„ Wasserburg	16465		
		104075	$3\frac{9575}{31500}$	3

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
	Recapitulation.			
I. München	. . . . .	188522	$5\frac{31022}{31500}$	6
II. München	. . . . .	150043	$4\frac{24043}{31500}$	5
III. Pfaffenhofen	. . . . .	133911	$4\frac{7911}{31500}$	4
IV. Weilheim	. . . . .	119706	$3\frac{25206}{31500}$	4
V. Traunstein	. . . . .	131412	$4\frac{5412}{31500}$	4
VI Wasserburg	. . . . .	104075	$3\frac{9575}{31500}$	3
	Summa	827669	$23\frac{103169}{31500}$ $26\frac{8669}{31500}$	26

* **Bemerkung:** Als Landgerichte Freising und Ingolstadt sind die den gleichnamigen k. Bezirksämtern in administrativer Beziehung unterstellten Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte gleichen Namens vorgetragen.

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Landshut	Stadt Landshut	14554		
	Landg. Dingolfing	20676		
	" Landshut	24810		
	" Mallersdorf	18291		
	" Vilsbiburg	25921		
		104252	$3\frac{9752}{31500}$	3
II. Straubing	Stadt Straubing	11419		
	Landg. Bogen	12369		
	" Deggendorf	20581		
	" Hengersberg	17314		
	" Landau	20677		
	" Mitterfels	18187		
	" Osterhofen	14910		
	" Straubing	20583		
		136040	$4\frac{10040}{31500}$	4
III. Passau	Stadt Passau	13883		
	Landg. Freyung	15026		
	" Passau I	20030		
	" Passau II	15949		
	" Waldkirchen	12937		
	" Wegscheid	17872		
		95697	$3\frac{1127}{31500}$	3
IV. Pfarrkirchen	Landg. Arnstorf	13001		
	" Eggenfelden	18457		
	" Griesbach	14089		
	" Pfarrkirchen	15569		
	" Rotthalmünster	16670		
	" Simbach	15025		
	" Vilshofen	23079		
		115887	$3\frac{21387}{31500}$	4

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
V. Regen	Landg. Grafenau	16568		
	" Kötzting	12700		
	" Neukirchen	10902		
	" Regen	20515		
	" Viechtach	19227		
		79912	$2\frac{16912}{31500}$	3
VI. Kelheim	Landg. Abensberg	14713		
	" Kelheim	15405		
	" Mainburg	13996		
	" Rottenburg	18609		
		62723	$1\frac{31223}{31500}$	2
	Recapitulation.			
I. Landshut	. . . . .	104252	$3\frac{9752}{31500}$	3
II. Straubing	. . . . .	136040	$4\frac{10040}{31500}$	4
III. Passau	. . . . .	95697	$3\frac{1197}{31500}$	3
IV. Pfarrkirchen	. . . . .	115887	$3\frac{21387}{31500}$	4
V. Regen	. . . . .	79912	$2\frac{16912}{31500}$	3
VI. Kelheim	. . . . .	62723	$1\frac{31223}{31500}$	2
	Summa	594511	$16\frac{90511}{31500}$	19
			$18\frac{27511}{31500}$	

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Speyer	Canton Frankenthal	21105		
	" Grünstadt	24298		
	" Ludwigshafen	29206		
	" Speyer	28117		
		102726	$3\frac{8226}{31500}$	3
II. Edenkoben	" Dürkheim	28561		
	" Edenkoben	25347		
	" Landau	37955		
	" Neustadt	37764		
		129627	$4\frac{3627}{31500}$	4
III. Kandel	" Annweiler	15708		
	" Bergzabern	23735		
	" Germersheim	29536		
	" Kandel	27076		
		96055	$3\frac{1555}{31500}$	3
IV. Zweibrücken	" Blieskastel	12643		
	" Dahn	9968		
	" St. Ingbert	13494		
	" Neuhornbach	10463		
	" Pirmasens	22241		
	" Waldfischbach	10594		
	" Zweibrücken	22467		
		101870	$3\frac{7370}{31500}$	3
V. Landstuhl	" Homburg	10653		
	" Kusel	18552		
	" Landstuhl	19227		
	" Lauterecken	9612		
	" Waldmohr	17928		
	" Wolfstein	12169		
		88141	$2\frac{25141}{31500}$	3

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
VI. Kaiserslautern	Canton Göllheim	9955		
	" Kaiserslautern	31618		
	" Kirchheimbolanden	14224		
	" Obermoschel	14958		
	" Otterberg	13044		
	" Rockenhausen	10794		
	" Winnweiler	13054		
		107647	$3\frac{13147}{31500}$	4
	Recapitulation.			
I. Speyer	. . . . .	102726		
II. Edenkoben	. . . . .	129627		
III. Kandel	. . . . .	96055		
IV. Zweibrücken	. . . . .	101870		
V. Landstuhl	. . . . .	88141		
VI. Kaiserslautern	. . . . .	107647		
	Summa	626066	$18\frac{59066}{31500}$ $19\frac{27566}{31500}$	20

Wahlbezirk.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Regensburg	Stadt Regensburg	30357		
	mit den Gemeinden: Stadtamhof und Steinweg	3518		
	Landg. Regenstauf	13769		
	„ Stadtamhof	12641		
		60285	$1\frac{28785}{31500}$	2
II. Neumarkt	Landg. Hemau	15640		
	„ Hilpoltstein	13490		
	„ Kastl	11528		
	„ Neumarkt	18430		
	„ Parsberg	13412		
	„ Riedenburg	13734		
		86234	$2\frac{23234}{31500}$	3
III. Amberg	Stadt Amberg	12312		
	Landg. Amberg*	14610		
	„ Neustadt a/W. N.	12498		
	„ Sulzbach	18123		
	„ Vilseck	10109		
	„ Weiden	13775		
		81427	$2\frac{18427}{31500}$	3
IV. Kemnath	Landg. Auerbach	9215		
	„ Erbendorf	9735		
	„ Eschenbach	14546		
	„ Kemnath	14122		
	„ Tirschenreuth	13943		
	„ Waldsassen	14698		
		76259	$2\frac{13259}{31500}$	2

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
V. Cham	Landg. Cham	16117		
	" Falkenstein	6357		
	" Furth	6909		
	" Nittenau	10675		
	" Regensburg	15945		
	" Roding	10064		
	" Waldmünchen	16353		
	" Wörth	9830		
		92250	$2\frac{29250}{31500}$	3
VI. Neunburg v/W.	Landg. Burglengenfeld	13205		
	" Nabburg	18153		
	" Neunburg v/W.	15737		
	" Oberviechtach	16702		
	" Schwandorf	7853		
	" Vohenstrauß	23190		
		94840	$3\frac{340}{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Regensburg	. . . . . .	60285	$1\frac{28785}{31580}$	2
II. Neumarkt	. . . . . .	86234	$2\frac{23234}{31500}$	3
III. Amberg	. . . . . .	81427	$2\frac{18427}{31500}$	3
IV. Kemnath	. . . . . .	76259	$2\frac{13259}{31500}$	2
V. Cham	. . . . . .	92250	$2\frac{29250}{31500}$	3
VI. Neunburg v/W.	. . . . . .	94840	$3\frac{340}{3150}$	3
	Summa	491295	$12\frac{113295}{31500}$ $15\frac{18795}{31500}$	16

* Bemerkung: Als Landgericht Amberg ist der dem gleichnamigen k. Bezirksamte in administrativer Beziehung unterstellte Bestandtheil des Stadt- und Landgerichts gleichen Namens vorgetragen.

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Hof	Stadt Hof	14397		
	Landg. Hof	17049		
	" Kirchenlamitz	12014		
	" Münchberg	24330		
	" Naila	22116		
	" Rehau	14656		
	" Selb	9923		
	" Thiersheim	10925		
	" Wunsiedel	14534		
		139944	$4\frac{13944}{31500}$	4
II. Bayreuth	Stadt Bayreuth	19464		
	Landg. Bayreuth	18281		
	" Berneck	16084		
	" Hollfeld	12767		
	" Pegnitz	12481		
	" Pottenstein	14948		
	" Thurnau	9723		
	" Weidenberg	9851		
		113599	$3\frac{19099}{31500}$	4
III. Kronach	" Culmbach	20749		
	" Kronach	27250		
	" Lichtenfels	16831		
	" Ludwigsstadt	11023		
	" Nordhalben	5465		
	" Seßlach	6234		
	" Stadtsteinach	19416		
	" Staffelstein	13791		
	" Weißmain	11435		
		132194	$4\frac{6194}{31500}$	4

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Bamberg	Stadt Bamberg	25972		
	Landg. Bamberg I	12428		
	" " II	16258		
	" Scheßlitz	12413		
		67071	$2\frac{4071}{31500}$	2
V. Forchheim	" Burgebrach	11771		
	" Ebermannstadt	11483		
	" Forchheim	18303		
	" Gräfenberg	13690		
	" Herzogenaurach	11580		
	" Höchstadt a/A.	15425		
		82252	$2\frac{19252}{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Hof	. . . . .	139944	$4\frac{13944}{31500}$	4
II. Bayreuth	. . . . .	113599	$3\frac{19099}{31500}$	4
III. Kronach	. . . . .	132194	$4\frac{6194}{31500}$	4
IV. Bamberg	. . . . .	67071	$2\frac{4071}{31500}$	2
V. Forchheim	. . . . .	82252	$2\frac{19252}{31500}$	3
	Summa	535060	$15\frac{62560}{31500}$ $16\frac{31060}{31500}$	17

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Ansbach	Stadt Ansbach	13018		
	„ Schwabach	7044		
	Landg. Ansbach	13987		
	„ Heilsbronn	16551		
	„ Leutershausen	10223		
	„ Roth	13750		
	„ Schwabach *	14111		
		88684	$2\frac{25684}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl	5192		
	„ Rothenburg	5236		
	Landg. Dinkelsbühl *	12557		
	„ Feuchtwangen	14201		
	„ Herrieden	11852		
	„ Rothenburg *	7708		
	„ Schillingsfürst	8447		
	„ Wassertrüdingen	12599		
		77792	$2\frac{14792}{31500}$	2
III. Erlangen	Stadt Erlangen	11546		
	„ Fürth	22496		
	Landg. Erlangen *	12934		
	„ Fürth	11482		
	„ Hersbruck	17825		
	„ Lauf	16082		
		92365	$2\frac{29365}{31500}$	3

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Weißenburg	Stadt Eichstädt	8051		
	„ Weißenburg	5718		
	Landg. Beilngries	13442		
	„ Eichstädt	14190		
	„ Ellingen	11028		
	„ Greding	11761		
	„ Gunzenhausen	16025		
	„ Heidenheim	13197		
	„ Kipfenberg	9505		
	„ Pappenheim	12388		
	„ Weißenburg *	3246		
		118551	$3\frac{24051}{31500}$	4
V. Nürnberg	Stadt Nürnberg	77895		
	Landg. Altdorf	15010		
	„ Nürnberg	13750		
		106655	$3\frac{12155}{31500}$	3
VI. Neustadt	Landg. Cadolzburg	12805		
	„ Markt Bibart	10199		
	„ Markt Erlbach	14045		
	„ Neustadt a/A.	18629		
	„ Scheinfeld	10077		
	„ Uffenheim	14613		
	„ Windsheim	15273		
		95641	$3\frac{1141}{31500}$	3

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlort.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
	Recapitulation:			
I. Ansbach		88684	$2\frac{25684}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl		77792	$2\frac{14792}{31500}$	2
III. Erlangen		92365	$2\frac{29365}{31500}$	3
IV. Weißenburg		118551	$3\frac{24051}{31500}$	4
V. Nürnberg		106655	$3\frac{12155}{31500}$	3
VI. Neustadt		95641	$3\frac{1641}{31500}$	3
	Summa	579688	$15\frac{107688}{31500}$ $18\frac{12688}{31500}$	18

* **Bemerkung:** Als Landgerichte Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Rothenburg, Schwabach und Weißenburg sind die den gleichnamigen k. Bezirksämtern in administrativer Beziehung unterstellten Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte gleichen Namens vorgetragen.

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Neustadt a./S.	Landg. Bischofsheim	10103		
	" Brückenau	13540		
	" Euerdorf	9835		
	" Kissingen	13465		
	" Königshofen	15546		
	" Mellrichstadt	13528		
	" Münnerstadt	14572		
	" Neustadt	11228		
		101817	$3\frac{7317}{31500}$	3
II. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt	9748		
	Landg. Baunach	8964		
	" Ebern	11063		
	" Eltmann	14400		
	" Gerolzhofen	12002		
	" Haßfurt	12581		
	" Hofheim	14268		
	" Schweinfurt	16360		
	" Werneck	13636		
	" Wiesentheid	8638		
		121660	$3\frac{27160}{31500}$	4
III. Kitzingen	Landg. Aub	11004		
	" Dettelbach	11128		
	" Kitzingen	17481		
	" Marktbreit	8298		
	" Ochsenfurt	14241		
	" Volkach	12366		
	" Würzburg r./M.	17500		
		92018	$2\frac{29018}{31500}$	3

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Lohr	Landg. Arnstein	12714		
	" Gemünden	14781		
	" Hammelburg	11950		
	" Karlstadt	16593		
	" Lohr	12413		
	" Rothenbuch	10720		
	" Rothenfels	10084		
		89255	$2\frac{26255}{31500}$	3
V. Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg	10288		
	Landg. Alzenau	9994		
	" Amorbach	7398		
	" Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm	21132		
	" Klingenberg	14080		
	" Miltenberg	10967		
	" Obernburg	12502		
	" Schöllkrippen	9197		
		95558	$3\frac{1058}{31500}$	3
VI. Würzburg	Stadt Würzburg	42185		
	Landg. Marktheidenfeld	10782		
	" Stadtprozelten	12325		
	" Würzburg l./M.	19372		
		84664	$2\frac{21664}{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Neustadt a./S.	. . . . . .	101817	$3\frac{7317}{31500}$	3
II. Schweinfurt	. . . . . .	121660	$3\frac{17500}{31500}$	4
III. Kitzingen	. . . . . .	92018	$2\frac{29018}{31500}$	3
IV. Lohr	. . . . . .	89255	$2\frac{26255}{31500}$	3
V. Aschaffenburg	. . . . . .	95558	$3\frac{1058}{31500}$	3
VI. Würzburg	. . . . . .	84664	$2\frac{21664}{31500}$	3
	Summa	584972	$15\frac{102812}{31500}$ $18\frac{17872}{31500}$	19

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Augsburg	Stadt Augsburg	50067		
	Landg. Augsburg	19989		
	" Schwabmünchen	15278		
		85334	$2\frac{22334}{31500}$	3
II. Dillingen	Landg. Dillingen	15566		
	" Höchstädt	14519		
	" Zusmarshausen	16292		
	" Wertingen	18008		
		64385	$2\frac{1385}{31500}$	2
III. Donauwörth	Stadt Donauwörth	3559		
	" Nördlingen	6873		
	" Neuburg a/D.	8034		
	Landg. Donauwörth *	14190		
	" Monheim	16856		
	" Neuburg *	18873		
	" Nördlingen *	16203		
	" Oettingen	15251		
		99839	$3\frac{5339}{31500}$	3
IV. Günzburg	Landg. Babenhausen	9278		
	" Burgau	15013		
	" Günzburg	17636		
	" Illertissen	10273		
	" Krumbach	19673		
	" Lauingen	14165		
	" Mindelheim	16269		
	" Neu-Ulm	18080		
	" Türkheim	14756		
	" Weißenhorn	13220		
		148363	$4\frac{22363}{31500}$	5

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
V. Kaufbeuern	Stadt Kaufbeuern	4852		
	" Memmingen	7109		
	Landg. Buchloe	10208		
	" Füssen	13898		
	" Grönenbach	12255		
	" Kaufbeuern*	8898		
	" Memmingen*	5004		
	" Oberdorf	10425		
	" Obergünzburg	9097		
	" Ottobeuren	13266		
		95012	$3\frac{5512}{31500}$	3
VI. Immenstadt	Stadt Kempten	10998		
	" Lindau	5311		
	Landg. Immenstadt	14575		
	" Kempten	22850		
	" Lindau*	8467		
	" Sonthofen	14023		
	" Weiler	16003		
		92227	$2\frac{29227}{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Augsburg	. . . . . .	85334	$2\frac{22334}{31500}$	3
II. Dillingen	. . . . . .	64385	$2\frac{1385}{31500}$	2
III. Donauwörth	. . . . . .	99839	$3\frac{5339}{31500}$	3
IV. Günzburg	. . . . . .	148363	$4\frac{22363}{31500}$	5
V. Kaufbeuern	. . . . . .	95012	$3\frac{5512}{31500}$	3
VI. Immenstadt	. . . . . .	92227	$2\frac{29227}{31500}$	3
	Summa	585160	$16\frac{81160}{31500}$	19
			$18\frac{18160}{31500}$	

* **Bemerkung.** Als Landgerichte Donauwörth, Nördlingen, Neuburg, Kaufbeuern, Memmingen und Lindau sind die in den gleichnamigen k. Bezirksämtern in administrativer Beziehung unterstellten Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte gleichen Namens vorgetragen.

Bekanntmachung,

den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 5 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 „den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend" wurden als Controleure für die Feingehalts-Bezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren vom 1. Mai l. Js. an nachbenannte Sachverständige in widerruflicher Weise aufgestellt:

In München:

Hauptmünzamts-Controleur Leonhard Joseph Neumaier,

Münzwardein Dr. Emil von Schauß.

In Landshut:

Dr. Heinrich Willemer, Chemiker.

In Regensburg:

J. G. Seibl, Uhrmacher.

In Bayreuth:

Wolfgang August Burger, Uhrmacher und Magistratsrath.

In Nürnberg:

Dr. phil. Eduard Ebermayer, Chemiker.

In Würzburg:

Dr. Ferdinand Schuberth, k. Professor und Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

In Augsburg:

Georg Christ. Reuß, Privatier.

München, den 20. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. den Gerichtsschreiber Carl Hermann Maurer zu Hofheim wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Hofheim den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Peter Heun, auf allerunterthänigstes Ansuchen um eine solche Stelle, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 13. März l. Js. den Hauptmann Ernst Müller vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Wilhelm Miltenberg bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 15. März l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ernst Freiherrn von Pfetten-Arnbach vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Georg Rüdel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Johann Krahl auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 16. März l. Js. den Hauptmann Adam Habermann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 17. März l. Js. den Rittmeister Johann Freiherrn von Hertling vom 2. Armee-Divisions-Commando zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu versetzen;

den Oberlieutenant der Infanterie Rigas Euler-Chelpin vom 2. Armee-Divisions-Commando zum 1., — und den Oberlieutenant der Cavalerie Hugo von Regemann vom 3. Armee-Divisions-Commando zum 2. Adjutanten des Generaladjutanten und Commandanten der 2. Armee-Division, Generallieutenants Grafen zu Pappenheim, zu ernennen und letztgenannten Oberlieutenant gleichzeitig zum 2. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

die Unterlieutenants Johann Gutbrod vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Ludwig Scheuer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Rittmeister Otto v. Stetten bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 20. März l. Js. den Oberlieutenant Franz Renaud vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

die Bataillonsauditore Joseph Gosner vom 1. Jäger-Bataillon zum General-Commando München, — und Eduard Ritter von Sebelmair vom General-Commando München zum Artillerie-Commando zu versetzen;

den Unterlieutenant Carl Kellner vom 8. Jäger-Bataillon zum Bataillonsauditor im 1. Jägerbataillon zu ernennen;

unter'm 22. März l. Js. den Hauptmann Daniel Weltz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und

unter'm 23. März l. Js. den Hauptmann

Carl Kopp vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, beide auf ein Jahr, — dann

den Hauptmann Franz Binner vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant Maximilian Grafen von Montgelas vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

unter'm 25. März l. Js. den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Georg Vogel vom 2. Uhlanen-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Diez zu ernennen und denselben gleichzeitig zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Hauptmann Albert Cramer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und den Oberlieutenant Hugo Heiden vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Albert Freiherrn von Fraunberg vom Infanterie-Leibregiment auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Nepomuk Weber, — und

unter'm 26. März l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Freiherrn Schirnbinger von Schirnbing, beide bleibend, — dann den temporär pensionirten Hauptmann Heinrich Ritter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 28. März l. Js. die Dienstestauschgesuche der Rittmeister Camill Freiherrn von Beulwitz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Carl von Kraft vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — dann der Unterlieutenants Carl Kery vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Friedrich Otto vom 4. Artillerie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 29. März l. Js. dem Hauptmann Leopold Fürst vom 7. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 30. März l. Js. dem Gemeinen Adam Feldhäuser vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der k. preußischen Rettungsmedaille mit dem Bande zu ertheilen;

den temporär pensionirten Rittmeister Carl Freiherrn von Washington bleibend, — und

unter'm 1. April l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Otto Späth auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Freitag den 30. April 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,
den Auslieferungsvertrag mit Rußland betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 26. Februar d. Js. ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland durch ernannte Bevollmächtigte zu St. Petersburg abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist und nachdem am 3. l. Mts. die Auswechslung der Ratifica-

tionen zu St. Petersburg stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Vertrag.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben beschlossen, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiderseitigen Staaten zu regeln und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

den Grafen Carl von Taufkirchen, Ritter des bayerischen Ordens vom heiligen Georg, Ritter des russischen St. Anna-Ordens I. Classe, Groß-Comthur des württembergischen Friedrichs-Ordens, Allerhöchst-Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten

Convention.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs entre Leurs États respectifs, ont nommé à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

Le Comte Charles de Tauffkirchen, Chevalier de l'Ordre de St. George de Bavière, Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne de 1ère classe de Russie et Grand-Commandeur de l'Ordre de Frédéric de Wurtemberg, Son Chambellan et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire

und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers,

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Fürsten Alexander Gortschakow, Allerhöchst Ihren Reichskanzler, Mitglied des Reichsrathes, Inhaber Allerhöchst Ihres Bildnisses in Diamanten auf dem Bande des heiligen Andreas, Ritter der russischen Orden: des heiligen Andreas in Diamanten, des heiligen Wladimir I. Classe, des heiligen Alexander-Newsky, des weißen Adlers, des St. Anna- und des St. Stanislaus-Ordens I. Classe; Großkreuz der ausländischen Orden des heiligen Hubertus von Bayern, des heiligen Stephan von Oesterreich, der französischen Ehrenlegion, des spanischen goldenen Bließes, des königlich preußischen schwarzen Adlers in Diamanten und des rothen Adlers, ꝛc.

welche nach Mittheilung ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und gezeichnet haben:

près la Cour de Sa Majesté l'Empereur,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le Prince Alexandre Gortschacow, Son Chancelier d'Empire, Membre du Conseil de l'Empire, décoré de Son Portrait enrichi de diamants sur le ruban de St. André, Chevalier des Ordres de Russie: de St. André orné de diamants, de St. Wladimir de 1re classe, de St. Alexandre-Newsky, de l'Aigle Blanc, de St. Anne de 1re classe et de St. Stanislas de 1re classe; Grand-Croix des Ordres étrangers: de St. Hubert de Bavière, de St. Etienne d'Autriche, de la Légion d'honneur de France, de la Toison d'Or d'Espagne, de l'Aigle Noir enrichi de diamants et de l'Aigle Rouge de Prusse, etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivants:

Artikel I.

Die königlich bayerische und die kaiserlich russische Regierung verpflichten sich, in den

Article I.

Le Gouvernement Royal de Bavière et le Gouvernement Impérial de Russie

durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Verhaftsbefehles durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Art. III bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

s'engagent à se livrer réciproquement, dans les cas, et d'après les formes, déterminées par les articles suivants, à l'exception de leurs sujets, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou prévenus à raison d'un des crimes ou délits mentionnés à l'article III, en vertu d'un arrêt, d'un jugement ou d'un mandat d'arrêt, émanant des tribunaux de celui des deux pays contre les lois duquel les faits auront été commis.

Artikel II.

Während sich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erstreckt, welchem die Auslieferung angesonnen wird, verpflichten sich beide vertragschließenden Theile nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates verübt worden sind, soferne ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird, und diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Art. III aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege.

Unter dem Begriffe Unterthanen sind bezüglich dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen

Article II.

L'obligation d'extradition ne s'étend dans aucun cas aux sujets du pays auquel l'extradition est demandée. Toutefois les parties contractantes s'engagent à poursuivre, conformément à leurs lois, les crimes et délits, commis par leurs sujets contre les lois de la partie adverse, dès que la demande en sera faite et, dans le cas que ces crimes ou délits pourront être classés dans une des catégories énumérées dans l'article III. La demande, accompagnée de tous les renseignements nécessaires, avec la production évidente de la culpabilité du criminel, devra être fait par la voie diplomatique.

Sont compris, quant à l'application

des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborne Kinder haben.

de cette convention, sous la dénomination de sujets, les étrangers, qui selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux sujets, ainsi que les étrangers, qui se sont établis dans le pays et qui sont, ou ont été mariés à une femme du pays dont ils ont un enfant ou des enfants, nés dans le pays.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre, oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuches:

1) Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren, oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat;

2) Kindsabtreibung;

Article III.

L'extradition n'aura lieu que dans les cas de condamnation, accusation, ou poursuite du chef d'un crime ou délit volontaire, commis hors du territoire du pays auquel l'extradition est demandée, qui, d'après les lois du pays qui demande l'extradition, peut entraîner une peine de plus d'un an d'emprisonnement ou une peine afflictive ou infamante.

Avec cette restriction l'extradition aura lieu pour les crimes et délits suivants, sans exclure les cas de participation et de tentative:

1) Tout acte illégal qui aura occasionné la mort ou un grave blessure ou maladie d'un homme;

2) Avortement;

3) Viol et autres attentats à la pudeur;

4) Incendie, destruction de chemins de fer, navires, mines, télégraphes et digues.

5) Faux témoignage judiciaire;

3) Nothzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;

4) Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;

5) Falsches gerichtliches Zeugniß;

6) Urkundenfälschung;

7) Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Creditpapieren, wissentliches in Umlaufsetzen solcher gefälschter Werthe;

8) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;

9) Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;

10) Betrüglicher Bankerott.

Artikel IV.

Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß gibt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen ist.

Die Auslieferung hat nicht statt:

1) Wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet ist, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder

6) Faux en écriture;

7) Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie, contrefaçon de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics, émission de ces fausses valeurs;

8) Vol, détournement, escroquerie, concussion;

9) Corruption et forfaiture des fonctionnaires;

10) Banqueroute frauduleuse.

Article IV.

Si le même fait qui a motivé la réclamation donne également lieu à des poursuites publiques dans le pays auquel l'extradition est demandée, la réponse définitive pourra être différée jusqu'à ce que la culpabilité de l'individu envers ce pays ait été examinée par les tribunaux et que la peine ait été subie, dans le cas où l'individu aura été trouvé coupable.

L'extradition n'aura pas lieu: 1⁰ lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi sa

verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde;

2) wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel V.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis er freigesprochen ist, oder seine Strafe abgebüßt hat. Im Falle einer der Stellung des Auslieferungsantrages vorgängig von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblick der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der contrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird die Auslieferung unter der Voraussetzung der nöthigen Bescheinigungen an denjenigen Staat stattfinden, dessen Antrag zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich jedoch hiebei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im strengen Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikels I des gegenwärtigen Vertrages eines der reclamirenden Staaten ist und deren Unter-

peine, ou dont il a été acquitté ou absous dans le pays auquel l'extradition est demandée; 2⁰ si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Article V.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit en contravention avec les lois du pays auquel l'extradition est demandée, celle-ci sera différée jusqu'à ce qu'il ait été absous, ou qu'il ait subi sa peine et il en sera de même, si l'individu réclamé est détenu pour dette en vertu d'un arrêt ou autre acte à titre exécutoire, passé devant l'autorité compétente, antérieurs à la demande d'extradition.

Si l'extradition de l'individu est demandée concurremment par l'un des Etats contractants et par un autre Etat vis-à-vis duquel existe également une obligation conventionelle d'extradition, celle-ci se fera à l'Etat dont la demande, accompagnée des preuves nécessaires aura été reçue la première.

Mais s'il arrivait que l'individu réclamé était sujet dans le sens strict et non dans le sens étendu indiqué par l'article 1er de la présente convention de l'un des Etats réclamants, et que les

thanschaft nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen hinfällig geworden, so soll der Antragstellung des Heimatstaates entsprochen werden.

rapports résultant pour lui de cette qualité n'aient pas été annulés, suivant les formes prescrites par les lois de cet Etat, il devra être livré de préférence à ce dernier Etat.

Artikel VI.

Wegen politischer Vergehen und Verbrechen findet keine Auslieferung statt.

Unter politischen Vergehen und Verbrechen, im Sinne vorstehenden Artikels, sollen die Angriffe gemäß Art. III Ziff. 1 dieser Uebereinkunft, welche gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

Article VI.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention.

Quant à l'application de cet article, il est bien entendu que ne sera pas réputé délit politique, l'attentat contre la personne d'un Souverain étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera un fait prévu dans le Nr. 1 de l'article III.

Artikel VII.

Das Individuum, in dessen Auslieferung gewilligt wurde, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt oder bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Artikel III vorgesehenen Kategorien fällt.

Article VII.

L'individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra être poursuivi ou puni pour crimes ou délits antérieurs à l'extradition, que, lorsque ces crimes ou délits seront prévus dans l'article III.

Artikel VIII.

Die beiden contrahirenden Regierungen behalten sich vor, schon vor Uebergabe des Verhaftsbefehles die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung sie begehrt haben, zu verlangen.

Article VIII.

Les deux Gouvernements contractants pourront, même dès avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immédiate et provisoire de l'étranger dont l'extradition est réclamée.

Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig facultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Ortes zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Es erfolgt Freilassung des provisorisch Verhafteten, wenn an die requirirte Regierung nicht binnen zwanzig Tagen nach der Verhaftung die Bekanntgabe des Verhaftsbefehles erfolgt.

Cette arrestation provisoire, qui du reste est tout-à fait facultative, se fera dans les formes et selon les règles prescrites par la législation du pays où elle aura lieu.

L'étranger sera mis en liberté, si, dans les vingt jours à partir de celui de son arrestation le Gouvernement requis ne reçoit notification du mandat d'arrêt.

Artikel IX.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht, und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß, ein Verweisungsbeschluß oder ein Verhaftsbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist.

Article IX.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production de l'original ou d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation, ou de mise en accusation ou du mandat d'arrêt, délivré dans les formes prescrites par la législation du pays qui fait la demande, et indiquant le crime ou le délit dont il s'agit et la disposition pénale qui lui est applicable.

Artikel X.

Die im Besitze des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe anordnet, im Augenblicke der Auslieferung übergeben werden.

Article X.

Les objets, saisis en la possession de l'individu réclamé, seront, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution, livrés au moment où s'effectuera l'extradition.

Artikel XI.

Wenn in einer Strafsache eine der beiden

Article XI.

Lorsque dans la poursuite d'une af-

Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem Gebiete der anderen Regierung ihren Wohnsitz haben, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege Requisitionsschreiben zu stellen und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen zur Vernehmung sich stellen sollen, entsprochen werden.

faire pénale, un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins, domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Artikel XII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande für nothwendig oder für wünschenswerth befunden wird, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, sich der an ihn zu richtenden Einladung zu fügen.

Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Verordnungen ersetzt, welche in dem Lande gelten, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll.

Article XII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Artikel XIII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Confrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Rück-

Article XIII.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels, détenus dans l'autre Etat, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents qui se trouveraient entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y

lieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Artikel XIV.

Die beiden contrahirenden Staaten verpflichten sich, verurtheilende Erkenntnisse, welche in Verbrechens- und Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen Angehörige des andern Landes erlassen werden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzutheilen.

Article XIV.

Les deux Gouvernements se communiqueront, par voie diplomatique, les arrêts de leurs tribunaux qui condamneront les sujets de l'Etat étranger pour crime ou délit.

Artikel XV.

Alle Akten und Urkunden, welche von beiden Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft werden gegenseitig mitgetheilt werden, sind mit französischer Uebersetzung zu begleiten, soferne sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Falle solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

Article XV.

Toutes les pièces et tous les documents qui seront communiqués réciproquement par les deux Gouvernements dans l'exécution de la présente convention, devront être accompagnés de leur traduction française, à moins qu'ils ne soient conçus en langue allemande, auquel cas une traduction n'est pas nécessaire.

Artikel XVI.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung irgend eines Ersatzanspruches bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien für die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten oder verurtheilten

Article XVI.

Les Gouvernements respectifs renoncent, de part et d'autre, à toute réclamation par rapport à la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui pourraient résulter, dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'extradition des prévenus, accusés ou con-

Individuen, ferner aus dem Vollzuge gestellter Requisitionen, für Transport und Rücksendung zu confrontirender Verbrecher, endlich aus der Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen könnten.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Verbrecher, welche bei der Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates erwachsen könnten, fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last.

Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an denjenigen Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder Consularbeamte des Staates bezeichnet, der die Auslieferung begehrt, und hat der letztere Staat die Kosten der Ueberfahrt zu tragen.

damnés, ainsi que de ceux, résultant de l'exécution des commissions rogatoires et du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction ou des documents.

Les frais d'entretien et de transport des prévenus, accusés ou condamnés, par le territoire des Etats intermédiaires, sont à la charge de l'Etat réclamant. Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'agent diplomatique ou consulaire du Gouvernement réclamant aux frais duquel il sera embarqué.

Artikel XVII.

Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

Article XVII.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré réciproquement aux lois des deux pays, qui ont pour objet de régler la marche de l'extradition.

Artikel XVIII.

Der vorliegende Vertrag erstreckt seine Wirksamkeit auch auf das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland.

Der Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen, oder

Article XVIII.

L'exécution de la présente convention s'étendra au Royaume de Pologne et au Grand-Duché de Finlande.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St. Petersbourg

wo möglich früher, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Er soll erst zwanzig Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu St. Petersburg den 14./26. Februar im Jahre des Heiles Eintausend achthundert sechzig und neun.

dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

Elle ne sera exécutoire qu'à dater du vingtième jour après sa promulgation dans les formes préscrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à St. Petersbourg le 14/26 Février — l'an de grâce mil-huit-cent-soixante neuf.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(gez.)	(gez.)	(signé:)	(signé:)
Tauffkirchen.	**Gortschakow.**	**Tauffkirchen.**	**Gortschacow.**

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April l. Js. die durch das Ableben des Conservators Gündter bei der k. Central-Gemälde-Gallerie erledigte Conservatorsstelle dem bisherigen zweiten Conservator, Ignaz Frey, und die dadurch sich weiter eröffnende Conservatorsstelle bei gedachter Gallerie dem Gallerie-Conservator in Schleisheim, Anton Zwengauer, zu verleihen;

unter'm 20. April l. Js. den functionirenden Staatsprocuratorsubstituten Carl Hosemann in Landau zum Landgerichtsassessor in Landau zu ernennen;

dem Landgerichte Germersheim einen Assessor außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Polizeicommissär und geprüften Rechtscandidaten August Pauli in Eden-

koben, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen, dann

unter'm 21. April l. Js. an das Bezirksamt Würzburg den Assessor des Bezirksamts Ochsenfurt, Ludwig Freiherrn von Fuchs, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor in Ochsenfurt den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Theobald Schwendtner, z. Z. am Bezirksamte Eschenbach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 3. April l. Js dem General-Secretär Michael von Gönner vom Kriegsministerium das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 4. April l. Js. den temporär pensionirten Major Erich Nebenbacher bleibend, — den temporär pensionirten Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Otto Du Bois auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 6. April l. Js. dem Oberlieutenant der Cavalerie Hugo von Regemann, 2. Adjutanten des Generaladjutanten und Commandanten der 2. Armee-Division, General-

lieutenants Grafen zu Pappenheim, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — dann

dem Oberlieutenant à la suite Leopold Freiherrn von Andrian-Werburg die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes zu ertheilen;

den Unterlieutenant Carl Mantel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 7. April l. Js. dem Oberlieutenant und Premier-Brigadier Joseph von Voit von der Leibgarde der Hartschiere das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

den Leibgarde-Hartschieren Paul Reichard — und Joseph Bruckeier das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Freiherrn von Pöllnitz auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 10. April l. Js. den Obersten Felix Hößlinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Gustav von Gernler vom 2. Uhlanen-Regiment König der Function als Adjutant des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, auf Nachsuchen zu entheben;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Philipp Schwarz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 11. April l. Js. den charakterisirten Oberstlieutenant Maximilian von Bieber vom Montur- und Rüstungs-Depot München zum Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg, — dagegen den Hauptmann Maximilian Wernhard vom Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg zum Montur- und Rüstungs-Depot München zu versetzen;

unter'm 13. April l. Js. dem Unterlieutenant Edmund Walter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Franz bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. April l. Js. den Hauptmann Hugo von Esenwein vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 17. April l. Js. den Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Neßelrode-Hugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Adjutanten des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, zu ernennen;

den Regimentsactuar Georg Meister vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem pensionirten Hauptmann Ludwig Rosmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Unterkanonier Maximilian Wild vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Medaille für Mexiko zu ertheilen;

unter'm 18. April l. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Theodor Fürsten von Thurn und Taxis auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Justizministerial-Assessor Max Loë die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Officierkreuzes des Ordens der Italienischen Krone kostenfrei, ferner

unter'm 16. April l. Js. Allerhöchst Ihrem Secretär, dem königlichen Ministerialrathe F. Lipowsky, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großofficierkreuzes der Italienischen Krone,

dem königlichen Legationssecretär Rudolph Freiherrn von Tautphöus in Berlin die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Comthurkreuzes des genannten Ordens und

dem königlichen Seminarpräfecten nnd ersten Seminarlehrer Andreas Schmid in Eichstädt die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuzes II. Classe des Ludwigs-Ordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 16. April l. Js. dem Hafnermeister J. F. Hausleiter in Nürnberg, auf den von ihm erfundenen Füll-Regulirofen aus Thon mit Heiz- und Luftreinigungs-Cylinder, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. April 1869 anfangend;

den Ingenieuren J. C. Houel und F. L. Caillet von Paris, auf das von ihnen erfundene Laffetensystem für Kanonen zu Wasser und zu Land, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. April 1869 anfangend, und

dem Civil-Ingenieur und Maschinenfabrikanten J. Haag in Augsburg, auf den von ihm erfundenen hydraulischen Telescop-Aufzug, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. April 1869 anfangend, ferner

unter'm 17. April l. Js. dem Samuel Norris aus Ilion in Nordamerika, auf eine neue Metallpatrone mit Centrumzündung, sowie auf das Verfahren zur Herstellung derselben, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. April 1869 anfangend, und

dem Joseph Hafenegger aus San Francisco in Californien auf eine neue Darstellung explodirender Pulver, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. April 1869 anfangend, endlich

unter'm 19. April l. Js. dem John Schneider in Williamsburgh in Nordamerika, auf das von ihm erfundene Verfahren und den dazu gehörigen Apparat zum Extrahiren des Hopfens, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 19. April 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Photographen Walter Bentley Woodbury in Manchester unter'm 4. August 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine verbesserte Methode photographischer Darstellung von Relief- und Intagliooberflächen auf alaunartigen, glasartigen, metallischen oder anderen Materialien wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. August 1869 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, Montag den 3. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Frankreich über die Bestrafung der durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 22. Februar l. Js. zu Paris zwischen Bayern und Frankreich ein Vertrag über die gegenseitige Bestrafung von Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifreveln abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist und nachdem am 17. April l. Js. die Auswechslung der Ratificationen zu Paris stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Vertrag

zwischen Bayern und Frankreich, betreffend die Bestrafung der durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen sind, in der Absicht, die Bestrafung der auf den beiderseitigen Territorien durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen zu sichern, übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Specialvertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Friedrich Grafen von Quadt-Wickradt-Isny, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Officier der Ehrenlegion u. s. w., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen Hofe, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Felix Marquis de la Va-

Convention

concernant la répression des délits et contraventions en matières forestière, rurale, de pêche et de chasse, entre la Bavière et la France.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant assurer la répression des délits et contraventions en matières forestière, rurale, de pêche et de chasse, commis sur le territoire des deux Pays, ont résolu de conclure dans ce but une Convention spéciale, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Frédéric Comte de Quadt-Wickradt-Isny, Chevalier de l'Ordre de St. Georges, de l'Ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, Chevalier de 1re classe de l'Ordre du Mérite de St. Michel, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français; et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

S. Ex. M. Félix Marquis de la

lette, Senator, Mitglied des kaiserlichen Privatraths, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. s. w., Seinen Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austausch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben.

Valette, Sénateur, Membre du Conseil Privé, Grand Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer Staatsangehörigen, welche auf dem Gebiete des anderen Staates Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevel im Vergehens- oder Uebertretungsgrade begangen haben, in derselben Weise und unter Anwendung derselben gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich zu verfolgen, wie wenn diese Frevel im eigenen Lande begangen worden wären. Jedoch kann die Strafverfolgung nur in dem Falle eintreten, wenn nicht schon Erkenntniß in dem Lande ergangen ist, woselbst die Uebertretung stattfand.

Article 1.

Les deux hautes Parties s'engagent à poursuivre ceux de leurs ressortissants qui auraient commis sur le territoire de l'autre Etat des délits ou contraventions en matières forestière, rurale, de pêche et de chasse, de la même manière et par application des mêmes lois, que s'ils s'en étaient rendus coupables dans leur Pays même. Toutefois, la poursuite ne pourra s'exercer que dans le cas où il n'y aurait pas eu jugement rendu dans le pays où l'infraction a eu lieu.

Artikel 2.

Die strafrechtliche Verfolgung soll eingeleitet werden auf die Uebersendung der protokollarischen Anzeige hin, welche die Forst-, Fischerei-, Feldschutzwächter oder die Gendarmen desjenigen Landes aufgenommen, woselbst die Uebertretung stattfand.

Article 2.

La poursuite sera intentée sur la transmission du procès-verbal dressé par les gardes-forestiers, les gardes-pêche, les gardes-champêtres ou les gendarmes du pays où l'infraction a été commise.

Pour les délits ou contraventions com-

Was die Vergehen und Uebertretungen betrifft, welche in Bayern von in Frankreich wohnenden Personen begangen wurden, so sind die Protokolle den kaiserlichen Staatsanwälten durch Vermittelung der königlich bayerischen Staatsanwälte zuzustellen; hinwieder sollen bei Vergehen und Uebertretungen, welche auf französischem Gebiete durch in Bayern wohnhafte Individuen begangen wurden, die Protokolle den königlichen Staatsanwälten durch Vermittelung der kaiserlich französischen Staatsanwälte übersendet werden.

Die in gültiger Form von den obengenannten Vollzugsorganen beider Länder aufgenommenen Protokolle sollen vor den Gerichten des anderen Staates bis zur Erprobung des Gegentheils Beweis machen.

mis en Bavière par des individus habitant en France, les procès-verbaux seront transmis aux procureurs Impériaux par l'intermédiaire des procureurs Royaux; et, pour les délits ou contraventions commis en France par des individus habitant en Bavière, les procès-verbaux seront transmis aux procureurs Royaux par l'intermédiaire des procureurs Impériaux.

Les procès-verbaux dressés régulièrement par les agents de chaque Pays ci-dessus désignés feront foi, jusqu'à preuve contraire, devant les tribunaux étrangers.

Artikel 3.

Um den Schutz des Eigenthums zu erhöhen, sollen die Forst-, Fischerei-, Feldschutzwächter und die Gendarmen, welche innerhalb des ihrer Ueberwachung anvertrauten Bezirkes ein Vergehen oder eine Uebertretung entdeckt haben, ermächtigt sein, die weggenommenen Gegenstände selbst über die Landesgrenze hinaus und auf dem Gebiete des Nachbarstaates bis dahin zu verfolgen, wohin sie gebracht wurden und ist denselben ferner gestattet, diese Gegenstände mit Beschlag zu belegen.

Das Betreten von Wohnhäusern, Gebäuden, Hofräumen oder eingefriedeten Orten ist den

Article 3.

Pour donner plus d'efficacité à la surveillance des propriétés, les gardes-forestiers, les gardes-pêche, les gardes-champêtres et les gendarmes, qui constateront un délit ou une contravention dans la circonscription confiée à leur surveillance pourront suivre les objets enlevés même de l'autre côté de la frontière sur le territoire de l'Etat voisin, jusque dans les lieux où ils auraient été transportés, et en opérer la saisie.

Ils ne pourront, toutefois, s'introduire dans les maisons, bâtiments, cours ad-

genannten Vollzugsorganen jedoch nur unter Beiziehung eines durch die einheimischen Gesetze bestimmten öffentlichen Beamten des Landes gestattet, auf dessen Territorium die Durchsuchung stattfindet.

Die competenten Localpolizeibehörden sollen die erwähnten Vollzugsorgane bei ihren Nachforschungen unterstützen, ohne gehalten zu sein, die Erlaubniß einer vorgesetzten Behörde hiezu einzuholen.

jacentes ou enclos, si ce n'est qu'en présence d'un fonctionnaire public désigné à cet effet par les lois du pays dans lequel la perquisition aura lieu.

Les autorités compétentes chargées de la police locale, sont tenues d'assister les agents dans leurs recherches, sans qu'il soit nécessaire de réclamer la permission d'un fonctionnaire supérieur.

Artikel 4.

Dem Staate, woselbst das verurtheilende Erkenntniß erlassen wurde, wird allein der Betrag der Strafgelder und der Kosten zufallen; die Entschädigungsgelder hingegen sollen den Cassen desjenigen Staates zufließen, woselbst das Vergehen oder die Uebertretung begangen wurde.

Article 4.

L'Etat où la condamnation sera prononcée percevra seul le montant des amendes et des frais; mais les réparations civiles seront versées dans les caisses de l'Etat où les infractions auront été commises.

Artikel 5.

Die königlich bayerische und die kaiserlich französische Regierung verpflichten sich, den im Vollzuge der vorstehenden Vereinbarung zwischen den königlich bayerischen und den kaiserlich französischen Staatsanwälten stattfindenden Correspondenzen die Befreiung von allen Postgebühren zu gewähren. Die Verwaltungen der Posten der beiden Länder werden die Art und Weise des Austausches dieser Correspondenzen näher bestimmen.

Article 5.

Le Gouvernement Bavarois et le Gouvernement Français prennent l'engagement réciproque d'assurer la franchise des droits de poste aux correspondances échangées entre les procureurs Royaux et les procureurs Impériaux en application de la présente Convention. Les administrations postales des deux Pays s'entendront ultérieurement pour régler le mode de cet échange de correspondances.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und sollen die Ratifications-Urkunden zu Paris sobald als thunlich ausgewechselt werden. Zwei Monate vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, soll diese Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden.

Dieselbe soll als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen erachtet werden und soll in Kraft bestehen bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage an gerechnet, an dem die Kündigung erfolgte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 22. Februar 1869.

(L. S.) gez. Comte Quadt.

Article 6.

La présente Convention sera ratifiée, et les Ratifications en seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible. Elle sera mise à exécution deux mois après le jour de l'échange des ratifications. — La dite Convention sera considérée comme conclue pour un temps indéterminé et demeurera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année à compter du jour où la dénonciation en sera faite.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 22. Février 1869.

(L. S.) sig. La Valette.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Vorstand der k. Staatsschulden-Tilgungscommission, Franz Freiherrn von Lobkowitz, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April l. Js. den Oberförster und Adjuncten der staatswirthschaftlichen Facultät an der Universität Würzburg, Dr. Joseph Albert, seinem Ansuchen entsprechend, zum Professor für Vermessungskunde, forstliche Baukunde, Waldwerthberechnung und Planzeichnen an der Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg zu ernennen;

unter'm 21. April l. Js. bei dem Landgerichte Babenhausen wegen Erkrankung des

dortigen Gerichtsvorstandes einen Assessor außer dem Status aufzustellen und diese Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Wilhelm Schmelcher in Regensburg zu verleihen;

unter'm 22. April l. Js., dem gestellten beiderseitigen Ansuchen entsprechend, den Notar Peter Oehrlein in Marktheidenfeld zum Assessor am Landgerichte Karlstadt und zum Notar in Marktheidenfeld den Landgerichts-Assessor Matthäus Diener in Karlstadt zu ernennen;

unter'm 26. April l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath August Franz in Windsheim zu befördern, die hiedurch an diesem Bezirksgerichte sich erledigende Rathsstelle aber unbesetzt zu lassen;

den Privatdocenten Dr. Jacob Volhard zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität München zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Volkach den k. Rentbeamten von Zeil, Johann Adam Dill, dann

auf das erledigte Rentamt Kempten den Rentbeamten Max Ott, Vorstand des k. Landrentamts Augsburg, beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, endlich

unter'm 27. April l. Js. in das Staatsministerium des Innern einen weiteren Ober-Regierungsrath mit dem Range eines Ober-Appellationsgerichtsrathes zu ernennen und hiezu den Rath der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Philipp Heckenlauer in Würzburg, mit dem Vorbehalte zu berufen, daß er sich im Falle Allerhöchster Anordnung, unbeschadet seines Ranges, die Wiederverwendung als Referent einer Kreisregierung, Kammer des Innern, gefallen zu lassen habe.

Kirchliche Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. die katholische Pfarrei Altusried, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Mathias Bach, Pfarrer in Remnatsried, Bezirksamts Oberdorf;

die katholische Pfarrcuratie Niederschönenfeld, Bezirksamts Aichach, dem Priester Anton Jemiller, Beneficiat in Gansheim, Bezirksamts Donauwörth, und

die katholische Pfarrei Wang, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Johann Joseph Bauer, Schulbeneficiat in Grünwald, Bezirksamts München r/Js.,

unter'm 18. April l. Js. die katholische Pfarrei Weidenthal, Bezirksamts Nabburg, dem Priester Lorenz Galizdörfer, Cooperator in Nabburg, und

die katholische Pfarrei Seebarn, Bezirksamts Neunburg v./W., dem Priester Johann Evangelist Schneider, Expositus in Niedermotzing, Bezirksamts Straubing,

unter'm 22. April l. Js. das Frühmeßbeneficium in Eußenheim, Bezirksamts Karlstadt, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Franz Hock, endlich

unter'm 23. April l. Js. die katholische Pfarrei Honsolgen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Max Joseph Lichtensteiger, Pfarrer in Niedersonthofen, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchlein, Bezirksamts Lichtenfels, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Raab, Beneficiums-Verweser in Kronach, Bezirksamts gleichen Namens,

unter'm 19. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Hofkirchen, Bezirksamts Erding, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Felix Forstmaier, Beneficiat in Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens, dann

unter'm 20. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Höchstadt a./A., Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Igl, Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Hannberg, desselben Bezirksamts, und

daß die katholische Pfarrei Pottenstein, Bezirksamts Pegnitz, von demselben Erzbischofe dem Priester Franz Graf, Pfarrer in Leutenbach, Bezirksamts Forchheim, endlich

unter'm 23. April l. Js., daß die katholische Pfarr-Curatie Mainaschaff, Bezirksamts Aschaffenburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Bauer, Caplan in Keilberg, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 16. April l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Füssen, Joseph Waschmitius dortselbst, sowie

unterm 22. April l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Naila, Gottlieb Thieroff, die erbetene Entlassung aus der Landwehr unter huldvollster Anerkennung ihrer langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nebst einer Beilage.

Bekanntmachung.

(Amtliche Ausgaben der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern und des Einführungs-Gesetzes hiezu betr.)

Bezüglich der amtlichen Ausgaben der in dem Landtags-Abschiede allerhöchst sanctionirten Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Einführungsgesetzes wird Folgendes bekannt gemacht:

I.

Den Empfängern des Gesetzblattes kömmt das Einführungs-Gesetz in dem Gesetzblatte, die Proceßordnung aber sammt Register als Beilage des Gesetzblattes in der Octav-Ausgabe zu, worüber die erforderliche Verständigung durch die mit der Expedition des Gesetzblattes betrauten k. Postbehörden erfolgen wird.

II.

Neben dieser Ausgabe wird bei den k. Postbehörden ein Abonnement auf drei, die Proceßordnung und das Einführungsgesetz sammt systematischen Registern umfassende Ausgaben eröffnet, welche in 3, in Umschlägen gehefteten Lieferungen ausgegeben werden.

Die erste Lieferung, die Proceßordnung, 23 Bogen begreifend, wird sofort ausgegeben.

Die zweite, das Einführungs-Gesetz sammt systematischem Register zu 5 Bogen, erscheint gleichzeitig mit dem betreffenden Gesetzblatte.

Die dritte enthält das systematische Register zur Proceßordnung in beiläufig 10 Bogen und wird vier Wochen später verabfolgt.

Das vollständige, die drei Lieferungen umfassende Exemplar wird

1) in der Octav-Ausgabe auf schönem Druckpapier um den Preis von einem Gulden 48 Kreuzer,
2) in der Ausgabe auf Velinpapier, soweit der Vorrath reicht, um den Preis von drei Gulden 45 Kreuzer,

3) in der Ausgabe auf Schreibpapier in Quart zum Nachtragen um den Preis von drei Gulden 30 Kreuzer

abgegeben.

III.

Die Hauptzeitungs-Expedition in München als Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes übernimmt den Verlag, und es sind bei derselben auch nach dem Erscheinen sämmtlicher Lieferungen fortwährend Exemplare zu den vorbestimmten Preisen zu beziehen.

München, den 30. April 1869.

Die k. Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

Müller,
k. Geheimer Secretär.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, Montag, den 10. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen der k. bayerischen und der k. italienischen Regierung bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittlung von Civilstandsacten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der k. italienischen Regierung eine Uebereinkunft bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittlung von Civilstandsacten geschlossen wurde und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, werden dieselben de dato München, den 21. April l. Js. und Florenz, den 15. März l. Js. nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 30. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Ministerialerklärung.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Italien, von dem Wunsche beseelt, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft die geregelte Führung der Civilstandsregister in ihren bezüglichen Staaten festzustellen, sind über Nachstehendes übereingekommen:

Von allen Civilstandsacten, welche in jedem der beiden Staaten von Bayern und Italien errichtet werden und die Bürger des anderen Staates betreffen, wird auf diplomatischem Wege und kostenfrei eine gehörig beglaubigte Ausfertigung der zuständigen Behörde dieses Staates übermittelt werden.

Zur Beurkundung dessen wird von der königl. bayerischen Regierung die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgestellt, welche gegen eine andere gleichlautende der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien ausgetauscht wird.

München, den 21. April 1869.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) (gez.) **Fürst v. Hohenlohe.**

Dichiarazione.

I Governi di Sua Maestà il Re d'Italia e di Sua Maestà il Re di Baviera nel desiderio di assicurare di comune accordo la regolare compilazione dei registri dello Stato Civile negli Stati rispettivi convennero di quanto segue:

Degli atti di Stato Civile compilati in ciascuno dei due Stati d'Italia e di Baviera e concernenti i cittadini dell' altro Stato sarà in via diplomatica e gratuitamente trasmessa copia autentica e debitamente legalizzata alle competenti autorità dello Stato medesimo.

In fede di che si emette dal Governo Italiano la presente dichiarazione Ministeriale che sarà scambiata con altra analoga del Governo di Sua Maestà il Re di Baviera.

Firenze, li 15 Marzo 1869.

Il Presidente del Consiglio e Ministro degli Affari Esteri di S. M. il Re d'Italia.

segn. **Conte di Menabrea.**

Bekanntmachung,

die Errichtung des von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. gestifteten Familienfideicommisses betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. April l. Js. der auf Grund der letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Höchstseligen Königs Ludwig I. unter dem Namen:

„Königs Ludwig I. von Bayern Familienfideicommiß“

errichteten Familienstiftung Allerhöchst-Ihre Königliche Bestätigung zu ertheilen, die Statuten für diese Familienstiftung zu genehmigen und dem Stiftungsvermögen die juristische Persönlichkeit zu verleihen geruht.

München, den 3. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die III. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute stattgefundenen III. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 30 Serien:

51.	64.	254.	486.	784.	790.	917.	937.	957.	1027.
1065.	1204.	1321.	1493.	1533.	1566.	1732.	1776.	2102.	2145.
2151.	2213.	2389.	2528.	2574.	2803.	2993.	3034.	3073.	3158.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation	Nr.	107,233.	Betrag:	175,000	fl.	=	100,000	Thlr.
„	„	107,508.	„	28,000	„	=	16,000	„
„	„	46,847.	„	10,500	„	=	6,000	„
„	„	76,642.	„	2,800	„	=	1,600	„
„	„	78,259.	„	1,400	„	=	800	„

Obligation Nr.	78,275.	Betrag:	1,400 fl.	=	800 Thlr.
„ „	107,201.	„	1,400 „	=	800 „
„ „	107,220.	„	1,400 „	=	800 „
„ „	12,664.	„	700 „	=	400 „
„ „	39,458.	„	700 „	=	400 „
„ „	78,257.	„	700 „	=	400 „
„ „	78,279.	„	700 „	=	400 „
„ „	86,577.	„	700 „	=	400 „
„ „	105,099.	„	700 „	=	400 „
„ „	119,422.	„	700 „	=	400 „
„ „	126,400.	„	700 „	=	400 „

„ „	12,668.	12,676.	39,189.	39,191.	39,195.
„ „	39,475.	39,497.	46,826.	46,832.	47,820.
„ „	47,821.	47,837.	47,849.	51,332.	60,166.
„ „	60,200.	66,018.	66,021.	66,023.	76,601.
„ „	76,603.	76,621.	78,263.	78,291.	78,296.
„ „	86,565.	86,596.	88,774.	88,792.	105,076.
„ „	107,202.	107,501.	119,406.	126,392.	128,660.
„ „	140,112.	149,611.	149,619.	153,604.	157,865.

Betrag: je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen königlich bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Kassen, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen königlich bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1869.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. April l. Js. dem expedirenden Geheimen Secretär im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und Secretär des Ritterordens vom heiligen Georg, Lorenz Ziegler, den Titel und Rang als königlicher wirklicher Rath kostenfrei zu verleihen, dann

unter'm 30. April l. Js. den Bezirksamtmann Carl Reisner Freiherrn von Lichtenstern von Neumarkt in der Oberpfalz auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Bezirksamtmann von Neumarkt den Bezirksamts-Assessor Friedrich Pfeiffer von Erlangen zu befördern, sofort

zum Bezirksamts-Assessor in Erlangen den Rechtspraktikanten Carl Weber, zur Zeit am Bezirksamte Feuchtwangen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. April l. Js. die katholische Pfarrei Oberammergau, Bezirksamts Werdenfels, dem Priester Johann Nepomuk Müller, Expositus in Schleching, Bezirksamts Traunstein, und

unter'm 28. April l. Js. die katholische Pfarrei Au bei Aibling, Bezirksams Rosenheim, dem Priester Franz Xaver Quitzmann, Pfarrer in Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches General-Consulat in St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines k. Generalconsuls in St. Petersburg dem Banquier E. W. Meyer daselbst zu übertragen.

Magistrate der Städte Fürth und Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. April l. Js. als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Fürth den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Langhans von Nürnberg, und als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Würzburg den rechtskundigen Polizeiactuar Caspar Joseph Schmitt daselbst — beide in provisorischer Eigenschaft — allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Protestantische Kirchenverwaltung oberer Stadt in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Schreibmaterialienhändlers Johann Degener als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung oberer Stadt in Regensburg den Großhändler Theodor Rümmelein von dort zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. März l. Js. dem Dechantpfarrer und bischöflichen geistlichen Rathe Franz Seraph Häglsperger in Eglkofen in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königl. Ludwigs-Ordens,

unter'm 7. April l. Js. dem k. hawai'schen Major und Geschäftsträger, Eugen Haß-

locher, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 21. April l. Js. dem k. Kämmerer und erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Maximilian Grafen zu Arco-Valley das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten in Rücksicht auf ihre 50-jährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht, und zwar

unter'm 15. März l. Js. dem königlichen Oberförster Michael Reisberger in Ruhpolding, und

dem königlichen Förster Georg Felser von Erasbach, dann

unter'm 21. März l. Js. dem Wegmacher Joseph Grauvogel in Schwandorf, und

unter'm 27. März l. Js. dem k. Stabsdiener Joseph Gratzl in München.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. April l. J. dem Buchdruckereibesitzer Joseph Bucher in Passau die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heil. Gregor zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Februar 1868 dem Isaak Billigheimer aus Adelsheim im Großherzogthum Baden,

unter'm 6. März l. Js. dem Johann Jacob Kreißle aus Leutkirch in Württemberg und

unter'm 6. April l. Js. dem Dr. Jacob Vollhard aus Darmstadt das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Carl Heß von Ingolstadt der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Hemeter" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenanaten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 25. April l. Js. dem städtischen Primärarzt Dr. Matthäus Fürntratt in

Gratz, auf ein neues elastisch biegsames Fernsprechrohr, von ihm „Telephon" genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. April 1869 anfangend, ferner

unter'm 28. April l. Js. dem Chemiker John Robert Johnson von London, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Erzeugung photographischer Bilder, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. April 1869 anfangend,

den Metallgießern Claude Renard, Michel Perret und Jules Cäsar Voituret von Macon, auf einen eigenthümlich construirten Hahnen für Flüssigkeiten mit beliebig hohem Drucke, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 28. April 1869 anfangend, und

der Maschinenfabrik J. W. Engelhardt et Comp. in Fürth, auf eine eigenthümlich construirte Aufhack-Maschine zum Gebrauche in Bierbrauereien, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. April 1869 anfangend,

unter'm 29. April l. Js. dem Fabricanten Victor Lieuvain von Rouen, auf den von ihm erfundenen „Selbstöler" genannten Schmierapparat, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. April 1869 anfangend, dann

unter'm 2. Mai l. Js. dem Schullehrer Joseph Kaiser von München, auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction von Schul- und Privatsubsellien, dann auf die von ihm erfundene eigenthümliche Lineatur der Schulhefte und Schiefertafeln, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 2. Mai 1869 anfangend,

dem Kaufmann Johann Mayer von München, auf Anfertigung von Cigaretten mit Hülsen von Tabaksblättern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1869 anfangend, und

den Ciseleuren Maximilian Joseph Magniant und Antoine Eugéne Journault von Paris, auf ein neues Verfahren zum Formen für den Guß von Metallgegenständen aus Bronce, Gußeisen ꝛc. ꝛc., für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Eduard Lauckner und dem Fabricanten Dr. R. Hagen zu Fürther Kreuzung unter'm 7. Mai 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine Bleistift- und Rundstab-Hobelmaschine wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 7. Mai 1869 anfangend, und

das dem Dirigenten des Eisenwerks Kaiserslautern J. C. Euler unter'm 27. November 1868 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf Herstellung von feuerfestem unzerbrechlichen gußeisernen Kochgeschirr für den Zeitraum von drei Jahren vom 27. November 1869 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Samstag den 22. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Liberia betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die k. Regierung dem am 31. October 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage beigetreten ist und der Austausch der betreffenden Erklärungen zwischen der königl. Regierung und dem Präsidenten der gedachten Republik stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
der k. Staatsrath
v. Daxenberger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

der Präsident der Republik Liberia andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den großherzoglich mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten, Carl Albert von Kamptz, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe 2c.

der Präsident der Republik Liberia:

den Consul der Republik zu Hamburg, C. Goedelt,

welche nach Mittheilung ihrer, in guter und

Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy.

His Majesty the King of Prussia in the name of the Northgerman Confederacy on the one part, and

The President of the Republic of Liberia on the other part,

being desirous of increasing the intercourse of commerce and navigation between the Northgerman Confederacy and the Republic of Liberia, have agreed upon concluding a Treaty for the purpose, and appointed as their Plenipotentiaries to wit:

His Majesty the King of Prussia:

the sieur Charles Albert de Kamptz, His Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Courts of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz and the free Hanseatic Cities, Knight of the order of the red Eagle second Class etc.,

the President of the Republic of Liberia:

C. Goedelt, Esquire, Consul of the Republic of Liberia at Hamburg,

who, after having communicated to each-

gehörigen Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

other their respective full powers found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles:

Artikel 1.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia und deren Staatsangehörigen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Article 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy, their subjets and citizens.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia soll gegenseitige Verkehrsfreiheit stattfinden. Es soll den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden oder künftig zugelassen werden möchten, aufzuhalten und daselbst Handel zu treiben. Sie sollen für ihre Person und für ihr Eigenthum den vollständigsten Schutz genießen, es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Einheimischen freistehen, ohne Beschränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Contracte oder irgend welche ausschließliche Kaufs- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen; und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche gegenwärtig oder künftig irgend welchen anderen Ausländern, Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. In Erwi-

Article 2.

There shall be reciprocal freedom of intercourse between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy. The subjects of the Republic of Liberia shall be permitted to reside and carry on trade in all parts of the Northgerman Confederacy, where other foreigners now are or in future may be admiited. They shall enjoy full protection for their persons and their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whomsoever they like under the same conditions as the natives without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof, the citizens of the North-

derung dessen sollen die Bürger der Republik Liberia gleichen Schutz und gleiche Vergünstigungen in den Staaten des Norddeutschen Bundes genießen.

Artikel 3.

Es sollen in der Republik Liberia keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von deutschen Schiffen oder von in deutschen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten, und ebenso sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Schiffen der Republik Liberia oder von solchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

Artikel 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutschen Bundes in irgend welchem Schiffe oder in deutschen Schiffen aus irgend welchem Lande eingeführt werden, sollen seitens der Republik Liberia nicht verboten noch mit

german Confederacy shall enjoy equal privileges in the Republic of Liberia.

Article 3.

No other or higher tonnage, import or other dues or taxes, shall be levied in the Estates of the Northgerman Confederacy on Liberian vessels or on merchandise imported or exported in Liberian vessels than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchandise of like nature imported or exported in national vessels, and in like manner no other or higher tonnage, import or other tolls, or dues shall be levied in the Republic of Liberia on vessels of the Northgerman Confederacy or on merchandise imported or exported in such vessels, but those which now are or in future may be levied upon national vessels, or on merchandise of like nature imported or exported in the same.

Article 4.

Wares or merchandise which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom whatever or which shall be imported in Liberian vessels from any Country whatever shall not be pro-

höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

hibited by the Northgerman Confederacy nor encumbered with higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any other vessels wathsoever.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Angehörige und Schiffe des Norddeutschen Bundes unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterhanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

All and any produce emanating from the States of the Northgerman Confederacy shall be exported from the ports of the Northgerman Confederacy by Liberian citizens and Liberian vessels on conditions as favorable as enjoyed by the subjects of any other foreign State.

In gleicher Weise sollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend welchem Schiffe, oder in Schiffen der Republik Liberia aus irgend welchem Lande eingeführt werden, seitens des Norddeutschen Bundes nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden; und es sollen alle Erzeugnisse der Staaten des Norddeutschen Bundes von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

And in like manner, wares and merchandises, which shall be exported from the States of the Northgerman Confederacy in any vessel whatsoever, or which shall be imported in vessels of the Northgerman Confeeeracy from any country whatsoever shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor encumbered by higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any vessel whatsoever; and all produces of the Republic of Liberia, shall be exported thence by subjects of the Northgerman Confederacy and vessels of the Northgerman Confederacy, on conditions as favorable as those, on which they may be exported by the

Artikel 5.

Der Schutz der Regierung der Republik Liberia soll allen deutschen Schiffen, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hilfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. In gleicher Art soll der Schutz der Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes allen Schiffen der Republik Liberia, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden, und es sollen, falls ein solches Schiff an den Küsten des Norddeutschen Bundes Schiffbruch leiden sollte, die Ortsbehörden demselben Hilfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll im Streitfalle durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

Artikel 6.

Da in der Absicht der vertragenden Theile liegt, sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so wird

subjects and vessels of any other foreign State.

Article 5.

The protection of the Governements of the States of the German Confederacy shall be granted to all Liberian ships, their commanders and crews. If any such ship be wrecked upon the coast of the Northgerman Confederacy, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage and care that all objects saved from the wreck, shall be returned to their lawful owners. In like manner, the protection of the Governement of the Republic shall be granted to all German ships, their commanders and crews, and if any such ship be wrecked on the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges. shall in case of contention, be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Article 6.

It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention, to treat each other on the basis of the most favored

hiermit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche einer der contrahirenden Theile in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig oder künftig gewähren sollte, auf die Angehörigen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

nation, it is hereby agreed between them, that every favor, every preference or every immunity which either of the contracting parties may presently or at any future time grant to the subjects or citizens of any other State in matters of commerce or navigation, will be extended to the subjects of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other State should have taken place gratuitously or at a consideration of an indemnification as nearly as possible equal to the value, in case the favor shall have been conditional.

Artikel 7.

Es soll einem jeden der vertragenden Theile freistehen, im Gebiete des anderen zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, bei welcher er beglaubigt worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist

Article 7.

Each of the contracting parties, shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of commerce, but no Consul shall exercise official duties until he has been approved of and admitted in the usual form by the Government to which he is accredited.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von zwölf Jahren von dem 1. Juli 1868 an gerechnet und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten in Kraft bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen,

Article 8.

The present Treaty shall be in force for the term of twelve years, to commence on the 1st of July 1868 and then continue in force for more twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same,

wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten zwölfjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen. Und es wird hiermit zwischen ihnen verabredet, daß nach dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

each of the contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other at the end of said term of twelve years, or at any later period. And it is hereby agreed between them, that at the expiration of the twelve months after receipt of such notice, the present Treaty and all its conditions will totally cease and stand void.

Artikel 9.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und der Republik Liberia bewirkt werden.

Article 9.

The right of joining the present Treaty is reserved to any State, which is now or shall in future be a member to the Germanic Union of Customs.

Any accession to the present Treaty shall be obtained by reciprocal declaration between such acceding States and the Republic of Liberia.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen zwölf Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, in Hamburg ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg am ein und dreißigsten October 1860 und Sieben.

(gez.) **C. A. Kamptz.**
(L. S.)

Article 10.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications be exchanged at Hamburg as soon as possible not later, than within twelve months from this days date.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Treaty.

Done at Hamburg this thirty first day of October in the year of our Lord 1867.

(gez.) **C. Goedelt.**
(L. S.)

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate vom 29. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Leib- und Hofapotheker, Professor Dr. v. Pettenkofer, den Titel eines Vorstandes der k. Leib- und Hofapotheke zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. April l. Js. den Vorstand des Forstamts Weiden, Forstrath Christoph Pausch, seinem Ansuchen entsprechend und unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen und

den Communalförster Joseph Sator von Mindelheim zum provisorischen Oberförster in Königshofen, Forstamts Eichelsdorf, zu ernennen;

unter'm 1. Mai l. Js. die Rechnungscommissäre der Regierungen, Kammer des Innern, Michael Führer von Augsburg zur Regierung von Niederbayern und Martin Rapp von Landshut zur Regierung von Schwaben und Neuburg auf allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unter'm 3. Mai l. Js. auf die in Kitzingen erledigte Landrichterstelle den Landgerichtsassessor Franz Scheder in Lohr zu befördern,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Joseph Hager in Rothenbuch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum Landgerichtsassessor in Rothenbuch den Bezirksgerichtssecretär Adam Dereser in Aschaffenburg zu befördern und

zum Secretär am Bezirksgerichte Aschaffenburg den geprüften Rechtspraktikanten Wilhelm Voigt in Ebern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den freiwillig erklärten Amtsrücktritt des Notars Johann Baptist Peppler zu Reichenhall zu genehmigen und an dessen Stelle den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen August Wagenbauer aus Stadtamhof, dermalen zu Regensburg, zum Notar in Reicheihall zu ernennen;

den Bezirksamtmann zu Tölz, Clemens Grafen zu Pappenheim, zum Rathe der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu befördern und denselben in widerruflicher Weise znm Badecommissär in Kissingen zu ernennen;

den Oberförster Daniel Leykam von Burggriesbach, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Laurenzi erledigte Revier Feucht in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

an dessen Stelle den Assistenten am Forstamte Sebaldi, Georg Pöhlmann, zum provisorischen Oberförster im Burggriesbach, Forstamts Eichstädt II, zu ernennen;

unter'm 5. Mai l. Js. den Bezirksamt-

mann vom Homburg, Regierungsrath Johann Christian Chelius, auf Grund des §. 22 lit. C und D der IX Verfassungs-Beilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Bezirksamtmann von Homburg den Bezirksamtsassessor Friedrich Joseph Siebert zu Kusel zu befördern und

zum Bezirksamtsassessor in Kusel den Accessisten der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Otto Resser in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Bezirksamtmann Carl Schönchen zu Berneck unter Vorbehalt der Wiederverwendung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und

auf das Bezirksamt Berneck den Bezirksamtmann von Landau in der Pfalz, Friedrich Gummi, auf sein Ansuchen um Versetzung auf ein Bezirksamt im diesseitigen Bayern, zu versetzen;

unter'm 6. Mai l. Js. den Landrichter Johann Baptist Dölzl in Günzburg wegen Krankheit und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren treten zu lassen,

zum Landrichter in Günzburg den Landgerichtsassessor Ottmar Gack in Wassertrüdingen, und

zum Assessor am Landgerichte Wassertrüdingen den Bezirksgerichtssecretär Heinrich Sattler in Nürnberg zu befördern,

den Secretär des Bezirksgerichts Fürth, Christoph von Petz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Nürnberg zu versetzen und

zum Secretär am Bezirksgerichte Fürth den Gerichtsschreiber am Landgerichte Hilpoltstein, Wilhelm Hauck, zu befördern;

unter'm 7. Mai l. Js. den Bezirksarzt II. Classe Dr. Joseph Kufner zu Osterhofen auf Grund des §. 19 Abs. 2 der IX. Verfassungs-Beilage in Folge administrativer Erwägung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, ferner zu genehmigen, daß

der Grenzobercontroleur Friedrich Hering in Schweigen nach Breslau und

der Revisions-Obercontroleur bei dem vereinsländischen Hauptzollamte in Lübeck, Revisionsbeamter Gustav Lossow, nach Bremen als Zollvereins-Controleure, nach erfolgter vertragsmäßiger Berufung der Genannten auf die bezeichneten Stellen, bis auf weiteres abgeordnet werden, und

Beiden den Titel „Zollinspector“ mit dem Range eines Hauptzollamts-Controleurs zu verleihen, dann

den geprüften Lehramtscandidaten und Claßverweser an der Studienanstalt zu Nürnberg, Friedrich Schmidt, und den geprüften Lehramtscandidaten und Gymnasialassistenten an derselben Anstalt, Johann Carl Fleischmann, zu Studienlehrern an der lateinischen

Schule der Studienanstalt zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 8. Mai l. Js. den Landrichter Carl Löwel in Burgebrach wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch bewirkter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen und ihm die allerhöchste Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung auszudrücken,

den Landrichter Carl Friedrich Preis von Münchberg nach Burgebrach und

den Landrichter Hermann Sondermann von Naila nach Münchberg, — Beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Landrichter in Naila den Landgerichtsassessor Heinrich Trebes in Lichtenfels zu befördern und

zum Assessor am Landgerichte Lichtenfels den geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Stoll in Wunsiedel zu ernennen;

den Stadtrichter Friedrich Caspar Burger in Augsburg wegen nachgewiesener Krankheit und Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen,

zum Stadtrichter in Augsburg den Stadtgerichtsassessor Carl Kunstmann daselbst zu befördern und

die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle am Stadtgerichte Augsburg dem Appellationsgerichts-Accessisten August Warmuth in München zu verleihen;

zum Bezirksamtmann von Kissingen den Bezirksamtsassessor von Feuchtwangen, Wilhelm von Röder, zu befördern, und

zum Bezirksamtsassessor von Feuchtwangen den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Conrad Mayer aus Sommerhausen, z. Z. am Bezirksamte Kemnath, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

zum Bezirksamtmann in Tölz den rechtskundigen Bürgermeister von Freising, Franz Krumbach, auf allerunterthänigstes Ansuchen um eine Bezirksamtmannsstelle, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Stelle eines Conservators an der kgl. Gemäldegallerie in Schleißheim in provisorischer Eigenschaft dem Historienmaler Heinrich Freiherrn von Pechmann in München zu verleihen;

den Obertelegraphisten Joseph Gaßner in Nürnberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft unter Fortdauer seines Dienstprovisoriums zur Telegraphenstation Würzburg vom 16. Mai l. Js. an zu versetzen und von diesem Zeitpunkte ab die Einziehung einer Obertelegraphistenstelle bei der Telegraphenstation Nürnberg zu verfügen;

unter'm 10. Mai l. Js. den Landgerichtsassessor Joseph Schneider in Lauingen wegen

Krankheit und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen,

zum Landgerichtsassessor in Lauingen den Bezirksgerichtssecretär Joseph Lehmann in Weilheim zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Secretärsstelle am Bezirksgerichte Weilheim dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Kreutzer in München in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

zum Assessor am Landgerichte Traunstein den Appellationsgerichts-Accessisten Franz von Schilcher in München zu ernennen;

den Gerichtsschreiber Johann Edelhardt zu Lauingen wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Lauingen den Tagschreiber Sebastian Hauser dortselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Forstmeister Joseph Hofmann in Kronach, seiner Bitte entsprechend, auf das erledigte Forstamt Regensburg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

den Rentbeamten Johann Andreas Zitzmann von Immenstadt auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung in den erbetenenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Secretär des Bezirksgerichts Weiden, Johann Adam Meyer, auf Grund des §. 19 Absatz 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage vom 1. Juni l. Js. an den Baubeamten Franz Xaver Mösmer in Tirschenreuth in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Baubeamten bei der Baubehörde in Tirschenreuth dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Assistenten bei der Baubehörde Regensburg II, Jacob Matheis aus Landau in der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

die erledigte Stelle eines Bahnamtsverwalters in Kempten einzuziehen, dagegen dem Post- und Bahnamte daselbst einen Eisenbahnofficialen zuzutheilen und auf diesen Posten den Eisenbahnofficialen Georg Helfer in Augsburg unter Fortbauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft vom 16 Mai l. Js. an zu versetzen, die hiedurch erledigte Offi-

cialenstelle bei dem Localbahnamte Augsburg aber unbesetzt zu lassen.

Der bisherige Verweser der Stelle des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberfranken, Stephan Freiherr v. Stengel, ist auf den Grund der Bestimmung des §. 3 der IX Beilage zur Verfassungsurkunde nunmehr mit dem 1. Mai 1869 definitiv in die Stelle des Oberstaatsanwalts eingetreten.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. März l. Js. den vormaligen Unterlieutenant Joseph Widtmann als Unterlieutenant im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder wieder anzustellen;

unter'm 19. April l. Js. den Unterlieutenant Otto Schenk vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Christian Gießler bei der Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren, und zwar mit dem Range vom 20. Mai 1866 vor dem Oberlieutenant Robert von Fleckinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

den Bataillonsarzt Dr. Joseph Baumgärtner vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 20. April l. Js. den Hauptmann Eduard Schropp vom 4. Artillerie-Regiment König, — und den Regiments-Actuar Johann Helfrich vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 23. April l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Julius Bauer vom 1. Infanterie-Regiment König, — und Eugen Freiherrn von Imhoff vom 4. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 25. April l. Js. den Oberlieutenant August Freiherrn von Zu Rhein vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 26. April l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Georg Herrmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Emil Kalb vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

unter'm 27. April l. Js. den Unterlieutenant Anton Vorst vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 29. April l. Js. das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Eduard von

Graupogl vom 5. Jäger-Bataillon, — und des Unterlieutenants Carl Pleitner vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 1. Mai l. Js. Allerhöchstihrem Kriegsminister, Generalmajor Sigmund Freiherrn von Pranckh, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Kirchliche Diensteꝛs-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 1. Mai l. Js. das Caplaneibeneficium in Oberreute, Bezirksamts Lindau, dem Priester Ludwig Beck, Caplan in Hurlach, Bezirksamts Landsberg, und

das Beneficium in Heiligenstadt, Bezirksamts Altötting, dem Priester Mathias Hinbringer, Pfarrvicar in Taubenbach, Bezirksamts Pfarrkirchen,

unter'm 2. Mai l. Js. die Pfarrei Memhölz, Bezirksamts Kempten, dem Priester Joseph Hummel, Caplaneibeneficiat in Weitnau, desselben Bezirksamts,

unter'm 3. Mai l. Js. die Pfarrei Münchham, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Johann Baptist Schmidbauer, Pfarrer in Eggstetten, desselben Bezirksamts, und

die Pfarrei Vilslern, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Franz Sales Mayer, Hausgeistlichen in der Gefanegnanstalt zu Laufen, Bezirksamts gleichen Namens,

unter'm 4. Mai l. Js. die Pfarrei Wechterswinkel, Bezirksamts Mellrichstadt, dem Priester Andreas Roth, Pfarrer in Oberbach, Bezirksamts Brückenau,

unter'm 8. Mai l. Js. die Pfarrei Wackersdorf, Bezirksamts Burglengenfeld, dem Priester Franz Schindlbeck, Cooperator in Aufhausen, Bezirksamts Regensburg,

die Pfarrei Heimbach, Bezirksamts Beilngries, dem Priester Franz Seraph Weigl, Cooperator bei St. Moritz in Ingolstadt, endlich

unter'm 10. Mai l. Js. das Kaiser'sche Beneficium bei der Stadtpfarrei St. Peter in München dem von dem dortigen Stadtpfarrer, geistlichen Rath Dr. Anton Westermayer, nominirten Priester Joseph Ernstberger, Caplan bei St. Martin in Landshut.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weidenwang, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Ludwig Katheder, Pfarrer in Gundelsheim, Bezirksamts Donauwörth, und

unter'm 7. Mai l. Js. daß das Pfarrer Feiner'sche Beneficium in der Altöttingerkapelle am Gasteig in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Caspar Osterauer, Ordinariatsexpeditor in München, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai l. Js. die I. protestantische Pfarrstelle in Berneck dem bisherigen Pfarrer und Decanatsverweser in Zeitlofs, Decanats Waizenbach, Anton Joseph Wilcke, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen, dann

die protestantische Pfarrstelle zu Dachsbach, Decanats Neustadt an der Aisch, dem Pfarrer Carl Ludwig Geyer in Manau-Walchenfeld, Decanats Rügheim,

die protestantische Pfarrstelle zu Eschenfelden, Decanats Sulzbach, dem Pfarrer Friedrich Pöhlmann zu Krögelstein, Decanats Thurnau, und

die protestantische Pfarrstelle zu Untermerzbach, Decanats Memmelsdorf, dem Pfarrer Heinrich Bomhard zu Michelrieth, Decanats Kreuzwertheim, zu verleihen, endlich

unter'm 4. Mai l. Js. den Pfarrer Georg Wilhelm Würth in Woringen auf allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der Pfarrstelle in Lentersheim, Decanats Wassertrüdingen, zu entbinden, und

die protestantische Pfarrei Lentersheim, dem Pfarrer Benedict Heinrich Le Bret in Geslau, Decanats Leutershausen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Mai l. Js. der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronat für den Pfarrer Friedrich Immanuel Philipp Popp von Eichfeld ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Wiesenbronn, Decanats Rüdenhausen, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und dem genannten Geistlichen zugleich die Function eines Decans für den District Rüdenhausen zu übertragen, dann

unter'm 7. Mai l. Js. der für den Pfarramtscandidaten Gotthilf Jacob Drechsel aus Culmbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Sommerhausen, Decanats Würzburg, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung der nachstehenden Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg unter'm 22. April

1868 verliehenen und unter'm 5. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine gasdichte Hinterladungs-Metall-Patronenhülse mit Centralzündung,

des dem Fabrikbesitzer Ludwig Werber in Nürnberg unter'm 24. October 1866 verliehenen und unter'm 31. October 1866 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Dampfmaschine,

des dem Schafwoll-Waaren-Fabricanten Fidelis Finke zu Heinersdorf in Böhmen, dem Kaufmann Joseph Fitsch in Wien und dem Maschinenmeister Joseph Smith von Zittau unter'm 29. October 1867 verliehenen und unter'm 9. November 1867 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Handwebestuhl mit Schützenwächter und beweglichem Achsenlager,

des dem Ziegel- und Backstein-Fabricanten Franz Steuer von Zweibrücken unter'm 7. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Hohl-Backstein-Presse,

des dem G. Bloem und E. Scheibt von Düsseldorf unter'm 7. November 1868 verliehenen und unter'm 12. November 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Construction eines Hinterladers, dann einer Patrone mit Centralfeuer,

des dem Friedrich Wagner aus Köngen in Württemberg unter'm 7. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen doppelten Abfüllhahnen,

des dem Emil Zinßmann von New-York unter'm 9. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf in Wasser lösliche Präparation von Anilin-Farbstoffen und

des dem Mechaniker John Speight in Halifax unter'm 9. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung an den Maschinen und Apparaten um Wolle aus andern faserigen Materialien zu spinnen, zu zwirnen und wulstig zu drehen.

Vom Stadtmagistrate Würzburg wurde ferner die Einziehung des dem Mechanicus Johann Scheuten von Würzburg unter'm 16. Juni 1868 verliehenen und unter'm 23. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Maschinengetriebe auf Grund der Bestimmung im §. 95 Absatz 2 und §. 109 Ziffer 1 und 2 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbegesetz vom 21. April 1862 beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Montag, den 24. Mai 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einstellung der Erhebung einer Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabaken und Tabakfabricaten im Norddeutschen Bunde betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die Vereinbarung in Nr. 4 des Schlußprotokolles zum Vertrage zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin, den 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr. (Ges.-Bl. pro 1866/69 Nr. 14 S. 89 flg.), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seite des Norddeutschen Bundes die Erhebung der dortigen Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabaken und Tabakfabricaten mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 9 des Zollvereinsgesetzes

über die Besteuerung des Tabaks (Ges.-Bl. pro 1866/69 Nr. 42) vom 1. Juli d. Js. ab eingestellt werden wird.

München, den 17. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Pfarenberger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signates d. d. Berg den 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Grafen Max von Lerchenfeld-Köfering zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Mai l. Js., vom 15. Mai l. Js. an, den Abtheilungs-Ingenieur Johann Lehner bei der Eisenbahnbau-Section Rosenheim zum Bahnunterhaltungsdienste nach Augsburg und

den Abtheilungs-Ingenieur Johann Rasp bei der Eisenbau-Section Miesbach zu jener in Rosenheim — beide in gleicher Dienstes-eigenschaft, sowie unter Fortdauer ihres Dienstprovisoriums — zu versetzen, ferner

unter'm gleichen Datum den temporär quiescirten Postofficialen Heinrich Herrmann in Neuulm wegen fortdauernder körperlicher Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 15. Mai l. Js. den exponirten Bezirksamts-Assessor von Reichenhall, Adalbert Freiherrn von Harold, zum Bezirksamtmann von Landau in der Pfalz zu befördern, dann

den geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Functionär August Lindner bei der Gefangenanstalt Amberg zum Rechnungsführer bei dem Zuchthause in Plassenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm gleichen Tage auf allerunterthänigstes Ansuchen die erledigte Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Hilpoltstein dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Anton Fäßler zu Lindau in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Gerichtsschreiber Andreas Adam zu Roding seiner Stelle zu entheben und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Roding den geprüften Rechtspraktikanten Oskar Steinbrecher zu München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Gerichtsschreiber Carl von Itzstein vom Landgerichte Rothenfels an das Landgericht Rothenbuch und

den Gerichtsschreiber Georg Riegler vom

Landgerichte Rothenbuch an das Landgericht Rothenfels, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen dann

den Eisenbahnofficialen Franz Kröner in Franzensbad auf Grund des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen;

unter'm 16. Mai l. Js. den Forstmeister Ferdinand Klein von Landshut, seinem Ansuchen entsprechend, gemäß der Bestimmungen des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und hingebenden Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und

den Forstmeister bei der Regierung von Niederbayern, Max Stifler, seiner Bitte gemäß in gleicher Diensteseigenschaft auf das Forstamt Landshut zu versetzen, dann

dem Bezirksarzte II. Classe, Dr. Wilhelm Wolf zu Weidenberg, in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen Körpergebrechen den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, endlich

unter'm 18. Mai l. Js. auf die am Bezirksgerichte München r. d. J. erledigte Directorsstelle den Director des Bezirksgerichts Kempten, Joseph Praxmarer, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter gleichzeitiger Uebertragung der Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts München r. d. J. zu versetzen,

zum Director des Bezirksgerichts Kempten den Bezirksgerichtsrath Max von Stubenrauch in Eichstädt zu befördern und ihn zugleich zum Vorstande des Handelsgerichts Kempten zu ernennen,

zum Rath am Bezirksgerichte Eichstädt den II. Staatsanwalt daselbst, Theodor von Sicherer, zu befördern,

auf dessen Stelle den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Hof, Ludwig Hermann von Haas, zu berufen,

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Hof den Assessor dieses Gerichts, Max Sand, zu befördern und

die hiedurch am Bezirksgerichte Hof in Erledigung kommende Assessorsstelle dem functionirenden Staatsanwalts-Substituten Ernst Donle daselbst zu verleihen;

den Landrichter Ludwig Lautenschlager in Weiler wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste auszudrücken,

zum Landrichter in Weiler den Landgerichts-Assessor Valentin Bader in Füssen zu befördern

und zum Assessor am Landgerichte Füssen den Bezirksgerichts-Accessisten Theodor Wimmer, zur Zeit in Prien, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 12. Mai l. Js. die nachstehenden Personal-Veränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Major Maximilian Mehn vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — die Hauptleute Julius Ritter von Stubenrauch vom 9. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oscar Straub vom 1. Infanterie-Regiment König zum 9. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Rösling vom 6. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich Schwemmer vom 10. zum 6. Jäger-Bataillon, — Walter Graf von Butler-Haimhausen vom 3. zum 8. Jäger-Bataillon, — Adolar Bresselau von Bressensdorf vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1. Jäger-Bataillon, — Heinrich von Tarnoczy vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 7. Jäger-Bataillon, — und Ferdinand Lingg von der Festungs-Commandantschaft Landau (Local-Genie-Direction) zur Genie-Berathungs-Commission; — die Oberlieutenants Emil Hartmann vom 2. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Reinhard, vom 7. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Heinzler vom 7. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Wörlein vom 6. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm Reisenegger vom 8. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Fricker von der Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ernst Keim vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction) — und Martin Bay vom Genie-Stab zum Genie-Regiment; — die Unterlieutenants Wilhelm Paulus vom 7. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Anton von Grafenstein vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Maximilian Narholz — und August Boshart vom 3. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Franz Horadam vom 2. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Johann Fleischhauer vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Joseph Dietz vom 7. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede,

— Albert Sensburg vom 2. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich De Ahna vom 2. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Emil Dillmann vom Genie-Regiment zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter.

Befördert werden:

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Gustav Mühlbaur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian Graf von Verri della Bosia des Generalquartiermeister-Stabes, Commandant der Kriegsschule, — Ludwig Duntze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Ferdinand Kohlermann im 8. Jäger-Bataillon;

zum Major:

der Hauptmann Gustav von Tein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland;

zu Hauptleuten:

die Oberlieutenants Carl Popp des Genie-Corps, im Generalquartiermeister-Stab unter Belassung in seiner dermaligen Function bei den Militär-Bildungs-Anstalten, — Joseph Schmauß im 4. Artillerie-Regiment König, — Rudolph Schwarz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Ernst Uhl bisher Regiments-Adjutant, vom Genie-Regiment beim Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction);

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Robert Gündter vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment König, — Joseph Mahler vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Georg Herrmann im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Carl Ritter von Schallern im Genie-Stab;

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Adspiranten 1. Classe (Junker) August Ritter von Vincenti vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ernst Freiherr von Barth zu Harmating vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — August Diehl vom 1. Infanterie-Regiment König im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Erhard von Nagel im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Alfred von Wachter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern

im 8. Jäger-Bataillon, — Eduard von Lilier vom 5. im 6. Jäger-Bataillon, — Maximilian Leichtenstern vom 1. Infanterie-Regiment König im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Hugo Buchert vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Emil Le Bret vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nicolajewitsch, — Albert Freiherr von Reitzenstein im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eugen Belleville, — Ludwig Backert — und Friedrich Lobenhoffer im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Wilhelm Böck im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Schlagintweit — und Michael Käß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — dann Carl Feller im Genie-Regiment.

Characterisirt werden:

als Oberstlieutenant:

der pensionirte Major Wilhelm Weber;

als Majore:

der Hauptmann Maximilian Wernhard vom Montur- und Rüstungs-Depot München, — der pensionirte Hauptmann Maximilian Königer, — der pensionirte Rittmeister Wilhelm Graf von Leiningen-Westerburg, — und der Rittmeister à la suite Friedrich Freiherr von Reitzenstein.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 12. Mai l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zum Landwehr-Oberlieutenant:

der vormalige Oberlieutenant Alphons Graf von Hundt (Landwehr-Bezirk Passau) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die bisherigen Unterlieutenants à la suite Carl Freiherr von Tautphoeus im 30. Landwehr-Bataillon, — Carl Freiherr von Bethmann (Ldw.-Bez. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Ludwig Freiherr von Aretin (Ldw.-Bez. Vilshofen) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian; — dann die vormaligen Unterlieutenants Carl Mantel im 5. Landwehr-Bataillon, — Georg Feigel (Ldw.-Bez. Gunzenhausen) im 5. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Schleifer im 20. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Helbrich im 21. Landwehr-Bataillon, — Carl Renner (Ldw.-Bez. Zweibrücken) im 6. Jäger-Bataillon, — Joseph Schultze im 1. Landwehr-Bataillon, — Richard Braungart im 27. Landwehr-Bataillon, — Rudolph von Hagn im 30. Landwehr-Bataillon,

— Leo Leeb im 13. Landwehr-Bataillon, — Adolph Uhland im 9. Landwehr-Bataillon, — Hermann Pöhlmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Pöhlmann im 22. Landwehr-Bataillon, — Dominicus Ruhwandl — und Wilhelm Wild im 21. Landwehr-Bataillon, — Johann Dolles im 26. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Leimbach im 30. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Huber im 31. Landwehr-Bataillon, — Otto Schenk (Ldw.-Bez. Vilshofen) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Robert Driendl (Ldw.-Bez. Landau) im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Michael Berninger (Ldw.-Bez. Kaiserslautern) im Genie-Regiment, sämmtliche mit dem Range, welchen sie beim Austritte aus der activen Armee inne gehabt haben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 29. April l. Js. den Oberlieutenant Ernst von Ausin vom 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen auf Grund Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee wegen Verurtheilung zur Strafe eines gemeinen Vergehens, zugleich militärischen Dienstvergehens, zu entlassen;

unter'm 2. Mai l. Js. den Unterlieutenant Heinrich Strauß vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 3. Mai l. Js. dem pensionirten Hauptmann Carl Franz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 7. Mai l. Js. den Unterapotheker 2. Classe Joseph Sippel von der Festungs-Commandantschaft Landau auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Peter Windfelder beim Platzcommando Rosenberg zu reactiviren, und zwar mit dem Range vom 2. Juni 1866 nach dem Unterquartiermeister Baptist Zettel von der Commandantschaft der Stadt Würzburg;

unter'm 10. Mai l. Js. den Unterlieutenant August Steger vom 4. Artillerie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 12. Mai l. Js. dem Hauptmann Philipp Stauber vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 13. Mai l. Js. den Unterlieutenant Friedrich Meier vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Aichen, Bezirksamts Krumbach, dem Priester

Anton Maier, Caplaneibeneficiat in Stephans-Rettenberg, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Oberhöchstadt, Decanats Burghaslach, dem Pfarrer Christian Theodor Julius Sannwald in Thuisbrunn, Decanats Gräfenberg, und

die protestantische Pfarrstelle zu Berndorf, Decanats Thurnau, dem Pfarramtscandidaten Johann Christoph Rank aus Dörflas zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Mai l. Js. der von dem Freiherrlich von Marschalk-Ostheim'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Christoph Heinrich Lindner aus Holzhausen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Trabelsdorf, Decanats Bamberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Mai l. Js. den Landwehr-(Bürgerwehr-) Obersten Johann Alois Marcus von Rudsch zu Oettingen unter neuerlicher huldvollster Anerkennung seiner mit Eifer und treuer Anhänglichkeit fortgesetzten Landwehrdienste von der Stelle des Inspectors des IV. Landwehr-Districts von Schwaben und Neuburg und unter Belassung seiner Function als III. Landwehr-Kreis-Inspector zu entheben, und

dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Amberg, Franz Xaver Fleischmann daselbst, die erbetene Entlassung aus der Landwehr (Bürgerwehr) unter huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zu bewilligen.

Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Bischofe von Regensburg beschlossenen Ernennung des Pfarrers und geistlichen Rathes Dr. Joseph Neumeyer in Vilsbiburg, Bezirksamts gleichen Namens, auf das durch den Tod des Domcapitulars Hermann Wein und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonikat in dem bischöflichen Capitel zu Regensburg die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Montag, den 31. Mai 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 3. Mai 1869 in Sachen des Müllers Andreas Soldner von der Krobsmühle gegen die Gemeinde Dorfgütingen wegen Eigenthums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Müllers Andreas Soldner von der Krobsmühle gegen die Gemeinde Dorfgütingen wegen Eigenthums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe:

Von Dorfgütingen zieht ein Fahrweg

über die Rothenburger-Feuchtwanger-Staatsstraße und von da aus oberhalb der Mühle des Andreas Soldner von Krobshausen zwischen dessen Grundbesitzungen und den darauf folgenden des Bonlander Müllers Friedrich Soldner nach dem Weiler Bonlanden, sodann weiter nach Oberdallersbach und Vorderbreitenthann.

In Folge einer Anordnung des vormaligen Landgerichts Feuchtwangen als Verwaltungsbehörde zur Herstellung der Verbindungswege in der Gemeinde Dorfgütingen überhaupt vom 22. October 1857 kam diese mit dem Müller Andreas Soldner von Krobshausen über die Eigenschaft des obigen Fahrwegs in Differenzen.

Letzterer behauptete, der bemerkte Fahrweg zwischen seinen Grundbesitzungen sei ein Privatweg, ein sogenannter Mühlweg, auf welchem nur das Getreide zum Mahlen in die Mühle von Bonlanden gebracht werden dürfe, die Gemeinde Dorfgütingen erklärte dagegen jenen Fahrweg als einen öffentlichen, nämlich als einen Verbindungsweg zwischen Dorfgütingen und dem Weiler Bonlanden, von wo derselbe dann weiter nach Oberdallersbach und Vorderbreitenthann führe.

Nach vorgängig gepflogenen Erhebungen beschloß das genannte k. Landgericht auf den Grund der Zeugenaussagen und des Vorhandenseins einer Tafel am kritischen Wege als Wegweiser mit der Aufschrift „über Bonlanden nach Vorderbreitenthann" unter'm 1. November 1859, daß der in Frage stehende Weg als ein öffentlicher dem allgemeinen Verkehre dienender Weg zu erklären sei.

Diesen Beschluß änderte die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 9. Jänner 1860 zwar dahin ab, daß für den fraglichen Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nicht zu beanspruchen sei, weil nicht allein der Grund und Boden, über welchen dieser Weg hinzieht, unbestritten im Privateigenthume des Andreas Soldner sich befinde, sondern auch die weiter vernommenen Zeugen sich gegen die Eigenschaft des fraglichen Weges als öffentlicher ausgesprochen hätten; das k. Staatsministerium des Innern verfügte jedoch am 29. April 1860 unter Aufhebung jener Regierungsentschließung, daß der oberhalb der Krobshauser Mühle von der Rothenburg-Feuchtwanger Staatsstraße ab nach Bonlanden führende Weg als öffentlicher Weg der Gemeinde Dorfgütingen zu betrachten und zu behandeln sei, nachdem dieser Weg in den Flurplan der genannten Gemeinde eingezeichnet, in dem Grundsteuerkatasterextracte auf die Gemeinde Dorfgütingen katastrirt und in seiner weitern Ausdehnung bis nach Bonlanden von dem Adjacenten, dem Müller Friedrich Soldner, als öffentlicher Weg anerkannt, auch von jeher öffentlich benützt worden, und sogar zeitweise zur öffentlichen

Benützung nothwendig sei, wenn der unterhalb der Krobshauser Mühle über die Markung der Gemeinde Krobshausen nach Bonlanden führende Weg unpassirlich werde. Dabei wurde dem Andreas Solbner unbenommen gelassen, seinen Anspruch auf jenen Weg als Privatweg im Rechtswege zu verfolgen.

Es ergaben sich nun wieder mehrfache Anstände und Differenzen zwischen der Gemeinde Dorfgütingen und dem Müller Andreas Solbner über die Erweiterung und Herstellung des fraglichen Fahrwegs.

Das nunmehrige k. Bezirksamt Feuchtwangen hatte durch wiederholte Augenscheinseinnahme unter Zuziehung von Sachverständigen am 25. Jänner 1866 und 18. Mai 1867 erhoben, daß jener Fahrweg, soweit derselbe zwischen den Grundbesitzungen des Müllers Andreas Solbner geht, nur circa 6—8′ Fahrbreite hat und nur mit größter Anstrengung für das Anspannvieh befahren werden kann, sowie daß nur dann die Herstellung eines guten fahrbaren Weges bewerkstelligt werden könne, wenn die Fahrbahn selbst wenigstens 12′ breit angelegt werde.

Von dem Müller Andreas Solbner war sich inzwischen mit einer Vorstellung an das k. Staatsministerium des Innern gewendet worden; von diesem erging aber unter'm 7. Jänner 1867 zur Entschließung, daß aus jener Vorstellung ein Grund zur Abänderung oder Zurücknahme der früheren Ministerialentschließung vom 29. April 1860, wodurch der Weg von der Krobshauser Mühle nach Bonlanden zu einem öffentlichen erklärt wurde, nicht entnommen worden, sonach es in dieser Beziehung bei jener Ministerialentschließung lediglich sein Verbleiben habe; die neuerdings bezüglich der Unterhaltung des fraglichen Weges sich ergebenen Differenzen übrigens im geordneten Instanzenzuge zur Entscheidung zu bringen seien.

Demgemäß beschloß nun nach vorgängigen weiteren Erhebungen das k. Bezirksamt Feuchtwangen unter dem 9. November 1867 auf den Grund der Ministerialentschließungen vom 29. April 1860 und 7. Jänner 1867, des Gutachtens des k. Bezirksgeometers Groß von Dinkelsbühl über die im Steuerplane und Kataster bezeichnete Breite der fraglichen Wegstrecke, der Zeugenaussagen und der Natur der Sache:

> der von der Feuchtwanger-Rothenburger Landstraße ober der Krobshauser Mühle durch die Grundbesitzungen des Müllers Andreas Solbner nach Bonlanden sich hinziehende Fahrweg sei in der katastirirten Breite, wie ihn der bei den Acten befindliche von dem k. Bezirksgeometer gefertigte und begutachtete Plan ausweist, als ein öffentlicher, dem allgemeinen Verkehr dienender Verbindungsweg zu betrachten und zu behandeln.

Eine Beschwerde des Müllers Andreas Solbner hiegegen vom 9. November 1867 wurde durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. März 1868 unter Bestätigung jenes Beschlusses abgewiesen, weil bereits ausgesprochen worden, daß diejenigen dem Müller Andreas Solbner gehörigen Grundstücke, zwischen welchen der fragliche Weg führt, mit einer öffentlich rechtlichen Eigenthumsbeschränkung (Servitut) bereits belastet seien, sich gegenwärtig einzig und allein um die Größe des in jener Weise bereits belasteten Theils der fraglichen Grundstücke handle, ein thatsächlicher Anhaltspunkt hierüber nach den stattgefundenen Erhebungen in der Einzeichnung der Wegbreite in dem gemeindlichen Steuerplan gefunden, somit der hienach sich bemessende Anspruch der Gemeinde Dorfgütingen auf Feststellung des Wegs in der katastrirten Breite als entsprechend erkannt werde.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Mai 1868 wurde unter Verwerfung der von dem Müller Andreas Solbner gegen jene Regierungsentschließung erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde diese Entschließung bestätigt, nachdem bei der neuerlichen bezüglich der Unterhaltung des fraglichen Wegs entstandenen Differenz die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht durch die Behauptung des Müllers Andreas Solbner in Frage gestellt werden könne, daß er Eigenthümer des Areals, über welches der Weg führt, sowie der anliegenden Grundstücke sei, und zufolge der stattgefundenen Vermessung des Inhalts des Grundsteuerkatasters und der Zeugenaussagen der in Frage stehende Weg von jeher diejenige Breite gehabt habe, in welcher er nunmehr zufolge jener Regierungsentschließung reparirt werden solle.

Nun reichte der Müller Andreas Solbner am 17. August 1868 Klage gegen die Gemeinde Dorfgütingen bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach ein, trug darin den Sachverhalt im allgemeinen wie vorstehend vor, bezog sich aber auf das Liquidationsprotokoll der Steuergemeinde Dorfgütingen vom 5. September 1863, worin unter den Feld- und Holzwegen, wovon der Grund und Boden den Adjacenten gehöre, der Weg nach Vonlanden aufgeführt sei, behauptete, daß solcher stets ein Privatweg und von jeher in seinem, des Klägers, Eigenthum gewesen sei, und beantragte zu erkennen:

> die Gemeinde Dorfgütingen sei schuldig, das Eigenthum an dem von Dorfgütingen an nach Vonlanden längs der Grundstücke des Müllers Solbner sich hinziehenden Weges anzuerkennen, und sich aller Eingriffe in dieses Eigenthum zu enthalten.

Das genannte Bezirksgericht ließ durch Beschluß vom 23. September 1868 die Klage zu und forderte die beklagte Gemeinde zur

Beibringung des Streitconsenses auf; die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erklärte darauf durch Entschließung vom 25. October 1868 zwar, daß sie gegen die Zuständigkeit der Gerichte, soweit die Klagsbitte die Anerkennung des Eigenthums an dem fraglichen Wege betreffe, nichts zu erinnern habe, nahm aber die Zuständigkeit der Verwaltung, soweit mit der Klagsbitte beantragt werde, sich aller Eingriffe in jenes Eigenthum zu enthalten, in der Richtung in Anspruch, daß den Verwaltungsbehörden der Ausspruch darüber zukomme, ob und in welcher Ausdehnung der fragliche Weg ein öffentlicher sei, dann wie und von wem derselbe zu benützen und zu unterhalten, beziehungsweise herzustellen sei.

Von dem k. Bezirksgerichte Ansbach wurde hierauf der Competenzconflict vorschriftsmäßig instruirt; es reichte aber nur der Kläger eine Denkschrift ein, worin derselbe primär beantragt, auszusprechen, daß ein Competenzconflict nicht gegeben sei, weil die k. Regierung gegen die Competenz des k. Bezirksgerichts, soweit die Klage auf Anerkennung des Eigenthums gerichtet sei, keinerlei Einwand erhoben habe, und das Weitere nur eine Consequenz dieser Eigenthumsanerkennung sei. Aus diesem Grunde beantragt Kläger aber auch eventuell zu erkennen, daß die Gerichte zur Verbescheidung der angeregten Frage competent seien.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, den Competenzconflict dahin zu entscheiden:

> daß die Verwaltungsbehörde in dieser Sache zuständig ist.

Bei Prüfung der Sache hat sich ergeben:

I. daß ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden allerdings besteht.

Nach Inhalt der Klage de pr. 17. August 1868 und der darin angezogenen Acten des k. Bezirksamts Feuchtwangen, die Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken in der Landgemeinde Dorfgütingen betreffend, bildet nicht das Eigenthum an dem Grund und Boden, über welchen der Fahrweg von Dorfgütingen zwischen den klägerischen Grundbesitzungen nach Vonlanden zieht, den Gegenstand der gegenwärtigen Klage, sondern das Eigenthum an jenem Fahrwege selbst.

Hiemit bildet aber den Streitgegenstand der vorwürfigen Klage lediglich die Frage, ob dieser Fahrweg ein Privat- oder öffentlicher Weg ist, wie solche auch Gegenstand der

Verhandlungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden war und Kläger selbst über dieselbe sich in der Geschichtserzählung der Klage umständlich verbreitet.

Wenn nun Kläger in der Klagsbitte auf Anerkennung seines Eigenthums an dem fraglichen Fahrwege selbst anträgt, so beantragt derselbe damit nichts anderes, als den Ausspruch, daß dieser Fahrweg kein öffentlicher, sondern ein Privatweg sei.

Die k. Regierung von Mittelfranken nimmt aber darüber, ob und in welcher Ausdehnung der fragliche Weg ein öffentlicher sei, die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung für die Verwaltung in der Entschließung vom 25. October 1868 in Anspruch, während das k. Bezirksgericht Ansbach durch Beschluß vom 23. September 1868 die Klage zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren zugelassen hat; schon aus diesem Grunde ist sonach ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gegeben.

Mit der Klage wird aber auch noch geltend gemacht, daß die beklagte Gemeinde den fraglichen Fahrweg in einer Breite von 10—12 Fuß herzustellen gedenke, während solche bisher nur 4 Fuß betragen habe, und hiegegen ist die weitere Klagsbitte gerichtet, zu erkennen, daß die beklagte Gemeinde sich aller Eingriffe in das klägerische Eigenthum an dem fraglichen Fahrwege zu enthalten habe. Nun nimmt die genannte k. Regierung dieser Klagsbitte gegenüber in ihrer schon angezogenen Entschließung die Zuständigkeit der Verwaltung auch darüber in Anspruch, wie und von wem jener Fahrweg zu benützen und zu unterhalten, beziehungsweise herzustellen sei; demnach besteht über die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der Klage in jeder Beziehung ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

II. Was dann die Competenzfrage selbst betrifft, so ist auch in dieser Beziehung vor allem entscheidend, daß — wie schon sub Nr. I näher ausgeführt wurde — den Streitgegenstand der Klage die Frage bildet, ob der streitige Fahrweg ein Privat- oder öffentlicher Weg ist.

Nun stellt sich der fragliche Fahrweg nach dem in obigem Sachverhalte näher angeführten Inhalte der Klage und der darin angezogenen bezirksamtlichen Acten schon im allgemeinen als ein öffentlicher dar.

Insbesondere aber steht nach der Aussage des Müllers Friedrich Soldner bei der Einmündung des Fahrweges von der Rothenburger-Feuchtwanger Landstraße aus eine Tafel mit der Aufschrift, daß dieser Weg über Bonlanden nach Vorderbreitenthann führt; nach der eigenen Angabe des Klägers dient auch der fragliche Fahrweg zum Gebrauche für Jedermann, welcher Getreid zum Mahlen in die Mühle nach Bonlanden, sonach in die

Mühle eines Dritten zu bringen hat, und endlich wird dessen öffentliche Benützung im Interesse des Gemeindewohles zeitweise nothwendig, wenn der unter der Krobshauser Mühle über die Markung der Gemeinde Krobshausen nach Bonlanden führende Weg unpassirlich ist.

Unter diesen für die öffentliche Eigenschaft des streitigen Fahrwegs von vornherein sprechenden Verhältnissen desselben ist die dagegen vom Kläger geltend gemachte Behauptung, daß der Grund und Boden, über welchen oberhalb seiner Mühle der Fahrweg zieht, in seinem Privateigenthum sich befindet von keiner Erheblichkeit, da bekanntlich öffentliche Wege über Privateigenthum führen können, ohne dadurch diese Eigenschaft zu verlieren; deshalb ist auch der jene Behauptung bestätigende Inhalt des der Klage beiliegenden Liquidationsprotokolles vom 5. September 1863 von keinem rechtlichen Belange.

. Gründet sich aber hienach die Klage nicht auf ein thatsächliches Privatrechtsverhältniß und hat dieselbe zugleich — wie schon oben sub Nr. I näher angeführt wurde — die Herstellung und Erweiterung des streitigen Fahrweges zum Gegenstande, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung der Klage de pr. 17. August 1868 zuständig sind.

Vgl. das oberstrichtl. Erkenntniß vom 10. November 1868 (Rgg.-Bl. v. 1868 Nr. 85 S. 2411) und die dort angezogenen Verordnungen und früheren oberstrichterlichen Erkenntnisse.)

Was der Kläger in seiner Denkschrift de pr. 5. December 1868 gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache noch weiter geltend macht, ist theils unrichtig, theils unerheblich; denn

1. den Gegenstand der Klage bildet — wie schon oben sub Nr. I ausgeführt wurde — das Eigenthum nicht am Grund und Boden, über welchen der streitige Fahrweg zieht, sondern an diesem Fahrweg selbst, und steht damit nur in Frage, ob solcher ein Privat- oder öffentlicher Weg ist. Diese Frage muß von der des Eigenthums am Grund und Boden des Weges wohl unterschieden werden, und kann von dem Eigenthum am Grund und Boden nicht auf die Eigenschaft des darüber ziehenden Wegs als Privat- oder öffentlicher Weg geschlossen werden.

Wenn nun Kläger beide Fragen verwechselt, beziehungsweise von einer auf die andere schließt, und daraus Folgerungen zieht, so fallen solche mit der Unrichtigkeit deren Voraussetzungen von selbst in sich zusammen.

2. Aus diesem Grunde ist auch die Bezugnahme auf das Protokoll vom 6. Juni 1863 unerheblich; indem darin aus dem Grundsteuerkatasterextract der Gemeinde Dorfgütingen bloß constatirt ist, daß der streitige

Weg als ein solcher beschrieben sei, wovon der Grund und Boden den Besitzern der anliegenden Grundstücke gehöre. Die Behauptung aber, daß der streitige Fahrweg auf die Gemeinde Dorfgütingen nicht katastrirt sei, wird durch die bezirksamtlichen Acten und die eigenen Vorlagen des Klägers widerlegt, und ergibt sich aus denselben, daß der fragliche Fahrweg mit einer eigenen von den Plannummern der anliegenden Grundstücke gesonderten Plannummern katastrirt ist.

3. Endlich wird die Behauptung, daß das k. Staatsministerium des Innern die Entschließung vom 29. April 1860 nur auf den provisorischen Besitzstand gegründet habe, durch den Inhalt derselben widerlegt, und der Beisatz am Ende dieser Entschließung, daß dem Kläger unbenommen sei, seinen Anspruch auf den fraglichen Weg als Privatweg im Rechtswege zu verfolgen, beschränkt den durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, zur Entscheidung derselben zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden berufenen Senat des obersten Gerichtshofes darin nicht.

Aus diesen Gründen war sonach dem staatsanwaltschaftlichen Antrage entsprechend, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Mai achtzehnhundert neunundsechzig, wo zugegen waren: k. Oberappellationsgerichtsdirector, Geheimer Rath v. Molitor, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, II. Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichtssecretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

von Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 18. Mai l. Js. den Oberförster Alfred Thoma zu Hohenschwangau aus administrativen Rücksichten in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 19. Mai l. Js: der Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg einen weiteren Assessor beizugeben;

zu dieser Stelle den Bezirksamtsassessor von Nördlingen, Heinrich Auer, zu befördern, und

zum Bezirksamtsassessor von Nördlingen den Accessisten der Regierung Kammer des Innern von Oberbayern, Theodor Vogl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

die am Bezirksgerichte Weiden erledigte

Secretärsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Schiffmann in Roding, und

die am Bezirksgerichte Hof erledigte Secretärsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Christoph Einwag in Würzburg, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, endlich

unter'm 23. Mai l. Js. den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Appellationsgerichtsrath Sigmund von Renner in Neuburg wegen nachgewiesener bleibender körperlicher Leiden und hiedurch bewirkter Dienstesunfähigkeit unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste nunmehr in den Ruhestand für immer treten zu lassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Immeldorf, Decanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer in Rügland, Decanats Ansbach, Johann Friedrich Schienagel, und

die protestantische I. Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt a./Hardt, dem bisherigen II. Pfarrer von Homburg, Decanats gleichen Namens, Friedrich Philipp Blum, allergnädigst zu verleihen geruht.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Ludwig in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bäckermeister Johann Schmid dahier als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Ludwig daselbst zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann und Gemeindebevollmächtigten Max Schulze dahier an Stelle des verstorbenen Privatiers Eberhard Lang und auf dessen noch übrige Functionsdauer als Mitglied der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München allerhöchst zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat in Neapel.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signates vom 17. März l. Js. allergnädigst geruht, in Neapel ein k. Consulat zu errichten und dasselbe dem k. württembergischen Consul August Wolf zu übertragen.

Königlich bayerisches Consulat in Philadelphia.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. März l. Js. allergnädigst geruht, die in Erledigung gekommene Stelle eines k. Consuls zu Philadelphia dem dortigen k. württembergischen Consul W. L. Kiberlen zu verleihen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Hofbanquier Joseph von Hirsch in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurde einverleibt:

unter'm 29. April l. Js. der Procuraträger des Bankhauses Robert von Frölich et Comp. dahier, Johann Theodor Ritter von Heuser, und dessen Bruder Conrad Heinrich Ludwig, Apothekenbesitzer zu Türkheim, sammt ihren beiderseitigen Abkömmlingen bei der Ritterclasse Lit. H. fol. 44. Act.-Num. 3771.

unter'm 6. Mai l. Js. der k. Hofbanquier Joseph Freiherr von Hirsch in München sammt seinen Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse Lit. H. fol. 52. Act.-Num. 3200.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. November v. Js. dem kaiserlich französischen Telegrapheninspector Vigier,

dem Generalinspector der k. k. österreichischen privilegirten Südbahngesellschaft, Friedrich Schüler, und

dem Centraldirector der k. k. privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, Emil Kopp, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, sowie

dem Inspector der Kaiserin-Elisabethbahn, Johann Künl, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 7. März l. Js. dem k. Geheimrath, ordentlichen öffentlichen Professor an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität, Dr. Hieronymus von Bayer, in Rücksicht auf seine während 50 Jahren geleisteten ersprießlichen Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens,

unter'm 13. April l. Js. dem nunmehr quiescirten Schullehrer Tobias Frigius in Ramsau, Bezirksamts Berchtesgaden, in

allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistungen die silberne Medaille des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 19. April l. Js. dem Fabrikbesitzer, Reichsrath Theodor von Cramer-Klett in Nürnberg, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 24. April l. Js. dem Ministerialassessor Emil Riedel im k. Staatsministerium des Innern das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 29. April l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Justiz, Dr. Ludwig von Weis, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 1. Mai l. Js. dem Freiherrn August Ferdinand von Leesen in Gotha, Rechtsritter des Johanniterordens, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 2. Mai l. Js. dem Reichsrathe Carl Freiherrn von Aretin auf Haidenburg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 10. Mai l. Js. dem Chorvicar an der k. Hof- und Collegiatstiftskirche zum hl. Cajetan in München, Franz Xaver Richter, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Mai l. Js. dem seitherigen ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe und k. Generalmajor à la suite, Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg, das Prädicat „Excellenz" tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. April l. Js. dem k. Oberststallmeister, Grafen von Holnstein, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Bey von Tunis ihm verliehenen Ordens des Ruhmes (Nischan-el-Iftihâr),

unter'm 3. Mai l. Js. dem k. Kämmerer, Legationsrathe Friedrich Freiherrn von Truchseß diese Bewilligung für den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Orden II. Classe,

unter'm 6. Mai l. Js. dem erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Maximilian Grafen zu Arco-Valley, die gleiche Bewilligung für das von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Pius-Ordens, und

unter'm 9. Mai l. Js. dem Rathe am Appellationsgerichte von Oberbayern, August

Eisenhart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Officierskreuzes des Ordens der italienischen Krone zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 4. Mai l. Js. dem k. Bergmeister Joseph Englert in Bergen, auf eine eigenthümlich construirte Futterschrotmühle mit Controlapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. Mai 1869 anfangend,

unter'm 14. Mai l. Js. dem Maschinenbaumeister der b. Ostbahnen Henze in Nürnberg, auf Verbesserungen an dem von ihm erfundenen, unter'm 8. April 1868 patentirten Apparat zum Messen von kaltem und heißem Wasser, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Mai 1869 anfangend,

unter'm 17. Mai l. Js. dem Thurmuhrenmacher und Mechanicus Johann Neher von München, auf Anfertigung von Thurmuhren mit dem von ihm erfundenen Zweipendel-System, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai 1869 anfangend, und

unter'm 23. Mai l. Js. dem Civilingenieur Franz Mörth in Wien, auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction eines Dampfkessels mit dazu gehöriger Einmauerung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Mai 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. General-Directionsrathe Carl Exter in München unter'm 16. Januar 1869 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf

a) eine eigenthümliche Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen und Tendern;
b) auf einen Apparat zur Controle der Fahr- und Aufenthaltszeit der Züge, dann zur Messung und Verzeichnung der Fahrgeschwindigkeit

wurde für den Zeitraum von zwei Jahren vom 16. Januar 1870 anfangend verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker Michael Hoffmann in München unter'm 16. Mai 1868 verliehenen und unter'm 22. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Spinnmaschine für Seiler und Posamentierer wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Mittwoch den 2. Juni 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{67}/_{68}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines für das Jahr $18^{67}/_{68}$ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus der Rechnung gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Die Versicherungs-Summe ist im Jahre

$18^{67}/_{68}$ um 32,238,540 fl. gestiegen und hat am letzten September 1868 die Höhe von 1'139,829,330 fl. erreicht, wovon der

I.	Classe	458,977,350 fl.
II.	„	366,019,470 fl.
III.	„	68,109,130 fl.
IV.	„	246,723,380 fl.

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen betragen für $18^{67}/_{68}$ 2,713,832 fl. 45 kr., somit im Vergleiche zu jenen für $18^{66}/_{67}$ um 141,838 fl. 7 kr. weniger.

Die durch ihre Zahl und ihre Verheerung die Anstalt schwer belastenden Ortsbrände in Auerbach, Bärnau, Eschenbach, Eslarn, Waidhaus, Hof und Waldbüttelbrunn, deren Entstehung in die Sommermonate des Jahres 1868 fällt, haben eine weitere Abnahme der Entschädigungs-Gelder nicht zugelassen.

III.

Im Versicherungsjahre $18^{67}/_{68}$ wurden 2803 Mitglieder der Anstalt durch 1210 Brandfälle beschädigt.

Es ergibt sich daher gegenüber dem Vorjahre eine Minderung von 56 Brandfällen.

Dieselbe würde übrigens ohne die Zunahme der Brandunglücke durch Blitz — gegen das Vorjahr um 45 Fälle mehr — noch günstiger sich stellen.

Die eigentliche Veranlassung des Brandes ist bei 652 Fällen unbekannt geblieben; 144 Brände sind durch Blitz, 65 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 117 durch Fahrlässigkeit und 7 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 225 Fällen — gegen das Vorjahr um 30 weniger — ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Die Hauptrechnung selbst mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besonderen Beilage des Regierungs-Blattes nachfolgen, sobald deren gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschuß-Fondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Versicherungs-Jahr $18^{67}/_{68}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisse in der

I.	Classe	auf	11 kr.	1 dl.
II.	„	„	13 kr.	2 dl.
III.	„	„	18 kr.	— dl.
IV.	„	„	20 kr.	1 dl.

vom Hundert der Versicherungs-Summe, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, sowie die untergeordneten

mit Führung der Brandversicherungscassen betrauten Aemter haben hiernach sofort die entsprechenden Einleitungen behufs der Erhebung des Gesammtausschlages mit Beachtung der Vorschriften des Artikels 67 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes zu treffen.

München, den 28. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 3. Mai 1869 in Sachen des Georg Dietrich gegen Sebastian Dietrich, Oekonomen von Niederhofen, wegen Nutznießung und Entschädigung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Donauwörth und dem k. Bezirksamte Nördlingen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Georg Dietrich gegen Sebastian Dietrich, Oekonomen von Niederhofen, wegen Nutznießung und Entschädigung, nun den verneinenden Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Donauwörth und dem k. Bezirksamte Nördlingen betreffend, zu Recht:

> daß zur Entscheidung der Frage, ob der Beklagte dem Kläger die von diesem beanspruchten Gemeindegründe zu überlassen habe, die Verwaltungsbehörden — bezüglich des seinerzeitigen Entschädigungsstreites aber die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Der katholische Lehrer zu Ehingen stellte am 27. März 1859 bei dem k. Landgerichte Oettingen als Administrativ-Behörde den Antrag auf Zutheilung von Gemeindegründen zur Schule zum Behufe der Aufbesserung der Bezüge des jeweiligen Lehrers, nachdem bei den früheren Gemeindegründe-Vertheilungen der verordnungsmäßige Antheil der Schule außer Berücksichtigung geblieben sei.

In Folge der von der Verwaltungsbehörde eingeleiteten Sachinstruction erließ die Gemeinde Niederhofen am 18. Februar 1860 einen Gemeindebeschluß, worin bestimmt wurde, daß der betreffenden Schule nachträglich beiläufig 3 Morgen Gemeindegründe zur Nutznießung überlassen werden sollen.

Diesen Beschluß genehmigte das k. Landgericht am 23. März 1860, worauf die Gemeinde noch im nämlichen Jahre die Zutheilung von Gemeindegründen an die Schule unbestritten bewerkstelligte.

In dem betreffenden Gemeindebeschlusse

wurde, wie behauptet wird, unter andern auch die Bestimmung getroffen, daß von den zwei Gemeindegliedern Georg und Sebastian Dietrich jeder acht Decimalen aus seinem Antheile nutznießlicher Gemeindegründe beizutragen habe. Zum Behufe der Arrondirung des Schulantheils soll dann Georg Dietrich damals aus seinem Nutzantheile sogleich 16 Decimalen abgegeben haben, wogegen ihm die Gemeinde 8 Decimalen aus dem Theile des Sebastian Dietrich am Rehbuck mit allseitiger Zustimmung zuwies.

Nun machte aber später Sebastian Dietrich Schwierigkeiten bei dem Vollzuge des Gemeindebeschlusses und verweigerte die Ablassung seiner betreffenden 8 Decimalen aus den in seinem Besitze befindlichen Gemeindetheilen.

Schon im Jahre 1862 kam es deshalb zu einer Verhandlung bei dem k. Landgerichte Oettingen als Justizbehörde im mündlichen Verhöre, wo ein in den Voracten befindlicher Vergleich vom 20. Mai 1862 abgeschlossen wurde, in welchem Sebastian Dietrich zugestand, daß er den Georg Dietrich für die Ablassung der ganzen 16 Decimalen Gemeindenutzantheile an die Schule entschädigen müsse und demselben auch für das Jahr 1862 dreißig Garben Haber anbot, was dieser acceptirte.

Unter'm 20. März 1868 klagte Georg Dietrich wieder bei dem k. Landgerichte Oettingen gegen Sebastian Dietrich mit der Bitte, auszusprechen, Sebastian Dietrich habe dem Kläger die 8 Decimalen Gemeindenutzantheile am Rehbuck zu überlassen, sich jeder Störung bei Strafe zu enthalten und für die Jahrgänge 1865—1867 à 4 fl. jährlich Entschädigung zu leisten.

Das k. Landgericht zog diese Klage zur Verhandlung. Der Beklagte stellte ihr vor Allem die Einrede der Incompetenz entgegen, worauf auch die Klage wegen Unzuständigkeit von dort zurückgewiesen wurde, insbesondere weil es sich um eine Gemeindegründe-Vertheilung für die Schulen handle, was auch auf klägerische Berufung von dem k. Bezirksgerichte Donauwörth am 28. Juli 1868 bestätigt wurde.

Nun legte Georg Dietrich dieselbe Klage dem k. Bezirksamte Nördlingen vor am 15. August 1868 und verlangte dabei jetzt die Entschädigung für 1865 bis 1868 mit 16 fl.

Die Verwaltungsbehörde wies jedoch die Klage gleichfalls wegen Unzuständigkeit ab unter'm 5. October 1868 und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich gegenwärtig nur um den Streit zwischen zwei Privaten wegen Grundabtretung nebst Entschädigung handle und kein Gegenstand des öffentlichen Rechtes in Frage sei.

Mit Vorstellung vom 13. October 1868 bat Kläger um Entscheidung des negativen Conflictes und Ueberweisung der Sache an die Gerichte unter Bezug auf das bezirksamtliche Erkenntniß.

Im Laufe der Instruction des Conflictes liefen übrigens Denkschriften nicht ein.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, bei welcher die hievon in Kenntniß gesetzten Interessenten nicht erschienen sind, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, zu erkennen,

> daß bezüglich des Vorstreites, ob der Beklagte dem Kläger die fraglichen Gemeindegründe zu überlassen habe, die Verwaltungsbehörden,
>
> bezüglich des seinerzeitigen Entschädigungsstreites aber die Gerichte competent seien.

Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Die Instruction und Bescheidung der Gemeindegründevertheilung ist wegen der vorwiegenden Betheiligung des öffentlichen Wohles und der dabei zu berücksichtigenden politischen und nationalökonomischen besonderen Verhältnisse den Verwaltungsbehörden überwiesen.

> Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 6 (Ges.-Bl. S. 113) „Revision des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 betreffend" zu §. 25 dieses Edicts und Verordnung vom 17. December 1825 §. 64 (Rggsbl. S. 1092) die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Der Natur der Sache nach tritt diese Zuständigkeit auch dann ein, wenn es sich um Aufhebung, Aenderung oder nachträgliche Verbesserung solcher Theilungen handelt.

> Oberstrichterl. Erkenntniß vom 20. Jänner 1854, Blätter für Rechts-Anwendung Band XXI. S. 159.

Dieselbe Zuständigkeit fällt der Verwaltung zu in Bezug auf Fundirung und Aufbesserung der Mittel zur Deckung von Schulbedürfnissen, was immer einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes bildet.

> Verordnung vom 27. März 1817 §. 15 (Rggsbl. S. 248) und vom 17. December 1825 §. 39 und 41 (Rggsbl. S. 1077 und 1078) über die Formation der obersten Kreisstellen, dann obiger §. 6 des revidirten Gemeinde-Edicts.

Vorliegend wurde nach Inhalt der Klagen vom 30. März und 15. August 1868 ein Gemeindebeschluß im Jahre 1860 gefaßt, gemäß welchem die katholische Schule in Niederhofen zur Aufbesserung derselben unter andern von den Gemeindegliedern Georg Dietrich und Sebastian Dietrich 16 Decimalen aus den bereits früher diesen zur Nutznießung zugetheilten Gemeindegründen zu erhalten hatte, welche sie auch von Georg Dietrich im Ganzen empfing, während letzterer die hievon den Sebastian Dietrich treffenden 8 Decimalen aus dessen Gemeindegrundantheile von diesem erhalten sollte.

Der Beklagte will sich nun diesem Gemeindebeschlusse nicht unterwerfen, was den

Kläger veranlaßte, den Vollzug desselben nebst Vergütung des veranlaßten Schadens bei den betreffenden Behörden herbeizuführen.

Diese Differenz ist jedoch in erster Reihe ein Gegenstand des administrativen Ressorts, worauf namentlich die erläuternden Voracten hinweisen. Denn aus diesen Acten erhellt, daß der behauptete Gemeindebeschluß jedenfalls durch ein administratives Verfahren hervorgerufen wurde, um einestheils die bei den früheren Gemeindegrundabtheilungen, wie es scheint, außer Betracht gebliebenen Schulantheile geeignet zu berücksichtigen, anderntheils die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Schule, hier insbesondere des betreffenden Lehrers aufzubessern, was in jeder Richtung in Ermangelung eines speciellen Privatrechtstitels im Hinblicke auf die vorerwähnten Bestimmungen ausschließend der administrativen Zuständigkeit angehört.

Nun handelt es sich um den Vollzug eines über Verwaltungsobjecte gefaßten Gemeindebeschlusses, welcher nicht minder zur Zuständigkeit der Administration gehört, es mögen sich die Differenzen zwischen der Gemeinde und den Gemeindegliedern oder unter diesen allein ergeben, da der Gegenstand des Streites entscheidet.

Die Präjudicialfrage über die eingeklagte Anerkennung der Verpflichtung, die fraglichen 8 Decimalen Nutznießungsgründe der Gemeinde an den Kläger abzulassen, mußte demnach einschlüssig der allenfallsigen executiven Einschreitungen nach Maßgabe der Entscheidung der betreffenden Administrativ-Behörde überlassen werden.

Anders verhält es sich mit den in den Klagen ebenfalls vorgeführten Geldentschädigungsansprüchen für die Jahre 1865 bis 1868 wegen entzogener Nutznießung.

Diese Frage, welche erst beurtheilt werden kann, wenn die Berechtigung des Klägers zur Ablassung des gemeindlichen Nutzantheils durch die einschlägige Behörde nach den betreffenden Normen des öffentlichen Rechtes ausgetragen ist, eignet sich zu dem ordentlichen Civilproceßgerichte.

Geld-Entschädigungsansprüche zwischen zwei den ordentlichen Civilproceßgerichten unterworfenen Privatpersonen gehören in der Regel vor die gewöhnlichen Gerichte, selbst wenn die Berechtigung des Beschädigten aus dem öffentlichen Rechte stammt, vorausgesetzt, daß die Berechtigung feststeht oder competenzmäßig festgestellt ist und kein gesetzlicher Ausnahmsfall, wofür hier kein Anhaltspunkt gegeben ist, in Mitte liegt.

Das öffentliche Interesse ist im Voraus bereits gewahrt und es frägt sich hiernächst nur mehr um die Privatinteressen der streitenden Theile.

Demgemäß war so wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher

Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Mai achtzehnhundert neunundsechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath v. Molitor; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath Pummerer; Oberappellationsgerichtsrath Braun; II. Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichts-Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

v. Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Mai l. Js. den Lehrer der Gewerbsschule Kempten, Leonhard Edelmann, auf sein Ansuchen vom 1. Juni l. Js. an zum Professor des gesammten Zeichnungs-Unterrichts am k. Realgymnasium zu München in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernennen, und

den temporär quiescirten Postofficialen Georg Klinger in Nürnberg wegen nachgewiesener fortdauernder Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 23. Mai l. Js. nachstehende Personal-Veränderungen zu genehmigen geruht und zwar:

Pensionirt werden:

der 2. Commandant der Stadt Würzburg, charakterisirte Oberst Jacob Rottmann, — und der Regimentsarzt I. Classe Dr. Eduard Hildenbrand vom Platzcommando Wülzburg, Beide vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Versetzt werden:

der bisherige Platzcommandant von Wülzburg, Major Carl von Kramer, zur Stadtcommandantschaft Passau als Commandant der militärischen Strafanstalt Oberhaus; — der Zeugwart und charakterisirte Unterlieutenant Gottlieb Peters von der Zeughaus-Verwaltung Wülzburg zur Zeughaus-Verwaltung Augsburg, — dann der Regimentsactuar Joseph Lang vom Platzcommando Wülzburg (Localverwaltung) zur Stadtcommandantschaft Passau (militärische Strafanstalt Oberhaus).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 29. April l. Js. dem Leibgarde-Hartschier Ignaz Kollenberger für mit 17. Mai l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig-

jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 19. Mai l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant David Hilpert auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den Oberlieutenant Otto Prätorius von Dallhausen vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zur Zeughaus-Haupt-Direction (Pulverfabrik und Salpeterraffinerie) zu versetzen;

unter'm 23. Mai l. Js. den Unterlieutenant Goswin Widder vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 24. Mai l. Js. den Oberlieutenant Ludwig Pilstl vom Genie-Regiment auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Friedberg, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Johann Schneider, Pfarrer in Igenhausen, Berzirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem freiresignirten frühern Pfarrer daselbst, Priester Jacob Diepold, und

daß die katholische Pfarrei Vinningen, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Schöfer, Pfarrer in Bundenthal, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Landshut, Decanats Regensburg, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Hausgeistlichen an der Gefangen- und Polizei-Anstalt St. Georgen bei Bayreuth, Johann Georg Michael Beck, und

unter'm 22. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Altenmuhr, Decanats Gunzenhausen, dem zweiten Pfarrer Paul Kanut Nörr in Leutershausen, gleichnamigen Decanats, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Mai l. Js. aus den für die III. protestantische Pfarrstelle in Windsheim mit der Pfarrei Külsheim allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarrer Andreas Johannes Jäckel in Sommersdorf, Decanats Ansbach, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, Montag, den 7. Juni 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. Mai 1869 in Sachen gegen den Müllermeister Joseph Waldmüller und den Gastwirth Michael Hilpoltsteiner von Burggriesbach wegen Stempeldefraudation, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, und dem königlichen Landgerichte Beilngries betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Müllermeister Joseph Waldmüller und den Gastwirth Michael Hilpoltsteiner von Burggriesbach

wegen Stempeldefraudation, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, und dem königlichen Landgerichte Beilngries betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Vorfrage zuständig seien, ob und welcher Stempel zu der von den Beschuldigten am 19. Januar 1868 bei dem königlichen Bezirksamte Beilngries eingereichten Beschwerdeschrift vom 12. desselben Monats, die Verpachtung der Jagd in der Flurmarkung Burggriesbach betreffend, hätte angewendet werden sollen.

Gründe.

Am 19. Januar 1868 reichten der Müllermeister Joseph Waldmüller und der Gastwirth Michael Hilpoltsteiner von Burggriesbach eine von ihnen unterzeichnete Beschwerdeschrift vom 12. desselben Monates bei dem königlichen Bezirksamte Beilngries ein, wornach bei der Verpachtung der Jagd in der Flurmarkung Burggriesbach von Seite der Gemeinde Burggriesbach an den königlichen Revierförster Daniel Leykam daselbst Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben sollen und die Beschwerdeführer beantragten, jener Verpachtung die Genehmigung zu versagen.

Die Beschwerdeschrift ist nicht auf Stempelpapier geschrieben, weßhalb das königliche Bezirksamt Beilngries solche dem königlichen Landgerichte Beilngries wegen vorliegender Stempeldefraudation zur zuständigen Cognition mittheilte.

Die beiden Unterzeichner der Beschwerdeschrift erklärten, daß solche von dem königlichen Advocaten Josephthal zu Nürnberg verfaßt worden und sie selbst nicht gewußt hätten, daß zu dieser Schrift Stempelpapier zu verwenden nothwendig gewesen sei.

Durch Beschluß vom 27. März 1868 erkannte das königliche Landgericht Beilngries, daß Müllermeister Waldmüller und Gastwirth Hilpoltsteiner der Uebertretung der Stempeldefraudation für nicht schuldig zu erachten seien, weil die frägliche Beschwerdeschrift nicht als eine privative Eingabe erachtet werden könne und Jagdpachtverhandlungen, sonach auch die darauf Bezug nehmende Beschwerdeschrift einer Stempelpflicht nicht unterworfen seien.

Das königliche Fiscalat von Mittelfranken ergriff unter'm 14./22. Mai 1868 gegen diesen Beschluß Berufung und beantragte, vor allem die Entscheidung der angeregten Stempelpflichtigkeitsfrage an die zuständige Administrativstelle zu verweisen, sodann aber über Waldmüller und Hilpoltsteiner die in Ziffer X Nr. 1 der Stempel-Novelle vom 11. September 1825 vorgesehene Defraudationsstrafe zu verhängen.

Die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, nahm mittelst Ent-

schließung vom 14. März 1868 unter Bezug auf die in der fiscalischen Berufung angeführten Gründe die Verhandlung und Entscheidung der Stempelpflichtigkeitsfrage in Anspruch und regte den bejahenden Competenzconflict an, welchen das königliche Landgericht Beilngries instruirte und worauf lediglich das königliche Fiscalat Mittelfranken am 24. Juli 1868 eine Denkschrift einreichte.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu geladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß zur Entscheidung der Vorfrage, ob zur Beschwerdeschrift der Beschuldigten an das k. Bezirksamt Beilngries vom 12. Januar 1868 ein Stempel, und welcher anzuwenden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war stattzugeben, denn, wenn auch nach Ziff. XI des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 die Judicatur bei Uebertretungen dieses Gesetzes den Civilgerichten zusteht, so bildet die Frage, ob die von den Beschuldigten bei dem k. Bezirksamte Beilngries eingereichte Beschwerdeschrift vom 12. Januar 1868 der Stempelpflichtigkeit und welcher Größe der Stempelgebühr unterliegt, in ihrer objectiven Beziehung für die den Civilgerichten zustehende Aburtheilung der Uebertretung jenes Gesetzes eine Vorfrage, deren Prüfung und Entscheidung den Verwaltungsbehörden gesetzlich zugewiesen ist, wie der oberste Gerichtshof bereits sub Nro. 2 des Erkenntnisses vom 14. September 1868 (Rggsbl. von 1868 Nro. 67 S. 2083) auf den Grund der dort angezogenen Verordnungen ausgesprochen hat.

Es war sonach wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Mai achtzehnhundert neunundsechzig, wobei zugegen waren: k. Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath v. Molitor; k. Ministerialrath v. Bezold; k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard; k. Ministerialrath v. Nüßler; k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; k. Ministerialrath Pummerer; k. Oberappellationsgerichtsrath Braun; k. Generalstaatsanwalt Haubenschmied; k. Oberappellationsgerichts-Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

v. Valta.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. Mai 1869 in Sachen der Pfarrkirchenstiftung Irsching gegen den Austragsbauern Andreas Lechner zu Rothenfels wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Pfarrkirchenstiftung Irsching gegen den Austragsbauern Andreas Lechner zu Rothenfels wegen Forderung — nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betreffend — zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Andreas Lechner, vormals Bauer in Irsching und bis 1863 Pfarrstiftungspfleger daselbst, soll im Jahre 1862 aus der Stiftungskasse in seiner dienstlichen Eigenschaft 325 fl. Darlehen an den Zimmermann Andreas Himmer von Irsching ohne genügende Sicherheit und ohne Zustimmung der Verwaltungsmitglieder, sowie ohne Curatelgenehmigung hinausgegeben haben.

Unter'm 14. März 1863 und 12. Mai 1864 eröffnete ihm deßhalb das k. Bezirksamt Pfaffenhofen bei der Rechnungsrevision vorläufig, daß er im Allgemeinen haftbar erklärt werde, das Capital zu künden und für eine sichere Anlegung zu sorgen habe.

Am 12. April 1865 wurde zwar der Eintrag des Darlehens im Hypothekenfolium des Schuldners bewirkt, dasselbe ging indeß späterhin bei dem Zwangsverkaufe des Hypothekenobjectes im Debitwesen verloren.

Der k. Advokat Hertel klagte daher als Stiftungsanwalt gegen den nunmehrigen Austragsbauern Lechner als frühern Stiftungspfleger unter'm 16. Februar 1867 bei dem k. Bezirksgerichte Donauwörth wegen Ersatzes des verloren gegangenen Darlehens nebst 5=procentigen Zinsen.

Der Beklagte bekämpfte die Zuständigkeit der Gerichte nicht, widersprach jedoch seine Haftbarkeit, legte die Schuld dem Vorstande des Verwaltungsausschusses zur Last, und bat um Klagentbindung. Das k. Bezirksgericht verurtheilte jedoch den Beklagten, indem es sich in dieser Sache für zuständig erachtete und denselben nach der Actenlage als haftbar erklärte, zur Zahlung der 325 fl. sammt Zinsen. Gegen dieses Erkenntniß ergriff der Beklagte die Berufung, und die zweite Instanz ordnete noch eine Ersetzung wegen der Legitimationsberichtigung des klägerischen Anwaltes sowie wegen einer Erinnerungsabgabe der Curatel an, worauf die k.

Regierung von Oberbayern unter'm 24. Jänner 1868 den bejahenden Competenzconflict deßhalb anregte, weil die Verhandlung und Entscheidung dieser nicht aus einem privatrechtlichen Verhältnisse abgeleiteten Haftungs- und Ersatzleistungsfrage zur Verwaltung competire.

Im Laufe der Instruction des Conflictes legte der Beklagte eine Denkschrift vor, worin er die gerichtliche Zuständigkeit zu deduciren suchte, und insbesondere Gewicht darauf legte, daß es sich hier um privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegen den Beklagten handle.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wozu die Interessenten geladen wurden, jedoch keiner derselben erschienen ist, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben aus folgenden Erwägungen:

Die Gemeinden sind im öffentlichen Interesse einer staatlichen Controle unterworfen, welche sich in mehrfacher Richtung bethätigt, namentlich durch Ertheilung der Genehmigung in wichtigern Angelegenheiten derselben, worunter insbesondere Darlehen aus dem Stiftungs- und Communalvermögen gehören, dann durch Ausübung der Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten, denen auch die Gemeinde- und Stiftungspfleger beizuzählen sind, in deren dienstlichem Geschäftskreise, ferner durch Revision und Superrevision der Rechnungen bei Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungsvermögens.

Die gesetzlich aufgestellten Verwaltungsorgane üben diese Controle im geordneten Instanzenzuge. Hiebei haben sie das dienstliche Verhalten der betreffenden Gemeindebeamten zu untersuchen, zu prüfen und zu bescheiden, sowie insbesondere die Rechnungshaftungen nach vorschriftsmäßiger Verhandlung auszusprechen, die Ersatzposten in Haupt- und Nebensache ziffermäßig festzustellen und ihre Beschlüsse dem Vollzuge zuzuführen.

Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 Gesetzbl. S. 49 §§. 103, 105, 121, 124, 128 bis 131.

Gesetz, die Revision dieses Edictes betreffend, vom 1. Juli 1834, §. 21 Gesetzblt. S. 109.

Vollzugsvorschriften vom 31. October 1837 zum revidirten Gemeinde-Edicte in Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XI, S. 107 Ziff. 114, 143, 207, 210—213, dann 215 und die dort in Bezug genommenen Normen.

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 in Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. XI, S. 1053 §. 22—27, 31—34, 41—48.

Formationsverordnungen vom 27. März 1817 §§. 39, 48 und 78, Rggsbl. S. 233, und vom 17. December 1825 §§. 69 und 110. Rggsbl. S. 1049.

Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 3. October 1854, Rggsbl. S. 929, und vom 14. December 1857. Rggsbl. von 1858 S. 33.

Unter Umständen mag zwar, namentlich wenn der Ersatz der Rechnungshaftungen von dem verurtheilten Beamten geleistet worden ist, und Privatrechtstitel bezüglich des Rückersatzes oder des Regresses an Dritte in Frage stehen, auch noch eine Rechtshilfe bei den Civiljustiz-Gerichten gesucht werden können; vor Allem aber ist die Verwaltung competent, die Haftungen des betreffenden Beamten zu prüfen und das Resultat festzustellen, sowie zum Vollzuge des Ausspruches zu schreiten.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 23. März 1863. Rggsbl. S. 569.

Vorliegend soll der Beklagte als früherer Kirchenpfleger in Irsching gegen die bestehenden Vorschriften ein Capital der Stiftung ohne genügende Sicherheit und ohne Curatelgenehmigung ausgeliehen haben, welches zu Grunde gegangen ist, und dessen Ersatz nun in der Klage vom 16. Februar 1867 vom Beklagten in Haupt- und Nebensache verlangt wird.

Den vorbemerkten Bestimmungen zufolge hat demnach die Verwaltungsbehörde vorschriftsmäßig zu untersuchen und zu verbescheiden, ob und welches dienstliche Verschulden diesem Beamten in der Sache zur Last gelegt werden muß und welche ziffermäßige Haftung demselben an Capital und Zinsen zu überbürden ist.

Der Beklagte stellt zwar sein Verschulden und seine Haftbarkeit in Abrede; er sucht dieselbe auf andere Personen zu wälzen und diese wenigstens zur Mithaftung heranzuziehen. Ueberdies hält derselbe zur Verhandlung und Entscheidung hierüber, namentlich weil nicht die Haftung der ganzen Stiftungsverwaltung, sondern blos die seiner Person in Frage steht, nur die Gerichte für geeignet, jedoch ohne zureichenden Grund.

Da nämlich, wie gezeigt, die Verwaltungsbehörden vor Allem competent sind, die Schuld- und Haftungsfrage in solchen dienstlichen Gegenständen auszumitteln, wobei es unerheblich ist, ob ein oder mehrere Beamte dabei betheiligt sind und zur Aburtheilung gelangen, und da hier hauptsächlich die Schuld und Haftungsverbindlichkeit des Kirchenpflegers Lechner in Frage steht, so hat die k. Regierung mit Recht hier die administrative Zuständigkeit hervorgehoben und die Verweisung dieser Sache an die Verwaltung beantragt, welche sich in den vorläufigen bezirksamtlichen Beschlüssen vom 14. März 1863 und 12. Mai 1864 noch nicht endgiltig ausgesprochen hat.

Ob allenfalls seiner Zeit noch der Civilrechtsweg ergriffen werden kann und ergriffen werden wird, bildet der Natur der Sache nach

gegenwärtig keinen Gegenstand der Entscheidung des Competenz-Conflict-Senates.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Mai achtzehnhundert neunundsechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath v. Molitor; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath Pummerer; Oberappellationsgerichtsrath Braun; Generalstaatsanwalt Haubenschmied; Oberappellationsgerichts-Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

v. Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Mai l. Js. den unter'm 10. Mai l. Js. zum Baubeamten in Tirschenreuth ernannten Assistenten bei der Baubehörde Regensburg II, Jacob Matheis — seiner Bitte entsprechend — von dem Antritt der gedachten Baubeamtenstelle zu entheben und statt dessen vom 1. Juni l. Js. an den geprüften Baupraktikanten und Assistenten bei der Kreisbaubehörde zu Bayreuth, Johann Betz von da, zum Baubeamten in Tirschenreuth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 27. Mai l. Js. den Landgerichtsassessor Carl Weiß von Weißenhorn in Anwendung des §. 19 Abs. 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen und zum Assessor am Landgerichte Weißenhorn den Bezirksgerichtsaccessisten August Mantel, dermalen in Traunstein, zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage vom 1. Juni l. Js. an den als Revisionsobercontroleur an das vereinsländische Hauptzollamt in Lübeck abgeordneten Hauptzollamts-Assistenten Melchior Mangl, zum Revisionsbeamten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Heretshausen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Carl Schwägerl, Pfarrer in Kirchheim, Bezirksamts Mindelheim, dann

unter'm 28. Mai l. Js. in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Simon Miller in Trugenhofen, Bezirksamts Donauwörth, und Eduard Thoms in Breitenbronn, Bezirksamts Zusmarshausen, eingeleite-

ten Pfründetausches dem ersteren die Pfarrei Breitenbronn, dem letzteren die Pfarrei Trugenhofen zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hasberg, Bezirksamts Mindelheim, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ludwig Denzel, Pfarrer in Mittelneufnach, desselben Bezirksamts, und

unter'm 27. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Kirrweiler, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Köhr, Pfarrer in Dubenhofen, Bezirksamts Speyer, verliehen werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant Oscar Hertlein in Bamberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Mädchen Maria Apollonia Schäfenecker in Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Famliennamen „Kistner" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Thomas Carr in Bristol wurde unter'm 24. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Maschine zum Zerkleinern und Pulverisiren von künstlichem Dünger, Mineralien, Erzen, Thonerden, Chemikalien rc. für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. Mai 1869 anfangend, verliehen.

Anzeige über eine Actien-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Mai ds. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der mechanischen Papierfabrik an der Erlau unter der Firma „Passauer mechanische Papierfabrik an der Erlau" mit dem Sitze in Erlau und einem Grundcapitale von 560,000 fl., welches in Actien à 350 fl. auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von 50 Jahren zu genehmigen und die von den bisherigen Besitzern dieser Fabrik, Anton Pummerer von Passau, Clement Pustet von Regensburg, Johann Leuze von München und Cons. vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen.

Die Genehmigung und die Gesellschaftsstatuten werden durch das Kreisamtsblatt von Niederbayern bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 38.

München, Freitag, den 11. Juni 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium der Justiz.

Die kaiserlich österreichische Regierung hat zugestanden, daß bezüglich der Kostenvergütung von Transporten, welche auf Grund des bayerisch-italienischen Auslieferungs-Vertrages sich ergeben und bei welchen die auszuliefernden oder zu confrontirenden Personen kaiserlich österreichisches Gebiet berühren, die Artikel VI und VII des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 „die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bun-

desgebiete betr." zur Anwendung gebracht werden.

Hiernach haben sich die mit der Strafverfolgung befaßten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden zu achten.

München, den 2. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Parenberger, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär
Böhm.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 11. Mai 1869 in Sachen des Lederhändlers Philipp Kröner von Augsburg und Genossen gegen den Stadtmagistrat Augsburg wegen Schutzes im jüngsten Besitze, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg bestehenden affirmativen Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Lederhändlers Philipp Kröner von Augsburg und Genossen gegen den Stadtmagistrat Augsburg wegen Schutzes

im jüngsten Besitze — hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg bestehenden affirmativen Competenzconflict betreffend — zu Recht,

daß die Verwaltungsbehörden in vorliegender Sache zuständig seien.

Gründe.

Mit Beschluß vom 24. November 1864 setzte das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg den dortigen Stadtmagistrat von der schlechten Beschaffenheit des sogenannten Mettlochcanales in Kenntniß und bemerkte, daß, da er sich unter Häusern hinziehe und dem Vernehmen nach auch Abtritte aufnehme, derselbe gesundheitsschädlich sei.

Das Collegium beantragte daher, zur Beseitigung dieser Uebelstände ein Project ausarbeiten zu lassen.

Ein solches ließ der Magistrat durch sein Baubureau auch anfertigen und beschloß am 12. September 1865, den Mettlochcanal zu beseitigen, an dessen Stelle aber einen neuen Straßencanal herzustellen.

Auch erließ derselbe unter'm 7. November 1865 ortspolizeiliche Vorschriften zu Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches, worin unter Ziff. III verboten ist, Abtritte in die unterirdischen und gedeckten Straßencanäle einzuleiten, und wies in einem besondern Circulare die Hausbesitzer, unter deren Häusern der

Mettlochcanal sich hinzieht, auf diese Bestimmung hin.

Diese suchten jedoch in einer Eingabe vom 27. April 1866 darzulegen, daß ihre Benützung des Mettlochcanales unschädlich sei, und beantragten, von der Vorschrift dieser Ziff. III Umgang zu nehmen.

Mit diesem Antrage wurden aber dieselben vom Stadtmagistrate Augsburg, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und von dem k. Staatsministerium des Innern aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zurückgewiesen.

Inzwischen hatte das k. Stadtgericht Augsburg auf Anzeige des dortigen Stadtmagistrates am 24. December 1866 diese Hausbesitzer wegen Uebertretung in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit im Hinblick auf Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und obige Ziffer III der ortspolizeilichen Vorschriften zu je 10 fl. Geldstrafe verurtheilt. Das k. Bezirksgericht Augsburg sprach aber dieselben auf ergriffene Berufung unter'm 26. Februar 1867 frei, weil die ortspolizeilichen Vorschriften vom 7. November 1865 auf die von früher her bestehenden Abtritte keinen Bezug haben, überdieß aber diese Vorschriften der gesetzlichen Giltigkeit entbehren.

Auf die in letzterer Beziehung von dem k. General-Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes sprach jedoch der oberste Gerichtshof unter'm 4. October 1867 aus, daß von dem Bezirksgerichte in diesem letztern Punkte das Gesetz verletzt wurde.

In Vollzug des oben bemerkten Beschlusses vom 12. September 1865 eröffnete der Stadtmagistrat Augsburg am 27. Juni 1868 den Besitzern von Häusern, unter denen der Mettlochcanal durchfließt, daß dieser Canal in Folge der Anlage eines neuen in anderer Richtung geführten aufzuhören hat, und beauftragte dieselben, sofort für den Umbau ihrer Abtritte zu sorgen.

Auf Beschwerde dieser Hausbesitzer setzte die k. Regierung von Schwaben und Neuburg unter'm 6. August 1868 diese magistratische Verfügung, soweit sie den Auftrag zur Abänderung bestehender Abtritte enthält, außer Wirksamkeit, weil das nun rechtskräftige freisprechende Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Augsburg auf die Begründung gestützt ist, daß die ortspolizeilichen Vorschriften vom 7. November 1865 Ziff. III auf die in den Metttlochcanal einmündenden Abtritte keine Anwendung finden.

Der Stadtmagistrat erließ hierauf am 29. August 1868 zu Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften, worin jetzt die Einleitung aller Abtritte in die Stadtcanäle für neue sowohl als auch für schon bestehende Abtritte verboten ist.

Unter'm 23. August 1868 waren indeß 17 Besitzer von Häusern, unter welchen der

Mettlochcanal durchfließt, klagend gegen den Stadtmagistrat Augsburg wegen Schutzes im jüngsten Besitze bei dem Stadtgerichte Augsburg aufgetreten. Ihrer Behauptung zufolge besteht der Mettlochcanal, welcher sich unter ihren Häusern hinzieht, seit mehr als hundert Jahren, und wird derselbe ursprünglich gespeist von dem aus der Sct. Anna- und Philippine Welser-Straße zusammenfließenden Rinnenwasser, durch das Regenwasser, dann durch das aus den Häusern sich ergebende Ab- und Röhrenwasser. Er dient zum Theil zur Ableitung dieser Wasser, zum Theil auch zur Ableitung der menschlichen Excremente. In dieser Benützung erfolgte nie eine Störung.

Der Stadtmagistrat habe aber, geben die Kläger weiter an, laut Verfügung vom 27. Juni 1868 den Bau eines neuen Canales begonnen, und entziehe derselbe dem Mettlochcanale das von der Sct. Anna- und der Philippine Welser-Straße her zusammenlaufende Rinnenwasser. Den klagenden Hausbesitzern als gemeinschaftlichen Eigenthümern des Mettlochcanales, so weit er ihre Besitzungen durchziehe, stehe jedenfalls ein Recht zu, denselben zur Ableitung der Excremente, sowie des Ab- und Röhrenwassers zu benützen. Das Vorgehen des Magistrates sei gegen wiederholten Einspruch der Kläger geschehen, mithin gewaltsam.

Sie machten daher von dem interdictum quod vi Gebrauch und baten auszusprechen, daß der Stadtmagistrat den früheren Zustand des Mettlochcanals wieder herzustellen habe. Zugleich verbanden sie damit einen Provisionalantrag dahin, den Magistrat zu beauftragen, daß er bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 Reichsthalern mit dem Fortbauen bis zum Austrag der Sache einzuhalten und binnen 24 Stunden den frühern Zustand wieder herzustellen habe, widrigenfalls letzteres auf seine Kosten geschehen würde.

Das k. Stadtgericht Augsburg verfügte am 24. August 1868 nach Maßgabe dieser Anträge, nahm jedoch auf Remonstration hiegegen von Seite des Magistrates unter'm 29. August diese Verfügung wieder zurück, und wies die Klage wegen Unzuständigkeit in der Sache von dort ab.

Die Kläger ergriffen hiegegen die Berufung, und nachdem die Acten an das k. Bezirksgericht Augsburg als Gericht II. Instanz in dieser Sache abgegeben waren, erklärte die k. Regierung von Schwaben und Neuburg am 3. September 1868, daß sie die Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Mit Erkenntniß vom 4. September sprach dagegen das Bezirksgericht aus, daß die Klage zur Verhandlung zu ziehen sei, und gab zugleich dem beantragten Provisorium im Wesentlichen statt, worauf die k. Regierung unter'm 14. September ihre Erklärung vom 3. September wiederholte, und insbesondere auch auf das Provisorium ausdehnte.

Am 17. September schritt das Stadtgericht Augsburg zur Instruction dieses Conflictes, und nachdem die Kläger unter'm 16. September noch einen Klagenachtrag zu den Acten gebracht hatten, außerdem auch von Seite des Stadtmagistrates eine Revision gegen das zweitrichterliche Erkenntniß vorgelegt worden war, kam die k. Regierung unter'm 21. September mit einer Denkschrift und am 3. October 1868 mit einem Nachtrage hiezu ein, worin die schon am 3. September erfolgte Anregung eines Competenz-Conflictes und die am 14. September geschehene Ausdehnung derselben auf das in zweiter Instanz erlassene Provisorium zu rechtfertigen gesucht wird.

Auch der Magistrat der Stadt Augsburg reichte am 19. October eine Denkschrift ein, und erörterte hierin, daß nur die Verwaltungsbehörden in dieser Sache zuständig sein können.

In der am nämlichen Tage von den Klägern vorgelegten Denkschrift wurde ausgeführt und beantragt auszusprechen, daß in der Sache die Gerichte zuständig seien.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher sich der k. Advocat Dr. Völk als Anwalt der Kläger und der rechtskundige Magistratsrath Dr. Reinhold für den Stadtmagistrat Augsburg als dessen Vertreter eingefunden hatten, erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Vortrag unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke.

Der Vertreter der Kläger begründete dann mündlich den in der Denkschrift gestellten Antrag, worauf der Vertreter des Stadtmagistrates Augsburg seine Erörterungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Sache vortrug.

Nach den beiderseitigen Schlußäußerungen derselben stellte der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag, auszusprechen,

> daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem letztern Antrage war stattzugeben.

Daß ein bejahender Competenz-Conflict vorliegt, kann einem Bedenken nicht unterliegen; denn das k. Stadtgericht Augsburg hat zwar seine Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache wegen Mangels der Jurisdiction hierüber abgelehnt, auf ergriffene Berufung aber das k. Bezirksgericht Augsburg nicht bloß ausgesprochen, daß die angemeldete Klage zur Verhandlung zu ziehen sei, sondern sogleich auch ein die Annahme der Competenz des Civilgerichtes vollkommen kennzeichnendes Provisorium in der Sache erlassen.

Nachdem nun die k. Regierung von Schwaben und Neuburg sowohl am 3. September 1868, das ist zur Zeit als diese Rechtssache in die Berufungsinstanz eingeführt worden war, als auch nach dem am folgenden Tage — 4. September — erlassenen zweitrichterlichen Erkenntnisse dieselbe für die Verwaltung in Anspruch genommen hat, ist von derselben ein bejahender

Competenz-Conflict ganz im Sinne des Art. 5 des Competenz-Conflict-Gesetzes in Anregung gebracht worden.

Selbst nach der unter'm 3. September 1868 erfolgten Anregung des Competenz-Conflictes hätte das Bezirksgericht Augsburg gemäß Art. 6 des Competenz-Conflict-Gesetzes mit dem Verfahren in der Hauptsache innehalten, und vorerst den Ausspruch des zur Entscheidung der Statthaftigkeit der durch die Kreisregierungen angeregten bejahenden Competenz-Conflicte bei dem obersten Gerichtshofe allein gesetzlich bestimmten Senates abwarten sollen, wie alle oberstrichterlichen Erkenntnisse in dieser Beziehung ganz unzweideutig darlegen.

In der Sache selbst behaupten die Kläger, daß der Mettlochcanal sich von dem Hause des Lederhändlers Kröner Lit. D Nr. 279 an unter den Häusern der weiters in der Klage aufgeführten Hausbesitzer durchzieht, und bei Lit. C Nr. 172 in einen Lechgraben einmündet.

Der vorgelegte Plan weist aber nach, und wird auch im Klage-Nachtrag vom 16. September 1868 im Wesentlichen zugegeben, daß der Mettlochcanal sich nicht bloß unter den in der Klage angeführten Häusern durchzieht, sondern daß er unter einer öffentlichen Straße Augsburgs beginnt und von da erst unter mehrere in der Klage angegebene Häuser sich hinzieht, dann wieder unter eine öffentliche Straße tritt, und in dieser Weise sich mehrmals das Hinziehen dieses Canales unter Häusern und das Wiedereintreten unter öffentlichen Straßen wiederholt, bis er endlich in einen Lechgraben ausmündet.

Der Mettlochcanal wird nach Inhalt der Klage auch ursprünglich gespeist durch das aus der Philippine Welser- und St. Anna-Straße zusammenfließende Rinnenwasser, und dann durch die in den einzelnen Häusern sich ergebenden Ab- und Röhrwasser sowie durch das Regenwasser, und dient auch theilweise zur Ableitung dieser Wasser aus den einzelnen Häusern theils zur Ableitung von menschlichen Excrementen und anderm Unrath.

Diesen Canal will der Magistrat durch einen andern nun zu erbauenden Straßencanal ersetzen.

Nach diesem Sachverhalte dient daher der Mettlochcanal nicht bloß zum privativen Gebrauche der Bewohner jener Stadttheile, deren Häuser über denselben erbaut sind, sondern dient auch, insoweit er sich unter den öffentlichen Straßen der Stadt Augsburg hinzieht, wegen Ableitung des Straßenwassers dem gemeindlichen, sohin einem öffentlichen Interesse ganz wesentlich, und wird an dessen Stelle auch wieder ein öffentlicher Straßencanal zum gleichen Zwecke gebaut. Es können daher die Beanstandungen der klagenden Hausbesitzer wegen Beeinträchtigung in ihrem Gebrauche des Mettlochcanales durch Anlage des neuen Canales gegen die Stadtgemeinde Augsburg

in der Hauptsache nur gegen die Anlage, Unterhaltung oder Veränderung öffentlicher Straßencanäle gerichtet werden, mögen nun die Kläger als gemeinschaftliche Eigenthümer des Mettlochcanales, soweit er ihre Besitzungen durchzieht, oder, wie es eventuell geschehen, auf Grund eines dinglichen Rechtes geltend zu machen suchen, daß sie diesen Canal zur Ableitung von Excrementen sowie des Ab- und Röhrenwassers unter ihren Häusern benützen dürfen.

Wie aber Differenzen über Anlegung, Benützung, Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Straßen ausnahmslos der Entscheidung der Verwaltungsbehörden zugewiesen sind gemäß der schon in mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen in Competenz-Conflicts-Sachen in Bezug genommenen Verordnung vom 16. August 1805, „die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.“ (Reg.-Bl. S. 898), dann der Instruction für die General-Kreiscommissäre vom 17. Juli 1808 §. 29 Ziff. V lit. d (Reg.-Bl. S. 1661), ferner der Verordnung vom 27. März 1817, „den Wirkungskreis der obersten Kreisverwaltungsstellen betr.“ §. 34 (Reg.-Bl. S. 256) und der Verordnung desselben Betreffs vom 17. December 1825 §. 65 (Reg.-Bl. S. 1093), so gehören auch die über die gemeindlichen Straßencanäle als nothwendige Zugehörungen der öffentlichen Straßen in den Gemeinden, vielmehr hier sogar als wesentliche Bestandtheile der letztern, entstehenden Differenzen ausschließlich dem Bereiche der Entscheidungen derselben Behörden an.

Die Kläger suchten zwar in ihrem Klagenachtrag vom 16. September 1868 auch der Gemeinde Augsburg gegenüber einen besonderen Privatrechtstitel unter der Behauptung geltend zu machen, daß die Benützung des Mettlochcanales auf Grund vertragsmäßiger Einwilligung der Commune erfolgte, weil die ganze Canalleitung ursprünglich von den betreffenden Hausbesitzern errichtet worden, und die Commune ihre Zustimmung zur Leitung des Canales durch städtischen Grund und Boden ertheilte, jedenfalls aber dieselbe, obwohl sie davon Wissen hatte, habe geschehen lassen.

Allein soweit der Mettlochcanal unter den Straßen Augsburg's sich hinzieht, sohin als öffentlicher Canal sich darstellt, konnte, auch die Richtigkeit der klägerischen Behauptung angenommen, die Stadtgemeinde Augsburg, vielmehr der Stadtmagistrat daselbst, in Ansehung dieses Canales keineswegs ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse rechtswirksam mit den Klägern eine privatrechtliche Verbindlichkeit eingehen, weil die administrative Gewalt jener der Justiz nicht untergeordnet ist, sondern beide ganz unabhängig nebeneinander bestehen, hienach also dem Stadtmagistrate Augsburg als administrativer Vollzugsbehörde keinerlei Berechtigung zugekommen ist, den

ihm in dieser Beziehung angewiesenen Wirkungskreis aus privativen Rücksichten zu überschreiten.

Auf öffentlichen Straßen und deren Canälen kann aber auch eine Servitut, wie solche die Kläger eventuell in Anspruch nehmen wollen, im privatrechtlichen Sinne überhaupt nicht erworben werden, selbst wenn die Kläger und ihre Vorfahren noch so lange Zeit hindurch den Mettlochcanal auch in seiner öffentlichen Eigenschaft zu ihren Privatzwecken benützt haben.

Der Vertreter der Kläger behauptete aber auch noch insbesondere, daß hier unzweifelhaft eine Civilproceßsache gegeben sei.

Wenn indeß auch die Kläger als gemeinschaftliche Eigenthümer des Mettlochcanales auftreten, oder sich wenigstens als Miteigenthümer desselben zugleich mit der Commune Augsburg erachten, und ihre Ansprüche hierauf hin oder auch im Allgemeinen auf Grund der von ihnen behaupteten dinglichen Rechte an diesem Canale als Private zur Geltung zu bringen suchen, so ändert das doch an der Eigenschaft des neu zu errichtenden Straßencanales sowie des Mettlochcanales, insoweit sich dieser unter den Straßen der Stadt Augsburg hinzieht, als öffentlichen Canälen durchaus nichts, da sie zunächst zur Ableitung des Straßenwassers der Stadt dienen, und deßhalb ein unentbehrliches Mittel zur ordnungsmäßigen Conservirung der betreffenden Straßen selbst bilden, daher auch nothwendig gleiche Eigenschaft mit denselben, wie schon oben erörtert wurde, theilen. Auch der Umstand, daß in den unter öffentlichen Straßen sich hinziehenden Mettlochcanal zugleich auch das Ab- und Röhrenwasser der Häuser der Kläger, sowie der aus diesen Häusern in den Canal geschüttete Unrath jeder Art dahin abgeleitet wird, vermag den öffentlichen Charakter desselben als Straßencanal so wenig zu beseitigen, als eine öffentliche Straße diese Eigenschaft verlieren würde, wenn die angrenzenden Hausbewohner auch noch so lange Zeit allen Unrath aus ihren Häusern auf die Straße abgelagert und sämmtliches Ab- und Röhrenwasser daraus in deren Gräben geleitet hätten, da nur die Lage des Canales und der Zweck, den er zunächst zu erfüllen hat, der hier nur auf das öffentliche Interesse der ordnungsmäßigen Erhaltung öffentlicher Straßen gerichtet sein kann, das allein entscheidende Merkmal für dessen Eigenschaft an die Hand gibt.

Der Stadtmagistrat Augsburg kann daher rücksichtlich dieser öffentlichen Canäle keineswegs als ein im entgegengesetzten Interesse privatrechtlich betheiligter Gegner der Kläger erachtet werden.

Nach den vorliegenden actenmäßigen Verhältnissen, welche bei Beurtheilung der Zuständigkeitsfrage neben dem Klageinhalte immer zugleich auch mit in Berücksichtigung

gezogen werden müssen, baut die Stadtcommune Augsburg den neuen Straßencanal, abgesehen von der ihm ohnehin schon zukommenden Eigenschaft eines öffentlichen Werkes auch in der That ohne Rücksicht auf irgend einen vermögensrechtlichen Vortheil lediglich im Interesse des öffentlichen Wohles. Denn auf Hinweisung des Collegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Augsburg auf den gesundheitsschädlichen Zustand des Mettlochcanals hat der Magistrat daselbst nach Erhebung des Gutachtens des in Augsburg gebildeten Gesundheits-Ausschusses, worin die Ausmündung der Abtritte in alle unterirdischen Canäle und so auch in den Mettlochcanal als durchaus gesundheitswidrig erklärt worden war, zur Beseitigung dieses Uebelstandes beschlossen, einen neuen Canal unter den Straßen der Stadt Augsburg herstellen zu lassen, und wies den Antrag der jetzigen Kläger auf Beibehaltung der bisherigen Benützung des Mettlochcanales aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, in welcher Beziehung derselbe auch am 7. November 1865 ortspolizeiliche Vorschriften erlassen hatte, zurück.

Aus demselben Grunde erfuhr deren Beschwerde auch bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, welche weitere umfassende Erhebungen vor ihrer Beschlußfassung angeordnet hatte, und bei dem k. Staatsministerium des Innern die Abweisung.

Auf den gegen diese Hausbesitzer wegen Zuwiderhandlung gegen die vorbemerkten ortspolizeilichen Vorschriften gestellten Strafantrag ging zwar das k. Bezirksgericht Augsburg als Polizeistrafgericht II. Instanz nicht ein, von der Ansicht ausgehend, daß diese ortspolizeilichen Vorschriften auf die von früher her bestehenden Abtritte keinen Bezug haben, und dieselben auch der gesetzlichen Giltigkeit entbehren; allein das hatte nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses nur die Straflosigkeit der Angeschuldigten in dieser Polizeistrafsache zur Folge, vermochte aber selbstverständlich an der öffentlich rechtlichen Natur der hier in Frage stehenden Differenzen nicht das Geringste zu ändern.

Ueberdieß hat nach erhobener Beschwerde des k. General-Staatsanwaltes zur Wahrung des Gesetzes sich auch der oberste Gerichtshof dahin entschieden, daß durch die Aufstellung des Bezirksgerichts Augsburg, die ortspolizeilichen Vorschriften vom 7. November 1865 haben keine gesetzliche Geltung, das Gesetz verletzt worden ist, so daß der Stadtmagistrat Augsburg nicht gehindert war, seine ortspolizeilichen Vorschriften in der neuesten Zeit mit Zustimmung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg lediglich zu erweitern und zwar in der Art, daß die Einmündung aller Abtritte in die Stadtcanäle für neue wie für schon bestehende verboten wurde.

Sanitätspolizeiliche Rücksichten, die nur dem administrativen Ressort zur Beurtheilung zu-

kommen, bilden daher die Grundlage für das Gebot der Erbauung des neuen Straßencanales und zeichnen hienach von selbst den Weg vor, auf welchem die deshalb dagegen erhobenen Beanstandungen zur Erledigung gelangen können.

Da überdies die Kläger selbst nicht in Abrede zu stellen vermochten, daß der neue Canal im öffentlichen Interesse angelegt worden ist, so liegt anderseits auch gar kein Anhaltspunkt vor, welcher nach irgend einer Richtung hin eine richterliche Zuständigkeit in dieser Sache auch nur andeuten könnte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am eilften Mai achtzehnhundert neunundsechzig, wobei zugegen waren: k. Oberappellationsgerichts-Präsident v. Neumayr; k. Ministerialrath v. Bezold; k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard; k. Ministerialrath v. Nüßler; k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; k. Ministerialrath Pummerer; k. Oberappellationsgerichtsrath Braun; k. Generalstaatsanwalt Haubenschmied; k. Oberappellationsgerichts-Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)
v. Neumayr.

v. Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Mai l. Js. den bisherigen Oberlieutenant Ewald Hornig vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum königlichen Bereiter extra statum, vom 1. Juni l. Js. an, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. den Oberförster Andreas Endres zu Burgwindheim zum Forstmeister auf das in Erledigung gekommene Forstamt Kronach zu ernennen, dann

den geprüften Rechtscandidaten Martin Reissinger zu Lauterecken zum Landgerichtsschreiber in Dahn in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. Juni l. Js. den Rentbeamten Anton Etienne von Edenkoben auf das erledigte Rentamt Kandel, und

den Rentbeamten Erhard Stabler von Lauterecken auf das Rentamt Edenkoben — Beide ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen, sodann

auf die Stelle eines Rentbeamten von Lauterecken den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Hermann Moschel, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, endlich

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Julius Doll, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 3. Juni l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Andreas **Gleitsmann**, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen,

den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Alois **Mähler**, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Appellationsgericht von Oberbayern zu versetzen, und

zum Rath am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Bezirksgerichtsrath Wilhelm **Behringer** in Memmingen zu befördern, dessen Stelle aber unbesetzt zu lassen, dann

die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Stelle des ersten Untergerichtsschreibers dem Polizeicommissär Joseph **Müh** in Landau zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. das Curatbeneficium Bühel, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Georg **Lacher**, Caplan in Maria-Rhein, Bezirksamts Kempten, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Burgoberbach, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt, dem Priester Mathias **Weiß**, Pfarrer in Obererlbach, Bezirksamts Gunzenhausen, verliehen werde.

Kreisscholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Ersatzmannes im Kreisscholarchate der Oberpfalz und von Regensburg dem Professor der Mathematik und Physik am k. Realgymnasium zu Regensburg, Erhard **Walder**, zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 1. Juni l. Js. dem Kaufmann A. **Knorr** und dem Fabrikbesitzer L. **Knorr** von München auf eine eigenthümlich construirte Zucker-Verkleinerungsmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Juni 1869 anfangend, und

dem Charles **Liernur** in Prag, auf Verbesserung an den Apparaten zur täglichen Abfuhr und Einackerung menschlicher Aus-

wurfsstoffe, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. Juni 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Schullehrer Joseph Kaiser in München unter'm 2. Mai l. Js. verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction von Schul- und Privatsubsellien, dann auf die gleichfalls von ihm erfundene eigenthümliche Lineatur der Schulhefte und Schiefertafeln wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 2. Mai 1870 anfangend, und

das dem Hafnermeister Erhard Würschinger von Vohenstrauß unter'm 19. Juni 1867 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf verbessert construirte Kochöfen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 19. Juni 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Peter Kniaghininsky und dem Peter Galahoff von St. Petersburg, dann dem Nicolaus Ossipoff von Hezloff unter'm 17. November 1867 verliehenen und unter'm 5. December 1867 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen elektrischen Automat-Schriftsetzer-Apparat,

des dem k. außerordentlichen Professor an der polytechnischen Schule in München, Carl Linde, unter'm 18. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Betriebe der gewöhnlichen Ramme mit Dampfkraft,

des der Gesellschaft Corpet und Lessieux zu Moncel in Frankreich unter'm 20. Mai 1868 verliehenen und unter'm 30. Mai 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihr erfundene Maschine zur Anfertigung von Papierspulen für Spinnereien — und

des dem vormaligen schleswig-holstein'schen Hauptmann M. Thumser von München, unter'm 24. November 1868 verliehenen und unter'm 4. December 1868 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Pendeluhren, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 39.

München, Freitag den 18. Juni 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die fürstlich Leiningen'schen Familienverträge betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Publication des fürstlich Leiningen'schen Hausgesetzes und der damit im Zusammenhange stehenden Familienverträge und Statuten durch das Regierungsblatt für das Königreich Bayern zu genehmigen und hiebei allerhöchst zu verordnen geruht:

1) daß die durch §. 10 der IV. Verfassungsbeilage begründete Zuständigkeit der competenten Gerichte und des Justizministeriums in standesherrlichen Vormundschaftssachen im Publicationsdecrete ausdrücklich zu wahren und vorzubehalten sei;

2) daß der im Hausgesetze gebrauchte Titel: „Erbprinz", „Prinz" und „Prinzessin"

nicht, sondern nur die im §. 2 der IV. Verfassungsbeilage festgesetzte Titulatur der Nachgebornen des Fürsten zu Leiningen angewendet werde.

Dieser allerhöchsten Anordnung zufolge werden hiemit nachstehende Urkunden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht:

1) das fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz vom 29. Juni 1867;
2) der Mosbacher Vertrag vom 29. Juni 1867;
3) die Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829;
4) der Mannheimer Receß vom 10. August 1860 sammt dem Statute für die fürstliche Restitutionskasse vom 5. August 1860;
5) ein Auszug aus der Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg vom 26. Februar 1725;
6) Titel IV Art. 16 bis 20 incl. des fürstlichen Hausgesetzes und Schuldentilgungsstatuts vom 18. Juli 1828.

München, den 24. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Fürstlich Leiningen'sches Hausgesetz vom 29. Juni 1867.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen

urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Da der Lauf der Zeit und die wichtigen Veränderungen in den standesherrlichen Verhältnissen Unseres fürstlichen Hauses eine angemessene Erneuerung Unserer Familienverträge nothwendig machen; da ferner zwischen Unserem fürstlichen Hause einerseits und den beiden gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau andererseits über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten noch Differenzen bestehen, welche in der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 durch beiderseitige Vorbehalte zur späteren Ausgleichung im Wege der Güte oder des Rechts ausgesetzt worden sind; da Wir endlich in dem zwischen Uns und den Herren Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau am 10. August 1860 in Mannheim abgeschlossenen Vertrage, in welchem jene Vorbehalte beiderseits wiederholt aufrecht erhalten worden sind, Unseren gräflichen Herren Vettern und Agnaten die Zusage ertheilt haben, die noch schwebenden Differenzen, bei denen es sich hauptsächlich um die Frage handelt, ob im Falle des Aussterbens des fürstlichen Mannsstammes die Stammgutsnachfolger aus

den gräflichen Linien auch den sogenannten neuen Erwerb und die Meliorationen als zum Stammgute gehörig zu beanspruchen haben, womöglich durch Vereinbarung eines neuen Hausgesetzes auszugleichen, so verordnen Wir hiermit auf Grund inzwischen gepflogener Verhandlungen, indem Wir von der Uns nach Art. 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach königlich bayerischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Landesgesetzen und Verordnungen zustehenden Befugniß, über Unsere Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Gebrauch machen, unter Beitritt Unseres Herrn Bruders, des Prinzen Eduard zu Leiningen, sowie unter Mitwirkung und im Einverständnisse Unserer gräflichen Herren Vettern und Agnaten zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neubenau zur Regelung der inneren Verhältnisse Unseres fürstlichen Hauses, sowie der Rechtsverhältnisse desselben zu den gräflichen Linien Folgendes, als:

Fürstlich Leiningisches Hausgesetz.

Artikel 1.

Das fürstlich Leiningische Haus begreift gegenwärtig die nachgenannten fürstlichen Personen in sich:

1) Fürst Ernst Leopold Victor Carl August Joseph Emich zu Leiningen,
2) dessen Gemahlin Marie Amalie, Fürstin zu Leiningen, geborne großherzogliche Prinzessin und Markgräfin von Baden,
3) dessen Tochter Alberta Victoria Sophie Marie Ernestine Prinzessin zu Leiningen,
4) dessen Sohn Emich Eduard Carl Erbprinz zu Leiningen,
5) die Fürstin Mutter Marie, geborne Gräfin Klebelsberg,
6) Prinz Eduard Friedrich Maximilian Johann zu Leiningen, Bruder des Fürsten.

Diejenigen fürstlichen Personen, welche von dem jetzigen Fürsten und ebenso diejenigen, welche von dem Prinzen Eduard durch Geburt aus gesetzmäßigen Ehen in männlicher Linie abstammen, werden durch ihre Geburt Mitglieder des fürstlichen Hauses, die Prinzessinnen jedoch nur bis zu ihrer Vermählung.

Ebenso gehören zu dem fürstlichen Hause die rechtmäßigen Gemahlinnen (Art. 22) aller zukünftigen Fürsten und Prinzen zu Leiningen, die Wittwen jedoch nur bis zu ihrer anderweiten Vermählung.

Artikel 2.

Der Fürst ist das Haupt des fürstlichen Hauses.

Artikel 3.

Die fürstliche Standesherrschaft sowie überhaupt das fürstliche Hausvermögen ist Stammgut des fürstlichen Hauses Leiningen und der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neubenau; dasselbe kann nur unter den durch diese Eigenschaft bedingten und beziehungsweise in dem gegenwärtigen

Hausgesetze noch weiter vorgeschriebenen Beschränkungen besessen und genossen werden.

Die Succession in dieses Stammgut geschieht im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Unter gleichnahen Linien wird die jüngere von der älteren ausgeschlossen.

Zur Successionsfähigkeit wird Geburt aus einer gesetzmäßigen Ehe erfordert.

Artikel 4.

Wenn die fürstliche Linie im Mannsstamme ausstirbt, so ist der Mannsstamm der gräflich Leiningen-Billigheim'schen Linie, deren Haupt dermalen der Graf Carl Theodor August Polycarp zu Leiningen-Billigheim ist, und nach dessen Aussterben der Mannsstamm der gräflich Leiningen-Neudenau'schen Linie, deren Haupt dermalen der Graf Carl Theodor Ernst zu Leiningen-Neudenau ist, zur Succession in das fürstliche Stammgut berufen. (Vergl. jedoch Art. 37.)

Artikel 5.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes in der fürstlichen sowohl, als in den gräflichen Linien geht die Nachfolge in dasjenige Stammgut, welches die fürstliche Linie inne hatte, in eben der Ordnung, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, an die weibliche Nachkommenschaft des letzten Stammgutsbesitzers aus der fürstlichen Linie zurück, so daß die zur Zeit des Absterbens des letzten Besitzers aus der fürstlichen Linie lebenden Töchter desselben oder deren Abkömmlinge nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Stammfolge gerufen werden.

Sind keine Abkömmlinge des letzten Besitzers aus der fürstlichen Linie vorhanden, so fällt die Nachfolge in dasjenige Stammgut, welches die fürstliche Linie inne hatte, an die weiblichen Nachkommen des nächsten väterlichen Ascendenten des letzten Stammgutsinhabers der fürstlichen Linie und so weiter auswärts; unter diesen Nachkommen soll, ohne daß es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft oder auf das Geschlecht ankömmt, die Erstgeburt und beziehungsweise deren Linie den Vorzug haben.

Ist jedoch auf diese Weise die Succession an den weiblichen Stamm gekommen, so tritt bei den Abkömmlingen, sobald männliche Nachkommenschaft vorhanden sein wird, der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

Wenn endlich auch der weibliche Stamm des fürstlichen Hauses erloschen sein wird, so fällt die Nachfolge an die Töchter der agnatischen gräflichen Häuser.

In allen Fällen, wo die Nachfolge auf den weiblichen Stamm übergeht, ist der Gemahl der neuen Stammgutsbesitzerin verbunden, den Namen und das Wappen des Hauses Leiningen anzunehmen oder doch dem seinigen beizufügen.

Artikel 6.

Außer dem gesammten Grundbesitz, welcher die fürstliche Standesherrschaft bildet oder noch bilden wird, mit Einschluß aller der Standesherrschaft zustehenden Rechte und Gerechtsame, gehören zum fürstlichen Stammgute auch lebendige und todte Inventarien und Activcapitalien. Insbesondere gehört auch dazu das vorhandene Silbergeräthe und zwar das ältere im Gewichte von zweihundert zweiundachtzig Pfund dreißig Loth und das neuere in den Jahren 1839/40 und 1842/43 aus der fürstlichen Stammgutskasse angeschaffte, im Gewichte von fünfhundert und fünf Pfund zwanzig Loth, ferner eine wohnliche Einrichtung der fürstlichen Schlösser, die zu allen Zeiten mindestens einen Werth von dreißigtausend Gulden repräsentiren soll.

Der Bestand des ganzen fürstlichen Stammguts ist, soweit dies nicht bereits geschehen, durch specifische Verzeichnisse und zwar, was den Grundbesitz betrifft, in der Form eines Grundbuchs festzustellen. Diese Verzeichnisse beziehungsweise dieses Grundbuch sind durch Abschreiben jedes veräußerten und Zuschreiben jedes neu hinzugekommenen Bestandtheils mit voller Genauigkeit fortzuführen.

Die zum fürstlichen Stammgut gehörigen Activ-Capitalien sollen bei passenden Gelegenheiten ebenfalls in Grundbesitz angelegt werden. In Actien und industriellen Unternehmungen sowie in solchen Werthpapieren, welche bedeutenden Coursschwankungen unterliegen, dürfen Stammgutsgelder nicht angelegt werden.

Das Archiv und die sämmtlichen Verwaltungsacten sind ebenfalls Zubehörungen des fürstlichen Stammguts.

Artikel 7.

Das fürstliche Stammgut, wie es ist oder noch erwächst, ist unveräußerlich. Einzelne Bestandtheile, Nebenstücke oder Zubehörungen dürfen von dem jeweiligen Stammgutsinhaber veräußert werden, sofern das Interesse des Stammguts es räthlich macht; der Kaufschilling oder das eingetauschte Object bilden aber sofort wieder Bestandtheile des Stammguts und der baare Erlös ist baldmöglichst wieder in Grundbesitz anzulegen.

Zur Gültigkeit einer jeden Veräußerung ist die agnatische Einwilligung erforderlich. Zu deren Ertheilung oder Versagung ist der nächstberechtigte Agnat aus dem fürstlichen Hause in Gemeinschaft mit den Häuptern der beiden gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau für alle noch weiteren Agnaten ermächtigt. Wenn jedoch das veräußerte Object den Werth von Eintausend Gulden nicht übersteigt, so genügt die Einwilligung des nächstberechtigten Agnaten aus dem fürstlichen Hause oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Hauptes der gräflichen Linie Leiningen-Billigheim oder, wenn

diese im Mannsstamme ausgestorben sein sollte, der gräflichen Linie Leiningen-Neubenau.

Ist einer der hier bezeichneten Agnaten minderjährig, so wird er durch seinen Vormund vertreten.

Artikel 8.

Veräußerungen, welche auf Grund allgemeiner Landesgesetze erzwungen werden können, wie Ablösungen grundherrlicher Rechte, Expropriationen und dergleichen, bedürfen des agnatischen Consenses nur insoweit, als die Entschädigungssummen nicht im Wege Rechtens oder einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Berechnung, sondern durch Vergleich festgestellt sind.

Auch Veräußerungen von Mobilien, welche zum fürstlichen Stammgut gehören, bedürfen der agnatischen Einwilligung nicht.

Artikel 9.

Sollte ein Bestandtheil des fürstlichen Stammguts unter Verletzung einer der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen veräußert werden, so ist vom Augenblick der Veräußerung an jeder Agnat des fürstlichen Hauses, gleichviel ob er dem fürstlichen Hause oder einem der gräflichen Häuser angehört, berechtigt, den hausgesetzwidrig veräußerten Gegenstand für das fürstliche Stammgut auf gerichtlichem Wege zurückzuforbern.

Artikel 10.

Belastungen des fürstlichen Stammguts mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden bedürfen der agnatischen Einwilligung, zu deren Ertheilung der nächstberechtigte Agnat aus dem fürstlichen Hause und die Häupter der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neubenau für alle weiteren Agnaten ermächtigt sind.

Artikel 11.

Sollen für das fürstliche Stammgut durch Tausch oder Kauf aus Stammgutsmitteln neue Grunderwerbungen gemacht werden, so ist hierzu ebenfalls die Einwilligung der Agnaten erforderlich und zwar nach der Größe des Betrags in derselben Weise, wie es der Art. 7 für Veräußerungsfälle vorschreibt.

Artikel 12.

Der jeweilige Inhaber des Stammguts ist berechtigt, dasselbe nach seinem Ermessen zu verwalten und zu nutznießen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, dessen Substanz zu erhalten und jede Verminderung derselben zu vermeiden. Es sind insbesondere die Forste nachhaltig zu bewirthschaften und die Gebäude mit ihren Inventarien in gutem Stande zu erhalten.

Alle auf dem Stammgut haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, ebenso die Kosten etwaiger Processe, desgleichen der gesammte Verwaltungsaufwand sind aus dem Ertrage des Stammguts zu bestreiten.

Der jeweilige Stammgutsinhaber soll sich

auch die Verbesserung des Stammguts, insbesondere des dazu gehörigen Grundbesitzes angelegen sein lassen. Der Aufwand für dergleichen Meliorationen fällt in der Regel den Revenüen des Stammguts zur Last; doch können ausnahmsweise die Kosten für Meliorationen, wenn auf motivirten Antrag je nach der Höhe des Aufwands die nach Art. 7 zur Ertheilung des Veräußerungsconsenses befugten Agnaten ihre Einwilligung dazu erklären, ganz oder theilweise aus der Stammgutskasse entnommen werden. Geschieht dieß, so ist der aus der Stammgutskasse entnommene Betrag durch Zahlung einer jährlichen Rente aus den Revenüen an dieselbe zurückzuerstatten. Die Größe der jährlichen Restitutionsrente wird gefunden, wenn man die zu ersetzende Summe mit der Zahl der dem Ersatz gewidmeten Jahre theilt. In der Regel soll die Restitutionsperiode eine hundertjährige sein; kürzere Perioden sind nur bei solchen Meliorationen festzusetzen, deren Werth für das Stammgut sich voraussichtlich in kürzerer Zeit wieder verlieren wird.

Das Erforderniß der agnatischen Einwilligung erstreckt sich in letzterem Fall auch auf die Feststellung der Restitutionsperiode.

Alle Verwendungen in das Stammgut erhalten sofort ebenfalls die Stammgutseigenschaft, gleichviel aus welchen Mitteln sie bestritten worden sind.

Einen Ersatz für Meliorationen haben die Privaterben eines Stammgutsinhabers von dem Stammgutsnachfolger in keinem Falle zu beanspruchen.

Artikel 13.

In den Fällen, in welchen der Consens der Agnaten hausgesetzlich erforderlich ist, darf derselbe ohne triftige Gründe nicht verweigert werden.

Wird der Consens verweigert, und glaubt der Stammgutsinhaber, daß dieß ohne triftigen Grund geschehe, so soll diese Differenz, falls sie sich nicht durch gütliche Verhandlungen beilegen läßt, durch ein Schiedsgericht entschieden und, wenn diese Entscheidung zu Gunsten des Stammgutsinhabers erfolgt, der Consens als ertheilt angesehen werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei unbetheiligten Schiedsrichtern gebildet, von welchen der Stammgutsbesitzer den einen, die den Consens verweigernden Agnaten den zweiten und diese beiden Schiedsrichter den dritten wählen.

Auch in dem Falle, wenn ein um seinen Consens angegangener Agnat auf zwei ihm gehörig zugestellte Aufforderungen, zwischen welchen mindestens eine einmonatliche Frist liegen muß, binnen eines weiteren Monats weder sich erklärt, noch die einer definitiven Erklärung im Wege stehenden Hindernisse angezeigt hat, soll der Consens als ertheilt angesehen werden.

Artikel 14.

Die Organisation der Verwaltung des fürstlichen Stammguts, sowie die Wahl und Bestellung des Verwaltungspersonals steht dem Stammgutsinhaber zu; seine Anordnungen beziehungsweise Verträge über Gehalte und Pensionen der Verwaltungsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind für die Stammgutsnachfolger bindend; er hat jedoch darauf zu sehen, daß die Zahl der Angestellten auf das Bedürfniß der Verwaltung beschränkt bleibt und daß die Größe der Gehalte das richtige Verhältniß nicht überschreitet.

Das gesammte Verwaltungspersonale hat innerhalb seines Geschäftskreises die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Werth des Stammguts nicht vermindert, sondern erhöht werde.

In Bezug auf solche Beamte, die blos zur Verwaltung des Privatvermögens angestellt sind, liegt eine Verpflichtung der Stammgutsnachfolger zur Uebernahme ihrer Gehalte nicht vor.

Artikel 15.

Jedem zur Erklärung des Veräußerungs-Consenses befugten Agnaten (Art. 7) sind auf Verlangen die in dem Grundbuch (Art. 6) enthaltenen und sonstigen Verzeichnisse über den Bestand des fürstlichen Stammguts, die Nachweisungen über die vorgekommenen Veräußerungen, ingleichen alle sonstigen, das Stammgut und seine einzelnen Bestandtheile betreffenden Urkunden, insbesondere auch die Acten über die Forsteinrichtungen, die Hau- und Culturpläne, die Schlagregister ꝛc. vorzulegen. Sie können die Einsichtnahme auch durch Bevollmächtigte bewirken.

Die Häupter der gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau haben übrigens in Folge der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 die jährliche Stammgutskasserechnung ohne besonderes Verlangen vorgelegt zu erhalten.

Artikel 16.

Die in Folge Statuts vom 18. Juli 1828 bestehende fürstlich Leiningische Schuldentilgungs-Curatel bleibt im vollen Umfange ihrer jetzigen Zuständigkeiten und soll auch nach vollständiger Tilgung der Stammschulden in der Eigenschaft als Stammgutscuratel fortbestehen. Eine Vereinbarung über die erforderlichen Modificationen des Statuts bleibt vorbehalten.

Artikel 17.

Die eigentliche Stammschuld besteht dermalen in dem noch nicht zurückgezahlten Theile des am 1. Februar 1834 bei dem Banquierhaus Philipp Nicolaus Schmidt in Frankfurt a/M. aufgenommenen Anlehens von 1,400,000 fl., dann in dem jetzt Ihrer Durchlaucht der verwittweten Frau Fürstin

Feodore zu Hohenlohe-Langenburg, geborne Prinzessin zu Leiningen, zustehenden Morgengabscapital Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Kent im Betrage von 18,000 fl. —, sowie in den zur fürstlichen Stammgutskasse eingezahlten Dienst-Cautionen der fürstlichen Beamten und Diener und Pacht-Cautionen der fürstlichen Gutspächter.

Die Verzinsung und Tilgung des fürstlichen Anlehens von 1,400,000 fl. erfolgt nach dem vertragsmäßig festgesetzten Plane aus den Revenüen des Stammguts, vorbehaltlich jedoch des nach Art. 4 nebst Additional-Artikel des Mannheimer Recesses vom 10. August 1860 beim etwaigen Erlöschen des Mannsstammes der fürstlichen Speciallinie den Erbberechtigten weiblichen Stammes (vergl. Art. 37) aus dem Stammgute zu leistenden Ersatzes.

Das Morgengabscapital und die Cautionscapitalien dagegen sind aus der fürstl. Stammgutskasse zurückzubezahlen.

Die allmählige Rückzahlung derjenigen Vorschüsse, welche im Laufe der Zeit die Stammgutskasse an die Revenüen-Verwaltung geleistet und deren Betrag sich am 5. August 1860 auf 1,368,221 fl. 33 kr. belaufen hat (sog. Restitutionscapitalien), erfolgt nach Maßgabe des über die fürstliche Restitutionskasse erlassenen Statuts vom 5. August 1860.

Artikel 18.

Sollte ein Stammgutsinhaber durch sein oder seiner Verwaltung Verschulden bei seinem Ableben das fürstliche Stammgut in einem geringeren Bestand und Werth zurücklassen, als in welchem er dasselbe überkommen hat, so sind seine Privaterben bis zum Belaufe der Erbschaft zum Ersatz des Fehlenden verpflichtet.

Für noch nicht fällige Restitutionsrenten (Art. 12 und 17) haben die Privaterben nicht zu haften; die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben ruht auf den Revenüen des Stammguts und geht mit dem Genuß derselben auf alle Stammgutsnachfolger über.

Ebenso geht die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der mit agnatischem Consens gewirkten Schulden auf die Stammgutsnachfolger über, ohne daß wegen Eingehung dieser Schulden eine Entschädigungsforderung an die Privaterben des betreffenden Stammgutsinhabers geltend gemacht werden kann.

Artikel 19.

Alles, was der jeweilige Fürst nach Erhaltung der Substanz des Stammguts, insbesondere auch der zu den Schlössern ꝛc. ꝛc. gehörigen Inventarien (Art. 6), aus dem Ertrag des Stammguts erübrigt, oder was er anders woher erwirbt, gleichviel ob Grundbesitz oder Activcapitalien oder fahrende Habe,

insbesondere auch Alles, was für ihn und seine Gemahlin zum persönlichen Gebrauch dient, als Schmuck, Kleinodien, Leibgeräthe, Weißgeräthe, Wehr und Waffen, Bücher und dergleichen, bildet sein Privatvermögen, über welches er unter Lebenden und auf den Todesfall frei verfügen kann. Soweit er darüber nicht rechtsgültig verfügt, wird dasselbe nach den Vorschriften des badischen Landrechts vererbt.

Artikel 20.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder des fürstlichen Hauses können, ausgenommen im Falle eines Rechtsstreites, durch den Fürsten erledigt werden, welcher, insoweit es die Landesgesetze erfordern, Notare oder sonstige beurkundende Beamte zuzuziehen hat.

Die Ausscheidung des Privatvermögens eines verstorbenen Stammgutsinhabers von dem Stammgute kann nur mit Zuziehung der Schuldentilgungs- resp. Stammguts-Curatel geschehen.

Wenn über die Eigenthumsqualität eine Einigung zwischen dem Stammgutsnachfolger und den Privaterben nicht stattfindet, so soll ein Schiedsgericht, welches aus drei, von keinem Theile abhängigen, gänzlich unbetheiligten Personen so zusammenzusetzen ist, daß von jedem Theile ein Schiedsmann und von beiden Schiedsmännern der Obmann gewählt wird, endgültig entscheiden. Dem Schiedsgericht sind alle einschlagenden Materialien, Urkunden 2c. 2c. zur Verfügung zu stellen.

Artikel 21.

Der jeweilige Fürst hat als Haupt des fürstlichen Hauses die Befugniß und die Obliegenheit, alle für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des fürstlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen. In dieser Beziehung sind sämmtliche Mitglieder des fürstlichen Hauses seiner Aufsicht und seinem Verfügungsrecht unterworfen.

Artikel 22.

Die Prinzen und Prinzessinnen des fürstlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Fürsten vermählen.

Artikel 23.

Die Prinzessinnen hören mit ihrer Vermählung auf, Mitglieder des fürstlichen Hauses zu sein.

Artikel 24.

Keinem Mitgliede des fürstlichen Hauses ist gestattet, sich einen Erben und Nachfolger durch Adoption zu schaffen.

Artikel 25.

Der Fürst bestimmt während seines Lebens die zur Erziehung, zum Unterhalt, so-

wie zur Equipirung und häuslichen Einrichtung seiner Kinder erforderlichen Summen nach seinem Ermessen, stellt jedoch die dem Erbprinzen zu gewährende Summe, nachdem dieser volljährig geworden, nicht unter Sechstausend Gulden.

Artikel 26.

Nach dem Ableben des Fürsten erhält jeder nachgeborne Sohn desselben, sobald er die Volljährigkeit erlangt hat, er sei vermählt oder unvermählt, von dem Stammgutsnachfolger eine Apanage von jährlich Dreitausend Gulden.

Ein Apanage von gleichem Betrage erhält auch jeder nachgeborne Sohn eines vor seinem Vater verstorbenen Erbprinzen nach dem Ableben seines Großvaters (des Fürsten) von erreichter Großjährigkeit an.

Die Bestreitung des Unterhalts der minderjährigen Söhne eines verstorbenen Fürsten oder Erbprinzen liegt ebenfalls dem Stammgutsnachfolger ob, welcher die darauf zu verwendenden Beträge nach seinem Ermessen bestimmt.

Artikel 27.

Von der den nachgebornen Prinzen bestimmten Apanage haben dieselben nächst ihrem eigenen Unterhalte auch den Unterhalt ihres Hauses, die Unterhaltung, Versorgung und Equipirung ihrer Söhne, die Aussteuer ihrer Töchter und den sonstigen Bedarf in ihrer Linie zu bestreiten, ohne daß der Fürst ihnen dazu ein Mehreres beizutragen verbunden wäre.

Artikel 28.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz mit Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so haben die Letzteren zusammen die Hälfte der im Art. 26 bestimmten Apanage mit jährlich Eintausend Fünfhundert Gulden zu erhalten und daraus die im Art. 27 erwähnten Ausgaben zu bestreiten.

In gleicher Weise und mit gleichen Verbindlichkeiten erlangen die Söhne eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen nachgebornen Prinzen von dem Ableben des Fürsten an jährlich zusammen 1,500 fl., als die Hälfte derjenigen Apanage, welche ihr Vater erlangt und zur Hälfte auf sie vererbt haben würde, wenn er den Fürsten, seinen Vater, überlebt hätte.

Eine weitere Vererbung der Apanage als die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte, findet nicht statt.

Artikel 29.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz ohne Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so hat der Fürst die etwa vorhandenen Prinzessinnen der im Mannsstamme ausgestorbenen Linie, so lange dieselben unvermählt sind, ingleichen die etwa vorhandene Wittwe, so lange sie sich nicht anderweit vermählt, mit dem er-

forderlichen Unterhalt zu versehen; die darauf zu verwendende Summe braucht aber die Hälfte der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Apanage nicht zu überschreiten, und es findet diese Sustentation überhaupt nur in so weit statt, als die genannten Hinterbliebenen sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können.

Artikel 30.

Jeder nach Art. 26 zum Bezuge einer Apanage berechtigte Prinz erhält mit dem Eintritt in diesen Apanagenbezug noch ein für alle Male die Summe von Zweitausend Gulden zu seiner Equipirung und Einrichtung.

Artikel 31.

Die unvermählten Töchter des Fürsten genießen bis zum Tode ihres Vaters freie Wohnung und freien Unterhalt in der Familie und Hofhaltung des Letzteren und es wird ihnen zu ihren persönlichen Ausgaben eine vom Ermessen des Vaters abhängende Summe verabreicht. Nach dem Ableben des Vaters erhalten sie von dem Fürsten zur Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse eine jährliche Rente von je Achthundert Gulden, sofern sie sich im Hause der Mutter oder des Fürsten aufhalten, und von je Zweitausend Gulden von der Zeit an, wo sie ihr eigenes Hauswesen einrichten. Diese Sustentation hört mit dem Tage der Vermählung der Prinzessinnen auf.

Artikel 32.

Die im Art. 31 bestimmte Rente von 800 fl. beziehungsweise 2000 fl. hat auch jede Tochter eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen Erbprinzen bis zu ihrer Vermählung zu erhalten.

Artikel 33.

Die Töchter des Fürsten erhalten bei ihrer mit Bewilligung des Familienhaupts eingegangenen Vermählung gegen Ausstellung einer Erklärung, daß sie und ihre Nachkommen außer den Fällen des Art. 5 und des Art. 37 Abs. 1 an das fürstliche Stammgut keinerlei Ansprüche zu machen haben, eine Mitgabe von je 10,000 fl.

Artikel 34.

Die Wittwe des Fürsten und die des Erbprinzen erhält während ihres Wittwenstandes von dem jeweiligen Fürsten ein Witthum, dessen Betrag durch den Ehevertrag bestimmt wird. Dasselbe darf für die Wittwe eines Fürsten neben einer standesmäßig eingerichteten Wohnung nicht über Zwanzigtausend Gulden und für die Wittwe eines Erbprinzen neben anständig meublirter Wohnung nicht über Sechstausend Gulden festgesetzt werden.

Artikel 35.

Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben, Equipirungs- und Einrichtungskosten

und die Witthume sind aus dem Ertrag des Stammguts zu bestreiten und es geht die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben auf die Stammgutsnachfolger über.

Artikel 36.

Der Betrag sämmtlicher Apanagen, Sustentationen und Witthume darf den dritten Theil des gesammten Rein-Ertrags des Stammguts nicht übersteigen; widrigenfalls ist der Fürst befugt, eine verhältnißmäßige Reduction jener Leistungen vorzunehmen.

Artikel 37.

Wenn das fürstliche Haus im Mannsstamm erlischt, so sind für die an den weiblichen Stamm der fürstlichen Speciallinie von der succedirenden gräflichen Linie hinauszu zahlenden Entschädigungsbeträge der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 §. 9 und der Mannheimer Receß vom 10. August 1860 Art. 4 nebst Additionalartikel maßgebend. Die Entschädigungen gebühren denjenigen Personen aus dem fürstlichen Weibsstamme, welche nach badischem Landrecht als Privaterben des Verstorbenen berufen sind.

Aus der Verwendung der sogenannten Restitutionscapitalien in das Stammgut und aus der Rückzahlung derselben in die Stammgutskasse haben die Cognaten aus der fürstlichen Linie einen Ersatzanspruch an die gräflichen Stammgutsnachfolger nicht zu machen; eben sowenig wegen anderer Meliorationen (Art. 12), und es wird hiemit auch auf den fürstlichen Vorbehalt im §. 9 der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829, so wie der Ratificationsurkunde vom 26. August 1829, die nach dem 1. Januar 1827 erwachsenen neuen Erwerbe betreffend, ausdrücklich Verzicht geleistet und derselbe hiemit für aufgehoben erklärt.

Artikel 38.

Die Volljährigkeit der Mitglieder des fürstlichen Hauses tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Artikel 39.

Der jeweilige Fürst ist, ausgenommen im Falle des Art. 40, hausgesetzlicher Vormund aller minderjährigen oder aus einem anderen Grunde der Bevormundung bedürftigen Mitglieder des fürstlichen Hauses, es wäre denn, daß dieselben unter väterlicher Gewalt stehen oder daß für sie zur Zeit der Succession des Fürsten bereits ein anderer Vormund bestellt ist.

Er ist befugt, die Uebernahme einer solchen Vormundschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen und dem zu bevormundenden Mitgliede des fürstlichen Hauses einen andern Vormund zu bestellen.

Tritt ein Widerstreit der Interessen des Fürsten und eines von ihm bevormundeten Agnaten ein — und ein solcher soll als vor-

handen angenommen werden, so oft es sich um Ertheilung oder Verweigerung des agnatischen Consenses zu einer Maßregel des Fürsten handelt, — so ist dem Mündel für dieses Geschäft ein besonderer Vormund zu bestellen, dessen Bezeichnung einem aus den drei nächsten Agnaten beziehungsweise deren Vormündern zu bildenden Familienrathe zusteht. Dieser kann dem Mündel auch einen besondern Vormund für Ertheilung agnatischer Consense überhaupt bestellen.

Artikel 40.

Ist der Fürst selbst wegen Minderjährigkeit oder aus andern Gründen eines Vormundes bedürftig und ist ihm ein solcher nicht durch einen früheren Fürsten bestellt worden, so steht die Ernennung einem Familienrathe zu, welcher mit Ausschluß des zunächst zur Succession berechtigten Agnaten aus den drei nächstfolgenden Agnaten, beziehungsweise deren Vormündern, zu bilden ist. Der Familienrath hat vor seiner Beschlußfassung den Beirath der Gemahlin des Fürsten oder, falls derselbe unverehlicht und seine Mutter noch am Leben ist, der Letzteren einzuholen.

Die Gemahlin und im anderen Falle die Mutter des Fürsten ist dessen hausgesetzliche Mitvormünderin. Die Verwaltung des Stammgutes steht jedoch ausschließlich dem Vormunde zu. Dieser hat der Mitvormünderin und dem Familienrathe jährlich Rechnung abzulegen.

Artikel 41.

Alle früheren hausgesetzlichen Bestimmungen, namentlich:

a) für die fürstlichen und die gräflichen Linien gemeinschaftlich:

1) der Erbvergleich der Gebrüder Hans Philipp und Emich Grafen zu Leiningen und Dachsburg d. d. Hartenburg Donnerstag nach Johannis Baptistä 1560;

2) der Erbvergleich der Grafen Emich des Aelteren und Emich des Jüngeren d. d. Hartenburg den 20. Juni 1583;

3) der Erbvergleich des Grafen Emich des Jüngeren mit Grafen Emich des Aelteren hinterlassenen Söhnen und Töchtern d. d. Dürkheim den 19. März 1600;

4) der Theilungsvertrag zwischen dem Fürsten Carl Friedrich Wilhelm zu Leiningen und den Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen-Guntersblum d. d. Dürkheim den 17. Januar 1787;

5) die unter dem 24. Juni 1829 in Mosbach zwischen dem Fürsten Emich Carl zu Leiningen und den Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau abgeschlossene Convention;

6) der am 10. August 1860 zu Mannheim zwischen Uns und den Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau geschlossene Vertrag;

b) für die fürstliche Speciallinie:

7) die unter kaiserlicher Bestätigung vom 22. Februar 1753 errichtete Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg-Dachsburg d. d. Dürkheim den 26. Februar 1725, —

werden, insoweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Hausgesetzes nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben, in allen übrigen Punkten aber auf solange, als der Mannsstamm der fürstlichen und gräflichen Häuser blüht, aufrecht erhalten.

Artikel 42.

Diejenigen Fälle, über welche das gegenwärtige Hausgesetz keine Bestimmung trifft, sollen nach dem gemeinen deutschen Rechte beurtheilt werden.

Nachdem Wir in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach königlich bayerischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Landesgesetzen und Verordnungen dieses erneuerte Hausgesetz erlassen und den höchsten Staatsregierungen von Bayern, Baden und Hessen vorgelegt und gebeten haben, dasselbe durch die betreffenden obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen, so erwarten Wir, daß von Unseren Nachkommen die gute Absicht, die Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens und des Wohlstandes Unseres Hauses auf die spätesten Zeiten zu begründen, erkennt und diese Verfügung ebenso wie von Uns selbst auch von allen Unseren Erben und Nachkommen immerwährend als ein unverbrüchliches Haus- und Familien-Statut angesehen und demselben in jeder Hinsicht genau Folge geleistet werde.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Statut eigenhändig unterzeichnet, mit Unserem größeren fürstlichen Insiegel versehen und in Unserem Archive hinterlegen lassen.

So geschehen Amorbach, am 29. Juni 1867.

(L. S.) Ernst Fürst zu Leiningen.

Wir Eduard Prinz zu Leiningen treten vorstehendem, von Unserem Durchlauchtigsten Herrn Bruder dem Fürsten Ernst zu Leiningen unter'm 29. Juni dieses Jahres erlassenen fürstlich Leiningischen Hausgesetz sowohl in Unserem eigenen Namen als auch in

Unserer Eigenschaft als gerichtlich ernannter besonderer Vormund Unseres minderjährigen Neffen, des Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen in dessen Namen hiermit bei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegels.

Amorbach, den 4. August 1867.

(L. S.) Eduard Prinz zu Leiningen.

Dem vorstehenden fürstlich Leiningischen Hausgesetz ertheilen Wir hiermit Unsere agnatische Zustimmung.

Schloß Neuburg, den 16. September 1867.

(L. S.) Carl Graf zu Leiningen-Billigheim.

(L. S.) W. Carl Erbgraf zu Leiningen-Billigheim.

Deßgleichen stimmt zu als besonderer Pfleger des minderjährigen Grafen Carl Polycarp zu Leiningen-Billigheim

Neckar-Zimmern, den 15. Januar 1868.

(L. S.) Friedrich Freiherr von Gemmingen-Hornberg.

(L. S.) Friedrich Graf zu Leiningen-Billigheim.

(L. S.) Maximilian Graf zu Leiningen-Billigheim.

(L. S.) Wilhelm Graf Wiser von Leutershausen, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Emich zu Leiningen-Billigheim.

Dem vorstehenden fürstlich Leiningischen Hausgesetz ertheilen Wir hiemit Unsere agnatische Zustimmung.

Heidelberg, den 28. Januar 1868.

(L. S.) Carl Graf zu Leiningen-Neudenau.

Als Vormünderin ihrer beiden minderjährigen Söhne, Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau stimmt deßgleichen zu

(L. S.) Marie Gräfin von Leiningen-Neudenau, geb. Freiin von Geusau.

Heidelberg, den 12. Februar 1868.

Deßgleichen stimmt zu als verpflichteter Gegenvormund der minderjährigen Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau

Heidelberg, den 13. Februar 1868.

(L. S.) Hofrath Prof. Dr. Zöpfl.

Nr. 2126.

Gegenwärtiges, nach getroffener Vereinbarung unter den Betheiligten mit dem Hauptdatum vom 29. Juni 1867 versehenes fürstlich Leiningen'sches Hausgesetz erhält anburch bezüglich der minderjährigen Grafen Max und Emich von Leiningen-Neudenau und des minderjährigen Grafen Carl Polycarp von Leiningen-Billigheim nach Ansicht

des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 28. Mai 1864 §§. 2, 5 und 19,

der Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare §§. 2 und 64,

des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vom 15. Februar 1851 Art. 1,

der in Folge dieses Gesetzes erlassenen h. Justizministerialverfügung vom 7. April 1851 Nr. 3411 und

der höchstlandesherrlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse

a) der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen vom 30. Juli 1840 §. 22 und

b) der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826 §. 22,

mit Hinweisung auf die bereits ertheilte obervormundschaftliche Genehmigung der diesem Hausgesetze zu Grunde gelegten Mosbacher Vereinbarungen vom 30. Juni 1867,

a) vom 23. December 1867 Nr. 7858 — beurkundet am 7. Januar 1868 Nr. 89, und

b) vom 13. Januar 1868, Nr. 236,

und unter ausdrücklicher Wahrung der vormundschaftlichen Rechte der zuständigen Staatsbehörden nach Maßgabe des Gesetzes und obenerwähnter Declarationen —

die nachgesuchte obervormundschaftliche Genehmigung.

Eine Vorlage dieser Genehmigung an die großh. Staatsanwaltschaft am großh. Kreis- und Hofgericht Mannheim zur Bestätigung in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 ist unterblieben, weil genannte Stelle bezüglich der ihr vorgelegten mehrerwähnten Mosbacher Vereinbarungen und mit Beschluß vom 2. Januar 1868 Nr. 3910 verfügt hat, es bedürfe einer weiteren Bestätigung der von hier aus ertheilten obervormund-

schaftlichen Genehmigung nicht, weil ein Rechtsstreit unter den contrahirenden Theilen zur Zeit weder bestehe, noch zu besorgen sei.

Mosbach, am 12. März 1868.

(L. S.) Großherzogl. badisches Amts-Gericht.

Gerichts-Notar Stuhl.

Zugestellt dem Herrn Anwalt Wallau

Mosbach, den 17. März 1868.

Zinkgräf, Großh. Bad. G.-V.

Nr. 1151.

Vorstehendem Hausgesetze des fürstlichen Hauses Leiningen wird für Seine Durchlaucht den Herrn Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen die beantragte obervormundschaftliche Genehmigung hiermit ertheilt.

Buchen, den 31. März 1868.

Großherzogl. Badisches Amts-Gericht.

Gerichts-Notar Fr. Lochert.

Der, von dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, — welcher behufs agnatischer Consensertheilung als Specialvormund für den minderjährigen Erbfürsten Emich Eduard Carl zu Leiningen diesseits aufgestellt und verpflichtet worden ist, — mittelst Eingabe von 5. praes. 6. vorigen Monats erklärten Zustimmung zu dem neuen Fürstlich Leiningen'schen Hausgesetze vom 29. Juni 1867 wurde vermöge Beschlusses vom Heutigen die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt, jedoch zu den Artikeln 13, 20, 39 und 40 dieses Hausgesetzes nur unter dem Vorbehalte und unter Wahrung aller Zuständigkeiten des unterfertigten Gerichtshofes als Vormundschaftsbehörde und der ihm als solcher zustehenden vormundschaftlichen Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 10 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, des Edicts, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend — was anmit beurkundet wird.

Aschaffenburg, den 30. Januar 1869.

(L. S.) Königl. bayer. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. v. Heinzelmann.

Pollich, Secret.

Mosbacher Vertrag vom 29. Juni 1867.

Zwischen

1) Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst Leopold Victor Carl August Joseph Emich zu Leiningen, vertreten durch den herzoglich Sachsen-Coburg'schen Justizrath Friedrich Forkel und den fürstlich Leiningen-schen Kammerassessor Alexander Fahlenberg, einer Seits, und

2) Sr. Erlaucht dem Herrn General Carl Theodor August Polycarp Graf zu Leiningen-Billigheim für Sich und die gräflich Leiningen-Billigheim'sche Linie, sowie Herrn Hofrath Dr. Heinrich Zöpfl aus Heidelberg als Gegenvormund der beiden minderjährigen Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neubenau und in Vertretung der Frau Gräfin Marie von Leiningen-Neubenau als Vormünderin derselben, anderer Seits,

ist heute nach längeren Besprechungen Nachstehendes verabredet und vereinbart worden.

§. 1.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen zur Regelung der inneren Verhältnisse des fürstlichen Hauses sowie der Rechtsverhältnisse desselben zu den beiden gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neubenau das in Abschrift sub I beiliegende Hausgesetz beschlossen und die Herren Agnaten aus den gräflichen Linien um den agnatischen Consens zu diesem Hausgesetze angegangen hat, wird ihm dieser Consens von gräflicher Seite hiemit zugesichert.

§. 2.

Nachdem die Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und zu Leiningen-Neubenau den in Abschrift sub II beiliegenden Nachtrag zu dem agnatisch consentirten gräflichen Familienvertrage vom 20. März 1837 beschlossen und Se. Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen um den agnatischen Consens zu diesem Hausgesetz-Nachtrage angegangen haben, wird Ihnen dieser Consens von fürstlicher Seite hiermit zugesichert.

§. 3.

Um etwaige Zweifel darüber auszuschließen, daß nach dem Aussterben des fürstlichen Mannsstammes mit dem fürstlichen Stammgute auch die dabei befindlichen neuen Erwerbungen (nova acquisita) auf den Mannesstamm der gräflichen Häuser und umgekehrt nach dem Aussterben des Mannsstammes in den beiden gräflichen Linien mit dem gräflichen Gesammtstammgute auch die dabei befindlichen neuen Erwerbungen auf den Mannsstamm des fürstlichen Hauses übergehen, wird diese bereits in den erwähnten Hausgesetzen und Familienverträgen enthaltene Bestimmung hiermit nochmals ausdrücklich wiederholt und

anerkannt und es sollen die fürstlichen und gräflichen Hausgesetze und Familienstatuten, soweit dieselben jetzt bestehen und Kraft und Gültigkeit haben oder noch später gültig erlassen werden, in dem bezeichneten die nova acquisita betreffenden Punkte als pacta reciproca in demjenigen Sinne betrachtet und behandelt werden, in welchem das kaiserlich bestätigte Statut des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen d. d. 26. Februar 1725 im neunten Abschnitte die Errichtung besonderer pacta reciproca in Ansehung der nicht e stipite communi herrührenden acquisita nachgelassen hat. Zu diesen pactis reciprocis gehört auf gräflicher Seite auch die unter kaiserlicher Bestätigung vom 26. Mai 1614 errichtete Primogenitur-Ordnung der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg zu Leiningen und Dachsburg d. d. Falkenburg den 20. December 1613, insoweit dieselbe nicht durch spätere hausgesetzliche Bestimmungen der gräflichen Linie abgeändert oder aufgehoben ist.

§. 4.

Se. Durchlaucht der Fürst übernimmt es, den Consens der Herren Agnaten aus der fürstlichen Linie, Se. Erlaucht der Graf Carl Theodor August Polycarp zu Leiningen-Billigheim und Herr Hofrath Zöpfl übernehmen es, den Consens der übrigen Herren Agnaten aus den beiden gräflichen Linien zu dem gegenwärtigen Vertrage beizubringen.

§. 5.

Die beiden Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten behalten sich die Genehmigung ihres hohen Gewaltgebers, der Hofrath Dr. Zöpfl die obervormundschaftliche Genehmigung zu diesem Vertrage vor.

Gegeben Mosbach den 29. Juni 1867 in drei gleichlautenden Ausfertigungen als Urschriften, von denen eine Sr. Durchlaucht dem Fürsten, die andere Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim und die dritte dem Herrn Grafen Carl zu Leiningen-Neudenau ausgehändigt worden ist.

Fr. Forkel. Fahlnberg.

(L. S.) Carl Graf zu Leiningen-Billigheim.

Hofrath Professor Dr. Zöpfl.

In meiner Eigenschaft als Vormünderin meiner beiden minderjährigen Söhne Max und Emich, Grafen zu Leiningen-Neudenau, trete ich dem vorstehenden Vertrage hiermit bei.

Heidelberg, den 2. Juli 1867.

(L. S.) Marie Gräfin von Leiningen-Neudenau, geb. Freiin von Geusau.

Der vorstehende Vertrag wird genehmigt.

Cowes auf der Insel Wight, den 20. Juli 1867.

(L. S.) Ernst Fürst zu Leiningen.

Zu vorstehendem Vertrag ertheile ich die agnatische Zustimmung, sowohl in meinem eigenen Namen, als auch in meiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter besonderer Vormund meines minderjährigen Neffen, des Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen, in dessen Namen.

Amorbach, den 4. August 1867.

(L. S.) Eduard Prinz zu Leiningen.

Vorstehenden Vertrag genehmige ich hiermit.

Heidelberg, den 14. October 1867.

(L. S.) Karl Graf zu Leiningen-Neudenau.

Obigem Vertrage tritt genehmigend bei

(L. S.) W. Carl Erbgraf zu Leiningen und Billigheim.

Billigheim, Carl Borromäustag 4. November 1867.

Genehmigt als besonderer Pfleger des minderjährigen Carl Polycarp zu Leiningen-Billigheim

(L. S.) Friedrich Freiherr von Gemmingen.

Neckar-Zimmern, den 5. November 1867.

(L. S.) Friedrich Graf zu Leiningen-Billigheim.

Schloß Neuburg, den 5. November 1867.

(L. S.) Maximilian Graf zu Leiningen-Billigheim.

Rastatt, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm Graf Wiser zu Leutershausen, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Emich zu Leiningen-Billigheim.

Leutershausen (in Baden), den 19. November 1867.

Nr. 89.

Zu vorstehendem Uebereinkommen (pactum reciprocum) zwischen dem fürstlichen Hause Leiningen einerseits und den gräflichen Häusern Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau anderseits als Vervollständigung der beiderseitigen Hausverträge vom 29. Juni 1867, wurde nach Ansicht

des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 28. Mai 1864 §§. 2, 5 und 19;

der Geschäftsordnung für die Gerichts-Notare §§. 2 und 64;

des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vom 15. Februar 1851 Art. 1;

der in Folge dieses Gesetzes erlassenen h. Justizministerialverfügung vom 7. April 1851, Nr. 3411; —

bezüglich der beiden minderjährigen Grafen Max und Emich von Leiningen-Neudenau unter'm 23. December 1867 Nr. 7858 die nachgesuchte obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt, was unter dem Anfügen beurkundet wird, daß der großh. Oberstaatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte Mannheim auf Vorlage der Acten in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 mit Beschluß vom 2. Januar 1868 Nr. 3910 verfügt hat, obige Genehmigung bedürfe seiner Bestätigung nicht, weil ein Rechtsstreit unter den contrahirenden Theilen z. Z. weder bestehe noch zu besorgen sei.

Mosbach, den 7. Januar 1868.

(L. S.) Großherz. Amts-Gericht.
Gerichts-Notar
Stuhl.

Nr. 236.

Bezüglich des minderjährigen Carl Polycarp, Sohn des Erbgrafen Carl von Leiningen-Billigheim, wird andurch für die voranstehende Uebereinkunft die gleiche obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt, wie solche vorseits bezüglich der minderjährigen Max und Emich von Leiningen-Neudenau ausgesprochen wurde.

Mosbach, den 13. Januar 1868.

(L. S.) Großherz. Amts-Gericht.
Gerichts-Notar
Stuhl.

Nr. 1154.

Für Seine Durchlaucht den Herrn Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen wird obige Uebereinkunft zwischen dem fürstlichen Hause Leiningen und den gräflichen Häusern Leiningen=Billigheim und Leiningen=Neubenau über die beiderseitigen Hausverträge andurch obervormundschaftlich genehmigt.

Buchen, den 31. März 1868.

(L. S.) Großh. badisches Amtsgericht.
Gerichts=Notar Lochert.

Der, von dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein=Wertheim=Freudenberg, — welcher behufs agnatischer Consensertheilung als Specialvormund für den minderjährigen Erbfürsten Emich Eduard Carl zu Leiningen diesseits aufgestellt und verpflichtet worden ist, — mittelst Eingabe vom 5. praes. 6. vorigen Monats erklärten Zustimmung zu dem zwischen dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen und den Herren Grafen zu Leiningen=Billigheim und zu Leiningen=Neubenau abgeschlossenen Familienvertrage d. d. Mosbach den 29. Juni 1867 wurde vermöge Beschlusses vom Heutigen die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt, — was hiemit beurkundet wird.

Aschaffenburg, den 30. Januar 1869.

(L. S.) Königl. bayer. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dr. v. Heinzelmann. Pollich, Secr.

Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829.

Abgehalten Mosbach den 24. Junius 1829.

Gegenwärtig:
der großherzogliche Justiz=Ministerial=Commissarius Herr Geheime Rath Eisenlohr von Carlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf einen von dem Herrn Fürsten von Leiningen bei dem großherzoglichen Justiz=Ministerium unter dem 16. Januar dieses Jahrs gestellten Antrag, welchem auch die Herrn Grafen von Leiningen=Billigheim und von Leiningen=Neubenau in einer Erklärung vom 2. April dieses Jahres beigetreten sind, durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staats=Ministerium vom

23. April dieses Jahrs St. R. Nr. 589—90 das großherzogliche Justiz-Ministerium gnädigst ermächtigt: eines seiner Mitglieder auf Kosten des Herrn Fürsten von Leiningen abzusenden, um den Versuch zu machen, die zwischen dem Herrn Fürsten und seinen beiden Agnaten bestehenden Differenzen in Güte auszugleichen.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wurde dem gegenwärtigen großherzoglichen Commissarius mittelst Beschlusses des großherzoglichen Justiz-Ministerii vom 5. Mai dieses Jahres Nr. 2057 der Auftrag ertheilt, dieses Vermittlungsgeschäft bald thunlichst in Mosbach vorzunehmen, und den Erfolg seiner Zeit dem großherzoglichen Justiz-Ministerio anzuzeigen.

Nachdem nun der großherzogliche Commissarius sowohl den Herrn Fürsten von Leiningen Durchlaucht, als die beiden Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim und von Leiningen-Neudenau Erl. Erl. von diesem Auftrag gebührend in Kenntniß gesetzt und zu Ernennung ihrer Bevollmächtigten in besonderen Schreiben vom 20. Mai dieses Jahrs eingeladen hatte, auch Hochdieselben, nach den hierauf ertheilten Antworten ihre Bevollmächtigten, und zwar des Herrn Fürsten von Leiningen Durchlaucht den Herrn Kammerdirector Fischer zu Amorbach, und die beiden Herrn Grafen von Leiningen Erl. Erl. den Herrn Garnisons-Auditor Eisenlohr zu Mannheim wirklich ernannt hatten, und hiernächst der 16. dieses Monats zu einem Zusammentritt in Mosbach bestimmt worden, so hat sich der gegenwärtige Herr Commissarius auf gedachten Tag hieher begeben, und mit den beiden zu gleicher Zeit hier eingetroffenen Herrn Bevollmächtigten am folgenden Tage die Conferenzen angefangen.

Hierbei wurden zuvörderst die erhaltenen schriftlichen Aufträge und Vollmachten zur Einsicht und gegenseitigen Anerkennung vorgelegt und da nichts zu erinnern gefunden worden, in den mit Ziffer 1. 2. 3. bezeichneten Anlagen zu den Commissionsacten genommen.

Darauf entwickelte der großherzogliche Herr Commissarius seine Ansichten über den Zweck und Gang des ihm aufgetragenen Vermittlungs-Geschäfts, sowie über die wesentlichen Punkte, welche zu den obwaltenden Differenzen Veranlassung gaben, und jetzt als Gegenstand einer gütlichen Vereinbarung besonders ins Auge gefaßt werden sollen, nämlich im Allgemeinen:

1) die Anerkennung der fürstlichen Besitzungen als gemeinsames Stammgut des fürstlichen Hauses und der gräflichen Häuser von Leiningen;

2) die Anerkennung der am 1. Januar 1827 vorhanden gewesenen und auf eine Million achtmal hundert tausend Gulden berechneten Schulden als einer wirklichen auf dem Fürstenthume haftenden Stammschuld;

3) die agnatische Zustimmung zu dem vom Herrn Fürsten errichteten neuen Familien- und Schulden-Statut;

4) die von den Herrn Grafen nachgeforderte Entschädigung für ihre Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg.

Da hierauf von dem Herrn Kammerdirector Fischer bemerkt wurde, daß es am zweckmäßigsten sein möchte, das ebengenannte fürstliche Familienstatut zuerst von §. zu §. zu durchgehen, und diejenigen Punkte besonders herauszuheben, welche einer Contestation oder Modification unterworfen, und worüber eine nähere Vereinbarung erforderlich sein könnte, so hat man das Geschäft selbst mit einer genauen Durchgehung des vorgelegten fürstlichen Familien-Statuts begonnen, sich dabei in eine umständliche Erörterung der einzelnen bestrittenen Punkte eingelassen und zuletzt, nach vielfacher mehrere Tage hindurch fortgesetzter mündlicher Berathung und Verhandlung, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der hohen Betheiligten selbst, die folgende Vereinbarung zu Stande gebracht.

§. 1.

Die älteren Familien-Gesetze des Gesammthauses Leiningen von 1560, 1583, 1600 und 1787 werden als forthin verbindlich bestätigt und aufrecht erhalten, insofern sie nicht durch gegenwärtige Uebereinkunft und durch ein neues unter Mitwirkung der gräflichen Agnaten zu errichtendes Haus-Statut mit gemeinsamem Einverständniß ausdrücklich abgeändert werden.

§. 2.

Der Herr Fürst erklärt durch diese für ihn selbst und alle seine Nachkommen verbindliche Uebereinkunft, daß das gesammte Fürstenthum Leiningen in dem am ersten Jänner 1827 bestandenen Umfang Stammgut des Gesammthauses des Herrn Fürsten von Leiningen und der gräflichen Linien von Leiningen-Billigheim und von Leiningen-Neudenau ist, und in seinem ganzen Complexus als solches im Fall des Aussterbens der fürstlichen Linie im Mannsstamm, auf den gräflichen Mannsstamm übergehen soll.

§. 3.

Die Herren Grafen erkennen als eine auf diesem Stammgut haftende Stammschuld an: sämmtliche nach einer vorzulegenden Nachweisung am ersten Jänner 1827 bestandenen Capitalschulden im Betrag von einer Million achtmal hundert tausend Gulden.

§. 4.

Das fürstlich Leiningische Stammgut in dem obenbemerkten Umfang ist unveräußerlich; jedoch gestehen die Herren Grafen zu, daß nöthigenfalls für eine Million achtmal hundert tausend Gulden an Stammvermögen

zur Sicherheit für obige Stammschuld mit Gestattung des gerichtlichen Zugriffs verpfändet werden kann, jedoch unter der Bedingung:

1) daß zu jeder einzelnen Verpfändung dieser Art der specielle Consens der gräflichen Agnaten eingeholt werden muß, und

2) daß wenn der Zugriff auf ein so verpfändetes Stammguts-Object wirklich realisirt werden sollte, alsdann sofort ein besonderer Restitutionsfond creirt werden muß, welcher die Bestimmung hat, binnen einer Periode von hundert Jahren die vollständige Wiederanlage der durch gerichtlichen Zugriff veräußerten Objecte auf Stammgut in Realitäten zu gewähren.

§. 5.

Von der anerkannten Stammschuld soll eine Million als schwebende Schuld auf dem Stammgute haften bleiben, und die weitern achtmal hundert tausend Gulden müssen durch einen aus den Revenüen zu diesem Zweck zu creirenden Tilgungsfond binnen einer Periode von hundert Jahren abgetragen werden.

Wenn künftig ein Theil der bestehenden Schulden aus irgend einem Grund von einem der Staaten, in deren Gebiet die Besitzungen des Herrn Fürsten von Leiningen belegen sind, übernommen würde, so soll die dadurch eintretende Verminderung an den beiden obigen Schuldsummen verhältnißmäßig stattfinden.

§. 6.

Schuldentilgungsplan und Rechnung über die Stammguts-Verwaltung sollen den gräflichen Agnaten jedes Jahr vorgelegt werden.

§. 7.

Künftig können keine Schulden, welche für die gräflichen Agnaten verbindlich sein sollen, ohne ihren speciellen Consens contrahirt werden.

§. 8.

Die fürstlichen Activcapitalien und Gefäll-Ablösungs-Capitalien sind zwar zunächst zur Schuldentilgung bestimmt, jedoch vorbehaltlich der früheren oder späteren Wiederanlage ihres Capitalwerths auf Grundeigenthum als Stammgut, und zwar in letzterem Fall unter den nämlichen Bedingungen, welche der §. 4 enthält.

§. 9.

Nach dem Antrag des Herrn Fürsten von Leiningen erkennen die gräflichen Agnaten für den Fall des Aussterbens der fürstlichen Linie im Mannsstamm und des Uebergangs des Stammguts an die gräfliche Linie aus Rücksichten der Billigkeit und insbesondere in Erwägung des beträchtlichen, von Seiten des fürstlichen Hauses zur Erlangung der Entschädigung für seine überrheinischen Besitzungen gemachten Aufwandes und der desfalls gebrachten Opfer, sowie in Anbetracht der dadurch erreichten Stammguts-Vergrößerung, endlich zur Vermeidung künftiger Irrungen und Streites über alle den gemeinen

Erben des letzten Stammgutsbesitzers aus der fürstlichen Linie bis zum 1. Januar 1827 als dem oben in §. 2 hinsichtlich des Umfanges des Leiningischen Stammgutes erwähnten Tage etwa erwachsenen vermeinten Ansprüche, eine Vergleichssumme von zweihundert tausend Gulden in der Art an, daß dieselbe als eine blos von Seiten des Stammgutsbesitzers aufkündliche Schuld alsdann mit vier Procent verzinset wird.

Durch diese Erklärung gestehen jedoch die gräflichen Agnaten den gemeinen Erben aus der fürstlichen Linie auch für die Folge keineswegs das Recht zu, dereinst Entschädigung für neuen Erwerb und Meliorationen zu verlangen; wogegen aber der Herr Fürst von Leiningen, indem er obige Summe für sich und seine Nachkommen anerkennt, das Geltendmachen des nach dem 1. Januar 1827 etwa noch erwachsenen neuen Erwerbs lediglich den Cognaten überläßt, welchen er hierdurch in dieser letzten Beziehung nichts vergeben will.

§. 10.

Die Ansprüche der Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau an das fürstliche Haus in Beziehung auf die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaften Lahr und Mahlberg werden dem Erkenntniß von Schiedsrichtern, welche binnen Jahr und Tag als Austrägal-Instanz zu bestellen sind, und wozu der Herr Fürst

einen Richter, die Herren Grafen einen ernennen, und der dritte durch die sogewählten beiden Richter ernannt wird, unterworfen.

Dabei wird das Rechtsmittel der Cassation und der Revision nach Lage der Acten bei dem großherzoglich badischen obersten Gerichtshofe vorbehalten.

§. 11.

Es wird auf den Grund dieser Vereinbarung und der darin aufgestellten und anerkannten Grundsätze ein neues Hausstatut sowie ein nachträgliches Schulden-Statut mit gemeinsamer Berathung errichtet werden.

§. 12.

Diese Vereinbarung sowohl, als diese beiden Statuten sollen den Staats-Regierungen von Baden und Bayern zur legalen Sanction und öffentlichen Verkündung vorgelegt werden.

§. 13.

Auf den Fall, daß diese Vereinbarung von beiden Seiten genehmigt, und von der höchsten Staatsbehörde bestätigt wird, werden die Herren Grafen ihre gegen die bisher von dem Herrn Fürsten einseitig vorgenommenen Capital-Aufnahmen und Domänen-Veräußerungen bei dem großherzoglichen Justizministerio eingereichten Beschwerden in so weit zurücknehmen, als sie durch diese Vereinbarung erledigt werden.

Uebrigens versichern die Herren Bevollmäch-

tigten, dafür sorgen zu wollen, daß die Erklärungen ihrer hohen Committenten über die Genehmigung dieses Vergleichs dem großherzoglichen Justiz-Ministerium sobald nur immer möglich vorgelegt werden.

Insbesondere behält sich der Herr Bevollmächtigte der Herren Grafen die Benennung eines Vormundes der minderjährigen Söhne des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim für den Fall vor, wenn auch noch dessen Genehmigung erfordert werden sollte.

Auf Wiedervorlesen haben die Herren Bevollmächtigten gegenwärtigen Act unterzeichnet und besiegelt.

(L. S.) Laurenz Hannibal Fischer, fürstl. Leining. Kammerdirector, als fürstlich Leiningen. Bevollmächtigter.

(L. S.) Friedrich Eisenlohr Aud., als gräflich v. Leiningen'scher Bevollmächtigter.

Beschluß:

Ist dieses Protocoll dreifach auszufertigen, sofort ein Exemplar desselben dem Bevollmächtigten des Herrn Fürsten von Leiningen und ein doppeltes Exemplar dem Bevollmächtigten der Herren Grafen zuzustellen, gegenwärtiges Protocoll aber dem großherzoglichen Justiz-Ministerio unter Anschluß des Kosten-Verzeichnisses mit gehorsamster Anzeige vorzulegen.

(L. S.) Eisenlohr, Großherzogl. Justiz-Ministerial-Commissarius.

Hack, als zu diesem Act berufener Actuar.

Vorstehenden Vergleich ratificire ich für mich und meine Erben und Nachfolger mit der ausdrücklichen Erläuterung, daß, sowie im §. 9 dieses Vergleichs die gräflichen Agnaten den gemeinen Erben aus meiner Linie für die Folge das Recht keineswegs zugestehen, dereinst Entschädigung für neuen Erwerb und Meliorationen zu verlangen, ich eben so wenig, nach Erlöschung des Mannsstammes meiner Linie, den Rechten der gemeinen Erben auf Ersatz des nach dem 1. Januar 1827 angefallenen Erwerbs und der etwaigen Meliorationen, worunter namentlich der §. 5 bestimmte Schulden-Tilgungs-Fond gehört, verzichtet haben will, mithin dieser Punkt zur weitern Vereinbarung im Wege der Güte oder des Rechts zu seiner Zeit ausgesetzt bleiben soll. Urkundlich meiner Unterschrift und fürstlichen Insiegels.

Waldleiningen, den 26. August 1829.

(L. S.) Emich Karl Fürst zu Leiningen.

Vorstehende Vereinbarung ratificire ich hierdurch mit der ausdrücklichen Erklärung:

daß ich in Kraft der bestehenden älteren das Gesammthaus Leiningen verbindenden Hausgesetze, nach welchen, so lange der Mannsstamm dieses Hauses blühet, die Cognaten von jeder Erbfolge und von allen Ansprüchen auf neuen Erwerb und Meliorationen ausgeschlossen sind, jeder etwaigen Aufforderung der Cognaten oder gemeinen Erben aus fürstlicher Linie, welche mit Beziehung auf die §. §. 5 und 9 obiger Vereinbarung oder aus irgend einem andern Grund mit Ausnahme der im §. 9 aus besonderen Rücksichten der Billigkeit zugestandenen zweimalhunderttausend Gulden aufgestellt werden möchten, hierdurch ebenso widerspreche und mich dagegen feierlich verwahre, wie ich dieselbe stets und für alle Zeit widersprochen habe. Urkundlich meiner Unterschrift und gräflichen Insiegels.

Billigheim, den 18. September 1829.

(L. S.) Carl Graf zu Leiningen=Billigheim.

Seinen ausdrücklichen Beitritt zu der von dem Herrn Grafen zu Leiningen=Billigheim gegebenen Genehmigung vorstehender Vereinbarung erklärt hiemit der speciell hiezu ernannte Vormund dessen beider minderjährigen Söhne der Grafen Carl und Friedrich. Urkundlich seiner Unterschrift und beigefügten Insiegels.

Presteneck, den 18. October 1829.

(L. S.) Ludwig Eberhard Freiherr von Gemmingen.

Vorstehende Vereinbarung genehmige ich hierdurch für mich, meine Erben und Nachfolger mit derselben ausdrücklichen Erklärung, unter welcher derselben mein Herr Vetter, der Graf von Leiningen=Billigheim, beigetreten ist. Urkundlich meiner Unterschrift und gräflichen Insiegels.

Carlsruhe, den 30. November 1829.

(L. S.) August Graf von Leiningen=Neudenau.

Nr. 47.

Vorstehende Uebereinkunft des Herrn Fürsten von Leiningen und der beiden Herrn Grafen von Leiningen=Billigheim und Neudenau d. d. Mosbach den 24. Juni v. Js. wird hiermit hinsichtlich der zwei minderjährigen Söhne des Herrn Grafen von Leiningen=Billigheim

nach erfolgtem Beitritt des für dieselben ad hunc actum ernannten und verpflichteten Vormunds, Freiherrn von Gemmingen-Prästeneck, obervormundschaftlich genehmigt.

Gegeben Carlsruhe, den 5. Jänner 1830.

Aus Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem höchstem Auftrag.

(L. S.) Justiz-Ministerium.

In Ermangelung eines Präsidenten:

Müller.

Vdt. Baurittel.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, 2c. ertheilen hiemit vorstehender Uebereinkunft zwischen dem Herrn Fürsten von Leiningen und den Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Neudenau d. d. Mosbach, den 24. Juni v. Js. mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten Unsere landesherrliche Genehmigung.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des größeren Staats-Insiegels.

Karlsruhe, den 7. Januar 1830.

(L. S.) Ludwig.

Vdt. Müller.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:

Baurittel.

Receß

d. d. Mannheim den 10. August 1860.

Nachdem Se. Durchlaucht der Herr Fürst Emich Carl von Leiningen mit Tod abgegangen und Höchstdessen ältester Herr Sohn, Se. Durchlaucht der bisherige Herr Erbprinz Ernst von Leiningen, in die fürstliche Standesherrschaft succedirt ist, die Etats der fürstlichen Revenüen-Verwaltung aber ausweisen, daß die fürstliche Generalkasse ihren Verbindlichkeiten gegen die Inhaber ausgeloosten Obligationen von fürstlichen Anlehnen ohne Zuschüsse aus der fürstlichen Stammgutskasse noch nicht vollständig nachzukommen vermag, geschweige denn, daß sie bereits im Stande wäre, der Stammgutskasse die ansehnlichen Zuschüsse aus den Vorjahren zu ersetzen, so halten Wir es

I.

im Interesse des fideicommissarischen Hausvermögens, dessen Erhalts und Wiederherstellung für wünschenswerth und zweckgemäß, daß die im Jahr 1850 auf Grund der Vereinbarung d. d. Berlin 16. April und Londoner Erklärung d. d. 7. Mai 1850 zwischen Sr. Durchlaucht dem damaligen Fürsten und Herrn Agnaten des fürstlichen Hauses eingesetzte Administration der Standesherrschaft Leiningen unter den dorten gegebenen Zusicherungen und Garantien vorläufig fortbauert und zwar so lange, bis

a) die sämmtlichen, von dem Stammgut zur Bezahlung ausgelooster Obligationen von fürstlichen Anlehnen geleisteten Zuschüsse, welche sich gegenwärtig auf (salva errore) 44,900 fl. vom Anlehen zu 1400/m. fl., und 54,000 fl. vom Anlehn zu 150/m. fl., in Summa also auf 98,900 fl. — schreibe Achtundneunzigtausend Neunhundert Gulden belaufen, vollständig an die Stammgutskasse zurückgezahlt sind, auch

b) weitere Zuschüsse, resp. Vorschüsse der Stammgutskasse zur Deckung und Regulirung des anerkannten Schuldenwesens mit Einschluß der obligationsmäßigen Verzinsung und Tilgung der Stammgutsschulden nicht mehr nöthig sind, und

c) die an die Stammgutskasse schuldigen sogen. „Restitutions-Renten" aus den laufenden Revenüen gezahlt werden können.

II.

Wir erklären Uns damit einverstanden, daß die in dem fürstlichen General-Etat pro 1855/56 unter der Rubrike „An und für den fürstlichen Hof" in Ausgabe stehende Summe ad 23,500 fl. für die Dauer der Administration als ein dem fürstlichen Hause ungeschmälert verbleibendes Aversum fortentrichtet werde, mit dem Bemerken jedoch, daß: In bezeichneten Betrag ad 23,500 fl. die nach Erklärung vom 7. Mai 1850 mit 23,092 fl. bezeichneten Lasten daraus bestritten werden und die nach Berliner Vereinbarung den 16. April 1850 verheißener Maaßen vorzunehmende Vermögens-Untersuchung und Feststellung des Verhältnisses der nachhaltigen Einnahmen zu den nothwendigsten Ausgaben die Zulässigkeit herausgestellt haben wird, wogegen aber so lange nach der Bestimmung I. die Administration währt, alle Ueberschüsse, welche die Revenuen-Verwaltung abwirft, ohne Ausnahme zu Rückerstattung der unter I. a und b erwähnten Zuschüsse der Stammgutskasse zu verwenden und unter keinerlei Namen neue Ausgaben für das fürstliche Haus oder die fürstliche Haushaltung in die Etats oder in die Rechnungen aufzunehmen sind.

III.

Was die oben sub I c. erwähnten Resti=

tutions-Renten betrifft, so erkennen wir auf den Grund des beiliegenden Verzeichnisses hiermit an, daß die dem Stammgute zu restituirende Capitalsumme in 1,319,304 fl. 40 kr. besteht und wollen uns zugleich bei Fortbauer der Administration zur thunlichsten Erleichterung des Wiederersatzes obiger Summe damit begnügen, daß derselbe durch Zahlung solcher Jahresrente geschicht, welche mit den zu admassirenden Zinseszinsen zu 4% in 100 Jahren die erwähnte Restitutionssumme liefern.

Diese Rentenzahlung würde beginnen, wenn die sub I. a. gedachten Zuschüsse der Stammgutskasse zur obligationsmäßigen Tilgung abgetragen sind. Somit würden die seither bei Consentirung jedes einzelnen Vorschusses über die Rückerstattungsfristen getroffenen Bestimmungen aufgehoben, resp. modificirt sein. Wir behalten uns aber nicht nur die Staatsgenehmigung hiezu vor, sondern nehmen auch an, daß uns durch Gründung einer besonderen Restitutionskasse durch regelmäßig wiederkehrende Vorlage der desfallsigen Rechnungen und in sonst geeigneter Weise die nöthigen Garantien für die richtige Zahlung der jährlichen Restitutionsrente und für die gehörige Ausleihung der betreffenden Gelder gegeben werden.

IV.

Der Administrator ist eingesetzt von Sr. Durchlaucht dem jetzigen Herrn Fürsten Ernst, von Sr. Durchlaucht dem Prinzen Eduard, von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen Leiningen-Billigheim und von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen Leiningen-Neudenau.

Dieselben hohen Herren bleiben seine Vollmachtgeber auch für die Zukunft und hierdurch bestimmt sich das Verhältniß des Administrators zu Sr. Durchlaucht dem nunmehrigen Herrn Fürsten ebenso von selbst, wie sein Verhältniß zu den hohen Agnaten des fürstlichen Hauses.

V.

Es versteht sich von selbst, daß die Einholung des agnatischen Consenses zu Veräußerungen vom fürstlichen Stammgut sowie bei jeder neuen Aufnahme oder Zuschüsse aus dessen Mitteln nach wie vor in jedem einzelnen Falle erforderlich bleibt und hat der Administrator denselben wie bisher einzuholen.

Schloß Waldleiningen am 8. Dec. 1856.

Graf Leiningen-Billigheim.

August Graf von Leiningen-Neudenau.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen den Herrn Agnaten des fürstlichen Hauses durch den fürstlichen Administrator die Anzeige hat machen lassen, daß die in der abschriftlich vorstehenden Vereinbarung, d. d. Waldleiningen den 8. December 1856 sub Nr. I aufgestellten Bedingungen für die Aufhebung der agnatischen Administration des fürstlich Leiningen'schen Hausvermögens eingetreten, insbesondere

a) die von dem fürstlichen Stammgute zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen von einer Million 400,000 fl. und von 150,000 fl. geleisteten Zuschüsse aus den Revenüen vollständig an die Stammgutskasse zurückgezahlt, auch

b) weitere Zuschüsse oder Vorschüsse der Stammgutskasse zur obligationsmäßigen Verzinsung und Tilgung jener Anlehen nach dem jetzigen Stande der Finanzen nicht mehr nöthig seien und daß

c) die an die Stammgutskasse zu leistende hundertjährige Restitutionsrente, welche auf jährlich zwölfhundert Gulden festgesetzt worden ist, in Zukunft regelmäßig aus den laufenden Revenüen bestritten werden könne,

nachdem hierauf die Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und Neudenau durch eine umfassende Untersuchung der fürstlich Leiningen'schen Finanzverhältnisse die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein Grund zum Fortbestand der bisherigen agnatischen Administration dermalen nach vollständiger Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe nicht mehr vorliegt,

so ist am heutigen Tage zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen einer Seits und

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Eduard zu Leiningen,

Seiner Erlaucht dem Grafen Carl Theodor zu Leiningen-Billigheim,

Seiner Erlaucht dem Grafen Clemens August zu Leiningen-Neudenau anderer Seits

der nachstehende

Vertrag über die Aufhebung der agnatischen Administration der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen

verabredet und rechtsverbindlich abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die seit dem Jahre 1850 bestehende agnatische Administration des fürstlich Leiningen'schen Hausvermögens hört mit dem 30. September 1860 auf und es tritt von da an Seine Durchlaucht der Fürst in die selbsteigene Verwaltung der Standesherrschaft, desgleichen in den vollen Genuß des fürstlichen Hausvermögens ein.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst ist bei der Verwaltung und Nutznießung des fürstlichen

Hausvermögens an die bestehenden Hausverträge, insbesondere auch an die Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 gebunden. Die durch das fürstliche Schuldentilgungsstatut vom 18. Juli 1828 eingesetzte Schuldentilgungskasse-Curatel bleibt im vollen Umfange ihrer bisherigen Zuständigkeiten.

Artikel 3.

Es versteht sich von selbst, daß nach wie vor zu Veräußerungen einzelner Bestandtheile des fürstlichen Stammvermögens und ebenso zur Verwendung von Stammgutsgeldern auf Erwerbungen oder auf Meliorationen der agnatische Consens erforderlich ist.

Artikel 4.

Die in dem abschriftlich vorstehenden Vertrag sub III. erwähnten Restitutions-Capitalien belaufen sich nach genauer Prüfung und Feststellung auf die Gesammtsumme von Einer Million, dreimalhundert acht und sechzig Tausend, zweihundert ein und zwanzig Gulden 33 kr. In Betreff der allmäligen Rückzahlung dieses Betrages an die fürstliche Stammgutskasse ist das dem gegenwärtigen Vertrag unter dem Zeichen ⊙ angehängte Statut vereinbart worden, dessen verbindliche Kraft hiermit von allen Betheiligten ausdrücklich anerkannt wird. Auf den Wunsch der erlauchtesten Herren Grafen geben hiermit Ihre Durchlauchten der Fürst Ernst und der Prinz Eduard für das fürstliche Specialhaus die Erklärung ab, daß aus der Verwendung der betreffenden Capitalien in das Stammgutsvermögen und aus der Rückzahlung derselben in die Stammgutskasse von der fürstlichen Speciallinie zu keiner Zeit und namentlich nicht beim Erlöschen des fürstlichen Mannsstamms von den Cognaten der fürstlichen Speciallinie ein Ersatzanspruch gegen das Stammvermögen hergeleitet werden soll. Anderer Seits wollen die erlauchtesten Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und zu Leiningen-Neudenau für beide gräfliche Häuser in Berücksichtigung, daß die Mosbacher Convention §. 5 dem Stammgutsinhaber die Tilgung der Stammschulden nur bis zum Belauf von Einer Million Gulden auferlegt hat, welcher Betrag als sogenannte schwebende Schuld auf dem Stammgut haften bleiben soll, daß aber das fürstliche Anlehn von 1,400,000 fl. d. d. 1. Februar 1834 nach dem obligationsmäßigen Tilgungsplane bis zum Jahre 1899 vollständig und zwar aus dem Abwurf des fürstlichen Hausvermögens getilgt wird, hiermit anerkennen, daß dermaleinst diejenige Summe, um welche jene sogenannte schwebende Schuld, deren Betrag sich übrigens in Folge erlangter Entschädigungen von Baden und Bayern von einer Million auf siebenhundertfünfundachtzig Tausend Gulden mindert, unter der Herrschaft des fürstlichen Mannsstamms durch die obligationsmäßige Tilgung des Anlehens von

1,400,000 fl. aus dem Abwurf des Hausvermögens verringert wird, der fürstlichen Speciallinie aus der Substanz des fürstlichen Hausvermögens wieder zu ersetzen ist. Dieser Ersatz soll, wenn der Mannsstamm im fürstlichen Hause erlischt, und zwar an die erbberechtigten Cognaten des letzten Fürsten geleistet werden.

Artikel 5.

Seine Durchlaucht der Fürst wird sich bemühen, die zwischen dem fürstlichen Hause und den beiden gräflichen Häusern in Ansehung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bis jetzt noch bestehenden Differenzen durch Vereinbarung eines neuen fürstlich Leiningen'schen Hausgesetzes auszugleichen. Dagegen sichern die Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu, ihre Specialhausgesetze, insoweit es etwa nöthig, in Vereinbarung mit dem fürstlich Leiningen'schen Hause ebenfalls einer Revision zu unterwerfen.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll dem großherzoglich badischen Justizministerium zur Kenntnißnahme und höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Additional-Artikel zu Artikel 4.

Die Cognaten des fürstlichen Hauses haben eintretenden Falls die im Art. 4 vorgesehene Zahlung mit vier Procent Zinsen vom Tage des Anfalls an in guten Werthpapieren nach dem Tagescours oder baar und zwar in angemessenen billigen Fristen zu erhalten.

Additional-Artikel zu Artikel 5.

Die Vorbehalte der beiderseitigen Contrahenten in der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 bleiben aufrecht und die Regelung dieser Frage so lange im Ausstand, bis in dem bevorstehenden neu zu errichtenden Hausgesetze eine definitive Uebereinkunft getroffen sein wird.

Vierfach ausgefertigt und jedem Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

Mannheim, am 10. August 1860.

Fr. Forkel im Namen und Vollmacht Seiner Durchlaucht des Fürsten Ernst zu Leiningen.

Genehmigt Amorbach, den 14. August 1860.

(L. S.) Eduard Prinz Leiningen.

(L. S.) C. Th. Graf Leiningen-Billigheim.

(L. S.) August Graf v. Leiningen-Neudenau.

Ratihabirt Schloß Waldleiningen am 30. September 1860.

(L. S.) Ernst Fürst zu Leiningen.

Statut
für die zu errichtende fürstlich Leiningen'sche Restitutions-Kasse.

Nach einer Vereinbarung zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen und den hohen Herren Agnaten des fürstlichen Hauses d. d. Waldleiningen den 8. December 1856 sollen die nachstehend verzeichneten, aus der fürstlichen Stammgutskasse für die fürstliche Revenüenkasse geleisteten Vorschüsse und sonstigen Ersatzschuldigkeiten der letzteren im rectificirten Gesammtbetrage von 1,368,221 fl. 33 kr., nämlich:

45,671 fl.	14 kr.	Vorschuß zum Straßenbau von Amorbach nach Eberbach,
17,364 „	10 „	desgleichen zur Anschaffung von Silbergeräthen für das fürstliche Hausfideicommiß,
15,617 „	48 „	Vorschuß zur Bestreitung von Kriegskosten,
11,280 „	— „	Vorschuß zum Ausbau des fürstlichen Jagdschlosses Waldleiningen,
14,467 „	51 „	desgleichen zur Erweiterung der fürstlichen Residenzgebäude zu Amorbach,
8,000 „	— kr.	Vorschuß wegen Texas,
170,455 „	50 „	Rest des Vorschusses an Seine Durchlaucht den Fürsten resp. die fürstliche Verwaltung, welcher ursprünglich aus 30,000 fl. und 150,000 fl. = 180,000 fl. bestanden hat,
2,189 „	— „	Restitutionsrenten zur Wiedererstattung der vorgeschossenen 5,000 fl. Dotalkapital Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin zu Hohenlohe-Langenburg, geb. Prinzessin zu Leiningen,
101,463 „	29 „	desgleichen zur Wiedererstattung vorgeschossener Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Neubaukosten,
282,817 „	7 „	vorgeschossener Ankaufs- und Neubaukosten von Cameralgebäuden, als: Förster- und Forstaufseherswohnungen, Päch-

terwohnungen, Scheuern, Stallungen ꝛc. ꝛc.,

154,842 „ 16 kr. Betriebskapitalien der fürstl. Brauerei Ernstthal und der verschiedenen fürstlichen Domainengüter,

2,343 „ 10 „ Restitutionsrenten zur Wiedererstattung vorgeschossener Wiesen- ꝛc. Meliorationskosten,

60,817 „ 20 „ Restitutionsrenten zur Wiedererstattung vorgeschossener Erbbestands-Rückkaufskosten,

98,259 „ 4 „ Rest des Erlöses aus der wiederverkauften Herrschaft Hohenburg,

347,022 „ 16 „ Renten zur Ergänzung des vollen Eigenthumswerths allodificirter Lehen und Erbbestände aus den Zinsen der für den Heimfall berechneten und von den Ablösenden bezahlten Summen,

20,142 „ — „ Renten zur Ergänzung der Ablösungskapitalien der mittelst Rentenzahlungen abgelösten Grundzinsen u. Grundgülten ꝛc.,

62,608 „ 24 „ Verwendung aus der Grundstocks-Vermögens-

kasse zur Tilgung von Stammschulden,

1,415,360 fl. 59 kr., woran aber abgehen

47,139 „ 26 „ , welche früher zur Schuldentilgung aus der fürstlichen Revenüenkasse verwendet, aber letzterer noch nicht wieder ersetzt worden sind.

1,368,221 fl. 33 kr. Restsumme, wie oben, statt in den früher bestimmt gewesenen, theils längeren, theils kürzeren Perioden nunmehr zusammen in der Art restituirt werden, daß von der fürstlichen Generalkasse jedes Jahr eine Rente von 1,200 fl. (zwölfhundert Gulden) in die fürstliche Stammgutskasse einbezahlt, diese Rente sodann verzinslich angelegt und mit den anfallenden, ebenfalls wieder als Capital auszuleihenden Zinsen und Zinseszinsen so lange abmassirt wird, bis die Summe von 1,368,221 fl. 33 kr. erreicht ist.

In Beziehung auf die Ausführung dieser Uebereinkunft wird hiermit unter Genehmigung Sr. Durchlaucht des Prinzen Eduard zu Leiningen, Sr. Erlaucht des Grafen Carl Theodor zu Leiningen-Billigheim und Sr. Erlaucht des Grafen August zu Leiningen-Neudenau das nachfolgende

Statut

errichtet und zum Vollzuge bekannt gemacht:

§. 1.

Die Zahlung der jährlichen Restitutionsrenten von 1200 fl. nimmt am 1. October 1860 ihren Anfang und dauert ohne Unterbrechung fort, bis mit Hülfe der Zinsen und Zinseszinsen die Summe von 1,368,221 fl. 33 kr. an die fürstliche Stammgutskasse restituirt sein wird.

§. 2.

Die gezahlten Restitutionsrenten und die daraus erwachsenden Zinsen sind Bestandtheile des fürstlichen Stammvermögens; es hat aber die fürstliche Schuldentilgungs-Curatel eine besondere Kasse dafür unter dem Namen „Restitutionskasse" führen zu lassen, welche von der fürstlichen Stammgutskasse getrennt zu halten ist.

§. 3.

Alle bei der Restitutionskasse eingehenden Gelder sind, sobald es die Größe des Kassebestandes irgend möglich macht, ohne Aufschub gegen mindestens vierprocentige Verzinsung sicher anzulegen.

§. 4.

In den ersten Jahren hat die Geldanlage in der Regel durch Ankauf guter Staatspapiere oder guter standesherrlicher Schuldbriefe zu geschehen; sobald aber ein größeres Capital, etwa 10,000 fl., angesammelt ist, hat die fürstliche Schuldentilgungs-Curatel darauf Bedacht zu nehmen, daß dasselbe auf sichere Special-Hypothek ausgeliehen wird.

§. 5.

Soll das bei der Restitutionskasse vorhandene Vermögen ganz oder theilweise zum Ankauf von Grundeigenthum verwendet werden, so kann dies nur geschehen, wenn die Herren Agnaten ihre specielle Genehmigung zu dem Ankauf ertheilt haben. In einem solchen Falle hat die fürstliche Generalkasse den Abwurf des neu erworbenen Grundvermögens zu beziehen, aber außer der Restitutionsrente von 1200 fl. alljährlich auch noch die vierprocentigen Zinsen aus dem Ankaufscapital an die Restitutionskasse zu entrichten.

§. 6.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Restitutionskasse ist ein eigenes Journal zu führen, welches zugleich auch die Restitutionskasse-Rechnung vertritt.

Das Journal kann für die ganze Tilgungs-Periode fortlaufend eingerichtet werden.

Der General-Stammguts-Rechnung ist jährlich ein specieller Ausweis über den jedesmaligen Stand der Restitutionskasse unter einer besonders zu eröffnenden Abtheilung beizufügen.

Eine Ausfertigung dieses Ausweises ist jährlich den Herren Agnaten zu ihrer Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 7.

Wenn die volle Restitutionssumme von 1,368,221 fl. 33 kr. admassirt sein wird, so ist dieselbe dem übrigen fürstlichen Stammvermögen dergestalt einzuverleiben, daß weder eine besondere Kasse, noch eine besondere Rechnung mehr darüber geführt wird.

§. 8.

Die fürstliche Schuldentilgungs-Curatel ist für den pünktlichen und gewissenhaften Vollzug des gegenwärtigen Statuts verantwortlich.

§. 9.

Da sich das gegenwärtige Statut nur auf die Restitution der bis zum Jahre 1856 aus dem fürstlichen Stammvermögen stattgefundenen Verwendungen bezieht, so ist, wenn künftig neue, zur Restitution sich eignende Verwendungen, — zu denen übrigens jedesmal der agnatische Consens erfordert wird, — stattfinden, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, in welcher Zeit die Rückzahlung des Vorschusses an die Stammgutskasse erfolgen soll, und es ist hierbei in der Regel der Jahresbetrag der Restitutionsrente einfach so zu ermitteln, daß die zu ersetzende Vorschußsumme durch die Zahl der dem Ersatz gewidmeten Jahre getheilt wird.

Coburg, den 5. August 1860.

Der fürstlich Leiningen'sche Administrator

Fr. Forkel.

Genehmigt Amorbach am 14. August 1860.

Eduard Prinz Leiningen.

Mannheim, am 10. August 1860.

C. Th. Graf Leiningen-Billigheim.

August Graf zu Leiningen-Neudenau.

Daß das vorstehende Statut mit meinem vollen Einverständnisse erlassen worden ist, beurkunde ich hiermit.

Schloß Waldleiningen am 30. September 1860.

Ernst, Fürst zu Leiningen.

Auszug
aus der Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg vom 26. Februar 1725.

soviel aber

Neuntens das Weibliche Geschlecht betrifft, soll dasselbe, wie es ohnedem in dem Gräflichen Haus von denen urältesten Zeiten her observantiae ist, von allem Successions-Recht eo ipso excludirt seyn; daferne aber die Männliche Descendenz dieser Linie, so der liebe Gott in Gnaden verhüten wolle! gegen alles Vermuthen gänzlichen erlöschen würde, alsdann denen Hochgräflichen Agnatis zwar die a Stipite communi herrührende Leiningische Lehen- und Stamm-Güter deren Rechten und Herkommen gemäß zufallen, die übrige acquisita aber, so inzwischen diese Linie an sich bringen möchte, sie mögen in Land und Leuten oder sonstigen Gütern und Effecten nichts ausgenommen, bestehen, alsdann dem weiblichen Geschlecht zukommen, mithin die Weibs-Personen, auch in solchem Fall nach deren gemeinen Rechten zur Succession auf alle Weiß admittiret werden; es seye denn, daß mit Dero Herrn Brüdern Graf Carl Ludwigen und denen Leiningen-Falkenburgischen Häusern desfalls besondere Pacta reciproca aufgesetzt werden sollten, sonsten aber soll ꝛc. ꝛc.

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der vorgelegten Urschrift wird hiemit bestätigt.

Amorbach, 16. Mai 1868.

Eugen Karben, k. Notar.

Auszug
aus dem Fürstlich Leiningischen Haus-Gesetz und Schuldentilgungs-Statut d. d. 18. Juli 1828.

Tit. 4.

Von der Verwaltung des fürstlichen Stammschulden-Wesens.

Artikel 16.

Die Verwaltung des Schuldenwesens wird von der gewöhnlichen Revenüenadministration gänzlich getrennt und der Aufsicht und Leitung des fürstlichen Familiensyndicats in der Eigenschaft einer besonderen Schuldentilgungs-Kasse-Curatel unter Oberaufsicht und Controle desjenigen Staats, welchem die der Schuldentilgungskasse überwiesenen Rentamtsbezirke unterworfen sind, übertragen.

Artikel 17.

Diese Curatel wird gebildet:

1) durch ein von dem jeweiligen Besitzer des Stammguts zu ernennendes Mitglied,
2) durch einen von den Agnaten aus der fürstlichen Speciallinie zu bestellenden Bevollmächtigten,
3) durch einen von der obersten Justizbehörde des Staats, dessen Aufsicht diese Anstalt nach Art. 16 unterworfen ist, zu ernennenden Commissarius,
4) durch einen von dem Stammgutsbesitzer zu ernennenden Rendanten, welcher jedoch der Staatsbestätigung unterliegt.

Artikel 18.

Die genannten Mitglieder dieser Curatel können nach §. 40 des Hausgesetzes zwar willkührlich von ihren Committenten entlassen werden, jedoch immer vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit während ihrer Geschäftsführung. Auch darf die Besetzung dieser Curatelstelle nie verzögert werden, widrigenfalls steht der Staatsbehörde die Befugniß zu, auf Kosten desjenigen, welcher die Bestellung nach vorheriger Aufforderung unterlassen hat, einen außerordentlichen Stellvertreter zu ernennen.

Artikel 19.

Die allgemeinen Obliegenheiten dieser Schuldentilgungs-Kassencuratel sind:

a) die Vorsorge für die pünktliche Zinszahlung;

b) die Vorsorge für die Herbeischaffung und Verwendung der erforderlichen Fonds zu Capitalabträgen;

c) die Ausfertigung und Contrasignatur der Schuldurkunden solcher Anleihen, welche zum Abtrag einer bestehenden Schuld aufgenommen werden;

d) die Prüfung der Gesetzlichkeit neuer Anleihen;

e) die Prüfung der Gesetzlichkeit von allen Veräußerungen der Stammgutssubstanz oder Einzügen von Activcapitalien;

f) die Leitung der richtigen Führung des Grund- und Schuldbuchs;

g) die Autorisation der Etats und Anweisungen auf die der Schuldentilgungskasse überwiesenen Rentämter;

h) die Sorge für die Ablage, Revision, gerichtliche Vorlage und Justification der Stammguts- und Schuldentilgungs-Kassa-Rechnung.

Artikel 20.

Da die Schuldentilgungs-Kassecuratel einzig und allein die Befugniß hat, über die nach Abzug der etatsmäßigen Locallasten bleibenden Ueberschüsse der assignirten Rentämter zu disponiren, so hat dieselbe alljährlich bei der Etatsfertigung dahin zu wirken, daß die erforderlichen Fonds zur Zinszahlung hinreichend gesichert seien, demnächst aber bei zu besorgenden Stockungen mit der Domainenkanzlei in Zeiten sich wegen des Zuschusses des nöthigen Bedarfs in Einverständniß zu setzen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. den Oberförster Franz Wessenschneid von Seestetten zum Forstmeister bei der Regierung von Niederbayern zu befördern;

unter'm 2. Juni l. Js. vom 1. Juni l. Js. an den Hauptzollamtsassistenten Marcell Schubert zu München zum Revisionsbeamten beim Hauptzollamte daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. Mai l. Js. den Oberförster Carl Eder zu Mähring zum Forstmeister auf das in Erledigung gekommene Forstamt Weiden zu ernennen;

unter'm 6. Juni l. Js. den zeitlich quiescirten k. Bezirksarzt I. Classe Dr. Ludwig Döring zu Marktheidenfeld wegen Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichtsfunctionär Christoph von Volckammer zu Naila zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Roth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: unter'm 25. Mai l. Js. den Oberlieutenant Ewald Hornig vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert unter dem Vorbehalte des Wiedereintritts während der Dauer seines Dienstes-Provisoriums im Hofdienste auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Unterlieutenant Arthur Grafen von Schönborn-Wiesentheid vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den Major Georg Lauböck vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf zwei Jahre, —

den temporär pensionirten Oberauditor Ludwig Lesch bleibend, — dann

den Unterlieutenant Maximilian Floßmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 26. Mai l. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten und General-Capitain der Leibgarde der Hartschiere, General der Cavalerie Leonhard Freiherrn von Hohenhausen, für das Officierskreuz des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, dann für das Großkreuz des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 28. Mai l. Js. den Oberlieutenant Otto Mayer von Wandelheim vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 30. Mai l. Js. den temporär pensionirten Obersten Philipp Lessel auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestand zu belassen;

den Regimentsarzt 2. Classe Dr. Eduard Bratsch vom 5. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand, und

den Regimentsarzt 2. Classe Dr. Moriz Neuhöfer vom 1. Infanterie-Regiment König zum 5. Jäger-Bataillon zu versetzen;

unter'm 3. Juni l. Js. den Generalmajor und Brigadier Gustav Cella auf Nachsuchen in den bleibenden Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant zu versetzen — und

den Obersten Joseph Maillinger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Generalmajor und Commandanten der 8. Infanterie-Brigade zu befördern.

Kirchliche Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch den Rücktritt des Pfarrers Franz Graf wieder erledigte katholische Pfarrei Pottenstein, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Simon Dotterweich, Pfarrer in Michelfeld, Bezirksamts Eschenbach, und

unter'm 4. Juni l. Js., daß das Incuratbeneficium zu Ittelhofen, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Ulrich Hunner, Beneficiumsprovisor in Allersberg, Bezirksamts Neumarkt, verliehen werde.

Magistrat der Stadt Augsburg

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den als I. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Augsburg wieder gewählten seitherigen I. rechtskundigen Bürgermeister dieser Stadt, Ludwig Fischer, in definitiver Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Martin in Landshut.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Mai l. Js. an die Stelle des nach München übergezogenen Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Martin in Landshut, Cafetier und Handelsmann Alois Peckert, den Ersatz-

mann, Kaufmann Eduard Kindler daselbst, als Mitglied dieser Kirchenverwaltung allergnädigst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. April l. Js. dem Staatsrathe im kaiserl. russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Alexander Grimm, das Großcomthurkreuz,

dem Staatsrathe im kaiserl. russischen Ministerium der Justiz, Alexis von Belostozki, das Comthurkreuz, und

dem kaiserl. russischen Collegienassessor, Grafen Wladimir Lamsdorff, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, dann

unter'm 23. April l. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath, Stadtpfarrer und Decan, Johann Baptist Messerschmid in Oettingen, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königl. bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 15. Mai l. Js. dem kaiserlich russischen Oberstlieutenant und Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Fürsten Sergius Romanowski, Herzogs von Leuchtenberg, Wladimir von Subow, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. April l. Js. dem k. Forstmeister Ignaz Schuster in Ebrach, sowie dem k. Oberförster Georg Ernst in Breitengüßbach in Rücksicht auf ihre seit mehr als 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, dann

unter'm 28. April l. Js. dem Chorregenten Carl Streim in Aichach in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem William Sparks Thomson zu Paris unter'm 7. August 1866 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen metallischen Druckfedern wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. August 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Benjamin Hotchkiß von New-York unter'm 30. Mai 1868 verliehenen und unter'm 10. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Schußwaffen mit Hinterladung wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Dienstag, den 22. Juni 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Organisation der Bergbehörden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Berggesetzes vom 20. März 1869 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung der dem Staate nach dem Berggesetze zustehenden Hoheitsrechte wird von dem Betriebe und der Verwaltung der Staatsbergwerke getrennt.

§. 2.

Zur Ausübung der den Bergbehörden durch das Berggesetz zugewiesenen Befugnisse werden:

I. als erste Instanz drei Bergbehörden: in München, Bayreuth und Zweibrücken mit der Bezeichnung „Bezirksbergamt“ und

II. als zweite und letzte Instanz eine Oberbergbehörde in München mit der Bezeichnung „Oberbergamt“ errichtet.

§. 3.

Der Geschäftskreis erstreckt sich:

1) für das Bezirksbergamt München auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg;

2) für das Bezirksbergamt Bayreuth auf die vier Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg;

3) für das Bezirksbergamt Zweibrücken auf den Regierungsbezirk der Pfalz.

§. 4.

Besetzt wird:

1) das Bezirksbergamt München mit einem Bergamtmann, einem Bergamtsassessor und einem Markscheider;

2) das Bezirksbergamt Bayreuth mit einem Bergamtmann, einem Bergamtsassessor und zwei Markscheidern;

3) das Bezirksbergamt Zweibrücken mit einem Bergamtmann und einem Markscheider.

§. 5.

Der Geschäftskreis des Oberbergamtes erstreckt sich auf das gesammte Gebiet des Königreiches. Demselben wird auch die geognostische Untersuchung übertragen.

Das Oberbergamt führt die Aufsicht über die Bezirksbergämter.

§. 6.

Das Oberbergamt wird, mit Einschluß der Beamten für die geognostische Untersuchung, besetzt:

mit einem Oberbergdirector,
zwei Oberbergräthen,
einem Oberbergamtsassessor,
einem Secretär und
einem Officianten.

§. 7.

Das Oberbergamt hat collegial zu berathen und zu beschließen:

1) bei Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bezirksbergämter, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen;

2) außerdem in allen Fällen, für welche von dem vorgesetzten Staatsministerium eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

§. 8.

Die Aufnahme des für die Bergbehörden

beider Instanzen erforderlichen unständigen Aushilfs- und Dienerpersonales, sowie die Bestimmung der Bezüge desselben steht dem Vorstande des Oberbergamtes innerhalb der im Etat hiefür genehmigten Regiemittel zu.

§. 9.

In Rang und Gehalt werden die Beamten des Oberbergamtes jenen der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, dann die Beamten der Bezirksbergämter jenen der Hauptsalzämter und zwar

die Bergamtmänner den Salineninspectoren,
die Bergamtsassessoren den Kassieren,
die Markscheider den Subfactoren

gleichgestellt.

§. 10.

Auf die Beamten der Bergbehörden beider Instanzen finden sowohl die Normen des jeweiligen Gehaltsregulativs für die Beamten des Salinenwesens, als auch die für letztere bezüglich der Taggelder und Reisekostenvergütungen bei auswärtigen Dienstesgeschäften bestehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§. 11.

Die Beamten der Bergbehörden beider Instanzen tragen dieselbe Amtskleidung wie die mit ihnen auf gleicher Dienstesstufe stehenden Beamten des Salinenwesens.

§. 12.

Alle Zuständigkeiten, welche durch das Berggesetz vom 20. März 1869 dem Staats-Ministerium zugewiesen sind, übertragen Wir Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem die neuen Bergbehörden beider Instanzen untergeordnet werden.

§. 13.

In Folge vorstehender organischer Bestimmungen wird

1) die dermalige Eintheilung des Königreiches in sieben Bergreviere aufgehoben;

2) die Bergrevierämter München und Bayreuth werden in Bezirksbergämter umgewandelt;

3) die Bergrevierämter Steben und Kissingen werden aufgelöst;

4) die seither ebenfalls mit Bergrevieramts-Geschäften betrauten Bergämter Amberg und St. Ingbert, sowie das Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr bleiben künftig ausschließend für den Betrieb und die Verwaltung der dortigen Staatswerke bestimmt;

5) in gleicher Weise steht der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, sowie der Regierungsfinanzkammer der Pfalz bezüglich des dortigen Bergwesens in Zukunft nur die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der denselben unterstellten Staatswerke zu.

§. 14.

Die oberste Leitung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates verbleibt Unserem Staatsministerium der Finanzen.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 16. Juni 1869.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Schlör.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 13. Mai 1869 in Sachen des Müllers Franz Wiesmüller von Oberach und Genossen gegen die Landgemeinde Rehling wegen Forderung, hier den zwischen der k. Regierung von Oberbayern und dem k. Landgerichte Aichach bestehenden bejahenden Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von
Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Müllers Franz Wiesmüller von Oberach und Genossen gegen die Landgemeinde Rehling wegen Forderung — hier den zwischen der k. Regierung von Oberbayern und dem k. Landgerichte Aichach bestehenden bejahenden Competenzconflict betreffend — zu Recht,

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Schon im Jahre 1663 wurde in Betreff der

die Landgerichte Friedberg, Aichach und Rain durchfließenden Ach über deren Räumung und Unterhaltung für die hiebei betheiligten Angrenzer ein sogenannter Receß errichtet.

Unter Bezugnahme hierauf brachte der Müller Pest von Sand im Jahre 1831 dem k. Landgerichte Aichach zur Anzeige, daß diese Anordnung seit mehreren Jahren außer Acht geblieben sei, und beantragte, in Einvernahme mit den k. Landgerichten Friedberg und Rain die Aufrechthaltung der alten Ordnung zu bewerkstelligen.

Auf Bericht des Landgerichts Aichach ertheilte die k. Regierung des damaligen Oberdonaukreises unter'm 5. October 1831 diesem Gerichte das unbeschränkte Commissorium mit Ausdehnung auf die Landgerichte Friedberg und Rain, die zur Räumung der Ach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In Folge dessen fertigte das Landgericht Aichach nach einem unter Beiziehung von Sachverständigen gepflogenen Augenscheine einen Entwurf zu einer erneuerten Achordnung unter'm 12. Jänner 1832, in welchem insbesondere unter Nr. III. Ziff. 4 bestimmt ist, daß der Gußgraben von Scherneck über die Ach von den angrenzenden Grundbesitzern zu räumen, die Gußbrücke über die Ach jedoch von der Gemeinde Rehling ebenso wie die Gußbrücke über die Brunnquellen herzustellen und zu unterhalten ist.

Dieser Entwurf wurde sämmtlichen Interessenten zur Erinnerung mitgetheilt, wobei die Gemeinde Rehling dagegen protestirte, da sie der Receß von 1663 und auch spätere Anordnungen nicht zu solchen Verbindlichkeiten heranziehen.

Das k. Landgericht Aichach erhob am 9. November 1832 den Entwurf zu einem rechtsförmlichen Beschlusse, und beließ es auch der Gemeinde Rehling gegenüber bei der getroffenen Anordnung. Auf Berufung der Gemeinde hob die Regierung des Oberdonaukreises unter'm 9. Juli 1834 diesen Beschluß, soweit er die Gemeinde Rehling betraf, wegen Mangels einer vorgängigen Instruction der Beschwerde der Gemeinde als nichtig auf, und beauftragte das Landgericht, nach vollständiger Vernehmung aller Betheiligten neuerlich in 1. Instanz vorbehaltlich des Recurses Beschluß zu fassen.

Einen weitern Verfolg dieser Sache weisen die Acten in dieser Richtung aber nicht mehr aus.

Dagegen erklärten am 24. September 1864 vier Müller von Sand, Ober- und Unterach bei dem k. Landgerichte Aichach die Achordnung für unpraktisch und die Müller zu sehr belastend, und beantragten sie außer Wirksamkeit zu setzen. Die an der Ach angrenzenden Gemeinden wurden hierüber mit ihren Erinnerungen gehört, und hiebei hat namentlich die Gemeinde Rehling sich gegen diesen Antrag verwahrt, vielmehr nun erklärt, daß sie

mit dem Gesammtinhalte des Achrecesses vollkommen einverstanden sei.

Unter'm 6. Jänner 1867 kamen die Müller Xaver Wiesmüller von Oberach und Joseph Wiesmüller von Unterach gegen die Gemeinde Rehling mit einer Klage bei dem k. Landgerichte Aichach unter der Behauptung ein, daß ersterer die Gußbrücke bei Oberach gegen Zahlung von 17 fl. 12 kr. und letzterer jene bei Scherneck für den ausgelegten Betrag von 7 fl. 36 kr. habe repariren lassen, und forderten von der Gemeinde Rehling diese Beträge mit Berufung auf die im Jahre 1832 getroffenen Achanordnungen, bezüglich deren sie aus der obigen Stelle von Nr. III des Entwurfes vom 12. Jänner 1832 Abschrift vorlegten. Zugleich fügten sie bei, daß sie die Reparatur im speciellen Auftrage und im Interesse der Gemeinde vornehmen ließen, und baten, an die Beklagte Zahlungsauftrag zu erlassen abzüglich des Betrages, der hieran die Kläger als Gemeindeglieder trifft.

Das Landgericht erließ gegen die Gemeinde Rehling ein bedingtes Mandat, und kam auf Einspruch hiegegen, nachdem auch der Streitsconsens des k. Bezirksamtes Aichach zu den Acten gelangt war, die Sache am 11. März 1867 zur Verhandlung. Die Beklagte verweigerte die Einlassung auf den Streit, weil (indem der Anwalt der Gemeinde die Verpflichtung derselben zur Herstellung und Erhaltung der bemerkten Gußbrücken in Abrede stellte) die vorerst zu entscheidende Frage, wem die Verbindlichkeit zu dieser Herstellung und Unterhaltung obliege, den Verwaltungsbehörden zukomme, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Achordnung des k. Landgerichts Aichach vom Jahre 1832 durch Regierungsentschließung vom 9. Juli 1834 in diesem Punkte wieder aufgehoben, seitdem aber die Sache nicht weiter verfolgt worden ist.

Letzteres stellte der klägerische Vertreter nicht in Abrede, er beharrte vielmehr darauf, daß die Gemeinde nach der Achordnung vom Jahre 1832 zum Unterhalte jener Brücken verbunden sei.

Am 19. April 1867 wies das Landgericht die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes ab, und erkannte in der Hauptsache auf Beweis.

Die beklagte Gemeinde ergriff hiegegen die Berufung, und das Bezirksamt Aichach theilte zugleich auch dem Landgerichte daselbst mit, daß es, da nur die Administrativbehörden hier competent seien, der k. Regierung die Acten zur Anregung eines bejahenden Competenzconflictes vorgelegt habe.

Dieses Schreiben schloß das Landgericht den Parteien mit der Eröffnung zu, daß bis zum Ausgange des angeregten Conflictes das weitere Verfahren in der Sache suspendirt bleibt.

In der Entschließung vom 26. November

1867 nahm auch die k. Regierung von Oberbayern in dieser Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde in Anspruch, regte daher den Competenzconflict hiemit an, und erklärte die *hierin* niedergelegte Erörterung zugleich als **Denkschrift**.

Diese Entschließung theilte das Landgericht den Vertretern der beiden Parteien in Abschrift mit ohne weitere Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 7 des Competenzconflictgesetzes vom 28. Mai 1850.

Den Klägern ward indeß durch diese Mittheilung jedenfalls Gelegenheit geboten zu allenfallsigen Erinnerungen hiegegen. Dieselben sind jedoch mit solchen nicht eingekommen.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der öffentlichen Sitzung, welche vom 11. d. M. auf heute vertagt worden ist, erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Vortrag unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke, worauf, da sich von den richtig geladenen Interessenten Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen, daß zur Entscheidung darüber, wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der beiden Gußbrücken über die Ach bei Scherneck und Oberach obliege, die Gerichte nicht zuständig sind.

Für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden war sich in dieser Sache aus folgenden Erwägungen auszusprechen:

Der Inhalt der Klage führt wohl zunächst auf die civilrechtliche Eigenschaft der Sache, da in derselben die Verpflichtung der beklagten Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der angegebenen Gußbrücken als durch obrigkeitliche Anordnung geregelt vorausgesetzt wird, und hieraus sich die privatrechtliche Verbindlichkeit der Beklagten zum Ersatze der für sie bezüglich der Gußbrücken durch die Kläger gemachten Auslagen, so ferne die Reparaturen erforderlich waren, von selbst ergibt.

Diese Voraussetzung liegt aber vermöge der von der beklagten Partei in Bezug genommenen Administrativacten nicht vor. Das k. Landgericht Aichach hat wohl als Administrativbehörde im Jahre 1832 Anordnungen in Ansehung des Achflusses getroffen, und hiebei ausgesprochen, daß die Gemeinde Rehling die Gußbrücke bei Scherneck und jene bei den Brunnquellen zu unterhalten hat. Die k. Regierung des Oberdonaukreises hat jedoch diesen Ausspruch wegen mangelnder Sachinstruction als nichtig aufgehoben, und angeordnet, nach Vernehmung aller Betheiligten neuerlich vorbehaltlich des Recurses Beschluß zu fassen.

Der Vertreter der beklagten Gemeinde hat nun in der vorliegenden Streitsache ausdrücklich behauptet, daß diese Regierungsanordnung bis jetzt noch nicht zur Erfüllung gelangte, und der klägerische Anwalt ist dieser

Behauptung auch mit keinem Widerspruche entgegengetreten; er hat vielmehr erwidert, daß er auf der Verpflichtung der Gemeinde Rehling zum Unterhalte jener Brücken nach der obigen Anordnung vom Jahre 1832 beharre.

Dabei hat er dann zugleich überhaupt, wie schon im Klagnachtrage bemerkt wurde, geltend gemacht, daß die Verpflichtung der Gemeinde Rehling aus deren Obliegenheit für Unterhaltung der im Gemeindebezirke befindlichen Wege durch Verhütung der aus den Gußwassern hiefür entstehenden Nachtheile sich ableite.

Allein, nachdem die administrative Anordnung vom Jahre 1832, wie auch die Acten zeigen, nicht in Wirksamkeit besteht, so spricht schon die klägerische Hinweisung auf den zuletzt angeführten allgemeinen Verpflichtungsgrund für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Denn die Obsorge für ordnungsmäßige Erhaltung der dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege fällt in jeder Beziehung ausschließend in das Bereich des administrativen Ressort, und kommt deshalb auch nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Untersuchung und Entscheidung der Differenzen über die bestehenden Verpflichtungen hiebei nur diesen Behörden zu.

Die Entscheidungsgründe zu dem Definitiv-Beschlusse des k. Landgerichts Aichach in Bezug auf die Achordnung vom 9. November 1852 lassen indeß entnehmen, daß das in der Nähe der Ach aus den Höhen herabströmende Wasser viel Land und Kies mit sich führt, zu dessen Ableitung die Gußbrücken über die Ach und über die dortigen Brunnquellen errichtet sind, um die Ach vor deren Ueberschüttung zu bewahren.

Hienach haben diese Gußbrücken der Ach hauptsächlich als Mittel zu deren Reinerhaltung zu dienen, und müssen daher, wenn auch nach den Constatirungen der k. Regierung von Oberbayern das k. Staatsärar das Eigenthum der Ach in Anspruch nimmt, gleichwohl, da die Ach weder zur Schiff- noch auch zur Floßfahrt dient, zunächst hier die Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 40, 47 und 49 in Bezug auf die Privatflüsse in's Auge gefaßt werden.

Diesem zufolge und insbesondere gemäß der beiden letzteren Artikel sind aber die Veranstaltungen zur Reinigung und Reinerhaltung wie überhaupt der Flußbette so auch hier rücksichtlich der Ach der Oberaufsicht der betreffenden Verwaltungsbehörde unterstellt, welcher zugleich nach Art. 49 die Frage über die Vertheilung der deßfallsigen Lasten zur Entscheidung und zur Anordnung des Vollzugs zukommt. Es hat sonach zweifellos diese Behörde nun auch nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, über die schon seit der obigen

Regierungsentschließung vom 9. Juli 1834 in Schwebe gebliebene Frage in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinde Rehling zur Herstellung und Unterhaltung der genannten Gußbrücken Beschluß zu fassen.

Die Gemeinde Rehling hat zwar in einem Berichte vom 26. März 1865 an das k. Bezirksamt Aichach sich mit dem Gesammtinhalte der Achordnung vom Jahre 1832 einverstanden erklärt, und könnte damit jedenfalls fraglich erscheinen, ob hiemit nicht auch die hier in Anspruch genommene Verbindlichkeit derselben als wirksam anerkannt werden wollte. Aber auch dieß angenommen, kann solcher Erklärung, abgesehen davon, daß sie nach Lage der Verhältnisse keinerlei Zugeständnisse bezweckte, keine rechtsverbindliche Bedeutung beigelegt werden, da die den Landgemeinden nach den §§. 103, 104, 123, 128 und 129 des revidirten Gemeindeedictes in allen das Vermögen der Gemeinden belastenden Fällen erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde fehlt, weshalb der Rechtsvertreter der Gemeinde Rehling in dieser Streitsache mit Fug der Klage entgegensetzen konnte, daß die hierin bemerkte Verpflichtung der Gemeinde nicht anerkannt werde.

Die Lösung der Frage über diese Verpflichtung bildet demnach unter allen Umständen für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache einen wesentlichen Präjudicialpunct, da erst je nach dem Ergebnisse dieser Lösung ermessen werden kann, ob der Klage der auf diese Verpflichtung gestützte Rechtsgrund zur Seite steht, und ob hienach überhaupt ein civilrechtliches Verhältniß vorliegt oder nicht.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes des Königreiches am dreizehnten Mai achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident v. Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath v. Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath Pummerer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. v. Langlois; Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Neumayr.

v. Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Unterlieutenant und Regiments-Adjutanten im 2. Chevaulegers-Regimente „Taxis", Ludwig Freiherrn von Seefried, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Juni l. Js. den Registratur-Officianten bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Wilhelm Weber, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für die Dauer von zwei Jahren in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und zu bestimmen, daß dessen Stelle nicht wieder besetzt werde;

unter'm 7. Juni l. Js. vom 16. Juni l. Js. angefangen, zum Postverwalter in Kaiserslautern den Postofficialen Hermann Blaß in Fürth seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend zu befördern und

auf die hienach erledigte Postofficialenstelle bei dem Post- und Bahnamte Fürth den Officialen Carl Fix in Nürnberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, ferner

zu genehmigen, daß die hiedurch eröffnete Officialenstelle vom Oberamte Nürnberg zum Coursbureau der Postabtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten übertragen werde und daß dem Oberamte München unter gleichzeitiger Einziehung je einer Postofficialenstelle bei dem Post- und Bahnamte Aschaffenburg und bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg zwei weitere Officialen zugetheilt werden, hienach

den im Coursbureau der Postabtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten verwendeten Assistenten Erwin Koch zum Officialen in diesem Bureau in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen und

die Postofficialen Emil Brater bei dem Post- und Bahnamte Aschaffenburg und Andreas Eberth bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg — diesen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen und unter Fortdauer seines Provisoriums — in gleicher Diensteseigenschaft zum Oberamte München zu versetzen, dann

unter'm 10. Juni l. Js. zum exponirten Bezirksamtsassessor zu Reichenhall den Assessor des Bezirksamtes München r./J., Julius von Auer, seiner Bitte gemäß zu berufen, dann

zum Bezirksamte München r./J. den Bezirksamts-Assessor von Landshut, August Brandt, und

zum Bezirksamte Landshut den Bezirksamts-Assessor von Landau a./Isar, Michael Bachmaier, beide auf Ansuchen zu versetzen, endlich

zum Bezirksamtsassessor von Landau a./Isar den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Michael Blaß, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

1. Mai l. Js. dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Franz von Gresser,

dem k. Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Gustav von Schlör,

dem k. Kriegsminister, Sigmund Freiherrn von Pranckh,

dem k. Staatsminister der Justiz, Johann von Lutz, und

dem k. Staatsminister des Innern, Winfried von Hörmann, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, ferner

dem technischen Director der Maschinenfabrik von Cramer und Klett in Nürnberg, J. Ludwig Werber, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und

unter'm 10. Juni l. Js. dem Gemeindevorsteher Hieronymus Schweiger zu Urspring, k. Bezirksamts Schongau, in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte Bewilligungen zur Annahme und zum Tragen fremder Ordens-Auszeichnungen allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 20. April l. Js. dem Bürgerwehrobersten und Bürgerwehrregiments-Commandanten Carl Obermayer in Augsburg für das von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe „mit Eichenlaub" des Ordens vom Zähringer Löwen;

unter'm 22. Mai l. Js. dem Dr. Ernst Freiherrn v. Bibra in Nürnberg für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Orden III. Classe;

unter'm 26. Mai l. Js. dem k. Legationsrathe Alfred Freiherrn v. Bibra in Bern für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Officierskreuz der Ehrenlegion,

dem königlichen Oberzollrath Georg Gerbig in München für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenorden III. Classe und

dem k. sächsischen Concertmeister Johann Lauterbach in Dresden für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verliehene, dem herzoglich sachsen-ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz;

unter'm 2. Juni l. Js. dem Ministerialrathe im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn von Völdernborff-Waradein, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Sct. Stanislausorden II. Classe mit dem Sterne;

unter'm 6. Juni l. Js. dem Geheimen Secretär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Johann Fürthmaier, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Sct. Stanislausorden III. Classe;

unter'm 9. Juni l. Js. dem Bildhauer und Professor an der k. Industrieschule in München, Johann Halbig, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone III. Classe, endlich

unter'm 12. Juni l. Js. dem Bürgerwehr-Obersten und Bürgerwehr-Regiments-Commandanten, Carl Obermayer in Augsburg, für den ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Orden III. Classe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. März. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Johann Renatus Alphons Helferich aus Göttingen das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben der Rechte Dritter unbeschadet allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Kirchmaier von Bichl, Bezirksamts Tölz, den Familiennamen „Hohenreiter" und

Georg Philipp Weinig in Augsburg den Familiennahmen „Anger" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Anwesen des Mathias Hafen in der Gemeinde Schweisweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, Tivoli-Hafen genannt und daß diese Benennung öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 3. Juni l. Js. dem Maschinenschlosser Louis Weber in Landau, auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Gehrungsspanner, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. Juni 1869 anfangend, und

unter'm 5. Juni l. Js. dem Julius Blancke von Merseburg, auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Injecteur, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 5. Juni 1869 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Montag den 28. Juni 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Abhaltung theoretischer Prüfungen am Schlusse des Sommersemesters folgende Normen allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) Den zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten ist, soweit thunlich, gestattet, der theoretischen Prüfung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 schon am Schlusse des Sommersemesters sich zu unterziehen.

2) Die Candidaten, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche vor dem

1. Juli jeden Jahres bei dem Admissions-Ausschusse einzureichen.

3) Die Prüfung hat an sämmtlichen Nachmittagen mit Ausnahme des Mittwochs während vier Stunden stattzufinden und am 14. August jeden Jahres zu enden.

4) Der Beginn richtet sich nach der Zahl der zugelassenen Candidaten, darf aber niemals über den 15. Juli vorgerückt werden.

Reichen die Nachmittage bis zum 14. August nach der Zahl der Candidaten nicht aus, so kann in den letzten acht Tagen die Prüfung auch an den Vormittagen vorgenommen werden.

Können innerhalb des vorbestimmten Zeitraumes nicht sämmtliche angemeldete Candidaten geprüft werden, so haben die im Herbste als einjährige Freiwillige Eintretenden den Vorzug, unter den Uebrigen entscheidet die Priorität der Anmeldung; die hienach nicht zur Prüfung am Schlusse des Sommersemesters Gelangenden sind zu der im October stattfindenden Prüfung zu verweisen.

5) Alsbald mit Ablauf der Anmeldefrist hat der Admissionsausschuß die Prüfungstage vom 14. August rückwärts festzustellen und die Admissionsdecrete gemäß §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 ausfertigen zu lassen, längstens bis zum 8. Juli aber die Uebersicht der am Schlusse des Sommersemesters zur Prüfung Admittirten dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

6) Bezüglich jener Candidaten, welche um Zulassung im Monate October nachsuchen, bleiben die Ministerialausschreiben vom 23. Juni 1850 und vom 20. August 1859 Nr. 14801 in Kraft.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 25. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann. v. Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. den Rechnungsführer und functionirenden Inspector Ludwig Alwens bei der Gefangen-Anstalt Frankenthal zum Inspector dieser Anstalt zu befördern;

unter'm 11. Juni l. Js. auf das erledigte Rentamt Zeil den Rentbeamten Gregor Georg Joseph Ziegler von Neustadt a./S., dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Georg Mar-

tinct, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Neustadt a./S. zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Emil Kempf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Waldmünchen den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Georg Bachmayr, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungs-Finanzkammer, Joseph Matulka, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 12. Juni l. Js. dem Geheimen Secretär im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Georg Alois Bauer, in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines königlichen Rathes kostenfrei zu verleihen;

auf das erledigte Landrentamt Augsburg den Rentbeamten Conrad Schmidt, Vorstand des Stadtrentamtes Regensburg, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen,

auf das erledigte Rentamt Immenstadt den Rentbeamten Alois Huber von Kastl, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Franz Striedinger, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Kastl zu befördern,

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Winter, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

zum Bezirksamts-Assessor in Bergzabern den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Wilhelm Hierthes, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

den Advocaten Ignaz Beck von Eichstädt nach Beilngries und den Advocaten Wilhelm Voltz von Beilngries nach Eichstädt, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 16. Juni l. Js. dem Director der k. Rechnungskammer, Joseph von Geiger, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, zu gewähren,

auf die Stelle des Directors der k. Rech-

nungskammer den k. Oberrechnungsrath Joseph Zerreiß,

dann auf die erledigte Stelle des Directors der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern den k. Oberrechnungsrath Carl Vetterlein, ferner

zu Räthen des k. Oberstrechnungshofes den Rath der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Rainer Lamberger, und

den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Joseph Yblagger, zu befördern,

den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Dionis Reßler, entsprechend seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen,

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Ludwig August Julius Burckhardt, zum Rathe dieser Regierungsfinanzkammer,

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Fleischmann, zum Rathe der ebengenannten Regierungsfinanzkammer, und

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Welle, zum Rath der letztgenannten Regierungsfinanzkammer, dann

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Johann Regenfuß, zum Assessor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern, endlich

die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken nicht wieder zu besetzen, dagegen dieser Regierungsfinanzkammer einen Assessor beizugeben und auf diese Stelle den Rechnungscommissär der nämlichen Regierungsfinanzkammer, Albert Emil Schleizer, zu befördern;

unter'm gleichen Tage den Rentbeamten August Frick von Kaiserslautern mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse in den Ruhestand zu versetzen,

die Stelle eines Rentbeamten von Kaiserslautern dem Regierungsassessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Ludwig Hilger, dessen Bitte willfahrend, zu verleihen,

zu bestimmen, daß die Fiscaladjunctenstelle der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vorerst nicht wieder besetzt werde;

den Rentbeamten Andreas Behringer von Oberdorf wegen durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen,

auf die Stelle eines Rentbeamten von Oberdorf den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Joseph

Element, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungs-Finanzkammer, Joseph Mager, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 17. Juni l. Js. der Hauptbank in Nürnberg in Rücksicht auf ihre gesteigerte Geschäftsaufgabe zwei weitere Buchhalter beizugeben und zu Buchhaltern die Bankcommis Friedrich Reinfelder in Passau und Max Steinle in Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

das allerunterthänigste Dienstestauschgesuch der Bezirksingenieure Christian Höchstetter in Bamberg und Sigmund Hofreiter in Nürnberg zu genehmigen und demgemäß ersteren nach Nürnberg, letzteren nach Bamberg zu versetzen;

unter'm 20. Juni l. Js. den praktischen Arzt Dr. Franz Xaver Reindl in Amberg zum Bezirksarzt I. Classe in Alzenau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

die am Medicinalcomité der Universität Würzburg erledigte Stelle eines ordentlichen Beisitzers dem seitherigen III. Suppleanten und Professor der speciellen Pathologie und Therapie, Hofrath Dr. Heinrich von Bamberger, und

die sich hiedurch eröffnende III. Suppleantenstelle dem außerordentlichen Professor Dr. Alois Geigel zu übertragen, ferner

die bei dem Handelsgerichte Memmingen in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Memmingen, Andreas Riedl, zu verleihen;

unter'm 21. Juni l. Js. den Oberappellationsgerichtsrath August von Schmid wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen und demselben bei diesem Anlasse die Allerhöchste Zufriedenheit mit den von ihm mit Treue und Hingebung geleisteten langjährigen und ersprießlichen Diensten auszusprechen, endlich

unter'm 22. Juni l. Js. bei den Landgerichten Traunstein und Wolfratshausen zum Zwecke der Umarbeitung des Hypothekenwesens je einen Assessor außer dem Status aufzustellen,

die Stelle eines Assessors am Landgerichte Traunstein dem Bezirksgerichts-Accessisten August Gottfried Belzner, zur Zeit in Altötting, und

die Stelle eines Assessors am Landgerichte Wolfratshausen dem dortigen Gerichtsschreiber Franz Xaver Buck zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben

durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 7. Juni l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Bataillonsquartiermeister Caspar Nothhaas von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 4. Jäger-Bataillon, — Otto Sartorius von der Stadt-Commandantschaft Regensburg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Trenner von der 4. Sanitäts-Compagnie zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich Hörner von der 2. Sanitäts-Compagnie zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Stephan Schmitt von der Stadt-Commandantschaft Amberg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Caspar Wiedemann von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen; — die Unterquartiermeister Carl Pitzner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpflegscommission), — Franz Falkner vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Militär-Rechnungskammer, — Andreas Augustin vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction, — Ottmar Schwarz von der Militär-Rechnungskammer zum Genie-Corps-Commando, — Baptist Zettel von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Winter von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Julius Michel von der Stadtcommandantschaft Neuburg zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Edmund Caries vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Gustav Burckhardt von der Buchführung des Kriegs-Ministeriums zum Montur- und Rüstungs-Depot München, — Adalbert Butzer vom Festungscommando in Ulm zum 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Andreas Körber von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Mayer vom Gouvernement der Festung Germersheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Joseph Schwaiger vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Lorenz Karpf vom Gouvernement der Festung Germersheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Johann Kiesling vom Platzcommando Rosenberg zum General-Commando Würzburg, — Franz Fleßa vom Montur- und Rüstungsdepot München zur Buchführung des Kriegsministeriums, — Anton Dümlein vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Heinrich Welsch

vom 5. Jäger=Bataillon zum 8. Infanterie=Regiment vacant Seckendorff, — Julius Amm, vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg (Verpflegscommission), — Michael Lindner vom 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — und Georg Gaßner vom 9. Jäger=Bataillon zur Militär=Rechnungs=Kammer, — die Regimentsactuare Wilhelm Fischer vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern zur Commandantschaft der Stadt Augsburg (Verpflegscommission), — Adolph Strobl vom 8. Infanterie=Regiment vacant Seckendorff zum Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission), — Caspar Halber vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern zum Festungs=Commando in Ulm (Verpflegscommission), — Peter Bayer vom 4. Infanterie=Regiment vacant Gumppenberg zum Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission) — und Traugott Helmes vom 9. Infanterie=Regiment Wrede zur Commandantschaft der Stadt Würzburg (Militär=Krankenhaus.)

Befördert werden:

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Joseph Weigl vom 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen bei der Militär=Rechnungs=Kammer, — Ludwig Koch im 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Schwemmlein bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg (Verpflegs=Commission), — Friedrich Gänsbauer vom Festungs=Commando in Ulm beim Generalquartiermeisterstab, — Sebastian Oberndorfer bei der Commandantschaft der Haupt= und Residenzstadt München (Militär=Krankenhaus), — Heinrich Büttner vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Martin Bauer vom Gouvernement der Festung Ingolstadt bei der Militär=Rechnungs=Kammer, — Wilhelm Blumberger bei der Commandantschaft der Haupt= und Residenzstadt München (Verpflegscommission), — Johann Feiner im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — Ferdinand Wittmann bei der Militär=Rechnungskammer, — Anton Schmitt vom 9. Infanterie=Regiment Wrede bei der 2. Sanitäts=Compagnie, — Joseph Adam beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Local=Genie=Direction), — Carl Frank vom 1. Infanterie=Regiment König im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz, — Anton Unfried bei der Commandantschaft der Stadt Nürnberg (Militär=Krankenhaus), — Joseph Walberer vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann im 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — Christoph Stutzmann vom 10. Jäger=Bataillon bei der Militär=Rechnungs=Kammer, — Anton Demm

bei der Militär-Fonds-Commission, — Ernst Winterhelb bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Jacob Koch, beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Militär-Krankenhaus), — Joseph Straßner im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Christian Banfelder vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Schlenk vom 4. Artillerie-Regiment König bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Emil Völkel bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Martin Nonnenmacher bei der Gewehrfabrik-Direction, — Anton Strauß im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Georg Gerhaher vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg beim Gouvernement der Festung Germersheim (Militär-Krankenhaus), — und Florentin Kirchner bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg (Verpflegscommission).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 6. Juni l. Js. die Unterlieutenants Wilhelm Arendts vom 1. Infanterie-Regiment König — und Eduard Ziegelmüller vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Oberstlieutenant Hugo Bosch, — und den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Ludwig Steichele bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regimentsquartiermeister Georg Luttenbacher vom 4. Jäger-Bataillon in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Taufkirchen, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Sebastian Eckert, Stadtpfarrprediger in Straubing,

unter'm 12. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Möning, Bezirksamts Neumarkt, dem Priester Carl Scherer, Pfarrer in Staadorf, Bezirksamts Hemau, und

die katholische Pfarrei Painten, Bezirksamts Hemau, dem Priester Marian Mayer, Pfarrer in Kaltenbrunn, Bezirksamts Neustadt a. WN., dann

unter'm 16. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Baisweil, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Priester Augustin Moll, Pfarrer in Hiltenfingen, Bezirksamts Augsburg, und

die katholische Pfarrei Thalkirchdorf, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Leonhard Braun, Pfarrer und Distriktsschulinspector in Ebersbach, Bezirksamts Oberdorf, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Mittwoch, den 30. Juni 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrates und der Localbaucommission München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 97 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins bewogen, zu verordnen,

daß die dermalige Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrates und der Localbaucommission München vom 1. Juli 1869 an bis zum Inslebentreten der demnächst hierüber erscheinenden weiteren Bestimmungen fortzubestehen habe.

Hohenschwangau, den 26. Juni 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf
Königlich Allerhöchstem Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
das Stadtcommissariat Nürnberg betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Stadtcommissariat zu Nürnberg hat als königliche Districtspolizeibehörde für den Bezirk dieser Stadt mit dem nach §. 2 zu bemessenden Wirkungskreise fortzubestehen.

§. 2.

Der Wirkungskreis dieses Stadtcommissariates wird innerhalb der Grenzen des Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins durch besondere Entschließung näher geregelt.

§. 3.

Die Dienstverhältnisse der Beamten und angestellten Bediensteten des seitherigen Stadt-

commissariates Nürnberg bleiben einstweilen vorbehaltlich Unserer weiteren Entschließung unverändert.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit.

An diesem Tage erlöschen die Bestimmungen über das seitherige Stadtcommissariat zu Nürnberg, insbesondere die Verordnung vom 15. September 1818 und die königliche Entschließung vom 24. Februar 1826, die k. Commissariate in den größeren Städten betreffend.

Schloß Berg, den 28. Juni 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April d. Js. zu verordnen, was folgt.

§. 1.

Bei der Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 gegenwärtiger Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden.

A. Fleischaufschlag.

1) 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen mit mehr als 5 Centner Gewicht,

2) 1 fl. 40 kr. von einem Ochsen mit geringerem Gewicht,

3) — „ 45 „ von einem Stier,

4) — „ 45 „ von einer Kuh,

5) — „ 40 „ von einem jungen Rind,

6) — „ 10 „ von einem Kalb,

7) — „ 6 „ von einem Bocke, einem Schaf oder einer Ziege,

8) — „ 30 „ von einem Schweine mit mehr als 75 Pfund Gewicht,

9) — „ 10 „ von einem Schweine im Gewichte von 25—75 Pfund,

10) — „ 5 „ von einem Frischling,

11) — „ 1/4 „ von einem Pfund eingeführten Fleisches oder Fleisch-Fabricates.

Die Gemeinden können statt der vorstehend unter Ziff. 8, 9 und 10 aufgeführten Sätze einen Durchschnittssatz von 20 kr. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 50 Pfund Gewicht und Frischlinge vom Aufschlage freizulassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

30 kr. vom Schäffel Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist,

12 1/2 kr. vom Centner eingeführten Mehles dieser Getreidearten,

1 Heller vom Pfunde importirten Brodes.

§. 2.

Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag. Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. IV. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3.

Diejenigen Gemeinden, welche sich dermalen im Genusse eines höheren Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags befinden, sind berechtigt, die gegenwärtigen Sätze bis zum Ablaufe des bei der Bewilligung festgesetzten Termines, oder im Falle ein solcher Termin nicht besteht, bis zum 31. December 1875 beizubehalten.

In Fällen, in welchen die ertheilte Bewilligung vor dem 31. December 1875 endigt, behalten Wir Uns vor, den Fortbezug der höheren Sätze bis zum letztgenannten Tage zu bewilligen, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein dringendes Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

§. 4.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der

Ausfuhr der in der gegenwärtigen Verordnung behandelten aufschlagspflichtigen Produkte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde,

b) durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Production nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5.

Für Getreide, welches unvermahlen wieder exportirt wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6.

Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung

A. des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden;

B. des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 kr. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Exporte gelangen.

§. 7.

Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Schäffel der einzelnen Getreidearten erzeugt wird. Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Die Gemeinden sind befugt, bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Procent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung des §. 7 berechneten Aufschlags, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 1 fl. beträgt, drei Kreuzer als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Kreuzerbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

§. 9.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag

der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch, Fleischwaaren und Brod unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise sowie der im vorstehenden Paragraphen 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dieß im Interesse der Production und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer von Unserem Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Producenten und Händler auch ferner zu gewähren.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1869 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlöschen die Verordnungen vom 31. December 1808, den Fleischaufschlag betreffend, und vom 30. Januar 1813, die künftige Ueberlassung der zweiten Aerarialhälfte des Fleischaufschlagsgefälles an die Communen betreffend, ferner die Königliche Entschließung vom 5. Juli 1811, den Fleischaufschlag betreffend, endlich die Bestimmungen über den Getreide- und Mehlaufschlag in der Verordnung vom 12. Mai 1815, die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend.

Schloß Berg, den 28. Juni 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben vorbehaltlich der besonderen Regelung der Verhältnisse der Städte München und Nürnberg im Hinblicke auf Artikel 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

I. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind vom 1. Juli 1869 angefangen die den Districtspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf die Presse, sowie die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe durch Staatsbeamte auszuüben, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

II. Die übrigen in Art. 98 der Gemeindeordnung erwähnten Zuständigkeiten gehen an die Magistrate über; das Staatsministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, auch diese Zuständigkeiten zeitweise an Staatsbeamte zu übertragen, wenn ein Bedürfniß hiezu vorliegt.

III. Die Ausübung der in Ziffer I aufgeführten Functionen erfolgt in den Kreishauptstädten durch ein Collegialmitglied der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, außerdem aber durch die Bezirksämter und wenn deren mehrere in derselben Stadt sich befinden, durch das vom Staatsministerium des Innern besonders bezeichnete.

IV. Die Collegialmitglieder der Kreisregierung werden durch das Regierungspräsidium mit der fraglichen Function in stets widerruflicher Weise betraut. Sie versehen diese Functionen unentgeltlich und führen hiebei den Titel „Königlicher Commissär der Stadt N. N.“

Der Regieaufwand dieser Commissäre ist aus dem Regiefond der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu bestreiten, welche verpflichtet ist, denselben das zu ihrer Amtsführung erforderliche Dienstpersonal zur Verfügung zu stellen.

V. Für die Bezirksämter bilden die in Ziffer I. bezeichneten Functionen einen regelmäßigen Bestandtheil ihrer Amtsobliegenheiten. Das Amts- und Dienstpersonal ist verpflichtet, sich bei Ausübung dieser Functionen nach Anordnung des Amtsvorstandes verwenden zu lassen.

Der etwaige Regieaufwand ist gleich sonstigen Regiebedürfnissen der Bezirksämter zu bestreiten.

VI. Die bisherigen Stadtcommissariate treten am letzten Juni 1869 außer Thätigkeit. Die den einzelnen Stadtcommissären zur Bestreitung der Functionsauslagen gewährten Zuschüsse unterliegen dem Einzuge und fallen, insoferne sie aus Gemeindemitteln bezahlt wurden, den betreffenden Gemeinden anheim.

Hienach haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, das Geeignete zu veranlassen, und hinsichtlich der Verhältnisse des bei den seitherigen Stadtcommissariaten ver-

wendeten Unterpersonals weitere Entschließung zu erwarten.

München, den 29. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. April l. Js. (Reggsbl. S. 763) wird als Stellvertreter des Controleurs Dr. Ebermeyer in Nürnberg der Chemiker Dr. Hiller daselbst bestimmt.

München, den 24. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Fischbach, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Ludwig Schaufert, Pfarrer in Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, und

das Caplancibeneficium in Wasserburg, Bezirksamts Lindau, dem Priester Franz Sales Zink, Curat- und Schulbeneficiat in Schwarzenberg, Bezirksamts Kempten,

unter'm 21. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Mebelsheim, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Jakob Brenner, Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Kirchmohr, Bezirksamts Homburg, und

die katholische Pfarrei Bellheim, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Johannes Stork, Pfarrer in Mittelberbach, Bezirksamts Homburg, dann

unter'm 22. Juni l. Js. die katholische Pfarrcuratie Lichtenau dem Priester Joseph Schmidt, zur Zeit Verweser dieser Stelle, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hesselbach, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Lang, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, Freitag den 2. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß auf Grund eines Beschlusses des Zollbundesrathes die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines wie in der hamburgischen Vogtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit treten, demnach die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden.

In den gedachten Gebietstheilen wird eine Nachsteuer erhoben und bleibt mit Rücksicht darauf die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständig freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten.

Hinsichtlich der einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Mit dem Wegfalle letzterer Beschränkung treten zu Bayern in Bezug auf den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen die neu angeschlossenen Gebietstheile in das nämliche Verhältniß, wie die dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten des Zollvereines.

München, den 27. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. **v. Schlör.** **v. Fischer.**

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Juni l. Js. vom 1. Juli l. Js. an:

I. bei dem Oberbergamte in München:

1) zum Oberbergdirector: den Oberberg- und Salinenrath Joseph Knorr in München,

2) zu Oberbergräthen:
   a. den Salinen-Inspector Joseph Lindtner in Rosenheim,
   b. den Assessor bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Bergrath Dr. Wilhelm Gümbel,

3) zum Oberbergamts-Assessor: den bei der geognostischen Untersuchung verwendeten Bergmeister Carl Ostler zu befördern;

4) zum Secretär und Registrator: den temporär pensionirten Salzbeamten Eduard Mühlbaur und

5) zum Officianten: den Functionär bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptcassa Paul Clement Williwald, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, jedoch letzteren in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

II. bei dem Bezirksbergamte München:

1) zum Bergamtmann: den bisherigen Bergmeister Franz Sickenberger zu München zu befördern;

2) zum Markscheider: den Berg- und Sa-

linenpraktikanten Max Reissenegger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

III. bei dem Bezirksbergamte Bayreuth:

1) zum Bergamtmann: den bisherigen Bergmeister Johann Carl Hahn zu Bayreuth, ferner

2) zum Bergamtsassessor den bisherigen Grubenverwalter Julius Höchstetter zu Hohenpeissenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern;

3) zu Markscheidern:

a. den Berg- und Salinenpraktikanten Edmund Haindl,

b. den Berg- und Salinenpraktikanten Joseph Reißl, jeden in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

IV. bei dem Bezirksbergamte Zweibrücken:

1) zum Bergamtmann: den bisherigen Bergmeister Anton Bockhart zu St. Ingbert, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern und

2) zum Markscheider: den Berg- und Salinenpraktikanten Georg Kistenfeger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 28. Juni l. Js. im Hinblicke auf Art. 98 der Gemeindeordnung vom 29. April l. Js. die Stadtcommissariats-Officianten:

Willibald Loseyer in Regensburg,

Carl Friedrich Klotz in Hof,

Johann Georg Eckhofer in Augsburg,

dann Carl August Schäffer in Aschaffenburg und

Andreas Bießmann in Würzburg bis auf Weiteres in den Ruhestand treten zu lassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Neukirchen, Bezirksamts Hemau, dem Priester Johann Evangelist Dirnberger, Pfarrer in Piehlenhofen, Bezirksamts Velburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Frensdorf, Bezirksamts Bamberg II, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Keller, Pfarrer in Seußling, desselben Bezirksamts,

unter'm 12. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrcuratie Sondersfeld, Bezirksamts Neumarkt, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Michael Seitz, Cooperator in Monheim, Bezirksamts Donauwörth,

unter'm 15. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Neuhaus, Bezirksamts Eschenbach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Anton Held, Stadtcaplan in Nürnberg,

unter'm 20. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Zentbechhofen, Bezirksamts Höchstadt a/A., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Meixner, Pfarrer in Kaltenbrunn, Bezirksamts Staffelstein, und

unter'm 22. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Kirchröttenbach, Bezirksamts Hersbruck, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Wendler, Stadtcaplan in Nürnberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Buchbrunn, Decanats Kleinlangheim, dem Pfarrer in Joditz, Decanats Hof, Erich Brachmann,

unter'm 20. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Döbra, Decanats Steben, dem Pfarramtscandidaten Paul Ferdinand Amthor aus Markt Herrnsheim, dann

die protestantische Pfarrei Kleinlangheim dem Pfarrer in Reichenschwand, Decanats Hersbruck, Adolph Schiller, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen, ferner

unter'm 21. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Thurnau, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Ludwig Gustav Martin Poppel aus St. Johannis bei Nürnberg, endlich

unter'm 22. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Bach, Decanats Zirndorf, dem Pfarrer August Albrecht Friedrich Drechsel zu Oberntief, Decanats Windsheim, und

die protestantische Pfarrstelle zu Nähermemmingen, Decanats Nördlingen, dem Pfarrer Heinrich Keyßler zu Laubendorf, Decanats Markt Erlbach, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Juni l. Js. der von dem freiherrlich von Groß-Trockau'schen Kirchen-Patronat für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Johann Lorenz Blendinger aus Gleisenau ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gleisenau, Decanats Memmelsdorf, und

unter'm 22. Juni l. Js. der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern für den Pfarramts-Candidaten Heinrich Wilhelm Teicher aus Herreth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Lahm, Decanats Michelau die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Juni l. Js. dem wegen Körper-

gebrechen landwehrdienstuntauglich befundenen Landwehrmajor des Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillons Ebersberg, Friedrich Hochreiter, unter Anerkennung seiner langjährigen mit bewährtem Eifer geleisteten Landwehrdienste die allerhöchste Genehmigung zur Niederlegung seiner Stabsofficiers-Charge huldvollst zu ertheilen, dann

dem Landwehroberstlieutenant Carl Dümm und dem Landwehrmajor Carl Lorsch — beide im Landwehr- (Bürgerwehr-) Regiment Nürnberg — die erbetene Entlassung aus der Landwehr (Bürgerwehr) allergnädigst zu bewilligen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das durch die Beförderung des Domcapitularen Dr. Gratz zum Domdechant und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg den Domvicar, Priester Franz Joseph Weckert in Augsburg, zu ernennen.

Kreisscholarchat von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Ersatzmannes im Kreisscholarchate von Niederbayern dem Rector der Gewerbsschule in Landshut, Heinrich Sperl, in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Magistrat der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Juni l. Js. den zur Ersetzung des mit Tod abgegangenen bürgerl. Magistrathes, prakt. Arztes Dr. Georg Banzer in Bamberg berufenen Hofsattler Joseph Gröger daselbst als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Bamberg allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni 1868 allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich französischen Minister des Innern, Pinard in Paris, das Großkreuz,

dem kaiserlich französischen Präfecten Baron Pron in Straßburg das Großcomthurkreuz,

dem Vorstand des Bureau's für die Departements- und Communal-Archive im kaiserlich französischen Ministerium des Innern, Aimé Champollion-Figeac in Paris, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, sowie

dem kaiserlich französischen Oberarchivar Ludwig Spach in Straßburg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 13. Mai l. Js. dem kaiserlich russischen Stallmeister Fürsten Paul Galyzin das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 25. Mai l. Js. dem Uditore bei der päpstlichen Nuntiatur in München, Abbé Vanutelli, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Mai l. Js. dem katholischen Pfarrer Jacob Habner in Rinchnach, und

unter'm 23. Mai l. Js. dem Schullehrer Johann Georg Weiß zu Regenstauf, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, dann

unter'm 25. Mai l. Js. dem Wegmacher Andreas Kremer in Memmelsdorf in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren treu, eifrig und rechtschaffen geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. dem Ministerial-Assessor im königlichen Staats-Ministerium der Justiz, Max Loë, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Ordens III. Classe, und

dem Ministerial-Assessor im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Adolph Ries, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Schieferdeckerssohn Carl Ludwig Schneider in Würzburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben

allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Anton Stichler von Gebsattel, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schnabel" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 6. Juni l. Js. dem Henry Deacon von Paris auf eine neue Methode zur Darstellung von Chlor, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 6. Juni 1869 anfangend, und

dem Mathias Schaffhauser in Paris auf die von ihm erfundene Maschine zur Anfertigung von Kötzerbüten, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 6. Juni 1869 anfangend, dann

unter'm 8. Juni l. Js. den Gebrüdern Paget in Wien auf eine eigenthümliche Verdichtungsweise der Fässer, für den Zeitraum von einem Jahre vom 8. Juni 1869 anfangend, und

dem k. k. Kämmerer Grafen Julius von Falkenhayn zu Sct. Wolfgang in Oberösterreich auf die von ihm erfundene Holzzerfaserungs-Halbzeug-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juni 1869 anfangend,

unter'm 14. Juni l. Js. dem Jacob Heberlein, Maschinenmeister der k. bayer. Staatsbahn, z. Z. in Salzburg, auf die von ihm erfundene verbesserte Hemmvorrichtung zum schnellen und sichern Bremsen von Eisenbahnzügen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 14. Juni 1869 anfangend,

unter'm 16. Juni l. Js. der Maschinenfabrik J. W. Engelhardt und Comp. in Fürth auf eigenthümlich construirte Dampfpumpen, die als Dampffeuerspritzen zum Reinigen der Lokomotivkessel und zur Wasserförderung verwendet werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Juni 1869 anfangend,

unter'm 18. Juni l. Js. dem Guanofabrikanten Adam Heller in Würzburg auf eigenthümliche Zubereitung von Stiefelwichse, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juni 1869 anfangend,

unter'm 21. Juni l. Js. dem Charles Auguste Barthélemy Loire von Paris auf seine Erfindung, genannt „bewegliche Gravüre", für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Juni 1869 anfangend, und

den Fabrikbesitzern Constantin Schaller und Stephan Denis in Bischweiler, auf eine neue Methode zur Reinigung der Wolle und Tücher von Disteln und sonstigen vegetabilischen Stoffen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 21. Juni 1869 anfangend, endlich

unter'm 22. Juni l. Js. dem L. W. Broadwell in Carlsruhe auf die von ihm erfun-

denen Verbesserungen an Lafetten, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 22. Juni 1869 anfangend, endlich

unter'm 26. Juni l. Js. dem Techniker Leonid Albert Thieme in Dresden auf Herstellung einer continuirlichen Presse ohne Anwendung von Preßtüchern zum Auspressen des Rübenbreics in Zuckerfabriken, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Juni 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Robert Mitzky von Augsburg und dem Xaver Sieber von Lindau unter'm 8. Mai 1867 verliehene Privilegium auf eine neue Art elastischer Drahtmatrazen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Mai 1869 anfangend,

das dem Désiré Dupuis von Aachen unter'm 21. December 1867 verliehene, inzwischen an die Kühnle'sche Maschinenfabrik in Frankenthal eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Verbesserungen an der Construction von Dampfkesseln für den Zeitraum von vier Jahren, vom 21. December 1869 anfangend,

das dem Eugen Langen und Nikolaus August Otto von Köln unter'm 18. Juni 1867 verliehene Privilegium auf die von ihnen erfundene atmosphärische Gaskraftmaschine für den Zeitraum von acht Jahren vom 18. Juni 1869 anfangend, und

das dem Rentmeister Hermann Schlotter in Köstriz unter'm 23. Juni 1868 verliehene Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Wasser-Hebmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. Juni 1869 anfangend, verlängert

Einziehung von Gewerbsprivilegien

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Robert Woinar aus Wien unter'm 8. Juni 1868 verliehenen und unter'm 15. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Metall-Patronenhülse mit Centralzündung, und

des dem Mechaniker Michael Hoffmann von München unter'm 12. Juni 1868 verliehenen und unter'm 23. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Anfertigung von Pappscheiben aus Pappendeckel für Hinterladungskanonen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Berichtigung.

In dem oberstrichterlichen Competenzconflicts-Erkenntniß vom 13. Mai 1869 in Sachen des Müllers Wiesmüller von Oberach gegen die Landgemeinde Rehling (Regierungsblatt Nr. 40) ist zu berichtigen:

Seite 1063 in der letzten Zeile: Achordnung vom 9. November 1832 (statt 1852).

„ 1064 in der 3. Zeile von oben statt Land und Kies: „Sand und Kies."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, Samstag, den 3. Juli 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 31 und 32 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 unter Berücksichtigung der in der Pfalz bestehenden Uebung zu verordnen, was folgt:

A. Maximalsätze des Fleischaufschlags.

§. 1.

Bei der Erhebung des Fleischaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 gegenwär-

tiger Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden.

1) 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen,
2) 1 fl. 30 kr. von einem Stiere, Rinde oder einer Kuh,
3) — fl. 15 kr. von einem Kalb, Schaf, Bock oder einer Ziege,
4) — fl. 20 kr. von einem Schwein mit mehr als 20 Kilogramm Gewicht,
5) — fl. 6 kr. von einem Schwein mit geringerem Gewicht,
6) — fl. ½ kr. vom Kilogramm eingeführten Fleisches oder Fleischfabricates.

§. 2.

Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret ist die in Art. 31 Absatz IV der Gemeindeordnung für die Pfalz vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3.

Diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit höhere als die in §. 1 bezeichneten Sätze beziehen, können dieselben bis zum 31. December 1875 beibehalten.

B. Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Producte.

§. 4.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Producte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde,

b) durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälls in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Production nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5.

Für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6.

Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

A. des Fleischaufschlags (§. 1 bis 3) wenn geschlachtete Thiere in der Haut und

unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

B. des Aufschlags für sonstige aufschlags- (oktroi-) pflichtige Producte, wenn dieselben von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 Kreuzern zu entrichten wäre, durch ein und dieselbe Sendung zum Exporte gelangen.

§. 7.

Bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung dürfen die Gemeinden höchstens 5 Procent des entrichteten Aufschlags, oder wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 1 Gulden beträgt, 3 Kreuzer in Abzug bringen. Kreuzerbruchtheile, welche sich in ersterem Falle ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekassa abgerundet werden.

Etwaige Gebühren für Lagerung aufschlagspflichtiger Producte in Gemeindegebäuden sind unter dem vorstehend erwähnten Maximum des Abzugs nicht begriffen.

Die Gemeinden sind befugt, auf den Abzug zu verzichten.

§. 8.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischfabricate unter Berücksichtigung der in §. 7 enthaltenen Vorschriften anzuordnen, wenn dies im Interesse der Production und des Handels nothwendig erscheint.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 30. Juni 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Juni l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Gustav Bauer in München zum ordentlichen Professor der Mathematik in der philosophischen Facultät der Universität München zu befördern, und

unter'm 29. Juni l. Js. den praktischen Arzt Dr. Gustav Mückl von Regensburg zum Bezirksarzte II. Classe in Hilpoltstein in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Pöttmes, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Linsenmeyer, Pfarrer in Ehingen, Bezirksamts Nördlingen, und

die katholische Pfarrei Teugn, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Abraham Schibrich, Pfarrer in Affecking, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in Folge Verbleibens des Pfarrers Mathias Weiß in Obererlbach wieder eröffnete katholische Pfarrei Burgoberbach, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt, dem Priester Joseph Brandmeier, Cooperator bei St. Moriz in Ingolstadt, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. April l. Js. dem Stallmeister Sr. Hoheit des Herzogs Adolf zu Nassau, J. May, das Ritterkreuz II. Classe, und

unter'm 11. Juni l. Js. dem k. Oberberg- und Salinenrath Dr. Maximilian Manuel das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Anzeige über eine Actien-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Düngerfabrik Kaiserslautern" in der außerordentlichen General-Versammlung vom 10. April l. Js. beschlossenen Abänderungen der Gesellschaftsstatuten und die hiernach aufgestellte neue Fassung der Statuten einschließlich des §. 4 bezüglich der schon im März 1867 genehmigten Erhöhung des Actien-Capitales allerhöchst zu genehmigen.

Die desfallsige Entschließung und die abgeänderten Statuten werden durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, Donnerstag den 8. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die revidirte Rheinschifffahrts-Acte betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 17. October vorigen Jahres zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen abgeschlossene revidirte Rhein-Schifffahrts-Acte allseitig ratificirt worden ist und die Auswechslung der Ratificationen stattgefunden hat, so wird diese Acte nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April dieses

Jahres (Gesetzblatt Nr. 48 S. 819 ff.) ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Revidirte Rheinschifffahrtsacte.

Da die Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erlitten hat, und da ein Theil der in derselben getroffenen Festsetzungen den gegenwärtigen Verhältnissen der Rheinschifffahrt nicht mehr entspricht, so sind die Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen übereingekommen, den gedachten Vertrag, unter Aufrechthaltung des Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt in Bezug auf den Handel, einer Revision zu unterwerfen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Convention révisée pour la Navigation du Rhin.

La Convention relative à la navigation du Rhin, conclue le 31 Mars 1831 entre les Gouvernements riverains, ayant depuis cette époque subi de nombreuses modifications, et une partie des stipulations qu'elle renferme n'étant plus en harmonie avec les conditions actuelles de la navigation, Sa Majesté le Roi de Bavière, Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade, Sa Majesté l'Empereur des Français, Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et Sa Majesté le Roi de Prusse, ont résolu d'un commun accord de réviser cette Convention, en maintenant toutefois le principe de la liberté de la navigation du Rhin

sous le rapport du commerce, et ont, à cet effet, nommé leurs Commissaires plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Staatsrath,
Wilhelm Weber;

Sa Majesté le Roi de Bavière:
M. Guillaume Weber,
Son Conseiller d'Etat;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimen Referendär im Handelsministerium,
Dr. Rudolph Dietz;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade:
M. le Docteur Rudolphe Dietz,
Son Référendaire intime au Ministère du Commerce;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
Allerhöchst Ihren Rheinschifffahrts-Commissär:
Theodor Carl Friedrich Göpp;

Sa Majesté l'Empereur des Français:
M. Théodore Charles Frédéric Goepp,
Son Commissaire pour la Navigation du Rhin;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchst Ihren Provinzial-Director und Geheimenrath,
Carl Schmitt;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse:
M. Charles Schmitt,
Son Directeur de Province et Conseiller intime;

Seine Majestät der König der Niederlande:
Allerhöchst Ihren Abtheilungs-Chef im Finanzministerium,
Dr. Wilhelm Arnold Peter Verkerk Pistorius;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
M. le Docteur Guillaume Arnold Pierre Verkerk Pistorius,
Son Chef de Division au Ministère des Finances;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Director im Ministerium

Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Henri Albert Edouard Moser,
Son Directeur au Ministère du Com-

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Heinrich Albert Eduard Moser;
zwischen denen, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratificationen, folgende revidirte Rheinschifffahrts-Acte vereinbart worden ist.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer soll, sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waaren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt werden.

Der Leck und die Waal werden als zum Rhein gehörig betrachtet.

Artikel 2.

Die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflöße können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

merce, de l'Industrie et des Travaux publics.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté, sous réserve de ratifications, les dispositions suivantes:

Article 1.

La navigation du Rhin et de ses embouchures, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, soit en descendant soit en remontant, sera libre aux navires de toutes les nations pour le transport des marchandises et des personnes, à la condition de se conformer aux stipulations contenues dans la présente Convention et aux mesures prescrites pour le maintien de la sécurité générale.

Sauf ces règlements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Le Leck et le Waal sont considérés comme faisant partie du Rhin.

Article 2.

Les bateaux appartenant à la navigation du Rhin et les radeaux ou trains de bois venant du Rhin auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira en traversant les Pays-Bas pour se rendre du Rhin dans la pleine mer ou en Belgique et réciproquement.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheines mit dem offenen Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der Niederländischen Schifffahrt angewiesene Wasserstraße auch der Schifffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.

Als zur Rheinschifffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist, und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Si par suite d'évènements naturels ou de travaux d'art l'une des voies navigables reliant la pleine mer au Rhin par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle, devenait impraticable pour la navigation, la voie navigable qui serait indiquée à la navigation Néerlandaise en remplacement du passage intercepté sera également ouverte à la navigation des autres Etats riverains.

Sera considéré comme appartenant à la navigation du Rhin tout bateau ayant le droit de porter le pavillon d'un des Etats riverains et pouvant justifier ce droit au moyen d'un document délivré par l'autorité compétente.

Artikel 3.

Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen noch von den Flößen erhoben werden.

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Boien- und Baakengeldern gestattet.

Article 3.

Aucun droit basé uniquement sur le fait de la navigation ne pourra être prélevé sur les bateaux ou leurs chargements non plus que sur les radeaux navigant sur le Rhin, sur ses affluents, en tant qu'ils sont situés sur le territoire des hautes parties contractantes, et sur les voies navigables mentionnées à l'article 2.

Sera également interdite la perception de droits de bouée et de balisage sur les voies navigables mentionnées dans l'alinéa précédent en amont de Rotterdam et de Dordrecht.

Artikel 4.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen auf den im ersten Absatze des Artikels 3 bezeichneten Wasserstraßen in jeder Hinsicht ebenso behandeln, wie die eigenen Rheinschiffe und deren Ladungen.

Article 4.

Pour ce qui concerne les voies navigables mentionnées au premier alinéa de l'article 3, le traitement national, sous tous les rapports, sera accordé aux navires appartenant à la navigation du Rhin et à leurs chargements.

Artikel 5.

Die Schiffer dürfen auf den obengenannten Wasserstraßen (Artikel 3) nirgend gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder an Bord eines andern Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Article 5.

Les bateliers ne pourront nulle part, sur les voies navigables mentionnées á l'article 3, être contraints à décharger, soit en tout, soit en partie, ou à transborder leurs chargements.

Tout droit de relâche et d'échelle est et demeure supprimé.

Artikel 6.

Von den auf dem Rheine ein- oder ausgehenden Waaren dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben erhoben werden, als beim Eingange oder Ausgange über die Landgrenze.

Article 6.

Les marchandises ne pourront, en aucun cas, être assujetties, sur le Rhin à des droits d'entrée ou de sortie plus élevés que ceux auxquels elles seraient soumises à l'entrée ou à la sortie par la frontiére de terre.

Artikel 7.

Insoweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine von Basel bis in das offene Meer gestattet.

Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direct oder nach vorgängiger Umladung

Article 7.

Le transit de toutes marchandises est libre sur le Rhin, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, à moins que des mesures sanitaires ne motivent ses exceptions.

Les Etats riverains ne percevront aucun droit de ce transit, qu'il s'effectue di-

oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangs-Abgaben nicht erheben.

Artikel 8.

Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Ufer-Regierungen überlassen.

Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waaren unterliegen, sofern sie nicht später in dem betreffenden Uferstaate oder dem Gebiete des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangsabgaben.

Artikel 9.

Will ein Schiffer direct und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Uferstaates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige specielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten, daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich nach dem Ermessen der Zollbehörde, zu unterwerfen hat, und daß er derselben ein nach dem beiliegenden Formular A. ausgestelltes Manifest in doppelter Ausfertigung übergibt.

rectement, ou après transbordement ou après mise en entrepôt.

Article 8.

Les ports-francs actuellement ouverts au commerce du Rhin sont maintenus. Les hautes parties contractantes se réservent la faculté d'en augmenter le nombre.

Les marchandises entreposées dans ces ports-francs ne seront soumises à aucun droit d'entrée ou de sortie, à moins qu'elles ne soient ultérieurement livrées au commerce dans l'Etat riverain lui-même ou dans le territoire du système de douanes et d'impôts dont cet Etat fait partie.

Article 9.

Si un batelier traverse en ligne directe et sans faire de changement à son chargement le territoire d'un même Etat ou de plusieurs Etats faisant partie d'un même système de douanes, il lui sera permis de continuer son voyage sans faire préalablement vérifier son chargement, à la condition de consentir, suivant qu'il en sera requis par la douane, ou à laisser clore les ouvertures donnant accès à la cale, ou à recevoir à son bord des gardiens officiels ou, enfin, à se soumettre à ces deux formalités ensemble. Dans ce cas il devra, en

Beim Ausgange so hat er dann an dem letzten Grenzzollamte, behufs Untersuchung und Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, beziehungsweise der Zurückziehung der amtlichen Begleiter, anzuhalten.

Im Uebrigen darf er auf seiner Fahrt aus Rücksicht auf das Zollinteresse, den Fall einer Zolldefraudation ausgenommen (Artikel 12), nicht angehalten werden.

Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärzungen zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Theilnahme an der Kost der Schiffmannschaft, sowie das nöthige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Tritt unterwegs, in Folge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Nothwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen, und zu diesem Zwecke den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deshalb vorher an die nächsten Zollbeamten zu wenden und deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügende Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme

outre, présenter au bureau de douanes un manifeste en double expédition, conforme au modèle A. ci-joint.

A.

A la sortie, il devra s'arrêter au bureau-frontière, afin de faire examiner et lever les plombs ou scellés ou bien les cadenas de la douane, ou faire retirer les gardiens.

Outre cela, il ne pourra être arrêté en route sous prétexte d'intérêts de douane exepté dans le cas de contrebande (article 12).

Les gardiens placés à bord des bateaux n'auront d'autre droit que de surveiller ces bateaux et leur cargaison pour empêcher la fraude. Ils prendront part gratuitement à la nourriture de l'équipage; le batelier, leur fournira à ses frais le feu et la lumière nécessaires, mais ils ne pourront ni exiger ni accepter aucune rétribution.

Dans le cas où, par suite de circonstances naturelles ou d'autres accidents de force majeure, le batelier se trouverait dans la nécessité de déplacer sa cargaison en tout ou en partie, et qu'il faudrait, dans ce but, rétablir les ouvertures donnant accès à la cale, il s'adressera à cet effet aux employés de la douane la plus voisine et attendra leur arrivée. Si le péril est imminent et qu'il ne puisse attendre, il devra en

des Verschlusses bewirken und den Thatbestand zu Protokoll feststellen wird.

Hat der Schiffer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen oder abzuwarten, so hat er in glaubhafter Weise darzuthun, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen habe. Er muß in einem solchen Falle unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr bei den nächsten Zollbeamten, oder wenn diese nicht zu erreichen sind, bei der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige machen und die Feststellung des Thatbestandes veranlassen.

donner avis à l'autorité locale la plus proche, qui procédera à l'ouverture de la cale et dressera procès-verbal du fait.

Si le batelier a pris des mesures de son propre chef, sans demander ou sans attendre l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, il devra prouver d'une manière suffisante, que le salut du bateau ou de la cargaison en a dépendu, ou qu'il a dû agir ainsi pour éviter un danger pressant. En pareil cas il doit, aussitôt après avoir écarté le péril, prévenir les employés de la douane la plus rapprochée ou, s'il ne peut les trouver, l'autorité locale la plus voisine, pour faire constater ces faits.

Artikel 10.

In Bezug auf die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie in Bezug auf die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in andern Niederlagen, auf dem Rheine durchgehenden Waaren finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Uferstaates Anwendung, über dessen Grenze die Ein-, beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr erfolgt.

Article 10.

Quant aux marchandises entrant par le Rhin et destinées à la consommation intérieure, ou bien à la sortie, ou au transit après transbordement ou après mise en entrepôt dans les ports-francs ou ailleurs, les formalités de douane se règleront d'après la législation générale de l'Etat riverain par la frontière duquel l'entrée, la sortie, ou le transit auront lieu.

Artikel 11.

Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Häfen und Landungs-

Article 11.

Chacun des Etats riverains désignera pour l'étendue de son territoire les ports

plätze, wo — abgesehen von den Freihäfen (Artikel 8) — es gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen.

Landet er aus solcher Veranlassung an einem Orte, wo sich eine Zollbehörde befindet, so hat er sich bei dieser zu melden und die weiteren Anordnungen derselben zu befolgen.

Befindet sich am Landungsplatze keine Zollbehörde, so muß er der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige erstatten. Diese hat die Umstände, welche den Schiffsführer zum Anlanden bestimmt haben, zu Protokoll festzustellen und der nächsten Zollbehörde desselben Gebietes Mittheilung zu machen.

Wird, um die Waare keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffsführer sich jeder weiteren gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung von Einschwärzungen zu unterwerfen. Von den Waaren, die er nachher wieder einnimmt, um seine Reise

et lieux de débarquement où, indépendamment des ports-francs (article 8), les bateliers auront la faculté de déposer ou de prendre un chargement.

Le batelier ne pourra, sans y être spécialement autorisé par l'autorité compétente, charger ou décharger à d'autres endroits, à moins que des circonstances naturelles ou quelque accident ne l'empêchent de poursuivre son voyage ou ne compromettent le salut du bateau ou de la cargaison.

Si, dans ce cas, il relâche dans un endroit où se trouve un bureau de douane, il est tenu de s'y présenter et de se conformer aux prescriptions qu'il en recevra.

S'il n'existe pas un bureau de douane au lieu de relâche, il doit immédiatement donner avis de son arrivée à l'autorité locale, qui constatera par procès-verbal les circonstances qui l'ont déterminé à relâcher, et en donnera avis au bureau de douane le plus voisin du même territoire.

Si, pour ne pas exposer les marchandises à d'autres dangers, on juge à propos de décharger le bateau, le batelier sera tenu de se soumettre à toutes les mesures légales ayant pour objet de prévenir une importation clandestine.

fortzusetzen, sind Ein- oder Ausgangsabgaben nicht zu entrichten.

Hat der Schiffsführer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen, so tritt die im Art. 9 Absatz 6 angegebene Folge ein.

Les marchandises qu'il réembarquera pour cotninuer sa route ne seront assujetties à aucun droit d'entrée ou de sortie.

Dans le cas où le batelier aurait agi de son propre chef sans demander l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, les dispositions de l'article 9, alinéa 6 lui seront applicables.

Artikel 12.

Wird ein Schiffsführer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise hat ein- oder ausführen wollen, gegen die Verfolgung der Zollbeamten nicht schützen. Die übrigen in dem Schiffe befindlichen Waaren dürfen jedoch wegen eines solchen Verfahrens nicht mit Beschlag belegt, noch soll überhaupt gegen einen solchen Schiffsführer strenger verfahren werden, als es die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet der Unterschleif entdeckt wird, zulassen.

Werden von den Grenzzollämtern Abweichungen der Ladung von dem Manifeste entdeckt, so finden die bestehenden Landesgesetze in Bezug auf die Bestrafung wegen unrichtiger Deklaration Anwendung.

Article 12.

Lorsqu'un batelier sera convaincu d'avoir tenté la contrebande, il ne pourra invoquer la liberté de la navigation du Rhin pour mettre, soit sa personne, soit les marchandises qu'il aurait voulu importer ou exporter frauduleusement, à l'abri des poursuites dirigées contre lui par les employés de la douane, sans cependant qu'une pareille tentative puisse donner lieu à saisir le reste du chargement, ni, en général, à procèder contre le batelier plus rigoureusement qu'il n'est prescrit par la législation en vigueur dans l'Etat riverain où la contrebande a été constatée.

Si les bureaux de douane à la frontière d'un Etat découvrent une différence entre la cargaison et la manifeste, il sera fait application au batelier des lois du pays en vigueur contre les déclarations infidèles.

Artikel 13.

Wo sich mehrere Uferstaaten zu einem gemeinsamen Zoll- oder Steuersystem vereinigt haben, ist bezüglich der Anwendung der Artikel 6—12 die Grenze des Vereinsgebiets als Landesgrenze anzusehen.

Article 13.

Dans le cas où plusieurs Etats se trouvent réunis en un système commun de douanes ou d'impôts, la frontière de l'union sera, pour l'application des articles 6 à 12, considérée comme frontière territoriale.

Artikel 14.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waaren auf andern Land- und Wasserstraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rheine zugestanden werden sollen.

Article 14.

Toutes les facilités qui seraient accordées par les hautes parties contractantes sur d'autres voies de terre ou d'eau pour l'importation, l'exportation et le transit des marchandises seront également concédées à l'importation, à l'exportation et au transit sur le Rhin.

Artikel 15.

Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke steht nur denjenigen zu, welche den Nachweis liefern, daß sie die Schifffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben, und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheins in seiner

Article 15.

Le droit de conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin dans tout son parcours depuis Bâle jusqu'à la pleine mer ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains n'est accordé qu'à ceux qui prouvent qu'ils ont pratiqué la navigation sur le Rhin pendant un temps déterminé et qu'ils ont reçu du Gouvernement de l'Etat riverain où ils ont pris domicile une patente les autorisant à l'exercice indépendant de la profession de batelier (patente de batelier).

Il sera indiqué dans cette patente si le titulaire est autorisé à naviguer sur

ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes aus einem Uferstaate in einen andern verliert das Patent nicht seine Gültigkeit. Der Inhaber hat indeß seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Artikel 16.

Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel-, beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

Artikel 17.

Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltenden eigenen Unterschrift zu versehen.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Aenderung oder Erneuerung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vormerkes zulässig.

Artikel 18.

Die Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sollen, unter der Voraussetzung

toute l'étendue du Rhin ou seulement sur une partie du fleuve, qui, dans ce cas, devra être spécialement mentionnée.

Si le batelier transfère son domicile dans un autre Etat riverain, la patente n'en sera pas moins valable. Cependant le titulaire y fera inscrire son nouveau domicile par l'autorité compétente.

Article 16.

Le batelier muni de la patente mentionée ci-dessus pourra conduire tout bateau à voiles ou tout bateau à vapeur, à quelqu' Etat qu'il appartienne.

Article 17.

Toute patente de batelier, avant d'être remise au titulaire, doit être munie du signalement complet du porteur et de sa signature, avec ses noms et prénoms.

Si, par une raison d'âge ou pour toute autre cause, le signalement porté sur la patente n'est plus applicable, ce signalement sera modifié ou renouvelé au moyen d'une annotation officielle.

Article 18.

Les bateliers des affluents du Rhin et des eaux intermédiaires entre le Rhin et l'Escaut seront admis, sous condition

der Reciprocität, zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke des Rheins nur dann zugelassen werden, wenn auf ihrem Patente die stattgehabte längere Ausübung der Rheinschifffahrt nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 15 von der betreffenden Behörde eines Rheinuferstaates bescheinigt ist.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen sind die Bestimmungen des Artikels 17 gleichmäßig zu beachten.

Artikel 19.

Wenn ein Schiffer das ihm ertheilte Rheinschiffer-Patent auf irgend eine Weise in den Besitz einer mit einem solchen Patent nicht versehenen Person gelangen läßt, damit diese auf Grund desselben die Rheinschifffahrt ausübe, so kann ihm nach Umständen das Patent ganz oder zeitweise entzogen werden.

Wer, ohne für seine Person ein Rheinschiffer-Patent erlangt zu haben, die Rheinschifffahrt unter Mißbrauch des einem Andern ertheilten Rheinschiffer-Patentes ausübt, darf mindestens während eines Jahres mit einem Rheinschiffer-Patente nicht versehen werden.

Artikel 20.

Die Einziehung eines Schiffer-Patentes steht

de réciprocité, à conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin, dans tout son cours, ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains quand, conformément aux prescriptions de l'article 15, il sera déclaré sur leur patente par l'autorité compétente d'un des Etats riverains, qu'ils ont pratiqué la navigation du Rhin pendant un temps déterminé.

Les dispositions le l'article 17 seront également applicables dans les cas indiqués par le présent article.

Article 19.

Le batelier qui, de quelque manière que ce soit, laisse parvenir la patente qui lui a été délivrée en la possession d'une personne ne possédant pas un pareil document, à l'effet de la mettre en position d'exercer la navigation du Rhin en vertu de cette patente, sera puni, selon les circonstances, du retrait temporaire ou définitif de la dite pièce.

Tout individu qui, n'étant point muni d'une patente pour lui-même, exerce la navigation du Rhin en se servant de celle qui a été délivrée à un autre batelier, ne pourra pendant douze mois au moins, obtenir une patente de navigation.

Article 20.

Le Gouvernement de l'Etat riverain

nur der Regierung des Staates zu, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, einen Schiffsführer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Regierung des betreffenden Uferstaates zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Die Zurücknahme des Patents muß erfolgen, wenn ein Schiffer wegen wiederholter Zoll-Defrauden, ferner wegen Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum, oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Rheinschifffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Artikel 21.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden auch auf die nach Artikel 18 ertheilten Bescheinigungen zum Betriebe der Rheinschifffahrt mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Bescheinigungen von derjenigen Uferregierung ganz oder zeitweise außer Kraft zu setzen sind, welche sie ausgestellt hat.

Artikel 22.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Rheine antritt, hat der Eigenthümer oder

dans lequel le porteur d'une patente de batelier est domicilié a seul le droit de révoquer cette patente. Cette disposition n'exclut cependant pas le droit qu'aura tout Etat riverain de faire poursuivre et punir tout batelier prévenu d'un crime ou d'un délit commis sur son territoire et de demander, selon les circonstances, que sa patente soit révoquée par le Gouvernement de l'Etat riverain où il a son domicile.

La patente devra être révoquée quand un batelier aura été puni pour contrebande réitérée, pour fraude, falsification ou autres délits contre la propriété ou pour plus d'une contravention grave aux règlements concernant la sécurité et la police de la navigation.

Article 21.

Les prescriptions des articles 19 et 20 sont également applicables aux déclarations inscrites conformément à l'article 18 sur les patentes des bateliers des affluents du Rhin et des autres voies navigables qui sont désignées dans le dit article. Toutefois les Gouvernements riverains dont émanent ces déclarations auront seuls le droit de les annuler.

Article 22.

Avant qu'un bateau éntreprenne son premier voyage sur le Rhin, le proprié-

Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung desselben für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, für welchen es bestimmt ist, zu erwirken.

Diese Bescheinigung (Schiffs-Attest) wird von der zuständigen Behörde eines der Uferstaaten auf Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung ausgestellt.

Sowohl an dem Schiffe als auf dem Schiffs-Atteste sind der Name und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes zu bezeichnen.

Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes und außerdem auf Verlangen des Befrachters zu wiederholen und das Ergebniß auf dem Schiffs-Atteste zu verzeichnen.

Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen befindet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Schiffs-Attest muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen.

Artikel 23.

Die Artikel 15 und 22 finden auf Fahrzeuge unter 300 Centnern Tragfähigkeit und deren Führer keine Anwendung.

Artikel 24.

Mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 32

taire ou le conducteur doit se pourvoir d'un certificat constatant que ce bateau a la solidité et le gréement nécessaires à la navigation de la partie du fleuve à laquelle il est destiné.

Ce certificat ou patente de bateau est délivré, à la suite d'un visite d'experts, par l'autorité compétente d'un des Etats riverains.

Seront marqués sur le bateau et indiqués dans la patente le nom du bateau et la limite du plus fort tirant d'eau admissible.

Cette visite sera renouvelée après réparation ou chaque changement important. Elle le sera également sur la demande de l'affréteur. Le résultat en sera constaté dans la patente.

Tout Etat riverain pourra ordonner, s'il le juge convenable, une visite qui aura lieu à ses frais.

La patente de bateau doit toujours se trouver à bord pendant le voyage. Elle doit être présentée aux employés des ports et de la police sur leur demande.

Article 23.

Les articles 15 et 22 ne sont pas applicables aux bateaux d'une capacité inférieure à 300 quintaux ni à leurs conducteurs.

Article 24.

Les dispositions de la présente Con-

beziehen die Bestimmungen dieser Acte sich nicht auf das Uebersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden.

Artikel 25.

Die Flößer haben für jedes Floß, mit welchem sie den Rhein befahren wollen, eine Bescheinigung der betreffenden Landesbehörde nach beiliegendem Muster B. mit sich zu führen, aus welcher die Zahl und Art der Hölzer, sowie deren Gewicht ersichtlich sein muß.

B.

Diese Bescheinigung (Floß-Schein) vertritt die Stelle des Manifestes (Artikel 9) und ist den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbau-beamten, sowie den Floß-Untersuchungs-Commissionen auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden auch auf Flöße und deren Führer Anwendung.

Artikel 26.

Die Vorschriften über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute, sowie der Wahrschauer und die von denselben zu erhebenden Gebühren bleiben jeder Ufer-Regierung vorbehalten.

Es darf jedoch kein Schiffer oder Flößer genöthigt werden, einen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr überhaupt nur dann zulässig, wenn von den Dienstleistungen der

vention ne sont pas applicables aux transports d'une rive à l'autre, sauf la clause indiquée à l'article 32.

Article 25.

Les flotteurs doivent être munis pour chaque radeau ou train de bois avec lequel ils naviguent sur le Rhin d'un certificat de l'autorité compétente de leurs pays, conforme au modèle B. ci-joint, et constatant le nombre, l'espèce et le poids des bois flottés.

B.

Ce certificat de flottage tient lieu du manifeste exigé par l'article 9. Il doit être exhibé sur leur demande aux employés de police, de port, de douane et à ceux du service hydrotechnique ainsi qu'aux commissions instituées pour la visite des trains de bois.

Les prescriptions des articles 9 à 14 sont également applicables aux trains de bois et à leurs conducteurs.

Article 26.

Les dispositions concernant le service des pilotes et des avertisseurs et la rétribution qui leur est dûe par les bateliers sont réservées à chaque Etat riverain.

Aucun batelier ou flotteur ne pourra être obligé de prendre un pilote à son bord. Il ne sera exigé de rétribution pour cet objet, que s'il est fait un usage

Lootsen oder Steuerleute wirklich an Bord des Schiffes Gebrauch gemacht worden ist.

Artikel 27.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen, sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nöthigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waaren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden. Zur Beaufsichtigung der gedachten Anstalten, sowie zur Handhabung der Hafen-polizei werden von den betreffenden Ufer-Regierungen besondere Commissarien bestellt.

Zur Bestreitung der nothwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten kann ein entsprechendes Entgeld erhoben werden. Sobald der Ertrag dieses Entgeldes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muß dasselbe verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

effectif des pilotes à bord des bateaux.

Article 27.

Les Gouvernements des Etats riverains veilleront à ce que dans les ports-francs comme dans les autres ports du Rhin toutes les dispositions nécessaires soient prises pour faciliter le chargement et la mise à l'entrepôt des marchandises, et à ce que les établissements et engins de toute nature qui leur seront affectés soient tenus en bon état. La surveillance de ces établissements et engins de toute nature qui leur seront affectés soient tenus en bon état. La surveillance de ces établissements et engins et la police du port seront confiées à des commissaires spécialement institués à cet effet par les Gouvernements riverains respectifs.

Pour subvenir aux frais nécessaires d'entretien et de surveillance, il pourra être prélevé une rétribution correspondante. Aussitôt que le produit de cette perception aura dépassé le montant des depenses en question, le taux de la dite perception devra être diminué en proportion.

Toutefois, cette rétribution ne pourra être exigée qu'autant qu'il aura été fait usage des établissements et engins ci-dessus mentionnés.

Artikel 28.

Die vertragenden Theile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, das Fahrwasser des Rheines und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dortrecht und Rotterdam Anwendung.

Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend in den Stand gesetzt sind, und deßhalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baaken bezeichnet werden.

Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüberliegender Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Article 28.

Les hautes parties contractantes s'engagent, comme pour le passé, chacune pour l'étendue de son territoire, à maintenir en bon état les chemins de halage existants, ainsi que le chenal du Rhin. Cette stipulation est également applicable aux voies de navigation entre Gorinchem, Krimpen, Dordrecht et Rotterdam.

L'Etat riverain, dans le territoire duquel se trouvent comprises des parties du fleuve qui n'ont pas encore été suffisament rectifiées et dont, par suite, le chenal est variable, fera marquer ce chenal par des bouées, établies d'une manière apparente.

Si ces parties du fleuve sont comprises entre deux Etats, situés l'un vis-à-vis de l'autre, chacun supportera la moitié des frais d'etablissement et d'entretien de ces bouées.

Artikel 29.

Die Staaten, deren Uferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüber liegen, werden, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung von Bauwerken, welche auf den Strom oder die Ufer im Gebiete des andern Staates unmittelbar eine Wirkung ausüben können, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen und

Article 29.

Les Gouvernements des Etats riverains limitrophes, ou de ceux qui sont situés vis-à-vis l'un de l'autre, se communiqueront réciproquement les projets hydrotechniques dont l'éxécution pourrait avoir une influence directe sur la partie du fleuve, ou de ses rives qui leur appartient, afin de les exécuter de

sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen.

la manière la plus convenable pour tous deux. Ils s'entendront sur les questions qui pourraient s'élever à l'occasion de l'exécution des dits travaux.

Artikel 30.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schifffahrt auf dem Rheine durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künstliche Anlagen keinerlei Hinderniß finde und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Oeffnen oder Schließen der letztern ist unstatthaft.

Concessionen zu neuen Schiffsmühlen sollen fortan nicht ertheilt werden.

Article 30.

Les Gouvernements riverains veilleront à ce que la navigation sur le Rhin ne soit entravée ni par des moulins ou autres usines établies sur le fleuve, ni par des ponts ou autres ouvrages d'art. Ils auront soin, surtout, que le passage des ponts puisse s'effectuer sans occassionner de retards. Il est interdit d'exiger aucune rétribution pour l'ouverture ou la fermeture des ponts.

Aucune concession ne pourra être accordée, à l'avenir, pour l'établissement de nouveaux moulins flottants.

Artikel 31.

Von Zeit zu Zeit sollen Strombefahrungen durch Wasserbau-Techniker sämmtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Ueber den Zeitpunkt und die Ausdehnung dieser Befahrungen hat die Central-Commission (Artikel 43) Beschluß zu fassen. Die Techniker haben ihr über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Article 31.

De temps à autre, des ingénieurs hydrotechniques délégués par les Gouvernements de tous les Etats riverains feront un voyage d'exploration pour examiner l'état du fleuve, apprécier les résultats des mesures prises pour son amélioration et constater les nouveaux obstacles qui entraveraient la navigation.

La Commission centrale (article 43) désignera l'époque et les parties du fleuve où ces explorations devront avoir lieu. Les ingénieurs lui rendront compte des résultats.

Artikel 32.

Zuwiderhandlungen gegen die von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden.

Artikel 33.

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschifffahrtsgerichte bestehen.

Die Ufer-Regierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschifffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Orts oder des Sprengels derselben eintreten.

Artikel 34.

Die Rheinschifffahrtsgerichte sind competent:

I. In Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

II. In Civilsachen zur Entscheidung im summarischen Proceßverfahren über Klagen:

a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;

Article 32.

Les contraventions aux prescriptions de police en matière de navigation, établies pour le Rhin d'un commun accord par les Gouvernements des Etats riverains, seront punies d'une amende de dix à trois cents francs.

Article 33.

Il sera établi dans des localités convenables situées sur le Rhin ou à proximité du fleuve des tribunaux chargés de connaître de toutes les affaires mentionnées à l'article 34.

Les Gouvernements des Etats riverains se communiqueront réciproquement les informations relatives à l'ètablissements sur leur territoire des tribunaux pour la navigation du Rhin ainsi que les changements, qui seraient apportés dans le nombre, la résidence et la juridiction de ces tribunaux.

Article 34.

Les tribunaux pour la navigation du Rhin seront compétents:

I. en matière pénale pour instruire et juger toutes les contraventions aux prescriptions relatives à la navigation et à la police fluviale;

II. en matière civile pour prononcer sommairement sur les contestations relatives:

a. au paiement et à la quotité des

b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;

c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Andern verursacht haben;

d) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen an Grundeigenthum.

droits de pilotage, de grue, de balance, de port et de quai;

b. aux entraves que des particuliers auraient mis à l'usage des chemins de halage;

c. aux dommages causés par les bateliers ou les flotteurs pendant le voyage ou en abordant;

d. aux plaintes portées contre les propriétaires des chevaux de trait, employés à la remonte des bateaux, pour dommages causés aux biensfonds.

Artikel 35.

In Strafsachen (Artikel 34, I.) ist dasjenige Rheinschifffahrtsgericht competent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Civilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Artikel 34. II. a.), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34. II. b. c. d).

Article 35.

La compétence appartiendra en matière pénale (article 34, I.) au tribunal de la navigation du Rhin dans le ressort duquel la contravention aura été commise: en matière civile au tribunal dans le ressort duquel le paiement aurait dû être effectué (article 34, II. a.), ou le dommage aura été causé (article 34, II., b. c. d.)

Artikel 36.

Das Verfahren bei den Rheinschifffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Proceß-Cautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urtheil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen

Article 36.

La procédure des tribunaux pour la navigation du Rhin sera la plus simple et la plus prompte possible. Il ne pourra être exigé aucune caution des étrangers à cause de leur nationalité.

Le jugement énoncera les faits qui auront donné lieu à l'instance, les questions à décider d'après le résultat de

ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Uebrigens darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchunng festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 37.

Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urtheil erster Instanz bei der Central-Commission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Central-Commission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Central-Commission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urtheils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domicile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

l'instruction et les motifs sur lequels il s'appuie.

Le conducteur ou le flotteur ne pourra être empêché de continuer son voyage à raison d'une procédure engagée contre lui, dès qu'il aura fourni le cautionnement fixé par le juge pour l'objet du débat.

Article 37.

Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure à 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel et recourir à cet effet soit à la Commission centrale (article 43), soit au tribunal supérieur du pays dans lequel le jugement a été rendu (article 38).

Si l'appel doit être porté devant la Commission centrale, il sera signifié au tribunal qui aura rendu le jugement de première instance, dans les dix jours à partir de la notification de ce jugement légalement faite suivant les formes adoptées dans chaque Etat. Cette signification sera accompagnée d'un exposé sommaire des griefs et de la déclaration expresse que l'on entend recourir à la décision de la Commission centrale. Elle sera faite également à la partie adverse au domicile élu en première instance, ou, à défaut d'élection de domicile, également au tribunal. La signification au

tribunal aura lieu d'après le mode indiqué par les lois du pays.

Innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben, welches solche dem Appellaten binnen einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Acten an die Central-Commission in Mannheim (Artikel 43) einzusenden hat.

Dans les quatre semaines à dater du jour de la signification de l'acte d'appel l'appelant remettra au tribunal qui aura rendu le premier jugement un mémoire exposant les motifs de son recours en seconde instance. Le tribunal donnera communication de ce mémoire à la partie adverse, qui sera tenue d'y répondre dans le délai qui lui sera fixé à cette fin. Le tout ensemble avec les pièces de la procédure de première instance sera transmis à la Commission centrale à Mannheim (article 43).

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

Faute par l'appelant de se conformer aux formalités prescrites par le présent article l'appel sera considéré comme non-avenu.

In dem Falle der Berufung an die Central-Commission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenparthei das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Caution zu leisten sei.

Dans le cas où l'appel sera porté devant la Commission centrale, le tribunal pourra, à la requête de la partie qui aura obtenu gain de cause, ordonner l'exécution provisoire du jugement de première instance, en décidant toutefois, d'après la législation du pays, si le demandeur devra fournir une caution préalable.

Artikel 38.

Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rhein-

Article 38.

Chaque Etat riverain désignera une fois pour toutes le tribunal supérieur devant lequel pourront être portés en

schifffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urtheile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

appel les jugements rendus sur son territoire par les tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin.

Ce tribunal devra siéger dans une ville située sur le Rhin ou pas trop éloignée du fleuve.

Si l'appel est porté devant ce tribunal, on se conformera pour la procédure à suivre à la législation en vigueur dans le pays.

Artikel 39.

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sportel-Taxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Article 39.

Les procédures en matière de navigation du Rhin ne donneront lieu ni à l'usage de papier timbré, ni à l'application de taxes au profit des juges ou des greffiers. Les parties n'auront à supporter d'autres frais que ceux de témoins ou d'experts et de leur citation ainsi que ceux de signification, de port de lettres etc., le tout d'après les tarifs ordinaires en matière de procédure.

Artikel 40.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem andern Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschifffahrtsgerichten an-

Article 40.

Les décisions des tribunaux pour la navigation du Rhin dans chacun des Etats riverains seront exécutoires dans tous les autres Etats en observant les formes prescrites par les lois du pays où elles seront exécutées.

Les jugements et autres décisions, et exploits d'ajournement dans les causes pendantes devant les tribunaux pour

hängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

Artikel 41.

Der Rhein soll in angemessene Aufsichtsbezirke getheilt werden. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Aufseher ernannt.

Die Aufseher werden auf die Rheinschifffahrts-Acte und die von den Uferstaaten vereinbarten Ergänzungen und Abänderungen derselben, sowie auf die gemeinsamen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen verpflichtet und sind in ihren Amtsverrichtungen der Central-Commission (Artikel 43) untergeordnet. In Dienstsachen wird ihnen in allen Rheinuferstaaten die Portofreiheit gewährt.

Sie erhalten ihre Besoldungen und etwaige Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Von diesen wird ihnen auch

la navigation du Rhin seront considérés, quand à la notification, dans chacun des Etats comme émanant des autorités de cet Etat.

Pour ce qui concerne les personnes ayant un domicile connu dans un des Etats riverains les citations et exploits dans ces causes seront notifiés à ce domicile.

Article 41.

Le Rhin sera divisé en districts d'inspection, selon que le besoin s'en fera sentir. Il sera nommé un inspecteur pour chacun de ces districts par les Etats dont celui-ci fait partie.

Les inspecteurs prêteront serment de se conformer à la Convention pour la navigation du Rhin, aux dispositions supplémentaires dont les Etats riverains sont convenus et aux règlements de police concernant la navigation du fleuve, arrêtés d'un commun accord. Ils sont subordonnés dans l'exercice de leurs fonctions à la Commission centrale (article 43). Ils jouiront pour leur correspondance de service de la franchise postale dans toute l'étendue des Etats riverains.

Le traitement des inspecteurs ainsi que leur pension de retraite, s'il y a lieu, seront à la charge des Etats qui

ihr Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks angewiesen.

Die Aufseher dürfen keinerlei Gebühren oder Sporteln erheben.

Es finden die Disciplinargesetze desjenigen Uferstaates auf sie Anwendung, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Einstweilen werden die jetzt bestehenden vier Bezirke, von denen der erste sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen; der zweite von diesen Punkten bis zum Ausfluß der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiet erstreckt, beibehalten; die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen behalten sich indeß vor, wenn es die Zustände zulässig erscheinen lassen, die Zahl der in ihren Gebieten fungirenden Aufseher unter gleichzeitiger anderweiter Abgrenzung der Bezirke zu vermindern und hierüber mit einander in Verhandlung zu treten.

Artikel 42.

Die Aufseher sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, die im Strome entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen, den Zustand

les auront nommés. Ces Etats leur assigneront un lieu de résidence dans leur district d'inspection.

Les inspecteurs ne pourront percevoir aucun droit ni aucune rétribution.

Ils seront soumis aux lois disciplinaires de l'Etat dans lequel ils auront leur résidence.

Les quatre districts existants sont maintenus provisoirement. Le premier s'étend depuis Bâle, sur la rive gauche jusqu'à l'embouchure de la Lauter, sur la rive droite jusqu'à la frontière entre Bade et Hesse; le deuxième depuis ces points jusqu'à l'embouchure de la Nahe; le troisiéme depuis la Nahe jusqu'à la frontière des Pays-Bas; le quatrième dans les Pays-Bas sur les autres parties du fleuve. Cependant les Gouvernements de Bade, de Bavière, de France, de Hesse et de Prusse se réservent la faculté de diminuer, selon les circonstances, le nombre des inspecteurs en fonction sur leur territoire et de changer en même temps les limites de leurs districts, modifications sur lesquelles ils se concerteront ultérieurement.

Article 42.

Les inspecteurs seront tenus de faire deux fois par an la tournée de leur district, d'examiner les obstacles à la navigation, survenus sur le fleuve, de

des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und über die hierbei vorgefundenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Mängel der betreffenden Regierung Bericht zu erstatten und bei derselben deren Beseitigung nachzusuchen oder, sofern sie hierzu ermächtigt sind, diese Mängel sofort selbst abzustellen. Sie haben ferner die bei ihnen angebrachten Beschwerden in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten zu prüfen und, falls sie dieselben für begründet erachten, bei den betreffenden Landesbehörden ihres Bezirks deren Abhilfe in Antrag zu bringen.

Wird ihren Anträgen keine Folge gegeben, so haben sie der Centralcommission (Artikel 43.) Anzeige zu erstatten.

Artikel 43.

Zum Zweck gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschifffahrt wird von jeder Uferregierung ein Bevollmächtigter ernannt.

Diese Bevollmächtigten bilden die Centralcommission, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

Artikel 44.

Die Centralcommission tritt regelmäßig jedes Jahr im Monat August zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald eine der Uferregierungen darauf anträgt.

visiter les chemins de halage et d'adresser aux Gouvernements que la chose concerne des rapports sur les entraves qu'ils auraient eu occasion de constater ou qui seraient de toute autre maniére parvenues à leur connaissance, en proposant d'y remédier ou en y remédiant immédiatement eux-mêmes s'ils y sont autorisés. En outre, ils ont à examiner les plaintes qui leur seraient soumises au sujet de la navigation du Rhin, et s'ils les trouvent fondées, ils s'adresseront, dans toute l'étendue de leur district, aux autorités compétentes, afin qu'il y soit porté remède.

S'il n'est pas donné suite à leurs propositions, ils en informeront la Commission centrale (article 43).

Article 43.

Chacun des Etats riverains déléguera un Commissaire pour prendre part à des conférences communes sur les affaires de la navigation du Rhin.

Ces Commissaires formeront la Commission centrale, qui a son siége à Mannheim.

Article 44.

La Commission centrale se réunira régulièrement au mois d'août de chaque année. Des sessions extraordinaires auront lieu, lorsque la proposition en sera faite par l'un des Etats riverains.

Für die Leitung der Verhandlungen wird durch das Loos ein Vorsitzender bestimmt. Dem Vorsitzenden steht übrigens vor den übrigen Bevollmächtigten kein weiteres Vorrecht zu, als daß bei der Entscheidung in Appellationssachen (Art. 37.) im Fall der Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag gibt.

Artikel 45.

Vor die Centralcommission gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung dieses Vertrages und der von den Uferregierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden;

b) die Berathung über die von einzelnen Uferregierungen zur Beförderung der Rheinschifffahrt gemachten Vorschläge, insbesondere auch die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages und der gemeinsam erlassenen Verordnungen;

c) die Entscheidung in den bei ihr eingeführten Appellationen gegen die Erkenntnisse der Rheinschifffahrtsgerichte (Artikel 37).

Alljährlich hat die Centralcommission einen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt zu erstatten.

La Commission désignera par la voie du sort celui de ses membres qui présidera les séances pour la direction à donner aux travaux. Le président ne jouira d'aucune prérogative sur les autres Commissaires. Cependant dans les jugements d'appel la voix du président sera prépondérante en cas de partage.

Article 45.

Les attributions de la Commission centrale consisteront:

a) à examiner toutes les plaintes auxquelles donneront lieu l'application de la présente Convention ainsi que l'exécution des règlements concertés entre les Gouvernements riverains et des mesures qu'ils auront adoptés d'un commun accord;

b) à délibérer sur les propositions des Gouvernements riverains concernant la prospérité de la navigation du Rhin, spécialement sur celles qui auraient pour objet de compléter ou de modifier la présente Convention et les règlements arrêtés en commun;

c) à rendre des décisions dans les cas d'appel portés devant la Commission contre les jugements des tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin (article 37).

La Commission centrale rédigera tous les ans un rapport sur l'état de la navigation du Rhin.

Artikel 46.

Die Beschlüsse der Centralcommission werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind; sie erlangen jedoch für die Uferstaaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derselben dazu ihre Genehmigung ertheilt haben.

Artikel 47.

Eine jede Uferregierung bestreitet den Aufwand für den von ihr ernannten Bevollmächtigten.

Der Bedarf an Kanzleikosten wird im Voraus in der regelmäßigen Sitzung für das folgende Jahr veranschlagt und von den Uferstaaten zu gleichen Theilen aufgebracht.

Artikel 48.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1869 ab an die Stelle der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, der zu derselben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, sowie aller sonstigen Beschlüsse der Uferregierungen über Gegenstände, hinsichtlich welcher die gegenwärtige Acte Bestimmung getroffen hat. Er soll von den vertragenden Regierungen ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen sechs Monaten in Mannheim bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmäch-

Article 46.

Les résolutions de la Commission centrale seront prises à la pluralité absolue des voix, qui seront émises dans une parfaite égalité. Ces résolutions ne seront toutefois obligatoires qu'après avoir été approuvées par les Gouvernements.

Article 47.

Chacun des Gouvernements riverains pourvoira aux dépenses de son propre Commissaire.

La Commission centrale fixera d'avance dans sa session ordinaire le budget de ses frais de service pour l'année suivante, et les Etats riverains verseront le montant de ces frais en parties égales.

Article 48.

La présente Convention est destinée à remplacer la Convention relative à la navigation du Rhin du 31 Mars 1831, les articles supplémentaires et additionnels à cet acte, ainsi que toutes les autres résolutions concernant des matières sur lesquelles il est statué dans cette Convention. Elle sera exècutoire á dater du 1er Juillet 1869. Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Mannheim dans le délai de six mois.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

tigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Mannheim, den 17. Oktober 1868.

(L. S.) Weber.
(L. S.) Dietz.
(L. S.) Göpp.
(L. S.) Schmitt.
(L. S.) Verkerk Pistorius.
(L. S.) Moser.

respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Mannheim, le 17. Octobre 1868.

(L. S.) Weber.
(L. S.) Dietz
(L. S.) Goepp.
(L. S.) Schmitt.
(L. S.) Verkerk Pistorius.
(L. S.) Moser.

A.

Manifest

des Schiffführers .... wohnhaft zu ....

für das Schiff genannt .... von .... Ladungsfähigkeit.

Nummer der Frachtbriefe nach der Reihenfolge.	Namen		Bestimmungs-Ort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Bezeichnungen.	Gewicht jeder Waarengattung.	Bemerkungen.
	der Versender.	der Empfänger.		Zahl.	Zeichen und Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiedurch versichert.

.... den .... ten 18

(Unterschrift des Schiffführers.)

A.

Manifeste

du conducteur .... demeurant à ....
pour le bateau nommé .... d'une capacité de ....

No. des connaissements dans l'ordre des numéros.	Noms.		Lieu de destination des marchandises.	Colis, futailles etc.		Désignation exacte des marchandises d'après leur dénomination usitée dans le commerce.	Poids de chaque espèce de marchandise.	Remarques.
	des expéditeurs.	des consignataires.		Nombre.	Marques et numéros.			
1.	2.	3.	3.	5.	6.	7.	8.	

Le soussigné affirme que le présent manifeste est exact sous tous les rapports et conforme au chargement.

.... le .... 18........

(Signature du conducteur.)

B.

Floß-Schein.

Das von dem .... wohnhaft .... geführte, nach .... bestimmte Floß besteht aus .... von .... Holz und hat einen Inhalt von .... Cubikmetern und ein Gewicht von .... Centern.

.... den .... ten ....

(Unterschrift des Flößers.) (Siegel der Behörde.) (Firma der Behörde und Unterschrift.)

B.

Certificat de flottage.

Le train de bois conduit par .... demeurant à .... et déstiné pour .... est composé de .... de bois de .... mesurant .... mêtres cubes et pesant ....

.... le ....

(Signature du flotteur.) (L. S.) (Dénomination et signature de l'autorité.)

Schluß-Protokoll zur revidirten Rheinschifffahrts-Acte.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Regierungen vereinbarte revidirte Rheinschifffahrts-Akte zu

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention révisée pour la navigation du Rhin, arrêtée entre eux

vollziehen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden:

en vertu de leurs pleins-pouvoirs, les soussignés ont énoncé les réserves et les déclarations suivantes:

1. Zum Artikel 1 der Acte.

Es ist selbstverständlich, daß das Recht zur freien Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen nicht den Anspruch auf die besonderen, den zur Rheinschifffahrt gehörigen oder ihnen gleichgestellten Schiffen gewährten Begünstigungen in sich schließt.

1° Concernant l'article 1 de la Convention.

Il est entendu que le droit d'exercer la libre navigation sur le Rhin et ses embouchures ne s'étend pas aux privilèges qui ne sont accordés qu'aux bateaux appartenant à la navigation du Rhin, ou à ceux qui leur sont assimilés.

2. Zum Artikel 3 der Acte.

A. Es wird allseitig anerkannt, daß unter die Bestimmung im ersten Absatze dieses Artikels Brückengelder, die auf andern Wasserstraßen als auf dem Rheine erhoben werden, und die für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen oder Anlagen, wie Schleusen u. dgl. zu entrichtenden Gebühren nicht zu subsumiren sind.

B. Der Bevollmächtigte für Preußen bemerkte, daß auf der Ruhr noch eine geringfügige Schifffahrtsabgabe erhoben werde, daß es in der Absicht liege, diese binnen Kurzem in Wegfall zu bringen, daß er aber die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Regierung vorbehalten müsse.

Ferner bemerkte der Bevollmächtigte für Niederland, daß die Schiffer auf einem Theile der Limburgischen Maas an die dortigen

2° Concernant l'article 3 de la Convention.

A. Il a été reconnu à l'unanimité que les stipulations du 1er alinéa de cet article ne s'appliquent pas aux rétributions pour l'ouverture et la fermeture des ponts qui sont perçues sur d'autres voies navigables que le Rhin, ni aux droits à percevoir pour l'usage des voies navigables artificielles ou de travaux d'art, tels qu'écluses, etc.

B. Le Plénipotentiaire de Prusse a fait observer que sur la Ruhr il se perçoit encore un faible droit de navigation; que son Gouvernement a l'intention d'abolir ce droit dans un court délai, mais qu'il doit réserver à son Gouvernement la fixation ultérieure du moment où cette abolition pourra avoir lieu.

Baakenmeister noch eine kleine Baakengebühr zu entrichten hätten, welche ohne Mitwirkung der königlich belgischen Regierung nicht aufgehoben werden könne, daß er also seiner Regierung die Ausführung der Bestimmung im zweiten Absatze dieses Artikels auf der betreffenden Strecke der Maas einstweilen vorbehalten müsse.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré de son côté que les préposés aux bouées sur une partie de la Meuse dans le Duché de Limbourg prélèvent encore de légers droits de bouée qui ne peuvent être supprimés sans la coopération du Gouvernement Belge, et que pour ce motif il doit réserver à son Gouvernement l'exécution des stipulations contenues dans le 2ème alinéa de l'article 3 en ce qui regarde la dite partie de la Meuse.

Die übrigen Bevollmächtigten fanden gegen diese Vorbehalte nichts zu erinnern.

Les autres Plénipotentiaires n'ont fait aucune objection à ces réserves.

3. Zum Artikel 8 der Acte.

3° Concernant l'article 8 de la Convention.

Die gegenwärtig bestehenden Freihäfen sind folgende:

in Frankreich: Straßburg;

in Baden: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;

in Bayern: Neuburg, Speyer, Ludwigshafen;

in Hessen: Mainz;

in Preußen: Biebrich, Ober-Lahnstein, Coblenz, Cöln, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Duisburg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;

in den Niederlanden: Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht.

Les ports-francs existant actuellement sont les suivants:

en France: Strasbourg;

en Bade: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;

en Bavière: Neubourg, Spire, Ludwigshafen;

en Hesse: Mayence;

en Prusse: Biebrich, Oberlahnstein, Coblence, Cologne, Neuss, Dusseldorf, Uerdingeu, Duisbourg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;

dans les Pays-Bas: Amsterdam, Rotterdam et Dordrecht.

4. Zum Artikel 15 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß als eine längere praktische Ausübung des Schiffergewerbes eine Lehrzeit oder Beschäftigung in diesem Gewerbe von mindestens vier Jahren anzusehen sei, von denen der Bewerber jedoch wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge oder doch diejenige Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird. Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den oben erwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

B. Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen haben sich darüber verständigt, daß folgende zwischen ihnen über die Führung von Dienstbüchern Seitens der Schiffsmannschaften verabredeten Bestimmungen auch ferner in Kraft bleiben sollen:

a) Wer auf einem Rheinschiffe als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehilfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuche versehen sein.

Die besondere Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

b) Dem Bewerber um ein Schifferpatent,

4° Concernant l'article 15 de la Convention.

A. Il est entendu qu'on regardera comme exercice pratique suffisante de la profession de batelier un temps d'apprentissage ou de service dans cette profession de quatre ans au moins: sur ce temps, l'aspirant doit avoir passé au moins deux ans à bord de bateaux naviguant sur le Rhin, dans toute son étendue ou sur la partie du fleuve pour laquelle il recherche une patente. Toute personne sollicitant une patente pour la conduite de bateaux à vapeur devra produire la preuve suffisante que sur les quatre ans mentionnés ci-dessus, elle s'est formée pendant au moins un an à la pratique de la navigation à vapeur.

B. Les Etats de Bade, Bavière, France, Hesse et Prusse sont tombés d'accord que les dispositions suivantes convenues entre eux sur la tenue des livrets de service de la part des gens de l'équipage continueront à rester en vigueur à l'avenir:

a) Nul ne pourra être admis à contracter un engagement fixe avec un batelier du Rhin comme novice, mousse, compagnon, aide, marinier, chauffeur, matelot ou pilote sans être pourvu d'un livret de service.

soll dasselbe nicht eher ertheilt werden, als bis er das unter a. erwähnte Dienstbuch vorgelegt hat.

c) Das Dienstbuch wird von der betreffenden Localbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes in der für andere dienende Personen üblichen Form ausgefertigt.

d) Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

e) Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden nach den bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

f) Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführt, oder in demselben, ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeistrafe, deren Bemessung jeder Regierung überlassen bleibt.

Les pilotes, pourvus d'une patente particulière, n'ont pas besoin d'un livret de service.

b) Nul ne pourra prétendre à une patente de batelier à moins de présenter le livret de service mentionné ci-dessus.

c) Les livrets seront délivrés par les autorités locales compétentes du domicile ou de la résidence dans la forme usitée dans chaque pays pour les autres gens de service.

d) Les propriétaires ou conducteurs de bateaux inscriront sur les livrets, à chaque mutation de service, les causes de cette mutation et les certificats de conduite du porteur.

Il en sera de même pour les notes et observations des autorités locales des divers ports du Rhin ou d'un affluent.

e) Les réclamations contre la teneur des certificats des bateliers ou contre le refus de ceux-ci de les délivrer ou de les inscrire seront vidées par la police d'après les dispositions existantes et le résultat sera noté sur le livret.

f) Les irrégularités ou les négligences dans la tenue des livrets de la part des porteurs, de même que les changements ou insertions quel-

Eine gleiche Strafe trifft jeden Dienstmann, der eine der vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich befolgt oder eine solche verletzt; desgleichen jeden Schiffer, welcher eine der unter a. erwähnten Personen, ohne daß sie mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen ist, in seinen Dienst nimmt.

Wer, in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht oder bei dergleichen Handlungen hilfreiche Hand leistet, wird deßhalb in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Strafgesetzen beurtheilt. Ist er nach diesen wegen Betrugs oder Fälschung mit Strafe belegt, so wird ihm das Dienstbuch abgenommen und nach Umständen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder ertheilt.

g) Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Auch gelten diese einstweilen nicht für die Bemannung niederländischer Rheinschiffe.

Es ist daher in dem Falle, wenn eine der unter a. bezeichneten Personen aus dem Dienste auf einem niederländischen Schiffe in den Dienst auf einem

conques, faits en personne ou par l'intervention d'autrui, même sans intention de tromper, seront punis dans la personne du porteur conformément aux lois ou règlement de police de chaque pays.

Pareille peine sera infligée aux gens de service qui auraient contrevenu aux dispositions précédentes, ainsi qu'aux bateliers qui auraient pris à leur service des personnes mentionnées sous la lettre a, non pourvues d'un livret de service en règle.

Quiconque, dans l'intention de tromper, aurait par lui-même ou par l'intervention d'autrui fait des changements dans son livret, ou bien mutilé ce livret, sera jugé dans chaque Etat riverain selon les lois pénales existantes. Sera jugé de même quiconque aurait prêté la main à de telles manœuvres. Si d'après ces lois il a encouru une peine pour cause de fraude ou de falsification, son livret de service lui sera retiré, soit définitivement soit pour un temps déterminé.

g) Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux marins et gens d'équipage des bâtiments

andern Rheinschiffe übertreten will, von derselben die Beibringung eines Dienstbuches nach Umständen überhaupt nicht, oder doch nicht für die Dienstzeit auf dem niederländischen Schiffe zu verlangen. Indeß soll darauf Bedacht genommen werden, daß nicht der Uebertritt aus dem Dienste auf einem niederländischen in den Dienst auf einem andern Schiffe und umgekehrt zur Umgehung der hinsichtlich der Dienstbücher ertheilten Vorschriften gemißbraucht werde.

5. Zum Artikel 22 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß die bisherige Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe der Schiffe mittels eiserner Klammern auch ferner beibehalten werden soll.

B. Als eine wesentliche Veränderung oder Reparatur soll die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen werden.

C. Da die im Artikel 17 der Rhein-

maritimes qui naviguent sur le Rhin. Elles restent provisoirement sans application aux gens d'équipage de bâtiments rhénans Néerlandais.

En conséquence, lorsqu'une des personnes mentionées sous la lettre a, quitte le service d'un bateau Néerlandais, pour prendre service sur un autre bateau du Rhin, il n'y a pas lieu d'exiger d'elle la présentation d'un livret de service, au moins pour le temps qu'elle a passé sur le bâtiment Néerlandais. Toutefois, on devra veiller à ce qu'en passant d'un bateau Néerlandais au service d'un autre bateau et réciproquement, le marinier n'en tire occasion pour éluder les dispositions relatives aux livrets de service.

5⁰ Concernant l'Article 22 de la Convention.

A) On est convenu que le mode actuel de désigner la limite extrême du plus fort tirant d'eau admissible au moyen de crampons en fer sera maintenu.

B) Sera considéré comme réparation ou changement important le renouvellement des côtes du bateau.

C) Les stipulations contenues dans l'article 17 de la Convention du 31 Mars

schifffahrtsordnung vom 31. März 1831 enthaltene Verabredung in Betreff der Eiche der Rheinschiffe lediglich durch die Erhebung der Recognitionsgebühr motivirt war, diese Gebühr aber in Zukunft nicht mehr erhoben werden kann, so bedarf es einer Erneuerung jener Verabredung nicht. Gleichwohl werden die vertragenden Regierungen auch fernerhin dafür Sorge tragen, daß es an Gelegenheit zur Feststellung der Tragfähigkeit der Schiffe nach der früher von ihnen vereinbarten Vermessungsmethode innerhalb ihrer Gebiete nicht fehle.

6. Zum Art. 23 der Acte.

Unter Centner ist hier, wie überall, wo diese Gewichtsbezeichnung in der Akte gebraucht ist, der Zollcentner zu 50 Kilogramm zu verstehen.

7. Zum Art. 30 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Niederland erklärte, daß seine Regierung, falls auf den vom Rheine über Dortrecht, Rotterdam, Hellevötsluis und Brielle in das offene Meer führenden, den Bestimmungen im Art. 30 nicht unterliegenden Wasserstraßen Brücken errichtet werden sollten, dafür Sorge tragen werde, daß die Schiffe und Flöße durch genügende Durchlaß-Oeffnungen frei und ohne Hinderniß durchfahren können, und daß diejenigen Erleichterungen, welche während des Baues und nach der Ausführung desselben

1831 concernant le jaugeage de bateaux appartenant à la navigation du Rhin étant motivé exclusivement par la perception du droit de reconnaissance, et ce droit ne devant plus être perçu à l'avenir, il est inutile de renouveler les dites stipulations. Cependant les hautes parties contractantes auront soin qu'à l'avenir il y ait toujours occasion de fair vérifier sur leur territoire la capacité des bateaux d'après la méthode de jaugeage arrêtée précédemment entre eux.

6° Concernant l'Article 23 de la Convention.

On entend par quintal, ici comme ailleurs où il est fait usage de cette expression dans la présente Convention, le quintal de douane de 50 kilogrammes.

7° Concernant l'Article 30 de la Convention.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré que, dans le cas où il devrait être jeté des ponts sur les voies navigables qui conduisent du Rhin à la mer par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle et auxquelles les dispositions de l'article 30 ne sont pas applicables, son Gouvernement aura soin que les bateaux et les radeaux puissent passer par ces ponts librement et sans obstacle par des voies de passage con-

bei der Durchfahrt niederländischen Schiffern und Flößern gewährt werden, unter denselben Bedingungen auch den Schiffern und Flößern der obern Rheinuferstaaten zu Theil werden.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß durch diese Erklärung die Festsetzung im Alinea 2 des Artikels 2 nicht berührt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten sind mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

venables, et que les facilités accordées pendant et après la construction aux bateliers et conducteurs de radeaux Néerlandais seront étendues de la même manière aux bateliers et conducteurs de radeaux appartenant aux autres Etats riverains.

Il va sans dire que la présente déclaration ne porte pas préjudice aux dispositions contenues dans le deuxième alinéa de l'article 2.

Les autres Plénipotentiaires ont donné leur adhésion à cette déclaration.

8. Zum Art. 32 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Frankreich bemerkte, daß nach der Auffassung seiner Regierung durch die Bestimmung dieses Artikels die Befugniß der Uferstaaten, Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, die in den gemeinsam erlassenen Verordnungen nicht erwähnt seien, unter Strafe zu stellen, nicht beschränkt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten erachteten diese Auffassung für zutreffend.

8º Concernant l'Article 32 de la Convention.

Le Plénipotentiaire de France a fait observer que dans l'opinion de son Gouvernement la faculté qu'ont les Etats riverains d'appliquer des peines de police aux contraventions non prévues par les règlements concertés entre les hautes parties contractantes n'est pas limitée par les stipulations de cet article.

Cette opinion a été admise d'un commun accord.

9. Zum Art. 47 der Acte.

A. Die Dauer der Functionen des Vorsitzenden währt bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

B. In dringenden Angelegenheiten kann von den Bevollmächtigten zur Central-Commission im Auftrage ihrer Regierungen auch auf dem Correspondenzwege Beschluß gefaßt werden.

9º Concernant l'Article 47 de la Convention.

A) Le Président restera en fonction jusqu'à la prochaine session ordinaire.

B) Dans les affaires urgentes les membres de la Commission centrale pourront prendre des résolutions par voie de correspondance avec l'au-

torisation de leurs Gouvernements.

C. Zu den von der Gesammtheit der Uferstaaten noch zu entrichtenden Pensionen tragen bei:

Baden	$\frac{11}{72}$
Bayern	$\frac{4}{72}$
Frankreich	$\frac{12}{72}$
Hessen	$\frac{6}{72}$
Niederland	$\frac{12}{72}$
Preußen	$\frac{27}{72}$

C) Les Etats riverains contribueront aux pensions, qui sont encore à payer en commun, dans les proportions suivantes:

Bade	$\frac{11}{72}$
Bavière	$\frac{4}{72}$
France	$\frac{12}{72}$
Hesse	$\frac{6}{72}$
Pays-Bas	$\frac{12}{72}$
Prusse	$\frac{27}{72}$

Die Zahlung der Pensionen übernimmt die preußische Regierung, diejenige der Kanzleikosten der Central-Commission die badische Regierung.

Le Gouvernement de Prusse se charge de payer les pensions. Le Gouvernement de Bade accepte le soin de payer les frais de service de la Commission centrale.

Die Zuschüsse der übrigen Uferstaaten zu den Pensionen und Kanzleikosten sind in Quartalraten pränumerando spätestens bis zum 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahres in die von den gedachten Regierungen zu bezeichnenden Kassen einzuzahlen.

Les contingents des autres Etats riverains aux pensions et aux frais de service seront versés d'avance dans les caisses que désigneront les Gouvernements indiqués ci-dessus. Les versements se feront en termes trimestriels, payables au plus tard le 24 Décembre, le 24 Mars; le 24 Juin, et le 24 Septembre de chaque année.

Die badische Regierung, welche das Local für das Archiv der Central-Commission ge-

Le Gouvernement de Bade, qui a bien voulu donner un local pour les Archives de la Commission centrale,

stellt hat, wird zugleich für die Beaufsichtigung des letztern Sorge tragen.

So geschehen zu Mannheim, den 17. October 1868.

Weber.
Dietz.
Göpp.
Schmitt.
Verkerk Pistorius.
Moser.

s'est chargé en même temps de la surveillance des dites Archives.

Fait à Mannheim, le 17 Octobre 1868.

Weber.
Dietz.
Goepp.
Schmitt.
Verkerk Pistorius.
Moser.

Bischöfliches Domcapitel in Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. Js allergnädigst bewogen gefunden, der von Seiner päpstlichen Heiligkeit in Gemäßheit des Art. X. des Concordats geschehenen Verleihung der durch den Tod des Dompropstes Dr. Joseph Ernst erledigten Würde eines Dompropstes bei dem bischöflichen Capitel von Eichstädt an den Hofprediger und Ehrencanonicus bei dem Collegiatstifte St. Cajetan zu München, Carl Grafen von Guiot du Ponteil, die allerhöchste landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Königliches Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan dann Allerheiligen Hofkirche zu München.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate d. d. Hohenschwangau den 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. Js. an,

die durch den Abgang des fünften Chorvicars, Dr. Pichler, und durch Vorrückung des sechsten Chorvicars am Collegiatstifte St. Cajetan, Dr. Schönfelder, erledigte sechste Chorvicarstelle dem Hofbeneficiaten Clemens Schmitz von hier und das hiedurch in Erledigung gekommene Hofbeneficium an der Allerheiligen-Hofkirche ad St. Mariam Virginem et Magdalenam dem Priester im Georgianum, Wilhelm Schenz, zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Christian Sick aus Baldringen im Königreiche Württemberg das Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 29. Juni l. Js. dem A. Brin in Paris auf einen verbesserten Apparat zur Leuchtgasbereitung, bei welchem eine stets gleichartig zusammengesetzte Mischung der Kohlenwasserstoffdünste mit Luft erreicht werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Juni 1869 anfangend,

unter'm 2. Juli l. Js. dem Eduard Armand N. d'Hurcourt in Paris auf verbesserte Vorrichtungen zum Verbrennen brennbarer Gase und Dämpfe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Juli 1869 anfangend,

unter'm 3. Juli l. Js. dem Mehlhändler Wilhelm Villmann in Speyer auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Waschmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 3. Juli 1869 anfangend, und

unter'm 4. Juli l. Js. dem Maschinenfabricanten G. Sebold in Durlach auf die von ihm erfundene Zündholz-Ausleg-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 4. Juli 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Anton Fink von München unter'm 12. October 1868 verliehene, durch Kauf an den kgl. preußischen Hauptmann E. Then-Bergh dahier übergegangene Privilegium auf eigenthümlich construirte Lampen-Cylinder-Wischer wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. October 1869 anfangend, und

das dem Schlossermeister Jacob Fischer in Nürnberg unter'm 15. August 1868 ver-

liehene Privilegium auf die von ihm erfundene neuconstruirte Schubleiter für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. August 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Léon Jarasson in Lille unter'm 18. Juni 1867 verliehenen und unter'm 28. Juni 1867 ausgeschriebenen zweijährigen, unter'm 16. Mai 1868 auf weitere 4 Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Apparate zum Bleichen, Auslaugen, Chloriren und Trocknen von Garnen und Geweben,

des dem L. A. Riedinger in Augsburg unter'm 23. Juni 1868 verliehenen und unter'm 9. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Erzeugung von Gas aus Petroleum und dessen Rückständen, aus Paraffinöl und anderen verwandten Kohlenwasserstoff-Verbindungen,

des dem Laban Clarke Stuart und dem Francis Henry Dykers von New-York unter'm 24. Juni 1868 verliehenen und unter'm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene electromagnetische Kraftmaschine, —

des dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen in Preußen unter'm 26. Juni 1868 verliehenen und unter'm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen,

des dem Ingenieur Georg Allibon in Worcester und dem Zuckerfabrikanten Alexander Manbré in London unter'm 26. Juni 1868 verliehenen und unter'm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Apparaten verwendbar bei Verwandlung vegetabilischer Substanzen in Zucker 2c., und

des dem Leimfabricanten Georg Geyer von Beiderwiese unter'm 31. December 1867 verliehenen und unter'm 14. Januar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Leimfabrications-Apparat, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, Samstag den 10. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,
den Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben zum Vollzuge des Zollvereins-Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, (Ges.-Bl. pro 1866/9 Nr. 42) unter'm 1. ds. Mts. Folgendes allerhöchst zu bestimmen geruht:

I. Den in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Zollbehörden sind für die hierin festgestellten Bezirke und unter Zutheilung an die gleichfalls hierin bezeichneten Steuercontrolen die Functionen von Bezirks-Steuerbehörden mit den diesen Behörden nach dem gedachten Zollvereins-Gesetze, sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungs-Verordnungen zustehenden Befugnissen übertragen.

II. Außerdem werden besondere Bezirks-Steuerbehörden mit der Benennung „Steuer-Exposituren“ und den aus der Anlage ersichtlichen Bezirken, dann unter Zutheilung an die hierin bezeichneten Steuercontrolen

als Incorporationen des Hauptzollamtes Ludwigshafen a/Rh.

in Edenkoben, Germersheim und Schifferstadt,

als Incorporation des Hauptzollamtes Neuburg a/Rh.

in Rheinzabern und

als Incorporation des Hauptzollamtes Nürnberg

in Schwabach

errichtet und mit je einem Assistenten besetzt.

III. Für die übrigen tabakbauenden Bezirke hat je die nächstgelegene Zollstelle als Bezirks-Steuerbehörde zu fungiren.

IV. Die Steuercontrole ist nach Maßgabe der von den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen durch commissarisch nach Bedarf abzuordnende Beamte der Zollverwaltung auszuüben.

Vorstehendes bringt man mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bekanntgabe der zur Ausführung des Tabaksteuer-Gesetzes vom Zollbundesrathe festgestellten Anordnungen durch die k. General-Zoll-Administration und, soweit erforderlich, durch die k. Kreisregierungen erfolgen wird.

München, den 4. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Uebersicht

der

Bezirks-Tabak-Steuerbehörden und Steuercontrolen in den Hauptzollamts-Bezirken Ludwigshafen a/Rh., Neuburg a/Rh., Nürnberg und Fürth.

Hauptzollamts-bezirk.	Steuer-controle.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Ludwigshafen a/Rh.	Frankenthal.	Frankenthal, Nebenzollamt.	Obernheim	Obermoschel	Kirchheimbolanden
			Eisenberg	Göllheim	"
			Sipperlfeld	Winnweiler	Kaiserslautern
			Beindersheim	Frankenthal	Frankenthal
			Bobenheim	"	"
			Edigheim	"	"
			Eppstein	"	"
			Flommersheim	"	"
			Großniedesheim	"	"
			Heuchelheim	"	"
			Lambsheim	"	"
			Mörsch	"	"
			Oppau	"	"
			Roxheim	"	"
			Studernheim	"	"
			Frankenthal	"	"
		Ludwigshafen a.Rh., Hauptzollamt.	Altripp	Ludwigshafen	Speyer
			Friesenheim	"	"
			Fußgönnheim	"	"
			Maudach	"	"
			Mundenheim	"	"
			Mutterstadt	"	"

Hauptzollamts-bezirk.	Steuer-controle.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Ludwigshafen a/Rh.	Frankenthal.	Ludwigshafen a. Rh., Hauptzollamt.	Neuhofen	Ludwigshafen	Speyer
			Oggersheim	"	"
			Rheingönheim	"	"
			Ruchheim	"	"
			Ludwigshafen a. Rh.	"	"
	Speyer.	Speyer, Nebenzollamt.	Berghausen	Speyer	"
			Dudenhofen	"	"
			Hanhofen	"	"
			Harthausen	"	"
			Heiligenstein	"	"
			Mechtersheim	"	"
			Otterstadt	"	"
			Waldsee	"	"
			Speyer	"	"
		Edenkoben, Steuerexpositur.	Altdorf	Edenkoben	Landau
			Böbingen	"	"
			Freimersheim	"	"
			Gommersheim	"	"
			Großfischlingen	"	"
			Kleinfischlingen	"	"
			Knöringen	"	"
		Germersheim, Steuerexpositur.	Freisbach	Germersheim	Germersheim
			Lingenfeld	"	"
			Niederlustadt	"	"
			Oberlustadt	"	"
			Schwegenheim	"	"
			Weingarten	"	"
			Westheim	"	"
			Zeiskam	"	"
			Sondernheim	"	"
			Germersheim	"	"

Hauptzollamtsbezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Ludwigshafen a/Rh.	Neustadt a. H.	Neustadt a. H. Nebenzollamt.	Duttweiler	Neustadt	Neustadt
			Geinsheim	"	"
			Haßloch	"	"
			Lachen	"	"
			Meckenheim	"	"
			Rödersheim	Dürkheim	"
		Schifferstadt, Steuerexpositur.	Alsheim	Ludwigshafen	Speyer
			Assenheim	"	"
			Böhl	"	"
			Dannstadt	"	"
			Hochdorf	"	"
			Iggelheim	"	"
			Schauernheim	"	"
			Schifferstadt	Speyer	"
Neuburg a/Rh.	Rheinzabern.	Landau, Nebenzollamt.	Mörlheim	Landau	Landau
			Offenbach	"	"
			Queichheim	"	"
			Knittelsheim	Germersheim	Germersheim
			Ottersheim	"	"
			Steinweiler	Kandel	"
			Appenhofen	Bergzabern	Bergzabern
			Billigheim	"	"
			Ingenheim	"	"
			Klingen	"	"
			Mühlhofen	"	"
			Rohrbach	"	"
			Insheim	Landau	Landau
			Bornheim	"	"
			Dammheim	"	"

Hauptzollamtsbezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Neuburg a/Rh.	Rheinzabern.	Landau, Nebenzollamt.	Essingen	Landau	Landau
			Niederhochstadt	"	"
			Oberhochstadt	"	"
			Landau	"	"
		Rheinzabern, Steuerexpositur.	Bellheim	Germersheim	Germersheim
			Hördt	"	"
			Kuhardt	"	"
			Neupfotz	"	"
			Erlenbach	Kandel	"
			Hatzenbühl	"	"
			Jockgrim	"	"
			Hayna	"	"
			Kandel	"	"
			Rülzheim	"	"
			Herxheim	Landau	Landau
			Herxheimweyher	"	"
			Leimersheim	Germersheim	Germersheim
			Rheinzabern	Kandel	"
	Berg, Grenzobercontrole.	Neuburg a. R. Hauptzollamt.	Neuburg a. Rh.	Kandel	"
			Wörth	"	"
			Pfortz	"	"
			Hagenbach	"	"
	Neulauterburg, Grenzobercontrole.	Neulauterburg, Nebenzollamt I.	Berg	"	"
		Scheibenhardt Nebenzollamt II.	Scheibenhardt	"	"
	Schweigen, Grenzobercontrole.	Schaidt, Nebenzollamt I.	Schaidt	"	"
			Winden	"	"

Hauptzollamts-bezirk.	Steuer-controle.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Nürnberg.	Nürnberg.	Erlangen, Nebenzollamt.	Bruck	Erlangen	Erlangen
			Buckenhof	"	"
			Eltersdorf	"	"
			Frauenaurach	"	"
			Kriegenbrunn	"	"
			Möhrendorf	"	"
			Spardorf	"	"
			Tennenlohe	"	"
			Uttenreuth	"	"
			Erlangen	"	(Magistrat)
		Nürnberg, Hauptzollamt.	Almoshof	Nürnberg	Nürnberg
			Erlenstegen	"	"
			Gibitzenhof	"	"
			Großreuth h. d. V.	"	"
			Großreuth b Schw.	"	"
			Höfen	"	"
			Kleinreuth h. d. V.	"	"
			Lauf a/Holz	"	"
			Lohe	"	"
			Mögeldorf	"	"
			Schniegling	"	"
			Schoppershof	"	"
			Schweinau	"	"
			Stein	"	"
			Sündersbühl	"	"
			Thon	"	"
			Weihersbuch	"	"
			Wetzendorf	"	"
			Zerzabelshof	"	"
			Ziegelstein	"	"
			Nürnberg	"	(Magistrat)

Hauptzollamtsbezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Nürnberg.	Nürnberg.	Nürnberg, Hauptzollamt.	Boxdorf	Fürth	Fürth
			Buch	"	"
			Großgründlach	"	"
			Kraftshof	"	"
			Neuhof	"	"
			Schnepfenreuth	"	"
			Bonnhof	Heilsbronn	Heilsbronn
			Heilsbronn	"	"
			Müncherlbach	"	"
			Seitendorf	"	"
			Eibach	Schwabach	Schwabach
			Röthenbach b. Schw.	"	"
	Schwabach.	Schwabach, Steuerexpositur.	Kammerstein	Schwabach	Schwabach
			Deutenbach	"	"
			Dietersdorf	"	"
			Großschwarzenlohe	"	"
			Günzersreuth	"	"
			Gustenfelden	"	"
			Katzwang	"	"
			Kleinschwarzenlohe	"	"
			Kornburg	"	"
			Leerstetten	"	"
			Ottersdorf	"	"
			Penzendorf	"	"
			Prünst	"	"
			Raubersried	"	"
			Rednitzhembach	"	"
			Regelsbach	"	"
			Reichelsdorf	"	"
			Röthenbach bei St. Wolfgang	"	"
			Rohr	"	"

Hauptzollamts-bezirk.	Steuer-controle.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Nürnberg.	Schwabach.	Schwabach, Steuerexpositur.	Schwand	Schwabach	Schwabach
			Unterreichenbach	"	"
			Walpersdorf	"	"
			Wendelstein	"	"
			Worzeldorf	"	"
			Büchenbach	Roth	"
			Schwabach	Schwabach	"
Fürth.	Fürth.	Fürth, Hauptzollamt.	Ammerndorf	Cadolzburg	Fürth
			Bronnamberg	"	"
			Burgfarrnbach	Fürth	"
			Buschschwabach	Cadolzburg	"
			Cadolzburg	"	"
			Dambach	Fürth	"
			Fernabrünst	Cadolzburg	"
			Großhabersdorf	"	"
			Großweißmannsdorf	"	"
			Gutzberg	"	"
			Höfles	Fürth	"
			Leichendorf	Cadolzburg	"
			Oberasbach	Fürth	"
			Obermichelbach	"	"
			Poppenreuth	"	"
			Rothnhof	"	"
			Roßstall	Cadolzburg	"
			Sack	Fürth	"
			Steinbach	Cadolzburg	"
			Stadeln	Fürth	"
			Unterfarrnbach	"	"
			Bach	"	"
			Weitersdorf	Cadolzburg	"
			Weinzierlein	"	"
			Zirndorf	Fürth	"
			Fürth	"	(Magistrat)

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 26. Juni l. Js. für Bildung der Corps-Intendanturen vorläufig folgende Personal-Veränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

zu Corps-Intendanten werden ernannt:

die Oberkriegscommissäre 1. Classe Jacob Nobel, bisher Director der Militär-Rechnungs-Kammer, beim General-Commando München, — und Friedrich Recknagel beim General-Commando Würzburg.

Versetzt werden:

zur Corps-Intendantur des General-Commandos München: die Regimentsquartiermeister Georg Schulz vom 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Kraft von der Militär-Rechnungskammer, — Alois Lingg vom Infanterie-Leibregiment, — und Friedrich Friedl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — die Bataillonsquartiermeister Joseph Matzinger, — Ernst Schneider — und Ernst Belzner, — dann die Unterquartiermeister Franz Falkner — und Alois Nehmann von der Militär-Rechnungs-Kammer, — Joseph Billmeier vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und der Divisions-Commando-Secretär Jacob Benzl vom General-Commando München; — zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg: der Kriegscommissär Theodor Straßner von der Militär-Rechnungs-Kammer, — die Regimentsquartiermeister Leonhard Burkhard vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Mahler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — Heinrich Störtzenbach von der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Philipp Fix vom 3. Armee-Divisions-Commando, — die Bataillonsquartiermeister Johann Horn, — Pankraz Grebel — und Johann Tiefel von der Militär-Rechnungs-Kammer, — die Unterquartiermeister Johann Kiesling vom General-Commando Würzburg, — Joseph Wimmer — und Georg Spänkuch von der Militär-Rechnungs-Kammer, — dann der Divisions-Commando-Secretär Joseph Stark vom General-Commando Würzburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 11. Juni l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Carl Mufsat vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Emil Le Bret vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nicolajewitsch zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen,

den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Eberhard Sämer bleibend im Ruhestande zu belassen und demselben zugleich die

nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 12. Juni l. Js. den Hauptmann Carl Muck vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Emil Freiherrn von Wulffen vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

den Hauptmann Ulrich von Schirnding vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und denselben gleichzeitig mit Pensionsfortbezug aus dem Heerverbande zu entlassen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Grabinger bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 16. Juni l. Js. den temporär pensionirten Obersten Christoph Freiherrn von Leoprechting bleibend, — und

den temporär pensionirten Oberlieutenant Paul Fuchs ohne weitere Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. Juni l. Js. das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Christoph Görtz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Heinrich von Tarnoczy vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Hauptmann Peter Geißler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen aus dienstlich-disciplinären Erwägungen aus dem militärischen Dienstes- und Standes-Verhältnisse zu entlassen;

den Oberlieutenant Oscar Wieser vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und

den Unterlieutenant Joseph Müller vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenants Adalbert Rehm — und Carl Richard vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen aus dienstlich-disciplinären Erwägungen von der Charge zu entheben;

den Regimentsactuar Carl Wüstner von der Militär-Rechnungs-Kammer auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Anton Pfeiffer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 21. Juni l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Wilhelm Merkel vom 8. — und Carl Lorch vom 2. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

die vormaligen Unterlieutenants Ernst Nörr — und Martin Beck zu Landwehr-Unterlieutenants, Ersteren im 21., Letzteren im 16. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 22. Juni l. Js. die Hauptleute Ferdinand von Schelling vom 11. In=

fanterie-Regiment von der Tann, — und Eduard Prechtl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von Seefried auf Buttenheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regiments unter dem Vorbehalte des Rücktrittes in die active Armee auf die Dauer seiner Wehrpflicht mit dem in der Landwehr erworbenen Range zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pfauntsch, — und den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Ludwig Möser bleibend im Ruhestande zu belassen und Ersterem gleichzeitig die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 26. Juni l. Js. den Regimentsquartiermeister Nicolaus Scheder vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Militärverwaltungs-Praktikanten Franz Schultze zum Bataillonsquartiermeister im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und den Militär-Verwaltungs-Praktikanten Lorenz Seiz zum Unterquartiermeister bei der Militär-Rechnungs-Kammer — beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen;

den Regimentsactuar August Floß zum Unterquartiermeister bei der Zeughaus-Haupt-Direction mit dem Range vom 7. Juni 1869 vor dem Unterquartiermeister Johann Feiner zu befördern;

dem Generalmajor Maximilian Freiherrn von Ow vom Kriegsministerium die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Generalmajor à la suite zu bewilligen;

unter'm 27. Juni l. Js. den Unterapotheker 2. Classe Anton Reitmeyer von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum Gouvernement der Festung Ingolstadt zu versetzen;

den Bataillonsarzt Dr. Johann Hoffmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen;

den temporär pensionirten Hauptmann Anton Freiherrn von Reichlin-Meldegg ohne Zeitbestimmung, — und den temporär pensionirten Stabsauditor Albert Martin ohne weitere Zeitbeschränkung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Hauptmann Franz Binner die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 29. Juni l. Js. den Hauptmann Jacob Westermaier vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr — und den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Guttenberg desselben Regiments ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, Dienstag den 13. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen unter'm 17. October vorigen Jahres eine Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April dieses Jahres ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner

Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. Juli dieses Jahres ab an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber in derselben verfügt ist, zu treten hat.

München, den 5. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Durch die Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Verordnung

über

den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1.

Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglycerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbau-Beamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§. 2.

Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§. 3.

Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§. 4.

Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,5 Meter hohen **P** versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

§. 5.

Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebensowenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 6.

Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 7.

Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreibelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 8.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 9.

Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Städten oder Dörfern, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 10.

Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten voraussenden, um den Brückenmeister von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe zu benachrichtigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§. 11.

Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§. 12.

Legen Pulverfahrzeuge, abgesehen von dem im §. 8 erwähnten Falle, am Ufer an, so müssen sie stets wenigstens 80 Meter unter sich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 160 Meter von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 13.

Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§. 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17.

Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf eben so wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Des Sprengöls (Nitroglycerin).

§. 20.

Sprengöl (Nitroglycerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transportirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift Sprengöl (Nitroglycerin) zu versehen.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund (7½ Kilogr.) und das Gewicht des ganzen Collos, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogramm) nicht übersteigen.

§. 21.

Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstattet werden, welche die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat. Insbesondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löschung darauf geachtet werden, daß die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 22.

Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht, und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion größer ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

III. Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 23.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsenik-Säure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas);

ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort Gift angebracht sein.

§. 24.

Wenn Giftstoffe (§. 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden

sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 23) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 25.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 26.

Für die in den §§. 2, 20 und 23 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

V. Strafbestimmung.

§. 27.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Art. 32 der revidirten Rhein-Schifffahrts-Acte vom 17. October 1868 Anwendung.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Juli l. Js., vom 16. Juli l. Js. an, den Revisionsbeamten beim Hauptzollamte Regensburg, Christian Sartorius, nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung bleibend in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Revisionsbeamten in Regensburg den Hauptzollamtsassistenten Max Joseph Wechs daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm 2. Juli l. Js. die Einziehung der bei dem Oberpostamte in Speyer erledigten Officialenstelle zu verfügen, hiegegen aber diesem Oberamte für den Localpostdienst einen Specialkassier zuzutheilen und hiezu den Postofficialen Ignaz Schäffer in Regensburg,

seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, vom 16. Juli l. Js. angefangen, zu befördern.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juni l. Js. zur Verwirklichung des von den beiden Priestern Johann Baptist Sichert, Pfarrer in Eichenhofen, Bezirksamts Velburg, und Max Betz, Burk'scher Beneficiat in Freystadt, Bezirksamts Neumarkt, eingeleiteten Pfründetausches die Pfarrei Eichenhofen dem Priester Max Betz zu übertragen und zu genehmigen, daß auf das hiedurch sich erledigende Burk'sche Beneficium von der Stadtgemeindeverwaltung Freystadt der Priester Johann Baptist Sichert präsentirt werde; ferner

unter'm 30. Juni l. Js. das Spitalbeneficium in Allersberg, Bezirksamts Neumarkt, dem Priester Sebastian Schwarz, I. Präfect am Studienseminare in Amberg, dann

unter'm 1. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Unterviechtach, Bezirksamts Viechtach i. N.B., dem Priester Stephan Reger, Beneficiat in Seligenthal bei Landshut,

die katholische Pfarrei Waldsassen, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Benno Fuchssteiner, Cooperator in Cham, Bezirksamts gleichen Namens,

die katholische Pfarrei Zahling, Bezirksamts Aichach, dem Priester Ignaz Rhein, Beneficiat in Weilheim, Bezirksamts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Pfaffing, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Joseph Anton Daxberger, Pfarrer in Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, zu übertragen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Benjamin Le Fevre zum Consul in Nürnberg ernannte Joseph C. Brand in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Juni l. Js. dem k. niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Roest van Limburg, das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone und

dem k. niederländischen Ministerresidenten und Cabinetschef, van Lansberge, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heil. Michael, dann

unter'm 12. Juni l. Js. dem k. Central-Gemälde-Galeriedirector, Philipp von Foltz, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Juni l. Js. dem pensionirten Schullehrer Joseph Anton Fricker in Unterreitenau, k. Bezirksamts Lindau, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen erfolgreichen Wirksamkeit im Schulfache und der für das Beste der Gemeinde und des Lehrerstandes an den Tag gelegten uneigennützigen Opferwilligkeit das silberne Ehrenzeichen des Civilverdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Chirurgen Joseph Hipper von Reit im Winkel in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Leistungen im ärztlichen Berufe das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Historienmaler Alexander Wagner aus Pesth in Ungarn das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. geruht, dem minderjährigen Hector Carl Eduard Freiherrn von Günderode allergnädigst die Bewilligung zu ertheilen, seinen bisherigen Familiennamen gänzlich abzulegen und, unbeschadet allenfallsiger Rechte Dritter, sich von nun an „Freiherr von Closen" zu nennen und zu schreiben und desgleichen sich des freiherrlich von Closen'schen Geschlechts-Wappens zu bedienen, wie solches von seinem Großoheim, dem verstorbenen k. Kämmerer und Staatsrathe Carl Ferdinand Freiherrn von Closen — dem letzten männlichen Sprossen des von Closen'schen Geschlechtes, — geführt worden ist.

Seine Majestät der König haben ferner allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Mädchen Anna Ultsch aus Kissingen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Obermayer" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, Donnerstag, den 15. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das gräflich von Ingelheim'sche Familienfideicommiß betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Auf Antrag der Grafen Philipp, Friedrich und Joseph von Ingelheim und auf Grund der §§. 104 und 30 der Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde und des §. 14 der Instruction über die Behandlung der Familien-Fideicommisse vom 3. März 1857 ist, nachdem die gräfl. von Ingelheim'sche Familie zum vormaligen unmittelbaren Reichsadel gehört und in derselben zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs ein Fideicommiß bestanden hat, solches auch noch in

seinem alten Complexe besteht, und nicht inzwischen an andere Besitzer, sondern an die zur Fideicommißfolge berechtigten Antragsteller übergegangen ist, unter dem Heutigen das gräfl. von Ingelheim'sche Fideicommiß, insoweit es das im Königreiche Bayern befindliche Fideicommißvermögen berührt, in die Fideicommißmatrikel des unterfertigten Gerichtshofes eingetragen worden, und werden hiemit dessen Bestandtheile und Bestimmungen im Folgenden bekannt gemacht:

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Grundvermögen.

1) In der Steuergemeinde Aschaffenburg:

Wohnhaus, Waschhaus, Chaisenremise, Holzhalle, Pferdestall und Hofraum in der Steingasse, Haus-Nr. 114 D Pl. Nr. 1421 zu 0 Tagw. 268 Decim.

Wohnhaus in der Treibgasse mit Keller und Kellerhaus, Stall, Pferdestall mit Keller, Holzhalle und Hofraum, Haus-Nr. 114 D. Pl. Nr. 1422 zu 0 Tagw. 180 Decim.

Gärten zu 4 Tagw. 457 Decim. Pl. Nr. 1417, 1423, 1424, 1716, 1909, 1910.

Aecker zu 5 Tagw. 507 Decim. Pl. Nr. 3558, 6691.

Wiesen zu 11 Tagw. 154 Decim. Pl.-Nr. 1653, 1721, 3975, 4099, 6690.

Oedung zu 0 Tagw. 354 Decim. Pl. Nr. 6694.

Auf Pl. Nr. 1716 haftet ein Bodenzins von 37 kr. 2 dl. und auf Pl. Nr. 3558 ein solcher von 1 fl. 53 kr. 2 dl. zum allgemeinen Schul- und Studienfonde in Aschaffenburg und auf Pl. Nr. 6691 ein solcher von 1 fl. 31 kr. 7 hl. zum Staate.

2) In der Steuergemeinde Großheubach:

Garten zu 0 Tagw. 091 Decim. Pl. Nr. 358.

Aecker zu 70 Tagw. 842 Decim. Pl. Nr. 564, 567, 1078, 1187, 1220, 1356a, 1356c, 2005, 2006, 2094, 2167, 2739, 2778, 2801 mit 2804, 3069, 3070, 3795, 4046, 4146, 4178, 5053, 5764, 5820, 5875, 6422, 6504, 6734, 6780a, 6780b, 6854, 7447, 7448, 7563 mit 7365, 7883, 7936, 8047 mit 8055, 8901, 8904a, 8908, 8913, 8917, 8919, 9540, 9613 mit 9617, 9986 mit 9988, 9996, 10256.

Aecker mit Wiese zu 1 Tagw. 776 Decim. Pl. Nr. 8044 mit 8046.

Aecker mit Oedung zu 2 Tagw. 741 Decim. Pl. Nr. 697, 2805, 4845, 5092.

Wiesen zu 10 Tagw. 821 Decim. Pl. Nr. 725, 920, 982, 1013, 1356b, 5298, 5302, 5558, 5559, 7699 mit 7702, 7715 mit 7720, 8904b, 9490, 9491, 9494, 9506, 9510, 9511.

Oedungen zu 3 Tagw. 320 Decim. Pl. Nr. 8900, 8905, 8912, 8918, 9539.

Auf sämmtlichen Plannummern haften je Bodenzinse, und zwar zum Staate im Gesammtbetrage von 29 fl. 57 kr. 3 dl. und zur Grundrenten-Ablösungskasse im Gesammtbetrage von 15 fl. 1 dl.

3. In der Steuergemeinde Großwallstadt:

Aecker zu 8 Tagw. 889 Decim. Pl. Nr. 8509, 8519, 8861.

Auf sämmtlichen Plannummern haften Bodenzinse zum Staate im Gesammtbetrage von 9 fl. 16 kr. 4 hl.

4. In der Steuergemeinde Leider:

Aecker zu 2 Tagw. 045 Decim. Pl. Nr. 2178, 2455, 2907.

Wiesen zu 1 Tagw. 486 Decim. Pl. Nr. 550, 1192.

Auf Pl. Nr. 2178 und 2455 haften je Bodenzinse zum allgemeinen Schul- und Studienfonde in Aschaffenburg im Gesammtbetrage von 37 kr $1\frac{1}{4}$ hl. und auf Pl. Nr. 2907 ein solcher von 34 kr. 2 hl. zur Grundrentenablösungskasse.

5. In der Steuergemeinde Röllfeld:

Acker zu 0 Tagw. 217 Decim. Pl. Nr. 5045.

Wiesen zu 0 Tagw. 217 Decim. Pl. Nr. 4973, 5004.

Auf sämmtlichen Plannummern haften je Bodenzinse, und zwar zum Staate im Gesammtbetrage von 19 kr. 3 hl. und zur Grundrentenablösungskasse im Gesammtbetrage von 9 kr. 1 hl.

6. In der Steuergemeinde Volkersbrunn:

Wiesen zu 5 Tagw. 221 Decim. Pl. Nr. 1527 mit 1529.

Waldungen zu 120 Tagw. 483 Decim. Pl. Nr. 1501, 1503, 1565.

Auf Pl. Nr. 1527 mit 1529 haften je Bodenzinse zur Grundrentenablösungskasse im Gesammtbetrage von 3 fl. 5 kr. 6 hl.

7. In der Steuergemeinde Wintersbach:

Wiese zu 3 Tagw. 391 Decim. Pl. Nr. 3788.

Hierauf haftet ein Bodenzins von 2 fl. 30 kr. 3 dl. zum Staate.

8. In der Steuergemeinde Neudorf: Schloßgut Mespelbrunn, bestehend in:

Schloß — Wohnhaus mit 2 Kellern und Hofraum — Haus-Nr. 1 Pl. Nr. 4301 zu 0 Tagw. 294 Decim.

Wohnhaus mit Keller und Hofraum, Haus-Nr. 1 Pl. Nr. 4305 zu 0 Tagw. 136 Decim.

Wohnhaus mit Keller, Stall, und Back-

ofen. Haus Nr. 1 Pl. Nr. 4307 zu 0 Tagw. 060 Decim.

Wohnhaus, Haus-Nr. 1 Pl. Nr. 4308 zu 0 Tagw. 023 Decim.

Wohnhaus mit Pferdestall und Wagenremise, Haus-Nr. 1 Pl. Nr. 4309 zu 0 Tagw. 029 Decim.

Scheuer und Stall, Schweinstall und Hofraum Haus-Nr. 1 Pl. Nr. 4310 zu 0 Tagw. 793 Decim.

Gärten zu 1 Tagw. 745 Decim. Pl. Nr. 4303, 4304, 4306, 4310b, 4311.

Aecker zu 21 Tagw. 813 Decim. Pl. Nr. 4312, 4317, 4319, 4321a, 4321b, 4323, 4325, 4326, 4328, 4369, 4372.

Wiesen zu 36 Tagw. 687 Decim. Pl. Nr. 4315, 4316, 4320, 4329 mit 4332, 4370.

Waldungen zu 1118 Tagw. 477 Decim. Pl. Nr. 4300, 4333, 4334, 4336 mit 4339, 4341, 4343, 4344, 4344½, 4346, 4348, 4349, 4351 mit 4354, 4356 mit 4362, 4364, 4365, 4367, 4374a, 4374b.

Oedung zu 0 Tagw. 712 Decim. Pl. Nr. 4322.

Weiher zu 1 Tagw. 508 Decim. Pl. Nr. 4302, 4313, 4314.

Feld- und Hohlwege zu 18 Tagw. 580 Decim. Pl. Nr. 4318, 4324, 4327, 4329½, 4335, 4340, 4342, 4345, 4347, 4350, 4352½, 4355, 4359½, 4361½, 4363, 4366, 4368, 4373, 4375.

Bach zu 0 Tagw. 371 Decim. Pl. Nr. 4371.

9. In der Steuergemeinde Elsenfeld:

Aecker zu 7 Tagw. 805 Decim. Pl. Nr. 3405, 3523, 3735, 3841, 3999.

Auf sämmtlichen Plannummern haften je Bodenzinse zur Grundrentenablösungskasse im Gesammtbetrage von 6 fl. 10 kr.

10. In der Steuergemeinde Hausen:

Aecker zu 20 Tagw. 822 Decim. Pl. Nr. 3792, 3793, 3987, 4036, 4038, 4160, 4514, 4662, 4743, 4753, 4770.

Wiese zu 0 Tagw. 599 Decim. Pl. Nr. 4037.

Oedung zu 1 Tagw. 297 Decim. Pl. Nr. 4742.

Auf sämmtlichen Plannummern haften je Bodenzinse zum Staate im Gesammtbetrage von 15 fl. 23 kr. 2 hl.

11. In der Steuergemeinde Hessenthal:

Wiesen zu 23 Tagw. 759 Decim. Pl. Nr. 11, 3263 mit 3282.

12. In der Steuergemeinde Kleinwallstadt:

Aecker zu 54 Tagw. 806 Decim. Pl. Nr. 733, 734, 866, 870, 1283, 1458, 1473, 1510, 1616, 1692 mit 1695, 1731, 1859, 2525, 3004, 3178, 3208, 3220, 3237,

3248, 3268, 3274, 3278, 3279, 3338, 3354, 3455, 3678 mit 3680, 3796 mit 3798, 3808 mit 3811, 3888, 3912, 4200, 4330, 4449, 4603, 4635 mit 4638, 5443, 5508, 5561, 5629, 5689, 5801, 5858, 5859, 5925, 5984, 6172, 6181, 6314, 6320, 6357, 6443, 6463, 6783, 7617, 7682, 8072.

Acker mit Wiese und Kiesgrube zu 10 Tagw. 578 Decim. Pl. Nr. 867.

Wiesen zu 3 Tagw. 766 Decim. Pl. Nr. 2509, 6358, 6534, 6784, 6905.

Waldung zu 0 Tagw. 552 Decim. Pl. Nr. 7681.

Auf sämmtlichen Plannummern mit Ausnahme von Pl. Nr. 1731 und 1859 haften je Bodenzinse zum Staate im Gesammtbetrage von 70 fl. 36 kr. 6 hl. und auf sämmtlichen Plannummern je Bodenzinse zur Grundrentenablösungskasse im Gesammtbetrage von 6 fl. 52 kr. 2 hl.

13. In der Steuergemeinde Heimbuchenthal:

Hof zu Heimathen, bestehend in Wohnhaus und Stall, Schweinställe und Hofraum, Haus-Nr. 3. Pl. Nr. 6280a zu 0 Tagw. 101 Decim.

Wohnhaus mit Keller und Stall, Scheuer, Backofen, Schweinställen und Hofraum, Haus-Nr. 4 Pl. Nr. 6285a zu 0 Tagw. 186 Decim.

Kiefernsaamendürrhäuschen, Haus-Nr. 2 1/3 Pl. Nr. 6292 zu 0 Tagw. 007 Decim.

Ruine Einsiedel, Pl. Nr. 6355 zu 0 Tagw. 023 Decim.

Gärten zu 2 Tagw. 338 Decim. Pl. Nr. 6280b, 6285b, 6281, 6287, 6291.

Aecker zu 11 Tagw. 028 Decim. Pl. Nr. 6290, 6296, 6297, 6333.

Wiesen zu 19 Tagw. 692 Decim. Pl. Nr. 6293, 6295, 6298, 6299, 6301, 6350, 6354, 6359a, 6359b, 6363, 6365a, 6365b.

Waldungen zu 1390 Tagw. 388 Decim. Pl. Nr. 326a, 326b, 6366 mit 6369, 6371, 6375, 6378, 6381, 6382, 6385, 6386 mit 6389, 6391, 6395, 6397, 6400, 6401.

Weiher zu 0 Tagw. 853 Decim. Pl. Nr 6357.

14. In der Steuergemeinde Schwarzenau:

Schloßgut Schwarzenau, Haus-Nr. 42 bestehend in

Wohnhaus unter besonderem Dache, Neubau mit Waschhaus ebenfalls unter einem Dache sammt Hofrieth Pl. Nr. 28 zu 0 Tagw. 150 Dec.

Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, Scheuer, Wagenhalle, Schweinstall, jedes unter besonderem Dache, dann Hofrieth (Pächterwohnung) Pl. Nr. 30 zu 0 Tagw. 664 Decim.

Garten zu 0 Tagw. 409 Decim. Pl. Nr. 29.

Aecker zu 58 Tagw. 918 Decim. Pl. Nr. 164, 191, 192a, 192b, 195a, 195b,

195½a, 195½b, 203, 379, 415, 415½, 417b, 441, 446, 525, 529a, 551, 709b, 945, 961, 965, 973, 996, 999, 1020, 1032.

Wiesen zu 31 Tagw. 487 Decim. Pl. Nr. 417a, 529b, 583, 585, 598, 696a, 696c, 709a, 730, 753, 753½, 753⅓, 761, 774½.

Waldung zu 14 Tagw. 716 Decim. Pl. Nr. 494.

Weiher zu 0 Tagw. 453 Decim. Pl. Nr. 696b.

Feldweg zu 0 Tagw. 593 Decim. Pl. Nr. 474.

Graben zu 0 Tagw. 061 Decim. Pl. Nr. 357.

Walzender Besitz.

Acker zu 0 Tagw. 999 Decim. Pl. Nr. 693a.

Wiese zu 0 Tagw. 172 Decim. Pl. Nr. 693b.

Siebenzwölftel an der ersten Hube, bestehend in

Aecker zu 13 Tagw. 585 Decim. Pl. Nr. 103, 103½, 125, 172, 190, 190½, 190⅓, 190¼, 217, 1069, 1075, 1086.

Wiesen zu 4 Tagw. 403 Decim. Pl. Nr. 594, 714, 717, 771, 774, 841.

Walzender Besitz.

Wiesen zu 7 Tagw. 488 Decim. Pl. Nr. 576, 704.

15. In der Steuergemeinde Neuses a/B.

Aecker zu 7 Tagw. 489 Decim. Pl. Nr. 1230, 1244, 1279, 1294.

16. In der Steuergemeinde Dettelbach:

Eingehörungen zum Schloßgute Schwarzenau Haus-Nr. 42.

Aecker zu 17 Tagw. 152 Decim. Pl. Nr. 2741, 3595, 3597, 3612, 3986, 4020, 4082, 4088.

Eingehörungen zu Siebenzwölftel an der ersten Hube in Schwarzenau.

Aecker zu 4 Tagw. 788 Decim. Pl. Nr. 2737, 3568, 3996, 4053.

Waldung zu 67 Tagw. 124 Decim. Pl. Nr. 2436.

B. Rechte.

1) Das mit dem Wohnhause Pl. Nr. 30 in Schwarzenau verbundene Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

2) Vormals Hennebergischer Besitz, bestehend im Schafweiderechte auf der ganzen Markung von Schwarzenau und auf einem Theile der Felder gegen Dettelbach und Neuses a/B.

im Mainüberfahrtsrechte in Schwarzenau.

3) Fischrechte in der Steuergemeinde Neudorf und zwar im Krebsbache und in der

Elsava, soweit jener durch Pl. Nr. 4315 und 4320, diese durch Pl. Nr. 4370 fließt, und in der Steuergemeinde Schwarzenau in der Fischgrube Pl. Nr. 696b.

4) Aus der Staatskasse zu beziehende Rente von 4,500 fl.

5) Patronats- und Präsentationsrecht auf der Pfarrei Schwarzenau.

C. Capitalien.

Bayerische Staatspapiere im Nominalbetrage von 1350 fl.

§. 2.

Lasten des Fideicommisses.

1) Die im §. 1 aufgeführten, auf einzelnen Grundstücken haftenden Bodenzinse.

2) Appanagen, Wittume und Abfindungen, in welcher Hinsicht — abgesehen von transitorischen Bestimmungen — folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend sind:

a) Die Fideicommißbesitzer sind verbunden, den Wittwen, Söhnen und Töchtern früherer Besitzer, insoferne dieselben anderweitiges hinreichendes Vermögen oder Einkommen nicht haben, die nöthige Alimentation zu gewähren.

b) Der Betrag derselben wird mit Rücksicht auf die Zahl, die Bedürfnisse und die übrigen Verhältnisse der daran theilnehmenden Personen festgesetzt und darf in seiner Gesammtsumme den dritten Theil des nach dem zehnjährigen Durchschnitte zu bemessenden reinen Ertrags des Fideicommißvermögens nicht übersteigen.

c) Unter derselben Voraussetzung sind die Fideicommißbesitzer verpflichtet, ihren Geschwistern, sowie ihren nicht zur Nachfolge in das Fideicommiß berufenen Söhnen und Töchtern bei deren Verehlichung oder Ansässigmachung eine den Erträgnissen des Fideicommißvermögens und sonstigen Umständen entsprechende Ausstattung oder Abfindung an Stelle der Alimentation zu entrichten.

d) Das Recht der Wittwe auf Alimentation erlischt mit einer anderen Ehe derselben.

e) Die Ansprüche der unter lit. a bezeichneten Personen auf Wittum gehen durch Auflösung des Fideicommisses nicht verloren. Wird das Fideicommiß durch Uebereinkommen sämmtlicher Betheiligten, d. i. der Verwandten des ersten Fideicommißbesitzers in absteigender Linie aufgelöst, so wird dies Uebereinkommen auch die Ansprüche der unter lit. a und c bezeichneten Personen auf Alimentation und Ausstattung regeln; sollte hingegen dasselbe aus anderen Gründen aufgelöst werden, so gehen die Ansprüche der unter lit. a und c bezeichneten Personen auf Alimentation und Ausstattung nicht verloren und werden in diesem Falle die Söhne und Töchter des letzten

Besitzers in Bezug auf Alimentations-ansprüche den Söhnen und Töchtern früherer Besitzer gleichgehalten.

§. 3.

Successions-Verhältnisse.

In dieser Hinsicht sind, — abgesehen von transitorischen Bestimmungen, folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:

1) Zur Succession in das Fideicommiß sind nur berechtigt die aus Ehen mit adeligen Frauen abstammenden männlichen Descendenten des Vaters der jetzigen Fideicommißbesitzer: des Grafen Friedrich Carl Joseph von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn, mit angeerbtem gleichen Namen, Schild und Wappen.

2) Die Succession findet statt durch die von den gegenwärtigen drei Fideicommißbesitzern gebildeten, zum gleichzeitigen Fideicommißbesitze und Genusse berechtigten drei Linien nach der Linealfolgeordnung mit Primogenitur, so daß überall stets der Erstgeborne in der jeweiligen erstgebornen (ältesten) Linie allen übrigen Agnaten ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades vorgeht.

3) Sollte die Familie von Ingelheim in ihrem zur Fideicommißfolge berechtigten Mannsstamm erlöschen, so fällt das Fideicommißvermögen an die Nachkommen des ersten Fideicommißbesitzers ohne Unterschied, ob sie mit diesem oder dem letzten erbfolgeberechtigten Grafen von Ingelheim am nächsten verwandt sind, und theilen sich dieselben in solches nach Stämmen. Sollte aber das Fideicommiß aus andern Gründen aufgelöst werden, so fällt zwar — abgesehen von dem Falle seiner Auflösung durch Uebereinkommen sämmtlicher Betheiligten, d. i. der Verwandten des ersten Fideicommißbesitzers in absteigender Linie, in welchem Falle dies Uebereinkommen auch die in dessen Folge eintretenden Rechtsverhältnisse regeln wird — das Fideicommißvermögen in gleicher Weise an die Nachkommen des ersten Fideicommißbesitzers, und theilen sich dieselben in gleicher Weise in solches, jedoch bleibt den zur Nachfolge in das Fideicommiß Berufenen der Nutzgenuß an den Antheilen der Uebrigen, wogegen diesen die Befugniß zusteht, wegen ihrer Antheile Sicherheit zu verlangen.

4) Sollte eine der bestehenden Linien in ihrem zur Fideicommißfolge berufenen Mannsstamme erlöschen, so fällt der Genuß der also erloschenen Linie auf die beiden andern Linien zu gleichen Theilen.

§. 4.

Befugnisse der Fideicommiß-Inhaber und Beschränkungen derselben.

1) Der Ertrag des Fideicommißvermögens gebührt den jeweiligen Fideicommißbesitzern, und zwar in dem Maße, daß der Linie des Grafen Philipp von Ingelheim die Hälfte,

der Linie des Grafen Friedrich von Ingelheim ein Viertheil und der Linie des Grafen Joseph von Ingelheim gleichfalls ein Viertheil des Ertrags zukommt.

2) In Beziehung auf Veräußerungen und Belastungen der Substanz sind — abgesehen von transitorischen Bestimmungen — folgende allgemeine Bestimmungen getroffen:

a) Verpfändung, Veräußerung oder Vertauschung der Substanz, Hingabe derselben an Zahlungsstatt oder im Vergleichswege, Beschwerung derselben mit ständigen oder über die Dauer seines Besitzes hinaus wirksamen Lasten ist der Fideicommißbesitzer nur mit Zustimmung sämmtlicher schon gebornen oder erzeugten Anwärter und des competenten Gerichtes gestattet.

Das zuständige Gericht kann die Einwilligung einzelner oder aller Anwärter ergänzen, wenn

α) das in Frage stehende Geschäft zur Erhaltung des Fideicommisses in seiner ordnungsmäßigen Beschaffenheit nothwendig oder aus überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Familie liegend befunden — und

β) der zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Vermögensbestand vorhanden und schuldenfrei bleibt.

b) Die Fideicommißbesitzer sind verbunden, die aus Veräußerung oder Belastung der Substanz erhaltenen Mittel zur Ergänzung des Fideicommisses zu verwenden, oder wenn die Veräußerung oder Belastung der Substanz zum Zwecke der Schuldentilgung erfolgt ist, im Falle der Veräußerung die Wiederherstellung der veräußerten Substanz und im Falle der Belastung die Tilgung der eingetretenen Substanzbelastung nach einem durch das competente Gericht zu bestätigenden Plan zu bewirken.

Aschaffenburg, den 5. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. v. Heinzelmann,
Präsident.

Steinacher.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Juli l. Js., vom 1. Juli l. Js. an, zu Revisionsbeamten die an das vereinsländische Hauptzollamt Hamburg abgeordneten Revisions-Obercontroleure und zwar:

den Grenzobercontroleur Carl Pöllmann und

den Hauptzollamts-Assistenten Bernhard Landgraf, letzteren in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen,

unter'm 5. Juli l. Js., vom 16. Juli l. Js. an, den Grenzobercontroleur Rudolph Kriß in Kröppen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft auf die Obercontroleurstelle in Laufen zu versetzen, und

zum Grenzobercontroleur in Kröppen den berittenen Grenzoberaufseher Johann Halser in Furth a/W. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm 6. Juli l. Js. den Notar Philipp Beaufort von Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Winnweiler erledigte Notarstelle zu versetzen,

die hiedurch in Erledigung kommende Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Vogel aus Kusel zu verleihen;

den Advocaten Richard Schneider in Mallersdorf auf Grund der daselbst neuerlich eingetretenen örtlichen Verhältnisse, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Straubing zu versetzen, und

den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Baumgartner zu Deggendorf zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Wolfrathshausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 10. Juli l. Js. dem I. Reichsarchivrath Max Joseph Gutschneider den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen und demselben zugleich in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

zum Officianten der Polizei-Direction München den functionirenden Officianten Mathias Göttinger in provisorischer Eigenschaft, und

zum functionirenden Officianten in widerruflicher Weise nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1862 den Functionär der Polizei-Direction München, Andreas Uhlmann, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 30. Juni l. Js. die Oberlieutenants Adalbert Herman vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Maximilian Krauß vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst-Thronfolger Nicolaus von Rußland zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann die Unterlieutenants Franz Horadam vom 4.

Infanterie=Regiment vacant Gumppenberg zum 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen, — und Anton Staller vom 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen zum 4. Infanterie=Regiment vacant Gumppenberg zu versetzen;

unter'm 2. Juli l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ferdinand Schmalz vom 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen — und Maximilian Salzberger vom 3. Jäger=Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 1. Juli l. Js. die Pfarrei Kirchdorf, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Eduard Friedrich Abmayer, Pfarrer in Hartpenning, Bezirksamts Miesbach,

unter'm 5. Juli l. Js. die Pfarrei Hannberg, Bezirksamts Höchstadt a/A., dem Priester Georg Popp, Caplan in Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens,

die Pfarrei Kirchenthumbach, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Wolfgang Steberl, Pfarrer in Speinshardt, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Wolkering, Bezirksamts Regensburg, dem Priester Johann Evang. Röseneder, Pfarrer in Prüfening, Bezirksamts Stadtamhof,

die Pfarrcuratie Nittendorf, Bezirksamts Hemau, dem Priester Johann Georg Maier, Pfarrer in Wettzell, Bezirksamts Viechtach i/NB. und

das Beneficium in Gansheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Johann Baptist Thorwarth, Commorant in Hollenbach, Bezirksamts Neuburg a/D., ferner

unter'm 6. Juli l. Js. das Beneficium an der Mariahilfkapelle zu Eichstädt dem Lycealprofessor daselbst, Priester Joseph Sand,

das Caplaneibeneficium in Weitnau, Bezirksamts Kempten, dem Priester Xaver Zimmermann, Pfarrvicar in Altusried, Bezirksamts Memmingen, und

die Pfarrei Illschwang, Bezirksamts Sulzbach, dem Priester Joseph Schneider, Pfarrer in Pyrbaum, Bezirksamts Neumarkt i/O.Pf.,

unter'm 7. Juli l. Js. die Pfarrei Ungerhausen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Max Joseph Kloz, Pfarrer in Stöttwang, Bezirksamts Kaufbeuern, endlich

unter'm 8. Juli l. Js. die Pfarrei Marzoll, Bezirksamts Berchtesgaden, dem Priester Joseph Altmann, Beneficiat in Landshut.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Haug in Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Stadtwundarzt Angelus Epp in Würzburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Haug dortselbst an die Stelle des verstorbenen Productenhändlers Peter Metzner zu bestätigen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Antonie Anna Barbara Holberegger von Neuburg a/D., der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Grießmayer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 5. Juli l. Js. dem Schlosser und Mechaniker Georg Heise in Landshut auf die von ihm erfundene verbesserte Construction der sogenannten Rammbrunnen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. Juli 1869 anfangend, dann

unter'm 8. Juli l. Js. dem Charles Joseph Evericks in Paris auf das von ihm erfundene Kofferbett für Militär- und Reisezwecke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juli 1869 anfangend,

dem Dr. Carl Gräbe und Dr. Carl Liebermann in Berlin auf die von ihnen erfundene künstliche Darstellung von Alizarin aus Aethracen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juli 1869 anfangend, und

dem Joseph Pozbech in Pesth auf die von ihm erfundenen Verbesserungen im Gusse, der Montirung und Aufstellung der Thurmglocken, für den Zeitraum von vierzehn Jahren, vom 8. Juli 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Geschäftsbureau-Inhaber Christoph Teicher von München unter'm 3. Juli 1868 verliehene Privilegium auf den von ihm erfundenen Saugapparat und Entleerungs-Wechsel für Latrinen-Reinigungs-Maschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. Juli 1869 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Montag den 19. Juli 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über den diplomatischen Dienst zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Zur Praxis im königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern wird nur zugelassen, wer

A. 1) den Staatsconcurs mit der ersten Note bestanden, oder

2) wenn er die zweite Note erhalten, den Acceß bei einer Kreisregierung oder einem Appellationsgerichte erlangt hat,

B. und hinsichtlich seiner Vermögens- und sonstigen Verhältnisse zum diplomatischen Dienste geeignet erscheint.

Die Ministerial-Praktikanten haben den Rang von Regierungs-(Appellations-Gerichts-) Accessisten.

§. 2.

Nach einer mindestens sechsmonatlichen Praxis im Ministerium soll der Adspirant einer königlichen Gesandtschaft attachirt und dortselbst wenigstens ein halbes Jahr im äußern Dienste ausgebildet werden.

Nach Erfüllung dieser Vorbedingungen kann sich der Adspirant zum diplomatischen Examen melden.

§. 3.

Die diplomatische Prüfung umfaßt:

1) Völkerrecht und allgemeines Staatsrecht;
2) älteres deutsches Staats- und Fürstenrecht;
3) neuere Geschichte, neuere europäische Staatenverhältnisse,
4) praktische Ausarbeitungen in deutscher, französischer und englischer Sprache.

§. 4.

Wer in der diplomatischen Prüfung die Note der Auszeichnung erlangt hat, kann sofort um den Ministerialacceß einkommen. Außerdem hat der Adspirant in einer weitern sechsmonatlichen Praxis im Ministerium und einer solchen bei einer Gesandtschaft die Note guter Befähigung zu bestehen, um sich um den Ministerialacceß bewerben zu können.

Wer die Prüfung nicht besteht, wird der Praxis enthoben.

§. 5.

Der Ministerialacceß wird von Seiner Majestät dem Könige verliehen. Der k. Staatsminister ist berechtigt, in einzelnen Fällen nach längerer Dienstzeit und nach Maßgabe der Verhältnisse einzelnen Ministerialaccessisten einen Funktionsgehalt anzuweisen.

§. 6.

Den Ministerialpraktikanten und Ministerialaccessisten steht der Rücktritt in die frühere Administrativ- oder Justiz-Praxis jederzeit frei und werden dieselben in diesem Falle nach dem Datum ihres Eintrittes in die Ministerialpraxis unter den Accessisten eingereiht.

§. 7.

Die Secretäre im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern sollen fortan den Rang von Bezirksamts-(Bezirksgerichts)-Assessoren haben. Sie werden in der Regel aus den Ministerialaccessisten ernannt werden.

§. 8.

Die Ministerialsecretäre werden zu Legationssecretären ernannt, welchen der Rang von Regierungsassessoren (Bezirksgerichtsräthen) zukommen soll. Jedoch können die Ministerialsecretäre, falls sie dieß vorziehen, sich zum Uebertritt in den Verwaltungs- oder Justizdienst melden, und werden nach Maßgabe der in der Vorpraxis erworbenen Befähigung für den betreffenden Dienstzweig in demselben entsprechende Berücksichtigung finden.

§. 9.

Seine Majestät behalten sich vor, junge Leute, welche darum nachsuchen und sich dazu eignen, den k. Gesandtschaften zu attachiren, ohne die Erfüllung der obigen Vorbedingungen zu verlangen.

Jede solche Verwendung ist stets widerruflich, begründet keinerlei Anspruch auf Anstellung und schließt jede Gewährung von Gehalt, Remuneration oder Kostenersatz aus.

§. 10.

Die k. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Schloß Berg, den 12. Juni 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die neue Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein betreffend.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen unter'm 17. October vorigen Jahres eine Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe, unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April dieses Jahres ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. Juli d. Js. ab an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worin in derselben verfügt ist, insbesondere an die Stelle der mit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1864 publicirten Neuen Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein (Regierungsblatt von 1864 S. 653 ff.) und der mit der Bekanntmachung vom 25. März 1860 publicirten Floßordnung für den Rhein (Regierungsblatt von 1860 S. 331 ff.) zu treten hat.

München, den 12. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. v. Schlör. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschrift zur Verhütung von Beschädigung beim Betriebe der Schifffahrt und der Flößerei.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken.

Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßscheine (Art. 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Von der Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, bleiben jedoch die hiervon schon bisher befreit gewesenen Führer kleiner Flöße, welche auf dem Rheine z. B. unter der Benennung „einzelne Böden" oder „einzelne Stümmel" bekannt sind, entbunden.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorbeschriebene Flagge aufzustecken.

3) Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

4) Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. ($0{,}_3$ Meter) behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren, und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche rechts (steuerbordseits) liegt, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohl-

werken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stroms durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwasser befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jedesmaligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halben Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Wind segelndes erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordseits) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berge fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfboot ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein

Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Artikel V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite, nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

3) Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

Einem ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centnern Tragfähigkeit und der tief beladenen Schiffe.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Be-

lastungsfähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von einer Belastungsfähigkeit von 600 Centnern und mehr müssen Dampfboote mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren und von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite.

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Lagerplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer der unter 2 erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sicheren Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Auch muß längs solchen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, das die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffführer die Absicht durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter 2 gedachten Fähren

fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrtsverwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine andern, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellleuch-

tenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Burgspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und

mögen sie diesem entgegensegeln oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffe müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5) Zur Nachtzeit darf, wenn sich die Schiffe in einem und demselben Fahrwege (Art. IV) befinden, beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VI Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

6) Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

In solchem Falle haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei hellleuchtende Laternen mit weißem Glase vorne und zwei eben solche hinten auf dem Floße mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3) Flöße dürfen auf der Rheinstrecke unter-

halb der Lauter von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Neuburg	2,0 Meter	2,3 Meter
Speyer	3,7 "	4,0 "
Mannheim (Floßpegel) .	13 Fuß	14 Fuß
Mainz	12 "	13 "
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	12 "	13 "
Coblenz	13 "	14 "
Cöln	14 "	15 "
Düsseldorf	14 "	15 "
Wesel	13 "	15 "
Emmerich	14 "	16 "
Nymwegen	4,5 Meter	5,0 Meter
Arnheim	3,5 "	4,0 "

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der

Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hängen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe rc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen, u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flössen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter

als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flößze weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flößze nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

Die am Leinpfadufer liegenden Flößze müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flößze, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) in den Strom reichen. Der Flößzer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floßze abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

4) Sind Schiffe oder Flößze an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flößze außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen und Flössen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flößze und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen 2c.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine helleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flößzen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum geladen haben, und auf denen deßhalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

6) Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Die Fahrzeuge der Gierfähren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2) Die zu 1 erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen und die obersten Buchtnachen der Gierfähren an einer mindestens 3 Meter ($9\frac{1}{3}$ Fuß) hohen Stelle über Wasser mit einer Laterne von weißem Glase zu versehen, welche die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und sichtbar zu erhalten ist.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die unter 1 genannten Fähren an einem andern, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfaduser befindliche Badanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flöße. Beschränkung der Breite der Flöße.

Artikel XXI.

Die Breite der, den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Germersheim	27	Meter
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim bis Coblenz	63	„
unterhalb Coblenz	72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Artikel XXII.

Flöße von 500 Centnern und darüber müssen mindestens mit den, in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichts der Flöße wird hierbei der Cubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz gleich vier Centnern, der Cubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

Untersuchung der Flöße.

a) Hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Artikel XXIII.

Die im Art. XXII bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construction und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusehen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXIV.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen

keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den, mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßscheine (Art. 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Artikel XXV.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXIII und XXIV finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände bedingt, oder

b) verkleinert wird, und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Artikel XXVI.

b) Hinsichtlich der Bemannung.

Der Floßführer hat der Hafenpolizei-Behörde des ersten Rheinhafens, welchen er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (Art. XXIII und XXV) passirt, unter Vorlegung des Floßscheines (Art. XXIV) nachzuweisen, daß die nach Artikel XXII erforderliche Mannschaft auf dem Floß vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt die Hafenpolizei-Behörde den Befund auf dem Floßscheine, im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse der nächsten Hafenpolizei-Behörde aus.

Artikel XXVII.

Die Hafen-Polizeibehörden und alle mit Ausübung der Strom-Polizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Art. XXII erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände und Mannschaften auf dem Floße vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Floßes an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung, beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

Artikel XXVIII.

Weder für die in den Artikeln XXIII,

XXV und XXVI vorgeschriebenen, noch für die im Art. XXVII vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXIX.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurme,

2) an der Wirbellay,

3) bei Oberwesel am Ochsenthurme,

4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,

5) oberhalb St. Goar an der Bank,

6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund bei St. Sebastian-Engers;

7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,

b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,

c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurme durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Maste zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurme aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren

nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXX.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar bis Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXII bis XXVII finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Artikel XXXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Centnern (Artikel XXII) mit den in der Beilage zum Art. XXII vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je hundert Centner bemannt sind und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2) Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Art. XXIII vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXXIII.

1) Das Verfahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch die-

selben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen.

Artikel XXXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Straf-Bestimmungen.

Artikel XXXV.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften kommt der Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 in Anwendung.

Beilage zu Art. XXII der Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
500 bis 900 Ctr.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1250 „	—	1	1	1	3	—
1251 „ 2500 „	—	2	1	1	4	—
2501 „ 3500 „	2	1	2	2	6	1
3501 „ 4000 „	3	1	2	3	7	1
4001 „ 4500 „	3	1	3	3	8	1
4501 „ 5000 „	3	2	3	3	9	1
5001 „ 6000 „	4	2	3	3	10	2
6001 „ 7000 „	4	2	4	3	11	2

Für Flöße von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
7001 bis 8000 Ctr.	4	2	4	4	12	3
8001 „ 9000 „	5	2	5	4	13	3
9001 „ 10000 „	5	2	5	4	14	3
10001 „ 11000 „	6	2	6	5	16	4
11001 „ 12000 „	6	2	6	5	18	4
12001 „ 13000 „	7	2	7	5	20	4
13001 „ 14000 „	7	2	7	5	22	5
14001 „ 15000 „	7	2	8	5	24	5
15001 „ 16000 „	8	2	8	5	26	5
16001 „ 17000 „	8	2	8	5	28	7
17001 „ 18000 „	8	2	8	5	30	7
18001 „ 19000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1) Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.

2) Flöße bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis $1,_4$ Meter obere Breite führen.

3) Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Quästor und Secretär des Verwaltungs-Ausschusses, Max Bernard, zum Hauptcassier und Agenten der Universität München,

den Cassaofficianten Franz Fobermair zum Controleur bei der Hauptcasse und Agentie der Universität München zu befördern, und

das Secretariat des Verwaltungsausschusses dem Universitätssecretär Dr. Rupert Neuhierl mit zu übertragen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte protestantische Pfarrstellen zu verleihen, und zwar:

unter'm 5. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Ostheim, Decanats Dittenheim, dem I. Pfarrer in Heidenheim, Andreas Ferdinand Karrer,

die Pfarrstelle zu Beyerberg, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Christian Ziegel in Leinburg, Decanats Altdorf, und

die Pfarrstelle zu Bubenheim, Decanats Weissenburg, dem Pfarrer August Elias Götz in Petersaurach, Decanats Windsbach, ferner

unter'm 6. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Remlingen, Decanats Würzburg, dem Pfarrer in Wirsberg, Decanats Berneck, Gottlieb Andreas Heinrich Wagner, dann

unter'm 8. Juli l. Js. die erste Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken, Johann Lieberich,

die Pfarrstelle zu Rockenhausen, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Haardt, Decanats Dürkheim, Johannes Nebinger,

die Pfarrstelle zu Battenberg, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, Philipp Rudolph Hofer, und

die Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Alsenbrück, Decanats Winnweiler, Ludwig Anton Ruppelius.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. aus Anlaß des Abschlusses eines Auslieferungsvertrages zwischen Bayern und Italien allergnädigst bewogen gefunden, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael dem k. italienischen Justizminister Gennaro de Filippo, und

dem k. italienischen Gesandten am hiesigen Hofe, Marquis Migliorati;

das Großcomthurkreuz desselben Ordens dem Generaldirector im k. italienischen Ministerium des Aeußern, A. Peiroleri, und

dem Generalsecretär in dem genannten k. italienischen Ministerium, Franz Ghiglieri;

das Comthurkreuz desselben Ordens dem Secretär der k. italienischen Gesandtschaft am hiesigen k. Hofe, Marquis Centurione, endlich

das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens den Attachés im k. italienischen Ministerium des Aeußern, Marquis J. M. de Mari, und Chevalier E. Obetti de Marcorengo, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. A. Petermann in Gotha das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Heinrich Carl Adolph Ludewig aus Stettin im Königreiche Preußen das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Andreas Feldhäuser in Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Poebel" annehme und fortan führe.

Anzeige über eine Actien-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Juli l. Js. allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Mechanische Weberei in Günzburg a/D." in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Februar l. Js. beschlossene Vermehrung ihres Grundcapitals um 50,000 fl. (Fünfzigtausend Gulden) durch Emission von 100 Stück Prioritäts-Actien à 500 fl. zu genehmigen und die vom Vorstande der Gesellschaft gemäß Ermächtigung der Generalversammlung beantragten Abänderungen der §§. 3—7, 12, 15, 23, 27, 29 und 31 der Gesellschaftsstatuten mit der vorgeschlagenen neuen Fassung allerhöchst zu bestätigen.

Die Statutenänderungen werden durch das Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, Mittwoch, den 21. Juli 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung des Wehrgeldes betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, auf Grund der Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" hinsichtlich der Termine der Zahlung des Wehrgeldes und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern, sodann hinsichtlich der den Gemeindebehörden für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung aus dem Ertrage des Wehrgeldes zu leistenden Vergütung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedem Pflichtigen frei, mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

§. 2.

Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldsbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

§. 3.

Von den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.

§. 4.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von 3% von den durch sie erhobenen Wehrgeldsbeträgen geleistet.

Gegeben Hohenschwangau, den 27. Juni 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
Der Geheime Secretär
Glockner.

Vollzugsbestimmungen
zum Gesetze vom 29. April 1869, das Wehrgeld betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" werden folgende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Wehrgeldpflichtigkeit sind in dem Abschnitte I des Gesetzes ausgesprochen, welcher

a) in Art. 1 die zur Entrichtung des Wehrgeldes Pflichtigen,

b) in Art. 2 den Zeitpunkt des Beginnes der Pflichtigkeit und deren Dauer,

c) in Art. 3 den Maßstab für die Festsetzung des Wehrgeldes,

d) in Art. 4 und 5 die Fälle gänzlicher oder theilweiser Befreiung

bezeichnet.

§. 2.

In Gemäßheit der Art. 2 und 5 des Gesetzes befreit jede präsente Dienstleistung in der activen Armee ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer für das betreffende Jahr von der Entrichtung des Wehrgeldes.

In derselben Weise bleiben auch die des Waffendienstes Unwürdigen für jene Jahrgänge, innerhalb welcher sie zu militärischen Arbeiten verwendet wurden, ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer von dem Wehrgelde für das betreffende Jahr befreit.

Ist das Wehrgeld für das betreffende Jahr schon entrichtet, so darf dasselbe bei Eintritt der wirklichen Dienstleistung in der activen Armee, beziehungsweise der Verwendung zu militärischen Arbeiten sofort rückvergütet werden

Die Rückvergütung bereits entrichteter Wehrgeldbeträge für frühere Jahre in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes kann dagegen erst nach vollendeter Dienstzeit in der activen Armee erfolgen.

(Art. 5, Abs. 3 des Gesetzes.)

Die nach gedachtem Art. 5, Abs. 2 zur nachträglichen Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der activen Armee gelangten Pflichtigen können selbstverständlich zu weiterer Leistung des Wehrgeldes nicht mehr beigezogen werden.

§. 3.

Diejenigen wegen Untauglichkeit von der persönlichen Ableistung ihrer Wehrpflicht befreiten Wehrgeldpflichtigen, welche von der Begünstigung des Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Gebrauch zu machen wünschen, sind gehalten, dieses vor Ablauf der Verfallzeit des ersten Jahresbetrages des Wehrgeldes bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Heimatsortes anzuzeigen, welche nach Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen die Gesammtsumme des zu leistenden Wehrgeldes festsetzt

und dieselbe der zuständigen Gemeindebehörde zur Erhebung überweist.

Vor Empfang dieser Anweisung ist die Gemeindebehörde zur Annahme der Zahlung nicht berechtigt.

§. 4.

Bei Veränderung des Wohnsitzes kann gemäß Art. 6 des Gesetzes auf Ansuchen des Pflichtigen das Wehrgeld zur Erhebung an den neuen Aufenthaltsort überwiesen werden.

Dieses Ansuchen ist an die Districts-Verwaltungsbehörde des Heimatsortes zu richten, welche die Ueberweisung an jene des Aufenthaltsortes auszusprechen hat.

§. 5.

Die in §. 3 Abs. 1 erwähnte Anzeige und das in §. 4 bezeichnete Ansuchen kann schriftlich oder mündlich, wie auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes erfolgen.

§. 6.

Nur in den im Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Auswanderung oder des Todes des Wehrpflichtigen findet eine monatweise Ratenberechnung und beziehungsweise Ratenrückvergütung des Wehrgeldes statt.

In allen andern Fällen wird das Wehrgeld stets nach vollen Jahresbeträgen berechnet.

§. 7.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes und in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 „die Einkommensteuer betreffend“ sind für die Geschäfts-Ordnung des mit Festsetzung des Wehrgeldes beauftragten Ausschusses folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Der als Vorsitzender des Ausschusses fungirende Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter besorgt die vorgängige Instruction der vorliegenden Fälle und ist Referent bei den Verhandlungen des Ausschusses.

b) Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

c) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer zur Entscheidung vorliegenden Frage betheiligt, so hat dasselbe für diesen Act auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

d) Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, um die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen, und ist daher durch den Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter von jeder stattfindenden Sitzung vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

e) Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Vorstandes der Districts-Verwaltungsbehörde oder seines Stellvertreters die von demselben für nothwendig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen.

f) Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen ist.

g) Die Berufung des Ausschusses und die Bestimmung des Tages des Zusammentritts innerhalb der durch Art. 8 des Gesetzes bestimmten Zeit geschieht durch den Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter. Der Zusammentritt erfolgt am Sitze der Districts-Verwaltungsbehörde.

§. 8.

Die nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses zu Grunde zu legenden Mittheilungen der Militärbehörden erfolgen direct an die Districts-Verwaltungsbehörden, und zwar:

a) über die der Ersatzmannschaft I. Classe zugewiesenen oder dahin versetzten Wehrpflichtigen durch die betreffenden Heeres-Abtheilungen,

b) über die der Ersatzmannschaft II. Classe zugewiesenen Wehrpflichtigen durch die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos,

c) über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten, (Art. 61 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes), ferner über die wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassenen (Art. 71 des Wehrverfassungs-Gesetzes) durch die betreffenden Heeresabtheilungen.

§. 9.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse auf Grund der in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Materialien mit Benützung der bezüglichen Acten der Districts-Verwaltungsbehörde, sowie auf Grund der dem Ausschusse sonst bekannten allgemeinen Verhältnisse der Pflichtigen, und zwar auf Vortrag des Vorstandes, welchem es obliegt, die für den Ausschuß etwa zweckdienlich erscheinenden weiteren Aufschlüsse, erforderlichen Falls unter Vernehmung der Betheiligten, vorgängig zu erheben.

Eine Fatirung des zu leistenden Wehrgeld-Betrages von Seite der Pflichtigen findet hienach nicht statt.

§. 10.

Für die nach Art. 9 des Gesetzes von den Districts-Verwaltungsbehörden anzufertigende Wehrgeld-Liste wird beiliegendes Formular vorgeschrieben.

§. 11.

Die Anregung der Pflichtigen oder des Rentamtes zur neuen Festsetzung des Beitrages

(Art. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde anzubringen. Sie kann von Seite der Pflichtigen auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Mit der Anregung ist gleichzeitig die Beibringung der bezüglichen Nachweise zu verbinden.

Der Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde hat die erfolgten Anregungen dem Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen, auf deren Grund sodann die Districts-Verwaltungsbehörde gegebenen Falls die entsprechende Aenderung des Beitrages und die Rückerstattung etwa unrichtig constatirter Wehrgeldbeträge verfügt.

§. 12.

Anträge auf Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung der Pflichtigen zum Heeresdienste, ebenso Anträge auf Leistung desfallsiger Rückersätze sind von den Betheiligten in gleicher Weise wie nach §. 11 und zwar unter Beibringung der bezüglichen Nachweise bei der Districts-Verwaltungsbehörde anzubringen, welche hierüber nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes selbstständig verfügt.

In Fällen, in welchen die Pflichtigen zur Anbringung ihrer desfallsigen Anträge bei der Districts-Verwaltungsbehörde Nachweise der Militärbehörden z. B. wegen Beiziehung zum Heeresdienste bedürfen, sind die betreffenden Militärbehörden zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse auf Ansuchen der Betheiligten verpflichtet.

Die Einberufung zu Controlversammlungen befreit selbstverständlich von der Entrichtung des Wehrgeldes nicht.

§. 13.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen zufolge Art. 5 und 10 des Gesetzes verfügten Rückersätze bereits bezahlter Wehrgeldbeträge sind auf Rechnung des Wehrgeldertrages von dem betreffenden Rentamte zu leisten, daher die Districts-Verwaltungsbehörden die desfallsigen Verfügungen mit Belegen dem Rentamte zum Vollzuge zu übermitteln haben.

Ebenso muß von jeder Aenderung des festgesetzten Wehrgeldes außer der Gemeindebehörde auch dem betreffenden Rentamte Nachricht gegeben werden.

§. 14.

Bezüglich der nach Art. 11 des Gesetzes aus dem Wehrgeld-Ertrage zu bestreitenden Kosten wird Nachstehendes bestimmt:

Die Mitglieder des Ausschusses haben als Entschädigung

a) für Zeitverlust einschließlich des Zeitbedarfes für die Hin- und Rückreise zwei Gulden für je einen ganzen Tag, einen Gulden für je einen halben Tag,

b) für Reisekosten zwölf Kreuzer für jede Poststunde der Hin- und Rückreise

anzusprechen.

Die Anweisung dieser Entschädigungen und sonstiger unvermeidlicher Kosten erfolgt durch die Districts-Verwaltungsbehörde an das betreffende Rentamt.

Der den Ausschußsitzungen beiwohnende Rentbeamte oder dessen Stellvertreter hat für den Fall, daß das Rentamt nicht am Sitze der Districts-Verwaltungsbehörde sich befindet, Anspruch auf die normativmäßigen Gebühren, welche der Festsetzung durch die betreffende Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

§. 15.

Nach Art. 12 des Gesetzes haben die Districts-Verwaltungsbehörden die gemeindeweise angefertigten und abgeschlossenen Wehrgeldlisten (Art. 9 des Gesetzes) den betreffenden Gemeindebehörden zum Vollzuge der Erhebung zuzustellen.

Eine Abschrift dieser sämmtlichen Listen ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde zurückzubehalten, und eine weitere an die einschlägigen Rentämter zu übermitteln.

Alle in der Liste einer Gemeinde sich ergebenden und nach §. 13 von der Districts-Verwaltungsbehörde dem Rentamte und der Gemeindebehörde mitzutheilenden Aenderungen sind von der Districts-Verwaltungsbehörde auch in der eigenen Liste vorzumerken, so daß jederzeit das Soll des betreffenden Jahrgangs aus der bezirksamtlichen Liste genau und vollständig ersichtlich ist.

Die Summe der nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes (§. 3 gegenwärtiger Instruction) auf einmal erlegten Wehrgelder muß von der Summe der innerhalb der sechsjährigen Pflichtigkeit jährlich wiederkehrenden Beiträge getrennt nachgewiesen werden.

Ueber jeden Jahrgang der Pflichtigen sind bei der Districts-Verwaltungsbehörde eigene Acten zu führen.

§. 16.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1869 wurde auf Grund der Art. 12 und 15 des Gesetzes bestimmt:

1) Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, an den festgesetzten Zielen mehr als die verfallene Rate oder auch die ganze Jahres-Schuldigkeit zusammen abzutragen.

2) Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

3) Von den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.

4) Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von drei Procent von den durch sie erhobenen Wehrgeldbeträgen geleistet.

Die Gemeindebehörden haben gleichzeitig mit der Abrechnung die Rückstände auf Grund namentlicher Verzeichnisse an die Rentämter zu überweisen, welchen die Beitreibung von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten auf dem Executionswege nach den für die Erhebung der Staatsgefälle bestehenden Bestimmungen obliegt.

Für Einhebung der Rückstände gebühren den Rentämtern Tantiemen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 „die Bezüge der Rentbeamten betreffend“ (Regierungs-Blatt Seite 2577).

§. 17.

Die Abrechnung der Gemeindebehörden mit den Rentämtern über das nach vorstehendem §. 16 Ziff. 3 zu entrichtende Wehrgeld hat im Hinblick auf Art. 18 des Gesetzes längstens bis Ende Januar 1870 zu erfolgen.

Den Rentämtern ist jedoch gestattet, bezüglich der bei dieser Abrechnung überwiesenen Rückstände erforderlichen Falls angemessene Zahlungsfristen zu gewähren.

§. 18.

Die den Gemeindebehörden nach Art. 15 des Gesetzes zu leistende und durch §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni l. Js. auf drei Procent festgesetzte Vergütung kann von denselben bei der jedesmaligen Ablieferung an das Rentamt sofort in Abzug gebracht werden.

§. 19.

Die Art der Zurechnung der Rentämter an die Kreiscassen und dieser an die Central-Staatscassa, sowie der Rechnungslegung bleibt der Anordnung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten, welches dem königlichen Staatsministerium des Innern und dem königlichen Kriegsministerium die rechnungsmäßigen Ergebnisse bekannt geben und die Ablieferung des entfallenden Betrages nach Maßgabe der jeweilig desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen wird.

§. 20.

Vorstehende Instruction ist unverzüglich in den Kreisamtsblättern bekannt zu geben.

München, den 2. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen der Geheime Secretär
Glockner.

Wehrgeld-Liste

für den Jahrgang 1869.

Gemeinde N.

Ersatzbezirk N.

festgestellt auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses vom 12. Oktober 1869

durch

das k. Bezirksamt (den Magistrat) N.

Num. curr.	Vortrag des Pflichtigen: Vor- und Zuname	Vortrag des Pflichtigen: Heimat und Wohnort.	Grund der Verpflichtung	Dauer der Pflichtigkeit	Schuldigkeit: Classe	Schuldigkeit: Jahres-Betrag
						fl.
1	Jacob Osterhuber	Mamming	Ersatzmann II. Classe	6 Jahre 1870 mit 1875	2.	6
2	Joseph Geiger . .	Nußdorf	dienst-untauglich	6 Jahre 1870 mit 1875	3.	9
3	Thomas Bogner .	Königsdorf	dienst-untauglich	6 Jahre 1870 mit 1875	4.	15
				Summe	—	30

Abgeschlossen am . . November 1869.

K. Bezirksamt N.

Aenderungen pro 1871.

Zugänge.

Xaver Karlstätter	Preißling	dienst-untauglich	5 Jahre 1871 mit 1875	3.	9
			Summe	—	39

Abgänge.

Jacob Osterhuber	Mamming	bisher Ersatzmann	—	2.	6
			Rest, zugleich Schuldigkeit pro 1871	—	33

Aenderungen pro 1872.

			ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc.

Wirkliche Leistung														Bemerkungen.
Aversal-Leistung nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes.		Leistung für das Jahr												
		1870		1871		1872		1873		1874		1875		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	1	30											Die Rubrik „Bemerkungen" ist für etwa erforderliche Erläuterungen bestimmt, insbesondere für die Begründung der hinsichtlich eines Jahrganges in den folgenden Jahren eintretenden Aenderungen, welche auf Grund der Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungsbehörde durch die Gemeindebehörde nachzutragen sind. Auf der Rückseite gegenwärtigen Formulars ist auch eine einfache Form für die Abrechnung der Gemeindebehörde mit dem Rentamte angefügt.
		1	30											
		1	30											
		1	30											
—	—	9	—											
76	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—											Wegen Wohnsitzänderung von der Gemeinde A. hieher überwiesen gemäß Beschluß des k. Bezirksamtes X. vom 18. December 1870.
—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen nunmehr erfolgter Einreihung gemäß Beschluß des k. Bezirksamtes N. vom 1. December 1870.

Abrechnung

bezüglich des durch die Gemeindebehörde N. erhobenen Wehrgeldes von den Pflichtigen des Jahrganges 1869

für das Jahr 1870.

		fl.		kr.		bl.
Jährliche Schuldigkeit pro 1870	30	fl.	—	kr.	—	bl.
Hievon ab Nr. 3 wegen Aversalleistung	15	„	—	„	—	„
Bleibt . .	15	„	—	„	—	„
dagegen zu der von Nro. 3 geleistete Aversalbetrag	76	„	30	„	—	„
Effective Schuldigkeit . .	91	fl.	30	kr.	—	bl.

Gutmachung.

Baarlieferung laut Quittung vom 24. Januar 1870	78	fl.	—	kr.	—	bl.
„ „ „ „ 15. April 1870	10	„	30	„	—	„
Zur Ausgleichung folgen mit	—	„	15	„	1	„
Vergütung nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom . . . 1870	2	„	44	„	3	„
Rückstände werden überwiesen	—	„	—	„	—	„
Summa wie oben . .	91	fl.	30	kr.	—	bl.

am 10. November 1870.

Gemeindeverwaltung N.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, Donnerstag den 29. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der k. Verkehrs-Anstalten betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. Js. bez. Betreffs (Reggsbl. S. 2189) wird in theilweiser Abänderung der Abth. A Ziff. I 5 der Bestimmungen über die Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der k. Verkehrs-Anstalten festgesetzt, daß vom Studienjahre 1869/70 an die Studienzeit der zum Verkehrsdienst adspirirenden Studirenden der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule statt auf ein Jahr

über drei Semester (2 Winter- und 1 Sommersemester) sich zu erstrecken habe.

München, den 19. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Juli l. Js. den k. Ministerial-Secretär beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Dr. Otto Schneider, vom 1. August l. Js. an zum Geheimen Secretär im genannten Staatsministerium zu befördern;

unter'm 14. Juli l. Js. den Oberförster Friedrich Rüger von Reit im Winkel auf das Revier Rosenheim, Forstamts Rosenheim, und

den Oberförster Emil Freiherrn von Fürstenwärther von Piesenhausen auf das im Forstamte Passau in Erledigung gekommene Revier Seestetten — beide auf ihr Ansuchen und in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 15. Juli l. Js. den dermaligen Vorstand des Hauptsalzamtes Traunstein, Salinen-Inspector Max von Hörmann, in gleicher Eigenschaft an das Hauptsalzamt Rosenheim, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

an dessen Stelle den Bergrath Joseph von Schab, gegenwärtigen Vorstand des Bergamtes Amberg, unter Belassung seines Titels und Ranges als Bergrath, zum Vorstand des Hauptsalzamts Traunstein zu berufen, dann

den Bergmeister Eduard Goßmann zu Steben in gleicher Eigenschaft an das Bergamt Amberg zu versetzen, und

den Hüttenverwalter Ludwig Barthold zu Eisenärzt zum Grubenverwalter am Hohenpeißenberge zu ernennen, ferner

den Officianten der k. Kreiscasse der Oberpfalz und von Regensburg, Max von Bruckhmayr, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres, zu versetzen, und

die hienach sich erledigende Stelle eines Officianten der k. Kreiscasse der Oberpfalz und von Regensburg dem Functionär der k. Kreiscasse von Oberfranken, Matthäus Weller, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

an das Bezirksamt Speyer den Bezirksamts-Assessor von Homburg, Max Alwens, und

an das Bezirksamt Homburg als Bezirksamts-Assessor den Secretär der Regierung der

Pfalz, Eugen Dilg — beide auf Ansuchen — zu berufen;

unter'm gleichen Tage vom 1. August l. Js. an den Oberzollinspector Georg Thelemann in Regensburg an das Hauptzollamt Schweinfurt in gleicher Eigenschaft zu versetzen,

auf dessen Stelle den Oberzollinspector Carl Eberhard in Furth a. W., seiner Versetzungsbitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu berufen,

zum Oberzollinspector in Furth a. W. den Hauptzollamtsverwalter Alois Meixner in Bamberg zu befördern, und

auf dessen Stelle den Hauptzollamtsverwalter Anton Metzler in Zweibrücken in gleicher Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, ferner

vom 16. Juli l. Js. an den Grenzobercontroleur Ludwig Schneidt in Rumbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die Grenzobercontroleurstelle in Schweigen zu versetzen, und

zum Grenzobercontroleur in Rumbach den berittenen Grenzoberaufseher Franz Xaver von Hofstetten in Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 19. Juli l. Js. dem Vorstande und Oberarzte der Kreis-Irrenanstalt Werneck, Dr. Bernhard Gudden, vom 1. October l. Js. an die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste nach §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage zu bewilligen;

den juliusspitalischen Rentbeamten Martin Joseph Filser zu Würzburg in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle dem juliusspitalischen Revisor, Eduard Johann Ebert, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, sodann

die Aufstellung eines Controleurs bei dem juliusspitalischen Rentamte Würzburg zu genehmigen und diese Stelle dem bisherigen Rentamtsgehilfen Georg Schwarz in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, und

den Regierungsassessor und Bergwerksreferenten Eugen Müller in Speyer zum Regierungs- und Bergrath der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz zu befördern, endlich

unter'm 20. Juli l. Js. an der polytechnischen Schule in München und zwar an der mechanisch-technischen Schule derselben zum ordentlichen Professor des Maschinenbaues für die Vorträge über Maschinenbau mit Einschluß des Construirens und Entwerfens von Maschinen, vom 1. October 1868 an, den vormaligen Professor der Maschinenbaukunde an der polytechnischen Schule zu Zürich, Heinrich Carl Adolph Ludewig, zu ernennen,

den Bahnhofverwalter Adolph Gebhard in Augsburg als Secretär zur Betriebs-Abtheilung der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten zu berufen, die Stelle eines Bahnhofverwalters in Augsburg aber einzuziehen; ferner

unter dem gleichen Datum den Postofficialen Wendelin Hofmann in Würzburg aus administrativen Erwägungen auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

den Oberförster Johann Pröls von Pottenstetten, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Anton von Fuchs in Cham zum provisorischen Oberförster in Pottenstetten, Forstamts Regensburg, zu ernennen;

den Oberförster Wilhelm Klinger von Gerlas, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Revier Burgwindheim, Forstamts Ebrach, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Wolfgang Johann Fuchs von Wunsiedel zum provisorischen Oberförster in Gerlas, Forstamts Kronach, zu ernennen, dann

den Forstamtsassistenten und Functionär bei dem Regierungs-Forstbureau in Regensburg, Ferdinand Schreyer, zum provisorischen Oberförster in Mähring, Forstamts Tirschenreuth, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 12. Juli l. Js. die nachstehenden Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt wird:

der Regimentsarzt Dr. Joseph Rubenbauer vom Invalidenhause auf die Dauer eines Jahres.

Versetzt werden:

der Regimentsarzt Dr. Johann Streeb von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Invalidenhause, — die Bataillonsärzte Dr. Johann König vom Festungs-Commando in Ulm zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Ludwig Strauß von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr. Friedrich Zick vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 10. Jägerbataillon, — Dr. Adolph Burkart von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr. Eginhard Neumaier vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr. August Miller vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Ernannt werden:

zu Bataillonsärzten:

der Unterlieutenant Dr. Adalbert Brand vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — dann in provisorischer Eigenschaft: die vormaligen Bataillonsärzte auf Kriegsdauer Dr. Emil Hugel aus Memmingen beim Gouvernement der Festung Germersheim, — Dr. Johann Bierling aus Oberammergau beim Festungscommando in Ulm, — ferner der praktische Arzt Dr. Joseph Koller aus Laufen beim Gouvernement der Festung Ingolstadt.

Befördert wird:

zum Regimentsarzt 1. Classe:

der Regimentsarzt 2. Classe Dr. August Müllbaur bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 2. Juli l. Js. dem Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Bethmann die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

unter'm 6. Juli l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Sigmund Zehrer bleibend, —

den temporär pensionirten Oberlieutenant Michael Röttinger auf ein weiteres Jahr — und

den temporär pensionirten Divisions-Veterinärarzt Richard Greger ohne weitere Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 7. Juli l. Js. den Unterlieutenant Georg Golsong vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen, — und

unter'm 8. Juli l. Js. den Regimentsactuar Alphons Uhlmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen aus dienstlichen Erwägungen von der Charge zu entheben;

unter'm 12. Juli l. Js. den Hauptmann Carl Damboer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 13. Juli l. Js. den Unterapotheker 2. Classe Albrecht Krauß von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zur Festungs-Commandantschaft Landau zu versetzen;

unter'm 14. Juli l. Js. den Unterveterinärarzt Friedrich Weigand vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterveterinärarzt des genannten Regiments zu ernennen;

unter'm 15. Juli l. Js. den Oberstlieutenant Edmund Freiherrn von Speidl vom

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und bisherigen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, unter Verleihung des Charakters als Oberst bleibend, — und

den Oberlieutenant Andreas Inderwies vom 4 Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhstand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Friedrich Freiherrn von Hutten — und Heinrich Merche bleibend, — dann den temporär pensionirten Rittmeister Eduard Freiherrn von Sazenhofen auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ludwig Schmidt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Maximilian Schneider vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterlieutenant Joseph Kirchner von der Fuhrwesens-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant der genannten Ecadron zu ernennen; — dann

den Unterlieutenant Joseph Schmidl von der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König zu jener des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter zu versetzen:

dem pensionirten Hauptmann Georg Reim die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Röttingen, Bezirksamts Ochsenfurt, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ignaz Leutbecher, und

unter'm 15. Juli l. Js. das Caplaneibeneficium in Stephans-Rettenberg, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Joseph Euba, Caplan in Walchstadt, Bezirksamts München l./J., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Kalchreuth, Decanats Erlangen, dem Pfarrer Johann Georg Wild in Geroda, Decanats Waitzenbach,

die protestantische Pfarrstelle zu Oberröslau, Decanats Kirchenlamitz, dem Pfarrer in Kirchenahorn, Decanats Muggendorf, Johann Friedrich Peetz, und

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Langenzenn, Decanats Zirndorf, dem Pfarrer

zu Obersteinbach, Decanats Burghaslach, Carl Albrecht, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juli l. Js. der von dem Stadtmagistrat Hof auf die erledigte III. protestantische Pfarrstelle daselbst für den Pfarramts-Candidaten Julius Bachmann aus Culmbach allerunterthänigst ausgestellten Präsentation die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königlich bayerisches Consulat in Brüssel.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Brüssel ein königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem dortigen Kaufmann Paul Volk zu übertragen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu München.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung von 12. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Henry Toomy zum Consul in München ernannte Henry Horstman in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem k. Kämmerer und quiescirten Forstmeister Carl Freiherrn von Mettingh dahier mit einem Capitale von 16000 fl. unter dem Namen: „Freiherrlich von Mettingh'sche Stiftung für protestantische Wohlthätigkeitszwecke", dann mit den in dem Stiftungsstatut vom 1. Mai l. Js. enthaltenen Bestimmungen die landesherrliche Bestätigung allerhuldvollst zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die genannte Stiftung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der hiedurch neuerdings bethätigten edlen und wohlthätigen Gesinnung des Stifters im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor D. E. Hughes aus Kentucky in Paris das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Juni l. Js. dem Gerichtsdiener Joseph Meindl von Wolfratshausen und

unter'm 10. Juni l. Js. dem Schullehrer

Alois Stoll in Tussenhausen in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. dem k. Hofrath Dr. J. von Held, o. ö. Professor der Rechte an der k. Universität Würzburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Classe, sowie

dem k. Brunnenarzte Hofrath Dr. Balling in Kissingen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenordens III. Classe, dann

dem Privatgelehrten Dr. Hermann Schlagintweit zu Jägersburg bei Forchheim die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Officierskreuzes des Ordens der italienischen Krone zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Richard August Carl Emil Erlenmayer aus Wiesbaden das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Conrad Krautbauer in Ascholtshausen den Familiennamen „Berger", und

daß Johann Hieronymus Hesse von Regensburg den Familiennamen „Frank" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Obermeister der mechanischen Weberei Haunstetten bei Augsburg, Caspar Lier, wurde unter'm 11. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen verbesserten Webervogel — Schützentreiber — für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juli 1869 anfangend, verliehen.

Hiezu als Beilage: Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro 1867/68.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen diesseits des Rheins

für das

Versicherungsjahr 1867/68.

(Mit Beilage I bis V.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre 1867/68					
in den Regierungs-Bezirken	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
Oberbayern	63991	23480	25349	109861	222681
Niederbayern	34403	20950	15622	128385	199360
Oberpfalz und Regensburg .	34462	27792	10904	88478	161636
Oberfranken	20831	87046	731	44874	153482
Mittelfranken	28953	122505	317	7964	159739
Unterfranken und Aschaffenburg	22558	162548	1168	46185	232459
Schwaben und Neuburg . .	42225	58643	3445	47623	151936
Gesammt-Summe	247423	502964	57536	473370	1281293

a) Versicherungs-Anschlag
b) Beischlags-Verhältniß-Kapitalien
von vorstehenden Gebäuden im Jahre 1867/68.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	138700580	20267490	36720940	68180210	263869220
b	8649123	1269196	1383181	1009700	12311200
a	43752210	10752490	16414450	56786260	127705410
b	2477126	323434	777985	982924	4561469
a	43721470	16227380	9554090	36247590	105750530
b	2248816	735691	413261	567080	3964848
a	42739020	54534270	494300	19795170	117562760
b	7344502	2441597	11690	285571	10083360
a	55929700	113562740	227590	3627240	173347270
b	3086567	3626115	1760	16182	6730624
a	41728560	82194800	853810	18001020	142778190
b	1677267	2040320	20025	201483	3939095
a	92405810	68480300	3843950	44085890	208815950
b	13857155	4167358	153091	973389	19150993
a	458977350	366019470	68109130	246723380	1139829330
b	39340556	14603711	2760993	4036329	60741589

G e l d -

Beilage.	V o r t r a g.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
	A. Activreste vom Jahre $18^{66}/_{67}$ laut des Cassenbestands-Ausweises in der Col. XVI. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr	—	—	—	1768011	50	—
	B. Assecuranz-Beiträge für das Jahr $18^{67}/_{68}$ und zwar von der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Capitalien sohin						
I.	I. Classe aus 498,317,906 fl. zu 11 kr. 1 hl. vom Hundert	934346	4	4			
	II. Classe aus 380,623,181 fl. zu 13 kr. 2 hl. vom Hundert	856402	9	4			
	III. Classe aus 70,870,123 fl. zu 18 kr. — hl. vom Hundert	212610	22	—			
	IV. Classe aus 250,759,709 fl. zu 20 kr. 1 hl. vom Hundert	846314	1	2	2849672	37	2
	C. Vorschüsse aus der Staatscasse	—	—	—	—	—	—
I.	D. Vorschußfonds-Beiträge	—	—	—	50930	39	—
II.	E. Besondere Zuflüsse	—	—	—	19552	39	—
	Summe der Einnahmen:	.	.	.	4688167	45	2

Rechnung.

Beilage.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivreste vom Jahre 18⁶⁶/₆₇ laut des Cassenbestands-Ausweises in der Col. XVII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr	—	—	—	—	—	—
III.	B. Angefallene Brand-Entschädigungen im Versicherungsjahre 18⁶⁷/₆₈	—	—	-	2713832	45	—
	C. Rückzahlung der aus der Staatscasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	D. Perceptionsgebühren von den ordentlichen und Vorschußfonds-Beiträgen in der Gesammtsumme zu 2,900,603 fl. 16 kr. 2 hl.	—		—	24171	40	—
I.	E. Gratificationen an das districtspolizeiliche Personal nach Col: 10 der resultirenden Nachweisung	—	—		36860	—	—
I.	F. Postporti und Botenlöhne nach Col. 11 der resultirenden Nachweisung	—	—	-	2244	24	—
V.	G. Besondere Ausgaben	—		—	73232	22	—
	Summe der Ausgaben:	.	.	.	2850341	11	11

Geld-Rechnung.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
Abgleichung.			
Einnahmen	4688167	45	2
Ausgaben	2850341	11	—
Activrest	1837826	34	2
Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschuß-Fond zu . .	1523943	22	6
begriffen und der nach Abzug desselben verbleibende, dem folgenden Versicherungsjahr 18⁶⁸/₆₉ zu gut kommende Ueberschuß von	313883	11	4
hat sich aus den bei Berechnung des Hauptausschlages für voll genommenen Bruchpfennigen ergeben.			

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Beilage Ziffer I.)

Resultirende Nachweisung

zur

Brand-Assecuranz-Hauptrechnung

für das

Versicherungs-Jahr 1867/68.

Bemerkung. Die in den Rubriken VI und XIII mit * bezeichneten Summen sind die von den Regierungs-Bezirken gegenseitig geleisteten Zuschüsse, welche bei der Abgleichung in der Rubrik XIV und XV in Berücksichtigung zu kommen haben.

I.	II.			III.					
	Geld.								
Regierungs-Bezirke.	Activrest vom Jahre 18^{66}/$_{67}$.			Concurrenz für					
				I. Classe.			II. Classe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	447554	2	1	276280	41	4	48457	32	—
Niederbayern	189450	57	5	86680	2	—	24920	49	2
Oberpfalz und Regensburg	66664	14	4	86194	16	—	38166	54	2
Oberfranken	23648	30	2	93906	36	—	128195	42	—
Mittelfranken	316462	54	3	110655	30	—	263674	55	—
Unterfranken und Aschaffenburg	319865	15	5	81385	55	4	189529	4	—
Schwaben und Neuburg .	404365	55	4	199243	3	4	163457	13	—
Summe	1768011	50	—	934346	4	4	856402	9	4

						IV.			V.			VI.		
Einnahmen das Jahr 18⁶⁷/₆₈.														
III. Classe.			IV. Classe.			Beiträge zum Vorschuß-Fonde.			Besondere Zuflüsse.			Summe der Einnahmen.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
114312	21	6	233515	57	2	12665	35	—	2264	16	—	1135050	25	5
51577	18	2	194970	58	2	5298	46	—	1443	24	—	554342	15	3
29902	3	—	124249	30	6	5069	1	—	1296	36	2	351542	35	6
												*430000	—	—
1517	58	2	67772	30	4	5542	40	—	3256	2	7	323839	59	7
												*50000	—	—
688	3	—	12296	33	2	7101	1	—	2844	33	4	713723	30	1
2621	30	2	61433	27	2	5981	11	—	4568	20	5	665384	44	2
11991	7	4	152075	4	—	9272	25	—	3879	25	6	944284	14	2
212610	22	—	846314	1	2	50930	39	—	19552	39	—	4688167	45	2
												*480000	—	—

Regierungs-Bezirke.	VII.			VIII.						IX.		
	Geld-											
	Passivrest vom Jahre $18^{66}/_{67}$.			Brand-Entschädigungen						Einhebungs-Gebühren.		
				auf den Bestand des Vorjahres.			vom Etats-Jahre $18^{67}/_{68}$.					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	—	—	—	30944	27	—	445876	10	—	5710	16	—
Niederbayern	—	—	—	245	—	—	309320	29	—	3028	43	4
Oberpfalz und Regensburg	—	—	—	3120	—	—	820303	29	—	2363	10	4
Oberfranken	—	—	—	1315	10	—	345882	53	—	2474	27	4
Mittelfranken	—	—	—	16167	23	—	268945	48	—	3286	48	—
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	300	—	—	191380	4	—	2841	15	4
Schwaben und Neuburg .	—	—	—	39	13	—	279992	39	—	4466	59	—
Summe	—	—	—	52131	13	—	2661701	32	—	24171	40	—
							52131	13	—			
							2713832	45	—			

X.			XI.			XII.			XIII.			XIV.			XV.		
Ausgaben																	
Gratificationen an das districtspolizeiliche Personal.			Postporto und Botenlöhne.			Besondere Ausgaben.			Summe der Ausgaben.			Activrest.			Passivrest.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
6470	—	—	231	40	—	69071	40	—	558304	13	—	576746	12	5	—	—	—
5230	—	—	201	40	—	695	48	—	318721	40	4	235620	34	7	—	—	—
4540	—	—	151	44	—	942	28	—	831420	51	4	—	—	—	49878	15	6
4940	—	—	278	34	—	305	1	—	355196	5	4	18643	54	3	—	—	—
4910	—	—	332	33	—	551	47	—	294194 *90000	19 —	— —	329529	11	1	—	—	—
5730	—	—	702	44	—	1039	1	—	201993 *200000	4 —	4 —	263391	39	6	—	—	—
5040	—	—	345	29	—	626	37	—	290510 *190000	57 —	— —	463773	17	2	—	—	—
36860	—	—	2244	24	—	78232	22	—	2850341 *480000	11 —	— —	1887704 49878 1837826	50 15 34	— 6 2	49878	15	6

(Beilage Ziffer II.)

Nachweisung

der

besonderen Zuflüsse.

Regierungsbezirke.	Heimgefallene und rückersetzte Brand-Entschädigungen.			Geldbußen.			Zinsen aus angelegten Brand-Assecuranz-Geldern.			Perceptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen 2c.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	—	—	—	120	—	—	2143	37	—	—	39	—	2264	16	—
Niederbayern	353	20	—	—	—	—	1054	16	—	35	48	—	1443	24	—
Oberpfalz und Regensburg	—	—	—	—	—	—	1281	53	—	14	43	2	1296	36	2
Oberfranken	341	24	—	—	—	—	2894	20	—	20	18	7	3256	2	7
Mittelfranken	401	30	—	—	—	—	2380	15	4	62	48	—	2844	33	4
Unterfranken u. Aschaffenburg	70	—	—	15	—	—	4443	36	1	39	44	4	4568	20	5
Schwaben und Neuburg .	441	10	—	—	—	—	3424	28	—	13	47	6	3879	25	6
Summe	1607	24	—	135	—	—	17622	25	5	187	49	3	19552	39	—

(Beilage Ziffer III.)

Brandentschädigungen.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern	Berchtesgaden .	Schönau . . .	Stocker, Thomas . .			150	—
	Dachau . . .	Obermarbach .	Scharl, Sebastian .			1239	10
	Erding . . .	Lengdorf . . .	Mühlberger, Stefan .			740	—
	Freising . . .	Itzling . . .	Wachinger, Monica .	3216	—		
		Schweinersdorf .	Poldinger, Josef . .	600	—		
		Halbergmoos .	Reißmüller, Michael	1930	—	5746	—
	Ingolstadt . .	Brunnenreuth .	Lindauer, Leonhard .	—	—	2848	—
	München r. J. .	Daglfing . . .	Küchle, Anton . .	4410	—		
			Pollinger	1500	—	5910	—
	Pfaffenhofen .	Geisenfeldwinden	Maier, Franz . . .	6	—		
			Lachermaier, Georg .	2780	—		
		Westenhausen .	Seitz, Alois . . .	776	—		
			Stadler, Thomas .	776	—		
			Ziegaus, Josef . .	1850	—		
			Schmidt, Johann .	1213	57		
			Höckmaier, Xaver .	2780	—		
			Christl, Xaver . . .	1042	10		
			Höckmaier, Michael .	2985	—		
			Gut, Michael . . .	2	10	14211	17
	Rosenheim . .	Kiefersfelden .	Waller, Anton . .			100	—
			Summa A.	.	.	30944	27
	B. Vom Jahre 18$^{67}/_{68}$.						
	Aichach . . .	Schillberg . .	Thoma, Xaver . .	576	40		
		Ecknach . . .	Mertel, Martin . .	29	27		
		Rapperzell . .	Fritz, Michael . .	850	—		
		Allenberg . .	Redl, Josef . . .	1099	10		
				2555	17		
			Seite 1	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	2555	17		
	Aichach . . .	Münster . . .	Sieber, Johann . .	1800	—		
			Wahl, Karl . . .	1672	12		
			Jakob, Ignaz . . .	396	26		
		Mainbach . .	Schmaus, Georg . .	600	—		
		Pöttmes . . .	Schröder, Johann .	800	—		
		Igenhausen . .	Greppmeier, Johann	1850	—		
		Neukirchen . .	Sturm, Gregor . .	2700	—		
			Schmeidterer, Nikol.	900	—		
		Altomünster . .	Berghammer, Peter	22	14		
		Hilgertshausen .	Maier, Peter . . .	1476	34		
		Aichach . . .	Wagner, Josef . .	2100	—		
		Oberbaar . . .	Ulrich, Jakob . . .	100	—		
		Handzell . . .	Fischer, Andreas . .	1500	—		
		Rapperzell . .	Wagner, Johann .	2000	—		
		Hausen . . .	Brandner, Josef . .	3900	—		
		Neukirchen . .	Brandmaier, Nikod. .	340	—		
		Pessenburgheim .	Weixler, Michael .	554	10		
		Wiesenbach . .	Thalmaier, Anton .	150	—		
			Rauscher, Josef . .	300	—		
		Aindling . . .	Brandmaier, Michael	11	15		
		Schornbach . .	Lichtenstern, Michael	1300	—		
		Pöttmes . . .	Zehentmair, Magdal.	770	—		
		Schellmannskraut	Haas, Martin . .	600	—		
		Sielenbach . .	Stölzl, Jakob . .	1000	—		
		Neukirchen . .	Christl, Josef . . .	700	—		
		Hausen . . .	Fritz, Peter . . .	500	—		
				30598	8		
			Seite 2	.	.		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	30598	8		
	Aichach . . .	Aindling . . .	Riegel, Johann . .	400	—		
			Maier, Alois . . .	18	45	31016	53
	Altötting . . .	Altötting . . .	Herzinger, Max . .	14	—		
		Neukirchen . .	Steger, Leonhardt .	400	—		
		Reischenbach . .	Sigriner, Michael .	260	—		
			Pallauf, Joh. Ant. .	1885	31		
		Unterburgkirchen	Zipfer, Xaver . .	475	50	3035	21
	Berchtesgaden .	St. Zeno . .	Kugelstetter, Andr. .	3845	—		
		Marzell . . .	Schmugg, Georg . .	2135	42		
		Berchtesgaden .	k. Aerar	208	24		
		Piding . . .	Koch, Josef . . .	200	—		
			Reichenberger Andr.	111	48		
			Obermair, Anna M.	27	3	6527	57
	Bruck	Egenhofen . .	Naßl, Johann . .	2257	42		
			Mall, Anton . . .	3010	—		
		Malching . .	Keller, Johann . .	1984	51		
			Seewald, Jakob . .	1210	14		
		Türkenfeld . .	Dietrich, Leonhard .	770	—		
			Berchtold, Alois . .	11	8		
		Jesenwang . .	Kloß, Michael . .	2010	—		
		Bayerberg . .	Greif, Maria . . .	1516	32		
		Hattenhofen . .	k. Eisenbahn-Aerar .	64	21		
		Maisach . . .	Riedl, Leonhard . .	1100	—	13934	48
	Dachau . . .	Odelzhausen . .	Asam, Josef . . .	680	—		
		Günding . . .	Plattel, Lorenz . .	200			
		Emsbach . . .	Lober, Josef . . .	3600	—		
				4480	—		
			Seite 3	.	.	54514	59

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	4480	—		
	Dachau . . .	Emsbach . . .	Lang, Simon . . .	1260	—		
			Kirchenstiftung . .	11	5		
		Weichs . . .	Schmied, Mathias .	1458	30		
		Wiedenzhausen .	Schneider, Mathias .	800	—		
			Heinzinger, Nikolaus	2143	18		
			Schaumberger, Anton	900	—		
			Thurner, Augustin .	1050	—		
			Aumüller, Andreas .	1200	—		
			Lobenstock, Josef . .	1340	—		
			Grünermel, Josef .	10	21	14648	14
	Ebersberg . .	Finsing . . .	Seebauer, Georg .	800	19		
		Ebersberg . .	Offensberger, Dionis	2145	3		
		Schwaben I .	Schmid, Jakob . .	1067	—		
			Gschrei, Georg . .	200	—		
		Oelkofen . . .	Sturm, Karl . . .	100	—		
		Parsdorf . . .	Schneider, Franz .	570	—		
			Huber, Cäcilia . .	1370	—		
		Pliening . . .	Huber, Johann . .	491	36		
			Geigenscheder, Balth.	386	1		
		Oelkofen . . .	Ganslmaier, Johann	300	—		
			Esterl, Andreas . .	19	16		
		Garsdorf . . .	Forstmaier, Peter .	544	57	7994	12
	Erding . . .	Moosinning . .	Bitzel, Kaspar . .	2228	25		
		Taufkirchen . .	Angermaier, Anna .	3000	—		
		Berglern . . .	Fuchs, Kastullus . .	580	—		
		Moosinning . .	Mannseichner, Josef	2858	—		
				8666	25		
			Seite 4	.	.	22642	26

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	8666	25		
	Erding	Berglern	Bauer, Peter . . .	3572	—		
			Asner, Josef . . .	976	—		
			Lackner, Kaspar . .	950	—		
		Eibach	Eichinger, Georg . .	200	—		
			Auer, Magdalena . .	200	—		
		Eitling	Schreiber, Jakob . .	1200	—		
		Steinkirchen . .	Nagl, Alois . . .	310	—		
		Berglern . . .	Käser, Andreas . .	1900	—		
		Notzing . . .	Reichard, Nikolaus .	760	—		
		Eitling	Lechner, Monika . .	1300	—		
			Rosenhuber, Mathias	300	—		
		Moosinning . .	Schnitzler, Jakob . .	1188	36		
		Kirchberg . . .	Kirchenstiftung . . .	100	35		
		Hausmering . .	Hatzmoser, Sebastian	711	45		
		Moosinning . .	Kirchenstift. Kempfing	161	38		
		Langenpreising .	Schmid, Peter . . .	1400	—		
		Moosinning . .	Libl, Simon . . .	950	—		
		Berglern . . .	Huber, Josef . . .	980	—		
		Wörth	Bauer, Kaspar . .	975	—		
		Matzbach . . .	Ler, Nikolaus . . .	1515	—	28316	59
	Freising	Schlipps . . .	Popp, Peter . . .	1954	—		
		Oberhummel . .	Ermaier, Georg . .	848	—		
			Neumaier, Josef . .	924	—		
			Gruber, Michael . .	2072	—		
			Piller, Georg . . .	2236	—		
			Käsmaier, Anton . .	1635	41		
				9669	41		
			Seite 5			28316	59

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	9669	41		
	Freising . . .	Oberhummel .	Seitzl, Josef . . .	996	40		
		Oppersdorf . .	Gemeinde	200	—		
		Pulling . . .	Aulechner, Michael .	2852	30		
			Pellmaier, Sebastian	3	44		
		Neustift . . .	Wild, Josef . . .	1500	—		
		Halbergmoos . .	Haslauer, Andreas .	1570	18		
		Neufahrn . . .	Herbegen, Kaspar .	1408	29		
		Wimpasing . .	Baumann, Johann .	1000	—		
		Baumgarten . .	Gruber, Martin . .	1950	—		
		Marzling . . .	Huber, Andreas . .	3250	—		
		Berghaselbach .	Schwarzmaier, Franz	978	27		
		Haindlfing . .	Hellmayer, Georg. .	2920	—		
		Wimpasing . .	Thalhamer, Jakob .	1590	—		
		Oppersdorf . .	Hagen, Josef . . .	1946	16		
			Schwaiger, Simon .	1415	18		
		Moosburg . .	Leeb, Josef	105	39		
		Giggenhausen .	Forchhammer, Paul .	1370	—		
			Hölzl, Martin . . .	750	—		
			Wiedkopf, Magdalena	980	—		
			Habersdorfer, Andreas	1350	—		
			Moosreiner, Mathias	1636	—		
			Neumaier, Mathias .	1800	—		
		Thonstetten . .	Heilmaier, Florian .	1352	—		
			Kreitmaier, Josef . .	1180	—		
			Wittmann, Georg .	4135	3		
			Schröck, Mathias . .	21	6		
				47931	11		
			Seite 6	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	47931	11		
Oberbayern	Freising . . .	Wang	Lachner, Johann . .	2200	—		
		Neustift . . .	Wegler, Josef . . .	895	33		
		Haindlfing . .	Kammerloher, Simon	700	—		
		Neufahrn . . .	Zacherl, Josef . . .	660	—		
			Kraft, Mathias . .	8	24		
		Moosburg . .	Andrä, Eduard . .	68	37		
		Sünzhausen . .	Plank, Max . . .	600	—		
		Wimpasing . .	Thalhammer, Jakob .	6259	17		
		Rudlfing . . .	Helmlechner Josef .	1600	—		
			Schober, Mathias .	1150	—	62073	2
	Friedberg . . .	Mering . . .	Schober, Franz . .	400	—		
		Burgadelshausen	Gröninger, Johann .	1098	—		
		Harthausen . .	Schmid, Josef . . .	220	—		
		Friedbergerau .	Klingler, Balthasar .	900	—		
			Käuler Balthasar .	800	—		
		Meringerau . .	Eichleiter, Friedrich .	100	—		
		Ottmaring . .	Sedlmaier, Johann .	1200	—		
		Mühlhausen . .	Stegmaier, Xaver . .	200	—		
		Friedbergerau .	Klingler, Philipp . .	1100	—		
		Ried	Steiringer, Paul . .	900	—		
		Mering . . .	Sedlmaier, Josef . .	2150	—		
			Brunnhuber, Benedikt	540	—		
			Knoller, David . .	35	—	9643	—
	Ingolstadt . .	Wackerstein . .	Kammerer, Josef . .	400	—		
		Pföring . . .	Dentsch, Pankratz . .	28	34		
		Brunnenreuth .	Beer, Michael . . .	760	—		
				1188	34		
			Seite 7			71716	2

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	1188	34		
	Ingolstadt . .	Oberhaunstädt .	Ernst, Alois . . .	1440	—		
			Heinrich, Johann . .	400	—		
		Brunnenreuth .	Wendel, Martin . .	4520	—		
		Unsernherrn . .	Briegl, Johann . .	632	48		
			Kellner, Blasius . .	1704	—		
		Stammham . .	Schießl, Konrad . .	115	43		
			Karl, Nikolaus . .	162	30	10163	35
	Landsberg . . .	Lengenfeld . .	Wiedemann, Josef .	3213	52		
		Beuerbach . .	Buttner, Benedikt .	3052	12		
		Erpfling . . .	Rauch, Sylvester . .	1809	18		
		Obermeitingen .	Leudenmaier, Pius .	1540	—		
		Issing	Alger, Joh. Georg .	1620	—		
		Erpfling . . .	Bergmüller, Martin .	1550	—		
			Bichler, Michael . .	1700	—		
		Prittriching . .	Häberle, Crescenz .	1800	—		
			Seitz, Josef . . .	1100	—		
			Grabmann, Mathias	600	—		
			Wurm, Johann . .	700	—		
		Scheuring . . .	Metzger, Genovefa .	900	—		
		St. Georgen . .	k. Militärärar . . .	400	—		
		Winkel	Heiß, Josef . . .	430	—		
		Prittriching . .	Menter, Johann . .	600	—		
			Güstel, Franz . . .	27	—		
			Lochner, Blasius . .	21	—		
		Landsberg . . .	Weiß, Johann . .	1632	48		
		Schöffelding . .	Blank, Josef . . .	1875	23		
				24571	33		
			Seite 8			10163	35

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	24571	33		
	Landsberg . .	Erpfling . . .	Port, Jakob . . .	700	—		
		Egling . . .	Engelschall, Benedikt	752	—		
			Grünwald, Max . .	800	—		
			Hoiß, Vinzenz . .	25	—		
		Reisch	Huber, Anton . .	2700	—		
			Stechele, Josef . .	2230	—		
		Stoffen . . .	Ruck, Ignaz . . .	3792	18		
		Epsenhausen . .	Ruch, Benno . . .	2150	—		
			Bacher, Lorenz . .	27	12		
		Kaufring . . .	Ulrich, Johann . .	2214	17	39962	20
	Laufen	Tachinz . . .	Maier, Johann . .	132	35		
			Freitsmiedel, Markus	170	—		
		Kirchheim . .	Mitterhofer, Mathias	500	—		
		Ainring . . .	Reiter, Johann . .	2000	—		
		Saaldorf . . .	Föckerer, Ignaz . .	500	—		
		Laufen . . .	Schiffergemeinde . .	20	—		
		Saaldorf . . .	Eckart, Simon . .	200	—	3522	35
	Miesbach . .	Schliersee . . .	Zirn, Joh. Jakob .	642	32		
		Fischbachau . .	Köck, Blasius . . .	500	—		
		Valley	Arco Valley, Graf v.	1945	44		
		Fischbachau . .	Gschwendtner, Josef	30	—	3118	16
	Mühldorf . .	Niedertaufkirchen	Schmid, Georg . .	21	45		
		Erharting . .	Firstberger, Michael	487	—		
		Mühldorf . .	Heinzel, Johann . .	2	13		
		Eitting . . .	Wagner, Georg . .	30	18		
		Walkersaich . .	Winkler, Mathias .	385	50		
				927	6		
			Seite 9	.	.	46603	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern			Uebertrag	927	6		
	Mühldorf . .	Walkersaich . .	Hecht, Jakob . . .	700	—		
			Mayerhofer, Kaspar	187	31		
		Guttenburg . .	Brandner, Josef . .	570	3		
		Altmühldorf . .	Maier, Anton . . .	11	15	2395	55
	München l/J. .	Etterschlag . .	Ortner, Johann . .	675	34		
		Pasing . . .	Gleixner, Georg . .	1390	—		
		Milbertshofen .	Spiringer, Georg .	1400	—		
		Argelsried . .	Recht, Josef . . .	1255	—		
			Gasser, Isaak . . .	334	18		
		Moosach . . .	Kohlenberger, Georg	1293	34		
		Pasing . . .	Maier, Michael . .	17	14		
		Moosach . . .	Oettl, Xaver . . .	1786	40		
			Balk, Anton . . .	38	4		
		Sendling . . .	k. Eisenbahnärar . .	52	30		
		Großhadern . .	Stumbaum, Josef .	13064	—		
			Schmid, Sylvester .	7	15		
		Buchendorf . .	Seemüller, Bartlmä	2000	—		
		Feldmoching . .	Aumüller, Josef . .	2380	—		
		Gilching . . .	Högner, Georg . .	1000	—		
		Aubing . . .	Naßl, Quirin . . .	117	—		
		Garching . . .	Fölsner, Johann . .	1891	32		
		Pasing . . .	Fridinger, Anton .	500	—		
			Steiner, Joachim .	1800	—		
		Unterschleißheim	Manhard, Georg .	600	—		
		Buch	Maier, Mathias . .	1000	—	32602	41
			Seite 10	.	.	34998	36

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	München r./J. .	Perlach . . .	Wolfrum, Jakob . .	22	30		
		Taufkirchen . .	Huber, Johann . .	1800	—		
		Ismaning . .	Herber et compl. .	8844	39		
			Hagen, Josef . . .	600	—		
		Salmdorf . .	Walther, Nikolaus .	2000	—		
		Dornach . . .	Sedlmayer, Johann .	2486	15		
		Kirchheim . .	Dietrich, Anton . .	250	—		
		Aicholding . .	Bruner, Georg . .	560	—		
		Thanning . .	Förg, Sebald . . .	154	—		
		Kirchheim . .	Brandmeyer, Franz	400	—		
		Bogenhausen .	Sellmaier, Josef . .	854	37		
		Thanning . .	Gerl, Joh. Baptist .	930	—		
		Höhenkirchen .	Kainz, Mathias . .	1100	—		
		Ismaning . .	Ilmberger, Martin .	650	—		
			Voggt, Johann . .	53	—		
			Usterich, Franziska .	1660	—		
		Argeth . . .	Kolmberger, Johann	4030	—		
		Ismaning . .	Angermaier, Anton .	30	—		
			Spreng, Karl . .	240	—		
		Gelting . . .	Huber, Valentin . .	13	20		
		Degerndorf . .	Holzner, Josef . .	2300	—		
		Ismaning . .	Adam, Jakob . .	810	—		
		Taufkirchen . .	Wagmüller, Franz .	4120	—		
			Eiber, Josef . . .	150	—	34058	21
	Pfaffenhofen .	Weiden b./Sch. .	Finkenzeller, Kaspar	1050	—		
		Geisenfeldwinden	Kistler, Sebastian .	97	17		
		Gerolshausen .	Bromberger, Johann	400	—		
				1547	17		
			Seite 11	.	.	34058	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	1547	17		
Oberbayern.	Pfaffenhofen .	Gosseltshausen .	Ebner, Georg . . .	1200	—		
		Haushausen . .	Schönauer, Xaver .	5690	—		
		Zell	Reisinger, Martin .	24	11		
		Dürezhausen .	Schleiderer, Martin .	21	50		
		Aufham . . .	Hagel, Georg . . .	600	—		
		Münchsmünster .	Maier, Andreas . .	673	24		
		Affalterbach . .	Müller, Stefan . .	3860	—		
		Ilmünster . .	Stegmaier, Walburga	66	40		
		Rohrbach . . .	Mayer, Hubert von .	5040	—		
		Geisenhausen .	Winkler, Leonhard .	1783	17		
		Eberstetten . .	Amberger, Johann .	3220	—		
		Nötting . . .	Geyer, Martin . .	800	—		
			Bauer, Andreas . .	800	—		
		Hartacker . . .	Kobres, Simon . .	720	—		
		Nötting . . .	Stangl, Andreas .	1626	40		
		Gosseltshausen .	Zitzlsberger, Andreas	1250	—		
		Triesing . . .	Stahlheber, Heinrich	2000	—		
		Aufham . . .	Karl, Simon . . .	1330	—		
		Eschelbach . .	Lehmer, Franziska .	820	—	33073	19
	Rosenheim . .	Törwang . . .	Rieder, Michael . .	141	32		
		Kirchdorf . . .	Lechl, Georg . . .	486	31		
		Endorf . . .	Furtner, Georg . .	1289	34		
		Wildenwarth .	Maier, Johann . .	194	52		
		Vogtenreuth . .	Adlmaier, Georg . .	50	—		
		Helfendorf . .	Riedlechner, Simon .	834	14		
		Aibling . . .	Wild, Xaver . . .	695	30		
				3692	13		
			Seite 12	.	.	33073	19

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	3692	13		
	Rosenheim . .	Peiß	Pöttinger, Josef . .	4400	—		
			Lechner, Josef . . .	15	—		
		Aibling . . .	Knabl, Sebastian .	2368	7		
		Pang	Kaffel, Johann . .	289	16		
			Maierbacher, Gottfried	17	57		
			Schmidt, Xaver . .	19	34		
			Weinzierl, Simon .	6	20		
		Kolbermoor . .	Fritz, Xaver . . .	688	40		
		Sachrang . . .	Lengauer, Michael .	170	48		
		Peiß	Weber, Ignaz . . .	861	45		
		Kolbermoor . .	Fahrner, Anton . .	807	42		
		Kirchdorf . . .	Ebzart, Ignaz . .	888	42		
			Kirchenstiftg. Horgling	42	26		
		Rosenheim . .	Sanftl, Josef . .	9	39		
		Kolbermoor . .	Schmid, Joh. Wolfg.	11	16		
		Peiß	Messerer, Florian .	1300	48		
		Söchtenau . .	Staßurender, Jakob .	200	—		
		Peiß	Pöttinger, Anton .	34	34	15824	47
	Schongau . .	Peiting . . .	Ohneberg, Josef . .	748	22		
		Bernbeuern . .	Osterried,Stef.etCons.	1200	—		
		Stadl	Sepp, Augustin . .	800	—		
		Schwabbruck . .	Strohmaier, Johann.	29	—		
		Burggen . . .	Prestele, Josef. . .	250	—		
		Birkland . . .	Schilcher, Xaver . .	600	—		
		Urspring . . .	Lutz, Marianna . .	16	10		
		Peiting . . .	Schelle, Martin . .	4714	—		
				8357	32		
			Seite 13	.	.	15824	47

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	8357	32		
	Schongau . .	Schongau . . .	Schleich, Kaspar . .	23	40		
		Epfach	Schelkle, Florian . .	6646	37	15027	49
	Schrobenhausen	Steingriff . . .	Kahn, Josef . . .	22	14		
		Weichenried . .	Schätzl, Blasius . .	1060	—		
			Detter, Josef . . .	500	—		
		Berg im Gau .	Kempf, Viktoria . .	390	—		
		Sattelberg . .	Vötterl, Josef . . .	81	5		
		Peutenhausen .	Gemeinde	470	—		
		Wolkersdorf . .	Meußl, Karl . . .	1100	—	3623	19
	Tölz	Wackersbe g . .	Mayer, Josef . . .	3990	—		
		Oberfischbach . .	Schwaiger, Andrä .	500	—		
		Tölz	Mayer, Peter . . .	1400	—		
		Lenggries . . .	Aschenloher	50	—		
		Saxenkam . . .	Arnoldsbüchler, Josef	1000	—		
			Huß, Josef	800	—		
			Buchberger, Johann .	800	—	8540	—
	Traunstein . .	Tabing	Weidenschlager, Simon	23	40		
		Altenmarkt . .	Riggl, Ludwig . . .	1052	30		
		Obersiegsdorf .	Einsiedler, Franz . .	464	14		
		Untersiegsdorf .	Maier, Josef . . .	88	13		
		Uebersee . . .	Lindlacher, Nic. et Cons.	700	—		
		Traunwalchen .	Grunig, Philipp . .	1200	—		
		Hammer . . .	Zechmeister, Egidius	100	—		
		Wolkersdorf . .	Ortner Georg . .	1034	52	4663	29
	Wasserburg . .	Zillham . . .	Spiel, Josef . . .	450	48		
		Edling	Obermaier, Walburga	135	—	585	48
			Seite 14			32440	25

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	Weilheim . .	Oberhausen . .	Marx, Joh. Baptist .	400	—		
			Ertl, Georg . . .	1100	—		
		Weilheim . . .	Keller, Johann . .	767	28		
		Schöffau . . .	Schmitzler, Josef . .	2092	36		
		Weilheim . . .	Wörle, Peter . . .	7568	8		
		Aidling . . .	Schmidt, Michael. .	800	—		
		St. Johannisrain	Schmuck, Johann. .	780	—		
		Weilheim . . .	Müller, Magdalena .	37	4		
		Ammerhöfe . .	Hehle, Josef . . .	3150	—		
		Uffing	Oettl, Stefan . . .	1000	—		
			Buchwieser, Josef .	1780	—		
			k. Staatsärar . . .	2	12		
			Mayer, Josef . . .	900	—		
			Eberl, Jos. Anton .	1850	—		
			Ettenhofer, Andrä .	2000	—		
		Murnau . . .	Leiß, Anton . . .	1270	—		
			Gilg, Johann . . .	1600	—		
			Bichler, Albert . .	13	7		
			Kistler, Johann . .	15	31		
			Holzer, Katharina .	4	13		
			Kammerloher, Andrä	4	42		
		Pähl	Uzicker, Christian .	2000	—		
		Oberhausen . .	Bauer, Joh. u. Walter	554	—		
		Arnried . . .	Eichner, Johann . .	1000	—		
		Wessobrunn . .	Harrer, Thomas . .	300	—	30989	1
	Werdenfels . .	Oberammergau .	Graf, Michael . .	173	41		
		Unterammergau .	Huber, Martin . .	12	30		
		Garmisch . . .	Pischl, Johann . .	13	17	199	28
			Seite 15	.	.	31188	29

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern	Freising . . .	Freising . . .	Glas, Johann . . .	285	50		
			Haindl, Josef . . .	20	14		
			Brattler, Wilhelm .	4	40	310	44
	Ingolstadt . . .	Ingolstadt . .	Brand, Lorenz . . .	13	20		
			Ruhrseitz, Walburga	99	3		
			Wölfl, Wolfgang . .	1424	4		
			Brand, Franz . . .	3	52	1540	19
	München . . .	München . . .	Ostbahngesellschaft .	5710	25		
			Hänle, Leo	74	50		
			Knoll, Franz . . .	5568	—		
			Glätzl, Ignaz . . .	7991	38		
			Hetzner, Eduard . .	7675	—		
			Preitel, Georg . . .	99	45		
			Schmauß, Leonhardt	50	4		
			Mayer, Friedrich . .	1153	—		
			Krönauer, Johann .	122	36		
			Drähne, Wilhelm .	38	40	28483	58
			Seite 16	.	.	30335	1
			Hiezu Seite 15	.	.	31188	29
			" 14	.	.	32440	25
			" 13	.	.	15824	47
			" 12	.	.	33073	19
			" 11	.	.	34058	21
			" 10	.	.	34998	36
			" 9	.	.	46603	11
			" 8	.	.	10163	35
			" 7	.	.	71716	2
			" 6	.	.	.	.
			Seitenbetrag	.	.	340401	46

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	.	.	340401	46
			Hiezu Seite 5	.	.	28316	59
			" 4	.	.	22642	26
			" 3	.	.	54514	59
			" 2	.	.	.	.
			" 1	.	.	.	.
			Summa B	.	.	445876	10
			Dazu " A	.	.	30944	27
			Gesammtsumme	.	.	476820	37
Niederbayern.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**						
	Regen	Regen	Schönauer, Nicolaus	167	—		
			Gscheider, Michael .	78	—	245	—
			Summe A.	.	.	245	—
	B. Vom Jahre 18⁶⁷/₆₈.						
	Bogen	Degernbach . .	Hafner, Johann . .	185	24		
		Falkenfels . .	Probst, Johann . .	330	—		
			Hochbauer, Georg .	16	—		
		Bogenberg . .	Groll, Georg . . .	90	—		
			Niedermaier, Georg .	500	—	1121	24
	Deggendorf . .	Grafling . . .	Stettmaier, Peter .	132	54		
		Metten . . .	Heigl, Sebastian . .	224	30		
		Fischerdorf . .	Winderl, Gabriel .	654	14		
				1011	38		
			Seite 1	.	.	1121	24

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	1011	28		
	Deggendorf . .	Fischerdorf . .	Müller, Joh. Baptist	950	—		
			Obermaier, Xaver .	1130	5		
			Rothmeier, Michael .	1130	—		
			Rothmeier, Jakob .	986	15		
			Bauer, Josef . . .	8	54		
			Schmid, Franz . .	983	2		
			Wagner, Michael .	1555	48		
			Heller, Josef . . .	821	20		
			Leitl, Michael . .	12	2		
			Grundner, Johann .	7	17		
			Helmbrecht, Josef .	33	15		
			Schmid, Sebastian .	4	5		
		Metten . . .	Hecker, Johann . .	1789	30		
			Kandler, Georg . .	20	7		
			Staudinger, Michael	4	2		
			Spranger, Georg .	2	16		
			Friedl, Johann . .	6	31		
			Kufer, Johann . .	2	—		
			Mader, Maria . .	10	—		
		Deggendorf . .	Platiel, Josef . . .	8423	6		
			Karl, Josef . . .	3067	19		
			Kirchenstiftung . .	40	10		
			Grafenwallner, Georg	20	27		
			Frommel, Engelbrecht	38	5		
			Steininger, Ludwig .	9	48		
			Schweighofer, Math.	150	—		
			Murauer, Johann .	2331	54		
			Seite 2	24548	56		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	24548	56		
	Deggendorf . .	Deggendorf . .	Leeb, Franz Xaver .	4802	53		
			Friedl, Michael . .	2112	17		
			Schindlbeck, Johann	2567	38		
			Maierhofer, Anton .	120	21		
			Ritzler, Franziska .	222	36		
			Walkertseder, Josef .	13	10		
			Graf, Theres . . .	43	44		
			Schweighofer, Math.	1924	16		
		Otzing	Ramsauer, Peter .	1841	21		
			Apfelbeck, Mathias .	15	3		
		Rottersdorf . .	Geislinger, Georg .	4018	57		
			Sagstetter, Jakob .	250	—	42481	12
	Dingolfing . .	Manning . . .	Lehner, Josef . . .	336	16		
		Gottfrieding . .	Hiergeist, Johann .	670	—		
			Vilsmaier, Mathias	684	20		
			Kirchenstiftung . .	2	—		
		Dingolfing . .	Huber, Josef . . .	150	—		
			Bubeneder, Sebastian	150	—		
			Schmid, Leonhard .	700	—		
			Roglmeier, Josef . .	400	—		
			Reiter, Theres . .	5	20		
			Aufleger, Johann .	6	6		
		Gottfrieding . .	Pfarrgebäude . . .	7521	30		
			Haselbeck, Johann .	3100	—		
		Puchhaus.n . .	Fischer, Michael . .	2000	—		
			Baumann, Mathias	1080	—		
				16805	32		
			Seite 3	.	.	42481	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	16805	32		
	Dingolfing . .	Puchhausen . .	Lorenz, Mathias . .	800	—		
			Heinrich, Maria . .	500	—		
			Kirchenstiftung . .	77	28		
			Gemeinde	10	30		
		Lengthal . . .	Strobl, Sebastian .	450	—		
		Tunzenberg . .	Landes, Michael . .	120	—		
			Kerscher, Mathias .	7150	—		
			Auer, Leonhard . .	1420	—		
						27333	30
	Eggenfelden . .	Martinskirchen .	Artmann, Christof .	600	—		
		Fünfleiten . .	Straßer, Franz . .	2300	—		
		Rogglfing . .	Huber, Mathias . .	550	—		
		Ruppertskirchen	Salzberger, Josef .	2200	—		
			Frank, Peter . . .	1100	—		
			Mangertseder . . .	469	48		
		Langgraben . .	Eisenreich, Josef . .	650	—		
						7869	48
	Grafenau . .	Schönanger . .	Halser, Erasmus .	600	—		
		Neudorf . . .	Lendner, Jakob . .	1000	—		
		Ranfels . . .	Gsödl, Mathias . .	570	—		
		Saldenburg . .	Pomais, Andrä . .	300	—		
			Reichenberger, Franz	490	—		
			Peringer, Mathias .	742	18		
			Zitzlsberger, Georg .	600	—		
			Willinger, Johann .	13	25		
		Schößweg . . .	Hattenberger, Ludwig	21	52		
				4337	35		
			Seite 4	.	.	35203	18

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	4337	35		
	Grafenau . .	Saldenburg . .	Weber, Ignatz . . .	645	—		
			Dippel, Anton . .	20	6		
						5002	41
	Griebach . . .	Hubreith . . .	Aigner, Ulrich . . .	2061	40		
		Aign	Hechfellner, Jakob .	1190	—		
		Schmidham . .	Stöckl, Andrä . . .	740	—		
			Mühlbauer, Georg .	14	58		
			Hasenberger, Andrä .	1290	—		
		Mittich . . .	Hartl, Georg . . .	696	28		
		Pocking . . .	Stocker, Michael . .	19	—		
			Flüher, Magdalena .	65	28		
			Karpfhammer, Jakob	900	—		
			Maier, Franz . . .	560	—		
			Moser, Johann . .	1400	—		
			Nebetter, Johann . .	470	—		
			Schmoigl, Georg . .	980	—		
			Waldemar, Philipp .	969	30		
			Wendl, Josef . . .	1450	—		
			Baumgartner, Andrä	740	—		
						13547	4
	Kehlheim . . .	Helchenbach . .	Zirngibl, Michael .	723	5		
		Staudach . . .	Loibl, Josef . . .	100	—		
		Sandharlanden .	Fritz, Josef . . .	1500	—		
		Siegenburg . .	Loibl, Josef . . .	609	3		
		Niederrumelsdorf	Heinz, Andrä . . .	1800	—		
		Neukelheim . .	Panzer, Lorenz . .	873	—		
				5605	8		
			Seite 5	.	.	18549	45

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	5605	8		
	Kehlheim	Waldorf	Röhrl, Alois	22	48		
		Laaberberg	Schöfthaler, Johann	50	—		
						5677	56
	Kötzing	Gehstorf	Mühlbauer, Michael	210	—		
		Blaibach	Auzinger, Josef	1854	6		
		Arndorf	Kuchler, Johann	200	—		
						2264	6
	Landau	Kammern	Reiter, Theres	870	—		
		Mettenhausen	Dietzinger, Josef	2100	—		
			Bauer, Josef	1200	—		
			Kirchenstiftung	522	48		
		Waibling	Kelnberger, Anton	2170	—		
		Landau	Wimmer, Rupert	181	30		
		Frammering	Stadler, Georg	400	—		
		Pilsting	Gschwendtner, Peter	60	—		
			Steimer, Georg	100	—		
						7604	18
	Landshut	Weng	Hirtl, Josef	26	20		
		Buch a./Erlbach	Gradwohl, Silvester	990	—		
		Furth	Wernthaler, Max	38	—		
		Weihenstephan	Pfaffenzeller, Anton	1900	—		
		Veitsbuch	Kirchenstiftung	37	30		
		Wörth	Heinrich, Josef	1000	—		
		Weng	Huber, Mathias	250	—		
		Weihenstephan	Weinzierl, Andrä	7630	—		
		Altdorf	Breitenreiner, Georg	200	—		
				.	.	12071	50
			Seite 6	.	.	27618	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Mallersdorf . .	Buchhausen . .	Pichlmeier, Josef . .	2670	—		
		Mallersdorf . .	Schwarzmüller, Anton	4670	—		
			Gresbeck, Benedict .	244	—		
			Reichl, Georg . . .	11	14		
		Penk	Stadler, Andrä . .	1850	—		
		Greißing . . .	Schwarz, Johann . .	510	—		
		Laberweinting .	Ram, Josef	3330	—		
		Hainsbach . .	Kammermeier, Thomas	5900	—		
		Oberlindhart. .	Lermer, Josef . . .	1310	—		
			Kiermaier, Georg. .	400	—		
		Sallach . . .	Heitzer, Xaver . . .	2237	38		
			Ertl, Josef	8	1		
		Gerabach . . .	Dünzl, Georg . . .	900	—		
		Schierling . .	Holzer, Simon . .	820	—		
		Mallersdorf . .	kgl. Aerar	109	14		
						24970	7
	Passau . . .	Donauwetzdorf .	Weiß, Mathias . .	420	26		
		Aichn v./W. . .	Luftl, Martin . . .	50	—		
		Neuhaus . . .	Plettl, Josef . . .	16	—		
			Anetsberger, Johann	500	—		
			Wagmann, Johann .	590	—		
			Weindl, Carl . . .	950	—		
			Hofmann, Franz . .	121	12		
		Salzweg . . .	Raster, Caspar . .	990	—		
		Neuburg . . .	Heinze, Theres . .	1000	—		
		Witzmannsberg .	Hatzelsberger, Georg.	777	26		
		St. Nicola . .	Marx, Anton . . .	15	6		
				5430	10		
			Seite 7	.	.	24970	7

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	5430	10		
	Passau . . .	Neukirchen a./S.	Baumgartner, Elise .	100	—		
		Aichn v./W. . .	Stadler, Michael . .	303	22		
		Altenmarkt . .	Karlstetter, Josef . .	575	44		
		Grubweg . . .	Knodn, Johann . .	1164	11		
		Tiefenbach . .	Levi, Maier . . .	750	—		
		Fürstenzell . .	Güßl, Johann Bapt.	3446	1		
						11769	28
	Pfarrkirchen . .	Lengsham . . .	Harlander, Josef . .	33	—		
		Postmünster . .	Mallinger, Wolfgang	13	12		
		Neukirchen . .	Hofbauer, Johann .	1000	—		
		Julbach . . .	Jetzelsberger, Andrä .	701	42		
		Wittibreuth . .	Stallner, Michael .	300	—		
		Lengsham . . .	Weißenberger, Peter .	900	—		
						2947	54
	Regen	Bischofsmais .	Koller, Michael . .	564	24		
		Eggenried . .	Pfeffer, Peter . . .	3833	5		
			Blau, Josef	2	48		
			Weinzierl, Josef . .	24	45		
			Schamberger . . .	25	12		
			Köppl, Michael . .	5	41		
		Oberneumais .	Pledl, Franz . . .	500	—		
		Ellerbach . . .	Nickl, Andrä . . .	100	—		
			Ertl, Johann . . .	150	—		
			Pfeffer, Franz . . .	120	—		
			Stangl, Johann . .	53	—		
			Käser, Josef . . .	15	49		
				5394	44		
			Seite 8	.	.	14717	22

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	5394	44		
	Regen	Ellerbach . . .	Perl, Johann . . .	2	1		
		Bischofsmais .	Pledl, Josef . . .	1000	—		
						6396	45
	Rottenburg . .	Offeltshausen .	Schwaiger, Anton .	800	—		
		Pattendorf . .	Huber, Josef . . .	551	—		
		Adlhausen . .	Greppmaier, Lorenz .	1000	—		
		Niederhornbach .	Frankl, Franz . .	8300	—		
		Oberotterbach .	Biberger, Andrä . .	1630	21		
		Kläham . . .	Wittmann	500	—		
		Larsbach . . .	Kuser, Georg . . .	1360	—		
		Haslach . . .	Hiereuimus, Georg .	1711	6		
		Mainburg . .	Pieringer, Josef . .	155	1		
		Oberergoldsbach	Mieslinger, Josef .	5958	53		
			Beck, Jakob . . .	6340	16		
			Rockinger, Mathias .	1809	43		
			Wimmer, Martin .	2023	30		
			Bayer, Thomas . .	1400	—		
			Maier, Josef . . .	2700	—		
			Löb, Josef	66	24		
			Kirchenstiftung . .	8	15		
		Pattendorf . .	Spengler, Georg . .	680	—		
		Kirchberg . . .	Kammermaier, Josef	3000	—		
		Oberlauterbach .	Plattner, Paul . .	1800	—		
			Kindsmüller, Maria	1048	58		
		Niederhatzkofen .	Welzhofer, Josef . .	34	34		
		Langquaid . .	Fischl, Josef . . .	520	35		
				43398	36		
			Seite 9	.	.	6396	45

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	43398	36		
	Rottenburg . .	Andermannsdorf	Donhauser, Mathias	22	36		
			Luginger, Mathias .	400	—		
			Völkl, Adam . . .	1100	—		
			Artinger, Josef . .	811	40		
			Weger, Johann . .	605	37		
			Schindlbeck, Lorenz .	1000	—		
			Ecker, Alois . . .	400	—		
		Lindkirchen . .	Sedlmaier, Andrä .	8400	—		
			Wagner, Sebastian .	2500	—		
		Hofendorf. . .	Huger, Michael . .	800	—		
			Daffner, Georg . .	3000	—		
						62438	29
	Straubing . .	Geltolfing . .	Geißl, Josef . . .	1480	—		
		Eschlbach . . .	Enghofer, Johann .	690	—		
		Niederschneiding	Limbrunner, Josef .	7082	—		
			Weber, Leonhard .	1150	—		
			Rabl, Josef . . .	8233	40		
		Kößnach . . .	Waas, Alois . . .	2900	—		
			Knott, Michael . .	11	—		
		Niedermotzing .	Stadler, Peter . .	1650	—		
		Salching . . .	Maier, Wolfgang .	1260	—		
		Schwimbach . .	Reitmaier, Jakob .	600	—		
		Aholfing . . .	Endres, Josef . . .	690	—		
		Niederschneiding	Gemeinde	680	—		
						26426	40
	Viechtach . . .	Blaffersberg . .	Heimerl, Georg . .	200	—		
			Fischl, Xaver . . .	100	—		
			Seite 10	300	—	88865	9

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	300	—		
	Viechtach . . .	Blassersberg . .	Kraus, Alois . . .	300	—		
		Zachenberg . .	Irlmaier, Johann .	305	9		
		Gotteszell . .	Billmeier, Josef . .	50	—		
			Muggenthaler, Gottl.	200	—		
		Teisbach	Laub, Josef . . .	200	—		
			Laub, Lorenz . . .	100	—		
			Ernst, Josef . . .	500	—		
			Stern, Johann . .	5000	—		
			Siegl, Josef . . .	300	—		
						7255	9
	Vilsbiburg . .	Gerzen . . .	Herrnreiter, Gregor .	150	—		
			Gleiswinkler, Leonh.	600	—		
			Kirmeier, Lorenz . .	400	—		
			Englberger, Lorenz .	97	3		
		Frauensattling .	Brandmeier, Kathar.	1500	—		
		Neufrauenhofen .	Hübloher, Joseph .	2500	—		
						5247	3
	Vilshofen . . .	Forsthart . . .	Winklbauer Theres .	228	50		
		Alkofen . . .	Fölker, Josef . . .	470	—		
		Aholming . . .	Sailer, Johann . .	260	52		
		Forsthart . . .	Schleipfer, Maria .	1350	—		
		Neutiefenweg .	Köppel, Paul . . .	400	—		
		Künzing . . .	Bauer, Franz . . .	5512	54		
			Moser, Johann . .	1448	8		
			Külbl, Johann . .	3090	—		
			Dorfmeister, Josef .	1570	—		
				14330	44		
			Seite 11	.	.	12502	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	14330	44		
	Vilshofen . . .	Aholming . . .	Gögl, Michael . .	1360	—		
			Pritzl, Josef . . .	1050	—		
		Alkofen . . .	Dullinger, Xaver . .	623	—		
		Wallersing . .	Huber, Josef . . .	900	—		
			Wallner, Josef . .	400	—		
		Hilgartsberg . .	Kapfhammer, Franz .	81	—		
		Iglbach . . .	Weinzierl, Josef . .	3539	26		
						22284	10
	Wegscheid . . .	Wegscheid . . .	Rutzendorfer, Michael	85	26		
			Simet, Josef . . .	2639	3		
			Pongratz, Leonhard .	742	45		
			Marktgemeinde . .	132	28		
			Wimmer, Kaspar ,	38	48		
			Maierhofer, Maria .	67	—		
		Hauzenberg . .	Kirchenstiftung . .	377	44		
			Bara, August . . .	16	50		
						4100	4
	Wolfstein . . .	Klafterstraß . .	Kaspar, Jakob . .	1785	37		
		Röhrnbach . .	Freund, Josef . . .	600	—		
		Ort	Fuchs, Juliana . .	600	—		
			Kerschbauer, Josef .	1530	—		
			Pauli, Josef . . .	600	—		
			Fuchs, Georg . . .	1156	2		
		Ggenget . . .	Osterfeld, Maria . .	399	23		
		Kreuzberg . .	Nußhart	300	—		
				.	.	6971	2
			Seite 12	.	.	33355	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.	Passau . . .	Passau . . .	Scharsinger, Georg .	20	—		
			Schabl, Joseph . .	1777	45		
			Huber, Joseph . .	1250	4		
			Sedlmaier, Klement .	42	—		
						3089	49
	Straubing . .	Straubing . .	Feigl, Mathias . .	.	.	450	—
			Seite 13	.	.	3539	49
			Hiezu Seite 12	.	.	33355	16
			" 11	.	.	12502	12
			" 10	.	.	88865	9
			" 9	.	.	6396	45
			" 8	.	.	14717	22
			" 7	.	.	24970	7
			" 6	.	.	27618	10
			" 5	.	.	18549	45
			" 4	.	.	35203	18
			" 3	.	.	42481	12
			" 2	.	.	—	—
			" 1	.	.	1121	24
			Summa B	.	.	309320	29
			dazu Summa A	.	.	245	—
			Gesammt-Summa	.	.	309565	29

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.
Oberpfalz u. Regensburg.	Tirschenreuth .	Waldsassen . .	Schmid, Anton . .	3120	—	3120	—
			Summa A	.	.	3120	—

B. Vom Jahre 18$^{67}/_{68}$.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.
Oberpfalz u. Regensburg.	Amberg . . .	Adlholz . . .	Windisch, Johann .	1460	—		
			Seite 1	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	1460	—		
	Amberg . . .	Adlholz	Gredler, Bartel . .	1280	—		
			Stubenvoll, Georg .	1260	—		
			Winter, Sebastian .	840	—		
			Huning, Sebastian .	22	47		
		Arzhäusl . . .	Triebeck, Johann . .	600	—		
		Fenkenhof . . .	Hertl, Christoph . .	1980	—		
		Heroldsmühle .	Prechtl, Thomas . .	2200	—		
			Gemeinde	72	—		
		Hirschau . . .	Nißl, Joseph . . .	7	—		
			Schreiner, Thomas .	5	15		
		Lintach . . .	Lochner, Frhr. von .	49	—		
		Mimbach . . .	Hubmann, Georg . .	900	—		
			Dotzler, Peter . . .	847	20		
		Thansüß . . .	Luber, Andreas . .	600	—		
			Müller, Johann . .	1730	—		
			Träger, Johann . .	1640	—		
			Lobenhofer, Johann .	1050	—		
			Kummer, Johann .	950	—		
						17493	22
	Burglengenfeld .	Imstetten . . .	Dirrmaier, Georg .	1000	—		
			Dirrmaier, Johann .	1000	—		
		Irlach	Hirsch, Josef von .	4032	12		
		Karolinenhütte .	Wagner, Karl . . .	6999	39		
		Meßnerskreuth .	Schäffler, Georg . .	518	—		
		Teublitz . . .	Rester, Adam . . .	200	—		
		Teublitz . . .	Moritz, Josef . . .	500	—		
				14249	51		
			Seite 2			17493	22

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	14249	51		
	Burglengenfeld .	Teublitz	Hummel, Josef . .	687	35		
			Weilhammer, Johann	840	—		
			Glätzl, Josef . . .	890	—		
		Zielheim . . .	Metz, Josef . . .	250	—		
						16917	26
	Cham	Kothmeisling .	Fischer, Andreas . .	700	—		
			Mühlbauer, Josef .	500	—		
			Staudtner, Josef . .	800	—		
			Gemeinde	240	—		
		Sattelpeilstein .	Schauer, Otto . . .	6560	—		
			Schäffner, Michael .	12	30		
			Kandlbinder, Christ. .	200	—		
			Schmid, Josef . . .	30	—		
						9042	30
	Eschenbach . .	Auerbach . . .	Friedrich, Michael .	23	21		
			Friedrich, Adam . .	400	—		
			Müller, Georg . .	830	—		
			Schiener, Michael, .	790	—		
			Wallner, Josef, . .	1120	—		
			Schwemmer, Johann	960	—		
			Merkl, Josef . . .	38	53		
			Zitzmann, Johann .	300	—		
			Besenmüller, Johann	480	—		
			Mayer, Friedrich . .	16	6		
			Fuchs, Friedrich . .	8	51		
			Metz, Alois . . .	3	48		
				4970	59		
			Seite 3	.	.	25959	56

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	4970	59		
	Eschenbach . .	Auerbach . . .	Schwemmer, Georg .	26	15		
			Forster, Ignatz . .	720	—		
			Weber, Johann . .	1640	—		
			Merkl, Georg . . .	900	—		
			Wiesend, Thomas .	700	—		
			Burger, Georg . .	790	—		
			Gradl, Josef . . .	660	—		
			Neukam, Franz . .	600	—		
			Schwemmer, Sebast.	800	—		
			Metz, Josef . . .	1000	—		
			Kraus, Johann . .	1250	—		
			Cond, Johann . . .	1330	—		
			Lehner, Josef . . .	22	13		
			Stadtgemeinde . . .	14788	—		
			Lang, Gottfried . .	570	—		
			Dörfler, Joseph . .	680	—		
			Schwemmer, Friedrich	680	—		
			Hofmann, Wilhelm .	1130	—		
			Heberl, Adam . . .	460	—		
			Gradl, Josef . . .	930	—		
			Kirchenstiftung . .	1220	50		
			Scheibler, Cyriakus und Vogel . . .	1000	—		
			Wegner, Michl und Blaß	970	—		
			Hummer, Georg und Beck	1000	—		
			Popp, Johann . .	1200	—		
			Krembs, Johann . .	900	—		
				40938	17		
			Seite 4	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	40938	17		
	Eschenbach . .	Auerbach . . .	Söllner, Georg . .	600	—		
			Deinzer, Georg . .	410	—		
			Communbräuhaus. .	6230	—		
			Felser, Georg . . .	680	—		
			Schöner, Ferdinand .	1270	—		
			Rupprecht, Friedrich	720	—		
			Schuller, Peter . .	700	—		
			Schmucker, Georg .	1060	—		
			Kiener, Joh. u. Bauer	1110	—		
			Raab, Michael . .	640	—		
			Geist, Gg. und Forster	960	—		
			Beermüller, Stephan	580	—		
			Kraus, Johann . .	580	—		
			Merkl Elise et Cons.	760	—		
			Frösch, Anton . .	600	—		
			Braun, Leonhard .	500	—		
			Neumüller, Franz .	7	33		
			Weiß, Martin . .	320	42		
			Hofmann, Friedrich .	2590	—		
			Haberberger, Johann	1820	—		
			Neumüller, Josef .	1900	—		
			Gruner, Kaspar . .	1910	—		
			Ibscher, Max . . .	3580	—		
			Fellner, Johann . .	2330	—		
			Neumüller, Leonhard	1710	—		
			Rundscherer, Georg .	2310	—		
			Neumüller Karl . .	4390	—		
				81206	32		
			Seite 5				

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	81206	32		
	Eschenbach . .	Auerbach . . .	Neumüller, Kaspar .	2630	—		
			Schmid, Josef . .	480	—		
			Deinzer, Georg . .	500	—		
			Faber, Franz . . .	950	—		
			Lehrmaier, Josef . .	780	—		
			Eckert, Gregor . .	960	—		
			Metz, Balthasar . .	1560	—		
			Schirrmann, Martin	3090	—		
			Bösel, Wolfgang . .	1370	—		
			Merkl Josef, . . .	1640	—		
			Löw, Margaretha .	2010	—		
			Fuchs, Josef . . .	2500	—		
			Sieber, Peter . . .	1300	—		
			Mayer, Friedrich .	410	—		
			Fick, Leonhard . .	1350	—		
			Heberl, Georg . .	400	—		
			Weidenbauer, Johann	560	—		
			Umgießer, Wolfgang und Eller . . .	990	—		
			Hofmann, Barbara .	950	—		
			Hofmann, Johann und Hertl	910	—		
			Berkenreuther, Mich.	130	—		
			Hauler, Friedrich und Wolf	870	—		
			Nuß, Gg. und Schatz	960	—		
			Kroher, Georg . .	600	—		
			Weiß, Martin . .	114	16		
			Schiller, Georg . .	600	—		
				109820	48		
			Seite 6	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	109820	48		
	Eschenbach . .	Auerbach . . .	Neubig, Adam . .	700	—		
			Friedl, Johann . .	1740	—		
			Horst, Wolfgang . .	1340	—		
			Sebelmaier, Michael	2680	—		
			Schmid, Kaspar . .	500	—		
			Friedl, Michael . .	1000	—		
			Schneider, Josef . .	800	—		
			Boulon, Anton . .	1100	—		
			Kreuzer, Josef . .	810	—		
			Hirn, Josef . . .	500	—		
			Wolf, Josef . . .	450	—		
			Heidenreich, Barth. .	11	32		
			Schleicher, Johann .	4	27		
			Schmid, Konrad . .	2	58		
			Eller, Johann . .	3	27		
			Schwemmer, Joseph .	13	59		
			Schirrmann, Michael	2440	—		
			Dürring, Johann .	1580	—		
			Stahl, Johann . .	720	—		
			Bräundl, Johann .	1150	—		
			Leißner, Josef und Müller	600	—		
			Kipfer, Josef . . .	300	—		
			Gradl, Alois . . .	800	—		
			Friedl, Gg. und Lehner	1170	—		
			Götz, Sebastian . .	700	—		
			Trenz, Georg . . .	730	—		
				131667	11		
			Seite 7	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	131667	11		
	Eschenbach . .	Auerbach . . .	Reindl, Baptist . .	750	—		
			Neumüller, Johann .	550	—		
			Wiesent, Thomas et Cons.	550	—		
			Umgießer, Wolfgang et Cons. . . .	320	—		
			Friedrich, Adam und Genossen . . .	400	—		
			Neumüller, Leonhard und Löw . . .	400	—		
			Lehner, Jos. und Fick	300	—		
			Fick, Leonhard und Schneider . . .	300	—		
			Ecker, Kasp. u. Kraus	300	—		
			Wiesent, Gg. u. Gen.	200	—		
			Grüner, Kasp. u. Gen.	900	—		
			Hofmann, Wilhelm u. Gen.	400	—		
			Haberberger, Josef u. Gen.	350	—		
			Neumüller, Gabriel u. Gen.	500	—		
			Forster, Ign. u. Gen.	400	—		
			Modauer, Balth. u. Schmid	400	—		
			Grüner, Gg. u. Gen.	32	—		
			Sedelmayr, Michael	480	—		
			Mayr, Michael . .	250	—		
			Schwemmer, Josef .	600	—		
			Kohl, Georg . . .	200	—		
			kgl. Staats-Aerar .	5	30		
		Eschenbach . .	Brunnhuber, August	3647	25		
			Wolfrum, Michael .	406	53		
			kgl. Staats-Aerar .	1907	21		
			Kramel, Josef . .	3620	—		
				149836	20		
			Seite 8	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	149836	20		
	Eschenbach . .	Eschenbach . .	Rupprecht, Josef . .	3850	—		
			Edelbacher, Nepomuck	1600	—		
			Reiß, Max	2050	—		
			Schedel, Anna . .	1500	—		
			Parth, August . . .	3390	—		
			Schmid, Adam . .	3570	—		
			Ott, Josef	1500	—		
			Praun, Franz . . .	2690	—		
			Frohnhöfer, Wolfg. .	1880	—		
			Reiß, Jakob . . .	3880	—		
			Höller, Johann . .	1830	—		
			Rohrer, Lorenz . .	800	—		
			Hiebner, Adam . .	960	—		
			Bär, Johann . . .	2800	—		
			Speil, Michael . .	1200	—		
			Wölfinger, Johann .	1420	—		
			Weidner, Josef . .	1680	—		
			Koller, Georg . .	1900	—		
			Fichtl, Konrad . .	1490	—		
			Oberndorfer, Ignaz .	550	—		
			Fichtl, Johann . .	1000	—		
			Luber, Johann . .	1110	—		
			Schramel, Christian .	1000	—		
			Wedel, Ignaz . . .	1000	—		
			Höller, Josef . . .	2540	—		
			Diepold, Joseph . .	880	—		
				197906	20		
			Seite 9	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	197906	20		
	Eschenbach . .	Eschenbach . .	Bailer, Max . . .	2020	—		
			Schmid, Lorenz . .	30	—		
			Schramel, Johann .	1100	—		
			Koller, Johann . .	900	—		
			Steiner, Johann .	700	—		
			Hammer, Georg . .	1000	—		
			Zettelmaier, Johann	1840	—		
			Schulthes, Johann .	1000	—		
			Bailer, Johann . .	800	—		
			Rohrer, Georg . .	1000	—		
			Rohrer, Johann . .	800	—		
			Burkhard, Josef . .	1500	—		
			Kirmaier, Johann .	1200	—		
			Höller, Josef . . .	1000	—		
			Löw, Georg . . .	2000	—		
			Koller, Lorenz . .	1650	—		
			Stadtgemeinde . .	84	34		
			Schmid, August . .	2640	—		
			Aign, Bärtholomä .	2470	—		
			Lohmüller, Johann .	2390	—		
			Reindl, Josef . . .	2690	—		
			Reis, Theres . . .	2380	—		
			Kopp, Michael . .	2290	—		
			Rupprecht, Johann .	1990	—		
			Barth, Leopold . .	3710	—		
			Lederer, Margareth .	800	—		
				237890	54		
			Seite 10	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	237890	54		
	Eschenbach . .	Eschenbach . .	Ziegler, Josef . . .	900	—		
			Thurn, Michael . .	9	29		
			Reiß, Georg . . .	2	46		
			Rohrer, Jakob . .	5	29		
			Kirmaier, Friedrich .	3	15		
			Thurn, Heinrich . .	450	—		
			Löw, Georg . . .	1990	—		
			Burger, Josef . . .	2690	—		
			Neuser, Josef . . .	1390	—		
			Danzer, Anton . .	1840	—		
			Sperl, Georg . . .	1990	—		
			Ott, Johann . . .	1800	—		
			Höllerl, Josef . . .	1990	—		
			Aign, Josef . . .	1857	26		
			Schmid, Therese . .	19	18		
			Höller, Karl . . .	19	9		
			Reiß, Michael . .	—	27		
			Ott, Karl	1	26		
			Schreglmann, Josef .	14	48		
			Vogel, Johann . .	8	48		
			Schmid, Therese . .	1940	—		
			Neustädter, Michael .	3850	—		
			Höller, Karl . . .	1760	—		
			Thoma, Wolfgang .	1890	—		
			Scherm, Wolfgang .	1700	—		
			Schiener, Lorenz . .	1190	—		
			Seite 11	267203	15	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	267203	15		
	Eschenbach . .	Eschenbach . .	Hölzl, Christoph . .	65	54		
			kgl. Staatsärar . .	598	48		
		Grafenwöhr . .	Renner, Wolfgang .	11	—		
			Neidl, Adam . . .	557	20		
			Rodler, Kaspar . .	720	—		
			Keck, Vitus . . .	920	—		
			Pappenberger, Wolfg.	450	—		
			Buchfelder, Johann .	390	—		
			Mock, Anton . . .	580	—		
			Meiler, Michael . .	510	—		
			Meiler, Michael und Gimpel	160	—		
			Gimpel, Josef . .	510	—		
			Loderer, Magdalena .	530	—		
			Platzer, Johann . .	500	—		
			Schmalz, Michael .	1050	—		
			Mock, Georg . . .	690	—		
			Mayer, Gregor . .	800	—		
			Buchfelder, Anna .	180	—		
			Wohlgut, Josef . .	4	23		
			Dorsch, Johann . .	77	42		
			Oberndorfer, Adam .	99	31		
			Hofmann, Johann .	17	5		
			Renner, Johann . .	11	47		
			Mayer, Martin . .	18	—		
		Hörmannsdorf .	Müller, Balthasar .	1200	—		
		Metzendorf . .	Redwitz, Frhr. von .	9	27		
				277864	12		
			Seite 12	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	277864	12		
	Eschenbach . .	Neuhaus . . .	Winkler, Franz . .	99	58		
		Pappenberg . .	Kirchenstiftung . .	42	15		
		Pressath . . .	Schwindl, Georg .	491	23		
			Oberndorfer, Leonhard	26	25		
		Schlammersdorf .	Pfarrwiddum . . .	1874	42		
			Pfarrkirchenstiftung .	15	9		
		Thomasreuth .	Schärtle, Michael .	400	—		
						280814	4
	Hemau . . .	Beratzhausen . .	Bayerlein, Josef . .	1508	22		
			Eichenscher, Georg .	13	7		
		Eggmühle . . .	Riggl, Georg . . .	9620	—		
		Hemau . . .	Maier, Lorenz . .	900	—		
		Mendorf . . .	Weber, Walburga .	104	28		
			Falter, Josef . . .	200	—		
			Sämaier, Joseph .	200	—		
			Kirchenstiftung . .	20	28		
		Painten . . .	Schmid, Nikolaus .	650	—		
			Widder, Magdalena .	3	24		
		Schwabstetten .	Zieglmaier, Josef .	500	—		
						13719	49
	Kemnath . . .	Ahornberg . .	Pirner, Johann . .	1046	2		
		Altenstadt . .	Etterer, Johann . .	500	—		
		Arnoldsreuth .	Ernstberger, Johann	2373	—		
		Ebnath . . .	Daubenmerkl, Marg.	600	—		
		Erbendorf . .	Stadtgemeinde . .	643	44		
		Fuhrmannsreuth	Hofmann, Johann .	7	54		
				5170	40		
			Seite 13	.	.	294533	53

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	5170	40		
	Kemnath . . .	Fuhrmannsreuth	Busch, Georg . . .	210	—		
			Kößler, Simon . .	995	31		
			Ponath, Baptist . .	2	38		
		Kötzersdorf . .	Reger, Johann . .	1374	32		
		Napfberg . . .	Heindl, Johann . .	7	21		
		Premenreuth .	Näger, Barbara . .	1580	—		
			Wurzer, Josef . .	790	—		
			Korb, Josef . . .	490	—		
			Tretter, Wilhelm .	69	7		
			Jäger, Josef . . .	9	33		
		Sigritz . . .	Künsberg, Frhr. v. .	4095	36		
			Banrucker, Johann .	16	19		
		Stiegelmühle .	Bäumel, Niklas . .	1002	17		
		Weha	Hösel, Josef . . .	1560	—		
			Zeitler Johann . .	1570	—		
			Zerenner, Vincenz .	425	31		
			Hösel, Johann . .	9	8		
						19378	13
	Nabburg . . .	Bernhardswald .	Blödt, Josef . . .	270	—		
		Fuchsendorf . .	Kienner, Leonhard .	2680	—		
			Baumer, Josef . .	2400	—		
			Eckert, Johann sen.	2000	—		
			Holzgärtner, Lorenz .	960	—		
			Zimmermann, Seb. .	1080	—		
			Eckert, Johann jun.	2200	—		
			Birner, Thomas . .	27	—		
				11617	12		
			Seite 14	.	.	19378	13

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	11617	12		
	Nabburg . . .	Fuchsendorf . .	Gemeinde	20	17		
		Murghof . . .	Schön, Blasius . .	532	48		
		Schwarzenfeld .	Kallmünzer, Wolfg. .	90	—		
		Unterköblitz . .	Appel, Joseph . .	1490	—		
		Weiding . . .	Zitzler, Josef . . .	150	51	13901	8
	Neumarkt . . .	Allersberg . .	Bachmaier, Johann .	270	—		
			Nehringer, Johann .	4	19		
		Berngau . . .	Pröbster, Johann .	870	—		
			Fiehl, Michael . .	1430	—		
			Schmalzl, Johann .	880	—		
			Urban, Josef . . .	580	—		
			Distler, Johann . .	1830	—		
			Maier, Mathias . .	970	—		
		Bischofsholz . .	Bacherle, Anton . .	740	—		
			Grumler, Georg . .	770	—		
			Schleicher, Alois .	4	25		
		Hilpoltstein . .	Erlbacher, Johann .	468	18		
			Weisbeck, Leonhard .	1000	—		
			Kammerer, Jakob .	20	40		
			Gerngroß, Johann .	13	25		
		Hofen	Kirchenstiftung . .	19	12		
		Möring . . .	Heinloth, Josef . .	530	—		
		Oberndorf . .	Seitz, Georg . . .	700	—		
		Paulusmühle .	Gruber, Johann .	47	23		
		Pyrbaum . . .	Graßer, Konrad . .	316	40		
		Rohr	Walter, Georg . .	820	—	12284	22
			Seite 15	.	.	26185	30

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg	Neunburg v./W.	Fuhrn . . .	Wittmann, Adam .	600	—		
			Mayer, Georg . .	16	40		
		Oedhof . . .	Ertl, Wolfgang . .	900	—		
		Pirkhof . . .	Hartung, Lorenz . .	400	—		
			Sorgenfrei, Georg .	550	—		
		Raggau . . .	Hauser, Michael . .	1119	16		
		Rauberweiherhaus	Ostbahngesellschaft .	132	—		
		Schiebenberg .	Bauer, Johann . .	1770	—		
		Teunz . . .	Gillitzer, Andrä . .	1001	32		
			Kehrer, Georg . .	1530	—		
			Scheuerer, Wolfgang	2170	—		
			Hochwarth, Johann .	1200	—		
			Biesl, Johann . .	950	—		
			Graf, Andrä . . .	1250	—		
			Maßinger, Sebastian	4780	—		
			Elsner, Adam . .	1150	—		
			Löw, Georg . . .	700	—		
			Schwarz, Michael .	48	—		
			Schießl, Jakob . .	9	54		
		Thanstein . .	Eiber, Michael . .	400	—		
			Schuhgraf, Ignaz .	35	—		
			Schmid, Josef . . .	9	36		
		Wildeppenried .	Gräbner, Georg . .	1200	—		
			Zirngibl, Paulus .	800	—		
						22721	58
	Neustadt a./Wn.	Floß	Kirchenstiftung . .	14	15		
			Lindner, Georg . .	1530	—		
				1544	15		
			Seite 16	.	.	22721	58

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	1544	15		
	Neustadt a. Wn.	Floß	Aichinger, Johann .	1	38		
			Bäumler, Georg . .	7	47		
		Kaltenbrunn .	Poß, Johann . . .	500	—		
			Bayer, Josef . . .	2	30		
			Tafelmayer, Johann	184	23		
			Harrer, Benedikt . .	10	24		
			Kraus, Ludwig . .	196	13		
		Mitteldorf . .	Gleisner, Franz Jos.	2478	—		
			Bäumel, Johann . .	9	3		
		Windischeschenbach . . .	Schrembs, Martin .	860	—		
		Wurz	Mois, Johann . .	2980	—		
			Eckstein, Josef . .	1430	—		
			Schedel, Heinrich .	1340	—		
			Lang, Josef . . .	1989	—		
			Treml, Josef . . .	23	32		
			Kirchen- und Schulstiftung	59	17		
						13616	2
	Regensburg . .	Ehring . . .	Halenke, Josef . .	1787	30		
		Geilsbach . .	Niedermaier, Xaver .	460	—		
		Illkofen . . .	Froschhammer, Simon	1650	—		
		Platter . . .	Melzl, Jakob . . .	300	—		
			Hierl, Xaver . . .	640	—		
		Pillnach . . .	Roßhaupter, Sebast.	450	—		
		Rogging . . .	Aufhauser, Xaver .	47	30		
		Wörth . . .	Fuchs, Georg . . .	600	—		
						5935	—
			Seite 17	.	.	19551	2

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg Stadtmagistrat	Regensburg . .	Stoffel, Eleonora .	12845	20		
			Heymann, Jakob .	845	43		
			Ruhland, Paul . .	171	17		
			Schöpf, Georg Adam	24	20		
			Engerer, Eduard . .	435	2		
			Herbst, Anna . . .	1165	30		
						15487	12
	Bezirksamt Roding	Bruck	Riedl, Johann . .	800	—		
			Gruber, Friedrich .	1090	—		
			Krämer, Franz . .	700	—		
			Zinkl, Josef . . .	800	—		
			Zollner, Georg . .	530	—		
			Härtl, Michael . .	780	—		
			Kiener, Thomas . .	500	—		
			Mayer, Michael . .	500	—		
			Frankl, Franz . .	600	—		
			Schubauer, Georg .	600	—		
		Berglern . . .	Krautbauer, Michael	550	—		
		Falkenstein . .	Schmid, Johann . .	349	20		
		Fischbach . . .	Graßel, Johann . .	400	—		
		Reichenbach . .	Wagner, Josef . .	1000	—		
			Schuster, Josef . .	370	—		
		Roding . . .	Baier, Christoph . .	200	—		
			Lang, Georg . . .	400	—		
			kgl. Staats-Aerar .	21	—		
		Rummelsölden .	Gietl, Michael . .	400	—		
		Stocksgrub . .	Brandl, Jakob . .	50	—		
				10640	20		
			Seite 18	.	.	15487	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	10640	20		
	Roding . . .	Stocksgrub . .	Wanninger, Georg .	400	—		
		Trumling . .	Lanzl, Anton . . .	450	—		
		Untergfäll . .	Fischer, Lorenz . .	300	—		
						11790	20
	Stadtamhof . .	Keilberg . . .	Dietl, Bartholomä .	200	—		
			Goldhacker, Johann .	200	—		
		Lappersdorf . .	Kretlinger, Georg .	510	—		
		Obertraubling .	Senebogen, Andrä .	1000	—		
		Oppersdorf . .	Kirchenstiftung . .	79	20		
			Glötzl, Josef . . .	319	11		
			Maier, Josef . . .	370	—		
			Güntner, Josef . .	750	—		
			Gehwald, Peter . .	1710	—		
			Rohrwild, Johann .	1154	24		
			Eichenseer, Therese .	414	35		
			Haider, Georg . .	8	33		
			Dalhofer, Josef . .	31	33		
		Pentling . . .	Hofweber, Josef . .	600	—		
			Hölzl, Johann . .	20	22		
		Sallern . . .	Sams, Xaver . . .	1517	39		
			Fleischmann, Georg .	17	20		
		Schönberg . .	Kirchenstiftung . .	153	50		
						9056	47
	Sulzbach . . .	Kotzheim . . .	Altmann, Georg . .	670	—		
			Schmidt, Josef . .	780	—		
		Pesensricht . .	Purrer, Georg . .	370	—		
				1820	—		
			Seite 19	.	.	20847	7

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	1820	—		
	Sulzbach . . .	Pesensricht . .	Uebler, Johann Georg	300	—		
			Guttenberger, Leonh. und Kratzer, Marg.	703	—		
		Unterklausen . .	Hauenstein, Georg .	350	—		
						3173	—
	Tirschenreuth .	Bärnau . . .	Knoll, Anna . . .	2430	—		
			Zierer, Franz . .	500	—		
			Freundl, Margaretha	660	—		
			Winkelmann, Barthol.	1520	—		
			Giehl, Michael . .	1000	—		
			Stelzl, Josef . . .	800	—		
			Schmid, Michael . .	1100	—		
			Haberkorn, Franz .	950	—		
			Feldbrunn, Josef .	18	18		
			Höfner, Thomas . .	600	—		
			Brunner, Josef . .	1200	—		
			Zintl, Johann . .	2100	—		
			Wagner, Johann .	900	—		
			Wolf, Franz Johann	1000	—		
			Zintl, Vinzenz . .	3537	26		
			Höfner, Franz . .	550	—		
			Thanner, Josef . .	2850	—		
			Thanner, Johann .	3100	—		
			Kaufmann, Jakob .	204	42		
			Tenzel, Johann . .	2300	—		
			Zeus, Josef . . .	2	51		
				27323	17		
			Seite 20	.	.	3173	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	27323	17		
	Tirschenreuth .	Bärnau . . .	Weigel, Thomas . .	2	41		
			Wamser, Johann . .	300	—		
			Denk, Jakob . . .	300	—		
			Wiesent, Philipp .	400	—		
			Thanner, Johann .	6500	—		
			Böckl, Anton . . .	900	—		
			Böckl, Andreas . .	1000	—		
			Gemeiner, Josef . .	1050	—		
			Maier, Ad. und Stephinger	1100	—		
			Keupl, Michael . .	47	30		
			Platzer, Josef . . .	800	—		
			Weigl, Alois . . .	800	—		
			Schwägerl, Alois .	800	—		
			Schwägerl, Johann .	1000			
			Schmid, Andreas .	1000	—		
			Schulschwestern . .	302	43		
			Baumel, Josef . .	990	—		
			Jungmann, Josef .	500	—		
			Mühldorfer, Josef .	600	—		
			Thanner, Elise . .	500	—		
			Jungmann, Nikolaus	1500	—		
			Rehmann, Josef . .	1400	—		
			Richtmann, Josef .	1100	—		
			Gemeiner, Johann .	2400	—		
			Friedrich, Anna . .	26	47		
			Stadtgemeinde . .	3317	16		
			Pfarrstiftung . . .	5053	20		
				61013	34		
			Seite 21	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	61013	34		
	Tirschenreuth .	Bärnau . .	Gleißner, Michael .	1450	—		
			Frauenreiter, Michael	540	—		
			Wamser, Alois . .	430	—		
			Schwägerl, Josef .	560	—		
			Lenk, Josef	570	—		
			Ziehrer, Margaretha	600	—		
			Ziehrer, Gotthard .	920	—		
			Link, Nikolaus . .	760	—		
			Franz, Johann . .	1150	—		
			Kellermann, Susanna	580	—		
			Hunger, Babette . .	900	—		
			Franz, Josef . . .	610	—		
			Gemeiner, Franz . .	720	—		
			Böhm, Johann . .	430	—		
			Schricker, Josef . .	980	—		
			Freund, Martin . .	520	—		
			Karl, Georg . . .	1600	—		
			Stier, Sebastian . .	690	—		
			Köpfel, Andreas . .	1180	—		
			Dittman, Franz . .	580	—		
			Bogner, Michael . .	1120	—		
			Rahn, Johann . .	724	14		
			Konz, Peter . . .	970	—		
			Bäumel, Franz . .	900	—		
			Walter, Josef . . .	880	—		
			Weiß, Josef . . .	215	6		
				81592	54		
			Seite 22	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg			Uebertrag	81592	54		
	Tirschenreuth .	Bärnau . . .	Schwägerl, Paul .	670	—		
			Franz, Andreas . .	680	—		
			Franz, Christian . .	1120	—		
			Schmidtkonz, Bapt.	510	—		
			Gradl, Therese . .	3	—		
			Nurtsch, Alois . .	700	—		
			Kirchenstiftung . .	7704	39		
			kgl. Staatsärar . .	50	—		
		Fuchsmühle . .	Hecht, Ferdinand .	17	23		
		Gründlbach . .	Buol, Josef . . .	1348	—		
		Mitterteich . .	Bleistein, Anton . .	2460	—		
			Zeitler, Johann . .	3180	—		
			Hecht, Ambros . .	2375	—		
			Waldhauser, Johann	630	—		
			Neumüller, Karl . .	13	42		
			Neumüller, Johann .	10	24		
			Ernstberger, Vincenz	13	48		
			Burger, Josef . .	2	51		
		Plößberg . . .	Fleischmann, Anton .	500	7		
						103581	48
	Velburg . . .	Deinshof . . .	Krämer, Jakob . .	4564	59		
		Hausen . . .	Thumann, Michael .	460	—		
			Stiegler, Leonhard .	480	—		
		Parsberg . . .	Eibl, Johann . . .	350	—		
			Pflügl, Katharina .	15	37		
			Schweizer Johann .	3	54		
				5874	30		
			Seite 23	.	.	103581	48

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	5874	30		
	Velburg . . .	Parsberg . .	Götz, Josef . . .	7	28		
			Hiltl, Johann . .	8	34		
		Richt	Schuhmann . . .	400	—		
		Seibertshofen .	Dietz, Johann . .	200	—		
			Ortsgemeinde . . .	150	—		
		Velburg . . .	Gloßner, Ferdinand .	4	—		
						6644	32
	Vohenstrauß .	Albertorieth . .	Waldhier, Gg. Barth	2160	—		
			Albrecht, Georg .	2	40		
			Lukas, Elise . . .	2917	9		
			Beer, Josef . . .	2970	—		
		Altenkreswitz .	Gemeinde	100	—		
			Schwarzmaier, Lorenz	122	24		
			Bock, Sebastian . .	3	33		
			Haberl, Adam . .	1710	—		
			Platzer, Franz . .	1230			
			Ach, Lorenz . . .	1447	34		
			Irlbacher, Anton .	280	57		
		Eslarn . . .	Bauriedl, Christoph .	21	1		
			Gemeinde	1403	41		
			Singer, Michael . .	626	37		
			Roßmann, Margar. .	1560	—		
			Hochwarth, Michael .	3656	45		
			Rösel, Joh. Bapt .	420	53		
			Landgraf, Georg . .	4231	11		
			Forster, Michael . .	3976	14		
				28840	39		
			Seite 24	.	.	6644	32

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	28840	39		
	Vohenstrauß . .	Eslarn . . .	Kleber, Johann . .	2555	22		
			Bauer, Margaretha .	1370	—		
			Forster, Joseph . .	5400	—		
			Bauridl, Jakob . .	200	—		
			Stahl, Johann Bapt.	2370	—		
			Merold, Josef . .	600	—		
			König, Johann . .	1370	—		
			Dunkl, Josef . . .	1140	—		
			Zwack, Paul . . .	850	—		
			Roth, Andrä . . .	730	—		
			Voith, Johann . .	2950	—		
			Wendl, Franz . .	650	—		
			Leipold, Adam . .	1823	34		
			Wildenauer, Josef .	79	12		
			Zimmermann, Josef .	1508	37		
			Koppel, Joseph . .	990	—		
			Karl, Johann Adam	256	17		
			Landgraf, Georg . .	2	37		
			Egger, Johann . .	3	9		
			Schaller, Johann .	14	30		
		Findlbuhl . .	Röbl, Johann . .	131	41		
		Miesbrunn . .	Winkelmann, Johann	1070	—		
			Kick, Peter . . .	855	—		
			Puff, Anton . . .	1140	—		
			Winter, Johann . .	990	—		
			Kleber, Baptist . .	2075	—		
			Völkl, Margareth .	2310	—		
			Winkelmann, Michael	495	—		
			Troppmann, Michael	2230	—		
			Puff, Josef . . .	1550	—		
			Bock, Michael . .	1915	—		
			Kleber, Andreas . .	2360	—		
			Pfeiler, Johann . .	960	—		
				71785	38		
			Seite 25	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	71785	38		
	Vohenstrauß . .	Miesbrunn . .	Danzer, Josef . .	18	24		
			Gerstmaier, Baptist .	7	2		
			Stahl, Anton . . .	1	1		
			Limmer, Wilhelm .	10	27		
			Kraus, Georg . .	3	24		
			Schuller, Mathias .	3	23		
			Woppmann, Josef .	—	48		
		Pingermühle .	Hösel, Wolfgang . .	5658	42		
		Tännesberg . .	Krapf, Georg Adam	300			
		Waidhaus . .	Rauch, Andrä . .	600	—		
			Grötsch, Georg . .	1060	—		
			Rauch, Conrad . .	1346	40		
			Kirzinger, Michael .	2235	40		
			Träger, Max . . .	2000	—		
			Grötsch, Michael . .	5673	52		
			Balk, Michael . .	818	33		
			Kirchenstiftung . .	17290	—		
			Schulstiftung . . .	36	56		
			Schlafer, Georg . .	742	58		
			Grötsch, Michael . .	536	22		
			Grötsch, Andrä . .	1523	41		
			Grötsch Lorenz . .	3544	31		
			Grötsch, Josef . . .	5620	—		
			Grötsch, Georg . .	2820	—		
			Träger, Susanna .	3410	—		
			Hanauer, Gabr. . .	2596	53		
			Pecher, Gg. u. Solfrank	870	—		
			Achmann, Michael .	250	—		
			Maier, Wolfgang .	750	—		
			Klug, Max u. Margar.	1090	—		
			Prem, Johann . .	1030	—		
			Zeller, Anton . . .	1070	—		
			Achmann, Michael .	690	—		
				135394	55		
			Seite 26	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	135394	55		
	Vohenstrauß . .	Waidhaus . .	Hochwarth, Sebastian	1970	—		
			Dobmaier, Josef . .	570	—		
			Müller, Mathias .	670	—		
			Eschenbecher, Michael	1280	—		
			Brunner, Georg . .	1190	—		
			Betz, Michael . . .	1950	—		
			Nickel, Georg . . .	2760	—		
			Bodensteiner, Andrä	3470	—		
			Bauernfeind, Johann	1190	—		
			Pinter, Sebastian .	1750	—		
			Stauber, Michael .	950	—		
			Gilch, Lorenz . . .	1860	—		
			Neuber, Michael . .	1320	—		
			Bauer, Georg . . .	1920	—		
			Hochwarth, Georg .	2660	38		
			Grötsch, Michael . .	4970	—		
			Argauer, Melchior .	2470	—		
			Schlafer, Georg . .	1510	—		
			Brenner, Georg . .	1560	—		
			Schmid Michael . .	1460	—		
			Schneider, Ignaz .	1170	—		
			Liegl, Bartel . . .	1423	9		
			Reichenberger, Andrä	1400	—		
			Träger, Jakob . .	1260	—		
			Zitzl, Johann . .	460	—		
			Bauer, Michael . .	1600	—		
			Striegl, Michael .	1500	—		
			Schmucker, Adam .	980	—		
			Löw, Josef	600	—		
			Dummer, Josef . .	750	—		
			Mestl, Melchior . .	870	—		
			Eberlein, Georg . .	1160	—		
			Schmid, Georg . .	890	—		
				186918	42		
			Seite 27	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	186918	42		
	Vohenstrauß	Waldhaus	Landgraf, Nep.	980	—		
			Reichenberger, Bapt.	1180	—		
			Stauber, Johann	1560	—		
			Mestl, Jakob	1582	30		
			Dirl, Adam	790	—		
			Grötsch, Katharina	880	—		
			Janda, Michael	1060	—		
			Puff, Johann	840	—		
			Treidl, Jakob	590	—		
			Voit, Andrä	1930	—		
			Grill, Johann	300	—		
			Bauer, Michael	830	—		
			Schlaffer, Georg	1980	—		
			Rauch, Gregor	1090	—		
			Pöller, Ignaz	1100	—		
			Grötsch, Wilhelm	3080	—		
			Mayer, Joh. Georg	1980	—		
			Hochwarth, Georg	1800	—		
			Herzog, Therese	1000	—		
			Grötsch, Melchior	1200	—		
			Grötsch, Jakob	1440	—		
			Nagler, Josefa	2470	—		
			Grötsch, Jakob	8050	—		
			Nickl, Josef	4080	—		
			Mayer, Josef	6040	—		
			Reichenberger, Joh.	1440	—		
			Weitensteiner, Mich.	810	—		
			Schupphagen, Joh.	4900	—		
			Gemeinde	1100	—		
			Prem, Lorenz	25	3		
			Grötsch Ignaz	5	48		
			Dobmeier, Josef	19	43		
				243071	46		
			Seite 28	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	243071	46		
	Vohenstrauß . .	Waidhaus . .	Rauch, Georg . . .	10	4		
		Witschau . . .	Gradl, Johann . .	550	—		
			Bösel, Josef . . .	270	—		
						243901	50
	Waldmünchen .	Rhan	Bruckmaier, Michael	34	6		
		Trefflstein . .	Diller, Adam . . .	800	—		
			Hutter, Michael . .	10	—		
				.	.	844	6
			Seite 29	.	.	244745	56
			Hiezu Seite 28	.	.	.	.
			" 27	.	.	.	.
			" 26	.	.	.	.
			" 25	.	.	.	.
			" 24	.	.	6644	32
			" 23	.	.	103581	48
			" 22	.	.	.	.
			" 21	.	.	.	.
			" 20	.	.	3173	—
			" 19	.	.	20847	7
			" 18	.	.	15487	12
			" 17	.	.	19551	2
			" 16	.	.	22721	58
			" 15	.	.	26185	30
			" 14	.	.	19378	13
			" 13	.	.	294533	53
			" 12	.	.	.	.
			" 11	.	.	.	.
			" 10	.	.	.	.
			" 9	.	.	.	.
			" 8	.	.	.	.
			" 7	.	.	.	.
			" 6	.	.	.	.
			" 5	.	.	.	.
			Latus	.	.	776850	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz u. Regensburg.			Uebertrag	.	.	776850	11
			hiezu Seite 4	.	.	.	.
			" 3	.	.	25959	56
			" 2	.	.	17493	22
			" 1	.	.	.	.
			Summa B	.	.	820303	29
			Dazu Summa A	.	.	3120	.
			Gesammt-Summa	.	.	823423	29

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Naila	Manelsreuth .	Friedrich, Albrecht .	2	29		
		Warzenbach . .	Rauh, David . . .	83	26		
		Döbra . . .	Schule	1040	56		
						1126	51
	Stadtsteinach .	Gösmes . . .	Gräbner, Joh. Wolfg.	.	.	102	51
	Teuschnitz . .	Nordhalben . .	Müller, Johann . .	.	.	33	45
	Wunsiedel . .	Redwitz . . .	Knorr, Gottfried . .	.	.	51	43
			Summa A	.	.	1315	10

B. Vom Jahre $18^{67}/_{68}$.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Bayreuth (Magistrat) . . .	Bayreuth . .	Mann, Christian . .	11	6		
			Sengenberger, Maria	734	—		
			Schwab, Georg . .	11	8		
			Schamel, Karl . .	6	59		
			Träger, Christian .	—	57		
						764	10
	Bamberg (Magistrat) . . .	Bamberg . . .	Strauß, Joseph . .	9670	8		
			Schwind, Karl . .	32	12		
			Bürgerspital . . .	151	20		
				798	—		
				10651	40		
			Seite 1	.	.	764	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	10651	40		
	Bamberg (Magistrat)	Bamberg . . .	Reinlein, Michael .	800	—		
			Stammer, Christoph	74	18		
			Kreitlein, Baptist .	736	47		
			Dotterweich . . .	10	25		
						12273	10
	Hof (Magistrat)	Hof	Krug, Johann . .	8	59		
			Trautner, Salomon .	87	30		
			Ludwig, Sophie . .	2020	—		
			Zett, Georg . . .	900	—		
			Poland, Christoph .	1400	—		
			Lehmann, Karl et Cons.	1200	—		
			Kreuzer, Theod. et Cons.	1100	—		
			Sommer, Marg. et Cons.	1200	—		
			Richter, Nikol. et Cons.	970	—		
			Heinrich, Georg . .	1110	—		
			Hofmann, Georg . .	510	—		
			Schmidt, Heinr. et Cons.	1130	—		
			Weidner, Johann .	1300	—		
			Franz, Georg . . .	1100	—		
			Kohler, Christ. et Cons.	1660	—		
			Richter, Johann . .	820	—		
			Hofmann, Christoph et Cons.	1510	—		
			Gipser, Heinrich . .	43	53		
			Herold, Ernst . . .	27	3		
			Gebhardt, Albrecht .	94	18		
			Wolfrum, Eduard .	1010	—		
			Jänicher, Christian .	1200	—		
			Heerdegen, Moritz .	1600	—		
			Prinzing, Andrä . .	1150	—		
			Wolfram, Jakob . .	1000	—		
			Herold, Friedrich . .	500	—		
			Hofmann, Andreas .	500	—		
			Sommer, Christ. et Cons.	2050	—		
				27201	43		
			Seite 2	.	.	12273	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	27201	43		
	Hof (Magistrat)	Hof	Millitzer, Georg . .	1800	—		
			Unger, Albr. et Cons.	1110	—		
			Neubauer, Johann et Cons.	1620	—		
			Gebhard, Johann .	1300	—		
			Schmid, Heinrich . .	1600	—		
			Vogel, Georg . . .	1410	—		
			Rahm, Albr. et Cons.	2000	—		
			Richter, Helene et Cons.	2200	—		
			Weidner, Fritz et Cons.	2000	—		
			Laubmann u. Weidner	1200	—		
			Laubmann, Sybille .	1800	—		
			Fischer, Heinr. et Cons.	1760	—		
			Weidner, Johann Gg. et Cons.	1950	—		
			Krug, Kaspar . . .	1600	—		
			Hofmann, Andrä .	1000	—		
			Weidner, Gottfried .	1200	—		
			Weidner, Nik. et Cons.	1610	—		
			Weidner, Katharina .	1020	—		
			Fischer u. Schultheis	1000	—		
			Fischer, Andreas . .	1400	—		
			Herpich und Weidner	1300	—		
			Benkert, Jakob . .	3748	—		
			Wagner, Friedrich .	800	—		
			Gemeinhardt, Eberh.	800	—		
			Gemeinhardt, Eberh.	1200	—		
			Gemeinde	2336	19		
			Kraus, Johann . .	341	17		
			Spengler, Johann .	3	55		
			Lang, Katharina . .	181	49		
			Beier, Christian . .	32	3		
			Richter, Johann . .	153	—		
			Gebhardt, Christian .	289	45		
				.	.	68967	51
			Seite 3	.	.	68967	51

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Bayreuth . . .	Kirchenlaibach .	Beck, Johann . . .	1551	6		
			Walter, Michael . .	2000	—		
			Walter, Matthäus .	1680	2		
			Barth, Josef . . .	1967	48		
			Walter, Johann . .	67	30		
			Hammon, Johann .	6	40		
			Gemeinde	—	17		
			Heß, Christoph . .	1	36		
			König, Franz . . .	15	16		
		Mengersdorf .	Raitel, Johann . .	199	11		
			Maisel, Johann . .	483	24		
		Lienlas . . .	Haßler, Georg . .	280	—		
		Mengersdorf .	Kirchenstiftung . .	14	29		
		St. Johannis .	Freiberger, Georg .	1579	23		
		Pittersdorf . .	Ruckriegel, Jakob .	1280	—		
			Opel, Erhard . . .	3230	—		
		Weidenberg . .	Kilchert, Georg . .	800	—		
			Schreck, Georg . .	19	4		
			Hereth, Eva . . .	320	12		
			Hofmann, Heinrich .	87	10		
			Rabenstein, Michael	1489	39		
			Kilchert, Georg . .	1651	20		
			Rhau, Wolfgang . .	2238	15		
			Rabenstein, Marg. .	30	30		
		Neuban . . .	kgl. Forstärar . . .	19	40		
		Plösen . . .	Wölfel, Georg . . .	1050	—		
		Lehen	Engelbrecht, Peter .	1936	21		
				23998	53		
			Seite 4	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	23998	53		
	Bayreuth . . .	Lehen	Bräuling, Georg . .	4	59		
		Neubau . . .	Kellner, Thomas .	14	21	24508	13
	Bamberg I . .	Ludwag . . .	Weihermüller, Georg	452	30		
		Gundelsheim .	Raab, Balthasar . .	150	—		
		Breitengüßlach .	Dumsky, Andrä . .	70	—		
		Kalteneggolbsfeld	Puff, Johann . .	480	—		
		Hallstadt . . .	Häderlein, Johann .	600	—		
						1752	30
	Bamberg II . .	Grub	Rauscher, Michael .	100	—		
			Bauer, Kaspar . .	500	—		
		Tütschengreuth .	Hager, Joseph . .	849	—		
			Pfohlmann, Friedrich	15	33		
		Viereth . . .	Reis, Nikolaus . .	150	—		
		Reichmannsdorf	Schlicht, Johann .	200	—		
		Oberköst . . .	Lang, Johann . . .	6	22		
		Schönbrunn . .	Münch, Friedrich .	53	32		
		Burk	Schmidt, Georg . .	270	—		
						2144	27
	Berneck . . .	Ziegenburg . .	Hartmann, Johann .	592	50		
		Marktschorgast .	Hofmann, Peter . .	48	5		
		Brandholz . .	Hirschmann, Georg .	9	33		
						650	28
	Ebermannstadt .	Plankenfels . .	Mai, Johann . . .	3	35		
		Königsfeld . .	Stromer, Johann .	502	36		
			Stenglein, Pankraz .	15	51		
			Männlein, Johann .	2	24		
				524	26		
			Seite 5	.	.	29055	38

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	524	26		
	Ebermannstadt .	Weiher . . .	Vorgel u. Poser . .	239	22		
			Hofmann, Heinrich .	300	—		
			Bauer, Johann . .	474	52		
			Bachmann, Johann .	14	56		
		Wehlmuthshüll .	Müller, Sigmund .	200	—		
			Hübschmann, Johann	900	—		
			Sponsel, Georg . .	900	—		
			Müller, Friedrich .	1000	—		
			Götz, Johann . .	400	—		
		Heroldsberg . .	Heinlein, Georg . .	700	—		
		Breitenlösau .	Düngfelder, Georg .	650	—		
			Dorrmann, Johann .	550	—		
			Düngfelder, Johann	8	45		
			Knörl, Nikolaus . .	15	23		
		Lochlitz . . .	Hartmann, Anna .	200	—		
			kgl. Staatsärar . .	3	—		
		Krögelstein . .	Haas, Johann . .	160	—		
		Oberleinleiter .	Lukart, Johann . .	185	—		
						7425	44
	Forchheim . .	Langensendelbach	Nägel, Johann . .	232	5		
		Kirchehrenbach .	Roppelt, Georg .	300	—		
		Reuth . . .	Aumüller, Jakob . .	114	24		
			Knorr, Peter . . .	11	46		
		Neuses . . .	Koy, Georg . . .	350	—		
			Koy, Michael . . .	250	—		
			Arnet, Peter . . .	600	—		
				1858	15		
			Seite 6	.	.	7425	44

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken			Uebertrag	1858	15		
	Forchheim . .	Neuses . . .	Held, Georg . . .	170	—		
			Schlund, Johann .	250	—		
			Striegel, Michael .	4	42		
			Krummer, Johann .	3	40		
		Weißenohr . .	Friedrich, Johann .	3892	53		
			Schulstiftung . . .	2637	48		
			Seitz, Heinrich . .	201	37		
			Braun, Johann . .	16	16		
			Staatärar	143	54		
				15	41		
				3	32		
		Bruck	Lang	12	—		
						9210	18
	Höchstadt . . .	Höchstadt . . .	Litz, Josef	3900	—		
			Neubauer, Adam .	163	44		
			Mahr, Johann . .	380	50		
			Gehr, Josef . . .	121	12		
			Thaler, Martin . .	45	6		
			Eggenhofer, Leonhard	38	45		
			Lang, Johann . .	14	43		
			Platzer, Georg . .	—	21		
		Herzogenaurach .	Dörfuß, Konrad . .	372	—		
		Schlüßelfeld . .	Rauch u. Schmidt .	148	3		
			Schmidt u. Lieblein .	197	58		
			Schuster u. Jäger .	12	—		
			Thomann, Peter . .	1203	20		
				6598	2		
			Seite 7	.	.	9210	18

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	6598	2		
	Höchstadt . .	Schlüßelfeld . .	Scheubel, Michael .	4531	18		
			Jäger, Johann . .	500	—		
			Mayerhöfer, Georg .	500	—		
			Dürrmann, Matth. .	2889	20		
			Gemeinde	13	20		
			Mer, Georg . . .	3	20		
			Reich, Andrä . . .	6	—		
			Ley, Peter	9	—		
			Maidel und Dannert	180	—		
			Stark, Baptist . .	3	—		
		Höchstadt . . .	Leuk, Michael . . .	55	—		
						15288	20
	Hof	Taupdolitz . .	Luft, Erhardt . . .	725	55		
		Töpen . . .	Gemeinde	179	57		
		Habermannsgrün	Reckleben, Jakob . .	9031	25		
		Isaar	Kranz, Johann . .	3438	45		
		Wölbattendorf .	Wölfel, Johann . .	880	—		
						14256	2
	Kronach . . .	Neuses . . .	Welscher, Johann .	550	—		
			Törtsch, Johann . .	7	8		
		Weissenbrunn .	Utsch, Georg . . .	150	—		
		Kronach . . .	Bachmann, Hermann	252	2		
		Schnaid . . .	Schubert, Heinrich .	550	—		
			Leupold, Johann . .	2300	—		
			Schubert, Georg . .	1300	—		
		Neufang . . .	Backer, Kunigunde .	270	—		
				5379	10		
			Seite 8	.	.	29544	22

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	5379	10		
Oberfranken.	Kronach	Gehölz	Fischer, Paul . . .	120	6		
		Kronach . . .	Ultsch, Friedrich . .	192	51		
			Eydmann, Lorenz .	26	59		
		Mitwitz . . .	Engel, Johann . .	3355	20		
		Stockheim . . .	Swaine von . . .	4546	24		
		Unterrodach . .	Backer, Johann . .	71	40		
		Eibenberg . .	Müller, Johann . .	150	—		
			Fiedler, Johann . .	400	—		
		Großrichtach .	Gräbner, Johann .	679	32		
						14922	2
	Kulmbach . .	Neustädtlein .	Maisel, Johann . .	550	—		
		Metzdorf . . .	Rehm, Adam . . .	5816	29		
		Wernstein . .	Götz, Adam . . .	479	19		
		Mangersreuth .	Zeus, Andreas . .	2820	—		
		Neufang . . .	Klaus, Karl . . .	375	31		
						10041	19
	Lichtenfels . .	Lichtenfels . .	Wenglein, Adam .	790	—		
			Wild, David . . .	1	39		
		Redwitz . . .	Reh, Josef	165	—		
		Kleinziegenfeld .	Will, Kaspar . . .	250	—		
						1206	39
	Münchberg . .	Sparneck . . .	Goller, Johann . .	252	32		
		Wüstenselbitz .	Fraas, Anna . . .	40	8		
						292	40
	Naila	Heidengrün . .	Möschler, Friedrich .	2823	22		
		Bernstein . .	Thieroff, Johann .	820	—		
				3643	22		
			Seite 9	.	.	26462	40

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	3643	22		
	Naila	Bernstein . .	Gebhardt, Johann .	4	53		
		Geroldsgrün .	Haas, Karl . . .	600	—		
			Lochner, Georg . .	3	7		
			Lochner, Kaspar . .	263	48		
			Hornfischer, Johann . .	560	—		
			Rober, Wilhelm . .	—	41		
			Ruf, Johann . . .	340	—		
			k. Forstärar . . .	250	—		
			Weber, Georg . .	770	—		
			Mohr, Christian . .	470	—		
			Kabner, Johann . .	2840	—		
		Neudorf . . .	Hagen, Christian . .	9529	6		
		Bernstein . .	Kirchenstiftung . .	87	48		
			Bok, Johann . . .	1030	—		
			Schlee, Joh. Wilhelm	3150	—		
			Thieroff, Konrad .	1210	—		
			Reuter, Konrad . .	510	—		
			Sell, Johann . .	950	—		
			Kiesling, Kaspar .	780	—		
			Sell, Wolfgang . .	876	11		
			Dressel u. Baderschneider	660	—		
			Mettner, Johann .	1670	—		
			Schüberl, Heinrich .	1200	—		
			Gemeinde	50	—		
			Ströhla, Jakob . .	1675	18		
			Lochner, Heinrch . .	1820	—		
				34944	14		
			Seite 10	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	34944	14		
	Naila	Bernstein . .	Hägel und Sponsel .	19	40		
			Gebelein, Heinrich .	980	—		
			Schmidt, Johann .	911	48		
			Sell und Klinger .	200	—		
			Thieroff, Andrä . .	1210	—		
			Löhner, Johann . .	1740	—		
			Wunner, Johann .	790	—		
			Thieroff, Johann .	2498	48		
			Wunner, Nikolaus .	3414	22		
			Jahreis, Heinrich .	1100	—		
			Schmidt, Georg . .	1406	57		
			Schmidt, Johann .	5390	24		
			Thieroff, Kaspar . .	2956	48		
			Eck, Johann . . .	800	—		
			Sell, Joh. Adam .	1648	—		
			Schlee Christian . .	1440	—		
			Wunner, Johann .	1860	—		
			Reuter, Johann . .	559	20		
			Goßler, Johann . .	850	6		
			Kirchenstiftung . .	387	10		
		Geroldsgrün .	Rittner, Johann . .	1140	—		
		Untersteben . .	Hagen, Johann . .	1960	—		
		Döbra . . .	Weber, Johann . .	2914	30		
		Räumlos . . .	Schubert, Andrä . .	948	12		
		Schwarzenbach a. W.	Höllerich, Philipp .	4	—		
			Thieroff, Johann .	500	—		
				72574	19		
			Seite 11	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	72574	19		
	Naila	Schwarzenbach a. W.	Fischer, Karl . . .	54	37		
			Thieroff, Wilhelm .	4	—		
		Schwarzenstein .	Ströhla, Johann . .	2905	36		
		Schwarzenbach a. W.	Kreul, Margareth .	30	—		
		Döbra	Wirth, Georg . . .	13	59		
		Schwarzenbach a. W.	Heinrich, Margareth	4	33		
			Zeitler, Johann . .	500	—		
			Höllerich, Philipp .	716	—		
			Gemeinde	230	—		
			Uhl, Sophie . . .	130	—		
			Weber, Heinrich . .	500	—		
			Kirchenstiftung . .	89	35		
			Spindler Andrä . .	700	—		
			Weber, Christoph .	520	—		
			Ströhla, Nikolaus .	890	—		
			Lang, Adam . . .	500	—		
			Michel, Heinrich . .	600	—		
			Dittmar, Wilhelm .	91	—		
			Thieroff, Wilhelm .	87	—		
			Fischer, Karl . . .	1545	23		
			Guth, Christoph . .	550	—		
			Hüttner, Georg . .	670	—		
			Weber, Friedrich . .	450	—		
			Kammerer, Georg .	216	52		
			Dittmar, Friedrich .	1100	—		
			Ströhla, Barbara .	600	—		
				86272	54		
			Seite 12	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	86272	54		
	Naila	Schwarzenbach a. W.	Günther, Georg . .	570	—		
			Wunner, Adam . .	700	—		
			Heinrich, Marg. . .	23	54		
			Höllerich, Nikolaus .	26	48		
		Neuhaus . . .	Goller, Wolgang . .	102	11		
						87695	47
	Pegnitz . . .	Reitzendorf . .	Adelhard, Georg . .	550	—		
		Creußen . . .	Küneth, Paul . . .	73	8		
			Helm, Schricker und Drechsler . . .	83	42		
			Frank, Friedrich . .	1459	38		
			Reichold, Ant. et Cons.	2909	42		
			Neupert, Johann . .	1089	33		
			Prätorius, Heinrich .	600	—		
			Hofmann, Johann .	3	48		
			Warter, Gottlieb . .	253	52		
		Weichsenstein .	Leubert, Heinrich .	1549	15		
		Haidhof . . .	Meulner, Martin .	8	57		
	Rehau . . .	Schnabelwaid .	Adelhard, Andrä .	334	11		
						8915	46
		Selb	Bergmann, Friedr. .	2620	52		
			Buchta, August . .	9	3		
			Rauh, Wolfgang . .	12	17		
			Leupold, Georg . .	20	27		
			Richter, Nikolaus .	556	24		
			Franz, Christof . .	2	57		
			Kuhn, Karl . . .	24	52		
				3246	52		
			Seite 13	.	.	96611	33

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	3246	52		
	Rehau	Selb	Link, Katharina . .	709	40		
		Schwarzenbach a.W.	Summer, Georg .	93	4		
						4049	36
	Stadtsteinach .	Fischbach . . .	Erhard, Heinrich . .	1700	—		
		Marienweiher .	Hohn, Johann . .	670	—		
		Enchenreuth . .	Schramm, Georg . .	6	57		
			Gareis, Johann . .	470	—		
			Gareis, Heinrich . .	4410	—		
			Peetz, Andreas . .	500	—		
			Hofmann, Kaspar .	1356	20		
			Schramm, Kaspar .	48	22		
			Engelhard, Kaspar .	16	20		
			Dolus, Andreas . .	5	57		
		Ludwigschorgast .	Schaller, Andreas .	2757	44		
		Horlach . . .	Schulstiftung . . .	7	12		
			Goller, Johann . .	740	49		
			Hofmann, Johann .	1624	21		
			Becher, Andrä . .	2024	12		
			Mak, Barbara . .	5	44		
			Burger, Andreas . .	1213	13		
		Walberngrün .	Witzall, Johann . .	1258	—		
		Zaubach . . .	Will, Andreas . .	1500	—		
			Klier und Hempfling	1800	—		
		Marienweiher .	Lehner, Benedikt . .	3825	22		
		Marktleugast .	Scherer, Josef . . .	115	49		
			Gemeinhard, Georg .	352	46		
				26409	8		
			Seite 14	.	.	4049	36

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	26409	8		
	Stadtsteinach .	Marktleugast .	Pitroff, Johann . .	600	—		
			Kraß, Johann . .	800	—		
			Johannes, Johann .	690	—		
			Hofmann, Friedrich .	169	—		
			Scherer, Eberhard .	850	—		
			Maisel, Georg . .	555	20		
			Schlick, Johann .	580	—		
			Hofmann, Johann .	500	—		
			Maisel, Jakob . . .	138	8		
			Griesinger, Johann .	29	48		
			Purucker, Johann .	267	34		
		Fischbach . . .	Müller, Michael . .	177	36		
						31766	34
	Staffelstein . .	Schwabthal . .	Neher, Peter . . .	100	—		
		Draisdorf . .	Ernst, Heinrich . .	45	44		
		Gleusen . . .	Schumann, Friedrich	300	—		
		Stedensdorf . .	Geldner, Joachim .	21	21		
		Frauendorf . .	Wagner, Nikolaus .	200	—		
						667	5
	Teuschnitz . .	Steibach a/W. .	Jungkunz, Johann .	191	40		
		Windsheim . .	Neubauer, Thomas .	89	25		
		Preßing . . .	Wachter, Andrä . .	2200	—		
		Heinersberg . .	Köstner, Johann . .	534	30		
						3015	35
	Wunsiedl . .	Hebanz . . .	Gottfried, Michael .	397	31		
		Arzberg . . .	Lederer, Wolfgang .	4954	3		
				5351	34		
			Seite 15	.	.	35449	14

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	5351	34		
	Wunsiedl . . .	Arzberg . . .	König, Karl	2703	36		
			Bäumler, Richard .	6991	37		
			Bauer, Andreas . .	2520	—		
			Hering, Johann . .	3	46		
			König, Georg . . .	44	34		
			Fikenscher, Christof .	5	26		
			Bauer, Baltasar . .	57	37		
		Birkenbühl . .	Kies, Stephan . .	2200	—		
		Neuenreuth . .	Gemeinde	380	—		
		Höchstädt . . .	Döbereiner, Johann .	2100	—		
			Sommerer, Peter .	2860	—		
		Neundorf . .	Legat, Johann . .	3	27		
		Reicholdsgrün .	Gemeinde	850	—		
			Seite 16	.	.	26068	37
			Hiezu Seite 15	.	.	35449	14
			„ 14	.	.	4049	36
			„ 13	.	.	96611	33
			„ 12	.	.	.	.
			„ 11	.	.	.	.
			„ 10	.	.	.	.
			„ 9	.	.	26462	40
			„ 8	.	.	29544	22
			„ 7	.	.	9210	18
			„ 6	.	.	7425	44
			„ 5	.	.	29055	38
			„ 4	.	.	.	.
			Latus	.	.	263877	42

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Transport	.	.	263877	42
			Hiezu Seite 3	.	.	68967	51
			" 2	.	.	12273	10
			" 1	.	.	764	10
			Summa B	.	.	345882	53
			Dazu Summa A	.	.	1315	10
			Gesammt-Summa	.	.	347198	3
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Mittelfranken.	Erlangen . . .	Erlangen . . .	Luft, Paul	1958	28		
			Meier, Johann . .	1794	1		
			Tieselmann, Andreas	206	19		
			Erich, Franz . . .	71	30		
			Mering, Karl . .	10	41		
						4040	59
	Fürth	Fürth	Eckart, Joh. Georg .	1881	49		
			Haßlinger, Michael .	176	—		
						2057	49
	Nürnberg . .	Nürnberg . .	Esper, Karl . . .	449	21		
			Bechtner, Ernst . .	164	—		
			Schmidt, Conrad . .	32	—		
			Simon, Georg . .	117	56		
						763	17
			Latus	.	.	6862	5

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.			Transport			6862	5
	Beilngries . .	Ittelhofen . .	Wolf, Clemens . .	600	—		
			Behringer, Jakob .	193	—		
			Vögerl, Josef . . .	35	15		
						828	15
	Dinkelsbühl . .	Baierberg . .	Kirchenstiftung . .	193	36	193	36
	Eichstätt . . .	Badenhausen .	Schuster, Franz . .	1440	—	1440	—
	Feuchtwangen .	Sachsbach . .	Sindel, Andreas . .	500	—	500	—
	Hersbruck . .	Arzlohe . . .	Kratzer, Johann . .	1550	—		
			Schwab, Johann . .	1150	—		
			Bock, Leonhard . .	1150	—		
			Fenzel, Conrad . .	1200	—		
			Paulus, Georg . .	164	41		
		Hartmannshof .	Kohl, Leonhard . .	113	30		
						5328	11
	Schwabach . .	Obersteinbach o/G.	Merkenschlager, Kath.	1000	—	1000	—
	Uffenheim . .	Windsheim . .	Markert, August .	15	16	15	16
			Summa A			16167	23

B. Vom Jahre $18^{67}/_{68}$.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Ansbach . . .	Ansbach . . .	Rührschneck, Adam .	12	23		
			Probst, Joh. Georg .	300	—		
			Müller, Johann . .	72	18		
			Bergmann, Barbara	15	13		
			Staatsärar . . .	66	40		
			Spatz, Conrad . .	247	39		
						741	13
			Seite. 1	.	.	741	13

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken	Dinkelsbühl . .	Dinkelsbühl . .	Volkammer von Friederike	7330	51		
			Wiesner, Joh. Conrad	339	25		
						7670	16
	Eichstätt . . .	Eichstätt . . .	Strobl, Mathias . .	1981	44		
			Beßmär, Josef . .	34	33		
			Gerngroß, Veit . .	44	48		
			Egner, Anton . . .	800	—		
			Nikl, Anton . . .	31	30		
						2892	35
	Erlangen . . .	Erlangen . . .	k. Universität . . .	26381	38		
			Kindler, Julius . .	505	—		
			Gräf, Johann . . .	9125	12		
			Wetzel, Nikolaus . .	40	—		
			Eckerdt, Leonhard .	171	45		
			Holzmann, Jakob .	303	48		
			Kracht, Karl . . .	58	—		
			Kelber, Johann . .	3413	—		
			Schwarz's Wittwe .	73	—		
			Fürstenhöfer, Joh. Gg.	4616	13		
			König, Franz Ernst .	859	—		
			Reinhart, Michael .	321	—		
			Kornder, Friedrich .	808	—		
			Pfaff, Joh. Martin .	18	—		
			Zorn, Friedr. August	15	—		
						46208	36
	Fürth	Fürth	Maisch, Joh. Konrad	1756	30		
			Lewald, Lion . . .	40	18		
				1796	48		
			Seite 2	.	.	56771	27

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	1796	48		
	Fürth	Fürth	Rausch, Stephan .	489	—		
			Stengel, Andr. Conr.	485	56		
			Strunz, Joh. Adam .	32	58		
			Eiermann, Max . .	2675	—		
			Laß, Stephan . . .	1087	36		
			Leber, Albrecht . .	12	—		
			Brandeis, Sigmund .	663	—		
			Geiling, Kunigunde .	2961	41		
			Koch, Löw Meier .	28	34		
			Staadler, Conrad .	19	—		
						10251	33
	Nürnberg . .	Nürnberg . .	Popp, Johann Georg	397	—		
			Bauer, Friedrich . .	833	50		
			Ammon, Michael . .	23	13		
			Brennhäuser, Samuel	237	2		
			Wild, Christian . .	178	50		
			Volkert, Joh. Michael	28	17		
			Seeger's Wwe. . .	4	40		
			Strebel, Philipp . .	15781	39		
			Beck, Simon . . .	27	—		
			Wenning, Anton . .	34	—		
			Wittmann, Katharina	181	—		
			Weinmann, Christoph	323	—		
			Peter, Georg . . .	10	—		
			Gaßner, Elisabeth .	203	—		
			Simon, Georg . .	1360	16		
				19622	47		
			Seite 3	.	.	10251	33

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	19622	47		
	Nürnberg . .	Nürnberg . .	Schöll, Gg. Leonhard	1	—		
			Schmidt, Gg. Julius	31	23		
			Trambauer, Joh. Bernh.	5461	32		
			Nüßler, Christ. Victor	2574	26		
			Schatte, Joh. Samuel	1375	30		
			Zischer, Joh. Friedrich	365	30		
			Distler, Carl . . .	9346	25		
			Bauriedl, Paul Gg. .	9	—		
			Fees, Joh. Caspar .	1019	32		
				164	—		
			Heuchel, Joh. Heinr.	1825	21		
			Schmidt, Johann . .	427	4		
			Dietz, Joh. Wilhelm	188	3		
			Traßel, Leonhard . .	6	—		
				209	—		
			Hennighauser et Schöner	955	49		
			Kormann, Friedrich .	328	53		
			Abend, Joh. Caspar	15	—		
			Braun, Joh. Paul .	75	—		
			Müller, Marie, Wwe.	2228	51		
			Gebhard, Joh. Gottfr.	42	—		
			Maurer, Johann . .	103	49		
			Beer, Johann . . .	3835	37		
			Jäger, Paul . . .	800	31		
			Schmidt, Egidius . .	100	50		
			Campe, Hilmar . .	50	5		
			Weiß, Johann Gg. .	90	57		
			Schlenk, Joh. Wilh.	3470	9		
				54724	24		
			Seite 4	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	54724	24		
	Nürnberg . .	Nürnberg . .	Kühn, Johann . .	109	—		
			Loos, Lorenz . . .	7	—		
			Bezolt, Peter . . .	6	—		
			Bachinger, Fr. Paul	890	—		
			Bittner, August . .	15	20		
			Loos, Leonhard . .	2311	20		
			Oberndörfer, Paul .	6	—		
			Wittmann, Barbara .	2	30		
			Reich, Christian . .	2594	25		
			Jäger, Friedr. Christ.	1148	40		
			Richter, Franz . .	134	10		
			Schirmer, Joh. Peter	100	8		
			Brand, Michael . .	4	56		
			Militär-Aerar . . .	1423	27		
			Stadtgemeinde . .	163	40		
			Resch, Wittwe . .	410	2		
			Lang, Relicten . .	48	36		
			Käser, David . . .	3	—		
			Bauer, Christoph . .	15	—		
			Militär-Aerar . . .	213	25		
				.	.	64331	3
	Schwabach . .	Schwabach . .	Schneider, Elisabetha	1155	12		
			Seehuber, Conrad .	15	—		
			Leitengruber, Wilh. .	12	—		
			Döberlein, Carl . .	9	—		
			Schmauser, Mathäus	23	—		
				1214	12		
			Seite 5	.	.	64331	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	1214	12		
	Schwabach . .	Schwabach . .	Härtlein, Leonhard .	6911	30		
			Kern, Julius . . .	14713	—		
			Hechtel, Mathias . .	329	50		
			Heim, Adam . . .	7351	42		
			Schuster, Friedrich .	20	—		
			Viehbeck, Helena . .	15	—		
			Kurz, Martin . . .	68	34		
						30623	48
	Ansbach . . .	Camberg . . .	Staats-Aerar . . .	82	—		
		Egenhausen . .	Sturm, Joh. Andreas	120	—		
		Elpersdorf . .	Brand, Ludwig . .	560	—		
						762	—
	Beilngries . .	Stauf	Kaußler, Veit Ulrich	500	—		
		Winterzhofen .	Grabmann, Willibald	1144	30		
			Ottner, Mathias . .	914	15		
		Berching . . .	Schneeberger, Clemens	837	21		
			Meyer, Caspar . .	13	1		
		Titting . . .	Großberger, Josef .	950	44		
		Scheufenhofen .	Weigert, Johann . .	20	33		
		Sulzkirchen . .	Kirchenstiftung . .	67	55		
		Hausen . . .	Frauenknecht, Willib.	1084	54		
						5533	13
	Dinkelsbühl . .	Willburgstetten .	Schwab, Xaver . .	355	15		
		Greisselbach . .	Baas, Johann . . .	2120	—		
		Schopfloch . .	Kuch, Christine . .	750	—		
			Berger, Friedrich . .	700	—		
				3925	15		
			Seite 6	.	.	36919	1

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	3925	15		
	Dinkelsbühl . .	Schopfloch . .	Riedel, Andreas . .	100	—		
			Fleischmann et Dohn	18	16		
			Kilian, Georg . .	500	—		
		Altendrüdingen .	Kirchenstiftung . .	357	30		
						4901	1
	Eichstätt . . .	Egweil	Straßer, Andreas .	700	—		
		Gelselsen . . .	Kirchenstiftung . .	431	25		
		Irlahill . . .	Löll, Caspar . . .	200	—		
		Denkendorf . .	Löffler, Nicolaus . .	800	—		
			Heiber, Franz . . .	136	45		
		Märnsheim . .	Vogt, Anton . . .	121	34		
			Bittl, Josef . . .	123	31		
			Betz, Josef	7	—		
		Meilenhofen . .	Rehm, Josef . . .	400	—		
		Ochsenfeld . .	Fuchs, Johann Paul	832	24		
		Adelschlag . .	Schwarz, Josef . .	301	49		
		Seuversholz . .	Geier, Josef . . .	7060	—		
						11114	28
	Erlangen . . .	Eltersdorf . .	Oerterer, Conrad . .	600	—		
		Leimenlohe . .	Hartmann, Anna . .	30	48		
		Uttenreuth . .	Stenz, David . . .	1700	—		
			Fink, Georg . . .	520	—		
						2850	48
	Feuchtwangen .	Reichenbach . .	Lehr, Wilhelm . . .	48	20		
		Kemathen . .	Helfer, Johann . .	885	54		
		Hohenberg . .	Nachtrab, Michael .	221	35		
				1155	49		
			Seite 7	.	.	18866	17

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	1155	49		
	Feuchtwangen .	Rauenzell . . .	Herrmann, Peter . .	23	20		
		Dorfgütingen .	Mohr, Michael . .	1200	—		
		Rauenzell . . .	Goth, Josef . . .	200	—		
						2579	9
	Fürth	Langenzenn . .	Büttner u. Rothmund	2680	—		
			Förster u. Böhm . .	59	28		
		Bach	Rösch, Johann . .	1517	30		
		Langenzenn . .	Stumpf, Elisabeth .	2048	—		
			Ostertag u. Roderus	1600	—		
			Pfund, Martin . .	113	—		
		Burgfarrnbach .	Pückler, Graf von .	12532	—		
		Cadolzburg . .	Meier, Joh. Georg .	65	—		
		Steinbach . .	Walter, Friedrich . .	685	42		
		Buch	Maier, Conrad . .	4	30		
		Deberndorf . .	Rück, Johann Adam	880	—		
			Meyer, Leonhard . .	920	—		
		Cadolzburg . .	Hirschlein, Philipp .	1150	—		
			Reichel, Johann . .	12	30		
		Zirndorf . . .	Wagner, Johann . .	961	20		
		Dambach . . .	Berngruber, Gg. Leonh.	660	—		
						25889	—
	Gunzenhausen .	Heidenheim . .	Obermaier, David .	28	—		
		Enderndorf . .	Gerstner, Johann . .	400	—		
		Westheim . . .	Kolb, Friedrich . .	2000	—		
		Haundorf . . .	Beierlein, Josef . .	1000	—		
				.	.	3428	—
			Seite 8	.	.	31896	9

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Heilsbron . .	Aich	Gemeinde	38	37		
		Wollersdorf . .	Blümlein, Leonhard .	500	—		
		Weissenbronn .	Lutz, Stephan . . .	12	30		
		Weiterndorf . .	Gemeinde	500	—		
						1051	7
	Hersbruck	Lauf	Eckert, Leonhard . .	44	48		
		Diepoltsdorf . .	König, Johann . .	44	27		
		Rollhofen . .	Gemeinde	600	—		
			Braun, Georg . . .	12	48		
		Schnaittach . .	Stammler, Johann .	70	—		
		Rollhofen . .	Grimm, Margaretha	28	—		
						800	3
	Neustadt a./A. .	Willmersbach .	Detzel, Peter . . .	225	—		
		Wilhermsdorf .	Heindel, Friedrich .	1820	—		
			Gaßner, Daniel . .	950	—		
			Neu, Simon . . .	110	2		
		Willmersbach .	Detzel, Christoph . .	366	—		
		Emskirchen . .	Kolb, Joh. Paul . .	15	—		
						3486	2
	Nürnberg . . .	Stein	Haas, Hermann . .	14	9		
		Ziegelstein . .	Baier, Johann . .	55	—		
		Zerzabelshof . .	Herold, Gottlieb . .	501	42		
		Feucht	Mulzbauer, Paul . .	2	—		
		Oberfarrieden .	Schmidt, Paulus . .	575	—		
		Gleishammer .	Hartmann, Carl . .	135	—		
		Schweinau . .	Mulzer, Paul . . .	1330	—	2612	51
	Rothenburg a./T.	Leuzenbronn . .	Papst, Friedrich . .	252	46	252	46
			Seite 9	.	.	8202	49

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Scheinfeld . .	Holzberndorf . .	Holzberger, Georg .	10	—	10	—
	Schwabach . .	Wendelstein . .	Eder, Johann Paul .	1000	—		
			Ritter, Franz . . .	2000	—		
			Bitterwolf, Joh. Paul	550	—		
			Kreuchauf, Andreas .	6600	—		
			Wurzinger, Christoph	18	41		
			Enser, Michael . .	26	38		
			Sparrer, Ernst . .	570	40		
			Schaufler, Wilhelm .	35	15		
			Reck, Johann . . .	3	—		
		Abenberg . . .	Hirsch, Jacob . . .	800	—		
			Hann, Josef . . .	18	45		
			Schütz, Caspar . .	1	45		
		Ritterbach . .	Hofer, Joh. Michael	590	—		
		Abenberg . . .	Wechsler, Michael .	385	—		
			Baumann, Joh. Conr.	950	—		
			Rixner, Katharina .	34	—		
			Holzschuh, Johann .	6	20		
		Wernfels . . .	Meyer, Carl . . .	2000	—		
			Bussinger, Simon .	4	—		
		Großschwarzenlohe	Ehrmann, Wilhelm .	93	—		
		Regelsbach . .	Burk, Paul . . .	40	—		
		Roth	Tresser, Ulrich . .	4600	—		
			Frauenholz, Friedrich	4530	—		
			Weiß, Moses . . .	6869	—		
			Scheid u. Roderer .	2000	—		
			Hassoldt, Conrad . .	163	—		
				33889	4		
			Seite 10	.	.	10	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	33889	4		
	Schwabach . .	Roth	Eberhard und Graf .	129	—		
			Schauer und Katheder	1440	—		
			Silberhorn u. Schickentanz	550	—		
			Scharrer und Maurer	15[illegible]0	—		
			Tretter und Kirschner	1870	—		
			Beierlein, Franz . .	850	—		
			Fuchs, Gg. Paul . .	36	—		
			Sperl, Johann . .	44	—		
			Rüffelmacher, Rupert	41	—		
						40369	4
	Uffenheim . . .	Rüdisbrunn . .	Rechter, Joh. Michael	400	—		
		Burgbernheim .	Kühlwein, Joh. Mich.	38	15		
		Bergel	Schneider u. Ammon	72	48		
		Uffenheim . . .	Roth, Johann . .	25	30		
		Windsheim . .	Huber, Johann . .	16	15		
						552	48
	Weissenburg . .	Göhren . . .	Denk, Michael . .	34	24	34	24
			Seite 11	.	.	40956	16
			Hiezu Seite 10	.	.	10	—
			" 9	.	.	8202	49
			" 8	.	.	31896	9
			" 7	.	.	18866	17
			" 6	.	.	36919	1
			" 5	.	.	64331	3
			" 4	.	.	.	.
			Latus	.	.	201181	35

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.			Transport	.	.	201181	35
			Seite 3	.	.	10251	33
			" 2	.	.	56771	27
			" 1	.	.	741	13
			Summa B	.	.	268945	48
			Dazu Summa A	.	.	16167	23
			Gesammt-Summa	.	.	285113	11

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- fl.	kr.	Total- fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Karlstadt . . .	Gambach . . .	März, Barthel . .	150	—	150	—
	Volkach . . .	Euerfeld . . .	Herbig, Johann . .	150	—	150	—
			Summa A	.	.	300	—

B. Vom Jahre 1867/68.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- fl.	kr.	Total- fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Alzenau . . .	Großwelzheim .	Märget, Johann . .	197	46		
		Hörstein . . .	Grünebaum, Meier .	185	45		
		Kahl a./M. . .	Funk, Sebastian . .	622	21		
			Sotter, Georg . . .	2	—		
						1007	52
	Aschaffenburg .	Mainaschaff . .	Brang, Wilhelm . .	12	48		
		Weiler . . .	Schönborn, Graf von	502	12	515	—
			Seite 1	.	.	1522	52

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Brückenau . .	Roßbach . . .	Thüngen, Freih. von	15	26		
		Breitenbach . .	Schumm, Johann .	885	43		
			Heurich, Johann . .	6	20		
		Speicherts . .	Wirth, Ruppertus .	800	—		
			Gemeinde	320	—		
			Laudenbach, Rupp. .	2	37		
			Stadt, Friedrich . .	91	27		
			Hüfner, Josef . . .	83	46		
			Müller, Johann . .	79	15		
						2284	34
	Ebern	Gerach	Weinkauf, Michael .	1218	—		
			Hofmann, Josef . .	152	10		
			Kaiser, Georg . . .	417	13		
		Wüstenwelzberg .	Eller, Adam . . .	250	—		
		Bischwind . .	Lob, Andreas . . .	260	8		
		Hemmendorf . .	Dressel, Barbara . .	709	53		
			Bandler, Georg . .	1200	—		
			Sperber, Friedrich .	1470	—		
			Dressel, Barbara . .	1510	—		
			Gunzenheimer, Joh. .	1250	—		
			Kaiser, Elisabeth . .	1120	—		
			Elflein, Paul . . .	880	—		
			Schramm, Friedrich .	1010	—		
			Müller, Georg . .	697	9		
			Schramm, Heinrich .	445	46		
		Seckenneusig . .	Ellner, Adam . . .	1170	34		
			Güthlein, Georg . .	617	3		
				14378	26		
			Seite 2	.	.	2284	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	14378	26		
	Ebern	Reckenneusig . .	Graser, Johann . .	870	—		
			Dera	400	—		
				240	—		
			Schneider, Michael .	17	42		
						15905	38
	Gemünden . .	Wernfeld . . .	Genser, Michael . .	75	58		
			Hack, Peter . . .	600	—		
		Obersinn . . .	Eck, Franz	425	30		
			Weikinger, Pet. Mich.	2280	—		
						3381	28
	Gerolzhofen . .	Wiesentheid . .	Vorhauer, Michael .	984	11		
		Siegendorf . .	Sauer, Conrad . .	650	—		
		Gerolzhofen . .	Blattner, Regina . .	623	—		
			Ach, Nicolaus . . .	463	20		
		Breitbach . . .	Paul, Ferdinand . .	809	29		
						3530	—
	Hammelburg . .	Hammelburg .	Schultheiß, Gg. Jos. Ant.	1718	38		
			Michelbach, Joh. Jos.	26	24		
			Uhl, Ferdinand . .	6	48		
			Kraft, Georg . . .	2	54		
			Oswald, Carl . . .	4	15		
		Wasserloos . .	Schmünk, Andreas .	763	—		
			Gerhard, Mathias .	501	1		
		Hetzlos . . .	Mathy, Andreas . .	3613	18		
			Morschhäuser, Ludwig	292	5		
		Westheim . . .	Klingenstein, Meier .	526	11		
			Rüger und Wüscher .	110	—		
				7564	34		
			Seite 3	.	.	22817	6

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	7564	34		
	Hammelburg . .	Westheim . . .	Berliner, Isaak . .	—	50		
			Franberger, Löb . .	610	—		
			Köberlein, Andreas .	15	42		
		Elfershausen . .	Gemeinde	3	5		
		Untereschenbach .	Englert, Michael . .	774	55		
			Koll, Joh. Caspar .	140	47		
		Hundsfeld . .	Weidner, Nicolaus .	150	—		
			Gräf, Carl	503	25		
			Englert, Carl . . .	1	21		
			Gemeinde	127	30		
		Pfaffenhausen .	Klubertanz, Jacob .	13	31		
		Feuerthal . . .	Schultheiß, Ernst .	2	15		
			Metz, Jacob . . .	114	26		
			Metz, Josef	132	15		
			Metz, Jacob . . .	450	—		
			Schäfer, Josef . .	—	28		
						10605	4
	Haßfurt	Zell	Mahr, Margaretha .	40	—		
		Kirchaich . . .	Tolger und Hornung	260	—		
			Sänger, Sebastian .	150	—		
		Westheim . . .	Döllner, Melchior .	332	9		
		Roßstadt . . .	Sturmer, Nicolaus .	316	45		
			Hager, Georg . . .	773	8		
			Engel, Adam . . .	90	—		
			Viering, Georg . .	9	16		
		Wiesbrunn . .	Stäblein, Pankraz .	2	38		
				1973	56		
			Seite 4	.	.	10605	4

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1973	56		
	Haßfurt . . .	Neuschleichach .	Brust, Anna . . .	180	—		
		Unterthères . .	Klopf, Johann . .	190	—		
			Mann, Georg . . .	130	—		
			Scholl, Georg . . .	154	49		
			Kohler, Johann . .	640	—		
						3268	45
	Karlstadt . . .	Laudenbach . .	Knüpfing, Johann .	1162	52		
			Adler, Moses . . .	280	—		
			Berner und Frank .	410	—		
		Hundsbach . .	Schwab, Balt. Lorenz	3581	30		
			Döll, Maria Anna .	417	57		
						5852	19
	Kissingen . . .	Vermerichshausen	Kirchenstiftung . .	814	40		
		Volkershausen .	Wegner, Georg . .	245	50		
		Kissingen . . .	Schäfer, Johann . .	150	—		
			Wittekind, Simon .	310	—		
			Metzler, Michael . .	290	.		
			k. Aerar	2	9		
		Wollbach . . .	Weisenseel, Johann .	7	46		
		Poppenroth . .	Füller, Valtin . .	69	15		
			Kröckel, Johann . .	14	35		
						1904	15
	Kitzingen . . .	Martinsheim .	Gemeinde	81	30		
		Repperndorf . .	Rüger, Caspar . .	400	—		
			Weltner, Mathes . .	6	—		
		Mainbernheim .	Grösch, Johann . .	3	56		
				491	26		
			Seite 5	.	.	11025	19

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	491	26		
	Kitzingen . . .	Marktbreit . .	Carl, Paul . . .	37	30		
			Schäfer, Mathäus .	650	—		
			Bräutigam, Georg .	332	45		
		Kleinlangheim .	Stier, Martin . .	1300	—		
		Gnötzheim . .	Gemeinde	172	4		
						2983	45
	Königshofen . .	Wetzhausen . .	Unger, Georg . . .	242	44		
		Großbardorf . .	Reichert, Mich. Jos.	230	—		
		Goßmannsdorf .	Stühler, Mich. Jos.	375	52		
		Ebersdorf . . .	Berg, Erhard von .	175	-		
		Coburg . . .	Weidenhofer, Gottlieb	2350	—		
			Hohlweg, Paul . .	749	4		
			Reineke, Ernst . . .	50	37		
						4173	17
	Lohr	Lohr	Lebeis, Heinrich . .	819	17		
			Haas, Joh. Jos. . .	69	7		
			Rösch, Valtin . . .	88	54		
			Pfarrstiftung . . .	21	45		
			Ott, Michael . . .	26	40		
			Hallig, Carl . . .	53	34		
			Künzinger, Franz .	33	45		
			Adorno, Georg . .	22	30		
			Vogt, Franz Stephan	40	30		
		Steinfeld . . .	Herrmann, Andreas .	122	30		
			Glück, Sebastian . .	29	—		
				1327	32		
			Seite 6	.	.	7157	2

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1327	32		
	Lohr	Steinfeld . . .	Haas, Joh. Dominik	241	14		
			Gerhard, Michael . .	160	50		
			Ludwig, Michael . .	628	49		
			Heim, Johann . . .	295	30		
			Stamm, Bernhard .	107	24		
			Scherg, Michael . .	378	18		
			Herrmann, Adam . .	275	26		
			Schuhmann, Karl Max	129	42		
			Seufert, Michael . .	5	—		
		Karbach . . .	Väthröder, Georg . .	663	30		
			Vogel, Carl . . .	571	5		
			Vogel, Martin . . .	647	15		
			Väthröder, Peter . .	796	—		
			Väthröder, Josef . .	21	—		
			Roth und Väthröder	164	17		
			Loschert, Johann Georg	679	10		
		Birkenfeld . .	Laudenbach, Michael .	15	37		
			Heidel, Andreas . .	473	12		
			Lampert, Joh. Simon	484	—		
			Müller, Joh. Georg .	1074	3		
			Endres, Johann . .	250	—		
			Kuhn, Michael . .	110	48		
			Billing, Andreas . .	200	—		
			Endres, Caspar . .	312	55		
			Stumpf, Georg . .	996	31		
			Steigerwald, Jos. Conr.	224	54		
			Römisch, Georg . .	385	28		
				11619	30		
			Seite 7	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	11619	30		
	Lohr	Birkenfeld . .	Schebler, Michael .	137	30		
			Weipert, Michael .	287	30		
			Steigerwald, Joh. Gg.	345	—		
			Hörning, Johann .	310	56		
			Schebler, Johann .	1	30		
		Waldzell . . .	Mehling, Wendelin .	311	5		
			Mehling, Theobald .	200	—		
			Rüb, Anton . . .	200	—		
			Riedmann, Nicolaus	111	8		
			Heidenfelder, Johann	200	—		
			Rüb, Michael . . .	218	37		
			Mehling, Heinrich .	810			
			Rauch, Johann . .	250	—		
			Mehling, Joh. Adam	111	30		
						15114	16
	Marktheidenfeld .	Marktheidenfeld .	Troll, Johann . .	368	30		
			Müller, Joh. Georg .	764	53		
			Müller, Margaretha	183	40		
		Bischbrunn . .	Schwab, Bernhard .	18	40		
			Kern, Josef . . .	1375	30		
		Fechenbach . .	Selig, Löb	142	30		
		Marktheidenfeld .	Liebler, Burkhard .	61	46		
			Schlottenbeck, Ludwig	—	50		
			Lauer, Adam . . .	5	27	2921	46
	Mellrichstadt . .	Willmars . .	Leser, Michael . . .	4	59	4	59
	Miltenberg . .	Schippach . .	Rhumbler, Philipp .	771	36		
		Miltenberg . .	Essert, Friedrich . .	425	41		
			Seite 8	1197	17	18041	1

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1197	17		
	Miltenberg . .	Miltenberg . .	Schmitt, Georg . .	78	45		
		Neunkirchen . .	Link, Joh. Josef . .	36	40		
			Seubert, Honorat .	12	30		
		Amorbach . .	Mosbach	237	10		
			Riffler, Wilhelm . .	481	9		
			Emmerich, Philipp .	15	25		
			Schwender, Carl . .	25	43		
			Meixner, Jacob . .	47	51		
			Häfner, Georg . .	9	—		
			Link, Franz . . .	14	—		
			Bayerlein, Johann .	227	17		
			Laur, Josef . . .	441	26		
			Wild, Johann . .	335	21		
			Haas, Martin . .	158	24		
			Horst, Valtin . . ,	6	18		
			Appel, Josef . . .	300	—		
		Kleinheubach. .	Emmerich, Adam . .	100	—		
			Kappes, Gg. Phil. .	330	45		
			Jäger, Anton . . .	400	—		
						4455	1
	Neustadt a. S. .	Frankenheim . .	Walter, Ludwig . .	77	46		
			Neulbach, Kath. . .	3	45		
		Leuterhausen . .	Buhl, Adam . . .	7	55		
		Neustadt a./S. .	Schmitt, Philipp . .	67	6		
		Sandberg . . .	Bühner, Philipp . .	16	40		
						173	12
			Seite 9	.	.	4628	13

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Obernburg . .	Leidersbach . .	Aulbach, Gg. Jos. .	80	48		
		Eisenbach . . .	Kunkel, Johann . .	191	24		
			Müller, Emma . .	800	—		
			Schnabel, Tobias . .	987	49		
			Hitzel, Peter . . .	520	—		
			Hök, Josef	50	—		
			Roth	28	48		
			Schnabel und Appel	230	—		
			Kreßbach, Jakob . .	15	44		
			Kammer, Max . .	1070	—		
			Kloos, Apolonia . .	212	—		
			Kloos, Franz . . .	212	—		
			Hohm, Lorenz . . .	18	34		
			Hohm, Franz Joseph	37	36		
		Wörth	Lang, Michael Joseph	110	—		
		Rück	Fries, Johann . .	30	4		
			Löffler, Peter . . .	2	30		
						4597	17
	Ochsenfurt . .	Tauberrettersheim	Gemeinde	13	57		
		Acholshausen . .	Huller, Johann . .	36	31		
		Aub	Oppenheimer, Veitel	1	25		
						51	53
	Schweinfurt . .	Weigolshausen .	Gerber, Johann . .	1020	41		
			Saam, Adam . . .	3	20		
		Zell	Keller, Michael . .	150	—		
		Schwanfeld . .	Schloß, Jos. Moses .	400	—		
		Hergolshausen .	Fischer, Caspar . .	507	4		
				2081	5		
			Seite 10	.	.	4649	10

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	2081	5		
	Schweinfurt . .	Hergolshausen .	Fischer, Michael . .	504	56		
			Treutlein, Johann .	2231	36		
			Hart, Michael . .	840	—		
			Hart, Johann . . .	485	10		
			Treutlein, Michael .	702	30		
			Zull, Josef	7	36		
			Kraus, Andr. . . .	1703	20		
			Schmitt, Norbert . .	521	15		
			Stark, Carl . . .	358	41		
			Staatsärar	32	15		
		Reichmannshausen	Räth, Michael . . .	110	—		
		Sennfeld . . .	Fehler, Adam . . .	20	56		
			Machleid, Heinrich .	16	29		
						9615	49
	Schweinfurt, Magistrat . . .	Schweinfurt . .	Weisel, Peter . . .	340	30		
			Freitag, Mathäus .	390	—		
			Reck und Joachim .	24	—		
			Popp, Jacob . . .	50	41		
			Stemp, Daniel . .	94	13		
			Otto, Valtin . . .	126	38		
			Schuler, Martin . .	4	5		
			Rauschert, Julius .	4	17		
			Schmitt, Amalia . .	65	25		
			Kircher, Friedrich .	12	22		
			Thümes, Franz . .	7	37		
			Fichtel, Christoph . .	1086	15		
				.	.	2206	3
			Seite 11	.	.	11821	52

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Volkach . . .	Stadtschwarzach .	Haupt, Johann . .	110	—		
			Prözel, Valtin . .	50	—		
		Mainstockheim .	Feldhahn, Isaak . .	44	50		
		Hörblach . . .	Gaßner, Barthel . .	250	—		
			Röhm, Aquilin . .	440	32		
		Neuses a./B. .	Braun, Michael . .	490	—		
			Eck, Georg	2290	—		
		Seligenstadt . .	Julius-Hospital . .	4380	—		
		Volkach . . .	Hebling, Michael . .	27	32		
		Eichfeld . . .	Hüsam, Georg . .	7	31		
		Neupelsdorf . .	Neubeck, Friedrich .	64	33		
			Flurschütz, Martin .	1	32		
		Stammheim . .	Kestler, Franz . . .	890	—		
			Christ, Johann . .	540	—		
			Wirsching, Margareth	260	—		
			Dereser, Michael . .	725	50		
			Wirsching, Franz . .	127	29		
			Rosenberger, Johann	478	48		
			Kestler, Martin . .	763	20		
			Klein, Isaak . . .	35	46		
		Albertshofen . .	Knauer, Dietrich . .	560	32		
			Gernert, Heinrich .	400	—		
			Reuter, Conrad . .	560	—		
		Münsterschwarzach	Beck, Josef	500	—		
		Zeilitzheim . .	Döll, Andreas . . .	164	18	14162	33
	Würzburg . .	Veitshöchheim .	Bornberger, Gg. Jos.	10	48		
		Heidingsfeld . .	Tauer, M. J. . .	830	—		
				840	48		
			Seite 12	.	.	14162	33

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	840	48		
	Würzburg . .	Burggrumbach .	Oetlinger, Andreas .	1491	30		
		Kirchheim . .	Sternberg, Löb . .	8	7		
		Rottenbauer . .	Pennig und Wehner	400	—		
			Mark, Michael . .	1	36		
		Höchberg . . .	Böhm, Heinrich . .	240	33		
		Gerbrunn . .	Karches, Friedrich .	1390	—		
			Universität Würzburg	14775	44		
		Unterleinach . .	Zink, Gallus . . .	383	16		
			Freudenberger, Raphael	2014	53		
			Stockmann, Michael .	4	10		
			Dölger	365	42		
			Kunz, Adam . . .	3	49		
		Waldbüttelbrunn	Lutz und Böhm . .	1540	—		
			Lutz, Michael . . .	20	—		
			Böhm, Gg. Jos. . .	25	30		
			Nees, Martin . . .	8	22		
			Feineis, Josef . . .	1114	26		
			Reichert, Andreas .	410	—		
			Feineis, Philipp . .	734	24		
			Roos, Bartel . . .	940	46		
			Heinisch, Jacob . .	755	—		
			Lutz, Peter et Cons.	1740	—		
			Schmitt, Michael . .	100	—		
			Mais, Gg. Andr. .	300	—		
			Lutz, Peter	30	—		
			Siedler, Georg . .	600	—		
				30238	36		
			Seite 13	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	30238	36		
	Würzburg . .	Waldbüttelbrunn	Fromm, Kilian . .	12	57		
			Roos, Georg . . .	780	—		
			Nees und Siebler .	1110	—		
			Nees, Martin . . .	150	—		
			Seubert und Mais .	350	—		
			Werner, Christoph .	1600	—		
			Schmitt u. Spannheimer	500	—		
			Schnarr, Johann . .	6	40		
			Schnarr et Cons. .	400	—		
			Harth, Carl . . .	100	—		
			Riegel, Peter . . .	600	—		
			Roß, Wilhelm . .	910	—		
			Nees, Martin . .	840	—		
			Mais, Josef . . .	420	—		
			Spanheimer, Michael	15	52		
			Feineis, Kunigunde	305	—		
				650	—		
				179	27		
			Böhm, Sebastian . .	1500	—		
			Spannheimer, Johann	72	24		
			Seubert, Georg . .	1016	34		
			Feineis u. Schnarr .	141	47		
			Schnarr, Georg . .	250	—		
			Feineis, Martin Fr.	590	—		
			Schaller, Sebastian .	613	38		
			Seubert, Peter . .	1100	—		
				44452	55		
			Seite 14	. .	.	.	.

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	44452	55		
	Würzburg . .	Waldbüttelbrunn	Roos, Gg. M. S. .	637	40		
			Spiegel, Michael . .	1460	—		
			Lutz, Joh. Hans. S.	1440	—		
			Körner, Mich. . .	1300	—		
			Lutz, Jos. Caust. . .	1280	—		
			Feineis, Joh. F. S.	2500	—		
			Riegel u. Berberich .	1100	—		
			Riegel, Johann . .	100	—		
			Feineis und Rees .	700	—		
			Rees, Johann . . .	550	—		
			Feineis, Hilarius . .	150	—		
			Lutz und Feineis . .	2360	—		
			Lutz, Martin . . .	250	—		
			Feineis und Roß . .	1270	—		
			Ebner, Friedrich . .	4590	—		
			Gerhard, Valtin . .	16	40		
			Schramm, Michael .	2920	—		
			Ditterich, Bernhard .	300	—		
			Kohl, Michael . .	509	55		
			Rees, Margarett .	500	—		
			Seubert, Carl . . .	700	—		
						69087	10
	Würzburg, Stdt.-Magistrat . .	Würzburg . .	Adelmann, Leo Friedr.	82	6		
			Groß, Freiherr von .	13	48		
			Kreis-Entbindungsanst.	203	38		
			Köhler, Carl . . .	3105	15		
				3404	47		
			Seite 15	.	.	69087	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	3404	47		
	Würzburg . .	Würzburg . .	Oppmann, Ludwig .	10	40		
			Rügmer, Johann . .	48	24		
			Bücholt, Katharina .	2	30		
			Endres, Joh. Christ .	4	22		
			Keller, Margar. . .	4	30		
			Ochs, Franz . . .	3522	30		
			Brehm, Margar. . .	3	30		
			Strohmann, Margar.	8	3		
			Grau, Michael . .	9	—		
			Stuhl, Gg. Carl . .	1	20		
			Kneyer, Anton . .	3	22		
			Adelmann	52	5		
			Roos, Adam . . .	1947	22		
			Klein, Josef . . .	1859	57		
			Neumann, Gustav .	70	37		
			Knörlein, Nicolaus .	35	31		
			Weith, Johann . .	78	—		
			Schäfer, Barbara .	9	14		
			k. Aerar	2453	3		
			Arndt, Theodor . .	49	21		
						13578	8
			Seite 16	.	.	13578	8
			Hiezu Seite 15	.	.	69087	10
			" 14	.	.	.	.
			" 13	.	.	.	.
			" 12	.	.	14162	33
			" 11	.	.	11821	52
			Latus	.	.	108649	43

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Transport	.	.	108649	43
			Hiezu Seite 10	.	.	4649	10
			" 9	.	.	4628	13
			" 8	.	.	18041	1
			" 7	.	.	.	.
			" 6	.	.	7157	2
			" 5	.	.	11025	19
			" 4	.	.	10605	4
			" 3	.	.	22817	6
			" 2	.	.	2284	34
			" 1	.	.	1522	52
			Summa B	.	.	191380	4
			Dazu Summa A	.	.	300	—
			Gesammt-Summa	.	.	191680	4
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Schwaben und Neuburg.	Donauwörth .	Mertingen . .	Sailer, Anton . .	39	13	39	13
			Summa A	.	.	39	13
	B. Vom Jahre 18$^{67}/_{68}$.						
	Augsburg . .	Bergheim . . .	Mayr, Johann . .	690	—		
		Bobingen . . .	Gemeinde	1400	—		
				2090	.		
			Seite 1	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	2090	—		
	Augsburg . .	Bobingen . . .	Ebersbacher, Vinzenz	600	—		
			Zimmermann, Jacob	95	45		
			Hauser, Clemens . .	.	54		
			Ebelsberger, Georg .	1	21		
			Gruber, Michael . .	23	—		
		Gennach . . .	Henle, Josef . . .	1266	40		
		Großaitingen .	Dösinger, Johann .	1180	—		
		Hainhofen . .	Schuster, Fr. Xaver	821	40		
		Hirblingen . .	Mayerhofer, Anselm	840	—		
		Inningen . .	Riederer, Willibald .	876	39		
		Langenerringen .	Waltenheimer, Leonh.	635	12		
		Langweid . . .	Deuringer, Walburga	2033	30		
			Dirr, Fr. Xaver . .	800	—		
		Lechfeld . . .	Wagner, Gottfried .	1450	—		
			Kirchenstiftung . .	2	50		
		Reinhardshausen	Schuster, Anton . .	600	—		
		Schwabmünchen	Kuhn, Andreas . .	1060	—		
		Untermeitingen .	Auerbacher, Agnes .	2312	—		
						16720	8
	Dillingen . .	Altenbaindt . .	Buck, Maria . . .	10	54		
		Dillingen . . .	Petlinger, Josef . .	1400	—		
			Lacher, Margaretha .	53	20		
			Wiedemann, Franz .	3	45		
			Reichler, Anton . .	—	50		
			Leberle, Johann . .	695	26		
			Siegel, Norbert . .	293	2		
				2457	17		
			Seite 2	.	.	16720	8

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	2457	17		
	Dillingen . . .	Fronhofen . .	Sinning, Michael .	1800	—		
		Glött	Rögg, Josef . . .	600	—		
			Geiger, Josef . . .	1000	—		
			Schneider, Johann .	5	30		
		Gundelfingen. .	Ackermann, M. Anna	24	—		
		Haunsheim . .	Hiller, Andreas . .	1800	—		
			Bosch, Johann . .	1100	—		
		Hausen . . .	Pröller, Josef . . .	2088	40		
		Höchstädt . . .	Willer, Thomas . .	900	—		
			Dickenether, Anton .	175	1		
			Binswanger, Michael	917	35		
			Miller, Anton . .	6	—		
		Steinheim . .	Kummer, Fr. Xaver .	900	—		
		Unterbissingen .	Zigler, Fr. Relikten .	900	—		
			Eberle, Michael . .	550	—		
			Ritter und Rieder .	720	—		
			Kopfmüller, Caspar .	9	40		
			Schneider, Johann .	12	15		
						15965	58
	Donauwörth . .	Altisheim . .	Denz, Willibald . .	421	25		
			Böld, Johann . . .	5	3		
		Graisbach . .	Bissinger, Mathias .	700	—		
		Marxheim . .	Gelling, Johann . .	300	—		
		Münster . . .	Rauch, Johann . .	820	30		
			Scherer, Josef . . .	2	55		
			Signer, Leonhard .	6	8		
				2256	1		
			Seite 3	.	.	15965	58

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	2256	1		
	Donauwörth . .	Münster . . .	Signer, Johann . .	810	—		
			Daschinger, Fr. X. .	500	—		
			Seiler, Johann . .	720	—		
			Lämmermeyer, Franz	800	—		
			Kleinle, Georg . .	650	—		
			Nordstein, Michael .	600	—		
			Wenninger, Andreas	1139	45		
			Neurührer, Josef . .	2200	—		
			Reithmaier, Alban .	1900			
			Lippert, Michael . .	2718	31		
			Kugler, Philipp . .	750			
			Kunz, Anna . . .	1000			
			Scherer, Leonhard .	800	—		
			Karl, Georg . . .	15	37		
			Müller, Andreas . .	26	35		
			Ziegler, Maria . .	18	13		
			Klopfer, Georg . .	2	51		
			Mayrshofer, Bernh.	3	4		
			Lippert, Michael . .	41	36		
		Oberndorf . .	Biberr, Georg . .	907	24		
						17859	27
	Füssen	Nesselwang .	Moser, Crescenz . .	473	21		
		Vrentenberg .	Heer, Alois . . .	38	5		
			Samper, Clemens .	200	—		
		Seeg	Bley, Johanna . .	400	—	1111	25
	Günzburg . .	Burgau .	Zintl, Josef . . .	3	10		
			Fischer, Josef . . .	2	7		
			Seite 4	5	17	18970	53

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	5	17		
	Günzburg . .	Burtenbach . .	Osterrieder, Mathias	41	32		
		Ettenbeuren . .	Vogg, Romuald . .	600	—		
		Günzburg . .	Hauber, Conrad . .	182	11		
			Burkart, Caspar . .	4	42		
			Hötzel, Georg . . .	2	15		
		Hafenhofen . .	Fink, Josef	2300	48		
			Zimmermann, Leonh.	600	—		
			Schmid, Pius . . .	2	27		
		Hochwang . .	Konrad, Fr. Xaver .	1000	—		
			Schnitzler, Josef . .	16	52		
			Bestler, Barbara . .	22	13		
		Jettingen . . .	Jngedult, Josef . .	400	—		
			Britzelmayer, Josef .	800	—		
			Leibold, Johann . .	5	12		
			Winkler, Donat . .	76	40		
			Wetzel, Andreas . .	14	36		
			Auerhammer, Joh. Gg.	1	27		
			Volk, Johann . . .	17	3		
		Leipheim . . .	Linder, Paul . . .	1300	—		
			Stotz, Michael . .	54	23		
			Uhl, Carl	63	4		
			Häusele, Ursula . .	2	53		
			Schmid, Johann . .	2000	—		
			Häusele, Veit . . .	900	—		
			Weiß, Andreas . .	24	54		
		Oberwaldbach .	Bieglmaier, Anton .	500	—		
				10938	29		
			Seite 5	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	10938	29		
	Günzburg . .	Oberwaldbach .	Bogg, Michael . .	23	29		
		Offingen . . .	Lehle, Anton . . .	10	—		
		Roßhaupten . .	Baumeister, Michael .	1000	—		
			Hins, Remigius . .	14	36		
		Waldstetten . .	Ganser, Cornel . .	300	—		
			Wittmann, Johann .	2	45		
						12289	19
	Illertissen . .	Babenhausen . .	Schalper, Walburga .	36	—		
		Bellenberg . .	Kirsner, Franz . .	2	—		
		Boos	Frommel, Conrad .	30	—		
		Buch	Aubele, Franz Josef	1100	—		
		Heimertingen .	Bautner, Josef . .	4263	20		
		Pleß	Lohr, Mathäus . .	20	—		
		Reichau . . .	Ganz, Theresia . .	800	—		
			Maier, Paul . . .	12	30		
			Mayer, Johann . .	3	41		
			Büchele, Conrad . .	800	—		
						7067	31
	Kaufbeuren . .	Buchloe . . .	Kirchenstiftung . .	38	55		
		Dösingen . . .	Wörz, Ludwig . .	1200	—		
		Ellighofen . .	Prestele, Carl . .	1000	—		
		Mieden . . .	Saitner, Ludwig . .	1343	40		
			Gemeinde	16	30		
		Ummenhofen . .	Gerle, Josef . . .	2790	—		
			Martin, Jos. Anton	5170	—		
			Boneberger, Josef .	17	35		
				.	.	11576	40
			Seite 6	.	.	30933	30

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Kempten	Buchenberg	Steinhauser, Albert	300	—		
		Durach	Ammann, Johann	700	—		
		Sct. Lorenz	k. Eisenbahn-Aerar	13310	—		
		Sct. Mang	Institut d. armen Schulschwestern	4051	21		
			Gemeinde	35	56		
			Fenneberg, Johann	957	32		
			Haibel, Franz	1150	—		
		Sulzberg	Huber, Andreas	66	2		
		Waltenhofen	Steiger, Joh. Gg.	3370	—		
		Weitnau	Peter, Fr. Josef	600	—		
						24540	51
	Krumbach	Aletshausen	Strigel, Anton	1200	—		
		Edelstetten	Esterhazy, Fürst von	343	47		
		Hohenraunau	Vogler, Hyazinth	1720	—		
			Strobel, Andres	800	—		
			Wiedemann, Maria	3	—		
		Hürben	Sirch, Josef	63	50		
		Oberbleichen	Zimmermann, Blasius	128	—		
		Schellenbach	Kienle, Franz	1070	—		
		Walkershofen	Maier, Georg	600	—		
			Erdt, Ignaz	3	23		
						5932	—
	Lindau	Gestratz	Breyer, Michael	400	—		
		Heimenkirch	Ruchle, Philipp	300	—		
			Fritz, Joh. Bapt.	500	—		
		Niederstaufen	Fäßler, Felix	400	—		
		Oberreute	Heim, Silvester	400	—		
				.	.	2000	—
			Seite 7	.	.	32472	51

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Memmingen . .	Dietmannsried .	Dorn, Engelbert . .	1970	—		
			Riepp, Johann . .	8	24		
		Erkheim . . .	Karrer, Wilhelm . .	2958	50		
		Günz . . .	Abt, Georg . . .	4700	—		
		Ottobeuren . .	Rothach	3363	50		
			Frey, Rasso . . .	9	40		
			Imerz und Fröhlich .	13	36		
		Rettenbach . .	Wehr und Birk . .	1040	—		
		Vokratshofen . .	Geiger, Joh. Mich. .	5000	—		
		Trunkelsberg .	Maucher, Martin .	6640	—		
			Tilgis, Math. et Cons.	13	24		
			Gfreiter, Jos. et Cons.	28	30		
			Gemeinde	13	12		
						25759	26
	Mindelheim . .	Breitenbrunn .	Mußack, Martin . .	1915	26		
			Rauch, Leonhard . .	10	—		
		Kirchheim . .	Kieberle, Nicolaus .	430	—		
			Wagner, Marzell .	35	20		
			Hofmann, Carl . .	4	42		
		Mindelheim . .	Vögle, Josef . . .	12	51		
		Mussenhausen .	Dreyer, Theresia . .	50	—		
		Traunried . .	Schnatter, Michael .	1300	—		
			Jemüller, Josef . .	1440	—		
			Wiedemann, Franz .	3	45		
		Türkheim . . .	Dörfler, Johann . .	535	41		
			Keßler, Josef . . .	359	—		
		Unteregg . . .	Leichtle, Franz Anton	2390	—		
				8486	45		
			Seite 8			25759	26

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	8486	45		
	Mindelheim . .	Unteregg . . .	Ostenrieder, Ambros	3200	—		
			Brutscher, Fr. Xaver	900	—		
			Anwander, Gottlieb .	1200	—		
			Satzger, Wendelin .	600	—		
			Hummel, Joh. Nep.	3000	—		
			Kößler, Paul . . .	3500	—		
			Frautmann, Josef .	600	—		
			Schmidt, Georg . .	1000	—		
			Lutz, Michael . . .	19	12		
			Singer, Fr. Xaver .	13	20		
			Sutzger, Johann . .	26	14		
			Mairock, Georg . .	25	37		
			Schorer, Gottlieb .	12	20		
						22583	28
	Neuburg . . .	Burgheim . .	Praßler, Damian . .	350	—		
			Praßler, Damian. .	150	—		
			Seibold, Andreas. .	870	—		
			Mayer, Jacob . . .	1	36		
			Schmid, Caspar . .	3	59		
		Jashofen . . .	Strehle, Caspar . .	250	—		
			Gieß, Sebastian . .	350	—		
		Karlshuld . .	Oexler, Wendelin .	520	—		
			Mattes, Albert . .	500	—		
			Mattes, Johann . .	250	—		
			Binner, Johann . .	110	—		
			Koch, Jacob . . .	1158	51		
				4514	26		
			Seite 9	.	.	22583	28

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	4514	26		
	Neuburg . . .	Karlskron . .	Hillebrand, Georg .	400	—		
		Karlskron . .	Appel, Josef . . .	500	—		
		Manching . .	Hinterauer, Martin .	21	40		
		Oberstimm . .	Kirchhammer, Paul .	191	40		
		Seichertshofen .	Reible, Ferdinand .	515	—		
		Rohrenfels . .	Weidacher, Johann .	305	—		
			Winkler, Anton . .	302	30		
		Zuchering . .	Krämer, Johann . .	485	—		
						7235	16
	Neuulm . . .	Holzheim . . .	Abä, Leonhard . .	1289	42		
			Eberle, Lorenz . .	4	15		
		Holzschwang . .	Unseld, Wolfgang .	2624	54		
			Mayer, Georg . .	2	48		
		Neuulm . . .	k. Militär-Aerar . .	170	—		
			Haller, Jacob . . .	1972	—		
		Offenhausen . .	Oeschelmayer, Fr. Xav.	2636	12		
		Pfaffenhofen . .	Wolf, Wilhelm . .	1567	3		
			Seitz, Franz . . .	644	3		
				2009	47		
		Unterelchingen .	Hiller, Melchior . .	3500	—		
			Huber, M. Anna. .	1800	—		
			Luckard, Benedict . .	800	—		
			Harder, Georg . .	1500	—		
			Aebtle, Augustin . .	1500	—		
			Harder, Ph. Jacob .	1200	—		
			Holl, Jacob . . .	2645	16		
				25866	—		
			Seite 10	.	.	7235	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	25866	—		
	Neuulm . . .	Unterelchingen .	Mayer, Josef . . .	4000	—		
			Röger, Andreas . .	4	4		
			Kling, Christoph . .	6	11		
			Zahn, Johann . .	31	2		
			Häusler, Ignatz . .	31	44		
			Moser, Anton	58	18		
		Wullenstetten .	Imhofer, Mathäus .	3250	—		
			Amann, Engelbert .	36	8		
						33283	27
	Nördlingen . .	Deggingen . .	Reißner, Balthasar .	30	—		
						30	—
	Oberdorf . . .	Altdorf . . .	Kees, Magnus . .	84	35		
		Hopfenbach . .	Fernsemmer, Crescenz	4500	—		
		Rettenbach . .	Ehlich, Josef . . .	1000	—		
		Ronsberg . .	Schweinbeck, Johann	1600	—		
			Meggle, Benedict .	13	26		
		Thalhofen . .	Guggemos, Michael .	28	34		
		Willofs . . .	Linder, Fr. Jos. . .	127	42		
						7354	17
	Sonthofen . .	Bolsterlang . .	Keller, Josef . . .	1807	20		
		Niedersonthofen .	Wehrmeister, Josef .	950	—		
		Obermaiselstein .	Schratt, Josef . . .	2000	—		
		Sonthofen . .	Althans, Johann . .	7500	—		
		Wertach . . .	Hengge, Ludwig . .	10	30		
			Rippler, Jacob . .	43	34		
			Albrecht, Anton . .	3000	—		
				15311	—	15311	24
			Seite 11	.	.	55979	8

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Wertingen . .	Biberbach . .	Behringer, Ignatz .	82	35		
		Kühlenthal . .	Schurr, Josef . . .	19	11		
		Langenreichen .	Schmid, Florian . .	1700	—		
			Burger, Josef . . .	1200	—		
		Meitingen . .	Probst, Leonhard . .	3223	18		
			Schnurbein, Freih. von	62	34		
		Rieblingen . .	Schröttl, Josef . .	650	—		
		Roggden . . .	Bihler, Josef . . .	800	—		
		Sontheim . . .	Wiedemann, Wilh. .	980	—		
			Streil, Michael . .	29	49		
		Unterthürheim .	Kratzer, Alois . . .	200	—		
		Zusamaltheim .	Balletshofer, Leonhard	2000	—		
						10947	27
	Zusmarshausen .	Ustersbach . .	Mödishofen, Gemeinde	300	—		
		Welden . . .	Schiele, Anton . .	2000			
		Willishausen . .	Erdt, Meinrad . .	1598	—		
		Wollmetshofen .	Holzmann, Johann .	1000	—		
			Brunnenmeier, Ignaz	1200	—		
						6098	—
	Augsburg . .	Stadtbezirk . .	Beck, Georg . . .	12	14		
			Streitmiller, Josef .	2469	4		
			Fischer, Christian . .	154	—		
			Pfeiffer, Joh. Andr.	1142	51		
			Müller, Joh. Georg	28	59		
			Stark, Johann . .	173	54		
			Raschbacher, Christian	3867	44		
			Lederle, August . .	1936	22		
				9785	8		
			Seite 12	.	.	17045	27

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	9785	8		
	Augsburg . .	Stadtbezirk . .	Meister, Johann . .	673	36		
			Aibl, Josefa . . .	5	4		
			Reisinger, Karl Alex.	106	11		
			Bachmann, Jacob . .	1289	36		
						11859	35
	Donauwörth . .	Stadtbezirk . .	Feuerle, Anton . .	25	40		
			Wallerstein, Fürst von	112	—		
			Feuerle, Fr. Xaver .	21	32		
						159	12
	Kaufbeuren . .	Stadtbezirk . .	Schrader, Friedr. . .	277	6		
						277	6
	Kempten . . .	Stadtbezirk . .	Langenmaier, Leonh.	2248	16		
			Ebbecke, Carl . . .	5000	—		
			Wagenseil, Ludwig .	2377	58		
			k. Militär-Aerar . .	4171	20		
			k. Staats-Aerar . .	284	14		
			Prem, Christian . .	47	39		
			Wieland, Melchior .	27	44		
			Schmölz, Engelbert .	9	49		
			Nassal, Lorenz . .	207	27		
						14374	27
	Lindau	— — —	— — —	—	—	—	—
	Memmingen . .	Stadtbezirk . .	Naff, Agatha . . .	7142	22		
			Vogler, Philipp . .	12	54		
			Wiblishausen, Martin	2373	33		
			Ornowsky, Jul. et Cons.	104	34		
						9633	23
			Seite 13	.	.	36303	43

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Neuburg . . .	— — —	— — —	—	—	—	—
	Nördlingen . .	Stadtbezirk . .	Wach, Peter	22	51		
						22	51
			Seite 14	.	.	22	51
			Hiezu Seite 13	.	.	36303	43
			" 12	.	.	17045	27
			" 11	.	.	55979	8
			" 10	.	.	7235	16
			" 9	.	.	22583	28
			" 8	.	.	25759	26
			" 7	.	.	32472	51
			" 6	.	.	30933	30
			" 5	.	.	.	.
			" 4	.	.	18970	53
			" 3	.	.	15965	58
			" 2	.	.	16720	8
			" 1	.	.	.	.
			Summa B	.	.	279992	39
			Dazu Summa A	.	.	39	13
			Gesammt-Summa	.	.	280031	52

Zusammenstellung.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern			476820	37
Niederbayern			309565	29
Oberpfalz und Regensburg			823423	29
Oberfranken			347198	3
Mittelfranken			285113	11
Unterfranken und Aschaffenburg			191680	4
Schwaben und Neuburg			280031	52
Total-Summa	.	.	2713832	45

Beilage Ziffer IV.

Ausscheidung

der

Erhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher aus den ordentlichen Concurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungs-Bezirke	Ordentliche Concurrenz-Beiträge fl.	kr.	hl.	Vorschuß-Fonds-Beiträge fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.	Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der vorstehenden Beiträge. fl.	kr.	hl.
Oberbayern	672566	32	4	12665	35	—	685232	7	4	5710	16	—
Niederbayern	358149	7	6	5298	40	—	363447	53	6	3028	43	4
Oberpfalz und Regensburg . . .	278512	44	—	5069	1	—	283581	45	—	2363	10	4
Oberfranken	291392	46	6	5542	40	—	296935	26	6	2474	27	4
Mittelfranken	387315	1	2	7101	4	—	394416	[illegible]	2	3286	48	—
Unterfranken	334969	57	—	5981	11	—	340951	[illegible]	—	2841	15	4
Schwaben u. Neuburg	526766	28	—	9272	25	—	536038	53	—	4466	59	—
Summe	2849672	37	2	50930	39	—	2900603	16	2	24171	40	—

Beilage Ziffer V.

Nachweisung
der
besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Aversalvergütung an die k. Staatskasse und zwar nach §. 17 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 aus 60,000 fl. die Rate für das I. Quartal $18^{67}/_{68}$ mit . . . . 15,000 fl. nach §. 22 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 von dem für die IX. Finanzperiode festgestellten jährlichen Betrag zu 70,000 fl. die Rate pro II.—IV. Quartal $18^{67}/_{68}$ mit . . . . 52,000 fl.	67500	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	107	24	—			
	Schätzungsgebühren	31	30	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	1273	8	—			
	Ergänzung des Inventars und Inserationskosten .	159	38	—	69071	40	—
Niederbayern.	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	606	12	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten . .	24	36	—			
	Erneuerung von Grundbüchern	65	—	—	695	48	—
Oberpfalz und Regensburg.	Schätzgebühren	28	36	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	8	—	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	890	7	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten . .	15	45	—	942	28	—
	Seitenbetrag	.	.	.	70709	56	—

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Uebertrag				70709	56	—
	Schreibmaterialien	—	—	—	305	1	—
Mittelfranken.	Schätzgebühren	12	30	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	487	48	—			
	Ergänzung des Inventars	21	36	—			
	Geldverpackungs- oder sonstige Kosten	29	53	—	551	47	—
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Buchbinderlöhne	151	42	—			
	Formular-Papier	760	3	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten . .	17	16	—			
	Erneuerung von Grundbüchern	110	—	—	1039	1	—
Schwaben und Neuburg.	Formular-Papier	407	37	—			
	Buchbinder- und Buchdruckerlöhne	186	48	—			
	Ergänzung des Inventars	32	12	—	626	37	—
	Summe	.	.	.	73232	22	—

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 52.

München, Samstag, den 31. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Reggs.-Bl. Nr. 43) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Ge-

bietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eingetreten ist.

München, den 26. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,
den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der k. italienischen Regierung zum Vollzuge des am 18. September v. Js. abgeschlossenen Vertrages über Auslieferung von Verbrechern ein Uebereinkommen bezüglich der Festsetzung der persönlich zur Vernehmung sich stellenden Zeugen zu gewährenden Entschädigungen getroffen wurde, so werden die zwischen den beiden hohen Regierungen in diesem Betreffe ausgetauschten Ministerial-Erklärungen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Statt dessen
der Geheime Secretär
Fürthmaier.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung sind in der Absicht, die Gebühren zu regeln, auf welche, in Gemäßheit des Artikel XV des am 18. September 1868 zwischen Bayern und Italien abgeschlossenen Vertrages über Auslieferung von Verbrechern, Angehörige des Einen der beiden Länder Anspruch haben, wenn sie aufgefor-

Dichiarazione.

I Governi di Sua Maestà il Re d'Italia e di Sua Maestà il Re di Baviera, volendo regolare di comune accordo le indennità da accordarsi ai testimoni dell' uno dei due paesi, citati a comparire dinanzi ai Tribunali dell' altro, in conformità dell' Articolo XV della Convenzione d'estradizione tra l'Italia e

bert wurden, vor den Gerichten des andern Landes Zeugschaft abzulegen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1.

Der zur Vernehmung sich stellende Zeuge erhält für die Hin= und Herreise — soweit sich ihm Gelegenheit zur Benützung von Eisenbahnen bietet — den Preis eines Billets der III. Wagenclasse — soweit er Dampfschifffahrt benützen kann — den Preis eines Ueberfahrtsbillets II. Classe ausbezahlt.

Insoferne der Zeuge weder von Eisenbahnen noch von der Dampfschifffahrt Gebrauch machen kann, erhält derselbe für jeden Kilometer der Hin= und Rückreise eine Reisekosten=Entschädigung von 7 Centimes baarer Münze.

Bruchkilometer sind hiebei nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Zurücklegung des Hin= und Rückweges einen vollen Kilometer mehr ergeben.

§. 2.

Als Taggebühr, welche die Entschädigung für Zehrungskosten, für Kosten des Nachtlagers und für Versäumnisse in sich begreift, erhält der sich stellende Zeuge für jeden Tag der Hin= und Herreise und für jeden Tag des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung fünf Franken in klingender Münze.

la Baviera delli 18 Settembre 1868, convennero di quanto segue:

§. 1.

Il testimone richiesto dall' una o dall' altra Parte riceverà, in quanto abbia da viaggiare in ferrovia, il prezzo di un biglietto di terza classe, ed in quanto abbia da servirsi di un battello a vapore quello di un biglietto di seconda classe.

Esso percepirà sette centesimi in contanti per ogni chilometro di andata e ritorno per quella parte del viaggio che non potesse fare nè in ferrovia nè in battello a vapore.

Le frazioni di chilometro non si conteranno che quando raggiungessero fra andata e ritorno almeno un intero chilometro di più.

§. 2.

Il testimone richiesto riceverà in compenso delle spese di vitto e d'alloggio e della perdita di tempo nei propri affari una indennità in ragione di cinque franchi d'argento per ogni giorno del viaggio tanto di andata che di ritorno e della sua dimora nel luogo in cui avrà dovuto recarsi per deporre.

§. 3.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit einer Begleitung auf der Reise bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§. 3.

Allorquando dei testimoni per ragione di tenera età o di malattia avranno bisogno di persone che gli accompagnino durante il viaggio, queste avranno diritto alla stessa retribuzione che spetta ai testimoni.

§. 4.

Sind Zeugen wegen Krankheit oder wegen sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als die bereits bezeichneten, genöthigt, oder liegen ganz besondere unvorhergesehene Verhältnisse vor, so ist der Gerichts-Vorsitzende ermächtigt, auf zustimmenden schriftlichen Antrag der Staats-Anwaltschaft die tarifmäßige Zeugengebühr bis zum doppelten Betrage derselben zu erhöhen, wenn es sich ergeben hat, daß die Normal-Taxe unzureichend gewesen wäre.

§. 4.

Nel caso che i testimoni, sia per malattia, sia per altre cause inevitabili, fossero costretti a fare delle spese maggiori di quelle summenzionate, o nel caso che degli impedimenti affatto impreveduti si presentassero, il Presidente del Tribunale procedente potrà col consenso del Procuratore del Re dato in iscritto raddoppiare, se occorra, la indennità ordinaria, semprechè ne sia comprovata la insufficienza.

§. 5.

Der Betrag der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Entschädigungen ist vom Richter nach beendeter Vernehmung sofort zur Zahlung anzuweisen und hat die Auszahlung selbst unverzüglich zu erfolgen.

§. 5.

Il giudice che avrà ricevuto il deposto o istruito il processo dovrà fissare immediatamente dopo la terminazione del procedimento l'ammontare delle indennità da pagarsi in conformità dei §§. 1° e 2° e il pagamento non potrà mai esserne differito.

§. 6.

Mittellosen Zeugen soll auf Anordnung der die Ladung vermittelnden Behörde des

§. 6.

I testimoni indigenti avranno diritto a ricevere anticipatamente fino alla metà

Heimatlandes ein Reisevorschuß bis zur Hälfte des sich voraussichtlich ergebenden Betrages der tarifmäßigen Gebühr ausbezahlt werden.

Der requirirende Staat übernimmt die Verpflichtung, auf die dem Ladungsbefehle über Ausbezahlung eines Reisevorschusses beigefügte amtliche Bestätigung und besondere directe Benachrichtigung an das requirirende Gericht, den entsprechenden Betrag bei der Auszahlung zurückzuhalten, und an die requirirte Behörde des Auslandes zurückzuerstatten, sofern der Zeuge, welcher den Vorschuß erhalten, sich zur Vernehmung gestellt hat.

§. 7.

Jeder zur Vernehmung im Auslande sich stellende Zeuge soll durch das um die Vorladung angegangene und sie vermittelnde Amt seiner Heimat zugleich mit der Ladung eine Bescheinigung darüber eingehändigt erhalten, auf welchen Betrag derselbe für die Reise mittelst Eisenbahn- und Schiffsgelegenheiten oder auf anderem Wege nach der in Ziffer 1 aufgestellten Norm Anspruch hat. Diese Bescheinigung soll eventuell auch Aufschluß geben über die Länge der Wegstrecke, welche der Zeuge zurückzulegen hat, um von seinem Wohnsitze an denjenigen Ort zu gelangen, von welchem an er Eisenbahn oder Schiff benützen kann.

dell' ammontare presunto della loro indennità normale, dietro ordinanza dell' Autorità richiesta del loro paese d'origine.

In compenso lo Stato che spedisce la richiesta si obbligherà, dietro un atto di constatazione officiale di siffatta circostanza che accompagnerà la citazione ed in seguito di una comunicazione ad hoc direttamente inviata al Tribunale richiedente, di ritenere nell' atto del pagamento una somma corrispondente e di rimborsarla all' Autorità dell' altro Stato, semprechè però il testimone che avrà ricevuto quell' anticipazione sia comparso.

§. 7.

Ogni testimone che si presenta davanti ad un tribunale estero per farvi la sua deposizione dovrà esser munito dall' Autorità del suo domicilio a cui la domanda sarà stata diretta e che l'avrà eseguita, non solo di questo documento ma eziandio di un attestato che comprovi l'ammontare della indennità a cui avrà diritto secondo il §. 1° per le spese del suo viaggio in ferrovia, o battello a vapore, o strade ordinarie. — Tale attestato dovrà pur contenere, se occorra, il calcolo della distanza che il testimone avesse da percorrere dal proprio domicilio fino al luogo dove avrà potuto servirsi d'una ferrovia o di un battello a vapore.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der königlich italienischen Regierung ausgewechselt wird.

München, den 15. Juli 1869.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez. **Fürst v. Hohenlohe.**

In fede di che si emette dal Governo Italiano la presente Dichiarazione Ministeriale che viene cambiata con altra analoga del Governo Bavarese.

Firenze, l'otto del Mese di Luglio 1869.

Il Presidente del Consiglio, Ministro Segretario di Stato per gli Affari Esteri di Sua Maestà il Re d'Italia.

(L. S.) segnato **Conte di Menabrea.**

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 12. Juli 1869 in Sachen des Bauern Johann Scharner von Untersteinbach gegen Johann Bautsch und Gen. von dort wegen Eigenthumsbeeinträchtigung, hier den zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dann dem k. Landgericht Nabburg bestehenden bejahenden Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Bauern Johann Scharner von Untersteinbach gegen Johann Bautsch und Gen. von dort wegen Eigenthumsbeeinträchtigung, hier den zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dann dem k. Landgericht Nabburg bestehenden bejahenden Competenzconflict betreffend, zu Recht,

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Verbindung der Ortschaft Untersteinbach und der Stadt Pfreimdt, welche durch die Nab von einander getrennt sind, wird während der wärmeren Jahreszeit durch einen über die Nab führenden Steg vermittelt. Im Winter wird jedoch dieser wieder abgebrochen.

Nach der Behauptung des Klägers fuhren nun während der kalten Jahreszeit früher die Einwohner von Untersteinbach, wenn sie nach Pfreimdt wollten, gleich unterhalb dieses Steges auf einem Kahne über die Nab. Allmählig habe sich indeß daselbst eine Sandbank in der Nab gebildet, welche die Untersteinbacher

veranlaßte, noch weiter unterhalb dieses Steges über die Nab zu fahren, wobei sie aber seitdem auf dem Grundstücke Plan Nr. 567 des Johann Scharner landen, über dieses Grundstück gehen und dann auf Pl. Nr. 566 in der Nähe des abgebrochenen Steges auf den nach Pfreimdt führenden Weg einlenken.

Scharner erhob deßhalb am 10. October 1867 Klage gegen die hierin näher bezeichneten Gemeindeglieder von Untersteinbach, welche auf die von ihm angegebene Weise sein Eigenthum durch Gehen und zum Theil auch durch Fahren mit Schubkarren beeinträchtigen, bei dem k. Landgerichte Nabburg mit der Bitte, auszusprechen, daß die Beklagten dieses sein Eigenthum anzuerkennen und sich jeder Verletzung desselben zu enthalten haben.

Bei der gerichtlichen Augenscheinseinnahme auf dem Grundstücke Pl. Nr. 567 des Scharner vom 9. März 1868 konnte in der Hauptsache nur so viel wahrgenommen werden, daß auf diesem Grundstücke nach der Ueberfahrt über die Nab ausgestiegen und hierauf über dasselbe hinweggegangen wird, um auf Pl. Nr. 566, welche Scharner nicht als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, und auch in dem von ihm vorgelegten Plane ein Gemeindegrund genannt wird, hin und von da auf den Weg nach Pfreimdt zu gelangen.

Die Beklagten bestritten bei der Verhandlung dieser Sache vor dem Civilgerichte dessen Zuständigkeit nicht; sie ließen sich unbedingt in der Hauptsache auf den Streit ein. Das Landgericht erkannte hierauf am 18. August v. Js. auf Beweis.

Hiegegen erhoben die Beklagten die Berufung und wurden die Acten zum Zwecke der Entscheidung derselben dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. vorgelegt.

Ehe jedoch diese Entscheidung erfolgte, regte die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg mittels Telegramms vom 1. December 1868 einen bejahenden Competenzconflict in dieser Sache an, und führte unter'm 3. December die Gründe des Nähern aus, weßhalb sie in der Sache die Zuständigkeit für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Dieses Gericht instruirte sofort den Conflict, worauf der Kläger am 11. Jänner d. Js. eine Denkschrift einreichte, worin er auseinandersetzte, daß für diese Sache die Gerichte zuständig seien, während die Beklagten in ihrer am 20. Jänner eingereichten Denkschrift hier die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nachzuweisen suchten.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag. Während dieses Vortrages legte der klägerische Vertreter, Advocat Fleckenstein, den Steuerkatasterauszug in Bezug auf das Scharner'sche Anwesen zur Einsicht vor, und nach Beendigung des Vortrages suchte

Adv. Fleckenstein darzulegen, daß überhaupt ein Competenzconflict noch nicht gegeben sei, eventuell, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte hierauf den motivirten Antrag, auszusprechen, daß die Verwaltungsbehörden in dieser Sache zuständig sind.

Diesem letzteren Antrage war stattzugeben, hiefür sprechen folgende Gründe:

Nach Art. 5 des Comp.-Confl.-Ges. vom 28. Mai 1850 haben die Verwaltungsstellen den Competenzconflict anzuregen, sowie sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, und haben sich zu diesem Zwecke zu erklären unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Dieß ist vorliegenden Falles geschehen, und somit der Competenzconflict-Senat mit der Entscheidung dieser Sache befaßt; die gegentheilige Aufstellung des klägerischen Vertreters stellt sich daher als unrichtig dar.

Betreffend die Sache selbst, so ist in der Klage des Scharner ausdrücklich bemerkt, daß die Bewohner von Untersteinbach im Winter, wenn der den Weg von Untersteinbach nach Pfreimdt vermittelnde Steg über die Nab abgebrochen ist, mit Zillen über die Nab fahren, und an seinem Grundstücke Nr. 567 landen, sodann über dasselbe unter anderem auch in der Richtung nach dem nächsten Grundstücke, an welchem der Weg von dem Stege aus nach Pfreimdt führt, gehen, und hiebei auch mit Schubkarren über sein Grundstück fahren.

Schon aus diesem Vortrage ergibt sich, daß es sich hier nicht um einen Anspruch einer oder mehrerer einzelner Privatpersonen als Besitzer von Grundstücken, welche an das klägerische Grundstück angrenzen oder doch in dessen Nähe sich befinden, auf Benützung des ersteren in der Eigenschaft einer privatrechtlichen Servitut handelt, sondern daß die Gemeindeglieder von Untersteinbach als solche im Winter in Ermanglung eines Gehweges mit Kähnen über die Nab fahren, bei dem klägerischen Grundstücke Pl.-Nr. 567 anlanden und darüber, um auf den Hauptweg nach Pfreimdt zu gelangen, hinweggehen.

Zwar sind in der Klage 24 einzelne Personen, sämmtlich von Untersteinbach als Beklagte besonders benannt, aber aus dem vorstehenden Vortrage der Klage selbst ist ganz unzweideutig zu entnehmen, daß den sämmtlichen Gemeindegliedern von Untersteinbach ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Grundstück der einzelnen entgegengetreten werden will.

Es wollen daher die Gangsteige auf dem Grundstücke Pl.-Nr. 567 des Klägers nicht von einzelnen für privative Zwecke, sondern von der ganzen Gemeinde von Untersteinbach

sohin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse des öffentlichen Verkehrs gebraucht werden und die Frage, ob diese so benützten Gangsteige auch in der Eigenschaft öffentlicher Communicationswege bestehen, fällt ausschließend in das Bereich der Verwaltungsbehörden zur zuständigen Entscheidung, nachdem diesen gemäß der Formationsverordnungen für die obersten Kreisverwaltungsstellen vom 27. März 1817 § 34 (Reg.=Bl. S. 256) und vom 17. December 1825 § 65 (Reg.=Bl. S. 1092) die Sorge für zweckmäßige Vicinal= und Communicationswege insbesondere zugewiesen ist, dieselben daher auch die über die Existenz solcher Wege hervortretenden Differenzen zu schlichten haben.

Ein Anspruch auf eine privatrechtliche Servitut auf dem klägerischen Grundstücke könnte auch nicht darauf gestützt werden, daß man die ganze Ortsflur von Untersteinbach als das herrschende Grundstück dem dienenden Grundstücke des Klägers gegenüber in Betracht nehmen will; da nach privatrechtlichen Grundsätzen nur die an das dienende Grundstück selbst grenzenden oder demselben doch so nahe gelegenen herrschenden Grundstücke hieher in Bezug genommen werden können, von welchen aus einzeln die unmittelbare Ausübung der Servitut ermöglicht ist; nicht aber kann der Gesammtgütercomplex einer ganzen Gemeinde ohne Rücksicht auf die Lage der einzelnen Grundstücke ihrer Mitglieder hiebei in Betracht kommen. Dagegen treten da, wo das öffentliche Verkehrsinteresse ganzer Gemeinden in Berücksichtigung zu ziehen ist, die Grundsätze des öffentlichen Rechtes in den Vordergrund, nach welchen die Verwaltungsbehörden gesetzlich zu urtheilen haben; und steht auch nach der dermaligen Sachlage überhaupt die Frage, ob der vom Kläger als Gangsteig über sein Grundstück bezeichnete Weg als ein allgemeiner öffentlicher Communicationsweg besteht, im Präjudicialverhältnisse zu jener, ob den einzelnen Beklagten aus privatrechtlichen Gründen die Befugniß zukommt, dieses Grundstück zu betreten.

Hienach war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juli achtzehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren Oberappellationsgerichtspräsident v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Ober=Appellationsgerichtsrath Braun, II. Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichtssekretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Juli l. Js. den Bergwerks- und Salinen-Hauptcassier Michael Meier, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres, zu versetzen,

zum Bergwerks- und Salinen-Hauptcassier den Controleur der Bergwerks- und Salinen-Hauptcasse, Ludwig Ullersperger, dann

zum Controleur der Bergwerks- und Salinen-Hauptcasse den Cassacontroleur des Hauptsalzamtes Reichenhall, Adam Loher, zu befördern;

dem Hauptsalzamte Reichenhall anstatt eines Cassacontroleurs wieder einen Amtsschreiber beizugeben und auf diese Stelle den Speditions- und Materialverwaltungs-Gehilfen der Salinenverwaltung Berchtesgaden, Otto Krueger, zu berufen, endlich

zu bestimmen, daß die Stelle eines Speditions- und Materialverwaltungs-Gehilfen bei der Salinenverwaltung Berchtesgaden nicht mehr besetzt werde, ferner

unter'm 22. Juli l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Carl Schröder in Erlangen zum ordentlichen Professor der Entbindungskunde in der medicinischen Facultät der Universität Erlangen ohne Aenderung seiner Stellung als Director der geburtshilflichen Klinik zu befördern;

den Bezirksgerichts-Secretär Max Reuter in Nürnberg auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und

zum Secretär am Bezirksgerichte Nürnberg den geprüften Rechtspraktikanten Georg Maier in Weiler in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. Juli l. Js. die Verzichtleistung des Advocaten Ignaz Beck in Beilngries auf seine Advocatenstelle zu genehmigen, und

zum Advocaten in Beilngries den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Johann Särve zu Neuburg a. D. zu ernennen;

den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Speyer, Georg Hahn, zum Gymnasialprofessor am Gymnasium zu Zweibrücken zu befördern, und

zum Studienlehrer an der Studienanstalt Speyer den Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Neustadt a/H., Ludwig Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 24. Juli l. Js. auf die erledigte Stelle eines Assessors der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg den Rechnungs-Commissär der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Heinrich Beigl, zu befördern, und

die erledigte Stelle eines Rechnungscom-

missärs der Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, August Vogl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Gundelsheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Michael Amberger, Cooperator in Hilpoltstein, Bezirksamts Neumarkt i/Ob.Pf.;

die katholische Pfarrei Niedersonthofen, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Nicolaus Hagspiel, Caplaneibeneficiat in Missen, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Oberstaufen, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Anton Pilz, Pfarrer in Kimratshofen, Bezirksamts Memmingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der für den bisherigen Pfarrer in Wülzburg, Decanats Weißenburg, Leonhard Stählin, allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Hospitalpredigerstelle in Nördlingen und die hiemit verbundene Pfarrei Baldingen die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 19. Juli l. Js. dem Zuckerfabrikverwalter Joseph Kobl und dem Wirthschaftsrath Johann Jugl, beide in Ronow bei Prag, auf das von ihnen erfundene Verfahren zum vollständigen Ausdecken und Reinigen des gekochten Zuckers mittels der Decklaire durch Anwendung des höheren hydrostatischen und aerostatischen Druckes, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 19. Juli 1869 anfangend, und

unter'm 22. Juli l. Js. der Maschinenbau-Gesellschaft Klett u. Comp. in Nürnberg auf die von ihr erfundene Getreide-Putz- und Schälmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Juli 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikbesitzer J. G. Kugler in Nürnberg unter'm 5. Januar 1868 verliehenen und unter'm 14. Januar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums

auf das von ihm erfundene verbesserte und sichere Verfahren, Briefe und Schriftstücke zu copiren, dann auf Fabrication des eigens hiezu construirten Apparates, von ihm „Copy-Hygrophor“ genannt;

des dem August Riebinger von Augsburg unter'm 11. Juli 1868 verliehenen und unter'm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Mechanismus zu einem Einlader nebst Putzstock;

des dem Regierungs-Baurath Hilf zu Wiesbaden unter'm 8. Juli 1868 verliehenen und unter'm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Construction eines eisernen Oberbaues für Eisenbahnen;

des dem Ingenieur Alexander Friedmann zu Wien unter'm 8. Juli 1868 verliehenen und unter'm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene verbesserte Kesselspeisepumpe;

des dem Henry François Gardener von London unter'm 14. Juli 1868 verliehenen und unter'm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Verfahren zur Erzeugung von Oxyden oder anderen Verbindungen aus Metallen;

des dem Techniker Carl Windhausen und dem Heinrich Büssing von Braunschweig unter'm 17. Juni 1868 verliehenen und unter'm 30. Juni 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen, „Deflector“ genannten, Schornsteinaufsatz, und

des dem Wilhelm A. F. Wieghorst und Sohn in Hamburg unter'm 12. Mai 1868 verliehenen und unter'm 22. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Röhrenbackofen mit Wasserheizung.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juli l. Js. allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern“ in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai l. Js. beschlossenen Abänderungen ihrer Gesellschaftsstatuten und die hiernach sowie nach den übrigen schon in der Generalversammlung vom 15. December 1866 beschlossenen Statutenänderungen aufgestellte neue Fassung der Statuten mit einigen Modificationen zu genehmigen.

Die genehmigte neue Fassung der Statuten wird durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Montag den 2. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf das Gesetz vom 16. Mai v. Js., die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr., bewogen, bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Unterofficiere und Gendarmen, welche durch

den activen Gendarmeriedienst invalid geworden sind, haben je nach der zurückgelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf Pension.

Invalide Unterofficiere und Gendarmen, deren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge des Gendarmeriedienstes ist, haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen derselbe auf Grund ihrer Dienstzeit nach Maßgabe des Pensionsregulativs zusteht.

§. 2.

Die eingetretene Dienstuntauglichkeit und deren Veranlassung muß durch das Zeugniß der betreffenden Militär-Sanitätscommissionen und durch dienstliche Erhebungen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

§. 3.

Der Anspruch auf Pension muß vor der Entlassung aus dem präsenten Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer in unmittelbarer Ausübung des activen Gendarmeriedienstes erlittenen Beschädigung erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche zulässig, soferne durch die nach §. 2 vorgeschriebenen Zeugnisse und Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes, sondern auch überdieß nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

§. 4.

Die zum Anspruche auf eine Gendarmerie-Pension Berechtigten sind nach dem Grade ihrer Dienstuntauglichkeit zu unterscheiden in

a) Real-Invaliden, welche zu allen Gendarmendiensten gänzlich untauglich,

b) Halb-Invaliden, welche unter Gewährung einzelner, von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmten Diensterleichterungen noch zum Gendarmeriedienste fähig sind.

§. 5.

Unter der Dienstzeit, welche bei Festsetzung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz in dem Gendarmerie-Corps zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Einem Pensionsberechtigten, welcher vor seinem Eintritte in die Gendarmerie in der activen Armee gedient hat, ist jedoch die in wirklicher Präsenz in der activen Armee zurückgelegte Dienstzeit bei Festsetzung der Pension einzurechnen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner jeder Monat, in welchem der Betreffende früher in der Feld-Gendarmerie oder in der activen Armee vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

§. 6.

Die Verleihung der Pension erfolgt je nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer.

§. 7.

Die monatliche Pension der Gendarmerie-Oberbrigadiere I. Classe beträgt:

1) bei einer Dienstzeit unter 24 Jahren 24 fl.,

2) nach zurückgelegtem 24. Dienstjahre 25 fl. und erhöht sich alsdann für je weitere 3 Dienstjahre um 3 fl. bis zu einem Maximalbetrage von 37 fl.

Den Oberbrigadieren I. Classe wird nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren die festgesetzte Pension gewährt, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Die Anweisung der Pensionen der übrigen Gendarmerie-Mannschaft findet nach den in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Sätzen statt.

Oberbrigadiere I. Classe haben im Falle einer bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheits-Beschädigung Anspruch auf die nach dem Regulative Abschnitt B Ziffer 2, 3 und 4 für solche Fälle für die Oberbrigadiere II. Classe festgesetzten Pensionszulagen.

§. 8.

Invaliden, welche eine Hand oder einen Fuß oder zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder völlig erblindet sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbarer Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Pensionszulage ein, welche das Regulativ unter Abschnitt B Ziffer 3 für den Verlust einer Hand oder eines Fußes festsetzt.

Ist nach dem Ausspruche der Sanitäts-Commission die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die betreffende Zulage nach §. 6 nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer

der im Abschnitte B Ziffer 2, 3 und 4 des Regulativs festgesetzten Pensions-Zulagen findet nicht statt.

§. 9.

Die Pension beginnt für die im präsenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitäts-Bezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im präsenten Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

Die Pension endet:

1) durch Wiedereinreihung des Pensionirten in die Gendarmerie;

2) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie temporär verliehen wurde;

3) durch erlangte Anstellung im Civildienste nach den näheren Bestimmungen des folgenden §. 10;

4) mit dem Eintritte der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 3 und Art. 29 des Strafgesetzbuches;

5) mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder

6) seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst. Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkentniß nicht entzogen werden.

§. 10.

Bei erfolgender Anstellung eines Gendarmerie-Pensionisten im Civildienste wird demselben die Militär-Pension noch auf sechs Monate ungeschmälert belassen. Vom Beginn des siebenten Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein, — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Gendarmerie-Pension ganz, andernfalls in soweit eingezogen, als das Gesammt-Einkommen mit Einrechnung der Gendarmerie-Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs gewährten

Pensionszulagen, ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand oder Reise- oder Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

§. 11.

Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurücktritt oder entlassen wird, so wird ihm seine Gendarmerie-Pension wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesetzen verwirkt wäre.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilfe eines öffentlichen Beamten gegen eine aus dessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei andern Anstellungen als im Staats- oder öffentlichen Dienste findet ein Pensionseinzug nicht statt.

§. 12.

Invaliden, welche nach dem Pensions-Regulativ weder nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Gendarmerie-Pension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können, insoferne sie mindestens 6 Monate in der Gendarmerie gedient haben, mit einer Unterstützung auf Rechnung des Gendarmerie-Pensionsetats bedacht werden, welche jedoch zwei Drittheile der Pension IV. Classe nicht übersteigen darf.

§. 13.

Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen, welche in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, solange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar die

Wittwen der Oberbrigadiere I. und II. Classe und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 15 fl.;

Wittwen der Brigadiere und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 12 fl.;

Wittwen der Stationscommandanten und Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 10 fl.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unterofficiere und Gendarmen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 6 fl.

Für die Wittwen und Waisen jener Unterofficiere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwencasse-Beiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-

Pensionscasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Casse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen dagegen, welche keinen Anspruch auf die gedachte Casse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

§. 14.

Die im §. 13 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung (§. 9 Ziff. 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen;

c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1869 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Sollte der Pensionsbetrag in einzelnen Fällen nach der gegenwärtigen Verordnung sich niedriger, als nach den bisherigen Normen berechnen, so hat die Festsetzung der Pension nach den letzteren zu erfolgen.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklang stehenden früheren Bestimmungen über die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an aufgehoben.

Hohenschwangau, den 27. Juli 1869.

L u d w i g.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Pensions-Regulativ

für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Ober-Brigadier abwärts.

Bezeichnung der Pensions-Classen.

A. Normale Pensionen.

I. Classe.

Die Invaliden-Pension erster Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

II. Classe.

Die Invaliden-Pension zweiter Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

III. Classe.

Die Invaliden-Pension dritter Classe erhalten:

1) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung wenigstens theilweise erwerbsbeschränkt geworden sind.
2) Halb-Invaliden nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren.

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						
Oberbrigadier 2. Classe		Brigadier		Stations-Commandant und Gendarmen		Bemerkungen.
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	
22	—	20	—	18	—	
20	—	18	—	16	—	
18	—	16	—	14	—	

Bezeichnung der Pensions-Classen.

IV. Classe.

Die Invaliden-Pension vierter Classe erhalten:

1) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahrn,
b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zum Fortdienen untauglich geworden, jedoch in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt sind;

2) Halb-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung Halbinvaliden wurden.

B. Pensions-Zulagen in besonderen Fällen.

1) Real-Invaliden, welche mehr als 24 Dienstjahre zählen, erhalten für je weitere drei Dienstjahre eine Zulage von . . . .
und zwar bis zu einer Maximal-Pension einschließlich dieser Zulage von . . .

2) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes ein Auge oder das Gehör gänzlich verloren haben, erhalten eine Zulage von . . . .

3) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes eine Hand oder einen Fuß verloren haben, erhalten eine Zulage von . . . .

4) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder gänzlich erblindet sind, erhalten eine Zulage von . . . .

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						
Oberbrigadier 2. Classe.		Brigadier.		Stations-Commandant und Gendarmen.		Bemerkungen.
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
14	—	12	—	10	—	
3	—	2	30	2	—	
34	—	30	—	26	—	
5	—	5	—	5	—	Diese Zulagen, von welchen keinesfalls mehr als eine gleichzeitig bezogen werden kann, finden neben der Normalpension und der gemäß B Ziff. 1 nach dem Dienstalter bemessenen Zulage statt.
10	—	10	—	10	—	
20	—	20	—	20	—	

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Juli l. Js. den Forstamts-Assistenten und Functionär im Regierungsforstbureau zu München, Hubert Lößl, zum provisorischen Oberförster auf das in Erledigung gekommene Revier Hohenschwangau, Forstamtes Schongau, zu ernennen;

unter'm 24. Juli l. Js. den Rentbeamten von Burghausen, August von Rogister, wegen durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 26. Juli l. Js. den Rath der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, Maximilian Blumröder, in den zeitlichen Ruhestand vorbehaltlich der Wiederverwendung treten zu lassen;

zum Rathe dieser Kreisstelle den Bezirksamtmann von Roding, Carl Hayes, und

zum Bezirksamtmann von Roding den Bezirksamtsassessor von Kelheim, Gotthard Wimmer, zu befördern;

zum Bezirksamtsassessor in Kelheim den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, Franz Anne, z. Z. am Bezirksamte Hammelburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Friedrich Christian Carl Jahn zu Wunsiedel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Kulmbach zu versetzen;

unter'm 27. Juli l. Js. dem Bezirksamtsassessor zu München r/J., Emanuel Grafen Basselet von Larosée, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Vorbehalt des Wiedereintrittes in seine dermalige Dienteskategorie für die Dauer eines Jahres zu gewähren,

an das Bezirksamt München r/J. den Bezirksamts-Assessor zu Tölz, Otto Grafen von Holnstein, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor von Tölz den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, August Benning, zur Zeit am Bezirksamte Traunstein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 28. Juli l. Js. auf die am Oberappellationsgerichte erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Philipp Höfling, zu befördern.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, Mittwoch den 4. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die diesjährige Session der Centralcommission für die Rheinschifffahrt betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Centralcommission für die Rheinschifffahrt wird am 16. d. Mts. zur Abhaltung ihrer diesjährigen ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen:
der Geheime Secretär
Fürthmaier.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. Juli 1869 in der Streitsache des königlichen Fiscus gegen Johann Michael Fenn von Kloster Sulz und Genossen wegen Leistung der Hand- und Spanndienste zu den Cultusbauten daselbst, hier Execution, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem königlichen Bezirksgerichte Windsheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des königlichen Fiscus gegen Johann Michael Fenn von Kloster Sulz und Genossen wegen Leistung der Hand- und Spanndienste zu den Cultusbauten daselbst, hier Execution, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem königlichen Bezirksgerichte Windsheim betreffend, zu Recht:

> daß zur Entscheidung der Vorfrage — in welchem Maße die einzelnen beklagten Parochianen die Hand- und Spanndienste, wegen deren unterlassener Leistung sie zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 1241 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. sammt 5 %tigen Verzugszinsen vom 2. September 1864 beginnend an den königlichen Fiscus verurtheilt wurden, zu leisten hatten, und hienach diese Entschädigungssumme auf jene einzelnen Beklagten zu vertheilen ist — die Verwaltungsbehörden, im Uebrigen aber zur Durchführung der Execution die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

In dem Dorfe Kloster Sulz, königlichen Bezirksamts Rothenburg, befindet sich eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Schul- und Küsterhaus, und bildet jenes Dorf mit den Dörfern Bortenberg, Baimhofen, Binsenweiler, Bühl, Höfen, Behlberg, Ziegelhaus und Leipoldsberg eine Kirchen- und Pfarrgemeinde.

Dem Staate liegt als Patron die subsidiäre Baulast an den genannten Cultusgebäuden ob, derselbe nahm daher die Wendung der daran eingetretenen Baufälle wegen Unzulänglichkeit der Stiftungsmittel vor, und bestritt seit $18\frac{37}{38}$ auch die Kosten für die dabei vorgekommenen Hand- und Spanndienste.

Das k. Fiscalat von Mittelfranken nahm jedoch auf den Grund des preußischen Landrechts Thl. II Tit. XI §§. 714, 789, 790 und Tit. XII §. 37 die Parochianen der obigen Kirchen- und Pfarrgemeinde zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste bei den Bauten an den genannten Cultusgebäuden in Anspruch, und da diese Leistung verweigert wurde, so trat das k. Fiscalat von Mittelfranken am 30. November 1860 mit einer Klage unter Beifügung eines Namensverzeichnisses der sämmtlichen Kirchenmitglieder der Pfarrei Kloster Sulz gegen

dieselben bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach auf, beantragte, die Pfarr- und Kirchengemeindeglieder von Kloster Sulz zur Bildung eines Litis-Consortiums anzuweisen, und bat, nach verhandelter Sache zu erkennen:

die Beklagten seien schuldig:

a) bei den Bauten und Reparaturen an Kirche, Pfarrhaus, Schul- und Küsterhaus die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu verrichten;

b) dem königlichen Fiscus salva tamen liquidatione die bei dem Pfarrhausbaue $18\frac{37}{38}$ und seitdem bestrittenen oder noch zu bestreitenden Kosten für dergleichen Dienste nebst 5procentigen Zinsen vom Tage der Klaginsinuation zu ersetzen, und

c) sämmtliche Kosten des Streites allein zu tragen.

Die beklagten Pfarr- und Kirchengemeindeglieder Johann Michael Fenn, Taglöhner von Kloster Sulz, nebst 78 Genossen gingen auch eine Streitgenossenschaft ein, und stellten am 4. und 25. Januar, dann 5. März 1861 den k. Advocaten Keyl zu Rothenburg, später aber an dessen Stelle am 23. Juni 1862 den k. Advocaten Rau zu Dinkelsbühl als ihren gemeinschaftlichen Anwalt auf.

Nach verhandelter Sache, wobei die Beklagten eine Einrede gegen ihre Passivlegitimation zur Sache nicht vorbrachten, legte das königliche Bezirksgericht Ansbach durch Erkenntniß vom 11. December 1861 den Beklagten den Beweis ihrer Einrede der Extinctiv-Verjährung auf; in Folge dagegen ergriffener Berufung erkannte aber das k. Appellationsgericht von Mittelfranken unter'm 27. März 1862:

1. Beklagte sind schuldig bei den Bauten und Reparaturen an Kirche, Pfarr- und Schulhaus, zugleich auch Küsterhaus zu Kloster Sulz die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten,

2. dem k. Fiscus vorbehaltlich der Liquidation die $18\frac{37}{38}$ beim Pfarrhausbaue und seitdem bestrittenen Kosten für dergleichen Dienste zu ersetzen.

Dieses Erkenntniß bestätigte das k. Oberappellationsgericht unter Vergleichung der Kosten aller Instanzen am 18. Juli 1862.

Nachdem inzwischen zufolge der neuen Formation der Bezirksgerichte vom 24. Februar 1862 die vorwürfige Streitsache an das k. Bezirksgericht Windsheim, als das competente Gericht, übergegangen war, reichte nun der k. Fiscus bei diesem Bezirksgerichte am 24. August 1864 unter Bezugnahme auf jenes zweitinstanzliche Erkenntniß die ihm vorbehaltene Liquidation der seit $18\frac{37}{38}$ von dem k. Aerare für Hand- und Spanndienste, welche die Beklagten bei der Wendung der an den Cultusgebäuden zu Kloster Sulz vorgekommenen Baufälle zu leisten gehabt hätten, bestrittenen Auslagen im Gesammtbetrage von 1246 fl.

16¼ kr. ein, und beantragte, diese Kosten, welche die Beklagten zu ersetzen rechtskräftig verurtheilt seien, mit einem Zuschlage fünfprocentiger Zinsen hieraus vom Tage der Liquidations-Mittheilung an gerechnet richterlich festzustellen.

Nach gepflogener Verhandlung dieser Liquidation über die in einer derselben beigefügten Zusammenstellung specificirten nach den Etatsjahren $18\frac{37}{38}$ bis $18\frac{60}{61}$ einschließlich abgetheilten Kosten für Hand- und Spanndienste bei Wendung der während jenes Zeitraums an den Cultusgebäuden zu Kloster Sulz vorgekommenen einzelnen Baufälle und Reparaturen erkannte das k. Bezirksgericht Windsheim am 17. März 1865:

1. Beklagte sind schuldig, an den Kläger 801 fl. 12¼ kr. sammt fünfprocentigen Verzugszinsen vom Tage der Liquidations-Insinuation an zu bezahlen.
2. Kläger wird mit den übrigen Liquidationsposten im Gesammtbetrage von 439 fl. 54 kr. in angebrachter Art abgewiesen.
3. Die Kosten des Liquidationsverfahrens werden compensirt.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hob jedoch durch Erkenntniß vom 12. September 1865 die Positionen 2 und 3 jenes bezirksgerichtlichen Erkenntnisses als verfrüht auf und wies das k. Bezirksgericht Windsheim an, in Bezug auf die in seinem Erkenntnisse als illiquid aufgeführten Liquidationsposten im Gesammtbetrage von 439 fl. 54 kr. das Beweisverfahren, namentlich durch Vernehmung der vom Kläger vorgeschlagenen Sachverständigen zu instruiren, und sodann neuerdings nach Lage der Sache in Bezug auf diese illiquiden Posten und in Bezug auf die Kosten von erster Instanz tax- und stempelfrei Erkenntniß zu erlassen.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren erkannte das k. Bezirksgericht Windsheim am 17. Juli 1866:

Kläger hat den Erfüllungseid dahin zu leisten:

daß die in den Entscheidungsgründen des diesgerichtlichen Erkenntnisses vom 17. März v. Js. sub Num. 2—8, 10, 12—15, 22, 29—36, 38—52, 54, 57—61, 63—67, 69—80 als noch illiquid bezeichneten Beträge von zusammen 439 fl. 54 kr. für Hand- und Spanndienste bei den in seiner Liquidation bezeichneten Bauten und Reparaturen vom k. Fiscus verausgabt wurden und daß diesem durch Nichtleistung dieser Dienste Seitens der Beklagten ein Mehraufwand von gleichem Betrage oder wie viel weniger erwachsen ist.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken erkannte jedoch abändernd am 18. December 1866:

Die Beklagten sind schuldig, die noch nicht beschiedenen Liquidationsposten im

Gesammtbetrage von 439 fl. 54 kr. nebst 5procentigen Verzugszinsen daraus vom Tage der Liquidationsstellung an berechnet an den Kläger zu bezahlen und sämmtliche Kosten des Liquidationsverfahrens zu tragen und zu ersetzen.

Dieses Erkenntniß wurde von dem k. Oberappellationsgerichte am 8. April 1867 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten III. Instanz bestätigt.

Mit Eingabe de praes. 6. Mai 1867 reichte darauf der k. Fiscus sein Deserviten-Verzeichniß ein und beantragte, die fiscalischen Gebühren festzusetzen, sodann den Beklagten aufzugeben, den festgestellten Betrag, sowie die judicatmäßige Hauptschuld von 1241 fl. 6½ kr. sammt fünfprocentigen Verzugszinsen hieraus seit dem 2. September 1864 binnen 8 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 12 Thalern zu bezahlen, bemerkte aber dabei, daß gemäß Thl. II Tit. XI §. 715 des preußischen Landrechts die Vertheilung und Aufbringung der Zahlungs-Mittel nach Maßgabe des Gemeindeedicts und Gemeindeumlagengesetzes zu geschehen habe und einen Gegenstand der administrativen Zuständigkeit bilde.

Das k. Bezirksgericht Windsheim beauftragte am 7. dess. Mts. die Beklagten, 1241 fl. 6½ kr. Hauptsache sammt Verzugszinsen zu 5 Procent vom 2. September 1864 an und 103 fl. 17 kr. Deserviten und Auslagen der Klagpartei binnen 8 Wochen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Mittelst Executionsantrufens de praes. 3. Mai 1868 bat der k. Fiscus um Vollzug der angedrohten Execution, führte aber bezüglich des Executionsmodus unter Bezug auf das preußische Landrecht, auf das Gemeindeedict vom 1. Juli 1834 und auf das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 aus, daß die Beischaffung der Executionssumme mittelst Umlagen zu geschehen habe und deren Vertheilung und Erhebung durch die competente Administrativbehörde zu bethätigen sei, und beantragte sonach, den Beklagten aufzuerlegen, die volle Executionssumme binnen 4 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl. zu bezahlen.

Das k. Bezirksgericht Windsheim requirirte auch in Folge Beschlusses vom 23. Juni 1868 das k. Bezirksamt Rothenburg, die Beklagten auf den Betrag der Executionssumme auszupfänden, weil hier eine Pfarr- und Kirchengemeinde, somit eine öffentliche Corporation der Execution zu unterstellen sei, deren Einkünfte durch Umlagen zu erheben seien und deren Verwaltung den Verwaltungsbehörden des Staats untergeordnet sei.

Das genannte Bezirksamt lehnte jedoch durch Schreiben vom 27. desselben Monats die Auspfändung der Beklagten wegen mangelnder Competenz ab, da die Klage nicht gegen die Kirchengemeinde Sulz, sondern gegen

die in der Klagsbeilage vom 17. November 1860 benannten Beklagten gerichtet sei.

Die Beklagten erhoben auch gegen jenen bezirksgerichtlichen Beschluß vom 23. Juni 1868 mittelst Berufung de praes. 2. Juli 1868 Beschwerde an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken, führten darin aus, daß die Execution gegen sie als einzelne Streitgenossen, nicht gegen die Kirchengemeinde gerichtet, sie Beklagte aber in jener Eigenschaft keiner Gemeinde- oder Kirchenverwaltung und keiner Curatel der Staatsbehörden unterstellt seien, und beantragten auszusprechen:

> Es sei die Execution durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden unstatthaft und vielmehr nur gegen die einzelnen Streitgenossen auf die sie treffenden Beträge statthaft und habe deßhalb die Klagpartei diese Beträge zu bezeichnen.

Daraufhin nahm das k. Bezirksgericht Windsheim jenen Beschluß vom 23. Juni 1868 durch weiteren vom 3. insin. dem k. Fiscus am 9. Juli 1868 wieder zurück und sprach unter Beipflichtung der bezirksamtlichen Gründe sich dahin aus, daß zur Execution in das Vermögen der einzelnen Personen nur das Proceßgericht, nicht die Administrativbehörden competent seien, daß daher nur, wenn die einzelnen Beklagten und die Größe der an jedem einzelnen Beklagten zu exequirenden Summe aufgeführt würden, in der Execution fortgefahren werden könne, sonach sehe man weiterer Antragstellung von Seite des k. Fiscus entgegen.

Gegen diesen letzteren Beschluß ergriff nun der k. Fiscus unter'm 21. Juli 1868 Berufung an den schon genannten Gerichtshof, beschwerte sich darin darüber, daß der frühere bezirksgerichtliche Beschluß vom 23. Juni 1868 zurückgenommen und der Fortgang der Execution von einer Specialisirung der einzelnen Beklagten und der von Jedem zu exequirenden Summe abhängig gemacht wurde, und bat unter weiterer Ausführung der schon oben aus dem Executionsanrufen de praes. 3. Mai 1868 angeführten Gründe, den früheren Beschluß vom 23. Juni 1868 wieder herzustellen, zugleich aber dem in jenem Executionsanrufen gestellten Antrage gemäß weiter zu verfahren.

Auch die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, sprach sich durch Entschließung vom 3. August 1868 gegen den obigen Beschluß vom 3. Juli 1868 aus, weil darin die volle richterliche Zuständigkeit im Punkte der Execution gegen die Beklagten festgehalten werde, und nahm die Verhandlung und Entscheidung der Sache unter Vorbehalt näherer Erörterung in der seinerzeit abzugebenden Denkschrift in Anspruch.

Nachdem das k. Bezirksgericht Windsheim den Competenzconflict instruirt hatte, bezog sich der k. Fiscus mittelst Eingabe de praes. 3. October 1868 statt einer besonderen Denk-

schrift auf die in seiner Berufung de praes. 21. Juli 1868 für einen Ausspruch zu Gunsten der administrativen Zuständigkeit entwickelten Gründe.

Auch die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, gab im Nachgange zu ihrer Entschließung vom 3. August 1868 ihre Erklärung durch weitere Entschließung vom 7. October 1868 dahin ab, daß zwar die Frage, ob eine Kirchengemeinde, beziehungsweise deren Mitglieder, gegenüber bestimmter Cultusgebäude baudienstpflichtig sei, sowie die weitere Frage, ob und in welchem Umfange dieselbe für die von einem Dritten geleisteten derartigen Dienste als ersatzpflichtig erscheine, in den Bereich civilrechtlicher Zuständigkeit falle, daß aber die Frage, in welcher Art und Weise die Baudienste, beziehungsweise das Entgelt für dieselben unter die einzelnen Kirchengemeindeglieder zu vertheilen sei und die Beitreibung dieses Entgelts von solchen für den administrativen Wirkungskreis in Anspruch genommen werde; es habe demnach aus den hierüber ausgeführten Gründen das königliche Bezirksgericht Windsheim, indem dasselbe in dieser Sache die richterliche Zuständigkeit unbedingt in Anspruch nehme, in die Zuständigkeit der Verwaltung eingegriffen, und werde deshalb diese Zuständigkeit wiederholt verwahrt.

Dagegen machten die Beklagten in ihrer Denkschrift de praes. 6. October 1868 vorerst geltend, daß eigentlich ein Competenzconflict nicht gegeben sei, weil die zum Vollzuge berufene Verwaltungsbehörde, das k. Bezirksamt Rothenburg a./T., selbst die Zuständigkeit abgelehnt habe, erklärten unter weiterer Ausführung der aus ihrer Berufung de praes. 2. Juli 1868 schon oben angeführten Gründe den Anspruch der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für den Vollzug der Execution als ungegründet, und beantragten auszusprechen, es seien die Gerichte als zuständig zu erachten.

In der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli l. Js., bei welcher von den vorgeladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, k. Oberappellationsgerichts-Rath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß zur Entscheidung der Vorfrage, in welchem Maße die einzelnen beklagten Parochianen die Hand- und Spanndienste, wegen deren unterlassener Leistung sie zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 1241 fl. 6½ kr. sammt 5procentigen Verzugszinsen vom 2. September 1864 beginnend an den k. Fiscus verurtheilt wurden, zu leisten hatten und in welcher Weise hienach diese Entschädigungssumme auf die einzelnen Be-

klagten zu vertheilen ist, die Verwaltungsbehörden, im Uebrigen aber zur Durchführung der Execution die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben:

Ein Competenzconflict und zwar ein bejahender ist allerdings gegeben, denn das k. Bezirksgericht Windsheim hat sich in seiner Entschließung vom 3. Juli 1868 zum Vollzuge der erkannten Execution in ihrem ganzen Umfange als zuständig erklärt und den k. Fiscus zur Angabe nicht nur der einzelnen Beklagten, sondern auch der Größe der Summe aufgefordert, gegen welche beziehungsweise mit welcher die Execution an jedem derselben vollzogen werden soll, wogegen die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Zuständigkeit zur Vertheilung und Erhebung der Executionssumme in Anspruch nimmt, und wenn auch, wie in der Denkschrift der Beklagten hervorgehoben wird, das k. Bezirksamt Rothenburg a./T. die Zuständigkeit in der Sache abgelehnt hat, so war dadurch die nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, zur Anregung eines bejahenden Competenzconflictes nur berufene k. Kreisregierung nicht gehindert, jener Ablehnung entgegen dennoch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache in Anspruch zu nehmen und den Competenzconflict anzuregen.

Was aber die Zuständigkeitsfrage selbst betrifft, so stellt sich der Anspruch der genannten k. Regierung auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Vertheilung und Beitreibung der Executionssumme nur in so weit als gegründet dar, als derselbe sich auf die Vorfrage zu beschränken hat, in welchem Maße die in den protokollarischen Vollmachten vom 4. und 25. Januar, dann 5. März 1861 und 23. Juni 1862 aufgeführten einzelnen Parochianen bei den Wendungen der an den Cultusgebäuden zu Kloster Sulz in den Etatsjahren $18\frac{37}{38}$ bis $18\frac{60}{61}$ einschlüssig vorgekommenen einzelnen Baufälle und Reparaturen die Hand- und Spanndienste zu leisten hatten, und hienach die in der Entschließung des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 7. Mai 1867 der Klagpartei unter Executions-Androhung auferlegte Zahlung von 1241 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. Hauptsache sammt Verzugszinsen zu 5% vom 2. September 1864 an auf jene einzelnen Parochianen zu vertheilen sind.

Nach den Streitacten, insbesondere nach den Entscheidungsgründen zu den obigen Erkenntnissen vom 27. März und 18. Juli 1862 steht nämlich rechtskräftig fest, daß die Beklagten nur als einzelne Streitgenossen verurtheilt sind, die Execution der dieselben zur Zahlung verurtheilenden Erkenntnisse vom 17. März 1865, 18. December 1866 und 5. April 1867 kann deßhalb nur gegen sie und ihre Rechtsnachfolger stattfinden;

Seuffert's Commentar über die bayerische Ger.-Ord. Aufl. II Bd. 4 Seite 311 §. 5.

dabei ist jedoch unstreitig, daß die fraglichen Hand- und Spanndienste von den Beklagten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Pfarr- und Kirchengemeinde Kloster Sulz, somit in dem auf die Bestimmungen des öffentlichen Rechts sich gründenden Pfarr- und Kirchenverbande der Beklagten unter sich zu leisten waren.

II. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818. §§. 24, 28.

Nach dieser rechtlichen Natur der Sache und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sind aber die Verwaltungsbehörden zuständig, die Hand- und Spanndienste, welche die Beklagten zu leisten hatten, zu vertheilen.

Das preußische Landrecht bestimmt im §. 715 Tit. 11 Thl. II, daß bei Landkirchen die Vertheilung solcher Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten nach eben dem Verhältnisse geschehen müsse, wie bei Gemeindediensten, und nach Art. 1 lit. a Abs. 1 und lit. b Nr. 9 der Verordnung vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, haben jene Dienste die öffentlich rechtliche Natur der Gemeindedienste, zu deren Regulirung und Vertheilung die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

§§. 33, 101 Nr. 6 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818.

Art. IX Abs. 1 Art. XIV jener Verordnung vom 22. Juli 1819.

§. 69 der Verordnung vom 17. Mai 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend. —

Bei dieser Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Vertheilung der fraglichen Hand- und Spanndienste hat es auch das am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheines betreffend, nach den Art. 60, 205 Abs. 1 Art. 206 Abs. vorletzt: und letzt: belassen.

Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Gemeinde-Ordnung betreffend, (Verhandl. der Kamm. der Abg. von 18$\frac{66}{69}$ Beil. Bd. I Abth. I Beil. A Seite 35 zu Art. 54 bis 56 und Seite 43 zu Art. 198—205 Abs. 6.

Nun bilden die obigen 1241 fl. 6½ kr. Hauptsache sammt Verzugszinsen, zu deren Zahlung die Beklagten verurtheilt sind, das Surrogat der Natural-Hand- und Spanndienste, welche sie vermöge der Erkenntnisse vom 27. März und 10. Juli 1862 zu leisten hatten, und das Surrogat folgt bei nicht dafür getroffenen anderen Bestimmungen bezüglich der Competenz denselben Regeln, welchen der ursprüngliche Gegenstand unterworfen ist, es tritt daher bei der Vertheilung jener 1241 fl. 6½ kr. Hauptsache sammt Verzugszinsen dieselbe Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hiezu ein, wie solche denselben zur Vertheilung der Natural-Hand- und Spanndienste zugewiesen war.

Dieser Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Vertheilung der 1241 fl. 6½ kr. Hauptsache sammt Verzugszinsen unter die Beklagten steht nicht entgegen, daß die Gerichte über die civilrechtliche Verbindlichkeit selbst der Beklagten zur Zahlung dieser Summe erkannt haben und daß damit die Vertheilung derselben im Zusammenhange steht, denn die Streitfrage bezüglich dieser Vertheilung wurde erst im Executionsverfahren zur Sprache gebracht und stellt sich als eine neue dar, welche erst noch zu verhandeln und zu entscheiden ist,

Seuffert a. a. O. Seite 269 Abs. 2 bis Seite 272 Abs. 1,

und wozu die Zuständigkeit noch nicht festgestellt war; nachdem aber nun, wie gezeigt, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Verwaltungsbehörden zu jener Vertheilung zuständig sind, so findet auf solche als eine causa exemta bezüglich der Zuständigkeitsfrage zufolge Cap. I §. 10 der Gerichtsordnung der hierin ausgesprochene Grundsatz, daß Sachen, welche zusammengehören, nicht leicht von einander getrennt, sondern von einer Obrigkeit allein verhandelt werden sollen, keine Anwendung.

Dagegen verbleibt es nach diesem Grundsatze bei der Zuständigkeit der Gerichte zum Vollzuge der erkannten Execution im übrigen, somit auch zur Vertheilung der von den Verwaltungsbehörden auf die einzelnen beklagten Parochianen vertheilten Beiträge zu obigen 1241 fl. 6½ kr. Hauptsache sammt Verzugszinsen wieder unter die etwaigen Rechtsnachfolger jener Parochianen, sowie zur Vertheilung der in der Entschließung vom 7. Mai 1867 zur Zahlung decretirten 103 fl. 17 kr. Deserviten und Auslagen der Klagpartei, da weder in jener noch in dieser Beziehung eine causa exemta in Frage steht.

Aus diesen Gründen war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten Juli achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, der II. Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

v. **Neumayr.**

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. Juli l. Js. den Rentbeamten von Volkach, Johann Adam

Dill, dessen Bitte entsprechend, auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Gottfried Gerhard, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Volkach zu befördern,

den Rechnungs-Commissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Johann Winter, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zur k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg zu versetzen, endlich

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Otto von Kuepach, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Emil Pflaum, — dann

die bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken erledigte Rechnungscommissärsstelle dem functionirenden Rechnungs-Revisor der genannten Regierungs-Finanzkammer, Conrad Pütterich — beiden in provisorischer Eigenschaft — zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dechantpfarrer und Districtsschul-Inspector, Hofcaplan Carl Riedl in Oberföhring, Bezirksamt München r. d. J., in allerhuldvollster Anerkennung seines vielseitigen ersprießlichen Wirkens den Titel und Rang eines k. geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Hagenbach, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Georg Neumann, Pfarrer in Ramstein, Bezirksamts Homburg, und

die katholische Pfarrei Miesbach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Freytag, Hofcurat in Nymphenburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Berndt'sche Bene-

ficium in Straubing von dem Bischofe von Regensburg jure devoluto dem Priester Joseph Hofbauer, Aushilfsgeistlichen in Geisling, Bezirksamts Regensburg, verliehen werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 1. Juli l. Js. Hector Carl Eduard Freiherr von Closen sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse lit. C fol. 4 act. Num. 5154;

unter'm 12. Juli l. Js. Carl Edmund von Bühler, Rentier zu Würzburg, sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse lit. B fol. 69 act. Num. 6507.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juni l. Js. dem Dr. Wilhelm Hertz aus Stuttgart, dann

unter'm 24. Juli l. Js. dem Dr. Carl Gottfried Semper aus Altona in Preußen,

dem Ferdinand Moritz Trautmann aus Val-Ebresing, Departements der Mosel in Frankreich, und

dem Heinrich Hannappel aus Montabaur im vormaligen Herzogthum Nassau das Indigenat zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabricanten Heinrich Frank und Sohn in Vaihingen a/Enz unter'm 22. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Bereitungsart von Cichorien-Extract,

des dem Desiré Bievez zu Haine Saint Pierre in Belgien unter'm 23. October 1867 verliehenen und unter'm 31. October 1867 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den bei der Fabrication von Fensterglas in Anwendung kommenden Kühlöfen, und

des der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg unter'm 22. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der von ihr erfundenen Hinterladungs-Metall-Patronenhülse.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Montag den 9. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 112 Ziff. 8 und Art. 159 Ziff. 10 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, dann Art. 91 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für die Pfalz von demselben Tage bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Capitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen vorbehaltlich der §§. 6 und 7 gegenwärtiger Verordnung nur ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherherheit;
2) an den bayerischen Staat;
3) an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind;
4) an inländische Gesellschaften und Creditinstute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien bei denselben durch Ministerial-Vorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

Ueberdieß sind die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Ausleihungen auf Hypotheken an die Bestimmungen der Paragraphen 2—4, hinsichtlich der sonstigen Capitalanlagen aber an die im Paragraphe 5 enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gebunden.

§. 2.

Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist, abgesehen von den sonst in Betracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltungen anheimgegebenen Rücksichten, nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Hypothekenobjecte in Bayern sich befinden und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostencaution zu 10% und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde.

Gebäude müssen der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt sein und dürfen, auch wenn ihr Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt, im äußersten Fall nur bis zur Höhe der letzteren als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungscapitalien in Anschlag gebracht werden.

Die Verwaltungen haben bei Vermeidung eigener Haftung die Ermittlung des Werthes der Hypothekobjecte mit Sorgfalt zu pflegen und die hierüber von den betreffenden Staatsministerien oder mit deren Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, erlassenen Vorschriften zu beachten.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 finden auch Anwendung, wenn eine Gemeinde oder Stiftung gegen Hingabe von Capitalien eine Hypothekforderung im Wege der Cession erwirbt.

§. 4.

Das Capital darf dem Schuldner oder Cedenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis der Eintrag im Hypothekenbuche vollzogen ist.

Ergeben sich später in dem Werthe der Hypothekobjecte oder in der Brandversicherungssumme solche Minderungen, daß die nach §. 2 erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Capital ganz oder zum entsprechenden Theile zu künden, insoferne nicht weitere genügende Sicherheit bestellt wird.

Capitalien, deren Sicherheit in sonstiger Weise gefährdet erscheint, sind rechtzeitig zu kündeu.

§. 5.

Die nach §. 1 Ziff. 2—4 zulässigen Capitalsanlagen können sowohl durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Casse als durch Ankauf von Werthpapieren erfolgen. Im ersteren Falle darf die Hingabe nur gegen Empfang einer auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung stattfinden, im andern Falle aber sind die Verwaltungen vorbehaltlich der in Bezug auf die Sparcassen jeweils gestatteten Ausnahmen verpflichtet, ungesäumt die Umschreibng der Nominalobligationen beziehungsweise die Vinculirung der angekauften Werthpapiere au porteur zu veranlassen. Das Verfahren bezüglich der Vinculirung wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Die Aushändigung des Capitals für Nominalobligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der betreffenden Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- nnd Verkaufspreise aus laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

§. 6.

Die Verwaltungen sind verpflichtet, sich bei der Rechnungsstellung, sowie bei Amts- und Cassa-Visitationen über die Beachtung der vorstehenden Normen und der zum Vollzuge erlassenen Vorschriften auszuweisen.

Capitalsausleihungen, welche gegen diese Normen stattfinden sollen, bedürfen nach Art. 159 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, beziehungsweise nach Art. 91 Ziffer 9 der Gemeindeordnung für die Pfalz der Genehmigung der zustehenden Staatsaufsichtsbehörden.

§. 7.

Die Bestimmungen über den Betrieb der Leih-Anstalten und Hilfscassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeinde-Angehörige durch kleinere Darlehen aus der Armencasse zu unterstützen, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem

Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 31. Juli 1869.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör. von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Juli l. Js. die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte der Oberpfalz und von Regensburg dem Vorstande des k. Stadtrentamts Würzburg, Heinrich Brenner, dessen Bitte entsprechend, zu verleihen, ferner

unter'm 1. August l. Js. die erledigte Stelle eines Secretärs der k. Regierung von Mittelfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierung, Kammer des Innern, Carl Maximilian Lang, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, und

den praktischen Arzt Dr. Carl Schneider in Selb zum Bezirksarzte II. Classe in Weidenberg in provisorischer Eigenschaft, dann

unter'm 2. August l. Js. den Forstamtsassistenten Carl Küster von München zum provisorischen Oberförster zu Reit im Winkel, Forstamts Ruhpolding, zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Aystetten, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Joseph Rauch, Beneficiat in Großaitingen, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Gustav Hayler, Pfarrer in Steinkirchen, Bezirksamts Pfaffenhofen, dann

unter'm 2. August l. Js. die katholische Pfarrei Euerfeld, Bezirksamts Volkach, dem Priester Johann Nepomuk Wirth, zur Zeit Commorant in Würzburg, und

die katholische Pfarrei Brendlorenzen, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Anton Becker, Pfarrvicar in Wintersbach, Bezirksamts Aschaffenburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ramberg, Bezirksamts Bergzabern, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Michael Eckel, und

unter'm 31. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Queichheim, Bezirksamts Landau i./Pf., von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Friedrich Bertram, verliehen werde.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, der in der allgemeinen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften vom 30. Juni l. Js. vorgenommenen Wahl neuer Mitglieder die allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen, und zwar:

A. Als ordentliche Mitglieder:

a. der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Ludwig Andreas Buchner, ordentlicher Professor der Pharmacie an der hiesigen Hochschule,

Dr. Wilhelm Gümbel, k. Oberbergrath an der Bergwerks- und Salinen-Administration;

b. der historischen Classe:

Dr. August Kluckhohn, ordentlicher Professor am hiesigen Polytechnikum.

B. Als außerordentliche Mitglieder:

a. der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Otto Hesse, ordentlicher Professor der Mathematik an der hiesigen polytechnischen Schule,

Dr. Wilhelm Beetz, ordentlicher Professor der Physik am hiesigen Polytechnikum,

Dr. Carl Zittel, ordentlicher Professor der Paläontologie an der k. Universität München;

b. der historischen Classe:

Dr. Johann Friedrich, außerordentlicher Professor an der hiesigen Hochschule.

C. Als auswärtige Mitglieder:

a. der philosophisch-philologischen Classe:

Nicolaus Madvig, Professor in Kopenhagen,

Sophus Bugge, Professor in Christiania;

b. der mathematisch-physikalischen Classe:

Marcellin Pierre Eugène Berthelot, Professor der Chemie in Paris,

Edw. Frankland, Professor an der Royal-Institution in London,

Dr. John Tyndall, Professor an der Royal-Institution in London,

Dr. Leopold Kronecker, Universitäts-Professor in Berlin,

Dr. Friedrich August Quenstedt, Universitäts-Professor in Tübingen;

c. der historischen Classe:

L. Ph. C. van den Bergh, Reichsarchivar im Haag,

Dr. Rudolph Freiherr von Liliencron, herzogl. sachsen-weimarischer Geheimer Cabinetsrath a. D., zur Zeit in Braunschweig,

Carl Schnaase, Obertribunalrath in Wiesbaden.

D. Als correspondirende Mitglieder:

a. der philosophisch-philologischen Classe:

Dr. A. D. Mordtmann, Mitglied des türkischen Handelsrathes in Constantinopel;

b. der mathematisch-physikalischen Classe:

Alfred Wanklyn, Professor der Chemie an der Royal-Institution in London,

Dr. A. Clebsch, Universitätsprofessor in Göttingen,

Achille Delesse, Ingénieur en chef des mines, Professor der Geologie an der Normalschule in Paris;

c. der historischen Classe:

Jacob Burkhardt, Universitätsprofessor in Basel,

Dr. Felix Dahn, ordentlicher Professor an der k. Universität Würzburg,

Roger Wilmans, Geheimer Archivrath und Staatsarchivar, Vorstand des Provincialarchivs von Westphalen in Münster,

Dr. Julius Weizsäcker, ordentlicher Professor an der Universität Tübingen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Protectoratswahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und Staatsarzneikunde, Dr. Friedrich Albert Zenker, gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 1869/70 die allerhöchste königliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich bayerisches Consulat in Moskau.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. April l. Js. allergnädigst geruht, das erledigte k. Consulat in Moskau dem dortigen k. württembergischen Consul Joachim Julius Krafft zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juni l. Js. dem Stadtschreiber Johann Heinrich Georg Herold zu Lichtenberg in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren der Stadt Lichtenberg mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, und

unter'm 22. Juni l. Js. dem k. Oberförster Peter Enderlein in Roding in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August lauf. Js. dem Badearzte Dr. Franz Joseph Stephan in Kreuth den Titel eines königl. Hofrathes tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. August l. Js. dem k. Kämmerer und Hofmarschall Ihrer Majestät der Königin-Wittwe von Griechenland, Victor Emil Freiherrn von Gebsattel, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Großcomthurkreuzes des Haus- und Verdienst-Ordens Herzog Peter Friedrich Ludwigs zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handlungs-Commis Julius Friedrich Spitta in Nürnberg und den Caffetierssohn Albert Moser von Passau für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Bleistiftfabricanten Conrad Konradty in Nürnberg wurde unter'm 5. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Fabrication einer blauen Broncefarbe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. August 1869 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des den Piano- und Harmonium-Fabricanten J. und P. Schiedermayer in Stuttgart unter'm 15. Juli 1868 verliehenen und unter'm 21. Juli 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Art von Pianinos mit eigenthümlicher Construction für den Saitenbezug. —

des dem Jean Mathieu Deprez in Paris unter'm 27. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte Zündnadelgewehr mit Hinterladung, —

des den Maschinenfabricanten Lüsse, Märky und Bernard in Carolinenthal bei Prag unter'm 29. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Gries-Putz- und Sortirmaschine mit Aspiration und Centrifugal-Schalenspeisung, und

des dem William C. Selden in Paris unter'm 1. August 1868 verliehenen und unter'm 12. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Garnitur für Stopfbüchsen an Dampf-Maschinen, hydraulischen Maschinen, für Fugen und andere analoge Organe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, Freitag den 13. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsmitglieder, dann die Dienstkleidung und Abzeichen der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Art. 83, 85, 128 und 129 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

I. Für die Gemeinden mit städtischer Verfassung.

§. 1.

Das Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit städtischer Verfassung besteht bei feierlichen Gelegenheiten in einer goldenen Medaille, welche auf der Vorderseite mit dem

Brustbilde des regierenden Königs und auf der Rückseite mit dem Wappen der Gemeinde versehen ist, und von den Bürgermeistern der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte an einer goldenen Kette, von den übrigen Bürgermeistern aber an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften von dem Bürgermeister eine silberne Medaille getragen wurde, kann diese bis auf Weiteres auch ferner getragen werden.

§. 2.

Den sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, dann den Bürgermeistern und den rechtskundigen Magistrats-Mitgliedern in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung ist gestattet, sich bei feierlichen Anlässen zu schwarzer Kleidung des für die Uniform der Civilstaatsdiener vorgeschriebenen Hutes, sowie eines Degens mit goldener Quaste zu bedienen.

§. 3.

Werden Bürgermeister oder sonstige Magistrats-Mitglieder außerhalb des Bureaus als Polizeibeamte thätig, so haben sich dieselben in den durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, bezeichneten Fällen einer weißen Schärpe, in sonstigen Fällen aber, in welchen ein solches Abzeichen als nothwendig erscheint, einer Schärpe von weißer Farbe oder von den Stadtfarben zu bedienen.

Die Schärpe wird von der rechten Schulter zur linken Hälfte getragen.

§. 4.

In Bezug auf die Uniformen der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten Gemeindebediensteten, dann des gemeindlichen Forstpersonales, ferner in Bezug auf die Dienstkleidung und Ausrüstung der Polizeimannschaft und der Polizeirottmeister, sowie endlich in Bezug auf die Abzeichen der Flurer und Nachtwächter haben die bisher bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres zur Anwendung zu kommen.

Jedoch können die Gemeinden den Rottmeistern und der Polizeimannschaft gestatten,

1) sich außer feierlichen Anlässen statt des Tschakos einer dunkelblauen, roth vorgestoßenen und mit einer weißwollenen, den bayerischen Löwen darstellenden Stickerei versehenen Schirmmütze von der zur Zeit für das Militär vorgeschriebenen Form zu bedienen,

2) zur Sommerszeit, sowie unter dem Mantel einen Uniformsrock von sogenanntem Gradel mit rothen Vorstößen und stehendem Kragen, an welchem auf jeder Seite eine Litze von rothem Tuch mit weißem Knopfe

und von der für die Litzen auf den Mantelkrägen des Linienmilitärs vorgeschriebenen Form sowie bei den Rottmeistern die Auszeichnung angebracht ist, zu tragen,

3) neben der Bajonetflinte einen Revolver und statt des bisherigen Säbels einen Säbel von der für die k. Gendarmerie zur Zeit vorgeschriebenen Form zu führen.

II. Für die Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

§. 5.

Das Dienstzeichen der Bürgermeister der in §. 1 nicht erwähnten Gemeinden besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbilde des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Soferne eine Gemeinde mit Landgemeinde-Verfassung zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

§. 6.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals.

§. 7.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue, roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaft in den Gemeinden mit städtischer Verfassung gestattet ist.

Es bleibt den Gemeinden oder Bürgermeistereien unbenommen, die vorgenannten Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen.

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen die bisher üblichen Abzeichen.

§. 8.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 4. August 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dienstzeichen und die Dienstkleidung der Gemeindebeamten und der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten der Gemeinden in der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 61 und 62 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden der Pfalz besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbilde des regierenden Königs auf der vorderen und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der entgegengesetzten Seite versehen ist, und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Soferne eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens das Wappen der Gemeinde auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

§. 2.

Die Adjuncten tragen als Dienstzeichen wie bisher einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen auf der einen und dem Namen, beziehungsweise dem Wappen der Gemeinde auf der andern Seite versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals.

§. 3.

Die von den Gemeinden auf Grund des Art. 72 der Gemeindeordnung aufgestellten Polizeicommissäre tragen die für die königlichen Polizeiofficianten vorgeschriebene Dienstkleidung und Gala-Uniform, jedoch mit glatten Knöpfen, und sind demnach insbesondere bezüglich der Stickerei auf dem Kragen des Uniformsrockes und auf der Schirmmütze die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1833, die Amtstracht der Angestellten der inneren Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betreffend, Tafel III lit. d und Tafel VI lit. f (Kreisamtsblatt der Pfalz von 1833 S. 397 ff.), dann hinsichtlich der Gala-Uniform die Vorschriften in Ziffer 1 und 6 der mit königlicher Genehmigung über die Uniformirung des Polizeipersonals erlassenen Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1852 maßgebend.

§. 4.

Die Dienstkleidung und Ausrüstung der Polizeidiener hat wie bisher zu bestehen:

1) in einem Waffenrocke von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoß, dann einer weißwollenen Borte um den Kragen,

2) in einer dunkelblauen Schirmmütze mit weißwollener den bayerischen Löwen darstellender Stickerei,

3) einem Säbel mit blauweißem wollenen Portepée.

Zur Sommerszeit, sowie unter dem Mantel kann statt des Tuchrockes ein Waffenrock aus sogenanntem Grabel mit rothen Vorstößen und stehendem Kragen, an welchem auf jeder Seite eine Litze von rothem Tuche mit weißem Knopfe und von der für die Mäntel des Linienmilitärs vorgeschriebenen Form angebracht ist, getragen werden.

Ferner ist den Gemeinden anheimgegeben, den Polizeidienern das Tragen der bisher bei feierlichen Anlässen üblichen Gala-Uniform zu gestatten.

§. 5.

Die Feld- und Flurschützen haben eine hellblaue Armbinde mit weißmetallenem Schilde, auf welchem das Wort „Gemeindedienst" angebracht ist, als Dienstzeichen zu tragen.

§. 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 4. August 1869.

Ludwig.

v Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die k. privilegirte Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue neuer Bahnlinien.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir ertheilen der k. privilegirten Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. April ds. Js., die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend, die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

a) von Regensburg über Neumarkt nach Nürnberg im Kostenbetrage zu . . . 19,400,000 fl.

b) von Cham nach Straubing zu 7,245,000 fl.

c) von Straubing nach Mühldorf zu . . . . . . 11,875,000 fl.
d) von Straubing direct nach Sünching zu . . . . 790,000 fl.
e) von Neufahrn bei Ergoldsbach direct nach Obertraubling zu . . . . . . 3,685,000 fl.
f) von Weiden über Vilseck nach Neukirchen zu . . 4,000,000 fl.

zusammen im Maximalbetrage von . . . 47,000,000 fl.
(siebenundvierzig Millionen Gulden) süddeutscher Währung,

nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, unter nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten:

§. 1.

Die Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen hat die genannten neuen Eisenbahnen als integrirende Bestandtheile ihres Bahnnetzes nach den von der Staatsregierung genehmigten Bauplänen zu bauen und ohne Ausscheidung ihrer älteren und neuen Bahnen zu betreiben.

§. 2.

Zur Herstellung dieser neuen Bahnen gestatten Wir der bayerischen Ostbahn-Gesellschaft:

a) ihr bisheriges Actiencapital von 60,000,000 fl. um 20,000,000 fl. (zwanzig Millionen Gulden) durch Emission neuer Stamm-Actien à 200 fl. süddeutscher Währung zu erhöhen, wobei den bisherigen Actien ein Vorzugsrecht in der Art eingeräumt wird, daß für je drei Actien der früheren Emission eine Actie der neuen Emission al pari übernommen werden kann, und

b) zur Beschaffung des erforderlichen weiteren Capitals ein Prioritäts-Anlehen nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Maximalbetrage von 27,000,000 fl. (siebenundzwanzig Millionen Gulden) aufzunehmen, wobei die näheren Modalitäten der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens der Genehmigung der Staatsregierung vorbehalten bleiben.

§. 3.

Zur Herbeiführung einer vollständigen Vereinigung des Betriebes der genannten neuen Bahnen mit den schon früher gebauten Bahnen der bayerischen Ostbahn-Gesellschaft genehmigen Wir auf Grund des Gesetzes vom 29. April l. Js., die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend, daß

a) die Zinsengewährschaft des Staates zu $4\frac{1}{2}$ % für das Bau- und Einrichtungs-Capital der in den Concessions-Urkunden vom 12. April 1856 und 3. Januar 1862 bezeichneten, bisher gebauten Ostbahnlinien bis zum 31. December 1904 verlängert und demgemäß bis zu diesem Termine auch die Geltendmachung des Rechtes des Staates auf

Einlösung der Bahnen hinausgerückt werde und daß

b) die Staatsregierung für das Bau- und Einrichtungscapital der vorbezeichneteen neuen Ostbahnlinien bis zum Maximalbetrage von 47,000,000 fl. die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier ein halb vom Hundert, wie solche für die bisher gebauten Ostbahnlinien eingeräumt worden ist, in der Art übernehme, daß die Zinsengewährschaft mit dem Tage der Betriebseröffnung jeder einzelnen neuen Bahnstrecke beginnt und mit dem 31. December 1904 erlischt und mit dem Ablaufe der Garantiezeit das Recht des Staates auf Einlösung der neuen Bahnen in gleicher Weise wie bei den älteren Ostbahnlinien beginnt.

§. 4.

Die neuen Actien werden während der Bauzeit der sämmtlichen neuen Bahnlinien mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinst und haben vor der Vollendung sämmtlicher neuen Bahnen an der Dividende der im Betriebe stehenden Bahnen keinen Antheil.

Die Verzinsung des Bau- und Einrichtungscapitals für die neuen Bahnlinien ist während der Bauzeit aus den Baufonds zu leisten; mit dem Tage der Betriebseröffnung jeder einzelnen neuen Bahnstrecke geht die Verzinsung für den Bauaufwand derselben auf den Betriebsfond über.

§. 5.

Bei der gänzlichen Vereinigung der zu bauenden neuen mit den bisher gebauten Ostbahnlinien finden die Satzungen der Ostbahn-Gesellschaft, die besonderen Bestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes der bisherigen Ostbahnlinien, insbesondere die Allerhöchsten Concessions-Urkunden vom 12. April 1856 und 3. Januar 1862, soweit nicht in der gegenwärtigen Concessions-Urkunde anders bestimmt wird, auch auf die zu bauenden neuen Ostbahnlinien ihrem ganzen Inhalte nach Anwendung.

§. 6.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 12. April 1856 §. 5 Absatz 4 und 5, dann §. 20 Ziffer 5 werden in folgender Weise abgeändert:

1) Die Bestimmung des §. 5 Absatzes 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Die Grundflächen müssen durchgängig für zwei Geleise erworben und größere Kunstbauten für eine Doppelbahn hergestellt werden. Die Ausführung der Erdarbeiten und übrigen Kunstbauten für die Doppelbahn, beziehungsweise die Herstellung des zweiten Geleises bleibt dem Ermessen der Gesellschaft anheimgegeben, bis der einjährige Rohertrag per Stunde die Summe von 60,000 fl. rheinisch erreicht."

2) Im §. 20 Ziffer 5 ist statt der Worte „und zwar nach der folgenden Abstufung" zu setzen:

„und zwar nach der Größe des aufgewendeten Actiencapitals in folgender Abstufung:"

Bei lit. a und b ist statt „die Rente" zu setzen:

„die Rente des Actiencapitals"

und die Bestimmung lit. c und d so zu fassen:

„c) Beträgt die Rente des Actiencapitals über 7 bis einschließlich 8 Procent, so erhält der Staat 1/2 Procent.

d) Beträgt die Rente des Actiencapitals über 8 Procent, so erhält der Staat außer dem in lit. c bestimmten Antheile die Hälfte des Mehr-Ertrages über 8 Procent."

Ueberdieß ist eine Aenderung der Gesellschafts-Satzungen in folgenden Punkten herbeizuführen:

1) Die Bestimmung der Satzungen in §. 35 C Ziffer 5 ist mit der ebenerwähnten neuen Fassung des §. 20 Ziffer 5 der Concessions-Urkunde vom 12. April 1856 in Einklang zu bringen.

2) Im §. 35 D Ziffer 4 Absatz 2 der Satzungen ist die Bestimmung:

„Aus den übrigen 10 Procent können an Mitglieder der Direction Gratificationen gegeben werden"

dahin abzuändern:

„Aus den übrigen 10 Procent werden fünf Procent zu Gratificationen an die Mitglieder der Direction und an die Bediensteten des Betriebs verwendet."

3) Den Satzungen ist in einem besonderen Nachtrage noch die Bestimmung beizufügen:

„Die transitorischen Bestimmungen der §§. 43, 44 und 45 der Satzungen treten im Jahre 1871 außer Wirksamkeit und die §§. 24 und 25 der Satzungen in volle Geltung, indem die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1871 — 12 Mitglieder des Verwaltungsrathes und 6 Ersatzmänner wählt. Die neugewählten Mitglieder treten sofort nach der Generalversammlung in Function."

§. 7.

Die bayerische Ostbahn-Gesellschaft ist verpflichtet:

a) den Bau von Vicinal-Eisenbahnen, welche in ihre Bahnlinien einmünden, auf jede Weise durch Uebernahme der Bauführung und des künftigen Betriebes zu erleichtern und zu fördern, wogegen die Staatsregierung beim Baue neuer Bahnen, welche im Rayon der bayerischen Ostbahnen liegen, der Ostbahn-Gesellschaft die Priorität vor anderen Privatbewerbern einräumen wird;

b) bei der künftigen Aufnahme ihres subalternen Dienstpersonals gemäß Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April dieses Jahres auf Militärbewerber vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Die bayerische Ostbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die neuen Bahnlinien alsbald in Bau

zu nehmen und innerhalb 6 Jahren vom Tage der gegenwärtigen Concessions-Urkunde an gerechnet zu vollenden, die einzelnen neuen Bahnstrecken aber sogleich nach ihrer Vollendung in Betrieb zu setzen. Widrigenfalls ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§. 9.

Wegen Vereinigung der zu bauenden neuen mit den bisher gebauten Ostbahnlinien wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich die Allerhöchsten Concessions-Urkunden vom 12. April 1856 und 3. Januar 1862 erstrecken und hat somit gleichzeitig mit diesen letzteren zu erlöschen.

Hohenschwangau, den 3. August 1869.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Errichtung einer statistischen Central-Commission betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zur Begründung einer sämmtliche Verwaltungszweige umfassenden Landes-Statistik nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1.

Es wird eine statistische Central-Commission bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten errichtet.

2.

Dieselbe besteht:

aus dem Vorstande,

aus je einem Vertreter sämmtlicher Staatsministerien und

aus dem Vorstande des statistischen Bureau als ordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können ihr Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, sowie der außerordentlichen Mitglieder wollen Wir Uns vorbehalten haben; die Vertreter Unserer Staatsministerien werden von den Vorständen derselben ernannt.

Das Protokoll führt der Vorstand des statistischen Bureau; dasselbe enthält lediglich die Beschlüsse der Commission in kurzer Fassung ohne Beifügung von Motiven.

3.

Die Centralcommission ist befugt, zu ihren Verhandlungen Fachmänner beizuziehen oder deren Gutachten zu erholen.

4.

Die Central-Commission untersteht unmittelbar Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

5.

Als ausführendes Organ ist ihr das statistische Bureau in geschäftlicher Beziehung untergeordnet. Bei demselben werden auch alle Acten der Commission aufbewahrt.

6.

Die statistische Central-Commission hat die Aufgabe, unter Zugrundlegung der bisherigen Arbeiten des statistischen Bureau und unter Bezugnahme auf die Publicationen anderer Bureaux den Plan zu einer vollständigen Statistik des Königreiches zu entwerfen und durchzuführen.

7.

Zu diesem Behufe hat sie

a) neue statistische Erhebungen, sowie Ergänzungen oder Beschränkungen der bisher stattgefundenen nach Umfang und Periodicität zu beantragen;

b) vorzuschlagen, welchen Antheil an den allgemeinen statistischen Erhebungen jedes Staatsministerium zu übernehmen, dann ob und wie weit die letzten Zusammenstellungen das statistische Bureau oder das betreffende Staatsministerium zu machen hat;

c) die Formulare zur Ermittlung der statistischen Daten zu berathen und im Einverständnisse mit den bezüglichen Staatsministerien festzustellen;

d) darüber zu wachen, daß das eingehende Material im statistischen Bureau gesammelt, geprüft, bearbeitet und veröffentlicht werde;

e) den Staatsministerien die ihnen benöthigten statistischen Aufschlüsse auf kürzestem Wege

und in möglichster Vollständigkeit zu liefern, die von denselben in dieser Beziehung ihr zukommenden Aufträge zu vollziehen und über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten;

f) in jeder Richtung dahin zu streben, daß ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik stattfinde.

8.

Die Central-Commission versammelt sich regelmäßig einmal im Monate; außerordentliche Einberufungen veranlaßt der Vorsitzende. Die Mitglieder derselben versehen ihre Function unentgeltlich.

9.

Sie entwirft eine, der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu unterstellende Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten und der Geschäftsbehandlung.

10.

Die Gegenstände, über welche das Gutachten der Central-Commission von den Staatsministerien verlangt wird, sind von den Vertretern derselben dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher sie durch Aufnahme in die Tagesordnung für die nächste Sitzung zur Verhandlung bringt.

11.

Der Verkehr mit den Staatsministerien erfolgt auf kürzestem Wege durch mündliche Mittheilung der bezüglichen Vertreter. Schriftliche Communication mit denselben vermittelt das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem zu diesem Zwecke die Commission Protokollauszug, in wichtigen Fällen Bericht vorzulegen hat.

Der Verkehr mit dem statistischen Bureau wird in kürzester Weise durch den Vorstand desselben vermittelt.

München, den 29. Januar 1869.

Ludwig.

von Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. August 1869 Allerhöchst-Sich bewogen gefunden, auf Grund der Ziff. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 29. Jänner l. Js., die Errichtung einer statistischen Central-Commission betr., den Statistiker Georg Friedrich Kolb in München zum außerordentlichen Mitgliede der genannten Commission allergnädigst zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. Js. die katholische Pfarrei Konzell, Bezirksamts Bogen, dem Priester Gottlieb Miller, Pfarrer in Illkofen, Bezirksamts Regensburg, dann

unter'm 4. August l. Js. die katholische Pfarrei Fellen, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Joseph Conrad, Localcaplan in Ruppertshütten, Bezirksamts Lohr, und

die katholische Pfarrei Oberelsbach, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Joseph Michael Greis, z. Z. Commorant in Würzburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pfraundorf, Bezirksamts Hemau, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Baptist Kuffner, Expositus daselbst, und

daß die katholische Pfarrei Remnatsried, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ignaz Neuer, Beneficiumsvicar in Bobingen, Bezirksamts Augsburg, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem qu. k. Reichsarchivrathe Joseph von Gutschneider das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Emil Guggenheimer aus Altenstadt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Neuburger“ annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Samstag, den 14. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden verfügt, was folgt:

§. 1.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Obhut anvertrauten Hunde Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, hat denselben sogleich zu

tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und der Ortspolizeibehörde unverzüglich hievon Anzeige zu erstatten. *)

§. 2.

Aufsichtslos umherlaufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, dürfen, wenn man ihrer ohne Gefahr lebend nicht habhaft werden kann, von Jedermann getödet werden.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht sogleich gelingen, so hat die Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke ungesäumt die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und zugleich die Einwohner auf die bestehende Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Ist der wuthverdächtige Hund entkommen, so sind in der Richtung, die derselbe eingeschlagen hat, die nächstgelegenen Orte durch die Ortspolizeibehörde sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen der §§. 1 und 2 immer ohne Verzug den Thierarzt in Kenntniß zu setzen und zugleich unter Bekanntgabe der vorsorglich getroffenen Anordnungen an die Distriictspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; letztere hat hievon den Bezirksarzt zu verständigen und sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§. 4.

Ist ein wuthverdächtiger Hund lebend in Verwahrung gebracht oder eingefangen worden, so hat der Thierarzt auf Veranlassung der Orts- oder Districtspolizeibehörde unverzüglich die zur Constatirung der Wuthkrankheit erforderliche Untersuchung vorzunehmen.

Wird hiebei die Wuthkrankheit constatirt, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Läßt sich hingegen die Wuthkrankheit nicht sogleich feststellen, liegt aber gegründeter Verdacht derselben vor, so ist der Hund, soferne ein zur sicheren Verwahrung geeigneter Ort vorhanden ist, behufs der Beobachtung zu verwahren, wenn

a) ein Mensch gebissen worden ist, — unbedingt,

b) wenn die Verletzung eines Menschen nicht stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer oder Besitzer die Verwahrung beantragt.

Im Falle der Verwahrung hat der Thierarzt den Hund alle zwei Tage bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten, im letzteren Falle,

*) Eine kurze Belehrung über die Wuthkrankheit enthält die Beilage.

spätestens am achten Tage nach der ersten Untersuchung, an die Districtspolizeibehörde hierüber zu berichten und die geeigneten Anträge bezüglich der Freigebung des Hundes zu stellen.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Contumacirung ist, wenn letztere auf Grund der Vorschrift unter lit. a stattfindet, in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Districtspolizeibehörde nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr., Beschluß zu fassen; wird die Contumacirung auf Antrag des Eigenthümers verfügt (lit b), hat dieser die Kosten zu tragen.

Gestatten die Verhältnisse eine Contumacirung überhaupt nicht oder zieht der Eigenthümer oder Besitzer im Falle unter lit. b die Tödtung des Hundes vor, so ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet, diese Tödtung vornehmen zu lassen.

§. 5.

Ergibt sich sogleich bei der ersten Untersuchung, daß der Verdacht der Wuth nicht gegründet ist, so hat der Thierarzt bei der Districtspolizeibehörde die sofortige Freigebung des Hundes zu beantragen.

Ist bei der Ankunft des Thierarztes der lebend in Verwahrung gebrachte Hund schon verendet oder erliegt letzterer der Krankheit während der Contumacirung, so hat der Thierarzt sorgfältig die äußere und innere Besichtigung des Cadavers vorzunehmen.

Ist ein wuthverdächtiger Hund getödtet worden oder ein solcher verendet, bevor er in Verwahrung gebracht war, so hat die im vorigen Absatze vorgeschriebene Besichtigung auf Anordnung der Orts- oder Districtspolizeibehörde gleichfalls einzutreten.

§. 6.

Ergeben die nach Maßgabe der §§. 4 und 5 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein oder den gegründeten Verdacht der Wuth, so hat der Thierarzt, abgesehen von den in §. 4 angeordneten Maßregeln, die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, insbesondere sind alle jene Hunde wo möglich zu ermitteln, welche von dem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sind.

Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde erforderlichen Falls eine thierärztliche Visitation aller Hunde des betreffenden Ortes anzuordnen.

Der Thierarzt hat über den Sachverhalt ungesäumt an die Districtspolizeibehörde zu berichten und hiebei anzugeben, welche Maßregeln von ihm bereits veranlaßt worden sind und welche etwa noch nothwendig erscheinen.

Die letztbezeichnete Behörde hat hierauf die

geeigneten Weisungen an die Ortspolizeibehörde und den Thierarzt zu erlassen und namentlich, wenn nöthig, die Vornahme einer außerordentlichen thierärztlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen, im Falle dieselbe nicht schon auf Anordnung der Ortspolizeibehörde vorgenommen worden ist.

Die Districtspolizeibehörde kann diese Maßregel nach Umständen auch auf die benachbarten Ortschaften ausdehnen, beziehungsweise deren Ausdehnung veranlassen.

§. 7.

Ergibt die Besichtigung des verendeten oder getödteten Hundes, daß der Verdacht der Wuthkrankheit nicht gegründet war, so hat der Thierarzt an die Districtspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und zugleich die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

§. 8.

Ist ein Hund von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen worden oder sonst mit demselben in Berührung gekommen, so hat dessen Eigenthümer oder Besitzer ungesäumt die Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und die hierauf ergehenden Anordnungen der letzteren zu befolgen.

Die Districtspolizeibehörde kann in einem solchen Falle auf Ansuchen des Eigenthümers oder Besitzers auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestatten, daß der Hund behufs der Beobachtung verwahrt werde, wenn die Art der Verwahrung vollkommene Sicherheit gewährt und der Betheiligte die Kosten der Contumacirung übernimmt.

Wird die Contumacirung nicht gestattet, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Findet hingegen die Contumacirung statt, so darf die Freigabe des Hundes von der Districtspolizeibehörde nach Ablauf von sechs Wochen gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des Thierarztes jedes Bedenken bezüglich der Wuthkrankheit gehoben ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß das Thier, von welchem der contumacirte Hund gebissen worden oder mit welchem er sonst in Berührung gekommen ist, nicht wuthkrank war, hat die bezeichnete Behörde auf thierärztlichen Antrag die sofortige Freigabe des Hundes zu verfügen.

§. 9.

In den Orten, in welchen ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist oder die ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Districtspolizeibehörde alle Hunde wenigstens sechs Wochen hindurch sicher zu verwahren und im Freien

entweder an der Leine zu führen oder mit einem wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

Soferne Fälle der in Absatz 1 bezeichneten Art in demselben Orte öfters vorgekommen sind, können die Polizeibehörden verfügen, daß die Hunde an der Leine zu führen und zugleich mit einem Maulkorbe zu versehen sind.

§. 10.

Treten in einem Polizeibezirke wiederholt Fälle von Hundswuth auf, so können die in §. 9 angeordneten und zugelassenen Maßregeln durch die betreffende Districtspolizeibehörde auf einen längeren Zeitraum, sowie auch auf solche Orte ausgedehnt werden, in welchen bis dahin wuthverdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer, sich über mehrere Polizeibezirke erstreckender Ausdehnung auftreten, so sind die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die Kreisregierungen, K. d. J., anzuordnen.

§. 11.

Die angrenzenden Districtspolizeibehörden sind von dem Ausbruche von Wuthfällen bei Hunden immer ungesäumt durch die betreffende Districtspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln einleiten zu können; derartige Vorfälle sind überdieß von der Orts- oder Districtspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksamer werden.

§. 12.

Sind innerhalb sechs Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neuen Wuthausbrüche erfolgt, so sind die auf Grund des §. 9 oder §. 10 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 13.

Die Cadaver wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde sind unter Leitung des Thierarztes zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken; von solchen Thieren dürfen weder die Haut, noch andere Theile benützt werden.

§. 14.

Die mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände sind unter Leitung des Thierarztes gründlich zu reinigen, werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen sind, so oft wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde vorkommen, durch die Orts- oder Districtspolizeibehörde jedesmal bekannt zu machen oder den Hundebesitzern besonders zu eröffnen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1, §. 4 Abs. 2, §. 8 Abs. 1 und Abs. 3, §§. 13 und 14, dann gegen die auf Grund der §§. 6, 8, 9 und 10 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, wenn die in §. 15 vorgeschriebene Kundgabe stattgefunden hat, den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 17.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 18.

Solange die in §. 15 angeordnete Verkündung nicht erfolgt ist, verbleibt es bei der Bestimmung des Art. 123 des Polistrafgesetzbuches, wornach an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft wird, wer, nachdem er Kennzeichen der Wuth an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, dasselbe nicht sogleich tödtet oder auf anderer Weise unschädlich macht und der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet oder einen zu Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

München, den 3. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Schlereth.

Beilage.

Kurze Belehrung über die Wuthkrankheit.

Die Wuthkrankheit, auch Hundswuth, Tollwuth genannt, kommt hauptsächlich bei Thieren des Hundegeschlechtes (Hund, Wolf, Fuchs) vor, kann aber von diesen Thieren durch Ansteckung (Biß) auf alle Hausthiere und auf den Menschen übergehen. Sie ist eine rasch verlaufende und immer tödtlich endende Krankheit, die bei Hunden hauptsächlich durch folgende Erscheinungen sich äußert.

Zuerst zeigt sich ein verändertes Benehmen, wobei die Hunde verstimmt, bald munterer, bald träger oder zornig sind. Zugleich stellt sich auffallende Unruhe ein und wechseln solche Thiere häufig ihren Platz. Festes Futter wird meistens verschmäht, doch lecken die Hunde nach Wasser und Milch, äußern aber eine Neigung, ungenießbare Gegenstände, wie Holz, Stroh, Decken u. dgl. zu zerbeißen und auch zu verschlucken. Mit Zunahme der Krankheit steigert sich die Aufregung, es zeigt sich ein Drang zum Entlaufen, die Stimme ist verändert, heiser und eigenthümlich zwischen Bellen und Heulen klingend; es tritt Neigung zum Beißen, wirkliche Beißsucht ein. Die Hunde haben nun ein verändertes wildes scheues Aussehen, werden mager, es tritt Schwäche im Hintertheil, Lähmung des Hinterkiefers und zuletzt Lähmung des ganzen Körpers ein. Der Todt tritt gewöhnlich am 4. bis 5. Tage, öfters auch schon früher ein und nur in seltenen Fällen überleben die Kranken den 7. Tag.

Man unterscheidet zwei Formen der Wuthkrankheit, nämlich die sogenannte stille und die rasende Wuth, doch sind beide in der Hauptsache übereinstimmend und nur darin verschieden, daß bei der stillen Wuth frühzeitiger Lähmung, insbesondere des Hinterkiefers mit Geifern eintritt, während bei der rasenden Wuth Aufregung und Beißsucht heftiger sind.

Bei den übrigen Hausthieren entsteht die Wuthkrankheit nur dann, wenn sie von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind. Die Krankheit äußert sich bei diesen je nach der Art dieser Thiere etwas verschieden. Bei Pferden erreicht die Aufregung einen hohen Grad; sie toben förmlich und verletzen sich selbst mit den Zähnen an verschiedenen Körperstellen. Das Rindvieh zeigt seltener heftige Erregtheit, läßt aber oft ein eigenthümliches anhaltendes Brüllen vernehmen und drängt häufig nach dem Mastdarm. Schafe äußern eine sonst bei diesen Thieren ungewöhnliche Stößigkeit, Stampfen mit den Füßen und selbst Beißlust. Bei Schweinen wird ein wildes Benehmen mit Beißsucht beobachtet.

Alle in diese Krankheit verfallenen Thiere magern rasch ab, es tritt mit dem Hinterkörper beginnende Lähmung und regelmäßig nach 5 bis 8 Tagen der Tod ein.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. in die erledigte I. Reichsarchivrathsstelle den II. Rath, Johann Georg Brand, und

in die II. Reichsarchivrathsstelle den III. Rath, Carl August Muffat, vorrücken zu lassen, sodann

zum III. Reichsarchivsrath den Conservator am Archivs-Conservatorium Nürnberg, Joseph Baader, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern, ferner

den Rechtspraktikanten Joseph Hörnes, z. Z. am Bezirksamte Bamberg I, zum Bezirksamtsassessor in Uffenheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Grenzoberaufsehern Johann Baptist Huber, Franz Xaver Bonschab, Joseph Rath und Stephan Schmucker in wohlgefälliger Anerkennung ihrer vieljährigen, eifrigen und erfolgreichen Dienstleistungen in der k. Zollgrenzwache die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Fabrikantensohn Johann Gustav Ferdinand Müller von Presseck für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das in der Gemeinde Leutzkirchen, Bezirksamts Zweibrücken, gelegene, dem Gutsbesitzer Valentin Höh von der Breite gehörige Hofgut „Höhhof“ genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Seine Majestät der König haben ferner allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von der Hauptmannsgattin Auguste Schmidt aus München in der Gemeinde Weissenregen, Bezirksamts Kötzting, gegründete Fabrikanwesen „Regenstein“ genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, Dienstag den 17. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau werden auf Grund der Art. 197 und 198 des Berggesetzes vom 20. März 1869 nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1.

Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ihrer Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, solange sie benützt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

§. 2.

In Tagbauen sind die Böschung, die Höhe

und Breite der Abraum- und Abbau-Straßen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 3.

Bei den unter dem jüngeren wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungs-Ebene des ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen muß, soferne sich die Besitzer nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeiniget haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Metern Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch Staatsverträge, durch die Concessions-Urkunden oder durch anderweitige Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Verbleiben.

§. 4.

Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere wasserreiche Gebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in die darunterliegenden Grubenbaue eindringen können.

§. 5.

Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen ist, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Vorsichtsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

§. 6.

Alle Oeffnungen und Zugänge unter und über Tage zu Schächten, Gesenken, Bremsbergen, Bremsschächten, Ueberhauen, Roll- und Lichtlöchern und steil nach der Tiefe gehenden unbelegten Abbauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnen des Verschlusses in dieselben gelangen und ohne eigene Schuld hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsörter, Verschläge) sicher zu stellen.

§. 7.

Fördergefäße, Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von den vorbezeichneten Grubenbauen (§. 6) niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

II. Förderung.

§. 8.

Bei der Förderung in Schächten, Gesenken, Bremsbergen und Bremsschächten ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß oder Förderkorb so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 9.

In Förderschächten, Gesenken, Bremsbergen und Bremsschächten, welche eine solche Teufe haben, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckentsprechende Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 10.

Sämmtliche Förderverrichtungen, welche mit Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, sowie die Pferde- und Wasser-Göppel müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so beschaffen sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung der Dampfmaschine oder bei Wassergöppeln den Schützenregulator zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine als auch beim Stillstande der letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann. Wo bei bereits vorhandenen älteren Fördermaschinen eine andere Bremsvorrichtung seither angewendet wird, darf dieselbe nur nach vorheriger Bewilligung des königlichen Bezirksbergamtes noch länger in Benützung bleiben.

§. 11.

Die Bremsvorrichtungen der Bremsberge müssen vollkommen gut construirt und zuverlässig stark sein.

Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Lattenverschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§. 12.

Der Stand des Abbremsers ist seitlich des Bremswerkes und so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit besorgen kann.

Im Falle die Schlepper das Abbremsen der Fördergefäße selbst zu besorgen haben, muß die Bremsvorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Schlepper nicht genöthigt ist, in den Bremsberg selbst zu treten

§. 13.

Während der Förderung ist das Betreten der Förderabtheilungen untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füll-

örter und die Uebergänge gehörig zu verwahren.

§. 14.

Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorstecknägeln oder mit einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 15.

Werden bei dem Einbauen von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke besondere Kabel angewendet, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für das Vorgelege) versehen sein.

§. 16.

In horizontalen Strecken, durch welche eine Förderung mit Maschinen stattfindet, ist eine Signalvorrichtung anzubringen, die gestattet, daß von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

III. Fahrung

§. 17.

Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Bei Tiefbauanlagen muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Ausgang aus der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 18.

Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient in kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 19.

In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens zehn Metern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benützt werden können.

§. 20.

Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestiget sein.

An der Hängebank, sowie an jeder Bühne

müssen entweder die Fahrten wenigstens einen Meter hoch hervorstehen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

§. 21.

Die Benützung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des königlichen Bezirksbergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheits-Maßregeln nach Vernehmung des Bergwerks besitzers oder Repräsentanten festsetzt.

§. 22.

Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 21) an Ort und Stelle geprüft und die Benützung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§. 23.

Das Seil, die Befestigung am Seilkorbe und am Förbergefäße, sowie letzteres selbst müssen auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benützung zur Seilfahrt von einer damit betrauten zuverlässigen Person untersucht, und es muß dabei das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Wenigstens ein Reserveseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 24.

Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benützte Maschine lenkt, ist für die Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§. 25.

Bei dem jedesmaligen Ein- und Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung, besonders bei dem Ein- und Aussteigen verantwortlich ist, und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

§. 26.

Die Namen der in den §§. 23, 24 und 25 aufgeführten Personen, sowie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 27.

Es ist verboten, auf einem beladenen Förbergefäße aus- oder einzufahren, desgleichen in einer und derselben Schachtabtheilung Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

§. 28.

Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des königlichen Bezirksbergamtes. Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§. 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29.

Bei allen Fahrkünsten müssen im Schachte auch noch gewöhnliche Fahrten derart angebracht sein, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstandes der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

§. 30.

Alle im Betriebe stehenden Bremsberge, Bremsschächte und Roll-Löcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Roll-Löcher außerhalb der Fahrabtheilung, sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

§. 31.

Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mit Maschinen stattfindet, ist während des Betriebes derselben nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale gestattet.

IV. **Wetterführung.**

§. 32.

Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Abteufen, Ueberhauen und Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 33.

Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß der Abschluß von Jedermann sofort als solcher erkannt werden kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsleiter durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten solcher abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 34.

Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckentsprechende Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, solange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens vier vorhanden sein.

§. 35.

Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Beleg-

schaft durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsleiter zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe,

2) nur mit der Sicherheitslampe, und

3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2) bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3) bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 36.

Ergibt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwicklung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsleiter die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 37.

Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, sind vom Bergwerkseigenthümer, Repräsentanten oder Betriebsleiter besondere Vorschriften für die Belegschaft zu erlassen:

1) über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;

2) über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

3) über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die Bezeichnung der damit zu beauftragenden Personen;

4) über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

5) über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Sicherheitslampen und bei der Schießarbeit.

Diese besonderen Vorschriften unterliegen der Bestätigung des königlichen Bezirksbergamtes, und müssen durch Verlesen und Anschlag auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Werden auf ergangene Aufforderung solche Vorschriften dem königlichen Bezirksbergamte nicht vorgelegt, so sind dieselben von Amtswegen zu erlassen.

Diese Vorschriften hat jeder, welcher auf dem Bergwerke beschäftiget ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 38.

Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröfen benützt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Ein-

richtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§. 39.

Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 40.

Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benützt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§. 41.

In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

§. 42.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsleiter oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter (matter und böser Wetter) mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

V. **Häuerarbeiten.**

§. 43.

Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 44.

Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Letten oder sonstige Stoffe, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist verboten.

§. 45.

Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben.

§. 46.

Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrloches ist untersagt.

§. 47.

Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse, sowie über-

haupt in wetternöthigen Grubentheilen ist das Tabakrauchen verboten.

§. 48.

Wo ein Grubenbau einen passenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 49.

Die in den §§. 43, 44, 45, 47 und 48 gegebenen Bestimmungen sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) und ähnlichem als Sprengmittel verwendeten Material maßgebend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Vorschriften noch zu treffenden Bestimmungen.

§. 50.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schramm hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 51.

Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (Artikel 70 des Berggesetzes vom 20. März 1869) muß bei jedem betriebenen Bergwerke, ebenso auch bei den unterirdischen Steinbrüchen und Gräbereien mindestens jährlich, bei den Steinkohlenbergwerken aber mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen, und ein kurzer Grubenausstand hergestellt werden.

§. 52.

Es ist bei Strafe verboten, die Markscheiderstufen (markscheiderische Anhalts- und Eisenpunkte), welche vom Markscheider ausdrücklich als zur Verwahrung geeignet dem Betriebsleiter des Bergwerkes bezeichnet und im Zechenbuche vorgemerkt sind, auf irgend eine Weise zu beschädigen oder zu verrücken. Im Falle einer durch unvermeidliche Ursachen erfolgten Beschädigung muß bei Vermeidung von Strafe sofort Anzeige hievon beim königlichen Bezirksbergamte erstattet werden.

VII. Aufbereitung.

§. 53.

Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens dreißig Tage vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem königlichen Bezirksbergamte einreichen. Diese Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit enthalten, dann mit einer Bauzeichnung und dem hienach ergänzten Steuerkatasterplane belegt sein.

§. 54.

Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benützten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt, oder die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in ausreichender Zahl und Größe angelegt werden.

§. 55.

Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lager der Abfälle und Halden muß so weit von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspühlen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 56.

Bei den Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 57.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile dem Körper fest anliegen.

§. 58.

Uebertretungen der vorstehenden oberbergpolizeilichen Bestimmungen in den §§. 1 bis 57 werden, soferne nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden bedroht.

§. 59.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. August l. Js. den k. Staatsrath im ordentlichen Dienste und Vorstand der k. Staats-

schuldentilgungs-Commission, Franz Freiherrn von Lobkowitz, seinem Ansuchen entsprechend, von der Function eines k. Bank-Commissärs bei der k. Bank in Nürnberg unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue und Hingebung geleisteten vieljährigen und ausgezeichneten Dienste zu entheben und

die Function eines k. Bank-Commissärs bei der k. Bank in Nürnberg dem Ministerialrathe im Staatsministerium der Finanzen, Ludwig Pummerer, zu übertragen;

unter'm 8. August l. Js. auf das im Forstamte Marquartstein in Erledigung gekommene Revier Piesenhausen den Assistenten des Forstamts Marquartstein, Johann Nepomuk Andrée, zum provisorischen Oberförster zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage vom 16. August l. Js an auf die erledigte Revisionsbeamtenstelle in Passau den Zollverwalter Joseph Senninger in Wegscheid, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu berufen, und

zum Zollverwalter beim Nebenzollamte I Wegscheid den Hauptzollamtsassistenten Leopold Pröbstl in Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Zollverwalter Alois Witting zu Obernzell nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde bleibend in den erbetenen Ruhestand zu versetzen und

an dessen Stelle den Nebenamtscontroleur Willibald Puchner in Zwiesel zu befördern.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. die katholische Pfarrei Hösbach, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Friedrich Busch, Beneficiums-Verweser in Heidingsfeld, Bezirksamts Würzburg,

die katholische Pfarrei Großkitzighofen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Anselm Berger, Pfarrer in Diedorf, Bezirksamts Augsburg, und

die katholitche Pfarrei Beuern, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Johann Nepomuk Berchtold, Pfarrer in Oberbergen, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an den Universitäten München und Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die k. Universität München

als Rector:

den ordentlichen Professor Dr. Max von Pettenkofer,

als Senatoren:

den ordentlichen Professor, Stiftspropst und Reichsrath Dr. Ignaz von Döllinger aus der theologischen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Johann Julius Wilhelm Planck aus der Juristenfacultät,

den ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Heinrich Riehl und den ordentlichen Professor Dr. Friedrich Carl Roth aus der staatswirthschaftlichen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Carl Voit aus der medicinischen Facultät, und

den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Radlkofer aus der philosophischen Facultät,

für das Studienjahr 1869/70 zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebniß der an der k. Universität Würzburg vorgenommenen Wahl

als Rector pro 1869/70:

den ordentlichen Professor Dr. Carl Edel,

als Senatoren pro 1869/71

den ordentlichen Professor Dr. Peter Schegg aus der theologischen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Carl Risch aus der Juristenfacultät,

den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Joseph Gerstner aus der staatswirthschaftlichen Facultät,

den ordentlichen Professor, Hofrath Dr. Albert Kölliker aus der medicinischen Facultät, und

den ordentlichen Professor Dr. Julius Sachs aus der philosophischen Facultät,

zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Michael Schmidt in Lehrberg in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, sowie

unter'm 6. Juli l. Js. dem Bezirksgeometer Adam Euler in Homburg in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsrathe und Badecommissär in Kissingen, Clemens Graf zu Pappenheim, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

dem k. Professor Carl von Piloty die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Comthurkreuzes des Franz-Josephs-Ordens zu ertheilen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 59.

München, Donnerstag, den 19. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 29. April l. Js., die Maß- und Gewichts-Ordnung betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 29. April l. Js., die Maß- und Gewichtsordnung betr., werden in nachstehender Tabelle die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im diesrheinischen Bayern bisher giltigen Maße und Gewichte in die durch das Gesetz vom 29. April l. Js., die Maß und Gewichtsordnung betr., festgestellten neuen Maße und Gewichte bekannt gemacht.

Bezüglich der Holzmaße wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die bestehenden Feldmaße bleiben nach Art. 5 des Gesetzes vom 29. April l. Js. bis auf Weiteres in Geltung.

München, den 13. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Verhältniß-

I. Längen-

Altes Maß.	Neues Maß.
1 bayer. Fuß zu 12 Zoll oder zu 144 Linien = $129^{38}/_{100}$ Pariser Linien	= 0,2918592 Meter.
1 Zoll	= 2,43216 Centimeter.
1 Linie	= 2,0268 Millimeter.
1 bayer. Klafter zu 6 Fuß	= 1,751155 Meter.
1 geometrische Ruthe zu 10 Fuß	= 2,918592 Meter.
1 bayer. Elle zu 2 Fuß $10^1/_4$ Zoll	= 0,833015 Meter.
1 geometrische Stunde, Post- oder Wegstunde = 12,703 Fuß .	= 3,70749 Kilometer.

II. Flächen-

Altes Maß.	Neues Maß.
1 bayer. Quadratfuß zu 144 Quadratzollen	= 0,085182 □ Meter.
1 Quadratzoll	= 5,9154 □ Centimeter.
1 Quadratlinie	= 4,1079 □ Millimeter.
1 Quadratklafter zu 36 Quadratfuß	= 3,0665 □ Meter.
1 Quadratruthe zu 100 Quadratfuß	= 8,5182 □ Meter.
1 Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruthen . . .	= 34,07272 Are.

III. Körper-

Altes Maß.	Neues Maß.
1 Kubik-Fuß	= 0,024861 Kubikmeter
1 Kubik-Zoll	= 14,38721 Kub.-Cent.

IV. Hohlmaße für

Altes Maß.	Neues Maß.
1 bayer. Maßkanne zu 43 Decimal-Kubikzoll	= 1,06903 Liter.
1 bayer. Eimer zu 64 Maß oder zu 2,752 Kubikfuß . .	= 68,4177 Liter.

V. Getreid-

Altes Maß.	Neues Maß.
1 bayer. Metzen zu $34^2/_3$ Maßkannen	= 37,0596 Liter.
$^1/_2$ " " Viertel genannt	= 18,5298 Liter.
$^1/_4$ " " halbes Viertel genannt	= 9,2649 Liter.
$^1/_8$ " " Maßl genannt	= 4,6325 Liter.

Zahlen.

Maße.

Neues Maß.	Altes Maß.
1 Meter	= 3,42631 Fuß
1 Centimeter	= 0,41116 Zoll.
1 Millimeter	= 0,4934 Linie.
1 Kilometer	= 0,269724 Stunde.
1 Meter	= 0,57105 Klafter.
1 Meter	= 0,34263 Ruthe.
1 Meter	= 1,20046 Elle.

Maße.

1 Quadrat-Meter	= 11,7396 Quadratfuß.
1 Quadrat-Centimeter	= 0,16905 Quadratzoll.
1 Quadrat-Millimeter	= 0,24343 Quadratlinie.
1 Ar	= 32,610 Quadratklafter.
1 Ar	= 11,7396 Quadratruthen.
1 Hektar	= 2,9349 Tagwerk.

Maße.

1 Kubik-Meter	= 40,2235 Kubikfuß.
1 Kubik-Centimeter	= 0,069506 Kubikzoll.

Flüssigkeiten.

1 Liter	= 0,93543 Maßkannen.
1 Hektoliter	= 1,46161 bayer. Eimer.

Maße.

1 Hektoliter	= 2,69836 Metzen.
1 Hektoliter	= 5,3967 Viertel.
1 Hektoliter	= 10,79342 halbe Viertel.
1 Hektoliter	= 21,58685 Maßl.

Altes Maß.	Neues Maß.
1/16 bayer. Metzen, halbes Maßl genannt	= 2,3162 Liter.
1/32 " " Dreißiger genannt	= 1,1581 Liter.
6 Metzen-Maß, Schäffel genannt	= 2,22358 Hektoliter.

VI. **Handels-**

1 bayer. Pfund zu 32 Loth	= 560 Gramm.
1 Loth à 4 Quentchen	= 17,5 Gramm.
1 Quentchen	= 4,375 Gramm.
1 Centner zu 100 Pfunden	= 56 Kilogramm.
	= 1 Ct. 12 Pfd. Zollgew.

VII. **Medicinal- und**

1 Pfund (Libra) = 12 Unzen	= 360 Gramm.
1 Unze = 8 Drachmen	= 30 Gramm.
1 Drachme = 3 Skrupel	= 3,75 Gramm.
1 Skrupel = 20 Gran	= 1,25 Gramm.
1 Gran	= 0,0625 Gramm.

VIII. **Gold-, Silber-, Juwelen-**

1 bayer. Mark zu 16 Loth	= 280 Gramm.
1 Loth zu 16 Pfenningen	= 17,5 Gramm.
1 Pfenning	= 1,09375 Gramm.
1 Krone (Goldgewicht)	= 3,24799 Gramm.
1 Sechzehntel	= 0,20300 Gramm.
1/2 "	= 0,10150 Gramm.
1/4 "	= 0,05075 Gramm.
1 Dukaten (Goldgewicht)	= 3,49038 Gramm.
1 Sechzehntel	= 0,21815 Gramm.
1/2 "	= 0,10907 Gramm.
1/4 "	= 0,05454 Gramm.
Das holländische Juwelenkarat	= 20,5894 Centigramm.

Neues Maß.	Altes Maß.
1 Hektoliter	= 43,17370 halbe Maßl.
1 Hektoliter	= 86,34739 Dreißiger.
1 Hektoliter	= 0,44973 Schäffel.

Gewicht.

1 Kilogr. oder Kilo = 1000 Gramm = 2 Zollpfd.	= 1,785715 bayer. Pfund.
1 Dekagramm	= 2,2857 Quentchen.
1 Gramm	= 0,22857 Quentchen.

Apotheker-Gewicht.

1 Kilo = 1000 Gramm	= 2 Libra 9 Unzen 2 Drachm. und 2 Skrupel
1 Gramm	= 16 Gran.
1 Decigramm	= 1,6 Gran.
1 Centigramm	= 0,16 Gran.

und Perlengewicht.

1 Kilogramm	= 3 Mark 9 Loth 2,28571 Pfenning.
1 Dekagramm	= — " — " 9,14286 "
1 Gramm	= — " — " 0,91429 "
1 Kilogramm	= 307 Kronen 14,11891 Sechzehntel.
1 Dekagramm	= 3 " 1,26119 "
1 Gramm	= — " 4,92612 "
1 Decigramm	= — " 0,49261 "
1 Centigramm	= — " 0,04926 "
1 Kilogramm	= 286 Dukaten 8,02732 "
1 Dekagramm	= 2 " 13,84027 "
1 Gramm	= — " 4,58403 "
1 Decigramm	= — " 0,45840 "
1 Centigramm	= — " 0,04584 "
1 Gramm	= 4,8569 holländische Juwelenkarate.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. August l. Js. vom 1. September l. Js. an den Hauptzollamtsverwalter Martin Müller zu Augsburg unter allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste bleibend in den erbetenen Ruhestand zu versetzen,

auf dessen Stelle den Hauptzollamtscontroleur Michael Thalhauser daselbst,

auf die Stelle des letzteren den Revisionsbeamten Gottlieb von Kreibig in Augsburg vorrücken zu lassen,

zum Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte Augsburg den Grenzobercontroleur Emil Fuchs in Niederaschau, und

an dessen Stelle den Assistenten beim Nebenzollamte Asch, Carl Freiherrn von Künsberg, in provisorischer Eigenschaft zu berufen, dann

unter'm gleichen Tage den Oberförster Rudolph Compter in Stiftswald, Forstamts Kaiserslautern, seinem Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, aus dem Staatsdienste zu entlassen, ferner

unter'm 12. August l. Js. den Ministerial-Assessor im Staats-Ministerium des Innern, Emil Riedel, zum Oberregierungsrathe in diesem Staaatsministerium mit dem Range eines Oberappellationsgerichts-Rathes unter dem Vorbehalte zu befördern, daß derselbe im Falle allerhöchster Anordnung unbeschadet seines Ranges die Verwendung als Referent einer Kreis-Regierung, Kammer des Innern, sich gefallen zu lassen hat;

unter'm gleichen Tage vom 16. August l. Js. angefangen, auf die erledigte Stelle eines Postinspectors bei dem Oberpostamte Regensburg den Postbezirkskassier Theodor Marzell in Speyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen;

auf die hiedurch eröffnete Stelle eines Bezirkskassiers bei dem Oberpostamte Speyer den Rechnungscommissär bei der Postabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Gustav Heunisch, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu befördern;

zum Rechnungscommissär bei der Postabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten den Postofficialen Joseph Ott beim Oberamte München zu befördern;

den Postofficialen Ludwig Zottmann beim Oberpostamte Speyer in gleicher Dienstes-eigenschaft zum Oberpostamte Regensburg zu versetzen;

zu Postofficialen:

bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten beim Oberamte München, Franz Degenhard,

bei dem Oberpost- und Bahnamte München den Assistenten im Rechnungs- und Re-

visionsbureau der Postabtheilung der General-direction der k. Verkehrsanstalten, Christoph Strobl, und

bei dem Oberpostamte Speyer den Assistenten im vorgenannten Rechnungs- und Revisionsbureau, Liborius Burger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Verzichtleistung des Advocaten Ludwig Zimmermann in München auf seine Advocatenstelle zu genehmigen, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte München I. d. Js. sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Jacob Gotthelf in Aschaffenburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Schillingsfürst den Accessisten des Bezirksgerichts Aschaffenburg, Johann Baptist Hauth aus Karsbach, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtprozelten den geprüften Rechtspraktikanten Johann Schmidt aus Grün, dermal in Naila, — beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 30. Juni l. Js. dem Leibgarde-Hartschier Georg Schmeckenbecher für mit 24. Juli l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 19. Juli l. Js. den Unterquartiermeister Gustav Burckhardt vom Montur- und Rüstungs-Depot München auf ein Jahr, — dann

unter'm 20. Juli l. Js. die Unterlieutenants Carl Fleschuez vom Infanterie-Leibregiment — und Joseph Rauh vom 1. Jäger-Bataillon, Ersteren auf zwei Jahre, Letzteren ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 22. Juli l. Js. den Hauptmann der Infanterie, Leopold Freiherrn von Stengel, vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Maillinger zu ernennen;

unter'm 23. Juli l. Js. dem Oberlieutenant Ludwig Grafen von Deroy vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Hauptmann à la suite zu verleihen;

unter'm 27. Juli l. Js. die Hauptleute Maximilian Eichenauer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 9. Jäger-Bataillon, — und Oscar Straub vom 9. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen;

unter'm 28. Juli l. Js. den Rittmeister Eduard Grafen von Pückler-Limpurg

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf ein Jahr, und

unter'm 31. Juli l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Reinhard vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Lauer bleibend, — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Nobel auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem Gemeinen Johann Pletschacher vom Infanterie-Leib-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des in päpstlichen Militärdiensten erhaltenen Erinnerungskreuzes pro 1867 „Fidei et Virtuti“ zu ertheilen;

unter'm 2. August l. Js. die temporär pensionirten Oberlieutenants Ludwig Küffner — und Heinrich Loy, Ersteren auf weitere zwei Jahre, Letzteren auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Bataillonsarzt Dr. Joseph Koller vom Gouvernement der Festung Ingolstadt seiner provisorischen Anstellung auf Nachsuchen zu entheben;

unter'm 8. August l. Js. den Unterlieutenant Carl Härtinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Hauptleute und bisherigen Oberzeugwarte Anselm Bauer vom Gouvernement der Festung Germersheim (Zeughaus-Verwaltung) zum 4. Artillerie-Regiment König, — und Erhard Sigmund von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen, dann

die Hauptleute Ludwig Endres vom 4. Artillerie-Regiment König beim Gouvernement der Festung Germersheim (Zeughaus-Verwaltung), und Eugen Kollmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zu Oberzeugwarten zu ernennen;

dem Hauptmann Friedrich Schubert vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Character als Hauptmann à la suite zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Wilhelm Hirth, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, Montag, den 23. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, gemäß Artikel I und II des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend, den Landtag auf Dienstag den 21. September ds. Js. einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und nach ihrer Ankunft in dem Landtagsgebäude nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — den Geschäftsgang des Landtages betr. — zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 19. August 1869.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör. von Lutz. von Hörmann.

von Daxenberger. Fortenbach.
Staatsrath. Generalmajor.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Schlereth.

Bekanntmachung,
die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern.

Im Hinblicke auf die Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbezeichneten deutschen Regierungen in folgender Weise erzielt worden:

I. Königreich Württemberg.

Zu Folge Erklärung der k. württembergischen Regierung besteht Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1) Gegenüber den in Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen gemäß Artikel 140, 141 und 144 des württembergischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 in Verbindung mit Artikel 20 und 21 des württembergischen Gesetzes vom 13. August 1849, dann Artikel 3, 4 und 5 des württembergischen Strafgesetzbuches;

2) gegenüber den in den Artikeln 125, 132 und 133 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen besteht Gegenseitigkeit gemäß Artikel 284 Ziffer 2, 5 und Schlußsatz, Artikel 287 bis 289 des württembergischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 23 bis 25 des Gesetzes vom 13. August 1849, jedoch mit der Beschränkung, daß die Verfolgung wegen der daselbst bezeichneten strafbaren Handlungen nur auf Antrag des beleidigten Theiles, der Gesandtschaft oder der vorgesetzten Dienstesbehörde der beleidigten Beamten zulässig ist.

II. Königreich Sachsen.

Nach dem revidirten sächsischen Strafgesetzbuche vom 10. October 1868 besteht Gegenseitigkeit:

1) bezüglich der in dem Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 116 bis 118, 121, 122 und 127 des sächsischen Strafgesetzbuches.

2) bezüglich der im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Reate gemäß Artikel 139 bis 141 des sächsischen Strafgesetzbuches;

3) bezüglich der im Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 139 bis 141 des sächsischen Strafgesetzbuches in Betreff der Beleidigung von Gesandten; im Uebrigen gemäß Artikel 235 bis 237, 239, 241 und 246 des sächsischen Strafgesetzbuches.

III. Großherzogthum Baden.

Das badische Strafgesetzbuch bedroht im Artikel 596 Handlungen gegen einen befreundeten auswärtigen Staat, welche, gegen den Großherzog verübt, als Hochverrath anzusehen wären, und gewährt strafrechtliche Verfolgung auf Antrag des auswärtigen Staates nach Ermächtigung durch das Justizministerium unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Hienach wird Gegenseitigkeit als bestehend anerkannt:

1) in Betreff des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 586 bis 594 des badischen Strafgesetzbuches;

2) in Betreff des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 319 mit 299 des badischen Strafgesetzbuches;

3) in Betreff des Artikels 134 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 319 mit 297 des badischen Strafgesetzbuches, in-

soweit es sich um Beleidigung von Gesandten handelt.

IV. Großherzogthum Hessen.

Gegenseitigkeit besteht:

1) für die im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 129 bis 133, dann 135, 136 Ziffer 1 a und 154 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen;

2) für die im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 145 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen;

3) für die im Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen:

a) in Betreff der Beleidigung von Gesandten gemäß Artikel 146 und Titel XXXVII des hessischen Strafgesetzbuches,

b) in Betreff der übrigen durch Artikel 134 cit. vorgesehenen Straffälle gemäß Artikel 308 ff. des hessischen Strafgesetzbuches mit der Einschränkung, daß Beleidigungen nur auf Klage des Beleidigten (im Ehrenkränkungs-Verfahren) bestraft werden können.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit in Strafsachen in nachbezeichneter Weise erfolgt:

1) Gemäß Artikel 74 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858 besteht unbeschränkte Gegenseitigkeit bezüglich der im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 erwähnten strafbaren Handlungen.

2) Der Artikel 75 des oldenburgischen Strafgesetzbuches bietet in Betreff der im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen die Gegenseitigkeit soweit, als eine durch Worte oder Preßerzeugnisse (Artikel 8 des bayerischen Strafgesetzbuches) verübte Beleidigung des Staatsoberhauptes in Frage steht und die Verfolgung von dem Antrage der betreffenden Regierung bedingt ist.

3) Ehrenkränkungen gegen Gesandte oder Geschäftsträger werden gemäß Artikel 76 des oldenburgischen Strafgesetzbuches auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten strafrechtlich verfolgt.

Durch die Presse begangene Beleidigungen der bayerischen Staatsregierung oder der ihr untergebenen Behörden, dann Ehrenkränkungen jeder Art gegen bayerische Staatsbeamte oder im Officiersrange stehende Militärpersonen werden im Großherzogthume Oldenburg, wie die Verletzungen der Ehre überhaupt, strafrechtlich verfolgt.

Hienach wird bezüglich der in den Artikeln

132 und 133 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen die Gegenseitigkeit nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen als bestehend anerkannt.

VI. bis XI. Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer Linie und Reuß-Plauen jüngerer Linie.

Hier besteht Gegenseitigkeit auf Grund des für die thüring'schen Staaten gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches:

1) Gegenüber dem Artikel 114 des bayerischen Strafgesesbuches gemäß Artikel 77 bis 80 des citirten Strafgesetzbuches für die oben bezeichneten Staaten;

2) gegenüber dem Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 96 bis 98, dann 185 und 189 des citirten Strafgesetzbuches;

3) gegenüber dem Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches

a) in Betreff der Beleidigung von Gesandten gemäß Artikel 96 und 189 des citirten Strafgesetzbuches,

b) in Betreff der Beleidigung anderer Beamten und öffentlicher Behörden gemäß Artikel 189 ff. l. c. mit dem Vorbehalte, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag der beleidigten Person, bei öffentlichen Behörden auf Antrag der amtlichen Vorgesetzten erfolgt (Artikel 193 l. cit.).

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Bestimmungen des herzoglich Sachsen-Altenburgischen Criminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841, welche sich auf die Bestrafung der gegen auswärtige Staaten oder Regenten, deren Familienglieder und ihre mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten verübten Reate beziehen, machen die strafrechtliche Verfolgung von einem Antrage der Betheiligten oder von dem Vorhandensein einer Gegenseitigkeits-Erklärung der betreffenden ausländischen Regierung nicht abhängig verpflichten vielmehr die herzoglichen Strafgerichte zur Einschreitung von Amtswegen.

Hienach wird Gegenseitigkeit als bestehend anerkannt:

1) in Betreff des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 89 mit 81, 87, dann 26 und 30 des herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Criminalgesetzbuches;

2) in Betreff des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 90 91, 92 desselben Criminalgesetzbuches;

3) in Betreff des Artikels 134 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 92 cit. insoweit, als die Beleidigung von Gesandten in Frage kommt.

XIII. Herzogthum Braunschweig.

Die Gegenseitigkeit wird anerkannt:

1) für die im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 86 mit 81 bis 85 des braunschweigischen Criminalgesetzbuches von 1840;

2) bezüglich der im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 94 des braunschweigischen Criminalgesetzbuches insoweit, als die strafbare Handlung von einem Inländer im Inlande begangen wurde;

3) bezüglich der im Artikel 133 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Beleidigung von Gesandten gemäß Artikel 94 cit. unter der zu Ziffer 2 angeführten Beschränkung.

XIV. bis XV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Gegenseitigkeit besteht:

für diejenigen durch die Presse verübten Reate, welche in Artikel 124 Absatz 2, dann 132, 133, und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehen sind, gemäß Artikel 26 mit 12, 27, dann 28 und 29 der mecklenburgischen Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse von 1856.

XVI. Fürstenthum Waldeck.

Die Gegenseitigkeit wird im Hinblicke auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855 anerkannt:

1) gegenüber Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 74 mit 61 bis 66 des citirten Strafgesetzbuches;

2) gegenüber Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches mit Beschränkung auf die im Artikel 124 Absatz 2 bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 75 des fürstlich waldeck'schen Strafgesetzbuches;

3) gegenüber Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 76 a. a. O., insoweit die Beleidigung von Gesandten in Frage kommt.

XVII. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Mit der fürstlich lippe-detmoldischen Regierung besteht Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1) gegenüber den Verfügungen des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß §. 86 des lippe-detmoldischen Criminal-Gesetzbuches vom 18. Juli 1843;

2) gegenüber den in Artikel 125 und 134 mit 133 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reaten insoweit, als §. 94 des lippe-detmoldischen Criminalgesetzbuches die Beleidigung auswärtiger Souveräne und ihrer Familienglieder, dann die Beleidigung der diplomatischen Repräsentanten auswärtiger Höfe mit Strafe bedroht und durch §. 95 cit. die Einleitung der Untersuchung von Amtswegen vorsieht, die Beendigung und Fortsetzung der Untersuchung aber von der landesherrlichen Genehmigung abhängig macht.

XVIII. Freie Stadt Lübeck.

Gegenseitigkeit wird als bestehend anerkannt:

1) bezüglich der im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß §. 65 mit 69 ff. des Strafgesetzbuches für die freie und Hansestadt Lübeck vom 20. Juli 1863;

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß §. 66 des erwähnten Strafgesetzbuches.

XIX. Frei Stadt Hamburg.

Gegenseitigkeit besteht:

für die in Artikel 132 mit 134 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate, dann bezüglich der durch die Presse begangenen Beleidigungen von Gesandten gemäß §. 17 des hamburgischen Preßgesetzes vom 5. October 1849.

Vorstehendes wird zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 2. lauf. Mts. zur Kenntniß und Darnachachtung von Seiten der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden im Regierungsblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz veröffentlicht.

München, den 12. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Hörmann. v. Pfarenberger, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär
Böhm.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. August l. Js. den k. Legationssecretär Grafen Friedrich von Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn und die Geheimen Secretäre Gideon Rudhart und Dr. Carl Mayer zu Legationsräthen (mit dem Range von Regierungsräthen), ferner

unter'm 13. August l. Js. den Privatdocenten Dr. Carl Semper in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der Zoologie und Conservator des zoologischen Cabinets in der philosophischen Facultät der Hochschule Würzburg zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. August l. Js. den Priester Franz Schindlbeck, Cooperator in Aufhausen, Bezirksamts Regensburg, wegen Kränklichkeit von dem Antritte der katholischen Pfarrei Wackersdorf, Bezirksamts Burglengenfeld, auf sein Ansuchen zu entheben und diese Pfarrei nunmehr dem Priester Anton Vogl, Beneficiumsverweser in Falkenstein, Bezirksamts Roding, ferner

unter'm 12. August l. Js. die katholische Pfarrei Kleinweiler, Bezirksamts Kempten, dem Priester Nicolaus Aichele, Expositus in Siebratshofen, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Vilsbiburg, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Straubinger, Pfarrer in Geltolfing, Bezirksamts Straubing,

unter'm 13. August l. Js. die katholische Pfarrei Memmenhausen, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Jordan Bertle, Pfarrcurat in Buttenwiesen, Bezirksamts Wertingen,

die katholische Pfarrei Eggstetten, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Jungbauer, Cooperator in Hutthurm, Bezirksamts Passau, und

unter'm gleichen Tage die katholische Pfarrei Dasing, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joachim Schuhmann, Pfarrer und Districtsschulinspector in Paar, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Popp'sche Frühmeßbeneficium in Tölz, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Thomas Libl, Cooperator und Beneficiumsverweser in Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens, und

daß die katholische Pfarrei Dudenhofen, Bezirksamts Speyer, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Becker, Pfarrer in Harthausen, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 7. August l. Js. dem Bauschaffner Wilhelm Broc von Homburg auf eigenthümlich construirte Zimmeröfen und Luftheizöfen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 7. August 1869 anfangend;

unter'm 14. August l. Js. dem Baron Ludwig Almos von Lo Presti, Gutsbesitzer in Ungarn, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen der Eisenbahnen und der dazu gehörigen technischen und mechanischen Vorrichtungen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. August 1869 anfangend, und

unter'm 15. August l. Js. dem Maschinenfabricanten Bruno Rudolph in Berlin auf eine verbesserte Nähmaschine für Lederhandschuhe für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. August 1869 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 61.

München, Donnerstag, den 26. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, für die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die praktische Concursprüfung der

zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, oder die nach Verordnung vom 21. Mai 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, oder als Gerichtsboten in der Pfalz bereits angestellt sind.

§. 2.

Die Prüfung findet in jedem diesrheinischen Regierungsbezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Director des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staatsanwalte und einem von dem Bezirksgerichtsdirector zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Zur Führung des Protokolls ist ein Secretär des Bezirksgerichts zu verwenden.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirksgerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwaltes der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgerichte.

Die Mitglieder der Prüfungscommission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protokollführer verwendeten Secretäre.

§. 3.

Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§. 4.

Spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1) mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuchstellers;

2) mit einem Zeugnisse der Districtspolizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Betragen;

3) mit einem Ausweise über seine bisherige und dermalige Beschäftigung;

4) mit dem Nachweise über den Besuch eines von Unserem Staatsministerium der Justiz anzuordnenden Lehr- und Uebungscurses.

Bewerber, welche den vorgeschriebenen Curs nicht besucht haben, sind zur Prüfung nur auf Grund erlangter Dispens zuzulassen. Die Dispens kann von Unserem Staatsministerium der Justiz nur solchen Bewerbern ertheilt werden, welche den Nachweis über genügende sonstige Vorbereitung erbringen.

Die etwa erlangte Dispens ist an Stelle des in Ziffer 4 erwähnten Zeugnisses dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen.

Bewerber, welche nicht wenigstens bis zum 30. Juni 1870 das Alter der Volljährigkeit erreichen, können zur Prüfung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung nach dem Gesetze vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, wieder erlangt haben.

§. 5.

Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung sowie davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Locale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird. Sind für einen Ort mehrere Prüfungscommissionen bestimmt, so bleibt die Zutheilung der Bewerber an die einzelnen Commissionen vorbehalten.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Gegenstand der Prüfung ist das Civil-, Handels- und Wechselrecht, sowie das Civilproceß- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insoweit die Kenntniß derselben für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, die Ausdehnung der Prüfung auch auf die einschlägigen Materien des Straf- und Polizei-Strafverfahrens zu verfügen, insoferne und insoweit die Dienstverrichtungen der Gerichtsvollzieher hiefür in Anspruch genommen werden.

§. 7.

Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitnng vorzulegen. Zur Bearbeitung jeder Aufgabe sind vier Stunden, Vormittags die Zeit von acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von zwei bis sechs Uhr zu verwenden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf einer oder mehrerer Gerichtsvollzieheracte zu bearbeiten. Welche Zeit hierauf zu verwenden ist, wird auf der Aufgabe bemerkt.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstande jeder Prüfungscommission in der erforderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bear-

beitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§. 8.

Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist zur Bearbeitung der in §. 6 Absatz 2 bezeichneten praktischen Aufgabe nur der Gebrauch der Civilproceßordnung und des Einführungsgesetzes dazu, der Gerichtsvollzieherordnung, der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung und der Tax- und Stempelgesetze, — für die Bearbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben aber der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Generaliensammlungen sowie anderer gedruckter Hilfsquellen und etwaiger schriftlicher Auszüge daraus während der Prüfung gestattet.

Dagegen ist den Candidaten jeder Austausch von Druckwerken, Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslocale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zum Protokolle zu constatiren. Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Classification (§§. 11 und 12) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalclassification mit der Einreihung in die IV. Classe (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§. 9.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche gleichzeitig mit je zwei Bewerbern zusammen während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

Sogleich nach Beendigung der mündlichen Prüfung je zweier Candidaten ist das Urtheil über das Resultat dieser Prüfung in Ansehung Jedes derselben nach Maßgabe des §. 11 Absatz 2 zu schöpfen und in dem hierüber zu führenden Protokolle vorzumerken.

§. 10.

Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind sämmtliche Verhandlungen mit einem tabellarischen Verzeichnisse der Geprüften, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden derselben angegeben sein müssen, unverzüglich und unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 11.

Die Censur und Classification der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz.

Hiebei werden vier Noten und Classen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 12.

Das Urtheil wird über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders geschöpft. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungsgabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Nach Beendigung der Censur und Classification der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz die Gesammtclassification in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihenfolge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Classen.

Die Gesammtclassification wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Probearbeiten festgesetzt. Die praktische Probearbeit wird hiebei zwei anderen schriftlichen Probearbeiten gleichgeachtet. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher $^2/_3$ des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Classen bestimmt sich die Reihenfolge der Candidaten unter sich nach der bei der Classificirung der schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Gesammtziffer. Unter Gleichen geht derjenige Candidat dem anderen vor, welcher in der mündlichen Prüfung die bessere Befähigungsnote erlangt hat.

§. 14.

Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justizministeriums durch den Vorstand der Prüfungscommission kostenfrei ausgestellt.

§. 15.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Schloß Berg, den 21. August 1869.

Ludwig.

von Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Statt dessen der Geheime Secretär
Böhm.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XXIII. Landtages betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg für die Dauer des XXIII. Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe allerhöchst zu ernennen geruht.

München, den 21. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Schlereth.

Civil-Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. sächsischen Hofe, Staatsrath i. a. o. D., Grafen Maximilian von Reigersberg, vom 1. Sept. l. Js. an auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. an der k. polytechnischen Schule in München und zwar an der chemisch-technischen Schule derselben zum ordentlichen Professor der Chemie und zwar für Experimentalchemie, analytische und praktische Chemie den vormaligen außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität Heidelberg, Dr. Richard August Carl Emil Erlenmeyer, vom 1. October 1868 an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 15. August l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Stephan Reschreiter, und

auf die erledigte Stelle eines Assessors der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rechnungscommissär dieser Regierungs-Finanzkammer, Ludwig Blumenthal, zu befördern, und

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der nämlichen Regierungsfinanzkammer dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Max Joseph Buck, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Abtheilungsingenieur beim Oberpost- und Bahnamte Augsburg, Joseph Carré, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entspre-

chend, auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage aus dem Staatsdienste zu entlassen, dann

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Königshofen, Carl Hahn, wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Königshofen den geprüften Rechtspraktikanten Johann Griebel von Dettelbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 17. August l. Js. dem Advocaten Daniel Gravius in Kaiserslautern die Genehmigung zum freiwilligen Rücktritte von seiner Berufsthätigkeit, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ertheilen, und demselben die Fortführung seines Amtstitels aus allerhöchster Gnade zu gestatten;

unter'm 18. August l. Js. auf das erledigte Stadtrentamt Regensburg den Rentbeamten Dr. Friedrich Seiffert, bisherigen Vorstand des k. Stadtrentamtes Augsburg, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage vom 1. September l. Js. an den Postofficialen Christian Leopold Layritz in Würzburg auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage aus administrativen Erwägungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen und

an dessen Stelle zum Postofficialen beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg den bisherigen Assistenten Georg Arnold dahier in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen; ferner

den bisher als Sectionsingenieur verwendeten Betriebsingenieur Ambros Trient in Würzburg in gleicher Diensteseigenschaft zur Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu berufen und

den Baubeamten extra statum Jakob Graff dahier zum Betriebsingenieur bei der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu ernennen, dann

den Bankbeamten Theodor Turtur zu München in provisorischer Eigenschaft zum Actuar an der k. Universität München zu ernennen;

auf die erledigte Notarstelle zu Ebern den bisherigen Notar Martin Walk zu Schwabmünchen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und

zum Notar in Schwabmünchen den Notariatsgehilfen Adolph Schmitt aus Münnerstadt, dermalen zu Hengersberg, zu ernennen;

unter'm 19. August l. Js. den Bezirksarzt II. Classe Dr. Max Mühlbauer zu Herrieden auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Rosenheim — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu versetzen, ferner

die Function als Director des Erziehungsinstitutes für Studirende in Landshut von

der Function als Rector der dortigen Studienanstalt zu trennen, demgemäß den Studienrector und Gymnasialprofessor Dr. Michael Fertig in Landshut von der Führung des Directorates des Erziehungsinstitutes daselbst zu entheben und die Function als Director des genannten Institutes in widerruflicher Eigenschaft dem Studienlehrer Franz Xaver Kohl in Landshut zu übertragen, endlich

unter'm 21. August l. Js. den Bezirksgerichtsrath Julius Freiherrn von Lupin in Passau wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, und

zum Rathe am Bezirksgerichte Passau den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Windsheim, Gustav Kober, zu befördern.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 11. August l. Js. den Unterlieutenant Rudolph Thoma vom 4. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 13. August l. Js. den Unterapotheker 1. Classe Carl Fraaß von der Commandantschaft der Stadt Würzburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterapotheker 2. Classe Ferdinand Ferber auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Unterapotheker 1. Classe August Baumann von der Commandantschaft der Stadt Augsburg zu der Commandantschaft der Stadt Würzburg zu versetzen.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Beförderung des Domvicars Franz Joseph Weckert zum Domcapitular und durch das Vorrücken der jüngeren Vicare erledigte sechste Domvicarstelle in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Alois Scheuermayer, Beneficiat und Ordinariatsexpeditor in Augsburg, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das dem Gyps- und Cementfabricanten Edmund Neuner gehörige, im Gemeindebezirke St. Zeno, Bezirksamts Berchtesgaden, gelegene Fabrikanwesen sammt Wohngebäude „Leopoldsthal" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, Samstag den 28. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und der Schweiz betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und der schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Mai dieses Jahres zu Berlin abgeschlossene Handels- und Zollvertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereins und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat, so wird derselbe, nach vollzogenem Austausch der Ratificationen, in Gemäßheit

der allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzblatt Nr. 14 vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Art. 8 §. 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Der k. Staatsrath
v. Daxenberger.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Dr. Prestele.

Handels- und Zollvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Mains belegene Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits und

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs-

und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A. verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B. dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen oder

auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr

oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;

4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;

5) Glocken und Lettern zum Umgießen,
Stroh zum Flechten,
Wachs zum Bleichen,
Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

6) Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,

Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,

Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie

Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

7) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter 5 unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Cantone), oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Cantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, falls der eine oder andere Canton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse

auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Cantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabricanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden bis spätestens am 5. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

gez. Henning.
(L. S.)

gez. Herzog.
(L. S.)

gez. B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1) Garten- und Futtergewächse, frische;

Kartoffeln;

Wurzeln, frische;

Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;

lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;

Heu, Laub, Schilf, Stroh;

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;

Steine, rohe;

edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

Münzgekräz;

Abfälle von der Eisenfabrication (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;

Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;

Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;

Thierflechsen;

Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle;

Branntweinspülig;

Treber;

Weinhefe, trockene oder teigartige;

Oelkuchen;

Kleie;

Spreu;

Holzasche;

Steinkohlenasche;

Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl;

2) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4) gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

auch auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen;

5) gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;

6) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

7) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange am Bord hatten.

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

ferner unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,

die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,

Sämereien,

Stangen,

Rebstecken,

Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirhschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudation allfällig bestehenden Controlen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben

u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Controlmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Caution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Controlmaßregeln soll, soweit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hiedurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1 eine weitere Begünstigung für den andern Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Art. 1 Absatz 3 schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A. Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A. Nr. 4 vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem andern Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Directivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3 soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Control- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B §. 1 erwähnte zwei Stunden

breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

2) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d.) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben.

Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Controlmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1) die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Artikels 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgaben-Entrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben rc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5 Nr. 6 und 7, sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5 Nr. 6 und 7 nur die von den Directivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4 und 5 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6 des Vertrages.

1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollcontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3) Die mit den gewöhnlichen cursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effecten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4) Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

5) Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862, als Grundlage dienen soll.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 8 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem „dermaligen Ansatz" der in einzelnen schweizerischen Cantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C. beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

C.

IX. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waaren-Ankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

D.

Die vertragenden Theile werden sich gegen-

seitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrik-Inhabers, Producenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

gez. **Henning.**
(L. S.)

gez. **Herzog.**
(L. S.)

gez. **B. Hammer,**
Oberst.
(L. S.)

Anlage C.

Verzeichniß

der

in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.
Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

a) Für Wein, Most und Cider . . . . 7 Rp. per Maß.
b) „ Bier . . . . 3 „ „ „
c) „ Wein und Bier in Flaschen . . . . 7 „ „ Flasche.
d) „ Wein in Doppelfässern . . . . 7 „ „ Maß.
e) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von	15	Grad Cartier und weniger	22	Rp.	per	Maß.
„	16	„	23	„		„
„	17	„	25	„		„
„	18	„	26	„		„
„	19	„	28	„		„
„	20	„	29	„		„
„	21	„	30	„		„
„	22	„	32	„		„
„	23	„	33	„		„
„	24	„	35	„		„
„	25	„	36	„		„
„	26	„	38	„		„

Bei der Stärke von	27	Grad Cartier und weniger	39	Rp.	per Maß.
"	28	"	40	"	"
"	29	"	42	"	"
"	30	"	43	"	"
"	31	"	45	"	"
"	32	"	46	"	"
"	33	"	48	"	"
"	34	"	49	"	"
"	35	"	50	"	"
"	36	"	52	"	"
"	37	"	54	"	"
"	38	"	55	"	"
"	39	"	56	"	"
"	40	" oder mehr	58	"	"

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaaß 15 Rappen.

g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maß.

b) " Bier 4 Rappen per Maß.

c) " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.

d) " Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maaß.

e) Für Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Gleich dem Schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaaß 29 Rappen.

g) Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maß.

Luzern — bezieht:

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a) Wein, gewöhnlichem	16	Rp.	per Maß.
b) Bier	10	"	"
c) Luxuswein und Branntwein	30	"	"
d) Weingeist	50	"	"
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	30	"	per Flasche.

II. Von Getränken schweizerischen Ursprungs.

a) Wein	14	Rp.	per Maß.
b) Bier	7	"	"
c) Geistigen Getränken und Branntwein	21	"	"
d) Weingeist	42	"	"
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	21	"	per Flasche.
f) Obstwein	4	"	" Maß.

III. Der im Canton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend des Werths der Reben, nach Maßgabe der Kataster-schätzung, bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum Fr. 12 pr. Jahr.

Uri.

Weingeist schweizerischen Ursprungs	25	Rp.	per Maß.
" nicht schweizerischen Ursprungs	30	"	"
Wein und Branntwein, schweizerische	7½	"	"
" " " nicht schweizerisch	8½	"	"

Schwyz — erhebt:

Von schweizerischen Weinen	4	Rp.	per Maß.
" Branntwein, inländischem	21	"	"
" " ausländischem	30	"	"
" fremden Weinen in Fässern	9	"	"

Von verpackten Weinen und Liqueurs:

a) Vom Zentner	15	Frkn.
b) Von der Flasche	30	Rp.

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maaß schweizerischem Wein	21	Rp.
" " fremdem Wein	28	"
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23	"
Von je 5 Maaß Branntwein, schweizerischem	31	"
" " " ausländischem	42	"
" " Weingeist, schweizerischem	65	"
" " " nicht schweizerischem	90	"
" " Obstwein oder Bier	7	"

Nidwalden:

Weingeist	15	Rp.	per Maß.
Branntwein	8	"	"
Wein, Schweizerischer	3	"	"
" fremder	5	"	"
Bier	3	"	"
Obstwein	2	"	"
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maaß berechnet)	36	"	"

Glarus:

Wein, schweizerischer, in Fässern	Fr.	2. 20	per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	"	4. 40	"
Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen	Fr.	—. 20	die Flasche.
Obstwein	"	—. 30	per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Canton fabricirt, bezahlt, wenn er für den inneren Consum bestimmt ist	"	—. 22	per Maß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern	5	Rp.	per Maß.
" " in Flaschen	15	"	per Flasche.

Wein, schweizerischer	2 Rp.	per	Maß.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, schweizerischen Ursprungs	3 Rp.	per	Maß.
Wein und Obstwein	$7\frac{1}{4}$ „		„
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12 „		„
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirte Liqueure, schweizerische	$14\frac{1}{2}$ „		„
Dieselben, fremden Ursprungs	20 „		„
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, schweizerische	29 „		„
Ditto, fremden Ursprungs und feine Weine	35 „		„

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht schweizerischen Ursprungs	10 „		„
Dergleichen, schweizerischen Ursprungs	$8\frac{1}{2}$ „		„
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht schweizerischen Ursprungs für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrad	1 „		„
Wenn obige schweizerischen Ursprungs sind, je 10 pCt. des Ansatzes weniger, oder	$\frac{9}{10}$ „		„
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht schweizerischen Ursprungs von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr $\frac{1}{2}$ Maaß	15 „		„
Ditto, schweizerischen Ursprungs	10 „		„
Bier, fremdes	4 „		„

Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

Basel-Stadttheil:

Wein	Fr. 5. 70	per Saum.
Bier	„ 2. —	„
Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergränze nicht höher als Fr. 1 die Maß zu stehen kommt	„ 1. —	„
Bier, ausländisches	„ 1. —	„

Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1 die Maß übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Consumosteuer von 10. pCt. des Betrages der Factur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1. 50	per Saum.
in Flaschen	„ —. 15	per Flasche.
Branntwein schweizerischen Ursprungs	„ —. 10	per Maß.
„ fremden Ursprungs	„ —. 15	„
Weingeist	„ —. 30	„
Extrait d'Absinthe und Rum in Fässern	„ —. 30	„
Rum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen	„ —. 30	p. Halbmaß.
Schweizerisches Bier	„ — 75	per Saum.
Fremdes Bier	„ 1. —	„

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Außer-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Roden:

Bezieht keine Consumogebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubündten:

Bezieht keine Gebühr für die Getränke, die im eigenen Canton erzeugt sind, noch für diejenigen aus andern Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr. 1. 20 per Ctr. brutto.
Wein, feiner, in Fässern	„ 4. 80 „ „ „
„ „ in Flaschen	„ 7. 40 „ „ „
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:	
wenn schweizerischen Ursprungs	„ 4. 90 „ „ „
wenn nicht schweizerischen Ursprungs	„ 6. 75 „ „ „
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:	
Schweizerischen Ursprungs	„ 2. 15 „ „ „
nicht schweizerischen Ursprungs	„ 2. 50 „ „ „

Aargau:

Schweizerische Getränke:	
Wein, Obstwein und Bier	1½ Rp. per Maß.
Gebrannte Wasser aller Art	7 „ „ „
Fremde, d. h. nicht schweizerische Getränke:	
Obstwein und Bier	3 „ „ „
Wein	6 „ „ „
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes .	14 „ „ „

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von:

Wein, vom Ausland eingeführt	Fr. 1. 30 per Ctr.
Branntwein, idem	„ 2. 25 „ „
Weingeist, idem	„ 2. 85 „ „

Waadt:

Weine in einfachen Fässern (futaille)	Fr.	1.	50	per	Ctr.
Weine in Doppelfaß	„	3.	—	„	„
Wermuth in Fässern	„	3.	—	„	„
Wein und Wermuth in Flaschen	„	4.	50	„	„
Weine und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen	„	6.	—	„	„
Weingeist	„	6.	—	„	„
Branntwein und Kirschenwasser	„	4.	50	„	„
Liqueure in Fässern oder Flaschen	„	6.	—	„	„
Rum	„	6.	—	„	„
Bier	„	3.	—	„	„

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind tarirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier	Fr.	2.	20	per	Ctr.	brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„	10.	—	„	„	„
Weingeist	„	20.	—	„	„	„

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Canton Genf, aus den anderen Schweizercantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex

Fr. 3. 50 per Saum gleich 150 Liter.

Weine, auswärtige	Fr. 4. 90	per Saum gleich 150 Liter.
Weine, feine, sogen. Liqueurweine	„ 12. 20	„ „ „ „ „
Weine und Essig in Flaschen:		
in gewöhnlichen Flaschen	„ —. 12	per Stück.
in halben Flaschen	„ —. 06	„ „
Essig und Weine, verdorbene	„ 3. 50	per Saum.
Weintruse (v. 15. Sept. bis 31. März) .	„ 3. 50	„ „
„ (v. 1. April bis 15. Sept.) . .	„ 1. 50	„ „
Bier	„ 5. 55	„ „
Bier in Krügen oder in Flaschen	„ —. 05	per Krug oder Flasche.
Obstwein	„ 3. —	per Saum.
Branntwein und Weingeist in Fässern:		
Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohol	Fr. 30. —	per Saum.

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholometers von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern	Fr. 22. 25	per Saum.
Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maß	„ —. 20	per Flasche.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4	Rp. per Maß.
Branntwein	8	„ „ „
Weingeist und Liqueure, in Fässern	15	„ „ „
Liqueure in Flaschen	15	„ „ Flasche.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

Gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 neun und sechzig.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerienwaaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerienwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte(n) Geschäfts$\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ (oder: daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.)

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 63.

München, Montag, den 30. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Ausführung des Zollvereinsgesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die in §. 5 des Zollvereinsgesetzes, die Besteuerung des Zuckers betr. (Gesetzblatt vom 10. Juli 1869 Nr. 67), vorbehaltenen Anordnungen zur Ausführung des gedachten, vom 1. September ds. Js. ab in Wirksamkeit tretenden Gesetzes von dem zuständigen Zollvereinsorgane festgestellt worden sind, werden dieselben, soweit erforderlich, in beifolgendem Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 23. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Auszug.

Anweisung
zur
Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

1.

Zu §. 2. Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber" oder auch „über Nr. 19.", sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
Haupt-Steueramt Magdeburg,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Berlin,
Haupt-Steueramt Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
Haupt-Steueramt Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,

Haupt-Zollamt Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,

Haupt-Zollamt Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen 2c. 2c.

2.

Zu §. 8.

Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundes-

raths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Görlitz,
" Halle,
" Magdeburg,
" für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
Haupt-Zollamt Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Nebenzollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker, ist mittelst einer, nach Anleitung des zuständigen Zollamtes in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Classe die Vergütung in Anspruch genommen wird &c. &c.

Die Vorschriften, welche für die Abfertigung von Zucker zum Ausgange mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Ausführung des Schlußprotokolles zur Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker &c. vom 25. April 1861 (Ges. vom 10. Juli 1861 Ges.-Bl. pro 1861/62 Nr. 4.) erlassen sind, bleiben, soweit sie nicht durch das Zollvereins-Gesetz und durch diese Bestimmungen abgeändert sind, in Kraft &c. &c.

Bestimmungen

über

die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $\frac{1}{2}$ Procent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. August l. Js. den k. Kammerjunker und Hof-Cavalier Ihrer Majestät der Königin-Wittwe von Griechenland, Ludwig Freiherrn von Seefried, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer, und

unter'm 15. August l. Js. die beiden Rechtspraktikanten zu Würzburg, Erwin von Bühler und Carl von Bühler, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kammerjunkern zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. August l. Js die katholische Pfarrei Umelsdorf, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Mathias Wagner, Pfarrer in Hüttenkofen, Bezirksamts Landshut, dann

unter'm 19. August l. Js. die katholische Pfarrei Haag, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Johann Samuel Spanaus, Pfarrer in Weyarn, Bezirksamts Miesbach,

die katholische Pfarrcuratie Feuchtwangen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Dominicus Meister, Curat- und Schulbeneficiat in Ellgau, Bezirksamts Donauwörth, und

die katholische Pfarrei Stotzard, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Knöferle, Pfarrer in Carlskron, Bezirksamts Neuburg a./D., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Seußling, Bezirksamts Bamberg II., von dem Erzbischofe von Bamberg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Deuber, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. August l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle der unteren Stadt Regensburg, Decanats Regensburg, dem bisherigen III. Pfarrer an der St Gumbertuskirche zu Ansbach, Ludwig Christian Schrader, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Juli l. Js. dem katholischen Pfarrer, Districtsschulinspector und geistlichen Rath Benno Petermeier in Haunstetten in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigsordens;

unter'm 20. Juli l. Js. dem Divisionschef im k. niederländischen Finanzministerium, W. A. P. Verkerk-Pistorius, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 22. August l. Js. dem Rothgerbermeister Johann Schieberl zu Schrobenhausen, in huldvollster Anerkennung der von demselben mit großer Geistesgegenwart, muthvoller Entschlossenheit und eigener dringender Lebensgefahr bei mehrfachen Anlässen bewerkstelligten Rettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. August l. Js. dem k. Ministerialdirector im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Eduard von Wolfanger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Comthurkreuzes I. Classe des niederländischen Löwenordens, und

unter'm 21. August l. Js. dem k. Kämmerer und Gesandten Carl Grafen von Taufffirchen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ihm verliehenen Großkreuzes des Nordsternordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Carl Kriegleder von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Frauenreiter" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben den von den Particulierseheleuten Max und Agathe Bratsch von Augsburg mit einem Capitale von 16,000 fl. letztwillig angeordneten Stiftungen zur Erziehung verwahrloster Kinder zu Dillingen und Sonthofen unter dem Namen „Erziehungs-Vermächtniß von Max und Agathe Bratsch in Dillingen, beziehungsweise Sonthofen," die allerhöchst-landesherrliche Bestätigung nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu ertheilen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß diese Stiftungen unter wohlgefälliger Anerkennung des von den Stiftern hiedurch bethätigten wohlthätigen und gemeinnützigen

Sinnes durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 20. August l. Js. dem Buchhalter Heinrich W. Fischbach von Speyer auf die von ihm erfundene Vorrichtung an Eisenbahn- und anderen Wagenthüren, um das Einklemmen von Fingern ꝛc. zu verhindern — für den Zeitraum von einem Jahre, vom 20. August 1869 anfangend,

der Societé J. B. Lang et Comp. in Genf auf die von ihr erfundene Maschine zum Schärfen der Mühlsteine — für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August 1869 anfangend,

dem Formstecher Joseph Breyer von Frankenthal auf einen Apparat zum Uebertragen von Zeichnungen auf alle Stoffe — für den Zeitraum von drei Jahren, vom 20. August 1869 anfangend, und

dem William Betts in London auf eine eigenthümliche Methode zur Herstellung von Metallkapseln mit seitlicher Stempelung, dann auf die hiezu erforderliche sowie auf jene Maschine, welche zur Befestigung der Metallkapseln auf den Flaschen ꝛc. dient, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Heinrich Wirth von Hof unter'm 4. August 1867 verliehene, durch Cession an den Schmied Samuel Bog und Heinrich Mundorf, beide von Kriegsheim in Hessen, eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen neuen Ruchadlopflug mit beweglicher Schaare wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. August 1869 anfangend,

das dem August Ponsard in Paris unter'm 16. August 1868 verliehene, inzwischen in das Miteigenthum des François Eugène Boyenval in Paris übergegangene Privilegium auf ein neues Verfahren in der Fabrication von Gußeisen, Schmiedeisen und Stahl für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. August 1870 anfangend, und

das der Societät C. Tessié du Motay et Comp. in Paris unter'm 22. August 1868 verliehene vierjährige Privilegium auf einen neuen Kippofen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. August 1872 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 64.

München, Donnerstag, den 2. September 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. August 1869 in Sachen des Oekonomen Georg Bäuerlein von Iphofen gegen die Stadtgemeinde Iphofen wegen Eigenthums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Markt Bibart betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Oekonomen Georg Bäuerlein von Iphofen gegen die Stadt-

Gemeinde Iphofen wegen Eigenthums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Landgerichte Markt-Bibart betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Am 2. Januar 1869 reichte der Oekonom Georg Bäuerlein von Iphofen bei dem Landgerichte Markt-Bibart gegen die Gemeinde Iphofen eine Klage ein, worin er unter Vorlage eines von einem Sachverständigen angefertigten Situationsplanes die Behauptung aufstellte, daß die Beklagte behufs der Umwandlung eines Feldweges in der Gemeindeflur von Iphofen in einen chaussirten Weg und zur Erweiterung desselben ihm, dem Kläger, einen Theil seiner an jenem Feldweg gelegenen Grabenwiese bereis vor drei Jahren entzogen, daß genannte Gemeinde seitdem die so entzogene, ihm eigenthümliche Fläche als Weg benützt, und daß er, Kläger, bisher sich vergeblich bemüht habe, diese Eigenthumsbeeinträchtigung zu beseitigen. Bäuerlein stellte an das Landgericht Markt-Bibart die Bitte, Informationsaugenschein einzunehmen und nach im mündlichen Verhöre behandelter Sache zu erkennen, daß Beklagte schuldig sei, das Eigenthum des Klägers an der kritischen Fläche anzuerkennen, dieselbe in ihrem früheren Zustande wieder herzustellen, sich jeder weiteren Verfügung über dieselbe bei Meidung einer Strafe von 10 Reichsthalern zu enthalten und die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes, sowie die Kosten des Streites zu tragen.

Das angegangene Gericht beraumte zwar nicht sofort Termin zur Augenscheinseinnahme und Sachverhandlung an, lehnte aber auch nicht die Competenz in Sache ab, sondern setzte die Beklagte nur von der Klage in Kenntniß und beauftragte sie, vor Allem den nöthigen Streitconsens der Curatelbehörde beizubringen mit dem Bemerken, daß dann Augenscheins- und Verhandlungs-Termin anberaumt werden würde. Die beklagte Gemeinde leistete dem erhaltenen Auftrage nicht Folge; auf klägerisches Anrufen erneuerte das Landgericht Markt-Bibart am 4. Februar 1869 seinen Auftrag vom 9. Jänner deſſ. Js. unter Strafandrohung; noch am selben Tage aber lief eine Entschließuug der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. Jänner 1869 zu den Proceßacten ein, worin anerkannt wurde, daß darüber, ob das strittige Areal im Privateigenthum des Klägers oder der Gemeinde Iphofen stehe, die Gerichte zu entscheiden haben, daß aber darüber, ob dies Areal einem öffentlichen Weg als solchem angehöre, und als öffentlicher Weg benützt und behandelt werden dürfe, und ob Kläger, wenn auch Eigenthümer des Areals, nicht dennoch verpflichtet sei, die Benützung des

letzteren als eines Bestandtheils eines öffentlichen Weges zu dulden, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten.

Die k. Regierung erklärte deßhalb, daß sie sich veranlaßt sehe, den bejahenden Competenzconflict anzuregen und für die Frage, ob die strittige Fläche als öffentlicher Weg benützt und von der Gemeinde Iphofen als solcher hergestellt, unterhalten und behandelt werden dürfe, die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Das k. Landgericht Markt-Bibart setzte sofort die Streitstheile von dieser Entschließung in Kenntniß, erklärte das weitere Proceßverfahren für beruhend und eröffnete sowohl den Streitstheilen als der Verwaltungsstelle eine 30 tägige Frist zur Einreichung von Denkschriften über die Zuständigkeitsfrage.

Eine Denkschrift kam jedoch nur von Seiten des Klägers Bäuerlein ein, worin er auszuführen versuchte, daß die von ihm erhobene Klage nicht die Frage vor den Richter bringen wolle, ob die Gemeinde-Iphofen berechtigt sei, den fraglichen Theil der Grabenwiese als öffentlichen Weg zu benützen, sondern die Frage, ob die Gemeinde berechtigt war, diesen Wiesentheil zu einem Theil ihres öffentlichen Weges zu machen und so des Klägers Eigenthumsrecht zu beeinträchtigen; daß diese Benützung eines Theils des klägerischen Eigenthums zu einem öffentlichen Wege nur eine Folgerung, eine Fortsetzung der drei Jahre zuvor begonnenen rechtswidrigen Beeinträchtigung des Klägers sei, somit die Benützungs- von der Eigenthumsfrage nicht getrennt werden könne und die k. Regierung nicht genügend deducirt habe, wienach der öffentliche Zweck, welcher durch Heranziehung des klägerischen Wiesentheils zu einem öffentlichen Wege verfolgt werde, so überwiegend sei, daß dagegen das Recht des Eigenthümers, frei über sein Privateigenthum zu verfügen und Andere davon auszuschließen, zurücktreten müsse. Kläger beantragte in seiner Denkschrift auszusprechen, daß in der vorliegenden Sache die Gerichte zuständig seien.

Von dieser Denkschrift wurden die Beklagte sowie die k. Kreisregierung in Kenntniß gesetzt und die Acten anher vorgelegt.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Braun Vortrag unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, den Competenzconflict dahin zu entscheiden:

> daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Die k. Kreisstelle hat in ihrer Entschließung

vom 30. Januar 1869 sofort selbst anerkannt, daß die Frage, wem das Eigenthum an der zum öffentlichen Wege verwendeten Wiesenparcelle zustehe, nur vor dem Gerichte ausgetragen werden könne; es hat deßhalb diese Frage hier nicht weiter in Erörterung zu kommen.

Dagegen tritt diese Kreisstelle dem Antrag des Klägers Bäuerlein auf Entscheidung des Landgerichts darüber, daß jene Wiesenfläche in ihrem früheren Zustande wieder herzustellen sei, und daß die Gemeinde Iphofen sich jeder weiteren Verfügung über diese Fläche bei Strafvermeidung zu enthalten habe, entgegen und nimmt die Verhandlung und Entscheidung hierüber für die Verwaltungsbehörden in Anspruch und zwar mit vollem Grunde.

In diesem Punkte handelt es sich nämlich nicht um ein privatrechtliches, sondern um ein Verhältniß des öffentlichen Rechts. Daß der Feldweg, welchen die Gemeinde Iphofen vor etwa drei Jahren chaussirte, ein öffentlicher Weg sei, ist vom Kläger Bäuerlein nicht bestritten, vielmehr in seiner Klagschrift ausdrücklich anerkannt. Ebenso ist unbestritten, daß die Gemeinde Iphofen schon seit 3 Jahren jene Wiesenfläche, welche Bäuerlein als sein Eigenthum anspricht, als öffentlichen Weg mit jenem Feldweg benützt. Es ist somit die Frage zu entscheiden, ob dem bezeichneten Areale der Charakter eines öffentlichen Weges zukömmt. Ueber diese Frage hat aber, weil hier das öffentliche Interesse vorwiegt, nur die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Conf. die Verordnung vom 16. August 1805. Instruction für die General-Commissariate vom 17. Juli 1808 §. 29 lit. c und d.
Format.-Verord. vom 27. März 1817 § 34 und vom 17. December 1825 § 65.

Der oberste Gerichtshof hat in diesem Sinne in einer Reihe gleichgearteter Fälle stets gleichmäßig erkannt, so namentlich durch Erkenntniß vom 7. Mai 1861, Reggsbl. S. 489 ff., vom 15. Februar 1864, Reggsbl. S. 223, vom 9. und 19. November 1868, Reggsbl. S. 2398 und S. 2411, vom 3. Mai 1869, Reggsbl. S. 881.

Es hat somit Kläger Bäuerlein, bevor er eine Verurtheilung der beklagten Gemeinde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf fraglicher Wiesenparcelle bei dem Gerichte beantragen kann, die Entscheidung der Administrativbehörde darüber abzuwarten, ob der fragliche Weg, zu welchem jene Wiesenparcelle verwendet wurde, ein öffentlicher sei oder nicht und war demnach der Competenzconflict im vorliegenden Falle, wie geschehen, zu entscheiden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten August achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath

von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, General-Staatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Valta.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. August 1869 in Sachen des Söldners Georg Michael Russelt von Dürrenzimmern gegen den Gemeindevorsteher Johann Gruber daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Oettingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Söldners Georg Michael Russelt von Dürrenzimmern gegen den Gemeindevorsteher Johann Gruber daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Oettingen betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Im Jahre 1867 hatte der Söldner und Gemeindebevollmächtigte Michael Russelt zu Dürrenzimmern mit zwei Grenznachbarn Namens Klemm und Schüblein von dort Differenzen und wandte sich vor Erhebung der Civilklage gegen dieselben an den Gemeindevorsteher Gruber dortselbst mit dem Ersuchen, die genannten beiden Personen zum gemeindlichen Sühneversuch vorzuladen.

Gemeindevorsteher Gruber soll sich dessen geweigert haben und dies veranlaßte den Russelt, darüber bei dem Bezirksamte Nördlingen Beschwerde zu erheben. Dies geschah mit Eingabe vom 28. Mai praes. 2. Juni 1867, worauf das Bezirksamt Nördlingen am 4. dess. Mts. dem Gemeindevorsteher Gruber unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 120 des revidirten Gemeindeedicts vom 1. Juli 1834 den Auftrag ertheilte, zwischen den Gemeindegliedern Russelt, Klemm und Schüblein den vorschriftsmäßigen Sühneversuch vorzunehmen und wenn solcher mißlinge, dies in einem vom Gemeindeausschuß unterschriebenen Zeugnisse zu constatiren.

Ob Gruber dem Auftrage Folge leistete, ist aus den Acten nicht zu entnehmen.

Russelt hatte seine Beschwerde an das Bezirksamt Nördlingen durch den k. Advocaten Dr. Völk zu Augsburg einreichen lassen, welcher für seine desfallsige anwaltliche Thätigkeit den Betrag von 3 fl. 18 kr. liquidirte. Rus-

felt selbst berechnete seine Gebühren für 2 in fraglicher Beschwerdesache nach Augsburg gemachte Reisen und für Zeitversäumniß, dann seine Auslagen an Fahrtaxen und Zehrung zusammen auf 10 fl.

Ortsvorsteher Gruber, von Nusselt zum Ersatz des Gesammtbetrags von 13 fl. 18 kr. aufgefordert, verweigerte deren Zahlung, worauf Nusselt am 21. Juli 1868 deshalb gegen Gruber bei dem k. Landgerichte Oettingen als Domicilsgericht desselben Klage erhob und die Bite stellte, den Gruber zur Bezahlung obigen Betrags und Erstattung aller Streitskosten zu verurtheilen. — Das Landgericht Oettingen erließ noch am selben Tage an Gruber einen dieser Bitte entsprechenden Zahlungsauftrag, wobei jedoch dem Gruber eine 14 tägige Erinnerungsfrist eröffnet wurde. Innerhalb dieser Frist, am 29. dess. Mts., erhob Gruber den Einwand, daß in dieser Sache nicht das Gericht zuständig sei, sondern ein Administrativgegenstand vorliege und bat um Abweisung der Klage von der Gerichtsschwelle, worauf das Landgericht Oettingen lediglich den Kläger davon in Kenntniß setzte.

Inzwischen hatte Ortsvorsteher Gruber das Bezirksamt von der von Nusselt gegen ihn erhobenen Klage und dem ihm vom Landgerichte Oettingen ertheilten Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Bezirksamt Nördlingen machte sofort Anzeige hievon bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, welche durch Entschließung vom 28. Juli 1868 dem Landgerichte Oettingen eröffnete, daß es in der vorliegenden Sache die Zuständigkeit für die Verwaltung in Anspruch nehme, und den Competenzconflict nach Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 hiemit angeregt haben wolle.

Das Landgericht Oettingen setzte durch Verfügung vom 1. August 1868 die beiden Streitstheile hievon in Kenntniß und instruirte den Competenzconflict in vorschriftsmäßiger Weise.

Von keiner Seite kam eine Denkschrift ein.

Nachdem nun die Acten anher vorgelegt und die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Braun Vortrag unter Ablesung der erheblichen Actenstücke, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, den Competenzconflict dahin zu entscheiden:

> daß die Verwaltungsbehörde in dieser Sache zuständig sei.

Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Es handelt sich hier um den Ersatz von Kosten, welche dem Georg Nusselt in einer Beschwerdesache erwachsen sein sollen, welche ihre Veranlassung auf dem Gebiete der Ab-

ministration gefunden hat. Die Verpflichtung des Gemeindeausschusses und resp. seines Vorstandes, des Gemeindevorstehers, bei Streitigkeiten von Mitgliedern derselben Gemeinde, vor Betretung des Rechtsweges die Sühne zu versuchen, ist durch §. 120 des revidirten Gemeindeedicts von 1834 festgestellt. Der Gemeindeausschuß und beziehungsweise der Ortsvorsteher handelt bei diesem Sühneversuch in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter. Beschwerden gegen seine desfallsige Amtsthätigkeit sind an das Bezirksamt als Polizeibehörde erster Instanz zu bringen, §. 121 loc. cit.; Russelt hat durch seine am 2. Juni 1867 bei dem Bezirksamte Nördlingen eingereichte Beschwerdeschrift selbst dies Competenzverhältniß und dessen Instanzenzug anerkannt; die Kosten, deren Ersatz Russelt von Gruber verlangt, sind auf diese Beschwerdeführung erwachsen, bilden einen Theil der auf dies Verfahren erwachsenen Kosten, somit ein Accessorium der Hauptsache, über welche im administrativen Wege zu entscheiden war.

Bezüglich des Kostenpunktes in Administrativstreitigkeiten finden aber die Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung analoge Anwendung, wornach zugleich mit der Hauptsache und zwar von der in der Hauptsache competenten Stelle oder Behörde über die Kosten namentlich auch über die Verbindlichkeit zur Tragung der außergerichtlichen Kosten zu entscheiden ist, Ger.-Ord. Cap. XVII §. 4 Nr. 2, 5 und 7.

Dies folgt schon aus der Natur der Sache, da nur der Richter der Hauptsache in der Lage ist, über die Angemessenheit der liquidirten Anwaltsgebühren und die Nothwendigkeit der von Russelt behaupteten Gänge zu urtheilen und die Ersatzpflicht festzustellen.

Weil nun im vorliegenden Falle von Russelt solch eine Entscheidung über Kosten verlangt wird, welche im Administrativ-Verfahren erwachsen sind, so kann er diese Entscheidung nur bei dem Bezirksamte, von welchem die Hauptsache beschieden wurde, nachsuchen, und war daher die Sache der Verwaltungsbehörde zur Instruction und Entscheidung zu überweisen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten August achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, der II. Staatsanwalt Hocheder, und Oberappellationsgerichtssecretär von Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. August l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Patricius Ast, zu Kastl auf Grund des §. 19 Abs. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Folge administrativer Erwägung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Hans Pfaff in Erlangen unter Enthebung desselben von seinem Lehramt an der dortigen Gewerbsschule zum ordentlichen Professor der Mathematik in der philosophischen Facultät der k. Universität Erlangen zu befördern;

unter'm 27. August l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Joseph Ketterl in Augsburg,

zum Rathe am Bezirksgerichte Augsburg den zweiten Staatsanwalt daselbst, Joseph Sensburg, und

auf die Stelle eines zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Augsburg den Bezirksgerichtsassessor Hermann Barsch in Würzburg zu befördern;

zum Assessor am Bezirksgerichte Würzburg den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bamberg, Dr. Joseph Schmitt, zu ernennen;

den Secretär des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Yelin, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen und ihm hiebei für seine langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die allerhöchste Anerkennung auszusprechen,

den Secretär am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Heydrich, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Amberg zu versetzen;

auf die hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung kommende Secretärsstelle den Secretär des Bezirksgerichts Lohr, Anton Steigerwald, zu befördern, und

zum Secretär am Bezirksgerichte Lohr den Bezirksgerichts-Accessisten Carl Berninger in Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 65.

München, Samstag den 4. September 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, an Stelle der bisher bezüglich der technischen Lehramts-Prüfungen bestandenen und mit dem abgelaufenen Schuljahre außer Wirksamkeit getretenen Vorschriften den nachfolgenden neuen „Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten“ Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und hiebei zu verordnen, was folgt:

I. Die ersten Lehramtsprüfungen nach diesen

neuen Bestimmungen haben noch im Laufe des Jahres 1869 stattzufinden; Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist jedoch ermächtigt, in diesem Jahre hiefür einen späteren als den in §. 22 der Prüfungsordnung festgesetzten Termin zu bestimmen.

II. Diejenigen Lehramts-Candidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramtsprüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramts-Verweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, werden noch zu den Lehramtsprüfungen der Jahre 1869 und 1870 zugelassen.

III. Die Lehramts-Candidaten, welche die zunächst für humanistische Anstalten bei Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jährlich stattfindende Prüfung für das mathematische Lehramt mit Erfolg bestehen, sind bis auf Weiteres auch zur Anstellung an technischen Unterrichtsanstalten befähigt.

IV. Bei Besetzung der Lehrstühle an der polytechnischen Schule in München sollen künftighin nicht die erfolgreiche Theilnahme an der regelmäßigen Lehramtsprüfung, sondern vielmehr der Erwerb des Doctordiploms oder des Diploms einer technischen Hochschule, die Zulassung und erfolgreiche Thätigkeit als Privatdocent an einer Universität, technischen Hochschule oder Akademie oder hervorragende Thätigkeit als Lehrer einer höheren Unterrichtsanstalt und der Nachweis besonderer literarischer oder praktischer Leistungen in der Regel die Vorbedingungen für Erlangung einer Professur bilden.

V. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, für Lehrer, welche in ständiger Weise nur an gewerblichen Fortbildungsschulen wirken wollen, besondere, nach den jeweiligen Bedürfnissen dieser Schulen zu bemessende Prüfungen anzuordnen oder sonstige, für eine gedeihliche Wirksamkeit derselben die nöthige Gewähr bietende Befähigungsnachweise zu verlangen.

VI. Wir behalten Uns vor, in besonderen Fällen Männer, welche sich durch literarische oder praktische Leistungen ausgezeichnet und ihre Lehrfähigkeit schon anderwärts in hervorragender Weise erprobt haben, ausnahmsweise von der regelmäßigen Lehramtsprüfung zu dispensiren.

VII. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem

Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Schloß Berg, den 24. August 1869.

Ludwig.

von Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bestimmungen

über

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten.

§. 1.

Wer an einer technischen Unterrichtsanstalt (Gewerbsschule, Industrieschule, Realgymnasium) als Lehrer verwendet werden will, hat sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten zu unterziehen.

Candidaten, welche in andern Staaten die Prüfungen für das höhere Lehramt mit Erfolg bestanden haben, können vom k. Staatsministerium — je nachdem das Ergebniß der ausländischen Prüfung die vollkommene Befähigung für die betreffende Lehrstelle nachweist — von der Theilnahme an der inländischen Lehramtsprüfung befreit werden.

A. Technische Lehramtsprüfungen.

§. 2.

Die Lehramtsprüfungen werden alljährlich — und zwar gesondert für den Unterricht:

I. in den mathematischen Fächern,
II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,
III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie, Geschichte),
IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren, und
V. in den Handels-Wissenschaften

als gemeinsame Concursprüfungen für sämmtliche Candidaten jeder der genannten einzelnen Gruppen abgehalten.

Separatprüfungen finden nicht statt.

I. Prüfungen für den Unterricht in den mathematischen Fächern.

§. 3.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch die Vorlage des Absolutoriums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, dann von Zeugnissen über gute sittliche Haltung sowie durch den Nachweis bedingt, daß die in dem Studienplane der technischen Hochschule für Candidaten des mathematischen Lehramts vorgeschriebenen Fächer an einer polytechnischen Schule oder an einer Universität gehört wurden.

§. 4.

Die mathematische Lehramtsprüfung umfaßt als Prüfungsgegenstände:

1) Algebra,
2) Geometrie (elementare und neuere),
3) Trigonometrie,
4) Differential- und Integralrechnung,
5) analytische Geometrie,
6) darstellende Geometrie,
7) Geodäsie,
8) Experimental-Physik,
9) mathematische Physik.

§. 5.

Aus jedem dieser Prüfungsgegenstände werden den Candidaten drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1 bis 3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 6.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten und bezüglich des Lehrfachs der Physik einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit im Experimentiren zu liefern.

Den Lehramtscandidaten der Mathematik und Physik steht es frei, zu erklären, aus welchem dieser beiden Fächer sie einen Probevortrag halten wollen.

Das Thema für den mündlichen Vortrag wird aus den sämmtlichen Aufgaben, welche die Prüfungscommission für die von dem

Candidaten gewählte Kategorie aufgestellt hat, von diesem selbst durch das Loos bestimmt.

Der mündliche Vortrag soll in der Regel nicht über eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nehmen; doch ist die Prüfungscommission ermächtigt, unter Umständen mit demselben ein Colloquium zu verbinden.

II. Prüfung für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern.

§. 7.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch die Vorlage des Absolutoriums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, dann von Zeugnissen über gute sittliche Haltung, sowie durch den Nachweis bedingt, daß die in dem Studienplane der technischen Hochschule für Candidaten des naturwissenschaftlichen Lehramts vorgeschriebenen Fächer an einer polytechnischen Schule oder an einer Universität gehört wurden.

§. 8.

Die naturwissenschaftliche Lehramtsprüfung umfaßt als Prüfungsgegenstände:

1) Allgemeine Chemie,
2) analytische Chemie,
3) Experimentalphysik,
4) Elementarmechanik,
5) Mineralogie,
6) Geognosie,
7) Botanik,
8) Zoologie.

§. 9.

Aus der allgemeinen Chemie werden den Candidaten sechs, aus jedem der übrigen Prüfungsgegenstände drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1—3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 10.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten und bezüglich des Lehrfachs der Chemie einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit im Experimentiren und bezüglich der Mineralogie, Botanik und Zoologie den gleichen Nachweis einer entsprechenden Sicherheit im Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Thieren zu liefern.

Den naturwissenschaftlichen Lehramts-Candidaten steht es frei, zu erklären, ob das Thema ihres Vortrags der Chemie, Mineralogie, Botanik oder Zoologie entnommen werden soll.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des §. 6. Abs. 3 und 4 auch für die naturwissenschaftliche Lehramtsprüfung.

III. Prüfung für den Unterricht in den Realien.

§. 11.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch

die Vorlage des Absolutoriums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, dann von Zeugnissen über gute sittliche Haltung, sowie durch den Nachweis eines mehrjährigen Studiums der allgemeinen und einschlägigen philologischen Wissenschaften an einer Universität oder — soweit diese Disciplinen dort vertreten sind — an einer technischen Hochschule bedingt. Ausnahmsweise können auch Lehramts-Candidaten, welche ihre Vorbildung an höhern Lehrerbildungsanstalten erhalten haben, zur Realienlehramtsprüfung zugelassen werden, wenn sie besondere Nachweise hervorragender Befähigung liefern und sich auch praktisch schon im Lehrfache erprobt haben.

§. 12.

Die Realienlehramts-Prüfung umfaßt als Prüfungsgegenstände:

1) Die Fertigung eines größeren deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema,
2) Grammatik,
3) Stylistik,
4) deutsche Literaturgeschichte,
5) allgemeine } Geschichte,
6) deutsche } Geschichte,
7) bayerische } Geschichte,
8) Geographie.

§. 13.

Für die Fertigung des deutschen Aufsatzes kann je nach dem gegebenen Thema eine Arbeitszeit bis zu sechs Stunden gegeben werden; aus jedem der übrigen Prüfungs-Gegenstände werden den Candidaten drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1 bis 3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 14.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten und bezüglich des Lehrfachs der Geographie einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel für den geographischen Unterricht zu liefern.

Den Candidaten steht frei, zu erklären, aus welchem der drei Fächer (deutsche Sprache, Geschichte oder Geographie) sie ihren Probevortrag halten wollen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des §. 6 Abs. 3 und 4 auch für die Realien-Lehramts-Prüfung.

IV. Prüfung für den Unterricht im Zeichnen, Bossiren und Modelliren.

§. 15.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch den Nachweis einer entsprechenden allgemeinen Vorbildung, welcher durch Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums, des Absolutoriums einer Lateinschule und einer Gewerbsschule,

oder einer sonstigen höhern Bildungs-Anstalt geliefert werden kann; durch Vorlage von Zeugnissen über gute sittliche Haltung und durch den Nachweis bedingt, daß der Candidat mindestens ein Jahr lang eine Kunstgewerbsschule besucht und außerdem an einer polytechnischen Schule oder Kunstakademie sich eine höhere künstlerische Ausbildung erworben hat, worüber Zeugnisse und graphische Arbeiten beizubringen sind.

§. 16.

Die Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht umfaßt:

1) drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, wobei besondere Rücksicht auf darstellende Geometrie, Schattenconstruction und Perspective genommen wird;

2) eine Aufgabe aus dem Architekturzeichnen;

3) fünf Aufgaben aus dem Freihandzeichnen, und zwar

a) 2 Aufgaben aus dem Ornamentenzeichnen (Zeichnen nach dem Runden und Componiren eines Ornaments),

b) 2 Aufgaben aus dem Figurenzeichnen (Ausführung einer antiken Büste und Contour einer ganzen Figur nach gegebenem Modell),

c) 1 Aufgabe aus dem Landschaftszeichnen;

4) eine Aufgabe aus dem Modelliren.

§. 17.

Sämmtliche Zeichnungen sind nur soweit im Einzelnen auszuarbeiten, als es zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Candidaten nothwendig ist. Die Prüfungocommission wird übrigens Veranlassung nehmen, während der Prüfung bei den einzelnen Candidaten sich zu überzeugen, in wie weit dieselben auch die für eine ersprießliche Unterrichts-Ertheilung erforderliche Lehrgabe besitzen.

V. Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften.

§. 18.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch den Nachweis einer entsprechenden allgemeinen Vorbildung, sowie der für einen Lehrer der Handelswissenschaften erforderlichen theoretischen und praktischen kaufmännischen Ausbildung, dann durch Vorlage von Zeugnissen über gute sittliche Haltung bedingt.

§. 19.

Die Prüfung für die Handelswissenschaften umfaßt als Prüfungsgegenstände:

1) Handels-Geographie mit Handels-Geschichte,

2) Maß-, Münz- und Gewichtskunde,

3) kaufmännische Arithmetik,

4) kaufmännische Correspondenz,

5) Handelsrecht,

6) Wechsellehre,

7) einfache und doppelte Buchhaltung,

8) Bank- und Versicherungswesen,

9) Waaren- und Wechselcalculation.

§. 20.

Aus jedem dieser Prüfungsgegenstände werden den Candidaten drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1 — 3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 21.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten. Den Lehramts-Candidaten steht es frei, zu erklären, aus welchem speciellen Zweige der Handelskunde sie den Probevortrag halten wollen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des §. 6 Abs. 3 und 4 auch für die Handels-Lehramtsprüfung.

§. 22.

Die sämmtlichen Lehramtsprüfungen werden jährlich im Laufe des Monats October in München abgehalten. Der Beginn derselben wird wenigstens zwei Monate vorher durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten öffentlich bekannt gemacht.

§. 23.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedes Jahr — soferne in der öffentlichen Bekanntmachung nicht ein anderer Termin ausdrücklich angeordnet wird — bis 1. September beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen. Außer den in den vorstehenden Bestimmungen näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist den Gesuchen noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

§. 24.

Wer bei einer Lehramtsprüfung als unbefähigt erklärt wurde, kann nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres zur Prüfung aus denselben Fächern und zwar nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß er sich über eine entsprechende Fortsetzung seiner Studien auszuweisen vermag.

§. 25.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entscheidet über die Zulassungsgesuche und läßt denjenigen, welche sich innerhalb der oben angegebenen

Frist gemeldet haben, die Eröffnung über die erfolgte Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zustellen.

Die zugelassenen Lehramts-Candidaten haben sich an dem bezeichneten Tage persönlich unter Vorlage ihrer Admissionsdecrete bei dem hiefür bestimmten Mitgliede der Prüfungscommission zu melden, und dort die näheren Anordnungen über die Tage, die Reihenfolge der Prüfungen, die Prüfungslocale und die Ordnung ihrer Plätze während der Prüfungen u. s. w. entgegenzunehmen.

§. 26.

Zur Vornahme der Lehramtsprüfungen wird alljährlich vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine besondere Prüfungscommission ernannt, welche unter dem Vorsitze eines k. Ministerialcommissärs aus Professoren der polytechnischen Schule besteht und nöthigenfalls durch Professoren der Universität, der k. Akademie der bildenden Künste, der Industrieschulen, Kunstgewerbschulen und Realgymnasien, sowie durch Beisitzer aus dem Handels- und Fabrikstande verstärkt werden kann.

Diese Prüfungscommission gliedert sich nach den einzelnen Gruppen der Lehramtsprüfung in fünf Abtheilungen, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mitglied der Commission mehreren Abtheilungen gleichzeitig angehört.

Jeder Abtheilung wird ein Schriftführer beigegeben.

§. 27.

Die gesammte Prüfungscommission versammelt sich vor Beginn der Prüfungen behufs Festsetzung der Tage und der Reihenfolge der Prüfungen, sowie Aufstellung von leitenden allgemeinen Grundsätzen, welche bei Vornahme der Prüfungen, bei Gestattung etwaiger Hilfsmittel, Berechnung und Feststellung der Noten u. s. w. maßgebend sein sollen, und ebenso nach Schluß der Prüfungen zur Besprechung des Ergebnisses derselben und Stellung etwa hiedurch veranlaßter Anträge an das k. Staatsministerium.

Die Festsetzung der Fragen und Aufgaben, die Regelung der Aufsicht während der Prüfung, die Correctur der schriftlichen Aufgaben, und die Feststellung der Noten bleibt jeder Abtheilung der Prüfungscommission für die betreffende Gruppe der Lehramtsprüfung überlassen.

§. 28.

Die Fragen für die schriftlichen Bearbeitungen, sowie die Aufgaben aus dem Zeichnen und Modelliren und die Themata für die mündlichen Vorträge werden von den betheiligten Fachprofessoren entworfen und von jeder Prüfungscommissions-Abtheilung in collegialer Berathung festgesetzt.

§. 29.

Die Aufsicht während der schriftlichen Bearbeitung der Aufgaben wird von einzelnen Mitgliedern der Prüfungscommission nach einem vorher zu vereinbarenden Turnus geführt.

Welche Hilfsmittel bei Bearbeitung der Fragen und Aufgaben zugelassen werden, bestimmt die Prüfungscommission; die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht für die betreffende Aufgabe die letzte Note, im Wiederholungsfalle die Ausschließung von der Prüfung nach sich.

§. 30.

Jede Bearbeitung einer Frage oder Aufgabe wird nach dem Notenschema:

1 = vorzüglich,
2 = sehr gut,
3 = gut,
4 = mittelmäßig,
5 = gering

beurtheilt und das arithmetische Mittel aus sämmtlichen Noten bestimmt die Hauptnote der schriftlichen Prüfung.

Bei der Realien-Lehramtsprüfung ist die Note aus dem schriftlichen Aufsatze dreimal in Ansatz zu bringen.

Bei der Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht wird je eine Note für das Linearzeichnen, Architekturzeichnen, Ornamentenzeichnen, Figurenzeichnen, Landschaftszeichnen und Modelliren gegeben, und bestimmt das arithmetische Mittel aus diesen 6 Einzelnoten die Hauptnote.

§. 31.

Außer der Hauptnote kann bei der mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehramtsprüfung noch eine besondere Note für Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte ermittelt werden durch Aufsuchen der arithmetischen Mittel:

1) aus den 18 mathematischen Fragen,
2) aus den 6 physikalischen und 3 geodätischen Fragen,
3) aus den 9 chemischen und 3 mechanischen Fragen, und
4) aus den 12 naturgeschichtlichen Fragen.

§. 32.

Bei Berechnung der arithmetischen Mittel ist nur die erste Decimale mit Berücksichtigung der zweiten zu bestimmen, und für die Festsetzung der Hauptnoten gilt das arithmetische Mittel:

1 bis 1,5 = I
1,6 bis 2,5 = II
2,6 bis 3,5 = III
3,6 bis 4,5 = IV
4,6 bis 5 = V.

§. 33.

Die schriftlichen Bearbeitungen werden zunächst von demjenigen Mitglied der Prüfungs-Commission, welches die einschlägige Frage

oder Aufgabe gegeben hat, censirt und circuliren dann bei den übrigen Mitgliedern der betreffenden Abtheilung der Prüfungs-Commission. Die Bestimmung der Noten geschieht in einer Sitzung der Commissions-Abtheilung auf Vortrag des mit der Censur betrauten Mitglieds durch Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vortragenden Mitglieds.

In analoger Weise ist bei der Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht zu verfahren.

§. 34.

Die mündlichen Probevorträge und die praktischen Demonstrationen haben vor versammelter Abtheilung der Prüfungscommission stattzufinden. Die Noten hieraus werden nach dem Notenschema des §. 30 sofort nach dem Abtreten eines jeden Candidaten nach collegialer Berathung durch Abstimmung festgesetzt.

§. 35.

Auf Grund der drei Hauptnoten: für die schriftliche Prüfung, den mündlichen Probevortrag und die praktischen Demonstrationen werden hierauf von jeder Prüfungscommissions-Abtheilung nach collegialer Berathung unter Berücksichtigung aller während der Prüfung bezüglich des einzelnen Candidaten gemachten Wahrnehmungen durch Beschluß die Befähigungsnoten:

I vorzüglich befähigt
II sehr gut befähigt
III gut befähigt,

für die Lehramts-Candidaten der betreffenden Abtheilung festgesetzt. Hiebei ist ausdrücklich beizufügen, für welches Lehramt (mathematisches, naturwissenschaftliches, Realien-, Handels-Lehramt, für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichts) der Candidat befähigt ist; auch ist die Prüfungs-Commission ermächtigt, in Anwendung des §. 31 bezüglich der Befähigung für einzelne Lehrsparten das Ergebniß der Prüfung gesondert zu constatiren.

§. 36.

Bei der Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht, wo kein mündlicher Probevortrag und keine praktischen Demonstrationen stattfinden, sind bei Bemessung der Befähigungs-Note außer der Hauptnote aus den gelieferten Zeichnungen die während der Prüfung nach Maßgabe des §. 17 bezüglich der Lehrgabe des Candidaten gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

Bei der Handelslehramts-Prüfung fällt selbstverständlich eine Note aus praktischen Demonstrationen weg.

§. 37.

Ein Candidat, welchem die Befähigungsnote III nicht mehr zuerkannt werden kann,

hat die Prüfung nicht bestanden, und erhält kein Prüfungszeugniß.

§. 38.

Ueber die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse, sowie über die Abstimmungen hat jede Abtheilung der Prüfungs-Commission ein Protokoll zu führen, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zu unterzeichnen und bei der Schlußberathung der gesammten Prüfungscommission dem vorsitzenden k. Ministerialcommissär zu übergeben ist.

Jedes Commissionsmitglied kann die Aufnahme eines etwaigen Separatgutachtens in dieses Protokoll verlangen.

Ueber die Plenarberathungen der gesammten Prüfungscommission wird gleichfalls Protokoll geführt.

§. 39.

Das Prüfungszeugniß hat außer der Gesammt-Befähigungsnote die Hauptnote der schriftlichen Prüfung, die Note aus dem mündlichen Probevortrage und die Note aus den praktischen Demonstrationen zu enthalten und wird vom Vorsitzenden der Prüfungscommission sowie den Mitgliedern der bei der Prüfung betheiligten Abtheilung unterzeichnet. — Das Prüfungszeugniß wird den mit Erfolg geprüften Candidaten unter der von denselben angegebenen Adresse zugestellt.

§. 40.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat seine praktische Befähigung entweder als Assistent an einer Unterrichtsanstalt oder durch Ertheilung von Privatunterricht, Verwendung in Laboratorien oder durch sonstige, durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisbare Fortbildung zu vervollkommnen.

B. **Theilnahme an andern Lehramtsprüfungen.**

§. 41.

Wer als Lehrer der neuern Sprachen an einer technischen Unterrichtsanstalt verwendet werden will, hat an denjenigen Prüfungen Theil zu nehmen, welche nach Maßgabe der jeweils bestehenden Anordnungen beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten jährlich für Ertheilung des Unterrichts in den neuern Sprachen an den humanistischen Lehranstalten abgehalten werden.

§. 42.

Die Anstellung als Lehrer der lateinischen Sprache an den Realgymnasien ist durch das Bestehen der philologischen Lehramtsprüfung bedingt.

§. 43.

Wer als Lehrer der Mechanik und Maschinenkunde an einer technischen Unterrichtsanstalt verwendet werden will, hat nachzuweisen:

1) daß er das Absolutorium der mechanisch-technischen Abtheilung einer technischen Hochschule besitzt;

2) daß er mindestens zwei Jahre auf seine Ausbildung in der praktischen Mechanik mit Erfolg verwendet hat und

3) daß er im Stande ist, Unterricht zu ertheilen, was durch einen in Gegenwart des Directors vor dem Lehrerrath der mechanisch-technischen Abtheilung der polytechnischen Schule in München zu haltenden Vortrag über ein gegebenes Thema, an welchen sich ein Colloquium anschließen kann, zu erproben ist.

§. 44.

Hierüber erhält der geprüfte Lehramts-Candidat in analoger Anwendung der §§. 34, 35, 37 und 39 ein vom Directorium der polytechnischen Schule ausgefertigtes und von den Mitgliedern des Lehrerraths der mechanisch-technischen Abtheilung dieser Schule mit unterschriebenes Prüfungszeugniß.

§. 45.

Wer an einer technischen Mittelschule als Lehrer der Bauwissenschaften verwendet werden will, hat die Absolutorialprüfung der Hochbauschule an der polytechnischen Schule, sowie die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst mit Erfolg zu bestehen, und hierauf vor dem Direktor der polytechnischen Schule in München und dem Lehrerrath der Hochbauschule seine Lehrbefähigung durch einen freien Vortrag über ein gegebenes Thema, an welches sich ein Colloquium anschließen kann, nachzuweisen.

Der geprüfte Candidat erhält hierüber ein Prüfungszeugniß nach Maßgabe des §. 44

§. 46.

Bezüglich der Prüfungen für das Lehramt an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten bleiben die bisherigen Bestimmungen bis auf Weiters in Wirksamkeit.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. Juli l. Js. dem Feldwebel und Kasernhausmeister Xaver Riehl vom Platzcommando Sulzbach für mit 28. ds. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 16. August l. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten, dem General der Infanterie und Generalcommandanten von München, Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz Pracher auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 18. August l. Js. dem Rittmeister Carl Freiherrn von Hutten vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nicolajewitsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Rittmeister à la suite zu verleihen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ernst Richter vom Genie-Regiment, — und Carl Faber vom Genie-Stab zu genehmigen, demgemäß dieselben gegenseitig zu versetzen;

unter'm 19. August l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Franz Maller, bleibend, — und

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Ludwig Strelin auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 23. August l. Js. dem Hauptmann Christian Knöllinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. August l. Js. die Predigerstelle bei der katholischen Stadtpfarrei St. Jacob in Straubing dem Priester Johann Baptist König, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. die protestantische Pfarrei Unterringingen, Decanats Ebermergen, dem von dem Fürsten Carl Friedrich von Oettingen-Wallerstein hiezu allerunterthänigst empfohlenen Pfarramtscandidaten Johannes Ludwig Friedrich Müller aus Ammelbruch, und

die protestantische Pfarrstelle zu Thannhausen, Decanats Gunzenhausen, dem Pfarrer Gottfried Friedrich Haaß in Laubenzedel, Decanats Gunzenhausen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. der von dem erblichen Reichsrathe Carl Freiherrn von Würtzburg als

Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten Ludwig Reinstädter aus Straubing ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Burggrub, Decanats Michelau, und

der von dem Grafen Friedrich Ludwig zu Castell-Castell als Kirchenpatron auf die protestantische Pfarrstelle zu Eichfeld, Decanats Rüdenhausen, für den bisherigen Pfarrer zu Krautheim, Decanats Rüdenhausen, Johann Friedrich Schmidt, ausgestellten Präsentation die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Hof-Curatie in Nymphenburg.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate d. d. Schloß Berg den 15. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Gaßner'sche Beneficium dem Priester Carl Schmoll von München zu verleihen und demselben zugleich die Functionen eines Hofcuraten in Nymphenburg allergnädigst zu übertragen.

Königlich bayerisches Consulat in Stuttgart.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juli l. Js. allergnädigst geruht, in Stuttgart ein k. Consulat zu errichten und dasselbe dem Banquier Georg Dörtenbach daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. August l. Js. dem Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich, Franz Freiherrn von Nopcsa von Felsö-Szilvás, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und

dem Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich, kaiserl. k. Hofsecretär Hugo Feifalik, das Ritterkreuz I. Classe dieses Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem Privatsecretär Carl Reitmayer in München mit einem Capitale von 14,858 fl. 38 kr. letztwillig angeordneten Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftung zum städtischen Waisenhause in München, unter dem Namen „Carl Reitmayer'sche Stiftung" und unter dem Vorbehalte der gesetzlichen Staatsaufsicht über deren Verwaltung die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen ge-

ruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bewiesenen gemeinnützigen und wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Maurermeister Jacob Zobel von Grünstadt für sich und seine Kinder, unbeschadet der Rechte Dritter, den Familiennamen „Zirkle" annehmen und führen dürfe.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des dem Henry Cook in Paris unter'm 15. August 1868 verliehenen und unter'm 20. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an telegraphischen Apparaten, die zur Aufnahme und Uebertragung autographischer und typographischer Zeichen bestimmt sind;

des dem Ivan Bruce Miller in Paris unter'm 15. August 1868 verliehenen und unter'm 20. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Liderung für Stopfbüchsen-Deckel der Dampf- und anderer Maschinen;

des den Gebrüdern Joseph und Julius Rieß von Gmund in Württemberg unter'm 15. August 1868 verliehenen und unter'm 20. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Maschinenpresse zur Fabrication von Wachskerzen und Wachszügen,

des dem J. S. Schwalbe und Sohn in Chemnitz unter'm 16. August 1868 verliehenen und unter'm 20. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene verbesserte Zwillingswaschmaschine mit Dampfzuführung,

des dem k. preuß. Capitain außer Dienst J. M. Pleßner in Paris unter'm 22. August 1868 verliehenen und unter'm 31. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene pneumatische Maschine, und

des dem Locomotivführer Heinrich Keßler in Oberlahnstein unter'm 26. August 1868 verliehenen und unter'm 5. September 1868 ausgeschriebenenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Speisewasser-Erhitzungsapparat.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 66.

München, Samstag, den 11. September 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. August 1869 in Sachen des Hammerschmieds Joseph Gstettenbauer von Elleberg gegen den Häusler Martin Schütz daselbst, wegen Wasserrechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem k. Landgerichte Mitterfels betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Hammerschmieds Joseph Gstettenbauer von Elleberg gegen den Häusler Martin Schütz daselbst, wegen Wasserrechts,

nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem k. Landgerichte Mitterfels betreffend, zu Recht:

daß der Antrag der Verwaltungsstelle, ihr die Verhandlung und Bescheidung dieser Sache zu überlassen, als unzulässig abzuweisen sei.

Gründe.

Aus den von dem Dorfe Elleberg, Landgerichts Mitterfels, südlich und westlich gelegenen Waldhöhen fließt Wasser herab und sammelt sich daraus und aus dort befindlichen Quellen ein Bächlein, welches 104 Schritte hinter dem Hause des Häuslers Martin Schütz zu Elleberg einen nach Süden in die Felder führenden Weg durchschneidet.

Der Hausgarten des Schütz reicht bis auf 10 Schritte an den Uferrand dieses Bächleins. In seinem Garten hat Schütz eine Tuchbleiche angelegt für Hausbedarf; am Rande des Bächleins ist eine Vertiefung angebracht, in welcher sich Wasser vom Bächlein sammelt und aus welcher Schütz seinen Bedarf an Wasser für Haus und Bleiche schöpft.

Das fragliche Bächlein fließt auf dem Grund und Boden des Ortseinwohners Söldner, berührt jenen des Schütz nicht, läuft zur Hammerschmiede des Joseph Gstettenbauer und treibt das dortige Werk, nachdem es sich zuvor in einem ober der Hammerschmiede von Gstettenbauer angelegten Weiher gesammelt hat.

Alles dieses ist durch gerichtlichen Augenschein vom 8. Juni 1868 und Zugeständniß der Streitstheile festgestellt.

Gstettenbauer behauptete nun in seiner bei dem Landgerichte Mitterfels gegen Schütz im mündlichen Verhöre ausgeführten Klage, daß er zur Benützung jenes Bächleins allein berechtigt sei, daß namentlich dem Schütz kein Recht zustehe, aus seinem Mühlgraben Wasser zu schöpfen und bat, ihn in seinem Rechte zu schützen und dem Schütz die Wasserbenützung zu inhibiren.

Letzterer behauptete dagegen, daß ihm sein Gutsvorfahrer das kritische Wasser als sein Hauswasser vor mehr als 13 Jahren zugewiesen und er dasselbe seither unbeanstandet benützt habe, was hinwiederum vom Kläger bestritten und dagegen behauptet wurde, daß Schütz beim Kaufe seines Anwesens zu Elleberg ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß er aus fraglichem Bächlein sein Haus- und Bleichwasser nicht nehmen dürfe.

Das Wasserbenützungsrecht des Klägers selbst hatte keinen Widerspruch gefunden.

Das Landgericht Mitterfels legte nun durch Erkenntniß vom 20. August 1868 dem Beklagten den Beweis darüber auf, daß ihm sein Gutsvorfahrer beim Kaufe seines Anwesens zu Elleberg das Bächlein zur Hammerschmiede des Klägers zur Erholung des nöthigen Haus- und Bleichwassers angewiesen und daß er, der

Beklagte, dieses Wasser seit mehr als 10 Jahren daraus entnommen habe.

Dem Kläger wurde Beweis darüber aufgelegt, daß Beklagter Schütz beim Kaufe seines Anwesens zu Elleberg ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sei, daß er aus dem fraglichen Bächlein sein Haus- und Bleichwasser nicht nehmen dürfe. cf. Nr. 7. act.

Beide Theile traten den ihnen auferlegten Beweis an und nach vollendeter Instruction desselben erkannte das Landgericht Mitterfels am 8. November 1868:

1. Beklagter Schütz habe kein Recht, das nöthige Haus- und Bleichwasser aus dem zur Hammerschmiede des Klägers führenden Bächlein zu schöpfen und sei ihm die fernere Benützung bei Strafe zu untersagen;

2. Beklagter Schütz habe sämmtliche Streitskosten zu tragen. cf. Nr. 18. act.

Dies Erkenntniß wurde dem Beklagten Schütz am 15. November 1868 zugefertigt, was durch Recepisse seiner Ehefrau zu den Acten constatirt ist. cf. Nr. 19. l. c.

Am 30. desselben Monats — der 29., an welchem das 14tägige Berufungsfatale abgelaufen wäre, war ein Sonntag, — erschien der Beklagte Schütz bei dem Proceßgerichte und bat, seine Berufung gegen obiges Erkenntniß zu Protocoll zu nehmen. Dem wurde stattgegeben und Schütz brachte nun vor: Nr. 20. l. c.

„Ich lege gegen das Erkenntniß vom 8. November 1868 Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ein, da ich sie aber selbst nicht rechtlich zu begründen vermag, so bitte ich, mir den Termin zur Berufung auf 14 Tage zu verlängern, damit mein Anwalt die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ausführe".

Der instruirende Einzelnrichter deferirte sofort dieser Bitte und verlängerte dem Schütz den Termin zur Berufung auf weitere 14 Tage, was er dem Schütz sogleich zu Protokoll eröffnete.

Schütz kam jedoch weder innerhalb dieser 14 Tage noch später mit einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde ein, wendete sich vielmehr noch am 30. November 1868 Nr. 21. act. an das Bezirksamt Bogen und bat dasselbe sofort, noch vor Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. dess. Mts. den Competenzconflict anzuregen, da, wie ihn sein Anwalt belehrt habe, nach Art. 53 des Wasserbenützungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 in vorwürfiger Sache nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Das Bezirksamt Bogen theilte das mit Schütz hierüber aufgenommene Protokoll noch am selben Tage, 30. November 1868, dem Landgerichte Mitterfels mit dem Bemerken mit, daß hiemit im Namen der k. Kreisregierung wegen Dringenheit der Sache der Competenzconflict angeregt werde.

Das Landgericht beharrte in seinem Antwortschreiben vom selben Tage auf seiner Competenz in Sache, Nr. 22. l. c., worauf am 20. Jänner 1869 eine Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. ejusdem zu den Proceßacten einlief, Nr. 25. act., worin sie erklärte, daß sie die Verhandlung und Verbescheidung der zwischen Gstettenbauer und Schütz obschwebenden Differenz auf den Grund der Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 für die Verwaltung in Anspruch nehme, und somit auf Grund der Art. 5, 6 und 7 des Competenzconflicts-Gesetzes vom 28. Mai 1850 die Instruction des affirmativen Competenzconflicts angeregt haben wolle.

Das Landgericht Mitterfels theilte beiden Streitstheilen Abschrift dieser Regierungsentschließung mit und eröffnete ihnen eine 30-tägige Frist zur Einreichung von Denkschriften, Nr. 25. i. f. 26. und 29. Innerhalb dieser Frist kam jedoch nur eine Denkschrift von Seiten des Klägers Gstettenbauer durch den von ihm bevollmächtigten Advokaten Huber zu Straubing ein, worin primär ausgeführt wurde, daß wegen bereits eingetretener Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. November 1868 die Anregung eines Competenzconflicts nicht mehr zulässig sei, eventuell aber behauptet wurde, daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien. Es wurde gebeten, diese Zuständigkeit auszusprechen. Nr. 30. l. c.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Braun Vortrag unter Ablesung der erheblichen Actenstücke, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, zu erkennen,

> daß der in dieser Sache angeregte Competenzconflict als unzulässig abzuweisen sei.

Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Das Competenzconflictgesetz vom 28. Mai 1850 bestimmt in seinem Art. 2, daß, wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seiten der Verwaltung in Anspruch genommen wird, eine Entscheidung dieses bejahenden Competenzconflicts nur solange beantragt werden kann, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Im vorliegenden Falle wurde ein zum mündlichen Verhöre angemeldeter Rechtsstreit zwischen Joseph Gstettenbauer und Martin Schütz wegen eines Wasserrechtes vor dem Landgerichte Mitterfels förmlich verhandelt und nach vollendeter Beweisinstruction zu

Gunsten des Klägers am 8. November 1868 definitiv entschieden.

Gegen dies dem Beklagten am 15. desselben Monats zugestellte Erkenntniß hat derselbe am 30. desselben Monates und zwar, da der 29., an welchem die gesetzliche 14 tägige Berufungsfrist ablief, ein Sonntag war, noch rechtzeitig

(cf. G.-O. Cap. VI. §. 16. Nr. 2 und XV. §. 6. Nr. 2.)

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, allein bei Abgabe dieser Erklärung im landgerichtlichen Protokolle vom 30. November 1868 hat er nicht ausgeführt oder auch nur angedeutet, worin er sich durch das erstrichterliche Erkenntniß beschwert erachte, noch enthält dies Protokoll einen Antrag darüber, wie der höhere Richter nach der Intention des Appellanten erkennen soll. — Dieses Protokollarvorbringen des Beklagten Schütz entspricht nicht den Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. XV. §. 5 Nr. 3 und 4, kann und darf daher nicht als eine Appellationsschrift aufgenommen werden; denn Beklagter hat zu keiner Zeit vor Ausgang der Fatalien seine Beschwerdegründe dem Richter vorgetragen.

cf. Seufferts Comment. zur G.-O. IV. S. 59.

Zwar bat Beklagter im Protokolle vom 30. November 1868, ihm die Frist zur Berufung um 14 Tage zu verlängern und hat das Landgericht ihm diese Frist auch gewährt; allein nach Ger.-Ordn. l. c. §. 6 Nr. 5. ist keinem Richter erlaubt, die Appellationsfrist zu verlängern, der desfallsige Commissionsbeschluß des Landgerichts Mitterfels war also rechtlich unwirksam; dem Schütz lief vom 30. November 1868 ab keine Berufungsfrist mehr; auch hat derselbe selbst in der ihm unzulässig verlängerten 14 tägigen Frist keine Berufung eingereicht und ebenso wenig um Restitution gegen den Ablauf der Berufungsfrist nachgesucht.

Wenn Schütz in jenem Protokolle vom 30. November 1868 sagt, daß er gegen das landgerichtliche Erkenntniß vom 8. ejusdem auch Nichtigkeitsbeschwerde einlege, so leidet diese Erklärung an denselben Mängeln, wie seine Berufungserklärung.

Die bloße Anmeldung einer „Nichtigkeitsbeschwerde" kann für die Frage der Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. November 1868 von keiner Bedeutung sein. Es mußte auch hier entweder der Grund der Beschwerde angegeben und eine bestimmte Sachbitte an den Richter gerichtet, oder die Beschwerde als Nichtigkeitsklage angebracht werden, zu welchem Ende sie gleichfalls thatsächlich und rechtlich zu begründen und mit einer bestimmten Bitte zu verbinden war.

cf. Ger.-Ord. Cap. XVI. §. 2 Nr. 3 und Seuffert's Comment. Bd. IV. S. 183.

Die in das Protokoll des Bezirksamts

Bogen vom 30. November 1868 niedergelegte Ausführung über den Nichtigkeitsgrund kann, soweit sie vom Beklagten ausgeht, hier nicht berücksichtigt werden, weil sie gar nicht für den Richter bestimmt ist, weil sie sich nicht als Proceßhandlung geltend machen, sondern nur die Geltendmachung der administrativen Competenz hervorrufen will.

Die Administrativbehörde, das Bezirksamt Bogen, hat nun allerdings noch am 30. November 1868, somit noch im Laufe der Berufungsfrist, durch Schreiben vom selben Tage den Competenzconflict bei dem k. Landgerichte Mitterfels angeregt und dem beigefügt, daß sie dies im Namen der k. Kreisregierung thue; allein solch eine Stellvertretung ist gesetzlich unzulässig, indem nach Art. 3 des Competenzconflictgesetzes die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zusteht.

Das Schreiben des Bezirksamts Bogen vom 30. November 1868 konnte somit den Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. ejusdem nicht hindern; die Entschließung der k. Kreisregierung von Niederbayern, in welcher der Competenzconflict angeregt wurde, lief erst am 20. Jänner 1869 zu den Proceßacten ein, somit erst nach Ablauf des Berufungs-Fatales, konnte deshalb den Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses vom 8. publ. 15. November 1868 gleichfalls nicht hindern, erscheint vielmehr verspätet und war deßhalb der darin gestellte Antrag, die Verwaltungsbehörden als in vorliegender Streitsache competent zu erachten, als unzulässig abzuweisen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofs am zweiten August achtzehnhundert und neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, zweiter Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichtssecretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Neumayr.

v. Valta.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 3 August 1869 in Sachen des Krämers Alois Bauer von Erling gegen den Gemeindevorsteher Georg Weithaus und den Lehrer Andreas Finsterer von da wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Weilheim betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des König-

reiches in Sachen des Krämers Alois Bauer von Erling gegen den Gemeindevorsteher Georg Weithaus und den Lehrer Andreas Finsterer von da wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Weilheim betreffend, zu Recht:

daß der Antrag der Verwaltungsstelle, ihr die Verhandlung und Entscheidung der Sache zu überlassen, als unzulässig abzuweisen sei.

Gründe.

Der Krämer Alois Bauer von Erling reichte am 13. Mai 1868 bei dem k. Landgerichte Starnberg eine Klage gegen den Gemeindevorsteher Georg Weithaus und den Lehrer Andreas Finsterer von Erling ein, wornach Kläger seit Jahr und Tag, ja seit mehr als 5 und 10 Jahren im Besitze eines Kramladens auf dem zur Wallfahrtskirche Haus-Nr. 95a in Andechs gehörigen freien Platze Plan-Nr. 17 bis zum 12. Mai 1868 sich befand, an diesem Tage aber der Gemeindevorsteher Weithaus auf Anstiften des Lehrers Finsterer jenen Kramladen mit Gewalt abbrechen ließ, sofort Kläger wegen dieses Spoliums die Bitte stellt, an die Beklagten den Auftrag zu erlassen, den eingerissenen Stand wieder aufzubauen und sich jeder weiteren Besitzstörung bei Vermeidung einer Strafe von 500 fl. zu enthalten.

Da der obige Platz Plan-Nr. 17 ärarialisches Eigenthum ist, so wurde der k. Fiscus abcitirt.

An der Verhandlungstagfahrt im mündlichen Verhör vom 9. October 1868 wendete der k. Fiscus ein, daß eine Civilrechtssache nicht vorliege, sah sich aber nicht veranlaßt, an dem Processe Theil zu nehmen, auch die Beklagten entgegneten, daß zur Verhandlung der Sache nur die Administrativbehörden zuständig seien, und ließen sich blos eventuell auf das Klagevorbringen ein, baten aber primär, die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen, wogegen der Kläger diese Einrede als ungegründet bestritt und bei seiner Klagbitte beharrte.

Das k. Landgericht Starnberg wies durch Erkenntniß vom 23. Januar 1869 die Klage de praes. 13. Mai 1868 auf den Grund jener Einrede von diesem Gerichte ab.

Der klägerischen Berufung dagegen de praes. 7. Februar 1869 entsprechend erkannte das k. Bezirksgericht Weilheim unter'm 26. desselben Monats:

„die Klage des Alois Bauer vom 13. Mai 1868 sei nicht wegen Incompetenz abzuweisen, sondern habe das k. Landgericht Starnberg zu erkennen, was Rechtens ist."

Mittelst Eingabe de praes. 21. März 1869 zeigten die Beklagten an, daß sie im Hin-

blicke auf das zweitrichterliche Erkenntniß vom 26. vor. Mts. bei dem k. Bezirksamte München l./J. die Erhebung eines Competenzconflictes in Anregung gebracht hätten, und beantragten, das weitere Verfahren bis zum Eintreffen der bezirksamtlichen Erklärung zu unterlassen; auch der k. Fiscus erklärte mittelst Eingabe de praes. 24. März 1869, daß er — nachdem in zweiter Instanz das Vorhandensein einer Civilrechtssache angenommen worden — den Beklagten beistandsweise assistire.

Der Kläger beantragte mittelst Eingabe de praes. 24. März 1869 in der Hauptsache Erkenntniß zu erlassen, nachdem die Competenz des k. Landgerichts Starnberg festgestellt sei.

Die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, nahm aber erst durch Entschließung vom 14. praes. 18. Mai 1869 die Zuständigkeit der Verwaltung zur Verhandlung und Entscheidung der vorwürfigen Sache in Anspruch und regte den Competenzconflict an, worauf das k. Landgericht Starnberg solchen instruirte und der Kläger sowie die Beklagten Denkschriften einreichten, worin ersterer primär geltend machte, daß ein Competenzconflict gar nicht gegeben sei, eventuell aber die Competenz der Gerichte darzuthun suchte; die Beklagten beantragten dagegen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben zu erachten.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu vorgeladenen Parteien der k. Advocat von Auer Namens der Beklagten erschienen ist, erstattete der Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der Vertreter der Beklagten die Frage, ob ein Competenzconflict gegeben und noch zulässig sei, bejahte.

Der k. Generalstaatsanwalt dagegen stellte den motivirten Antrag, auszusprechen:

> „daß der Antrag auf Entscheidung eines Competenzconflicts nicht mehr zulässig ist und daher abgewiesen wird."

Diesem Antrage war stattzugeben; denn

1) wenn gleich das k. Bezirksamt München l. d. J. in seiner Entschließung vom 22. Mai 1867 ausgesprochen hatte, daß die Entfernung der Bude von dem fraglichen Platze auf dem Civilrechtswege zu erwirken sei, und in so weit mit dem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse vom 26. Februar 1869 übereinstimmt, so war doch dadurch die nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, zur Anregung eines bejahenden Competenzconflicts nur berufene k. Kreisregierung nicht gehindert, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache in Anspruch zu nehmen und den Competenzconflict anzuregen.

Demnach besteht zwar ein solcher allerdings zwischen der k. Regierung von Ober-

bayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Weilheim; allein

2) demungeachtet stellt sich der von ersterer gestellte Antrag, der Verwaltung die Verhandlung und Entscheidung der Sache zu überlassen, nicht mehr als zulässig dar.

Zufolge Art. 2 des schon angezogenen Gesetzes kann nämlich die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden ist.

Nach vorstehendem Sachverhalte wurde nun an der Tagfahrt des mündlichen Verhöres vom 9. October 1868 sowohl von den Beklagten, als auch von dem k. Fiscus die mangelnde Zuständigkeit der Gerichte eingewendet und hierüber verhandelt, darauf aber unter Abänderung des die Klage des Alois Bauer von diesem Gerichte abweisenden Erkenntnisses des k. Landgerichts Starnberg vom 23. Januar 1869 von dem k. Bezirksgerichte Weilheim unter'm 26. Februar 1869 erkannt, daß jene Klage nicht wegen Incompetenz abzuweisen sei, sondern das k. Landgericht Starnberg zu erkennen habe, was Rechtens ist, und war dieses im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre ergangene Erkenntniß nach den Eingaben der Streitstheile de praes. 21. und 24. März 1869 denselben bereits an diesen Tagen mitgetheilt worden, somit die zufolge §. 64 Nr. 2 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 dagegen in 14 Tagen bestehende Berufungsfrist zur dritten Instanz am 7. April 1869 abgelaufen; innerhalb dieser Frist wurde aber weder Berufung noch Verwahrung eingelegt.

Diesemnach beschritt jenes bezirksgerichtliche Erkenntniß über die Zuständigkeitsfrage an jenem Tage die Rechtskraft, die den Competenzconflict anregende Entschließung der k. Regierung vom 14. Mai 1869 lief aber erst am 18. desselben Monats, sofort nach bereits rechtskräftig entschiedener Zuständigkeitsfrage, daher verspätet, bei dem k. Landgerichte Starnberg ein.

Der Umstand, daß die Beklagten schon durch die Eingabe de praes. 21. März 1869 die Anregung eines Competenzconflictes beantragt hatten, ist unerheblich, indem — wie sub Nr. 1 ausgeführt wurde — nur entscheidend ist, ob und wann die k. Kreisregierung den Competenzconflict angeregt hat.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten August achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath

Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, General-Staatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. August l. Js. vom 1. September l. Js. an:

zum Hauptzollamtsverwalter in Passau den Controleur beim Hauptzollamte München, Leopold Paulus, zu befördern, sodann

den Hauptzollamtscontroleur Michael Weinhöppel in Fürth, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, an das Hauptzollamt München in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

zum Hauptzollamtscontroleur in Fürth den Revisionsbeamten Gregor Spöhrer zu München zu befördern,

den Revisionsbeamten Mathias Waninger in Passau auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt München zu versetzen, und

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Passau den dortigen Zollassistenten Anton Burger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm 29. August l. Js. den Accessisten im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Maximilian Grafen von Berchem, vom 1. September l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zum Ministerial-Secretär in genanntem Staatsministerium zu ernennen,

unter'm 30. August l. Js. den Officialen Martin Aquilin Schmitt bei dem Post- und Bahnamte Nördlingen zur Betriebs-Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten in gleicher Diensteseigenschaft vom 16. September l. Js. angefangen, zu versetzen, endlich

unter'm 31. August l. Js. den Officialen und Vorstand der Post- und Bahnexpedition Weilheim, Johann Evangelist Pleninger, zum Bahnverwalter bei dem Localbahnamte München, vom 16. September l. Js. angefangen, zu befördern, die Stelle eines Officialen in Weilheim aber einzuziehen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. September l. Js. die katholische Pfarrei Oberlauterbach, Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Franz Xaver Gutermann, Pfarrcurat in Tiefenbach, Bezirksamts Illertießen,

die katholische Pfarrei Habach, Bezirks-

amts Weilheim, dem Priester Franz Xaver Eisenhofer, Pfarrer in Traubing, Bezirksamts München l./J., und

die katholische Pfarrei Sainbach, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Anton Gehrer, Pfarrer in Attenhausen, Bezirksamts Memmingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Perlach, Bezirksamts München r./J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Martin Pfanzelt, Pfarrer in Eching, Bezirksamts Freising, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. August l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Rüdisbronn, Decanats Windsheim, dem Pfarrer Theodor Ferdinand Ziegler zu Pflaumfeld, Decanats Gunzenhausen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. August l. Js. der von dem freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Ferdinand Keerl aus München ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Rügland, Decanats Ansbach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer und Districtsschulinspector Franz Xaver Binder in Simbach am Inn,

dem Stadtpfarrer Georg Lengthaller in Dingolfing, und

dem Beneficiaten und Inspector der Handwerks-Gesellen- und höheren männlichen Centralfeiertagsschule, Johann Nepomuk Holg in München, in allerhuldvollster Anerkennung ihres langjährigen und ersprießlichen Wirkens auf dem Gebiete der Kirche und der Schule den Titel und Rang k. geistlicher Räthe tax- und stempelfrei zu verleihen.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. August l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, den Land- (Bürger-) wehr-Major und Bataillonscommandanten Otto Kirchmair in Dettelbach zu entlassen.

Erzbischöfliches Metropolitancapitel München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom

5. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Erzbischofe von München-Freising beschlossenen Ernennung des Pfarrers Dr. Michael Breiteneicher zu Waging, Bezirksamts Laufen, auf das erledigte neunte Canonicat in dem Metropolitan-Capitel München-Freising, und des Domvicars Dr. Max Kaiser in München auf das gleichfalls erledigte zehnte Canonicat in dem gedachten Metropolitancapitel die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Juli l. Js. dem k. Baurath, Dombaumeister Denzinger in Regensburg, und

unter'm 23. August l. Js. dem k. Ministerial-Assessor im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Rudolph Gombart, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 2. August l. Js. dem k. Kirchenrath, Decan, I. Pfarrer und Districts-Schulinspector, Christian Samuel Meinel in Feuchtwangen in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren im Gebiete der Kirche und der Schule treu und ersprießlich geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. dem Feldwebel und Kasernhausmeister Franz Xaver Riehl in Sulzbach in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzugsjahres bereits 50jährige ehrenvoll zurückgelegte Dienstzeit, sowie

unter'm 26. Juli l. Js. dem Aufschlageinnehmer Jacob Zerr in Egern in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Heinrich Metzger aus Damm, den Familiennamen „Langenberger",

daß Katharina Amrhein von Rothenfels den Familiennamen „Heer" und

daß Anna Margaretha Friederike Dietz von Colmberg den Familiennamen „Langkammerer" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 67.

München, Dienstag den 21. September 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Polizeitaxe für Brod und Mehl betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Polizeitaxen für Brod und Mehl Allerhöchst zu verordnen, was folgt:

I.

Die polizeiliche Bestimmung der Preise des Mehles hat künftig zu unterbleiben.

II.

Auch die polizeiliche Taxirung des Brodes

wird im Allgemeinen aufgehoben, jedoch den Districtspolizei-Behörden (Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten) die Befugniß ertheilt, in einzelnen Orten, woselbst hiefür ein Bedürfniß besteht, für diejenigen Brodgattungen, welche von den minderbemittelten Volksklassen vorzugsweise gekauft zu werden pflegen, die Taxirung nach den bisher bestandenen Tarifen bis auf Weiteres ausnahmsweise fortzusetzen.

III.

Ueberdieß sind in besonderen Fällen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, die vorübergehende Wiedereinführung der polizeilichen Taxirung sämmtlicher oder einzelner Brodgattungen in dem ganzen Regierungsbezirke oder in einzelnen Theilen desselben zu verfügen.

IV.

Gegen die Verfügungen der Districtspolizeibehörden und der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche von denselben im Vollzuge der Ziffer II und III erlassen werden, steht sämmtlichen Betheiligten das Recht der Beschwerde zu.

V.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt für die dießrheinischen Landestheile am 1. October 1869 in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 18. September 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

Uebereinkommen zwischen der königlich bayerischen und der königlich italienischen Regierung, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der königlich italienischen Regierung ein Uebereinkommen bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger getroffen wurde, und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, werden dieselben d. d. München den 18. September l. Js. und Florenz den 9. desselben Monats nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 18. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung haben in der Absicht, die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung der im Gebiete des einen der beiden Staaten erkrankten Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, in gemeinschaftlichem Einverständniß festzusetzen, Nachstehendes unter sich vereinbart:

Jede der zwei contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des mitcontrahirenden Staates, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie

Dichiarazione.

I Governi di Sua Maestà il Re d'Italia e di Sua Maestà il Re di Baviera volendo regolare di comune accordo i principii che devono reciprocamente adottarsi pel trattamento dei sudditi di uno dei due Stati colpiti da malattia sul territorio dell' altro, hanno convenuto di quanto segue:

Ciascuno dei' due Governi contraenti si obbliga di prendere le misure necessarie affinchè sul suo territorio i sudditi indigenti dell' altro Stato che, per mallatia fisica o mentale, abbian bisogno di esser mantenuti e curati medicalmente, vi ricevano lo stesso

den eigenen hilfsbedürftigen Unterthanen, so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in den Heimatsstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der durch die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der beiderseitigen Staats-Angehörigen entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete, namentlich seine alimentationspflichtigen Verwandten, im Stande sind, die obenerwähnten Kosten zu ersetzen, so bleiben ihnen gegenüber die Ansprüche auf Ersatz derselben vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich wechselseitig zu, auf einen von der anderen Regierung im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit Denjenigen, welche gedachte Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einer der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige könig-

trattamento adottato pei proprii sudditi indigenti fino a che il loro rimpatrio possa effetuarsi senza danno per la loro salute o per quella degli altri.

Il rimborso delle spese occorse per il loro mantenimento e cura o per la loro sepoltura, non potrà esser reclamato da veruna cassa dello Stato, nè del Comune, nè da altra cassa pubblica del paese a cui appartiene l'indigente.

Nel caso che l'indigente stesso, od altre persone obbligate in sua vece, secondo il diritto civile, ed in ispecie i suoi parenti tenuti a passargli gli alimenti, sieno in grado di soddisfare le spese sovracitate, resta, contro di essi riservato il diritto di reclamarne il rimborso.

I Governi contraenti s' impegnano scambievolmente a prestarsi, per mezzo dei propri impiegati, e dietro richiesta fatta in via diplomatica, ogni assistenza conciliabile con le leggi rispettive, affinchè le spese di cui sopra sieno rimborsate secondo le tasse d'uso a coloro che le avranno sostenute.

Queste disposizioni resteranno in vigore fino ad un anno dopo che siano state denunziate da uno dei due Governi contraenti.

In fede di che si emette dal Governo

lich bayerische Ministerialerklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der königlich italienischen Regierung ausgewechselt wurde.

München, den 18. September 1869.

Königlich bayerisches
Staats=Ministerium des k. Hauses
und des Aeußern.

(gez.) Fürst von Hohenlohe.

Italiano la presente Dichiarazione ministeriale che verrà scambiata con altra analoga del Governo Bavarese

Firenze addì 9 Settembre 1869.

Il Presidente del Consiglio dei Ministri Ministro Segretario di Stato per gli Affari Esteri di Sua Maestà il Re d'Italia.

(segnato) **Conte Menabrea.**

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. März l. Js. den Privatdocenten an der Universität München, Dr. Wilhelm Hertz, zum außerordentlichen Professor der allgemeinen und deutschen Literaturgeschichte an der allgemeinen Abtheilung der k. polytechnischen Schule in München in provisorischer Eigenschaft vom 1. April 1869 an, zu ernennen, dann

unter'm 7. September l. Js. den Oberförster Peter Enderlein von Roding, Forstamts Cham, seiner Bitte entsprechend, unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs=Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen,

unter'm 12. September l. Js. den Gerichtsschreiber Oscar Steinbrecher zu Roding auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben,

unter'm 14. September l. Js. dem zur Führung der Salinen=Hauptbuchhaltung bei der k. General=Bergwerks= und Salinen=Administration verwendeten früheren Salzbeamten, Ludwig Tausch, den Titel und Rang eines k. Salinenrathes tax= und stempelfrei zu verleihen, endlich

unter'm 18. September l. Js. die Ministerialassessoren im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten, Dr. Anton Huller und Nikomedes Süßmaier, zu Ministerialräthen II. Classe zu befördern, dann

den bisherigen Ministerialfunctionär Carl Schneider in provisorischer Eigenschaft zum geheimen Registraturgehilfen im genannten k. Staatsministerium zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. September l. Js. die katholische Pfarrei Grabenstädt, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Emeran Liebl, Pfarrer in Kreuth, Bezirksamts Miesbach, dann

unter'm 13. September l. Js. die katholische Pfarrei Geisling, Bezirksamts Regensburg, dem Priester Franz Seraph Spitzner, Beneficiat in Brennberg, Bezirksamts Roding, und

die katholische Pfarrei Seeshaupt, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Johann Baptist Held, Pfarrvicar in Beuern, Bezirksamts Landsberg, endlich

unter'm 14. September l. Js. die katholische Pfarrei Ebersbach, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Joseph Ledermann, Pfarrcurat in Weissingen, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grainet, Bezirksamts Wolfstein, von dem Bischofe von Passau dem Priester Johann Nepomuk Bieringer, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Severin in Passau, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Erlenbach, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer von Steinbach, Decanats Winnweiler, Philipp Friedrich Wilhelmi, und

die protestantische Pfarrstelle zu Heiligenmoschel, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Dörrmoschel, Decanats Rockenhausen, Friedrich Knipser, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. der von dem gräflich Schönborn'schen Kirchenpatronat zu Wiesentheid für den Pfarramtscandidaten und derzeitigen Pfarrvicar zu Wöhrd bei Nürnberg, Carl Adolph Martin Haffner von Ermershausen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Zeilitzheim, Decanats Rüdenhausen, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juni 1868 dem k. württembergischen Generalmajor und Vicegouverneur der Festung Ulm, Carl Freiherrn von Malchus, das Großkreuz,

unter'm 6. Juli 1868 dem k. württembergischen Kriegsminister, Generalmajor Freiherrn von Wagner, gleichfalls das Großkreuz, und

dem k. württembergischen Obersten und Generalquartiermeister von Suckow das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, ferner

unter'm 9. August l. Js. dem Oberlieutenant im k. württembergischen ersten Infanterie-Regimente „Königin Olga", August Knörzer, sowie

unter'm 24. August l. Js. dem fürstl. fürstenbergischen Hofbibliothekar Dr. Carl August Barack in Donaueschingen das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. August l. Js. dem Schullehrer Ernst Messerer zu Wettringen in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, sowie

dem Wegmacher Christoph Honig in Ansbach gleichfalls in Rücksicht auf seine fünfzigjährige ehrenvoll zurückgelegte Dienstzeit die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. September l. Js. dem k. Staatsminister des königl. Hauses und des Aeußern, Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem König der Niederlande ihm verliehenen Großkreuzes des niederländischen Löwen, und

dem protestantischen Pfarrer Johann Georg Lehmann zu Nußdorf (Pfalz) die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, dann

unter'm 7. September l. Js. dem II. Vorstande des germanischen Museums in Nürnberg, Dr. Carl Frommann, die gleiche Bewilligung für den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden dritter Classe zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Karmeliten-Ordens-Priester P. Dionys Steubter aus Ebernhahn in Preußen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. September l. Js. allergnä-

digst bewogen gefunden, den Kaufmannssohn Carl Schwarzhaupt in Regensburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem verlebten Privatier Michael Tressel aus Schwabmünchen unter dem Namen „Michael und Marianna Tressel'sche Schul- und Krankenhaus-Stiftung" mit einem Capitale von 10,000 fl. letztwillig angeordneten Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftung für die Marktgemeinde Schwabmünchen die allerhöchst landesherrliche Bestätigung nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu ertheilen, und unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der gemeinnützigen und wohlthätigen Intentionen des Stifters die Bekanntmachung dieser Stiftung im Regierungsblatte und im Kreisamtsblatte für Schwaben und Neuburg allergnädigst anzuordnen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 7. September l. Js. dem Fabricanten Wilhelm Seck in Bockenheim bei Frankfurt a./M. auf die von ihm erfundene, saugend wirkende Griesputz-Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend,

den Gebrüdern Epple in Sonthofen auf die von ihnen erfundene Handdreschmaschine mit Pendel-Triebapparat, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend,

dem Rittergutspächter Ernst Louis Knechtel zu Weißig in Sachsen auf die von ihm erfundene Kartoffel-Grabmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend, und

dem Zuckerfabricanten Julius Robert von Seelowitz in Mähren auf den von ihm erfundenen Diffusions-Apparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend,

unter'm 8. September l. Js. dem Christoph Carl Sparmann in Dresden auf eine verbesserte Construction französischer Mühlsteine mit verstellbarem Balancirgewicht, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. September 1869 anfangend, endlich

unter'm 12. September l. Js. dem Chemiker Julius Kircher in Cannstadt und dem Buchhändler Emil Ebner in Stuttgart auf die von ihnen erfundene Druckerschwärze, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. September 1869 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 68.

München, Donnerstag, den 23. September 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die Waagengattungen und deren Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergrenzen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir verordnen auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 29. April l. Js., die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung

und sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr ausschließend geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab auch im diesrheinischen Bayern zur Eichung und im gewerblichen Verkehre zuzulassenden neuen Maße und Gewichte, über die zur Eichung und Stempelung zulässigen Arten von Waagen und die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung und über die hiebei innezuhaltenden Fehlergrenzen was folgt:

I. Längenmaße.

§. 1.

Zur Eichung und Stempelung werden nur die folgenden Maße zugelassen:

20 Meter,
10 Meter oder ein Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Sämmtliche eichfähige Maße müssen aus einem genügend festen Metall, oder aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze oder aus Elfenbein gefertiget sein.

Die Unterabtheilungen des Meters sollen durch zur Länge des Maßes rechtwinklich und rein gezogene Striche angezeigt sein.

Es dürfen keine andern Theilungen als die des Meters und keine andern gesetzlich nicht gültige Längenmaße aufgetragen sein.

Die Bezeichnung der Maße muß in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift, mit dem vollen, in der obigen Zusammenstellung angegebenen Namen geschehen.

Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen.

§. 2.

Für Maße von 2 Meter Länge abwärts sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Sie müssen gerade, die Querschnitte derselben gleich und von solcher Größe sein, daß eine Verbiegung des Maßes nicht zu besorgen ist;

2) die Endflächen sollen rechtwinkelig zu den Seitenflächen sein;

3) die Maße aus Holz müssen aus Einem Stück verfertigt und an ihren Enden mit Metall beschlagen sein;

4) die Länge des Meters ist in 100 Centimeter getheilt. Von 10 zu 10 Theilstrichen müssen die Längen 10, 20, 30 . . . durch Zahlen angegeben sein.

Je nach der Bestimmung des Maßes sind auch die Unterabtheilungen in Millimeter aufzutragen entweder der ganzen Länge nach oder nur auf dem ersten Decimeter, oder ersten Centimeter.

Die Striche des halben Centimeters sind länger als die der Millimeter und die der Centimeter sind kürzer als die der Decimeter.

5) Maße aus Metall sind in Betreff der Länge und der Theilung den gleichen Vorschriften wie die Maße aus Holz unterworfen.

6) Zusammenlegmaße werden zur Eichung nicht zugelassen.

§. 3.

Die Maße von der Länge von 20 Meter, von 10 Meter (Dekameter) von 5 Meter sind in Kettenform aus Eisendraht von solcher Stärke auszuführen, daß ihre Unveränderlichkeit im Gebrauche gesichert erscheint.

Jedes Kettenglied darf die Länge von einem, von zweien oder von fünf Decimeter haben, wobei der innere Durchmesser des Ringes miteingerechnet ist.

Von Meter zu Meter muß der Kettenring aus einem Metall bestehen, welches durch seine Farbe sich von Eisen unterscheidet.

§. 4.

Die Eichungsoperationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruction nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaßen sowohl auf die Gesammtlänge als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als die nachstehende Tabelle angibt, und wenn gleichzeitig

die Eintheilung so beschaffen ist, daß der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem nächsten der beiden Enden des Maßes nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigt.

Bezeichnung der Maße.	Länge.	Zulässige Abweichung.
Präcisions=Maße	1 Meter	0,1 Millimeter
aus Metall.	0,5 bis 0,1 Meter . . .	0,05 Millimeter
Gewöhnliche Maße	2 Meter	0,75 Millimeter
aus Metall oder von 0,5 Meter	1 Meter	0,5 Millimeter
ab aus hartem Holze oder Elfenbein.	0,5 bis 0,1 Meter . . .	0,25 Millimeter
Maße aus Holz mit Metall=	1 Meter	1,0 Millimeter
beschlägen nur in Centimeter getheilt.	0,5 Meter	0,75 Millimeter
Meßketten.	20 Meter	3,5 Millimeter
	10 Meter	2,25 Millimeter
	5 Meter	1,75 Millimeter

§. 5.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maße ist der erste Stempel halb auf das Holz, halb auf den Metallbeschlag zu setzen.

II. Flüssigkeitsmaße.

§. 6.

Zur Eichung und Stempelung werden Flüssigkeitsmaße nur in folgenden Größen zugelassen:

20 Liter,
10 Liter,
5 Liter,
2 Liter,
1 Liter,
½ oder 0,5 Liter,
¼ Liter,
0,2 Liter,
⅛ Liter,
0,1 Liter,

$^1/_{16}$ Liter,
0,05 Liter,
$^1/_{32}$ Liter,
0,02 Liter.

Diese Maße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzten Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

§. 7.

In Betreff der Gestalt, der Beschaffenheit und Bezeichnung der Maße wird vorgeschrieben:

1) Maße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt sein, bei welchem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe

für das 2 Liter-, 1 Liter-, und $^1/_2$ Liter-Maß wie 1 : 2
$^1/_4$ " " " 1 : 1,9
$^1/_8$ " " " 1 : 1,8
$^1/_{16}$ " " " 1 : 1,7
$^1/_{32}$ " " " 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es schwierig ist, in der Herstellung solcher Maße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis 5% im Mehr oder Weniger gestattet.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaße folgende Werthe in Millimetern.

Größe des Maßes,	Berechnete Dimensionen		Der Durchmesser zulässiger Maße darf betragen:	
	des Durchmessers, mm.	der Höhe: mm.	höchstens mm.	mindestens mm.
2 Liter	108,4	216,7	114	103
1 "	86,0	172,1	90	82
$^1/_2$ "	68,3	136,5	73	64
$^1/_4$ "	55,1	104,8	58	52
$^1/_8$ "	44,0	80,1	47	42
$^1/_{16}$ "	36,0	61,4	38	34
$^1/_{32}$ "	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maße von $0_{,2}$ bis $0_{,02}$ Liter sind zur Vermeidung einer Verwechslung mit den, durch Halbirungstheilung erhaltenen Maßen in Form abgestutzter Kegel auszuführen, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maße nach den, vorher für die Halbirungstheilung aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unteren Durchmesser das $1^1/_2$fache des oberen ist. Es ergeben sich hienach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maßes	Berechnete Durchmesser oben	Berechnete Durchmesser unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser darf betragen: höchstens	Der obere Durchmesser darf betragen: mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
$0_{,2}$ Liter	$51_{,2}$	$76_{,8}$	$61_{,4}$	54	49
$0_{,1}$ "	$41_{,4}$	$62_{,1}$	$46_{,9}$	43	39
$0_{,05}$ "	$33_{,5}$	$50_{,3}$	$35_{,8}$	35	32
$0_{,02}$ "	$25_{,2}$	$37_{,8}$	$25_{,3}$	26	24

Maße von 5, 10 und 20 Liter sind cylinderförmig mit engerem cylindrischen Halse von höchstens 10 Centimeter Durchmesser auszuführen.

2) Die einzelnen Theile der Maße, Böden und Seitenflächen müssen in unveränderlicher Weise mit einander verbunden sein. Die größeren Maße von 20 bis 2 Liter müssen am oberen und am unteren Rande durch aufgelöthete Metallreife, s. g. Bunde, verstärkt sein. Vom Liter abwärts sind nur am oberen Rande Bunde erforderlich.

3) Ausgüsse, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhaltes bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

4) Auf der äußeren Seite eines jeden Maßes ist in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift Name und Inhalt des Maßes anzugeben. Statt des Wortes Liter kann der Buchstabe L gebraucht werden. Als Bruchbezeichnungen sind für die Decimalen-Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benützen.

5) Am oberen äußeren Rande muß jedes Maß an zwei diametral gegenüber stehenden Stellen aufgelöthete Zinnblättchen zur Aufnahme des Stempels besitzen.

§. 8.

Das Eichen hat unter Beobachtung der, in der Instruction der Verificatoren angegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Die Stempelung kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine größere Abweichung von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als folgende:

bei Maßen von	20 Liter	bis	1 Liter	höchstens	$^1/_{400}$	des Sollinhaltes
„ „ „	0,5 „	„	0,2 „	„	$^1/_{200}$	„ „
„ „ „	$^1/_8$ „	„	0,02 „	„	$^1/_{100}$	„ „

§. 9.

In Beziehung auf die Eichung der Schankgefäße und Fässer bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

III. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

§. 10.

Hohlmaße für trockene Gegenstände werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1 Hectoliter
$^1/_2$ oder 0,5 Hectoliter
20 Liter
10 „
5 „
2 „
1 „
$^1/_2$ oder 0,5 „
$^1/_4$ Liter
$^1/_8$ „
$^1/_{16}$ „
0,2 „
0,1 „
0,05 „

Diese Maße können in Holz oder in Metall ausgeführt werden.

§. 11.

In Betreff der Gestalt, der Beschaffenheit und Bezeichnung vorstehender Maße wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Alle Maße müssen in Form eines Cylinders ausgeführt werden, dessen Durchmesser zur Höhe sich wie 3 zu 2 verhält.

Für die größeren Maße von 1 Hektoliter bis 1 Liter incl. sind im Durchmesser Abweichungen bis zu 3% und für die kleineren Maße bis zu 5% zulässig.

Es ergeben sich hienach für die verschiedenen Maßgrößen folgende Durchmesser in Millimetern:

Größe des Maßes.	Berechnete Durchmesser.	Der Durchmesser darf betragen: höchstens.	mindestens.
1 Hektoliter	575,9 mm.	593 mm.	559 mm.
0,5 "	457,1 "	471 "	443 "
20 Liter	336,8 "	347 "	327 "
10 "	267,3 "	275 "	259 "
5 "	212,2 "	218 "	206 "
2 "	156,3 "	161 "	152 "
1 "	124,1 "	128 "	120 "
0,5 "	98,5 "	103 "	94 "
1/4 "	78,1 "	82 "	74 "
1/8 "	62,0 "	65 "	59 "
1/16 "	49,2 "	52 "	47 "

2) Maße aus Holz müssen aus gut ausgetrocknetem Holz ausgeführt sein. Der Boden derselben muß mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden, und der obere Rand muß mit einem eisernen Reif so versehen sein, daß das Gefäß mit eisernem Rande endet.

3) Das Hektoliter und das halbe Hektoliter müssen zur Sicherung der Gestalt einen mit Boden und Wandflächen fest verbundenen Beschlag aus Bandeisen, und zur Leitung des Streichholzes einen oberhalb diametral liegenden Steg besitzen, der mit einer eisernen, lothrecht auf der Mitte des Bodens stehenden Stange fest verbunden ist.

4) Auf Daubenmaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenreifen zu verbinden.

5) Maße aus Eisenblech oder Kupferblech müssen zur Sicherung ihrer Gestalt am oberen Rande durch einen Metallreif oder durch einen eingelegten Draht verstärkt sein. Zur Sicherung gegen Rost oder Oxydationen müssen sie mit einem passenden Firniß überzogen sein. Die größeren Maße, Hektoliter und halbes Hektoliter, müssen überdies, wie die Maße aus Holz, mit einem Steg versehen sein.

6) Die Bezeichnung des Inhaltes der Maße muß in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift auf der äußern Fläche bei den 2 größeren Maßen durch 1 H, 0,5 H oder 1/2 H

oder Hektoliter, für die kleineren Maße durch die im §. 10 aufgeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L oder Liter erfolgen.

7) Maße aus Blech besitzen am oberen äußeren Rande an zwei diametral gegenüberstehenden Stellen aufgelöthete Zinnblättchen zur Aufnahme des Stempels.

§. 12.

Beim Eichen sind die in der Instruction der Verificatoren angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit den Eichungsnormalen entweder in Mehr oder Minder eine größere Abweichung vom Sollinhalte nicht stattfindet, als:

für eine Größe von	bei Maßen aus Metall	bei Maßen aus Holz
1 H und $0{,}_5$ H	$^1/_{500}$ des Sollinhaltes	$^1/_{250}$ des Sollinhaltes
20 L bis 1 L	$^1/_{400}$ "	$^1/_{200}$ "
$0{,}_5$ L bis $0{,}_2$ L	$^1/_{200}$ "	$^1/_{100}$ "
$^1/_8$ bis $0{,}_{05}$ L	$^1/_{100}$ "	$^1/_{50}$ "

IV. Gewichte.

§. 13.

Die Gewichte können aus Eisen, Messing oder sonst einem nicht minder festen Metall hergestellt werden.

A. Gewichte aus Gußeisen.

§. 14.

Die zur Eichung und Stempelung zulässigen gußeisernen Gewichte sind:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfund oder $^1/_2$ Centner,
20 Kilogramm,
10 "
5 "
2 "
1 "
500 Gramm oder ein Pfund,
$^1/_2$ Pfund,

124

200 Gramm,
100 „
50 „

§. 15.

In Betreff der Gestalt, der Beschaffenheit und Bezeichnung dieser Gewichtsstücke wird vorgeschrieben:

1) Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Gewichtsgröße an der oberen Fläche enthalten. Die Bezeichnung der Einheiten kann in abgekürzter Form, also durch K oder G, oder in vollständiger Angabe des Einheitsnamens bestehen.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und 1/2 Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder 50 ℔ und 1/2 Pf. oder 1/2 ℔ zu versehen.

2) Die Form der Gewichtsstücke ist cylinderförmig. Das Gewichtsstück von 50 Pfund oder einem halben Centner erhält eine bombenförmige Gestalt. Die Gewichtsstücke der Kilogramm-Reihe von 50 K bis 500 G abwärts erhalten eine Cylindergestalt der Art, daß der Durchmesser gleich ist der Höhe. Gewichtsstücke von 1/2 Pfund sind in Cylindergestalt mit solchen Dimensionen auszuführen, daß die Höhe gleich ist der Hälfte des Durchmessers.

Die Gewichtsstücke von 50 K, 50 ℔ und 20 K sind mit einem schmiedeisernen Griff versehen, der direct, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, Blei und dergleichen, eingegossen ist.

Gewichtsstücke von 10 K bis 500 G incl. herab, ferner Gewichtsstücke von 1/2 ℔ sind mit einem angegossenen Knopf versehen.

Gewichtsstücke von 200 G, 100 G und 50 G sind in Cylinderform der Art herzustellen, daß die Höhe gleich ist der Hälfte des Durchmessers, und sind ohne Knopf herzustellen.

3) Jedes Gewichtsstück ist an seiner oberen Fläche mit einer kreisrunden Oeffnung versehen, die zu einem Hohlraum im Innern des Gewichtsstückes führt.

Der Hohlraum muß von solcher Größe sein, daß er ausreicht, um durch Füllung mit Eisenschrot oder Blei unter Einrechnung des zum Verschluß anzuwendenden Bleipfropfens das Gewicht richtig zu stellen.

Der Bleipfropfen ist zur Aufnahme des Stempels bestimmt und darf nicht über dem Rand der Oeffnung vorstehen.

Die Mündung des Hohlraumes erweitert sich etwas nach Innen, so daß das Blei, auf welches der Stempel aufgetragen wird, dauernd festhält.

4) Gewichte, die unten hohl gegossen sind, dürfen nicht geeicht und gestempelt werden.

5) Gewichte, die größere Poren und Blasenräume an der Oberfläche besitzen oder von Formsand nicht gehörig gereinigt sind, werden von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen.

B. Gewichte aus Messing.

§. 16.

Die Reihe der Gewichte aus Messing beginnt mit 10 Kilogramm und geht herab bis auf 1 Gramm. Die Reihenfolge ist:

10 Kilogramm,
5 "
2 "
1 "
500 Gramm oder 1 Pfund,
1/2 Pfund,
200 Gramm,
100 "
50 "
20 "
10 " oder 1 Dekagramm,
5 "
2 "
1 "

Die Messing-Gewichte müssen die Gestalt eines Cylinders besitzen, dessen Höhe gleich ist dem Durchmesser.

Nur für Gewichte von 1/2 ℔, von 2 und von 1 Gramm ist der Cylinder in solchen Dimensionen auszuführen, daß die Höhe gleich ist der Hälfte des Durchmessers.

In allen Fällen besitzt der Cylinder einen angegossenen Knopf, auf dessen oberer Fläche in Zahlen die Gewichtsgröße und in abgekürzter Bezeichnung die Benennung der Einheit angegeben ist. Das halbe Pfund ist mit der Bezeichnung 1/2 Pf. oder 1/2 ℔ zu versehen.

Die Gewichtsstücke bis einschließlich zum Dekagramm herab müssen an der oberen Fläche eine Oeffnung besitzen, welche zu einem Hohlraum im Innern des Gewichtsstückes führt.

In Betreff der Form der Oeffnung und der Größe der Hohlräume sind die gleichen Vorschriften wie bei den gußeisernen Gewichten zu beachten.

Auf Gewichtsstücke von 5 Gramm abwärts wird der Eichstempel unmittelbar auf der oberen Fläche des Cylinders aufgetragen.

C. Gewichte aus anderen Metallen.

§. 17.

Gewichte von $0,_5$ Gramm abwärts bis zu einem Milligramm können aus Platinblech, Silberblech und Aluminiumblech ausgeführt werden.

§. 18.

In Betreff der Genauigkeit wird vorgeschrieben:

Jedes zur Eichung vorgelegte Gewichtsstück ist unter Beobachtung des in der Instruction angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder um Zuviel oder Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht.

Größe des Gewichtsstückes.	Gestattete Abweichung	
	a) bei Präcisionsgewichten:	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten:
50 K	$2,_5$ G	5 G
50 Pf.	2 "	4 "
20 K	2 "	4 "
10 K	$1,_{25}$ "	$2,_5$ "
5 "	$0,_{625}$ "	$1,_{25}$ "
2 "	$0,_{300}$ "	$0,_{60}$ "
1 "	$0,_{200}$ "	$0,_{40}$ "
500 G	$0,_{125}$ "	$0,_{25}$ "
½ Pf.	$0,_{063}$ "	$0,_{13}$ "
200 G	$0,_{050}$ "	$0,_{10}$ "
100 "	$0,_{030}$ "	$0,_{06}$ "
50 "	$0,_{025}$ "	$0,_{05}$ "
20 "	$0,_{015}$ "	$0,_{03}$ "

Größe des Gewichtsstückes.	Gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten:	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten:
10 G	$0{,}010$ G	$0{,}02$ G
5 "	$0{,}006$ "	
2 "	$0{,}003$ "	
1 "	$0{,}002$ "	
$0{,}5$ "	$0{,}001$ "	
$0{,}2$ "	$0{,}001$ "	
$0{,}1$ "	$0{,}001$ "	

§. 19.

Vorhandene, im Gebrauch befindliche Gewichtstücke von konischer Form, wie solche dermalen in der Pfalz eingeführt sind, bleiben in soweit dieselben mit den in den §§. 14 und 16 bezeichneten Gewichtsgrößen übereinstimmen, zur Eichung und Stempelung zulässig, neue sind aber von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen.

V. Waagen.

§. 20.

Zur Eichung zuzulassen sind nur:

1) Gleicharmige Waagen,
2) Schnellwaagen oder römische Waagen,
3) Brückenwaagen,
4) Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Alle Waagen müssen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit, d. i. der zulässig größten Belastung versehen sein. Diese Bezeichnung muß auf dem Balken der gleicharmigen und der Schnellwaagen durch Zahlen in Kilogrammen in vertiefter Schrift sichtbar gemacht sein. Bei Brückenwaagen ist diese Angabe auch auf einem blechernen Schilde, welches an der vorderen Seite des Gestelles zu befestigen ist, anzubringen.

Die speciellen Bedingungen der Stempelfähigkeit sind in den folgenden Paragraphen enthalten:

A. Gleicharmige Waagen.

§. 21.

1) Der Waagebalken muß aus Metall, gut gearbeitet sein und in seinen beiden Armen

eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

2) In der zur Unterstützung dienenden Scheere oder — bei Stativwaagen — in dem Ständer muß der Balken mittelst einer in seiner Mitte unwandelbar befestigten Stahlschneide, deren nach unten gekehrte Schneide in stählernen Pfannen ruht, in einer verticalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreifen kann.

3) Die Zunge muß mit dem Waagebalken senkrecht über oder unter der Mittelschneide desselben auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertical steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

4) Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gekehrte Stahlschneiden, die mit den Enden des Waagebalkens so verbunden sen müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen die Stahlschneiden auf der Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen und eine genügende Härtung haben, um gegen eine zu schnelle Abnützung gesichert zu sein.

5) Die Pfannen in den Gehängen der Waagschalen müssen auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibung frei spielen.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gekehrten Stahlschneiden hohle Pfannen befestiget, die zugehörigen Schneiden aber in den Gehängen angebracht sind, ist fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise construirte Waage nicht zur Stempelung zugelassen werden

6) Der Waagebalken muß für sich ohne aufgehängte Waagschalen im Gleichgewichte sein, d. h. sich horizontal einstellen, und muß gleicharmig sein.

Da es sehr schwierig ist, Waagebalken genau und gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als $^1/_{3000}$ der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesehen werde.

7) Der Waagebalken und das Gehänge der Schalen müssen frei von allen Anhängseln und so beschaffen sein, daß der Besitzer eigenmächtig nicht leicht etwas von denselben nehmen oder denselben zufügen kann, ohne daß es bemerkt werde.

An den Schalen zur Ausgleichung angebrachtes Metall soll stets gut angelöthet sein.

8) Die Empfindlichkeit der Waage wird nach dem Uebergewicht beurtheilt, welches bei

der bis zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage erforderlich ist, um einen merkbaren Ausschlag zu erhalten.

Es werden unterschieden zwei Classen von Waagen, die eine bestimmt zum Wiegen von Waaren, von denen das Kilogramm höchstens 2 fl. kostet, die andere zum Wiegen werthvollerer Waaren. Für die erste Classe wird eine Empfindlichkeit der Art verlangt, daß ein Uebergewicht von $^1/_{1000}$, für die zweite Classe ein Uebergewicht von $^1/_{2000}$ der größten Belastung einen deutlich erkennbaren Ausschlag bewirkt.

Auch muß dieser Ausschlag von beiläufig gleicher Größe sein, rechts oder links, je nachdem das Uebergewicht in die linke oder in die rechte Waagschale gebracht wird.

B. Schnellwaage oder römische Waage.

§. 22.

Die Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, der mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen, der sogenannten Scheere ruht. Eine ebensolche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen Gehänges einen Doppelhacken zum Aufhängen der Waagschale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es versuchsweise hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt. Diese Stellung wird durch eine auf dem Waagebalken befestigte in der Scheere frei spielende Zunge angezeigt.

Auf dem langen Arme des Waagebalkens ist eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht, um mittelst derselben je nach der Stellung des Laufgewichtes das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ablesen zu können.

Eine zur Stempelung zulässige Schnellwage muß folgenden Anforderungen genügen:

1) Der Waagebalken muß von Metall und von solcher Stärke sein, daß selbst bei der größten Belastung eine Biegung des Balkens nicht eintritt.

2) Der Querschnitt des Balkens muß überall im Rechteck mit horizontalen und verticalen Seiten sein.

Für vorhandene Waagen älterer Construction sollen vorerst Querschnitte mit Zuschär-

fungen an dem obern Theile des Waagebalkens und mit Einschnitten für das Laufgewicht gestattet bleiben, ebenso Waagebalken mit Querschnitten eines übereck gestellten Quadrates.

3) Die Stahlschneiden müssen eine genügende Härtung besitzen, um gegen rasche Abnützung gesichert zu sein, und müssen eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

4) Beide Schneiden müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.

5) Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Kilogrammen betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.

6) Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinären Schnellwaagen zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichtes trägt.

7) Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden früher genannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; sie darf nie oberhalb derselben und darf höchstens $0{,}_5$ Centimeter unterhalb derselben liegen.

8) Das Laufgewicht muß entweder die Gestalt einer Kugel oder die eines stark abgerundeten Cylinders besitzen.

Das Laufgewicht in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse und auf dem Laufgewicht in vertiefter Schrift angegebene Anzahl von Kilogrammen betragen muß.

9) Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei aufeinanderfolgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

10) Die genannten Entfernungen dürfen nicht weniger als 3 Millimeter sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Kilogramme ausdrücken, wäh-

rend etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Kilogrammes ohne nummerische Bezeichnung zu lassen sind.

11) Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Scala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

Zur Abwägung größerer und kleinerer Lasten können Schnellwaagen mit zwei Scalen, die eine auf der vordern, die andere auf der entgegengesetzten Seite des Waagebalkens verwendet werden. Der Waagebalken ist in diesem Falle mit zwei Scheeren und zwei Drehungsachsen, in verschiedenen Abständen vom Aufhängungspunkte der Last versehen, und wird umgekantet, je nachdem von der einen oder von der andern Drehungsachse Gebrauch gemacht werden soll.

Für beide Scalen gelten die gleichen oben angegebenen constructiven Bestimmungen.

Zur Beurtheilung der Stempelungsfähigkeit solcher Waagen ist also eine doppelte Prüfung nöthig.

Die Richtigkeit der Schnellwaage ist bedingt durch die Eintheilung der Scala, die Größe des Gegengewichtes und durch die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse, an welcher das Gegengewicht aufgehangen ist. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird verlangt, daß sie unter Belastung bis zum Maximum ihrer Tragfähigkeit unter Zufügung von $^1/_{1000}$ dieser Belastung einen deutlich erkennbaren Ausschlag gebe.

C. Brückenwaage.

§. 23.

Im Allgemeinen sollen nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Die wesentlichen, der Prüfung zu unterwerfenden Bestandtheile der Brückenwaage sind folgende:

1) der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängpunkte: der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, und der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend;

2) der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel ist aus zweien auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehangen.

3) Die waagerechte Brücke zur Aufnahme der Last.

Es wird dieselbe einerseits durch eine am kürzeren Arme des Waagebalkens aufgehangene eiserne Stange getragen, andererseits ruht sie auf zwei Stahlschneiden, die auf den Schenkeln des Traghebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine gerade Linie fallen.

4) Zur horizontalen Stellung der Brücke dient ein Loth, welches an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einem festen Punkte steht, wenn die Brücke waagerecht steht.

5) Der Regulator, bestehend in einem, am langen Arme des Waagebalkens angebrachten, verschiebbaren, kugelförmigen oder cylindrischen Gewichte, um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei unbelasteter Waage die Zunge richtig einspielt.

Alle diese Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Waage entsprechen. Alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und die festen Unterstützungen derselben müssen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sein, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann.

Am Waagebalken müssen die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens möglichst genau in einer geraden Linie liegen, und die Schneiden der am Traghebel befestigten Stahlprismen müssen in einer waagerechten Ebene liegen.

In Betreff der Richtigkeit müssen die Brückenwaagen folgende zwei Bedingungen erfüllen:

1) muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last zu legen ist;

2) muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 sein darf.

Bei Centesimalwaagen treten als wesentliche Bestandtheile der Waage, außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel, noch zwei andere, ebenfalls horizontal gelagerte Tragehebel hinzu, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen.

Die Empfindlichkeit der Brückenwaage wird dahin festgesetzt, daß bei größter Belastung der Waage durch Hinzufügung von $^1/_{1000}$ dieser Last ein deutlich erkennbarer Ausschlag eintreten muß.

D. Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

§. 24.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen sind nur dann zulässig, wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waagschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waagschalen noch eine innerhalb der im §. 21 vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen;

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 25

Stempelung.

Die Stempelung der Waagen geschieht durch Anlegung einer Plombe.

Schloß Berg, den 14. September 1869.

Ludwig.

von Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Kirchliche Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. September l. Js. die katholische Pfarrei Laberweinting, Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Nicolaus Erb, Pfarrer in Jachenhausen, Bezirksamts Hemau, und

unter'm 10. September l. Js. die katholische Pfarrei Hiltenfingen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Franz Joseph Sieber, Pfarrer in Kinsau, Bezirksamts Schongau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Leuterschach, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Fridolin Schmid, Beneficiat in Hörmannshofen, desselben Bezirksamts, und

das Beneficium in Obereulenbach, Bezirksamts Kelheim, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Georg Streb, Cooperator in Schmatzhausen, Bezirksamts Rottenburg i/NB., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Geßlau, Decanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Förrenbach, Decanats Hersbruck, Moriz Wilhelm Joseph Friedrich Gürsching und

unter'm 10. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Greißelbach, Decanats Dinkelsbühl, dem bisherigen II. Pfarrer in Melkendorf, Decanats Culmbach, Adolph Heinrich Hermann Glaser, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ostbahnwagenwärter Franz Nibler in Nürnberg unter'm 30. August 1867 verliehene Privilegium auf einen neuen Schmierapparat für Eisenbahnwagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. August 1869 anfangend,

das den Negozianten Amédée Tagant und Pierre Schüler von Mühlhausen in Frankreich unter'm 3. September 1868 verliehene Privilegium auf verbesserte Bereitung eines zur Salzfütterung der Hausthiere dienenden, von ihnen „Alolith" genannten Lecksteines für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. September 1869 anfangend, und

das dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin unter'm 13. September 1869 verliehene Privilegium auf einen Maisch- und Würzekühler mit mechanisch-selbstthätiger Reinigungs-Vorrichtung, von ihm „Centrifugal-Kühlmaschine" genannt, für den Zeitraum von vier Jahren vom 13. September 1869 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 69.

München, Montag den 27. September 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1869 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August l. Js., die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr., Ziff. I und VII (Reggsbl. S. 1649) werden in der zweiten Hälfte des Monats November l. Js. die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht:

I. in den mathematischen Fächern,

II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,

III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),

IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren und

V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis 23. October l. Js. beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen.

Außer den in der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August l. Js. (§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist den Gesuchen noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramtscandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihren Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Nach Ziff. II der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August l. Js. werden diejenigen Lehramtscandidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramtsprüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramtsverweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, noch zu den Lehramtsprüfungen der Jahre 1869 und 1870 zugelassen. Diejenigen Lehramtscandidaten dieser Kategorien, welche sich hienach an der diesjährigen Lehramtsprüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche in gleicher Weise mit den erforderlichen Nachweisungen versehen, gleichfalls bis 23. October l. Js. beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann der Ort der Prüfung und der Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

Die Prüfungen werden am 22. November l. Js. beginnen.

München, den 19. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialassessor
Nies.

Bekanntmachung,

die ärarialischen Steinkohlengruben in der Pfalz betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Folgendes zu verfügen:

a) für den Betrieb und die Verwaltung der ärarialischen Steinkohlengrube Sct. Ingbert ist das dortige Bergamt bestimmt;

b) für den Betrieb und die Verwaltung der ärarialischen Steinkohlen-Bergwerke zu Mittelberbach und Odenbach wird eine eigene Grubenverwaltung, besetzt mit einem Grubenverwalter und dem nöthigen Hilfspersonale, mit dem Sitze in Mittelberbach errichtet;

c) sowohl das Bergamt Sct. Ingbert, als

die Grubenverwaltung Mittelberbach sind der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, unmittelbar untergeordnet.

d) vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. October ds. Js. in Wirksamkeit.

München, den 23. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Bischof.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 3. August 1869 in Sachen des Taglöhners Mathias Gerrer von Haidhausen gegen die Stadtgemeinde Schwandorf wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Schwandorf betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Taglöhners Mathias Gerrer von Haidhausen gegen die Stadtgemeinde Schwandorf wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen

der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Schwandorf betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden in dieser Sache zuständig seien.

Gründe:

Am 10. Juli 1861 verstarb die ledige Schuhmacherstochter Barbara Wein von Schwandorf, k. Bezirksamts Burglengenfeld, vermögenslos in ihrem Dienste zu Haidhausen und mit Hinterlassung zweier unehelicher Kinder Anna und Mathias Wein.

Der außereheliche Vater dieser Kinder ist der Taglöhner Mathias Gerrer zu Haidhausen und nahm derselbe nach dem Tode der Barbara Wein deren Tochter Anna zur Erziehung und Verpflegung zu sich, der Sohn Mathias wurde aber zu gleichem Zwecke bei dem Melberhelfer Joseph Schwitzer zu Haidhausen untergebracht.

Am 29. April 1862 suchte Rosina Gerrer, Mutter des Mathias Gerrer, um einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 30 fl. für jene Kinder Anna und Mathias Wein bei der Stadtgemeinde Schwandorf nach, und wurde auch von dem Stadtmagistrate Schwandorf am 17. Mai 1862 unter Anerkennung, daß die Armenpflege Schwandorf für die Unterbringung und Versorgung der von der Barbara Wein ohne Vermögen hinterlassenen zwei Kinder bei Unzureichenheit der Alimentation derselben von Seite des Kindsvaters einzustehen habe, ein jährlicher Alimentationsbeitrag von 30 fl. aus der Spitalstiftung zu Schwandorf für beide Kinder der genannten Mutter des Mathias Gerrer gegen fernere ordentliche Erziehung, Wart und Pflege dieser Kinder zugesichert.

Am 13. März 1866 beantragte Joseph Schwitzer in Veranlassung des bei Mathias Wein nun eintretenden Schulbesuches eine Zulage von jährlichen 6 fl. zu den obigen 30 fl., worauf aber der Stadtmagistrat Schwandorf unter'm 23. März und 26. Mai 1866 erklärte, daß die Armenpflege daselbst die beiden Kinder in die dortige Versorgungsanstalt zur ferneren Erziehung, Wart und Pflege aufgenommen haben wolle, dieselben sonach bald dahin zu verbringen seien, dagegen von jetzt ab jede weitere Unterstützung sistirt werde und der Kindsvater für die Folge die gerichtlich festgesetzten Alimente für jene Kinder an den Stadtmagistrat Schwandorf zu entrichten habe. Sowohl von Joseph Schwitzer als auch von Mathias Gerrer wurde jedoch unter'm 26. April und 19. Juni 1866 die Herausgabe der beiden Kinder verweigert.

Am 4. Februar 1869 reichte nun der für Mathias Gerrer aufgestellte Officialanwalt, k. Advocat Sonnenleitner, Klage bei dem k. Landgerichte Schwandorf ein, gründete dieselbe darauf, daß die Stadtgemeinde Schwandorf sich zu einem jährlichen Kost-

geldbeitrag von 30 fl. für die benannten zwei Kinder verpflichtet habe, seit dem März 1866 aber mit solchem im Gesammtbetrage zu 90 fl. in Rückstand verblieben sei, während welcher Zeit und bis zum heutigen Tage der Kläger die Kinder unterhalten habe, und bat, die Stadtgemeinde Schwandorf zur Zahlung jener 90 fl. zu verurtheilen.

Das k. Landgericht Schwandorf beraumte durch Entschließung vom 11. Februar 1869 Verhandlungstagfahrt im mündlichen Verhör an und forderte den Stadtmagistrat Schwandorf zur Beibringung des curatelamtlichen Consenses auf; die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, nahm aber durch Entschließung vom 23. Februar 1869 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache in Anspruch und regte den bejahenden Competenzconflict an, welchen auch das genannte k. Landgericht instruirte, worauf aber lediglich der Stadtmagistrat Schwandorf eine Denkschrift einreichte und darin beantragte, die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörde in der fraglichen Sache zu erkennen.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und den Antrag stellte, zu erkennen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrag war auch stattzugeben, denn der in der Klage de praes. 4. Februar 1869 gegen die Stadtgemeinde Schwandorf auf Zahlung eines jährlichen Kostgeldbeitrages für die zwei unehelichen Kinder der verlebten Barbara Wein geltend gemachte Anspruch gründet sich auf das diesen Kindern sowohl nach §. 3 Nr. 1 des älteren Gesetzes vom 11. September 1825 als auch nach Art. 1 Abs. 1, 2, Art. 53 Abs. vorletzter des neueren vom 16. April 1868 über die Heimat in der Stadtgemeinde Schwandorf zustehende und von dem Stadtmagistrate daselbst anerkannte Heimatsrecht und hiernach auf die gleichfalls sowohl nach den älteren als auch nach den neueren Gesetzen der Armenpflege Schwandorf obliegende Verpflichtung, für den Unterhalt und die Erziehung der ihr angehörigen armen Kinder insoweit Sorge zu tragen, als keine andere dazu rechtlich Verpflichtete vorhanden sind, oder deren Mittel nicht zureichen.

Art. 8, 15, 33, 46 der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege.
§. 5 beziehungsweise Art. 13 lit. b. der obigen Heimatsgesetze.
Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger Personen.

Art. 1 Nr. 1, Art. 4, Art. 10, Nr. 1 und 4 vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

Das Verhältniß des Klägers Mathias Gerrer zu der beklagten Stadtgemeinde Schwandorf wegen Zahlung des eingeklagten Kostgeldrückstandes von 90 fl. ist demnach kein privat- sondern öffentlich rechtliches.

Die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über derartige Fälle ist aber wieder sowohl nach den älteren als neueren Gesetzen den Verwaltungsbehörden zugewiesen und dieses auch in mehrfachen Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes bereits ausgesprochen.

Art. 79—84 der obigen Verordnung vom 17. November 1816;

§. 62 der Verordnung vom 17. November 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen;

Art. 8. beziehungsweise Art. 43 Abs. 1 der obigen Gesetze vom 25. Juli 1850 und 29. April 1869;

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes von 7. December 1863 und 28. März 1867 (Reggsbltt. vom 1863 Nr. 65 Seite 2048 und von 1867 Nr. 22 Seite 457.)

und die dort angezogenen früheren Erkenntnisse.

Dieser Zuweisung der Sache an die Verwaltungsbehörden steht der Umstand nicht entgegen, daß der Stadtmagistrat Schwandorf unter'm 17. Mai 1862 die Verpflichtung der Armenpflege daselbst zur hilfsweisen Unterhaltung und Erziehung der von der Barbara Wein ohne Vermögen hinterlassenen zwei Kinder anerkannt und dafür einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 30 fl. aus der Spitalstiftung zu Schwandorf der Mutter des Klägers gegen fernere ordentliche Erziehung, Wart und Pflege dieser Kinder zugesichert hat, denn dadurch ist die beklagte Stadtgemeinde mit dem Kläger nicht in ein privatrechtlich vertragsmäßiges Verhältniß getreten, sondern der ihr vorgesetzte Stadtmagistrat hat in einer öffentlich rechtlichen Angelegenheit derselben für sie gehandelt.

Demnach war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten August achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: k. Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, k. Ministerialrath von Bezold, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, k. Ministerialrath von Nüßler, k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, k. Ministerialrath Pummerer, k. Oberappellationsgerichtsrath Braun, k. II. Staatsanwalt Hocheder, k. Oberappellationsgerichtssecretär von Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. September l. Js. auf die am Bezirksgerichte Windsheim erledigte Stelle eines II. Staatsanwalts den Bezirksgerichts-Assessor Otto Merk in Lohr zu befördern, und

zum Assessor am Bezirksgerichte Lohr den Bezirksgerichts-Accessisten und vormaligen functionirenden Staatsanwalts-Substituten Ludwig Kunkel in Würzburg zu ernennen, ferner

unter'm 20. September l. Js. zum Bergmeister in Sct. Ingbert den dermaligen Obereinfahrer Johann Kamann daselbst zu befördern;

zum Obereinfahrer bei dem Bergamte Sct. Ingbert den Markscheider Albrecht von Baumer daselbst in seiner provisorischen Eigenschaft zu ernennen;

die Stelle eines Markscheiders zu Sct. Ingbert einzuziehen und

zum Grubenverwalter in Mittelbexbach den dortigen Obereinfahrer, Emil Günther, zu ernennen, weiters

dem Gymnasialprofessor an der Studienanstalt zu Erlangen, Daniel Zimmermann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in Gemäßheit des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage den Ruhestand für immer zu bewilligen und demselben hiebei für seine während eines Zeitraumes von 47 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Allerhöchste Zufriedenheit und Anerkennung auszusprechen;

die durch das Ableben des vormaligen Studienrectors und Gymnasialprofessors Dr. Ludwig von Jan erledigte Lehrstelle der IV. Gymnasialclasse an der Studienanstalt zu Erlangen dem bisherigen Gymnasialprofessor Georg Friedrich Wilhelm Sartorius zu Bayreuth zu verleihen, und demselben zugleich das Studienrectorat, letzteres in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen,

den bisherigen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt zu Hof, Johann Sörgel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Erlangen zu versetzen,

den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Erlangen Dr., Georg Autenrieth, zum Gymnasialprofessor an dieser Anstalt zu befördern und

zum Studienlehrer an der Studienanstalt Erlangen den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Windsheim, Franz Joseph Schmidt, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt zu Bayreuth den bisherigen Studienlehrer an dieser Anstalt, Andreas Schalkhäuser, zu befördern, dann

zum Studienlehrer an der Studienanstalt Bayreuth den bisherigen Studienlehrer an der

isolirten lateinischen Schule zu Rothenburg an der Tauber, Heinrich Schöntag, und

zum Gymnasialprofessor in Hof den vormaligen temporär quiescirten Studienlehrer und Subrector zu Nördlingen, Alexander Stählin, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. September l. Js. die katholische Pfarrei Schwarzhofen, Bezirksamts Neunburg v./W., dem Priester Joseph Zierl, Expositus in Hüttenhofen, Bezirksamts Dingolfing, und

unter'm 21. September l. Js. das Caplaneibeneficium in Missen, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Baptist Hartmann, Curat- und Schulbeneficiat in Weiler, Bezirksamts Lindau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. September l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ernstweiler, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Inspector des protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern, Adolph Petersen, und

unter'm 21. September l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Homburg, gleichen Decanats, dem bisherigen Pfarrer zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, Heinrich Wilhelm Justus Runck, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches (älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dinkelsbühl, Johann Ulrich Schmidtner, die erbetene Entlassung aus der Landwehr (Bürgerwehr) allergnädigst zu bewilligen geruht.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von den Privatiersehelеuten Johann Nepomuk und Franziska Wirth zu Würzburg unter dem Namen „Wirthspflege" mit einem Kapitale von beiläufig 12,000 fl. gegründeten Stiftung für alte Knechte in Würzburg die allerhöchste landesherrliche Bestätigung nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu ertheilen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der von den Stiftern durch dieselbe, sowie durch weitere namhafte Zuwendungen für öffentliche Zwecke bewiesenen wohlthätigen und gemeinnützigen Gesinnungen im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 70.

München, Montag den 4. October 1869.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Entschließung,

die Errichtung eines Fideicommisses in der herzoglichen Nebenlinie des Königlich Bayerischen Gesammthauses betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Seine des Herzogs Maximilian in Bayern, Unseres freundlich lieben Herrn Vetters Königliche Hoheit und Liebden, haben Höchst-Sich bestimmt gefunden, im Einverständnisse mit Höchst-Ihren drei Söhnen, der Herren Herzoge in Bayern, Carl Theodor, Max Emanuel und Ludwig, Königlichen Hoheiten, ein Fideicommiß für die herzogliche Nebenlinie Unseres Königlichen Gesammthauses zu errichten, und haben Höchst-Dieselben, unter Vorlage des Entwurfes der über den deßfalls

zu Stande gekommenen Familienvertrag zu errichtenden Urkunde, um allerhöchste Bestätigung dieses letzteren durch Uns, sowie um Ertheilung Unserer Bewilligung zur Veröffentlichung dieses Vertrages, in so weit dessen Bestimmungen ein allgemeines Interesse haben, im Regierungsblatte des Königreiches das Ansuchen gestellt.

Nachdem Wir nun von dem Entwurfe des gedachten Familienvertrages Kenntniß genommen, und eine sorgfältige Prüfung, ob die Bestimmung dieses letzteren mit dem Königlichen Familienstatute vom 5. August 1819 und der Verfassung des Reiches vereinbarlich seien, zu keinerlei deßfallsigen Beanstandung Anlaß gegeben: so wollen Wir anburch dem hierauf am siebzehnten Juni laufenden Jahres förmlich abgeschlossenen Familienvertrage Unsere allerhöchste Bestätigung, sowie zugleich die Bewilligung ertheilt haben, daß dieser Vertrag in beantragter Weise im Regierungsblatte des Königreiches veröffentlicht werde.

So geschehen in Schloß Berg den 13. im Monate September im Jahre Eintausend achthundert sechzig und neun.

Ludwig.

(L. S.)

von Lutz. **von Daxenberger**, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Fideicommisses in der herzoglichen Nebenlinie des Königlich Bayerischen Gesammthauses betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium der Justiz.

In Folge der von Seiner Majestät dem Könige unter'm 13. September dieses Jahres ertheilten Allerhöchsten Bewilligung wird die über die Constituirung eines Fideicommisses in der herzoglichen Nebenlinie des Königlich Bayerischen Gesammthauses unter'm 17. Juni laufenden Jahres errichtete Urkunde in ihren Hauptbestimmungen, welche lauten wie folgt:

Wir Maximilian
Herzog in Bayern etc.

verordnen hiemit, um das Ansehen Unseres Hauses aufrecht zu erhalten, die wohlgemeinten Rathschläge und Verfügungen Unseres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Großvaters, weiland des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern, zu befolgen, Höchstdesselben in Uns gesetztes Vertrauen zu rechtfertigen und das Vermögen Unseres Hauses nach Möglichkeit zu wahren und zu vermehren, was folgt:

§. I.

Unseres vielgeliebten Herrn Großvaters, weiland des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden, haben in Ihrem Testamente d. d. Bamberg 23/24. April 1812 für den in der That eingetretenen Fall, daß Sie nicht bei Ihren Lebzeiten ein Majorat gründen sollten, angeordnet, daß nach Ihrem Ableben aus Ihren hinterlassenen Gütern ein Majorat errichtet und dieses mit weiter anzukaufenden Gütern vermehrt werde, welche aus dem vorhandenen baaren Gelde und den ausstehenden Capitalien des großväterlichen Nachlasses erworben werden sollen.

Demgemäß erklären und verfügen Wir hiemit feierlich, daß Unser gesammtes, sowohl von Höchstgedacht Unserem vielgeliebten Herrn Großvater ererbtes, als auch Unser übriges Vermögen an Palästen, Schlössern, Gärten, Grundstücken, Waldungen und Gütern, mit allen ihren Einrichtungen, Mobilien, Vorräthen, Vieh und Fahrniß, mit Geldern, Werthpapieren und Activen jeder Art, Services in Gold und Silber, Porcellan, Glas, Krystall, Juwelen, Kunst- und Schmuckgegenständen, Pferden und Wägen, nichts ausgenommen, als worüber Wir Selbst noch bei Lebzeiten oder von Todeswegen verfügen werden, oder bereits verfügt haben, einem fideicommissariellen Verbande hiemit unterstellt ist.

§. II.

Dieser Unser erwähnter Gesammtbesitz nebst der zufolge der Verträge Unserem herzoglichen Hause zukommenden Appanage von jährlich 225,000 fl. —„ mit Worten Zweimalhundert zwanzig fünf tausend Gulden — wird sich gleich der für letztere bereits bestehenden Erbfolge-Ordnung nach der agnatisch-linealischen Primogenitur-Erbfolge auf Unsere aus ebenbürtigen hausgesetzlichen Ehen abstammenden männlichen Nachkommen vererben, jedoch mit Beachtung derjenigen Ausnahmen, welche bezüglich Unseres vielgeliebten Sohnes, des Herrn Herzogs Ludwig Wilhelm in Bayern, durch Unseren unter Königlicher Genehmigung mit Demselben abgeschlossenen Vertrag vereinbart worden sind.

§. III.

(Enthält Specialbestimmungen bezüglich Seiner Königlichen Hoheit Herrn Herzog Ludwig in Bayern und Seiner Descendenz.)

§. IV.

Kraft dieser Unserer gegenwärtigen Fideicommiß-Errichtungs-Urkunde und im Hinblick auf den im vorhergehenden Art. III erwähnten Verzicht Unseres Sohnes des Herzogs Ludwig Wilhelm in Bayern erklären Wir hiermit Unseren vielgeliebten zweitgebornen Sohn, den Herrn Herzog Carl Theodor in Bayern, ausdrücklich zu Unserem alleinigen Nachfolger in Unser Gesammt-Vermögen, wie solches im Vorangeführten als künftiges Familien-Stammgut einschließlich der Appanage Unseres Hauses bestimmt ist, und beauftragen Ihn zugleich, alle Lasten zu tragen und alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche mit Unserem Nachlasse verbunden sind oder welche durch Unsere letztwilligen Anordnungen Ihm werden auferlegt werden. Derselbe ist durch diese Einsetzung für den Ihm nach dem Familien-Statute des Königlichen Hauses Tit. VIII. gebührenden Pflichttheil befriedigt. Die Succession in die Hausappanage und in Unser Hausfideicommiß wird den ebenbürtigen aus hausgesetzlichen Ehen abstammenden männlichen Nachkommen Unseres Sohnes Carl Theodor nach der agnatisch-linealischen Primogenitur-Erbfolge verbleiben nach Erlöschen derselben aber an Unseren drittgebornen Sohn Max Emanuel und dessen hausgesetzlichen Mannsstamm in gleicher Weise übergehen. Sollte auch der Erbfolge berechtigte Mannsstamm Unseres Sohnes Max Emanuel erlöschen, dann geht dem Vertrage vom 9. März 1859 gemäß die Succession in die Appanage und in Unser Hausfideicommiß auf Unseren Sohn Ludwig Wilhelm und dessen etwa vorhandenen ebenbürtigen aus hausgesetzlicher Ehe entsprossenen Mannsstamm in gleicher agnatisch-linealischer Primogenitur-Erbfolge über.

§. V.

(Enthält Special-Bestimmungen über Ab-

findung und Appanagirung Seiner Königlichen Hoheit Herrn Herzog Max Emanuel in Bayern und Seiner ebenbürtigen Descendenz.)

§. VI.

Unsere vielgeliebten Töchter, Helene, Elisabeth, Marie, Mathilde und Sophie sind durch Ihre Verehelichung bereits aus Unserem Hause getreten und haben, obwohl Sie nach dem Königlichen Familien-Statute Tit. V. §. 3 ohnedieß keinen Anspruch auf Unseren dereinstigen Nachlaß zu erheben haben, auch ausdrücklich nach Empfang der Aussteuer und des Heirathgutes auf alle weiteren Ansprüche aus Unserem Vermögen zu Gunsten des Mannsstammes verzichtet.

§. VII.

Die Rechte, welche Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin, Herzogin Louise, Königliche Prinzessin von Bayern, im Falle Unseres Ablebens vor Ihr zustehen, sind in Unserem Ehevertrage vom 28. Juni 1825 enthalten, und Unser Nachfolger in das Hausfideicommiß ist durch diese Succession verpflichtet, alle diese Rechte Unserer Frau Gemahlin auf das gewissenhafteste zu achten, und alle Verpflichtungen, welche hieraus entspringen, zu jederzeit ungeschmälert und genau zu erfüllen.

Das Schloß Possenhofen am Starnbergersee mit Allem, was hiezu gehört, soll Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin zur lebenslänglichen Benützung als Wittwen-Sitz verbleiben und von Unserem Nachfolger für Sie in gutem Stande erhalten werden.

§. VIII.

Indem Wir den wohlerwogenen Absichten Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters, des Herzogs Wilhelm in Bayern, entsprechen und Unserer eigenen innersten Ueberzeugung gemäß für den würdigen Bestand und das Wohl Unseres Herzoglichen Hauses nothwendig erachtet haben, Unser Gesammt-Vermögen einem fideicommissarischen Verbande zu unterwerfen, machen Wir es Unseren Nachfolgern in Unserem Hausfideicommisse zur heiligen Pflicht, dasselbe zu erhalten, und so weit es ihnen möglich ist, zu vermehren. Es soll alsbald durch Unsere Geschäftskanzlei eine vollständige Verzeichnung des fideicommissarischen Vermögens hergestellt und stets evident erhalten werden.

Was Unsere Nachfolger in diese Matrikel eintragen lassen, wird durch diesen Eintrag Bestandtheil des Fideicommisses und damit der Allodial-Succession entzogen.

Bezüglich einzelner Theile dieses Fideicommisses verordnen Wir noch gesondert Folgendes:

(Folgen unter 1 bis 5 Anordnungen über einzelne Bestandtheile des Fideicommisses.)

§. IX.

Bezüglich der Appanagen und Aussteuern

für die Söhne und Töchter Unserer Nachfolger im Hausfideicommisse verbleibt es bei den einschlägigen Bestimmungen des Tit. VI des Königlichen Familien-Statutes vom 5. August 1819.

Die Art der Vertheilung der Appanage vermag einen Anspruch auf Ergänzung derselben nach Tit. VI §. 6 des Königlichen Familien-Statutes nicht zu begründen.

§. X.

Wenn, was Gott lange in Gnaden verhüten möge, Unser gesammter hausgesetzlich ebenbürtiger Mannsstamm erlöschen sollte, dann wird Unsere Hausappanage den Verträgen gemäß an die Krone Bayern zurückfallen, vorbehaltlich der auf derselben ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten für Witthum, Aussteuer, Alimentation und Appanage der Töchter ꝛc. ꝛc., welche hieraus zu bestreiten sein werden.

Wir verordnen aber überdieß für solchen Fall des Erlöschens Unseres Mannsstammes:

(Folgen unter 1 bis 3 Anordnungen über die allodial werdenden Vermögens-Bestandtheile.)

Alles dieses haben Wir im Einverständniß Unserer drei vielgeliebten Söhne kraft der Uns zustehenden Autonomie also beschlossen und gegenseitig gut geheißen mit Unterschriften und Insiegel vollzogen und Seiner Majestät dem Könige als Haupt der Königlichen Familie zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

Also gegeben in Unserem Palais zu München den Siebzehnten Juni Eintausend Achthundert Sechzig und Neun (1869).

(L. S.) Maximilian, Herzog in Bayern.
(L. S.) Carl Theodor, Herzog in Bayern.
(L. S.) Max Emanuel, Herzog in Bayern.
(L. S.) Herzog Ludwig in Bayern.

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe. von Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die Führung der durch das Gesetz über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, ferner durch das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften vorgeschriebenen Register betr.

Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betreffend, dann zum Vollzuge des Gesetzes vom gleichen Tage, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften betreff., wird über die Form und die Führung der in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Register, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zwecke zu benützenden Blätter Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei jedem Bezirksgerichte ist ein

Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht

und bei jedem Handelsgerichte — im Regierungsbezirke der Pfalz bei jedem Bezirksgerichte als Handelsgericht — gesondert je ein

Register der eingetragenen Genossenschaften

und ein

Register der registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht

zu führen.

Ueber die Form und die Art der Führung dieser Register, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragung in dieselben und die Wahl der zu diesem Zwecke zu benützenden Blätter sind, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen Abweichendes verordnet ist, die in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 1862, die Führung der Handelsregister betreffend (Reggsbl. 1862 S. 581 ff.), ferner in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. December 1868, die Veröffentlichung der Handelsregister-Einträge betreffend (Reggsbl. 1868 S. 2395), enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

§. 2.

Die Anlage der Register hat nach dem Muster des „Gesellschafts-Registers" (Anlage B der Bekanntmachung vom 30. April 1862) zu geschehen. Selbstverständlich richtet sich jedoch der Inhalt des Titelblattes nach der Art der Gesellschaft; ferner hat die Ueberschrift von Spalte 6 zu lauten „Vorstände der Gesellschaft" und sind die Spalten 8 und 9 in eine Spalte mit der Ueberschrift „Ziffer der Specialacten" zu vereinigen.

Wo Procuristen gesetzlich zulässig erscheinen, sind deren Namen in Spalte 6 einzutragen.

§. 3.

In das Genossenschaftsregister und das Register der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht sind aus dem Gesellschaftsvertrage nur einzuzeichnen:

1) die Firma;

2) der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;

3) das Datum des Gesellschaftsvertrages;

4) der Gegenstand des Unternehmens;

5) die Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft;

6) die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der zeitigen Vorstands-Mitglieder und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher der Vorstand seine Willensmeinung kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet;

7) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

außerdem

8) noch weiter in das Genossenschaftsregister:

der Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile

und in das Register für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht:

die Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner die Bestimmung über die Bildung des Geschäftsantheiles und die Art der Erhebung der Beiträge.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter sind nicht in die Register aufzunehmen.

§. 4.

Die Eintragungen in das Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des von dem Gerichtsvorstande mit Führung des Registers beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Bezirksgericht auf Vortrag dieses Gerichtsmitgliedes Beschluß zu fassen.

§. 5.

Für jede Actiengesellschaft, für jede Genossenschaft und jede Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht muß ein „Specialact“ nach Vorschrift des §. 34 der Bekanntmachung vom 30. April 1862 angelegt werden.

In die Specialacten der Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht ist als erste Nummer die nach gesetz-

licher Vorschrift evident zu haltende Liste der Gesellschafter einzulegen.

§. 6.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Register der „Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht", soweit solche vorgeschrieben ist, hat von Seiten der sämmtlichen Bezirksgerichte des Königreiches in dem zu München erscheinenden „Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" zu geschehen.

Außerdem hat jedes Bezirksgericht noch Ein Blatt zu bestimmen, in welches die fraglichen Veröffentlichungen gleichfalls aufzunehmen sind. Hiezu ist eines derjenigen Blätter zu wählen, welche in dem Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts am meisten verbreitet sind.

Die Wahl der in Absatz II. gedachten Blätter ist längstens binnen vier Wochen vom Tage dieser Entschließung an durch einmaliges Einrücken in

1) dem Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen,
2) dem Kreisamtsblatte des Regierungsbezirkes, in welchem das betreffende Bezirksgericht liegt,

bekannt zu machen.

In denselben Blättern ist auch alljährlich im Monate December die für das nächste Jahr getroffene Wahl bekannt zu geben, und ebenso ist durch dieselben eine etwaige, im Laufe des Jahres nöthig gewordene neue Wahl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu einer solchen ist jedoch nur dann Veranlassung gegeben, wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört. Außer diesem Falle ist ein Wechsel im Laufe des Jahres nicht gestattet.

Diejenigen Nummern der unter 1 und 2 bezeichneten Blätter, in welchen die besprochenen Anzeigen zur Veröffentlichung gelangen, sind zu sammeln und als Belege über den Vollzug der vorstehenden Anordnungen aufzubewahren.

§. 7.

Von Seiten der Handelsgerichte sind dieselben Blätter, in welchen jeweilig die im Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen zu erfolgen haben, auch für die Veröffentlichungen aus dem Genossenschaftsregister und dem Register der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zu benützen.

Die in §. 39 Absatz II. und III. der Bekanntmachung vom 30. April 1862 vorgeschriebenen Anzeigen haben sich daher immer zugleich auch auf die letzteren Veröffentlichungen zu erstrecken.

§. 8.

In die durch §. 42 der Bekanntmachung vom 30. April 1862 vorgeschriebenen Verzeichnisse sind von nun an auch die Firmen

der Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Vorstände und Liquidatoren unter Verweisung auf Band und Ziffer der betreffenden Register einzutragen.

Von Anlegung ähnlicher Verzeichnisse für die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, kann vorerst Umgang genommen werden.

§. 9.

Zu den Registereinträgen ist starkes, dauerhaftes Papier im Medianfolioformat der Handelsregister zu benützen, das, wenn nicht der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare, welche übrigens die betreffenden Gerichte selbst zu besorgen hätten, vorgezogen wird, von der Gerichtskanzlei mit den nöthigen Rubriken versehen werden kann.

Jedes Register ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen.

Jeder einzelne Band ist zu foliiren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit Führung des Registers beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen.

München, den 23. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

die außerordentliche theoretische Prüfung für den Baudienst der k. Verkehrs-Anstalten betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs findet im Monat December l. Js. — und zwar von Montag den 6. desselben Monats an — eine theoretische Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., unter Dispensation von der Beibringung des Absolutoriums eines humanistischen Gymnasiums für die gegenwärtig in Praxis befindlichen technischen Gehilfen statt, welche

a) die bayerische polytechnische Schule älterer Ordnung oder eine auswärtige polytechnische Schule absolvirt, und

b) eine wenigstens zweijährige entsprechende Verwendung im Staatsbau- oder Staats-Eisenbahnbau-Dienste zurückgelegt haben, dann

c) die vorgeschriebenen Gesundheits- und Sittenzeugnisse beizubringen vermögen.

Diejenigen technischen Gehilfen, welche sich an der Prüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung längstens bis zum 8. November bei der k. Obersten Baubehörde unter Vorlage aller Nach-

weise über die erfüllten Vorbedingungen einzureichen und die Adresse beizufügen, unter welcher ihnen die Zulassungs-Decrete zuzustellen sind.

Die vorschriftsmäßigen beglaubigten Zeichnungsproben sind bei der persönlichen Anmeldung der Prüfungs-Commission zu übergeben.

München, den 26. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialassessor
Ries.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. September l. Js. den k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Carl Freiherrn von Reimans, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. September l. Js. den im k. Staatsministerium der Finanzen verwendeten Regierungs-Assessor, Sigmund Lechner, zum Geheimen Secretär in diesem Staatsministerium zu befördern;

unter'm 21. September l. Js. die erledigte Stelle eines Inspectors am protestantischen Schullehrerseminar in Kaiserslautern dem Lehrer der Realien an der Gewerbsschule in Landau, Dr. Carl Andreä, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, und

unter'm 23. September l. Js. die am Bezirksgerichte Aschaffenburg erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten, Anton Hofmann aus Kirchheim, zur Zeit in Würzburg, zu verleihen;

unter'm 24. September l. Js. den Oberförster Nepomuk Ritter von Stubenrauch zu Zusmarshausen, seinem Ansuchen entsprechend, und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 26. September l. Js. die in Kaiserslautern erledigte Advocatenstelle dem Landgerichtsassessor Jacob Keller in Neustadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen, ferner

den Studienrector und Gymnasialprofessor Johann Baptist Reger zu Regensburg in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Passau, und

den Studienrector und Professor der IV. Gymnasialclasse zu Passau, Georg Erl, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt zu Regensburg zu versetzen,

dem Studienrector Reger die Lehrstelle der IV. Gymnasialclasse an der Studienanstalt zu Passau, und

dem Gymnasialprofessor und Conrector Christian Kleinstäuber zu Regensburg die Lehrstelle der III. Gymnasialclasse an der Studienanstalt zu Regensburg zu übertragen, endlich

unter'm gleichen Tage die Errichtung eines Post- und Bahnamtes in Treuchtlichen und die Besetzung der Expedition Pleinfeld mit einem Officialen als Expeditionsvorstand zu genehmigen,

zum Vorstand und Inspector des Post- und Bahnamtes Treuchtlingen den Bahnamtsverwalter bei dem Post- und Bahnamte Nördlingen, Kilian Kilian, zu befördern,

den Eisenbahn-Officialen Joseph Kolb bei dem Post- und Bahnamte Fürth als Expeditionsvorstand nach Pleinfeld und den Eisenbahn-Officialen Oskar Kraile bei dem Post- und Bahnamte Lindau zu jenem in Fürth — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und zum Eisenbahn-Officialen bei dem Post- und Bahnamte Lindau den Assistenten im Rechnungs- und Revisions-Bureau der Betriebs-Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Jacob Ellgaß, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. September l. Js. das Beneficium Sct. Eligii et Sct. Catharinae in Seligenthal bei Landshut dem Priester Paul Wendl, Expositus in Stadtamhof, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Unterasbach, Decanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer in Bachhausen, Decanats Pyrbaum, Anton Albert Bischoff, allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 19. September l. Js. dem Landwehrmajor Carl von Günther die erbetene Entlassung von der Charge als Major und Commandant des Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillons Hammelburg, unter huldvollster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienste, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 71.

München, Donnerstag, den 7. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Auflösung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulösen und behalten Uns vor,

eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungsurkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen.

Wir bleiben euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 6. October 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Greſſer. von Schlör. Frhr. von Pranckh von Lutz. von Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. September l. Js. den k. Kämmerer und Hofmusik-Intendanten, Carl Freiherrn von Perfall, vom 16. September l. Js. beginnend auch zum wirklichen Hoftheater-Intendanten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. September l. Js., vom 1. October l. Js. an, den Hauptzollamtsverwalter Johann Georg Leberer zu Bayreuth, seiner Bitte entsprechend, wegen körperlicher Leiden nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen,

zum Hauptzollamtsverwalter in Bayreuth den Rechnungscommissär bei der Generalzolladministration, Georg Dietl, zu befördern, und

zum Rechnungscommissär bei der Generalzolladministration den Zollrechnungs-Commissariats-Assistenten August Barth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. September l. Js. den Communal-Oberförster Arnold Martin von Rülz-

heim, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Kaiserslautern in Erledigung gekommene Aerarialrevier Stiftswald zu versetzen;

unter'm nämlichen Tage im Forstamte Laurenzi den Oberförster Gustav Roth von Forsthof nach Prunn,

den Oberförster Daniel Leikamm von Feucht nach Forsthof und

den Oberförster Wilhelm Höchtlen von Prunn nach Feucht — sämmtliche ihrem Ansuchen entsprechend und in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, endlich

unter'm 29. September l. Js. den Landrichter Ernst Dietsch in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener, durch körperliches Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit, unter Anerkennung der treu geleisteten Dienste, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 25. Mai l. Js. dem Ministerial-Secretär Heinrich Töpfer von der Militär-Fonds-Commission für mit 8. Juni ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 12. Juli l. Js. den vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Carl Paur zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg zu ernennen;

unter'm 15. August l. Js. dem charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Gottlieb Peters von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg für mit 5. September l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 27. August l. Js. dem Oberlieutenant à la suite Arthur Grafen von Schönborn-Wiesentheid die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Flügeladjutanten zu ertheilen;

dem Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, Adjutanten des General-Adjutanten, Generals der Infanterie und General-Commandanten von München, Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, für das Ritterkreuz des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, — und

dem Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Neßelrode-Hugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 30. August l. Js. dem Landwehr-

Unterlieutenant Ferdinand Leimbach vom 30. Landwehr-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

unter'm 31. August l. Js. den charakterisirten Kriegscommissär Georg Hoppe von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg unter allerhöchster wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Einrechnung von vier Feldzügen fünfundsechzigjährigen ersprießlichen Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenants Otto Kleespies vom 5. Jäger-Bataillon — und Raimund Metzler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Rechnungs-Registrator Friedrich Beck von der Militär-Rechnungs-Kammer auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 3. September l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Georg Frank auf weitere sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 5. September l. Js. Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Major Carl von Sauer, für das Commenthurkreuz 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, — und

unter'm 7. September l. Js. dem Stabsarzt Dr. Eduard von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann für das Ritterkreuz des königlich schwedischen Wasa-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich von Savoye bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant Anton Bickel von der 4. Sanitäts-Compagnie auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 13. September l. Js. den Hauptmann Maximilian Schmidt vom 1. Infanterie-Regiment König, — und den Divisions-Commando-Secretär Michael Weckert vom Kriegsministerium — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Krauß — und den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Peter Wüst bleibend im Ruhestande zu belassen, und letzterem zugleich die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

den vormaligen Oberlieutenant Philibert Esch zum Landwehr-Oberlieutenant im 31. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Unterlieutenant Maximilian Fuchs vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 28. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem pensionirten Hauptmann Philipp Freiherrn von Abelsheim die nachgesuchte Ent-

lassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unterm 14. September l. Js. den Unterlieutenant Johann Fleischhauer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den vormaligen Unterlieutenant Georg Golsong zum Landwehr-Unterlieutenant im 28. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unterm 19. September l. Js. den Unterlieutenant Lorenz Seel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem temporär pensionirten Rittmeister Ludwig Freiherrn von Würtzburg bleibend im Ruhestande zu belassen;

den vormaligen Oberlieutenant Wilhelm Sennefelder zum Landwehr-Oberlieutenant im 8. Landwehr-Bataillon, — und den vormaligen Unterlieutenant Johann Lösch zum Landwehr-Unterlieutenant im 13. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem pensionirten Unterlieutenant Heinrich Reber die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unterm 21. September l. Js. die vormaligen Unterlieutenants Heinrich Kaysing — und Eugen Ehrlich zu Landwehr-Unterlieutenants — ersteren im 31., letzteren im 6. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unterm 22. September l. Js. dem Rittmeister Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, 2. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Officierskreuzes des königlich italienischen Kronordens zu ertheilen;

unterm 23. September l. Js. den Unterlieutenant Albert Ermarth vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unterm 25. September l. Js. den Hauptmann Hermann Nürmberger seiner Function als Adjutant des charakterisirten Generallieutenants, ad latus des General-Commando's Nürnberg, Freiherrn von Lindenfels, auf Nachsuchen zu entheben und denselben zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

den Oberlieutenant August Schieber vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und den Regiments-Actuar Johann Sörgel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 27. September l. Js. den Unterlieutenant à la suite Maximilian Ritter von Vincenti zum Landwehr-Unterlieutenant im 1. Landwehr-Bataillon zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. September l. Js. die katholische Pfarrei Ehingen, Bezirksamts Nördlingen, dem Priester Andreas Sontheimer, Pfarrvicar in Großkitzighofen, Bezirksamts Kaufbeuern, und

die katholische Pfarrei Dinkelscherben, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Joseph Fischer, Pfarrer in Grönenbach, Bezirksamts Memmingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. September l. Js. die protestantische II. Pfarrstelle zu Fürth, Decanats Zirndorf, dem dermaligen III. Pfarrer daselbst, Christian Sebald Götz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches (älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 21. September l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillons Freising, Franz Paul Ostermann daselbst, die erbetene Entlassung aus der Landwehr allergnädigst zu bewilligen geruht.

Aufnahme der Gemeinde Neu-Ulm in die Reihe der Städte des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. September l. Js. die Gemeinde Neu-Ulm in die Reihe der Städte des Königreiches allergnädigst aufzunehmen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. August l. Js. dem ersten Lehrer und Präfecten am Schullehrerseminare zu Eichstädt, Andreas Schmid,

unter'm 24. August l. Js. dem Rechnungs-Commissär Carl Pengler, und

dem Cassier der k. Hof- und Cabinetscassa, Max Grünwald, dann

unter'm 28. August l. Js. dem Landrichter Andreas Debon in Kissingen das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 6. September l. Js. dem Schriftsteller Dr. Johann Dümichen in Berlin, sowie

unter'm 10. September l. Js. dem Beneficiaten und I. Vorstand des Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines Straubing, Georg Loichinger in Alburg, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. September l. Js. dem Steuer- und Gemeindeeinnehmer Christian Witte in Aßweiler in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehren-

münze des kgl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März l. Js. dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Justiz, Johann von Lutz, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großkreuzes des Ordens der italienischen Krone,

unter'm 24. September l. Js. dem k. Hofrathe und ordentlichen Professor Dr. Wenzel von Linhart in Würzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Nordstern-Ordens, und

unter'm 29. September l. Js. dem Maximilian Freiherrn von Washington die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens mit der goldenen Krone und Kette zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben

der von dem protestantischen Pfarrer Dr. Detzer in Ahornberg mit einem Kapital von 3000 fl. für Lateinschüler der Studienanstalt Bayreuth errichteten Stiftung unter dem Namen „Dr. Johann Andreas Detzer'sche Stipendienstiftung für die k. Studienanstalt Bayreuth" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter allerhöchster Anerkennung der wohlthätigen und uneigennützigen Gesinnung des Stifters im Regierungsblatte und im oberfränkischen Kreisamtsblatte bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Kaufmannstochter Doris Putzel zu Ansbach für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Schuhmacher Jos. Zink, recte Klinger, aus Vilshofen, nun in Regensburg, den Familiennamen „Zink",

daß Elisabeth und Andreas Helmstadt

Euerdorf den Familiennamen „Müller," und daß der Schlosserlehrling Max Balling in Würzburg den Familiennamen „Kronewitter" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 12. September l. Js. dem General Hiram Berdan in Paris auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungs-Feuerwaffen und Metallpatronen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. September 1869 anfangend, dann

unter'm 29. September l. Js. dem Nikolaus Champeaux in Paris auf ein vom ihm erfundenes neues System eines Kriegs- oder Jagdgewehres mit einfachem oder doppeltem Laufe, Hinterladung und centraler Percussion, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend,

dem Carl Wenzel Zenger, Carl Louis Strube und Leopold Merlett in Buckau bei Magdeburg, auf einen verbesserten Luftmanometer mit doppeltem Capillarverschluß, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend,

dem Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a./M. auf die von ihnen erfundene Darstellung von Anthracen aus Asphalt, resp. Pech von Steinkohlentheer, und auf Darstellung von zwei Farbstoffen aus Anthracen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend, und

dem Techniker L. Philipp Lipps in Dresden auf die von ihm erfundenen, sogenannten Lipps-Nobak'schen emaillirten, eisernen Gähr- und Lagergefäße für Brauereien und Brennereien, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend, dann

unter'm 4. October l. Js. dem H. Thomas Mortlock in London auf einen verbesserten Apparat zum Schärfen der Mühlsteine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. October 1869 anfangend, und

dem Fabricanten August Oehlert zu Neustadt a./H. auf Fabrication von Fahrzeugen, welche zu Wasser und zu Lande gehen und durch die Belastung des Insitzenden stehend wie auch sitzend in Bewegung gebracht und erhalten werden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. October 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. in München, unter'm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniiren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1869 anfangend, verlängert.

1817 1818

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 72.

München, Montag den 11. October 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die österreichischen Sechskreuzerstücke betr.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der Bekanntmachung vom 24. Mai 1866 (Regierungsblatt v. J. 1866 S. 629) wurde in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münzvereins der Courswerth der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 auf fünf Kreuzer süddeutscher Währung festgesetzt.

Inzwischen wurde zum Zwecke der Durchführung des österreichischen Gesetzes vom 1. Juli 1868 laut Kundmachung des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 5. September 1869 (Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1869 S. 522) angeord-

net, daß die Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 bei allen öffentlichen Cassen und Perceptionsämtern nur mehr bis Ende des Jahres 1869 und bei den k. k. Landeshauptcassen und dem Steuer- und Sammelamte Krakau nur mehr bis 31. März 1870 an Zahlungsstatt und im Wege der Verwechslung angenommen werden.

Vom 1. April 1870 angefangen werden die Sechskreuzerstücke nur mehr bei der k. k. Staatscentralcassa in Wien eingelöst werden.

In Folge dieser Anordnung der k. k. österreichischen Regierung sehen sich nunmehr die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt, die in den Bekanntmachungen vom 23. November 1849 (Regierungsblatt S. 1250) und vom 31. Januar 1852 (Regierungsblatt S. 139) getroffenen Bestimmungen zu erneuern und demgemäß wiederholt zu verfügen, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, bei öffentlichen Cassen unter keiner Voraussetzung und zwar auch nicht mehr zu dem Werthe von fünf Kreuzern angenommen werden dürfen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, haben hiernach das Weitere zu verfügen und die untergebenen Cassen und Aemter geeignet zu verständigen.

Zugleich wird im Interesse des Publicums das k. Hauptmünzamt in München und das Einlösungsamt in Würzburg ermächtigt, die fraglichen Scheidemünzen nach Gewicht und Silberwerth einzulösen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 6. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. auf die zu Augsburg erledigte Notarstelle den bisherigen Notar zu Donauwörth, Otto Wilhelm Heinrich, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen und

an dessen Stelle zum Notar in Donauwörth den bei dem Stadtgerichte München l./J. verwendeten Bezirksgerichts-Accessisten Jacob Rosendahl aus München zu ernennen, ferner

den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt Amberg, Johann Leonhard Müller, in den Ruhestand treten zu lassen,

den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt zu Neuburg a./D., Franz Xaver Binhack, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Amberg zu versetzen, und

den geprüften Lehramtscandidaten und Claßverweser an der lateinischen Institutsschule des Ludwigs-Gymnasiums, Priester Ludwig Babel in München, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Neuburg a./D. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm 3. October l. Js. den Bezirksgerichtsrath Heinrich Christian Carl Hegel in Windsheim wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Windsheim den dortigen Bezirksgerichtsassessor Dr. Joseph Seitz zu befördern,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Georg Schaupert in Lauf, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen,

zum Assessor am Landgerichte Lauf den Bezirksgerichtssecretär Wilhelm von Anns in Fürth zu befördern, und

zum Secretär am Bezirksgerichte Fürth den Bezirksgerichtsaccessisten Otto Heim in Windsheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. September l. Js. die katholische Pfarrei Stöttwang, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Alois Leopold, Pfarrer in Fischach, Bezirksamts Zusmarshausen, und

die katholische Pfarrei Frauenstetten, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Joseph Zwack, Pfarrer in Heretsried, desselben Bezirksamts, dann

unter'm 3. October l. Js. die katholische Pfarrei Hartpenning, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Martin Maier, Beneficiat in Ellbach, Bezirksamts Tölz,

die katholische Pfarrei Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Joseph Mayer, Expositus in Durrhausen, Bezirksamts Wasserburg, und

die katholische Pfarrei Kaltenbrunn, Bezirksamts Neustadt a. W. N., dem Priester Adam Pröls, Pfarrcuratieverweser in Premenreuth, Bezirksamts Kemnath, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Golling'sche Beneficium in Stadtamhof, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Franz Xaver Witt, Inspector

des Studien- und Musikseminars zu St. Emeran in Regensburg, dann

unter'm 3. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Steinkirchen, Bezirksamts Pfaffenhofen, von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Carl Reindl, Beneficiumsverweser in Schwaben, Bezirksamts Ebersberg, und

daß die katholische Pfarrcuratie Leutzendorf, Bezirksamts Ebern, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Stein, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Gräfensteinberg, Decanats Gunzenhausen, dem freiresignirten Pfarrer Friedrich Julius Theodor Ageron, früher in Höttingen, Decanats Weißenburg, und

die protestantische Pfarrstelle zu Krögelstein, Decanats Thurnau, dem Pfarramtscandidaten August Heinrich Friedrich Krauß aus Augsburg allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Herrn Fürsten Otto Carl zu Oettingen-Spielberg für den bisherigen Pfarrer zu Dornstadt, Decanats Oettingen, Friedrich Wilhelm Schegk, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Lehmingen, Decanats Oettingen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. September l. Js. dem katholischen Pfarrer Joachim Siegel in Heimbuchenthal und

dem Schullehrer Valentin Holzmeister in Neuenbuch, dann

unter'm 7. September l. Js. dem Pfarrmeßner Lorenz Veith in Berching, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Mädchen Bertha Schilling in Küps den Familiennamen „Meusel", und

daß Elisabeth und Heinrich Löhr von Nürnberg den Familiennamen „Fiedler" annehmen und fortan führen.

1825 1826

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 73.

München, Samstag, den 16. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften und des Gesetzes über Actiengesellschaften, deren Unternehmen nicht in Handelsgeschäften besteht, betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf Artikel 77 des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften vom 29. April d. Js. und auf Artikel 14 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, beschlossen und verordnen was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit des Artikels 77 und beziehungs-

weise Artikels 14 der genannten Gesetze Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz ergibt, daß bei einer Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaft die Hälfte des Betrags der Geschäftsantheile der Mitglieder verloren gegangen ist, oder bei einer Actiengesellschaft das Grundcapital derselben sich um die Hälfte vermindert hat, — und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaft oder Actien-Gesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, den 3. October 1869.

Ludwig.

v. Schlör. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
Ministerial-Assessor Ries.

Bekanntmachung,
die XXXVIII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. die XXXVIII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

250,000 fl.

Samstag den 30. October l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Neubau der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen nach dem durch die Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. v. 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die zur Heimzahlung bestimmten Capitalien werden

vom 1. Februar 1870

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Baarzahlung wird jedoch sogleich nach der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen, und hiebei der 4 procentige Zins in vollen Monatsraten bis zum Heimzahlungstage, aber in keinem Falle weiter als bis zum 1. Februar 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 12. October 1869.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. October l. Js. den Oberförster Franz Xaver Demharter von Wettenhausen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Zusmarshausen, Forstamts Augsburg, zu versetzen;

den Forstmeister Carl Hofmann von Mainberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Diensteslеistungen in den Ruhestand treten zu lassen;

das Forstamt Eichelsdorf — unter Zutheilung der Reviere Bramberg, Goßmannsdorf, Maroldsweisach und Vorbach zum Forstamte Eltmann und der Reviere Rottenstein, Bundorf und Königshofen zum Forstamte Mainberg — aufzulösen, sowie den hiedurch disponibel werdenden Forstmeister Alexander Zang von Eichelsdorf in gleicher Diensteseigenschaft nach Mainberg zu versetzen, dann

den bisherigen Ergänzungsrichter am Handelsgerichte München l./J., Banquier Robert von Frölich, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, und

zum Ergänzungsrichter des Handelsgerichts München l./J. den Großhändler Moritz Guggenheimer in München zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

4. October l. Js. die katholische Pfarrei Wettzell, Bezirksamts Viechtach i./N.-B., dem Priester Alois Streuber, Expositus in Kirchenbuch, Bezirksamts Burglengenfeld,

unter'm 5. October l. Js. die katholische Pfarrei Affeking, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Dionys Fink, Cooperator in Hohenthann, Bezirksamts Rottenburg i./N.-B., und

unter'm 7. October l. Js. die katholische Pfarrei Waal-Rohrbach, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Franz Xaver Stelzer, Pfarrer in Großhausen, Bezirksamts Aichach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Berndorf, Decanats Thurnau, dem Pfarrer Christian Conrad Gottlob Leupold in Grafengehaig, Decanats Seubelsdorf, und

die protestantische Pfarrstelle zu Thuisbronn, Decanats Gräfenberg, dem Pfarrer Johann Peter Erhard Christian Ritter in Unfinden, Decanats Rügheim, zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den General-Secretär der Société des agricultures de France, Eduard Lecouteux in Paris, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 8. October l. Js. dem Galanterieschreiner Michael Pirzl von Nürnberg auf eigenthümliche Anfertigung von Blumentopf-Vasen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1869, ferner

unter'm 9. October l. Js. dem Theodor Wilhelm Mahler in New-York auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Turbinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. October 1869 anfangend, und

den Maschinenfabricanten Schnabel und Henning in Bruchsal auf eine neue Hopfenpresse mit endloser Kette und Differentialrollen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. October 1869 anfangend, endlich

unter'm 10. October l. Js. dem Hüttendirector Julius Jacobi zu Klobno in Sachsen auf eine neue Methode zur Entfernung der Phosphorsäure aus Eisenerzen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. October 1869 anfangend.

1833 1834

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 74.

München, Mittwoch den 20. October 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben gemäß §. 23 Titel VII der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 dieses Gesetzes

a) für die Urwahlen am 16. November ds. Js.

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 25. November ds. Js.

vorgenommen, die Ergebnisse aber bis zum 6. December ds. Js. Uns vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unsern Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtmäßige Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 18. October 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör. Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Anlage 1.

Verzeichniß

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, im ganzen Königreiche und in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Landtags-Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionszählung vom Jahre 1867:
4,824,421.
Anzahl der zu wählenden Landtags-Abgeordneten:
genau: $153\frac{4921}{31500}$
annähernd: 154.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau	Annähernd
Oberbayern	827,669	$26\frac{8669}{31500}$	26
Niederbayern	594,511	$18\frac{27511}{31500}$	19
Pfalz	626,066	$19\frac{27566}{31500}$	20
Oberpfalz und Regensburg . .	491,295	$15\frac{18795}{31500}$	16
Oberfranken	535,060	$16\frac{31060}{31500}$	17
Mittelfranken	579,688	$18\frac{12680}{31500}$	18
Unterfranken und Aschaffenburg .	584,972	$18\frac{17972}{31500}$	19
Schwaben und Neuburg . . .	585,160	$18\frac{18160}{31500}$	19
Summa	4,824,421	$148\frac{162421}{31500}$ $153\frac{4921}{31500}$	154

Anlage 2.

Uebersicht

der Bezirke für die Landtagswahlen in sämmtlichen Kreisen.

Oberbayern.

Wahlbezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. München	Stadt München	170688		
	Landger. München l./J.	17834		
	" München r./J.	10728		
	" Wolfratshausen	15151		
		214401	$6\frac{25401}{31500}$	7
II. Bruck	Landger. Bruck	19158		
	" Dachau	19878		
	" Dießen	7560		
	" Friedberg	20628		
	" Landsberg	18568		
	" Starnberg	11828		
		97620	$3\frac{3120}{31500}$	3
III. Pfaffenhofen	Stadt Freising	7839		
	Stadt Ingolstadt	17684		
	Landger. Aichach	24045		
	" Freising*	14575		
	" Geisenfeld	14871		
	" Ingolstadt*	16226		
	" Moosburg	14977		
	" Pfaffenhofen	15240		
	" Rain	12699		
	" Schrobenhausen	18169		
		156325	$4\frac{30325}{31500}$	5

Wahlbezirke. Wahlorte.	Wahlbezirke. Bestandtheile.	Seelen-zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd.
IV. Weilheim	Landger. Miesbach	15678		
	„ Schongau	18969		
	„ Tegernsee	5063		
	„ Tölz	12614		
	„ Weilheim	19699		
	„ Werdenfels	9727		
		81750	$2\frac{18750}{31500}$	3
V. Traunstein	Landger. Aibling	15373		
	„ Berchtesgaden	8504		
	„ Laufen	18139		
	„ Prien	9122		
	„ Reichenhall	7773		
	„ Rosenheim	23865		
	„ Traunstein	24091		
		106867	$3\frac{12367}{31500}$	3
VI. Wasserburg	Landger. Altötting	19013		
	„ Burghausen	10943		
	„ Dorfen	12310		
	„ Ebersberg	21242		
	„ Erding	20844		
	„ Haag	16274		
	„ Mühldorf	15936		
	„ Neumarkt	13134		
	„ Tittmoning	10375		
	„ Trostberg	14170		
	„ Wasserburg	16465		
		170706	$5\frac{13206}{31500}$	5

Wahlbezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
	Recapitulation.			
I. München	. . . . .	214401	$6\frac{25401}{31500}$	7
II. Bruck	. . . . .	97620	$3\frac{3120}{31500}$	3
III. Pfaffenhofen	. . . . .	156325	$4\frac{30325}{31500}$	5
IV. Weilheim	. . . . .	81750	$2\frac{18750}{31500}$	3
V. Traunstein	. . . . .	106867	$3\frac{12367}{31500}$	3
VI. Wasserburg	. . . . .	170706	$5\frac{13206}{31500}$	5
	Summa	827669	$23\frac{103169}{31500}$ $26\frac{8669}{31500}$	26

* Bemerkung: Als Landgerichte Freising und Ingolstadt sind die den gleichnamigen k. Bezirksämtern in administrativer Beziehung unterstellten Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte gleichen Namens vorgetragen.

Wahlbezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Landshut	Stadt Landshut	14554		
	Landger. Landshut	24810		
	" Vilsbiburg	25921		
		65285	$2\frac{2285}{31500}$	2
II. Straubing	Stadt Straubing	11419		
	Landger. Bogen	12369		
	" Deggendorf	20581		
	" Dingolfing	20676		
	" Hengersberg	17314		
	" Kötzting	12700		
	" Mallersdorf	18291		
	" Mitterfels	18187		
	" Neukirchen	10902		
	" Straubing	20583		
	" Viechtach	19227		
		182249	$5\frac{24749}{31500}$	6
III. Passau	Stadt Passau	13883		
	Landger. Passau II.	15949		
		29832	$\frac{29832}{31500}$	1
IV. Pfarrkirchen	Landger. Arnstorf	13001		
	" Eggenfelden	18454		
	" Griesbach	14089		
	" Landau	20677		
	" Osterhofen	14910		
	" Pfarrkirchen	15569		
	" Rotthalmünster	16670		
	" Simbach	15025		
	" Vilshofen	23079		
		151474	$4\frac{25474}{31500}$	5

Wahlbezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
V. Grafenau	Landger. Freyung	15026		
	„ Grafenau	16568		
	„ Passau I	20030		
	„ Regen	20515		
	„ Waldkirchen	12937		
	„ Wegscheid	17872		
		102948	$3\frac{8448}{31500}$	3
VI. Rottenburg	Landger. Abensberg	14713		
	„ Kelheim	15405		
	„ Mainburg	13996		
	„ Rottenburg	18609		
		62723	$1\frac{31223}{31500}$	2

Recapitulation.

I. Landshut	. . . . .	65285	$2\frac{2285}{31500}$	2
II. Straubing	. . . . .	182249	$5\frac{24749}{31500}$	6
III. Passau	. . . . .	29832	$\frac{29832}{31500}$	1
IV. Pfarrkirchen	. . . . .	151474	$4\frac{25474}{31500}$	5
V. Grafenau	. . . . .	102948	$3\frac{8448}{31500}$	3
VI. Rottenburg	. . . . .	62723	$1\frac{31223}{31500}$	2
	Summa	594511	$15\frac{122011}{31500}$ $18\frac{27511}{31500}$	19

Wahlbezirke. Wahlorte.	Wahlbezirke. Bestandtheile.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd.
I. Speyer	Canton	Frankenthal	21105		
	"	Grünstadt	24298		
	"	Ludwigshafen	29206		
	"	Speyer	28117		
			102726	$3\frac{8226}{31500}$	3
II. Edenkoben	"	Dürkheim	28561		
	"	Edenkoben	25347		
	"	Landau	37955		
	"	Neustadt	37764		
			129627	$4\frac{3627}{31500}$	4
III. Kandel	"	Annweiler	15708		
	"	Bergzabern	23735		
	"	Germersheim	29536		
	"	Kandel	27076		
			96055	$3\frac{1555}{31500}$	3
IV. Zweibrücken	"	Blieskastel	12643		
	"	Dahn	9968		
	"	St. Ingbert	13494		
	"	Neuhornbach	10463		
	"	Pirmasens	22241		
	"	Waldfischbach	10594		
	"	Zweibrücken	22467		
			101870	$3\frac{7370}{31500}$	3
V. Landstuhl	"	Homburg	10653		
	"	Kusel	18552		
	"	Landstuhl	19227		
	"	Lauterecken	9612		
	"	Waldmohr	17928		
	"	Wolfstein	12169		
			88141	$2\frac{25141}{31500}$	3

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genaue.	Annähernd.
VI. Kaiserslautern	Canton Göllheim	9955		
	„ Kaiserslautern	31618		
	„ Kirchheimbolanden	14224		
	„ Obermoschel	14958		
	„ Otterberg	13044		
	„ Rockenhausen	10794		
	„ Winnweiler	13054		
		107647	$3\frac{13147}{31500}$	4
	Recapitulation.			
I. Speyer	. . . . .	102726	$3\frac{8226}{31500}$	3
II. Edenkoben	. . . . .	129627	$4\frac{3627}{31500}$	4
III. Kandel	. . . . .	96055	$3\frac{1555}{3150}$	3
IV. Zweibrücken	. . . . .	88376	$3\frac{7370}{31500}$	3
V. Landstuhl	. . . . .	101635	$2\frac{25141}{31500}$	3
VI. Kaiserslautern	. . . . .	107647	$3\frac{13147}{31500}$	4
	Summa	626066	$18\frac{59066}{31500}$	20
			$19\frac{27566}{31500}$	

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Regensburg	Stadt Regensburg	30357		
	mit den Gemeinden: Stadtamhof und Steinweg	3518		
	Landg. Regensburg	15945		
	„ Regenstauf	13769		
	„ Stadtamhof	12641		
	„ Wörth	9830		
		86060	$2\frac{23060}{31500}$	3
II. Neumarkt	Landg. Hemau	15640		
	„ Hilpoltstein	13490		
	„ Kastl	11528		
	„ Neumarkt	18430		
	„ Parsberg	13412		
	„ Riedenburg	13734		
		86234	$2\frac{23234}{31500}$	3
III. Amberg	Stadt Amberg	12312		
	Landg. Amberg *	14610		
	„ Auerbach	9215		
	„ Neustadt a/W. N.	12498		
	„ Sulzbach	18123		
	„ Weiden	13775		
		80533	$2\frac{17533}{31500}$	3
IV. Kemnath	Landg. Erbendorf	9735		
	„ Eschenbach	14546		
	„ Kemnath	14122		
	„ Tirschenreuth	13943		
	„ Vilseck	10109		
	„ Waldsassen	14698		
		77153	$2\frac{14153}{31500}$	2

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
V. Cham	Landg. Burglengenfeld	13205		
	„ Cham	16117		
	„ Falkenstein	6357		
	„ Furth	6909		
	„ Naabburg	18153		
	„ Nittenau	10675		
	„ Roding	10064		
	„ Schwandorf	7853		
	„ Waldmünchen	16353		
		105686	$3\frac{11186}{31500}$	3
VI. Neunburg v/W.	Landg. Neunburg v/W.	15737		
	„ Oberviechtach	16702		
	„ Vohenstrauß	23190		
		55629	$1\frac{24129}{31500}$	2
	Recapitulation.			
I. Regensburg	. . . . . .	86060	$2\frac{23060}{31500}$	3
II. Neumarkt	. . . . . .	86234	$2\frac{23234}{31500}$	3
III. Amberg	. . . . . .	80533	$2\frac{17533}{31500}$	3
IV. Kemnath	. . . . . .	77153	$2\frac{14153}{31500}$	2
V. Cham	. . . . . .	105686	$3\frac{11186}{31500}$	3
VI. Neunburg v/W.	. . . . . .	55629	$1\frac{24129}{31500}$	2
		491295	$12\frac{113295}{31500}$	16
			$15\frac{18795}{31500}$	

* **Bemerkung:** Als Landgericht Amberg ist der dem gleichnamigen k. Bezirksamte in administrativer Beziehung unterstellte Bestandtheil des Stadt- und Landgerichts gleichen Namens vorgetragen.

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Hof	Stadt Hof	14397		
	Landg. Hof	17049		
	" Kirchenlamitz	12014		
	" Münchberg	24330		
	" Rehau	14656		
	" Selb	9923		
	" Thiersheim	10925		
	" Wunsiedel	14534		
		117828	$3\frac{23328}{31500}$	4
II. Bayreuth	Stadt Bayreuth	19464		
	Landg. Bayreuth	18281		
	" Berneck	16084		
	" Hollfeld	12767		
	" Pegnitz	12481		
	" Pottenstein	14948		
	" Thurnau	9723		
	" Weidenberg	9851		
		113599	$3\frac{19099}{31500}$	4
III. Kronach	Landg. Culmbach	20749		
	" Kronach	27250		
	" Lichtenfels	16831		
	" Ludwigsstadt	11023		
	" Naila	22116		
	" Nordhalben	5465		
	" Scheßlitz	12413		
	" Seßlach	6234		
	" Stadtsteinach	19416		
	" Staffelstein	13791		
	" Weißmain	11435		
		166723	$5\frac{9223}{31500}$	5

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Bamberg I	Stadt Bamberg	25972	$\frac{25972}{31500}$	1
V. Bamberg II	Landg. Bamberg I	12428		
	" " II	16258		
	" Burgebrach	11771		
		40457	$1\frac{8957}{31500}$	1
VI. Forchheim	Landg. Ebermannstadt	11483		
	" Forchheim	18303		
	" Gräfenberg	13690		
	" Herzogenaurach	11580		
	" Höchstadt a/A.	15425		
		70481	$2\frac{7481}{31500}$	2
	Recapitulation.			
I. Hof	. . . . .	117828	$3\frac{23328}{31500}$	4
II. Bayreuth	. . . . .	113599	$3\frac{19099}{31500}$	4
III. Kronach	. . . . .	166723	$5\frac{9223}{31500}$	5
IV. Bamberg I	. . . . .	25972	$\frac{25972}{31500}$	1
V. Bamberg II	. . . . .	40457	$1\frac{8957}{31500}$	1
VI. Forchheim	. . . . .	70481	$2\frac{7481}{31500}$	2
	Summa	535060	$14\frac{94060}{31500}$ $16\frac{31060}{31500}$	17

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Ansbach	Stadt Ansbach	13018		
	„ Schwabach	7044		
	Landg. Ansbach	13987		
	„ Heilsbronn	16551		
	„ Leutershausen	10223		
	„ Roth	13750		
	„ Schwabach*	14111		
		88684	$2\frac{25684}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl	5192		
	„ Rothenburg	5236		
	Landg. Dinkelsbühl*	12557		
	„ Feuchtwangen	14201		
	„ Herrieden	11852		
	„ Rothenburg*	7708		
	„ Schillingsfürst	8447		
	„ Wassertrüdingen	12599		
		77792	$2\frac{14792}{31500}$	2
III. Erlangen	Stadt Erlangen	11546		
	„ Fürth	22496		
	Landg. Erlangen*	12934		
	„ Fürth	11482		
	„ Hersbruck	17825		
	„ Lauf	16082		
		92365	$2\frac{29365}{31500}$	3

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Weißenburg	Stadt Eichstädt	8051		
	„ Weißenburg	5718		
	Landg. Beilngries	13442		
	„ Eichstädt*	14190		
	„ Ellingen	11028		
	„ Greding	11761		
	„ Gunzenhausen	16025		
	„ Heidenheim	13197		
	„ Kipfenberg	9505		
	„ Pappenheim	12380		
	„ Weißenburg*	3246		
		118551	$3\frac{24051}{31500}$	4
V. Nürnberg	Stadt Nürnberg	77895		
	Landg. Altdorf	15010		
	„ Nürnberg	13750		
		106655	$3\frac{12155}{31500}$	3
VI. Neustadt	Landg. Cadolzburg	12805		
	„ Markt Bibart	10199		
	„ Markt Erlbach	14045		
	„ Neustadt a/A.	18629		
	„ Scheinfeld	10077		
	„ Uffenheim	14613		
	„ Windsheim	15273		
		95641	$3\frac{1641}{31500}$	3

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
	Recapitulation:			
I. Ansbach	. . . . .	88684	$2\frac{25684}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl	. . . . .	77792	$2\frac{14792}{31500}$	2
III. Erlangen	. . . . .	92365	$2\frac{29365}{31500}$	3
IV. Weißenburg	. . . . .	118551	$3\frac{24051}{31500}$	4
V. Nürnberg	. . . . .	106655	$3\frac{12155}{31500}$	3
VI. Neustadt	. . . . .	95641	$3\frac{1641}{31500}$	3
	Summa	579688	$15\frac{107688}{31500}$ $18\frac{12688}{31500}$	18

* **Bemerkung:** Als Landgerichte Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Rothenburg, Schwabach und Weißenburg sind die den gleichnamigen k. Bezirksämtern in administrativer Beziehung unterstellten Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte gleichen Namens vorgetragen.

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg	10288		
	Landg. Alzenau	9994		
	" Amorbach	7398		
	" Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm	21132		
	" Klingenberg	14080		
	" Miltenberg	10967		
	" Obernburg	12502		
	" Schöllkrippen	9197		
		95558	$3\frac{1058}{31500}$	3
II. Lohr	Landg. Arnstein	12714		
	" Gemünden	14781		
	" Hammelburg	11950		
	" Karlstadt	16593		
	" Lohr	12413		
	" Rothenbuch	10720		
	" Rothenfels	10084		
		89255	$2\frac{26255}{31500}$	3
III. Würzburg	Stadt Würzburg	42185		
	Landg. Aub	11004		
	" Dettelbach	11128		
	" Kitzingen	17481		
	" Marktbreit	8298		
	" Marktheidenfeld	10782		
	" Ochsenfurt	14241		
	" Stadtprozelten	12325		
	" Würzburg l./M.	19372		
	" Würzburg r./M.	17500	$5\frac{6816}{31500}$	5
		164316		

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt	9748		
	Landg. Ebern	11063		
	„ Hofheim	14268		
	„ Königshofen	15546		
	„ Münnerstadt	14572		
	„ Schweinfurt	16360		
	„ Volkach	12366		
	„ Wiesentheid	8638		
	„ Werneck	13636		
		116197	$3\frac{21697}{31500}$	4
V. Neustadt a./S.	Landg. Bischofsheim.	10103		
	„ Brückenau	13540		
	„ Euerdorf	9835		
	„ Kissingen	13465		
	„ Mellrichstadt	13528		
	„ Neustadt	11228		
		71699	$2\frac{8699}{31500}$	2
VI. Haßfurt	Landg. Baunach	8964		
	„ Eltmann	14400		
	„ Gerolzhofen	12002		
	„ Haßfurt	12581		
		47947	$1\frac{16447}{31500}$	2
	Recapitulation.			
I. Aschaffenburg	. . . . .	95558	$3\frac{1058}{31500}$	3
II. Lohr	. . . . .	89255	$2\frac{26255}{31500}$	3
III. Würzburg	. . . . .	164316	$5\frac{6816}{31500}$	5
IV. Schweinfurt	. . . . .	116197	$3\frac{21697}{31500}$	4
V. Neustadt a./S.	. . . . .	71699	$2\frac{8699}{31500}$	2
VI. Haßfurt	. . . . .	47947	$1\frac{16447}{31500}$	2
	Summa	584972	$16\frac{80972}{31500}$ $18\frac{17972}{31500}$	19

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd
I. Augsburg	Stadt Augsburg	50067		
	Landg. Augsburg	19989		
		70056	$2\frac{7056}{31500}$	2
II. Donauwörth	Stadt Donauwörth	3559		
	" Neuburg	8034		
	Landg. Dillingen	15566		
	" Donauwörth*	14190		
	" Höchstädt	14519		
	" Monheim	16856		
	" Neuburg*	18873		
	" Wertingen	18008		
	" Zusmarshausen	16292		
		125897	$3\frac{31397}{31500}$	4
III. Günzburg	Landg. Burgau	15013		
	" Günzburg	17636		
	" Krumbach	19673		
	" Lauingen	14165		
	" Neuulm	18080		
		84567	$2\frac{21567}{31500}$	3

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
IV. Kempten	Stadt Kempten	10998		
	" Kaufbeuern	4852		
	" Lindau	5311		
	" Memmingen	7109		
	Landg. Füssen	13898		
	" Grönenbach	12255		
	" Immenstadt	14575		
	" Kaufbeuern *	8898		
	" Kempten	22850		
	" Lindau *	8467		
	" Memmingen *	5004		
	" Oberdorf	10425		
	" Obergünzburg	9097		
	" Ottobeuern	13266		
	" Sonthofen	14023		
	" Weiler	16003		
		177031	$5\frac{19531}{31500}$	6
V. Mindelheim	Landg. Babenhausen	9278		
	" Buchloe	10208		
	" Illertissen	10273		
	" Mindelheim	16269		
	" Schwabmünchen	15278		
	" Türkheim	14756		
	" Weißenhorn	13220		
		89282	$2\frac{26282}{31500}$	3
VI. Nördlingen	Stadt Nördlingen	6873		
	Landg. Nördlingen *	16203		
	" Oettingen	15251		
		38327	$1\frac{6827}{31500}$	1

Wahlbezirke.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
	Recapitulation.			
I. Augsburg	. . . . . .	70056	$2\frac{7056}{31500}$	2
II. Donauwörth	. . . . . .	125897	$3\frac{31397}{31500}$	4
III. Günzburg	. . . . . .	84567	$2\frac{21567}{31500}$	3
IV. Kempten	. . . . . .	177031	$5\frac{19531}{31500}$	6
V. Mindelheim	. . . . . .	89282	$2\frac{26282}{31500}$	3
VI. Nördlingen	. . . . . .	38327	$1\frac{6827}{31500}$	1
	Summa	585160	$15\frac{112660}{31500}$ $18\frac{18160}{31500}$	19

* Bemerkung. Als Landgerichte Donauwörth, Nördlingen, Neuburg, Kaufbeuern, Memmingen und Lindau sind die den gleichnamigen k. Bezirksämtern in administrativer Beziehung unterstellten Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte gleichen Namens vorgetragen.

Bekanntmachung,

die Titel der Vorstände und der Rechnungsbeamten der Straf- und Polizei-Anstalten betr.

Staatsministerien der Justiz und des Innern

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Vorstände der Straf- und Polizei-Anstalten künftighin den Titel „Directoren" und die Rechnungsbeamten dieser Anstalten künftighin den Titel „Verwalter", jedoch beide Kategorien ohne Aenderung ihrer seitherigen Rang- und Besoldungs-Verhältnisse, zu führen haben.

München, den 14. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Mai l. Js. den Candidaten der Theologie Wilhelm Nübel aus Warburg und Wilhelm Oostendorp aus Rees in Preußen, dann unter'm 4. October l. Js. dem Dr. Ernst Ehlers aus Göttingen das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Joseph Prielmayer in München den Familiennamen „Kaiser",

daß Johann Nicolaus Müller von Rothenburg a./T. den Familiennamen „Selle",

daß Conrad und Josephine Böhnlein von Niederauerbach den Familiennamen „Löbel", und

daß Anna Maria Then von Leinach den Familiennamen „Minnerow" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder und dem Juwelier Anton Westermeier in München unter'm 10. September 1864 verliehene und unter'm 19. October 1866, 15. September 1867 und 15. September 1868 auf die Dauer je eines Jahres verlängerte Privilegium auf Verbindung einer gleicharmigen, dreibalkigen Tafel-

waage mit einer Decimalbrückenwaage nebst den aus dieser Verbindung an einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage sich ergebenden Verbesserungen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September 1869 anfangend, und

das dem Charles Joseph Everikx zu Paris unter'm 8. Juli 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene Kofferbett für Militär- und Reisezwecke für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Juli 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des dem W. Singer in Berlin unter'm 16. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Essigbilder,

des dem John Blache Tarr in Fair-Haven unter'm 16. September 1869 verliehenen und unter'm 21. September 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Art der Anfertigung von Kanonenkugeln und Bomben und auf die hierzu erforderlichen Maschinen,

des dem Christian Friedrich Tröber zu Glauchau unter'm 16. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf neue und eigenthümliche Musterblätter für Weberei,

des dem Emanuel Weiß in Paris unter'm 28. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf chemische Enthülsung der Cerealien;

des dem Bleistiftfabrikanten Emil Wertheimber in Fürth unter'm 25. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Façoniren, rund und glatt Hobeln von Blei- und Pastellstiften;

des dem königl. Obermaschinisten E. Carl Görgel in Nürnberg unter'm 6. September 1868 verliehenen und unter'm 9. September 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Locomotive mit Rauchverbrennung, und

des dem Joseph Louis Kieffer in Hagenau unter'm 28. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue und eigenthümliche Knopfloch-Nähmaschine.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 75.

München, Samstag den 23. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizei-Direction, des Magistrats und der Localbau-Commission München bezüglich der Polizei- und Districtsverwaltung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 97 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr., bewogen, zu verordnen, was folgt:

A.

Von dem Wirkungskreise der Polizeidirection, des Magistrats und der Local-Baucommission München.

I. Umfang der Zuständigkeit.

§. 1.

Die Polizeidirection, der Magistrat und

die Localbaucommission haben innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises die Zuständigkeit der Localpolizei- und Districtsverwaltungs-Behörden.

Jede dieser Behörden ist innerhalb ihres Wirkungskreises insbesondere zur vorläufigen polizeilichen Einschreitung nach Maßgabe des Polizei-Strafgesetzbuches Art. 30 berechtigt.

II. Eintheilung des Stadtbezirks, Benennung der Straßen und Nummerirung der Gebäude.

§. 2.

Die Bildung der Stadtdistricte (Art. 120 der Gemeindeordnung), die Antragstellung in Bezug auf die Benennung der Plätze und Straßen, dann die Nummerirung der Gebäude steht dem Magistrate zu. Derselbe ist verpflichtet, von jeder desfallsigen Aenderung der Polizeidirection ungesäumt Mittheilung zu machen.

Der topographische Stadtplan wird von dem Magistrate unter Mitwirkung der Localbaucommission hergestellt.

III. Beschreibung und andere persönliche Verhältnisse der Einwohner.

§. 3.

Die Polizeidirection führt die Civilconscription nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Anordnungen; sie empfängt die zu diesem Zwecke nothwendigen Mittheilungen von den Pfarrämtern, dem Magistrate und sonstigen Behörden, sowie die Anzeigen und Meldungen der Privaten (Art. 53, 82, 85, 86 und 215 des Polizei-Strafgesetzbuches und Art. 44 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868) und erläßt die bezüglichen ortspolizeilichen Vorschriften; sie hat den Gerichten und sonstigen Behörden die vorgeschriebenen Mittheilungen über uneheliche Geburten und über die Todesfälle der Einwohner zu machen und dem Magistrate insbesondere alle zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Die Verbindlichkeit des Magistrats zur Führung der Bürger- und Einwohnerlisten, soweit solche zum Vollzuge der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nothwendig ist, wird durch Vorstehendes nicht berührt.

§. 4.

Zu dem Wirkungskreise der Polizeidirection gehört ferner:

a) die Ausstellung der Lebensatteste, die Instruction der Gesuche um Pensionen und Verleihung von Präbenden, dann die Legalisirung der Unterschriften;

b) die Ausmittlung und Feststellung der Heimat nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt;

c) die Entscheidung der Streitigkeiten über den Besitz des Indigenats und der Vollzug der Staatsverträge über die Uebernahme baye-

rischer und Ausweisung fremder Staatsangehöriger;

d) die Besorgung der den Unterbehörden zukommenden Geschäfte in Bezug auf Namensänderungen, Ordensdecorationen und sonstige Auszeichnungen;

e) die Ausstellung der Vermögenszeugnisse in Strafsachen, dann der Leumundszeugnisse;

f) die Vornahme der Unions-Volkszählung, wobei jedoch der Magistrat durch seine Organe mitzuwirken hat.

§. 5.

Die Instruction der Gesuche um Verleihung des bayerischen Indigenates, um die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung und um die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Kriegsdienste, ferner die Ausstellung der Verehelichungs-Zeugnisse, die öffentliche Armen- und Krankenpflege, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Unterstützung von der örtlichen Armenpflege oder aus der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse zu leisten ist, dann der Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes und die Besorgung der auf die Militärverwaltung bezüglichen Geschäfte, die inneren Angelegenheiten der Bürgerwehr, sowie das Einquartierungs-, Marsch- und Vorspannswesen sind der Zuständigkeit des Magistrats überwiesen.

IV. Oeffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung; Mitwirkung zur Strafrechtspflege.

§. 6.

Die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung liegt der Polizeidirection ob.

Diese Behörde hat insbesondere die Ausübung der den Localpolizei- und Districtsverwaltungs-Behörden zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Presse, des Vereinswesens und Versammlungsrechtes, dann hinsichtlich des Aufgebotes der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, sowie den polizeilichen Vollzug der Bestimmungen in Art. 46 bis 51 und Art. 54, 55, 58 bis 76 des Polizei-Strafgesetzbuches in Bezug auf die Landesvertheidigung, verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition, Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armatur-Stücken, unerlaubten Verkehr mit Gefangenen, Uebertretung in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel, unerlaubte Beförderung der Auswanderung, unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens, Anmassung von Namen, Titeln und Orden, Störung der öffentlichen Ruhe, verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches, Uebertretung der Polizeistunde, unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen, Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten, dann in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden, Privatbekanntmachungen, Wohnungsräumung, verbotene Waffen, Anzeige der Auffindung von neugebornen Kindern, unberechtigte Annahme fremder Kinder, Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen, Anzeige ver-

dächtiger Todesfälle, sowie endlich in Bezug auf die Ansammlung größerer Menschenmassen.

Die Polizeidirection ist befugt, in Gegenständen ihres Wirkungskreises die in Art. 56 des Polizei-Strafgesetzbuches vorgesehene Aufforderung zu erlassen.

Der Magistrat ist verbunden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe nach Kräften mitzuwirken.

§. 7.

Die vorläufige polizeiliche Einschreitung bei Verübung von Verbrechen und Vergehen, sowie die polizeiliche Mitwirkung bei der Strafrechtspflege kommt zunächst der Polizeidirection zu; der Magistrat und die Localbaucommission sind jedoch gleichfalls befugt und verpflichtet, innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises Verletzungen der Strafgesetze ferne zu halten, die Organe der Strafrechtspflege bei Verfolgung strafbarer Handlungen geeignet zu unterstützen und denselben von allen strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, Mittheilung zu machen.

§. 8.

Die Polizeidirection faßt und vollzieht die Beschlüsse über die Verhängung der Polizei-Aufsicht, über Landesverweisung, sowie über die Verwahrung in einer Polizeianstalt oder in einer Erziehungsanstalt für jugendliche Sträflinge gemäß Art. 37—40, Art. 43 und 76 des Strafgesetzbuches und Art. 11—15 des Polizeistrafgesetzbuches.

Das Transport- und Schubwesen gehört zu ihrem Wirkungskreise.

§. 9.

Bezüglich der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte sind die jeweils bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

V. Fremdenpolizei, Paßwesen und Aufenthaltsrecht.

§. 10.

Die Handhabung der Fremdenpolizei (Art. 77—86 des Polizeistrafgesetzbuches) und der Paßvorschriften einschließlich der Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende und der Legitimation für Marktfahrer oder Fieranten, nöthigenfalls im Benehmen mit dem Magistrate, dann der Vollzug der Bestimmungen über die Versagung des Aufenthaltsrechtes steht der Polizeidirection zu.

VI. Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln und Gaukelei.

§. 11.

Die Polizeidirection hat die Polizei in Bezug auf Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln und Gaukelei (Art. 87 bis 94 des Polizeistrafgesetzbuches); sie ist zum Erlasse des in Art. 91 des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Verbotes, sowie zur Bewilligung von Sammlungen zuständig und instruirt die Gesuche um die höheren Orts zu bewilligenden Sammlungen.

Die Veranstaltung von genehmigten Hauscollecten, die Vermittlung der Ergebnisse zugelassener Kirchencollecten, sowie die Anordnung und der Vollzug der nach dem Gesetze über die öffentliche Armen- und Krankenpflege statthaften Sammlungen bleibt dem Magistrate beziehungsweise Armenpflegschaftsrathe vorbehalten.

VII. Sittenpolizei und unerlaubte Glücksspiele.

§. 12.

Die Sittenpolizei (Art. 95—99 und Art. 100 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches), sowie der Vollzug der Bestimmungen über Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und über Aufstellung von Glücksbuden (Art. 101—104 des Polizeistrafgesetzbuches) liegt der Polizeidirection ob, insoferne die Veranstaltung von Ausspielungen oder die Aufstellung von Glücksbuden nicht von dem Magistrate oder Armenpflegschaftsrathe ausgeht.

Auch in den zur Zuständigkeit der Polizeidirection gehörigen Fällen kann auf Antrag der Betheiligten die Ueberwachung der Ausspielungen durch einen Commissär des Magistrats stattfinden.

VIII. Religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

§. 13.

Die gesetzliche Mitwirkung zur Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bleibt dem Magistrate vorbehalten.

Die Installation der Geistlichen, die Besorgung der auf die Verwaltung des Pfründe-Vermögens bezüglichen Geschäfte der Districtsverwaltungsbehörden, insbesondere die Herstellung der Pfründefassionen und die Revision der Intercalarrechnungen, die Entscheidung der Differenzen wegen religiöser Kindererziehung, die Behandlung der Gegenstände der israelitischen Cultusgemeinde, sowie die sonstigen Angelegenheiten bezüglich der Kirchen- und Religionsgenossenschaften und der religiösen Vereinigungen, dann der Vollzug der Bestimmungen in Betreff der Störung der Sonntagsfeier und gottesdienstlichen Handlungen (Art. 105 und 106 des Polizeistrafgesetzbuches) gehören zum Wirkungskreise der Polizeidirection.

§. 14.

Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, die polizeiliche Verwarnung gemäß Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie der Vollzug der Bestimmungen über die Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten liegt dem Magistrate ob; demselben werden die nach den Verordnungen vom 28. Juni 1862, die Errichtung und Leitung von Erziehungsanstalten, dann die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr., dermalen der Polizeidirection zukommenden Zuständigkeiten überwiesen.

Der polizeiliche Vollzug der Bestimmungen über die Ertheilung von Tanzunterricht, dann über die Eröffnung von Anstalten für den Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht (Art. 108 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches) bleibt der Polizeidirection vorbehalten.

IX. Gesundheitspolizei.

§. 15.

Die Fernehaltung gefahrdrohender Zustände für Leben nnd Gesundheit, sowie die Fürsorge für augenblickliche Hilfeleistung in Unglücksfällen und die Bereitstellung der hiezu nöthigen Geräthe ist, vorbehaltlich der dem Magistrate und der Localbaucommission besonders zugewiesenen Befugnisse, Aufgabe der Polizeidirection.

Zu dem Wirkungskreise der letzteren gehören hienach insbesondere die Angelegenheiten in Bezug auf das ärztliche Personal mit Einschluß der Zahnärzte, Bader und Hebammen, sowie die polizeilichen Zuständigkeiten in Ansehung der Bestimmungen über ansteckende Krankheiten (Art. 248 des Strafgesetzbuches und Art. 119 bis 121 des Polizeistrafgesetzbuches), über die Leichenschau, Leichentransporte und Ausstellung von Leichen (Art. 109, 110 Abs. I Ziff. 1 und Art. 111 des Polizeistrafgesetzbuches), über medicinische Pfuscherei, Uebertretungen der Medicinalpersonen, über Gift und Arzneimittel und Schutzpockenimpfung (Art. 112 bis 118 des Polizeistrafgesetzbuches), über Bad- und Heilanstalten (Art. 127 ibidem), über unbefugte Errichtung von Schießstätten, verbotens Baden und Betreten einer Eisdecke, Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke (Art. 135—137 des Polizeistrafgesetzbuches), über Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen (Art. 139 ibidem), über die Aufsicht auf Thiere, über Reiten und Fahren und sonstige Gefährdungen (Art. 140—150 des Polizeistrafgesetzbuches), sowie endlich die polizeiliche Einschreitung bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches).

Der Polizeidirection bleibt ferner vorbehalten, die Polizei in Bezug auf die Hundswuth und auf ansteckende Krankheiten der Hunde überhaupt (Art. 363 des Strafgesetzbuches und Art. 123 und 124 des Polizeistrafgesetzbuches).

Die in Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches vorgeschriebenen Anzeigen sind, insoferne es sich um den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder unter Hunden handelt, bei der Polizeidirection, außerdem aber bei dem Magistrate zu erstatten.

§. 16.

Dem Magistrate ist zugewiesen:

a) die Fürsorge für die Beerdigungs-Anstalten, die Aufstellung und Beaufsichtigung des hiefür nothwendigen Personals, der Vollzug der in Art. 110 Abs. I Ziff. 2 und 3 des Polizei Strafgesetzbuches erwähnten Vorschriften und der Erlaß der in Art. 110

Abs. I Ziff. 3 und Abs. II vorgesehenen ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen;

b) das Veterinärwesen mit Einschluß der Angelegenheiten der nicht unmittelbar bei der Polizeidirection verwendeten Thierärzte, dann die Polizei in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere (Art. 363 des Strafgesetzbuches und Art. 122 bis 125 des Polizei-Strafgesetzbuches) vorbehaltlich der Competenz der Polizeidirection hinsichtlich der Hunde;

c) die Handhabung und beziehungsweise der Erlaß der in Art. 128, dann Art. 131 bis 133 des Polizei-Strafgesetzbuches erwähnten Vorschriften in Bezug auf den Arbeits-Betrieb in Fabriken und bei Gewerben, sowie in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

Der Magistrat und die Localbaucommission sind verpflichtet, zur Verhütung von Epidemien mitzuwirken und die von der Polizeidirection in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen und Maßregeln innerhalb der gemeindlichen Gebäude und Anstalten zu berücksichtigen.

Der Magistrat handhabt die Ordnung auf den Leichenhöfen und in den städtischen Krankenanstalten vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Polizeidirection in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Die Polizeidirection hat zur Ausführung der Maßregeln gegen Epizootien geeignet mitzuwirken.

X. Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

§. 17.

Die Polizeidirection handhabt die Straßenpolizei in den Art. 153 bis 158 des Polizei-Strafgesetzbuches erwähnten Beziehungen.

Sie ist verpflichtet, die Anträge des Magistrates auf Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zum Schutze des Gemeinde-Eigenthums möglichst zu berücksichtigen.

§. 18.

Die Fürsorge für die der Stadtgemeinde obliegende Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Stege, Canäle, öffentlichen Anlagen, Brunnen und Wasserleitungen, sowie für die Straßenpflasterung und Beleuchtung, dann für die öffentliche Reinlichkeit kommt dem Magistrate zu. Derselbe hat die polizeiliche Zuständigkeit in den Fällen des Art. 160 und 161 des Polizei-Strafgesetzbuches.

Er ist befugt, unbeschadet der in dieser Hinsicht der Polizeidirection eingeräumten Zuständigkeit und vorbehaltlich sofortiger Benachrichtigung der ersteren, die in Art. 156 Ziff. 1. des Polizei-Strafgesetzbuches erwähnten Anordnungen zu erlassen, wenn und soweit solche zur ungestörten Vornahme der Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten an

Straßen und Wegstrecken, sowie an Fußbänken und Trottoirs nothwendig sind.

Die polizeiliche Zuständigkeit in den Fällen des Art. 162 des Polizei-Strafgesetzbuches kommt sowohl der Polizeidirection als dem Magistrate zu.

XI. Wasser- und Feuerpolizei und Brand-Versicherungswesen.

§. 19.

Die Wasserpolizei (Art. 164 und 205 des Polizei-Strafgesetzbuches) und insbesondere der Vollzug der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften gehört zum Wirkungskreise des Magistrats.

Demselben bleibt übrigens unbenommen, die Wasserbaupolizei und die Herstellung der Nivellirungs-Arbeiten der Localbaucommission zu überlassen.

§. 20.

Der Magistrat übt vorbehaltlich des Wirkungskreises der Localbaucommission die Feuerpolizei (Art. 166 und 167 dann Art. 169 bis 176 des Polizei-Strafgesetzbuches) und vollzieht die Bestimmungen über die Immobiliar- und Mobiliar-Brandversicherung (Art. 177 bis 179 des Polizei-Strafgesetzbuches.)

Die polizeiliche Zuständigkeit in den Fällen des Art. 168 des Polizei-Strafgesetzbuches kommt jedoch der Polizeidirection zu.

Dieselbe trifft ferner in Bezug auf den Ausbruch von Bränden, sowie bei vorhandener Wassers- und Feuersgefahr die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe, sowie der Sicherheit des Verkehrs und des Eigenthums nothwendigen Anordnungen und Maßregeln.

XII. Baupolizei.

§. 21.

Die Baupolizei (Art. 180, 181, 183 bis 186 des Polizei-Strafgesetzbuches) mit Einschluß der hiemit unmittelbar zusammenhängenden feuer- und gesundheitspolizeilichen Fragen, sowie die polizeiliche Zuständigkeit in den Fällen der Art. 129, 130 und 151 des Polizei-Strafgesetzbuches ist der Localbaucommission übertragen; derselben kommt für die Folge auch die bisher der Polizeidirection überwiesene Zuständigkeit in den Fällen des Art. 185 des Polizei-Strafgesetzbuches zu. Hinsichtlich der Fälle des Art. 182 und der damit in Verbindung stehenden Anwendung des Art. 186 des Polizei-Strafgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Polizeidirection in dem seitherigen Umfange aufrecht.

Die Localbaucommission hat zur Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der Stadt mitzuwirken.

XIII. Vermögensgefährdungen.

§. 22.

a) Die polizeiliche Einschreitung gegen den Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren (Art. 187 des Polizei-Strafgesetzbuches),

b) der Vollzug der Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und über den Verkauf geschwefelten Hopfens (Art. 188 des Polizei-Strafgesetzbuches),

c) die Handhabung der Bestimmungen in Bezug auf Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaus (Art. 190 des Polizei-Strafgesetzbuches),

d) die polizeiliche Einschreitung in den Fällen des Art. 191 des Polizei-Strafgesetzbuches

gehört zum Wirkungskreise des Magistrates.

Die polizeiliche Ueberwachung und Einschreitung in den Fällen der Art. 189, 192 und 193 des Polizei-Strafgesetzbuches, sowie die Handhabung der zum Vollzuge der beiden letzterwähnten Artikel bestehenden Vorschriften kommt der Polizeidirection zu.

XIV. Polizei in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Victualien- und Marktpolizei.

§. 23.

Die Polizei in Bezug auf Maß und Gewicht, die Handhabung der Vorschriften über Polizeitaxen, sowie die Victualien- und Marktpolizei mit Einschluß der damit zusammenhängenden handelsverkehr- und gesundheitspolizeilichen Fragen (Art. 194 bis 203 des Polizei-Strafgesetzbuches) steht dem Magistrate zu, jedoch unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizeidirection, in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und des Straßenverkehrs.

XV. Gewerbs- und Erwerbspolizei.

§. 24.

Die Gewerbs- und Erwerbspolizei (Art. 204 bis 206, 207 Abs. III und IV, Art. 208 bis 210 des Polizei-Strafgesetzbuches), insbesondere auch die Instruction der Gesuche um Apotheker-Concessionen, die Aufnahme und Bescheidung der Gesuche um Concessionen zum Betriebe einer Gast- oder Schenkwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken oder des Trödlergewerbes oder eines Commissions- oder Anfrage-Bureaus, ferner der Vollzug der Bestimmungen über die Verhältnisse der Kaminkehrer und Wasenmeister, sowie über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel gehört zum Wirkungskreise des Magistrates, welcher hienach auch die in den letzterwähnten Bestimmungen vorgeschriebenen Erlaubniß- und Hausirscheine, sowie die Legitimationen zum Handel mit Landesproducten im Umherziehen auszufertigen hat.

Der Polizeidirection wird zugewiesen der Vollzug

a) der Bestimmungen in Art. 207. Abs. I und II des Polizei-Strafgesetzbuches in Bezug auf die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen, namentlich Fiaker, Droschkenführer, Packträger, Lohnbediente, Fremdenführer u. s. w.

b) der Bestimmungen über Arbeitseinstellung (Art. 141 des Strafgesetzbuches) und der Bestimmungen in Art. 211 und 212 des Polizei-Strafgesetzbuches in Bezug auf Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, sowie in Ansehung der Gesellen- und Handwerksmißbräuche,

c) der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken (Art. 213 des Polizei-Strafgesetzbuches),

d) der Bestimmungen über Schau- und Vorstellungen mit Einschluß der Ertheilung der in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse und Erlaubnißscheine für Musiker u. s. w.,

e) der Bestimmungen über die Vertilgung von Ungezieser einschließlich der Ertheilung der zum Betriebe dieses Gewerbes erforderlichen Erlaubniß,

f) der Bestimmungen über Auswanderungs-Geschäfte und Auswanderungs-Agenturen, Badanstalten, Leihgeschäfte, Gesinde-Verdinger, und gewerbsmäßige Errichtung von Renten- und ähnlichen Cassen,

g) endlich der Bestimmungen über das Hausiren mit Schriften.

Bei der Gründung von Vereinen Gewerbetreibender (Art. 25 des Gesetzes über das Gewerbswesen) hat die Polizei-Direction nach Maßgabe des Vereinsgesetzes mitzuwirken.

Der Magistrat ist verpflichtet, der Polizeidirection von der erfolgten Ertheilung einer Apotheker-Concession, dann einer Concession zum Betriebe der Gast- und Schenkwirthschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödlergewerbes, oder eines Commissions- und Anfrage-Bureaus in jedem Falle Mittheilung zu machen.

XVI. Dienstbotenwesen.

§. 25.

Das Dienstbotenwesen (Art. 214 bis 219 des Polizei-Strafgesetzbuches) gehört zur Zuständigkeit der Polizeidirection.

XVII. Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

§. 26.

Die Polizei in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei mit Einschluß der Fürsorge für den Feldschutz kommt dem Magistrate zu (Art. 220 bis 231 des Polizei-Strafgesetzbuches; Art. 284 bis 289 und 345 des Strafgesetzbuches).

Desgleichen hat der Magistrat den polizeilichen Vollzug der gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen zum Schutze der Vögel (Art. 100 Abs. II des Polizei-Strafgesetzbuches).

XVIII. Vorbehalt hinsichtlich der Zuständigkeit des Magistrats.

§. 27.

Außer den nach vorstehenden Bestimmungen dem Magistrate zukommenden Befugnissen und Obliegenheiten hat derselbe alle diejenigen Geschäfte der Localpolizei- und Districtsverwaltungs-Behörden zu besorgen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung an die Polizeidirection oder Localbaucommission im Allgemeinen oder speciell überwiesen sind.

B.

Von dem gegenseitigen Verhalten der Polizeidirection, des Magistrats und der Localbaucommission und den Hilfsorganen.

§. 28.

Die Polizeidirection, der Magistrat und die Localbaucommission handeln innerhalb ihrer Zuständigkeit unabhängig von einander; sie haben jedoch über Geschäftsgegenstände, welche den Wirkungskreis der verschiedenen Behörden berühren, stets das entsprechende wechselseitige Benehmen zu pflegen und sich überhaupt durch Ertheilung aller nothwendigen Aufschlüsse, insbesondere durch gegenseitige Mittheilung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie durch geeignetes Zusammenwirken za unterstützen.

Die Polizeidirection kann die Bewilligung zur Aufstellung von Schaubuden u. dgl., dann von Glücksbuden, für welche öffentliche Straßen und Plätze oder Gemeinde-Eigenthum benützt werden wollen, nur dann ertheilen, wenn der Magistrat die fragliche Benützung gestattet.

Vor Anweisung von Standplätzen für Droschken und Fiaker, sowie vor Ertheilung einer Bewilligung zu dauernder Aufstellung von Geräthen u. s. w. an die in Art. 207 Abs. I des Polizei-Strafgesetzbuches erwähnten Personen ist der Magistrat mit seinen Erinnerungen zu hören.

Erlangt eine der in Abs. I dieses Paragraphen genannten Behörden bei Ausübung ihres Wirkungskreises Kenntniß von polizeiwidrigen Zuständen, deren Beseitigung zunächst einer der anderen beiden Behörden zusteht, so hat sie die letztere ungesäumt hievon zu benachrichtigen.

§. 29.

Ergeben sich unter den vorgenannten Behörden über die Zuständigkeit oder über den Vollzug einer Anordnung Meinungsverschiedenheiten, welche nicht durch wechselseitiges Benehmen ausgeglichen werden, so ist ungesäumt an die vorgesetzte Stelle zu berichten. In solchen Fällen ist bis nach erfolgter höherer Entscheidnng jedes weitere Vorgehen zu unterlassen, es sei denn, daß es sich um die sofortige Abwendung einer dringenden Gefahr handelt, in welchem Falle diejenige Behörde, welche entweder unbestritten in der Hauptsache zuständig ist oder eventuell diejenige, von welcher die erste Anregung in der bezüglichen

Angelegenheit ausging, die unerläßliche provisorische Maßregel zu treffen hat.

§. 30.

Die Hilfsorgane der Polizeidirection werden aus Staatsmitteln aufgestellt und sind dieser allein untergeben.

Das zur Handhabung der Polizei, soweit solche dem Magistrate und der Localbaucommission zukommt, erforderliche Dienstpersonal ist, soferne nicht eine besondere Vereinbarung über die unmittelbare Verwendung von Hilfsorganen der Polizeidirection zu polizeilichen Geschäften der Gemeindebehörden zwischen der Staatsregierung und der Gemeinde München zu Stande kommt, nach Maßgabe des Art. 38 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April d. Js. von der Gemeinde aufzustellen und zu besolden und steht unter den Gemeindebehörden.

Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Hilfsorgane haben nach Maßgabe ihrer besonderen Dienstes-Instructionen Wahrnehmungen polizeiwidriger Zustände jeder Art zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörde zu bringen, welche, im Falle die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, nach §. 28 Abs. IV weiter verfährt.

Bei Uebertretungen der Strafgesetze sind diese Organe berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen der frischen That sofort einzuschreiten, die gesetzlich zulässige Festnahme der Thäter zu bewirken und das zur Sammlung und Erhaltung der Beweismittel Erforderliche vorzukehren.

C.

Schlußbestimmung.

§. 31.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlöschen alle entgegenstehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Die von den bisher zuständigen Behörden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften bleiben jedoch bis zu der in legaler Weise bewirkten Abänderung in Kraft, auch wenn sich die Zuständigkeit der Behörden zur Erlassung derselben in Folge gegenwärtiger Verordnung geändert hat.

Schloß Berg, den 2. October 1869.

Ludwig.

von Gresser. von Schlör. von Lutz. von Hörmann. von Daxenberger,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Schlereth.

Bekanntmachung,

die Vermehrung der Brandversicherungs-Inspectionsbezirke betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 84 des Gesetzes vom 28. Mai, 1852 „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.“, wurden in Anbetracht der erheblich gesteigerten Geschäfte der Brandversicherungs-Inspectoren die Brandversicherungs-Inspections-Bezirke in jedem Regierungsbezirke um Einen vermehrt und mit Rücksicht hierauf der Umfang der Inspectionsbezirke und die Inspectionssitze vom 1. November l. Js. in nachstehender Weise festgesetzt.

München, den 15. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Ministerialrath v. Cetto.

Eintheilung

der 37 Brandversicherungs-Inspections-Bezirke nach den Grenzen der Districts-Verwaltungs-Behörden.

Regierungs-Bezirk.	Inspections-Bezirk.	Amtssitz.	Umfang des Inspectionsbezirkes.
I. Oberbayern.	1. München I.	München	A. Vom Stadtbezirke München: Das Anger- und das Graggenauer-Viertel, die St. Anna-, die Schönfeld- und die Isar-Vorstadt, die Vorstädte Au, Haidhausen und Giesing. B. Die Bezirksämter: Ebersberg, München r/J.
	2. München II.	München.	A. Vom Stadtbezirke München: Das Hacker- und das Kreuz-Viertel die Ludwigs- und die Max-Vorstadt. B. Die Bezirksämter: Bruck, Dachau, München l. J.
	3. Ingolstadt.	Ingolstadt.	A. Die unmittelbare Stadt Ingolstadt. B. Die Bezirksämter: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen.
	4. Erding.	Erding.	A. Die unmittelbare Stadt Freising. B. Die Bezirksämter: Erding, Freising, Mühldorf.
	5. Laufen.	Laufen.	Die Bezirksämter: Altötting, Berchtesgaden, Laufen, Traunstein.

Regierungs-Bezirk.	Inspections-Bezirk.	Amtssitz.	Umfang des Inspectionsbezirkes.
I. Oberbayern.	6. Rosenheim.	Rosenheim	Die Bezirksämter: Miesbach, Rosenheim, Tölz, Wasserburg.
	7. Weilheim.	Weilheim.	Die Bezirksämter: Landsberg, Schongau, Weilheim, Werdenfels.
II. Niederbayern.	8. Landshut.	Landshut.	A. Die unmittelbare Stadt Landshut. B. Die Bezirksämter: Kelheim, Landshut, Rottenburg, Vilsbiburg.
	9. Straubing.	Straubing.	A. Die unmittelbare Stadt Straubing. B. Die Bezirksämter: Bogen, Dingolfing, Kötzting, Mallersdorf, Straubing.
	10. Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.	Die Bezirksämter: Eggenfelden, Griesbach, Landau, Pfarrkirchen.
	11. Passau.	Passau.	A. Die unmittelbare Stadt Passau. B. Die Bezirksämter. Passau, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.
	12. Regen.	Regen.	Die Bezirksämter: Deggendorf, Grafenau, Regen, Viechtach.

Regierungs-Bezirk.	Inspections-Bezirk.	Amtssitz.	Umfang des Inspectionsbezirkes.
III. Oberpfalz.	13. Regensburg.	Regensburg	A. Die unmittelbare Stadt Regensburg. B. Die Bezirksämter: Burglengenfeld, Regensburg, Stadtamhof.
	14. Amberg.	Amberg.	A. Die unmittelbare Stadt Amberg. B. Die Bezirksämter: Amberg, Eschenbach, Nabburg, Sulzbach.
	15. Velburg.	Velburg.	Die Bezirksämter: Hemau, Neumarkt, Velburg.
	16. Cham.	Cham.	Die Bezirksämter: Cham, Neunburg v. W., Roding, Waldmünchen.
	17. Neustat a. W.	Neustadt a. W.	Die Bezirksämter: Kemnath, Neustadt a. W., Tirschenreuth, Vohenstrauß.
IV. Oberfranken.	18. Bayreuth.	Bayreuth.	A. Die unmittelbare Stadt Bayreuth. B. Die Bezirksämter: Bayreuth, Ebermannstadt, Kulmbach, Pegnitz.
	19. Bamberg.	Bamberg.	A. Die unmittelbare Stadt Bamberg. B. Die Bezirksämter. Bamberg I und II, Forchheim, Höchstadt a. A.

Regierungs-Bezirk.	Inspections-Bezirk.	Amtssitz.	Umfang des Inspectionsbezirkes.
IV. Oberfranken.	20. Hof.	Hof.	A. Die unmittelbare Stadt Hof.
			B. Die Bezirksämter: Berneck, Hof, Münchberg, Naila, Rehau, Wunsiedel.
	21. Kronach.	Kronach.	Die Bezirksämter: Kronach, Lichtenfels, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz.
V. Mittelfranken.	22. Ansbach.	Ansbach.	A. Die unmittelbaren Städte: Ansbach, Dinkelsbühl, Rothenburg.
			B. Die Bezirksämter: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg.
	23. Eichstädt.	Eichstädt.	A. Die unmittelbaren Städte: Eichstädt, Weißenburg.
			B. Die Bezirksämter: Beilngries, Eichstädt, Gunzenhausen, Weißenburg.
	24. Schwabach.	Schwabach.	A. Die unmittelbaren Städte: Fürth, Schwabach.
			B. Die Bezirksämter: Fürth, Heilsbronn, Schwabach.
	25. Nürnberg.	Nürnberg.	A. Die unmittelbaren Städte: Erlangen, Nürnberg.
			B. Die Bezirksämter: Erlangen, Hersbruck, Nürnberg.

Regierungs-Bezirk.	Inspections-Bezirk.	Amtssitz.	Umfang des Inspectionsbezirkes.
V. Mittelfranken.	26. Neustadt a. A.	Neustadt a. A.	Die Bezirksämter: Neustadt a. A., Scheinfeld, Uffenheim.
VI. Unterfranken.	27. Würzburg.	Würzburg.	A. Die unmittelbare Stadt Würzburg.
			B. Die Bezirksämter: Kitzingen, Ochsenfurt, Volkach, Würzburg.
	28. Aschaffenburg	Aschaffenburg.	A. Die unmittelbare Stadt Aschaffenburg.
			B. Die Bezirksämter: Alzenau, Aschaffenburg, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg.
	29. Kissingen.	Kissingen.	A. Die unmittelbare Stadt Schweinfurt.
			B. Die Bezirksämter: Kissingen, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt.
	30. Haßfurt.	Haßfurt.	Die Bezirksämter: Ebern, Gerolzhofen, Haßfurt, Königshofen.
	31. Gemünden.	Gemünden.	Die Bezirksämter: Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr.
VII. Schwaben.	32. Augsburg.	Augsburg.	A. Die unmittelbare Stadt Augsburg.
			B. Die Bezirksämter: Augsburg, Krumbach, Zusmarshausen.

Regierungs-Bezirk.	Inspections-Bezirk.	Amtssitz.	Umfang des Inspections-Bezirkes.
VII. Schwaben	33. Dillingen.	Dillingen.	Die Bezirksämter: Dillingen, Günzburg, Neu-Ulm, Wertingen.
	34. Donauwörth.	Donauwörth.	A. Die unmittelbaren Städte: Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen.
			B. Die Bezirksämter: Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen.
	35. Mindelheim.	Mindelheim.	A. Die unmittelbare Stadt Memmingen.
			B. Die Bezirksämter: Illertissen, Memmingen, Mindelheim.
	36. Kempten.	Kempten.	A. Die unmittelbaren Städte: Kempten, Lindau.
			B. Die Bezirksämter: Kempten Lindau, Sonthofen.
	37. Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	A. Die unmittelbare Stadt Kaufbeuren.
			B. Die Bezirksämter: Füßen, Kaufbeuren, Oberdorf.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. October l. Js. den Oberförster Eduard Schenk von Weißingen und

den Oberförster Max Walchner von Elchingen, beide ihrem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, letzteren auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 10. October l. Js. den Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Hof, Kaufmann Adolph Waltz daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Hof den Fabricanten Albrecht Gebhardt daselbst zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Bezirksamtmann von Kötzting, Regierungsrath Carl von Paur, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Verfassungs-Beilage, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Bezirksamtmann von Kötzting den rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Straubing, Georg Dandl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den außerordentlichen Professor Dr. August Vogel in München zum ordentlichen Professor der Agricultur-Chemie in der philosophischen Facultät der Universität München zu befördern;

den Privatdocenten Dr. Johannes Ranke dahier in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität München zu ernennen;

unter'm 12. October l. Js. den Communal-Oberförster Ferdinand Sieß von Waldfischbach, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Communalrevier Mülzheim im Forstamte Langenberg zu versetzen;

an dessen Stelle zum provisorischen Oberförster auf das Communalrevier Waldfischbach II im Forstamte Pirmasens den Assistenten des Forstamtes Dahn, Ludwig Johann Zapf, zu ernennen;

den Oberförster Ludwig Schenk zu Taubenbach, seiner Bitte entsprechend, auf das Revier Roding, Forstamts Cham, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

an dessen Stelle den Assistenten des Forstamts Gunzenhausen, Carl Georg Schmitt, zum provisorischen Oberförster in Taubenbach, Forstamts Amberg, zu ernennen,

den Forstmeister Philipp Goldmayer von Zwiesel im Regierungsbezirke von Niederbayern, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Forstamt Kempten in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Forstmeister in Zwiesel

den dermaligen Oberförster, Rudolph Banchero von Hasenreuth, zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. October l. Js. den katholischen und den protestantischen Hausgeistlichen an dem Zellengefängnisse Nürnberg mit pragmatischen Rechten allergnädigst anzustellen, denselben den Titel „Pfarrer" allerhuldvollst zu verleihen und

in Folge dessen die Stelle des katholischen Hausgeistlichen dem als solchen z. Z. functionirenden Priester Franz Keller,

die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen aber dem Pfarrer und Senior Gottfried Nicolaus Reusch in Rugendorf, beiden in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. October l. Js. die katholische Pfarrei Denkendorf, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Joseph Niedermayer, Pfarrer in Mörsach, Bezirksamts Feuchtwangen,

die katholische Pfarrei Oberroth, Bezirksamts Dachau, dem Priester Lorenz Stoller, Pfarrer in Großinzemoos, desselben Bezirksamts, und

das Frühmeßbeneficium in Türkheim, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Martin Bufler, Pfarrer in Haldenwang, Bezirksamts Kempten, dann

unter'm 12. October l. Js die katholische Pfarrei Prüfening, Bezirksamts Stadtamhof, dem Priester Michael Blümelhuber, Pfarrer in Leuchtenberg, Bezirksamts Vohenstrauß,

die katholische Pfarrei Staadorf, Bezirksamts Hemau, dem Priester Benedict Link, zur Zeit Verweser derselben, und

unter'm 13. October l. Js. das Hagengruber'sche Beneficium bei St. Martin in Landshut dem Priester Johann Evangelist Trescher, Commorant in Landshut, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kaltenbrunn, Bezirksamts Staffelstein, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Dorn, Caplan in Nürnberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. October l. Js. der von dem fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Carl Philipp Friedrich Schirmer aus Windsheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Michelrieth, Decanats Kreuzwertheim, und

unter'm 10. October l. Js. der von dem freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatro-

nat für den Pfarramtscandidaten Johannes Michael Körber aus Windsbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Sommersdorf-Thann, Decanats Ansbach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. August lauf. Js. dem Dr. Benedict von Königsberg, k. k. österreichischem Rathe und Badearzte in Gastein, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. September lauf. Js. dem Architekten und Professor an der kaiserl. Akademie der schönen Künste in St. Petersburg, Hofrath L. Bohnstedt, z. Z. in Gotha, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens vom hl. Jacob für Wissenschaft, Literatur und Kunst, und

unter'm 10. October l. Js. dem k. Kammerjunker Carl Grafen von Drechsel die allerunterthänigst erbetene Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des k. norwegischen St. Olaforbens, sowie des Commandeurkreuzes des k. schwedischen Wasaordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, der von der ledigen Bauerstochter Rosina Mair aus Großried mit einem Capitale von beiläufig 48000 fl. letztwillig angeordneten Stiftung für gutgesittete katholische Jünglinge und Jungfrauen der Gemeinde Lauchdorf, Bezirksamts Kaufbeuren, unter dem Namen „Rosina Mair'sche Stiftung" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 unter der Bestimmung zu ertheilen, daß diese Stiftung im Regierungsblatte mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der hiedurch, sowie durch andere namhafte Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke an den Tag gelegten edlen Gesinnungen der Stifterin bekannt gemacht werde.

Verzeichniß

der mit Münchener Universitäts-Stipendien pro 1869/70 begnadigten Studirenden der k. Universität München.

Num. curr.	Namen.	Heimat.	Betrag.
			fl.
	A. Rechtscandidaten.		
1	Gerstl Alois	München	200
2	Köck Jacob	Asbach	200
3	Beckenbauer Franz	Liebenstadt	100
4	Berg Balthasar	Ilbesheim	100
5	Biersack Johann	Schlammerdorf	100
6	Clos Alois	Oettingen	100
7	Ebner Anton	Straubing	100
8	Faltenbacher Joseph	Bayreuth	100
9	Federkiel Christian	Wildthurn	100
10	Fuchs Ludwig	München	100
11	Gebhardt Wilhelm	Landshut	100
12	Gentner Franz	Augsburg	100
13	Harzmann Michael	Viereth	100
14	Hierstetter Robert	München	100
15	Huber Lorenz	Wörth	100
16	Krettner Anton	München	100
17	Mayer Adalbert	Kirchdorf	100
18	Mayr Robert	Lauingen	100
19	Ott Carl	Speinshart	100
20	Riggauer Johann Baptist	Au bei München	100
21	Steininger Raimund	Schönberg	100
22	Schütz Friedrich	Landshut	100
23	Sintzenich Georg	München	100
24	Tenscherz Joseph	Landshut	100
25	Trapp Georg	Lohr	100
26	Trier Leopold	Nabburg	100
27	Wolf Heinrich	Aschaffenburg	100
28	Wüstendörfer Eduard	München	100
29	Wunder Lorenz	Aufhausen	100

Num. curr.	Namen.	Heimat.	Betrag.
			fl.
	B. Candidaten der Medicin.		
30	Groß Wilhelm	Oberstdorf	200
31	Jakob Otto	Berching	200
32	Kratzer Eugen	Irsee	200
33	Magg Rudolph	Landshut	200
34	Bayr Engelbert	Bonsal	100
35	Bébat Franz	München	100
36	Berger Albrecht	Fürstenfeldbruck	100
37	Brehm Franz	Bamberg	100
38	Etzinger Johann	Abensberg	100
39	Gregory Joachim	Altomünster	100
40	Haller Joseph	Ludwigstadt	100
41	Hammerle Jacob	Weitersweiler	100
42	Hauber Joseph	Arnsdorf	100
43	Schmid Anton	Kirchdorf	100
44	Schweinberger Max	München	100
45	Stumpf Ludwig	München	100
	C. Candidaten der Philosophie.		
46	Gerstenecker Johann	München	200
47	Welzhofer Carl	München	200
48	Dörschl Franz	Neustadt a. d. W.-N.	100
49	Landes Johann Baptist	München	100
50	Mahl Johann	Pöttmes	100
51	Möderl Michael	Unteratting	100
52	Orterer Georg	Wörth	100
53	Schwarz Franz	Börnstein	100
		Summa	6100

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 76.

München, Dienstag den 26. October 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 5. October 1869 in der Streitsache des Metzgers Johann Stadelmann von Leutershausen gegen das Metzger-Gewerbe daselbst wegen Antheils an der Ablösungsrente für ein Schafweiderecht, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Ansbach und dem k. Landgerichte Leutershausen betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Metzgers Johann Stadelmann von Leutershausen gegen das Metzgergewerbe daselbst wegen Antheils an der Ablösungsrente für ein Schafweiderecht, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Ansbach und dem k. Landgerichte Leutershausen betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Nach einem so betitelten Machtspruch des fürstlich Ansbachischen Hofrathscollegiums d. d. Onolzbach den 7. December 1722 wurden die zwischen der Bürgerschaft und den Metzgern zu Leutershausen über das Halten und Treiben der Stechschafe von Seite der letzteren auf dieser Markung bestandenen Streitigkeiten dahin geordnet, daß die Metzger befugt sein sollen, neben der einem Bürger zukommenden Anzahl von 20 Stück Schafen noch 400 Stück Stechschafe zu halten und zu treiben.

Wegen Mangels einer gütlichen Uebereinkunft mit den Metzgern über die Ablösung dieser Befugniß leitete das k. Landgericht Leutershausen unter'm 16. Februar 1850 das desfallsige amtliche Verfahren ein und sprach durch Erkenntniß vom 24. Juli 1851, bestätigt durch Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unter Verurtheilung der Metzger in die Kosten aus, daß das Weiderecht derselben abzulösen sei.

Nach durchgeführter Abschätzung dieses Weiderechtes und unter theilweiser Abänderung des darüber ergangenen landgerichtlichen Beschlusses vom 27. September 1854 beschloß die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 3. März 1855:

> Für das aufzuhebende Weiderecht der Metzger zu Leutershausen auf der dortigen Flurmarkung sei denselben von den Weidepflichtigen eine auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast zu übernehmende Jahresabgabe von 124 fl. 46 ⅓ kr. zu entrichten.

Diese Jahresabgabe wurde am 12. October 1858 auf die weidedienstbaren Grundstücke repartirt und am 9. Juli 1859 als Reallast darauf zu Gunsten der Metzger von Leutershausen als Berechtigte in das Hypothekenbuch eingetragen.

Johann Stadelmann von Leutershausen erhielt nun am 28. Februar 1868 eine persönliche Concession zum Betriebe des Metzgergewerbes daselbst und verlangt in Folge dessen Antheil an obiger Rente von 124 fl. 46 ⅓ kr.

Für die Durchführung der Streitigkeiten der Metzger von Leutershausen über die Ablösung ihres Stechschafweiderechts und durch das deßfallsige Ablösungsverfahren selbst waren aber denselben Kosten erwachsen und haben sie zur Bestreitung dieser Kosten zu 4% verzinsliche Capitalien im Gesammtbetrage zu 675 fl. aufgenommen, zu deren Verzinsung jene Rente verwendet und der verbleibende Rest hievon jährlich unter sämmtliche berechtigte Meister vertheilt wird.

Die dermaligen Metzger von Leutershausen verweigern deßhalb dem Johann Stadelmann zwar nicht die Theilnahme an jener Rente, verlangen jedoch von ihm die Zahlung von 75 fl. zur theilweisen Deckung der bemerkten Schuld zu 675 fl. und die Uebernahme eines gleichen Antheils an dem Rest hievon.

Johann Stabelmann dagegen verweigert die Zahlung der 75 fl., will jedoch bei einer Theilnahme an der fraglichen Rente für die Schuld von 675 fl. mithaften.

Auf das mündliche Vorbringen desselben bei dem k. Bezirksamte Ansbach über diese Differenz erklärte sich solches durch Entschließung vom 10. Februar 1869 zur Verhandlung und Entscheidung der Sache als unzuständig, weil die Verwaltungsbehörden nur die Entschädigungssummen für abzulösende Weiderechte zu ermitteln und festzusetzen hätten, vorliegend aber die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung des Johann Stabelmann zum Genusse der Rente aus jener Entschädigungssumme den Gegenstand der Differenz bilde, was den Wirkungskreis der Administrativbehörde eben so wenig berühre, als wenn der prätendirte Antheil am Rechte selber bestritten wäre.

Johann Stabelmann betrat deßhalb am 27. Februar 1869 bei dem k. Landgerichte Leutershausen den Rechtsweg gegen sämmtliche übrige Meister des Metzgergewerbes daselbst.

Bei der Verhandlung vom 3. April 1869 über den Anspruch desselben auf Theilnahme an der fraglichen Rente dieses Metzgergewerbes wurde der vorstehende Sachverhalt und die deßfallsige Differenz festgestellt und beantragte Johann Stabelmann, zu erkennen:

> daß Beklagte schuldig seien, ihm unentgeltlich gleichen Antheil an der dem Metzgergewerbe dahier zustehenden Ablösungssumme gegen Mithaftung für die Schulden zu gestatten.

Die Beklagten beantragten dagegen zu erkennen:

> daß sie nur gegen eine Vergütung von 75 fl. zur Berichtigung der vorhandenen Schulden den Eintritt des Klägers in die Genossenschaft zu gestatten verbunden seien.

Das k. Landgericht Leutershausen erklärte sich jedoch durch das auf diese Verhandlung alsbald erlassene Erkenntniß wegen Mangels einer Justizsache für unzuständig, weil nach Inhalt des obigen Machtspruches vom 7. December 1722 und der über die fragliche Stech-Schafweide vor deren Ablösung ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden diese anerkannt hätten, daß jene Schafweide auf einer polizeilichen, in staatswirthschaftlichen Rücksichten begründeten Verfügung beruhe, das ursprüngliche Recht der Metzgergenossenschaft zu dieser Schafweide sonach nicht privatrechtlicher Natur sei und nach erfolgter Ablösung durch die Constituirung der deßfallsigen Jahresabgabe als Reallast seine öffentlich-rechtliche Natur nicht verloren habe, das berechtigte Consortium aber auch keine privatrechtliche Corporation sei, sein rechtlicher Bestand auf der jeweiligen Gewerbegesetzgebung beruhe und seine Rechtsverhältnisse lediglich

der gewerbspolizeilichen Beurtheilung anheim fallen.

Der Kläger Johann Stabelmann suchte hierauf am 3. April 1869 bei dem k. Landgerichte Leutershausen zu Protokoll um Entscheidung des zwischen dem k. Bezirksamte Ansbach und dem k. Landgerichte Leutershausen bestehenden Competenzconflictes durch den obersten Gerichtshof nach und beantragte, die Gerichte in der Sache für zuständig zu erklären, weil bei der Frage, unter welchen Bedingungen er in die Metzgergenossenschaft zu Leutershausen und damit in den Bezug der für die frühere Stechschafweide der Metzger festgesetzte Ablösungssumme einzutreten berechtigt sei, das öffentliche Interesse nicht berühre, sondern nur ein Privatrechtsverhältniß unter den sämmtlichen Metzgern betreffe.

Nach erfolgter Instruction des Competenzconflicts von Seite des k. Landgerichts Leutershausen reichte nur das k. Bezirksamt Ansbach am 27. April 1869 eine Denkschrift ein und beharrte unter weiterer Ausführung seiner oben mit Entschließung vom 10. Februar 1869 angeführten Gründe darauf, daß im vorliegenden Falle die Gerichte zuständig seien.

Nachdem diese Sache, da solche gestern nicht verhandelt werden konnte, erst in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der erschienene Vertreter der Beklagten, k. Advocat v. Auer, das Wort erhielt und die Zuständigkeit der Gerichte begründete. Der k. Generalstaatsanwalt stellte ebenfalls den motivirten Antrag, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig sind.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Wie sich aus den Abhibenbacten des k. Bezirksamts Ansbach, Gewerbssachen betr., Fach Nr. 176, ergibt, trug dasselbe auf den Grund des §. 146 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 mittels Berichts vom 19. Juli 1864 auf Auflösung sämmtlicher Gewerbsvereine im Verwaltungsbezirke Ansbach an und wurde dieser Antrag von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 3. August 1864 genehmigt, in Folge dessen das genannte Bezirksamt nach den weiteren Abhibenbacten, Gewerbssachen betr., Fach Nr. 174, durch Entschließung vom 13. August 1864 auch den Gewerbsverein der Metzger für aufgelöst erklärte, und solches den Mitgliedern desselben, sonach auch denen zu Leutershausen mit dem Beisatze eröffnete, daß ihnen die beliebige Verwendung des Vereins-Vermögens freistehe.

Damit war aber von da an das Metzgergewerbe zu Leutershausen von der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung, unter welcher

solches insbesondere bezüglich der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens zufolge des obigen Gewerbsgesetzes und dessen Vollzugsverordnung gestellt gewesen, freigegeben und als politischer Gewerbeverein aufgehoben. Dasselbe erhielt von dort an die Eigenschaft einer privatrechtlichen Gemeinschaft und sein Activ- und Passivvermögen kam unter seine selbständige Verwaltung.

Wenn nun auch der Kläger Stadelmann seine Concession zum Betriebe des Metzgergewerbes zu Leutershausen schon am 28. Febr. 1868, somit — nachdem das Gesetz vom 30. Jänner 1868 über das Gewerbswesen zufolge Art. 34 Abs. 1 erst mit dem 1. Mai 1868 in Wirksamkeit getreten ist — noch unter der Herrschaft des obigen Gesetzes vom 11. September 1825 und der Vollzugsverordnung dazu erhalten hat, so war doch schon jenesmal — wie die angezogenen Adhibendacten darthun — mit der Auflösung des Metzgergewerbes zu Leutershausen als politischer Gewerbsverein das Rechtsverhältniß dieses Metzgergewerbes, sonach der Streitstheile sowohl zu dem Streitgegenstande als auch unter sich, ebenso wie zu den Besitzern der mit der fraglichen Rente belasteten Grundstücke, längst ein privatrechtliches geworden.

Deshalb finden die obigen gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und die daraus von dem k. Landgerichte Leutershausen für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Streitsache geltend gemachten Grundsätze auf dieselbe keine Anwendung mehr, sondern es war sich, wie geschehen, für die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünften October achtzehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident v. Neumayr, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Freiherr von Völderndorff, Oberappellationsgerichtsrath Dr. von Langlois, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath Felix von Lipowsky auf Ansuchen der Function „des Secretärs des Königs", unter wohlgefälliger Anerkennung der Allerhöchst-

Denselben geleisteten Dienste, zu entheben und in das Staatsministerium des Innern übertreten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. October l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, zum Hauptzollamtsverwalter in Zweibrücken den Hauptzollamts-Controleur Carl Hauptmann daselbst vorrücken zu lassen,

an dessen Stelle den Revisionsbeamten Carl Zimmermann in Lindau zu befördern, und

zum Revisionsbeamten beim Hauptzollamte Lindau den Hauptzollamts-Assistenten Heinrich Müller in Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 14. October l. Js. den Oberförster Wilhelm Wenz von Stoffenried, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Wettenhausen im Forstamte Günzburg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten und Functionär beim Regierungs-Forstbureau in Augsburg, Wilhelm Ebermayer, zum provisorischen Oberförster in Stoffenried, Forstamts Günzburg, zu ernennen;

unter'm 17. October l. Js. den Bezirksamts-Assessor Wilhelm Spengler von Wunsiedel zum Bezirksamtmann in Mindelheim zu befördern, und

den praktischen Arzt Dr. August Tuppert in Wunsiedel zum Bezirksarzt I. Classe in Wunsiedel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Verzichtleistung des Advocaten Carl Dilg in Aschaffenburg zu genehmigen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Aschaffenburg sich erledigende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Isaak Herzfelder aus Obernbreit, zur Zeit in Bayreuth, zu verleihen;

auf die erledigte Stelle eines Buchhalters bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse den Officianten der genannten Casse, Andreas Munzer, zu befördern,

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Officianten der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse den Officianten der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Würzburg, Otto Lechner, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse einen weiteren Officianten beizugeben und auf diese Stelle den Officianten der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Nürnberg, Carl Brunnhuber, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen und zu bestimmen, daß die Officiantenstellen bei den Staatsschuldentilgungs-Specialcassen in Würzburg und Nürnberg nicht wieder besetzt werden, ferner

den Stadt- und Landgerichtsassessor Albrecht Höfer in Schwabach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Staatsdienste zu entlassen, und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Schwabach den Bezirsgerichts-Accessisten Carl von Rücker in Fürth zu ernennen, endlich

unter'm 18. October l. Js. den frühern Privatdocenten an der Universität Göttingen, Dr. Ernst Ehlers, zum ordentlichen Professor der Zoologie, vergleichenden Anatomie und Veterinär-Medicin in der medicinischen Facultät der Universität Erlangen, sowie zum Director der zoologischen und zootomischen Sammlungen zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Pyrbaum, Bezirksamts Neumarkt, dem Priester Joseph Jobst, Pfarrer in Darshofen, Bezirksamts Velburg, und

das Frühmeß- und Caplanei-Beneficium in Großaitingen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Andreas Kaufmann, Curat und Schulbeneficiat in Baumgarten, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Eltmann, Bezirksamts Haßfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Caspar Friedrich, Pfarrer in Oberschwarzach, Bezirksamts Gerolzhofen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer und Cammerar J. H. F. Lösch in Wöhrd, Decanats Nürnberg, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen, die alleruntertHänigst erbetene Emeritirung zu bewilligen.

Erzbischöfliches Metropolitan-Capitel München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Beförderung des Domvicars Dr. Max Kaiser erledigte sechste Domvicarstelle bei dem Metropolitancapitel München-Freising von dem Erzbischofe von München-Freising seinem bisherigen Secretäre, Priester Dr. Paul Kagerer in München, verliehen werde.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. October l. Js. in Gnaden bewogen gefunden, dem großherzoglich hessischen Hofrath und Hofmaler, Dr. Franz

Eduard Heuß, den Adelsstand des Königreiches in erblicher Weise zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerialrathe Felix von Lipowsky das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayrischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Forstmeister Christian Carl Kabner in Vohenstrauß in Rücksicht auf seine mehr als 50 jährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Professor an der Akademie der bildenden Künste in München, Arthur Freiherrn von Ramberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Könige von Ungarn verliehenen Ordens der eisernen Krone III. Classe,

dem Dr. Otterburg aus Landau in der Pfalz, ältesten Arzte des deutschen Hilfsvereins in Paris, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Ritterkreuzes des Kronen-Ordens und des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Ritterkreuzes der Ehrenlegion, dann

dem k. Inspector und Vorstande des Localbahnamtes in München, Jacob Stürmer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Könige von Ungarn verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Joseph Mettmann aus Pfahlheim in Württemberg das Indigenat zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 77.

München, Donnerstag, den 28. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 25 des Strafgesetzbuches und des Art. 10 des Gesetzes vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend, nachfolgende Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg zu erlassen:

Abschnitt I.
Beamten-Conferenz und Aufsichtsrath.

Die höheren Beamten des Zellengefängnisses — der Vorstand, Verwalter, Hausarzt, die beiden Hausgeistlichen und die beiden Hauslehrer — versammeln sich jede Woche wenig=

stens viermal zu einer bestimmten Stunde bei dem Vorstande zur Beamten-Conferenz und theilen sich ihre neuesten Wahrnehmungen mit, berichtigen gegenseitig ihre Ansichten und besprechen sich über Maßregeln und Vorschläge wegen einzelner Gefangenen sowohl, als auch wegen allgemeiner Zustände und Einrichtungen.

Ueber die Beamten-Conferenzen und die bei denselben gefaßten Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll in bündiger Kürze zu führen.

Die Führung dieses Protokolles obliegt dem bei dem Zellengefängnisse verwendeten rechtskundigen Functionär und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem von dem Vorstande hiezu bestimmten Kanzleibediensteten.

§. 2.

Für das Zellengefängniß Nürnberg wird ein Aufsichtsrath gebildet, welcher

1) aus einem von dem Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Verwaltungsbeamten,

2) aus dem I. Staatsanwalte an dem Bezirksgerichte Nürnberg oder dessen Stellvertreter,

3) aus einem von dem Staatsministerium der Justiz zu bestimmenden Untersuchungsrichter an diesem Bezirksgerichte,

4) aus drei von dem Staatsministerium der Justiz mit königlicher Bestätigung gewählten Einwohnern von Nürnberg, welche nicht dem activen Staatsdienste angehören,

5) aus folgenden Beamten des Zellengefängnisses:

a) dem Vorstande,

b) dem Verwalter,

c) dem Hausarzte,

d) den beiden Hausgeistlichen,

zusammengesetzt ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter werden von dem Staatsministerium der Justiz jeweilig ernannt.

Dem Vorsitzenden steht die Befugniß zu, einen oder beide Hauslehrer zur Theilnahme an einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrathes zu berufen.

§. 3.

Der Wirkungskreis des Aufsichtsrathes besteht:

1) in der Ueberwachung der vorschriftmäßigen Behandlung der Sträflinge und des genauen Vollzuges der Hausordnung;

2) in der Entscheidung der durch die Hausordnung zugelassenen Beschwerden von Sträflingen gegen Disciplinarstrafbeschlüsse des Vorstandes;

3) in der Entgegennahme, Untersuchung und Erledigung anderer Beschwerden von Sträflingen gegen die Verwaltung oder einzelne Beamte oder Bedienstete des Zellengefängnisses;

4) in Abgabe der Gutachten, welche das Staats-Ministerium der Justiz verlangt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes kann

über Zustände und Vorkommnisse, so oft es ihm angemessen erscheint, für sich allein Bericht an das Staatsministerium der Justiz erstatten.

§. 4.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche nicht zur Verwaltung des Zellengefängnisses gehören, haben das Recht, jederzeit von allen Theilen des Zellengefängnisses Einsicht zu nehmen, dem Gottesdienste und Unterrichte in demselben beizuwohnen, mit jedem Sträfling allein zu sprechen, die Kost und das Brod zu prüfen und ihre Wahrnehmungen in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Dieselben sollen während eines jeden Vierteljahres sämmtliche Gefängnißzellen besuchen und haben hiewegen unter sich die veranlaßten Verabredungen zu treffen.

§. 5.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden in einem Geschäftszimmer des Zellengefängnisses, so oft als Anlaß zur Abhaltung einer Sitzung vorliegt; alle zwei Monate muß jedoch wenigstens eine Sitzung stattfinden.

In allen Fällen, in welchen derselbe über Anordnungen oder Erkenntnisse des Vorstandes oder der Verwaltung des Zellengefängnisses zu entscheiden hat, haben die Mitglieder der letzteren nur eine berathende Stimme.

Ueber die Sitzungen des Aufsichtsrathes wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, dessen Führung dem rechtskundigen Functionär, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem von dem Vorsitzenden bestimmten Hauslehrer obliegt.

Abschnitt II.

Aufnahme der Sträflinge.

§. 6.

Vor Aufnahme einer Person in das Zellengefängniß hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die Aufnahme begründet und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe vorläufig aus, ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten und verweist ihn in seine Aufnahmszelle.

§. 7.

Unmittelbar nach der vorläufigen Aufnahme wird der Sträfling einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen und gebadet, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Die körperliche Reinigung wird von dem Oberaufseher der Hausverwaltung in Gemeinschaft mit dem Krankenwärter im Aufnahmslocale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Der Sträfling wird sodann am Tage der

vorläufigen Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher über dessen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit, Arbeitsfähigkeit und Befähigung zur Ertragung der Einzelnhaft schriftliches Gutachten abgibt.

Wird hiebei der vorläufig Aufgenommene von dem Hausarzte nicht unbedingt als zur Ertragung der Einzelnhaft befähigt erklärt, so hat der Vorstand denselben sofort in die betreffende Gefangenanstalt mit gemeinsamer Haft entweder mittels Schubes verbringen zu lassen oder zum Strafantritte in derselben mittels Vorweises zu entlassen, je nachdem der Sträfling in das Zellengefängniß eingeliefert worden ist, oder sich selbst zum Strafantritte in demselben gestellt hat.

§. 8.

Andernfalls wird dem Sträfling der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten und derselbe mit den Anstaltskleidern versehen, wobei ihm alle in die Anstalt gebrachten Gegenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt werden.

Ueber sie fertigt der Oberaufseher ein Verzeichniß an, welches der Sträfling unterzeichnet.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Verwalter zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Oberaufseher verwahrt oder, insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnung des Sträflings verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 9.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Sträfling dem Vorstande vorgestellt und ihm von diesem eröffnet, daß er nunmehr in das Zellengefängniß aufgenommen ist. Derselbe wird sodann von dem Vorstande über seine Lebensverhältnisse, über Geburtszeit, Religion, Familien- und Vermögensverhältnisse, Schulbesuch, häusliche Erziehung nnd Beschäftigung und frühere Verurtheilungen befragt, sodann mit den ihn angehenden Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer bestimmten Gefängnißzelle und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Sträflinge zu unterzeichnendes Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Gefängnißzelle gebracht.

Vor Vornahme dieses Actes darf kein Neuaufgenommener in eine Gefängnißzelle gebracht werden.

§. 10.

Jeder neuaufgenommene Sträfling ist der

Beamtenconferenz vorzustellen und jedenfalls in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme von dem Hausgeistlichen seiner Confession bezüglich des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung, von den beiden Hauslehrern aber bezüglich seiner Schulkenntnisse in Gegenwart des Hausgeistlichen zu prüfen und einer bestimmten Schulabtheilung zuzuweisen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden von dem Hausgeistlichen und den Hauslehrern dem Aufnahmsprotokolle schriftlich beigefügt.

§. 11.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Sträflinge, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt III.

Behandlung der Sträflinge.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Behandlung der Sträflinge soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derselben darf der mit der Strafe verbundene Besserungszweck niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Sträflinge jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Den sämmtlichen Angestellten ist alles leidenschaftliche Wesen gegenüber von Sträflingen, sowie jede Mißhandlung derselben auf das Strengste untersagt.

§. 13.

Die Sträflinge sind unausgesetzt durch das hiefür aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Alle Beamte und Angestellte verwenden namentlich in den ersten Monaten der Haft ganz besondere Aufmerksamkeit auf die neuaufgenommenen Sträflinge und bieten bei dem leisesten Anscheine eines Gemüthleidens alle Sorgfalt zu dessen Bekämpfung auf.

Cap. II.

Absonderung der Sträflinge.

§. 14.

Der in die Gefängnißzelle verbrachte Sträfling darf diese nur während derjenigen Zeit verlassen, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen sich ein Sträfling außerhalb seiner Zelle befindet, sohin insbesondere bei der Bewegung im Freien, in der Kirche und Schule, muß dessen Verkehr

mit anderen Sträflingen auf das sorgfältigste verhindert werden.

§. 15.

Von den Vorschriften des §. 14 sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend, nur die Ausnahmen zulässig,

1) daß Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, auf die Dauer ihres Wohlverhaltens zur Arbeit in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen verwendet werden,

2) daß in den Fällen, in welchen aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden muß, der betreffende Sträfling in das hiefür in dem Zellengefängnisse bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlocal bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt gebracht wird.

§. 16.

Die Verwendung von Sträflingen der im §. 15 Ziff. 1 bezeichneten Kategorie zur Arbeit in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen darf nur stattfinden, wenn und soweit das Staatsministerium der Justiz solches ausdrücklich genehmigt hat. Bei derselben hat der Vorstand auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen und ist jeder der letzteren außer der Arbeitszeit von aller Gemeinschaft mit Mitsträflingen durchaus getrennt zu halten.

Die Verbringung eines Sträflings in ein gemeinsames Haft- oder Krankenlocal in den im §. 15 Ziff. 2 erwähnten Fällen ist auf Grund eines schriftlichen Gutachtens des Hausarztes, welches die Maßregel als nothwendig erklärt, von dem Vorstande vorzukehren und sofort dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

Die Behandlung solcher in ein gemeinsames Haft- oder Krankenlocal gebrachten Sträflinge ist nach der näheren Beschaffenheit jedes einzelnen Falles von dem Vorstande auf Antrag des Hausarztes zu bestimmen.

§. 17.

Jeder Sträfling erhält von dem Vorstande, dem Verwalter, dem Hausarzte, den Hauslehrern, dem Hausgeistlichen seiner Confession und dem allenfalls aufgestellten rechtskundigen Functionär öfters Besuche auf seiner Zelle.

Außerdem haben die zu dem einschlägigen Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten jeden Sträfling täglich wenigstens dreimal auf der Zelle zu besuchen; die Besuche gelegentlich der Verabreichung der Kost sind hiebei nicht gerechnet.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Sträflinge.

§. 18.

Den Sträflingen ist sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 19.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Locale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf ohne Erlaubniß des Vorstandes weder Etwas dem Sträfling übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 20.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung des Zellengefängnisses von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtiguug darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Sträflinge annehmen.

Besuche von Fremden auf der Zelle darf sich der Sträfling verbitten.

§. 21.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Sträflinge und die Besichtigung der Anstalt, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Sträflingen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge in dem Eingangsbau anzuheften.

§. 22.

Ein brieflicher Verkehr ist den Sträflingen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Sträflinge gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben und dürfen nur dann, wenn deren Inhalt unverfänglich ist, denselben mitgetheilt werden.

Briefe unzulässigen Inhalts werden ledig-

lich zu den Personalacten des betreffenden Sträflings genommen.

Die empfangenen Briefe hat der Sträfling in unversehrtem Zustande zu erhalten und, nachdem er von deren Inhalte hinreichende Kenntniß genommen, durch den Oberaufseher zu den Personalacten einzuliefern, wenn er nicht etwa besondere Erlaubniß vom Vorstande hat, einen oder den andern Brief auf seiner Zelle zu behalten. Bei seinem Austritt aus der Anstalt kann der Sträfling die Briefe, welche ihm zur Kenntniß während seiner Strafzeit mitgetheilt worden sind, zurückverlangen.

§. 23.

Sträflinge, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die Sträflinge haben ihre Briefe auf das von der Verwaltung hiefür bestimmte Papier zu schreiben, auf welchem für sie und die Empfänger die betreffenden Bestimmungen der Hausordnung abgedruckt sind.

Die geschriebenen Briefe sind zunächst dem Hausgeistlichen der betreffenden Confession und von diesem dem Vorstande zu übergeben, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalacten der Sträflinge bringen und die übrigen befördern läßt. Die Beanstandung eines Briefes wird dem Sträfling unter Angabe der Gründe von dem Vorstande eröffnet.

Porto und Schreibmaterial haben die Sträflinge aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 24.

Jeder Sträfling darf alle Monate einen Besuch annehmen, einen Brief schreiben und in der Regel einen empfangen. Der Vorstand kann jedoch in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und ebenso zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerstätte der Sträflinge.

§. 25.

Die Kleidung und die Lagerstätte der Sträflinge, sowie der Wechsel der Kleider, der Leib- und Bettwäsche und der sonstigen Bettstücke richtet sich nach dem jeweilig von dem vorgesetzten Staatsministerium hiewegen erlassenen Regulative.

Den Sträflingen ist das Tragen eigener Kleidungsstücke, sowie der Gebrauch eigener Wäsche und Bettstücke nicht gestattet.

§. 26.

Die frische Wäsche wird am Vorabende des zum Wechseln bestimmten Tages von dem Oberaufseher der Hausverwaltung durch das

Aufsichtspersonal an die einzelnen Sträflinge abgegeben.

Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob kein Stück mangelt oder beschädigt ist.

Nach Befund der Sache hat der betreffende Sträfling für das Mangelnde oder Beschädigte den durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochenen Ersatz zu leisten.

Cap. V.

Nahrung der Sträflinge.

§. 27.

Die Beköstigung der Sträflinge im Zellengefängnisse richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Beköstigung der Gefängnißsträflinge, auf deren Grund von dem vorgesetzten Staatsministerium für das Zellengefängniß ein mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bemessenes, den Wechsel und die einzelnen Bestandtheile der Kost genau bestimmendes Regulativ jeweilig erlassen wird.

§. 28.

Das Getränke der Sträflinge ist Wasser, welches jeder Sträfling täglich wenigstens dreimal frisch erhält.

§. 29.

Gesunde Sträflinge dürfen, vorbehaltlich der in dieser Hausordnung zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur mit Bewilligung des Staatsministeriums der Justiz erhalten.

Für israelitische Sträflinge darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Sträflinge nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 30.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Sträflinge bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das allgemeine Regulativ über die Beköstigung der kranken Sträflinge genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnungen in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 31.

Sämmtliche Locale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Zellen und Hausgänge sind täglich

zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß, aufzuwaschen.

Die Zellen sind wenigstens alle zwei Jahre zu tünchen; in frischgetünchte Zellen dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Sträflinge wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 32.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den Zellen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande erhalten werden.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder der Oberaufsichtsstelle für nothwendig erachteten Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 33.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Die Sträflinge sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Den Sträflingen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen.

Sträflingen mit guter Aufführung kann der Vorstand erlauben, daß sie zwei Monate vor ihrer Entlassung sich einen anständigen Bart stehen lassen.

Das Beschneiden der Haare und Nägel wird, soferne das letztere der Sträfling nicht selbst thun kann, so oft vorgenommen, als es erforderlich ist.

Den Sträflingen werden alle 14 Tage, und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, alle 8 Tage ein Fußbad und jährlich 6 Vollbäder gegeben.

§. 34.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Sträflinge verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 35.

Ob und wie lange ein Sträfling als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Sträflinge haben sich vorschriftmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, nur auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen. Leicht Erkrankte werden in ihren Zellen behandelt.

§. 36.

Die gesammte Verpflegung kranker Sträflinge, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung des §. 16 Abs. 3 nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angebracht, auf welcher die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 37.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken, sowie die Aufsicht über dieselben wird unter Leitung des Hausarztes von dem eigens bestellten Oberkrankenwärter und seinen Gehilfen ausschließend besorgt.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Sträflinge christlicher Confession.

§. 38.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst und außerdem an einem der Wochentage ein Morgengottesdienst von jedem Hausgeistlichen in der Kirche der Anstalt abgehalten.

§. 39.

Für die gesunden Sträflinge wird vierteljährlich Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche erlaubt, an Sonn- und Feiertagen die Sacramente zu empfangen.

Kranken Sträflingen werden die Sacramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sacramente findet nicht statt.

§. 40.

Der Vorstand kann den männlichen Angehörigen der Beamten und Bediensteten des Zellengefängnisses den Besuch der Gottesdienste an Sonn- und Festtagen erlauben; doch haben dieselben sich nach den hiewegen gegebenen Anordnungen genauest zu achten und lediglich die ihnen angewiesenen Plätze einzunehmen.

§. 41.

Den Sträflingen wird zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von den Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Sträflinge von den Hausgeistlichen in der Woche noch eine Stunde besonderen Unterricht.

§. 42.

Den angeordneten Gottesdiensten, sowie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche nicht durch Krankheit gehinderte Sträflinge der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes wird von den Hausgeistlichen unter Assistenz des Aufsichtspersonals gehandhabt.

§. 43.

Die Sträflinge stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher sie deshalb nach Vorschrift auf ihren Zellen besucht.

II. Der Sträflinge israelitischer Religion.

§. 44.

Den israelitischen Sträflingen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden, wenn eine hinlängliche Anzahl Glaubensgenossen in dem Zellengefängnisse vorhanden ist, an diesen Tagen in einem Schullokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 45.

Die Schule zerfällt in sechs Classen.

Bei jeder Classe werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheischt, Unterabtheilungen gebildet.

§. 46.

Jeder Sträfling ist schulpflichtig und wird nach dem Grade seiner Schulkenntnisse der betreffenden Classe und Abtheilung von den beiden Hauslehrern zugewiesen.

Der Vorstand kann Sträflinge auf ihren Wunsch von dem Schulbesuche dispensiren, wenn sie bereits beim Eintritt in die Anstalt vollständige Schulkenntnisse besitzen oder sich solche während der Dauer der Haft erworben haben.

§. 47.

Der Schulunterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntnisse.

Auch in dem Kirchengesange werden die Sträflinge eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen Sträflingen, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann, von den Hauslehrern ertheilt. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den Sträflingen freigestellt.

§. 48.

Die erste und zweite Classe erhalten je vier, die dritte Classe drei und die übrigen Classen je zwei Schulstunden in der Woche.

Auch die von dem Schulunterrichte dispensirten Sträflinge können von den Hauslehrern mit Unterrichtsgegenständen auf ihrer Zelle beschäftigt werden.

Der Besuch der Schule ist den Mitgliedern der Beamten-Conferenz jederzeit freigestellt.

§. 49.

Jedes Jahr wird in Gegenwart der Mitglieder des Aufsichtsrathes eine Prüfung sämmtlicher Schüler von den Hauslehrern vorgenommen.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 50.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen und ausnahmsweise außerhalb derselben in den innerhalb der Ringmauer gelegenen Gebäuden, Höfen und Gärten angemessen beschäftigt und sind hiebei von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen getrennt zu halten.

Auch kranke Sträflinge sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Sträflinge, welche in Gemäßheit der §§. 15 und 16 in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen beschäftigt werden, dürfen mit Genehmigung und nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Justiz auch zu Arbeiten in den Gebäuden und auf den Grundstücken des Zellengefängnisses, welche außerhalb der Ringmauer gelegen sind, verwendet werden.

§. 51.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden auf Antrag des Vorstandes von dem vorgesetzten Staats-Ministerium bestimmt, wobei sorgfältig Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Sträflinge förderlich, der Gesundheit nicht schädlich sind, den Sträflingen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 52.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Sträfling zu beschäftigen ist, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Sträflings, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, sowie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Sträflinge, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen gesetzlich zulässigen Arbeiten im Freien dürfen nur Sträflinge verwendet werden, welche bereits einige Zeit in Haft sind und gute Aufführung pflegen oder deren Gesundheitsverhältnisse eine solche Beschäftigungsweise nothwendig erscheinen lassen.

§. 53.

In der einem Sträflinge zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von der minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 54.

Die Sträflinge werden bei der Arbeit von dem zu diesem Zwecke angestellten Dienstpersonal unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitsträflinge ist selbstverständlich unstatthaft.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 55.

Jedem Sträfling wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches unter Zugrundelegung der mittleren Leistung eines gesunden arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Sträflings von dem Verwalter nach Einvernahme des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Sträflinge nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Classen getheilt und hat der einzelne Sträfling dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Classe erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Verwalter festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe

nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesene Anlage und Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer als der festgesetzten Zeit befreit den Sträfling nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 56.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, December, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr morgens und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7½ Uhr Abends.

Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Sträflingen ein, welchen eine besondere, eine andere Regelung der Arbeitszeit erheischende Beschäftigung, z. B. in der Kochküche, Backstube u. s. w. zugewiesen ist.

Für dieselben bestimmt der Vorstand, vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung des vorgesetzten Staats-Ministeriums, den Beginn und den Schluß der Arbeitszeit.

III. Arbeits-Verdienst.

§. 57.

Der Ertrag der Arbeit der Sträflinge fließt in die Anstaltscassa.

Den Sträflingen kann jedoch nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des Ertrags der Arbeit, sowie nach ihrem guten Verhalten ein Theil dieses Ertrages als Arbeitsverdienst bewilligt werden. Dessen jeweilige Festsetzung für jeden einzelnen Sträfling zwischen 1 und 4 kr. täglich steht dem Verwalter zu.

Der höchste Arbeitsverdienst von 4 kr. darf nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 58.

Der Arbeitsverdienst der Sträflinge zerfällt zu gleichen Theilen in den Verwendungs- und den Stockfond.

Ueber den Verwendungsfond kann der Sträfling während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur Ausgaben für erlaubte Genußmittel, Briefporto, Bücher, Zeichnungsvorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stockfond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Sträflinge nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, welche während der Haftdauer entstanden sind, vor der Entlassung nicht angegriffen werden.

Ersatzverbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungsfonde zu tilgen.

§. 59.

Der einem Sträfling als Arbeitsverdienst bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann nicht mehr eingezogen werden, fällt aber im Falle des Ablebens eines Sträflings während der Haftdauer der Anstaltscassa anheim.

Den Sträflingen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stockfonds Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendung gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 60.

Der jährliche Activrest der aus den Arbeitsverdiensten der Sträflinge gebildeten Casse wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Casse nothwendig ist, verzinslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien vertheilt.

Ist eine solche verzinsliche Anlegung von Cassa-Activresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unbedeutenden Zinsen-Anfall, so wird von dem vorgesetzten Staats-Ministerium aus der Anstaltscassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeitsprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagesordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 61.

Die Sträflinge stehen auf ein Zeichen mit der Glocke, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 6½ bis 7 Uhr Morgens ist die Zeit zum Frühstücke und Reinigen der Zelle.

Die Stunde von 12—1 Uhr Mittags ist zum Genusse des Mittagessens und zum Ausruhen bestimmt.

Um 7½ Uhr Abends ist Schluß der Arbeitszeit, mit dem das Abendessen ausgegeben wird.

Um 8 Uhr Abends haben die Sträflinge ihr Abendgebet zu verrichten, sich bis auf das Hemd auszukleiden und sich zur Ruhe zu begeben.

Bei den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen §. bleiben die besonderen Bestimmungen vorbehalten, welche in Gemäßheit des §. 56 Abs. 2 und 3 bezüglich einzelner Sträflinge nothwendig werden und von dem Vorstande zu treffen sind.

Der Besuch der Kirche und der Schule, dann die tägliche Bewegung im Freien findet zu der dem einzelnen Sträfling jeweilig bekannt gegebenen Stunde statt.

§. 62.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Sträflinge von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Arbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Sträflinge sind an den Sabbathen und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Sträflinge und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, zur Vorbereitung für den Unterricht, zum Briefschreiben und Zeichnen bestimmt.

Einzelnen Sträflingen kann auch, wenn der Hausgeistliche und der Lehrer damit einverstanden sind, auf ihre Bitte die Vornahme nicht lärmender Arbeiten an diesen Tagen von dem Vorstande erlaubt werden.

An Sonn- und Festtagen wird eine Stunde später als an den Arbeitstagen aufgestanden und die Anstalt eine Stunde früher geschlossen, deshalb auch das Abendessen schon um 6½ Uhr ausgegeben.

§. 63.

Die für die Gottesdienste, den Unterricht und die Bewegung im Freien bestimmten Tageszeiten werden von dem Vorstande durch eine genaue Tagesordnung festgesetzt.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Sträflinge.

§. 64.

1) Jeder Sträfling hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Sträflinge, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2) Bei den Besuchen der Beamten und Aufseher der Anstalt in der Zelle haben die Sträflinge Gelegenheit zu Unterredungen, sowie zum Vorbringen von Anfragen, Bitten oder Beschwerden, welch letztere zur Kenntniß des Vorstandes gebracht werden müssen.

Kranke Sträflinge können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Sträflingen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei dem Aufsichtsrathe, so oft derselbe sich im Gefängnisse versammelt, sowie bei den von dem vorgesetzten Staats-Ministerium abgeordneten Commissären anzubringen.

Die Sträflinge dürfen diese sowie die Befugniß zur Meldung überhaupt nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3) Glaubt der Sträfling zu einer anderen Zeit, als zu welcher er demnächst Besuch zu erwarten hat, schneller Hilfe in gesundheitlicher oder anderer Beziehung zu bedürfen, so hat er die in jeder Zelle befindliche Vorrichtung zum Läuten, deren Gebrauch ihm gelehrt wird, zu benützen. Läuten ohne Noth wird mit Strafe belegt.

4) Jeder Sträfling hat, wenn ihm nicht ausdrücklich Anderes erlaubt ist, seine ganze Strafzeit außer aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen zuzubringen.

Beim Eintritt in die Gefängnißzelle werden ihm alle dazu gehörigen Geräthschaften, Bücher, Werkzeuge 2c. nach einem aufgehängten Verzeichniß übergeben und ist er für deren Erhaltung im guten Zustande verantwortlich.

5) Der Sträfling hat sich jedes Versuches zu enthalten, mit seinen Mitsträflingen durch Worte, Zeichen oder Geberden, schriftlich oder sonst wie, zu verkehren; es ist ihm auch streng verboten, in seiner Zelle zu schreien, zu rufen, zu singen, zu pfeifen, an den Wänden zu klopfen oder in die Höhe zu steigen, aus den Fenstern zu sehen, zu sprechen oder sonst zu verkehren.

6) Jeder Sträfling erhebt sich des Morgens auf das gegebene Zeichen von seinem Lager, kämmt sein Haar, wäscht sich Gesicht und Hände, bringt sein Lager in Ordnung, reinigt seine Kleider, verrichtet sein Morgengebet und begibt sich sodann an die Arbeit.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände vor dem Essen wieder gewaschen werden.

7) Die Zeit zum Anfang und zur Beendigung des Frühstücks, des Mittagessens, des Abendessens und der damit verbundenen Ruhezeit wird durch Glockenzeichen bekannt gegeben; für das Frühstück und Abendessen ist eine halbe, für das Mittagessen eine ganze Stunde Zeit festgesetzt.

Außer dieser Zeit hat sich der Sträfling an den Werktagen, so lange er sich in seiner Zelle befindet, unausgesetzt mit seiner Arbeit zu beschäftigen.

Das gewöhnliche Reinigen der Zelle erfolgt während der Frühstückszeit, das außergewöhnliche, sobald der Aufseher hiezu die Weisung ertheilt.

8) Sobald Abends das Zeichen zur Ruhe gegeben wird, richtet der Sträfling sein Lager her, kleidet sich vollständig aus, reinigt sich, wenn nöthig, von Schmutz, verrichtet das Abendgebet, löscht sein Licht und begibt sich

auf ein weiteres Zeichen auf sein Lager, das er, Nothfälle ausgenommen, nicht früher wieder verlassen soll, als bis ihn Morgens die Glocke dazu ruft.

Die Lagerstätte darf vor dem am Abende gegebenen Zeichen von dem Sträflinge nicht benützt werden.

9) So oft der Sträfling die Zelle verläßt, hat er das zu seiner Zelle gehörige Nummernschild an seiner Brust zu befestigen, auch jedesmal seine Mütze auf den Kopf zu setzen und den Schirm derselben herunterzuklappen. Bei den Gängen, welche er gleichzeitig mit anderen Sträflingen zu machen hat, wie nach der Kirche, der Schule, dem Spazierhofe ꝛc. hat er sich von seinem Vordermann mindestens 10 Schritte entfernt zu halten und sich so gleichmäßig rasch fortzubewegen, wie ihm dies von dem Aufseher geheißen wird.

10) In der Kirche und Schule hat der Sträfling, sobald er auf seinem Sitzplatze angelangt ist, sein Nummernschild oberhalb seines Sitzes aufzuhängen und erst beim Fortgehen von da wieder abzunehmen und von Neuem an seiner Brust zu befestigen. Die Mütze wird in der Kirche und Schule erst dann abgenommen, wenn durch einen Angestellten hiezu ausdrücklich das Zeichen gegeben wird; ebenso ist dieselbe nach Beendigung der Kirche oder Schule noch vor dem Fortgehen auf ein gegebenes Zeichen unverzüglich wieder aufzusetzen.

11) Im Spazierhofe, in welchem das Aufklappen des Mützenschirms gestattet ist, muß der Sträfling, wenn ihm ein Anderes nicht erlaubt ist, im raschen Schritt an den langen Seiten still auf- und abgehen.

Von Zeit zu Zeit wird das Bettzeug im Spazierhofe nach Anordnung des Aufsehers gereinigt und ausgeklopft.

12) Den Sträflingen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militärmannschaft verboten.

Mit Fremden dürfen sie nur, wenn es der Vorstand erlaubt, sprechen.

Fremde, welche die Anstalt besuchen, dürfen sie nicht ansprechen oder anbetteln; sie dürfen von ihnen ohne Erlaubniß des Vorstandes nichts annehmen und nichts an sie abgeben.

13) Sie haben in allen Stücken sich der größten Reinlichkeit zu befleißigen, dafür zu sorgen, daß nirgends Unreinlichkeit entsteht, und wo solche doch entstanden ist, sie ohne Aufforderung augenblicklich wieder zu beseitigen. Namentlich ist auch das Beschreiben, Beschmutzen oder Beschädigen der Wände, Geräthe, das Einwerfen von Lumpenabfällen oder dergleichen in den Abtritt strengstens verboten.

14) Kein Sträfling darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld und Kostbarkeiten untersagt.

15) Sträflinge dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen

die eingeführte Ordnung aufbewahren, zurückhalten oder benützen. Sie haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen zwischen Sträflingen und Angestellten ist verboten.

16) Kein Sträfling darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

17) Das Tabakrauchen und Kauen ist den Sträflingen strenge verboten.

18) In Bezug auf Feuer und Licht haben sie die größte Sorgfalt zu beobachten und den ihnen hiewegen gegebenen Anordnungen auf das genaueste nachzukommen.

19) Die Sträflinge haben in der Kirche und Schule sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

Das Tabakschnupfen ist in Kirche und Schule unbedingt verboten.

20) Während der Arbeitszeit müssen die Sträflinge unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt arbeiten.

Die arbeitsfreien Stunden haben sie mit Lesen, Schreiben, der Vorbereitung auf den Religions- und Schulunterricht und anderen nützlichen Dingen zuzubringen.

21) Jedem Sträfling mit guter Aufführung wird gestattet, alle Monate einen Brief oder Besuch zu empfangen und einen Brief abzusenden. Die ankommenden und abgehenden Briefe gehen durch die Hand des Vorstandes und werden nur, wenn sie nichts Ungehöriges enthalten, an ihre Adresse abgegeben.

Besuche bei Sträflingen dürfen nur ihre nächsten Angehörigen mit Erlaubniß des Vorstandes und unter Aufsicht machen.

22) Dem fleißigen Sträfling mit gutem Betragen wird ein Verdienstantheil gut geschrieben, dessen eine Hälfte er zu Ausgaben für erlaubte Genußmittel, für Briefporto, Bücher, Zeichnungsvorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe oder zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger mit Erlaubniß des Vorstandes verwenden darf.

Von dem Stande seines Verdienstantheils und dessen Verwendung erhält er vierteljährig Kenntniß und ist ihm hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

23) Sträflinge, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, können Aufmunterungen erhalten, Sträflinge aber, welche die vorstehenden oder sonst ihnen bekannt gemachten Vorschriften übertreten, werden mit Disciplinarstrafen belegt.

Diese bestehen in Verweis, Einziehung des Arbeitsverdienstes, Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen, Kostabzug, einfachem und geschärftem Arrest bis auf die Dauer von 3 Wochen, einfachem und geschärftem Dunkel-

arrest bis auf die Dauer von 8 Tagen und Anlegung von Fesseln bis auf die Dauer von 3 Monaten.

24) Die Disciplinarstrafe verhängt der Vorstand. Gegen ein Disciplinar-Erkenntniß, durch welches eine einfache Arreststrafe von mehr als 14 Tagen oder eine geschärfte Arreststrafe von mehr als 8 Tagen oder Dunkelarrest oder Rückversetzung in strenge Einzelhaft oder Anlegung von Fesseln verhängt wird, steht dem Sträfling das Recht zu, Beschwerde an den Aufsichtsrath einzulegen.

Die erhobene Beschwerde äußert jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Auch kann bei offenbar muthwilligen Beschwerden der Aufsichtsrath noch eine weitere Strafe verhängen.

Cap. XIII.

Aufmunterung der Sträflinge.

§. 65.

Sträflingen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen:

1) in Zulassung besonderer Genußmittel,

2) in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und Briefe und zum öfteren Briefschreiben,

3) in der Erlaubniß zum Halten eines Vogels oder von Blumen,

4) in Belobung,

5) in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof- und Gartenarbeiten,

6) in Arbeitsprämien,

7) in der Stellung von Official-Anträgen auf Begnadigung.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den Personal-Acten des betreffenden Sträflings vorgemerkt.

§. 66.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Obst, Eier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessenen Quantitäten zugelassen werden.

Schnupftabak darf Sträflingen unter 21 Jahren nicht bewilligt werden.

Arbeitsprämien werden unter jene Sträflinge vertheilt, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen ausdauernden Fleiß und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen; sie dürfen während der Haftdauer nur zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger verwendet werden.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Während eines Jahres kann ein Sträfling zwei Prämien nicht erhalten.

§. 67.

Ein Abdruck der in Cap. XII und XIII

enthaltenen Vorschriften gehört zum Inventar einer jeden Zelle.

Cap. XIV.
Bestrafung der Sträflinge.

§. 68.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Sträflings, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Sträfling bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht Disciplinarstrafe nach sich.

§. 69.

Als Disciplinarstrafe kommen in Anwendung:

1) Verweis,
2) Einzug des Arbeitsverdienstes,
3) Schmälerung der Kost,
4) einfacher und geschärfter Arrest,
5) einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6) Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 70.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder

a) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen, oder

b) in Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe oder

c) in Entziehung der Fleischportion bis auf die Dauer von 14 Tagen oder in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Auch kann auf Entziehung der Fleischportion verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brodportion entweder am Morgen oder am Mittag oder am Abend auf die Dauer von 14 Tagen erkannt werden.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Locale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geschärften Arrest wird dem Sträflinge die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich die Schmälerung der Kost zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Locale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in der Schmälerung der Kost, womit Kurzschließen während dreier Tage bis zur Dauer von 4 Stunden an einem Tage oder das Anschlußen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von 3 Monaten zulässig und besteht in der Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

Der im Strafarrest befindliche Sträfling

ist von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichtes und in der Regel auch von der Bewegung im Freien ausgeschlossen; doch kann er zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen werden, als es der Hausarzt für unbedingt nothwendig erachtet.

§. 71.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe soll in der Regel die Entziehung der einem Sträflinge bewilligten Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Halten eines Vogels oder von Blumen, sowie zum Empfange vermehrter Besuche oder zum öfteren Briefschreiben, ferner die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit als Straffolge verbunden werden; jedoch ist dem Vorstande gestattet, in besonders leichten Fällen disciplinärer Uebertretungen von dieser Entziehung ganz oder theilweise Umgang zu nehmen.

Nach Umständen darf auch auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weiteren Strafe Umgang genommen werden.

Gegen Sträflinge, welche wiederholt ihre Lagerstätte in schuldhafter Weise verunreinigt und deshalb bestraft worden sind, kann auf die Dauer von drei Monaten die Entziehung der hausordnungsmäßigen Lagerstätte und die Anweisung eines schlechteren Lagers als Straffolge verhängt werden.

Gegen Sträflinge, welche in Gemäßheit der §§. 15 und 16 in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen zur Arbeit verwendet werden, ist, sobald sie einer Disciplinarstrafe unterliegen, als Straffolge die Entfernung von der gemeinschaftlichen Arbeit auszusprechen. Dieselben können zu letzterer nur mit vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz wieder verwendet werden.

§. 72.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinar-Erkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung derselbe den betreffenden Sträfling hören und sich die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß dieser die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch einen Bediensteten gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Sträfling auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in besonderem Gewahrsam gehalten und nach Umständen (§. 73 Abs. 4) mit

Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Sträflings von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 73.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letzteren und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Sträflings zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Sträflings ist dabei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Sträfling nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitsträflinge oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 74.

Die Disciplinarerkenntnisse werden den Sträflingen von dem Vorstande selbst oder dem dazu beauftragten Bediensteten eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine einfache Arreststrafe von mehr als 14 Tagen, eine geschärfte Arreststrafe von mehr als 8 Tagen, Dunkelarrest, die Anlegung von Fesseln oder die Rückversetzung in strenge Einzelhaft verhängt wird, darf der Sträfling Beschwerde bei dem Aufsichtsrathe anbringen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden kann der Aufsichtsrath die verfügte Strafe noch erhöhen.

§. 75.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in dem Personalacte des Sträflings vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Sträflinge.

§. 76.

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen

seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Sträflinge auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Sträflinge vornehmen oder durch das Aufsichtspersonal vornehmen lassen. Bei diesen Durchsuchungen muß jedoch der Anstand gewahrt werden.

Die Befugniß der Durchsuchung der Sträflinge steht dem Aufsichtspersonale auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 77.

Bei einem in dem Gefängnisse ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Sträflingen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen und Außen bedrohenden außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand von kurzer Hand die Fesselung oder die Verbringung von Sträflingen in Arrestlocale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nach Lage der Verhältnisse als absolut nothwendig erscheinen sollten.

§. 78.

Wird bei Widersetzlichkeiten, bei Angriffen gegen Mitsträflinge, bei sonstigen Verbrechen und Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Sträflinge eine augenblickliche vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt nothwendig, so kann ein Sträfling auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlocal gebracht und nach den Umständen zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Sträflinge die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Oberaufseher, sowie das diensthuende Aufsichts-Personal berechtigt, einen Sträfling vorläufig in ein Arrestlocal zu verbringen; sie haben jedoch den Vorfall augenblicklich dem Vorstande zu melden.

§. 79.

Die in den §§. 77 und 78 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 80.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer

Sträflinge zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienenden Mittel anzuwenden, und wenn andere Maßregeln nicht ausreichen, um die Theilnehmer zur Ruhe zu bringen oder unschädlich zu machen, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 81.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Sträflinge Gebrauch machen:

1) Bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruches, wenn sich der Sträfling der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt,

2) zur Abwehr von Aufständen,

3) zur Abwehr eines Angriffes auf ihre Person, auf Beamte, Angestellte oder Sträflinge.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht, des Ausbruches, des Aufstandes oder des Angriffes unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 82.

Verübt ein Sträfling eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Ist die strafbare Handlung zugleich eine Verletzung der Hausgesetze, so wird das Disciplinarerkenntniß ohne Rücksicht auf die gerichtliche Verfolgung erlassen.

Abschnitt IV.

Austritt der Sträflinge.

§. 83.

Wenigstens vier Wochen vor der Entlassung eines Sträflings wird der Districtspolizeibehörde der Heimat hievon Mittheilung gemacht.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufschlüsse über die Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und Verhalten vor dem Eintritte, über die wesentlichen thatsächlichen Momente des Vergehens, sowie über die erkannte Strafe, über die während der Strafzeit getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit,

das Betragen während der Strafzeit und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung. Dieselbe schließt mit Darlegung der Ansicht der Anstaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimatberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht, wenn der zu Entlassende nach Hause zurückkehrt und sich der Vorsorge des Vereins unterstellen will.

Bei Sträflingen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, können die vorstehend bezeichneten Mittheilungen auch erst 14 Tage vor der Entlassung gemacht werden.

Gleichzeitig mit diesen Mittheilungen richtet der Hausgeistliche ein Schreiben an das einschlägige Pfarramt über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden und theilt dabei seine Ansichten und Vorschläge bezüglich desselben mit.

§. 84.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung besucht der Hausgeistliche den Sträfling noch einmal auf seiner Zelle zur Verabschiedung.

Unmittelbar vor der Entlassung wird dem Sträfling von dem Vorstande eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblicke auf die Bestimmung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Districtspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden.

Ist der zu Entlassende mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 85.

Der betreffende Sträfling wird, soferne er dem Inlande angehört, in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand für nöthig erachtet, der Bestimmungsort, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von

dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Inländer dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des zu Entlassenden oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 86.

Zur Entlassung kommende Ausländer werden in der Regel dem Schubtransporte übergeben, um ihrer Obrigkeit und, insoferne dieß nicht geschehen kann, der zuständigen Polizeibehörde des Inlandes zur weiteren Verfügung überliefert zu werden.

Eine Ausnahme hievon kann nach den besonderen Umständen eines Falles von dem Vorstande nur dann gemacht werden, wenn der freien Entlassung eines Ausländers ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 87.

Die Entlassung eines kranken Sträflings ist mit dessen Einwilligung solange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Sträfling auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 88.

Ist ein Sträfling zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung gepflogen, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt V.

Ableben der Sträflinge.

§. 89.

Im Falle des Ablebens eines Sträflings werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Rücklaß wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. November 1869 in Wirksamkeit.

Linderhof, den 21. October 1869.

Ludwig.

v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath
von Du Bois.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 78.

München, Samstag den 30. October 1869.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 24. October 1869.

Das 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg führt von nun an den Namen des dermaligen Inhabers, Seiner Majestät des **Königs Carl von Württemberg.**

Ludwig.

Frhr. von Pranckh.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 5. October 1869 in Sachen der Austrägerseheleute Mathias und Therese Wörle von Bernried gegen die Bauerseheleute Johann und Josepha Strauß zu Karra wegen Forderung, hier des Spar- und Creditvereines in Ulm gegen den k. Fiscus wegen Taxforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Weilheim betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Austrägerseheleute Mathias und Therese Wörle von Bernried gegen die Bauerseheleute Johann und Josepha Strauß zu Karra wegen Forderung, hier des Spar- und Creditvereines in Ulm gegen den k. Fiscus wegen Taxforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Weilheim betr., zu Recht:

daß ein Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vorliege, daher der Antrag auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Gründe:

Auf dem Unterbaueranwesen der Bauerseheleute Johann und Josepha Strauß zu Karra war ein zu 4% verzinslicher Kaufschillingsrest zu 21000 fl. der Austrägerseheleute Mathias und Therese Wörle von Bernried hypothekarisch versichert.

Am 14. Februar 1867 klagten letztere die Zinsen aus jenem noch in 13741 fl. bestehenden Kaufschillingsreste vom 27. März 1865 an gegen die Eheleute Strauß bei dem kgl. Landgerichte Weilheim ein, und durch Entschließung vom 14. April 1867 verfügte dasselbe den Verkauf der verhypothecirten Realitäten und die Einschreibung des Weiterbelastungs- und Veräußerungs-Verbotes auf dieselben, welche Einschreibung auch am 19. desselben Monates in das Hypothekenbuch erfolgte.

Bei der zweiten Versteigerung vom 14. Februar 1868 wurde das auf 28740 fl. geschätzte Unterbaueranwesen um 14800 fl. dem Bauernhislanwesensbesitzer Peter Wörle von Bernried als Meistbietenden zugeschlagen. Deßhalb machten die Eheleute Strauß und der Spar- und Creditverein in Ulm, für welchen auch zwei zu 4% verzinsliche Hypothekenkapitalien zu 11200 fl. und 2400 fl. auf jenem Anwesen versichert waren, das Einlösungsrecht geltend, und wurde in Folge dessen dasselbe durch Beschluß des k. Landgerichts Weilheim vom 26. Februar 1868 jenem Vereine um 14800 fl. gegen Befriedigung derjenigen demselben vorgehenden Hypothekengläubiger, welche

das Einlösungsrecht geltend gemacht haben, adjudicirt.

Mittelst Schreibens vom 3. April 1868 meldete das k. Stadtrentamt München II 308 fl. 20 kr. Staatstaxe und 73 fl. 6 kr. Taxe des k. Notars Dettenhofer als Rückstand pro 1866/67 für einen Kaufvertrag vom 24. April 1867 zwischen den Eheleuten Strauß und dem Handelsagenten Joseph Fischer in München zur Befriedigung aus dem Erlöse des Anwesens der ersteren an.

In dem Massavertheilungsplane des kgl. Landgerichts Weilheim vom 17. April 1868 wurde dieser Taxrückstand auch in die I. Classe locirt.

Der Spar- und Creditverein in Ulm protestirte aber hiegegen, weil der Kaufvertrag zwischen den Eheleuten Strauß und dem Handelsagenten Joseph Fischer erst unter'm 24. April 1867 nach dem am 19. desselben Monats schon eingetragen gewesenen Weiterbelastungs- und Veräußerungs-Verbote zum Nachtheile der Hypothekgläubiger abgeschlossen, sonach nichtig sei, und deßhalb die für jenen Kaufvertrag angefallenen Staatstaxen und Notariatsgebühren ihre Berichtigung aus dem Strichsschillinge des fraglichen Anwesens nicht finden könnten. Es wurde um Zurückweisung dieser Taxrückstände gebeten.

Aus jenen Gründen warf auch das k. Landgericht Weilheim durch Beschluß vom 25. Mai 1868 die Taxrückstände aus der Masse.

Der k. Fiscus beschwerte sich mittelst Berufung de praes. 10. Juni 1868 hiegegen, führte aus, daß jene Protestationsgründe für die Taxpflicht irrelevant und zur Entscheidung der Taxpflicht nicht die Gerichte, sondern die k. Regierungs-Finanzkammern zuständig seien und beantragte zu erkennen:

> daß der vom Rentamte liquidirte Taxbetrag mit 381 fl. 26 kr., jedenfalls aber die Staatstaxe mit 308 fl. 20 kr. in I. Classe aus der Masse zu befriedigen sei.

Das k. Bezirksgericht Weilheim erkannte auch am 14. August 1868:

> daß von dem durch das k. Stadtrentamt München II mit Schreiben vom 3. April 1868 angemeldeten Tax- und Gebühren-Ausstand die Staatstaxe mit 308 fl. 20 kr. in I. Classe aus der Masse zu decken sei,

weil dieser Ausstand während des Zwangsversteigerungsverfahrens angefallen, für den Civilrichter klar gestellt sei, daß dem Staate eine in I. Classe zur Deckung berufene Forderung gegen den Gemeinschuldner zustehe; der von dem Spar- und Creditvereine gegen den Kaufvertrag vom 24. April 1867 gemachte Einwand der Nichtigkeit könne aber bezüglich der zur Entscheidung gebrachten Frage, ob ein nach civilrechtlichen Bestimmungen hinfälliger Vertrag überhaupt taxabel und ob der angezeigte Debent oder ein Dritter taxpflichtig sei, von dem Civilrichter nicht ge-

würdigt werden, weil ihm hiezu die Competenz fehle, sondern der Erstrichter habe die bezeichnete Staatstaxe in die I. Classe zu lociren und den benachtheiligten Gläubigern zu überlassen gehabt, ob sie die Refundirung des fraglichen Taxbetrages bei den fraglichen Finanzstellen durchzusetzen vermögen.

Gegen dieses am 25. August 1868 dem Spar- und Creditvereine in Ulm insinuirte Erkenntniß reichte derselbe rechtzeitig am 5. September 1868 Revision bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern ein, weil die Staatstaxe zu 308 fl. 20 kr. nicht aus der Masse geworfen wurde und bat, es bei dem erstinstanzlichen Beschlusse vom 25. Mai 1868 zu belassen.

Mittelst Schreibens vom 6. November 1868 an das k. Appellationsgericht von Oberbayern regte hierauf die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, den Competenzconflict bezüglich der Frage an, ob der fragliche Kaufvertrag vom 24. April 1867 überhaupt taxabel ist und ob zur Bezahlung dieser Taxe die Strauß'schen Eheleute pflichtig sind.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern instruirte den Competenzconflict; es wurde aber von keiner Seite eine Denkschrift eingereicht.

Nachdem die Sache, da solche gestern nicht verhandelt werden konnte, in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den Antrag stellte, zu erkennen:

daß ein Competenzconflict nicht vorliegt, daher der Antrag auf Entscheidung eines solchen abgewiesen wird.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Wie aus vorstehendem Sachverhalte sich ergibt, so hat das k. Bezirksgericht Weilheim durch sein Erkenntniß vom 14. August 1868 den Beschluß des k. Landgerichts Weilheim vom 25. Mai 1868 zu Gunsten des k. Fiscus abgeändert und dabei sich zur Entscheidung der Frage, ob ein nach civilrechtlichen Bestimmungen hinfälliger Vertrag überhaupt taxabel und ob der angezeigte Debent oder ein Dritter taxpflichtig sei, nicht für zuständig erklärt, somit der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, dasjenige schon zugestanden, was dieselbe nun in ihrem Schreiben vom 6. November 1868 an das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Anspruch nimmt.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, setzt aber für das Bestehen eines bejahenden Competenzconflicts voraus, daß zur Zeit der Anregung eines solchen eine Differenz über die Zuständigkeit zwischen dem Gerichte und den Verwaltungsbehörden obwaltet.

Der Umstand, daß der Spar- und Credit-

Verein in Ulm gegen obiges bezirksgerichtliches Erkenntniß vom 14. August 1868 die Revision an das k. Appellationsgericht von Oberbayern ergriffen hat, und dieses in Folge dessen die Zuständigkeit zur Entscheidung obiger Fragen noch in Anspruch nehmen kann, vermag nicht schon jetzt die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts zu begründen, da hiezu zur Zeit die obige Voraussetzung des Art. 2 a. a. O. noch mangelt.

Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 12. März 1860 und 22. April 1861 (Reggs.-Blatt von 1860 Nr. 13 Seite 309 und von 1861 Nr. 21 Seite 416.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünften October achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident v. Neumayr, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Freiherr von Völderndorff, Oberappellationsgerichtsrath Dr. von Langlois, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

Gerber.

Bekanntmachung,

die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Kitzingen unter die k. Kreisregierung betr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem vom Stadtmagistrate in Kitzingen unter Zustimmung der dortigen Gemeindebürger gestellten allerunterthänigsten Gesuch um die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Kitzingen unter die Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Januar 1870 beginnend die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. October l. Js. dem k. Schulrathe und bisherigen Studienrector der Studienanstalt Ansbach, Dr. Christoph Stephan Gottlieb von Elsperger, in allergnädigster Anerkennung seiner während einer fünfzigjährigen Dienstzeit auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung erworbenen Verdienste das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone allerhuldvollst zu verleihen und denselben unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen auch als Rector geleisteten ausgezeichneten Diensten und unter Belassung in der Lehrstelle der Oberclasse des Gymna-

siums zu Ansbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Führung des Studienrectorates der Studienanstalt Ansbach zu entheben, sofort

das Studienrectorat der Studienanstalt Ansbach dem Gymnasialprofessor Dr. Ludwig Schiller in Ansbach in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 17. October l. Js. auf das erledigte Rentamt Burghausen den Rentbeamten Anton Duetsch von Weilheim zu versetzen; den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, August Scheuermann, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Weilheim zu befördern und die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern dem Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken, Otto Bracker, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 21. October l. Js. den Landrichter Carl Frhrn. von Lilgenau in Stadtamhof wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerunterthänigst erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Stadtamhof den Landrichter Johann Paul Sperger in Eschenbach, dessen allerunterthänigstem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum Landrichter in Eschenbach den dortigen Assessor Christian Plasi und

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtssecretär Johann Baptist Pfeffer in Aichach zu befördern, dann

zum Secretär am Bezirksgerichte Aichach den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Antesberger aus Passau, zur Zeit in Lindau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

auf die am Landgerichte Erding erledigte Assessorstelle den Landgerichtsassessor Max Ebenhöch in Burgau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Burgau den Bezirksgerichts-Accessisten Jacob Damm in München zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem Rentbeamten Friedrich Carl Ammon von Forchheim den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, zu gewähren; auf das hienach sich erledigende Rentamt Forchheim den Rentbeamten Anton Baumeister von Pegnitz, dessen Ansuchen entsprechend, und den Rentbeamten Marcus Ferdinand Ritter von Hof auf das Rentamt Pegnitz zu versetzen; auf das Rentamt

Hof den Rentbeamten Heinrich Kalbskopf von Weismain zu berufen; den Rechnungs-Commissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Alois Zölch, zum Rentbeamten von Weismain zu befördern, die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und functionirenden Rechnungsrevisor der genannten k. Regierungsfinanzkammer, Nicolaus Schmitt, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den dritten Assistentenposten am Forstamte Reichenhall in eine demselben unmittelbar untergeordnete Triftmeistersstelle umzuwandeln und den dortigen Assistenten Heinrich Stadtmüller zum provisorischen Triftmeister zu ernennen;

unter'm 23. October l. Js. dem dermaligen I. Director der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Alois von Hermann, in Anbetracht seiner erprobten Geschäftstüchtigkeit und der während nahezu acht und dreißigjähriger eifriger Dienstleistung bewährten Treue und Anhänglichkeit den Titel und Rang eines Vicepräsidenten der Regierung von Oberbayern zu verleihen, endlich

unter'm 24. October l. Js. zum Rechnungscommissär der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, den Rechnungsrevisor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Georg Hautsch, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

den Bezirksarzt II. Classe in Weiler, Dr. Julius Burkhard, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Illertissen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der am 16. August l Js. verstorbene pensionirte charakterisirte Generallieutenant Friedrich Graf von Spreti hat in einer letztwilligen Verfügung vom 14. Februar 1868 dem Militär-Invalidenfond ein Legat von Ein Tausend Gulden zugewendet.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. October l. Js. hievon Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß dieses Legat unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Testator bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das k. Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. October lauf. Js. zu genehmigen geruht, daß Conrad und Josephine Böhnlein,

die vorehelichen Kinder der Ehefrau von Friedrich Löbel von Niederauerbach, z. Z. in Würzburg, den Familiennamen „Löbel" annehmen und führen dürfen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das in der Gemeinde Wolferkofen, Bezirksamts Straubing, gelegene Anwesen des Bauern Michael Sturm „Straßenheim" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 16. October l. Js. der Maschinenfabrik von Wilhelm Krackhardt in Schweinfurt auf einen eigenthümlich construirten Malzmeß- und Controlapparat mit gewöhnlichen Klappen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. October 1869 anfangend, und

unter'm 19. October l. Js. dem Isidor Nasch in Berlin auf eine neue Vorrichtung an Näh-Maschinen zur Herstellung von Knopflochnähten, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. October 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Kellermeister Andreas Göschl aus Wien, z. Z. in Dresden, unter'm 1. October 1868 verliehenen und unter'm 10. October 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Conservirungsgebinde für Getränke,

des dem Francisque David von St. Etienne in Frankreich unter'm 1. October 1868 verliehenen und unter'm 10. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammtbändern mit Broschirvorrichtung,

des dem Joseph von Susini in Paris unter'm 8. October 1868 verliehenen und unter'm 20. October 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Papeterie- und andern Gegenständen mit Stielen oder Schäften, und

des dem Maschinenfabricanten Bruno Rudolph von Limbach in Sachsen unter'm 16. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Handschuh-Nähmaschine.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 79.

München, Donnerstag den 4. November 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. November 1861 über den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr.

Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des Artikels 15 des Gesetzes vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr., wird bestimmt, daß die in den Artikeln 1—13 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. November 1869 in Wirksamkeit treten.

München, den 29. October 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
der Geheime Secretär
Böhm.

Bekanntmachung,

die Wahl einer Hofdame für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Therese von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die von Seiner Kgl. Hoheit dem Prinzen Luitpold von Bayern getroffene Wahl der Gräfin Emma von Oberndorff als Hofdame Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern zu genehmigen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. October l. Js. den k. Rittmeister und Flügeladjutanten Wilhelm Schenk Freiherrn von Stauffenberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. October l. Js. auf das erledigte Stadtrentamt Würzburg den Rentbeamten Christoph Zöpfl von Neustadt a./Aisch und

auf das Rentamt Neustadt a./Aisch den Rentbeamten von Cham, Gustav von Königsthal, — beide ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Popp, zum Rentbeamten von Cham zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Johann Georg Stenglein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 25. October l. Js. an der Industrieschule zu Nürnberg, vom 1. October 1869 an, zum Professor der Chemie und Mineralogie den Lehrer der höheren Gewerbsschule zu Cassel, Dr. Rudolph Schmitt,

zum Professor des Maschinen-Zeichnens und Construirens, dann der Maschinenkunde und der mechanischen Technologie den Assistenten der k. Maschinenbauschule Augsburg, Franz Hübner, und zwar beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm 26. October l. Js., vom 1. November l. Js. angefangen, den bisherigen Oberingenieur Alois Röckl zum Rathe bei der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, und

den bisherigen Betriebs-Ingenieur Wilhelm Hofmann zum Bezirks-Ingenieur extra statum bei der Bauabtheilung der vorgenannten Generaldirection zu befördern;

unter'm 27. October lauf. Js. den Landrichter Gustav Müller in Babenhausen wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Bei-

lage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Babenhausen den Landgerichts-Assessor Joseph Pickl in Zusmarshausen zu befördern und auf die hiedurch bei dem Landgerichte Zusmarshausen sich erledigende Assessorstelle den dem Landgerichte Babenhausen beigegebenen Assessor außer dem Status, Wilhelm Schmelcher, zu versetzen,

auf die am Bezirksgerichte Schweinfurt erledigte Advocatenstelle den Advocaten Hermann Sander in Neustadt a./S. auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Advocaten am Bezirksgerichte Neustadt a./S. den geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten August Rothmund in Landshut zu ernennen, endlich

unter'm 29. October lauf. Js. den Güterverwalter bei dem Localbahnamte Würzburg, Julius Bachmann, wegen zeitlicher Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

den auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde temporär quiescirten Bahnamtsverwalter Joseph Andry vorbehaltlich seiner Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen,

zum Güterverwalter bei dem Localbahnamte Würzburg den Eisenbahn-Officialen bei dem Post- und Bahnamte Ansbach, Joseph Jung, und zum Bahnamtsverwalter bei dem Post- und Bahnamte Nördlingen den Eisenbahn-Officialen bei dem Localbahnamte Nürnberg, Otto Lechner, zu befördern,

zum Eisenbahn-Officialen bei dem Post- und Bahnamte Ansbach den Assistenten im Rechnungs- und Revisionsbureau der Betriebs-Abtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Matthäus Lermer, und

zum Eisenbahn-Officialen bei dem Localbahnamte Nürnberg den Assistenten und Vorstand der Post- und Bahnexpedition Penzberg, Joseph Winner, beide in provisorischer Diensteseigenschaft, zu ernennen,

bei der Post- und Bahnexpedition Fürther Kreuzung einen Officialen als Expeditions-Vorstand aufzustellen und hiezu den Assistenten bei dem Localbahnamte Bamberg, Martin Dietz, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen, dann

am Bezirksgerichte Lohr eine weitere Advocatenstelle zu errichten und solche dem Bezirksgerichts-Accessisten Michael Buhlheller in Schweinfurt zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Bestimmung d. d. Hohenschwangau den 17.

October l. Js. zufolge ist die Commandantschaft der Stadt Nürnberg durch den dort befindlichen Brigadier der Infanterie, Generalmajor Clemens Grafen von Joner-Tettenweiß, zu führen.

Seine Majestät der König haben, durch allerhöchste Entschließung vom 25. October l. Js. nachstehende Veränderungen im Secretariats-Personal des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

der Canzlei-Secretär Gustav Wurzer vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Festungs-Commando in Ulm, — dann die Regiments-Canzlei-Actuare Heinrich Fraaz vom General-Commando Würzburg zum Genie-Corps-Commando, — und Lorenz Betz von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum General-Commando Würzburg.

Befördert werden:

zum Rechnungs-Registrator:

der Divisions-Commando-Secretär Anton Knochel vom General-Commando Würzburg bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Divisions-Commando-Secretären:

die Canzlei-Secretäre Maximilian Fernbach vom Kriegsministerium beim General-Commando Würzburg, — Johann Weiß von der Zeughaus-Haupt-Direction beim 4. Armee-Divisions-Commando, — und Otto Held im Kriegsministerium;

zu Canzlei-Secretären:

die Regiments-Canzlei-Actuare Carl Zobel bei der Festungs-Commandantschaft Landau, — Johann Piller im Kriegsministerium, — Joseph Roßmann beim 3. Armee-Divisions-Commando, — und Johann Hesch vom Kriegsministerium beim General-Auditoriat.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 21. October l. Js. nachstehende Doctoren der Medicin und praktische Aerzte allergnädigst zu Landwehrärzten zu ernennen geruht:

Edmund Diruf in Kissingen im 26. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Helfreich in Würzburg im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Baumgärtner in Illertissen im 11. Landwehr-Bataillon, — August Sartorius in Tittling, Bezirksamts Passau, im 8. Landwehr-Bataillon, — Franz Peither in Helmbrechts, Bezirksamts Münchberg, im 19. Landwehr-Bataillon, — Oscar Lippl in München im 4. Landwehr-Bataillon, — Ignaz Auer in Burgheim, Bezirksamt Neuburg a./D., im 13. Landwehr-Bataillon, — Ambros Herrmann in Aislingen, Bezirksamts Dillingen, im 12. Landwehr-Bataillon, — Julius Michel in Frankenthal im 30. Landwehr-Bataillon, diese mit ihrem früheren als

Bataillons-Aerzte im Heere innegehabten Range; — dann: Friedrich Hiemer in Reisbach, Bezirksamts Dingolfing, im 6. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Mayer, Assistent in Erlangen, im 23. Landwehr-Bataillon, — Theodor Burger in Polsingen, Bezirksamts Gunzenhausen, im 21. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Küster, Assistent in Bayreuth, im 20. Landwehr-Bataillon, — Carl Posselt in München im 4. Landwehr-Bataillon, — Hugo Renner in Oggersheim, Bezirksamts Frankenthal, im 30. Landwehr-Bataillon, — Andreas Stengel — und Rudolph Böhm, Assistenten in Würzburg, im 27. Landwehr-Bataillon, — und Carl Hilgard in Frankenthal im 30. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. October l. Js. nachbenannte Doctoren der Medicin und vormalige einjährig Freiwillige zu Landwehr-Assistenzärzten allergnädigst zu ernennen geruht:

Wilhelm Schlichting vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 22. Landwehr-Bataillon, — Johann Münz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — und Adolph Sartorius vom 6. Jäger-Bataillon im 20. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. Sept. l. Js. den Hauptmann Alphons von Belli de Pino vom 4. Artillerie-Regiment König ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Generalmajor Maximilian Alboßer vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

die Oberlieutenants Hugo Stadelmann von der Gewehrfabrik-Direction zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter — und Philipp Freiherrn von Brandt von diesem Regiment zur Gewehrfabrik-Direction zu versetzen;

unter'm 2. Oct. l. Js. den Obersten Ludwig Fink vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenants Gustav Kunz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Edmund Stock vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 3. Oct. l. Js. den Major Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg vom Generalquartiermeister-Stab zum Militär-Bevollmächtigten in Berlin zu ernennen;

den Hauptmann Hermann Bausewein vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Joseph Curtius vom 2. — und Carl Ziegler vom 5. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 4. Oct. l. Js. den Hauptmann Se-

bastian Aichinger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. Oct. l. Js. dem Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division Carl Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Cajetan Rechenmacher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Regimentsquartiermeister Georg Sorg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — Franz Eichelsbacher vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Hosp vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zur Stadtcommandantschaft Amberg (Localverwaltung), — und Anton Merkel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Militär-Rechnungs-Kammer, — dann den Bataillonsquartiermeister Michael Holz von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann zu versetzen;

unter'm 6. Oct. l. Js. den Hauptmann Wilhelm Grafen von Tauffkirchen-Lichtenau vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 10. Oct. l. Js. den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Gustav Döberlein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den vormaligen Unterlieutenant Rudolph Thoma zum Landwehr-Unterlieutenant im 4. Jäger-Bataillon (Landwehrbezirk München) zu ernennen;

dem vormaligen Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Bethmann den Charakter als Unterlieutenant à la suite zu verleihen;

unter'm 12. Oct. l. Js. den Hauptmann Johann Lindner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr, — und

den Bataillonsarzt Dr. Joseph Hilz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Johann Birkmann auf weitere zwei Jahre, — und

den temporär pensionirten Rittmeister Heinrich Scherf bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. Oct. l. Js. den Unterlieutenant Friedrich Cantzler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant August Müller vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 17. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 14. October l. Js. den charakterisirten Major und Oberzeugwart Oscar Rebenbacher von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann den Hauptmann Friedrich Pachmayer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und den Oberlieutenant Adolph Widder vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Christoph von Weinbach bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Hauptmann Wolfgang Helmes vom 4. Artillerie-Regiment König zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) zu ernennen;

die pensionirten Hauptleute Anton von Dietz — und Oscar Fritsch, — dann den pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Schmidt auf Nachsuchen aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu entlassen;

unter'm 17. October l. Js. den Generalmajor und Commandanten der Stadt Nürnberg, Maximilian Freiherrn von Seckendorff, — dann den Unterlieutenant Xaver Baumgartner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig von Neger bleibend im Ruhestand zu belassen;

das Diensttauschgesuch der Oberlieutenants Ludwig Lindhamer vom 5. Jäger-Bataillon — und Carl Leeb vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 18. October l. Js. den Generalmajor und Commandanten der 1. Cavallerie-Brigade, Ernst von Schubärt, ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und

unter'm 21. October l. Js. den Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Gabriel Eberth auf weitere zwei Jahre, —

den temporär pensionirten Hauptmann Franz Gros auf ein weiteres Jahr, — und

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Erckert bleibend im Ruhestande zu belassen;

das Diensttauschgesuch der Unterlieutenants Hermann Horn vom 9. Jäger-Bataillon — und Franz Martin vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterlieutenant Georg Ochs von der 3. Sanitäts-Compagnie seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Assi-

stenzarzte im 25. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 23. Oct. l. Js. die Dienstestauschgesuche der Oberlieutenants Hermann Muzel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Georg Muschi vom 6. Jäger-Bataillon, — dann der Unterlieutenants Ferdinand Wagner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Alois Knocke vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

die Unterlieutenants Joseph Endres vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Maximilian Spätt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich ihrer Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und dieselben gleichzeitig zu Landwehr-Unterlieutenants — ersteren im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, letzteren im 15. Landwehr-Bataillon — zu ernennen;

den Unterlieutenants Carl Oberle vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Maximilian Weilbach vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

dem Gemeinen Georg Merk vom 1. Jäger-Bataillon für das in päpstlichen Militärdiensten erhaltene Erinnerungskreuz pro 1867 „Fidei et Virtuti“, — und dem Gemeinen Benedict Brandmaier von der 1. Sanitäts-Compagnie für die in französischen Kriegsdiensten verliehen erhaltene Medaille für Mexico die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 25. Oct. l. Js. den Unterlieutenant Ferdinand Ruland vom 1. Infanterie-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Maximilian Grafen von Tattenbach vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben und

dem Unterquartiermeister Joseph Schwalger von der 4. Sanitäts-Compagnie die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. October l. Js. die Magistratscassierstochter Eleonore Saalwirth in Nürnberg,

unter'm 21. October l. Js. den Kaufmannssohn Eduard Schwaab in Miltenberg und

unter'm 23. October l. Js. die Fabricantenswittwe Bertha Volkhard in Günzburg

für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 80.

München, Samstag, den 6. November 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XXXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 12. l. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 1827—1829) ist heute die achtunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

250,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 25 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851

pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche **Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen,** zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der **baaren** Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1870 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. l. Mts. **vom 1. Februar 1870 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.**

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung **nicht** versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheit beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1870 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. October 1869.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der acht und dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:							
82	982	1821*	3780	14648*	18583	36232	36682
182	1021*	1921*	3880	14748*	18683	36282	36732
282	1121*	3080	3980	14848*	18783	36332	36782
382	1221*	3180	14048*	14948*	18883	36382	36832
482	1321*	3280	14148*	18083	18983	36432	36882
582	1421*	3380	14248*	18183	36032	36482	36932
682	1521*	3480	14348*	18283	36082	36532	36982
782	1621*	3580	14448*	18383	36132	36582	42073
882	1721*	3680	14548*	18483	36182	36632	42173

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

42273	44965	49868	64374	69047	79720	83444	84513*
42373	49068	49879	64474	69147	79820	83544	84612
42473	49079	49968	64574	69247	79920	83644	84613*
42573	49168	49979	64674	69347	82008	83744	84712
42673	49179	54089	64774	69447	82108	83844	84713*
42773	49268	54189	64874	69547	82208	83944	84812
42873	49279	54289	64974	69647	82308	84012	84813*
42973	49368	54389	66014	69747	82408	84013*	84912
44065	49379	54489	66114	69847	82508	84112	84913*
44165	49468	54589	66214	69947	82608	84113*	88064
44265	49479	54689	66314	79020	82708	84212	88164
44365	49568	54789	66414	79120	82808	84213*	88264
44465	49579	54889	66514	79220	82908	84312	88364
44565	49668	54989	66614	79320	83044	84313*	88464
44665	49679	64074	66714	79420	83144	84412	88564
44765	49768	64174	66814	79520	83244	84413*	88664
44865	49779	64274	66914	79620	83344	84512	88764

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

88864	105459	114093	114300	114593	114800	116043*	116543*
88964	105559	114100	114393	114600	114893	116143*	116643*
105059	105659	114193	114400	114693	114900	116243*	116743*
105159	105759	114200	114493	114700	114993	116343*	116843*
105259	105859	114293	114500	114793	115000	116443*	116943*
105359	105959						

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1870 an außer Verzinsung.

München, den 30. October 1869.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. October l. Js. die katholische Pfarrei Speinshardt, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Michael Lang, Expositus in Kirchenpingarten, Bezirksamts Bayreuth, dann

unter'm 23. October l. Js. die katholische Pfarrei Zorneding, Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Joseph Greimel, Pfarrer und Districtsschulinspector in Wartenberg, Bezirksamts Erding, und

die katholische Pfarrei ad Beatam Mariam Virginem in Aschaffenburg dem Priester Valentin Schmitt, Pfarrer in Bischofsheim, Bezirksamts Neustadt a/S., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ramsthal, Bezirksamts Hammelburg, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Anton Heller, Pfarrvicar in Bundorf, Bezirksamts Königshofen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. October l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt, dem Pfarramts-Candidaten Dr. Heinrich Adolph Theodor Welsch von Finkenbach, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenbrück, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, Ludwig Metzler, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 25. October l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-(Bürgerwehr-) Bataillons Pappenheim, Wilhelm Deisinger, die erbetene Entlassung aus der Landwehr (Bürgerwehr) allergnädigst zu bewilligen geruht.

Bischöfliches Domcapitel in Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Amtsentsetzung des Domvicars Priester Max Griot und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Vicare erledigte sechste Domvicarstelle bei dem bischöflichen Capitel zu Augsburg von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Andreas Lense, Manualbeneficiat bei St. Moritz und Ordinariats-Kanzlist daselbst, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. April l. Js. dem kaiserl. russischen Collegiensecretär Michael Buteneff in Sct. Petersburg, sowie

unter'm 19. September l. Js. dem kaiserlich französischen Procurator am Tribunale I. Instanz zu Saargemünd, Heinrich Piette, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. dem Schullehrer Johann Christoph Bube in Hersbruck in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens, und

unter'm 23. October l. Js. dem Bezirksthierarzte Johann Michael Becherer zu Grönenbach in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Leistungen im veterinärärztlichen Berufe das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen. geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. October l. Js. dem k. Central-Impfarzte Dr. Michael Reiter in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner K. Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

dem k. Oberzoll-Inspector Franz Emoan in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Könige von Ungarn verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, sowie

dem Expeditor Max von Hoffnaaß in Tutzing die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Könige von Ungarn verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit Krone des letztgenannten Ordens, und

unter'm 23. October l. Js. dem k. Hofrathe Dr. Franz Joseph Stephan, Badearzt in Kreuth, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Nordsternordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anna Scheibenbacher von Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Leckert" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 81.

München, Samstag den 13. November 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 65 und 67 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in den Gemeinden der Pfalz sind verpflichtet, eine Caution zu leisten, welche dem zwölften Theile der von ihnen jährlich zu erhebenden directen Steuern und dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu

berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirks gleichkommt.

§. 2.

Der Betrag der Caution für die Steuern wird durch das betreffende Rentamt, der Betrag der Caution für die Gemeindeeinnahmen durch das vorgesetzte Bezirksamt ermittelt, welches hiebei die beschiedenen Rechnungen der Gemeinden aus den letzten fünf Jahren zu Grunde zu legen hat.

§. 3.

Die nach §. 2 ermittelte Gesammtcaution wird durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern der Kreisregierung festgesetzt, und haftet für die Staats- und Gemeindecassen derart, daß sie auch ganz von der einen dieser Cassen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Cassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Caution bis zu ihrer Befriedigung. Diese Bedingung ist in die Cautionsurkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 4.

Die gemäß Art. 65 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 aufgestellten besonderen Gemeindeeinnehmer haben eine Caution zu leisten, welche dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirks gleichkommt.

Der Betrag dieser Caution wird nach Anleitung des voranstehenden §. 2 durch das betreffende Bezirksamt ermittelt und sodann von der Kreisregierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 5.

Die Höhe der Cautionen derjenigen Einnehmer, welche für einzelne Gemeinde-Anstalten und besondere Cassen oder für die örtlichen Stiftungen der Gemeinden aufgestellt sind, wird nach Vernehmung der betreffenden Verwaltung und vorbehaltlich des Beschwerderechts derselben in jedem einzelnen Falle durch das vorgesetzte Bezirksamt bestimmt.

§. 6.

Die Cautionen der in §. 1 erwähnten Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sind nach Wahl der Cautionspflichtigen entweder in baarem Gelde oder in bayerischen Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch mindestens $3\frac{1}{2}$ Procent betragen muß, aufrecht zu machen.

Bei Hinterlegung von Staatspapieren sind die in Art. 2074 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Bezüglich der Vinculirung der hinterlegten Staatspapiere ist die Verordnung vom 22. October 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend, maßgebend

§. 7.

Auch die Cautionsleistung der in §. 4 und 5 erwähnten Einnehmer hat nach Maßgabe des vorstehenden §. 6 zu erfolgen.

Diese Einnehmer können jedoch mit Genehmigung des Gemeinderaths die Caution auch mittelst Hypothekbestellung aufrecht machen. Hiebei muß der Werth der zu verpfändenden Liegenschaften mindestens dreimal soviel betragen, als die in Geld berechnete Cautionssumme, während im Uebrigen nach den über Hypothekdarlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.

§. 8.

Bei Amtsverwesungen und dem Amtsantritte kann sowohl den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern als den übrigen in gegenwärtiger Verordnung erwähnten Einnehmern ausnahmsweise gestattet werden, die Caution vorübergehend mittelst Personalbürgschaft aufrecht zu machen, wozu eine Urkunde mit Privatunterschrift genügt.

§. 9.

Die Urkunden über die nach §. 6 und 7 Abs. I bestellten Cautionen werden bei der Kreiscasse der Pfalz aufbewahrt, wogegen die nach §. 7 Abs. II ausgestellten Hypothek-Urkunden im Verwahr der Gemeindebehörden bleiben, welche auch die Erneuerung der Schuldurkunden und der Hypothekareinschreibungen zu veranlassen haben.

§. 10.

Die Rückgabe der Cautionen sowie die Löschung der Hypothekareinschreibungen erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kammern der Kreisregierung, wenn der Nachweis vorliegt, daß weder das Aerar noch die Gemeinden oder Stiftungen, noch dritte Personen an die hinterlegte oder bestellte Caution Ansprüche aus der Amtsführung des Cautionsstellers zu machen haben.

§. 11.

Die Rechte und Privilegien, welche dem Aerare und den Gemeinden gegenüber den Einnehmern außer den Ansprüchen auf die Caution, kraft der bestehenden Gesetze zukommen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Linderhof, den 5. November 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. November l. Js. den k. Flügeladjutanten und Major Carl von Sauer zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer tax- und siegelfrei allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. October l. Js. auf das erledigte Stadtrentamt Augsburg den Rentbeamten Anton Rietzl von Schrobenhausen,

auf das Rentamt Schrobenhausen den Rentbeamten Max Paur von Staffelstein, und

auf das Rentamt Staffelstein den Rentbeamten Friedrich Böhm von Stadtsteinach, ihren Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

sodann den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Joseph Lammerer, zum Rentbeamten von Stadtsteinach zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Alois Pertenhammer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm 1. Nov. l. Js. den Oberförster Ludwig Reinhold von Pleystein, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm gleichen Tage den Betriebs- und Sections-Ingenieur Carl Röhrer in Ingolstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen,

den Kanzleisecretär der obersten Baubehörde, Wilhelm Symon-Carneville, zum Registrator der genannten Behörde vom 1. November l. Js. an zu befördern, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Kanzleisecretärs der obersten Baubehörde dem Revisor der Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Ludwig Dietz aus Ziegelhaus, vom 1. November l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

zum Post-Inspector bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg den bisherigen Postspecialcassier in München und functionirenden Postinspector in Augsburg, Emil Kollmann, vom 16. November l. Js. angefangen zu befördern, endlich

unter'm 5. November l. Js. zum Bezirksamtsassessor zu Wunsiedel den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Gustav Ott, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. October l. Js. den Unterlieutenant Eugen von Gutermann vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

den Oberlieutenant Wilhelm Reisenegger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 29. October l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian von Klenze auf weitere 2 Jahre im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Ludwig Schnitzelbaumer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Eduard Stier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 1. November l. Js. dem Feldzeugmeister und Generalinspector der Armee Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des k. württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

dem pensionirten Fohlenhofsverwalter 2. Classe Johann Enzensberger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. November l. Js. die katholische Pfarrei Geiersthal, Bezirksamts Viechtach, dem Priester Georg Syroth, Pfarrer und Districtsschulinspector in Böbrach, desselben Bezirksamts,

die katholische Pfarrei Neubeuern, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Johann Baptist Bauknecht, Pfarrer in Nußdorf, desselben Bezirksamts,

die katholische Pfarrei Harthausen, Bezirksamts Speyer, dem Priester Jacob Philipp, Pfarrer in Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal,

das Beneficium Sancti Galli et Sancti Salvatoris in Augsburg dem Priester Georg Baur, Caplan bei der Stadtpfarrei St. Moritz in Augsburg, und

die katholische Pfarrcuratie Aichkirchen, Bezirksamts Hemau, dem Priester Johann Evangelist Adlhoch, Expositus in Sallingberg, Bezirksamts Kelheim, zu übertragen, dann

in Genehmigung des von dem katholischen Pfarrer Georg Wiesnet in Kirchdorf und dem Beneficiaten Wilhelm Neumaier in Oberhaselbach eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren das Beneficium in Oberhaselbach, Bezirksamts Mallersdorf, und dem letzteren die Pfarrei Kirchdorf, Bezirksamts Kelheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. November l. Js. allergnädigst zu

genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrcuratie Buttenwiesen, Bezirksamts Wertingen, von den Bischofe von Augsburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Happach,

daß die katholische Pfarrei Oberbach, Bezirksamts Brückenau, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Georg Friedrich Krämer, Caplan in Grettstadt, Bezirksamts Schweinfurt, und

daß die katholische Pfarrei Gelbersheim, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Martin Braun, Pfarrer in Mechenried, Bezirksamts Haßfurt, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. October l. Js. dem k. preußischen Polizei-Präsidenten, Lothar von Wurmb in Berlin, das Comthurkreuz, und

unter'm 27. October l. Js. dem k. württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an Allerhöchst-Ihrem Hofe, Freiherrn von Soden, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. October l. Js. dem k. Appellationsgerichtsrathe August Eisenhart die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Kronordens und

dem Güteradministrator Seiner K. Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Emil Meßner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Wasa-Ordens, dann

unter'm 29. October l. Js. dem k. Oberst-Ceremonienmeister Grafen von Moy, sowie

unter'm 1. November l. Js. dem k. Obersthofmarschall Freiherrn Ludwig von Malsen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des jedem von ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Großkreuzes des Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Der verlebte Kaufmann Julius Kempff in Regensburg hat den dortigen Wohlthätigkeits-Anstalten beider Confessionen mehrere Vermächtnisse im Betrage von 5000 fl. letztwillig zugewendet.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese

edle Handlung mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Seine Majestät der König haben ferner unter'm 1. November l Js. allergnädigst geruht, der von dem verlebten Privatier Johann Baptist Ruf in Kaufbeuern mit einem Capitale von 8500 fl. letztwillig angeordneten Wohlthätigkeitsstiftung für die Stadt Kaufbeuern nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April l. Js. die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und die Bekanntmachung dieser Stiftung im Regierungsblatte mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der von dem Stifter bewiesenen wohlthätigen Gesinnung zu genehmigen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Wegmacher Alois Heimhilger in Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Barth" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 29. October l. Js. dem Mechaniker Jacob Röhrig in Paris auf den von ihm erfundenen mechanischen Fächer, genannt „eventail Chassepot," für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. October 1869 anfangend,

unter'm 2. November l. Js. den Fabricanten Peter Boudet und Julius Malacrida in Paris auf den von ihnen erfundenen eigenthümlich construirten Witterungs-Anzeiger, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 2. November 1869 anfangend, und

unter'm 6. November l. Js. dem Peter Blumer-Zweifel in Schwanden, Canton Glarus in der Schweiz, auf ein neues Verfahren in der Anwendung von Naphtylamin, um Baumwolle und Leinen solid violet und grau zu färben und zu drucken, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 6. November 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Lehrer der Bauwissenschaften an der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern, Dr. Adolph Wolpert, unter'm 7. November 1868 verliehene Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen Mantel-Röhrenofen wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. November l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Heinrich Schmitz von Alzenau unter'm 15. April 1868 verliehenen und unter'm 22. April 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction von Hinterladungsgewehren;

des dem Hector Joseph Lahousse in Lille unter'm 22. October 1868 verliehenen und unter'm 9. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Auskochen aller Stoffe für die Papierfabrication durch trockenen Dampf;

des dem Peter Blumer-Zweifel in Paris unter'm 22. October 1868 verliehenen und unter'm 9. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung eines haltbaren Anilinblau,

des dem Georg Hayhurst zu Burg und dem John Bullough zu Accrington in England unter'm 22. October 1868 verliehenen und unter'm 9. November 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Trocken-Cylindern, und

des dem Joseph Felix Victor Delirhy in Paris unter'm 28. October 1868 verliehenen und unter'm 9. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen mechanischen Knet-Apparat.

Anzeige über eine Actien-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actien-Gesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Zengerbräuerei in München nebst dazu gehörigen Realitäten unter der Firma „Erste Münchener Actienbrauerei" mit dem Sitze in München links der Isar und einem Grundcapitale von 966,000 fl., welches in 5520 Actien à 175 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 99 Jahren zu genehmigen und die von den Gründern Dr. Albert Wild in München und Consorten vorgelegten Gesellschafts-Statuten mit einer Modification zum §. 14 zu bestätigen.

Die Genehmigung und die Gesellschafts-Statuten werden durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 82.

München, Dienstag, den 23. November 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Gesuch der Stadtgemeinde Kitzingen um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes zu Kitzingen betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. November l. Js. in Hinblick auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betr., anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Kitzingen bestehenden Landgerichtes für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchste Verordnung zugewiesenen Gerichtssprengel vom 1. Januar

1870 anfangend ein Stadt- und Landgericht trete, und daß die für das Landgericht Kitzingen ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte, beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

München, den 11. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

die Auseinandersetzung des Schuldenwesens des deutschen Johanniter-Ordens betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf und Olfers in Münster und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. nachbezeichnete Anlehen aufgenommen worden:

1) Die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen contrahirte Anleihe von 59,550 fl. Capital;

2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 fl. Capital;

3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 fl. Capital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen, sowie alle, welche als Gläubiger, Cessionare, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anlehen erheben zu können vermeinen, hievon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente **binnen drei Monaten** bei der k. Staatsschuldentilgungs-Commission in München anzumelden.

München, den 14. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Dr. Bischof.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. November l. Js. den temporär quiescirten Schullehrerseminar-Inspector, geistlichen Rath Raimund Schlecht zu Eichstädt, wegen nachgewiesener vollständiger Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage, unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen Dienstleistung, in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen;

den Oberförster Carl Schießl von Immenstadt auf das Revier Elchingen, Forstamts Günzburg, dann

an dessen Stelle den Oberförster Franz Quante von Freihöls auf das Revier Immenstadt, Forstamts Kempten, und

den Oberförster Clemens Scheer von Unterhausen auf das Revier Weißingen, Forstamts Dillingen, auf ihr Ansuchen und in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen, dann

den Assistenten des Forstamtes Mindelheim, Carl Hupfauf, zum provisorischen Oberförster auf das Revier Hafenreuth, k. Forstamts Donauwörth, zu ernennen;

unter'm 9. November l. Js. den Forstmeister Michael Becker zu Elmstein unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung nach Maßgabe des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter demselben Tage den Kaufmann Christoph Tauber von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Fürth den Kaufmann Heinrich Hornschuch daselbst zu ernennen;

unter'm 12. November l. Js. den General-Director der k. Verkehrs-Anstalten, Ludwig Freiherrn von Brück, in den Ruhestand treten zu lassen und hiebei gerne Veranlassung genommen, demselben hinsichtlich seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung die allerhöchste Anerkennung auszusprechen, endlich

unter'm 15. November l. Js. dem Secretär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Max Stubenbeck, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen und

zum Secretär der Regierung von Schwaben und Neuburg den Revisor der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Sack, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. November l. Js. die katholische Pfarrei Karlskron, Bezirksamts Neuburg a./D., dem Priester Franz Hörmann, Schulexpositus in Langenbruck, Bezirksamts Pfaffenhofen, dann

unter'm 9. November l. Js. das Frühmeßbeneficium in Unterstall, Bezirksamts Neuburg a./D., dem Priester Carl Hollmaier, Beneficiat in Altendorf, Bezirksamts Eichstädt, und

die katholische Pfarrei Kimratshofen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Ludwig Mayer, Pfarrer in Schwifting, Bezirksamts Landsberg, endlich

unter'm 12. November l. Js. die katholische Pfarrei Oberbergen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Anton Wegmann, Beneficiat in Landsberg, und

die katholische Pfarrei Weyarn, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Stephan Sollacher, Caplan in Prien, Bezirksamts Rosenheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Thalhofen, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Alois Zacher, Beneficiat in Hindelang, Bezirksamts Sonthofen,

unter'm 5. November l. Js., daß das Provino'sche Beneficium bei der Stadtpfarrkirche St. Moritz in Augsburg von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Siegfried Kranzfelder, Frühmeßbeneficiat in Aitrang, Bezirksamts Oberdorf,

unter'm 9. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Berghausen, Bezirksamts Speyer, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Busch, Pfarrer in Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, und

unter'm 12. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Ornbau, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt, dem Priester Wendelin Brucklacher, Stadtpfarrer bei St. Walburg in Eichstädt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Wirsberg, Decanats Berneck, dem bisherigen II. Pfarrer zu Kirchenlamitz, Decanats gleichen Namens, Johann Conrad Enk, und

unter'm 13. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem gegenwärtigen Pfarrverweser daselbst, Pfarramtscandidaten Georg Heinrich Hoffmann aus Kandel, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 83.

München, Mittwoch den 24. November 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 1868 betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den Gemeinden des Königreichs nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 14. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Zusammen-

des Schuldenstandes der sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Regierungsbezirk.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 1866/67									Schuldentilgungsfond					
		nach dem Rechnungs-Abschlusse für 1866/67.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	8,213,152	15	4	—		—	8,213,152	15	4	441,219	30	—	463,429	14	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	649,942	2	—	44	43	-	649,986	45	—	59,611	47	—	91,542	38	—
	Landgemeinden . .	221,025	15	4	14,223	19	4	235,248	35	—	32,019	35	—	43,340	38	—
	Summa	9,084,119	33	—	14,268	2	4	9,098,387	35	4	532,850	52	—	598,312	30	4
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	235,813	47	—	—		—	235,813	47	—	23,229	—	—	18,235	25	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	121,573	52	—	1,408	50		122,982	42	—	15,923	30	—	17,990	6	—
	Landgemeinden . .	97,825	29	2	471	5	—	98,296	34	2	12,095	50	—	15,879	54	—
	Summa	455,213	8	2	1,879	55	—	457,093	3	2	51,248	20	—	52,105	25	—
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	283,744	—		—	—	-	283,744	—	—	19,783	20	—	29,634	26	—
	Uebrige Gemeinden	73,812	30		—		—	73,812	30		3,400	—	—	9,761	37	—
	Summa	357,556	30		—		—	357,556	30	-	23,183	20	—	39,396	3	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	246,651	—	—	—	-		246,651	—	—	38,616	—	—	46,393	20	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	279,048	52	1	—			279,048	52	1	30,734	20	4	29,194	57	2
	Landgemeinden . .	132,588	40	6	100	—	—	132,688	40	6	16,572	49	4	18,773	45	1
	Summa	658,288	32	7	100	—		658,388	32	7	85,923	10	—	94,362	3	1

stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1868.

Im Jahre 1868 verwendet a. auf Zinsenzahlung fl.	kr.	hl.	b. auf Abtragung von Capitalien. fl.	kr.	hl.	c. in Summa. fl.	kr.	hl.	Betrag der hienach verbleibenden Schulden. fl.	kr.	hl.	Schulden-Zugang im Jahre 1868. fl.	kr.	hl.	Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1868. fl.	kr.	hl.
366,250	42	–	81,609	52	4	447,860	34	4	8,131,542	23	–	301,997	–	–	8,433,539	23	–
25,718	49	6	65,459	40	2	91,178	30	–	584,527	4	6	124,305	6	-	708,832	10	6
11,451	34	–	31,643	44	–	43,095	18	–	203,604	51	–	94,355	20	–	297,960	11	–
403,421	5	6	178,713	16	6	582,134	22	4	8,919,674	18	6	520,657	26	–	9,440,331	44	6
8,812	54	–	9,422	31	–	18,235	25	–	226,391	16		54,600	–	-	280,991	16	–
4,973	9	–	13,016	57	–	17,990	6	–	109,965	45	–	16,250	–	–	126,215	45	–
3,724	54	4	12,154	59	4	15,879	54	–	86,141	34	6	4,400	–	-	90,541	34	6
17,510	57	4	34,594	27	4	52,105	25	–	422,498	35	6	75,250	–	–	497,748	35	6
13,938	26	–	15,696	–	-	29,634	26	–	268,048	–	-	217,000	–	–	485,048	–	–
3,305	22	-	6,456	15	–	9,761	37	–	67,356	15	–	255,754	26	–	323,110	41	–
17,243	48	–	22,152	15		39,396	3	–	335,404	15	-	472,754	26	–	808,158	41	–
8,316	20	6	38,077	–	–	46,393	20	6	208,574	–	–	16,000	–	–	224,574	–	–
10,856	13	4	18,338	43	6	29,194	57	2	260,710	8	3	18,426	35	–	279,136	43	3
5,316	5	5	13,457	39	4	18,773	45	1	119,231	1	2	21,148	4	–	140,379	5	2
24,488	39	7	69,873	23	2	94,362	3	1	588,515	9	5	55,574	39	–	644,089	48	5

Regierungsbezirk.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 1866/67									Schuldentilgungsfond					
		nach dem Rechnungs-Abschlusse für 1866/67.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1,650,221	45	—	—	—	—	1,650,221	45	—	103,728	—	—	123,431	20	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	263,981	3	—	—	—	—	263,981	3	—	35,776	33	6	42,303	15	—
	Landgemeinden . .	283,051	39	3	—	—	—	283,051	39	3	26,935	20	7	32,400	7	6
	Summa	2,197,254	27	3	—	—	—	2,197,254	27	3	166,439	54	5	198,134	42	6
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	1,689,298	25	4	9,302	—	—	1,698,600	25	4	149,873	34	4	210,304	6	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	184,631	27	—	32,296	41	4	216,928	8	4	23,298	21	2	24,619	44	2
	Landgemeinden . .	232,921	33	6	1,255	43	2	234,177	17	—	33,618	—	2	36,605	43	6
	Summa	2,106,851	26	2	42,854	24	6	2,149,705	51	—	206,789	56	—	271,529	34	2
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	2,433,127	39	—	—		—	2,433,127	39	—	161,552	—	—	148,643	18	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	489,694	32	—	—	-	—	489,694	32	—	41,442	58	—	49,561	47	2
	Landgemeinden . .	1,477,554	42	2	2,567	39	—	1,480,122	21	2	188,646	12	—	189,014	46	6
	Summa	4,400,376	53	2	2,567	39	—	4,402,944	32	2	391,641	10	—	387,219	52	4
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	1,759,697	51	—	—	—	—	1,759,697	51	—	69,096	20	—	72,489	36	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	346,719	33	4	—	—	—	346,719	33	4	47,077	30	—	44,611	23	1
	Landgemeinden . .	742,151	40	5	334	48	—	742,486	28	5	86,712	24	1	119,888	20	2
	Summa	2,848,569	5	1	334	48	—	2,848,903	53	1	202,886	14	1	236,989	20	1

Im Jahre 1868 verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 1868.			Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1868.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
71,476	37	-	47,819	3	—	119,295	40	—	1,602,402	42	—	74,445	—	—	1,676,847	42	—
10,801	14	–	17,253	25	6	28,054	39	6	246,727	37	2	27,664	25		274,392	2	2
11,570	17	2	20,829	50	4	32,400	7	6	262,221	48	7	27,367	10	2	289,588	59	1
93,848	8	2	85,902	19	2	179,750	27	4	2,111,352	8	1	129,476	35	2	2,240,828	43	3
79,593	56	4	50,583	39	—	130,177	35	4	1,648,016	46	4	248,164		—	1,896,180	46	4
7,607	56	2	17,011	48	—	24,619	44	2	199,916	20	4	139,139	11	—	339,055	31	4
9,577	2	6	26,996	41	—	36,573	43	6	207,180	36	-	32,597	22	4	239,777	58	4
96,778	55	4	94,592	8	—	191,371	3	4	2,055,113	43	—	419,900	33	4	2,475,014	16	4
101,241	27	6	14,826	17	4	116,067	45	2	2,418,301	21	4	309,998	—	—	2,728,299	21	4
20,261	37	—	23,468	—	6	43,729	37	6	466,226	31	2	257,174	—	-	723,400	31	2
59,375	57	—	118,550	2	4	177,925	59	4	1,361,572	18	6	189,889	34	2	1,551,461	53	—
180,879	1	6	156,844	20	6	337,723	22	4	4,246,100	11	4	757,061	34	2	5,003,161	45	6
39,494	56	2	32,994	40	—	72,489	36	2	1,726,703	11	—	190,920	—	—	1,917,623	11	—
15,655	49	2	28,955	34	4	44,611	23	6	317,763	59	—	73,475		—	391,238	59	—
29,422	58	7	90,465	21	2	119,888	20	1	652,021	7	3	73,486	14	4	725,507	21	7
84,573	44	3	152,415	35	6	236,989	20	1	2,696,488	17	3	337,881	14	4	3,034,369	31	7

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres 1866/67									Schuldentilgungsfond					
	nach dem Rechnungsabschlusse für 1866/67.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
													Zusammen-		
Oberbayern . .	9,084,119	33	–	14,268	2	4	9,098,387	35	4	532,850	52	–	598,312	30	4
Niederbayern . .	455,213	8	2	1,879	55	—	457,093	3	2	51,248	20	–	52,105	25	–
Pfalz	357,556	30	—	—	—	—	357,556	30	–	23,183	20	–	39,396	3	—
Oberpfalz und Regensburg . .	658,288	32	7	100	—	—	658,388	32	7	85,923	10		94,362	3	1
Oberfranken . .	2,197,254	27	3	—	—	–	2,197,254	27	3	166,439	54	5	198,134	42	6
Mittelfranken . .	2,106,851	26	2	42,854	24	6	2,149,705	51	—	206,789	56		271,529	34	2
Unterfranken und Aschaffenburg .	4,400,376	53	2	2,567	39	–	4,402,944	32	2	391,641	10	–	387,219	52	4
Schwaben und Neuburg . .	2,848,569	5	1	334	48	–	2,848,903	53	1	202,886	14	1	236,989	20	1
Hauptsumme . .	22,108,229	36	1	62,004	49	2	22,170,234	25	3	1,660,962	56	6	1,878,049	31	2

Im Jahre 1868 verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 1868.			Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1868.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
stellung.																	
403,421	5	6	178,713	16	6	582,134	22	4	8,919,674	18	6	520,657	26	—	9,440,331	44	6
17,510	57	4	34,594	27	4	52,105	25	—	422,498	35	6	75,250	—	—	497,748	35	6
17,243	48	—	22,152	15	—	39,396	3	—	335,404	15	—	472,754	26	—	808,158	41	—
24,488	39	7	69,873	23	2	94,362	3	1	588,515	9	5	55,574	39	—	644,089	48	5
93,848	8	2	85,902	19	2	179,750	27	4	2,111,352	8	1	129,476	35	2	2,240,828	43	3
96,778	55	4	94,592	8	—	191,371	3	4	2,055,113	43	—	419,900	33	4	2,475,014	16	4
180,879	1	6	156,844	20	6	337,723	22	4	4,246,100	11	4	757,061	34	2	5,003,161	45	6
84,573	44	3	152,415	35	6	236,989	20	1	2,696,488	17	3	337,881	14	4	3,034,369	31	7
918,744	31	—	795,087	46	2	1,713,832	7	2	21,375,146	39	1	2,768,556	28	4	24,143,703	7	5

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. November l. Js. vom 16. desselben Monats angefangen,

I. die Betriebsingenieure extra statum und Sections-Ingenieure:

a) Georg Adam Bauer in Weißenburg nach Regensburg,

b) Joseph Joachimbauer in Dollnstein nach Donauwörth,

c) Albert Zenger in Pappenheim nach Memmingen,

d) Carl Wiß in Kissingen nach Münnerstadt, und

e) Ferdinand Volkert in Treuchtlingen nach Hersbruck,

behufs Uebernahme der Vorstandschaft der an ihren nunmehrigen Dienstesorten zu errichtenden Eisenbahn-Bausectionen in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

II. den Abtheilungs-Ingenieur extra statum und Sections-Ingenieur in Dorfen, Anton Rottmüller, zum Betriebs-Ingenieur extra statum und Sections-Ingenieur bei der zu errichtenden Eisenbahnbausection Wasserburg zu befördern;

III. die Besetzung der übrigen vorerst zu errichtenden Eisenbahnbausectionen mit Abtheilungs-Ingenieuren extra statum als Sections-Vorständen zu genehmigen, und demgemäß nachstehende geprüfte und dermalen als technische Gehilfen verwendete Baupraktikanten:

1) Gustav Ebermayer in Eichstädt bei der Section Kelheim II,

2) Abraham Strauß, Bauassistent in Ansbach, bei der Section Landsberg,

3) Michael Eschenbeck in Ingolstadt bei der Section Ingolstadt,

4) Oscar Molitor in München bei der Section Mindelheim,

5) Carl Fischer in Schweinfurt bei der Section Neustadt a./S.,

6) Carl Güll in Nürnberg bei der Section Mellrichstadt,

7) Georg Hennch in München bei der Section Neuhaus,

8) Heinrich Haase in Neuötting bei der Section Pegnitz,

9) Alphons Kester in Eichstädt bei der Section Creußen,

10) Carl Wagner in Simbach bei der Section Dorfen

zu Abtheilungs-Ingenieuren extra statum und Sections-Ingenieuren in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen;

IV. die Abtheilungs-Ingenieure extra statum und Sections-Ingenieure:

Carl Kreitner in Neuötting,

Franz Mayer in Eichstädt und

Johannes Rasp in Rosenheim

an ihren dermaligen Dienstorten zu Betriebs-Ingenieuren extra statum, den letztgenannten

unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-eigenschaft zu befördern;

V. zu Abtheilungs-Ingenieuren extra statum bei der Bauabtheilung der General-direction der k. Verkehrs-Anstalten die daselbst verwendeten geprüften Baupraktikanten und technischen Gehilfen;

Johannes Linde und

Carl Herold in provisorischer Dienstes-eigenschaft zu ernennen;

VI. nachstehende im Bahnunterhaltungs-dienste verwendete technische Beamte und zwar:

1) den Bezirks-Ingenieur Carl Leybel in Gunzenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Schweinfurt,

2) den Betriebs-Ingenieur Franz Wulzinger in Ingolstadt nach München,

3) den Abtheilungs-Ingenieur Friedrich Hartmann in Schweinfurt nach Nürnberg — diesen unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums — in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

VII. zu Betriebs-Ingenieuren im Bahn-unterhaltungsdienste und zwar:

a) in Würzburg den Abtheilungs-Ingenieur daselbst, Joseph Melchior,

b) in Treuchtlingen den Abtheilungs-Ingenieur extra statum und bisherigen Sections-Ingenieur in Gunzenhausen, Leopold Pfändler, und

c) in Ingolstadt den Abtheilungs-Ingenieur Georg Benkert in Gunzenhausen — letztgenannten unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft — zu befördern, endlich

VIII. zu Abtheilungs-Ingenieuren im Bahn-unterhaltungsdienste

1) in Augsburg den Ingenieur-Assistenten daselbst, Joseph Weikard,

2) in Gunzenhausen den geprüften Baupraktikanten und technischen Gehilfen Joseph Müller in München,

3) in Würzburg den Ingenieur-Assistenten daselbst, Casimir Osterchrist, und

4) in Culmbach den geprüften Baupraktikanten und technischen Gehilfen Andreas Bolzano in Schwaben in provisorischer Dienstes-eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage den Landrichter Joseph Dennefeld in Bamberg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functions-unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten langjährigen Dienste in den nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen, und

auf die hiedurch am Landgerichte Bamberg I. in Erledigung kommende Landrichterstelle den Landrichter Johann Heinrich Schramm in Neustadt a/A., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Waging, Bezirksamts Laufen, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Lachner, Pfarrer in Aufkirchen, Bezirksamts München l./J., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramtscandidaten und dermaligen Pfarrvicar zu Callbach, Decanats Obermoschel, Friedrich Carl August Brecht, zu Waldfischbach zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. November l. Js. der von dem Stadtmagistrate Weißenburg in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten und dem Kirchenvorstande für den bisherigen Subrector und Pfarradjuncten dortselbst, Gustav Carl August Adel, ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Weißenburg die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Passau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der von dem Domcapitel zu Passau beschlossenen Ernennung des Wallfahrtspriesterhaus-Directors Dr. Andreas Bernauer in Mariahülf bei Passau, auf das durch den Tod des Domcapitulars Dr. Alois Buchner, sowie durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngern Capitularen erledigte achte Canonicat in dem gedachten Domcapitel die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Königlicher Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Oberbaurath Friedrich Ziebland in München zum Mitgliede des Capitels des k. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Cajetan von Kaiser in München das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone,

dem Kunsthistoriker Dr. Ernst Förster in München,

dem Bezirksarzte Dr Friedrich Stabelmayer in Landau a. d. Isar,

dem Oberrabbiner Dr Löwi in Fürth,

dem Landwehrobersten und Kreisinspector Joseph Schneider in München,

dem Landwehrobersten und Commandanten des Landwehrregiments Regensburg, Franz Wiebenhofer daselbst,

dem Landwehroberstlieutenant und Districtsinspector, Rentbeamten E. Zottmann in Vilshofen,

dem Landwehroberstlieutenant und Districtsinspector Max Freiherrn von Truchseß in Bundorf,

dem Landwehroberstlieutenant und Districtsinspector Marcus Schmidt in Bayreuth,

dem Banquier und Großhändler Friedrich Feustel in Bayreuth, und

dem Fabrikbesitzer und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, Theodor Sander in Augsburg, das Ritterkreuz I. Classe, dann

dem vormaligen k. sächsischen Steuerinspector und nunmehrigen Besitzer des Bades Achselmannstein, Ernst Rink in Reichenhall, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. October l. Js. dem k. württembergischen Staatsrathe und Chef des Cabinets Sr. Majestät des Königs von Württemberg, Freiherrn von Egloffstein, sowie

dem k. württembergischen Generalmajor und I. Adjutanten Sr. gedachten Majestät, Freiherrn von Spitzemberg, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

dem k. württembergischen Oberstlieutenant und Adjutanten Sr. K. Würtembergischen Majestät, Fränzinger, aber das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Julius Ernst Dasch in Lauf, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Bewilligungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 17. October l. Js. dem Inspector des botanischen Gartens zu München, Max Kolb, zu dem ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Orden III. Classe,

unter'm 29. October l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügeladjutanten, Major Carl von Sauer, zu dem k. preußischen Kronen-Orden II. Classe,

unter'm 5. November l. Js. dem Maler Franz Lenbach in München, zu dem ihm von der provisorischen Regierung von Spanien unter'm 13. Januar l. Js. verliehenen Ritterkreuze des Ordens Carls III.,

unter'm 9. November l. Js. dem k. ordentlichen Universitäts-Professor Dr. August Rothmund jun. in München, zu dem ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens, und

unter'm 14. November l. Js. dem k. Oberst-hofmeister Gustav Grafen zu Castell zu dem ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Großkreuz des Friedrichs-Ordens.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, der von der verlebten Registratorswittwe Sabina Kohles von Würzburg mit einem Capitale von beiläufig 15,000 fl. gegründeten Stiftung für kranke Hausarme der Stadt Würzburg die allerhöchst landesherrliche Bestätigung nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April l. Js. zu ertheilen, und die Bekanntmachung dieser Stiftung im Regierungsblatte unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der wohlthätigen Intentionen der Stifterin zu genehmigen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Ingenieursgattin Apollonia Schärff aus Würzburg für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Jacob Bührer, z. Z. in München, unter'm 13. December 1864 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine eigenthümliche Construction eines mit einem Ventilator arbeitenden und darum Brennmaterial ersparenden Ziegelbrennofens wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. December 1869 anfangend, und

das dem Eisengießerei-Besitzer Joseph Blümlein jun. in Würzburg unter'm 23. März 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine verbesserte Construction von Feuerlösch-Maschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. März 1870 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 84.

München, Samstag den 27. November 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1870 betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. November 1869 in Sachen des Seifensieders Wilhelm Geyr in Redwitz gegen die Marktgemeinde Redwitz wegen Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenz-conflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Wunsiedel betr. — Civil-Dienstes-Nachrichten. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Kirchliche Dienstes-Nachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in der Stadt Augsburg.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1870 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Artikel 20 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1870

auf Montag den 6. December ds. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen zu bestimmen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

Hohenschwangau, den 20. November 1869.

Ludwig.

von Hörmann.

An sämmtliche k. Kreisregierungen,
Kammern des Innern,
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath
von Du Bois.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. November 1869 in Sachen des Seifensieders Wilhelm Geyr in Redwitz gegen die Marktgemeinde Redwitz wegen Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Wunsiedel betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Seifensieders Wilhelm Geyr in Redwitz gegen die Marktgemeinde Redwitz wegen Schutzes im jüngsten Besitze, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Wunsiedel betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Seifensieder Wilhelm Geyr besitzt zu Redwitz das Anwesen Nr. 77, auf welchem er sein Seifensiedergewerbe ausübt. Auch ist seiner Behauptung zufolge mit dem Besitze dieses Hauses das Eigenthum eines Wasserbezuges verbunden, darin bestehend, daß das Anwesen aus einer Quelle, welche sich am

Klingerweiher befindet, laufendes Wasser durch eine selbstständige Röhrenleitung bezieht, während die Marktgemeinde Redwitz durch 2 andere Röhren aus derselben Quelle Brunnen im Orte Redwitz speist.

Hienächst führt Geyr an, daß ihm das Eigenthum an der dritten zu seinem Hause führenden Röhrenleitung und ebenso an der Quelle zu einem Dritttheile zustehe, weshalb von seinen Vorfahren das Recht zu diesem Wasserbezuge von jeher und von ihm auch insbesondere seit Jahr und Tag vor dem Juli 1868 in selbstständiger Weise mittels einer besondern im Privateigenthume stehenden Leitung unbeanstandet ausgeübt worden sei.

Seit dem Monate Juli v. Js. haben aber die Vertreter der Marktgemeinde Redwitz diesen Wasserbezug beschränken und die Röhre, welche von der Quelle den dritten Theil des Wassers seiner Behausung zuführt, beinahe ganz zuspunden lassen; auch werde dem Geyr der Zutritt zu der mit einem Brunnenhause überbauten Quelle versagt. Wilhelm Geyr erhob daher Klage gegen die Marktgemeinde Redwitz und bat zu erkennen, daß er im jüngsten Besitze der Röhrenleitung, welche seinem Hause aus der Quelle auf der Klinge das Wasser zuführt, und auch im jüngsten Besitze des Quellenantheils selbst zu schützen sei.

Das k. Landgericht Wunsiedel zog diese Klage zur Verhandlung und forderte die beklagte Gemeinde zur Beibringung des Streitconsenses auf.

Die Beklagte zeigte jedoch an, daß sie bei der k. Regierung von Oberfranken die Anregung eines bejahenden Competenzconflictes veranlaßt habe, da die Zuständigkeit der Verwaltung in dieser Sache in Anspruch genommen werden müsse.

Die genannte Stelle lehnte aber die beantragte Anregung des Conflictes ab, weil der vorliegenden Sache ein rein privatrechtlicher Anspruch zu Grunde gelegt sei.

Auf ergriffene Oberberufung von Seite des Magistrats Redwitz veranlaßte indeß das k. Staatsministerium des Innern die k. Regierung von Oberfranken, den Conflict in dieser Sache in Anregung zu bringen.

Bei der Instruction dieses Competenzconflictes kamen die Vertreter der beiderseitigen Streitstheile mit Erinnerungen ein. Klägerischerseits wurde sich für die Zuständigkeit der Gerichte, auf Seite der Beklagten aber für jene der Verwaltungsbehörden ausgesprochen.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Vortrag unter Verlesung der erheblicheren Actenstücke, worauf, da von Seite der Streitstheile richtiger Ladung ungeachtet Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war aus folgenden Gründen stattzugeben:

Die am 5. October 1868 bei dem k. Landgerichte Wunsiedel eingereichte Klage stützt sich nicht, wie in der den Competenzconflict anregenden Regierungsentschließung vom 26. Jänner 1869 im Hinblick auf die §§. 24, 27 und 65 des revidirten Gemeindeedictes vorausgesetzt worden ist, auf einen Wasseranspruch aus öffentlichen Gemeindebrunnen, sie hebt vielmehr besonders hervor, daß der in Frage kommende Wasserbezug nicht im Abstich aus einem öffentlichen Brunnen oder auf den Abfall von einem solchen beschränkt ist. Sie gründet sich vielmehr auf ein Miteigenthum des Klägers an einer Quelle selbst und auf eine hiezu gehörige in seinem Privateigenthume stehende Leitung in selbstständiger Weise.

Im jüngsten Besitze dieser am Klingerweiher befindlichen, behauptetermassen zum dritten Theile ihm gehörigen Quelle und der hiefür privative für ihn bestehenden Wasserleitung sucht sich Kläger zu schützen und nach dieser Richtung läßt sich der privatrechtliche Charakter der im Sinne der G.-O. K. 3 §. 5 gestellten Klage durchaus nicht verkennen.

Die beklagte Gemeinde behauptet selbst, daß bei Beantwortung der Frage, ob Civilgerichte oder Verwaltungsbehörden zur Entscheidung einer Sache zuständig seien, zunächst der Rechtstitel in Bezug auf den streitigen Anspruch zu berücksichtigen ist und giebt zu, es habe der Kläger behauptet, daß ihm als Besitzer des Hauses Nr. 77 zu Redwitz das Eigenthum an der fraglichen Quelle zu einem Drittheile zustehe, und daß die Gemeinde Redwitz Eigenthümerin der anderen zwei Drittheile derselben sei.

Damit hat aber Kläger den nächsten privativen Rechtsgrund seiner Klage nach der G.-O. K. 4 §. 7 Nr. 3 und den Anmerkungen hiezu Buchstabe c um so mehr ausreichend bekannt gegeben, als bei der Klage auf Schutz im jüngsten Besitze an und für sich blos der ruhige Besitzstand der strittigen Sache innerhalb Jahr und Tag vor entstandener Irrung darzuthun ist. Gleichwohl fehlt es indeß der Klage auch nicht an einer Hinweisung auf den Titel der Verjährung.

Wenn nun schon dieser Titel nicht allein ein privatives Verhältniß darlegt, sondern derselbe bei entstehenden Differenzen auch auf dem Gebiete der administrativen Erwägungen mit ganz gleicher Wirksamkeit in Berücksichtigung gezogen werden kann, so muß doch hier noch insbesondere ins Auge gefaßt werden, daß das Gesetz vom 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers betr.“, im Art. 33 das auf einem Grundstücke entspringende Wasser zum Privateigenthume des Grundbesitzers rechnet, und dem Eigenthümer im Art. 34 ausschließlich die Verfügung über solches Wasser einräumt, daß aber gleichwohl gemäß Art. 37

dieses Gesetzes durch Vertrag sowohl als Verjährung von den Bestimmungen des Art. 34 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden können.

Wenn daher ein Private einen solchen Titel rechtlich für sich zu begründen vermag, so kann selbstverständlich nur von einem privatrechtlichen die Rede sein, hienach also die Entscheidung der Differenzen hierüber nur den Gerichten zukommen; wie denn auch überhaupt nach dem Art. 59 die Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf die bestehenden Rechte hinsichtlich der Vertheilung des Wassers im Allgemeinen ergeben, gesetzlich den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, auch wenn lediglich die Verjährung dabei in Frage kommt.

Soferne aber der Beklagte die besondere Begründung, wie Kläger sein Recht auf die in seinem Besitze befindliche Sache erlangt habe, bisher zu bemängeln gesucht hat, genügt die Hinweisung darauf, daß die Würdigung der dießfallsigen Behauptungen dem Gebiete der materiellen Sachbeurtheilung angehört, welche da, wo es nach Maßgabe der gegenseitigen Erörterungen hierauf überhaupt anzukommen hat, dem in der Hauptsache zuständigen Richter zufällt.

Nach dem gegebenen Klageinhalte, welchem gegenüber eine gegentheilige amtliche Constatirung oder ein Nachweis für einen anderweitigen Rechtsbestand aus den vorgelegten Acten nicht zu entnehmen war, mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achten November achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident von Neumayr, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer und Oberappellationsgerichtsrath Braun; Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. November l. Js. die Stelle eines Professors für Physik und Naturgeschichte, dann für Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan dem Professor am Lyceum in Freising, Dr. Georg Holzner, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, vom 15. November l. Js. an, zu übertragen, und

unter'm 19. November l. Js. bei dem Landgerichte Vilshofen zum Zwecke der Um-

arbeitung des Hypothekenwesens und für die Dauer dieser Arbeiten einen weiteren Assessor aufzustellen, sofort

den Landgerichtsassessor extra statum Johann Baptist Bauer in Erbendorf an das Landgericht Vilshofen zu versetzen, dessen Stelle aber unbesetzt zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungs-Commissär Georg Hautsch in Augsburg von der Rendantur der Kreis-Hilfscasse von Schwaben und Neuburg zu entbinden und demselben für die gewissenhafte Verwaltung dieser Casse die Allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken, ferner zu genehmigen, daß die Function eines Rendanten der Kreishilfscasse von Schwaben und Neuburg dem Rechnungsrevisor Maximilian Joseph Trammer in Augsburg übertragen werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1 November l. Js. den Unterlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, zum Oberlieutenant im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu befördern;

unter'm 5. November l. Js. dem Oberstlieutenant Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich schwedischen Schwert-Ordens zu ertheilen;

den temporär pensionirten Major Theodor Ritter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

die Regimentsquartiermeister Theobald Jordan vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und Wilhelm Meyer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum Generalcommando Würzburg (Corps-Intendantur), — Melchior Schüle von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Georg Klarmann von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann den Bataillonsquartiermeister Balthasar Zeitner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu versetzen;

die Unterlieutenants Wilhelm Emonts vom 5. Jäger-Bataillon — und Carl Tämmler vom 1. Infanterie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 9. November l. Js dem pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg die Erlaubniß zur Annahme

und zum Tragen des Commandeurkreuzes des fürstlich monaco'schen Ordens vom heiligen Carl zu ertheilen;

den Unterlieutenant Edmund Schmid — und den Bataillonsarzt Dr. Friedrich Oberwegner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Erwin Freiherrn von Barth zu Harmating ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Schleier bleibend im Ruhestande zu belassen;

den vormaligen Unterlieutenant Edmund Stock zum Landwehr-Unterlieutenant im 27. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Bataillonsarzt Dr. Jacob Kempf vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Bataillonsarzt Dr. Arthur Weber vom Genie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 14. November l. Js. Allerhöchst-Ihrem Generaladjutanten, dem Vorstande der Militär-Rechnungs-Kammer und der Militär-Fonds-Commission, charakterisirten Generallieutenant Carl Spruner von Merz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des k. württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

den Hauptmann Edgar Freiherrn von Harold vom Infanterie-Leib-Regiment vorbehaltlich der Wiederverwendung, — den Hauptmann Johann Schmidt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bleibend, den Unterlieutenant Leonhard von Dietz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre, — den Unterlieutenant Christian Feyer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und den Bataillonsarzt Dr. Philipp Ebenhöch vom 4. Artillerie-Regiment König, letztere Beide auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Friedrich Fuchs vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regimentes (Landwehr-Bezirk Erlangen) zu ernennen;

unter'm 16. November l. Js. den Major Gustav Freiherrn von Flotow vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — den Oberlieutenant Carl Grafen von Reigersberg vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und den Unterlieutenant Xaver Bauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen bleibend, — dann den Unterlieutenant Albert Kirmayer vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Generalauditor

Joseph von Schmitt unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Seyfried auf weitere zwei Jahre, — und

unter'm 17. November l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Günther ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 19. November l. Js. den Hauptmann Johann Scheler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Joseph Ott vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

die temporär pensionirten Unterlieutenants Julius Bischoff — und Heinrich Winterling, Ersteren ohne Zeitbestimmung, Letzteren bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 20. November l. Js. den Oberlieutenant Carl Wörlein vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November l. Js. die katholische Pfarrei Hurlach, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Anton Schwingsack, Pfarrer in Waalhaupten, Bezirksamts Kaufbeuern, und

unter'm 19. November l. Js. die katholische Pfarrei Diedorf, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Joseph Kappelmayer, Curat in Straßberg, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ottering, Bezirksamts Dingolfing, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Jacob Pirner, Pfarrer in Schlammersdorf, Bezirksamts Eschenbach, verliehen werde.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls W. Colvin Brown zum Consul in Augsburg ernannte Gustav Jarecki in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 85.

München, Dienstag, den 30. November 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren, die Maß- und Gewichts-Visitationen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichts-Ordnung betr., über die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren und die Maß- und Gewichts-Visitationen zu verordnen, was folgt:

I. Die Normal-Eichungs-Commission.

§. 1.

Es soll eine Unserem Staatsministerium

des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete Normal-Eichungs-Commission mit dem Sitze in München errichtet werden.

§. 2.

Die Normal-Eichungs-Commission wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gebildet:

1. aus einem Beamten dieses Ministeriums als dem Vorstande;
2. aus zwei theoretisch gebildeten technischen Mitgliedern;
3. aus einem praktischen Mechaniker.

Die Aufnahme des erforderlichen unständigen Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonals steht dem Vorstande zu.

Die Normal-Eichungs-Commission führt im Siegel das königliche Wappen mit der Umschrift:

„K. Bayer. Normal-Eichungs-Commission".

§. 3.

Der Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Commission erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Aufbewahrung der bayerischen Urmaße und Urgewichte;

2) Beschaffung sämmtlicher Eichungsnormale, Waagen, Stempel und Eichapparate für die Verificatoren;

3) Prüfung der Verificatoren;

4) Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Verificatoren und der Eichmeister;

5) Controle über die fortbauernde Richtigkeit der den Verificatoren übergebenen Eichungsnormale und Waagen;

6) ausschließliche Eichung und amtliche Beglaubigung der Meßinstrumente zur Bestimmung des Alkohol-Gehaltes weingeistiger Flüssigkeiten;

7) Bescheidung der Beschwerden über das Verfahren der Verificatoren und Eichmeister in technischer Beziehung;

8) endlich ist die Normal-Eichungs-Commisson in allen den technischen Theil des Maß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen das sachverständige Organ, dessen sich die betreffenden Behörden zu bedienen haben.

§. 4.

Für die Richtigstellung der Eichungsnormale bedient sich die Normal-Eichungs-Commission Copien des bayerischen Urmaßes und Urgewichts.

Diese Copien müssen von Zeit zu Zeit mit dem Urmaße und Urgewichte verglichen werden.

§. 5.

Die Aufbewahrung des Urmaßes und Urgewichts hat in entsprechenden Behältnissen unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Ein Schlüssel zum Behältnisse wird dem Vorstande und der andere einem technischen Mitgliede der Commission nach der Bestimmung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten anvertraut.

§. 6.

Wegen Anfertigung der Eichungsnormale hat die Commission mit Gießereien und Mechanikern ein Abkommen zu treffen. Es ist zulässig, daß der Mechaniker der Normal-Eichungs-Commission die betreffende Lieferung selbst übernimmt.

Die an die Normal-Eichungs-Commission abgelieferten Gegenstände sind sodann im Locale derselben zu prüfen, soweit nöthig zu justiren, zu stempeln und aufzubewahren.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung ist jedem Eichungsnormale bei der Ausantwortung an den Verificator ein Zeugniß beizugeben, welches von dem Vorstande und einem technischen Mitgliede der Commission unterzeichnet sein muß.

Die Stempel der Normal-Eichungs-Commission bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und den darunter gesetzten Buchstaben N. E. C. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit dem Rautenschilde gestempelt.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen steht dem Vorstande zu.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird durch eine besondere Entschließung jenes technische Mitglied der Commission bezeichnen, welches berufen sein soll, den Vorstand in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 8.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Die Repartition der Geschäfte wird von demselben nach Benehmen mit den technischen Mitgliedern der Commission entworfen.

§. 9.

Die Ausfertigungen werden vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6 nur von dem Vorstande unterzeichnet.

Die Normal-Eichungs-Commission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Correspondenz zwischen der Commission und den centralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Normal-Eichungs-Commission ergehen an die ihr unterstellten technischen Organe, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Normal-Eichungs-Commission ist übrigens ausnahmsweise ermächtigt, nach ihrem Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche anderen Stellen untergeben sind. Die Correspondenz geschieht alsdann in Form der Schreiben, doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen einer der höheren Stellung der Normal-Eichungs-Commission angemessenen Schreibart zu bedienen.

§. 10.

Die technischen Mitglieder der Commission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. In Bezug auf Reisekosten-Entschädigung und Taggelder haben die allgemeinen Normen in Anwendung zu kommen.

§. 11.

Ueber den Functionsbezug des Mechanikers ist ein Abkommen mit demselben zu treffen. Die Festsetzung der Bezüge des unständigen Personales steht dem Vorstande zu.

II. Verificatoren für Maß und Gewicht.

§. 12.

Die Eichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen umfaßt eine erstmalige Verification und periodisch wiederkehrende Verificationen.

§. 13.

Zur Vornahme der Verification werden besondere Sachverständige aufgestellt. Sie führen den Titel „Verificatoren für Maß und Gewicht."

§. 14.

Die Aufstellung der Verificatoren erfolgt in widerruflicher Weise durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 15.

Die Function eines Verificators wird nur Personen übertragen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. die erforderlichen persönlichen Garantien besitzen;
3. ihre Befähigung (soferne solche nicht anderweitig feststeht) durch eine an der Normal-Eichungs-Commission abzulegende Prüfung nachgewiesen haben.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 6. April 1869, „die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.," in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Die Prüfungen der Verificatoren sind durch ein technisches Mitglied der Normal-Eichungs-Commission im Beisein des Vorstandes vorzunehmen und haben sich zu erstrecken auf

die nöthigen theoretischen, mathematischen und physicalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Eichgeschäft vorkommenden Operationen.

Für den Unterricht der Verificatoren werden von Zeit zu Zeit an der Normal-Eichungs-Commission Lehrcurse abgehalten werden.

§. 17.

Die Zahl der Verificatoren, die Sitze und Bezirke derselben bestimmt das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach Einvernahme der Normal-Eichungs-Commission und der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 18.

Die Verificatoren stehen unter der Aufsicht der Districts-Polizei-Behörden, der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Normal-Eichungs-Commission.

In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäftes haben sie nur von der Normal-Eichungs-Commission Anordnungen zu empfangen und mit derselben unmittelbar zu verkehren.

Die Normal-Eichungs-Commission hat von Zeit zu Zeit und zwar in der Regel durch ein technisches Mitglied die Geschäftsführung der Verificatoren in formeller wie in materieller Beziehung prüfen zu lassen.

Ueber den Befund ist an Ort und Stelle mit bündiger Kürze eine Registratur aufzunehmen. Die Ergebnisse der Visitation werden von der Commission beschieden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben durch besonders beauftragte Aufsichtscommissäre, welche in der Regel dem Personale des Rechnungscommissariates zu entnehmen sind, von Zeit zu Zeit den nicht technischen Theil der Geschäftsführung eines jeden Verificators prüfen zu lassen und die Protokolle der Normal-Eichungs-Commission zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 19.

In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren die Verificatoren unmittelbar mit den Polizei-Behörden.

§. 20.

Die Verificatoren werden vor der Uebernahme ihrer Function bei der Districts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 21.

Die Verificatoren dürfen sich nicht ohne

vorgängige Urlaubsbewilligung aus ihrem Amtsbezirke entfernen. Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen kann die einschlägige Districts-Polizei-Behörde, einen Urlaub von längerer Dauer die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilen, welche zugleich die entsprechenden Anordnungen in Bezug auf die Geschäftsführung und auf die Remunerirung des Stellvertreters, wenn die Bestellung eines solchen nöthig wird, zu treffen hat.

§. 22.

Die Uebernahme von Neben-Geschäften setzt die Zustimmung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der Normal-Eichungs-Commission voraus.

Der Handel mit Maßen, Gewichten, Waagen und sonstigen Meßvorrichtungen darf den Verificatoren niemals gestattet werden.

§. 23.

Die Verificatoren erhalten von der Normal-Eichungs-Comission:

1. ein Metermaß in Messing mit Millimetertheilung;
2. an Flüssigkeitsmaßen:
   10, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter, dann
   0,2; 0,1; 0,05; und 0,02 Liter aus Messingblech;
3. an Hohlmaßen für trockene Gegenstände:
   1 Hectoliter,
   $^1/_2$ oder 0,5 Hectoliter,
   20, 10, 5, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Liter, dann
   0,2; 0,1; und 0,05 Liter;
4. an Gewichten;
   a. aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20 und 10 Kilogramm,
   b. aus Messing:
      5, 2, 1 Kilogramm,
      500 Gramm oder 1 Pfund,
      $^1/_2$ Pfund,
      200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm, 0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm;
5. drei Waagen verschiedener Größe zum Justiren der Gewichte;
6. die erforderliche Anzahl von Stempeln.

§. 24.

Für den täglichen Gebrauch haben die Verificatoren auf ihre Kosten von der Normal-Eichungs-Commission zu beziehen:

1. ein Metermaß in Gußstahl mit Millimetertheilung;
2. je einen zweiten Satz der in §. 23 sub Ziffer 2 und 3 aufgeführten Maße,
3. an Gewichten:
   a. aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20, 10, 5, und 2 Kilogramm,

b. aus Messing:
1 Kilogramm,
500 Gramm oder 1 Pfund,
$^1/_2$ Pfund,
200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm,
0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm.

Ferner haben die Verificatoren alle zum Eichen und Justiren nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften selbst anzuschaffen.

§. 25.

Die Verificatoren dürfen die im §. 23 aufgeführten Eichnormale nur zur Controlirung der zum täglichen Gebrauche bestimmten Maße und Gewichte (§. 24) benützen. Die Verificatoren sind verpflichtet, die Eichnormale (§. 23) gut aufzubewahren und haben solche, so oft sich Zweifel ergeben, außerdem alle drei Jahre nebst den Waagen der Normal-Eichungs-Commission mit dem nach §. 6 ausgestellten Zeugnisse einzusenden, welche die Eichnormale wie die Waagen zu prüfen, soweit nöthig zu justiren und dann unter Bemerkung des Befundes auf dem Zeugnisse wieder zurückzusenden hat, ohne Kosten zu fordern.

Finden sich so große Abweichungen, daß sie ohne Beeinträchtigung des Charakters als Eichungsnormale nicht berichtigt werden können, so sind die unrichtigen Gegenstände zurückzubehalten und richtige mit neuen Zeugnissen hinauszugeben.

§. 26.

Jeder Verificator hat die ihm zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in seinen Geschäftskreis fällt, und die nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. Sept. 1869 (R.-B. Nr. 68) überhaupt zur Annahme geeignet sind, in Bezug auf ihre Richtigkeit den Vorschriften der gedachten Verordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

Die Stempel der Verificatoren bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und der darunter gesetzten Jahreszahl, für ganz kleine Gegenstände aus dem Rautenschilde mit den Endziffern der Jahreszahl.

§. 27.

Die Verificatoren sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungs-Arbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungs-Arbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 28.

Die Verificatoren haben, soweit sie nicht durch auswärtige Dienst-Verrichtungen in Anspruch genommen sind, zu den Verifications-Geschäften in ihrem Wohnsitze bereit zu stehen.

In Gemeinden, in welchen den Verificatoren ein ständiges Eichlocal eingeräumt ist, werden dieselben mit Genehmigung der Districts-Polizei-Behörde die Tage und Stunden festsetzen und bekannt geben, an welchen die Eichgeschäfte vorgenommen werden.

§. 29.

Ist der Transport der zu eichenden Gegenstände in das Eichlocal mit Schwierigkeiten verbunden, oder würde derselbe dem Fabricanten übergroße Kosten verursachen, so kann sich derselbe mit dem Verificator über die Vornahme der Eichung und Stempelung in den Fabrik-Localitäten verständigen.

In solchen Fällen gebührt dem Verificator außer seiner Gebühr eine Reisekosten-Entschädigung von 18 kr. für jede geometrische Stunde sowohl der Hinreise als der Zurückreise und eine Taggebühr von drei Gulden.

Die Transportkosten für die Eichungsnormale werden nicht besonders vergütet.

§. 30.

Sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Waagen müssen von den Eigenthümern von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verificator des Bezirks unterstellt werden. Bei den Längenmaßen genügt eine Verification von zwei zu zwei Jahren.

Der Verificator hat den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern die Tage und Stunden anzugeben, zu welchen er die periodische Verification vornimmt, beziehungsweise zu deren Vornahme in den einzelnen Gemeinden sich einfindet. Die Bürgermeister resp. Stellvertreter haben sodann hierüber die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen und in derselben das Local zu bezeichnen, wohin die Betheiligten ihre Maße, Gewichte und Waagen zu bringen haben.

Solche Maße, Gewichte und Waagen, die wegen ihres größeren Raumumfanges oder wegen ihrer Schwere oder wegen sonstiger Ursachen nicht gut in das Verificationslocal gebracht werden können und durch die Eigenthümer nicht dahin gebracht werden, sind am Orte der Aufstellung zu verificiren und bezieht der Verificator außer seiner Gebühr eine Entschädigung von 15 kr. für jeden Gang, wobei die etwaigen Kosten des Transportes der Eichnormale aus dem Verificationslocale an Ort und Stelle und zurück nach Maßgabe des wirklichen Kostenaufwandes noch besonders zu vergüten sind.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, für minder verkehrreiche Gegenden periodische

Verificationen von zwei zu zwei Jahren anzuordnen.

§. 31.

Die Verificatoren erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten an den ihnen überbrachten Gegenständen die in dem beigedruckten Tarif festgesetzten Gebühren. Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebühren sind unbedingt untersagt.

Die Auslagen für etwa verwendetes Material dürfen die Verificatoren besonders in Anrechnung bringen. Die Maße, Gewichte und Waagen der Gemeinden haben die Verificatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

§. 32.

Die Verificatoren haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 33.

Von dem Ertrage der Eichgebühren hat der Verificator drei Viertheile als Besoldung und Entschädigung zu beziehen, der Rest ist zur Bildung eines Fondes bestimmt, auf welchen die Kosten der Nachschaffungen an Eichungs-Normalen, Waagen, Stempel u. s. w. übernommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren, die Controle und Verrechnung werden von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassen werden.

§. 34.

Gemeinden oder Districten, welche dem Verificator ihres Bezirkes ein entsprechendes Eichlocal bereit stellen, und die Anschaffung und Unterhaltung der im §. 23 aufgeführten Gegenstände übernehmen, wird das nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verificators verbleibende 1/4 der Eichgebühren überlassen.

§. 35.

Die Verificatoren haben nach Maßgabe eines von der Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihnen ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und der Normal-Eichungs-Commission vorzulegen.

§. 36.

Ueber den Wirkungskreis, die Bestellung und Unterhaltung der Eichmeister werden Wir bei Regelung der Frage über die Eiche der Fässer besondere Bestimmungen treffen.

III. Visitationen.

§. 37.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Behufs der entsprechenden Vornahme dieser Visitationen haben die Gemeinden folgende Maße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

1. An Längenmaßen:

einen Meter aus Holz mit Metallbeschlägen in Centimeter getheilt; und

2. An Flüssigkeitsmaßen:

1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter aus Zinn oder Weißblech, Messing oder Kupfer.

3. An Hohlmaßen für trockene Gegenstände:

1, 1/2 Hectoliter dann 20, 10, 5, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter von Messingblech.

4. An Gewichten:

ein Kilogramm mit seinen Unterabtheilungen; Gemeinden von mehr als zweitausend Seelen haben überdieß ein 2, ein 5 und ein 10 Kilogrammgewicht von Eisen anzuschaffen.

5. An Waagen:

eine gleicharmige Waage, um ca. 5 Kilogramm wiegen zu können; Gemeinden von mehr als 2000 Seelen haben überdieß eine gleicharmige Waage, auf welcher 50 Kilogramm gewogen werden können, anzuschaffen.

Gemeinden, welche Sitz eines Verificators sind, und demselben die im §. 24 aufgeführten Maße und Gewichte zur Verfügung stellen, ist die Anschaffung der sub. Ziff. 1—5 aufgeführten Maße, Gewichte und Waagen, dann Gemeinden, in welchen der Verkauf von Getreide und anderen trockenen Waaren nach dem Gewichte eingeführt ist, oder eingeführt werden will, die Anschaffung der oben bezeichneten Hohlmaße für trockene Gegenstände erlassen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 38.

Gegenwärtige Verordnung soll bis zum 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs durchgeführt sein.

Mit der Bildung der Normal-Eichungs-Commission haben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809, „die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes betr.“ soweit mit denselben die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maße und Gewichte dem Haupt-Münzamte übertragen war und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. December 1859, die Einführung eines Normalmaßes zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten betr., welche die Eichung und amtliche Beglaubigung dieser Instrumente dem mathematisch-physikalischen Institute an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München überwiesen hatte, außer Wirksamkeit zu treten.

Mit der Aufstellung eines Verificators werden die bisher in dem betreffenden Bezirke bestandenen Eicheinrichtungen aufgehoben.

Die Verificatoren in der Pfalz bleiben in Function, werden aber, was die dienstlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung anlangt, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Die periodischen Eichungen haben im dießrheinischen Bayern im Jahre 1872 ihren Anfang zu nehmen.

Hohenschwangau, den 23. November 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Gebührentaxe

für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen.

Längenmaße:

20; 10; 5	Meter	je 5 kr.
2	„	je 3 kr.
1; 0,5	„	je 2 kr.
0,2; 0,1	„	je 1 kr.

Flüssigkeitsmaße:

20; 10; 5	Liter	je 9 kr.
2	„	je 4 kr.
1	Liter	je 3 kr.
1/2; 1/4; 1/8; 1/16; 1/32	„	je 2 kr.
0,2; 0,1; 0,05; 0,02	„	je 2 kr.

Für Milchmaße wird die Hälfte bezahlt.

Cylinder-Gefäße zum Oel- oder Erdöl- (Petroleum-) Verkauf:

Ganzer Liter mit Unterabtheilungen	6 kr.
Halber „	4 kr.

Hohlmaße für trockene Gegenstände:

1	Hektoliter	15 kr.
1/2	"	9 kr.
20	Liter	4 kr.
10	"	2 kr.
5; 2; 1	"	je 1 kr.
1/2; 1/4; 1/8; 1/16	"	je 1 kr.
0,2; 0,1; 0,05	"	je 1 kr.

Gewichte:

I. In Eisen:

50 Kilogramm	9 kr.
50 Pfund	5 kr.
20; 10; 5 Kilogramm je	5 kr.
2; 1 " je	2 kr.
500 Gramm (Pfund)	2 kr.
1/2 Pfund	2 kr.
200; 100; 50; 20; 10; 5; 2 u. 1 Gramm je	1 kr.

II. In Messing.

5; 2 Kilogramm je	6 kr.
1 Kilogramm je	4 kr.
500 Gramm (Pfund)	3 kr.
1/2 Pfund	3 kr.
200; 100; 50; 20, 10; 5; 2 u. 1 Gramm je	1 kr.

Waagen:

A. Gleicharmige Waagen und Tafelwaagen.

Von einer Tragkraft	II. Classe.	I. Classe.
bis 1 Kilogramm	2 kr.	6 kr.
Von 2 bis 5 Kilogramm	3 kr.	9 kr.
" 6 " 20 "	7 kr.	15 kr.
" 21 " 50 "	12 kr.	
" mehr als 50 "	20 kr.	

B. Römische Waagen.

Von 1—50	Kilogramm	Tragkraft	6 kr.
" 51—100	"	"	9 kr.
" 101—150	Kilogramm	Tragkraft	12 kr.
" 151—200	"	"	18 kr.
" 201—250	"	"	24 kr.
" mehr als 250	"	"	30 kr.

C. Decimal-Waagen.

bis 10	Kilogramm	Tragkraft	6 kr.
Von 11—50	"	"	9 kr.
" 51—250	"	"	18 kr.
" 251—500	"	"	24 kr.
" mehr als 500	"	"	36 kr.

D. Centesimal-Waagen.

bis 500	Kilogr.	Tragkraft	— fl. 30 kr.
Von 501—2500	"	"	1 fl. — kr.
" mehr als 2500	"	"	1 fl. 45 kr.

Die Gebühren für das Eichen der Holzmaße und der graduirten oder ausgestifteten Flüssigkeitsmaße werden besonders festgesetzt werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 86.

München, Donnerstag den 2. December 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 in Erweiterung der Vorschriften vom 28. April 1868 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Lumpensammlern ist der Tauschhandel mit Stick-, Näh- und Stricknadeln, mit Haken, Schlingen, Fingerhüten, ordinären Knöpfen

von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, mit ordinären Scheeren und Taschenmessern, Nadelbüchschen, leinenen und wollenen, gefärbten und ungefärbten Bändern und Schnüren geringeren Werthes, mit Zwirn, Strickbaumwolle und Baumwollenfaden gestattet.

§. 2.

In den Verhaltungs-Vorschriften sind die einschlägigen Artikel aufzuzählen mit dem Bemerken, daß solche niemals zum Verkauf gegen baares Geld, sondern einzig als Mittel zum Eintausch der Lumpen geführt werden dürfen.

Linderhof, den 5. November 1869.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Bestimmungen in §. 58 der Verordnung vom 17. December 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend", dann in §. 74 lit. b der Verordnung vom 9. December 1825, „die Formation der Ministerien betreffend", zu verordnen, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, sowie die bisher bezüglich der Civil-Festungssträflinge bestandene Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1870 an in die ausschließende Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz überzugehen hat.

Hohenschwangau, den 27. November 1869.

Ludwig.

v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. November 1869 in der Streitsache der Schulgemeinde Rattenbach gegen den Schullehrer Joseph Metzger zu Gindlkofen wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Landshut betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Schulgemeinde Rattenbach gegen den Schullehrer Joseph Metzger zu Gindlkofen wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Landshut betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Adolph Rott, nunmehriger Schullehrer zu Asbach, war früher auf dem Schuldienste zu Rattenbach und wurde am 1. Jänner 1865 von da nach Asbach versetzt. An seine Stelle zu Rattenbach kam der Schulprovisor Joseph Metzger als Schullehrer, welcher daselbst bis zum 30. September 1865 verblieb, von wo an er den Schuldienst zu Gindlkofen verliehen erhielt.

Zum Dienstgehalte eines jeweiligen Schullehrers zu Rattenbach gehört unter anderem auch die Benützung von Grundstücken, theils Aeckern, theils Wiesen, und wurden durch Adolph Rott die Wintersaatfelder davon noch im Herbste 1864 bestellt, sowie die auf jenen Grundstücken lastenden Bodenzinse und Steuern pro $18^{64}/_{65}$ von ihm berichtigt worden sein sollen; Joseph Metzger bezog dagegen im Jahre 1865 die Ernte aus den von Adolph Rott bestellten Feldern.

Letzterer reichte nun am 20. September 1865 schriftliche Klage gegen die Schulgemeinde Rattenbach bei dem k. Landgerichte Eggenfelden ein, machte darin wegen der bemerkten Felderbestellung und Abgabenberichtigung mehrere Forderungen für Samen, Dünger und Arbeit, dann Auslagen im Gesammtbetrage zu 164 fl. 12 kr. geltend, und bat, die beklagte Schulgemeinde zur Zahlung dieser Summe zu verurtheilen. Bei der Verhandlung dieser Klage im mündlichen Verhöre vom 18. December 1865 bestritt die Schulgemeinde die Größe der einzelnen Klagposten und ihre Ersatzpflichtigkeit und wendete ein, daß sich deßhalb Kläger an seinen Dienstnachfolger Joseph Metzger zu halten habe.

Das k. Landgericht Eggenfelden erklärte jedoch durch Erkenntniß vom 12. März 1866 die beklagte Schulgemeinde als Eigenthümerin der dem Kläger zur Benützung zugewiesenen Grundstücke gegenüber dem letzteren als Usufructuar nach geendetem Usufructus für die-

jenigen Kosten ersatzpflichtig, welche er auf dieselben verwendet hatte, ohne den Genuß daraus zu beziehen, verwarf jenen Einwand und legte dem Kläger über die einzelnen Klagposten Beweis auf.

In Folge des Beweisergebnisses minderten sich diese Klagposten durch die weiteren Erkenntnisse vom 29. November 1866 und 21. Februar 1867 auf die Gesammtsumme von 149 fl. 25 kr., zu deren Zahlung das genannte k. Landgericht die beklagte Schulgemeinde mittels Entschließung vom 20. März 1867 bei Executionsvermeidung beauftragte.

Nach geleisteter Zahlung jener 149 fl. 25 kr. trat aber nun die Schulgemeinde Rattenbach unter dem 5. Jänner 1868 gegen den nunmehrigen Schullehrer Joseph Metzger zu Gindlkofen wegen Entschädigung bei dem k. Landgerichte Landshut klagbar auf, machte gegen ihn dieselben Klagposten, welche von dem Schullehrer Adolph Rott gegen sie eingeklagt worden waren, jedoch in der durch obige Erkenntnisse über das Beweisergebniß geminderten Beträgen mit der Gesammtsumme zu 149 fl. 25 kr. geltend, bezog sich auf den mit letzterem über jene Klagposten geführten Rechtsstreit und ihre darin erfolgte Verurtheilung zur Zahlung dieser Summe, sowie auf die stattgefundene Leistung derselben, gründete ihren Anspruch gegen Joseph Metzger auf Ersatz der gezahlten 149 fl. 25 kr. darauf, daß ihm die durch den Ausbau der fraglichen Wintersaatfelder von Seite Rotts ermöglichte Ernte zu gut gekommen sei und er als Nutznießer der auf den Dienstgründen ruhenden öffentlichen Lasten für die Dauer seines Nutzgenusses zu bestreiten gehabt habe, fügte ein abschriftliches Protokoll vom 22. December 1865 bei, wonach Beklagter sich zwar zur Zahlung der Klagposten des Adolph Rott bereit, aber dieselben für überspannt erklärt, und beantragte, den Beklagten zur Zahlung der libellirten 149 fl. 25 kr. nebst 5% Verzugszinsen hieraus zu verurtheilen.

Bei den Verhandlungen dieser Klage im mündlichen Verhöre vom 3. März, 15. April und 9. Mai 1868 gestand der Beklagte zwar zu, daß ihm die zum Dienstgehalte eines jeweiligen Schullehrers zu Rattenbach gehörigen Grundstücke zur Benützung angewiesen worden und er vom 1 Jänner bis 30. September 1865 Lehrer in Rattenbach gewesen sei, erkannte aber das Protokoll vom 22. December 1865 nicht an, bestritt hauptsächlich die Größe der einzelnen Klagposten in mehrfachen Beziehungen und wendete ein, daß ihn die Schulgemeinde in ihrem früheren Rechtsstreite mit dem Schullehrer Rott den Streit nicht verkündet und versäumt habe Einreden vorzubringen, er Beklagter sonach nicht schuldig sei, derselben die dem Rott geleistete Zahlung zu vergüten, daß ferner durch die schlechte Bewirthschaftung der fraglichen Grundstücke von Seite Rotts ihm, Beklagten, ein Schaden von 216 fl. zu-

gegangen sei, die klagende Schulgemeinde aber für eine geeignete Bewirthschaftung und einen bonitätsmäßigen Zustand derselben zur Erreichung des veranschlagten Ertrages aus solchen, somit für diesen Schaden zu haften habe, gründete sofort auf dieses Vorbringen die Einreden der Compensation und Retention, sowie eine Widerklage, und bat mittels seiner Vernehmlassung um definitive Entbindung von der Klage und mittels der Widerklage um Verurtheilung der widerbeklagten Schulgemeinde zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 216 fl. nebst 5% Verzugszinsen daraus.

Das k. Landgericht Landshut erkannte hierauf unter'm 4. November 1868 über die einzelnen Klagposten hauptsächlich bezüglich der Größe ihrer Beträge auf Beweis, wies aber die Einreden der Compensation und Retention ab und entband die widerbeklagte Schulgemeinde von der Widerklage, wobei dasselbe in den Entscheidungsgründen dazu ausführte, daß eine Streitsverkündung nur da erfordert werde, wo es sich von einer Gewährschaft handle, dieser Fall aber hier nicht gegeben sei und daß bei der Anweisung eines jeweiligen Schullehrers zu Rattenbach auf den Nutzgenuß der zum Schuldienste gehörigen Grundstücke der Beklagte gegenüber der Schulgemeinde als Usufructuar erscheine, diesem aber nach den über den Nutzgenuß geltenden Grundsätzen des bayerischen Landrechts die onera fructuum zufielen.

Der Beklagte beschwerte sich gegen die Abweisung seiner Compensations- und Retentionseinreden und gegen die Entbindung der widerbeklagten Schulgemeinde von der Widerklage an das k. Bezirksgericht Landshut, dieses bestätigte jedoch durch Erkenntniß vom 16. März, insinuirt am 3. und 5. April 1869, das landgerichtliche vom 4. November 1868 aus gleichen Gründen wie oblge, worauf die klagende Schulgemeinde den ihr auferlegten Beweis auch antrat.

Das k. Bezirksamt Eggenfelden theilte jedoch mittels Schreibens vom 18. pr. 19. Juni 1869 dem k. Landgerichte Landshut eine Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 15. dess. Mts. mit, wonach dieselbe die Zuständigkeit der Verwaltung zur Verhandlung und Entscheidung des als ein strittiges administratives Verhältniß sich darstellenden Streites in Anspruch nahm, da dieses Verhältniß nicht dadurch alterirt worden, daß die klagende Schulgemeinde den abgegangenen Lehrer bereits befriedigt habe, und nun an dessen Stelle in das Streitverhältniß getreten sei.

In Folge dessen instruirte das k. Landgericht Landshut den Competenzconflict; es erklärte aber die klagende Schulgemeinde, daß sie keine Veranlassung zur Einreichung einer Denkschrift habe, und eine solche wurde auch von dem Beklagten nicht eingereicht.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei

welcher von den dazu vorgeladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, auszuspechen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach dem vorstehenden Sachverhalte steht fest, daß zum Dienstgehalte eines jeweiligen Schullehrers zu Rattenbach unter anderem die Benützung von Dienstgründen gehört, und derselbe sowohl den zur Erlangung dieses ihm zugewiesenen Nutzgenusses erforderlichen Kostenaufwand, als auch die auf jenen Dienstgründen lastenden öffentlichen Abgaben zu bestreiten hat.

Auch ist unstreitig, daß der Beklagte als Schullehrer zu Rattenbach vom 1. Jänner bis 30. September 1865 die Ernte auf diesen Dienstgründen bezogen, sein Dienstvorfahrer Adolph Rott dagegen im Herbste 1864 den zur Erlangung jener Ernte erforderlichen Kostenaufwand bestritten hat, und daß letzterem von der klagenden Schulgemeinde 149 fl. 25 kr. für Auslagen ersetzt worden sind, die derselbe überhaupt für den Nutzgenuß, welchen der Beklagte bezogen, gehabt haben will.

Die klagende Schulgemeinde gründet nun ihre gegen den Beklagten auf Wiederersatz jener 149. fl. 25 kr. gerichtete Klage darauf, daß derselbe als Dienstnachfolger des Adolph Rott die Auslagen zu ersetzen hat, welche von diesem überhaupt für den Nutzgenuß, den der Beklagte aus den fraglichen Dienstgründen gezogen, gemacht worden sind, und bestehen die Differenzen zwischen beiden Streitstheilen darüber insbesondere darin, daß die einzelnen von Adolph Rott für die Ernte, welche der Beklagte bezogen, bestrittenen Auslagen nicht so viel als wie von der klagenden Schulgemeinde angegeben betragen haben sollen, und daß Adolph Rott die auf jenen Dienstgründen lastenden öffentlichen Abgaben für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ bezahlt hat, sowie daß davon die eingeklagte Summe den Beklagten auf die Zeit seines Nutzgenusses treffe.

Die Differenzen zwischen den Streitstheilen haben demnach den Dienstgehalt, welchen der Beklagte als Schullehrer von der klagenden Schulgemeinde bezogen hat, und die rechnungsmäßige Ausgleichung zwischen ihm und seinem Dienstvorfahren Adolph Rott bezüglich ihrer Dienstgehalte zum Gegenstande.

Das desfallsige Rechtsverhältniß der Streitstheile sowohl unter sich als auch zu diesem Streitgegenstande ist aber ein öffentlich rechtliches und deßhalb die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten hierüber den Verwaltungsbehörden zugewiesen.

Oberstrichterl. Erkenntniß vom 23. Juni 1868 und 25. Jänner 1869 (Rggs.=Bl. v. 1868 Nr. 48 S. 1341 u. v. 1869 Nr. 9

S. 221) und die darin angezogenen Verordnungen und Gesetze.

Der Umstand, daß Adolph Rott und der Beklagte sich nicht mehr als Schullehrer in dem Dienstverhältnisse der klagenden Schulgemeinde befinden, und diese den ersteren wegen seines Anspruches für die auf die Dienstgründe der Schulstelle zu Rattenbach gemachten Auslagen bereits befriedigt hat, steht der öffentlich rechtlichen Eigenschaft der Streitsache nicht entgegen; es genügt, daß die klagende Schulgemeinde auf den Grund des öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses, in welchem Adolph Rott und der Beklagte als Schullehrer zu ihr gestanden sind, dem ersteren die 149 fl. 25 kr. bezahlt hat und solche von dem letzteren wieder ersetzt verlangt, worauf civilrechtliche Bestimmungen keine Anwendung finden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achten November achtzehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, II. Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:
von Neumayr.
Gerber.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Gutsbesitzer Anton Bennegger zu Schlachtegg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Bennegger-Schlachtegg" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. November l. Js. dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. niederländischen Hofe, Dr. von Sigmund, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens vom hl. Gregor dem Großen, und

unter'm 16. November l. Js. dem Vorstande des k. Nationalmuseums und General-Conservator der Kunstdenkmale Bayerns, Dr. J. H. von Hefner-Alteneck, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 17. November l. Js. dem Ziegeleibesitzer Heinrich Jacob in Kaiserslautern auf eine neue Construction von Dachziegeln, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. November l. Js. anfangend, und

unter'm 23. November l. Js. dem Georg Roth in Wien auf eine verbesserte Centralzündungs-Patrone für Hinterlader, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Friedrich Martini von Frauenfeld in der Schweiz unter'm 7. November 1868 verliehenen und unter'm 12. November 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neu construirtes Hinterladungs-Gewehr,

des dem Glashüttendirector Julius Helff aus Speyer unter'm 11. Mai 1867 verliehenen und unter'm 21. Mai 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Glasschmelzofen,

des dem Kaufmann J. G. Böhner von Schweinau und dem Mechaniker K. Hilpert von Wöhrd unter'm 18. Mai 1867 verliehenen und unter'm 27. Mai 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur vollständig fertigen Erzeugung von Nachtlichtern,

des dem Mechaniker J. B. Combe von Rouen unter'm 17. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen hydraulischen Apparat zum Pressen von Horn, Leder und anderen Stoffen,

des dem William Bailey von Wolverhampton in England unter'm 17. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Conservirung animalischer Substanzen, und

des dem Hof-Fabricanten Franz Beckmann von Hannover unter'm 17. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine vereinfachte Construction eines Closets, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 87.

München, Samstag, den 4. December 1869.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 8. November 1869 in der Streitsache des Müllers Fortunat Holzmayer von Thierham gegen den Winklmüller Anton Kigle und den k. Rentbeamten Adrian Kern zu Aibling wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Aibling betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Müllers Fortunat Holzmayer von Thierham gegen den Winklmüller Anton Kigle und den k. Rentbeamten Adrian Kern zu Aibling wegen Spoliums,

nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Aibling betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache zur Zeit die Gerichte nicht zuständig seien.

Gründe:

Das k. Rentamt Aibling hatte durch Vorweis vom 30. Januar 1869, unterzeichnet von dem k. Rentbeamten Kern, den Rentamtsdiener Geineder beauftragt, den Melber Georg Christlmüller von Aibling wegen rückständigen Steuern und Taxen an seiner in der Mühle des Fortunat Holzmayer zu Thierham befindlichen Griesputzmaschine zu pfänden.

Diesen Auftrag brachte Rentamtsdiener Geineder zufolge seines unter anderen auch von dem Fortunat Holzmayer mitunterzeichneten Pfändungs-Rapports vom 30. Januar 1869 zum Vollzug. Der Gemeindevorsteher Gruber von Mintraching versteigerte im Auftrage des k. Rentamts Aibling vom 8. März 1869 am 13. desselben Monats die gepfändete Griesputzmaschine, wobei der Winklmüller Anton Kigle von Aibling solche um das Meistgebot zu 41 fl. erhielt, und wurden von diesem Erlöse zufolge mit Georg Christlmüller gepflogener Abrechnung vom 18. März 1869, 22 fl. 53¾ kr. an Steuern und Taxen und 18 fl. 6¼ kr. baar an Georg Christlmüller selbst gezahlt.

Am 9. April 1869 reichte nun der Müller Fortunat Holzmayer Klage bei dem k. Landgerichte Aibling gegen den Winklmüller Anton Kigle und den k. Rentbeamten Adrian Kern zu Aibling ein, behauptete darin, daß Anton Kigle und der Rentamtsdiener Geineder, letzterer aus Auftrag des k. Rentbeamten Adrian Kern, am 2. April 1869 eine von ihm — Kläger — im October 1868 dem Georg Christlmüller abgekaufte und in seinem — des Klägers — Mühlanwesen wand-, band- und mauerfest aufgestellte Griesputzmaschine unter Beihilfe zweier Männer und Wachehaltung eines Gendarmen mit Brechwerkzeugen herausgerissen und auf einem Wagen fortgefahren, sowie einige andere ihm — Kläger — gehörige Gegenstände mitgenommen, dadurch aber ein Spolium begangen hätten, und beantragte zu erkennen, die beiden Beklagten hätten unter solidarischer Haftung ihm — Kläger — die fragliche Griesputzmaschine und jene Gegenstände zu restituiren.

Am Verhandlungstermine im mündlichen Verhöre vom 7. Mai 1869 wurde von den Beklagten vor allem eingewendet, daß es an der Passivlegitimation mangle und nur gegen den k. Fiscus geklagt werden könne, weil der Rentbeamte Kern nicht als Privatperson, sondern als k. Rentbeamter gehandelt habe, sodann unter Widerspruch des Eigenthums des Klägers an der Griesputzmaschine und an den dazu gehörigen Gegenständen erwidert,

daß das k. Rentamt bei der Weigerung des Klägers zur Herausgabe der Maschine und der dazu gehörigen Gegenstände befugt und verpflichtet gewesen sei, dem Anton Kigle den Besitz der ersteigerten Objecte zu verschaffen, demnach eine unrechtmäßige Handlung nicht begangen worden sei, sofort um Entbindung von der Klage gebeten.

Das k. Landgericht Aibling verurtheilte durch Erkenntniß vom 11., insin. 18. Mai 1869 die Beklagten zur Einlassung auf die Klage und legte dem Kläger Beweis darüber auf, daß die Beklagten eine dem Kläger gehörige Griesputzmaschine, dann die weiteren ihm gehörigen Gegenstände am 2. April 1869 aus seinem Anwesen fortgebracht haben.

Beide Streitstheile ergriffen gegen dieses Erkenntniß am 28. Mai und 2. Juni 1869 die Berufung an das Bezirksgericht Traunstein; vor Bescheidung derselben nahm aber die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, durch Entschließung vom 22. Juli 1869 die Beurtheilung des dem k. Rentbeamten Kern von Aibling zur Last gelegten Verschulden als eines im Amte geschehenen für sich in Anspruch und regte die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes in diesem Sinne an.

Das k. Bezirksgericht Traunstein instruirte solchen, die Beklagten verzichteten aber auf Einreichung einer Denkschrift, der Kläger dagegen reichte dieselbe zwar ein, führte jedoch darin blos aus, daß Georg Christlmüller zwei Griesputzmaschinen bei ihm stehen gehabt, die eine an ihn mittelst Abrechnung einer Schuld verkauft, die andere aber für sich behalten und bei ihm — Kläger — stehen gelassen habe, von dem k. Rentbeamten Kern jedoch die erstere ihm — Kläger — gehörige nebst den übrigen Gegenständen gewaltsam weggenommen und damit eine offenbar verfassungswidrige und widerrechtliche Handlung begangen worden sei, und bat, die Gerichte in vorliegender Sache als zuständig zu erklären.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung fand sich von den richtig geladenen Interessenten Niemand ein; der ernannte Referent, k. Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard, erstattete den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den Antrag stellte, zu erkennen:

> daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Die Klage de praes. 9. April 1869 gründet sich gegen den k. Rentbeamten Kern unbestritten darauf, daß derselbe in seiner amtlichen Eigenschaft bei der im Executionswege stattgefundenen Hinwegnahme einer in der Mühle des Klägers befindlich gewesenen Griesputzmaschine nebst einigen anderen Gegenständen gesetzwidrig und widerrechtlich gehandelt habe und wird darin beantragt, daß diese Executionsobjecte restituirt werden.

Allein bevor Kläger mit einer deßfallsigen Klage gegen den k. Rentbeamten Kern vor den Gerichten aufzutreten befugt ist, hat die vorgesetzte Dienstesbehörde desselben die Vorfrage zu entscheiden, ob er sich durch die zum Vollzuge der fraglichen Pfändung ertheilten Aufträge der ihm zur Last gelegten pflichtwidrigen Handlung wirklich schuldig gemacht hat.

Dieses ist bereits in mehreren, insbesondere in den oberstrichterlichen Erkenntnissen vom 18. September 1865 und 22. December 1868 (Reggsbl. von 1865 Nr. 51 S. 1077 und von 1869 Nr. 4 S. 85) ausgesprochen und namentlich unter Bezug auf die Justizministerial-Entschließungen vom 31. März 1825 und 6. December 1846 so ausführlich begründet, daß es genügt, hier lediglich darauf hinzuweisen.

Der Kläger macht zwar am Ende seiner Denkschrift do praes. 14. August 1869 gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache noch geltend, daß die Klage zugleich gegen den Winkelmüller Kigle gehe und für denselben durch die Competenzconflicts-Anregung das Recht vindicirt werde, nicht eine Klage auf Extradition der fraglichen Executionsobjecte bei den Gerichten anbringen zu müssen, sondern ohne processuales Verfahren lediglich mit Gewaltanwendung fremdes Eigenthum zu erlangen.

Die Frage, ob der k. Rentbeamte Kern bei dem fraglichen Executionsvollzuge pflichtwidrig gehandelt hat, bildet jedoch für die angestellte Klage überhaupt einen Präjudicialpunkt, welcher vorher zu entscheiden ist, bevor auch die Unrecht- oder Rechtmäßigkeit der mit dem ganzen Vorgange jenes Executionsvollzuges im engsten Zusammenhange stehenden Handlung des zugleich beklagten Winklmüllers Kigle von den Gerichten beurtheilt und über seine Verbindlichkeit zur Herausgabe der Executionsobjecte erkannt werden kann.

Demnach hat die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, durch ihre Entschließung vom 22. Juli 1869 gegenüber dem die Beklagten zur Einlassung auf die Klage verurtheilenden landgerichtlichen Erkenntnisse vom 11. Mai 1869 mit Recht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur vorgängigen Entscheidung jener öffentlich rechtlichen Präjudicialfrage in Anspruch genommen, weßhalb die Unzuständigkeit der Gerichte zur Zeit in der vorwürfigen Streitsache auszusprechen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achten November achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath Pummerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, II. Staatsanwalt

Hocheber und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November l. Js. vom 16. desselben Monats an, im Hinblicke auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868 — die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten betr. — als Vorstände der Abtheilungen der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten für den Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Kanalbetrieb, dann für den Postbetrieb Directoren aufzustellen und auf diese Stellen mit dem Range und den Rechten der Collegial-Directoren:

a. bei der erstgenannten Abtheilung den als Vorstand dieser Abtheilung bereits functionirenden General-Directionsrath, Hermann Fischer, und

b. bei der Postabtheilung den als Vorstand dieser Abtheilung bereits functionirenden General-Directionsrath, Joseph Baumann, ferner

den seitherigen Oberinspector bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Johann Pauckner, zum Rathe extra statum bei der Eisenbahnbetriebs-Abtheilung der genannten Stelle zu befördern;

unter'm 26. November l. Js. den Advocaten Ferdinand Böcking in Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Advocat-Anwaltes in Landau zu entheben und demselben unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Leistungen im Amte den Titel und Rang eines königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm 27. November l. Js. den Bezirks- und Untersuchungsrichter Richard Popp in Kaiserslautern zum Staatsprocurator am Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern;

den Bezirksrichter Moritz Bolza in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Landrichter in Frankenthal zu ernennen;

auf die in Neustadt a/A. erledigte Landrichterstelle den Landgerichtsassessor Friedrich Mobel in Markterlbach und

auf die Stelle eines Assessors am Landgerichte Markterlbach den Bezirksgerichts-Secretär Carl Stürzenbaum in Fürth zu befördern,

zum Secretär am Bezirksgerichte Fürth den geprüften Rechtspraktikanten Georg Behringer in Pappenheim in provisorischer Eigenschaft, dann

zum Assessor am Landgerichte Kronach den

Bezirksgerichts-Accessisten Georg Schlaug daselbst zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage den Post- und Bahnverwalter in Reichenhall, Alexander Grafen von Brockdorff, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

den temporär quiescirten Postofficialen Max Mayr in Würzburg, beide auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November l. Js. in Genehmigung des von den beiden Priestern Sebastian Huber, Pfarrer in Ostermünchen und Sebastian Groß, Beneficiat in Maxlrain, eingeleiteten Pfründetausches, dem ersteren das Beneficium in Maxlrain, Bezirksamts Rosenheim, und dem letzteren die katholische Pfarrei Ostermünchen, desselben Bezirksamts, zu übertragen, ferner

unter'm 22. November l. Js. die katholische Pfarrei Jahrsdorf, Bezirksamts Neumarkt, dem Priester Joseph Fersch, Pfarrer in Kemnaten, Bezirksamts Hemau, dann

unter'm 23. November l. Js. die katholische Pfarrei Chamerau, Bezirksamts Kötzting, dem Priester Sebastian Schierl, Cooperator in Kollbach, Bezirksamts Deggendorf, und

die katholische Pfarrei Hittenkofen, Bezirksamts Landshut, dem Priester Andreas Zehrer, Beneficiat in Wollnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen, endlich

unter'm 25. November l. Js. die katholische Pfarrei Attenhausen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Anton Zett, Pfarrer in Pfaffenhofen, Bezirksamts Neu-Ulm, und

die katholische Pfarrei Mertingen, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Johann Georg Fischer, Caplaneibeneficiat in Donauwörth, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bundorf, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Adam Fritz, Caplan bei der Stadtpfarrei St. Gertraud in Würzburg, und

unter'm 23. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Traubing, Bezirksamts München l./J., von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Franz Westner, Curatbeneficiat in Unterwindach, Bezirksamts Landsberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. November l. Js. der von dem Fabrikbesitzer Johannes Zeltner als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten Christian Friedrich Richard

Port aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Obersteinbach, Decanats Burghaslach, und

der von dem Rechtsconsulenten Christian Thon als Kirchenpatron für den Pfarrer August Anton Feiler zu Walkersbrunn, Decanats Gräfenberg, aufgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Reichenschwand, Decanats Hersbruck, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben dem Landwehr-Oberstlieutenant Adolph Kummer in Bamberg die erbetene Enthebung von der Charge als Landwehr-(Bürgerwehr-) Oberstlieutenant und Districtsinspector des VI. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Oberfranken allergnädigst zu gewähren geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. November l. Js. dem k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Bey von Tunis verliehenen Großkreuzes des Ordens des Ruhmes (Jstikhar),

unter'm 22. November l. Js. dem k. Oberstkämmerer, Grafen Pocci, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens I. Classe,

dem k. Ministerialsecretär und Unterlieutenant à la suite, Max Grafen von Berchem, die gleiche Bewilligung zu dem ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter'm 24. November l. Js. dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim päpstlichen Stuhle, Carl Grafen von Taufkirchen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordens des weißen Adlers zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Carl Schmitt in Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Steinhauer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 24. November l. Js. dem Maschinenfabricanten Wilhelm Krackhardt von Schweinfurt auf den von ihm erfundenen Maischapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. November 1869 anfangend,

unter'm 25. November l. Js. dem A. F. Cedernaller in Viborg und A. F. Westerlund in Stockholm auf Verbesserung in der Porzellan-, Fayence- und Töpferwaaren-Fabrication, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 25. November 1869 anfangend, und

unter'm 26. November l. Js. dem Alexander Moncrieff in London auf Verbesserungen an dem von ihm erfundenen unter'm 12. October 1868 patentirten System für Montirung und Handhabung der Geschütze, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. November 1869 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Functionär Wilhelm Witt, z. Z. in München, unter'm 19. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen, inzwischen an den Maschinenfabricanten J. Haag in Augsburg eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Schlitten wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Anzeige über eine Actien-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. November l. Js. allergnädigst geruht,

1) zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der zur Zeit in gemeinschaftlichem Besitze der k. Bank in Nürnberg und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München befindlichen mechanischen Baumwollspinnerei in Hof die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Neue Baumwollspinnerei Hof" mit dem Sitze in der Stadt Hof und einem Grundcapitale von 700,000 fl., welches in 2000 Actien à 350 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 50 Jahren zu genehmigen und

2) die von den genannten zwei Banken vorgelegten Gesellschafts-Statuten mit einigen Modificationen allerhöchst zu bestätigen.

Die Genehmigung und die Gesellschafts-Statuten werden durch das Kreisamtsblatt von Oberfranken bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 88.

München, Montag den 6. December 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., werden

a. zu Commissions-Mitgliedern:

1) der k. ordentliche Professor und Conservator Dr. Jolly;

2) der Professor an der Industrieschule München, Otto Beylich;

3) der Mechaniker Carl Stollnreuther, sodann

b. zum Vorstand der Commission und Mitglied derselben

der k. Ministerialrath v. Braun

ernannt.

Die Normal-Eichungs-Commission hat sich sogleich zu constituiren.

München, den 3. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. November l. Js. dem functionirenden Staatsprocurator-Substituten Jacob Krieger in Frankenthal die in Neustadt a./Haardt erledigte Stelle eines Landgerichts-Assessors, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

den geprüften Rechtspraktikanten Johann Evangelist Schiedermayer von Straubing, dermalen Functionär am Landgerichte Roding, zum Gerichtsschreiber daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Gerichtsschreiber Carl von Itzstein zu Rothenbuch gemäß §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Dienstes zu entlassen, und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Marcus Schießer zu Kissingen zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Rothenbuch in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. November l. Js. zu Unterquartiermeistern allergnädigst zu befördern geruht:

die Regiments-Actuare älterer Norm Johann Wagner vom 4. Jägerbataillon bei der Stadtcommandantschaft Lindau (Local-Verwaltung), — Nicolaus Frank bei der Haupt-Kriegs-Cassa, — Thomas Müller im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland, — Anton Haberberger beim Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegs-Commission), — Andreas Wilhelm beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Artillerie-Direction), — Joseph Scherbauer im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Johann Winterstein beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpflegs-Commission), — Michael Klinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Adolph Strobl beim Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegs-Commis-

sion) — Paul Brüderlein im 2. Uhlanen-Regiment König, — und Anton Pradarutti vom 3. Jäger Bataillon bei der Stadtcommandantschaft Eichstädt (Localverwaltung).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 21. November l. Js. den temporär pensionirten Stabsarzt Dr. Ludwig Los bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 22. November l. Js. dem Hauptmann à la suite Ludwig Freiherrn von Gise die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des k. schwedischen Wasa-Ordens zu ertheilen;

den Oberlieutenant Wilhelm von Petz vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland ohne Zeitbestimmung — und den charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Gottlieb Peters von der Zeughausverwaltung Augsburg bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Joseph von Tettenborn — und Hermann von Bezold bleibend, — dann den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Wilhelm Feiler auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Johann Beitenthal von der Zeughausverwaltung Ingolstadt zur Zeughausverwaltung Augsburg zu versetzen;

unter'm 24. November l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Reichard bleibend im Ruhestande zu belassen,

unter'm 26. November l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügeladjutanten, Major Carl von Sauer, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. November l. Js. die katholische Pfarrcuratie Tiefenbach, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Sebastian Rösch, Beneficiat in Bühl, Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Ellbach, Bezirksamts Tölz, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Köstler, Beneficiat in Steeg, Bezirksamts Mühldorf, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. November l. Js. der von dem freiherrlich von Thüngen'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Johann Carl

Lotholz aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Zeitlofs, Decanats Waitzenbach, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. November l. Js. der allerunterthänigsten Bitte des protestantischen Pfarrers Johannes Hörner zu St. Michael in Berolzheim um Emeritirung stattzugeben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 20. November l. Js. dem Bezirksamtsschreiber Wilhelm Brucker in Illertissen in huldreichster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November l. Js. dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchivs, Professor Dr. Franz von Löher in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Officierskreuzes, und

dem k. II. Reichsarchivs-Assessor Dr. Ludwig Rockinger in München die gleiche Bewilligung für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion zu ertheilen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mühlentechniker Franz Kneer von Frankfurt a./M. unter'm 19. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Behauen der Mühlsteine,

des dem John Heaton von Langley-Mill unter'm 21. November 1867 verliehenen und unter'm 9. Dezember 1867 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen bei der Umwandlung von Gußeisen in Stahl oder Stabeisen, und

des dem Fabricanten J. Eberhardt et Comp. in Stuttgart unter'm 24. November 1868 verliehenen und unter'm 4. December 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf verbessert construirte Gartenstühle, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 89.

München, Freitag den 10. December 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Militär-Obergericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München und führt die Benennung:

„Generalauditoriat".

§. 2.

Militär-Bezirksgerichte werden errichtet:

1) bei jedem Armee-Divisions-Commando und

2) bei der Festungs-Commandantschaft Landau.

Diese Militär-Bezirksgerichte führen die Benennung: „Militär-Bezirksgericht München", „Augsburg", „Nürnberg", „Würzburg" und „Landau".

§. 3.

Die Gerichtssprengel erstrecken sich:

1) für das Militär-Bezirksgericht München

über die Commandantschaftsbezirke Burghausen, Freising, Landsberg, Landshut, München, Passau, Regensburg und Straubing;

2) für das Militär-Bezirksgericht Augsburg

über die Commandantschaftsbezirke Augsburg, Dillingen, Eichstädt, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Neuburg und Ulm;

3) für das Militär-Bezirksgericht Nürnberg

über die Commandantschaftsbezirke Amberg, Bayreuth, Erlangen und Nürnberg;

4) für das Militär-Bezirksgericht Würzburg

über die Commandantschaftsbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg und Würzburg;

5) für das Militär-Bezirksgericht Landau

über die Commandantschaftsbezirke Germersheim, Landau, Speyer und Zweibrücken.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Militär-Bezirksgerichte umfaßt innerhalb ihrer Sprengel alle ihnen gesetzlich (Artikel 35 und 36 der Militärstrafgerichtsordnung) zugewiesenen Strafsachen ohne Unterschied der Waffengattung, Abtheilung oder Charge des Beschuldigten.

§. 5.

Militär-Untergerichte werden gebildet:

1) bei jedem Regiment und bei jedem Jäger-Bataillon,

2) bei jeder Commandantschaft.

Die Militär-Untergerichte führen die Bezeichnung: „Militär-Untergericht des . . . ten Infanterie-Regiments N.", „der Commandantschaft N."

§. 6.

Innerhalb der für die Militär-Gerichtsbarkeit gesetzlich gezogenen Grenzen erstreckt sich die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Heeresabtheilungen und der Commandantschaften über alle ihnen unmittelbar dienstlich

Unterstellten, die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Commandantschaften außerdem über die Angehörigen der in ihren Bezirken garnisonirenden, mit selbstständiger Gerichtsbarkeit nicht versehenen Heeres-Abtheilungen und der daselbst befindlichen Militär-Dienstesstellen und Militärbehörden.

Ausnahmsweise ist die untergerichtliche Zuständigkeit der Commandantschaften auch unter den Voraussetzungen des §. 33 Ziffer 1—6 der Disciplinar-Strafordnung begründet.

Wenn jedoch in Fällen der Ziffer 4 die Verschuldung vor Beendigung des Dienstes bei der Commandantschaft noch nicht zur Anzeige gebracht wurde, oder in Fällen der Ziffer 5 der Beschuldigte, ehe dessen Ladung erfolgte, bei seiner Abtheilung oder Dienstesstelle wieder zum Dienste eingerückt ist, so tritt der ordentliche Gerichtsstand desselben wieder in Kraft.

§. 7.

Die strafrechtlichen Voruntersuchungen werden bei den mit einem Militär-Untergerichte versehenen Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften durch deren Auditore als Militär-Untersuchungsrichter geführt.

§. 8.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Militär-Untersuchungsrichter finden die in §. 6 für die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte gegebenen Normen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Das Generalauditoriat hat zu bestehen aus

einem Generallieutenant als Präsidenten,
einem Generalauditor als Director,
sechs Oberauditoren als Richtern und
einem Regimentsauditor als rechtskundigem Secretär.

Als Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat wird ein Oberauditor aufgestellt.

§. 10.

Jedes der bei den Armee-Divisions-Commandos gebildeten Militär-Bezirksgerichte besteht aus

dem betreffenden Armee-Divisions-Commandanten als Vorstand,
einem Oberstabsauditor als Director,
einem Stabsauditor, drei Hauptleuten und vier Regiments-Auditoren als Richtern, und
einem Bataillonsauditor als rechtskundigem Secretär.

Das Militär-Bezirksgericht Landau besteht aus

dem Festungs-Commandanten von Landau als Vorstand,
einem Oberstabsauditor als Director,
einem Stabsauditor, drei Hauptleuten und drei Regiments-Auditoren als Richtern, und
einem Bataillonsauditor als rechtskundigem Secretär.

Ein Stabs- oder Regiments-Auditor wird bei jedem Militär-Bezirksgerichte als **Staatsanwalt** aufgestellt.

§. 11.

Jedes **Militär-Untergericht** besteht aus
dem Commandanten der betreffenden Abtheilung, beziehungsweise dem Befehlshaber des Platzes, als Vorstand, mit Ausnahme des Militär-Untergerichtes bei der Festungs-Commandantschaft Landau, dessen Vorstand der dem Commandanten nächststehende Stabs-Officier der Garnison ist,
einem Hauptmann oder Oberlieutenant und einem Regiments- oder Bataillons-Auditor als Beisitzern, und
dem Auditoriats-Actuar der betreffenden Abtheilung oder Commandantschaft.

Die **staatsanwaltschaftlichen Functionen** beim Militär-Untergericht werden durch einen hiezu auf Jahresdauer zu bestimmenden Ober- oder Unterlieutenant oder durch einen Militärgerichts-Praktikanten versehen.

§. 12.

Dem Generalauditoriat, sowie den Militär-Bezirksgerichten wird das erforderliche Kanzlei- und Boten-Personal, den letzteren auch das nöthige Gefängniß-Wartpersonal beigegeben.

§. 13.

Für die Bildung der **Feldgerichte** behalten **Wir Uns** besondere Bestimmungen vor.

§. 14.

Die in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstessachen bei den höheren Commandostellen sind von Auditoren des am Sitze dieser Stellen befindlichen Militär-Bezirksgerichts zu versehen.

Zur Besorgung des Justizdienstes bei den Commandantschaften und Heeresabtheilungen werden Regiments- oder Bataillons-Auditore verwendet, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses den Brigade-Commandos und Commandantschaften zugewiesen sind.

Die Bestimmung über die Verwendung dieser Auditore bei den Commandostellen, beziehungsweise den Commandantschaften und Heeres-Abtheilungen erfolgt durch das Kriegsministerium.

§. 15.

Dem Generalauditoriat wird bis auf Weiteres die Leitung des Heirathscautionswesens übertragen. Die hierauf bezüglichen Geschäfte sind auch formell völlig getrennt von den oberrichterlichen zu behandeln und führt das Generalauditoriat bei seinen amtlichen Ausfertigungen in Heirathscautionssachen die Benennung:

„**Generalauditoriat**
(Abtheilung für Heirathscautionssachen)“.

Demselben wird für diesen Dienstzweig ein Regiments- oder Bataillons-Auditor als zweiter rechtskundiger Secretär beigegeben, der zugleich den Gerichts-Secretär im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

§. 16.

Den Formationsstand Unseres Militär-Justizpersonals setzen Wir fest auf:

1 Generalauditor, Director des Generalauditoriats;

10 Oberauditore, und zwar:

- 2 Oberauditore, Referenten im Kriegsministerium und gleichzeitig Ergänzungsrichter für das Generalauditoriat,
- 6 Oberauditore, Richter am Generalauditoriat,
- 1 Oberauditor, Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat, und
- 1 Oberauditor, Militärfiscal bei der Militär-Fonds-Commission;

5 Oberstabsauditore, Directoren der Militär-Bezirksgerichte;

7 Stabsauditore, und zwar:

- 5 Stabsauditore, Richter an den Militär-Bezirksgerichten, gleichzeitig Vertreter der Directoren,
- 2 Stabsauditore, Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten;

36 Regimentsauditore, und zwar:

- 19 Regimentsauditore, Richter an den Militär-Bezirksgerichten,
- 3 Regimentsauditore, Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten,
- 11 Regimentsauditore für den Justizdienst bei den Heeresabtheilungen und Commandantschaften,
- 1 Regimentsauditor, Militär-Fiscalats-Adjunct bei der Militär-Fonds-Commission, und
- 2 Regimentsauditore, rechtskundige Secretäre beim Generalauditoriat;

24 Bataillonsauditore, und zwar:

- 19 Bataillonsauditore für den Justizdienst bei den Heeresabtheilungen und Commandantschaften, und
- 5 Bataillonsauditore, rechtskundige Secretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.

§. 17.

Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Militär-Justizpersonals bestimmen Wir, wie folgt:

Als Jahresbesoldung beziehen

- der Generalauditor 3500 fl., worunter 500 fl. Quartiergeld,
- die fünf dienstältesten Oberauditore je 2600 fl., und
- die fünf dienstjüngeren Oberauditore je 2400 fl., worunter bei beiden Gehaltsclassen 400 fl. Quartiergeld,
- die Oberstabsauditore je 2100 fl., worunter 300 fl. Quartiergeld,
- die Stabsauditore je 1900 fl., worunter 300 fl. Quartiergeld,

ferner nach Maßgabe ihres Einrückens in die allgemein normirten, bei den zum Richteramt berufenen Auditoren als Gehaltstheil zu betrachtenden Dienstalterszulagen,

die Regimentsauditore 1. Classe je 1300, 1400 oder 1500 fl.,

die Regimentsauditore 2. Classe je 1100 oder 1200 fl., worunter bei jeder Gehaltsclasse 200 fl. Quartiergeld,

die Bataillonsauditore 800 oder 900 fl., worunter 100 fl. Quartiergeld.

Ueberdieß wird jedem nach §. 14 bei höheren Commandostellen verwendeten Auditor auf die Dauer dieser Verwendung, sowie jedem Staatsanwalt zu seinen ordentlichen Bezügen eine Functionszulage von jährlich 200 fl. bewilligt.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte derselben nicht im Einklange stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 21. November 1869.

L u d w i g.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
v. Gönner.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreiches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Bestrafung der Disciplinarübertretungen der Militärpersonen nachstehende Verordnung zu erlassen:

Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreiches Bayern.

I. Abschnitt. Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Zucht und Ordnung, oder den militärischen Dienstes- und Standesvorschriften zuwiderlaufen und für deren Bestrafung die militärischen Strafgesetze keine Bestimmungen enthalten, sowie Uebertretungen der militärpolizeilichen Anordnungen werden von den Vorgesetzten disciplinär bestraft.

§. 2.

Uebertretungen der allgemeinen Polizeistrafgesetze, welche zugleich den Charakter einer disciplinär strafbaren Handlung an sich tragen, werden als Disciplinarübertretungen bestraft, insoferne nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 3.

Der Disciplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1) alle zur bewaffneten Macht gehörenden Militärpersonen, die Officiere und Militär-Beamten vom Pensionsstande und à la suite,

2) alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelassen sind oder zu deren Gefolge gehören,

3) die feindlichen Kriegsgefangenen,

4) die der Ehre der Waffen unwürdigen Pflichtigen, so lange sie zu militärischen Arbeiten verwendet sind.

II. Abschnitt. Disciplinarstrafen.

§. 4.

Als Disciplinarstrafen sind folgende Strafen zulässig:

A. gegen Officiere:

1) Verweis, und zwar:
   a) ohne Zeugen,
   b) in Beisein eines Vorgesetzten,
   c) vor versammeltem Officiercorps der Abtheilung,
   d) durch Tagsbefehl mit Bekanntgabe an die Officierscorps anderer Abtheilungen;
2) Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen;
3) enger Arrest bis zu 20 Tagen.

Junker (Officiers-Abspiranten I. Classe) unterliegen den gleichen Strafbestimmungen.

Gegen Stabsofficiere kann enger Arrest nicht verhängt werden.

B. gegen Unterofficiere:

1) Verweis, und zwar:
   a) beim Compagnie-Rapport,*)
   b) beim Regiments- rc. Rapport;
2) Strafjouren, Strafwachen oder Straf-Ordonnanzdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen;
3) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
4) Strafstubenarrest, und zwar:
   einfacher bis zu 20 Tagen,
   geschärfter bis zu 15 Tagen;
5) zeitliche Degradirung zum Gemeinen.

Gegen Cadeten (Officiers-Abspiranten II. Classe) sind als Strafen nur
   Verweise,
   Zimmerarrest und
   einfacher Strafstubenarrest
anwendbar.

C. gegen Gefreite und Gemeine:

1) Verweis, und zwar:
   a) beim Compagnie-Rapport,
   b) vor aufgestellter Compagnie,
   c) beim Regiments- rc. Rapport;
2) Strafarbeiten und Strafdienste, als: Arbeiten in der Kaserne, den Verschlägen und Stallungen, Straffatiguetouren, Nachexerciren, Eintheilung in eine Recrutenabtheilung, Strafwachen, Ordonnanzdienste, Zimmer- und Kochtouren, Feuerpiquet und sonstige Bereitschaftsdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, Ausrücken beim Verlesen im Paradeanzug oder in Feldausrüstung, bei Berittenen mit gesatteltem und gepacktem Pferde;
3) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
4) Strafstubenarrest, und zwar:
   einfacher bis zu 20 Tagen,
   geschärfter bis zu 15 Tagen;
5) Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Die unter B Ziffer 1 und 2, dann C Ziffer 1 und 2 aufgeführten Strafverfügungen zählen zu den „kleineren Disciplinarstrafen" und werden nicht eingetragen.

Bloße Zurechtweisungen oder Verwarnungen, Rügen oder Tadel sind als Strafverweise nicht anzusehen.

§. 5.

Die nach §. 4 für die dortselbst bezeichneten Chargen gegebenen Strafbestimmungen gelten auch für die übrigen in gleichem Rang- oder Achtungs-Verhältnisse stehenden Militärpersonen.

In Ansehung der im §. 3 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Kategorien haben diese Strafvorschriften nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere bezüglich der dem Civilstande angehörenden Personen unter Berück-

*) Anmerkung: Die Bezeichnung „Compagnie" begreift immer auch „Escadron" und „Batterie" in sich.

sichtigung ihrer Stellung im bürgerlichen Leben in Anwendung zu kommen.

§. 6.

Der Wohnungsarrest wird von dem Officier und Junker in ihrer Wohnung erstanden.

Der Officier ist an den Arrestort durch seine Ehre gebunden.

Der im Wohnungsarrest Befindliche kann nach dem Ermessen des Commandanten zu den Waffenübungen beigezogen werden, ohne daß hiedurch eine Unterbrechung der Strafzeit eintritt.

§. 7.

Der enge Arrest wird in einem hiezu besonders bestimmten, im Commandantschafts- oder in einem anderen Militärgebäude befindlichen, übrigens von den mit Mannschaft belegten Räumlichkeiten völlig abgeschiedenen Zimmer vollzogen.

Dasselbe ist nur mit den nöthigsten Möbeln versehen und steht unter Verschluß des Adjutanten oder treffenden Aufsichtsofficiers.

Der Arrestant hat sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und darf sich auch des eigenen Bettes bedienen. Besuche sind verboten.

§. 8.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen

a) der Wohnungs- in Zelt- oder Hütten-Arrest,

b) der enge Arrest in Fahnen- oder Standarten-Wach-Arrest.

§. 9.

Der Zimmerarrest wird von Unterofficieren und Soldaten im Compagniezimmer erstanden.

Der im Zimmerarrest Befindliche hat alle Dienste mitzumachen, darf jedoch außerdem das Zimmer nur aus dringenden Gründen und selbst dann nur mit dienstlicher Erlaubniß verlassen.

§. 10.

Der Strafstubenarrest wird in einem von allen zur Bequemlichkeit dienenden Einrichtungsgegenständen entblößten, zur Liegestätte mit einer einfachen Britsche versehenen Locale, welches an einem abgesonderten Orte der Kaserne gelegen ist und keine Aussicht zuläßt, vollzogen.

Eine Strafstube soll in der Regel so geräumig sein, daß sechs Arrestanten darin untergebracht werden können, und soll jede selbstständige Truppenabtheilung deren drei besitzen.

Die Strafschärfung besteht in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag.

Schließen eines Arrestanten ist nur als Correctionsmittel im Falle der Unbotmäßigkeit zulässig.

An den Tagen der Schärfung sind die

treffenden Arrestanten von den übrigen zu trennen.

Unterofficiere haben den Strafstubenarrest gesondert von den Gefreiten und Gemeinen zu erstehen.

§. 11.

Die mit Strafstubenarrest Belegten können angemessen beschäftigt, auch kann denselben das Lesen guter Bücher gestattet werden.

§. 12.

Der Dunkelarrest wird in einem einsamen, nur den nöthigen Raum für einen einzelnen Mann bietenden Locale, welches vom Tageslichte völlig abgeschlossen ist und auch der Liegestätte entbehrt, erstanden.

Dieser Arrest darf ununterbrochen nur in der Dauer von drei Tagen vollstreckt werden; bei längerer Strafzeit hat der Bestrafte je den vierten Straftag in der Strafstube zu verbüßen und wird die hiernach in der Strafstube zugebrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet.

Der Dunkelarrest darf nur nach Erholung eines ärztlichen Gutachtens über die Strafbefähigung des Mannes verhängt werden.

§. 13.

Die zeitliche Degradirung des Unterofficiers zum Gemeinen bleibt mindestens auf die Dauer eines Monats wirksam. Nach Ablauf dieser Zeit kann dieselbe bei bezeigter Besserung des Bestraften wieder aufgehoben werden.

Der degradirte Unterofficier hat das Portepee sowie die Gradauszeichnung und Ausrüstung seiner Charge abzulegen, und tritt in die Dienst-, Bezugs- und Strafverhältnisse des Gemeinen.

§. 14.

Arreststrafen können nicht unter 1 Tag (24 Stunden) verfügt werden.

Der die Dauer von acht Tagen nicht überschreitende einfache Strafstubenarrest kann auch an auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen vollzogen werden.

§. 15.

Die mit Strafstuben- oder Dunkelarrest Belegten haben nach Ermessen des Commandanten die während der Strafzeit sie treffenden Dienste nachzuverrichten.

§. 16.

Bei Vicecorporälen und Gefreiten kann mit dem Strafstuben- oder Dunkelarreste die Rückversetzung in den Stand der Gemeinen als Straffolge verbunden werden.

Ferner ist gegen Gemeine mit jeder Disciplinarstrafe die Verbindung folgender dienstlicher Maßregeln je nach Beschaffenheit der Verschuldung und der Persönlichkeit des Bestraften als Straffolge zulässig:

a) Rückversetzung von der höheren in die geringere Löhnungs-Bezugsclasse,
b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung durch tägliche Vorgabe der treffenden Rate,
c) Verbot des Säbeltragens außer Dienst,
d) Stellung unter Compagnieaufsicht,
e) Entziehung der Erlaubniß außer der Kaserne zu wohnen (gegen einjährig Freiwillige).

Solche dienstliche Maßnahmen können in so lange andauern, bis der Bestrafte ersichtliche Proben von Besserung abgelegt hat.

§. 17.

Treffen mehrere noch unverbüßte Disciplinar-Arreststrafen zusammen, so ist die mildere in die schwerere umzuwandeln, jedoch darf hiedurch das zulässige höchste Maß der letzteren nicht überschritten werden.

Bei der Umwandlung werden zwei Tage Wohnungsarrest einem eintägigen engen Arrest, zwei Tage Zimmerarrest einem eintägigen einfachen Strafstubenarrest, zwei Tage einfacher Strafstubenarrest einem eintägigen geschärften Strafstubenarrest, und drei Tage geschärfter Strafstubenarrest einem eintägigen Dunkelarrest gleichgeachtet.

§. 18.

Bei eintretendem Marschzustande haben die mit Disciplinar-Arreststrafen Belegten bei ihren Abtheilungen einzurücken und während des Marsches ihre Dienstfunctionen zu vollziehen.

§. 19.

Im Felde, im Lager, im Cantonnement oder sonst außer der Garnison können Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine im nächsten Ortsgefängnisse oder jedem andern hiezu geeigneten Locale, in einer vorhandenen oder zu errichtenden dunkeln Hütte oder dergleichen erstanden werden, und sind dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Umstände und örtlichen Verhältnisse in einer den gegebenen Vorschriften möglichst annähernden Weise zu vollstrecken.

Sind Freiheitsstrafen nicht vollziehbar, so tritt an Stelle derselben

a) Auferlegung von beschwerlichen Dienstverrichtungen in kürzerer oder längerer Dauer,
b) Kurzschließen bis zur Dauer von täglich sechs Stunden.

Letztere Strafart ist nur gegen Gefreite und Gemeine anwendbar.

III. Abschnitt.
Strafbefugniß.
I. In der activen Armee.
A. Im Allgemeinen.

§. 20.

Die Disciplinarstrafgewalt steht nur Officieren, und zwar jenen zu, welchen der Befehl

über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, über ein Detachement, oder die Vorstandschaft einer Militärbehörde mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereiches.

§. 21.

Die Disciplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft, und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 22.

Officiere, welche sich nicht in einer der im §. 20 bezeichneten dienstlichen Stellung befinden, sowie die Unterofficiere haben keine Disciplinarstrafgewalt.

Es ist jedoch jeder Vorgesetzte berechtigt, einem Untergebenen nicht nur Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, sondern nach Umständen ihn auch in Arrest zu setzen.

Letzteres geschieht durch Beorderung in Wohnungs- beziehungsweise Zimmerarrest; erforderlichen Falles kann die Detention auf einer Wache oder an einem sonstigen Verwahrungsorte verfügt werden.

In diesen Fällen ist jedoch hierüber dem betreffenden Vorgesetzten sofort dienstlich Meldung oder Anzeige zu erstatten.

B. Im Besonderen.

§. 23.

Der Commandant einer Compagnie ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

gegen Officiere:

Verweis, und zwar:
- ohne Zeugen,
- im Beisein eines Vorgesetzten;

gegen Unterofficiere:

Verweis beim Compagnie-Rapport,
Strafjouren,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
- einfachen bis zu 15 Tagen,
- geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
- beim Compagnie-Rapport,
- vor aufgestellter Compagnie,

Strafarbeiten und Strafdienste (§. 4, lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
- einfachen bis zu 15 Tagen,
- geschärften bis zu 8 Tagen.

Außerdem stehen dem Compagnie-Commandanten die im §. 16 lit. b, c, d und e bezeichneten dienstlichen Maßnahmen zu.

Die gegen einen Officier oder Junker verhängte Bestrafung ist dem Abtheilungs-Commandanten zu melden.

§. 24.

Der **Regimentsadjutant**, sowie der **Adjutant eines selbstständigen** oder **detachirten Bataillons** kann gegen die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Militärpersonen folgende Strafen verfügen:

gegen Officiere:

Verweis;

gegen Unterofficiere, Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Rapport,

Arreste wie der Compagnie-Commandant.

Die Schlußbestimmung des §. 23 findet gleichmäßige Anwendung.

§. 25.

Der **Commandant eines nicht selbstständigen Bataillons** darf während seiner unmittelbaren Commandoführung über dasselbe

gegen Officiere:

Verweis, und zwar:
- ohne Zeugen,
- im Beisein des Compagnie-Commandanten,
- vor versammeltem Officiercorps des Bataillons,

Wohnungsarrest bis zu acht Tagen;

gegen Unterofficiere:

Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;

Strafstubenarrest, und zwar:
- einfachen bis zu 15 Tagen,
- geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Zimmer- und Strafstubenarrest wie gegen Unterofficiere,

Dunkelarrest bis zu 3 Tagen

verhängen.

Von jeder Bestrafung ist dem Regiments-Commandanten zur weiteren dienstlichen Verfügung Meldung zu erstatten.

§. 26.

Der **Commandant eines Regiments, eines selbstständigen Bataillons, einer selbstständigen Compagnie,** sowie der **Commandant eines Depots** ist zuständig, nachstehende Strafen zu verhängen:

gegen Officiere:

Verweis, und zwar:
- ohne Zeugen,
- im Beisein eines Vorgesetzten,
- vor versammeltem Officiercorps der Abtheilung,

Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,

engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unterofficiere:

Verweis beim Regiments- 2c. Rapport,

Strafjouren, Strafwachen, Straforbonnanzdienste,

Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 20 Tagen,
geschärften bis zu 15 Tagen,
Degradirung zum Gemeinen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Regiments- rc. Rapport,
Strafarbeiten und Strafdienste (§. 4, lit. C, Ziff. 2),
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 20 Tagen,
geschärften bis zu 15 Tagen,
Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Derselbe kann sämmtliche im §. 16 als Straffolgen bezeichneten dienstlichen Maßnahmen verfügen.

Die gegen einen Stabsofficier verhängte Bestrafung ist dem höheren Vorgesetzten zu melden.

§. 27.

Der Commandant (Officier) einer detachirten Abtheilung unter der Stärke einer Compagnie ist befugt

gegen Officiere:

Verweis;

gegen Unterofficiere:

Verweis beim Rapport,
Strafjouren und Strafwachen,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
beim Rapport,
vor aufgestellter Abtheilung,
Strafarbeiten, Strafdienste (§. 4 lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest und
Strafstubenarrest wie gegen Unterofficiere
zu verhängen.

Als Straffolgen kann derselbe die im §. 16 lit. b und c angeführten dienstlichen Maßnahmen eintreten lassen.

Die verfügten Bestrafungen sind dem Compagnie-Commandanten zu melden.

§. 28.

Der Commandant einer detachirten Compagnie hat außer seiner ordentlichen Strafbefugniß (§. 23) auch die Berechtigung

gegen Officiere:

Wohnungsarrest bis zu 8 Tagen;

gegen Unterofficiere:

Strafwachen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Dunkelarrest bis zu 3 Tagen
zu verfügen.

§. 29.

Der Commandant eines detachirten Bataillons oder einer diesem gleich stehenden Abtheilung tritt in die Strafbefugniß des Regimentscommandanten (§. 26) mit der Beschränkung, daß die Degradirung eines Unterofficiers sowie die Verhängung der im §. 16 Abs. 1 und 2 a bezeichneten disciplinären Maßregeln von der vorherigen Genehmigung des Regimentscommandanten abhängig ist.

Bestrafungen, welche gegen Officiere und Junker verhängt wurden, sind dem Regimentscommandanten zu melden.

§. 30.

Die Disciplinarstrafgewalt steht den detachirten Commandanten in dem in den §§. 27, 28 und 29 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihren Abtheilungs-Commandanten sich befinden und nicht unter das unmittelbare Commando eines andern Vorgesetzten treten.

§. 31.

Der Vorstand einer Militärbehörde ist befugt, über die ihm unmittelbar unterstellten Officiere, Unterofficiere, Gefreiten und Gemeinen Verweise und Arreststrafen wie ein Regimentscommandant (§. 26) zu verhängen.

Der Schlußsatz des §. 26 findet auch hier Anwendung.

§. 32.

Die den Commandanten selbstständiger Abtheilungen oder Militärbehörden vorgesetzten höheren Befehlshaber haben die Strafbefugniß zunächst nur über die ihnen unmittelbar Unterstellten.

Es tritt jedoch deren Zuständigkeit gegen alle Untergebenen ihres Dienstbereiches ein, wenn die strafbare Handlung

1) unter ihren Augen,
2) gegen ihre dienstliche Autorität,
3) von Personen verschiedener ihnen unterstellter Truppentheile (vorbehaltlich der im §. 33 Ziff. 6 enthaltenen Bestimmung) begangen wurde,
4) ihnen zur Verbescheidung gemeldet worden ist.

In allen diesen Fällen können dieselben folgende Strafen verfügen:

gegen Officiere:

Verweis und zwar:

- ohne Zeugen,
- im Beisein eines Vorgesetzten,
- vor versammeltem Officierscorps einer Abtheilung,
- durch Tagesbefehl mit Bekanntgabe an die Officierscorps mehrerer Abtheilungen,

Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,
engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unterofficiere, Gefreite und Gemeine:

Arreststrafen im gleichen Maße wie ein Regimentscommandant.

§. 33.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und Commandanten der festen Plätze und offenen Orte ist gegen alle Militärpersonen ihres Bezirks und Dienstbereiches gegeben, wenn die zur Bestrafung geeignete Handlung

1) gegen ihre dienstliche Autorität,

2) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung,

3) gegen besondere, den Garnisons- oder Festungsdienst betreffende Anordnungen, oder gegen militärpolizeiliche Vorschriften verstößt, oder wenn dieselbe

4) im Wacht- oder Platzdienste,

5) von einer Militärperson, deren eigener mit der Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte in dienstlicher Eigenschaft nicht am Platze oder im Dienstbezirke sich befindet, endlich

6) unter Betheiligung von Militärpersonen verschiedener Abtheilungen in der Garnison begangen worden ist.

Denselben steht in diesen Fällen gegen alle ihnen nicht unmittelbar Unterstellten die Disciplinarstrafgewalt nach Maßgabe des §. 32 Abs. 3 zu.

Commandanten an Plätzen, an welchen sich ein Gouverneur befindet, sowie die zweiten Commandanten haben die Disciplinarstrafgewalt nur dann, wenn sie stellvertretend den Dienst des Gouverneurs, beziehungsweise des ersten Commandanten verrichten.

§. 34.

Von allen Bestrafungen, welche in den Fällen der §§. 32 und 33 über einen nicht unmittelbar Untergebenen verhängt werden, ist der Abtheilungs-Commandant des Bestraften sofort in Kenntniß zu setzen.

Wird gegen einen Regiments- oder anderen selbstständigen Commandanten eine Bestrafung verhängt, so ist hierüber dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

§. 35.

Steht derjenige, gegen welchen eine strafbare Handlung angezeigt ist, im Range höher als der im §. 33 bezeichnete Commandant, so ist die zu treffende Strafverfügung dem Vorgesetzten des Ersteren anheim zu stellen.

§. 36.

Ist eine im Wacht- oder Platzdienste begangene Verschuldung vor Beendigung des Dienstes dem Befehlshaber des Platzes noch nicht zur Anzeige gebracht worden, so steht die Strafbefugniß dem Commandanten der Abtheilung zu, welcher der Strafbare angehört.

§. 37.

Die **Militärbeamten** haben die Befugniß, den ihnen dienstlich Unterstellten wegen aller auf das Dienstverhältniß bezüglichen Uebertretungen Rügen und Verwarnungen zu ertheilen und unter Umständen sie nach Maßgabe des §. 22 in Arrest zu setzen.

Auch sind dieselben berechtigt, Unterofficiere und Soldaten, welche von ihnen bei Vorbereitung oder Begehung von Excessen oder anderer strafbarer Handlungen betreten werden, zurechtzuweisen, dieselben auch sofort zu verhaften, wenn sie dies im Interesse der militärischen Zucht und Ordnung oder ihres eigenen Ansehens für geboten erachten.

In allen solchen Fällen ist jedoch dem betreffenden Commandanten von der getroffenen Verfügung unverzüglich Meldung zu erstatten.

§. 38.

Wenn im Kriege oder bei Zusammenziehung von Truppen einem im Officiersrange stehenden entsendeten Militärbeamten ein Detachement beigegeben wird, welches nur von einem Unterofficier befehligt ist, so ist ihm ausnahmsweise über dieses Detachement wegen Uebertretungen, welche unter seinen Augen oder gegen seine dienstliche Autorität begangen werden, die Strafbefugniß eines detachirten Officiers (§. 27) eingeräumt.

II. In der Landwehr.

§. 39.

Die besoldete Stammmannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinarbestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

Die Strafbefugniß über die Stammmannschaft steht dem Landwehr-Bezirks-Commandanten und dessen Vorgesetzten zu.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant hat die Disciplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie der Commandant eines detachirten Bataillons. Ist er abwesend oder seine Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 40.

Die nicht zum Stamme gehörenden Mannschaften der Landwehr sind der Disciplinarstrafgewalt in ihrem vollen Umfange nur in so lange unterstellt, als sie im militärischen Dienstverhältnisse stehen.

Diese Unterstellung beginnt:

1) im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre, beziehungsweise mit dem Tage der öffentlichen Aufforderung zum Einrücken,

2) im Falle der Einberufung zu den Uebungen mit der Stellung hiezu.

Sie endet in beiden Fällen mit dem Zeitpunkte der Wiederentlassung der Landwehr.

Die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt richtet sich nach den für die active Armee geltenden Vorschriften.

§. 41.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 40) tritt, insoferne nicht strafrechtliche Einschreitung stattzufinden hat, die Strafbefugniß des Landwehr-Bezirks-Commandanten ein:

1) wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere

a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen,

b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Controlversammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem andern bestimmten Dienstzwecke;

2) wegen strafbarer Handlungen, welche von den nach Ziff. 1, b Einberufenen am Stellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden,

3) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden;

4) wegen Nichtbeachtung der über die Meldungen bei Aufenthaltsveränderungen, Reisen, Wanderungen ꝛc. bestehenden gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften;

5) wegen aller Uebertretungen gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten;

6) wegen eigenmächtiger Versammlungen zur Berathung militärischer Angelegenheiten;

7) wegen Uebertretungen gegen die Disciplin, deren sich Mannschaften der Landwehr in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit andern gleichfalls in Uniform befindlichen Militärpersonen schuldig machen.

§. 42.

Officiere, welche in Abwesenheit des Bezirks-Commandanten Controlversammlungen abhalten, können während derselben in Ansehung der von Landwehrmannschaften hiebei verschuldeten Ausschreitungen Verweise und Strafstubenarrest, und zwar einfachen bis zu 8, geschärften bis zu 4 Tagen verfügen.

§. 43.

Wird das Landwehrbataillon bei einer Mobilmachung, außerordentlichen Einberufung oder zu den Uebungen zusammengestellt, so geht die Disciplinarstrafgewalt des Landwehr-Bezirks-Commandanten mit dem Zeitpunkte der Uebergabe des Bataillons an den Bataillons-commandanten als selbstständigen Abtheilungs-commandanten über.

Uebertretungen aber, welche von Angehörigen des Bataillons vor dessen Uebergabe

verübt und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten gemeldet worden sind, werden noch durch diesen bestraft.

§. 44.

Gehört der mit Arrest bestrafte Landwehrmann in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu den Beamten oder Aspiranten des Staats- oder öffentlichen Dienstes, so ist von der betreffenden Strafverfügung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

§. 45.

Gegen die Officiere der Landwehr sind die vorstehenden Bestimmungen (§§. 40, 41, 43 und 44) in gleicher Weise anwendbar.

III. Bei der Reserve und hinsichtlich der übrigen der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandanten Unterstellten.

§. 46.

Was in den §§. 39 Abs. 3, 40—42 und 44 von der Landwehr verordnet ist, hat auch auf die Reserve, die Ersatzmannschaften und die in den Beurlaubtenstand getretenen (auf Einruf beurlaubten) Angehörigen der activen Armee gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen Einberufungsordren, welche von den Abtheilungen ergehen, steht jedoch dem Abtheilungs-Commandanten zu, welcher die Einberufungs-Ordre erlassen hat. Hinsichtlich der vor der Einberufung verübten und dem Landwehr-Bezirks-Commando gemeldeten Uebertretungen gilt die Bestimmung des §. 43 Abs. 2.

§. 47.

Von jeder gegen einen Beurlaubten der activen Armee durch die Landwehr-Bezirks-Commandanten verhängten Disciplinarbestrafung haben diese dem Abtheilungs-Commando des Bestraften Mittheilung zu machen.

IV. Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinarstrafgewalt und dem Vollzuge der Disciplinarstrafen.

§. 48.

Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, dabei aber auch Unnachsichtlichkeit sollen die leitenden Grundsätze eines jeden mit der Disciplinarstrafbefugniß betrauten Vorgesetzten bei Ausübung dieser seiner Befugniß sein.

§. 49.

In allen Fällen, in welchen der zur Bestrafung zuständige Commandant nicht eigene Sinneswahrnehmung von der zu bestrafenden Handlung hat, ist der Beschuldigte vor der Strafverfügung mit seiner Verantwortung zu hören.

Ergibt sich in diesen Fällen die Ueberzeugung von der Schuld nicht sofort aus der dienstlichen, auf eigener Sinneswahrnehmung

beruhenden Meldung eines Vorgesetzten oder durch Geständniß des Beschuldigten, so ist die Sache zu untersuchen.

§. 50.

Die Untersuchung soll in der Regel, namentlich in Bezug auf die gewöhnlichen einfacheren Uebertretungsfälle, nur mündlich gepflogen werden.

In den wichtigeren oder umfassenderen, zur Zuständigkeit des Regiments- und höheren Commandanten gehörigen Straffällen sind durch einen hiezu beauftragten Officier, wenn erforderlich durch den Auditor, protokollarische Erhebungen über den Hergang der Sache, jedoch unter Vermeidung jeder Weitschweifigkeit, zu pflegen. Das Ergebniß ist unter Vortragerstattung von Seite des Untersuchungsführenden dem Commandanten vorzulegen, welcher sodann die geeignete Verfügung mittelst Ordre zu erlassen hat.

§. 51.

Die strafrechtlichen Grundsätze über Versuch, Theilnahme, Begünstigung, über Ausschließung und Milderung der Strafbarkeit, über den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen und Ausschluß der Strafverfolgung sind auch für die Beurtheilung der Disciplinarübertretungen maßgebend.

Die Strafbarkeit einer Disciplinarübertretung, welche nicht zugleich den Charakter einer gemeinen Polizeiübertretung an sich trägt, erlischt nach drei Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit, vom Tage der Verübung der That an gerechnet, eine Strafverfügung nicht erlassen worden ist.

Ausgenommen hievon sind die im §. 41 Ziff. 4 bezeichneten Verschuldungen.

§. 52.

Die zu verhängende Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt mit möglichster Schonung des Ehrgefühles des zu Bestrafenden und unter Berücksichtigung der Individualität und bisherigen Aufführung desselben, der Schwere der Uebertretung, sowie des dadurch herbeigeführten Nachtheils für den Dienst, oder der Gefährdung des dienstlichen Interesses zu bemessen.

Bei der Wahl der Strafart ist jedesmal die Natur der strafbaren That sorgfältig in Würdigung zu ziehen. Insbesondere soll die Degradirung eines Unterofficiers nur wegen solcher Handlungen verfügt werden, wodurch das Ansehen der Charge verletzt erscheint.

§. 53.

Eine und dieselbe Uebertretung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und für dieselbe nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§. 54.

Erachtet der Vorgesetzte für eine Disciplinarübertretung das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, oder deren Bestrafung nicht innerhalb seiner Zuständigkeit gelegen, so hat er diese Uebertretung dem zuständigen höheren Vorgesetzten zur Verbescheidung zu melden.

§. 55.

Außer den im §. 32 vorgesehenen Straffällen, in welchen ein höherer Commandant zur unmittelbaren Strafeinschreitung befugt ist, darf der dem Bestraften unmittelbar vorgesetzte, mit Strafbefugniß betraute Commandant innerhalb seiner Zuständigkeit von dem höheren Vorgesetzten nicht umgangen werden.

§. 56.

Dagegen kann der höhere Vorgesetzte die Bestrafung eines zu seiner Zuständigkeit gehörigen Falles einem Niederern überlassen, wenn dessen Strafbefugniß hiezu ausreichend erscheint.

§. 57.

Die competenzwidrig erfolgte Disciplinarbestrafung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung schließt die nachträgliche gerichtliche Verfolgung derselben nicht aus.

§. 58.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen hat, insoferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 60 unmittelbar nach der Verfügung zu geschehen.

Die nach §. 32 und 33 verfügten Bestrafungen sind immer bei der Abtheilung des Bestraften zu vollziehen, wenn sich dieselbe am Orte befindet.

§. 59.

Die im Disciplinarwege gegen Landwehrmänner, welche nicht zur Stammmannschaft gehören, sowie gegen Reservisten und sonstige der Controle des Landwehr-Bezirks-Commandanten unterstellte Wehrpflichtige verhängten Bestrafungen sind in der Regel am Sitze des Bezirks-Commandos zu vollziehen.

Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Amtsbezirke, so kann der Strafvollzug bei der betreffenden auswärtigen Districtsbehörde requirirt werden. Dieses soll namentlich dann geschehen, wenn der zu Bestrafende nicht am Sitze des Bezirks-Commandos anwesend ist.

§. 60.

Der Vollzug der von den Landwehr-Bezirks-Commandanten in den im §. 43 Abs. 2 bezeichneten Fällen verhängten Strafen hat auf dessen Requisition durch den Commandanten des Landwehrbataillons zu geschehen.

Während der Uebungen jedoch, namentlich

wenn diese von kürzerer Dauer sind, kann der Vollzug von Freiheitsstrafen bis nach Beendigung der Uebungen ausgesetzt bleiben.

§. 61.

Bezüglich der Art der Bekanntgabe der verhängten Strafen, des Verhaltens des Bestraften bei dieser Bekanntgabe, beim Strafantritte und der Entlassung, der Bekleidung und Verpflegung im Arreste, ferner hinsichtlich des Eintrages in die Befehlbücher, der Führung der Strafbücher und Strafbögen, endlich des Strafeintrages auf den Mannsgrundlisten kommen die hierüber bestehenden Vorschriften, in so weit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, in Anwendung.

V. Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung und der Ueberwachung der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 62.

Jeder Bestrafte hat das Recht, wegen der gegen ihn verhängten Bestrafung an den zuständigen höheren Vorgesetzten Desjenigen, welcher die Bestrafung verhängt hat, Beschwerde zu erheben.

Diese Beschwerde darf jedoch erst nach dem Strafvollzuge und dann nur

a) von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung eines Dritten und ohne vorgängige Besprechung oder Berathschlagung mit Anderen,

b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form im Dienstwege

angebracht werden.

§. 63.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in den Büchern und in den Listen, in welchen der Strafeintrag geschehen ist, gleichfalls vorzutragen und dem Beschwerdeführer hievon Kenntniß zu geben.

Unbegründete oder in ungehöriger Form vorgebrachte Beschwerden unterliegen, in so ferne nicht strafrechtliche Einschreitung geboten ist, disciplinärer Beahndung.

§. 64.

Die höheren Commandirenden haben die gerechte und zweckentsprechende Ausübung der Disciplinarstrafgewalt ihrer Untergebenen, insbesondere durch genaue Prüfung der Strafbücher und Strafbögen, sorgfältig zu überwachen.

Finden sie, daß eine verhängte Disciplinarstrafe entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach vorschriftswidrig oder mit Ueberschreitung der zustehenden Strafbefugniß verhängt worden ist, so haben sie, wo noch thunlich, dieselbe abzuändern oder aufzuheben und den treffenden Commandanten zur Verantwortung zu ziehen.

Nicht minder sind aber auch die höheren Commandirenden verpflichtet, gegen diejenigen Untergebenen, welche von der ihnen übertragenen Disciplinarstrafgewalt, sei es aus Mangel an Energie, aus Parteilichkeit, Schonung oder anderen Rücksichten zum Nachtheile der Disciplin keinen oder nicht den erforderlichen Gebrauch machen, wegen solcher Pflichtverletzung unnachsichtlich die geeignete Beahndung zu verfügen, nach Umständen strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

VI. Abschnitt.

Von der Disciplinarstrafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 65.

Der Höchstcommandirende der auf Kriegsfuß gesetzten Armee, sowie jeder commandirende General eines auf Kriegsfuß gesetzten Armeecorps hat das Recht, von dem Zeitpunkte an, in welchem sich die ihm unterstellten Truppen in Marsch gesetzt haben, bis zum Wiedereintritte der gewöhnlichen Friedensverhältnisse die im §. 4 lit. B und C bezeichneten Disciplinarstrafen nöthigenfalls zu verschärfen oder entsprechend abzuändern.

Die gleiche Befugniß hat auch der oberste Befehlshaber eines in Kriegs- oder Belagerungsstand erklärten festen Platzes, offenen Ortes oder Bezirkes.

Solche Anordnungen sind bei Trommelschlag oder durch Tagsbefehl den Truppen bekannt zu geben.

§. 66.

Beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse ist auch in Friedenszeiten jeder oberste Befehlshaber eines festen Platzes, offenen Ortes, eines Lagers oder Cantonnements ermächtigt, von der im §. 65 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wenn unter den obwaltenden Verhältnissen zur Aufrechthaltung der Disciplin und Mannszucht die ordentlichen Disciplinar-Strafmittel nicht mehr ausreichend erscheinen.

Es ist jedoch in solchem Falle dem höheren Vorgesetzten, beziehungsweise dem Kriegsministerium von der getroffenen Verfügung ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 67.

Wenn ein Untergebener gegen den Vollzug eines ihm ertheilten Dienstbefehles sich thätlich widersetzt, oder wenn während außergewöhnlicher, die strengste Handhabung der Disciplin dringend gebietender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Allarmirungen, beim Anrücken in's Gefecht, während des Gefechtes, beim Rückzuge, bei Verwehrung von Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ein Untergebener beharrlich den Gehorsam verweigert, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt, sofort gegen denselben Zwangsmaßregeln anzu-

wenden, selbst auch — jedoch unter strenger Verantwortlichkeit — mit Waffengewalt vorzugehen, insoferne ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, um den Widerspenstigen in die Schranken der Ordnung zu bringen und dem gegebenen Befehle den unbedingt nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß — unter gleicher Verantwortlichkeit — steht auch jedem Vorgesetzten zum Zwecke der Abwehr eines von einem Untergebenen gegen ihn gerichteten thätlichen Angriffes zu.

Schlußbestimmungen.

§. 68.

Gegenwärtige Disciplinarstrafordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit und sind von diesem Tage an alle hiemit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Dienstvorschriften und sonstigen Verordnungen aufgehoben.

Bezüglich der vor dem bezeichneten Tage begangenen Disciplinarübertretungen, sowie für den Vollzug der bereits erkannten, aber noch nicht verbüßten Disciplinarstrafen bleiben noch die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

München, den 8. April 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 90.

München, Mittwoch, den 15. December 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahlen der Mitglieder der Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Erzielung einer Uebereinstimmung des Beginnes der dreijährigen Wahlperioden für die Mitglieder der Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem Kalenderjahre wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs verfügt, daß die Wahl- und Functionsperiode der im Jahre 1871 neu zu wählenden Notariatskammermitglieder vom 1. October 1871 bis 31. December 1874 zu dauern habe, für die weiter folgenden Wahlperioden aber die im

§. 9 der Allerhöchsten Verordnung über die Notariatskammern vom 2. September 1862 vorgeschriebene dreijährige Dauer wieder einzuhalten sei und deren Lauf jedesmal mit dem 1. Januar der betreffenden Jahre zu beginnen habe.

München, den 10. December 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung treten in den §§. 31, 60 und 66 der Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern (Regierungsblatt 1868 Seite 1801—1990) vom 1. Januar 1870 angefangen nachstehende Aenderungen ein:

Abs. 1 und 6 im §. 31 lauten künftig:

Abs. 1. „Briefpostsendungen, deren Adressat nicht zu ermitteln ist, oder welche nach vorstehenden Bestimmungen dem Adressaten von der Postanstalt nicht überliefert oder nachgesendet werden können und deßhalb als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgehen, werden in dem Falle, daß der Absender nicht auf der Sendung selbst genannt ist oder nicht sofort aus Handschrift oder Siegel von der Aufgabepost erkannt werden kann, bei dieser 8 Tage lang aufbewahrt, sodann von einer Commission des derselben vorgesetzten Oberamtes geöffnet, und wenn der Absender aus der Unterschrift ersichtlich ist, an diesen zurückgegeben."

Abs. 6. „Retourbriefe, deren Aufgeber bei der amtlichen Eröffnung nicht erkannt werden konnten, werden bei dem Oberamte 3 Monate lang aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber daselbst mit jenen Retourbriefen, deren Zurückgabe an den durch die amtliche Eröffnung ermittelten Absender weder bei der Aufgabepost noch durch Nachsendung bewirkt werden konnte, wenn sie nicht recommandirt waren, als unanbringlich durch Feuer vernichtet."

An Stelle der bisherigen Abs. 2, 3 und 6 im §. 60 ist zu setzen:

Abs. 2. „Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Paqueten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes stattzufinden; bei Paqueten ohne Werthsbe-

claration ist auch gestattet, den Verschluß statt durch Versiegelung mittels Anwendung von Plomben herzustellen, welche mit einem Stempelabdrucke versehen sind."

Abs. 3. „Die einzelnen Siegel- oder Stempelabdrücke auf einer und derselben Sendung dürfen nur mit einem Petschaft oder Stempel hergestellt werden. Der Abdruck muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen und eigenthümlichen Bezeichnung tragen; Verschlüsse mit Gitterstempeln, Geldstücken rc. rc. sind unstatthaft."

Abs. 6. „Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und des Siegel- beziehungsweise Plomben-Verschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

Bei Abs. 5 im §. 66 ist zu ergänzen:

„Ist der Verschluß des Paquets mittels Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

Zugleich wird bekannt gegeben, daß auf Grund einer allerhöchst genehmigten Vereinbarung zu dem internationalen Telegraphen-Vertrage d. d. Wien den 21. Juli 1868 der §. 18 der Posttransport-Ordnung folgende Fassung erhalten hat:

„Telegraphische Depeschen nach Orten, welche über die bestehenden Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts derselben gelegen sind, werden, wenn deren Weiterbeförderung nicht mit Estafette, sondern mittels der gewöhnlichen Postcourse zu geschehen hat, von den Telegraphenstationen gegen Bescheinigung als gewöhnliche Dienstsendungen bei der Post zur Aufgabe gebracht.

Die für die Zustellung zu erhebende Expreßgebühr ist von dem Absender zu entrichten."

München, den 11. December 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. December l. Js. den k. Hauptmann à la suite, Ludwig Grafen von Deroy, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister Franz von

Gresser vom 9. December l. Js. an die von ihm erbetene Enthebung von der Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste und Staatsministers des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten zu bewilligen und denselben unter vollster Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung unter dem Vorbehalte seiner Wiederverwenduug im activen Dienste einstweilen in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einzureihen; ferner

dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister Winfried von Hörmann vom 9. December l. Js. an die von ihm erbetene Enthebung von der Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste und Staatsministers des Innern zu bewilligen und denselben unter vollster Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung unter dem Vorbehalte seiner Wiederverwendung im activen Dienste einstweilen in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einzureihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. October l. Js. den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Rom, Dr. Joseph von Sigmund, in gleicher Eigenschaft nach dem Haag, und

den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg, Carl Grafen von Taufkirchen, in gleicher Eigenschaft nach Rom zu versetzen;

unter'm 30. November l. Js. die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscassa von Schwaben und Neuburg dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und Functionär der genannten Kreiscassa, Jacob Plank, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Johann Jenette, wegen körperlichen Leidens und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unter'm 2. December l. Js. dem Bezirksgerichtsrathe Andreas von Haupt in Bamberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter dem Vorbehalte seines Titels und des Gebrauches der Functionszeichen zu bewilligen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg sich erledigende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Franz Reiß in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und

zum Rath am Bezirksgerichte Bayreuth den Notar und vormaligen Stadtrichter, Max von Kirschbaum in Nürnberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen;

unter'm 3. December l. Js. den Ober-

appellationsgerichts-Director Nicolaus von Endres wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen und ihm in besonderer Anerkennung seiner langjährigen, mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines Geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage den Oberförster Wilhelm Schindler von Rosenthal zum Forstmeister in Elmstein, und

den Forstamts-Assistenten Julius Albrecht in Dillingen zum provisorischen Oberförster nach Unterhausen, Forstamts Donauwörth, zu ernennen;

den Oberförster Michael Holberieb von Echenbrunn unter Anerkennung seiner treu geleisteten langjährigen Dienste, nach Maßgabe des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Oberförster Johann Baptist Mascher von Hopferbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Echenbrunn, Forstamts Dillingen, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Oberförster in Hopferbach, Forstamts Ottobeuern, den Förster Carl Hierl von Langenhaslach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Director und die wirklichen Professoren der Centralthierarzneischule bezüglich ihres Ranges und ihrer Dienstkleidung den Rectoren beziehungsweise Professoren der Lyceen gleichzustellen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben d. d. Hohenschwangau den 4. December l. Js. den k. Kriegsminister, Generalmajor Sigmund Freiherrn von Pranckh, zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments (bisher vacant Seckendorff) allergnädigst zu ernennen geruht, und hat dasselbe hiernach die Benennung:

8. Infanterie-Regiment Pranckh

zu führen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 4. December l. Js. nachstehende Veränderungen im Justizpersonale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

der Oberauditor Carl Gehm vom Generalauditoriat mit dem Charakter als Generalauditor und unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, — dann der Stabsauditor Wilhelm

Frönau vom General-Commando München mit dem Charakter als Oberstabsauditor.

Versetzt werden:

die Stabsauditore Carl Höß vom Artillerie-Corps-Commando zum Militär-Bezirksgericht München, — Philipp Steindel vom 2. Armee-Divisions-Commando zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Melchior Beball vom General-Commando München zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — und Baptist Weinzierl vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Militär-Bezirksgericht Würzburg; — die Regimentsauditore Gustav von Bally vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland zur Stadtcommandantschaft Dillingen, — Franz Feilbusch vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 3. Cavalerie-Brigade-Commando, — Franz Reulbach vom 1. Infanterie-Regiment König zum Militär-Bezirksgericht München, — August Huber vom 4. Artillerie-Regiment König zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Georg Fischer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Carl Marr vom 10. Jäger-Bataillon zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Eduard Sommer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Joseph Deisch-Rosenberg vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Wilhelm Widder vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Stadtcommandantschaft Bamberg, — Carl Freiherr von Gobin von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Ludwig Mehn vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Militär-Bezirksgericht München, — August Lampel vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Adolph Leithner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Emil Ulsamer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Otto Stöber vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum Militär-Bezirksgericht München, — Christoph Fischbacher vom 5. Jäger-Bataillon zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Michael Verstl von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg — und Elias Knarr vom Festungs-Commando in Ulm zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Otto Wurzer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Ludwig Glück vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Stadtcommandantschaft Passau, — Clemens Freiherr von Lilgenau vom 2. Jäger-Bataillon zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Wilhelm Sand vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Stadtcommandantschaft Amberg, — Johann Pöllmann vom 8. Infanterie-

Regiment Pranckh zum Gouvernement der Festung Germersheim, — Moritz Freiherr von Müller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Militär-Bezirksgericht München, — Hippolyt Harlander von der Leibgarde der Hartschiere als Secretär zum General-auditoriat, — Andreas Volkert vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zum Festungs-Commando in Ulm, — und Carl Baust vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 6. Infanterie-Brigade-Commando; — endlich die Bataillons-Auditore Carl Bonn vom 9. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Brigade-Commando, — Carl Stuhlreiter vom 8. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Regensburg, — Carl Euler vom 4. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Rudolph Richter vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 8. Infanterie-Brigade-Commando, — Joseph Hauer vom 3. Jäger-Bataillon zum 3. Infanterie-Brigade-Commando, — Heinrich Hütter vom 6. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — Sebastian Ehrnthaller vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Stadtcommandantschaft Neuburg, — Peter Lindl vom Genie-Regiment zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Friedrich Habel vom General-Commando München zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Friedrich Zenk vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nicolajewitsch zum 5. Infanterie-Brigade-Commando, — Franz Günter vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Gouvernement der Festung Germersheim, — Joseph Gosner vom General-Commando München zur Stadtcommandantschaft Landshut, — Wilhelm Sattler vom General-Commando Würzburg zur Stadtcommandantschaft Aschaffenburg, — Eduard Ritter von Sebelmair vom Artillerie-Corps-Commando zum 1. Artillerie-Brigade-Commando, — Anton Schneider vom 7. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Zweibrücken, — Ludwig Krauß vom General-Commando Würzburg zum 7. Infanterie-Brigade-Commando, — und Carl Kellner vom 1. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Kempten.

Ernannt werden:

zum Director des Generalauditoriats:

der Oberauditor Heinrich Wolf vom Generalauditoriat mit Beförderung zum Generalauditor;

zum Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat und Oberauditor:

der Geheime Secretär Ludwig Oberniedermayr vom Kriegsministerium;

zu Militär-Bezirksgerichts-Directoren:

die Stabsauditore Carl Greb vom 3. Armee-Divisions-Commando beim Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Joseph Höltl

vom Generalcommando Würzburg beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Albert Grimm vom General-Commando Würzburg beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — und Georg Ihrl vom 1. Armee-Divisions-Commando beim Militär-Bezirksgericht Landau; — dann der Regimentsauditor 1. Classe Anton Knözinger von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München beim Militär-Bezirksgericht München, sämmtliche mit Beförderung zu Oberstabsauditoren;

zu Staatsanwälten bei den Militär-Bezirksgerichten:

die Regimentsauditore 1. Classe Christian Freiherr von Hirschberg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — und Franz Englert von der Commandantschaft der Stadt Würzburg beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, beide mit Beförderung zu Stabsauditoren; dann die Regimentsauditore 2. Classe Adam Rottenhäuser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede beim Militär-Bezirksgericht Landau, — und Joseph Wirth vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland beim Militär-Bezirksgericht Nürnberg, beide mit Beförderung zu Regimentsauditoren 1. Classe; — endlich der Bataillonsauditor Clemens Koppmann, Secretär am Generalauditoriat, beim Militär-Bezirksgericht München, mit Beförderung zum Regimentsauditor 2. Classe;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterlieutenants Ludwig Scheu vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern beim 4. Infanterie-Brigade-Commando, — und Friedrich Vogl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Stadtcommandantschaft Burghausen; — dann die Auditoriats-Praktikanten Maximilian Stahl aus München als Secretär beim Militär-Bezirksgericht München, — Friedrich Dollmann aus München als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Gustav Deiglmayr aus München als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Heinrich Freiherr von Pechmann aus Straubing als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — und Mathias Lang aus Kronach als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Landau.

Befördert werden:

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe August Schamberger vom Infanterie-Leib-Regiment beim Militär-Bezirksgericht Landau;

zum Regimentsauditor 1. Classe:

der Regimentsauditor 2. Classe Maximilian Stritzl vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder beim Militär-Bezirksgericht Würzburg;

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor Valentin Schellerer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen beim 2. Infanterie-Brigade-Commando.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. December l. Js. zu genehmigen geruht, daß

1) die bisher als „Dienst-Personal" bezeichnete Militär-Beamten-Kategorie von nun an die Bezeichnung „Secretariats-Personal",

2) die bisherigen Divisions-Commando-Secretäre die Benennung „Kanzlei-Secretäre 1. Classe" und

3) die bisherigen Kanzlei-Secretäre die Benennung „Kanzlei-Secretäre 2. Classe" zu führen haben.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. December l. Js. im Secretariats-Personale des Heeres nachstehende Veränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Kanzlei-Secretäre 1. Classe Georg Kaspaitzer vom Genie-Corps-Commando zum Kriegsministerium, — und August Lindner vom Generalauditoriat zum Genie-Corps-Commando; — dann die Kanzlei-Secretäre 2. Classe Joseph Wengner vom Genie-Corps-Commando zum Militär-Bezirksgericht München, — Georg Barnickel von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Michael Hüther von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — und Carl Zobel von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Militär-Bezirksgericht Landau.

Befördert werden:

zum Geheimen Secretär:

der Ministerial-Secretär 1. Classe Friedrich Velden im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

der Ministerial-Secretär 2 Classe Heinrich Seefried im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Kanzlei-Secretär 1. Classe Julius Majer im Kriegsministerium;

zu Kanzlei-Secretären 2. Classe:

die Regiments-Kanzlei-Actuare Johann Stangl beim 2. Armee-Divisions-Commando, — Lucas Meixner im Kriegsministerium, — Johann Trier beim General-Commando München, — Anton Stenglein beim General-Commando Würzburg, — Michael Hemeter von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Adam Schmitt beim General-Commando München, — Martin Pögl beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Heinrich Fraaz beim Genie-Corps-Commando, — Lorenz Betz beim General-Commando Würzburg, — Georg Graf beim Artillerie-Corps-Commando, — und Michael Füger im Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 27. November l. Js. nachstehende Versetzungen im veterinärärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

der Divisions-Veterinärärzte Wolfgang Flink vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Hugo Giel von der Festungs-Commandantschaft Landau zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Christian Nußer vom Gouvenement der Festung Ingolstadt zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — der Unterveterinärärzte Georg Lorz von der Fohlenhofs-Inspection Steingaden zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Heiß vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Fohlenhofs-Inspection Steingaden, — Ludwig von Wolf vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und Nicolaus Zenner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. November l. Js. nachbenannten Stabs- und Oberofficieren vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen folgender k. württembergischer Orden zu verleihen, und zwar:

dem Obersten Heinrich Ritter von Thiereck für das Commenthurkreuz des Ordens der Krone, —

dem Oberstlieutenant Adolph Schrott für das Commenthurkreuz 2. Classe des Friedrichs-Ordens, — dann

dem Hauptmann Carl Müller — und dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Heinrich Schmidt für das Ritterkreuz dieses Ordens;

dem Oberstlieutenant und Kriegsministerial-Referenten Theodor Fries die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen Kronen-Ordens 2. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Georg Hang vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Guido von Schab bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant à la suite Carl Freiherrn von Eichthal zum Landwehr-Unterlieutenant des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch (Landwehr-Bezirk München) zu ernennen;

unter'm 30. November l. Js. den Unterlieutenant Albert Sensburg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr, — und

unter'm 1. December l. Js. den Hauptmann Ludwig Schönfeßl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Spruner von Mertz bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 3. December l. Js. den Oberlieutenant Julius von Weintz vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Friedrich Munzert, vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Wilhelm Speiser bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. December l. Js. den Unterquartiermeister Johann Kronberger von der Militär-Rechnungs-Kammer auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen und

den temporär pensionirten charakterisirten Oberlieutenant Friedrich Hörmann von Hörbach ohne Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten katholischen Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 30. November l. Js. die Pfarrei Paar, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Wocher, Pfarrer in Feldheim, Bezirksamts Aichach, und

die Pfarrei Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, dem Priester Adam Christmann, Pfarrer in Obermoschel, Bezirksamts Kirchheimbolanden,

unter'm 1. December l. Js. die Pfarrei Aiterhofen, Bezirksamts Straubing, dem Priester Johann Baptist Brandl, Pfarrer in Moosthan, Bezirksamts Landshut,

die Pfarrei Grönenbach, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Alban Winter, Pfarrcurat in Haldenwang, Bezirksamts Günzburg, und

die Pfarrei Wiesen, Bezirksamts Lohr, dem Priester Franz Lockemann, Pfarrer in Zell am Ebersberg, Bezirksamts Haßfurt, dann

unter'm 2. December l. Js. die Pfarrei Illkofen, Bezirksamts Regensburg, dem Priester Joseph Pritzl, Pfarrer in Waldthurn, Bezirksamts Vohenstrauß, und

die Pfarrei Attenhausen, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Matthäus Beck, Pfarrer in Limbach, Bezirksamts Günzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

30. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Kirchahorn, Decanats Muggendorf, dem Pfarramtscandidaten Johann Friedrich Geiselbrecht aus Nürnberg zu verleihen,

den Pfarrer Conrad Gottlob Leupold in Grafengehaig auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der protestantischen Pfarrei Berndorf, Decanats Thurnau, wieder zu entheben und

die gedachte Pfarrei Berndorf dem Pfarramtscandidaten Carl Gottlieb Georg Theodor Dorfmüller aus Himmelkron zu verleihen, ferner

unter'm 1. December l. Js. den Pfarrer Theodor Ferdinand Ziegler in Pflaumfeld, Decanats Gunzenhausen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritt der ihm verliehenen protestantischen Pfarrei Rüdisbronn, Decanats Windsheim, zu entheben, und

die besagte Pfarrstelle in Rüdisbronn dem bisherigen Pfarrer in Aschbach und Hohn, Decanats Bamberg, Georg Peter Carl Höhl zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. December l. Js. der von den Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen und von Hutten für den Pfarramtscandidaten Matthäus Carl Friedrich Schad aus Steinbach ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrstelle Manau-Walchenfeld, Decanats Rügheim, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 29. November l. Js. dem Kaufmann Julius Fochtenberger in Stuttgart auf eine neue Form gewalzter Eisenbahnschienen für Pferdebahnen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. November 1869 anfangend,

unter'm 30. November l. Js. dem Joseph Gecmen in Paris auf den von ihm erfundenen Apparat zum Trocknen von Vegetabilien, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. November 1869 anfangend, und

unter'm 5. December l. Js. dem Wilhelm Hohbach in München auf die von ihm erfundene Ofeneinrichtung mit Circulation, Ventilation und Desinfection, beruhend auf dem Principe der Verbrennung von oben nach unten, dann auf Einrichtung und Form der Thonöfen zum Zwecke der Einführung der Kohlen- und Torffeuerung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. December 1869 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 91.

München, Samstag den 18. December 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, gemäß Artikel I und II des Gesetzes vom 10. Juli 1865 — die Abkürzung der Finanzperioden betreffend — den Landtag auf Montag den 3. Januar 1870 einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und nach ihrer Ankunft in dem Landtagsgebäude nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — den Geschäftsgang des Landtages betr. — zu melden: Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Hohenschwangau, den 17. December 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,
die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1870 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung über die Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine für die bayerische Staatsschuld wird hiemit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1870 nachstehende Verloosungen stattfinden:

1) am 15. Januar 1870:
   a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ % von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4% und zu $4\frac{1}{2}$ % (auf den Inhaber und auf Namen);
2) am 1. März 1870:
   4. Serien-Ziehung der 4% Prämien-Anleihe von 1866;

3) am 15. März 1870:

Verloosung der $4^0/_0$ Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe:

4) am 16. März 1870:

Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ $^0/_0$ (auf den Inhaber und auf Namen);

5) am 19. April 1870:

a) Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt $4^0/_0$ Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);

b) Verloosung der $2^0/_0$ Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

6) am 2. Mai 1870:

4. Prämien Ziehung der $4^0/_0$ Prämien-Anleihe von 1866;

7) am 31. October 1870:

Verloosung der 4 $^0/_0$ Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seiner Zeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 12. December 1869.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission

Frh. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. November l. Js. den Rentbeamten Joseph Dietz von Berchtesgaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Nepomuk Geiger, zum Rentbeamten von Berchtesgaden zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Johann Nepomuk Wimmer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 10. December l. Js. dem Bezirksamtmann von Augsburg, Regierungsrath Joseph Carl Freiherrn von Leoprechting, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Dienstes-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit D der IX. Verfassungs-Beilage unter Anerkennung der langen, treuen Dienstleistung für immer zu bewilligen, dann

unter demselben Tage die Postofficialen August Fellermeyer bei dem Post- und Bahnamte Nördlingen, und

Carl Ludwig Kriegl bei dem Oberpost- und Bahnamte München, ersteren seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zum Rechnungs- und Revisionsbureau der Postabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, vom 1. Januar 1870 an, zu versetzen;

unter'm 11. December l. Js. dem Bezirksamtmann von Bruck, Franz Seraph Paur, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand für immer auf Grund des §. 22 lit C der IX. Verfassungs-Beilage zu bewilligen, und demselben in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste den Rang und Titel eines Regierungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

auf das Bezirksamts Bruck den Bezirksamtmann von Nabburg, Joseph Wimmer, auf Ansuchen zu versetzen, sofort

den Bezirksamtsassessor von Lohr, August Anselm, zum Bezirksamtmann von Nabburg zu befördern, und

auf die hiedurch sich eröffnende Bezirksamts-Assessorstelle zu Lohr den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, Ludwig Groll, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht:

unter'm 30. November l. Js. den bereits in den Listen abgeschriebenen Regimentsactuar Friedrich Krauß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriats zur Strafe zu entlassen,

unter'm 8. December l. Js. den Oberlieutenant Otto Gall vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Otto Jacobi auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem 2. Wachtmeister Joseph Graf vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich königlich österreichischen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu ertheilen;

unter'm 9. December l. Js. den Oberlieutenant Friedrich Maiholzer vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. December l. Js. die katholische Pfarrei Geltolfing, Bezirksamts Straubing, dem Priester Georg Reiser, Spitalpfarrer in Straubing, und

unter'm 7. December l. Js. die katholische Pfarrei Marktoffingen, Bezirksamts Nördlingen, dem Priester Franz Xaver Schönbrod, Pfarrcurat in Burg, Bezirksamts Krumbach, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 92.

München, Mittwoch, den 22. December 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Statuten der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft an Uns die Bitte gerichtet hat, in ihren allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft statt der schiedsrichterlichen Entscheidung, wie solche durch die allerhöchste Entschließung vom 6. December 1850 (Regierungsblatt Seite 961 u. flg.) normirt wurde, das ordentliche Gericht des Ortes, wo das betreffende Versicherungs-document ausgestellt ist, bezeichnen zu dürfen,

um hiedurch eine Uebereinstimmung der dießbezüglichen Rechtssprechung im Umfange des Königreiches Bayern mit jener in allen übrigen Geschäftsbezirken dieser Gesellschaft zu erzielen, so genehmigen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Aufhebung des §. 3 der vorgedachten allerhöchsten Entschließung für die Zukunft nachstehende Fassung der das Verfahren bei Streitigkeiten betreffenden Versicherungs- resp. Policebedingungen:

„Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten „und der Gesellschaft über die Vollziehung der Police resp. des Prolongationsscheines „gehören vor das ordentliche Gericht des Ortes, „wo diese Urkunden ausgestellt worden sind.

„Wenn jedoch das Risiko, das die Streitig„keit betrifft, in einem andern Lande liegt, „als der Ausstellungsort der Urkunden, so „ist das obenerwähnte Gericht der Hauptstadt „jenes Landes competent."

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Hohenschwangau, den 13. December 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,
die Beschaffenheit der Gewichte betr.

Es ist die Frage in Anregung gebracht: ob für gußeiserne Gewichte, welche nach der Allerhöchsten Verordnung, §. 15 Ziff. 2, eine Cylindergestalt besitzen sollen, nicht eine, für das Auge kaum erkennbare Verjüngung von unten nach oben, von etwa $1/2^0$ bis 1^0, je nach der Größe des Gewichtsstückes, zulässig erscheine.

Eine für das Auge kaum erkennbare Abweichung von der Cylindergestalt ist um so weniger zu beanstanden, als bei gegossenen Gewichten eine exacte Cylindergestalt immer nur annähernd erreicht werden kann. Eine

Verjüngung von unten nach oben, welche bei den kleineren Gewichtsstücken, bis 1 Kilogramm incl., einen Grad und bei den größeren Gewichtsstücken einen halben Grad nicht überschreitet, hat zum Erfolg, daß der ebene Durchmesser des Gewichtstückes um kaum mehr als $1^1/_2$ m. m. kleiner wird, als der untere und demnach eine für das Auge kaum erkennbare Abweichung bildet.

Bezüglich der kreisrunden Oeffnungen zur Aufnahme des Justirbleies ist festzuhalten, daß die Größen der Durchmesser derselben sich nach der Größe der Gewichtsstücke richten. Für kleinere Gewichtsstücke, bis incl. 500 Gr. aufwärts, muß der Durchmesser der Justiröffnung mindestens 3 m. m. betragen, für die Gewichtsstücke von 1 und 2 Kilogramm mindestens 7 m. m., und für alle größeren Gewichtsstücke mindestens 11 m. m.

Der an die Mündung sich anschließende Kanal, der zum Hohlraum im Innern des Gewichtes führt, muß nach der Allerhöchsten Verordnung, §. 15. Ziff. 3, der Art sein, daß das Justirblei dauerhaft befestiget werden kann. Ein kurzer cylindrischer Kanal von etwa 5 m. m. Länge erscheint am geeignetsten. Für gußeiserne Gewichte ist es zur dauerhafteren Befestigung des Justirpfropfen erforderlich, dem Mündungskanal eine konische Form zu geben (S. Fig. 1), während es bei Messinggewichten sich empfiehlt, mit grobem Gewindbohrer einen oder zwei Schraubengänge in den Kanal einzuschneiden. (Siehe Fig. 2.)

Fig. 1.

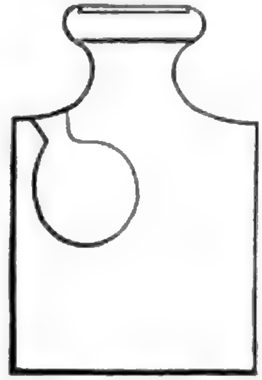
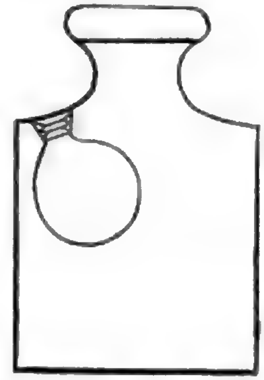


Fig. 2.



In Betreff der Bezeichnung ist durch die Allerhöchste Verordnung, §. 15. Ziff. 1, bestimmt, daß solche deutlich und untrennbar an der oberen Fläche des Gewichtsstückes anzubringen sei.

Bei den Gewichtsstücken mit Knopf reicht die Fläche des Knopfes zur Aufnahme der Bezeichnung der Gewichtsgröße aus. Wenn auch Gewichtsstücke mit Kopfschrift für zweckmäßiger zu erachten sind, so können doch Gewichtsstücke, bei denen sich die Bezeichnung der Gewichtsgröße auf der oberen Fläche des Gewichtsstückes ähnlich wie bei den Gewichten ohne Knopf befindet, nicht für unzulässig erachtet werden. In allen Fällen ist aber bei gußeisernen Gewichten erhabener Schrift der Vorzug zu geben.

Gewichte aus Messing erhalten ihre Be-

zeichnung in eingravirter oder in eingeschlagener Schrift.

Andere Bezeichnungen als die in der Allerhöchsten Verordnung §. 18 vorgeschriebenen sind nicht zulässig.

Das Gewichtsstück von 50 Kilogramm darf nur die Bezeichnung 50 K., das von 50 Pfund nur die Bezeichnung 50 ℔ erhalten, u. s. w.

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden Hauptbezeichnung in Klammern das 10 oder 100fache derselben angegeben enthalten, und sie dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

München, den 17. December 1869.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Sich unter'm 20. December l. Js. bewogen gefunden, den Staatsminister der Justiz, Johann von Lutz, unter Belassung desselben als Vorstand des Staatsministeriums der Justiz auch zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 20. December l. Js. an, zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage den Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Paul von Braun, unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Stelle, vom 20. December l. Js. an, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern allerhuldreichst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. December l. Js. dem bisherigen ersten Assistenzarzte der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, Dr. Rudolph Löchner, unbeschadet seiner dermaligen Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse, den Titel eines zweiten Arztes dieser Anstalt allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December l. Js. den Bezirksamtmann von Sulzbach, Regierungsrath Anton Wimmer,

auf Grund des §. 22 lit B und C der IX. Verfassungs-Beilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung für immer in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

zum Bezirksamtmann von Sulzbach den Assessor der Regierung, Kammer des Innern der Oberpfalz und von Regensburg, Max Gräßmann, zu ernennen, und

zum Assessor der Regierung, Kammer des Innern der Oberpfalz und von Regensburg, den Bezirksamts-Assessor Wilhelm Freiherrn von Pechmann, z. Z. verwendet im Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, zu befördern, dann

dem Landgerichte Pirmasens einen Assessor beizugeben und diese Stelle dem Polizeianwalte Friedrich Rauschkolb in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. December l. Js. die katholische Pfarrei Chamerau, Bezirksamts Kötzting, dem Priester Michael Kilger, Beneficiat in Loifling, Bezirksamts Cham,

die katholische Pfarrei Mindelstetten, Bezirksamts Hemau, dem Priester Georg Braunsberger, Cooperator in Aich, Bezirksamts Vilsbiburg, und

die katholische Pfarrcuratie Oberthürheim, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Georg Koch, Caplan in Scheidegg, Bezirksamts Lindau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pautzfeld, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Nüßlein, Pfarrer in Unterleinleiter, Bezirksamts Ebermannstadt, und

unter'm 8. December l. Js., daß das Curat- und Schulbeneficium in Schwarzenberg, Bezirksamts Kempten, von dem Bischofe von Augsburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Philipp Dolch, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. December l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Geroda, Decanats Waitzenbach, dem Pfarramtscandidaten Andreas Heinrich Dörfler aus Geroda,

unter'm 10. December l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Laubendorf, Decanats Markt Erlbach, dem Pfarrer Johann Georg Lauer

zu Zell und Weipoltshausen, Decanats Schweinfurt, ferner

unter'm 13. December l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Leutershausen, Decanats gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Friedrich Joachim Zink in Dietersdrf, Decanats Schwabach,

die protestantische Pfarrstelle zu Oberntief, Decanats Windsheim, dem Pfarrer Johann Friedrich Schindler zu Langenerringen, Decanats Augsburg,

die protestantische dritte Pfarrstelle zu St. Gumbertus in Ansbach, Decanats gleichen Namens, dem Pfarrer Adolph Heinrich Klinger in Oberndorf, Decanats Schweinfurt, dann

die protestantische Pfarrstelle in Muggendorf dem Pfarrer Christoph Friedrich Mergner in Ditterswind, Decanats Rügheim, zu verleihen, und demselben zugleich die mit genannter Pfarrstelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. December l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Carl Hörner aus Oettingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Dornstadt, Decanats Oettingen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Erzbischöfliches Metropolitancapitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Metropolitancapitel zu Bamberg vollzogenen Ernennung des Domvicars und erzbischöflichen Secretärs, Priester Thomas Kotschenreuther in Bamberg, auf das durch das Ableben des Domcapitulars Dr. Johann Ochs erledigte zehnte Canonicat in dem gedachten Metropolitancapitel die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. October l. Js. dem k. sächsischen Polizeidirector Carl August Schwauß in Dresden das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 28. October l. Js. dem Gutsbesitzer Eduard Rauter in München und dem Rentier B. Suermondt in Aachen das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 16. November l. Js. dem königl. württembergischen Legationsrathe von Hummel das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 18. Oktober l. Js. dem Schullehrer Blasius Erhardt in Speinshardt, k. Bezirksamts Eschenbach, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste;

unter'm 20. October l. Js. dem k. Hofmusiker Carl Mayer in München in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren mit Fleiß und Eifer geleisteten Dienste, ferner

unter'm 23. October l. Js. dem k. Oberförster Seraphin Kirchmaier zu Kleinweil im k. Forstamte Tölz,

dem Magistratsdiurnisten Johann Jacob Lemarié in Nürnberg, und

dem Regierungsdiener Conrad Hiltmaier in Landshut in Rücksicht auf ihre 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste, endlich

unter'm 29. October l. Js. dem Aufschlageinnehmer Alois Rockinger zu Benediktbeuern in Rücksicht auf seine 53jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. December l. Js. dem k. Förster Andreas Bräu von Altlach, in Anerkennung seiner vieljährigen, ersprießlichen, treuen und eifrigen Dienstleistung das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. November l. Js. dem k. Ministerialsecretär und Unterlieutenant à la suite, Max Grafen von Berchem, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronordens III. Classe, und

unter'm 11. December l. Js. dem k. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Ritter Dr. Wilhelm von Dönniges, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Regenten des Königreiches Spanien verliehenen Großkreuzes des Ordens Isabella's der Katholischen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben

der von dem verlebten Kaufmann Christoph Gottlieb Wieland zu Nürnberg mit einem Vermögen von beiläufig 36,000 fl. letztwillig angeordneten Wohlthätigkeitsstiftung für weibliche Dienstboten daselbst unter den Namen

„Susanna Barbara Schütz'sche Stiftung"

die allerhöchste landesherrliche Bestätigung nach Maßgabe des Art. 69 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April l. Js. zu ertheilen, und die Bekanntmachung dieser Stiftung im Regierungsblatte unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der von dem Stifter an den Tag gelegten wohlthätigen Gesinnungen allergnädigst zu genehmigen geruht

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Obermaier von Lochheim, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Meindl" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von Lorenz Wolf in Rollhofen, k. Bezirksamts Hersbruck, im Gemeindebezirke von Rollhofen begründete neue Ansiedlung „Wolfshöhe" genannt und diese Benennung öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 5. December l. Js. dem Fabricanten Urbain in Paris auf das von ihm erfundene Verfahren Kerzen zu gießen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. December 1869 anfangend,

unter'm 8. December l. Js. dem Thomas Robert Clarke, William Bywater, Thomas Lawson und Charles Limbert Lister zu Leeds in England auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Fabrication von Filzwaaren und den dazu nöthigen Fabricaten, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 8. December 1869 anfangend, und

unter'm 15. December l. Js. dem Maschinenbau-Techniker Georg Pfanzeber in München, auf eine neue Construction einer verbesserten Parallelführung mit ungleicharmigen Leitwaagbalken zur Anwendung auf gleicharmige Tafelwaagen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. December 1869 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 93.

München, Freitag den 24. December 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem in Folge des Artikels 95 Absatz 2 und 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 und des Gesetzes vom 30. December 1868, die Bürgerwehr betreffend, sowohl die organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 über die Bildung der Nationalgarde III. Classe, als die Landwehrordnung vom 7. März 1826 sammt den später über die Landwehr ergangenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften

mit dem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit treten, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, in Bezug auf die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1870 werden sämmtliche Commandostellen und Abtheilungen der Landwehr älterer Ordnung aufgelöst und die Officiere und Beamten derselben ihrer Chargen enthoben.

§. 2.

Die Acten, Bücher, Listen, Dienstsiegel und sonstigen Requisiten der aufgelösten Landwehr-Kreiscommandos sind von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu übernehmen.

§. 3.

Die Fahnen und Standarten der Landwehr-Abtheilungen sind vor dem 1. Januar 1870 unter Beachtung der geltenden militärischen Vorschriften an die Bürgermeister zur Aufbewahrung in den gemeindlichen Archiven abzugeben.

§. 4.

Bis zur künftigen gesetzlichen Regelung ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen jeder Landwehrabtheilung einschließlich der Rechnungen, Waffen, Ausrüstungs- und Inventargegenstände zur provisorischen Verwaltung und Verwahrung an die einschlägige Gemeinde-Verwaltung, insoferne dieselbe zu deren Uebernahme bereit ist, auszuantworten.

Die Gemeinde hat für die Sicherheit des übernommenen Vermögens zu sorgen und Verwendungen hieraus auf den zur Erhaltung desselben unbedingt nothwendigen Bedarf zu beschränken.

§. 5.

Sollte von der einen oder anderen Gemeindeverwaltung die Uebernahme und Aufbewahrung des Landwehrvermögens abgelehnt werden, so ist von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, für die anderweitige provisorische Verwahrung desselben Fürsorge zu treffen.

§. 6.

Die Acten, Bücher, Listen und Dienstsiegel der Landwehr-Abtheilungen sind an die einschlägigen Ortspolizeibehörden, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Stadtmagistrat, abzugeben und von denselben zu übernehmen.

§. 7.

Zur Stellung der Landwehr-Rechnungen pro 1869 bleiben die Mitglieder der Landwehr-Oekonomie-Commissionen verpflichtet und wird die Haftung derselben in so lange vorbehalten, bis die bezeichneten Rechnungen geprüft und beschieden sind.

Die Prüfung und Bescheidung erfolgt durch die für die betreffenden Gemeinden nach Maß-

gabe der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zuständigen Aufsichtsbehörden.

§. 8.

Indem Wir Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, anweisen, zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen alsbald die nöthigen Anordnungen zu treffen, und auf deren schleunige Durchführung hinzuwirken, ist es Unserem landesväterlichen Herzen Bedürfniß, Unseren Landwehr-Kreis-Commandanten, Kreis- und Districts-Inspectoren, den Abtheilungs-Commandanten und allen übrigen Landwehrofficieren für die bewährte treue Hingebung Unsere besondere Zufriedenheit — und der gesammten Landwehr des Königreichs, welche in den bewegtesten Zeiten der Sache der Ordnung und der Gesetzlichkeit mit rühmlicher Aufopferung und mit bestem Erfolge die ersprießlichsten Dienste geleistet hat und deren Verdienste um das Vaterland in der vaterländischen Geschichte stets einen ehrenvollen Platz behaupten werden, Unsere wohlgefällige Anerkennung auszusprechen.

Hohenschwangau, den 21. December 1869.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December l. Js. den Forstamtsassistenten Joseph Richter zu Neustadt a./S. zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Vohenstrauß in Erledigung gekommene Revier Pleistein zu ernennen, dann

der kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse einen weiteren Officianten beizugeben auf diese Stelle den Officianten der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse in Augsburg, Joseph Ferdinand Meier, unter Fortbauer seiner provisorischen Eigenschaft zu versetzen und zu bestimmen, daß die Officiantenstelle bei der Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse in Augsburg nicht wieder besetzt werde, ferner

unter'm 19. December lauf. Js. den Post-Specialcassier bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg, Carl Sachs, im Hinblicke auf den §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung des Gesammtgeldgehaltes, Titels und Functionszeichens und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste vom 1. Januar 1870 an in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. December lauf. Js. allerhöchst bewogen gefunden, den Gerichtsschreiber am Landgerichte Mitterfels, Georg Thomas Lebermann, auf Grund des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Dienstes zu entlassen und zum Gerichtsschreiber dortselbst den geprüften Rechtspraktikanten Anton Beitmiller zu Lauingen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Landwehr des Königreiches
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben unter'm 14. December l. Js. dem Obersten und Commandanten des Landwehr- (Bürgerwehr-) Regiments Augsburg, Carl Obermayer daselbst, die erbetene Entlassung aus der Landwehr, unter huldvollster Anerkennung seiner eifrigen, treuen und wirksamen Dienste, allergnädigst zu gewähren geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. December l. Js. den königlichen Staatsräthen im außerordentlichen Dienste, Winfried Hörmann von Hörbach und Franz von Gresser, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 94.

München, Montag den 27. December 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Auslieferungsvertrag mit Frankreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 29. November 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Frankreich durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist, auch am 19. December ds. Js. die Auswechslung der Ratificationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. December 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen

Bayern und Frankreich.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, einen Vertrag über beiderseitige Auslieferung von Uebelthätern zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst-Ihren Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor, Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Großcomthur des kais. österreichischen Stephansordens, des päpstlichen Gregoriusordens, des k. württembergischen Ordens der Krone, des k. niederländischen Löwenordens, und des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Nompère de Champagny, Marquis de Cadore, Comthur Allerhöchst-Ihres Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevoll-

Convention d'extradition

entre

la Bavière et la France.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant, d'un commun accord, conclure une convention à l'effet de régler l'extradition réciproque des malfaiteurs ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière Son Minister d'Etat de la Maison Royale et des Affaires Etrangères le Prince Clovis de Hohenlohe-Schillingsfuerst, Duc de Ratibor, Grand' Croix de l'Ordre de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Etienne, de l'Ordre de St. Grégoire, de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'Ordre du Lion Néerlandais et de l'Ordre de la Maison Ernestine etc. etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur des Français le Sieur Nompère de Champagny, Marquis de Cadore, Commandeur de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre du Lion de Zaehringen etc. etc. etc. Son Chambellan et Son Envoyé Extra-

mächtigten Minister am k. bayerischen Hofe, welche nach Austausch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die königl. bayerische und die kaiserl. französische Regierung verpflichten sich, — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auf das von Einer der beiden Regierungen an die andere Regierung gestellte Ansuchen hin, gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, gegen welche — sei es als Thäter oder Theilnehmer — durch die zuständigen Gerichte des Einen der beiden Länder wegen eines der in dem folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen oder Vergehen strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen würde, und welche sich aus Bayern in die festländischen oder überseeischen Besitzungen Frankreichs oder aus den letzteren nach Bayern geflüchtet haben.

Artikel 2.

1) Mord.
(Art. 228.)

2) Vatermord.
(Art. 230.)

3) Kindsmord.
(Art. 231.)

ordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Bavière,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre, à l'exception de leurs nationaux, les individus poursuivis ou condamnés, comme auteurs ou complices, par les tribunaux compétents de l'un des deux pays, pour les crimes et délits énumérés dans l'article ci-après, et réfugiés de Bavière dans les possessions continentales ou coloniales Françaises ou des possessions continentales ou coloniales Françaises en Bavière.

Article 2.

1º Assassinat.
(art. 296 C. P.)

2º Parricide.
(art. 299 C. P.)

3º Infanticide.
(art. 300 C. P.)

4) Vergiftung.

(Art. 228. 229. 48.)

5) Todtschlag.

(Art. 229.)

6) Kindsabtreibung.

(Art. 243—245.)

7) Nothzucht.

(Art. 204.)

8) Unzüchtige Handlungen, begangen ohne Anwendung von Gewalt gegen ein Kind unter 12 Jahren. Mißbrauch zum Beischlaf, begangen an einem Mädchen unter 12 Jahren (Art. 205). Gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

(Art. 215. 216.)

9) Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist.

(Art. 220. 221.)

10) Entführung minderjähriger Personen, Menschenraub. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

(Art. 251—255.)

11) Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren.

(Art. 246. 247.)

12) Mehrfache Ehe.

(Art. 219.)

13) Vorsätzliche Körperverletzungen gegen eheliche oder außereheliche Eltern und andere eheliche Verwandte in aufsteigender Linie. — Castration. — Vorsätzliche Körperverletzungen, welche entweder den Tod, eine mehr als zwanzig-

4° Empoisonnement.

(art. 301 C. P.)

5° Meurtre.

(art. 295 C. P.)

6° Avortement.

(art. 317 C. P.)

7° Viol.

(art. 332 §. 1 et 2 C. P.)

8° Attentat à la pudeur, consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant âgé de moins de douze ans; tout attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence.

(art. 331, 332 §. 3 et 4. 333 C. P.)

9° Proxénétisme dans les cas prévus à la fois par la législation des deux pays.

(art. 334 et 335 C. P.)

10° Enlèvement de mineurs. Séquestration ou détention illégale des personnes.

(art. 341 à 344, 354 à 357 C. P.)

11° Exposition d'enfants au dessous de l'âge de 7 ans accomplis.

(art. 349 à 353 C. P.)

12° Bigamie.

(art. 340 C. P.)

13° Coups et blessures volontaires, soit aux pères et mères légitimes ou naturels, soit aux autres ascendants légitimes. — Castration. — Coups et blessures volontaires, ayant occasionné

tägige Krankheit oder persönliche Arbeitsunfähigkeit, eine Verstümmelung, Verlust oder Gebrauchsbeschränkung eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder einen anderen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit zur Folge hatten. Körperverletzung durch Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe.

(Art 234. 235. 237 Abs. 2.)

soit la mort, soit une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de vingt jours, ou ayant été suivis de mutilation, amputation ou privation de l'usage de membre, cécité, perte d'un oeil ou autres infirmités permanentes. Administration de substances unisibles à la santé.

(art. 309, 310, 312, 316, 317 §. 4 et 5 C. P.)

14) Erpressung; Vergewaltigung und strafbare Bedrohung um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen.

(Art. 303. 304. 307 Abs. 2.)

14° Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, avec ordre de déposer une somme d'argent ou de remplir toute autre condition. Extorsions.

(art. 305, 307, 308, 400 C. P.)

15) Vorsätzliche Brandstiftung. Zerstörung durch Pulver und ähnliche Stoffe.

(Art 347—350. 353.)

15° Incendie volontaire. Destruction au moyen de la poudre ou de semblables matières.

(art. 434, 435 C. P.

16) Diebstahl und Raub.

Art. 271—282. 286. 287. 300—302.)

16° Vol.

(art. 379, 381 à 386, 387, 388 à 398. 401 C. P.)

17) Betrug in dem Falle der Artikel 314. 315. Abs. 2. 316. 319—321. 325. 327.

17° Escroquerie et fraudes dans les ventes d'objets mobiliers.

(art. 405, 423 et 424 C. P. Loi des 10—27 Mars 1851.)

18) Benachtheiligung Minderjähriger. Unterschlagung. Amtsuntreue. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung. Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden.

18° Abus de confiance, soustraction, concussion et corruption.

(Art. 293. 294 N° 2—4. 295. 296. 332. 366—369. 371. 375—377. 386. 397.)

19) Fälschung von Geld, wissentliches in Umlaufsetzen und Ausgabe falschen Geldes, Fälschung von Papiergeld mit gesetzlichem Curse.

Nachahmung oder Fälschung öffentlicher Creditpapiere, von Banknoten, öffentlichen oder Privat-Werthpapieren; Ausgabe, in Umlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter oder nachgeahmter Werthe.

Nachahmung oder Fälschung des Staatssiegels und aller von den beiderseitigen Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Stempel und Marken, auch in dem Falle, daß die Anfertigung, Nachahmung oder Fälschung außerhalb des Staates begangen worden wäre, welcher die Auslieferung verlangt.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung von Urkunden. Fälschung öffentlicher Urkunden. Betrug durch Fälschung von Privaturkunden. Wissentlicher Gebrauch dieser Fälschungen.

(Art. 169—171. 176—178. 185—187. 190. 316 N° 4. 317. 318. 371—374.)

20) Meineid. Falsches Zeugniß vor Gericht. Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zur Begehung dieser Reate.

(art. 169 à 174, 177 à 183, 406 à 408, C. P.)

19° Falsification de monnaie, introduction et émission frauduleuse de fausse monnaie; falsification frauduleuse de papier-monnaie ayant cours légal.

Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission, mise en circulation ou usage de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés.

Contrefaçon ou falsification de sceaux de l'Etat et de tous timbres ou poinçons autorisés par les Gouvernements respectifs, alors même que la fabrication, contrefaçon ou falsification aurait eu lieu en dehors de l'Etat qui réclamerait l'extradition.

Faux en écriture publique ou authentique ou de commerce ou en écriture privée. Usage des divers faux.

(art. 132 à 134. 139 à 141, 145 à 148. 150 et 151 C. P.)

20° Faux témoignage, subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes. — Faux serment.

(art. 361 à 366 C. P.)

(Art. 52. 192—197. 200. Abs. 2—4.)

21) Falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden.

(Art. 199 Abs. 2.)

21° Dénonciation calomnieuse.

(art. 373 C. P.)

22) Betrügerischer Bankerott.

(Art 329.)

22° Banqueroute frauduleuse.

(art. 402 §. 2 403 C. P.)

23) Einfacher Bankerott.

(Art. 328.)

23° Banqueroute simple.

(art. 402 §. 3 C. P.)

24) Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen in widerrechtlicher Absicht.

(Art. 356—358.)

24° Destruction ou dérangement, dans une intention coupable, d'une voie ferrée ou de communications télégraphiques. (Lois des 15 Juillet 1845 et 27. Décembre 1851.)

25) Vernichtung, Verwüstung oder Beschädigung fremder beweglicher oder unbeweglicher Habe.

(Art. 183. 184. 334. 340. 343 N°. 1—4.)

25° Toute destruction, dégradation ou dommage de la propriété mobilière ou immobilière.

(art. 437, 439 à 442, 444, 448, 451, 453, 454, 456 C. P.)

26) Vergiftung von Hausthieren und Fischen in Teichen, Weihern und Behältern.

(Art. 363 Abs. 1.)

26° Empoisonnement d'animaux domestiques ou de poissons dans les étangs, les viviers ou les réservoirs.

(art. 452 C. P.)

Die vorerwähnten Reate begreifen auch die Fälle des Versuches bezüglich aller nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes als Verbrechen bestraften Handlungen und bezüglich der Vergehen des Diebstahls, des Betrugs und der Erpressungen in sich.

Sont comprises dans les qualifications précédentes les tentatives de tous les faits punis comme crimes par la législation du pays réclamant et celles des délits de vol, escroquerie et extorsion.

In den vorstehend bestimmten Fällen soll die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die sich nur als Vergehen darstellen, stattfinden:

En matière correctionnelle ou de délits, l'extradition aura lieu dans les cas prévus ci-dessus:

1) Unter der Voraussetzung einer im contradictorischen oder im Ungehorsamsverfahren erfolgten Verurtheilung, wenn die ausgesprochene Strafe wenigstens zwei Monate Gefängniß beträgt;

2) unter der Voraussetzung einer anhängig gemachten Untersuchung oder erfolgten Verweisung, wenn, nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes, als Maximum der im concreten Falle gesetzlich zulässigen Strafe eine zweijährige Gefängniß- oder eine hiemit gleichbedeutende sonstige Strafe angedroht ist.

In allen Fällen, — gleichviel ob Verbrechen oder Vergehen — soll die Auslieferung nur dann gewährt werden, wenn die in Frage stehende strafbare Handlung auch nach der Gesetzgebung des um Auslieferung angegangenen Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint, und unter der ferneren Voraussetzung, daß diese strafbare Handlung auch nach dieser Gesetzgebung wenigstens diejenigen Vergehensstrafen nach sich zieht, welche im vorhergehenden Absatze bestimmt sind.

1° pour les condamnés contradictoirement ou par défaut, lorsque la peine prononcée sera au moins de deux mois d'emprisonnement;

2° pour les prévenus ou accusés, lorsque le maximum de la peine applicable au fait incriminé sera, d'après la loi du pays réclamant, au moins de deux ans ou d'une peine équivalente.

Dans tous les cas, crimes ou délits, l'extradition ne pourra avoir lieu que, lorsque le fait similaire sera qualifié comme crime ou délit d'après la législation du pays à qui la demande est adressée, et à condition que ce fait soit, d'après cette même législation, passible au moins des peines correctionnelles fixées par l'alinéa précédent.

Artikel 3.

Die Wirkungen des vorstehenden Vertrages erstrecken sich nicht auf politische Verbrechen und Vergehen.

Der Angriff auf die Person des fremden Staatsoberhauptes oder dessen Familienmitglieder soll weder als politisches Verbrechen

Article 3.

Les crimes et les délits politiques sont exceptés de la présente convention.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du Sou-

oder Vergehen, noch als eine mit einem solchen Reate connexe Handlung dann erachtet werden, wenn dieser Angriff sich entweder als Todtschlag, Mord oder Vergiftung darstellt.

verain étranger ou contre celles des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll jederzeit auf diplomatischem Wege beantragt werden.

Article 4.

La demande d'extradition devra toujours être faite par la voie diplomatique.

Artikel 5.

Individuen, welche wegen einer der in Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten strafbaren Handlungen verfolgt werden, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine von derselben erlassene Urkunde, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt, auf diplomatischem Wege einbefördert ist.

Die provisorische Haft soll auch schon verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeklagte geflüchtet hat.

Sollte der Verhaftungs-Antrag direct an ein Gericht oder an eine Verwaltungs-Behörde Eines der beiden Länder gerichtet worden sein, so bleibt es dem Ermessen einer solchen Behörde anheim gegeben, ob sie auf diesen An-

Article 5.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 2 de la présente convention devra être arrêté préventivement, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt ou autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité compétente et produit par voie diplomatique.

L'arrestation provisoire devra également être effectuée sur avis, transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition toutefois que cet avis sera régulièrement donné par voie diplomatique au Ministre des Affaires Etrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

L'arrestation sera facultative si la demande est directement parvenue à une autorité judiciaire ou administrative de l'un des deux Etats; mais cette autorité devra procéder sans délai à tous

trag eingehen wolle oder nicht. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, unverzüglich alle Verhöre vorzunehmen und alle Nachforschungen zu veranlassen, welche geeignet sind, die Identität der Personen und den Thatbestand des Verbrechens festzustellen; im Falle irgend welche Bedenken oder Schwierigkeiten vorliegen, soll diese Behörde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sofort über die Gründe Rechenschaft ablegen, wegen welcher etwa der angesonnene Vollzug der Verhaftung unterlassen wurde.

interrogatoires ou investigations de nature à vérifier l'identité ou les preuves du fait incriminé, et, en cas de difficulté, rendre compte au Ministre des Affaires Etrangères des motifs qui l'auraient portée à surseoir à l'arrestation réclamée.

Die provisorische Verhaftung hat nach den Bestimmungen und Formen zu geschehen, welche in dem requirirten Staate kraft der Gesetze desselben gelten. Dieselbe wird wieder aufgehoben, wenn vom Augenblick ihres Beginnes an gerechnet vierzehn Tage abgelaufen sind, ohne daß innerhalb dieser Zeit die um Vornahme der Verhaftung angegangene Regierung — entsprechend dem Art. 4 — einen förmlichen Antrag auf Auslieferung des Verhafteten erhalten hat.

L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue, si, dans les quinze jours, à partir du moment où elle a été effectuée, ce Gouvernement n'est pas saisi, conformément à l'article 4, de la demande de livrer le détenu.

Artikel 6.

Bei Bethätigung einer Auslieferung sollen alle mit Beschlag belegten Gegenstände, welche geeignet sind, die Constatirung des Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern, sowie die durch heimliche oder gewaltsame Hinwegnahme erworbenen Sachen der die Requisition stellenden Regierung eingehändigt werden, und zwar sowohl

Article 6.

Quand il y aura lieu à extradition, tous les objets saisis qui peuvent servir à constater le crime ou le délit, ainsi que les objets provenant de vol, seront remis à la Puissance réclamante, soit que l'extradition puisse s'effectuer, l'accusé ayant été arrêté, soit qu'il ne

in dem Falle, daß nach vorgängiger Verhaftung die Auslieferung des Angeschuldigten stattfinden kann, als auch in dem anderen Falle, daß diese Auslieferung sei es durch neuerdings erfolgtes Entweichen oder durch Tod des Angeschuldigten unmöglich geworden ist. Auch diejenigen Gegenstände sollen überliefert werden, welche der Angeschuldigte im Lande verborgen hat oder hinterlegte und welche erst später entdeckt wurden. Hiebei ist jedoch die Geltendmachung jener Ansprüche vorbehalten, welche in die strafrechtliche Untersuchung nicht verwickelte dritte Personen auf die in vorstehendem Artikel erwähnten Gegenstände erworben haben mögen.

puisse y être donné suite, l'accusé ou le coupable s'étant de nouveau évadé ou étant décédé. Cette remise comprendra aussi tous les objets que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays, et qui seraient découverts ultérieurement. Sont réservés toutefois les droits que des tiers, non impliqués dans la poursuite, auraient pu acquérir sur les objets indiqués dans le présent article.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund der Mittheilung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines gegen den Angeschuldigten, unter Wahrung der durch die Gesetzgebung des requirirenden Landes vorgeschriebenen Formen, erlassenen Haftbefehles, oder auf Grund einer jeden anderen Urkunde, welcher gleiche Kraft wie dem Verhaftsbefehle innewohnt und welche ebenso den Thatbestand und die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung, das Datum der That und die auf dieselbe anwendbare Strafgrenze angibt.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen

Article 7.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt ou jugement de condamnation, soit d'un mandat d'arrêt décerné contre l'accusé et expédié dans les formes prescrites par la législation du pays qui demande l'extradition, soit de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, leur date, ainsi que la pénalité applicable à ces faits.

Les pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de

Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entscheiden, ob dem Antrag auf Auslieferung stattgegeben werden wolle.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch wegen einer solchen strafbaren Handlung verfolgt oder verurtheilt wurde, die es in dem Lande beging, in das es sich flüchtete, so kann die Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, da dasselbe entweder freigesprochen wurde, oder — im Falle der Verurtheilung — seine Strafe erstanden hat. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privaten eingegangen, verklagt oder verhaftet ist, so soll der Auslieferung nichts destoweniger stattgegeben werden, vorbehaltlich des dem hiedurch benach-

l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi pénale applicable au fait incriminé.

Dans le cas où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou le délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la Convention, des explications seront demandées, et, après examen, le Gouvernement à qui l'extradition est reclamée statuera sur la suite à donner à la requête.

Article 8.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné pour une infraction commise dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté ou jusqu'au moment où il aura subi sa peine, s'il est condamné. Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu, néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

theiligten Streitstheile zustehenden Rechtes, seine Ansprüche vor der zuständigen Obrigkeit geltend zu machen.

Wird von zwei Staaten der Antrag auf Auslieferung Eines und Desselben Individuums wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen gestellt, so hat die requirirte Regierung hierüber die Entscheidung zu treffen, und zwar mit Rücksicht auf die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung oder in Erwägung der Zulässigkeit, daß dieses Individuum gegebenen Falls von dem einen Lande dem andern Lande übergeben werde, um eine successive Erschöpfung der gegen dasselbe bestehenden Anklagen zu ermöglichen.

Wenn zwei Staaten die Auslieferung Eines und Desselben Individuums auf Grund derselben strafbaren Handlung verlangen, so wird die Auslieferung an denjenigen Staat stattfinden, auf dessen Gebiet diese strafbare Handlung begangen wurde.

Artikel 9.

Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen als der in dem Antrage auf Auslieferung erwähnten soll gegen das ausgelieferte Individuum weder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet noch Strafe verhängt werden. Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet, daß diese in dem Auslieferungsantrage nicht erwähnten Verbrechen oder Vergehen unter Art. 2 fallen und daß die ausliefernde Re-

Dans le cas de réclamation du même individu de la part de deux Etats pour crimes distincts, le Gouvernement requis statuera en prenant pour base la gravité du fait poursuivi ou les facilités accordées pour que l'individu soit restitué, s'il y a lieu, d'un pays à l'autre pour purger successivement les accusations.

Dans le cas de réclamation du même individu de la part de deux Etats pour la même infraction, l'extradition sera accordée à celui sur le territoire duquel l'infraction aura été commise.

Article 9.

L'individu extradé ne sera ni poursuivi ni puni pour crimes ou délits autres que ceux dont il a été fait mention dans la requête d'extradition, à moins que ces crimes ou délits ne soient prévus à l'article 2 et que le Gouvernement qui a accordé l'extradition ne donne son consentement, ou à moins du consentement exprès et volontaire donné

gierung ausdrücklich einwilligt; oder unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hiezu erklärte, und daß der ausliefernden Regierung hievon Nachricht gegeben wurde.

par l'inculpé et communiqué au Gouvernement qui l'a livré.

Im Falle eine Auslieferung stattgefunden, soll es, — unbeschadet der in den Art. 3 und 10 enthaltenen Vorbehalte — gestattet sein, auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, welche zu der Hauptanschuldigung im Connexitäts-Verhältniß stehen und entweder einen erschwerenden Umstand der Hauptanschuldigung oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen, — gleichzeitig strafrechtliche Verfolgung und Untersuchung einzuleiten und Bestrafung zu verhängen.

L'extradition — sans préjudice des réserves contenues dans les articles 3 et 10 — autorisera toutefois l'examen et, par suite, la repression des crimes ou délits poursuivis en même temps comme connexes du fait incriminé principal et constituant, soit une circonstance aggravante du même fait, soit une modification aggravante des chefs de l'accusation primitive.

Artikel 10.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn — seit Begehung der zur Last gelegten Handlungen oder seit Einleitung der Untersuchung oder seit der erfolgten Verurtheilung — nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, wohin der Verbrecher sich geflüchtet, Verjährung der erkannten Strafe oder der gerichtlichen Verfolgung vorliegt.

Article 10.

L'extradition pourra être refusée, si la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié, depuis les faits imputés ou depuis la poursuite ou la condamnation.

Artikel 11.

Diejenigen Kosten, welche durch die Verhaftung, die provisorische Unterbringung, die Bewachung, Nahrung und den Transport der auszuliefernden Individuen entstehen, sowie der

Article 11.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, la nourriture et le transport des individus qui doivent être extradés, ainsi que des objets men-

Aufwand für den Transport der in Art. 6 des vorstehenden Vertrages erwähnten Gegenstände, sollen bis zu dem Orte, wo die Uebergabe stattfindet, von demjenigen der beiden Staaten getragen werden, auf dessen Gebiete die auszuliefernden Individuen festgenommen wurden.

tionnés dans l'article 6 de la présente convention, au lieu où la remise s'effectuera, sont supportés par celui des deux Etats sur le territoire duquel les extradés auront étés saisis.

Artikel 12.

Sollte Eine der beiden Regierungen in einer anhängigen strafrechtlichen Untersuchung es für nothwendig erachten, daß im andern Lande wohnende Zeugen verhört werden oder irgend welche andere strafprocessuale Handlungen stattfinden, so soll auf diplomatischem Wege eine Requisition übermittelt werden, welche lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden zuständigen Beamten zu enthalten hat, und wird diesem Ansuchen sofort auf staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprochen werden.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, die Mittheilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, der von den Gerichten des requirirenden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der durch den Vollzug der gestellten Requisition veran-

Article 12.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat ou tous autres actes d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diplomatique, sans autre formalité que la signature du magistrat instructeur compétent, et il y sera donné suite, d'urgence, à la requête du ministère public.

Les Hautes parties contractantes se réservent toutefois le droit de décliner la communication de preuves et l'exécution de commissions rogatoires tendant à établir la culpabilité d'un de leurs sujets, prévenu d'une infraction devant les tribunaux de l'Etat requérant.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation, ayant pour objet la restitution des frais résultant

laßten Kosten, es müßte denn sein, daß es sich handelte um Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafrechtssache, in einer Handelssache oder in einer die gerichtliche Medicin berührenden Frage.

de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Artikel 13.

Gerichtliche Urkunden, Urtheile oder andere processuale Ausfertigungen sollen, auf Antrag der Gerichte des Einen der beiden Länder, den auf dem Gebiete des anderen Landes wohnenden Individuen einfach zugestellt werden, ohne daß der Staat hiebei irgend welche anderweitige Verbindlichkeit übernimmt als diejenige, die Authenticität der zugestellten Urkunde zu verbürgen.

Zu diesem Zwecke soll die betreffende Urkunde entweder auf diplomatischem Wege oder direct an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Betheiligten persönlich zugestellt werden, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung der erfolgten Zustellung versehen, an die absendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird.

Article 13.

Les simples notifications d'actes, jugements ou pièces de procédure, réclamées par la justice de l'un des deux pays, seront faites à tout individu résidant sur le territoire de l'autre pays, sans engager la responsabilité de l'Etat qui se bornera à en assurer l'authenticité.

A cet effet, la pièce transmise diplomatiquement ou directement au Ministère public du lieu de la résidence, sera signifiée à personne à sa requête par les soins d'un officier compétent, et il renverra au magistrat expéditeur, avec son visa, l'original constatant la notification.

Artikel 14.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig befunden wird, so wird die

Article 14.

Si, dans une cause pénale, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où

Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Einladung, die zu diesem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In diesem Falle werden dem Zeugen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Ansätzen ersetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll; einem solchen Zeugen kann überdieß auf sein Verlangen durch Vermittelung der Behörde seines Wohnortes ein Vorschuß bis zum Betrage der gesammten Reisekosten oder eines Theiles derselben geleistet werden, welcher Vorschuß durch die an der Vernehmung interessirte Regierung ersetzt werden wird.

réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite. Dans ce cas, les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört — welcher zum persönlichen Erscheinen in Einem der beiden Länder geladen, freiwillig vor den Gerichten des andern Landes sich stellt, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter strafrechtlicher Verurtheilungen, noch unter dem Vorgeben, daß derselbe in die Anschuldigung, wegen welcher er als Zeuge erscheint, als Theilnehmer verwickelt sei — eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays, ne pourra y être poursuivi ou détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès, où il figurera comme témoin.

Wenn im Laufe einer in Einem der beiden Länder anhängigen strafrechtlichen Untersuchung entweder die Confrontirung von im andern Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einsichtnahme von Beweisstücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden werden

Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre, ou la production de pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite

wird, so soll Antrag auf diplomatischem Wege erfolgen und wird demselben, unter der Verpflichtung der Zurücksendung der confrontirten Verbrecher und der Beweisstücke, entsprochen werden, wenn nicht besondere Erwägungen Dem entgegenstehen.

Die contrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der zu confrontirenden Verbrecher und durch das Hin- und Hersenden der Beweisstücke und Urkunden werden veranlaßt werden.

Artikel 15.

Ein Ausländer, welcher das bayerische oder französische Indigenat erwirbt oder wiedererlangt, nachdem er vor Erlangung oder Wiedererlangung desselben auf dem Gebiete des andern Staates eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen hat, soll — wenn er sich auf französischem Boden befindet, den bayerischen Behörden ausgeliefert werden, wenn nicht die französischen Gesetze Dessen Vorgerichtstellung zulassen sollten, — wenn er sich auf bayerischem Gebiete befindet, so soll er in Bayern gemäß den Landesgesetzen gerichtlich verfolgt, abgeurtheilt und bestraft werden.

Artikel 16.

Die Durchlieferung eines von einem dritten

par la voie diplomatique et l'on y donnera suite à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, de criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

Article 15.

L'étranger, qui acquerra ou recouvrera la qualité de Bavarois ou de Français, après avoir commis sur le territoire de l'autre Etat, avant l'époque de sa naturalisation, une des infractions prévues par la présente convention, sera livré aux autorités bavaroises, s'il se trouve en France, à moins que la législation française n'autorise sa mise en jugement; s'il se trouve en Baviére, il y sera poursuivi, jugé et puni conformément aux lois du pays.

Article 16.

L'extradition, par voie de transit sur

Staate an Eine der beiden contrahirenden Regierungen ausgelieferten Verbrechers, welcher nicht dem durch den Transport berührten Lande angehört, durch bayerisches oder französisches Gebiet, erfolgt auf einfachen im diplomatischen Wege vermittelten Antrag, welcher mit genügendem urkundlichen Nachweis darüber belegt sein soll, daß es sich um kein politisches und um kein ausschließlich militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt.

Der Transport wird unter Begleitung von Bediensteten des requirirten Landes mit Benützung der schnellsten Verkehrsmittel stattfinden und hat die requirirende Regierung hiebei die Kosten zu tragen.

le territoire bavarois ou français, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit, et livré par un autre Gouvernement à l'une des Parties contractantes, sera autorisée sur simple demande, par voie diplomatique, appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides, sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Artikel 17.

Vorstehender Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Sollte, sechs Monate vor Ablauf dieser Frist, keine der beiden Regierungen erklärt haben, daß sie von dem Vertrage zurücktrete, so soll derselbe weitere fünf Jahre in Kraft bleiben und so fort von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Vertrag soll ratificirt und sollen die Ratificationen innerhalb vier Wochen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft vom 1. Januar 1870.

Article 17.

La présente convention est conclue pour cinq années.

Dans le cas où six mois avant l'expiration de ce terme aucun de deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer, elle sera valable pour cinq autres années et ainsi de suite, de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'éspace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

Elle recevra son application à partir du 1er Janvier 1870.

Der zwischen Bayern und Frankreich unter dem 23. März 1846 geschlossene Vertrag, sowie die Erklärungen vom 20. Juni 1854 und vom 28. Februar 1868 treten hiemit außer Wirksamkeit.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu München, den 29. November 1869.

(L. S.) Fürst von Hohenlohe.

Sont abrogés le traité conclu entre la Bavière et la France le 23 mars 1846, ainsi que les Déclarations du 20 juin 1854 et du 28 février 1868.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Munich le 29 Novembre 1869.

(L. S.) Cadore.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen Orden allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 8. December l. Js. dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchives, Universitäts-Professor Dr. Franz Xaver von Löher, zu dem ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Orden II. Classe,

dem Vorstande des k. Archiv-Conservatoriums in Bamberg, Dr. Georg Rapp, zu demselben Orden III. Classe, dann

dem k. Archivsecretär Joh. N. Köberle in Bamberg, und

dem Secretär am k. Archivconservatorium in München, Dr. August Schäffler, zu demselben Orden IV. Classe, ferner

unter'm 13. December l. Js. dem k. Rath F. W. Hofer, Administrationsrath Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, zu dem ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuze des Nordstern-Ordens, und

unter'm 16. December l. Js. dem k. k. österreichischen Lieutenant a. D., Gutsbesitzer Ed. Rauter in München, zu dem ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Philipps-Ordens.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 95.

München, Dienstag den 28. December 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Tragen der Ordenskleidung und des Ordenszeichens bei dem königlichen Damenstifte zur heiligen Anna in München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 5. August 1847, das Tragen der Ordenskleidung ꝛc. bei den königlichen Damenstiften zu München und Würzburg betreffend, (Regierungsblatt 1847 Nr. 37 Seite 805 bis 807), hinsichtlich des Damenstiftes zur heiligen Anna in München in nachstehender Weise zu modificiren.

§. 1.

Von nun an ist bei Verleihungen sowohl

„adeliger" als „unadeliger" Präbenden (Präbenden I. und II. Classe) des Damen-Stiftes zur heiligen Anna in München von Einforderung irgend einer Taxe Umgang zu nehmen, wogegen aber auch die Zustellung der Stiftszeichen an die Präbendistinnen unterbleibt.

§. 2.

Die zum Tragen der Ordenskleidung und der Stiftszeichen befugten Präbendistinnen sind berechtigt, gegen Erlag eines Entgeltes von fünfzig Gulden die Zustellung der Ordensdecorationen aus dem Ordens-Schatze zu verlangen.

Hohenschwangau, den 20. November 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 3. Januar 1870 einberufenen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. December l. Js. in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 28. Mai 1852 allerhöchst bewogen gefunden, den erblichen Reichsrath Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg für die Dauer des auf den 3. Januar 1870 einberufenen Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December l. Js. die erledigte Stelle eines Officianten III. Classe bei der königl. Grundrenten-Ablösungs-Casse dem Functionär der genannten Casse, Michael Probst, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 16. December lauf. Js. den Oberförster Friedrich Thoma von Loisnitz, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Freihöls, Forstamts Amberg, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Adolph Falke zu Laurenzi in Nürnberg zum provisorischen Oberförster in Loisnitz, Forstamts Regensburg, zu ernennen, dann

unter'm 19. December l. Js. den Hauptzollamtscontroleur Gustav Schreger in Hof nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. Januar 1870 an, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, und

zum Hauptzollamtscontroleur in Hof den Revisionsbeamten Wilhelm Sondermann in Lindau zu befördern, ferner

unter'm 20. December l. Js. den Notar Theodor Merz von Laufen nach Nürnberg und

den Notar Carl Uebersezig von Werdenfels nach Laufen, ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend, zu versetzen,

den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Theodor Möser von Rott, dermalen zu Freising, zum Notar in Werdenfels zu ernennen;

den Kaufmann F. J. Trockenbrodt zu Aschaffenburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am dortigen Handelsgerichte zu entheben,

zum Assessor am gedachten Handelsgerichte den bisherigen Ergänzungsrichter, Kaufmann Heinrich Reuß allda, und

zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte Aschaffenburg den Fabrikdirector Philipp Dessauer und den Fabricanten Philipp Lennarz daselbst zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht:

unter'm 30. November l. Js. den Regiments-Actuar Friedrich Kraus vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats zur Strafe aus der bewaffneten Macht zu entlassen;

unter'm 10. December l. Js. den Hauptmann Leonhard Reiser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den

Oberlieutenant Carl Freiherrn von Du Prel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Franz Nagelschmidt bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. December l. Js. den Bataillonsarzt Dr. Joseph Arnold vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehrarzte im 10. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 13. December l. Js. den Rittmeister Oscar von Sichlern vom 2. Uhlanen-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Joseph von Tettenborn die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 14. December l. Js. den Regiments-Actuar Christoph Gruber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen;

unter'm 15. December l. Js. den Hauptmann Adam Uhlmann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und den Unterlieutenant Philipp Herrmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Canzlei-Secretäre 2. Classe Michael Hüther vom Militär-Bezirksgericht Würzburg — und Michael Hemeter vom Militär-Bezirksgericht Augsburg zu genehmigen, demgemäß dieselben gegenseitig zu versetzen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberförster Wolfgang Reindl in Traunstein das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission in Betreff der Beschaffenheit der Gewichte vom 17. l. Mts. (Regierungsblatt Nr. 92) ist auf Seite 2261 in der 5. Zeile v. o. statt der ebene Durchmesser zu lesen: „**der obere Durchmesser.**“

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 96.

München, Donnerstag, den 30. December 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April lauf. Js., „die Maß- und Gewichtsordnung betr.“, hinsichtlich der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gewerbetreibende, welche mit Eisen und anderen Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Specerei- und anderen Waaren,

die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gyps- und Knochenmüller, die Papierfabricanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler, Stärkefabricanten, die Gerber und Lederhändler u. dergl. sollen, wenn sie mit einer Brückenwaage oder mit einer Schnellwaage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gramm oder 1 Pfund, dann zu $^1/_2$ Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Waagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogramm führen.

§. 2.

Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler sollen in der Regel den Bestimmungen des §. 1 unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

§. 3.

Die Specerei- und Materialhändler in den Städten sollen die im §. 1 benannten Gewichte jedoch hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabtheilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabtheilungen in Anwendung kommen.

§. 4.

Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den in §. 3 bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

§. 5.

Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts besitzen.

§. 6.

Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und anderen Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen des §. 2, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Waage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürrgemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und anderen Waaren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen dieses Paragraphen, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

§. 7.

Krämer mit kurzen Waaren müssen Ge-

wichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

§. 8.

Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waaren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

§. 9.

Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

§. 10.

Die Weber, sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Waage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

§. 11.

Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und in jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Waagen führen.

§. 12.

Es ist verboten, die Maße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

§. 13.

Bei Waaren, welche im Stück oder in Paketen mit der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

§. 14.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. December 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Bildung der Normal=Eichungs=Commission betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js. (Reggsbl. S. 2113 ff.) wird die in Erledigung gekommene Stelle des Vorstandes der Normal=Eichungs=Commission dem k. Ministerial=Assessor Adolph Nies übertragen, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. December l. Js. (Reggsbl. S. 2169 ff.) andurch bekannt gegeben wird.

München, den 27. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General=Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4½= und 4proc. Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 12. d. Mts. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Sonnabend den 15. Januar 1870

Vormittags 9 Uhr im Neubau der k. Staats=Schulden=Tilgungs=Commission

1) die XV. Verloosung der 4½proc. Eisenbahn=Anlehens=Obligationen mit ganzjährigen Zins=Coupons und

2) die XVIII. Verloosung der 4proc. Eisenbahn=Anlehens=Obligationen mit ganzjährigen Zins=Coupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitals=Beträge:

I. Bei den Eisenbahn=Anlehen zu 4½%

au porteur zu 36 Serien:

47 Endnummern im Capitals=Betrage zu 470,000 fl.

auf Namen zu 3 Serien:

4 Endnummern im Capitals=Betrage zu 40,000 fl.

II. Bei den Eisenbahn=Anlehen zu 4%

au porteur zu 25 Serien:

34 Endnummern im Capitals=Betrage zu 340,000 fl.

auf Namen zu 14 Serien:

17 Endnummern im Capitals=Betrage zu 170,000 fl.

im Ganzen sohin

1,020,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1870 an

außer Verzinsung gesetzt.

Die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 27. December 1869.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à $4\frac{1}{2}$ % betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Ausschreibung vom 12. ds. Mts. findet

Sonnabend den 15. Januar 1870

Vormittags 9 Uhr im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission

die XII. Verloosung des $4\frac{1}{2}$ proc. Militär-Anlehens von 1855

statt.

Dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Capitals-Betrag von

260,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. von 1856 S. 931)

vier Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle jedoch weiter als bis 30. April 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. December 1869.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. December l. Js. den Rath des Appel-

lationsgerichts von Oberfranken, Ludwig Hütter, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen,

zum Rathe am Appellationsgerichte von Oberfranken den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Fürth, August Neuper, zu befördern,

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines ersten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Fürth den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Windsheim, Oscar von Ammon, auf Ansuchen zu versetzen,

zum ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Windsheim den Bezirksgerichtsrath Burkard Collasowitz in Schweinfurt zu befördern,

die hiedurch am Bezirksgerichte Schweinfurt sich erledigende Rathsstelle dem zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bamberg, Ernst von Bomhard, zu verleihen,

auf dessen Stelle den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neustadt an der Saale, Anton Freiherrn von Stengel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Neustadt an der Saale den Bezirksgerichtsassessor Adalbert Heumann in Regensburg zu befördern,

auf dessen Stelle nach Regensburg den Assessor des Bezirksgerichts Neunburg vor'm Wald, Johann Friedrich Krauß, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Neunburg vor'm Wald sich erledigende Assessorsstelle dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Donauwörth, Otto Hermann, zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage zum Archiv-Conservator von Nürnberg den II. Secretär des allgemeinen Reichsarchives, Dr. Franz Heinrich, zu befördern,

zum II. Secretär am allgemeinen Reichsarchive den Secretär des Archiv-Conservatoriums München, Dr. August Schäffler, ohne Veränderung der provisorischen Dienstes-eigenschaft, zu berufen,

an dessen Stelle den Secretär des Archiv-Conservatoriums Bamberg, Johann Nepomuk Köberle, auf sein Ansuchen zu versetzen, und

zum Secretär des Archiv-Conservatoriums Bamberg den Praktikanten am allgemeinen Reichsarchive, Carl Primbs, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter demselben Tage den in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde temporär quiescirten

Bahnhofverwalter Wilhelm Jörres wegen fortdauernder Functionsunfähigkeit in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

unter'm 23. December l. Js. den Bezirksmaschinenmeister bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg, Joseph Kleinheinz, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den allerunterthänigst erbetenen definitiven Ruhestand vom 1. Januar 1870 an treten zu lassen, dann

unter'm gleichen Tage vom 1. Januar 1870 an, den Eisenbahn-Officialen bei dem Post- und Bahnamte Hof, Lucas Stieg, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer von sechs Monaten in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Eisenbahn-Officialen bei dem Post- und Bahnamte Hof den Assistenten bei dem Bahnamte Kufstein, Wilhelm Reisert, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. December l. Js. die katholische Pfarrei Fischbach, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Xaver Melder, Pfarrer in Haselbach, Bezirksamts Aichach,

unter'm 21. December l. Js. die katholische Pfarrei Jachenhausen, Bezirksamts Hemau, dem Priester Michael Weiß, Pfarrer in Kemnath bei Fuhrn, Bezirksamts Neunburg v./W., und

unter'm 22. December l. Js. das Beneficium St. Johann in Landsberg, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Stadtmagistrate daselbst nominirten Priester Conrad Lindner, Pfarrer in Hörzhausen, Bezirksamts Schrobenhausen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Meinheim, Decanats Dittenheim, dem Pfarrer Johann Matthäus Rupprecht zu Schopfloch, Decanats Dinkelsbühl, und

die protestantische Pfarrstelle zu Heidenheim, Decanats Dittenheim, dem Pfarrer Johann Pancratius Scherer zu Ergersheim, Decanats Windsheim, zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. württembergischen Oberstlieutenant und Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Wilhelm

Freiherrn von Gaisberg, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie Johann Baptist Soyer, aus Hopfgarten in Tyrol, das Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 18. December l. Js. dem Samuel Joseph Peets von Leeds in England auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Ventilen und Hähnen für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 18. December 1869 anfangend, und

unter'm 21. December l. Js. dem Spinnerei-Dirigenten Rudolph Widmer in Kottern bei Kempten auf Herstellung von schaafwollenen Putzschläuchen nebst Vorrichtung zum Aufziehen derselben für Baumwoll-Spinn- und Webereien für den Zeitraum von zwei Jahren vom 21. December 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem ehemaligen Apotheker Georg Raßhofer in München unter'm 9. December 1861 verliehene Privilegium auf Verbesserungen bei Anfertigung des von ihm erfundenen Wundtaffets wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. December 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Gebrüdern Paget in Wien unter'm 8. Juni 1869 verliehenen und unter'm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Verdichtungsweise der Fässer, und

des dem Johann Friedrich Dubber von New-York unter'm 17. December 1868 verliehenen und unter'm 4. Januar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Geldtaschen, Brieftaschen 2c. 2c. wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Entschließungen, Bekanntmachungen &c.

Datum der Verordnung &c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
31. Oct. 1867.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.	XXXIII.	835—848.
8. April 1868.	Königlich Allerhöchste Verordnung, Disciplinar-strafordnung für die bewaffnete Macht des Königreiches betr.	LXXXIX.	2189—2224.
17. Oct. —	Revidirte Rheinschifffahrtsacte.	XLV.	1131—1212.
21. Dec. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in Sachen des Lehrers Engelbert Zeiß und fünf Genossen von Schweinfurt gegen die Schramm'sche Kirchen- und Schulstiftung daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenz-conflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betr.	III.	57—67.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	zelten und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.		
25. Jan. 1869.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches Bayern in Sachen der Lehrerswittwe Elisabeth Lampert von Nordheim gegen den Lehrer Georg Full zu Großbardorf wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Königshofen betr.	IX.	221--226.
26. Jan. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches Bayern in der Streitsache der israelitischen Cultusgemeinde Fellheim gegen den Handelsmann Arnold Hochstätter von Fellheim wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Babenhausen betr.	IX.	226—232.
29. Jan. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer statistischen Centralcommission betr.	LVI.	1473—1478.
4. Febr. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	VII.	177—180.
6. Febr. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.	X.	233—236.
7. Febr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr.	VIII.	185—190.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
11. Febr. 1869.	Bekanntmachung, den Zusatz eines Nachtrags-Artikels zu dem zwischen Bayern und der Schweiz geschlossenen Vertrage vom 28. Juni 1851 über Auslieferung von Verbrechern betr.	IX.	217—220.
„ „ —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4 % Prämien-Anleihe von 1866 betr.	IX.	232.
14. Febr. —	Auslieferungsvertrag mit Rußland.	XXX.	771—794.
18. Febr. —	Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.	XI.	249—258.
20. Febr. —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 14. bis 18. November 1868.	XV.	337—354.
21. Febr. —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.	XII.	265—284.
22. Febr. —	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868.	XIV.	313—332.
„ „ —	Vertrag zwischen Bayern und Frankreich, betreffend die Bestrafung der durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen.	XXXI.	803—812.
23. Febr. —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.	XVI.	361—382.
27. Febr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betreffend.	XIII.	289—304.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
27. Febr. 1869.	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 14. November 1868.	XVII.	401—418.
28. Febr. —	Bekanntmachung, di: Erwerbung des Indigenates in Bayern und Preußen durch bisherige jenseitige Staatsangehörige betr.	XIV.	331—333.
1. März —	Bekanntmachung, die XXXVII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.	XIII.	303—305.
" " —	Bekanntmachung, die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½% von 1857 betr.	XIII.	305—306.
" " —	Bekanntmachung, die III. Verloosung der 4% Prämien-Anleihe von 1866 betr.	XIV.	334.
2. März —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 18. November 1868.	XVIII.	425—444.
3. März —	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.	XIX.	449—466.
6. März —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr.	XVI.	381—394.
" " —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 4. bis 16. November 1868.	XXI.	481—496.
15. März —	Bekanntmachung, Veränderungen in der Benennung des Forstpersonals betr.	XIX.	465—466.
" " —	Bekanntmachung, die XXXVII. Verloosung der 4% Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XXI.	497—506.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
15. März 1869.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Georg Hennauer von Windschnur gegen Joseph Huber und Consorten von Flintsbach wegen Fahrtrechts, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Rosenheim und dem k. Bezirksamte dortselbst betr.	XXII.	521—529.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches Bayern in der Streitsache des Gemeindevorstehers Johann Georg Romming und Genossen zu Vordorf gegen den Maurergesellen und Köbler Conrad Rothmund daselbst wegen Gemeinde-Weiderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Fürth betr.	XXIV	590—596.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Freiherrn v. Freyberg-Eisenberg, Gutsbesitzers, gegen den k. Fiscus wegen Eigenthumsbeschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Augsburg betr.	XXV.	605—612.
16. März —	Bekanntmachung, die VII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4^{1}/_{2}$ % betr.	XXI.	505—520.
17. März —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Grund-	XXVI.	647—661.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
1. April 1869.	Bekanntmachung, die gräflich Pückler-Limpurgschen Familien-Statuten betr.	XXVII.	675—687.
3. April —	Bekanntmachung, den Postvertrag mit Italien betr.	XXIV.	575—590.
	Hiezu: Postvertrag zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits.		
6. April —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend.	XXIII.	537—564.
7. April —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869 über die Personalhaft betr.	XXV.	601—606.
14. April —	Bekanntmachung, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr.	XXVIII.	689—702.
15. April —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XXVII.	673—676.
" " —	Bekanntmachung, die XX. und beziehungsweise XVIII. Verloosung der $3\frac{1}{2}$- und arrosirten 4% Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.	XXVIII.	701—706.
" " —	Bekanntmachung, die VIII. Verloosung der 2% mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	XXVIII.	706—709.
19. April —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.	XXIX.	721—762.

Datum der Verordnung &c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
3. Mai 1869.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Georg Dietrich gegen Sebastian Dietrich, Oekonom von Niederhofen, wegen Nutznießung und Entschädigung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Donauwörth und dem k. Bezirksamte Nördlingen betr.	XXXVI.	909—917.
4. Mai —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen gegen den Müllermeister Joseph Waldmüller und den Gastwirth Michael Hilpoltsteiner von Burggriesbach wegen Stempeldefraudation, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Beilngries betr.	XXXVII.	921—926.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Pfarrkirchen-Stiftung Irsching gegen den Austragsbauern Andreas Lechner zu Rothenfels wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth betr.	XXXVII.	927—933.
10. Mai —	Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Liberia betr.	XXXIII.	833—848.
11. Mai —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Lederhändlers Philipp Kröner von Augsburg und Ge-	XXXVIII.	939—955.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	nossen gegen den Stadtmagistrat Augsburg wegen Schutzes im jüngsten Besitze, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg bestehenden affirmativen Competenzconflict betr.		
13. Mai 1869.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Müllers Franz Wiesmüller von Oberach und Genossen gegen die Landgemeinde Rehling wegen Forderung, hier den zwischen der k. Regierung von Oberbayern und dem k. Landgerichte Aichach bestehenden bejahenden Competenzconflict betr.	XL.	1055—1066.
„ „ —	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz.	LXII.	1571—1582.
17. Mai —	Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung einer Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabaken und Tabakfabricaten im Norddeutschen Bunde betr.	XXXIV.	865—867.
24. Mai —	Bekanntmachung, die fürstlich Leiningen'schen Familienverträge betr. Hiezu: Fürstlich Leiningen'sches Hausgesetz vom 29. Juni 1867.	XXXIX.	961—1042.
28. Mai —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für das Jahr 1867/68 betr.	XXXVI.	905—909.
	Hauptrechnung hiezu — Anhang zu	LI.	1368.
2. Juni —	Bekanntmachung, den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr.	XXXVIII.	937—939.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
5. Juni 1869.	Bekanntmachung, das gräflich Ingelheim'sche Familienfideicommiß betr.	XLVIII.	1257—1274.
12. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr.	XLIX.	1281—1286.
16. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Bergbehörden betr.	XL.	1049—1056.
24. Juni —	Bekanntmachung, den Feingehalt und die Probe von Gold und Silberwaaren betr.	XLII.	1103.
25. Juni —	Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	XLI.	1073—1076.
26. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrates und der Localbaucommission München betr.	XLII.	1089—1092.
27. Juni —	Bekanntmachung, den Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr.	XLIII.	1105—1107.
„ „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung des Wehrgeldes betr.	L.	1329—1352.
28. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Stadtcommissariat Nürnberg betr.	XLII.	1091—1094.
„ „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.	XLII.	1093—1100.
„ „ —	Bekanntmachung, die revidirte Rheinschifffahrtsacte betr.	XLV.	1129—1212.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
29. Juni 1869.	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr.	XLII.	1099—1103.
30. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.	XLIV.	1121—1126.
2. Juli —	Vollzugsbestimmungen zum Gesetze vom 29. April 1869 das Wehrgeld betr.	L.	1333—1352.
4. Juli —	Bekanntmachung, den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betr.	XLVI.	1217—1234.
5. Juli —	Bekanntmachung, die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.	XLVII.	1241—1262.
12. Juli —	Bekanntmachung, die neue Schifffahrts-, Polizei- und Floßordnung für den Rhein betreffend.	XLIX.	1287—1324.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Bauern Johann Scharner von Untersteinbach gegen Johann Bautsch und Genossen von dort wegen Eigenthumsbeeinträchtigung, hier den zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dann dem k. Landgerichte Nabburg bestehenden bejahenden Competenzconflict betr.	LII.	1379—1386.
14. Juli „	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des k. Fiscus gegen Johann Michael Fenn von Kloster Sulz und Genossen wegen Leistung der	LIV.	1419—1436.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	Mittelfranken und dem k. Landgerichte Markt-Bibart betr.		
2. August 1869.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen d:s Söldners Georg Michael Russelt von Dürrenzimmen gegen den Gemeindevorsteher Johann Gruber daselbst wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Oettingen betr.	LXIV.	1641—1646.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Hammerschmiedes Joseph Gstettenbauer von Elleberg gegen den Häusler Martin Schütz daselbst, wegen Wasserrechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem k. Landgerichte Mitterfels betr.	LXVI.	1681—1692.
3. August —	Allerhöchste Concessions-Urkunde für die k. privilegirte Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue neuer Bahnlinien.	LVI.	1465—1474.
„ „ —	Bekanntmachung, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr.	LVII.	1481—1494.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Krämers Alois Bauer von Erling gegen den Gemeindevorsteher Georg Weithaus und den Lehrer Andreas Finsterer von da wegen Spo-	LXVI.	1692—1699.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
13. August 1869.	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 29. April l. J., die Maß- und Gewichtsordnung betr.	LIX.	1521 1530.
19. August —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	LX.	1537—1540.
21. August —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	LXI.	1553—1562.
" " —	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XXIII. Landtages betreffend.	LXI.	1563.
23. August —	Bekanntmachung, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz betr.	LXII.	1569—1616.
" " —	Bekanntmachung, die Ausführung des Zollvereinsgesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betr.	LXIII.	1617—1626.
24. August —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für das Lehramt an den technischen Unterrichtsanstalten betr.	LXV.	1649—1674.
13. Sept. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung eines Fideicommisses in der herzoglichen Nebenlinie des königlich bayerischen Gesammthauses betr.	LXX.	1777—1780.
14. Sept. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die Waagengattungen und deren	LXVIII.	1721—1758.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergrenzen betr.		
18. Sept. 1869.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Polizeitaxe für Brod und Mehl betr.	LXVII.	1705—1708.
" " —	Bekanntmachung, Uebereinkommen zwischen der k. bayerischen und der k. italienischen Regierung, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr. Hiebei: Ministerial-Erklärung gleichen Datums.	LXVII.	1709—1714.
19. Sept. —	Bekanntmachung, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1869 betr.	LXIX.	1761—1765.
23. Sept. —	Bekanntmachung, die ärarialischen Steinkohlengruben in der Pfalz betr.	LXIX.	1765—1766.
" " —	Bekanntmachung, die Führung der durch das Gesetz über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, ferner durch das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften vorgeschriebenen Register betr.	LXX.	1789—1795.
26. Sept. —	Bekanntmachung, die außerordentliche theoretische Prüfung für den Baudienst der k. Verkehrs-Anstalten betr.	LXX.	1796 1797.
29. Sept. —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Fideicommisses in der herzoglichen Nebenlinie des k. bayerischen Gesammthauses betr.	LXX.	1781—1788.
2. Oct. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Po-	LXXV.	1881—1904.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	nanzen, und dem k. Landgerichte Aibling betreffend.		
11. Nov. 1869.	Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Kitzingen um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes zu Kitzingen betr.	LXXXII.	2065—2067.
14. Nov. —	Bekanntmachung, die Auseinandersetzung des Schuldenwesens des deutschen Johanniter-Ordens betr.	LXXXII.	2067—2068.
„ „ —	Bekanntmachung, den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 1868 betreffend.	LXXXIII.	2073—2086.
20. Nov. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1870 betreffend.	LXXXIV.	2097—2100.
„ „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Tragen der Ordenskleidung und des Ordenszeichens bei dem königlichen Damenstifte zur heiligen Anna in München betr.	XCV.	2321—2324.
21. Nov. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betr.	LXXXIX.	2177—2188.
23. Nov. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren, die Maß- und Gewichts-Visitationen betr.	LXXXV.	2113—2136.
27. Nov. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betr.	LXXXVI.	2140.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
29. Nov. 1869.	Auslieferungs-Vertrag zwischen Bayern und Frankreich.	XCIV.	2283—2320.
3. Dec. —	Bekanntmachung, die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr.	LXXXVIII.	2169—2172.
10. Dec. —	Bekanntmachung, die Wahlen der Mitglieder der Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	XC.	2225—2227.
11. Dec. —	Bekanntmachung, die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.	XC.	2227 2230.
12. Dec. —	Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1870 betr.	XCI.	2251—2253.
13. Dec. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Statuten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten betr.	XCII.	2257—2260.
17. Dec. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	XCI.	2249—2252.
" " —	Bekanntmachung, die Beschaffenheit der Gewichte betr.	XCII.	2259—2263.
19. Dec. —	Bekanntmachung, den Auslieferungs-Vertrag mit Frankreich betr.	XCIV.	2281—2320.
" " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.	XCVI.	2329—2334.
21. Dec. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung betreffend.	XCIII.	2273—2278.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
21. Dec. 1869.	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 3. Januar 1870 einberufenen Landtages betr.	XCV.	2323—2324.
27. Dec. —	Bekanntmachung, die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr.	XCVI.	2335.
" " —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4½- und 4% Eisenbahnschuld betr.	XCVI.	2335—2337.
28. Dec. —	Bekanntmachung, die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½% betreffend.	XCVI.	2337—2338.

Register

des

Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern

vom Jahre 1869.

B.

Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bedeuten die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

3.

C.

Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

J.

K.

L.

N.

O.

S.

T.

W.

D.

Orts-Register.

A.

B.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.